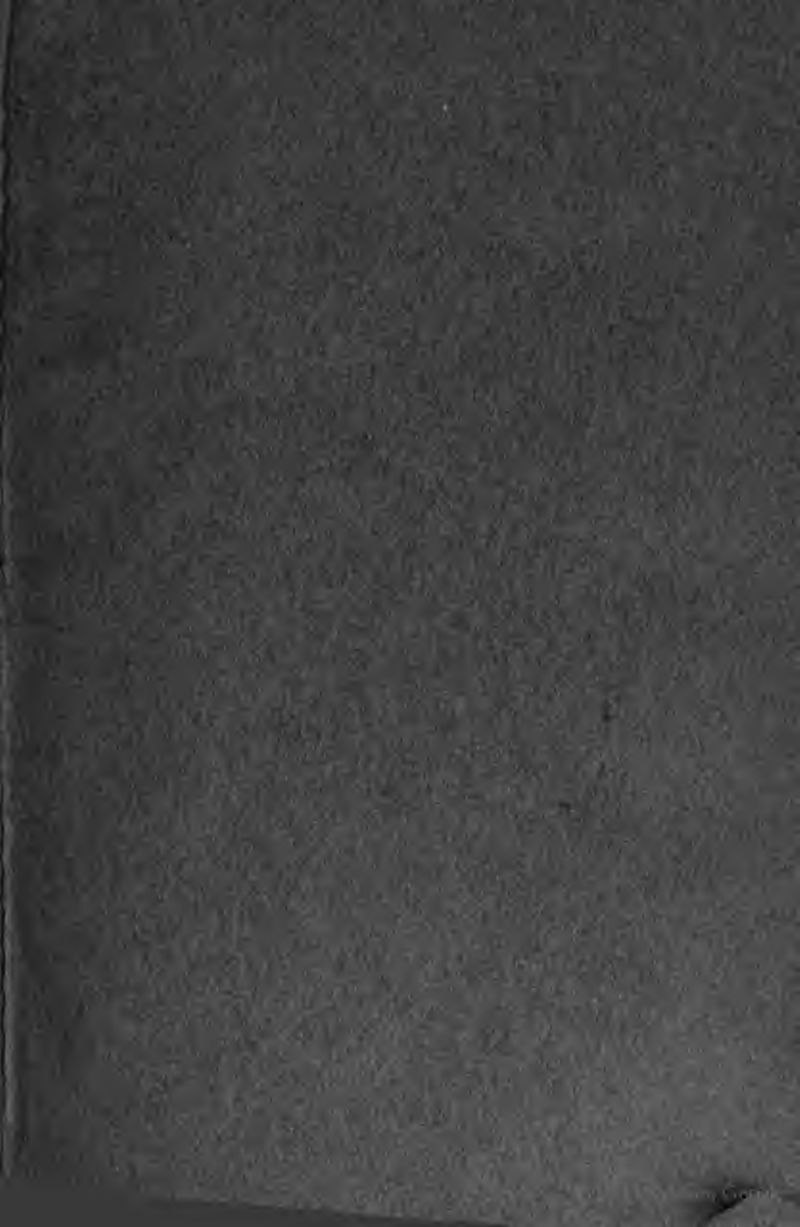
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsre...


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





Monatsschrift

für

Kriminalpsychologie

und

Strafrechtsreform

unter ständiger Mitwirkung der Herren

Dr. Alfred Kloß
Staatsanwaltschaftsrat in Halle a. S.

Dr. Karl von Lilienthal
ord. Professor der Rechte in Heidelberg

Dr. Franz von Liszt
ord. Professor der Rechte in Berlin

herausgegeben von

Prof. Dr. med. Gustav Aschaffenburg
in Köln a. Rhein.

---

2. Jahrgang
April 1905 — März 1906



Heidelberg 1906
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Inhaltsverzeichnis von Jahrgang II.

(1905/06.)

Zeitschriftenschau und Bücherbesprechungen.

Mitarbeiterverzeichnis.[1]

[1] Die fettgedruckten Zahlen bedeuten Original- oder Sprechsaalaufsätze.

I.
Originalaufsätze.

1.
Zur Frage der Schwurgerichte.

Eine Meinungsäußerung von Dr. jur. **Wolfgang Mittermaier**,
o. Professor des Strafrechts in Gießen.

Gewiß ist es eine der schwersten und am tiefsten gehenden Fragen unserer Strafprozeßreform, ob die Schwurgerichte verschwinden sollen. Es wird berichtet, daß die Reichsjustizkommission sich für die Abschaffung der Schwurgerichte und eine einheitliche Schöffengerichtsorganisation entschieden habe. Damit findet sie bei einer sehr großen Anzahl Juristen, wahrscheinlich bei der Mehrzahl, Beifall, denn die Stimmung gegen die Schwurgerichte, die bekanntlich vor dreißig Jahren kaum beachtet wurde, ist langsam, aber sicher gewachsen; die drei Juristentage 1872, 1886, 1892 zeigen die Entwicklung dieser Stimmung. Ob aber die Abschaffung uns einen nennenswerten Vorteil bringt, ob sie nicht auch mit recht erheblichen Nachteilen verbunden ist, das ist doch noch zu prüfen. Wer freilich heute noch zu einer solchen Prüfung rät, der begegnet von vornherein ungläubigen Gesichtern. Und doch! Ohne eine genaue, eingehende Kritik hier bieten zu wollen, muß ich darauf hinweisen, daß die Frage heute von keinem ihrer Bearbeiter allseitig geprüft wird. Ich behaupte ruhig, daß seit nahezu drei Jahrzehnten in Deutschland außer einer Arbeit von Görres nichts Prozeßpolitisches über die Schwurgerichte geschrieben oder gesprochen ist, was die Frage gründlich anfaßte! Und selbst Görres scheint die reiche ältere Literatur nur sehr wenig zu kennen, seinen Zitaten und seiner Arbeitsweise nach zu urteilen. Vor wenig Jahren sind wichtige Fragen unseres schwurgerichtlichen Verfahrens zum ersten Mal juristisch-technisch gründlich erörtert worden![1])

Die Ausbeute der Juristentage ist sehr gering; und wenn auch

[1]) von Ötker, GoltdArch. S. 48, 321; 49, 93, 203; 50, 62, 204; GerS. 64, 55.

die kleinen Angriffe ununterbrochen in den Zeitschriften wiederholt werden — eine gründliche Arbeit über die Frage kenne ich für die letzten drei Jahrzehnte nicht! Darüber können uns auch Arbeiten, wie die von Cordes und Öhler,[1]) oder die gute Studie von A. v. Weinrich [2]) so wenig hinwegtäuschen, wie der vortreffliche Aufsatz Wachs, der zuletzt für die Schöffengerichte eintrat.[3])

Ich möchte aber meine Meinung dahin äußern, daß eine solche Frage nur dann gut gelöst werden kann, wenn man sie nach allen Richtungen erwogen hat. Und wer nur einmal das Problem etwas anpackte, der wird nicht nur große Schönheiten, reiche Anregung der verschiedensten Art darin finden, sondern auch Schwierigkeiten, von denen sich der nichts träumen läßt, der nie die Literatur der 60er und 70er Jahre des 19. Jahrhunderts durchstudierte. Wer das aber einmal tat, den muß es merkwürdig berühren, daß nach Schaffung unserer Prozeßordnung bis in unsere Tage die einzelnen Probleme so sehr selten eine liebevolle, energische Bearbeitung erfuhren, daß man wohl immer kritisierte, aber nie versuchte, auszubauen und weiterzubilden. Und wer nur einmal die tiefe allgemein juristische Bedeutung der Fragenstellung sich überlegt und daran denkt, wie unendlich viel Klärung und Belehrung im materiellen Strafrecht wir der Rechtsprechung über diese Einrichtung verdanken, den muß es doch wundern, daß selbst ein Binding die Jurypraxis „außerordentlich steril" nennt.[4])

Wer dann vorurteilslos die Frage studiert, der darf meines Erachtens nie die Schwurgerichte einfach als in sich schlecht, als eine „Mißbildung" (Binding, a. a. O.) verurteilen, der muß anerkennen, daß sie uns viel Gutes brachten, daß wir ihnen zum großen Teil die moderne Ausbildung unserer Strafgesetzgebung so gut wie die Reform unseres Strafverfahrens verdanken; er wird finden, daß die gar nicht wegzuleugnenden Mängel des heutigen Schwurgerichts zum guten Teil dem Gesetz und der Praxis zuzuschreiben sind, und daß vieles davon unschwer zu bessern wäre; und endlich wird er bemerken, daß die Frage, ob Schöffengerichte besser sein werden, gar nicht so einfach ist, als sie heute den meisten erscheint, die sich die Einzelheiten der Neuerung nicht klar machen.

1. Während die Schwurgerichte sicher politisch-liberalen Strömungen in erster Linie ihr Dasein bei uns verdankten, beruhten die Schöffengerichte wohl wesentlich auf juristisch-technischen Erwägungen. Daß

---

[1]) Cordes, Die Reform der Schwurgerichte, 2. Aufl., Barmen 1896; M. Öhler, Schwurgerichte und Schöffengerichte, Beitrag zur historischen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung 1896.

[2]) ZStW. 15, 505.

[3]) DJZ. 10, 1905, 81.

[4]) Grundriß des Strafprozeßrechts § 50 IV 1.

der erste Entwurf einer deutschen Gerichtsverfassung nur Schöffengerichte in allen Ordnungen I. Instanz vorsah, daß dieser Vorschlag wesentlich nach dem Gutachten des 10. Deutschen Juristentags zu Frankfurt a. M. und wegen des Widerstands der süddeutschen Staaten fiel, ist bekannt. Seitdem hat die Regierung nur einmal einen Änderungsversuch gemacht, als sie 1885 vorschlug, die Auswahl der Geschworenen zu verbessern, ihre Zahl auf sieben herabzusetzen und die Zuständigkeit der Schwurgerichte zu verengern.[1])

Der deutsche Juristentag hat seit 1870 dreimal über die Frage beraten: 1872 zu Frankfurt a. M. auf dem 10. Tag, dann 1886 auf dem 18. Tag zu Wiesbaden, und 1892 auf dem 22. Tag zu Augsburg. Während zuerst noch die Schöffengerichte von der Majorität mit Mißtrauen behandelt wurden, gab man ihnen 1886 ein Vertrauensvotum und erklärte die damalige Einrichtung des schwurgerichtlichen Verfahrens für „dringend reformbedürftig." Aber 1892 beschloß man: „Die Durchführung der Schöffengerichte empfiehlt sich für die Gerichte mittlerer Ordnung." Damit ließ man die Schwurgerichte noch unberührt — das aber nur, wie die Verhandlung klar ergibt, weil die Stimmung in Augsburg der Aufhebung nicht sehr günstig schien. Höchst interessant ist es, die Stimmung der Gutachten und Verhandlungen dabei zu verfolgen: 1872 sprachen nur der bekannte Verfechter des Schöffengerichts, v. Schwarze, und ein sächsischer Richter für die Schöffen, die bei ihnen sich günstig bewährten, während besonders E. Ullmann und R. Gneist hervorhoben, daß die Schöffen immer unselbständig sein müßten, bei den Geschworenen allein die nötige Selbständigkeit des Spruchs gewährleistet sei, — allerdings verlangte besonders Gneist immer eine der englischen Gestaltung mehr angepaßte Einrichtung.

1886 hieß es schon laut: „Schöffen schaden wenig, nützen gar nicht" (Elben, Hiller), während Olshausen und manche andere direkt sagten: Die Geschworenen verdienen das ihnen noch entgegengebrachte Vertrauen nicht.

Gneist sprach schon nicht mehr mit der alten Schärfe gegen die Schöffen und für die Geschworenen. Stenglein allein hielt eigentlich auf allen drei Tagen an seiner Meinung fest: Schöffen schaden nicht, in mittlerer Ordnung führe man sie ein; gegen Geschworene läßt sich zurzeit wegen der Volksmeinung noch nichts machen. Nur äußerte er sich 1892 schon ganz entschieden freier gegen das Laienelement, als er es 1872 getan hatte, wo die Gegner des Schwurgerichts von der Versammlung ebenso laut abgewiesen wurden, als heute ihre Anhänger! — 1892 war es nur H. Seuffert, der in voller Wärme für die Geschworenen eintrat und die Selbständigkeit der Schöffen bezweifelte. Sonst war

[1]) Drucks. des Reichstags Nr. 399, 6. Leg.-Per., I. Session 1884/85.

von Anhängern der Jury nichts mehr zu hören, GNEIST trat jetzt entschieden für Schöffen ein, aber während er noch die Jury vorläufig belassen wollte, forderten FRANK und HAMM ihre Abschaffung sofort.[1])

Seitdem haben bei uns die Nichtberufsrichter jedenfalls eine immer stärkere Stellung erlangt: in den Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten, in den Konsular- und Schutzgebietsgerichten, von der Verwaltungsrechtspflege nicht zu reden. Die Geschworenen wurden außerhalb Deutschlands noch in Norwegen 1887, Ungarn 1897, in Spanien 1888 nach einem fehlgeschlagenen ersten Versuche von 1872 eingeführt, während in der Schweiz mehrfache Abänderungen zu beobachten sind: Tessin hat sie seit 1895 durch Schöffen ersetzt, Genf hat 1890 die seitdem wohlerprobte Neuerung, daß der Beratung der Jury der Gerichtspräsident beiwohnt, und daß die Geschworenen an dem Strafurteil teilnehmen; Zürich hat 1901 in einem Entwurf die Schöffeneinrichtung vorgesehen.[2]) Aber man muß bemerken, daß die Schweizerischen Verhältnisse deswegen ganz andere sind als unsere deutschen, weil dort die Standesunterschiede sehr viel weniger vorhanden sind als bei uns und das gesamte Volk sich sehr viel mehr an der Regierung und Justiz — auch durch Besetzung der Richterbank! — beteiligt. Das serbische Schwurgericht von 1892—94 ist in Wahrheit ein Schöffengericht.

Bemerkenswerte Diskussionen über das Schwurgericht sind auch aus Frankreich,[3]) Belgien[4]) und Italien[5]) zu verzeichnen. Ebenso ruht die Frage nie ganz in England und Nordamerika, wie das aus zahlreichen Artikeln der Zeitungen und Zeitschriften hervorgeht.

2. Überblicken wir die Literatur zur Frage des Schwurgerichts und Schöffengerichts, so finden wir eine auffallende Zäsur in der Entwicklung mit dem Entstehen unserer Prozeßordnung. Während die Zeit bis 1876 an gründlichsten tiefgehenden Arbeiten verschiedenster Art über Schwurgerichte und über ihren Gegensatz zu Schöffengerichten reich ist, hört das fast plötzlich auf! BINDINGS „Drei Grundfragen der Organisation des Strafgerichts“ 1876 ist eigentlich die letzte Arbeit, die nicht den Charakter einer gelegentlichen Meinungsäußerung trägt. Bis dahin wurden alle Einzelheiten sorgfältig hin und her erwogen; die Arbeiten von SCHWARZE, HEINZE, v. BAR, GLASER z. B. sind voll der heute noch

[1]) S. Verhandlungen des Deutschen Juristentages X Bd. 1 S. 18, 19, 122; Bd. 2 143ff.; XVIII Bd. 1 S. 137, 254; Bd. 2 S. 252, 386; XXII Bd. 1 S. 108; Bd. 2 S. 1; Bd. 4 S. 438.

[2]) S. ROTHENBERGER-KLEIN, Schwurgerichtsverfahren in der Schweiz 1903 S. 148, 207, 249. Ich höre, daß man in Zürich bei der Jury bleiben will.

[3]) JEAN CRUPPI, La cour d'assises, Paris 1898. — Revue Pénitentiaire 23, 1174ff.; 25, 480; 28, 1017.

[4]) SPEYER, Les vices de notre procédure en cour d'assises, Bruxelles 1898 und das wichtige Werk von NAGELS et MEYERS, Les lois du jury, Bruxelles 1901.

[5]) v. BAR, GoltdArch. 48, 60 u. 207; Rivista Penale 60, 385.

beachtenswertesten Erörterungen über prozessuale und strafrechtliche wie strafpolitische Fragen. Man bemühte sich, theoretisch die Einzelheiten der Einrichtung auszubilden und zu entwickeln, — und unsere Prozeßordnung hat dies auch hier und da verwertet. Dann aber hört das auf. Daß man erst Erfahrungen abwarten wollte, war berechtigt. Aber man durfte doch sofort daran denken, die Art der Beteiligung der Geschworenen an der Verhandlung zu entwickeln, die Fragestellung genau auszubauen, die Frage der Fehler des Wahrspruchs zu erörtern, und insbesondere die Art der Rechtsbelehrung zu beleuchten und dazu wissenschaftlich Stellung zu nehmen. Bis zu ÖTKER ist davon fast nichts geschehen.[1])

Ebenso wäre es wohl am Platze gewesen, die kritischen Erörterungen der früheren Zeit zur kritischen Betrachtung des heutigen Rechts zu verwerten, — gerade davon ist mir gar nichts bekannt geworden! Eine sorgfältige Sammlung und Prüfung der Erfahrungen gibt es für unser heutiges Recht nicht! Ich halte das für höchst bedauerlich. Die Unzahl von Berichten sog. „Fehlsprüche" der Geschworenen, die uns glauben machen sollen, daß Geschworene fast nur fehlsprechen, deren wahre Bedeutung bei ihrer meist lakonischen Kürze, und da wir sie nicht mit anderen Sprüchen vergleichen können, gar nicht erkannt werden kann, ersetzt diesen Mangel niemals.[2]) Im Gegenteil: selbst ein

---

[1]) Vgl. höchstens die nur für die Praxis zusammengestellten Arbeiten von DALCKE „Fragestellung und Verdikt" 1886 (2. Auflage 1898); KALAU VOM HOFE, Der Vorsitz im Schwurgericht 1901; STENGLEIN, Gerichtssaal 44, 401 und einige kürzere Aufsätze.

[2]) Etwas ausführlicher sind hierin nur UNGER in Hirths Annalen d. DR. 1903, 535 und OPPLER „Das Recht" 7 (1903), 140. Weiter siehe im Recht 8 (1904), 12 (Prozeß Glaubitz) 525, 546; 9 (1905), 39. Reformvorschläge sehr beachtenswerter Natur (mit den meinen fast übereinstimmend!) werden von WINKLER, Recht 7, 304, gemacht. Demgegenüber ist die schlagwortreiche Kritik UNGERS, ebenda 427, ein treffendes Beispiel der Kampfesweise auf diesem Gebiete. Um beispielsweise einigen der Berichte gegenüber meine Ansicht zu äußern, bemerke ich zu den Fällen im Recht 7, 140 (OPPLER), daß Nr. 1 lediglich die juristische Schwäche der Geschworenenbank in ihrer heutigen Einrichtung dartut; bei Nr. 2 und 3 sind die Gründe des Spruchs nicht nachprüfbar, denn bei der Kürze des Berichts kann niemand den Fall beurteilen! Wenn dann aber OPPLER in seinen sonst sehr beachtenswerten Ausführungen von „bewußten Freisprechungen geständig Schuldiger" und ihrer Häufung gerade in den schwersten Verbrechensfällen spricht, so sollte er für so schwere Anschuldigungen doch etwas mehr Beweis beibringen! — Zu den Fällen im Recht 8, 546 Nr. 1: Der Berichterstatter war von einem Geschworenen gefragt worden, „ob der Obmann zwei Stimmen habe", und fährt nun fort: „Später erfuhr ich, daß die Verurteilung nur dadurch zustande gekommen war, daß der Obmann für sich zwei Stimmen in Anspruch genommen hatte." — Wie, wo, wann er das erfuhr, sagt er nicht; wir können mit einem so ungenauen Zeugnis nichts anfangen. — Daß der zweite und dritte Fall das juristische Unverständnis der Geschworenen dartut, ist klar; sie fordern dringend, daß wir demgegenüber ändern. — Von den Fällen im „Recht" 9, 39 ist nur der vierte ausführlich genug mitgeteilt; er drängt uns aber sofort die Frage auf, wie denn überhaupt zwei als Mittäter verdächtige gegenüber § 56^3 StPO. als Zeugen vereidigt werden konnten? Schon dieser dem Be-

Gegner des Schwurgerichts wird doch wohl die oft nicht sehr ruhige und nicht gerade juristische Art dieser Verwertung angeblicher Fehlsprüche mißbilligen und solche bedauerlichen Angriffe auf einen heute doch noch bestehenden Teil der höchsten Rechtseinrichtung entschieden verurteilen müssen! Eine neuere Darstellung der englisch-amerikanischen Verhältnisse fehlt ebenso wie ein Bericht über die Bewegung in Frankreich. Als kurze geschichtliche Skizze ist nur die Arbeit von A. v. Weinrich zu nennen. Und nur Görres hat eine gründliche, selbständige Wege gehende psychologische Untersuchung geliefert:[1]) Er verwirft das Schwurgericht, nachdem er alle psychologischen Schwächen in der Bildung der Bank, der Verhandlung, der Parteivorträge, Fragestellung, Rechtsbelehrung und Beratung erörtert hat. Er gesteht aber zu, daß viele dieser Schwächen sich auch bei den Berufsrichtern finden, — und man ersieht aus seinen Untersuchungen, daß an vielem unser Gesetz und unsere Praxis schuld sind.

Das aber wird uns aus der Literatur ebenso wie aus den Verhandlungen der Juristentage klar, daß die Stimmung der Juristen im allgemeinen den Schwurgerichten, — ja sogar vielfach allen Nichtberufsrichtern durchaus abhold ist. Von namhaften Verteidigern des Schwurgerichts kenne ich in der Literatur heute nur noch Birkmeyer.[2]) Scharfe Äußerungen — selbst ein Lehrbuch spricht von „Sonntagsrichtern“! — sind nicht selten; bekanntlich redet man schon in den Gerichtssälen gern von dem Absterben der Schwurgerichte. — Man erkennt aber auch, daß die Juristen dem Schwurgericht mit Recht große Bedeutung beimessen. Andererseits hat aber doch niemand auch bei den Juristentagen die Einrichtung der neu zu schaffenden Schöffengerichte genauer studiert, obwohl auch dazu reichlich Material aus der früheren Literatur vorlag.[3])

Außerhalb der Juristenkreise begegnet man leider oft einer bedauerlichen Unkenntnis der ganzen Einrichtung. Von Nichtjuristen erlebe ich zumeist bei Ärzten, besonders Psychiatern, ein manchmal fast mitleidiges Achselzucken über diese Laienjustiz: der Psychiater besonders, der sich daran gewöhnt hat, im Strafrecht eine der ärztlichen

richt nach ganz offenbare Fehler kann das Nichtschuldig veranlaßt haben! Im Fall 1 stimme ich dem Bericht zu, im Fall 2 heißt es: Die Angeklagte wurde „des wissentlichen Meineids für nicht schuldig befunden“, — also wohl des fahrlässigen Falscheides? Der wäre nach dem Bericht sehr wohl denkbar, da ja auch die Angeklagte nur „eigentlich“ geständig (sic!) war. — Schlagworte und leere Behauptungen wie die von Unger, Recht 7, 427 — Irrtümer der Geschworenen zum Vorteil der Angeklagten kommen „sicher“ bis zu 30 Proz. vor — sind freilich einer Widerlegung unfähig.

[1]) Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen, Halle 1903.

[2]) Deutsches Strafprozeßrecht 1898 § 39—41.

[3]) Die ältere Literatur bei Glaser, Handbuch des Strafprozesses 1 § 16 Note 2, 9, 10. Eine Übersicht über die neuere fehlt.

Kunst gleichzuachtende Behandlung eines sozialkranken Individuums zu sehen, begreift es nicht, wie dabei „Kurpfuscher“ mitwirken sollen; und wie der Irrenarzt sich heute gegen die Vorschläge von Laienkommissionen wehren muß, so meint er, müsse er auch die Juristen im Kampf gegen Laien, besonders Geschworene, unterstützen.[1]) Dagegen andere Kreise? Sie schweigen! Oft hört man freilich, daß das Volk über die Belästigung klage, die ihm der Gerichtsdienst auferlege,[2]) aber ebensogut, ja zumeist hört man Staatsanwälte und Richter den Eifer und Ernst der Nichtberufsrichter loben. Politische Programme enthalten wohl den Satz, daß das Geschworenengericht beizubehalten sei; hier und da tritt eine Zeitung für die Jury ein, aber eine allgemeine Bewegung, eine entschiedene Ablehnung der Angriffe der Juristen ist nicht zu bemerken. Man kann das in verschiedenem Sinne deuten: als Zustimmung, als Lahmheit, als Gefühl der Kraft gegenüber jeder Kritik. Ich glaube, verschiedene Gründe für dies Schweigen annehmen zu sollen: einmal kennt der Nichtjurist meist die Stimmung der Juristen gar nicht, sodann hat er keine Gelegenheit zu sachlicher Äußerung, der gewesene Geschworene ist wohl auch zu vornehm, um nun sofort über seine Erlebnisse Artikel zu schreiben; man fürchtet eine unnötige politische Debatte, und endlich besonders spart man die Erörterung auf, bis die Frage einmal akut wird. Das ist zu bedauern, denn unterdessen wächst die Mißstimmung der Juristen; fast ungern arbeiten die Juristen mit den Geschworenen, sie leben sich in eine förmliche Antipathie hinein und nennen den Formalismus der Einrichtung unerträglich. Und je jünger der Jurist, um so entschiedener nimmt er Stellung! Da ihm die Universitätsjahre zu geschichtlichen Studien selten Zeit gelassen, und da er das Strafrecht mehr und mehr als eine psychologische Einwirkung auf den Verbrecher ansehen lernt, so versteht er und erfährt er wenig davon, welche Bedeutung den Nichtberufsrichtern und besonders den Geschworenen zukommen könnte. Das aber möchte ich doch betonen, daß eine solche Ablehnung einer bestehenden und hochwichtigen Einrichtung durch die Juristen bei den Nichtjuristen leicht und mit Recht Ärger und das Gefühl hervorrufen kann, man solle sich möglichst von der Ausübung einer derart schlecht gelohnten Pflicht fernhalten. Gewiß trägt zu einer etwaigen Mißstimmung auch die von Unger mit Recht hervorgehobene verkehrte Art der Berufung zum Geschworenendienst bei.

3. Bei einer kritischen Durchsicht unserer heutigen Literatur drängt sich mir nun der Wunsch auf, wieder einmal eine gründliche allseitige Beleuchtung des Themas der Schwurgerichte zu sehen. Viel Neues brauchte und könnte diese Bearbeitung nicht enthalten; sie soll nur sorgfältig das vorhandene Material prüfen und verwerten. Aber sie

---

[1]) S. z. B. Aschaffenburg, ZStW. 18 368.

[2]) Unger, z. B. a. a. O.

müßte dabei auch alle Gesichtspunkte hervorheben und gegenseitig vergleichen. Vor allem muß man sich dabei über das Wesen der Strafrechtsprechung klar werden, ihre soziale, ethische, politische Bedeutung. Dann muß man klarstellen, welche Bedeutung für die Strafrechtspflege das Nichtberufsrichtertum nach den verschiedenen Strafrechtsanschauungen und in der Geschichte hat. Dabei werden wir vor allem nicht in den Fehler verfallen dürfen, statt „Nichtberufsrichter" „Laien" zu sagen, müssen aber wohl beachten, daß man früher allerdings gerade in dem Laienhaften des Nichtberufsrichters sein Hauptmerkmal sah, während wir heute wissen, daß dies nur in dem nichtberufsmäßigen unständigen Rechtsprechen liegt.[1]) Und ebenso werden wir unsere Betrachtungen auch auf die deutsche Einrichtung beschränken müssen, denn andere Länder haben andere politische, soziale und Bildungsverhältnisse und sind daher hier nicht für uns maßgebend, wenn wir nicht den überall geltenden, rein menschlichen Zug der Einrichtung beachten wollen. — Sodann werden wir uns das eigenartige Wesen des Nichtberufsrichtertums in seinen verschiedenen Formen klarmachen müssen. — Weiter muß man die behaupteten und möglichen Vorzüge und Nachteile des Nichtberufsrichtertums überhaupt und dann seiner einzelnen Formen für die Strafrechtspflege kennen lernen und prüfen. Dabei freilich müssen wir bedenken, daß wir doch nur dasjenige als Tatsache berücksichtigen dürfen, das auch belegt ist und das so genau mitgeteilt wird, daß wir es auch würdigen können. Ich mißtraue allen auffallenden Mitteilungen aus dem Beratungszimmer von vornherein. Die lakonische Kürze der Erzählungen darüber spricht auch nicht für ihre Genauigkeit.[2]) Es werden nicht gerade die besten Elemente das Beratungsgeheimnis verletzen. Und wenn jemand, wie UNGER, eine Bemerkung über die Beratung auf der Treppe auffängt, so darf man doch derartiges nicht ernsthaft als ein Argument verwerten! Hier gilt auch, daß der Ton die Musik macht. Ebenso nützen uns gar nichts die Erzählungen unverständlicher Freisprüche, solange uns nicht juristisch-exakt der volle Tatbestand mitgeteilt ist: die Gründe zu einem scheinbar falschen Freispruch können viele wohlerwogene sein, und insbesondere haben Nichtjuristen oft soviele uns Juristen nicht mehr beifallende, aber doch sehr wohl zu erwägende Überlegungen, daß man nicht einfach jeden uns auffallenden Spruch „falsch" nennen darf. Wir sollen uns hüten so vorzugehen, denn sonst haben wir kein Recht der Abwehr mehr, wenn das Volk einen ihm unklaren Juristenspruch

---

[1]) UNGER a. a. O. 538 sagt: „rechtsverständige Geschworene lehnt die Verteidigung stets ab; daraus kann ihr niemand einen Vorwurf machen." Diese Äußerung beweist ein völliges Mißverstehen der Einrichtung.

[2]) Vgl. z. B. den Fall im „Recht" 8, 525 und die höchst merkwürdige Redaktionsnotiz dazu!

„falsch“ nennt. Und daß bei der Schuldfrage oft in scheinbar klarsten Fällen auch Juristen streiten und sich irren können, — das wissen wir doch zur Genüge. Wie oft lesen wir veröffentlichte und unveröffentlichte Revisionsurteile, bei denen wir uns wundern, wie die Strafkammer zu einer derartig „falschen“ Entscheidung kommen konnte. — Andererseits ist ohne weiteres zuzugeben, daß Geschworene sich sehr oft irren, und ganz gewiß häufiger als die Berufsrichter. Jeder dem Juristen unverständliche Spruch sollte uns statt zu einfacher Verurteilung des Schwurgerichts vielmehr zur Prüfung auffordern, ob nicht vielleicht in unserer Anschauung oder in unserer Verhandlungsart der Fehler steckt.[1])

Die Erfahrungen zu Rate zu ziehen ist eine mißliche Sache. Vor 30 Jahren galt „die Erfahrung“ als absolut sicher zugunsten der Schwurgerichte, — heute steht es gerade umgekehrt. Jeder hält e i n i g e Erfahrungen s e i n e r Praxis für „d i e Erfahrung d e r Praxis“. Will man Erfahrungen sammeln, so müßte man m. E. eine das ganze Reich umfassende, allseitige Untersuchung mit Anfragen bei allen Schwurgerichtspräsidenten, Staatsanwälten und Verteidigern und bei einer möglichst großen Anzahl von Geschworenenobmännern anstellen; bei letzteren wäre die Fragestellung keine leichte, will man das Amtsgeheimnis achten. Aber solche Untersuchungen sind nur mit amtlicher Hilfe denkbar. — Erst danach, aber keinen Tag früher würde ich einen Ausspruch über „den Verlust der Volkstümlichkeit“ wagen, wie er heute uns manchmal begegnet (z. B. Unger, a. a. O.).[2])

Wir werden dann die V e r b e s s e r u n g s v o r s c h l ä g e hören und prüfen müssen. Hierbei ist eines zu beachten: im allgemeinen ist für das einzuführende Schöffengericht keine große Verschiedenheit von Vorschlägen zu beachten, während umgekehrt von jeher Dutzende von Vorschlägen zur Verbesserung des Schwurgerichts gemacht werden. Darum sagt man wohl gern: Das Schöffengericht ist so klar und einfach, daß man über seine Einrichtung gar nicht streiten kann, das Schwurgericht hat Mängel, für die noch nie jemand das richtige Heilmittel gefunden hat. Dem aber ist zu erwidern, daß das große Schöffengericht noch gar nicht erprobt ist; wir wissen noch nicht, ob nicht bald bei ihm auch Verbesserungsvorschläge wie Brombeeren wohlfeil werden. Daß bei ihm manche technische Schwierigkeiten zu beachten sind, wird das Folgende zeigen. Von den Vorschlägen für das Schwurgericht aber

[1]) Wie komisch übrigens der Vergleich der verschiedenen Anschauungen über angebliche Fehlsprüche wirkt, beweist der bekannte Fall des Studenten F i s c h e r. Görres a. a. O. 42 vor Note 55 nennt den Schuldspruch falsch — der Schwurgerichtsvorsitzende sagt hingegen: „Der Schuldigspruch der Geschworenen macht jedenfalls ihrem Rechtsbewußtsein alle Ehre.“ ArchKrimAnthr. 9, 178. — Wer hat nun recht?

[2]) H. Gross forderte im ArchKrimAnthr. 7, 163 zur Sammlung von Tatsachen auf — es hat sich niemand gemeldet!

stammt eben keiner aus einer ernsthaft allseitigen Überlegung; viele aber haben doch auch innere Gemeinschaft und es bedarf nur einmal einer genauen gesetzgeberischen Prüfung, um sich auf wenige Vorschläge zu vereinigen!

4. Wer in der Schuld einfach Geistesabnormität, in der Strafe die entsprechende Heilung oder Sicherung sieht, oder wer nur von Gefährlichkeit des Täters und verteidigungsweiser Rückwirkung auf ihn spricht, der wird danach streben, die Strafrechtspflege psychologisch und psychiatrisch gut ausgebildeten Fachmännern zu übergeben; eine Einwirkung auf die Allgemeinheit hat hier nicht statt; die Anschauungen der Allgemeinheit über die Schuld im Einzelfall interessieren uns so wenig, wie den Arzt die Anschauung der Familie des Kranken über dessen Leiden und seine Herkunft interessiert. Wer aber den Zusammenhang von Strafrecht und Ethik nicht leugnet, wer in der strafrechtlichen Schuld eine die Allgemeinheit angehende sittliche Verfehlung, in der Strafe ausschließlich, vorwiegend oder doch nebenbei eine sozialethische Mißbilligung oder eine Sühne und Vergeltung sieht, der wird nicht einem einzelnen Stand allein zutrauen wollen, die bei der Strafe in Betracht kommenden sozialethischen Verhältnisse festzustellen. In der Strafrechtspflege muß für ihn in irgend einer Form ein von der Allgemeinheit getragener Ausdruck sittlicher Mißbilligung liegen, der unmittelbar auf die Allgemeinheit wirken soll. Hier allein hat die Öffentlichkeit des Verfahrens ihre volle Berechtigung; hier wird auch die Mitwirkung weitester Volkskreise an der Rechtsprechung eine Notwendigkeit, deren Ableugnen ich bei Anhängern der Vergeltungsidee nicht verstehe: Dies Ableugnen scheint mir gleichbedeutend mit der Anschauung, daß allein der Jurist das sozialethische Verständnis im Volk gepachtet habe. Aber auch der strengste Anhänger der modernen Zweckstrafe verkennt nicht, daß das Verbrechen aufs engste mit den sozialethischen Anschauungen zusammenhängt, und ebensowenig, daß die Strafrechtspflege ein Faktor zur Wahrung staatsbürgerlicher Freiheit und zur Aufrechterhaltung gesunder sozialer Anschauungen ist. Er muß daher auch danach streben, daß die Strafjustiz mit allen Kreisen des Volkes organische Fühlung sich bewahre und die herrschenden sozialpolitischen Verhältnisse allseitig achte.

Ich verlange von denen, die das Strafrecht handhaben, gründlichste psychologische und psychiatrische Schulung, damit die Strafe wirklich richtig individuell ausgestaltet werde und wirken könne. Eine solche Bildung hat heute — und auch wohl in der nächsten Zukunft! — der Jurist noch nicht. Wir Juristen sind da nur *sehr* wenig über Nichtjuristen erhaben.[1]) Aber freilich sollen wir es sein, und darum verlangen wir auch mit Recht den wichtigsten Platz in der Strafjustiz. Aber da ich nicht völlig den Vergeltungscharakter der Strafe aus-

[1]) Anerkannt selbst von GÖRRES a. a. O. 37 ff.

wischen kann, so muß ich verlangen, daß in irgend einer organischen Weise die Anschauung des ganzen Volkes von Schuld und Vergeltung in dem Strafrecht berücksichtigt werde, und der Strafausspruch nicht zufällig, sondern zweckbewußt auf das Volk zurückwirke.[1]) Solange wir Berufsstände haben, werden diese auch einseitige Lebensanschauungen ausbilden. Wer wollte das ernsthaft leugnen? Gewiß ist der Richterstand in der glücklichen Lage, wie kein anderer sich mit allen Anschauungen vertraut zu machen, sie alle verstehen zu lernen. Und doch ist gerade auch er einseitig, indem er gar zu leicht einen Normaltypus sich zurechtlegt und daran jeden mißt, gewissermaßen alle menschlichen Schwächen abzustreifen sucht, in Abstraktionen und Formeln lebt.[2]) Wenn wir es ungern sehen, daß ein Richter politisch sich lebhaft betätigt, so führt das noch mehr zu einer gewissen Entfernung von den Anschauungen anderer Kreise. Dazu kommt, daß der Richter zu den „Regierenden“ gehört, die unbewußt den Nichtregierenden gegenüber treten.[3]) Gewiß ändert daran eine fortschreitende soziale und politische Demokratisierung vieles. Aber wir sind da noch weit entfernt von einem echten gegenseitigen Verständnis aller Stände.

Eine Reihe anderer Gründe führen zu einer Mitwirkung von Nichtberufsrichtern an der Strafrechtspflege. Sie sind vielfach gut vorgeführt worden, so von Frank, Hamm und H. Seuffert auf dem 22. Deutschen Juristentag: Der Richter muß zum rein menschlichen Verständnis der Tat oft sachverständigen Aufschluß hören; es muß Rechtsverständnis hinausgetragen werden ins Volk. Wichtiger erscheinen mir die zwei Gründe, daß man niemanden verurteilen soll, von dessen Schuld man nicht auch ungelehrte Bürger überzeugen kann, und daß das Volk heute Anteil an der Regierung mit Recht verlangt. Das erste hängt eben innig mit dem Wesen und der Bedeutung des Strafrechts zusammen; wo es sich um rein technische Fragen handelt: ob jemand geisteskrank ist, — da hat nur der Sachverständige zu sprechen;[4]) wo es sich um die Frage sozialer und sittlicher Verfehlung, um die Verfeindung gegen die Grundlagen des sozialen Lebens handelt, um Fragen, die an jeden von uns herantreten können, da darf nicht bloß eine Standesüberzeugung das Schuldig sprechen. Es handelt sich doch nicht bloß um überführte gewerbsmäßige Feinde der Gesellschaft, sondern um „Beschuldigte“, —

---

[1]) Ganz ähnliches trägt z. B. auch Birkmeyer a. a. O. vor. Über die Beachtung der Volksanschauung spricht gut Staatsanwalt Wulffen, ArchKrimAnthr. 14, 108 f.

[2]) Diesen Gedanken hat niemand so schön und gut vorgetragen als Wach, DJZ. 10, 84 ff.

[3]) Siehe auch Weinrich a. a. O. 548 f.

[4]) Freilich: Da verlangt auch der Jurist — psychiatrischer Laie! — seine eigene Meinung haben zu dürfen! und mit Recht verlangt er, daß er trotz seiner technischen Unkenntnis stets die juristische Beurteilung behalte. Ganz ähnlich ist aber das Verhältnis zwischen Jurist und Geschworenen.

und der Beste kann das sein. Es ist dies keineswegs eine rein politische Betrachtung, obwohl sicher auch der früher so wichtige Gedanke des Schutzes politischer Freiheit durch Volksrichter nicht unberechtigt ist.

Der zweite Gedanke, daß nur da im öffentlichen Leben Ruhe, ehrliche Befriedigung und damit Gedeihen und Wachsen leben, wo ein politisch mündiges Volk über seine Geschicke mitbestimmt und selbst die Verantwortlichkeit der Regierung mitfühlt, braucht heute nicht erst erörtert zu werden. Daß diese Selbstbestimmung nicht allein die Form des Mitrechtsprechens anzunehmen braucht, ist klar. Wo das Volk selbst oder durch das Parlament seine Richter wählt, braucht es keine Nichtberufsrichter.

Leider hört man oft das Wort, „das Volk sei eben nicht politisch reif." Ich verweise demgegenüber einfach auf GNEISTS Ausspruch am 18. Juristentag (II, 309), „. . . so würden Sie Deutschland ein Zeugnis ausstellen, was wirklich ein Unikum in der zivilisierten Welt wäre." Man sieht aber, wie viele Erwägungen in unserer Frage mitsprechen, über die man erst auf anderen Gebieten ein Menschenleben hindurch sich zur sicheren Überzeugung hindurcharbeitet.

Wenn jemand die Beiziehung von Nichtberufsrichtern als eine Art Mißtrauensvotum gegen die Juristen auffaßt, — was vor 50 Jahren allerdings richtig war! — so spielt derartiges heute keine Rolle mehr. Die Zuziehung ist aus anderen Gründen vollauf gerechtfertigt.

Danach kann ich nicht zugeben, daß der Gedanke, alle Nichtberufsrichter auszuschließen, berechtigt sei; ich muß den Gedanken, daß auch hier eine „Teilung der Arbeit" ebenso zu erstreben sei wie auf anderen Gebieten, als auf unrichtiger Grundlage ruhend bezeichnen. Es ist auch falsch, in dem unorganischen, rein zufälligen Zusammentreffen der Richter mit anderen Ständen ein genügendes Schutzmittel gegen Einseitigkeit zu erblicken, und ebenso falsch, daß statt der Nichtberufsrichter viel besser der Sachverständige mitwirke. — Natürlich ist der Jurist für alle juristisch-technischen Fragen der weit bessere, ja allein befähigte; aber Strafrechtsprechen hat daneben noch eine andere Seite. Daher ist das Hauptargument von der besseren Befähigung des Juristen hinfällig, so oft es auch unbedacht widerholt wird.

5. Freilich wird dem Nichtberufsrichter die Fähigkeit abgesprochen, in den Verhandlungen genügend aufzumerken, das Richtige rasch zu erfassen, die nötige Rechtskenntnis sich zu erwerben; er wird für abhängig von unkontrollierten Gefühlen und Einflüssen erklärt. Abgesehen von der Frage der Rechtskenntnis (die anderswo zu besprechen ist), ist dem entgegenzuhalten, daß die allerdings vorhandene Schwäche nicht so groß ist, als das besonders in der Schrift von GÖRRES dargetan wird! Jeder heutige Staatsbürger macht eine gar nicht mehr so geringe Schulung in Aufmerksamkeit durch. Fast jeder bringt in den Sitzungs-

saal zum Ausgleich größten Eifer und guten Willen mit (wie uns viele Richter und Staatsanwälte versichern).[1] Vieles wird hier auch durch eine mehr oder weniger richtige Behandlung der Nichtberufsrichter durch Gesetz und Vorsitzenden bedingt, wovon ich noch sprechen will. — Und umgekehrt: will nicht jemand auch einmal den psychologischen Einfluß der Abspannung des täglichen Einerlei, der Routine studieren? Wissen wir nicht, daß bei jedem von uns dieser lähmende Einfluß nicht gering ist? — Der Vorwurf pflichtwidriger Haltung der Nichtberufsrichter ist als ein irgendwie allgemeiner unbewiesen: Pflichtwidrigkeiten kommen überall vor, und an menschlicher Schwäche leidet der höchste Berufsrichter geradesogut wie der einfachste Handwerker. Ich halte es für unrichtig, wenn das Reichsgericht erklärte, das Schlafen eines Geschworenen während der Verhandlungen sei kein Grund für die Nichtigkeit des Urteils,[2] denn es gehört zum Begriff der Verhandlung mit dem Gericht, daß der Richter geistig anwesend ist; so gut das körperliche Abwesendsein eines Richters unerlaubt ist, so gut ist das geistige Fehlen ein Grund, das Urteil umzustoßen: Die Reichsgerichtsentscheidung ist ein bedauerliches Zugeständnis an die Lehre von der Wertlosigkeit des Nichtberufsrichtertums. — Umgekehrt ist in der Erörterung der Frage vielfach mit größtem Recht hervorgehoben, daß wegen des Beiziehens der Nichtberufsrichter sehr viel sorgfältiger verhandelt werden muß, als ohne sie; die tägliche Erfahrung lehrt die Richtigkeit des Satzes.

6. Das alles sind schon Erwägungen, die eine Entscheidung zwischen Schöffengericht und Schwurgericht vorbereiten. Ich erkläre vorweg: Schöffen bei unserem heutigen Schöffengericht halte ich für eine vortreffliche Einrichtung. Sie als unschädliches Beiwerk des Einzelrichters zu erklären, wie das besonders lebhaft auf dem 18. Juristentag geschah, und wie das auch Stenglein stets tat, ist nach der überwiegenden Erfahrung falsch. Freilich ist es nicht nur falsch, sondern geradezu gesetzwidrig und eines Juristen unwürdig, wenn ein Amtsrichter die Schöffen als unmündig behandelt. Ich würde ohne weiteres viele Polizeisachen dem Einzelrichter zuweisen, andererseits die Zuständigkeit der heutigen Schöffengerichte unbedenklich erhöhen.

Dagegen bleibt der große Zweifel, ob Schöffen in einem höheren Gericht gegenüber einer Mehrzahl von Juristen noch wirklichen Nutzen stiften. Hier haben sie ganz andere Bedeutung als in der untersten

---

[1]) Siehe z. B. den uns hier auch sonst interessierenden Aufsatz von RGRat Lippmann, „Zur Kritik richterlicher Urteile und der Rechtspflege.“ Recht 5, 213, 245, 269, hier S. 249.

[2]) RG. E. 22, 106; s. auch RG. E. 30, 399! — Die Begründung ist beidemal sehr unbefriedigend.

Ordnung! Es wurde zwar mehrfach behauptet,[1]) gerade gegenüber den Diskussionen der Juristen müßten die Schöffen ihre Selbständigkeit besser wahren als gegenüber dem Einzelrichter; sie müßten besser belehrt werden. Ich hege da meine sehr erheblichen Zweifel! Ich weiß nicht, ob die Juristen ihren Formalismus lassen und in der Beratung den Schöffen die Rechtslage menschlich klarmachen werden. Ich weiß nicht, ob sich nicht gerade hier die Schwäche des Nichtjuristen in der Dialektik sehr erheblich und recht schädlich geltend macht. Es ist immerhin der Einwand zu beachten, daß in einer solchen von den Parteien nicht kontrollierten Rechtsbelehrung die Schöffen vielleicht noch schlechter wegkommen, als man das heute von den Geschworenen sagt. Und sicher hat H. SEUFFERT recht, wenn er sagt, daß in einem großen Schöffengericht die leider eingerissene, bei stark belasteten Gerichten auch unvermeidliche Hast zu einer Verkümmerung des Schöffenelements führen werde.[2]) Demgegenüber ist das Argument GNEISTS, die Verwaltungsgerichte hätten bewiesen, daß Nichtberufsrichter sehr wohl gemeinsam mit Juristen urteilen könnten, haltlos;[3]) denn einmal haben wir hier Laien, die in kleiner Zahl aus den besten Elementen ausgesucht sind; sodann urteilen sie über Verhältnisse, in denen sie viel eher ihre Sachkunde empfinden und sich darauf verlassen können; und endlich ist da niemals von der Eile der Überlastung die Rede. Das ist ganz anders bei Strafgerichten.

Diese Erwägung wird die Hauptrolle in dem Entscheid zwischen Schöffen- und Schwurgerichten spielen müssen.[4]) Aber dennoch: man führe Schöffengerichte statt der Strafkammern ein! Das wird nur in einer Richtung meines Erachtens schaden können, nämlich wegen der dann allerdings starken Belastung, von der ja die Gegner des Nichtberufsrichtertums gern heute schon — sicher zu Unrecht! — sprechen. Nützen wird es, weil wir dann Erfahrungen machen können, und weil dann der von FRANK mit Recht betonte Mißstand erheblich verringert wird, daß die Anklagen oft nur deswegen vor die Strafkammer gebracht werden, weil man sie vor dem Schwurgericht als aussichtslos bezeichnet,[5]) — übrigens eine höchst bedenkliche Praxis! Am besten würde man vielleicht auch hier die von mir unten — S. 19 — genannte Einrichtung zur Wahrung der Selbständigkeit der Nichtberufsrichter treffen. — Daß

[1]) Vgl. 18. D. Juristentag, ELBEN Bd. 1, 154; STENGLEIN Bd. 3, 273 (ebenso 22. D. Juristentag Bd. 1, 119); MUNKEL Bd. 3, 284; HAMM 22. D. Juristentag Bd. 4, 458.

[2]) 22. D. Juristentag 4, 469; ULLMANN, 10. D. Juristentag 1, 127. Früher auch noch GNEIST, 10. D. Juristentag 2, 159.

[3]) 22. D. Juristentag 4, 449.

[4]) Sie bildet den Mittelpunkt der früheren Erörterungen über die Frage; freilich sind diese heute meistens vergessen. Aber auch hier können wir neben jenen älteren Arbeiten kaum noch Neues sagen.

[5]) 22. D. Juristentag Bd. 2, 6ff.

diese Einführung von Schöffen die Rechtsprechung der Strafkammern populärer machen wird, glaube ich nicht! So lange wir Juristen am dogmatischen Formalismus kranken, so lange unsere Reichsgerichtsurteile der Praxis als unumstößliche Wahrheiten gelten, so lange wir unser Vorverfahren und die Parteienmitwirkung in der Hauptverhandlung nicht verbessern, — so lange wird auch unsere Rechtsprechung nicht „volkstümlicher". Da helfen Schöffen gar nichts. — Und der Gedanke, daß unsere Strafgerichtsorganisation weniger buntscheckig sein sollte, als heute, ist auch merkwürdig, einmal gegenüber dem Streben, durch Sondergerichte möglichste „Buntscheckigkeit" zu erzielen, sodann bei der Erwägung, daß man doch an die Natur der zu behandelnden Sachen bei der Art der Gerichtsbesetzung denken muß [1]) und nicht an äußere Schönheit des Systems, endlich aber auch, daß die heutigen Schöffen doch zum großen Teil die kostspieligeren Juristenkollegien zu ersetzen haben.

Übrigens möchte ich sehr entschieden für diese mittleren Schöffengerichte auf den Vorschlag hinweisen, den v. Lilienthal und Frank machten,[2]) ständige Schöffen, ähnlich den Handelsrichtern zu ernennen. Bei ihnen würden die meisten meiner Bedenken erheblich abgeschwächt.

Man muß bei dieser Frage, wie jeder Freund der Schwurgerichte beachten soll, allerdings auch eine Reihe von Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen, die die gesamte Rechtspflegeorganisation betreffen, und die unter Umständen heute schon oder in naher Zukunft zu einer Durchführung des Schöffenprinzips führen können. Siehe z. B. Hamm, Deutsch. Juristenztg. 8, 64.

7. So bleibt das Schwurgericht in seinen Einzelheiten zu betrachten. Es zu beseitigen, hieße eine Errungenschaft aufgeben, ohne zu wissen, was an ihre Stelle kommen wird. Noch sind wir nicht so sehr den Inquisitionsprozeß los, daß ich allein schon in der Parteimitwirkung genügende Garantien dauernd guter Rechtsprechung sehen kann. Man soll nicht eine soziale Einrichtung so rasch wieder aufgeben, die als eine der bedeutsamsten in einer schweren Entwicklungszeit errungen wurde, selbst wenn sie nicht allen gerechten Anforderungen entspricht. Sie gehört zur politischen Entwicklung unserer Zeit; sie wird gewiß wie jede menschliche Einrichtung verschwinden; aber so lange nicht unsere politische Entwicklung ausgereift und gefestigt ist, darf man nicht ein Stück derselben ausschneiden. Dieser politische Gesichtspunkt ist nun einmal bei der Frage nicht zu übersehen, wie er leider selbst von sonst einsichtigen Männern übersehen wird. Dabei kann es auf die politische Parteistellung gar nicht ankommen; es handelt sich einfach um die Ruhe und Stetigkeit der Entwicklung

---

[1]) Siehe gut Wielandt, 18. D. Juristentag Bd. 2, 297.

[2]) 22. D. Juristentag 2, 28; Salomon, GoltdArch. 41, 372; s. ähnlich Unger a. a. O.

unserer öffentlichen Verhältnisse.[1]) Wer aber daneben an dem Nichtberufsrichtertum überhaupt festhält, der muß die Augen gegenüber den Angriffen auf das Schwurgericht öffnen; ganz offen sagen seine Gegner: „Das Schöffengericht ist das kleinere Übel", — d. h. hier ist der Nichtberufsrichter leichter mundtot zu machen![2])

Gewiß hat aber unser heutiges deutsches Schwurgericht sehr viele Mängel, die wir kennen, — und die wir verbessern können. Es ist nicht ganz gerecht, wenn selbst Wach die Mängel der Einrichtung als solcher zuschreibt: sie liegen vielfach im Gesetz und in der Praxis.

8. Man kann das Material der Geschworenen verbessern; es ist ganz verkehrt, z. B. Religionsdiener, Volkschullehrer auszuschließen oder Ärzten ohne weiteres ein Ablehnungsrecht zu bewilligen.[3]) Man kann die Art der Bankbildung wesentlich vereinfachen, indem die Auslosung und Annahme der Liste vor der Sitzung geschieht, wie das in der Schweiz ohne Nachteil vielfach der Fall ist.[4]) Man kann statt der zwölf Geschworenen sich mit neun oder zehn begnügen. Man kann berechtigten Wünschen einer Berufung zu anderer Jahreszeit nachgeben. Solche Vorschläge sind schon oft gemacht worden. Das wären Mittel einer wesentlichen Entlastung!

Vollkommen irrig ist es, daß die Geschworenen an der Verhandlung nicht aktiv teilnehmen könnten. Wenn unser Gesetz das so töricht eingerichtet hat, so braucht die Praxis dem nicht nachzulaufen. Ein verständiger Vorsitzender kann hier sehr gut die Geschworenen leiten und heranziehen; geradezu unverständlich ist es, wenn jemand darin einen Fehler erblickt, — zum Glück hat das Reichsgericht eine Beiziehung der Geschworenen bei der Beweiserhebung gebilligt.[5]) Daß man die Geschworenen möglichst teilnahmlos dasitzen läßt, daß man ihnen nicht den Eröffnungsbeschluß schriftlich in die Hand gibt, daß man ihnen nicht vor der Verhandlung eine Übersicht über deren Gang gibt, — das sind alles Fehler des Gesetzes und der Praxis, nicht Mängel der Einrichtung als solcher. Ich halte es für unrichtig, wenn das Reichsgericht sagt, Urkunden, die zwar verlesen wurden, aber nicht als Augenscheinsobjekte gedient hätten, dürften den Geschworenen nicht mit in die Beratung gegeben werden, denn StPO. § 302 erlaube nur die

---

[1]) Siehe z. B. auch Jacques, 18. D. Juristentag 2, 418. Unsere schnellebige Zeit meint freilich, ein halbes Jahrhundert mache eine soziale Einrichtung schon greisenhaft.

[2]) z. B. Hiller, 18. D. Juristentag 2, 394; Unger, Annalen a. a. O. 543. Ungenannt in ZStW. 7, 1 ff.

[3]) GerVG § 34 f.; Frank a. a. O.

[4]) Bund, Organ. G. 118 f. — Zürich 934, Solothurn 236, Waadt 84, Neuenburg 378, Freiburg 393.

[5]) RG. IV, 23. Dez. 1901, Goltd. Arch. 48, 455; auch Görres a. a. O. S. 129 f. Siehe dagegen den Fall im ArchKrimAnthr. 10, 321.

Mitgabe von Augenscheinsobjekten:[1]) der § 302 zwingt uns aber nicht, ihn als Verbot der Mitgabe dieser Urkunden zu lesen. Wäre das der Fall, dann wäre das Gesetz auch hier mangelhaft.[2])

9. Die vier Hauptangriffspunkte: die Unhaltbarkeit der Abtrennung der Schuldfrage, die Fragenstellung mit der Rechtsbelehrung, die Hilflosigkeit in der Beratung und die Unkontrollierbarkeit des Verdikts bieten allerdings große Schwierigkeiten.

a) Man wird zugeben, daß die Schuldfrage von der Straffrage an sich abtrennbar ist, ja bei jeder Urteilfällung abgelöst werden muß. Es ist auch möglich, durch einen Teil des Gerichts allein die Schuldfrage vorweg beantworten zu lassen, freilich wird stets bei der Straffrage auch die Höhe der Schuld beachtet werden. Und darin steckt nun freilich ein grober Fehler, daß der die Schuldfrage beantwortende Teil gar nicht auf die Strafe einwirken kann, der die Strafe aussprechende Gerichtsteil nichts über die Anschauungen des anderen von der Schuld weiß. Mit Recht spricht man daher von „Doppelzüngigkeit" des Urteils im Schwurgericht, dem juristisch bedeutungsvollsten Punkt der Frage. Immer wird das Gerichtskolleg seine eigene Meinung von der Schuldgröße zum Ausdruck bringen müssen; scheinbar darf es das nicht, da doch die Geschworenenbank das allein tut. Darin liegt gewiß eine innere Unwahrheit der Einrichtung. Aber wir können den Schuldspruch der Geschworenen als Vorbedingung für das Urteil behalten und die Richter auch ihre Anschauung von der Schuld in der Strafgröße offen ausdrücken lassen: so fällt dann die Unwahrheit dahin.[3]) Es bleibt die Notwendigkeit, den Geschworenen einen Einfluß auf die Strafe zuzubilligen, wie das schon früher vorgeschlagen worden ist, — s. Heinze, Ein deutsches Geschworenengericht, 1865, XIII, S. 192 ff. Ich gestehe, daß ich gerade darin nicht die Hauptaufgabe der Geschworenen erblicken kann, und ich würde mich völlig damit begnügen, wenn die Geschworenen im Spruch ihre Anschauung über das Maß der Schuld andeuteten, so wie sie jetzt schon die Frage der mildernden Umstände zumeist beantworten. Gerade im Strafmaß soll die Individualeinwirkung wesentlich zum Ausdruck kommen, — und für sie sollte der Jurist der besser geschulte sein (— ist es freilich bisher zumeist doch nicht).[4])

---

[1]) E. 37, 253 und vorher schon, z. B. DJZ. 10, 71.

[2]) Genau dasselbe gilt für das mir ganz unverständliche Verbot des Reichsgerichts, den Geschworenen einen Gesetzestext mitzugeben! E. 13, 248.

[3]) Im § 317 PO. ist ja auch anerkannt, daß das Gericht gemeinsam mit der Geschworenenbank das „Schuldig" erklären muß! Siehe Winkler, Recht 7, 304. Dagegen sehr emphatisch Unger, ebenda 427.

[4]) Siehe hierzu die interessanten Bemerkungen über den Fall Dippold von v. Rohland und Stooss, DJZ. 8, 487, 517.

Somit modifizieren wir erheblich den Gedanken des Schwurgerichts, ohne ihn zu beseitigen.[1])

b) Man nennt die Fragenstellung die crux der ganzen Einrichtung. Ich stimme dem nicht zu! Im Gegenteil, es ist meines Erachtens für jedes Kollegium, wenn es korrekt und genau verfahren will, nötig, sich selbst ein völliges Fragenschema aufzustellen; anders kann es gar nicht zu einem klaren Abstimmungsergebnis kommen. Und wenn über diesen keineswegs „höchst unzeitgemäßen Formalakt“ (BINDING a. a. O. § 50 IV, 1) zwischen Gericht und Parteien verhandelt wird, so ist das nur eine durchaus dem Gedanken der Parteiverhandlung wohlentsprechende Einrichtung. Die crux liegt in etwas anderem: nämlich darin, daß die Geschworenen die rechtlichen Gedanken der Fragen nicht immer verstehen!

Unser heutiges Fragenschema kann ich nicht für verfehlt halten. Wenn GNEIST dasselbe in witziger Weise lächerlich zu machen suchte,[2]) und wenn er die englische Fragenstellung vorzog, dann hat er eine spezifisch englische Einrichtung aus persönlicher Vorliebe in unsere völlig andersartigen Verhältnisse zu übertragen gesucht — aber zum Glück keinen großen Anklang gefunden. Ebenso halte ich es für ein Glück, daß nicht die verwirrende Frage nach den Schuldausschließungsgründen aufgenommen wurde — die freilich viele befürworten![3])

Leider ist nur unser Reichsgericht übertrieben formalistisch gesinnt, und duldet eine Abweichung vom Wortlaut des Strafgesetzes nur in den seltensten Fällen, mag dessen Redaktion auch noch so unklar, und die Abweichung noch so verständlich und richtig sein![4]) — Wenn man aber die große Zahl der Entscheidungen des Reichsgerichts zu der Fragenstellung als Beweis für die Schwäche dieser Einrichtung angibt, so verkennt man, daß die Schwäche bei den Richtern allein liegt: diese irren rechtlich über Sinn und Tragweite des Strafgesetzes, das uns eben gar oft harte Nüsse bietet. Gerade daß die Fragenstellung als Gerippe des Schuldspruchs die Möglichkeit der Anfechtung bietet, ist ein großer Vorzug dieser Art der Urteilsfällung, und macht diese für unsere Rechtserkenntnis fruchtbar. — Fällt sie mit ihrer öffentlichen Parteibesprechung bei den Schöffengerichten weg, dann ist eine große Rechtsgarantie verloren gegangen. Es ist nur zu bedauern, daß das reiche Material der Fragestellungen erst 25 Jahre nach Inkrafttreten der

---

[1]) Von einer „Ungerechtigkeit“ des Urteils (BINDING, Grundriß des Strafprozeßrechts § 49 III, 4) kann ich selbst bei einem Auseinandergehen der Ansichten der zwei Gerichtsteile nichts finden.

[2]) 18. D. Juristentag 2, 311; 22. D. Juristentag 4, 440 ff.

[3]) Siehe HAHN, Materialien zu der RJG. III, 2, 1568 f., 2093 f.

[4]) LÖWE-HELLWEG, StPO. § 293, 3[4].

Prozeßordnung eine so tiefe und belehrende, wissenschaftliche Bearbeitung wie die ÖTKERS im Gerichtssaal 64, 55 erfahren hat.

Für ebenso rationell wie diese Art der Fragestellung halte ich es, daß durch sie der Gerichtshof den nötigen Einfluß auf den Wahrspruch erhält; dies sichert ihm das „juristische Übergewicht", — wenn ich es auch keineswegs ein „mechanisierendes" nennen kann.[1]) Ich wüßte nicht, wie bei einer Abstimmung im Schöffenkollegium die Sache anders gemacht werden, und der Juristenteil desselben eine „würdigere Stellung" einnehmen soll. Wenn in dieser Beratung nicht die Juristen außer dem Vorsitzenden bei der Regelung des Abstimmungsmodus mundtot sein sollen, wenn nicht andererseits ein formloser Streit unter den Juristen die Schöffen verblüffen und verwirren soll, dann muß ein genaues Fragenschema von den Juristen auch hier aufgestellt werden, ob nun das Gesetz es befiehlt oder nicht.[2]) Selbstverständlich ist es verkehrt, die Geschworenen dadurch zu beschränken, daß man ihre Einwirkung auf die Fragenstellung so wenig ausbildet, wie das leider Gesetz und Praxis bei uns tun. Jeder Praktiker weiß, daß dadurch oft die Geschworenen an der ihrem Willen entsprechenden Fassung des Wahrspruches gehindert werden.[3])

c) Nur am juristischen Unverständnis der Geschworenen liegt der Fehler. Er muß freilich entschieden beseitigt werden! Heute hilft ihm nur die Rechtsbelehrung in unbefriedigender Art ungenügend ab. Aber einmal sage ich offen, daß hier eine große Schuld bei uns Juristen liegt, weil wir uns niemals bemühten, diese wundervolle Aufgabe einer Rechtsbelehrung der Nichtjuristen zu pflegen, meines Erachtens sogar eine der höchsten Juristenaufgaben, die die größte Klarheit, Stoffbeherrschung und Formgewandtheit fordert. Sodann ist es tief zu beklagen, daß durch den Kompromiß der Reichstag der Regierung das unselige Opfer seiner Einsicht brachte und die Revisibilität der Rechtsbelehrung preisgab![4]) Für falsch würde ich eine Abschaffung der Rechtsbelehrung halten, wie das MAMROTH[5]) vorschlägt, weil Fehler vorkommen können. Mit Recht hat sich dagegen UNGER[6]) gewendet, und für sehr gut halte ich den Vorschlag HÖFLEINS,[7]) schon vor der Beweiserhebung eine Rechtsbelehrung zu erteilen, was meiner eigenen Anschauung (oben S. 16) durchaus entgegenkommt.

---

[1]) WACH a. a. O.

[2]) Siehe auch GLASER, Handbuch des Strafprozesses 1, 263.

[3]) Ich erwähne auch noch den wichtigen Punkt, inwieweit man die einzelnen Fragen konkret fassen muß, — worüber bekanntlich bei den Reformerörterungen im Reichstag viel gesprochen wurde.

[4]) HAHN, Mat. III 1, 230; 2, 1571, 1901 f. (sehr gut hier SCHWARZE!), 2091 f.

[5]) Juristische Wochenschr. 1902, 557. Daselbst auch eine Darlegung der Vorschläge in den Gesetzentwürfen des letzten Jahrzehnts.

[6]) Ebenda 1903, 206. [7]) Ebenda 1903, 95.

Aber selbst wenn wir diese Mängel des Gesetzes und der Praxis beseitigen, so genügt die Rechtsbelehrung doch nicht! Wenn ich auch nicht in das große Jammern über die Ungeschicktheit der Geschworenen einstimme — so muß ich doch zugeben, daß nun einmal die Verhältnisse bei uns dringend eine juristische Führung der Geschworenen fordern.[1]) HEINZE schlug das schon ebenso vor wie BIENER und andere, allerdings unter mehrfachem Widerspruch, z. B. von C. J. A. MITTERMAIER und SCHWARZE, man fürchtete, daß dann die Jury ihre Verantwortung auf diesen einen richterlichen Berater abwälze.[2]) Das ist allerdings sehr wohl denkbar, aber durchaus vermeidbar. Einmal hat der Vorsitzende, — den ich den Geschworenen beigeben würde, — durch seine öffentlich kontrollierbare Rechtsbelehrung seinen Rechtsstandpunkt schon festgelegt. Sodann muß das Gesetz bestimmen, daß der Vorsitzende die Geschworenen nur bei ihrer Beratung als Beistand in Rechtsfragen unterstützen, sie aber nicht in ihrer Überzeugung von der Schuld beeinflussen darf, daß er ihnen schon in der Verhandlung erklären muß, sie tragen die Verantwortung für ihren Spruch allein, und daß er vor der Abstimmung das Beratungszimmer verläßt. Da bekanntlich heute schon die Vorgänge jeder Beratung der Ehrlichkeit aller Beteiligten völlig überlassen sind, da insbesondere bei einem Schöffengericht eine viel intensivere Beeinflussung möglich ist, so sehe ich in einem Vorschlag, wie dem hier gemachten keine Schwierigkeit. Hier liegt im ganzen Kampf der springende Punkt: können wir die selbständige, freie, vollverantwortliche Stellung der Geschworenen, ihr eigentliches Merkmal, ihren großen Vorzug vereinen mit einer genügenden rechtlichen Führung? Können wir die volle Unkontrollierbarkeit der Beratung und Abstimmung im Schöffenkolleg, den Verlust der Selbständigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der Schöffen vermeiden? Ich glaube, wir können nur in einer Vereinigung der guten und berechtigten Gedanken beider Systeme das Erstrebenswerte erblicken. Mein Vorschlag zielt hierauf, mag er in seiner Ausgestaltung auch noch unbeholfen sein. Aber da er schon in der von mir oben genannten Genfer Einrichtung seine durchaus glückliche, erprobte Verwirklichung gefunden hat, über die mir ein erfahrener Genfer Strafgerichtspräsident sehr ermutigende Mitteilungen machte, so glaube ich ruhig an ihm festhalten zu dürfen.

Man kann also offen die große Schwäche der Jury in ihrer juristischen Unbeholfenheit anerkennen, aber man muß es ebenso offen als eine ungerechte Übertreibung bezeichnen, wenn von dem „Souveränitäts-

---

[1]) Beachte den gleichen Gedanken bei WINKLER, Recht 7, 305!

[2]) Siehe HEINZE, Ein deutsches Geschworenengericht 1865, XII, 166; SCHWARZE, Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform 1865, § 32, 155.

gefühl" der Geschworenen gesprochen wird, die sich über das Gesetz erhaben dünkten. Mit solchen Schlagworten erreicht man nichts.[1])

Wegen des Mangels juristischer Schulung schlägt man fortgesetzt eine Einschränkung der Zuständigkeit des Schwurgerichts vor.[2]) Bankerott und Meineid hält man für besonders ungeeignet, von Geschworenen abgeurteilt zu werden. Ich gebe gern zu, daß man diese Frage sehr reiflich sich überlegen und sie erörtern kann. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß die vielen Freisprechungen außer falschem juristischem Verständnis auch der Eigenart des Tatbestandes zuzuschreiben sind. Abgesehen von klaren Fällen ist die Frage der Schuld auch für den Juristen wohl kaum irgendwo schwerer zu beantworten als beim Meineid und fahrlässigen Falscheid. — Jedenfalls aber ist zu beachten, daß ein Schwurgericht, das nur in seltenen Fällen zu urteilen hat, nicht lebensfähig ist. Dann werden alle die ihm heute nachgesagten Mängel verzehnfacht sich einstellen, so daß entweder ein im Gesamtorganismus voll anerkanntes oder gar kein Schwurgericht die Losung für dessen Anhänger sein muß.[3])

d) Ebenso bin ich überzeugt, daß der letzte Mangel, die Unkontrollierbarkeit des Wahrspruchs wegen des Fehlens der Gründe, zu beseitigen ist, denn auch er ist nicht wesentlich mit der Einrichtung verbunden. Wenn die englische Jury keine Gründe angibt, so sehe ich nicht ein, warum es nicht die deutsche tun soll. Auch diese Gründe lassen sich m. E. genau wie die Schuldfragen in ein klares, kurzes Schema fassen, so daß die Geschworenen — unter Beistand des Vorsitzenden! — die Gründe sehr wohl angeben können. Bei Nichtschuldig ist anzugeben, ob der Angeklagte für nichtüberführt angesehen wird, ob die Tat als nicht unter das Strafgesetz fallend gilt, der Angeklagte als unzurechnungsfähig gilt, oder sonst ein Strafausschließungsgrund vorliegt. Diese Gründe in ein klares System zu bringen sollte der Wissenschaft wohl gelingen, und die Gesetzgebung findet den Ausdruck, daß die Jury einen festen Wegweiser hat, ohne unzulässig beengt zu werden (etwa durch eine Generalfrage: „Welcher andere Grund wird für die Verneinung angegeben?"). Bei einer Bejahung der Schuldfrage ist offenbar eine Begründung viel weniger wichtig; doch ist auch hier die

---

[1]) Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß leider bei unseren heutigen Verhältnissen auch nicht immer die Parteivorträge derart gehalten sind, daß sie auf die Jury rein sachlich einwirkten. Ein solcher Mangel ist großenteils in der prozessualen und sozialen Stellung unserer Rechtsanwaltschaft begründet, hat aber auch mit dem Schwurgericht an sich nichts zu tun.

[2]) Siehe statt anderer L.G.-Rat K. Meyer, Das Recht 1901, V, 342; ebenso Unger, Görres, Anmerkung 18; Albinus im Recht 9, 39.

[3]) Siehe den interessanten Artikel Stengleins, DJZ. 8, 1903, 10; dagegen Hamm, ebenda S. 64 und wieder Oppler, „Recht" 7, 1903, 141, Anm.; Winkler, ebenda 305 (ganz in meinem Sinn!).

Regel des § 266 PO. (Angabe der „für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden") so allgemein verständlich, daß sie sehr wohl auf den Wahrspruch zu übertragen ist. Man überlege, daß beim Schöffengericht schließlich doch ganz ebenso eine Angabe der Gründe erforderlich ist, wenn nicht die Meinung der Schöffen völlig „unkontrollierbar" bleiben soll (wie sie es tatsächlich heute ist); die Meinung der Berufsrichter ist doch nicht immer die der Schöffen.

Die Begründung des Wahrspruchs nimmt diesem nichts von seiner wahren Kraft und Bedeutung; wie oft wollen auch die Geschworenen schon jetzt Gründe angeben, machen sie Zusätze oder geben Erklärungen ab.[1]

10. Wenn man nun glaubt, daß durch all das die Geschworenen doch schon soweit Schöffencharakter erhalten hätten, daß man besser ein volles Schöffengericht einführe, so bleibt demgegenüber mein oben betonter Einwand bestehen: als Schöffen verlieren die Nichtberufsrichter ihre Selbständigkeit. Ich gebe eine große Zahl von Mängeln unseres heutigen Schwurgerichts zu, ich führe sie aber nicht auf sein Wesen zurück und stelle ihnen gegenüber den „unheilbaren" Mangel aller bisherigen Vorschläge des Schöffengerichts, die Unselbständigkeit der Schöffen. Daß diese im heutigen kleinen Schöffengericht vielfach nicht beobachtet wird, beweist noch nicht, daß sie nicht doch im größeren (mehrere Juristen, schwerere Fälle) sich geltend macht. In der Selbständigkeit des Spruches liegt das Wesen des Geschworenengerichts; um dieses Wesens willen ist es für heute in Deutschland noch von hohem Wert und nicht zu beseitigen.

11. In der Diskussion unserer Frage wird so oft die „übergroße Zahl der Freisprechungen" des Schwurgerichts hervorgehoben. Man will damit dartun, daß doch offenbar darunter sehr viele „Fehlsprüche" sich befinden. Ich bemerke nun ausdrücklich, daß Zahlen aus anderen Ländern hier für uns sowenig maßgebend sind,[2]) wie die sonstigen Verhältnisse Rumäniens oder Frankreichs. Wir müssen aus unseren Bildungs- und anderen sozialen Verhältnissen heraus das Schwurgericht beurteilen. — Verfolgt man aber die deutsche Justizstatistik (XI, 1903, S. 228 ff.), so beobachtet man einmal, daß die verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirke ganz verschiedene Zahlen aufweisen, ja wir finden Bezirke, in denen die Geschworenen seltener oder nicht häufiger

---

[1]) Auch das ist früher mehrfach vorgeschlagen worden, so von DERNBURG, HEINZE, WALTHER u. a.; siehe z. B. SCHWARZE a. a. O. § 33 S. 159, wo dem Gedanken zugestimmt, nur seine Ausführung „fast unmöglich" genannt wird; aus neuerer Zeit siehe ÖHLER a. a. O. S. 86.

[2]) LELEWER führt Zahlen aus Österreich im ArchKrimAnthr. 12, 45, 14, 30 an; die dortigen politischen und Stammesverhältnisse bestehen bei uns nicht.

freisprechen, als die Strafkammern im Durchschnitt des Reichs! (Augsburg, Bamberg, Dresden, Karlsruhe, Zweibrücken.) Es müssen doch also auch Verschiedenheiten der Behandlung da mitwirken, eine besondere Sorgfalt und Güte der Vorbereitung und Verhandlung. Daß aber nicht Zufall hier mitspielt, was gewiß bei willkürlichen Sprüchen der Fall wäre, zeigt der Umstand, daß die Zahlen durch die Jahre sich ziemlich gleich bleiben. Ganz besonders wirkt die Schwere und Eigenart der abzuurteilenden Fälle mit; es ist ganz natürlich, daß in den schwersten Straftaten der Beweis viel peinlicher genommen wird als sonst, das Gefühl der Verantwortlichkeit viel schwerer drückt. Daß die verschiedenen Straftaten ganz verschiedene Zahlen für Freisprechungen haben, zeigt ein Blick in die deutsche Kriminalstatistik (Band 139, 1902 für 1900 S. 162 ff.).[1]) Und endlich möchte ich wohl der Erwägung anheimgeben, ob nicht der Formalismus unserer Wissenschaft und die oft beklagte Überspannung des Legalitätsprinzips eine instinktive Reaktion im Nichtjuristen hervorrufen. — So darf man nicht aus der hohen Zahl von Freisprechungen den Geschworenen einen Strick drehen wollen.[2])

12. Man kann die Schwurgerichte — (und überhaupt alle Gerichte mit Nichtberufsrichtern) — glatt ablehnen, weil man zuviele Mängel in der Praxis oder zuviele theoretische Zweifel entdeckt hat; man kann diese Einrichtungen, sowie sie heute bestehen, mit überzeugungsvoller Wärme empfehlen, aus theoretischen, juristisch-praktischen oder politischen Anschauungen. Man kann auch abwägend prüfen, weder Gegner noch Lobredner sein, die Mängel erkennend, die Vorzüge nicht übersehend. Der Gesetzgeber soll den letzten Standpunkt einnehmen. Dann wird er nach meiner Anschauung auch die Bedenken einer radikalen Änderung wohl beachten, sich die Mängel auch des Schöffengerichts klarmachen, und noch einmal entschieden das Geschworenengericht zu verbessern suchen, aber seinen Grundgedanken beibehalten, nämlich die Parteikontrolle der Fragenstellung und die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Nichtberufsrichter.

Erst als ich diese Gedanken niedergeschrieben hatte, las ich den mir sehr sympathischen „Vorschlag zur Verbesserung des Schwurgerichts“, den Ötker (im GerS. 65, 325—337) gemacht hat. Er betont, daß nur im Schwurgericht die volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Laienurteiler gegenüber der Verhandlungsleitung bestehe, und daß sie im Schöffenkolleg verloren gehen müsse. Zur juristischen Mitwirkung

---

[1]) Daß umgekehrt die größere Zahl der Freisprechungen bei unseren kleinen Schöffengerichten der viel einfacheren, rascheren Vorbereitung entspricht und ganz schadlos ist, bedarf keiner Darlegung.

[2]) Frank, 22. DJZ 2, 5 ff.; H. Seuffert, ebenda 4, 466; Weinrich, ZStW. 15, 553 ff.

beim Wahrspruch soll ein Land- oder Amtsrichter ausgelost werden, der als zwölfter Geschworener genau wie die anderen mitwirkt. Der Genfer Einrichtung stimmt er nicht zu, da die Rechtsbelehrung in die Öffentlichkeit des Sitzungssaals gehöre (— das will auch ich im Gegensatz zu Genf! —), und da Mitberatung beim Urteile selbst zugleich Mitentscheidung sein müsse. Sodann aber sollten sich die Geschworenen sofort nach der Vereidigung als Bank konstituieren und als solche nach (eventuell schon während) der Beweiserhebung über Beweisanträge und ebenso über die Fragenstellung beraten. „Erst nach Überwindung dieses Gegensatzes (zwischen Schwurgericht und großem Schöffengericht) ist eine wahrhaft befriedigende Gerichtsgestaltung zu erhoffen", so schließt Ötker seine Betrachtungen, die im Zusammenhalt mit meinen eigenen beweisen, daß man sich sehr wohl über bestimmte Reformpunkte einigen könnte.

2.

Zur Prophylaxe der Roheitsdelikte.

Von Medizinalrat Dr. med. **E. Kürz,**
Bezirksarzt in Heidelberg.

Dem Wunsche des Herausgebers dieser Monatshefte entsprechend habe ich meine früher (1900) begonnenen und von ihm bereits in seinem Buche „das Verbrechen und seine Bekämpfung" [1]) verwendeten Aufzeichnungen über die Beziehungen des Alkohols zu den von mir als Gerichtsarzt begutachteten Körperverletzungen in den Jahren 1902 bis 1904 fortgesetzt und nunmehr zusammengestellt. Notiert habe ich in allen Fällen, soweit bestimmte Angaben zu erhalten waren, den Wochentag, an welchem, die Lokalität, in welcher, und das Werkzeug, durch das die Körperverletzung erfolgte, ferner die Art der Körperverletzung (leichte oder erschwerte etc.), die Folgen der Verletzung für den Verletzten und in den Jahren 1902, 1903 und 1904 auch die Gemeinde, wo die Straftat stattfand. 1900 hatte ich noch den Nüchternheitszustand des Täters und die Stunde der Tat verzeichnet; ich verzichtete später hierauf; einmal waren die bezüglichen Angaben zu unverlässig und dann — dem Trinker schlägt keine Stunde! Auf weitere Punkte meine Notizen auszudehnen, z. B. auf Alter, Beruf, Bildungszustand, mußte ich mir versagen, da mir zu weitläufigen Fragen etc. die Muße fehlt. Nach dem allgemeinen Eindruck kann ich aber sagen, daß die Mehrzahl der Verletzten wie auch, nach den Akten, der Täter zu den Jugendlichen (bis 20 Jahre) gehörten, und daß es sich größtenteils um Arbeiter, meist (ungelernte) Fabrikarbeiter, sowie Bauarbeiter und Steinbrecher, seltener um Land-

[1]) S. 65.

arbeiter, d. h. Angehörige oder Dienstboten unseres (Klein-)Bauernstandes handelte. Mein Gerichtsarztbezirk (der Landbezirk) umfaßt bei 54000 Einwohnern 36 Gemeinden, von denen die größeren Industriedörfer, die kleineren Bauerndörfer, nur 3 kleine städtische, halb bäuerliche, halb gewerbliche Gemeinwesen sind. Ohne die betr. Zahlen im einzelnen anzuführen, will ich nur bemerken, daß nach meinen Aufzeichnungen zwar nicht unerhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Verteilung der Körperverletzungen bestehen, daß sie aber bestimmte Rückschlüsse auf die ursächlichen Zusammenhänge nicht gestatten. In den Industrieorten kamen jährlich im Durchschnitt auf 1000 Einwohner 3,3 bis zu 10,1, in den Bauernorten 0—7,3 Körperverletzungen vor, im ganzen Bezirk 4,5. Zu berücksichtigen ist, daß in den Industrieorten die Altersverteilung insofern eine ungünstigere ist, als hier weit mehr junge Leute sich anhäufen als in den rein Landwirtschaft treibenden Orten.

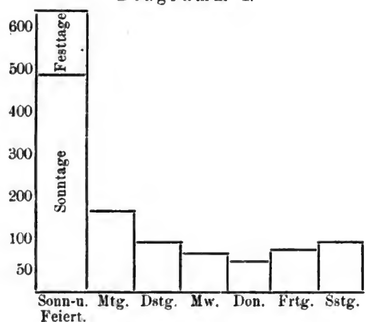
Im ganzen habe ich in den Jahren 1900, 1902, 1903 und 1904 (1901 machte ich die betr. Aufzeichnungen nicht) 1115 Körperverletzungen begutachtet und zwar nur 33 als leichte im Sinne des § 223 RStG., die übrigen fast alle als erschwerte (§ 223[a]), nur vereinzelte als schwere (§ 224). Die Folgen für die Verletzten, die ich 1902 bis 1904 notierte (nach meiner Schätzung und den Angaben der Verletzten selbst), waren relativ sehr geringe; in 652 Fällen resultierte überhaupt keine Erwerbsbeschränkung, im Durchschnitt eine solche von 3,1 Tagen; ich bemerke hierzu, daß die Verletzten, sogar solche mit recht erheblichen Kopfwunden, nicht selten sofort wieder arbeiteten, weil sie — sonst nichts zu leben hatten; die Krankenkassen verweigern durchweg die Auszahlung von Krankengeld. In zwei Fällen folgte der Tod, in zwei weiteren länger dauerndes Siechtum mit Minderung der Erwerbsfähigkeit. — Als Werkzeug wurden benutzt: in 18,2 Proz. der Fälle Messer (auch geschlossene), in 14,4 Proz. solche Gegenstände, die deutlich ihre Provenienz aus dem Wirtshaus verrieten (Bier-, Wein- u. a. Gläser, Bierteller, Streichholzständer etc.); in den übrigen sind Prügel, Steine, Stühle, Leibriemen, Schlagringe benutzt, oder Fußtritte, Bisse etc. angewendet worden.

Betrachten wir uns nun die Tabelle 1 bzw. Diagramm 1 (S. 26), welche die Verteilung der Körperverletzungen auf die verschiedenen Wochentage zeigen, so sehen wir, daß, wie schon im Jahre 1900 und ebenso auch 1902, 1903 und 1904 der Sonntag ganz erheblich prävaliert und im Durchschnitt der 4 Jahre 45 Proz. aller Prügeltage ausmacht; am Montag passierten 16,3 Proz. der Fälle, am Dienstag und Samstag 8,5 bzw. 8,4, während am Mittwoch nur 6,0, Donnerstag 5,5 und Freitag 7,3 Proz. der Fälle vorkamen. Ich habe nun noch (leider nicht regelmäßig) notiert, wenn auf einen Werktag ein Fest fiel, und die Körperverletzung damit in

Tabelle I.

Wochentag	1900	1902	1903	1904	zus.	Proz.
Sonntag	123	144	123	112	502	45
Montag	56	42	39	45	182	16,3
Dienstag	26	23	20	26	95	8,5
Mittwoch	10	17	22	18	67	6,0
Donnerstag	7	17	18	20	62	5,5
Freitag	19	26	18	19	82	7,3
Samstag	18	21	34	21	94	8,4
Unbekannt	2	—	12	18	32	2,9
Festtage	35	46	22	23	126	11,2
Summa:	260	290	286	279	1175	100

Diagramm I.



Zusammenhang stand; es waren katholische Feiertage oder patriotische Feste, auch Kontrollversammlungen, Musterungen, sodann Hochzeiten und die Kirchweih, die in der Pfalz an den Sonntagen in den verschiedenen Orten „umgeht“ und meist drei Tage lang gefeiert wird; diese besonderen Anlässe machen nach meinen, wie gesagt, diesbezüglich nicht vollständigen Aufzeichnungen 11,2 Proz. der Prügeltage aus.

Wenn man bedenkt, daß an den Sonn- und Festtagen die Hauptfeier im Wirtshausbesuch besteht und zwar schon vom frühen Nachmittag (oft auch Vormittag) ab, so wird der Gedanke, daß die relative Menge der sonn- und festtäglichen Prügeleien 56,2 Proz., nicht etwa auf den — nach den Klagen mancher Geistlichen übrigens recht spärlichen — Besuch des Gottesdienstes oder auf die patriotische Begeisterung etc., sondern mehr auf den im Wirtshaus reichlich erfolgenden Alkoholgenuß zurückzuführen sei, naheliegen; auch die höhere Montagszahl, 16,3 Proz., darf wohl dem

Alkohol resp. der Unsitte des Blaumachens zur Last gelegt werden. Der Samstag ist in meiner Tabelle im Gegensatz zu anderen Beobachtern nicht besonders stark vertreten: es mag dies daher rühren, daß in der Pfalz der Sonntag der allgemeine Jubeltag ist; da werden nicht nur die Wirtshäuser des Wohnorts besucht, sondern nicht selten wird, oft mit Musik und Kind und Kegel, in irgend eine Nachbargemeinde hinausgezogen; die überall zahlreich vorhandenen Wirtschaften legen dem Geldbeutel schwere Opfer auf; wer also nicht zurückbleiben will, muß an den übrigen Tagen sparen. Immerhin stehen auch die etwas höheren Zahlen des Samstags wie des Dienstags zweifellos mit dem Alkohol in Beziehung, des letzteren insofern, als der Dienstag für die Montagsfeiertage (besonders der Kirchweih) als „Blauer" eintritt.

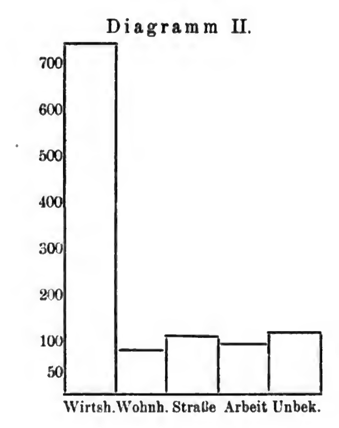
Auch die übrigen Wochentage stehen nach meinen Beobachtungen zum Teil unter dem Zeichen des Alkohols. Die „solidere" Sitte des Sonntagskneipens und „blauen Montags" beginnt in der Unsitte des täglichen Wirtshausbesuchs aufzugehen; es wäre freilich auch sonst gar nicht abzusehen, wie die große Menge der vorhandenen Wirtschaften bestehen könnte; 1901 waren im ganzen Amtsbezirk (Stadt und Land zusammen) mit 90000 Einwohnern 435 Wirtschaften, somit haben 207 Einwohner je eine Wirtschaft zu unterhalten, Frauen und Kinder eingerechnet, die auch, Sonntags wenigstens, der Unterhaltungspflicht sich willig unterziehen; im übrigen gibt das auch auf dem Land florierende Vereinswesen (der Athleten, Turner, Sänger, Krieger, Politiker etc.) Anlaß genug, selbst am Werktag das Wirtshaus aufzusuchen.

Tabelle II.

Örtlichkeit	1900	1902	1903	1904	zus.	Proz.
Wirtshaus	195	210	174	163	742	66,5
Wohnhaus	9	23	36	18	86	7,7
Straße	9	25	35	29	98	8,8
Arbeit	33	22	20	12	87	7,8
Unbekannt	14	10	21	57	102	9,2
Summa:	260	290	286	279	1115	100

Das Resultat von Tabelle 2 und Diagramm 2 darf uns daher nicht verwundern; in $^2/_3$ der Fälle konnte ich feststellen, daß die Rauferei in einem Wirtshaus oder, nach dessen Verlassen, in nächster Nähe passierte. In einem Viertel der Fälle etwa war die Wohnung oder der Arbeitsplatz oder die Straße etc. der Tatort; auch hier war sehr oft der Zusammenhang mit dem Alkohol nachzuweisen; „N. N. hatte zum Vesper ein Fäßchen Bier geschmissen", so oder ähnlich beginnen oft die Berichte der Zeugen; bedenkt man, daß insbesondere auf Baustellen große Mengen

Diagramm II.



von Flaschenbier und auch Schnaps tagsüber getrunken werden, so wird man wohl annehmen dürfen, daß ein Teil der Prügeleien auf dem Arbeitsplatz auch durch Alkohol beeinflußt sind; endlich hat auch manche Szene im Wohnhaus bald nach dem Wirtshausbesuch sich ereignet.

Jedenfalls liefern meine Zahlen dafür, daß die Körperverletzungen in der Mehrzahl der Fälle mit dem Alkoholgenuß in Beziehung stehen, hinlänglichen Beweis, einen Beweis, der übrigens für jeden Gerichtsarzt und wohl auch für jeden Richter überflüssig sein dürfte; die alltägliche Erfahrung hat mich wenigstens längst überzeugt, daß wir weit weniger Roheitsdelikte überhaupt hätten, wenn wir imstande wären, den Alkohol einfach zu eliminieren. Die Geschichte des Alkoholkampfes hat uns ein Experiment dafür geliefert: als der Irländer Mathew durch seine glänzende Beredsamkeit und die suggestive Wucht seiner Persönlichkeit fast 2 Millionen seiner Landsleute zur Abstinenz bekehrt hatte, nahmen die schweren Verbrechen um fast 94 Proz. ab; aber sein Erfolg überlebte ihn nicht lange; Trunksucht und Verbrechen stiegen nach seinem Tode rasch wieder. Dieser Vorgang zeigt ebenfalls den deutlichen Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen, beweist aber auch, wie wenig nachhaltig die suggestive und unmittelbare Bekämpfung des Alkohols ist. Allerdings ist es richtig, daß die Wirkung von selbst nicht „unmäßigen" Alkoholmengen bei den meisten Menschen zunächst in einer Erhöhung der psychomotorischen Erregbarkeit und zugleich einer Lähmung der zentralen Hemmungen besteht, was beides die Ausübung von Gewalttätigkeiten sicherlich begünstigt. Allein schon die Überlegung, daß von den mehr als 50000 Bewohnern meines Bezirks

mindestens $^1/_{10}$, also 5000, jeden Sonntag, also 50 mal im Jahre, in den verschiedenen Wirtschaften, welche sie besuchen, so viel Alkohol zu sich nehmen, daß obige Veränderung ihres psychischen Zustandes eintritt, daß also statt jährlich ca. 300 das Hundertfache an Körperverletzungen vorkommen müßte, wenn der Alkohol allein schon die Roheitsdelikte verursachte, zwingt uns zur Erkenntnis, daß der Alkohol mehr nur die Rolle des auslösenden Moments spielt, die Ursache der Delikte eine tiefere ist.

Wer jahrelang in der Mäßigkeitsbewegung praktisch tätig ist und außerdem ständig persönliche Fühlung mit den Volkskreisen hat, in denen die Körperverletzungs- nnd Roheitsdelikte überhaupt vorzugsweise vorkommen (womit die Parallelen in den „gebildeten“ Kreisen nicht geleugnet sein sollen), nnd wer außerdem aus den Akten und Gerichtsverhandlungen etc. die tieferen psychischen Motivationen kennen zu lernen Gelegenheit hat, kommt allmählich zur Überzeugung, daß Alkoholmißbrauch und Roheitsdelikte, wenngleich sie beide selbst in gegenseitigem kausalem Zusammenhang stehen, doch nur gleichsam die pathologischen Symptome einer tieferen Grundkrankheit sind, daß somit die Behandlung dieser Symptome nur einen sehr beschränkten Wert hat, während die Hanptsache die kausale Therapie, die Behandlung des Grundleidens ist.

Auf letzteres möchte ich in folgendem ein Streiflicht aus meinen persönlichen Beobachtungen zu werfen suchen. Wie schon erwähnt, steht die große Mehrzahl der Täter bei meinen Fällen im jugendlichen Alter; diese summarische Beobachtnng steht mit dem statistischen Nachweis in Übereinstimmung (Aschaffenburg, Högel), daß im Deutschen Reich das Maximum der Roheitsdelikte in das Alter von 18 bis 21 Jahren fällt; die Verurteilnngen der Jugendlichen sind in den Jahren 1882 bis 1902 von 30000 auf 51000 gestiegen, und die erschwerten Körperverletzungen überhaupt etwa im selben Zeitraum um 91 Proz. In meinem Bezirk beobachtete ich, daß Täter in höherem Alter als dem angegebenen meist notorische Raufbolde sind, bei denen zur akuten Alkoholwirkung die chronische und eine geradezu tierische Verrohung kommt. Aber auch die Täter im jugendlichen Alter sind nicht selten schon wegen gleicher Delikte vorbestraft, wie ja auch die Zahl der rückfälligen Jugendlichen in Deutschland beständig wächst. Ein 20-jähriger Bursche, den ich wegen behaupteter Amnesie nach Delikt in Trunkenheit auf seinen Geisteszustand zu untersuchen hatte (er erwies sich als wenig begabt, sonst normal), war schon 5 mal vor der betr. Straftat wegen Messeraffären, Haus- und Landfriedensbruch und Sachbeschädigung bestraft. In der ersten Hälfte einer 18 monatlichen Gefängnisstrafe (in der zweiten nicht mehr!) bekam er zehn Disziplinarstrafen. Der Gefängnisgeistliche sagte von ihm: „N. ist ein Uristier, er

hat alle Menschenwürde und alles Christentum abgestreift; das Schamgefühl ist in ihm vernichtet; er ist eine Bestie in Menschengestalt etc.“ Nun, ein Gefängnis ist kein Pädagogium! Ich würde das Urteil nicht unterschrieben haben; was einer noch nicht besitzt, kann er nicht abstreifen. Man muß N. wohl als Degenerierten bezeichnen; aber was hilft das? Er ist der Typus der vielen jungen Leute, welche jetzt in wachsender Zahl solche Roheitsdelikte begehen. Sie sind die ebenso abstoßenden wie bedauernswerten notwendigen Produkte ihres tatsächlichen Entwicklungsgangs, der bei vielen Tausenden, allerdings in mannigfachen Abstufungen, der nämliche ist; er ist im großen und ganzen kurz folgender:

Unter allerlei ungünstigen Auspizien für die körperliche und geistige Anlage (Armut, Überermüdung, Unterernährung, Sorgen, Trunk, Lues, Tuberkulose etc. der Eltern etc.) kommt der Junge zur Welt in einer Familie, in der Armut die Wiege, Hunger, Unwissenheit der Koch, schwere Arbeit das tägliche Brot, die Wohnung eine enge, dunkle, atembeklemmende Höhle, die einzige Freude der Alkohol ist. Vater, Mutter, die Geschwister über 13 bis 14 Jahren gehen von früh bis abends spät zur Arbeit. Für kurze Zeit nur kommt die Mutter mittags nach Hause, um in aller Eile, so gut sie es versteht — gelernt hat sie es nicht — etwas Essen herzurichten; wie das ausfällt, läßt sich denken; das schmackhafteste daran ist — das Flaschenbier. Wie sie alle, alt und jung bis zum Kleinsten herab, danach lechzen; und es ist ja so nahrhaft und kräftigend und so billig! Solange die Kinder nicht selbst verdienen können, herrscht das größte Elend, gar noch, wenn eines der Eltern krank wird. Ein Beispiel aus dem Leben für viele: Vater und Mutter mit 5 Kindern von 5, 4, 3, 2 und 1 Jahr (!) haben zwei kleine Stuben von minimaler Größe (Höhe 2,30 m), im Winter zugleich Küche; in einem Bett schläft der Vater mit 2 Kindern, in einem die Mutter mit 2 Kindern, das kleinste besonders. Der Vater ist schwindsüchtig (!), kann nicht arbeiten, er bezieht Armenunterstützung (die Wohnung und 120 Mk. jährlich) und die Invalidenrente mit 160 Mk; die Frau verdient in der Fabrik 520 Mk.; Gesamteinkommen 800 Mk., pro Kopf täglich nicht ganz 32 Pf. Wer stiehlt da nicht? — Den Tag über ist der Junge sich selbst, ganz jungen Geschwistern oder blöden Alten überlassen. Alle seine Instinkte können ungehemmt und ungeleitet auswachsen; es sind die egoistischen und sinnlichen. Früh schon sucht er ein paar Pfennige zu erwerben (wohl auch ferner noch trotz Kinderschutzgesetz; wer ist es, der es wehrt?), um sich Näschereien, bald auch Tabak und Bier zu kaufen. Der Sonntag bringt Abwechslung; nachmittags ziehen Vater, Mutter und Kinder in das Wirtshaus bzw. die Wirtshäuser; abends wird der Vater geprügelt oder er prügelt andere, besonders die Frau und die Kinder. Katzenjammer, blauer Montag und viel Bier schließen die Szene, wenn

nicht noch ein gerichtliches Nachspiel mit Kosten, Haft, Ausfall von Verdienst etc. kommt. Sobald der Junge der Schule entlassen ist, geht er zur Fabrik; nun wird Geld verdient, für das man (trotz Wirtshausverbot für die unter 16 Jahren) Bier und Wein bekommt und sich noch auf den Tanzboden schleichen kann.

In der Schule war der Junge natürlich auch; mit Mühe und Not hat ihm der Lehrer etwas Wissen: Schreiben, Lesen, Rechnen, auch etwas Geographie, Naturlehre etc. beigebracht; nach 2 Jahren ist das meiste wieder vergessen; im übrigen war die Schulzeit ein ständiger Kampf zwischen dem Lehrer einerseits und dem Buben, dessen Eltern und bisweilen auch der örtlichen Schulaufsicht andererseits; ängstlich sorgen die Eltern, wenn sie sich sonst um den Sohn gar nicht kümmern, daß diesem seitens des Lehrers ja nicht zu nahe getreten wird; in der Fortbildungsschule, die bei wöchentlich zwei Stunden bis zum 16. Jahre dauert, besorgt dies der Junge schon selber. Die erziehliche Wirkung der Schule und Fortbildungsschule kann nur eine sehr minimale sein bei den bezeichneten häuslichen Verhältnissen, der übermäßigen Inanspruchnahme des Lehrers und den wenigen Schulstunden (bis 16 in der Woche). In kleineren Gemeinden hat ein Lehrer täglich oft alle Jahrgänge und oft 100 Kinder und mehr zu unterrichten; da er in erster Reihe eine bestimmt vorgeschriebene Wissensmenge zu absolvieren hat, so muß die ethische Einwirkung, die Heranbildung zur sittlichen Persönlichkeit meist ein frommer Wunsch bleiben. Auch der Religionsunterricht kann bei solchen Jungen, die zu Hause über Kirche und Geistliche oft nur Hohn und Haß hören, selbst dann nur äußerlich wirken, wenn der Religionslehrer alle Dogmatik beiseite läßt und wirkliche Seelsorge zu treiben bemüht ist.

Mit dem Beginn des 17. Jahres hören alle Beschränkungen auf: frei ist der Bursch. Er verdient schon so viel wie der Erwachsene; selten wird von der gesetzlichen Einschränkung bezüglich der Lohnauszahlung Gebrauch gemacht; den Eltern gibt er so wenig als möglich von seinem Lohn für Kost und Logis. Jede erziehliche Einwirkung hört nun auf, sowohl seitens der Schule als des Elternhauses, selbst da, wo der Junge in letzterem bleibt. Nun ist er der Held der Wirtsstube und des Tanzbodens; einen anderen Lebensgenuß kennt er in der Regel nicht. Trinken, Rauchen und „Liebe" sind seine Freuden, an denen er die Woche durch nippt, die er aber am Sonntag, soweit das Geld reicht, in vollen Zügen genießt. Die Gleichmäßigkeit des Entwicklungsgangs sorgt dafür, daß auch der weibliche Einfluß in der Regel keineswegs ein veredelnder ist, wohl aber findet man sehr oft bei Raufereien, daß die Eifersucht den Anlaß dazu gibt.

Den Einzelmotiven der Roheitsdelikte im übrigen nachzuforschen, wäre in Hinsicht auf die Prophylaxe eine völlig müßige Arbeit. Weit-

aus die meisten Körperverletzungen passieren in dem durch Alkohol entfesselten und gesteigerten Affekt. Ihre Grundursache aber ist eine mit Unwissenheit und Urteilsschwäche verbundene Roheit der Gesinnung und Gesittung, welche vor einer Schädigung der Gesundheit des Nächsten um geringfügiger Anlässe willen nicht nur im Affekt nicht zurückschreckt, sondern auch, wie ich oft beobachtete, auch im Zustand der Ruhe und der Überlegung die Tat und sogar die Strafe als etwas Rühmliches empfinden läßt; freilich ist dies meist nicht als pathologischer Cynismus (Ferriani), sondern eben als eine durch Mängel der Erziehung im weitesten Sinne erzeugte, falsche sittliche Auffassung zu betrachten.

Aus meiner obigen Darstellung dürfte wohl zweifellos hervorgehen, daß die Roheitsdelikte und der massenhafte Alkoholmißbrauch die mit unerbittlicher Konsequenz sich ergebenden Produkte der Genesis, der sozialen Verhältnisse und der geistigen Entwicklung unserer Jugend sind.

Ich gestehe gerne, daß ich bei meiner Schilderung die schlimmsten Zustände ins Auge gefaßt habe, daß diese durchaus nicht die vorherrschenden sind, daß es selbst da, wo sie sich am häufigsten finden, in den Orten mit niederer Industrie, häufige und erfreuliche Ausnahmen gibt, daß an Wissen und Selbstbeherrschung die gelernten und besonders die organisierten Arbeiter in allem weit höher stehen, daß auch, besonders bei rein landwirtschaftlicher Bevölkerung, ganze Gemeinden zu finden sind, in welchen, meist unter dem länger wirkenden Einfluß einer oder weniger tüchtiger Persönlichkeiten, sei es des Pfarrers, Lehrers, Bürgermeisters oder wessen sonst, ein ganz anderer, besserer Geist zu herrschen scheint; im allgemeinen trifft wohl durchweg das zu, was Herz (Heft 9 d. I. Jahrg. dies. Hefte) für Österreich festgestellt hat, daß da, wo die Armut und Unbildung den größten Tiefgang erreicht haben, das Verbrechertum die üppigsten Blüten treibt. Bedenken wir aber, daß diese beiden Faktoren, Armut und Unbildung, freilich in verschiedener Intensität, bei dem weitaus größten Prozentsatz unseres Volkes zu finden sind, daß insbesondere die Zahl der Frauen, welche die Not drängt, der Familie und Kinderpflege und -erziehung sich zu entziehen, indem sie in die Fabrik gehen, ständig zunimmt, daß die einfachsten Forderungen der Rassen- bzw. Fortpflanzungshygiene noch keineswegs Gemeingut selbst der „Gebildeten" geworden sind, und daß sowohl die häusliche als staatliche Erziehung (durch die Schule) durchweg noch lange nicht den Forderungen entsprechen, die wir im Interesse einer gründlichen Umwandlung der allgemeinen Gesittung und der Erhöhung des Bildungsdurchschnitts erheben müssen, so dürfen wir mit Recht die oben skizzierten Ursachen der Roheitsdelikte und des Alkoholmißbrauchs als allgemeine Mißstände bezeichnen, deren energische und gründliche Bekämpfung eine dringliche

Pflicht des Staates ist und die einzig wirksame Prophylaxe der Roheitsdelikte und der Roheit überhaupt sein kann.

Diese wird nach dem Gesagten eine dreifache Aufgabe haben, eine sozialreformerische: möglichste soziale und wirtschaftliche Hebung der Besitzlosen, insbesondere auch Reklamierung der Frau für die Familie, eine rassenhygienische: Verhinderung ungünstiger und Herbeiführung und Förderung günstiger Fortpflanzungsbedingungen, und eine sozialpädagogische. Sie müssen alle drei gleichzeitig und mit gleicher Intensität einsetzen; da aber die Durchführung der dritten die Vorbedingung und zugleich schon halbe Erfüllung der zwei ersten ist, und andererseits gerade in diesen Heften schon die Bedeutung der Erziehung meines Erachtens etwas zu nieder eingeschätzt wurde, so möchte ich zur letzteren Aufgabe der Prophylaxe mich hier noch kurz äußern.

Es ist einleuchtend, daß ererbte Abnormitäten auch durch die beste Erziehung nicht beseitigt, und fehlende Anlagen durch sie nicht hervorgezaubert werden können; trotzdem muß auch der überzeugte Determinist zugeben, daß eine sachverständige, sorgfältige und ausdauernde Erziehung die dürftigsten Möglichkeiten bis zum Durchschnittsgrade zu entwickeln vermag, während die mannigfaltigsten und reichsten Anlagen bei Mangel an Entwicklung oder Förderung verkümmern, oder bei falscher Erziehung ein Fehlresultat ergeben. Als ärztlicher Berater einer Anstalt für schwachbegabte Kinder mache ich einerseits immer wieder die Erfahrung, daß von all den vielen abnormen, als krankhaft imponierenden, physischen und psychischen Reaktionen und Zuständen der Kinder meist $^3/_4$ nach wenigen Wochen des Anstaltsaufenthalts schon verschwinden, einfach weil sie Kunstprodukte einer falschen Erziehung waren; anderseits findet eine sorgfältige psychologische Analyse bei diesen Kindern eine Menge von allerdings rudimentären Anlagen und Fähigkeiten, deren sorgfältige, auf die Einheit des scheinbar in Körper und Geist zerfallenden Organismus gegründete Pflege oft gute, ja unerwartete Erfolge zeitigt. Wieviel mehr ist eine derartige günstige Wirkung zu erhoffen, wo es sich um normale oder der Norm sehr nahe stehende Kinder handelt. Freilich muß diese Erziehung gewissermaßen schon mit der Geburt beginnen und bis zur vollen Entwicklung des Individuums fortgesetzt werden; sie ist nicht mehr in das Belieben der einzelnen Eltern zu stellen, sondern mehr wie bisher als öffentliche Frage anzuerkennen und mit Nachdruck zu behandeln.

So darf vor allem die häusliche Erziehung, so sehr sie eine rein private Angelegenheit zu sein scheint, nicht mehr länger als solche betrachtet werden. Von ihr hängt zum großen Teil nicht nur die ganze physische und psychische Entwicklung des Einzelmenschen, sondern auch die materielle und kulturelle Integrität der Gesellschaft ab; diese hat

daher das Recht und die Pflicht, die häusliche Erziehung zu überwachen, Mißstände aufzudecken und Eltern mit geringem Pflichtgefühl, mangelndem Verständnis oder völliger Unfähigkeit, je nachdem zu warnen, zu belehren, oder, wenn es nicht anders geht, ihres Erzieherrechts zu entsetzen und dann die Erziehung selbst in die Hand zu nehmen. Diese Aufgaben der Gesellschaft wären am besten Organen der Selbstverwaltung, unter staatlicher Aufsicht, zu überweisen, etwa lokalen Erziehungsausschüssen, in denen sich Eltern und Lehrer zu gemeinsamer erzieherischer Arbeit, Aufklärung und Aneiferung zusammenfänden. Solche Ausschüsse würden in der Lage sein, Eltern, welche zur Erziehung absolut unfähig sind, rechtzeitig zur Kenntnis der Behörden zu bringen, so daß dann die Fürsorgeerziehung eintreten könnte. Jetzt wirkt diese bei uns selten, wie sie sollte, vorbeugend; meist kommt sie viel zu spät und ist dann machtlos. Würde sie schon frühzeitig eingeleitet, so könnte an Stelle der unwirksamen, ja schädlichen Anstaltserziehung die in der Familie treten; sie sollte im allgemeinen nicht vor dem 20. Jahre aufhören und durch besondere Berufsvormünder überwacht werden.

Auf diese Weise würde besonders auch die Erziehung der Unehelichen und Waisen besser gesichert werden. Wenn es aber auch auf dem oben angedeuteten Wege gelingen sollte, allmählich die häusliche Erziehung umzugestalten und zu vervollkommnen, so ist damit die Aufgabe der Volkserziehung noch keineswegs erfüllt. Mit vollem Recht zwingt der Staat jedes Kind, vom 7. Jahre ab etwa die Volksschule zu besuchen, um darin ein Mindestmaß von Wissen sich zu erwerben. Die Schule tritt für einen großen Teil des Tages in die Rechte, aber auch die Pflichten der Eltern ein. Sie hat daher, während sie bis jetzt vorzugsweise Unterrichtsanstalt war und die intellektuelle, zum Teil auch die physische Ausbildung anstrebt, in erster Reihe auch die ästhetische und ethische Erziehung sich zur Aufgabe zu setzen, die Erziehung des Kindes zur sittlichen und veredelten Persönlichkeit. Zu dem Zweck wird freilich eine Reorganisation unseres Schulwesens an Geist, Form, Methode, Haupt und Gliedern und vor allem eine möglichst sorgfältige Ausbildung sowie wirtschaftliche und soziale Besserstellung der Lehrer nötig sein. Plutarch schon sagt in seinem Traktat *περὶ παίδων ἀγωγῆς*, daß man zu Erziehern die besten, tüchtigsten und erfahrensten Männer wählen und — auch dementsprechend entlohnen müsse. — Auch eine zeitliche Erweiterung dieser staatlichen Erziehung ist nicht zu umgehen. Mit 14 Jahren kann die Charakterbildung nicht vollendet sein. Das Gesetz erklärt den heranwachsenden Bürger erst mit vollendetem 21. Jahre für vollmündig (die ethische Mündigkeit soll merkwürdigerweise schon mit dem 18. Jahre erreicht sein). Es ist daher wohl gerechtfertigt, wenn der Staat einerseits es nicht dem Zufall überläßt, ob die Jugend wirklich ihre volle geistige

Stufe nach dem 21. Jahre erreicht hat, und wenn er andererseits die Minderjährigen auch als solche behandelt und ihnen gewisse Beschränkungen auferlegt, die ihr Zustand der Halbreife gebieterisch verlangt.

Vor allem sollte der Fortbildungsunterricht weit intensiver und extensiver als er jetzt ist, ausgestaltet, ebenfalls in den Dienst der Charakterbildung gestellt und bis zum 20. Jahre, dem Eintritt in das Heer, ausgedehnt werden. Sodann wäre die persönliche Freiheit, für deren Heilighaltung beim Erwachsenen wir voll und ganz eintreten, bei diesen Minderjährigen durch eine vernunftgemäße, aber konsequente und energische Disziplin insofern einzuschränken, als die Arbeitsart und Arbeitsdauer der Entwicklung des Organismus noch mehr als jetzt angepaßt, der Besuch der Alkoholhäuser gänzlich verboten und der Gelderwerb unter Aufsicht gestellt, bzw. die freie Verfügung über das Erworbene, soweit nicht die Eltern es berechtigterweise beanspruchen, beschränkt würde; der größere Teil davon wäre an eine Zwangssparkasse im Anschluß an die Reichsversicherung abzuliefern. — Natürlich müßte der Jugend an Stelle des seitherigen selbstgewählten schädlichen Lebensgenusses ein anderer, besserer gezeigt und geboten werden. In jeder Gemeinde sollte u. a. mindestens ein Gemeindesaal oder dergleichen mit Bücherei etc. und Raum für Spiel, Musik, besonders Gesang, Tanz — gewiß Tanz! — Gymnastik etc. und ein Gemeindeanger für gleiches frohes Tun im Freien bereit gestellt werden etc.

Mit 20 Jahren endlich wäre jeder, der nicht völliger (geistiger oder körperlicher) Krüppel ist, ins Heer einzustellen, das freilich zu einer durchaus einwandfreien Volkserziehungsanstalt ausgestaltet werden soll; wer für die Waffe nicht tauglich ist, findet sonst Verwendung als Schreiber, Krankenpfleger, Handwerker, Bursche etc., als welche jetzt Waffentaugliche verwendet werden. Die militärische Ausbildung würde den Schlußstein der staatlichen Erziehung unserer normalen Jugend bilden.

Gegenüber den eben skizzierten Maßnahmen werden die einzelnen Repressivmittel gegen den Alkohol und die Bestrafungen der Delikte in ihrer Wirkung fast völlig verschwinden; gewiß sind sie vorerst nicht ganz zu entbehren, müssen aber noch mehr dem Alter und der Individualität etc. angepaßt werden; sie stellen gleichsam die symptomatische Behandlung dar, aber dauernde gründliche Heilung des Schadens, der weit tiefer sitzt und umfangreicher ist als die oberflächlichen Symptome, die Räusche und die Beulen und Wunden ahnen lassen, können nur Prophylaxe und kausale Therapie, besonders die systematische Organisation der Volkserziehung im angedeuteten Sinne bringen. Sie allein werden wirklich auf die Dauer den Alkohol verdrängen, die Wirtshäuser schließen und die Roheitsdelikte auf ein Mindestmaß zurückführen. Die pathologischen Trinker und Raufbolde

freilich werden nie ganz verschwinden; sie werden aber nicht mehr mit kurzen, wirkungslosen, ja schädlichen Freiheitsstrafen, sondern mit Internierung so lange zu behandeln sein, bis die medizinisch und pädagogisch geschulten Beamten des „Internats" die Überzeugung gewonnen haben, daß der Mann — mit den nötigen Kautelen — der Gesellschaft wiedergegeben werden darf.

Meine Vorschläge sind nicht neu. Wären sie doch überflüssig! Sie und ihre Propagierung werden es aber erst dann, wenn sie allgemein anerkannt und ausgeführt sind. Sie stellen die einzig wirksame Prophylaxe der Roheitsdelikte dar. Aber mehr als das! Von ihrer Verwirklichung hängt die wahre geistige und sittliche Fortentwicklung, die während des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufschwungs des 19. Jahrhunderts ins Stocken geraten zu sein scheint, aber einzig unsere dauernde Behauptung im Wettkampf der Rassen und Nationen sichern kann, — also die Zukunft unseres Volkes ab.

Möchte die rechte Einsicht den ernsten festen Willen bringen, an den Mitteln fehlt es uns nicht; das deutsche Volk vergeudet jährlich 3 Milliarden für Alkohol!

3.

Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges.[1])

Von Dr. med. **R. Wollenberg,**
o. Professor der Psychiatrie in Tübingen.

Bei beiden Geschlechtern gibt es gewisse biologische Phasen, die insofern kritische genannt werden können, als in ihnen eingreifende physiologische Umwandlungen vor sich gehen, und im Zusammenhang damit gesteigerte Dispositionen zu psychisch-nervöser Erkrankung bestehen. Solche Phasen sind einmal die Zeit der Geschlechtsreifung, die Pubertät, sodann die Zeit der Rückbildung, die Seneszenz.

In den körperlichen und geistigen Umwälzungen während der Entwicklungszeit sind wohl die wesentlichsten Vorbedingungen jener geistigen Störungen zu suchen, die wir geradezu als Jugendirresein, „Hebephrenie", bezeichnen und als besonders wichtig in forensischer Beziehung kennen. Daneben kommen mannigfache andere psychische und nervöse Störungen in Betracht, die in dieser Zeit oft ihren Anfang nehmen, so gewisse periodische Geistesstörungen, epileptische und hysterische Krankheitserscheinungen etc.

Ebenso bilden die regressiven Veränderungen an der Schwelle des Greisenalters, die besonders deutlich in dem Klimakterium der Frauen,

[1]) Vortrag, gehalten auf der Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Stuttgart am 27. Mai 1904.

in entsprechender Weise aber auch beim Manne zum Ausdruck kommen, eine Grundlage geistiger Abweichungen, unter denen gewisse depressive Irreseinsformen in erster Reihe stehen.

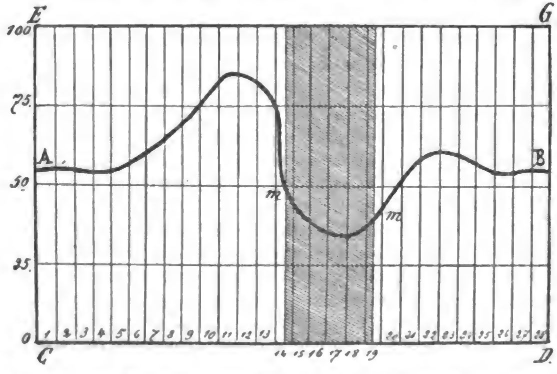
Abgesehen von diesen beide Geschlechter in besonderem Maße zu geistiger Erkrankung disponierenden Vorgängen, gibt es nun gewisse ungünstige Sonderdispositionen, die als ein privilegium odiosum speziell des weiblichen Geschlechtes bezeichnet werden können. Diese stehen im Zusammenhang einerseits mit den besonderen der Erhaltung der Art dienenden Aufgaben des Weibes, andererseits mit der allgemeinen Eigenart der weiblichen Lebensvorgänge überhaupt. In erster Hinsicht kommen in Betracht die mit der Gravidität, dem Puerperium im engeren Sinne und der Laktation zusammenhängenden Vorgänge, die bekanntlich häufig die Grundlage psychischer Störungen werden, uns an dieser Stelle aber nicht weiter interessieren. In zweiter Hinsicht sind zu nennen gewisse dem weiblichen Geschlecht eigentümliche periodische Zustandsänderungen, die ihren markantesten Ausdruck in dem Menstruationsvorgang finden.

Unter dieser Bezeichnung verstehen wir nicht nur den während des geschlechtsreifen Alters in regelmäßigen Pausen erfolgenden Blutabgang aus den weiblichen Genitalorganen, sondern einen komplizierteren Vorgang, dessen Hauptakt die in bestimmten Zwischenräumen erfolgende Loslösung eines reifen befruchtungsfähigen Eies vom Eierstock, die Ovulation, ist, während die menstruelle Blutung nur das äußere Zeichen jenes inneren Prozesses darstellt. — Diese Feststellung ist für die späteren Ausführungen insofern nicht ohne Bedeutung, als der ganze Vorgang sich auf die Eilösung, die Ovulation, beschränken, eine äußere Blutung aber ausbleiben kann, und demnach die Feststellung einer Menstrualpsychose nicht an das Eintreten der letzteren gebunden ist.

Im übrigen ist einleitend an Folgendes zu erinnern: der Zeitpunkt des erstens Eintretens des Menstruationsvorganges ist nach Rasse, Klima, Lebensbedingungen, Ernährungsverhältnissen, Konstitution etc. sehr verschieden und fällt für Deutschland nach einer Durchschnittsberechnung etwa in das 15. Lebensjahr. Sehr oft regelt sich diese Funktion nicht gleich von ihrem ersten Beginne ab, die Intervalle sind zunächst nicht regelmäßig, die Blutung bleibt einmal oder auch mehrere Male aus, und erst mit der völligen Ausbildung der Reife kommt es zur Einhaltung regelmäßiger Menstruationsepochen, die, vom Beginn der einen Blutung bis zu dem der folgenden berechnet, im allgemeinen 28 Tage betragen. Die Dauer jeder einzelnen Blutung beträgt bekanntlich im Durchschnitt 4 bis 5 Tage. — Mit Ausnahme der Zeiten der Schwangerschaft und des Säugens wiederholt sich beim normalen Weib dieser periodische Vorgang 30 bis 40 Jahre lang, bis er in dem Klimakterium, der Wechselzeit (dem change of life der Engländer) sein Ende findet.

Den Ovarien kommt nun aber neben der soeben erwähnten noch eine allgemeine Bedeutung zu, die wohl mit Recht aus gewissen, zwischen ihnen und dem Gesamthaushalt des Körpers bestehenden chemischen Beziehungen erklärt wird. Hier erwähne ich dieses Verhältnis nur, um es verständlich zu machen, warum man in dem Menstruationsvorgang nicht mehr wie früher, nur einen rein lokalen, sondern einen den ganzen Körper betreffenden Prozeß sieht.

Diese Auffassung kommt in einer Anschauung zum Ausdruck, die von dem Amerikaner Goodman zuerst auf Grund von theoretischen Erwägungen gewonnen und ausgesprochen, weiterhin von Jacobi, Stephenson, v. Ott, Reinl u. a. durch physiologische Untersuchungen wissenschaftlich zu begründen gesucht worden ist. Nach Goodman spielen sich die Hauptlebensprozesse beim Weibe in bestimmten Stadien größerer und geringerer Intensität ab; es komme so eine Art von „Wellenbewegung“ sämtlicher Lebensfunktionen zustande, an der auch die Sexualorgane teilnehmen. Das Leben des Weibes verlaufe in Stadien, deren Zeitlänge der Dauer einer Menstruationsepoche entspreche. Jedes dieser Stadien zerfalle in zwei Hälften, in denen der Verlauf der Lebensprozesse sich wie Ebbe und Flut verhalte. — Dementsprechend haben die Untersuchungen der erwähnten Autoren ergeben, daß Temperatur, Puls, Blutdruck, Wärmestrahlung, Muskelkraft, Lungenkapazität, Reaktionszeit der Reflexe einige Zeit vor der menstruellen Blutung gesteigert sind und unmittelbar vor oder mit der Blutung abnehmen. Zur Erläuterung des Gesagten verweise ich auf die hier abgebildete „Kurve der



Funktionen des weiblichen geschlechtsreifen Organismus in Beziehung zur Menstruation“ (nach v. Ott und Sichareff), die ich dem Winkelschen Handbuch der Geburtshülfe (I. Bd. 1903) entnommen habe.

Mit Eintritt der Menses erfolgt eine bis tief unter die Norm gehende Schwankung. Erst nach den Menses beginnt die Erhebung, die der Regeneration der Uterusschleimhaut entspricht.

In neuester Zeit sind bekanntlich — vor allem durch Havelock Ellis und seine Schüler — Untersuchungen angestellt worden, die einen gewissen Rhythmus der Lebens-, insbesondere der geschlechtlichen Vorgänge auch beim Manne zu ergeben scheinen. Ein sicheres Resultat ist in dieser Hinsicht noch nicht erzielt worden. Es wäre ja aber nicht auffällig, wenn das sonst in der Natur herrschende Gesetz der Periodizität auch hier zum Ausdruck käme. Trotzdem kann es wohl als feststehend bezeichnet werden, daß das weibliche Geschlecht diesem periodischen Wechsel in ungleich höherem Maße unterliegt als das männliche, daß bei ihm besonders innige Beziehungen zwischen den betreffenden Vorgängen im Sexualapparat und den allgemeinen körperlichen, insbesondere aber den psychisch-nervösen Funktionen bestehen, und daß infolge dieser Umstände ein Moment der Instabilität in alle Lebensäusserungen des Weibes hineingetragen wird, das dem männlichen Geschlecht nicht oder doch bei weitem nicht in dem gleichen Maße eigen ist. Ich will hier nicht auf diese Verschiedenartigkeit, und noch weniger auf die damit eng zusammenhängende Frage der Verschiedenwertigkeit beider Geschlechter eingehen, sondern mich durchaus an die zu meinem Thema in nächster Beziehung stehenden Tatsachen halten, die die allgemeine fast tägliche und noch mehr die besondere ärztliche Erfahrung ergibt.

Es gibt ja Frauen, die durch die Menstrualvorgänge weder in ihrem körperlichen noch in ihrem geistigen Befinden in erweislichem Maße beeinflußt werden; man kann sich davon überzeugen, wenn man es mit solchen Individuen zu tun hat, die etwa aus gesunden ländlichen Verhältnissen stammend, von jeher an regelmäßige körperliche Arbeit und Nichtbeachtung geringfügiger körperlicher Abweichungen gewöhnt sind. Immerhin ist dies nur eine Minderzahl. Die meisten Frauen fühlen sich in der in Frage stehenden Zeit „unwohl“, und zwar auch dann, wenn keine Erkrankung der Genitalorgane oder des Nervensystems vorhanden ist. Besonders in der dem Eintreten der Blutung unmittelbar voraufgehenden „prämenstrualen“ Zeit und in den ersten Tagen der Blutung, der „intramenstrualen“ Zeit selbst, wird über mannigfache körperliche Beschwerden geklagt, die in allgemeiner Mattigkeit und Ruhebedürftigkeit, in ziehenden oder wehenartigen Schmerzen im Leibe, im Kreuze etc., in verschieden lokalisierten Neuralgien, in Migräneanfällen etc. bestehen können. — Dazu kommen sehr oft auf geistigem Gebiet gleichfalls prämenstrual oder erst intramenstrual, dann besonders am 1. und 2. Tage der Menstruation, deutliche Zeichen einer veränderten Reaktionsweise, die man kurz als „reizbare Schwäche“ charakterisieren kann:

Die Frauen werden abnorm erregbar, unverträglich, neigen zu heftigen Affektausbrüchen und entsprechenden Handlungen, sind andererseits leichter ermüdbar etc.

Wenn sich diese mehr elementaren Zeichen der besonders prämenstrual gesteigerten Erregbarkeit des Gehirns meist schnell wieder ausgleichen, so bleibt es doch in manchen Fällen nicht bei ihnen, sondern es kommt zur Entwicklung von geschlosseneren psychotischen Krankheitszuständen. Dies ist nach allgemeinen Erfahrungen dann der Fall, wenn eine schwerere psychopathische Disposition bei dem betreffenden Individuum vorhanden ist, und zwar entweder in Form einer ererbten, in der Konstitution begründeten dauernden Anlage zu geistiger Erkrankung, oder in Form einer erworbenen, mehr zufälligen entsprechenden Konstellation. Es ist ohne weiteres verständlich, daß in letzterer Hinsicht die vorher besprochenen kritischen Phasen, also die Entwicklungszeit und die Rückbildungsperiode (das Klimakterium) von ganz besonderer Bedeutung sind; denn hier summieren sich die in dem noch nicht oder nicht mehr regelmäßig ablaufenden Menstruationsvorgang selbst gegebenen besonderen Reize mit den durch die sonstigen, diesen Phasen eigenen, Erregungen bedingten. Wir werden demnach, wenn wir den das Leben des geschlechtsreifen Weibes in mehr oder minder regelmäßigem Turnus, aber doch rhythmisch begleitenden Menstruationsvorgang vorhin mit einer Wellenbewegung verglichen, in der Pubertät und im Klimakterium Stürme zu erwarten haben, die vielen Individuen verhängnisvoll werden.

Die Menstrualpsychosen im eigentlichen Sinne sind besonders durch Krafft-Ebing eingehend studiert und zuletzt in seiner klinisch-forensischen Studie „Psychosis menstrualis“ (Stuttgart 1902) bearbeitet worden. Auf den klinischen Inhalt der Arbeit werde ich, soweit er hier in Betracht kommt, später zurückkommen. Die forensische Bedeutung des Menstruationsvorganges faßt Krafft-Ebing in mehreren Thesen zusammen, wobei aber die Menstruierende nur als Angeklagte Berücksichtigung findet. In einer Besprechung der Krafft-Ebingschen Arbeit hat dann H. Gross (im Archiv für Kriminalanthropologie Bd. IX S. 242) mit besonderem Nachdruck auf die Bedeutung hingewiesen, die der Menstruationsvorgang auch für Zeuginnen gewinnen könne. Zeuginnen, die zur Zeit der Wahrnehmung oder der Vernehmung menstruieren, könnten äußerst gefährlich werden, namentlich dann, wenn die psychische Störung eine so geringe sei, daß sie dem Juristen nicht als solche imponiere, während sie doch die gefährlichsten Irrtümer veranlassen könne. Die ihm als aufklärungsbedürftig erscheinenden Punkte faßt Gross dahin zusammen, daß festzustellen sei, inwieweit die menstruierende Frau falsch beobachte und falsch oder — was besonders häufig vor-

komme — übertrieben wiedergebe; endlich durch welche Erscheinungen der Richter darauf aufmerksam gemacht werden könne, daß das Moment der Menstruation auf eine wichtige Aussage störend eingewirkt haben möge.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich in ihrem wesentlichen Teil auf die Frage, ob und wie weit es in der Praxis notwendig und möglich ist, diesen Anforderungen zu entsprechen, doch wird, wie im voraus bemerkt sei, eine der Bestimmtheit der Fragestellung entsprechend bestimmte Antwort nach Lage der Sache nicht erteilt werden können.

Welches sind im einzelnen die psychischen Störungen, die im Zusammenhang mit dem Menstruationsvorgang auftreten?

Ich gebe zunächst eine kurze Übersicht über die eigentlich psychotischen Zustände, die Menstruationspsychosen im engeren Sinne, und gehe dann zu den leichten und leichtesten Abweichungen mehr elementarer Art über. Daran soll sich eine Besprechung der in Betracht kommenden forensischen Gesichtspunkte anschließen.

Krafft-Ebing, an den ich im folgenden anknüpfe, teilt in seiner erwähnten Monographie die Menstrualpsychosen in drei Gruppen. Diese charakterisiert er, abgesehen von gewissen hier nicht weiter in Betracht kommenden atypischen Fällen, im wesentlichen folgendermaßen: Die erste Gruppe enthält die zuerst von Friedmann und Schönthal beschriebenen Fälle menstrueller Entwicklungspsychose (primordialer menstrueller Psychose). Es handelt sich dabei um geistige Störungen, die bei psychopathisch belasteten, noch nicht oder noch nicht regelmäßig menstruierten Mädchen von 14 bis 18 Jahren, offenbar in mit dem Ovulationsvorgang zusammenfallenden Phasen, plötzlich und zwar meist prämenstrual ausbrechen, im allgemeinen nach kurzer Zeit (1 bis 2 Wochen) wieder verschwinden, aber bei den nächsten Terminen, wenn auch in milderer Form, wiederkehren, bis sie mit der Regelung des Menstruationsvorganges und der Beendigung der Pubertätsentwicklung ihr definitives Ende finden. — Die Bezeichnung der die zweite Gruppe bildenden Fälle als Ovulationspsychosen drückt aus, daß diese Störungen an den Ovulationsvorgang gebunden sind, daß sie also während des ganzen zeugungsfähigen Alters auftreten können, aber mit dem dauernden oder vorübergehenden Fortfall der Ovulation (Kastration, Klimakterium, Gravidität) verschwinden. Ihr Auftreten steht zu den 3 Phasen einer Menstrualepoche in einer bestimmten Beziehung: sie erscheinen entweder als Vorläufer oder als Begleiter, oder endlich selten als Nachzügler der Menstruation und verschwinden bei prämenstrualem Typus mit dem Eintreten, bei intramenstrualem Typus mit dem Aufhören der Menstruation, derart, daß sie — wenigstens im Anfang —

von dem etwaigen folgenden Paroxysmus durch ein kürzeres oder längeres Intervall getrennt bleiben, also diskontinuierlich verlaufen. Selten erscheinen sie als einmaliger Anfall, haben vielmehr meist rezidivierende oder periodische Tendenzen.

Endlich sind in einer dritten Gruppe als epochale Menstruationspsychosen (nach Schüle) solche typisch wiederkehrende psychopathische Zustandsbilder zusammengefaßt, welche nicht zu dem bloßen Ovulationsvorgang in der gedachten Weise in Beziehung stehen, sondern den Ablauf der ganzen Menstrualwelle (im Sinne Goodmans) begleiten und dieser entsprechend in der ersten Hälfte einer Menstrualepoche ein manisches, in der zweiten ein melancholisches Bild, im ganzen also eine zirkuläre (manisch-depressive) Form darstellen.

Was die klinische Erscheinungsweise dieser Krankheitsformen betrifft, so gibt es eine spezifische Form der Menstrualpsychose nicht. Vielmehr begegnen wir den verschiedensten aus der Psychopathologie bekannten Zustandsbildern, die unter Umständen sogar bei demselben Individuum in den einzelnen Anfällen untereinander differieren können. Charakteristisch ist also nicht die Form der Psychose, sondern ihre ersichtliche Beziehung zum Menstruationsvorgang. Wir haben es demnach hier mit einem Sonderfall der periodischen Psychosen zu tun, aber mit der besonderen Eigenschaft, daß die allen diesen gemeinsame psychopathische Belastung hier an sich nicht ausreicht, um die Psychose entstehen zu lassen, daß es hierzu noch eines weiteren Reizes, wie er eben durch die Ovulation und Menstruation gegeben ist, bedarf, und daß, im Gegensatz zu den sonstigen periodischen Psychosen, die Prognose ad sanationem im allgemeinen günstig ist. Am häufigsten sind im übrigen Erregungszustände unter dem Bilde einer Manie, also eines Zustandes heiterer oder zorniger Erregung mit Ideenflucht und Bewegungs- und Beschäftigungsdrang. Dabei kann es zu ausgesprochenster Tobsucht kommen oder bei den leichteren Graden bloßer maniakalischer Exaltation sein Bewenden haben. — In anderen Fällen handelt es sich wiederum um ängstliche Erregung auf melancholisch-neurasthenischer Basis, wobei Lebensüberdruß, Angst, und allerhand zwangsmäßige Impulse hervortreten. Oder es kommt zu deliranten Zuständen mit lebhaften Halluzinationen.

Ich gehe auf diese rein klinische Seite nicht näher ein. Überall gibt es die verschiedensten graduellen Abstufungen von den schweren zu den leichteren Formen. Die letzteren führen unmerklich hinüber zu den Fällen, die im allgemeinen noch nicht als pathologisch gelten, da sie nur durch gewisse, im Zusammenhang mit den Menses auftretende unsoziale Eigenschaften, wie Verdrießlichkeit, Launenhaftigkeit, gesteigerte Reizbarkeit, Unverträglichkeit, eifersüchtige Regungen etc., vielleicht auch gewisse abnorme Gelüste charakterisiert sind.

W e l c h e B e d e u t u n g h a b e n n u n d i e s e m i t d e m M e n s t r u a t i o n s v o r g a n g e i n h e r g e h e n d e n p s y c h i s c h e n S t ö r u n g e n i n f o r e n s i s c h e r B e z i e h u n g ?

Soweit es sich um die soeben besprochenen voll ausgebildeten Formen psychischer Störung handelt, kann diese Frage sehr kurz erledigt werden; denn hier wird der Nachweis der bestehenden Störung kaum Schwierigkeiten machen, mit diesem aber die Frage der Zurechnungsfähigkeit und ebenso die der Zeugnisfähigkeit sofort in verneinendem Sinne entschieden sein. Deshalb sind in praktischer Hinsicht wichtiger die leichteren psychischen Menstrualstörungen, die zwar über das Maß des in dieser Hinsicht gewissermaßen Physiologischen hinausgehen, sich aber noch nicht in eine der bekannten Formen geistiger Störung einordnen lassen. Gerade diese psychischen Abweichungen kommen im allgemeinen nicht zur Kenntnis des Arztes und Richters, eben weil sie nicht so grob ins Auge springen und ihrer Natur nach rasch vorübergehend sind; trotzdem kann ihr Einfluß in bezug auf das Handeln sehr groß sein. Ich möchte hier zunächst die leichtesten Fälle manischer Erregung erwähnen, in denen zur Zeit der Menses nur eine eben angedeutete Exaltation auftritt, die gleichwohl oft zu Übertretungen und Vergehen, insbesondere auch zu Verstößen gegen die Gesetze der Sitte und Dezenz führt. Forensisch nicht minder bedeutsam sind wohl die zur Zeit der Menstruation hervortretenden depressiven Verstimmungen geringerer Grade.

Es ist bei allen diesen leichteren Störungen sehr schwer, einen Anhalt für ihre Häufigkeit zu finden. In bezug auf die zuletzt angeführten Verstimmungen kann ein gewisser Schluß wohl aus den Selbstmordstatistiken gezogen werden, wie sie von Brierre de Boismont, Petit, Icard für Frankreich, von Heller für Deutschland aufgestellt sind. Aus den genannten französischen Statistiken ergibt sich, daß, während im späteren Leben die männlichen Selbstmorde weit überwiegen, in der Zeit der Pubertät die Zahl der weiblichen Selbstmorde verhältnismäßig viel größer ist, indem sie die der männlichen erreicht und sogar übertrifft, was auf den Einfluß der menstruellen Vorgänge bezogen werden kann. — Heller, der Kieler pathologische Anatom, der die Leichen von 300 durch Selbstmord zugrunde gegangenen Individuen sezierte, fand unter 70 weiblichen 25, d. h. rund 40 Proz., die sich zur Zeit der Menstruation getötet hatten; die Zahl würde noch erheblich größer sein, wenn auch die der Menstruation unmittelbar vorhergehende prämenstruale Zeit hätte mit in Rechnung gestellt werden können.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß eine psychopathische Belastung eine wichtige Voraussetzung für das Auftreten menstrueller psychischer Störungen ist. Damit steht die bekannte Erfahrung im Einklang, daß bei psychisch-nervösen Individuen der Reiz des Menstruations-

vorgangs so sehr häufig im Sinne einer Exazerbation der bestehenden Störungen wirkt. Man kann sich davon leicht bei den Kranken einer psychiatrischen Abteilung überzeugen. Das gleiche gilt von den Fällen, die dem bekannten Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit angehören, also den Schwachsinnigen mäßigerer Grade, den sogenannten Degenerierten, den Hysterischen, Epileptischen etc. Hier erfährt z. B. die habituell bestehende Neigung zu depressiver Verstimmung unter dem Einfluß des Menstruationsvorgangs verhältnismäßig oft eine akute Exazerbation, vielleicht mit suiziden und homiziden Impulsen (Mordversuche gegen die eigenen Kinder). Oder es treten in diesen Zeiten die paroxysmellen Erscheinungen der Hysterie und der Epilepsie stärker hervor, indem sich die sonst spärlichen Krampfanfälle auffällig häufen oder auch durch verändertes Bewußtsein charakterisierte Dämmerzustände und Delirien sich einstellen. Bekanntlich kommen zuweilen intra partum rasch vorübergehende Störungen dieser Art vor, die wohl meist auf hysterischer oder epileptischer Grundlage erwachsen. Das gleiche kann im Zusammenhang mit der Menstruation geschehen; die selteneren Eälle, in denen solche menstruelle Geistesstörungen nicht in periodischer Wiederkehr, sondern als einmaliger Anfall auftreten, gehören wohl zum Teil hierher. Auf diese Weise kann also zur Zeit der Menstruation eine unter den Schutz des § 51 fallende Geistesstörung bestehen, während dies nach dem habituellen Zustande des betreffenden Individuums nicht der Fall zu sein braucht.

Endlich möchte ich hier noch die Fälle anführen, in denen zu dieser Zeit zwangsmäßig auftretende Impulse zu entsprechenden Handlungen drängen. Hierher gehören insbesondere manche von solchen Jugendlichen verübte Brandstiftungen, ferner auch Diebstähle und Verbrechen gegen das Leben. Unter entsprechenden Umständen kommt das gleiche auch bei Erwachsenen vor. Meist handelt es sich dabei wiederum um schwer Psychopathische, insbesondere um Hysterische oder sonstige Degenerierte, seltener um solche Individuen, die infolge irgend welcher akzidenteller Schädlichkeiten (überstandene schwere Krankheit) erschöpft und in ihrer allgemeinen Widerstandsfähigkeit geschwächt sind. Ohne den Einfluß des Menstruationsvorganges im Sinne eines generell exkulpierenden Momentes verallgemeinern zu wollen, weise ich hier insbesondere auf eine Gattung von Vergehen hin, nämlich auf die Warenhausdiebstähle, denen Möbius in der Einleitung zu der neuesten Auflage seiner bekannten Broschüre („über den physiologischen Schwachsinn des Weibes“ 1904) einige treffende Ausführungen, ferner Dubuisson neuerdings ein besonderes Buch („Les Voleuses des grands magasins“ [1]) gewidmet hat.

---

[1]) Vgl. Besprechung: MSchrKrimPsych. 1, 266.

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich ganz überwiegend auf die Menstruierende als Angeklagte, indem sie zur Erläuterung der vielfachen Beziehungen dienen, welche zwischen Menstruationsvorgang und verschiedenen strafbaren Handlungen bestehen. Ohne zunächst auf die Schlußfolgerungen einzugehen, die sich hieraus für die forensische Praxis ergeben, wende ich mich der Frage zu, wie die Menstruierende als Zeugin zu bewerten ist?

Die Zuverlässigkeit einer Aussage hängt im allgemeinen davon ab, wie die in Betracht kommenden Eindrücke seinerzeit aufgefaßt sind, und wie sie nach einer gewissen Zeit wiedergegeben werden. Welche Mängel der Auffassung an und für sich auch bei Gesunden anhaften und in welchem Umfange die Reproduktionstreue durch physiologische Erinnerungsfälschungen beeinträchtigt wird, haben neuerdings die bekannten Untersuchungen von Stern u. a. über die Psychologie der Aussage in einer Weise dargetan, die vielfach geradezu erschreckend gewirkt hat.

Neben mannigfachen Zufälligkeiten, durch die eine Aussage in ganz unberechenbarer Weise beeinflußt wird, kommt die Affektlage zur Zeit der Aufnahme und der Wiedergabe einer Wahrnehmung besonders in Betracht. Wenn nun schon in der Norm Auffassungs- und Reproduktionstreue beim weiblichen Geschlecht im allgemeinen mehr als beim männlichen durch Gefühlsmomente beeinflußt werden, so werden wir dies nach allem Ausgeführten in noch höherem Maße in solchen Phasen erwarten müssen, die, wie die Zeit der Menstruation, vielfach durch abnorm gesteigerte affektive Erregbarkeit gekennzeichnet ist. Wir vermögen aber den Einfluß dieses Momentes für einen zurückliegenden Zeitpunkt überhaupt nicht und auch für die Gegenwart — trotz des Vorteils persönlicher Kenntnis der betreffenden Person etwa gelegentlich der Vernehmung — auch nur sehr unsicher abzuschätzen, es sei denn, daß es sich um ganz grobe Störungen gehandelt hat oder handelt. Die Fehlerquelle, die in dieser unvermeidlichen Vernachlässigung der mitwirkenden affektiven Momente liegt, muß sich nun auch bei allen Versuchen störend bemerkbar machen, etwa auf experimentellem Wege Material zur Beantwortung der oben gestellten Frage zu gewinnen.

Einstweilen fehlt es in dieser Hinsicht an allen Vorarbeiten. Die in den Lehrbüchern der Psychiatrie und ebenso in gelegentlichen Aufsätzen, Reden etc. von verschiedenen Autoren zu dieser Frage gemachten Bemerkungen beschränken sich auf Feststellungen etwa der Art, „daß eine sehr große Anzahl gesunder Frauen bei der Menstruation besonders am 1. und 2. Tage derselben seelisch anders reagieren als außerhalb der Menstruation“ (Runge). Ausführlicher spricht sich L. Mayer aus, wenn er neben den mehrfach erwähnten Störungen der affektiven Sphäre „Abschwächung des Denkens und Urteilens, der geistigen Produktivität,

des Gedächtnisses“ anführt. — Möbius hebt als eines der Momente, das ihm eine gesetzliche Rücksichtnahme auf die Eigenart des Weibes notwendig erscheinen läßt, die Menstruation (und die Schwangerschaft) hervor, „zwei Zustände, die, ohne eigentliche Krankheit, das geistige Gleichgewicht stören, die Freiheit des Willens im Sinne des Gesetzes beeinträchtigen“.

In der Erwägung, daß in solchen Betrieben, in denen gerade an die geistige Leistungsfähigkeit der weiblichen Angestellten bestimmte und regelmäßige Forderungen gestellt werden, dieser ungünstige Einfluß der Menstruation sich in einer gesetzmäßigen periodischen Verschlechterung der Leistungen bemerkbar machen müßte, und daß so vielleicht zunächst etwas bestimmtere allgemeine Anhaltspunkte für die Beantwortung der uns beschäftigenden Frage gewonnen werden könnten, wendete ich mich durch Vermittelung des Vertrauensarztes an den Leiter der telephonischen Zentrale einer großen Stadt mit der im einzelnen entsprechend erläuterten Frage, ob an den Leistungen der Damen der Einfluß periodisch einwirkender Schädlichkeiten zu merken sei. Die Antwort konnte nicht präzise ausfallen, weil besondere Beobachtungen nach dieser Richtung hin natürlich nicht angestellt waren. Immerhin ergab die Auskunft, daß in gewissen Intervallen die Leistungsfähigkeit der Damen vielfach nicht unmerklich herabgesetzt sei; zeitweilig trete sogar ein vollständiges Versagen ein. Von den 450 bis 500 Damen der Zentrale meldeten sich durchschnittlich täglich 2 bis 4 „unpäßlich“ wegen Kopfschmerzen, Zahnschmerzen, Magenschmerzen und ähnlicher kleiner Störungen, hinter denen sich aber tatsächlich die Menstruation verberge, da die betreffenden, immer zur Personalakte genommenen Meldungen in regelmäßigen Intervallen eingingen. Die Kontrollbeamten sähen den Damen meist auch an, daß sie sich unpäßlich fühlten. Dienstlich würde auf die Menstruation eine gewisse Rücksicht genommen, indem den Betreffenden gestattet würde, den Dienst vorzeitig zu verlassen oder einen Tag zu Hause zu bleiben. Die wiederholt in den Wohnungen vorgenommene Kontrollierung hätte stets ergeben, daß die Damen in der Tat leidend waren.

Diese Auskunft war ja nun für unseren speziellen Zweck nur bedingt verwertbar, da sich aus ihr nicht ersehen ließ und nach Lage der Dinge auch nicht ersehen lassen konnte, ob diese zuweilen bis zu völligem Versagen gehende Herabsetzung der Leistungsfähigkeit in der Tat durch den Menstruationsvorgang als solchen herbeigeführt war, und ob dabei nicht habituelle körperliche Störungen (Chlorose etc.) komplizierend mitwirkten. Immerhin war sie von allgemeinem Interesse, da sie die Häufigkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens zur Zeit der Menstruation von neuem bestätigte.

Indem ich nunmehr in demselben Sinne in dem mir unterstellten

Betriebe der Tübinger Klinik nachforschte, sah ich natürlich von den geisteskranken Insassen ab und hielt mich an die gesunden Angestellten des Pflege- und Küchenpersonals, die sich sämtlich zur Auskunft und zu den noch zu schildernden Versuchen bereit finden ließen. Es kamen in Betracht 17 Pflegerinnen und 6 Küchenmädchen, also zusammen 23 Personen, wozu noch 3 Personen der gebildeten Stände traten. Hier stand also nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen zur Verfügung. Diese hatten aber, speziell bei den später zu schildernden Versuchen, gegenüber größeren Zahlenreihen den Vorzug, daß sie, wenigstens soweit es sich um das Personal der Klinik handelte, also in der großen Mehrzahl, aus der gleichen Gesellschaftsklasse, aus einfachen ländlichen Verhältnissen, aus derselben Gegend, ja sogar zum großen Teil aus demselben Orte stammten und, was Arbeitsleistung und allgemeine Lebensbedingungen betrifft, die größte Gleichartigkeit zeigten.

Es ergab sich, daß auch bei unseren Angestellten, die im allgemeinen als robust und, abgesehen von kleineren Störungen, auch als gesund angesehen werden können, fast ausnahmslos irgendwelche Anomalien besonders vor der Menstruation, weniger während ihres Bestehens vorhanden waren. In dieser Hinsicht standen an erster Stelle prämenstruelle Kopf-, Leib- und Rückenschmerzen, ferner Störungen des Schlafes, in einigen Fällen Kongestionen zum Kopf. Am seltensten wurde über eine den Betreffenden selbst zum Bewußtsein kommende psychische Veränderung (eine gewisse Gereiztheit oder Gedrücktheit) berichtet. Während der Menses selbst bestanden die geschilderten Beschwerden meist in geringerer Intensität fort; insbesondere wurde hier vielfach über Müdigkeit geklagt. — Objektiv konnte man wohl an der Haltung und dem Aussehen Einiger erkennen, daß sie sich nicht wohl fühlten, sich nur mühsam aufrecht erhielten und der Schonung bedurften; bei der großen Mehrzahl hatten aber die geschilderten Beschwerden keinen erkennbaren Einfluß auf die allgemeine Leistungsfähigkeit, insbesondere auch nicht auf die bekanntlich ein erhebliches Maß von Geistesgegenwart, Aufmerksamkeit und Zuverlässigkeit erfordernden Pflichten, die dem Pflegepersonal bei Psychischkranken obliegen.

Nach dieser allgemeinen Feststellung ging ich bei dem genannten Personal zu Versuchen über, bei denen mich mein Assistenzarzt Dr. Bischoff in dankenswertester Weise unterstützte. Ich hoffte, hierdurch zu ermitteln, ob einfachste geistige Leistungen und weiter, ob die Aufnahme und Wiedergabe einfacher Vorgänge erkennbare Verschiedenheiten zeigen, je nach dem ihre Prüfung intra- oder extramenstrual erfolgt. — Daneben liefen vergleichende Puls- und Blutdruckuntersuchungen, die durch Dr. von Hösslin angestellt wurden. Die letzteren ergaben, wie ich hier sogleich bemerken will, keine gröberen Unterschiede in dem Verhalten des Pulses und der Höhe des Blutdruckes,

je nachdem intra- oder extramenstrual untersucht wurde. Doch ist hierbei zu bemerken, daß diese Untersuchungen nur verhältnismäßig kurze Zeit fortgesetzt werden konnten.

Weiter ergaben die von Dr. Bischoff[1]) angestellten Assoziationsversuche kurz zusammengefaßt folgendes: „Die der akustischen Wortassoziation zugrunde liegende psychische Tätigkeit erscheint durch die Menstruation allein in keiner erheblichen und gleichmäßigen Weise beeinflußt. Jedenfalls aber besteht keine vorwiegende Neigung für die Abnahme der sinngemäß aufgefaßten Reizworte und für die Zunahme von Klangassoziationen. Um eine Art Vergleichswert zu geben, kann nach weiteren Versuchen hinzugefügt werden, daß eine relativ geringe Alkoholgabe bei den gleichen Personen den erwähnten Vorgang weit mehr und gleichmäßiger beeinflußt hat, als der Menstruationsvorgang am ersten Tage seines Eintritts."

Was endlich die zur Prüfung der intra- und extramenstrualen Auffassungs- und Reproduktionstreue angestellten Versuche betrifft, so war ich durch die Notwendigkeit, dabei die in Betracht kommenden, nicht immer regelmäßigen, Menstruationstermine einzuhalten, und durch naheliegende Rücksichten auf das Milieu, in dem die Versuche angestellt wurden, verhindert, etwa einen Vorgang des Lebens in der Weise nachzuahmen, wie dies neuerdings bekanntlich von verschiedenen Seiten geschehen ist. Ich mußte mich vielmehr auf die Vorlegung bildlicher Darstellungen beschränken, wie dies Stern bei seinen wiederholt angeführten Aussageversuchen zuerst methodisch getan hat. Der Mängel der Methode in bezug auf feinere psychologische Gesichtspunkte war ich mir dabei wohl bewußt, glaubte aber, daß eine vergleichende Prüfung der betreffenden Leistung, je nachdem sie von der Person intra- oder extramenstrual verlangt wurde, etwaige gröbere Abweichungen doch erkennen lassen würde. Eine große Schwierigkeit ergab sich weiter bei meinen Versuchen daraus, daß es natürlich nicht angängig war, intra- und extramenstrual denselben Reiz anzuwenden, in diesem Falle also das gleiche Bild vorzulegen, ja daß die beiden Bilder zur Vermeidung von Verwechselungen einander auch nicht einmal zu ähnlich sein durften. Ich wählte deshalb aus den bekannten Anschauungsbildern des Schreiberschen Verlages zu Eßlingen zwei verwandte und für jeden leicht verständliche, aber doch in gewissem Sinne gegensätzliche Vorwürfe aus, nämlich einerseits die vielfach verwendete ländliche, andererseits eine städtische Wohnstube, die ich beide in ihrem Umfange so weit reduzierte, daß sie in bezug auf den Inhalt, insbesondere auch die Personenstaffage quantitativ möglichst übereinstimmten. Von diesen Bildern wurde nun zuerst die Bauernstube den Versuchspersonen am zweiten Tage der

[1]) E. Bischoff, Experimentelle Untersuchungen über die Beeinflussung assoziativer Vorgänge durch die Menstruation (Diss.). Tübingen 1904.

Menstruation A) eine bestimmte Zeit (1 Minute) zur Betrachtung und möglichst sorgfältigen Einprägung der Einzelheiten überlassen, alsdann das Bild entfernt und weiterhin überhaupt nicht wieder gezeigt. Sogleich wurde dann durchaus nach dem Vorgange von Stern ein Spontanbericht verlangt und ein Verhör (letzteres an der Hand des Sternschen Protokolles) vorgenommen, wobei die Versuchspersonen natürlich nicht erfuhren, ob sie falsche oder richtige Angaben gemacht hatten. — Nach 8 Tagen und von da ab wiederum nach 8 Tagen d. h. also wenn wir den ersten Versuch einmal als am 1. Januar angestellt annehmen, am 8. und 15. Januar wurden Bericht und Verhör — ohne das Bild nochmals sehen zu lassen — in ganz derselben Weise wiederholt, alsdann eine mehrwöchige Pause eingeschaltet und dann wiederum während der Menstruation, aber nicht schon der unmittelbar folgenden Menstruation B), sondern erst der nächstfolgenden Menstruation C) und nochmals 8 Tage danach eine Reproduktion in derselben Art verlangt.

Ganz in der gleichen Weise, aber mutatis mutandis wurde mit dem zweiten Bilde verfahren, dessen erste Vorlegung demnach nicht intramenstrual, sondern extramenstrual 8 Tage nach Menstruation A) erfolgte.

Auf diese Weise wurden von jedem der beiden Bilder 5 Spontanberichte und 5 Verhörsprotokolle gewonnen, und aus diesen — für jede der beiden Versuchsreihen getrennt — Berechnungen angestellt, für die wiederum die von Stern in seiner erwähnten Arbeit angewendete Methode maßgebend war. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß es bei unseren Versuchen nicht auf die Gewinnung absoluter, sondern nur relativer Werte für Auffassungs- und Reproduktionstreue ankam, da wir ja intra- und extramenstruale Versuchsergebnisse vergleichen wollten, daß somit die Mängel der Methode hier nicht so sehr ins Gewicht fielen, wenn sie nur bei beiden Versuchsreihen die gleichen waren.

Schließlich wurde eine letzte Prüfung noch nach einem Zeitraum von 6 Monaten vorgenommen. Dabei standen von den ursprünglich verwendeten Versuchspersonen nur noch 12 zur Verfügung; die anderen hatten inzwischen ihren Wohnsitz gewechselt oder waren aus anderen Gründen nicht mehr verwertbar.

Das Resultat aller dieser Versuche kann kurz dahin zusammengefaßt werden, daß ein Anhalt für die Annahme, als werde ein während der Menstruation aufgefaßter Vorgang nach Ablauf einer gewissen Zeit ungenauer wiedergegeben als ein außerhalb dieser Zeit aufgefaßter, sich nicht ergab. Besonders sei noch erwähnt, daß bei dem letzten nach einem Zeitraum von 6 Monaten vorgenommenen Versuch die Reproduktion beider Bilder eine auffällige Übereinstimmung in bezug auf die relative Abnahme der richtigen und Zunahme der falschen und unbestimmten Antworten, sowie der Irrtümer bei Suggestivfragen, zeigte.

Was ergibt sich aus dem bisher Gesagten für die forensische Praxis?

Im Anfang dieser Ausführungen habe ich mich bemüht darzulegen, daß der Menstruationsvorgang sehr oft mit ausgesprochenen psychischen Veränderungen einhergeht, und daß dieses Zusammentreffen kein zufälliges ist, sondern zu einem wesentlichen Teil auf den besonders innigen Beziehungen beruht, die beim weiblichen Geschlecht zwischen Sexualapparat und zentralem Nervengebiet bestehen. Es ist weiter gezeigt worden, daß diese psychischen Veränderungen, die sehr oft schon prämenstrual auftreten, sich vielfach als vorübergehende Steigerungen dauernd vorhandener aber geringfügiger psychisch-nervöser Anomalien darstellen und keineswegs immer die Höhe einer eigentlichen Psychose erreichen, sondern wohl in der Mehrzahl der Fälle auf mehr abortive und elementare Störungen beschränkt bleiben, gleichwohl aber für die Handlungen der betreffenden Persönlichkeit große Bedeutung gewinnen können. Es muß deshalb als erforderlich bezeichnet werden, daß Richter und Sachverständige diese Beziehungen zwischen Menstrualvorgang und Psyche nicht nur kennen, sondern sie auch im konkreten Falle nach Möglichkeit und jedenfalls wohl mehr berücksichtigen, als dies zur Zeit geschieht.

Insoweit es sich um die Menstruierende als Angeklagte handelt, wird ja die Möglichkeit und insbesondere bei der Verteidigung gewiß das eifrige Bemühen vorhanden sein, den Fall auch in dieser Richtung aufzuklären, frühere Auffälligkeiten zur Zeit der Menses durch Befragung von Angehörigen etc. zu ermitteln, gegenwärtige etwa durch das Personal des Gefängnisses, eventuell auch durch die Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt festzustellen.

Was die hier besonders in Betracht kommenden Delikte betrifft, so möchte ich, nochmals zusammenfassend, aber ohne erschöpfend sein zu wollen, einmal gewisse von weiblichen Personen begangene, mit ihrer sonstigen Sinnesart unvereinbare feindselige Handlungen gegen die Person, sei es in der Form von Tätlichkeiten, sei es in der von Verleumdungen, falschen Anschuldigungen usw., ferner manche Eigentumsvergehen, die von vornherein den Stempel des Planlosen und Impulsiven an sich tragen z. B. manche (keineswegs alle) Warenhausdiebstähle, endlich auch gewisse Brandstiftungen, und zwar vor allem, wenn sie von noch halbkindlichen, unmittelbar vor der Regelung der menstrualen Vorgänge stehenden Mädchen ausgeführt sind, als solche Fälle bezeichnen, in denen an einen mit der Menstruation in Beziehung stehenden geistigen Ausnahmezustand gedacht und nach einem solchen geforscht werden sollte.

Andererseits haben wir uns aber auch vor einer Überschätzung des Einflusses dieses menstrualen Momentes zu hüten. Der Nachweis, daß eine weibliche Person zu dem in Frage stehenden Zeitpunkt

menstruierte, wird an und für sich nicht genügen, um ihre Zurechnungsfähigkeit aufgehoben erscheinen zu lassen. Meines Erachtens wäre es auch nicht gerechtfertigt, wenn man, wie KRAFFT-EBING dies in seiner 4. These befürwortet, aus der Tatsache der häufigen Beeinflussung des Geisteslebens durch den menstrualen Vorgang die Verpflichtung einer generellen Zubilligung mildernder Umstände für in dieser Zeit begangene strafbare Handlungen herleiten wollte. Dies wird vielmehr nach der Eigenart jedes Falles entschieden werden müssen.

Wie haben wir uns nun in der Praxis gegenüber der Menstruierenden als Zeugin zu verhalten?

Wir können bei dieser Erörterung an die vorhin zitierte Fragestellung von HANS GROSS anknüpfen, die zunächst dahin geht, ob und inwieweit die menstruierende Frau falsch beobachtet und falsch — oder übertrieben — wiedergibt?

Wie schon früher bemerkt wurde, bin ich weit entfernt, den Untersuchungen über Assoziationen, Auffassung und Wiedergabe innerhalb und außerhalb der Menstruation, über deren Ergebnisse ich vorhin berichtete, den Wert exakter psychologischer Messungen beizumessen. Sie leiden zunächst an den Mängeln, die dem Laboratoriumsversuch im Vergleich mit dem natürlichen Geschehen immer mehr oder weniger anhaften, und sind außerdem ihrer Art nach nicht geeignet, geringfügige Abweichungen hervortreten zu lassen. Indessen glaube ich doch, aus ihnen den Schluß, daß gröbere Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reproduktionstreue durch den Menstruationsvorgang als solchen nicht notwendig bedingt werden, um so eher ziehen zu dürfen, als sich dies mit vielfachen Erfahrungen der täglichen Beobachtung deckt. Es ist wohl möglich, daß mit Hilfe feinerer Methoden doch gewisse Verschiedenheiten zu ungunsten des intramenstrualen Zustandes sich ergäben. Es erscheint mir aber zum mindesten unwahrscheinlich, daß solche geringfügige Abweichungen eine praktische Bedeutung gewinnen könnten angesichts der Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit, die unseren Leistungen in dieser Beziehung überhaupt anhaftet und übrigens auch in unseren extramenstrualen Versuchen deutlich zutage getreten ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Menstruationsvorgang an und für sich kaum wesentlich von sonstigen körperlichen Indispositionen, die unter Umständen bei beiden Geschlechtern die Fähigkeit zu scharfer Beobachtung und Auffassung sehr erheblich beeinträchtigen können, trotzdem aber bei der Bewertung von Zeugenaussagen keine allgemeine Berücksichtigung zu finden pflegen. — Hiermit soll nun aber nicht gesagt sein, daß der Menstruationsvorgang für die uns hier beschäftigende Frage überhaupt gleichgültig sei. Wie schon mehrfach betont wurde, hat bei unseren Versuchen der Einfluß des jeweiligen Affektzustandes

außer Berechnung bleiben müssen. Da eine gesteigerte affektive Erregbarkeit eine der häufigsten menstrualen Elementarstörungen ist, so werden wir hierin eine Quelle von Beobachtungs- und Reproduktionsfehlern zu sehen haben, die bei der Bewertung von Zeugenaussagen sehr wesentlich ins Gewicht fallen müssen.

Gibt es nun Momente, die den Richter darauf aufmerksam machen können, daß der Menstruationsvorgang auf eine Aussage störend eingewirkt haben mag?

Insoweit man hier etwa an direkte Anhaltspunkte für eine derartige Schlußfolgerung denken wollte, müßte diese Frage verneint werden. Da nach den früheren Darlegungen der Menstruationsvorgang an und für sich eine geistige Störung nicht in sich schließt, könnte mit dem Nachweis der zeitlichen Koinzidenz von Wahrnehmung oder Wiedergabe des zu bekundenden Vorganges mit der Menstruation nichts gegen die Zuverlässigkeit einer Aussage bewiesen werden. Eine solche Feststellung würde außerdem die Kompetenz des Richters überschreiten und in praxi oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein, die noch dadurch gesteigert werden, daß ja nicht nur die Zeit der fließenden Menses selbst, sondern mindestens in demselben Grade auch die nicht sicher abzugrenzende prämenstruale Phase in Betracht zu ziehen wäre.

Andererseits ist nun früher gezeigt worden, daß für die Entstehung einer Menstrualpsychose eine psychopathische Belastung des betreffenden Individuums wohl notwendig vorauszusetzen ist. Da nun zwischen diesen ausgebildeten Formen und den mehr elementaren, oft im Zusammenhang mit dem Menstruationsvorgang auftretenden geistigen Abweichungen, die uns hier besonders interessieren, offenbar fließende Übergänge bestehen, werden wir auch bei diesen verhältnismäßig leichteren Störungen eine, wenn auch wohl weniger schwere Belastung annehmen dürfen, die sich meist auch intervallär in mehr oder weniger ausgesprochener Weise äußern wird und die es bedingt, daß der Ovulationsreiz so abnorme Reaktionen auslöst. Dies trifft in der Tat für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle zu.

Hiernach wird es im gegebenen Falle im allgemeinen darauf ankommen festzustellen, ob psychisch-nervöse Störungen bei der Betreffenden überhaupt bemerkt worden sind, und im besonderen, ob solche zeitweilig stärker hervortreten, und ob diese zeitweiligen Exazerbationen oder krankhaften Neuerscheinungen eine den Menstrualterminen einigermaßen entsprechende Regelmäßigkeit erkennen lassen. Dabei werden besonders die leichteren, von der Umgebung oft noch nicht als krankhaft betrachteten psychischen Abweichungen in Betracht zu ziehen sein, so vor allem vorübergehende Zustände leichter („hypomanischer") Erregtheit, in denen vielfach ungenaue und oberflächliche Wahrnehmungen zu

Schlüssen verwertet werden, im Gegensatz dazu aber auch die „neurasthenischen“ Zustände abnormer Ermüdbarkeit und Schlaffheit, die durch die Herabsetzung der Aufmerksamkeit und allgemeine Verlangsamung der geistigen Prozesse gefährlich werden können. In dieser Hinsicht können solche Störungen, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Individuums dauernd oder nur zeitweise erheblich herabsetzen, (wie Chlorose, schwere dysmenorrhoische Beschwerden, Migräneanfälle, Neuralgien etc.) gewissermaßen als Signale dienen, die an die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit auch einer Beeinträchtigung der psychischen Leistungen denken lassen. Besondere Beachtung verdienen endlich hysterische Zeichen, die, für gewöhnlich nur angedeutet, periodisch stärker hervortreten und besonders durch vorübergehende leichte Bewußtseinsstörungen und die Neigung zur Vermischung phantastischer Kombinationen und Selbsttäuschungen mit tatsächlichen Wahrnehmungen zu verhängnisvollen Irrtümern führen können.

Für den Richter kann es sich natürlich immer nur um allgemeine Feststellungen dieser Art handeln. Diese dürften aber den Rahmen dessen, was mit Bezug auf die Persönlichkeit besonders wichtiger Zeugen sonst ermittelt zu werden pflegt, kaum übersteigen. Im einzelnen wird natürlich der psychiatrische Sachverständige einzutreten haben.

Die Hauptsache ist also immer, daß auch von richterlicher Seite die Wichtigkeit des „Momentes der Menstruation“ gekannt und beachtet wird. Tatsächlich werden täglich tausende von Zeuginnen entsprechenden Alters vernommen, ohne daß die Frage, ob nicht der Menstrualvorgang irgendwie auf Wahrnehmung oder Wiedergabe eingewirkt haben könnte, auch nur entfernt auftauchte. Eine prinzipielle Änderung wird hierin schon aus praktischen Gründen nicht eintreten können. Hieraus mag wohl manche falsche Bewertung von Zeugenaussagen mit ihren Folgen entstehen. Im allgemeinen ist aber diese Gefahr wohl nicht sehr groß. Denn in den allermeisten Fällen werden ja dem Urteil auch noch die Angaben anderer Zeugen zugrunde gelegt, die eine Korrektur jener zweifelhaften Aussage bilden können. Sollte dies aber einmal nicht zutreffen, so bürgt wohl die scharfe Beleuchtung, welche der gesamten Persönlichkeit wichtiger Zeugen mindestens von einer der beteiligten Seiten zuteil zu werden pflegt, ziemlich sicher dafür, daß wesentliche die Zuverlässigkeit der Aussage beeinträchtigende Momente nicht unberücksichtigt bleiben.

Durch die vorstehenden Ausführungen beabsichtigte ich zu zeigen, daß der Menstruationsvorgang in forensisch-psychiatrischer Beziehung zwar die größte Beachtung verdient, daß er aber in seiner Bedeutung von Fall zu Fall je nach dem Grade der begleitenden psychischen Störungen abgeschätzt werden muß und nicht etwa an und für sich als

ein die Zurechnungsfähigkeit oder gar die Zeugnisfähigkeit generell beeinträchtigendes Moment hingestellt werden kann. Wollte man einem physiologischen Vorgang, den wir doch in der Menstruation sehen müssen, derartige Wirkungen zusprechen, so ergäbe sich als nächste Konsequenz die Forderung, auch die allgemeinen Geschlechtseigentümlichkeiten des Weibes in der Gesetzgebung entsprechend berücksichtigt zu sehen, mit anderen Worten: das Weib, eben weil es Weib ist, unter ein Sondergesetz zu stellen, dessen Grundgedanke in dem Satze: „geringere Bewertung als Zeugin, mildere Beurteilung als Angeklagte" bereits präzisen Ausdruck gefunden hat. Eine solche Forderung müßte aber vom praktischen Gesichtspunkt aus doch wohl als eine Utopie bezeichnet werden.

II.

Sprechsaal.

Zum § 300 des Reichsstrafgesetzbuches.

Der Absatz 3 des § 2 des Entwurfes eines Preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, bestimmt:

> „Ärzte" (und einige andere daselbst aufgeführte Personen) „haben in jedem Falle, in welchem sie von Unteroffizieren und Mannschaften des aktiven Heeres zur Behandlung von Syphilis, Tripper oder Schanker zugezogen werden, dies dem Kommando des betreffenden Truppenteils oder dem bei demselben angestellten Obermilitärarzt unverzüglich anzuzeigen."

In der zweiten Beratung des Gesetzes im Preußischen Abgeordnetenhaus beantragte der Abgeordnete Münsterberg die Streichung dieses Absatzes. Aus den verschiedenen Gründen dieses Antrages sind als die wichtigsten hervorzuheben, daß die Bestimmung angesichts der sonst zur Verfügung stehenden Mittel entbehrlich sei, daß sie aber andererseits auch direkt gefährlich wirken könne. Zu diesem letzteren Punkte zunächst führte der Antragsteller in der Sitzung vom 18. Januar 1905 folgendes aus:[1]) es kann der Erfolg der Bestimmung der sein, „daß kein Zivilarzt mehr einen Soldaten behandeln wird. Aber es wird die weitere Folge auch die sein, daß alle diejenigen Unteroffiziere,[2]) die gern außerhalb der militärärztlichen Kreise eine Heilung suchen, dann zu den Kurpfuschern gehen.

Die Herren, die eine größere Gesetzeskenntnis als ich haben, und besonders mehr mit dem Strafrecht zu tun haben, mögen der Meinung sein, daß es genügt, einen Gesetzesparagraphen zu erlassen, um sofort die Kurpfuscher

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. Session 1904/05. 120. Sitzung. Sp. 8562 f.

[2]) Um diese handelt es sich in erster Linie; nach Münsterbergs Feststellungen wurden in Danzig 44 Ärzte in einem Zeitraum von 3 Jahren nur von 6 Soldaten, aber von 104 Unteroffizieren wegen Geschlechtskrankheiten konsultiert!

dazu zu bringen, daß sie für die Folge sämtliche Soldaten melden. Ich persönlich meine, daß kein Mensch weniger als ein Kurpfuscher — ganz egal, ob die Sache unter Strafe gestellt ist oder nicht; vielleicht, weil sie unter Strafe gestellt ist, am wenigsten — geneigt sein wird, Soldaten zur Anzeige zu bringen.

Ich halte diese Bestimmung für unhaltbar; sie würde das Gute, was sie erreichen will, ins Gegenteil verkehren und eine große Anzahl von Ärzten sowohl in ihrem Erwerbe, worauf ich aber weniger Gewicht lege, als vor allem auch in ihrem Empfinden schwer treffen.

Nun komme ich auf ein drittes Moment, auf ein moralisches Moment. . . . . . . In § 300 des Reichsstrafgesetzbuches ist den Ärzten wie auch den Geistlichen u. a. die Pflicht der Amtsverschwiegenheit auferlegt. Dieser Punkt ist auch bereits in der Kommission behandelt worden. Es ist die Frage aufgeworfen worden: ist es denn überhaupt zulässig, durch Landesgesetz ein Reichsgesetz einfach tot zu machen? Darauf ist von den Vertretern der Königlichen Staatsregierung erwidert worden, „das sei gar kein Bruch der Amtsverschwiegenheit“; denn wenn jemand durch Gesetz zum Bruch der Amtsverschwiegenheit gezwungen ist, so tut er nur seine Schuldigkeit, wenn er rede, und er könne nicht mehr sagen, daß er eine Amtsverschwiegenheitspflicht breche. M. H., das ist ja formell, juristisch — ich kann es nicht beurteilen — sicherlich richtig; nach meinem Empfinden aber — ich glaube, es war auch bei vielen Mitgliedern der Kommission vorhanden — ist es ein sehr mißliches Ding, dieser bindenden Vorschrift des Reichsgesetzes ohne einen schweren Zwang eine Bestimmung des Landesgesetzes entgegenzusetzen.

Meine Herren, in einem Buche eines Arztes, Dr. PLAČEKS „Über das Berufsgeheimnis der Ärzte“, habe ich den Satz gelesen: „Für selbstverständlich halte ich, daß ein Arzt, wenn er die Verfügung befolgen will, sich mit der Abweisung des Patienten begnügt, niemals aber Denunziantendienste durch Meldung an das Kommando leistet. Zweifellos wird der Soldat dem Kurpfuschertum in die Hände fallen.“ Also immer, m. H., dieselbe Auffassung!“

Dieser Anschauung trat der Abgeordnete Dr. RUEGENBERG mit folgenden Ausführungen bei:[1]) „Nun komme ich auf das Berufsgeheimnis, dessen teilweise Aufhebung den ärztlichen Stand in seinem Ansehen ohne allen Zweifel schwer schädigen würde. Das Berufsgeheimnis ist eins der Palladien des ärztlichen Standes, auf dem hauptsächlich die Vertrauensstellung beruht, die er dem Publikum gegenüber einnimmt und einnehmen muß, und ohne welches er zweifellos nicht mehr in der Lage sein würde, seine Klienten so zu besorgen, wie das notwendig ist. Daher werden Verfehlungen gegen die Verletzung des Berufsgeheimnisses von den Gerichten mit Recht schwer geahndet, und nun will man hier wegen eines, wie ich ausführte, fraglichen Zweckes zum erstenmal das Berufsgeheimnis durchlöchern! Wer bürgt uns denn dafür, daß nicht heute oder morgen die Direktoren der Gymnasien und anderer Bildungsanstalten angesichts der Tatsache, daß in den höheren Klassen die Geschlechtskrankheiten — leider — an Verbreitung zugenommen haben, an den Kultusminister herantreten und um eine ähnliche Verfügung bitten! Dann könnte es noch schließlich so weit kommen, daß der Arzt einfach zum Denunzianten in den Augen des Publikums wird, und daß man sich im Publikum sagt: ja, in dem einen Fall darf er reden; wer weiß, wie er es sonst mit der Verschwiegenheit hält! Den Nutzen hiervon würde aber auch hier nur das Kurpfuschertum haben.“ —

[1]) a. a. O. Sp. 8566.

Was nun zunächst die von MÜNSTERBERG aufgeworfene Frage der Zulässigkeit einer solchen landesgesetzlichen Bestimmung anlangt, so ist sie unbedingt zu bejahen. Nicht nur durch Reichsgesetz, sondern auch durch Landesgesetz kann den Ärzten usw. eine neue Offenbarungspflicht auferlegt werden derart, daß eine in Befolgung dieser Pflicht bewirkte Kundgebung anvertrauter Geheimnisse nicht mehr unbefugt im Sinne des § 300 StGB. ist.

Hierin unterscheidet sich die gedachte Anzeigepflicht von der Zeugnispflicht der Ärzte usw. Allerdings steht die herrschende Meinung bisher auf dem Standpunkt, daß auch eine in Befolgung der Zeugnispflicht geschehene Offenbarung niemals unbefugt im Sinne des § 300 StGB. sein könne, aber diese Anschauung wird neuerdings mit vollem Rechte bekämpft. Insbesondere hat SIMONSON [1]) aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Paragraphen der Prozeßordnungen den Nachweis erbracht, daß das Zeugnisverweigerungsrecht den Arzt nicht von der Verpflichtung, die Zulässigkeit seiner Aussage nach § 300 StGB. zu prüfen, befreit. Auch das Reichsgericht steht auf diesem Standpunkt. [2])

Die Zulässigkeit der Festsetzung einer Anzeigepflicht der Ärzte ist, wie gesagt, nicht zu bezweifeln, aber beizutreten ist den Abgeordneten MÜNSTERBERG und Dr. RUEGENBERG darin, daß eine Bestimmung des gedachten Inhalts unzweckmäßig, weil überflüssig, ist. Nach den von dem Antragsteller angestellten Ermittlungen sind die Fälle, in denen Soldaten die Hilfe von Zivilärzten in Anspruch nehmen, so außerordentlich selten, daß von einem in sanitärer Beziehung bedenklichen Zustand überhaupt nicht die Rede sein kann. Daß darüber in Fachkreisen nur eine Meinung besteht, dürfte am deutlichsten erhellen aus dem Umstand, daß der Deutsche Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, „der sich auf der Grundlage der allermodernsten Auffassungen der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in wirksamer Weise zugewendet“, die Beseitigung der Anzeigepflicht der Ärzte verlangt hat. [3])

Auch der Regierungskommissar hat tatsächlich die Entbehrlichkeit der Bestimmung dargetan durch den Hinweis auf die günstige Stellung der Armee bezüglich der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Generaloberarzt Dr. PAALZOW führte hierzu aus: [4]) „Ich erinnere an das amtliche Material, welches in der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus herausgegeben ist nach der Enquete, die in ganz Preußen am 30. April 1900 stattgefunden hat. Da hat sich herausgestellt, daß von 10000 Personen der männlichen Bevölkerung Preußens in allen Altersklassen an jenem Tage durchschnittlich krank gewesen sind an venerischen Krankheiten 28,2, die Armee dagegen ist nur beteiligt mit 15,2. Es ist auch in diesem amtlichen Material anerkannt, daß gerade die Bekämpfungsmaßregeln, wie sie schon viele Jahre in der Armee dauernd durchgeführt werden, einen positiven, zahlenmäßigen Erfolg haben, und wenn von anderer Seite Zahlenmaterial zu erbringen gesucht wird, so kann ich immer nur empfehlen, dieses wirklich auf amtlicher Grundlage festgestellte Material auch mit zu berücksichtigen. Es sei noch betont, daß die 28,2 der Zivilbevölkerung alle Altersklassen über 15 Jahre betreffen, während unsere 15,2 die Altersklassen betreffen, die gerade in Anbetracht ihrer jüngeren Jahre am meisten dazu neigen, Geschlechtskrankheiten zu bekommen.“

---

[1]) Vgl. SIMONSON in der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 1014 ff. und die dort angeführte Literatur.

[2]) Vgl. Entsch. in ZS. Bd. 53 S. 315 ff.

[3]) a. a. O. Sp. 8559 f.

[4]) a. a. O. Sp. 8570.

Zu den bisher in der Armee dauernd durchgeführten Bekämpfungsmaßregeln zählte der Regierungskommissar allerdings auch eine Bestimmung des § 65 des Regulativs von 1835, welche sagt:

„Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Zivilärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppenteils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden."

Was es jedoch mit dieser Bestimmung für eine Bewandtnis hat, darauf hat der Abgeordnete MÜNSTERBERG hingewiesen:[1]) „Die Bestimmung des Regulativs, die von 1835 herrührt, hat 70 Jahre einen sanften Schlummer geschlafen. Wenn jetzt von der Königlichen Staatsregierung diese Bestimmung wieder aufgenommen ist, so habe ich den Eindruck, daß es einerseits sich mehr um ein historisches Interesse handelt, während es mir außerdem wirklich so vorkommt, als wenn man ein Petrefakt, das gnädig vom Staube der Zeit bedeckt ist, wieder aus seinem Grabe hervorgeholt hat. Es scheint, daß das Vorgehen der Königlichen Staatsregierung hierbei ganz systematisch darauf gerichtet ist, diese vergessene Bestimmung auch heute schon, trotzdem dies Gesetz noch nicht von dem hohen Hause verabschiedet worden ist, wieder in Erinnerung zu bringen; denn es ist mir bekannt geworden — ich habe die amtliche Verfügung auch hier —, daß am 8. November 1904 der Polizeipräsident von Danzig, wie es dort heißt, „auf Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten", der wiederum, wie ich aus dem ganzen Wortlaut schließen muß, vermutlich von dem Königlichen Staatsminister die Anweisung bekommen hat, die gesamte Ärzteschaft aufmerksam gemacht hat auf diese Bestimmung vom Jahre 1835, und daß man darauf aufmerksam macht, daß derjenige sich strafbar macht, der in einem solchen Falle Anzeige nicht erstattet. Tatsächlich ist, wie ich in einer Schrift gelesen habe, vor etwa anderthalb Jahren ein Arzt bestraft worden, weil er in einem Falle der Behandlung einer Militärperson diese Anzeige nicht erstattet hat. Man darf hinzufügen, daß diese Bestrafung unter der Ärzteschaft Preußens sehr böses Blut gemacht hat."

An den günstigen Erfolgen der Maßregeln zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Armee dürfte also dieses Regulativ kaum beteiligt sein;[2]) der Hauptanteil an diesen Erfolgen dürfte vielmehr der strengen Überwachung durch die periodischen ärztlichen Untersuchungen usw. zuzuschreiben sein.

Durchaus beizustimmen ist dem Regierungskommissar darin, daß er sagt,[3]) eine Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bestehe überhaupt dann nicht, wenn ein entgegenstehendes Interesse die Offenbarung gebiete. Es handelt sich dann eben um eine Kollision der Pflichten und um die Prüfung der Frage, ob die Verpflichtung zur Verschwiegenheit vor einer die Offenbarung fordernden Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht zurückzutreten hat, oder nicht.[4]) Auch bei der hier behandelten Frage handelt es sich um zwei widerstreitende Interessen: das Interesse der Allgemeinheit an der Ver-

---

[1]) a. a. O. S. 8558.

[2]) Geradezu komisch wirkt es, wenn der Regierungskommissar das Hinaufschnellen der geschlechtlichen Erkrankungen der Mannschaften der Danziger Garnison im Jahre 1903 um 100 Proz. (Tripper: 1902 59, 1903 121 Fälle; Syphilis: 1902 17, 1903 34 Fälle) darauf zurückführen will, daß in den Jahren 1901—1903 vier Mann von Danziger Zivilärzten behandelt worden sind!

[3]) a. a. O. Sp. 8567.

[4]) Vgl. Entsch. des RG. in ZS. Bd. 53 S. 317.

hinderung der zivilärztlichen Behandlung geschlechtskranker Personen des Soldatenstandes, und das Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Nach den vorstehenden Ausführungen überwiegt das letztere Interesse vor dem ersteren, und es wäre deshalb gut, wenn man auf die Erweckung des Dornröschens vom Jahre 1835 verzichten wollte.

Halle a. S. Rechtsanwalt Dr. jur. Heinrich Dittenberger.

Psychologische Tatbestandsdiagnostik.

Unter diesem Titel veröffentlichen im XV. Bande des Archivs für Kriminalanthropologie und Kriminalistik die Herren MAX WERTHEIMER und JULIUS KLEIN in Prag ihre „Ideen zur psychologisch-experimentellen Methode zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande". Der Gedankengang ist, wenn auch nicht den Worten, so doch dem Wesen nach folgender:

1. Veranlasse ich einen Menschen auf jedes von mehreren rasch hintereinander ihm zugerufenen Worten (Reizworten) mit dem ersten besten ihm gerade einfallenden Worte zu antworten, so werden unter diesen letzteren neben bloß lautähnlichen sich überwiegend solche befinden, die auf Vorstellungen hindeuten, welche mit den durch das Reizwort aufgerufenen in irgendwelcher assoziativer Verbindung stehen.

Z. B.:	Zuruf:	Gegenruf:
	Wind	Wetter
	Braut	Bräutigam
	Weiß	Schwarz
	Tier	Hund
	Zimmer	Mann
	Schutt	Schuß
	Kind	Rind

Diese Tatsachen sind bekannt und wurden von Psychiatern, wie KRÄPELIN, BLEULER, ASCHAFFENBURG, WEYGANDT, SOMMER, JUNG u. a. zu diagnostischen Zwecken verwertet.

2. Hat ein Erlebniskomplex (a, b, c, d) auf die Psyche eines Menschen einen besonders starken Eindruck gemacht, so läßt es eine besonders starke Disposition, sich mit ihm zu beschäftigen, in der Seele zurück, die namentlich anfangs besonders wirksam ist, und insbesondere dann, wenn Affekte irgendwelcher Art daran geknüpft gewesen sind.

3. Wird durch ein Reizwort eine Vorstellung (a) wachgerufen, die mit einer anderen Vorstellung (b) gleichzeitig oder zeitlich angrenzend im Bewußtsein war, also demselben psychischen Komplexe angehört hat, so wird nach dem Gesetze der Assoziation auch diese andere (b) wachgerufen, und um so stärker wird ceteris paribus das assoziative Band sein, je „gefühlsbetonter" der Vorstellungs- und Erlebniskomplex war, dem die Vorstellungen a und b angehörten.

4. Nun ruft nicht nur das Wort den Gedanken wach,[1]) sondern der Gedanke, mit dem ich mich beschäftige, hat — begünstigt durch die unüberwindliche Gewohnheit in Worten zu denken — die Tendenz, sich auf die Lippen zu drängen. („Wes das Herz voll ist, fließt der Mund über.")

---

[1]) „Vorstellungssuggestiv" (MARTY).

5. Werden daher für den Zuruf auch solche Reizworte gewählt, welche den „gefühlsbetonten Komplex antasten", so wird besonders mit solchen Worten reagiert werden, die auf diesen Komplex hindeuten.

6. Sucht der Wille dieser Tendenz entgegenzuarbeiten, so wirkt gerade diese neuerliche Beschäftigung mit dem Gedanken im Sinne dieser Tendenz.

7. Wird nun das obige Frag- und Antwortspiel mit einem Beschuldigten vorgenommen, und werden solche Reizworte zweckentsprechend eingestreut, die geeignet wären ein etwa vorhandenes, verbrecherisches Erlebnis „anzutasten", so muß der Beschuldigte, vorausgesetzt, daß er sich dem Versuche fügt und vorausgesetzt, daß er der Schuldige ist, „sich zum Schluß dadurch verraten, daß er Assoziationsantworten gibt, welche er nicht hätte geben können, wenn ihm der betreffende Sachverhalt nicht wäre bekannt gewesen; man könnte also unter bestimmten Umständen die Frage von Schuld oder Unschuld mit einiger oft mit sehr großer Sicherheit zur Lösung bringen".[1])

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Experimentes hat jüngst Prof. Dr. Gross diese sog. „Assoziationsmethode" einem kleinen Kreise von Fachleuten — es waren auch die Leiter des Justiz- und Polizeiwesens in Prag zugegen — vorgeführt. Der Versuch verlief glatt: Der Experimentator (Quasiuntersuchungsrichter) hatte genaue Kenntnis eines Lokales; denselben Ort hatte einer von mehreren Studenten, dem Inquirenten unbekannt welcher, genau besichtigt. Der Quasischuldige — wenn ich mich recht erinnere, das dritte Untersuchungsobjekt — verriet sich unter anderem besonders dadurch, daß er auf den Zuruf „Doppelbad" mit „Bild" reagierte. In der besichtigten Wohnung (dem Quasitatorte) befand sich nämlich ein Bild der Ortschaft Doppelbad. Die beiden anderen Studenten hatten auf das Wort „Bild" unschuldig reagiert, d. h. mit Worten, die nicht die geringste erkennbare Beziehung zu dem Bilde hatten.

Von einem ganz ähnlichen Falle berichtet Gross a. a. O.; dort antwortete der Inquirierte auf „Bilderglas" mit „Trafalgar" und erwies sich dadurch als der Schuldige. Denn am „Tatorte" hing ein Stahlstich mit dem Bilde Wellingtons. Die Assoziation „Trafalgar-Nelson-Wellington" stellte die Verbindung her.

Diese neue Methode hat in Fachkreisen Aufmerksamkeit erregt. Ein um die wissenschaftliche Fundierung des kriminalistischen Untersuchungswesens so hochverdienter Forscher wie Prof. Gross meint, diese Assoziationserscheinungen könnten von „größter kriminalpsychologischer Wichtigkeit" werden, und bezeichnet diese Ideen als „sehr wertvoll". Trotzdem verschließt er sich nicht der Erkenntnis, daß sie einstweilen noch „abenteuerlich aussehen".

Im folgenden sei einiges vorgebracht, was diese Ideen als praktisch bedenklich erscheinen läßt. Zunächst sei nicht verschwiegen, daß auch die Autoren selbst zur Vorsicht mahnen (S. 89) und betonen, daß die meisten Methoden noch nicht des näheren erprobt sind, keine in zureichendem Maße (S. 107). Ferner, daß sie selbst darauf hinweisen, die bisherigen Versuche seien bloße Surrogate; es werde mit „künstlichen Komplexen" experimentiert. Deutlicher gesprochen: Es wird nicht mit wirklich Beschuldigten und Verdächtigten experimentiert. Infolgedessen scheinen mir aber diese Surrogate nur höchst unvollkommen zu sein. Der mit Recht-Beschuldigte, noch mehr der mit Unrecht Verdächtigte sind in einem

[1]) So Prof. Gross in der allg. österr. Gerichtszeitung 1905 Nr. 8 in einem Referate über das vorliegende Thema.

ganz anderen Seelenzustande als der Quasibeschuldigte, dessen Interesse am Versuche ein theoretisches, oft dem Gelingen günstiges ist; in letzterem Falle wirkt diese Verfassung, nolens volens im Sinne des Sichselbstverratens; es wird, wie die Verfasser freilich in anderer Absicht und an anderer Stelle bemerken, im „Sinne des Interesses verfälscht" (92). Der Versuch, dem ich beiwohnte, wirkte wenigstens auf mich nicht überzeugend; konnte der Gefragte willfähriger antworten als mit „Bild" auf das Reizwort „Doppelbad"? Bemerkenswerter scheint schon die Reaktion „Bilderglas" . . . „Trafalgar" und das Geständnis des betreffenden Quasibeschuldigten — eines Professors — das Wort sei ihm „zwangsmäßig herausgeglitten". Die Frage ist nur, ob es ihm im Ernstfalle auch passiert wäre. Ich will dies nicht absolut verneinen, aber ein Argument a minori ad majus scheint hier wohl gewagt.

Selbst wenn die Experimente, etwa durch die Auflage eines Poenales, für den „Beschuldigten" gefährlicher gestaltet würden, wäre ihre Beweiskraft noch nicht hinreichend, um für die Praxis in Betracht zu kommen. Es bedarf, wie die Autoren richtig bemerken, der Erprobung in der Praxis selbst. Wie man aber solche Versuche, ehe sie genügend erprobt sind, in der Praxis vornehmen soll, ist wohl eine schwierige Frage. Die neuen Ideen scheinen mir aber auch, abgesehen hiervon, Fehlerquellen zu enthalten, welche den der üblichen Inquisitionsmittel nicht nachstehen: — Reagiert der Beschuldigte „unschuldig", sind aber die Reaktionszeiten abnormal lang, so ist er verdächtig (S. 80 u. 111); reagiert er anhaltend „sinnlos", so ist er ebenfalls verdächtig (S. 80); im ersten Fall, weil er zu überlegen scheint, im zweiten, weil er sich „sichtlich vorbereitet" hat (S. 111). „Sinnlose Reaktionen" sind solche, bei denen „Sinnlosigkeit der Beziehung" (S. 80) vorliegt, d. h. wo der Untersuchende eine Beziehung unwillkürlich-assoziativer Natur zwischen Reizwort und Reaktionswort nicht feststellen kann und daher auf „Vorbereitung" schließt. Wenn auf „Doppelbad" mit „Bild" reagiert wird, so ist dies vorliegendenfalls eine „sinnvolle Reaktion"; wer etwa mit „Kameel" reagieren würde, der hat prima facie „sinnlos" geantwortet. Ich frage aber, kann der Untersuchende es denn überhaupt wagen, über die unermeßlich verschlungenen Pfade meiner Assoziationen ein Urteil zu fällen? Oder soll ich verpflichtet sein sie aufzuklären? Da müßte ich und jedermann wahrhaftig jene seltene „psychoanalytische" Gabe besitzen, von welcher Freud in seinen merkwürdigen Schriften erstaunliche Belege erbringt. Oder der Untersuchende müßte sie besitzen; selbst wenn er sie besäße, wäre er aber hier erst recht auf eine Wahrhaftigkeit, auf einen Willen zur Wahrheit seitens der „Versuchsperson" angewiesen, der noch weit über den eines bußfertigen Beichtkindes hinausgeht.[1])

So ist es, wenn einer „unschuldig" aber „sinnlos" reagiert, und so ist es auch in den Fällen, wo einer sinnvoll aber verdächtig reagiert, ohne schuldig zu sein. Wie leicht es geschehen kann, daß ein Unschuldiger „verdächtig reagiert", sah ich an mir selbst; ich gab (innerlich mitantwortend) auf das Reizwort „Chemie" die Reaktion „Professor", dieselbe Antwort, die von der Versuchsperson gegeben, sie als schuldig verdächtig machte: am „Tatorte", der Wohnung des Prof. Gross, hatte der Quasidelinquent ein Messer besichtigt, mit dem einst ein Chemieprofessor ermordet worden war; ich, der ich hiervon nichts wußte, reagierte aber völlig gleich. Die Autoren meinen in solchen Fällen, die auf den ersten Blick „signifikant" erscheinen, könne man durch

---

[1]) Vgl. Freud, „Zur Psychopathologie des Alltagslebens" (über Vergessen, Versprechen, Vergreifen, Aberglauben und Irrtum). Berlin 1904.

„vorsichtige Fragen“ die Unschuld feststellen. Auf welche Weise haben die Autoren angedeutet: „Von Zeit zu Zeit fragten wir nach Angabe des Verhältnisses zwischen Reizwort und Reaktionswort.“ Das ist offenbar nichts anderes, als das eben besprochene so oft unerfüllbare Verlangen, die Assoziation zu erklären, das zugleich der Lüge den weitesten Spielraum läßt. Es wird also gerade in den wichtigsten Fällen auf die alte Methode der Inquisition zurückgegriffen, und „der gefährlichste Faktor . . . der Wille des Aussagenden“ (S. 75) in einer Weise eingeschaltet, die den Wert der neuen Methode in sehr zweifelhaftem Lichte erscheinen läßt. —

Was endlich die Reaktionszeiten anlangt, so soll deren abnorme Länge den Verdacht des Nachdenkens und hiermit der Schuld erwecken. Abgesehen von allen anderen ist hier der Umstand aufklärungsbedürftig, daß bei der Vorführung des Experimentes der Demonstrator (ein Dr. juris) wiederholt bei längerem Nachdenken des Beschuldigten, ohne die Reaktion abzuwarten, zu einer neuen Frage überging, und bemerkte, das Fehlen der Reaktion (die er ja selbst abgeschnitten hatte), sei im allgemeinen kein Zeichen der Schuld. Daß auch über die Verschiedenheiten der Reaktionsdauer erst jahrelange Versuche mit Personen verschiedensten Geistesniveaus gemacht werden müßten, ist klar.

Die neue Methode setzt selbstverständlich die Bereitwilligkeit voraus, auf den Versuch einzugehen. Die Autoren hoffen, diese werde vorhanden sein, „z. B. wegen der Möglichkeit eines strikten Unschuldsbeweises usw.“ (S. 76). Allein da muß eben vorher unumstößlich bewiesen sein, daß die Versuche geeignet sind, diesen strikten Unschuldsbeweis zu erbringen! Bis dahin ist jeder im Rechte, der dagegen protestiert, sich da der fraglichen Prozedur zu unterwerfen, die gerade für den unschuldig Verdächtigten, zur wahrheitsgemäßen Aussage Bereiten, eine neue Leidensquelle eröffnet.

Dazu kommt, daß die bisher vorgenommenen Versuche sich auf die Frage zu beschränken pflegen, ob die Versuchsperson eine bestimmte Lokalität genau kennt. Im Ernstfalle wird es aber einerseits für den Delinquenten besonders leicht auf Lokalitätsfragen „sinnvolle“ Reaktionen woandersher zu nehmen, und andererseits wird der Täter gar oft der Umgebung weniger Aufmerksamkeit schenken, als der ganz unschuldige Spaziergänger, Besucher usw.

Ähnliche Bedenken werden auch gegen die anderen vorgeschlagenen neuen Methoden, insbesondere auch gegen die Beachtung der bei Nacherzählungen und Nachschriften eigens präparierter Texte vorkommenden Erinnerungsfehler u. dgl. vorgebracht werden können. Theoretisch sind all diese Experimente und Untersuchungen gewiß interessant; die genetische Psychologie wird vielleicht dadurch bereichert werden; in dieser Beziehung gliedern sich die Wertheimer-Kleinschen Versuche den obenerwähnten Studien Freuds an, in beiden Fällen handelt es sich um „unterdrücktes psychisches Material, das vom Bewußtsein abgedrängt, doch nicht jeder Fähigkeit sich zu äußern beraubt worden ist“ (Freud S. 92). Nur ihr kriminalistisch-praktischer Wert steht in Frage.

Da ist der von Prof. Gross in seinem ausgezeichneten Handbuch für Untersuchungsrichter eingeschlagene Weg der Reform auf Grund psychologischer und allseitig methodischer Schulung der Polizei- und Justizorgane gewiß der vielversprechendere und zugleich jener, ohne den an das Betreten neuer Pfade nicht gedacht werden kann.

Prag.

Dr. jur. O. Kraus,
Privatdozent der Philosophie.

Dänische Kriminalstatistik.[1])

Über die Kriminalstatistik Dänemarks berichtete vor einiger Zeit der Gefängnisdirektor S. GUNDTVIG-Kopenhagen in den Mitteilungen der J. K. V. XII, 1. Heft S. 76 ff.[2]) Nach seinen Angaben ist in Dänemark seit dem 1. Jan. 1897 die dänische Kriminalstatistik folgendermaßen organisiert: Die Heimatsbehörde führt die Strafregister. Wird in einer Sache, die eine einigermaßen schwere gesetzwidrige Handlung betrifft, ein freisprechendes oder verurteilendes Erkenntnis gefällt, so wird der betreffenden heimatlichen Behörde eine sog. Strafkarte übermittelt. Diese enthält genaue Angaben über die Personalien des Angeklagten, die Straftat und das Urteil, Dauer der Untersuchungshaft, Vorstrafen. Auf Grund dieser Strafkarten werden die Eintragungen in das Strafregister vorgenommen, die Karten gelangen dann vierteljährlich an das statistische Zentralbureau in Kopenhagen, welches alle 5 Jahre eine Gesamtbearbeitung des statistischen Materials zu veröffentlichen hat

Der praktische Wert dieses Verfahrens liegt zunächst darin, daß nur noch bei der Heimatsbehörde und nicht bei allen zuständig gewesenen Gerichten anzufragen ist, wenn Erkundigungen über einen Angeklagten einzuziehen sind, ferner aber ermöglicht die Verarbeitung der Karten eine zuverlässige Kenntnis über die Kriminalität des Einzelnen, namentlich über das Lebensalter, in welchem er straffällig wurde, und über die Art seiner Rückfälligkeit, ob gleich- oder verschiedenartige Vergehen in Betracht kommen. GUNDTVIG meint, und m. E. mit Recht, daß man so zur Erkenntnis und zum Vergleich der Wirkungen der verschiedenen Strafarten und Strafsysteme gelangen könne; „die ungleichartigen Typen des Gelegenheits-, Gewohnheits- und Berufsverbrechers werden sich herstellen lassen, ja, man wird es wahrscheinlich nach und nach soweit bringen, daß man den Verlauf der verschiedenen Verbrecherformen mit ähnlicher Sicherheit angeben kann, wie heutzutage die Psychiatrie den der typischen Geisteskrankheitsformen". Jedenfalls kann durch geschickte Verwertung der Ergebnisse aus den Strafkarten wertvolles Material gewonnen werden.

Zunächst sind nur Strafkarten aus den Jahren 1897—1900 durch das Zentralbureau verarbeitet worden. Es hat sich ergeben, daß 60 Proz. in dieser Zeit zum ersten Male bestraft wurden. Es ergaben sich dann:

	Männer	Frauen	Kinder
Rückfälle im Anfangsjahr	7,4 Proz.	16,4 Proz.	9,3 Proz.
„ „ 1. Jahr nach dem Anfangsjahr	7,9 „	9,0 „	8,2 „
„ „ 2. „ „ „ „	3,9 „	3,5 „	3,8 „
„ „ 3. „ „ „ „	2,7 „	1,1 „	2,3 „
Zusammen	21,9 „	30,0 „	23,6 „

Wichtig für die Frage der Vergleichbarkeit kriminalstatistischer Daten ist es, daß hier unter Rückfall im weitesten Sinne des Wortes jeder Rückfall in neue Strafe überhaupt gilt. Ferner ist zu bemerken, daß bei der Berechnung

[1]) Die X. Internationale Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wird sich in diesem Jahre auch mit kriminalstatistischen Fragen beschäftigen. Aus dem Programm ist zu ersehen, daß Professor Dr. VAN HAMEL-Amsterdam über die Konzentration der vergleichenden internationalen Kriminalstatistik sprechen, und daß die Frage des Rückfalls mehrfach zur Sprache kommen wird. Gewissermaßen als Vorbereitung für die Verhandlungen erschien es mir zweckmäßig, die wichtigsten Daten ber ausländischen Kriminalstatistik unter besonderer Berücksichtigung des Rückfalls zusammenzustellen. Ich setze die Berichte in späteren Heften der Monatsschrift fort.

[2]) Vgl. darüber MAURICE GAND in der Revue pénitentiaire. Bulletin de la Société générale des prisons, vingt-neuvième année. Nr. 2. Février 1905.

des Prozentsatzes nur der erste Rückfall in Anschlag gebracht ist, und daß es durch Spezialisierung der Berechnung gelungen ist, wie GUNDTVIG ausführt, den Einfluß der Verschiedenheit der Freilassungszeit möglichst zu reduzieren. Bringt man die Unzuchtsverbrechen in Abrechnung, so ergibt sich für die Frauen nur ein Rückfallsprozentsatz von 17, während die im Alter von 15 bis 18 Jahren zum ersten Male Verurteilten den höchsten Prozentsatz erreichen.

Auch die dänische Kriminalstatistik bestätigt, daß die Rückfälligkeit in den großen Städten erheblich größer ist als auf dem Lande; in Kopenhagen ist sie doppelt so groß. Ferner ist beachtenswert, daß 82 Proz. der männlichen und 88 Proz. der weiblichen Rückfälligen wieder dasselbe Verbrechen begingen.

Die eigentlichen Strafanstalten führen schon seit 1891 Strafkarten für jede eingelieferte Person. Das Kartenmaterial aus den Jahren 1891—1900 ist ebenfalls amtlich verarbeitet und hat ergeben, daß 24,1 Proz. wieder derselben Strafart verfielen. Von den Nichtvorbestraften wurden nur 6,3 Proz., dagegen 37,6 Proz. der mit kurzen Freiheitsstrafen Belegten rückfällig. Die Rückfälle verteilen sich zu 28 Proz. auf die Eigentumsvergehen, zu 20 Proz. auf Verbrechen gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung, zu 14 Proz. auf Sittlichkeitsverbrechen, und zu 5 Proz. auf Brandstiftung. Die Unehelichen sind auch beim Rückfall unverhältnismäßig stark beteiligt. Die Zahl der Rückfälligen, die nur eine elementare Volksschulbildung hatten, war doppelt so groß als die der besser gebildeten; die unverheirateten, getrenntlebenden und geschiedenen Personen waren stärker am Rückfall beteiligt als die verheirateten oder verwitweten.

Berlin. Dr. F. Dochow.

Ein Vatermörder.

Durch Urteil des Schwurgerichts Chemnitz vom 10. Mai 1904 wurde der am 26. Mai 1882 geborene Handarbeiter Johannes Alexander Schubert wegen schweren Totschlags nach § 215 des Strafgesetzbuchs zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Das Verbrechen Schuberts und namentlich sein Verhalten nach vollbrachter Tat zeugen von einer selten großen sittlichen Verrohung und Verwilderung und kennzeichnen den Täter als einen im wahrsten Sinne des Wortes moralisch ausgekernten Menschen.

Die von KOVALEWSKY im ersten Bande dieser Zeitschrift (S. 309 ff.) gegebene Darstellung der Psychologie des Vatermordes erweist sich auch in diesem Falle als zutreffend.

Durch mangelhafte Erziehung — die Ehe der Eltern wurde 1892 geschieden —, durch schlechten Umgang und sonstige verderbliche Einflüsse in früher Jugend auf Abwege geraten, wurde Sch. schon im April 1893 als strafunmündiger Schulknabe zum Diebe und mit Schulstrafe belegt. Seine sittliche Degeneration trat immer deutlicher zutage in seinem stetig wachsenden Hange zum Diebstahl, der sich bezeichnenderweise nicht nur gegen Fremde, sondern auch gegen den eigenen Vater und Verwandte richtete. 1896 wurde er zum ersten Male gerichtlich wegen Diebstahls mit 2 Wochen Gefängnis bestraft, 1897 wiederum wegen Diebstahls mit 2 Monaten Gefängnis, 1898 wegen Rückfalldiebstahls mit 2 Jahren Gefängnis, 1901 wegen Diebstahls und anderen Delikten mit 1 Jahr 10 Monaten Gefängnis und 1902 wegen widernatürlicher Unzucht (Masturbation mit einem Sträfling in der Strafanstalt nach vorausgegangener wechselseitiger Onanie) zusätzlich mit 2 Monaten Gefängnis.

Durch diese Strafen nicht im mindesten gebessert, entwickelte er sich mehr und mehr zum arbeitsscheuen aber genußsüchtigen Großstadtbummler, der trotz aller Ermahnungen seitens der Eltern und Geschwister nirgends bei der Arbeit (als Hausdiener) lange aushielt. Im März 1903 zuletzt aus der Strafanstalt entlassen, wurde er von dieser als in hohem Grade verkommen, roh, frech und gewissenlos beurteilt, als plumper Heuchler in religiösen Dingen, als stumpf und gleichgültig auf sittlichem Gebiete bezeichnet.

So oft er infolge seines Müßigganges in Not geriet, suchte und fand er immer wieder vorübergehend Zuflucht und Aufnahme bei seinem Vater, dem 1849 geborenen Maler Georg Arno Sch., einem allgemein als harmlos und gutmütig geschilderten Manne, der, in den ärmlichsten Verhältnissen lebend, eine aus Stube und Alkoven bestehende Wohnung im Dachgeschoß eines Hauses der Gartenstraße in Chemnitz bewohnte. In letzter Zeit war es zwischen Vater und Sohn, der seit Anfang Dezember 1903 ohne Arbeit war, zwar oft zu Streitigkeiten, nie aber zu Tätlichkeiten gekommen.

Am 20. Februar 1904 abends in der 8. Stunde wurde die verschlossene Wohnung Schuberts, weil er auffällig lange Zeit nicht mehr im Hause gesehen worden war, von Hausbewohnern geöffnet, und der alte Schubert erschlagen vorgefunden. Der Leichnam lag angekleidet in dem in der Stube stehenden Bette und war äußerst sorgfältig verdeckt. Er wies am Schädel hinter dem linken Ohre eine klaffende Wunde auf. Die Verwesung war weit vorgeschritten, der Tod offenbar schon vor geraumer Zeit eingetreten. Spuren eines zwischen dem Mörder und seinem Opfer stattgefundenen Kampfes waren nirgends zu finden; weder in der Stube noch im Alkoven waren Blutflecke oder ein Mordinstrument zu entdecken; anscheinend war nichts geraubt.

Die sofort aufgenommenen Erörterungen ergaben dringenden Verdacht gegen den eigenen Sohn des Erschlagenen. Dieser war, ganz abgesehen davon, daß ihm bei seinem üblen Leumunde die Tat wohl zuzutrauen war, noch vor wenigen Tagen in der Wohnung gesehen worden; auch fand sich in einem an der Stubentür angebrachten Briefkasten eine am 19. Februar nachmittags in Dresden aufgegebene Postkarte vor, in der er seinen „lieben Papa“ um baldige Übersendung seines Reisekorbes nach Dresden bittet und ihm „herzlichen Gruß“ sendet.

Auf telegraphisches Ersuchen wurde er bereits am Morgen des 21. Februar in Dresden verhaftet, wo er sich seit Donnerstag (18. Februar) bei seinem jüngeren Bruder aufhielt. Sowohl diesem als auch seiner Mutter, die er am Freitag besuchte, hatte er auf Befragen nach dem Befinden des Vaters kaltblütig erklärt, daß es ihm gut gehe, dabei aber, wie auch später bei seiner Vernehmung darüber geklagt, daß der Vater in letzter Zeit sogar das Brot vor ihm versteckt habe.

Bei seiner Verhaftung zeigte er sich völlig gleichgültig und ruhig. Die Taschenuhr des Vaters und die Schlüssel zur väterlichen Wohnung wurden noch in seinem Besitze vorgefunden.

Nach anfänglichem Leugnen — die Taschenuhr wollte er vom Vater geschenkt bekommen haben — legte er am 23. Februar, ohne dabei die geringste Reue zu zeigen, Geständnis dahin ab, die Tat am Abend des 13. Februar, Sonnabends gegen 6 Uhr begangen zu haben. Sein Vater sei kurz vorher nach Hause gekommen und habe sich seiner Gewohnheit gemäß angekleidet aufs Bett gelegt, um zu ruhen; vom Bette aus habe er ihn wiederholt Zuchthäusler, Lump und Tagedieb geschimpft und mit einem Spazierstocke nach ihm geschlagen. In der Wut hierüber habe er eine auf dem Fensterbrett stehende Radehacke ergriffen und damit dem Liegenden mehrere wuchtige Schläge auf den Kopf versetzt.

Der Vater habe, die Bettdecke zum Schutze hochziehend, keinen Laut von sich gegeben.

Obwohl dieser Darstellung gegenüber manche Tatsachen dafür sprachen, daß er den Vater, um ihn zu berauben, während des Schlafes getötet, so war doch ein zwingender Beweis für eine mit Überlegung ausgeführte Tötung nicht zu erbringen.

Nach dem Sektionsbefunde mußten die tödlichen Schläge mit großer Gewalt geführt, und der Tod fast augenblicklich eingetreten sein. Das Trümmerfeld im Schädel umfaßte das linke Seitenwandbein, das linke Schläfenbein und die linke Seite des Hinterhauptbeines; die harte Hirnhaut wies eine $4^1/_2$ cm lange und 1 cm breite Durchtrennungsstelle auf, aus der das Gehirn hervorquoll; aus der Verletzungsstelle wurden 21 größere Knochensplitter entfernt.

Welch krasser Cynismus Schubert beseelte, beweist sein Treiben nach der Tat. Ohne sich zu überzeugen, ob der Vater noch am Leben sei, floh er zunächst den Tatort, kehrte aber gegen Mitternacht zurück, um im Alkoven zu schlafen. Während der zumeist ruhelos verbrachten Nacht legte er sich offenbar seinen Plan, das Geschehene solange wie möglich zu verheimlichen, zurecht und verschritt am frühen Morgen dazu, den toten Vater, nachdem er ihn noch seiner Taschenuhr beraubt, zu verbergen: er stopfte um den Kopf des Toten Zeitungspapier, Röcke und Sackleinwand, breitete aldann über den Leichnam das Deckbett und die Bettdecke so sorgfältig aus, daß es den Anschein gewann, als sei das Bett unberührt, und schob überdies vorsichtshalber einen großen Tisch dicht an das Bett, so daß niemand mit diesem unmittelbar in Berührung kommen konnte. Wie gut ihm sein Werk gelungen war, ersah er schon am Vormittag daraus, daß die Hauswirtin, als sie die Stube betrat, um den alten Schubert an Zahlung der rückständigen Miete zu mahnen, nicht den geringsten Verdacht schöpfte, und sich bei seinem Bescheide, der Vater sei nicht zu Hause, beruhigte.

Nunmehr sich in Sicherheit wiegend, hauste er bis zum Donnertag Morgen in der väterlichen Wohnung in völliger Sorglosigkeit, aß und trank daselbst, besuchte in leichtsinniger Gesellschaft Schankwirtschaften und andere Vergnügungslokale, zechte bis spät in die Nächte hinein und suchte alsdann regelmäßig seine Lagerstätte im Alkoven auf, um bis tief in den Morgen zu schlafen. Die Mittel zu diesem Leben in Saus und Braus verschaffte er sich am Montag dadurch, daß er die armselige Habe des Vaters, soweit sie irgendwie verwertbar erschien (einige im Notizbuche des Vaters gefundene Pfandscheine, eine Menge alte Kleidungsstücke, Schuhwerk, eine alte Geige, ja sogar die Meerschaumzigarrenspitze des Vaters), mit Hilfe zweier Freunde aus der Wohnung fortschaffte und durch Verkauf bei Trödlern zu Gelde machte. Dem Einwande der Freunde, die er offenbar aus Berechnung mit in die Wohnung nahm, es könne doch sein Vater dazukommen und sie beim Wegschaffen der Sachen ertappen, begegnete er mit der dreisten Behauptung, sein Vater sei in Siegmar. Die geraubte Taschenuhr, die er trug, und die den Freunden auffiel, bezeichnete er als Geschenk seines Bruders.

Seine Geliebte suchte er zu veranlassen, am Dienstag abend (Fastnacht) mit ihm zum Maskenballe zu gehen; er bestellte sie für diesen Abend in die väterliche Wohnung, angeblich um dort die bereits besorgten Dominos anzuprobieren; als sie sich ablehnend verhielt, erklärte er sogar, er könne sie dann auch, falls sein Vater zugegen sei, diesem vorstellen.

In der Erkenntnis, daß er in der väterlichen Wohnung unmöglich noch lange hausen könne, beschloß er am Mittwoch, zumal auch seine Mittel zur Neige gingen, am nächsten Tage frühzeitig nach Dresden zu fahren. In

lustigster Stimmung zechte er mit einem Bekannten die ganze Nacht hindurch, suchte mit diesem, nachdem sie in der einen Schankwirtschaft, obwohl Schubert dort persönlich bekannt war, auf seine Anregung hin unter Zurücklassung ihrer Hüte Zechprellerei verübt hatten, nochmals nachts $^1/_2$4 Uhr auf kurze Zeit die väterliche Wohnung auf und begab sich dann in ausgelassenster Laune, eine Bockbiermütze auf dem Kopfe, zum Bahnhofe. Beim Verlassen des Hauses ließ er seinem Mutwillen völlig die Zügel schießen, indem er im Treppenhause einen dort stehenden Eisschrank beschädigte, den Glühstrumpf einer Gasflamme zerdrückte und den Lampenzylinder wegnahm und lachend auf das Straßenpflaster schleuderte.

Von Dresden aus schrieb er nicht nur Ansichtskarten an seine Geliebte, sondern ging sogar soweit, am 20. Februar (nachdem er die oben erwähnte Postkarte an seinen Vater abgeschickt hatte) an seine in Chemnitz wohnende Tante zu schreiben mit der Bitte, zum Vater zu gehen und ihn zu fragen, ob er seinen Koffer schon fortgeschickt habe.

Auch während der Hauptverhandlung, nicht minder bei Fällung des Urteilsspruches, legte Schubert eine geradezu verblüffende Gleichgültigkeit an den Tag.

Wie er selbst seine Tat beurteilte, ergibt sich aus dem Briefe, den er am 25. Februar an seine Mutter und Geschwister schrieb: „Heute ergreife ich die Feder, um etwas kurzes über meine Tat zu schreiben. Wie ich Dir schon am Freitag sagte, daß mir mein Vater nicht zu essen gab, so will ich Euch auch noch weiter berichten. Am Sonnabend bekam ich vom Vater Geld zum Heringe holen für zu Mittag; die holte ich und machte dann Feuer, kochte Kartoffeln und machte Wasser warm; ich machte unterdessen die Heringe fertig zum Essen. Mein Vater scheuerte den Boden draußen, und ich dann die Stube. Da nannte er mich alles: Lump, Tagedieb, Faulenzer, Spitzbube, Zuchthäusler und anders mehr. Ich ließ mir alles ruhig gefallen. Als wir gegessen hatten, ging der Vater fort, und ich blieb dann zu Hause, wobei er mich auch mit seinem Spazierstock geschlagen hat. Am Abend kam er nach Hause in der 6. Stunde, wobei er dasselbe wiederholte, wie am Mittag. Dann ging er zu Bette und ich stand am Fenster. Da schlug er mich zweimal mit seinem Stocke auf die Schulter. In demselben Augenblicke vergaß ich mich, ergriff die am Fenster stehende Radehacke und schlug dem Vater damit auf den Kopf zwei oder dreimal. Dann legte ich die Hacke in den Alkoven, schloß die Tür ab und eilte fort. Um 12 Uhr nachts kam ich wieder und legte mich schlafen, konnte aber vor Unruhe nicht schlafen. Darum stand ich auch am Sonntag frühzeitig auf, machte Feuer, holte mir Brödchen und trank Kaffee. Am Sonntag früh sah ich einmal nach dem Vater. Allmächtiger Gott, da sah ich, daß ich zum Mörder geworden war. Ich habe dann noch bis zum Mittwoch beim Vater geschlafen, und Donnerstag bin ich nach Dresden.

Liebe Mutter und Geschwister, was ich Euch zugefügt habe, weiß ich, ich bitte Euch heute in diesem Brief um Verzeihung meiner Tat. Von Gretel (i. e. älteste Schwester) kann ich keine Vergebung erwarten, die habe ich zu schwer getroffen. Schreib mir nun noch einmal, wenn Ihr solltet fortziehen, damit ich Euch schreiben kann, wie mein Urteil lautet. Dann will ich es gern und willig tragen, wenn Ihr Euch von mir lossagen wollt. Ach, ich kann es ja nicht wieder gut machen, was ich da in meiner Wut getan habe. Mutter, wenn man bedenkt, daß man ein Mörder geworden ist, ohne es vorher zu wissen.

Es grüßt und küßt Euch Euer unglücklicher Sohn und Bruder."

Nach dem Gutachten des in der Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommenen Gerichtsarztes, der Schubert während der Untersuchungshaft beobachtet hatte, war an der Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit Schuberts zur Zeit der Tat nicht zu zweifeln. Nach § 81 der Strafprozeßordnung zu verfahren, dazu lag kein Anlaß vor.

Chemnitz. Staatsanwalt Dr. Haschke.

III.

Aus Vereinen und Versammlungen.

Psychologisch-forensische Vereinigung in Göttingen.

(Sitzung am 23. Februar 1905.)

Oberstabsarzt Dr. Rothamel: „Soziale Leistungsfähigkeit gemeingefährlicher Geisteskranker".

Vortragender gibt zunächst eine allgemeine Definition des Begriffes „Gemeingefährlichkeit", wie er den Anschauungen des breiteren Publikums entspricht. Er sieht ein Hauptcharakteristikum jeder Gemeingefährlichkeit darin, daß sie nicht nur Werte zerstört, sondern daß diese Zerstörung eine fortschreitende ist und weiter um sich greift, wenn keine Abwehrmaßregeln getroffen werden.

Es handelt sich danach um Schädigungen, welche nicht bestimmte Individuen, sondern größere Gruppen der sozialen Gemeinschaft oder einzelne Mitglieder derselben, aber infolge von zufälligen Verkettungen ohne bestimmte Auswahl betreffen können. Der Gemeinschaft der Gefahr entspricht auch die Tatsache, daß gemeinsame Abwehrmaßregeln dagegen getroffen werden. Für viele Gemeingefahren ist auch die Tatsache charakteristisch, daß sie zunehmen, während sie zerstören, z. B. Feuergefahr, die Ausbreitung epidemischer Krankheiten.

Vortragender sucht dann nachzuweisen, daß bei den Geisteskranken, selbst wenn sie zu einzelnen schädlichen Handlungen fähig sind, doch nur in wenigen Fällen von einer Gemeingefahr im obigen Sinne die Rede sein kann. Namentlich das letzte Charakteristikum der epidemischen Ausbreitung trifft auf die gefährlichen Geisteskranken in den wenigsten Fällen zu, da wir ausgedehnte psychische Epidemien, die etwa von einem Geisteskranken ausgehen, heutzutage fast nicht mehr kennen.

Ebensowenig komme die Vererbung geistiger Erkrankungen für eine Vermehrung der Gemeingefahr von Seiten dieser Geisteskranken wesentlich in Betracht. Denn wir wissen, daß gerade die Geisteskrankheiten, welche eine Bedeutung für die Vererbung besitzen, andererseits die Tendenz zur allmählichen Vernichtung des erblich belasteten, im sozialen Sinne minderwertigen Stammes in sich bergen.

Endlich entspricht der Tatsache der allgemeinen Vermehrung der Geisteskrankheiten in den letzten Menschenaltern nicht eine gleiche Vermehrung der sogen. gemeingefährlichen Geisteskranken.

Schließlich wird auch noch ganz allgemein betont, daß die Gefahr, die von etwaigen Geisteskranken ausgehe, nicht in der Krankheit selbst, sondern in den krank machenden Ursachen liege, und daß die Bekämpfung demgemäß sich mehr auf diese Ursachen als auf ein Unschädlichmachen der Kranken richten müsse.

An einzelnen Beispielen wird nachgewiesen, daß selbst im ungünstigsten Falle die schädlichen Handlungen gefährlicher Geisteskranker sozial nicht von so weittragender Bedeutung seien, wie andere Schädigungen des sozialen Organismus, gegen welche ein gemeinsames Vorgehen bisher noch in den Anfangsstadien stehe (Verbreiter epidemischer Krankheiten, insbesondere der Geschlechtskrankheiten, Nahrungsmittelverfälschung, der Automobilunfug, Agitatoren und Ausbeuter auf industriellem Gebiete u. a.).

Schon die Tatsache, wie wenig in den psychiatrischen Lehrbüchern über den Begriff der Gemeingefährlichkeit enthalten sei, weise darauf hin, daß dies eben kein medizinischer, auch kein psychiatrischer Begriff sei, sondern ein historisches Überbleibsel aus der Zeit, wo die Behandlung der Geisteskranken einfach in Detention und Unschädlichmachung derselben bestand.

Aber auch in kriminalrechtlicher und verwaltungstechnischer Beziehung bestehen einheitliche Anschauungen über die Definition der Gemeingefährlichkeit nicht, und bezüglich des praktischen Gebrauches des Begriffes sucht Vortragender eine Reihe von Inkonsequenzen nachzuweisen, insbesondere die Tatsache, daß geistesgesunde Verbrecher mit zeitlich begrenzten Strafen belegt und nach Ablauf dieser Strafe in Freiheit gesetzt werden, obwohl auf Grund von statistischen Untersuchungen beim allergrößten Prozentsatze der entlassenen gesunden Verbrecher eine sichere Rückfälligkeit angenommen werden muß.

Dem gegenüber werden Leute, welche infolge ihrer Krankheit gefährlicher Handlungen auch nur verdächtig erachtet werden, auf unbestimmte Zeit ihrer Freiheit beraubt, der Anstalt überwiesen und können nur auf Grund eines sehr komplizierten Entlassungsverfahrens, welches dem ärztlichen Leiter der Anstalt eine ungebührliche Menge von Verantwortung für ihr Verhalten aufbürdet, wieder entlassen werden.

Inkonsequent und dem vornehmsten Zwecke der öffentlichen Fürsorge für Geisteskranke widersprechend ist es auch, daß bei der Aufnahmebegutachtung vieler Geisteskranker die Gemeingefährlichkeit derselben in erster Linie betont wird, um eine schnellere Aufnahme dieser Kranken zu erreichen. Des weiteren betont Vortragender, daß eine Detention aller gefährlichen Kranken auch nicht etwa wegen ihrer sozialen Unbrauchbarkeit gerechtfertigt sei.

Um diese Fragen näher zu prüfen, hat Vortragender das Krankenmaterial der Göttinger Anstalt nach diesen Richtungen hin einer Untersuchung unterzogen, deren Resultate folgende sind:

Unter ca. 300 Kranken der Männerabteilung konnte er 90 ermitteln die nach dem Aufnahmegutachten als gemeingefährlich bezeichnet wurden. Nach dem Grade der Gefährlichkeit teilte er sie in fünf Untergruppen und zwar, wie folgt:

Es fanden sich erstens 11 Kranke, bei welchen überhaupt nur die Vermutung ausgesprochen war, daß sie ihrer Krankheitserscheinungen wegen (Angst, Halluzinationen usw.) gelegentlich gefährlich werden könnten. Von diesen „potentiell gefährlichen" erwiesen sich in der Anstalt 6 als sozial sehr brauchbare, entweder in ihrem Berufe oder in anderen Beschäftigungszweigen sehr geschickte Leute mit einer wertvollen Arbeitsleistung. 3 arbeiteten nicht, richteten aber auch keinen Schaden an und werden als sozial indifferent bezeichnet, 2 sind sozial bedenklich, d. h. sie bedürfen entweder wegen ihrer sonstigen Krankheitserscheinungen oder wegen einer noch bestehenden Neigung zu insozialen Handlungen einer fortgesetzten Pflege oder Aufsicht.

Unter die zweite Gruppe rechnet er 24 drohende Kranke, d. h. solche, welche die Ausführung irgendeiner insozialen Handlung beabsichtigten,

davon sprachen, aber sie nicht zur Ausführung brachten. Unter diesen fand er 18 sozial Brauchbare, 3 sozial Indifferente und 3 sozial Bedenkliche.

In die dritte Gruppe rechnet er „24 angreifende Kranke“, die bereits zur Tat geschritten waren, aber an der Vollendung verhindert wurden, ohne daß ein nennenswerter Schaden entstand. Unter diesen fanden sich 19 sozial brauchbare, 3 sozial indifferente, 2 sozial bedenkliche Kranke.

Eine vierte Gruppe wird gebildet von 10 Kranken, welche Sachbeschädigung begangen hatten. Sie bestand aus 6 sozial brauchbaren, einem sozial indifferenten und 3 sozial bedenklichen Kranken.

In die letzte Gruppe rechnet er 21 Kranke, die Körperverletzungen von der einfachsten Form bis zu solchen mit schweren und tödlichen Ausgängen verlaufenden begangen hatten. Darunter befanden sich 16 sozial brauchbare, 3 sozial indifferente und 2 sozial bedenkliche Kranke.

Im ganzen stehen also unter diesem Beobachtungsmaterial von 90 sogen. Gemeingefährlichen den 65 sozial noch sehr leistungsfähigen Kranken 25 mit einer geringen oder negativen Leistungsfähigkeit gegenüber. Die sozialen Werte, welche von diesen Kranken produziert werden, kommen in erster Linie natürlich nur der Anstalt zugute, in der sie sich befinden, mittelbar aber doch der Allgemeinheit, indem eben dadurch die Beiträge der Steuerzahler zu der Unterhaltung der Anstalten herabgemindert werden.

Ein Vergleich mit der gesamten Männerabteilung, welche unter ca. 300 nur 165 beschäftigte Kranke aufweist, zeigt zunächst, daß die sogen. gemeingefährlichen Kranken in einem viel höheren Prozentsatz noch befähigt sind, soziale Werte zu produzieren.

Der Einwand, daß dies nur unter besonderen Bedingungen, insbesondere unter den besonderen Sicherheitsmaßregeln der geschlossenen Anstalt möglich sei, wird abgeschwächt durch den Hinweis auf die Tatsache, daß die Göttinger Anstalt trotz des hohen Prozentsatzes an sogen. gemeingefährlichen Kranken (90 : 300) doch nach den Grundsätzen der freien Behandlung betrieben werde, daß keine besonderen Sicherungsmaßregeln bei der Beschäftigung dieser Kranken mit gefährlichen Werkzeugen angewandt würden außer denen, welche bei der Behandlung und Beschäftigung der gewöhnlichen Geisteskranken allgemein gültig seien und daß zur Beaufsichtigung dieser Kranken ein relativ geringes Personal genüge.

Auch bei dem Rest von 12 sozial bedenklichen Kranken sei man nicht berechtigt, die Gemeingefährlichkeit als einen mit der Geisteskrankheit unzertrennlich verbundenen, immanenten Faktor zu betrachten. Nur ein Teil der gefährlichen Handlungen Geisteskranker geht aus ihren Krankheitsäußerungen hervor, ein anderer Teil wird bedingt durch die Koincidenz zufälliger äußerer Momente, insbesondere durch das Verhalten einer unverständigen Umgebung.

Endlich ist das Verfahren, Menschen, welche infolge einer Geistesstörung vorübergehend gefährlich wurden, für längere Zeit oder dauernd einer Irrenanstalt zu überweisen, auch noch in anderer Beziehung bedenklich, da dadurch die Plätze für die wirklich Heilbaren oder Pflegebedürftigen besetzt gehalten werden, und da außerdem die Abneigung gegen die Anstalten genährt werde, wenn sie im breiten Publikum als Detentionsanstalten zur Unschädlichmachung insozialer Elemente gelten.

Ohne bestimmte Vorschläge für die Behandlung der wirklich gefährlichen

Kranken machen zu wollen, schließt Vortragender mit dem Hinweise, daß eine Erleichterung nach dieser Richtung schon geschaffen würde, wenn bei der Aufnahme von Geisteskranken der Begriff der Gemeingefährlichkeit vorsichtiger gehandhabt werde, und wenn die Entlassungsmöglichkeiten erleichtert würden. Vortragender weist außerdem auf die Erfolge hin, welche man in der Familienpflege mit der Unterbringung solcher Kranker erzielt hat, die wegen einer dauernden Labilität nicht unbedenklich sind, aber unter Gewährung einer gewissen Aufsicht doch ein ziemlich erhebliches Maß von Bewegungsfreiheit erhalten können und dabei noch soziale Werte produzieren.

Göttingen. Dr. med. L. W. Weber, Privatdozent der Psychiatrie.

IV.

Zeitschriftenschau.

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1904 Heft 5 und 1905 Heft 1 und 2.

1. Henneberg (Berlin), Über das Gansersche Symptom (Seite 621).

Aus Hennebergs Arbeit, die ebenso wie die Monographie Heys (Referat MSchrKrimPsych. 1, 471) vor allem von klinischer Bedeutung ist, hebe ich hier nur das forensisch Wichtige hervor. Das Gansersche Symptom — das Symptom des Danebenredens, das auf den ersten Blick den Eindruck des absichtlichen Verkehrtredens erweckt — wurde etwa fünfmal so häufig in kriminellen als in nicht kriminellen Fällen beobachtet. Ehe man das Ganser'sche Symptom genauer kannte, ehe es auch in nicht forensen Fällen festgestellt worden war, war man — wie das frühere Gutachten lehren — geneigt, dieses Verkehrtantworten für einen Simulationsversuch zu halten. Diese Annahme lag um so näher, als das Danebenreden zweifellos auch der Ausdruck von Simulationsversuchen sein kann. Der Laie, der den Wunsch hat, krank zu erscheinen, versucht in der Regel, möglichst dumm zu antworten, weil er so den Fragenden am ehesten von seiner vorgetäuschten Geistesstörung zu überzeugen hofft. Henneberg macht darauf aufmerksam, daß man sich davon leicht überzeugen kann, „wie sehr der Laie geneigt ist, bei einem Simulationsversuche im Sinne des Ganserschen Symptoms zu antworten, wenn man Personen, die keinerlei Vorstellungen von dem Verhalten Geisteskranker haben, den Auftrag erteilt, sich geisteskrank zu stellen". Im Vergleiche damit scheint die Vermutung berechtigt, daß auch bei den kriminellen Patienten, die nicht bewußt simulieren, und bei denen das Symptom als pathologisch zu bewerten ist, für das Zustandekommen dieses Symptomes der Wunsch, krank zu erscheinen, bald mehr bald weniger wirksam ist. Vor allem aber ist das Danebensprechen durch die in der Art der Fragestellung und durch die Situation gegebene Suggestion bedingt: spontan äußern solche Patienten nur selten derartig verkehrte Dinge, wie sie sie unter dem Einfluß der Frage aussprechen. „Da das Gansersche Symptom bei Untersuchungsgefangenen um so häufiger und ausgesprochener in die Erscheinung tritt, je intensiver man nach demselben forscht", empfiehlt es sich sehr, den Explorauden in kriminellen Fällen nicht durch zu eifriges Fragen in die Versuchung des Verkehrtantwortens zu führen; die Beurteilung des Symptomenkomplexes kann dadurch erschwert werden. — Interessant ist die Abhängigkeit des psychischen Verhaltens der Patienten, die neben anderen psychotischen (speziell hysterischen) Erscheinungen das Symptom des Danebenredens boten, vom Stande des gerichtlichen Verfahrens: nach Erledigung der forensen Angelegenheit tritt „eine oft sehr weitgehende Restitution des betreffenden Kranken manchmal ziemlich rasch ein". Nicht selten ist dann eine Wiederverhaftung wegen einer neuen Straftat die Ursache für die Wiedererkrankung.

2. WEBER (Göttingen), Chronische Paranoiker in verwaltungs-, straf- und zivilrechtlicher Beziehung (Seite 1).

Zwei psychiatrisch und juristisch gleich interessante Fälle von chronischer Paranoia (im Sinne KRÄPELINS) geben dem Verfasser die Veranlassung, die hier gewonnenen forensen Erfahrungen auf ähnliche Fälle anzuwenden. Es werden vor allem die Fragen nach der Anstaltsbedürftigkeit solcher Kranker, ihrer Entlassung, Geschäftsfähigkeit, Entmündigung, zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit besprochen. Im allgemeinen kommt Verfasser zu dem Schluß: „der Nachweis der dauernden und unheilbaren geistigen Erkrankung darf in solchen Fällen“ — in denen die Patienten trotz sehr langem Bestehen der Erkrankung leistungsfähig und intelligent bleiben — „nicht ohne weiteres die zivil- und strafrechtliche (? Ref.) Zurechnungsfähigkeit ausschließen. Namentlich aber soll die Tatsache, daß einzelne verhältnismäßig unbedeutende gemeingefährliche Handlungen begangen wurden, nicht die Veranlassung zu einer dauernden Internierung in der Anstalt abgeben.“

3. KORNFELD (Gleiwitz), Geisteszustand Taubstummer (Seite 115).

Gutachten über den Geisteszustand einer Taubstummen.

4. Nachweisung derjenigen Personen, welche in den Jahren 1901 bis einschließlich 1903 auf Grund des § 81 StrPO. und des § 656 CPO. infolge Anordnung des Gerichts zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Geisteszustand in öffentlichen und Privatirrenanstalten beobachtet worden sind (Seite 123).

In 69 Anstalten wurden ca. 1200 Personen zu dem angeführten Zweck beobachtet. Unter diesen 1200 waren 40 Jugendliche. In etwa 850 Fällen wurde eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit als vorhanden erachtet, in den übrigen Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen einer krankhaften Geistesstörung negiert oder unentschieden gelassen.

5. BISCHOFF (Klosterneuburg), Simulation von Geistesstörungen (Seite 124).

Einige Betrachtungen über die Motive zur Simulation, über deren Symptomatologie, über ihre Beziehungen zu geistiger Abnormität und über ähnliche dem Irrenarzte bekannte Dinge.

6. NERLICH (Waldheim), Simulation von Schmerzanfällen bei einem Morphinisten (Seite 146).

NERLICH veröffentlicht ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines mit den Strafgesetzen schon oft in Konflikt geratenen Morphinisten, eines typischen Dégénérés. Er hält den von ihm Begutachteten für strafvollzugsfähig; da es in Deutschland keine Anstalten für geistig minderwertige Personen gäbe, so läge kein Anlaß vor, auf die Frage einzugehen, ob der X. „nicht vielleicht in Rücksicht auf seine Verlogenheit und seine Morphiumsucht als ein geistig minderwertiger Mensch zu betrachten sei“. — Man kann darüber wohl auch anderer Ansicht sein!

Freiburg i. B. Spielmeyer.

Archivio di psychiatria, neuropatologia, antropologia criminale e medicina legale. XXV. Heft 4—6.

LOMBROSO, Ladro pazzo morale.

Beschreibung eines 19jährigen Menschen, der einen Radfahrer beraubte, weil man ihn beraubt hatte, und eine harmlose Zechprellerei beging. Im Gefängnis Sinnestäuschungen und Tobsucht. LOMBROSO selbst meint, daß es sich neben völligem Mangel an moralischem Sinn um ein ausgeprägtes Jugendirresein handelt. Warum er dann aber in der Überschrift von moralischem Irresein spricht, ist unverständlich und kann nur verwirrend wirken.

OTTOLENGHI e GASTI, Un lavoro artistico di un detenuto.

Ein Gefangener, über den leider nichts Näheres berichtet wird, verfertigte in der

Strafanstalt aus Papier und Brot heimlich ein ganz ungewöhnlich kunstvolles Kästchen mit zum Teil gleichgültigen Reliefs. Auf dem Deckel aber war in völliger Plastik eine Räuberszene dargestellt, deren sorgsame Ausführung und realistische Auffassung wohl einen Schluß auf den Gedankeninhalt des Künstlers rechtfertigt.

Levi-Bianchini, Sull' epilessia paranoide.

Der Verfasser beschreibt 3 Fälle von Epilepsie, bei denen psychische Äquivalente paranoischer Art aufgetreten sind. Diese Anfälle waren durch das Vorwiegen von Verfolgungsideen mehr oder weniger ausgeprägten Inhalts, durch lange Dauer und die Schwere der Erscheinungen ausgezeichnet und von vereinzelten Krämpfen begleitet.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Deutsche Juristenzeitung Nr. 3 vom 1. Februar 1905.

Haussner, Die Strafzumessung im Strafprozesse mit Hilfe der Vorakten. Beachtenswerte Aufforderung, die Akten über frühere Bestrafungen der Abzuurteilenden einzusehen, um für die Strafzumessung mehr Unterlagen zu erhalten, als sie der einzelne Fall gibt. Selbst Geisteskrankheiten waren in den Vorakten bereits festgestellt, die in den vorliegenden Sachen vielleicht nicht bemerkt worden wären.

Deutsche Juristenzeitung Nr. 5 vom 1. März 1905.

Mayer, Die Reform des Militärstrafrechts. Das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 ist mit Einführung der Militärstrafgerichtsordnung am 1. Oktober 1900 in ein ganz neues Stadium getreten. Denn seitdem ist die Kriminalität des deutschen Militärstandes erst übersehbar und in weiteren Kreisen überhaupt bekannt geworden. „Es ist nicht verwunderlich, daß man das Ungewohnte für unerhört gehalten hat, daß man eine Reihe von Delikten als Symptom allgemeiner ungesunder Verhältnisse gedeutet hat. Aber diese Deutung ist im ganzen unrichtig. Die Delikte der Militärpersonen müssen andere sein als die Straftaten, die irgend einer Klasse der Zivilbevölkerung eigentümlich sind, und sie sind nicht schon deswegen, weil sie anders sind, besonders entsetzlich."

Dies gilt hauptsächlich für die Soldatenmißhandlungen. In dieser Beziehung sind die §§ 122, 123 MStrGB. reformbedürftig, weil sie keinen Unterschied zwischen schweren und leichten Arten der Körperverletzung machen: Denn es ist „in kriminalistischer wie in jeder anderen Beziehung ein himmelweiter Unterschied, ob ein erzürnter Unteroffizier sich zu einer Ohrfeige hinreißen läßt, oder ob ein Breidenbach durch systematische, brutale Behandlung seinen Untergebenen das Leben verbittert".

Zur Abhilfe in dieser Frage aber bedarf es weiter nichts, als daß die leichten Fälle von Mißhandlung, wie heute schon so viele andere Delikte, im Disziplinarwege verfolgt werden können.

Reformbedürftig ist ferner die Bestimmung, daß auf tätlichen Angriff auf Vorgesetzte Gefängnis oder Festung nicht unter 1 Jahre steht.

Ferner müßten alle diejenigen Bestimmungen ausdrücklich in das Militärstrafgesetzbuch aufgenommen werden, die aus dem bürgerlichen Strafgesetzbuch Geltung haben sollen. Denn wir haben es erst kürzlich erleben müssen, daß „geschulte Juristen gezweifelt haben, ob die allgemeine Bestimmung über Notwehr auch innerhalb des Militärstrafrechts unbeschränkt gilt, und geschulte Juristen haben, ich weiß nicht, auf Grund welcher Gesetzesbestimmung, die Ansicht verteidigt, die Notwehrhandlung des Untergebenen höre auf, berechtigt zu sein, wenn sie in eine aggressive Verteidigung übergeht".

Beiläufig wird das bei Ausübung der Militärgerichtsbarkeit herrschende Bestreben,

die Öffentlichkeit möglichst häufig auszuschließen, verworfen. „Je mehr Gelegenheit dem Publikum geboten wird, sich an die militärischen Kriminalfälle zu gewöhnen, um so gewöhnlicher werden sie ihm erscheinen."

Halle a. S. Kloß.

V.

Besprechungen.

Friedrich Kitzinger. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. München, C. H. Beck, 1905. 164 S.

Diese erste Geschichte der IKV. ist umso wertvoller, als ihr Verfasser Anhänger der klassischen Schule und Nichtmitglied der IKV. ist. Zunächst weist er nach, das letzteres durch das erstere nicht notwendig bedingt wird, die Satzung der IKV. sich vielmehr gegenüber dem Schulenstreit völlig neutral verhält. Sodann verfolgt er mit Sorgfalt und Liebe die von der IKV. in Angriff genommenen Probleme durch alle Stadien der Diskussion, bald lobend — so in punctis Rückfallstatistik, Fürsorgeerziehung, Deportation, Bettel und Landstreicherei —, bald tadelnd — so mit Recht die Vernachlässigung der Kriminalätiologie —, zuweilen selbst Hand ans Werk legend — so mit einem Hinweise auf die hohe Kriminalitätsziffer der Jugend in Industriegebieten, mit einer ausführlichen Kritik der für die günstige Wirkung der bedingten Veurteilung in Frankreich beigebrachten statistischen Nachweise —, immer bemüht, die die Diskussion leitenden und irreleitenden geheimen Triebfedern aufzudecken —, so die Ablenkung von dem Problem der Übertretungen zu dem Probleme des Polizeiunrechts, von demjenigen des Rückfalls, und damit der Reform der langfristigen Freiheitsstrafen, zu der Frage der Unverbesserlichen und des unbestimmten Strafurteils, die Vernachlässigung der Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und ihren Ersatz durch andere Strafmittel, ihrer Verdrängung durch die bedingte Verurteilung und ihrer Verschärfung. Den Schluß machen beachtliche Ratschläge für die künftige Arbeitsmethode der IKV. Aber nicht nur als ein durch Lob und Tadel gleich wirksamer Ansporn für alle Glieder der IKV., nicht nur als ein zuverlässiger Führer durch ihre bändereichen „Mitteilungen", vor allem vielmehr als ein durch die Tat erbrachter Beweis für die Möglichkeit einmütigen praktischen Zusammenwirkens aller Schulen ist Kitzingers Buch freudig willkommen zu heißen.

Heidelberg. Radbruch.

Josef Heimberger. Zur Reform des Strafvollzugs. Leipzig, A. Deichert, 1905. 44 Seiten.

Zu den vielen Stimmen, die sich über unseren Strafvollzug geäußert haben, gesellt sich nun auch die des Bonner Strafrechtslehrers. Er hat vor Schriftstellern wie Leuss (MSchrKrimPsych. 1, 134) und von Sichart (1, 470) das voraus, daß er völlig über den Parteien steht, weder am eigenen Leibe noch als Strafvollzugsbeamter die Schattenseiten des Strafvollzugs erprobt hat. Damit soll nicht der Vorwurf gegen die zahlreichen anderen Schriftsteller erhoben werden, daß sie einseitig urteilten. Aber das Urteil des Unparteiischen fällt schwerer ins Gewicht. Heimberger erwartet nicht alles Heil von einem Strafvollzugsgesetz; er verlangt aber, besonders den vielfach haltlosen Behauptungen und Ansichten Schmölders (vgl. Hoppe, MSchrKrimPsych. 1, 711) gegenüber, daß man sich über den Zweck der Strafe unbedingt klar werden müsse.

Für ihn liegt er in der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Die nicht gefährlichen Verbrecher sind leicht zu behandeln, was aber soll mit den gefährlichen, den unverbesserlichen geschehen? Bei diesen hält er die Strafverschickung für die geeignetste Maßnahme. Es kann hier auf diese alte Streitfrage nicht eingegangen werden, bei der stets die Gemüter in heftigem Widerstreit aufeinander zu stoßen pflegen. Aber bemerkenswert und der Erwägung bedürftig scheinen mir Heimbergers Ausführungen unbedingt zu sein.

Das Buch eignet sich auch zur Einführung von Laien in das Studium dieser wichtigen Grundfragen. Möchte es unter ihnen wie unter Juristen und Ärzten recht viele Leser finden.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Andreas Thomsen. Grundriß des Deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes. Berlin, Struppe u. Winckler, 1905. XLIII u. 38 S.

Der Verfasser will mit dem Gedanken der modernen Kriminalpolitik, daß die Strafe nur eines von vielen Mitteln zur Bekämpfung des Verbrechens sei, auch für die lex lata Ernst machen und das Strafrechtssystem durch Einbeziehung auch der außerstrafrechtlichen Bekämpfungsmittel zu einem System des Verbrechensbekämpfungsrechts erweitern. Ein solches System muß nun aber notwendig völlig ins Uferlose geraten. Denn welches Rechtsinstitut besäße nicht die Eignung, unmittelbar oder mittelbar auch auf die Verhütung von Verbrechen hinzuwirken? Und nur diese Eignung kann für den Charakter eines Rechtsinstituts als Verbrechensbekämpfungsmittels maßgebend sein, will man nicht den zufälligen Anlaß des Gesetzes darüber entscheiden lassen. Und weiter, warum die neue Disziplin auf die zur Bekämpfung von Verbrechen dienenden Rechtsinstitute beschränken, warum dem Umstande, daß die bekämpfte Handlung unter anderem auch mit Strafe bedroht ist, entscheidendes Gewicht beilegen und nicht alle zur Bekämpfung irgend welcher Handlungen dienenden Rechtsinstitute einbeziehen? Der Verfasser hat davon „vorläufig" abgesehen (S. VII f.) — und absehen müssen: denn der Bekämpfung menschlicher Handlungen dient die ganze Rechtsordnung; das Verbrechensbekämpfungsrechtssystem würde also letzten Endes das ganze Rechtssystem umfassen, und im Interesse der Arbeitsteilung würde man dann doch wieder unser altes Strafrecht absondern müssen. Da der Verfasser somit die Konsequenz seines Standpunkts zu ziehen ablehnt und ablehnen muß, ist die Auswahl des in das System des Verbrechensbekämpfungsrechts eingearbeiteten außerstrafrechtlichen Materials völlig willkürlich. Der nicht uninteressante Versuch muß also leider als mißlungen betrachtet werden.

Heidelberg. Radbruch.

Krobitzsch. Die Verfügung in Strafsachen. 2. Auflage. Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1903. 417 S.

Das Handbuch, dessen erste Auflage 1896 erschien, ist vollkommen neu bearbeitet. Es stellt die staatsanwaltschaftliche Beschäftigung ähnlich dar, wie die 1904 im Heft 1 S. 71 besprochene „Staatsanwaltschaft" von von Marck und dem Unterzeichneten, deren erste Auflage 1884 erschien. Die bereits im November 1902 erschienene zweite Auflage des letzteren Buchs ist dem Herrn Verfasser anscheinend nicht mehr bekannt geworden (vgl. S. 104 und Vorwort zur ersten Auflage).

Halle a. S. Kloß.

Wüst, Eduard. Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Zürich, Albert Müller, 1905. 246 S.

Der großartige Strafgesetzentwurf von Stooss hat zum ersten Male die sichernden Maßnahmen in zusammenhängender, systematischer Weise verwendet. Er sieht die

Verwahrung und Versorgung von Unzurechnungsfähigen und Vermindertzurechnungsfähigen vor, ferner eine Verwahranstalt für Rückfällige, das Arbeitshaus für die Liederlichen und die Trinkerheilanstalt für die Alkoholiker. In den bisherigen schweizerischen wie in den Strafgesetzen der übrigen europäischen Staaten waren zum Teil gar keine, zum Teil nur vereinzelte sichernde Maßnahmen vorgesehen, erst die neuesten Strafgesetzbücher und Entwürfe machen davon ausgiebigeren Gebrauch, so in Norwegen und Frankreich. Den Schritt zur systematischen Eingliederung ins Strafrecht hat aber allein der schweizerische Entwurf getan. Die sichernden Maßnahmen bildeten bis jetzt einen Bestandteil des Verwaltungsrechtes und sind aus diesem in das Strafrecht hinüber genommen worden. Wüst geht auf die geschichtliche Entwicklung der Frage ein und behandelt die rechtliche Bedeutung der Hinübernahme vom theoretischen und praktischen Gesichtspunkte aus. Es kann nicht Sache des Mediziners sein, diese Seite des Buches näher zu würdigen, es soll hier nur auf die dem Psychiater näherliegenden Abschnitte kritisch eingetreten werden.

Da ist vor allem zu konstatieren, daß Wüst für die medizinischen Fragen ein überraschendes Sachverständnis besitzt und über umfassende Literaturkenntnis verfügt. Dies ist um so erfreulicher, als das Buch von einem Juristen geschrieben ist und sich in erster Linie an die Juristen wendet.

Die in allen Strafgesetzen anerkannte Unzurechnungsfähigkeit gibt zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Der Verfasser tritt mit den schweizerischen Irrenärzten für die ursprüngliche biologische Fassung des Art. 17 ein und verwirft die im neuesten Entwurf aufgestellte psychologische. „Die Hauptsache ist schließlich, daß keine Unzurechnungsfähigen verurteilt werden, daß dabei aber auch weder der Richter noch der Psychiater gezwungen werden, abgelehnte metaphysische Glaubenssätze anzuwenden."

Mit allem Nachdruck tritt Wüst für die Aufstellung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit ein. „Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist ein psychiatrischer Begriff; wir müssen uns also auf den Boden der Psychiatrie und der Psychopathologie stellen, um die diesem Begriffe zugrunde liegenden geistigen Verhältnisse und Zustände zu finden. Vom Idioten zum Imbecillen und aufwärts bis zum Genie führt eine ununterbrochene Reihe von geistigen Zwischenstufen." „Das Fehlen einer scharfen Grenze zwingt zur Annahme eines Zustandes, in dem die Verantwortlichkeit für die Handlungen durch die gering entwickelte Intelligenz beeinträchtigt wird, ohne daß die Störung der Geistestätigkeit hochgradig genug ist, um die freie Willensbestimmung vollständig auszuschließen." Mehr als die Hälfte der europäischen Strafgesetzbücher enthalten keine Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Von den Schweizerkantonen wird sie durch eine erhebliche Mehrheit, wenn auch zum Teil nur tatsächlich, nicht ausdrücklich, anerkannt. Die von Wüst gegebene Aufzählung und Gruppierung der Zustände, welche verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen, ist vom diagnostischen Standpunkt aus anfechtbar. Sie geht wohl auch über die Domäne des Juristen hinaus.

Und nun die Behandlung der Vermindertzurechnungsfähigen im Strafrecht. „Der Fehler liegt nicht darin, daß grundsätzlich den Vermindertzurechnungsfähigen weniger Willensschuld, und damit eine mildere Strafe zuerkannt wird, sondern darin, daß die gegenwärtige Gesetzgebung dieser Strafmilderung auf keine andere Weise Ausdruck zu geben vermag, als dadurch, daß sie die zeitliche Freiheitsstrafe verkürzt." Die Zubilligung mildernder Umstände wird dem Wesen der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht gerecht. Vermindertzurechnungsfähige sind sehr häufig in erhöhtem Maße gemeingefährlich. Sie sind daher qualitativ anders zu behandeln, denn die verkürzte Strafe schützt die Gesellschaft zu wenig vor ihnen, sie wirkt zu wenig abschreckend auf die Täter selbst, und sie nimmt überhaupt keine Rücksicht auf den krankhaften Zustand, der durch jede Art von Strafvollzug oft genug verschlimmert wird. Das Ziel der besonderen Behandlung wird am besten durch eine ausgiebige und zweckmäßige Anwendung der sichernden Maßnahmen erreicht. „Wie nun die geistigen Zustände der

verminderten Zurechnungsfähigkeit sehr verschiedene sein können, so wird auch der Charakter und die Art der sichernden Maßnahmen sich danach zu ändern haben; daher rührt der scheinbar nicht einheitliche Charakter der sichernden Maßnahmen, die Inkonsequenz ihrer Systematisierung." Wüst verwirft, und darin wird ihm die Mehrzahl der Psychiater beistimmen, die Anwendnng der Vergeltungsstrafe beim Vermindertzurechnungsfähigen grnndsätzlich und kann auch den von der Dresdener Vereinigung vorgeschlagenen § 51a zum deutschen Strafgesetzbnch nicht gut heißen. Der ganzen Arbeit liegt der leitende Gedanke zugrunde: „Der Grundsatz der Ökonomie der Strafen verlangt, daß da die Strafe nicht zur Anwendung gelange, wo sie nicht durchans notwendig erscheint, oder wo sie sich als wirknngslos erweist, oder endlich, wo sie durch andere, bessere Mittel ersetzbar ist. Wo andere, wirksamere Wege zur Verfügung stehen, soll die Strafe vor diesen zurücktreten."

Wüst steht im ganzen auf dem Boden des schweizerischen Entwurfes und verteidigt die dort vorgesehenen sichernden Maßnahmen warm. In Einzelheiten geht er noch, nnd wie uns scheint, mit Recht, etwas weiter. So möchte er bei verwahrungsbedürftigen Vermindertzurechnnngsfähigen auch von der Fällung eines Strafnrteils abgesehen wissen. Der Wortlaut des Entwurfes steht dieser Auffassnng zwar nicht entgegen, wohl aber seine Entstehungsgeschichte. Der Vermindertzurechnungsfähige würde also da, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, genau wie der Unznrechnnngsfähige behandelt, wenn man davon absieht, daß er in einer besonderen Anstalt untergebracht würde. Der Verfasser empfiehlt eigene Anstalten für sie nach den von Forel aufgestellten Grundsätzen. Er wünscht ferner, daß der Staat für die Versorgungskosten aufkommt, und glaubt, dies lasse sich schon aus der Fassung des Art. 17 Abs. 1 ableiten. „Das Gericht trifft eine Verfügung über einen Menschen, infolge deren er seiner persönlichen Freiheit beraubt wird. Sei es nun, daß dieser richterliche Spruch die Einweisung in eine Strafanstalt oder in eine Heilanstalt nach sich zieht, in beiden Fällen muß konsequenterweise der Staat die Kosten übernehmen."

In der Entlassnng aus Heilanstalt oder Trinkeranstalt durch Gerichtsbeschluß sieht er noch einen Rest des Mißtrauens der Juristen gegen die Mediziner. Da ein ärztliches Gutachten unerläßlich ist und der Richter nur auf dieses, nicht anf eigene Beobachtung abstellen muß, entscheidet tatsächlich doch der Mediziner. Bei der Entlassung aus dem gewöhnlichen Strafvollzug wirkt das Gericht nicht mit. Entlassung durch die Obrigkeit, wie sie im norwegischen Entwurf vorgesehen ist, wäre für die Unznrechnungsfähigen nnd Vermindertzurechnungsfähigen vorzuziehen.

Die Versorgung ungefährlicher Vermindertzurechnungsfähiger da, wo es ihr Wohl erheischt, nach Art. 17 Abs. 2, gibt Wüst zu Bedenken Anlaß, weil die Behörden aus Kostenscheu bei armen Leuten von dieser Maßregel keinen Gebrauch machen werden, während Reiche sich die Kur leisten können nnd so vom Strafvollzug befreit werden. Wir möchten diese berechtigten Bedenken damit abschwächen, daß erfahrungsgemäß ungefährliche Vermindertzurechnungsfähige sehr selten sind und fast ausnahmslos nur ganz kleine Delikte begehen.

Auch die Trinkerheilanstalt ist nach Wüst eine reine sichernde Maßnahme ohne jede Strafnatur. Ihr liegt ein vortrefflicher kriminalpolitischer Gedanke zugrunde, allein die Durchführung der Praxis dürfte nicht zu nnterschätzende Schwierigkeiten bereiten. Eine derselben, die Wüst nicht genügend würdigt, besteht in der Natur der bisher bestehenden Anstalten. Sie sind offen nnd verfügen über keine Mittel zur zwangsweisen Festhaltung Unzufriedener. Der ganze Heilungsplan beruht auf dem guten Willen der Kranken. Die zurzeit administrativ zwangsweise Eingewiesenen können nicht dort gehalten werden, wenn sie selbst eine Detention im Arbeitshaus vorziehen.

Mit der Beschränkung der Verwahrungszeit für die vielfach Rückfälligen schweren Verbrecher auf höchstens 20 Jahre ist Wüst einverstanden, obwohl er auch die Gründe für eine unbeschränkte Verwahrung würdigt. Dagegen spricht er sich gegen die Fest-

setzung der Einweisungszeit für Liederliche und Arbeitsscheue in die Arbeitsanstalt durch das Gericht aus. Dieses kann ja nicht wissen, wann die Anstalt ihren erzieherischen Zweck im einzelnen Falle erreicht haben wird. Durch die Unbestimmtheit käme der Unterschied zwischen Strafe und sichernder Maßnahme besser zum Ausdruck. Zu bedauern bleibt es, daß nicht in allen Kantonen diese sichernde Maßnahme möglich sein wird, weil die Kantone nicht gezwungen werden können, Arbeitsanstalten zu errichten. Dadurch wird eine empfindliche Ungleichheit in den Strafvollzug kommen. Die schon bestehenden Anstalten bedürfen der Verbesserung durch Erweiterung, durch Abschaffung des Alkohols, möglichst frühe Einweisungen etc.

Für die Unterbringung krimineller Irren empfiehlt Wüst die Adnexe an Strafanstalten nach deutschem Muster. Bei diesem Vorschlag nimmt er aber zu wenig Rücksicht auf die speziellen Strafvollzugs- und Irrenpflegeverhältnisse in der Schweiz, die nach Einführung des Strafgesetzbuches leider nur wenig einheitlicher sein werden. Eine erfreuliche Wirksamkeit einzelner Adnexe an einigen kantonalen Strafanstalten kann man sich schwer vorstellen.

Doch genug der Proben. Das vorliegende Buch bildet nicht nur einen wertvollen Beitrag zur schweizerischen Strafrechtsgeschichte, es verdient wegen der umfassenden Behandlung aller einschlägigen Fragen überall volle Beachtung, wo die Strafrechtsreform diskutiert wird. Die flott geschriebene Arbeit ist besonders imstande, zur Verständigung zwischen Medizinern und Juristen beizutragen.

Zürich. von Muralt.

Rudolf Goldscheid. Grundlinien zu einer Kritik der Willenskraft. Wien und Leipzig, Wilh. Braumüller, 1905. 193 S.

Der Verfasser hält es für die dringendste Aufgabe der Philosophie, die Grenzen unseres Willensvermögens klar zu umschreiben. Aus diesem Grunde wünscht er, daß neben die Erkenntnistheorie als eine sie ergänzende Disziplin die „Willenstheorie“ trete. Ihren Inhalt müßten nicht nur die zahllosen Fragen der Willensdetermination bilden, sondern auch eine Analyse der gegebenen Willensverhältnisse. Es würde dadurch klar werden, wie Naturordnung, Menschenordnung und akkumulierte menschliche Willenskraft sich zueinander verhalten, und was der menschliche Wille bei den gegebenen natürlichen, ökonomischen und sozialen Bedingungen soll und kann. Der Verfasser verspricht sich von einer solchen willenstheoretischen Betrachtungsweise die größten Vorteile für die individuelle und soziale Entwicklung und wendet sie, um den Beweis für die Berechtigung dieser seiner Hoffnung zu erbringen, auf eine Reihe von Problemen an: er gibt eine Kritik des philosophischen und ökonomischen Liberalismus, der materialistischen und der darwinistischen Geschichtsauffassung, der Lehre von der Evolution, des voluntaristischen Immoralismus Nietzsches, der bloß erkenntnistheoretisch fundierten Ethik usw.

Alles in allem wird man aus dem lehrreichen, übrigens nur als eine Art Einleitung zu einem größeren Werke gedachten Buche die Überzeugung gewinnen, daß tatsächlich die Willensseite des Seienden auf zahlreichen Gebieten noch eine weit größere Beachtung verdient, als es heute der Fall ist. Ob es zu diesem Zwecke allerdings der Schaffung einer besonderen willenstheoretischen Disziplin bedarf, das ist eine Frage, über die man streiten kann. Vielleicht gelingt es dem Verfasser, sie in seinem versprochenen späteren Werke praktisch in bejahendem Sinne zu entscheiden.

Pützchen bei Bonn. Mohr.

Sommer. „Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage“. Leipzig, J. A. Barth, 1904. 388 Seiten.

Wenn man das Buch zur Hand nimmt, erhält man sofort die Überzeugung, daß

der Autor nicht nur mit Sachkunde und Erfahrung, sondern auch mit großer Originalität an die Fragen, welche uns alle heute beschäftigen, herangetreten ist.

Den Hauptteil des Buches nimmt die Besprechung der abnormen Zustände, welche unter den Begriff des § 51 StrGB. fallen, ein. Selbstverständlich kann er sich in diesem Kapitel nur auf den einzigen Standpunkt stellen, daß es Aufgabe des Arztes ist, die Krankheit nachzuweisen. Interessant ist es und sicher nicht ohne didaktisches Interesse, wie Sommer das tut. Der Autor geht die gesamten in Betracht kommenden Zustände psychischer Abnormität und auch die Grenzzustände ganz besonders an der Hand praktisch ausgebildeter Gutachten durch, die, wo nötig, mit sämtlichen Details reproduziert werden. Gerade aus diesem reichlichen Material ersehen wir auch, wie die bekannte minutiöse experimentelle Diagnostik Sommers mit eine wichtige Hilfe zur Feststellung der Krankheit werden kann.

Eingehend beschäftigt sich Sommer auch mit den Grenzzuständen und der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Der Wortbegriff „geminderte Zurechnungsfähigkeit" mißfällt ihm, wie so vielen anderen. Er schlägt den Ausdruck „geistige Schwäche" vor. Wir haben inzwischen gesehen, daß es wohl zu der Bezeichnung „geistige Minderwertigkeit" für diese Fälle kommen wird.

Das Kapitel über die jugendlichen Verbrecher ist verhältnismäßig kurz. Es werden aber auch hier die bekannten Reformen gefordert.

Sehr interessant und wertvoll ist das Kapitel der psychiatrischen Begriffe in den Strafgesetzbüchern der verschiedenen Länder.

Eingehend wird auch die Lehre von dem geborenen Verbrecher besprochen und dabei eine kritische und nüchterne Haltung bewahrt. Auch zur Frage des Determinismus nimmt er Stellung.

Sehr lesenswert ist das Kapitel über den Strafvollzug und die Charakterisierung von verschiedenen Arten und Typen von Verbrechern. Sommer betont die Bedeutung der endogenen und exogenen Momente, welche zum Verbrecher führen können, und kommt auch in dem letzten Kapitel über die Weiterentwicklung der Kriminalpsychologie immer wieder auf diese Begriffe zurück.

Auch das Schema zur Untersuchung der rechtsbrechenden Personen, welches Sommer am Schlusse gibt, halten wir nach jeder Richtung hin für sehr beachtenswert.

Wir glauben, daß Juristen und Ärzte das Buch Sommers mit gleichem Vorteil lesen werden.

Göttingen. Cramer.

A. Hoche. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Mit einigen Bemerkungen dazu von Prof. Dr. Finger in Halle a. S. Halle a. S., C. Marhold, 1904. 27 S. (Juristisch-psych. Grenzfragen.)

Hoche weist an einem außergewöhnlich klar entwickelten Falle nach, daß der § 56 StPO. unzweckmäßig und in seiner Fassung nicht ausreichend sei, da er die Fähigkeit eines Zeugen zur Ablegung des Eides nur danach bemesse, daß er theoretisch Wesen und Bedeutung des Eides erfassen könne, während seine Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen, nicht geprüft zu werden brauche. Zwischen Wollen und Können bestehe indes ein Unterschied, und es könne ein Kranker recht gut eine genügende elementare Vorstellung von der Bedeutung des Eides haben, ohne jedoch im stande zu sein, die Wahrheit zu sagen.

Er schlägt daher eine schon früher von Aschaffenburg angegebene Fassung des Paragraphen vor, wonach Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ferner solche, deren Aussagen oder Beobachtungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind, unbeeidigt zu vernehmen seien.

Mit dieser Fassung erklärt sich FINGER einverstanden, wenn er auch den Grund des von HOCHE bemängelten Gerichtsbeschlusses weniger in der unzweckmäßigen Fassung des betreffenden Paragraphen, als vielmehr in der ungenügenden kritischen Würdigung des im Prozesse verwendeten Beweismateriales findet.

Seiner Ansicht nach würde auch eine Abänderung des § 56 keinen ausreichenden Schutz gewähren, wenn nicht die Aussagen der betreffenden Personen selbst in weit höherem Grade auf ihre Richtigkeit und die Art ihrer Entstehung geprüft würden, als dies bei den Aussagen anderer Zeugen zu geschehen pflegt.

Bonn. Pelman.

Reinhold Stade. Durch eigene und fremde Schuld. Kriminalistische Lebensbilder. Leipzig, Dörffling & Franke, 1904. 204 S.

Auch mit dieser neuen Schrift will der Verfasser die in seinen früheren Arbeiten, „Gefängnisbilder" und „Frauentypen aus dem Gefängnisleben", dargelegten Grundgedanken über die Verbrechensursachen vertreten. Sie werden durch den Titel selbst aufs knappste skizziert; er sieht in jedem Verbrechen das Produkt der Mischung von eigener und fremder Schuld. „Erstlich, die verbrecherische Einzeltat ist nie das reine Produkt außerhalb des Individuums liegender äußerer Faktoren, mögen dieselben nun sozialer Art oder solche der persönlichen Einzelbeeinflussung sein; ebensowenig ist sie ein Erzeugnis von rein materiellen Prämissen, wie dieselben etwa in der körperlichen Beschaffenheit des Individuums oder in seiner materiellen Lebensführung gegeben sind. Sondern das innerste Wesen des Verbrechens ist in erster Linie die Sünde, d. h. also die eigene Welt des persönlichen selbstischen Begehrens . . . . . kein Verbrechen ohne das entscheidende Ja des eigenen persönlichen Menschen-Ich". Sodann „trägt jedes Verbrechen seine soziologische Seite an sich." „Daß das Verbrechen entstanden ist, und wie es entstanden ist, daran trägt auch die umgebende Welt, trägt auch die Allgemeinheit oder der Einzelne in ihr einen wesentlichen Schuldanteil." Diese äußere Einwirkung ist aber immer nur eine sekundäre, wenn sie auch auf den ersten Blick als noch so gewaltig und maßgebend erscheinen mag; es sind das nur die Anlässe und Motive, nicht der eigentlich erzeugende Grund der Freveltat.

Indem STADE so auf eine psychologische Analyse der einzelnen Verbrechenstat das Hauptgewicht legt, will er besonders auch „dem vorschnellen pharisäischen Aburteilen des großen Publikums entgegentreten". Letztere Absicht wird der Verfasser bei seinen Lesern aus dem „großen Publikum" gewiß erreichen, denn er versteht sehr gut durch liebevolle Versenkung in die tragische Entwicklung eines Verbrechers die Anteilnahme für seine vorgeführten Typen zu gewinnen.

Ob aber dem Fachmann durch die gewählte Form erzählender Lebensbilder jene im Vorwort vorangestellte Tendenz einleuchtender gemacht wird, ist mir nicht ganz gewiß. Einem wirklichen Erzählertalent[1]) wie dem des Kollegen SPECK — vgl. seine Novelle „Zwei Seelen"[2]) — könnte das wohl gelingen. Dann müßte es aber eben auch eine reine Erzählung ohne die an der Stirn getragenen dozierenden Absichten sein. STADE will dabei psychologisch entwickeln, aber er spricht beim Erzählen selbst zuviel von Psychologie. Diese Mischung von Erzählung, psychologischer Analyse und Predigt ist ein Genre, das unserem Wirklichkeitsdürstendem Geschlecht nicht mehr so recht zusagt.

Dennoch möchte ich auch dem Fachmann empfehlen, sich von diesem belletristischen und erbaulichen Beiwerk nicht abhalten zu lassen, eine Fülle von psychologischen Feinheiten und Tiefblicken aus dieser Schrift zu schöpfen. Sehr überzeugend wird z. B.

[1]) In meiner Besprechung von des Verfassers „Frauentypen" (I, 536) hatte ich allerdings STADE den „Erzähler" unter den Gefängnisliteraten genannt, durch einen sonderbaren Druckfehler war „Erzieher" daraus geworden!

[2]) Besprochen I, 199.

eindrücklich gemacht, wie die Mischung von erstmalig Bestraften mit alten Zuchthäuslern im Untersuchungsgefängnis und bei den oft so geringen späteren Strafen der letzteren die Erstmaligen alsbald depraviert und in der öffentlichen Meinung deklassiert, sie ebenfalls zu Zuchthäuslern stempelt. — Die schlau-dumme Selbsttäuschung des Verbrechers bei Überlegung seiner Tat und sein Verhalten nach ihr wird aufs treffendste analysiert, besonders die lähmende Wirkung der Tat auf Einsicht und Willenskraft.

Kleine Kabinetstücke psychologischer Vertiefung sind die drei kürzeren der vier Lebensbilder, alle drei Frauentypen: Eine Wirtschafterin, die, um ihren Liebhaber zu retten, zur Diebin wird; die Entwicklung eines harmlosen Mädchens, aus ordentlichster Familie stammend, zur Prostituierten, ein wirklich ergreifendes Bild, und ein höchst interessanter, in dieser Weise m. W. noch nicht so genau beobachteter und dargestellter Typ, eine wohlerzogene gebildete Dame, die durch allzu rege Phantasie in Lug und Trug gerät und mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommt, sogar zweimal! Diese Analyse scheint mir ganz vortrefflich gelungen und, wenn auch solche Fälle nicht gerade häufig vorkommen, doch allgemeiner Beachtung wert.

Düsseldorf. von Rohden.

VI.
Vereinschronik.[1])

28.—29. IV. 05. Jahressitzung des Deutschen Vereins für Psychiatrie in Dresden (Technische Hochschule).

1. Weygandt (Würzburg), Über Idiotie.
2. Schultze (Greifswald), Weitere Beobachtungen über Militärgefangene.
3. Cramer (Göttingen), Die Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus.
4. Kluge (Potsdam), Über die Unterbringung und die Behandlung psychisch-abnormer Fürsorgezöglinge.
5. Siemerling (Kiel), Psychosen und Simulation bei Untersuchungsgefangenen.
6. Meltzer (Groß-Hennersdorf), Der Arzt in der Schwachsinnigenfürsorge.
7. Tippel (Kaiserswerth), Fürsorgeerziehungen und Psychiatrie.

11.—15. X. 05. X. Internationale Versammlung der IKV. zu Hamburg.

1. Prins. L'union internationale de droit pénal et les difficultés actuelles du problème répressif.
2. Wie kann für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschließlich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden? Berichterstatter: Prins (Brüssel), Jaspar (Brüssel), Dupont (Brüssel).
3. Die Rehabilitation.
   Berichterstatter: le Poittevin (Paris), Delaquis (Berlin).
4. von Liszt (Berlin), Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.
5. van Hamel (Amsterdam), Die Konzentration der vergleichenden internationalen Kriminalstatistik.
6. Foinitzky (Petersburg), Die Aufhebung der strafrechtlichen Folgen des Rückfalls infolge von Zeitablauf, tätiger Reue u. ähnlicher Ursachen.
7. Lindenau (Berlin), Das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung.

[1]) Nur solche Vorträge werden hier angezeigt, die für den Interessenkreis der Zeitschrift von Bedeutung sind.

I.

Originalaufsätze.

4.

Schiller und die Kriminalpsychologie.

Von Dr. phil. **G. von Rohden,**
Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf-Derendorf.

Auch die Zeitschrift für Kriminalpsychologie begehrt zur Beteiligung an der Schillerfeier zugelassen zu werden, auch der humane moderne Strafvollzug möchte seinen Kranz auf unseres Nationaldichters Grab niederlegen. Den Vorwurf, es sei doch etwas weit hergeholt, Schiller auch für die Kriminalpsychologie in Anspruch zu nehmen, fürchte ich bei Kennern nicht; viel eher den anderen, daß mit einer solchen dürftigen Skizze, wie ich sie nur zu bieten vermag, der Bedeutung des belangreichen Gegenstandes gar nicht Genüge geschehen kann.

Schiller hat sich nicht geflissentlich mit Kriminalistik als solcher befaßt; um so höher ist der Beitrag anzuschlagen, den sein Denken und Dichten unabsichtlich und ohne Zunftrücksichten theoretisch und praktisch zur Förderung gerade der Tendenzen unserer Zeitschrift im voraus geleistet hat. Theoretisch durch seine philosophische Bearbeitung des Begriffs der Willensfreiheit im Kantischen Sinne; praktisch durch seine vorbildliche Analysen kompliziertester Charaktere, namentlich auch „erhabener Verbrecher", denen er sein besonderes Interesse zuwendete.

1. „Kein Mensch muß müssen", dies Wort des Nathan wird gemeinhin als ein geistreicher Einfall aufgefaßt und als solcher abgetan. Schiller erfaßt die Paradoxie in ihrer ganzen Tiefe und macht sie zum Ausgangspunkt einer seiner reifsten Abhandlungen, der „Über das Erhabene". Er macht mit dem Lessingschen Gedankenspiel vollen Ernst, und gegenüber allem Widerspruch des Augenscheins, ja der ganzen

natürlichen Welt und allen zwingenden Mächten behauptet er mit vollster Geistesenergie, der Mensch muß nicht müssen. „Alle anderen Dinge müssen; der Mensch ist das Wesen, welches will."

Das Müssen ist die Ordnung für die Naturwesen, im Wollen liegt die Erhabenheit des Menschen über die Natur, sein Menschentum, seine Freiheit. Auch der Mensch ist Naturwesen und hat insofern auch Anteil an dem die ganze Natur bezwingendem Müssen, auch er ist den Schmerzen, dem Schicksal, dem Tod unterworfen. Aber er ist nicht bloß Naturwesen; er braucht nicht schlechthin wie die anderen Dinge zu müssen, er kann sich innerlich über diesen allgemeinen Zwang erheben, „aus der Natur heraustreten" und die „Gewalt, die er der Tat nach erleiden muß, dem Begriffe nach vernichten", indem er sich ihr freiwillig unterwirft. Wäre der Mensch keiner anderen Kultur als der physischen fähig, so hätte er auch keine Freiheit; die moralische Kultur aber macht ihn dazu geschickt, „ohne Ausnahme Mensch zu sein, also in keinem Falle etwas gegen seinen Willen zu erleiden". „Der moralisch gebildete Mensch, und nur dieser, ist ganz frei. Entweder er ist der Natur als Macht überlegen, oder er ist einstimmig mit derselben. Nichts, was sie an ihm ausübt, ist Gewalt, denn ehe es bis zu ihm kommt, ist es schon seine eigene Handlung geworden und die dynamische Natur erreicht ihn selbst nie, weil er sich von allem, was sie erreichen kann, freitätig scheidet." Die Moral nennt diese Freiheitsgesinnung, „Resignation in die Notwendigkeit", die Religion lehrt sie „unter dem Begriff der Ergebung in den göttlichen Ratschluß".

„Der Wille des Menschen ist ein erhabener Begriff, auch dann, wenn man auf seinen moralischen Gebrauch nicht achtet. Schon der bloße Wille erhebt den Menschen über die Tierheit; der moralische erhebt ihn zur Gottheit. Er muß aber jene zuvor verlassen haben, ehe er sich dieser nähern kann; daher ist es kein geringer Schritt zur moralischen Freiheit des Willens, durch Brechung der Naturnotwendigkeit in sich, auch in gleichgültigen Dingen, den bloßen Willen zu üben."

Die „Willensfreiheit" ist also durchaus keine physische Ausstattung des Menschen, keine angeborene Fähigkeit der absoluten Wahlfreiheit, des in jedem Augenblick Auch-anders-Könnens, sondern eine moralische Qualität, die erst durch sittliche Bildung entwickelt und erworben werden kann.

Allerdings spricht Schiller zuweilen von der Freiheit in Ausdrücken, die sehr stark an die überlieferten Vorstellungen von der absoluten Willkür, der metaphysischen Willensfreiheit anklingen. Wenn er sagt: „Der Wille des Menschen steht vollkommen frei zwischen Pflicht und Neigung, und in dieses Majestätsrecht seiner Person kann und darf keine physische Nötigung greifen" (Ästhet. Erziehung), oder „der

Mensch allein hat als Person unter allen bekannten Wesen das Vorrecht, in den Ring der Notwendigkeit, der für bloße Naturwesen unzerreißbar ist, durch seinen Willen zu greifen und eine ganz frische Reihe von Erscheinungen in sich selbst anzufangen" (Anmut und Würde), so werden die Indeterministen solche und ähnliche Sätze gerne für sich in Anspruch nehmen. Aber mit Unrecht, wie mir scheint.

Schiller folgt hierin, wie überhaupt in seiner Philosophie, dem Kantischen Gedankengang, der drei Elemente der Bestimmung des Menschen unterscheidet: „1. Die Anlage für die Tierheit des Menschen als eines lebenden; 2. für die Menschheit desselben als eines lebenden und zugleich vernünftigen; 3. für seine Persönlichkeit als eines vernünftigen und zugleich der Zurechnung fähigen Wesens." Diese Anlage für die Persönlichkeit bestimmt Kant näher als „die Empfänglichkeit der Achtung für das moralische Gesetz als einer für ihn hinreichenden Triebfeder der Willkür". Willkür bedeutet nun aber hier, wie stets bei Kant, nicht das ursachlose Zufallsspiel einer angeborenen Wahlfreiheit, sondern die Fähigkeit des Menschen, sich nach Gründen zu entscheiden, eine Fähigkeit, die seiner entwickelten sittlichen Anlage eignet, denn „die Beschaffenheit einer solchen Willkür", sagt er an der angezogenen Stelle (Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft S. 18), ist „der gute Charakter, welcher, wie überhaupt jeder Charakter der freien Willkür etwas ist, das nur erworben werden kann".

Wir haben also bei den angeführten Schillerschen Sätzen auf den Begriff „Person" als dem Korrelat von Willensfreiheit zu achten. „Der Mensch," heißt es an einer anderen Stelle (Anmut und Würde), „ist zugleich Person, ein Wesen also, welches selbst Ursache, und zwar absolut letzte Ursache seiner Zustände sein, welches sich aus Gründen, die er aus sich selbst nimmt, verändern kann. Die Art seines Erscheinens ist abhängig von der Art seines Empfindens und Wollens, also von Zuständen, die er selbst in seiner Freiheit und nicht die Natur nach ihrer Notwendigkeit bestimmt." Dies kann also unmöglich bedeuten, daß der menschliche Wille dem Gesetz von Ursache und Wirkung entnommen sei, sondern nur soviel, daß in der Person oder dem entwickelten Charakter hinreichende und letzte Ursachen für seine Handlungen liegen, und er in dieser seiner sittlichen Selbständigkeit nicht dem Zwang der Naturnotwendigkeit unterworfen ist — also derselbe Gedanke, den wir jetzt mit der Definition ausdrücken: Willensfreiheit ist Bestimmbarkeit durch Motive. Als unreifes Kind steht der Mensch ganz unter der Sinnlichkeit, ist kaum mehr als ein Naturwesen; bei diesem spricht dann bloß die Natur, nie die Freiheit. Wie „der Ring der Notwendigkeit durch das Tier wie durch die Pflanze geht, ohne durch eine Person unterbrochen zu werden", so auch beim Kinde. Die

Persönlichkeit oder der Charakter, also die psychologische Selbständigkeit und Willensfreiheit entwickelt sich ebenmäßig mit der gesamten Geistesbildung. Durch solches gesetzmäßiges Reifen des inneren Menschen gelangt er zum Freiheitsgefühl „beim Erhabenen, weil die sinnlichen Triebe durch die Gesetzgebung der Vernunft keinen Einfluß haben, weil der Geist hier handelt, als ob er unter keinen anderen als seinen eigenen Gesetzen stünde".

Hiernach ist Schillers Auffassung von der Willensfreiheit klar. Von Gesetzlosigkeit, von einer Ausnahmestellung dem Kausalnexus gegenüber ist keine Rede. Der Mensch kann vermittels der physischen Kultur seinen Verstand und seine sinnlichen Kräfte ausbilden, „um die Naturkräfte nach ihren eigenen Gesetzen, entweder zu Werkzeugen seines Willens zu machen, oder sich vor ihren Wirkungen, die er nicht lenken kann, in Sicherheit zu setzen. Aber die Kräfte der Natur lassen sich nur bis auf einen gewissen Punkt beherrschen oder abwehren; über diesen Punkt hinaus entziehen sie sich der Macht des Menschen und unterwerfen ihn der ihrigen" — so erkennt er vollkommen realistisch den Naturzwang an. Was den Menschen „aus der Natur herauszutreten" befähigt, sind keine natürlichen Anlagen, auch nicht die einer metaphysischen Willensfreiheit, sondern, wie wir oben hörten, die sittliche Kultur, durch die er diese äußere „Gewalt, die er der Tat nach erleiden muß, dem Begriff nach vernichten kann", indem er sich derselben freiwillig unterwirft. (Über das Erhabene.) Die Willensfreiheit gehört also weder zur physischen Ausstattung des Menschen, noch zu seiner physischen Kultur, „das freie Prinzipium" liegt vielmehr in seiner idealen sittlichen Anlage, in seiner Person. Bestimmt die Person die Erscheinungen im Menschen, so eignet diesen der Ausdruck der Anmut. Anmut ist nämlich „die Schönheit der Gestalt unter dem Einfluß der Freiheit; die Schönheit derjenigen Erscheinungen, die die Person bestimmt". Daß Schiller in dieser geistreichen Weise, die ich hier nur andeuten kann (vgl. Über Anmut und Würde), sein künstlerisches Anmutsideal mit der Freiheit in innerste Beziehung bringt, die Anmut zum Kriterium der Freiheit macht, ist ein neuer und durchschlagender Beweis dafür, daß er nicht die einzelnen Handlungen des Menschen als zusammenhanglose und willkürliche auf eine postulierte Fähigkeit der Wahlfreiheit zurückführen will, sondern die Willensfreiheit als einen sittlichen Habitus versteht, der sich in den Handlungen, wie dem ganzen Benehmen folgerichtig äußert. Nicht auf die einzelnen Handlungen der Menschen als solche, auf seine Tugenden und Untugenden blickt er in erster Linie, sondern seine Persönlichkeit, seinen Charakter will er erkennen lernen, um aus ihm die ihm entspringenden Aktionen als notwendig zu verstehen:

„Des Menschen Taten und Gedanken, wißt,
Sind nicht wie Meeres blind bewegte Wellen.
Die innere Welt, sein Mikrokosmus, ist
Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen,
Sie sind notwendig wie des Baumes Frucht,
Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln.
Hab' ich des Menschen Kern erst untersucht,
So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln."

2. Die Totalität im Menschen zur vollen Erscheinung zu bringen, war des Dichter-Philosophen dringlichstes Anliegen. Aufs Ganze blickte er stets und beklagte immer wieder den Unsegen unserer Kultur, wodurch die Totalität, auf die der Mensch angelegt ist, zerstückelt, zertrennt wird. Die Persönlichkeit will er auch im sittlichen Menschen sehen und nicht ihn bloß in einzelnen Handlungen auflösen. Der Mensch „ist nicht dazu bestimmt, einzelne sittliche Handlungen zu verrichten, sondern ein sittliches Wesen zu sein. Nicht Tugenden, sondern Tugend ist seine Vorschrift" (Anmut und Würde). — Ist das nicht ein direktes Vorbereiten des Programms der neueren Kriminalpsychologie, nicht so sehr die einzelne Tat, sondern den Gesamthabitus des Täters zum ausschlaggebenden Gesichtspunkt für die Strafjustiz zu machen?

Schiller weist ausdrücklich darauf hin, wie ertragreich gerade die Rechtspflege für das Studium des menschlichen Charakters sei, und empfiehlt eben aus diesem Grunde die Veröffentlichung „der merkwürdigen Rechtsfälle nach Pitaval", für die er selbst die Vorrede schreibt (1792). Darin heißt es: „Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchen Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigentum auf dem Spiel steht, sichtbarer hervor, und so ist der Kriminalrichter imstande, tiefere Blicke in das Menschenherz zu tun. Dazu kommt, daß der umständliche Rechtsgang die geheimen Bewegursachen menschlicher Handlungen weit mehr ins klare zu bringen fähig ist, als es sonst geschieht, und wenn die vollständige Geschichtserzählung uns über die letzten Gründe einer Begebenheit, über die wahren Motive der handelnden Spieler oft genug unbefriedigt läßt, so enthüllt uns oft ein Kriminalprozeß das Innerste der Gedanken und bringt das versteckteste Gewebe der Bosheit an den Tag". „Dieser wichtige Gewinn für Menschenkenntnis und Menschenbehandlung" ist „für sich selbst schon erheblich genug, um diesem Werk zu einer hinlänglichen Empfehlung zu dienen".

Der nicht uninteressante kriminalpsychologische Beitrag, den Schiller selbst in seinem „Verbrechen aus verlorener Ehre" liefert, ist ja bekannt genug und bedarf kaum einer weiteren Analyse. Wie bezeichnend ist schon die Einleitung, die den eben berührten Gedanken des näheren entfaltet: „In der ganzen Geschichte des Menschen ist kein Kapitel unterrichtender für Herz und Geist, als die Annalen seiner Verirrungen

Bei jedem großen Verbrecher war eine verhältnismäßig große Kraft in Bewegung. Wenn sich das geheime Spiel der Begehrungskraft bei dem matteren Licht gewöhnlicher Affekte versteckt, so wird es im Zustand gewaltsamer Leidenschaft desto hervorspringender, kolossalischer, lauter; der feinere Menschenforscher, welcher weiß, wieviel man auf die Mechanik der gewöhnlichen Willensfreiheit eigentlich rechnen darf, und wieweit es erlaubt ist, analogisch zu schließen, wird manche Erfahrung auf diesem Gebiete in seine Seelenlehre herübertragen und für das sittliche Leben verarbeiten."

„Es ist etwas so Einförmiges und doch wieder so Zusammengesetztes, das menschliche Herz. Eine und ebendieselbe Fertigkeit oder Begierde kann in tausenderlei Formen und Richtungen spielen, kann tausend widersprechende Phänomene bewirken, kann in tausend Charakteren anders gemischt erscheinen, und tausend ungleiche Charaktere und Handlungen können wieder aus einerlei Neigung gesponnen sein, wenn auch der Mensch, von welchem die Rede ist, nichts weniger als eine solche Verwandtschaft ahnet. Stünde einmal, wie für die übrigen Reiche der Natur, auch für das Menschengeschlecht ein Linnäus auf, welcher nach Trieben und Neigungen klassifizierte, wie sehr würde man staunen, wenn man so manchen, dessen Laster in einer engen bürgerlichen Sphäre und in der schmalen Umzäunung der Gesetze jetzt ersticken muß, mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beisammenfände!"

Und sodann der eine Satz: „Die Richter sahen in das Buch der Gesetze, aber nicht einer in die Gemütsverfassung des Beklagten" trifft mit schlagendem Ausdruck das schwerste Gebrechen unserer Rechtspflege, unter dem wir heute noch nicht minder leiden. Eben dazu will Schiller durch die feine psychologische Entwicklung der Verbrechernatur seines Helden anleiten, fleißiger die Gemütsverfassung des Angeklagten zu beachten. „Die Leichenöffnung seines Lasters interessiert vielleicht die Menschheit und — es ist möglich, auch die Gerechtigkeit." „An den Gedanken des Helden liegt dem Erzähler daher unendlich mehr als an seinen Taten und noch weit mehr an den Quellen dieser Gedanken als an den Folgen jener Taten." „Man hat das Erdreich des Vesuvs untersucht, sich die Entstehung seines Brandes zu erklären; warum schenkt man einer moralischen Erscheinung weniger Aufmerksamkeit als einer physischen? Warum achtet man nicht in eben dem Grade auf die Beschaffenheit und Stellung der Dinge, welche einen solchen Menschen umgaben, bis der gesammelte Zunder in seinem Innern Feuer fing? ... Der Freund der Wahrheit sucht eine Mutter für diese verlorenen Kinder"... Und nicht nur für die Anthropologen und Kriminalpolitiker ist solche Anwendung der Seelenkunde auf unsere Verbrecher wichtig; schon der Vorzug ist bedeutsam genug — und damit wird ein Hauptgesichtspunkt unserer Entlassenenfürsorge gekennzeichnet — daß

diese Behandlungsart „den grausamen Hohn und die stolze Sicherheit ausrottet, womit gemeiniglich die ungeprüfte aufrechtstehende Tugend auf die Gefallenen herunterblickt", und so verbreitet „sie den sanften Geist der Duldung, ohne welche kein Flüchtling zurückkehrt, keine Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger stattfindet, kein angestecktes Glied der Gesellschaft vor dem gänzlichen Brande gerettet wird."

Und die Ausführung bleibt hinter der etwas pomphaften Ankündigung nicht zurück, wenn auch vielleicht die Motivierung der verbrecherischen Laufbahn aus dem Verlust der Ehre nicht ganz überzeugt. Welche Fülle feinster Beobachtungen und Tiefblicke in den Gemütszustand und die traurige Entwicklung eines Verbrechers! „Ich betrat die Festung als ein Verirrter und verließ sie als ein Lotterbube." „Ich hatte noch etwas in der Welt gehabt, was mir teuer war, und mein Stolz krümmte sich unter der Schande"... „Ich brauchte Beistand, und wenn ich's aufrichtig sagen soll, ich brauchte Bedauerung, und diese mußte ich mit dem letzten Überrest meines Gewissens erkaufen. So gewöhnte ich mich endlich an das Abscheulichste, und im letzten Vierteljahr hatte ich meine Lehrmeister übertroffen." — „Es erquickte mich im voraus, meine Feinde durch meinen plötzlichen Anblick in Schrecken zu setzen, und ich dürstete jetzt ebensosehr nach neuen Erniedrigungen, als ich ehemals davor gezittert hatte." — Ferner, wie ihn die Verachtung eines Knaben „bitterer schmerzt als dreijähriger Galliotendienst", wie es ihm „wohltat, noch ein Geschöpf unter ihm zu sehen im Range der Lebendigen", wie er „keine gute Eigenschaft mehr brauchte, weil man keine mehr bei mir vermutete", wie der Mord an dem Feinde, dem Jäger Robert, und seine seelischen Folgen analysiert werden, wie die verbrecherische Gemeinschaft dem Gequälten wieder Mut und Selbstvertrauen einflößten, da er Vertrauen und Achtung bei anderen findet, und wie nach einem Jahr das traurige Räuberhandwerk anfing, ihm unerträglich zu werden, um so mehr, als das Schattenbild jener brüderlichen Eintracht verschwand, vielmehr Neid, Argwohn und Eifersucht in dem Innern dieser verworfenen Bande wütete; schließlich wie er sich nicht durch grobes Anfahren zu einem Geständnis bringen läßt, „denn ich trotzte der Gewalt. Die Bescheidenheit, womit Sie mich heute behandeln, hat mir Vertrauen und Achtung gegen Sie gegeben" und — er gesteht. — Das alles sind lebenswahre Züge mit solcher künstlerischen Intuition herausgearbeitet, daß diese Analyse ein volles Recht gibt, Schiller als einen Lehrmeister der Kriminalpsychologie einzuschätzen.

Und das ist nur die eine kurze Erzählung, die mit dieser ausdrücklichen Absicht, die Menschheit und womöglich die Gerechtigkeit nach dieser Seite zu „unterrichten", verfaßt ist! Derselbe psychologische Scharfsinn und Tiefblick offenbart sich ja auch in des Dichters sämtlichen Dramen, die von den Räubern bis zur Braut von Messina mit

Vorliebe den „erhabenen Verbrecher“ zum Gegenstande nehmen. Der kriminalpsychologische Stoff, der in diesen Seelengemälden angesammelt ist, und denen in vorbildlicher Behandlung nur die Shakespeareschen Dramen gleichkommen, harrt noch der Ausbeute und Verarbeitung eines feinfühligen Kriminalisten. Nicht mit den bloßen sinnenfälligen Taten, sondern mit dem Innerlichsten und Zartesten des komplizierten Menschenwesens bekommen wir es da zu tun. Und wie bei Shakespeare, so ist auch bei unserem Nationaldichter, „dessen Muse das Gewissen war“, die schwere Gewissens- und Schuldfrage von immer neuen Seiten ins Licht gestellt. Was auch den Kriminalpsychologen schließlich am maßgebendsten sein muß, das lehrt uns Schiller:

„Das Leben ist der Güter höchstes nicht,
Der Übel größtes aber ist die Schuld.“

5.

Über Familienmord.[1])

Von Dr. med. L. von Muralt,
Privatdozent der Psychiatrie an der Universität Zürich.

Man liest in neuerer Zeit öfters in den Tagesblättern von Familientragödien, welche damit abschließen, daß das Familienhaupt alle seine Nachkommen und den anderen Gatten tötet und dann sich selbst aus dem Leben schafft. Aus meiner engeren Heimat, dem Kanton Zürich allein, sind mir im Verlauf der letzten 4 Jahre 10 solche Fälle bekannt geworden. Gewöhnlich nimmt sich das Volksgespräch und die Presse dieser sensationellen Taten mit besonderer Vorliebe an, und es werden unter den erklärenden Vermutungen bald solche laut, welche das „schreckliche Verbrechen“ als den Ausfluß eines geistig erkrankten Gehirnes bezeichnen. Der nüchtern denkende Laie kann sich die Vernichtung der ganzen eigenen Familie aus der normalen Psychologie heraus nicht erklären, er findet in sich selbst, in seinem eigenen Seelenleben so wenig Wurzeln für die Interpretation des Familienmordes, daß er auch ohne nähere Prüfung geneigt ist, den Täter für geisteskrank zu halten.

Die Psychologie und Psychopathologie dieses Verbrechens scheint noch sehr wenig aufgeklärt zu sein; und das kann uns nicht wundern, weil gewöhnlich sowohl der Täter als die Hauptzeugen für immer verstummt sind, und der Nachlaß sowie die Beobachtungen ferner stehender Zeugen nur wenig Anhaltspunkte für die richtige Erklärung geben. In

[1]) Nach einem Referat, erstattet an der Jahresversammlung des Vereins schweiz. Irrenärzte, Rheinau 1903.

der mir zugänglichen deutschen und französischen Literatur über den Selbstmord finde ich das Vorkommen solcher Familienopferungen beim doppelten und mehrfachen Selbstmord nur kurz erwähnt, und auch in der kriminalpsychologischen Literatur traf ich nur auf vereinzelte Notizen. Zuletzt hat STEGMANN in dieser Zeitschrift [1]) einen hierhergehörigen Fall berichtet.

Ein Fabrikwächter suchte wegen finanzieller Bedrängnis und unheilbarer Krankheit seiner Frau sich selbst, die Frau und sechs Kinder mit Kohlenoxyd umzubringen. Die anderen starben alle, er blieb am Leben und wurde mit 4 Jahren Gefängnis bestraft. Eine psychiatrische Begutachtung seines Geisteszustandes zur Zeit der Tat fand nicht statt; es lagen keine Gründe vor, eine geistige Störung anzunehmen.

Es sind vor allem Fälle der letzteren Art, welche eine genauere psychologische Analyse der Tat wünschenswert machen mit Rücksicht auf die richtige strafrechtliche Behandlung des Täters. Zufälligerweise kamen im Verlauf relativ kurzer Zeit drei Familienmörder, denen der Selbstmord mißglückt war, in der psychiatrischen Klinik in Zürich zur Begutachtung. Einen vierten Fall, Nr. 2 der Kasuistik, verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Direktor SCHILLER im kantonal St. Gallischen Asyl zu Wil.

Es sei hier gleich voraus bemerkt, daß in keinem der psychiatrisch begutachteten Fälle eine ausgesprochene erworbene Psychose vorlag, die Individuen waren vielmehr nur mehr oder weniger psychopathisch-minderwertig, eine Täterin erwies sich als geistig beschränkt.

Die hier zu besprechenden Verbrechen sind scharf zu unterscheiden von den Gatten- und Familienmorden mit oder ohne Selbstmordversuch, wie sie von Paranoikern in wahnhaftem Haß oder in Verfolgungsangst, von Epileptikern oder Alkoholdeliranten im Dämmerzustand als Reaktion auf Halluzinationen ausgeführt werden, wo der Selbstmord nur sekundär eintritt, weil sich der Täter vor dem Arm des Gesetzes flüchten will, oder weil die Verzweiflung über das im Zustand der Benommenheit Begangene den Trieb zum Leben übertäubt. Von derartigen Handlungen sicher Unzurechnungsfähiger liegen mannigfache Berichte vor.

In den Fällen unserer Betrachtung ist der Selbstmord, wenn auch nicht zeitlich, so doch in der Motivierung das Primäre und die ganze Tat hat ihren Ursprung in einer Geistesverfassung, welche derjenigen beim einfachen Selbstmord analog ist. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß für den Täter von vornherein die Vermutung spricht, er sei geistig gesund. Es sind mir aus der Reihe der oben erwähnten 10 Fälle vielmehr einige bekannt, in denen sicher geistige Störung vorlag. Folgendes sind die Hauptzüge eines dieser Fälle:

Der 58jährige Bauer J. lebte mit seiner Frau, einem 22jährigen etwas schwachsinnigen Sohne und einem 11jährigen Töchterchen zusammen in seinem abgelegenen

---

[1]) MSchrKrimPsych. I, 115.

Bauernhof. Von erblicher Belastung ist nichts bekannt, auch hat er keine Psychosen durchgemacht. Dagegen war er jähzornig und galt als Nörgler und ruinierte seit Jahren seine Ökonomie und wohl noch mehr seine Psyche durch ziemlich schweres Potatorium. Immerhin war er ökonomisch auf absehbare Zeit hin noch nicht bedrängt, und es bezeugte auch der Betreibungsbeamte, daß er den J. seit Jahr und Tag nie habe betreiben müssen. In den letzten Tagen vor der Tat trank er viel weniger als vorher, machte einen veränderten, ernsthafteren Eindruck und tat verdächtige Äußerungen, aus denen hervorging, daß er sich finanziell ruiniert glaubte. Er sagte, wenn er nur keine Familie hätte, wüßte er schon was er täte, und, wenn er in Konkurs geraten würde, könnte ihn niemand mehr lebend aus seinem Heim fortbringen.

Am 17. Juni war die ganze Familie im „Heuet“. Abends gingen sie nach Feierabend zur Ruhe, ohne daß im geringsten irgend etwas auf eine außergewöhnliche Stimmung bei J. hätte schließen lassen. J. hatte noch vorher gedengelt und darauf dann offenbar den leichten Dengelhammer zu sich in den Sack gesteckt. Vater, Mutter und Tochter schliefen in der vorderen Kammer, der 22jährige Sohn hingegen in einer Hinterkammer allein.

Ungefähr gegen Mitternacht erwachte der Sohn durch zwei aus der Vorderkammer kommende fürchterliche Schreie und hörte starke Schläge, dann Röcheln. Er flüchtete sich ins Freie und holte Hilfe. Man fand dann Mutter und Tochter mit vollständig zertrümmerten Schädeln blutüberströmt in ihrem Bette. In einem Winkel des Dachbodens entdeckte man die erhängte Leiche des J. und in seiner Nähe den mit Blut und Hirnteilen beschmutzten Dengelhammer, mit dem offenbar die Tat verübt worden war. Aus dem Befund, der sich im Zimmer des Mordaktes sowie auf dem Estrich ergab, wo er Suicidium begangen, resultiert mit aller Bestimmtheit, daß J. die Tat tags zuvor mit kühler Berechnung und aller Exaktheit vorbereitet hat. Der begutachtende Gerichtsarzt kam zum Schluß, daß J. ein hochgradiger Trinker war und durch den chronischen Alkoholismus zu einer Wahnidee (nicht genügend motivierte Verarmungsidee) kam, die ihn zum Doppelmord und Selbstmord trieb.[1])

In einem anderen Falle litt der Täter, ein höherer Beamter, an ausgesprochener Melancholie. Er war zur Erholung an einen am See gelegenen Kurort geschickt worden. Bei einer Botfahrt durchbohrte er Frau und Kind mit vielen Revolverkugeln und gab sich dann selbst den Tod. Das Motiv war zweifellos krankhafter, melancholischer Lebensüberdruß.

Auch in zwei weiteren Fällen ist Schwermut beim Täter als Motiv wahrscheinlich nach den Zeitungsberichten, es ist mir aber kein Resultat einer ärztlichen Untersuchung bekannt geworden.

Gewissermaßen am anderen Ende der Reihe stehen Familienselbstmorde, wie derjenige der Familie B. in Berlin, wo die eingeweihten Eltern und Kinder in zynischer Weise zusammen vor der Tat noch ein üppiges Diner verzehrten, um sich zum letzten Mal zu amüsieren.

Man ersieht aus diesen Andeutungen, daß die Motivierung und die Art der Ausführung eine recht verschiedene sein kann. Es sollen nun die psychiatrisch untersuchten Fälle näher geschildert werden.

1. M. R.[2]) tötete in der Nacht vom 1./2. September seine schwangere Frau und seine 3 Kinder durch Leuchtgas; er selbst kam mit dem Leben davon, nachdem er

[1]) Die näheren Angaben verdanke ich meinem Freunde, Herrn Bezirksarzt Dr. Keller in W.

[2]) Das Gutachten, an welches sich diese Schilderung anlehnt, wurde von Herrn Assistenzarzt Dr. Studer abgefaßt.

einige Zeit bewußtlos gewesen war. Die Sache trug sich folgendermaßen zu. M. hatte mit Hilfe seiner Frau eine Leitung von der Gasuhr im Korridor seiner Wohnung in das gemeinsame Schlafzimmer vermittels Gummischläuchen und Metallrohren improvisiert. Die Eltern hatten nach dem Nachtessen einen von beiden unterschriebenen Abschiedsbrief an die Verwandten verfaßt und begaben sich nachts 2 Uhr in das Schlafzimmer, wo die Kinder im Alter von 3, 2 und $^3/_4$ Jahren schon in ihren Bettchen schliefen. M. öffnete kurz vorher den Gashahn und verschloß Türen und Fenster. Andere Hausbewohner hörten nachher die Kinder schreien und vernahmen auch, wie M. sie beruhigte. Er legte sich dann zur Frau ins Bett. Man hörte noch ein starkes Geräusch. Offenbar fiel M. aus dem Bett heraus, denn er wurde am Morgen bewußtlos auf dem Boden gefunden. Vermöge der tieferen Lage atmete er weniger Gas ein und blieb so am Leben.

Hereditäre Belastung fehlt. Aus der Jugend des M. ist nichts Auffallendes zu berichten. Seit einer Blinddarmentzündung mit 18 Jahren war er oft magenleidend. Er arbeitete in verschiedenen Seidengeschäften. Seit 3 Jahren lebte er in glücklicher Ehe mit seiner etwas älteren Frau, die ihm rasch nacheinander 3 Kinder gebar. Er hielt sich sehr zurückgezogen und galt deshalb vielfach als stolz. Ökonomisch standen sie zunächst ordentlich, doch ging ein Spezereigeschäft, das die Frau betrieb, bald so zurück, daß es zur Pfändung kam. Ein Degraissagegeschäft, das M. nun einrichtete, hatte keinen besseren Erfolg. So kam er in Schulden, wurde öfters betrieben und fand bei seinen mittellosen eigenen Verwandten keine Hilfe. Die Schwiegereltern standen auf gespanntem Fuß mit ihm, seit er von ihnen 6000 Fr. für eine im großen Stil zu betreibende Hühnerzucht verlangt hatte, und wollten nun auch nicht helfen. Er hatte sich auf diese Weise unabhängig machen wollen. Im August vor der Tat fand er wieder lohnende Anstellung in einem Seidengeschäft. Seine Frau konnte aber wegen der Schwangerschaft und schmerzhafter Beingeschwüre nichts verdienen. So war es ihm unmöglich, den rückständigen Mietzins zu bezahlen, und man drohte ihm mit Herausstellen und Pfändung; eine andere, schon versprochene Wohnung wurde ihm wieder abgesagt. Zudem sollte er am 2. September in den Militärdienst einrücken. Die Kumulation dieser entmutigenden Einflüsse gab er als Motiv seiner Tat an. Jedoch war diese kein Produkt einer momentanen Stimmung, vielmehr beratschlagte nach den Angaben des M. das Ehepaar schon seit einigen Wochen über derartige Pläne. Redensarten der Frau wie, „wenn sie nur sterben könnte,“ „es sei ihr alles verleidet,“ und Andeutungen des M. in zwei Briefen an den Arbeitsherrn und seine Schwester bestätigen diese Vorbereitungen.

Während der 3wöchigen Beobachtung in der Klinik erwies sich der 30 Jahre alte M. als körperlich gesund, nur die Reflexe waren etwas gesteigert. Die Prüfung der elementaren psychischen Funktionen ergab ganz normale Verhältnisse. Die Stimmung war im ganzen seiner Situation adäquat. Er äußerte oft sein Bedauern darüber, daß ihm der Selbstmord mißlungen war, und trug sich auch weiter mit Selbstmordgedanken. Von melancholischer Verstimmung, Hemmung, Versündigungsideen, Monoideismus war nichts zu bemerken. Auch andere Symptome einer Psychose fehlten. Die Intelligenz erwies sich als mäßig, er hatte nur geringes Interesse für religiöse, politische oder wissenschaftliche Fragen und schrieb mangelhaft orthographisch. Doch kann man nicht von Schwachsinn reden. Wenn etwas auffiel, so war es seine Energielosigkeit. Zur Abfassung weniger Seiten seiner Lebensbeschreibung brauchte er mehrere Tage, er interessierte sich wenig um seine Zukunft, gab jede Hoffnung von vornherein verloren und wollte sich deshalb nicht plagen. Daneben bestand eine gewisse Selbstüberschätzung. Er stellte anfänglich ziemlich dreist allerlei Begehren, um seine Lage angenehmer zu gestalten, er habe schon genug gelitten. Seine Tat hielt er nicht für verwerflich, da seine Frau ja mit ihm sterben wollte.

Das Gutachten kam zum Schluß, daß M. weder geisteskrank sei, noch an einer in forensischer Hinsicht erheblichen konstitutionellen Psychopathie leide; er sei ein kraft-

loser Charakter mit Neigung zu Selbstüberhebung und ernstem, verschlossenem Wesen. Verurteilung zu 5 Jahren Zuchthaus.

2. M. A., geboren 1862. Heredität: Vater trank Sonntags zuviel, Mutter mußte nach ihrer 13. Geburt wegen Melancholie in einer Irrenanstalt versorgt werden, wo sie starb; Vaters Bruder geisteskrank mit Selbstmordtrieb. Vorleben: A. wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf, verlor seine Mutter früh. Von seiner Stiefmutter wurde er fast täglich geprügelt, mangelhaft gekleidet und mußte sehen wie sein Stiefbruder bevorzugt wurde. Er war daher schon als Knabe ernst, verschlossen, rachesüchtig, lebensüberdrüssig. Mit 11 Jahren wollte er sich einmal auf die Eisenbahnschienen legen. Essen und Kleider mußte er oft bei den Nachbarn betteln; berufliche Ausbildung bekam er keine. Kaum aus der Schule entlassen, mußte er seinem Vater im Keller am Webstuhl helfen und kam da beim häufigen Streit von Vater und Mutter zwischen zwei Feuer. Die Mutter schlug ihn einmal mit einem Holzschlegel am Kopfe wund.

Mit 17 Jahren sollte er sein Brot auswärts als Bauernknecht oder Ausläufer verdienen, er fand aber keine dauernde Arbeit. Ein Jahr später kam er zu einem Gärtner in die Lehre. Der Meister war nicht mit ihm zufrieden, die Gesellen mißbrauchten ihn zu dummen Streichen. Vor Ablauf der Lehrzeit reiste er fort und fand eine Gärtnerstelle in Basel. Man war mit ihm unzufrieden, und er selbst litt oft an Lebensüberdruß und wollte sich in den Rhein stürzen.

Auch in der Rekrutenschule wurde er oft bestraft wegen Vergeßlichkeit. Nachher suchte er als Fabrikarbeiter, Gärtner, Hilfsarbeiter bei der Eisenbahn, Landwirt etc. Verdienst, blieb aber wegen ungenügender Leistungen oder Streit mit Nebenarbeitern nirgends lange. Eine gute Stellung in Mühlhausen verließ er wegen Heimweh. Dann hatte er kurze Zeit Gärtnerstellen in Zürich und in Frankreich, ferner im Laufe eines einzigen Jahres 6 Stellen in Lausanne, von denen ihm keine gefiel. Eine gute Herrschaftsgärtnerstelle in Aarau verlor er wegen Unsolidität. Ebenso erwies er sich an zwei anderen Stellen im Aargau als unbrauchbar. Der Versuch, ein eigenes Gärtnergeschäft zu gründen, mißlang ihm, weil man ihm nicht traute. Im April 1895 heiratete er eine Frau, die er als Epileptica kannte. Er hatte damals eine gute Herrschaftsgärtnerstelle in Zürich, die er ein Jahr später verlor, als er wegen Hirnhautentzündung das Spital aufsuchen mußte. Er wurde wieder ganz arbeitsfähig, fand aber zunächst nur Hilfsarbeiterstellen, kam finanziell in die Klemme, mußte Möbel verkaufen und bedurfte, wie früher auch schon, der Unterstützungen seiner Schwestern. Von Juli 1897 bis Mai 1902 hatte er zum erstenmal dauernd eine ordentliche Stelle, konnte sich aus den Schulden herausarbeiten und ein gutes Familienleben pflegen. Man entließ ihn, weil er offenbar schon lange den Anforderungen nicht genügt hatte. Als er vergeblich Arbeit suchte und kurz nacheinander an 3 Stellen wegen Ungeschicklichkeit, Vergeßlichkeit und Unachtsamkeit entlassen wurde, tauchte das Projekt bei ihm auf, sich und die Seinen umzubringen. Er führte die Tat im Februar des folgenden Jahres aus.

Am 8. Februar hatte er nachmittags einer Vereinsversammlung beigewohnt und 2,2 l Bier getrunken; er war nicht berauscht. Nach dem Nachtessen legte er sich um 8 Uhr zu Bett und schlief bis 10 Uhr. Um 11 Uhr schrie sein 2 Monate altes jüngstes Kind. Da er es nicht beruhigen konnte, stieß er ihm den Sauger in den Mund und hielt die Hand über das Gesicht des Kindes. Um diese Zeit hatte die Frau einen schweren epileptischen Anfall. Nachher mußte der kleine Knabe Albert auf den Topf gesetzt werden, er verunreinigte sich dabei. A. bemerkte nun, daß das Kleinste nicht mehr atme, und glaubte, er habe es getötet. Seine ganze traurige ökonomische Lage und die Möglichkeit einer Zuchthausstrafe stieg vor ihm auf. Da faßte er den Entschluß „fertig zu machen“ und ergriff das Beil, das er zum Schutze im Schlafzimmer hatte. Er schlug den Knaben Albert mit 2, die Frau mit 4 oder 5 Streichen, dann die 3 im oberen Stock schlafenden Mädchen mit je 2 und zuletzt das Jüngste mit 1 Streich tot. Der Frau, die noch röchelte, versetzte er noch einen Schlag. Dann suchte er sich mit

seinem Taschenmesser den Hals abzuschneiden und versetzte sich, da es nicht gelang, 3 Stiche in die Brust. Man fand ihn noch lebend und behandelte seine Wunden im Spital operativ.

Im Asyl Wil, wohin er zur psychiatrischen Begutachtung versetzt wurde, zeigte er sich fügsam, freundlich, fleißig, still und frei von Bewußtseinsstörungen, Halluzinationen, Wahnideen. Er erinnerte sich genau an die Tat, den Transport ins Spital, die Verhöre. Seine Tat hielt er nicht für ein Verbrechen, vielmehr für eine Wohltat, die er den Seinen erwiesen habe, um sie vor dem Armenhaus zu retten. Er habe den Plan schon seit ungefähr einem Jahre überlegt, und seine Frau habe gewünscht mit ihm zu sterben. Bei jeder Enttäuschung sei das Projekt deutlicher geworden und er habe sich die Ausführung überlegt. Von Chloroform zur Vergiftung mußte er absehen, weil er es nicht bekam; der Revolver machte ihm zu viel Lärm. Die Gedanken an das Vorhaben seien so intensiv gewesen, daß er oft bei der Arbeit unaufmerksam war. Die Situation in jener Nacht, eigenes Unwohlsein, Anfall der Frau, Unreinlichkeit des Knaben, vermeintlicher Tod des Kleinsten gab den Anstoß zur Tat. Er sprach immer ruhig, ohne Reue, über den Familienmord, wünschte, seinen Fall in der Zeitung zu lesen, und hörte auch ruhig zu, wie die Glocken den Seinen ins Grab läuteten. Sein einziger Wunsch war, auch zu sterben.

Das Gutachten bezeichnete die Tat als einen Akt der Verzweiflung eines Mannes, der keine Störungen seiner Geistestätigkeit darbot, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhoben.

Am Tage nach Abgabe des Gutachtens erlitt A. eine Apoplexie, der er nach wenigen Stunden erlag. Die Sektion ergab Reste einer Cerebrospinalmeningitis, starke Hämorrhagie in den linken Stabkranz und linken Ventrikel, Aterom der Aorta und einige kleine Nierencysten.

3. H. T., geboren 1872. Heredität: Vater ist ein schwerer Schnapstrinker, der viel Skandal macht. Die Mutter leidet an „Kopfgicht" und ist sehr unordentlich. Von 11 Geschwistern T.s wurden 2 totgeboren, 4 starben im Alter von 1, 2, 3 und 7 Jahren sämtlich an Krampfanfällen. Die überlebenden Geschwister sind alle trunksüchtig.

T. war in frühester Jugend hin und wieder kränklich. Später entwickelte er sich gut, mußte aber in der Alltagsschule wegen geringen Fleißes zweimal zurückbleiben. Er verkehrte nicht mit seinen Altersgenossen, sondern zog sich auffällig zurück und las mit Vorliebe in Büchern. Er lernte Maschinenschlosser und versah während kürzerer Zeit einige Stellen als Metallarbeiter in der Nähe seiner Heimat (W., Preußen). Man schildert ihn aus jener Zeit als solid und fleißig, aber sehr still, nachdenklich und auf das Bücherstudium versessen. Eine Stellung, die er ein Jahr lang inne gehabt, verließ er plötzlich, angeblich, weil die erwartete Lohnerhöhung ausgeblieben war. Er reiste ohne bestimmten Plan nach Frankfurt und von da nach Nürnberg. Er fand keine Arbeit und kehrte zu Fuß auf großen Umwegen nach W. zurück. Seinen Angehörigen hatte er von seiner Abreise kein Wort gesagt.

In den folgenden Jahren wechselte er beständig und in kurzen Intervallen seine Stellen und seinen Aufenthaltsort. Er arbeitete nacheinander in Wald, Konstanz, Wald, Nürnberg, Liegnitz, Luxemburg, Maasmünster (Elsaß), Innsbruck, Dudlingen (Luxemburg), Baden (Schweiz), Zürich, Metz, Meilen (Schweiz). Hören wir, warum und wie er gewöhnlich seine Stellen aufgab. In vielen Fällen nennt er zu geringen Lohn, Mangel an Arbeit oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Meister als Grund. In einer Schirmfurniturenfabrik in W. hatte er höheren Lohn verlangt, weil eine Erfindung von ihm in der Fabrikation Verwendung gefunden habe. Da man seinem Wunsche nicht sofort entsprach, reiste er direkt aus der Fabrik, in Arbeitskleidern und ungewaschen, ohne seinen Eltern, bei denen er wohnte, oder Mitarbeitern etwas zu sagen, ab nach Basel. In Nürnberg hatte er eine gute Stelle mit 40 bis 45 Mk. Wochenlohn. Da ihm aber die Nachtschicht nicht gefiel, reiste er ohne Kündigung, selbst ohne seine Effekten, eines

Morgens ab. Ein Reiseziel hatte er nicht, der Zufall brachte ihn daher nach Luxemburg. Ein anderes Mal brannte er von der Arbeit weg mit einer verheirateten Frau durch. Andere Meister beklagten sich über sein finsteres, überspanntes Wesen und darüber, daß er viel „Blauen“ mache. Man sah ihn oft vor sich hinsinnend, wie geistesabwesend.

Vom November 1899 bis Mai 1900 arbeitete er in Couvet, Kanton Neuchâtel. Während dieser Zeit heiratete er seine schwangere Braut, die ihm im März ein Kind gebar. Am Nachmittag des 31. Mai reiste er plötzlich ohne ersichtlichen Grund heimlich von C. fort. Frau und Kind, mit denen er glücklich gelebt hatte, ließ er ohne Abschied und ohne Subsistenzmittel zurück. Seiner Umgebung war aufgefallen, daß T. mit niemand verkehrte und nicht einmal den Gruß erwiederte. Man sah ihn oft sinnend in Gedanken vertieft.

Von C. war T. über Nürnberg in seine Heimat gereist, und erst als er dort wieder Arbeit gefunden hatte, gab er seiner Frau Lebenszeichen. Er ließ seine Familie nachkommen und arbeitete bis im Sommer 1901 in der Heimat. Sein Hausherr schildert ihn aus dieser Zeit als „tiefsinnig“. „Aus seinen Reden entnahm ich, daß er sich viel mehr einbildete, als er war; ich sowohl wie meine Familie haben daher immer gesagt, daß T. an Größenwahn litte.“ Er sprach von einem Patent, das er erfunden habe und mit dem er 20—30000 Mk. verdienen könne. Auch hantierte er mit allerlei Chemikalien. Am 8. Juni 1901 verließ er wieder an einem Sonntag Morgen seine Wohnung, ohne seiner Frau zu sagen, wohin er gehe. Dem Hausherrn dagegen hatte er das Versprechen abgenommen, daß er seiner Frau 6 Wochen lang Lebensmittel borge. Nach 3 Tagen kam ein Brief von T. aus Paris, in welchem er um Nachsendung seiner Schriften bat. Erst im Juli kehrte er zu Fuß von Paris zu seiner inzwischen nach Zürich zu Verwandten übergesiedelten Familie zurück. Man hatte ihm seine Schriften nicht geschickt, ihn vielmehr wiederholt aufgefordert, Paris zu verlassen und für seine Familie zu sorgen. In einem Briefe hatte er angedeutet, wenn man ihn an der Ausführung seiner Projekte hindere, könnte es für ihn und die Familie verhängnisvoll werden. Das von jeher gespannte Verhältnis zu den Angehörigen seiner Frau verschlimmerte sich in dieser Zeit akut.

In Zürich war er zunächst arbeitslos, bemühte sich auch nicht stark um Beschäftigung, ließ sich vielmehr unterstützen. Erst im November fand er regelmäßige Beschäftigung bei gutem Lohn als Kleinmechaniker in einem Geschäft für Lichtinstallationen. Man war mit seinen Leistungen sehr zufrieden und sah ihn als technischen Leiter vor. Er arbeitete freiwillig weit über die Zeit hinaus, oft bis tief in die Nacht. Bei der Arbeit war er sehr still, man hatte den Eindruck, er habe häuslichen Kummer, besonders in den letzten Tagen vor der Tat. Finanziell ging es ihm zuletzt ordentlich, er hatte seine Miete immer bezahlt, auf 1. Februar eine bessere Wohnung gemietet und daraufhin auch einiges Mobiliar angeschafft.

Am Morgen des 25. Januar 1902 kam er zur gewöhnlichen Zeit ins Geschäft, verließ dasselbe aber wieder unter der Entschuldigung, es habe zu Hause „etwas Kleines“ gegeben. Er bezog noch 20 Fr. Vorschuß. Er ging nun in die Stadt und trank in verschiedenen Wirtschaften Bier, aß auch in einer derselben eine Kotelette. Zwischenhinein suchte er in einem Droguenladen vergeblich Cyankalium zu kaufen und besorgte sich bei einem Messerschmied ein Stellmesser. Um 12 Uhr kam er „weder nüchtern noch betrunken“ nach Hause und aß mit seiner Frau zu Mittag. Dann legten sich beide entkleidet ins Bett. Die Frau, welche ihn schon seit einiger Zeit aufgefordert habe, die Familie umzubringen, habe ihn nun gefragt, ob er nicht dazu bereit sei. Beim Zubettegehen habe er ihr das Messer gezeigt und ihr seine Einwilligung zu dem Plane ausgedrückt. Nachdem sie Türen und Fenster verschlossen und noch den Beischlaf vollzogen hatten, schritt er zur Tat. Er schnitt zuerst dem $1^1/_2$ jährigen Kinde mit dem Stellmesser den Hals durch, dann der Frau, welche mit abgewendetem Gesicht in einer Zimmerecke kniete, und zuletzt schnitt er sich selbst in den Hals und versetzte sich

einen Stich in den Bauch. Nach etwa 4 Stunden fanden Hausbewohner Frau und Kind tot, den T. selbst äußerst entkräftet. Der Schnitt am Halse T.s hatte die Luft- und Speiseröhre völlig durchtrennt, er reichte nach hinten bis auf die Wirbelsäule, seitlich bis hart an die Karotiden; die Bauchwunde war 7 cm tief. T. war bei vollem Bewußtsein, als man ihn fand, und gab sofort zu die Tat begangen zu haben. Als Motiv gab er an: „Aus Familiengründen" und: „Weil ich ein Schwabe bin." [1]) In der chirurgischen Klinik erholte sich T. im Laufe weniger Wochen soweit, daß er mit einer Trachealkanüle herumgehen konnte.

Ein Trinker war er nach dem übereinstimmenden Urteil der Zeugen nicht.

Sein Familienleben war ein gutes, wurde aber durch seine Charaktereigentümlichkeiten etwas getrübt.

Frau T. hatte bei Erörterung des schlechten Verhältnisses mit den Verwandten einmal geäußert, wenn sie nicht mit ihrem Manne leben könne, wolle sie mit ihm sterben.

Die Beobachtung in der Irrenklinik ergab folgendes: T. ist ein kleiner schwächlicher, blasser Mann. Kopf klein, Gaumen etwas hoch und schmal, starkes Vorstehen der auffallend spitzen Eckzähne, Ohren stark abstehend mit aufgerolltem Helix und verwachsenem Läppchen, beim gewöhnlichen Blick ist unterhalb der Iris ein breiter Rand der Sklera zu sehen, Gesicht eckig und asymmetrisch. Körperlich bot er sonst nichts Besonderes.

Während der Beobachtung war seine Stimmung inadäquat gut, er war meistens ganz gleichmütig und nahm gerne an heiteren Gesprächen teil, zeigte sich hie und da sogar vorlaut und zu Witzen aufgelegt. In ziemlich frecher Weise beanspruchte er verschiedene Begünstigungen in der Behandlung. Bei den Besprechungen seiner Mordtat wurde er regelmäßig tief ernst und bei der Darstellung des Verhaltens seiner Frau brach er in einen Strom von Tränen aus. Der Affektausbruch war aber flüchtig, bei weiterer Erörterung seines Verhaltens am kritischen Tage wurde er bald wieder heiter. Anfänglich zeigte er sich hie und da ohne äußeren Anlaß verstimmt, gedrückt während kurzer Zeit, und verlangte bei solcher Gelegenheit mehrmals vom Wärter eine Schere, angeblich. um sich Haare aus der Nase zu entfernen, offenbar in selbstmörderischer Absicht; auch tat er Aussprüche, wie, er wünschte in Deutschland zu sein, dort hätte man ihm schon längst den Kopf abgehauen u. dgl. Doch waren diese depressiven Anwandlungen nur kurz. Als sich im März und April infolge lokaler Nekrose am Hals sein Zustand in lebensgefährlicher Weise verschlimmerte, und eine Tracheotomie nötig wurde, war er um seinen Zustand sehr besorgt und nichts weniger als lebensüberdrüssig.

Orientierung und Gedächtnis gut. Die Erinnerung an die Tat selbst und deren Vorbereitungen ist durchaus klar. Merkfähigkeit und formaler Vorstellungsablauf ohne Besonderheiten, Allgemeinbefinden, Schlaf, Appetit, Verdauung gut, keinerlei Anfälle oder abnorme Bewußtseinszustände.

Schulbildung ziemlich mangelhaft; das 1×1 kann T. nicht sicher, seine Schrift ist eckig, ungeübt, er macht viele orthographische und Flüchtigkeitsfehler, interpunktiert sehr mangelhaft. Eigentümlicherweise ersetzt er beim Schreiben und auch beim Sprechen den Buchstaben j durch g, sagt also statt Januar Ganuar, statt Juli Guli, getzt etc. Über den Grund dieser Sonderbarkeit befragt, gibt er an, in Süddeutschland sei er oft wegen seines norddeutschen j ausgelacht worden; das habe ihn so gefuxt, daß er sich das g angewöhnt habe. — Liest fließend. Nicht einmal über die Zeiteinteilung ist er recht unterrichtet; das Jahr hat nach ihm 350 Tage, den Begriff des Schaltjahres kennt er nicht. Aus der biblischen Geschichte weiß er auch sehr wenig. Dagegen kennt er die Geographie und Verfassung von Deutschland und der Schweiz ganz gut und hat auch den Gang der politischen Ereignisse in den letzten Jahren mit Interesse verfolgt.

---

[1]) Die deutschen Arbeiter werden vom schweiz. Proletariat allgemein „Schwaben" genannt.

Über seine speziellen Beschäftigungen und den Betrieb in den Fabriken, wo er gearbeitet hat, kann er gut Auskunft geben und seine Erklärungen mit Skizzen erläutern.

Über sein Schicksal und die Gründe seines sonderbaren Handelns gab er nur ungern Auskunft, blieb aber in seinen Angaben konsequent und frei von Widersprüchen. In Couvet habe ihn der Haß und die Verachtung seines Schwiegervaters, welcher um Weihnachten 1899 bei einem Besuch unzweideutig zum Ausdruck gekommen sei, tief gekränkt. Er habe Tag und Nacht darüber nachdenken müssen. Schließlich sei ihm der Verdruß so zu Kopf gestiegen, daß er abreisen mußte. Dabei habe er es nicht über sich gebracht seine Frau einzuweihen, das könne er einfach nicht. Die Erinnerung an diese Zeit ist vollkommen klar. In der Hauptsache habe auch seine zweite plötzliche Abreise den gleichen Grund gehabt. Es habe ihn ganz besonders gewurmt, daß die Familie der Frau in Briefen nie nach ihm fragte, ihm durch Ignorieren den Haß zeigte oder gelegentlich Schimpfbriefe an seine Frau sandte. Doch spielte noch eine andere Angelegenheit mit. Er hatte wieder Erfindungen gemacht, die er wegen seiner schlechten Erfahrungen in Deutschland im Ausland zu realisieren hoffte. Seine Pläne wurden wieder durch den Haß der Verwandten hintertrieben, die ihm die Schriften nicht sandten und ihn zur Rückkehr zwangen. In Zürich habe er dann beständig die Schimpfereien der Schwägerin hören und sehen müssen, wie diese seine Ehe zur Auflösung bringen wollte. Zum letzteren Zwecke habe sie der Frau T. sogar verschiedene Abtreibungsmittel gegeben, damit nicht ein zweites Kind die ehelichen Bande enger knüpfe. (Diese Angaben T.s beruhten auf aktenmäßig erwiesenen Tatsachen.) Frau T. sei durch diese andauernden Feindseligkeiten tief verletzt gewesen und habe in der letzten Zeit mehr und mehr von gemeinsamem Selbstmord gesprochen. Das alles habe ihn so gequält, daß er am 25. Januar wieder heimlich wegreisen wollte. Da er im Geschäft aber nur 20 Fr. Vorschuß, zu wenig für eine Reise, erhielt, entschloß er sich zu der fürchterlichen Tat. Das Mißgeschick mit seinen Erfindungen half den Plan reifen. Seit längerer Zeit hatte er sich mit dem Problem der ewigen Bewegung befaßt und im Sommer 1901 zwei verschiedene Lösungen des Perpetuum mobile gefunden, für die er im Herbst Modelle anfertigte. Durch das Verhalten seiner Verwandten sei es ihm unmöglich gewesen, sich mit den Erfindungen sein Glück zu machen. Am Morgen des 25. Januar sei all dies Unglück auf ihn eingestürmt, es sei ihm davon ganz wirr im Kopf gewesen. Seine Frau rühmte er in Ausdrücken der Liebe.

Die angegebene Motivierung seiner heimlichen Abreisen und der letzten Tat hält er für ausreichend und spricht so, wie wenn ihm jeweilen nichts anderes übrig geblieben wäre. Es ist nicht möglich ihm ganz klarzumachen, daß er sich durch anderes Verhalten eine schöne Stellung und ein annehmbares Verhältnis zu den Verwandten hätte schaffen können.

Seine Perpetua mobilia zeigen den gänzlichen Mangel physikalischer Vorstellungen. Beim einen wird ein Schaufelrad durch das Gewicht schwerer Metallkugeln, welche oben in die Schaufeln fallen, gedreht. Die Kugeln fallen, auf der Höhe der Radachse angekommen, in eine Hohlkehle und werden zu einem, durch das gleiche Rad getriebenen Baggerapparat geführt, der sie in weiteren Abständen aber mit größerer Geschwindigkeit wieder über das Niveau des oberen Radumfanges hinaufbefördert. T. glaubt dadurch freie Kraft zu gewinnen, daß in den Schaufeln des Rades gleichzeitig immer mehr Kugeln liegen als auf dem Baggerapparat. Nach mehrfachen Erklärungen schien er aber doch zu begreifen, daß die verschiedene Geschwindigkeit ausgleiche, und er gab das Modell auf.

Ein zweites Perpetuum mobile, obwohl viel einfältiger, behielt er dagegen mit überlegenem Lächeln als richtig, weil sein Modell gelaufen sei. Es ist das Prinzip eines Zylinders mit komprimierter Luft, die durch Ausdehnung Kraft abgibt. Die zur Kompression nötige Energie hatte er einfach nicht in Anschlag gebracht.

T. wurde als schwerer konstitutioneller Psychopath begutachtet und seine Zu-

rechnungsfähigkeit als hochgradig vermindert bezeichnet. Er wurde unter Annahme mildernder Umstände wegen Totschlages zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt.

4.[1]) Anna S., geboren 1861, unehelich. Eine Schwester des Vaters war epileptisch. S. war von Jugend an schwächlich und kam daher in der Schule nur bis zur vierten Elementarklasse, nachher in die Ergänzungsschule. Dann arbeitete sie in einer Fabrik und war zwar fleißig, aber wenig geschickt, was aus ihrem geringen Lohn hervorgeht, zuerst nur 1 Fr. 5 Cts., später 1 Fr. 60 Cts. und zuletzt 2 Fr. Ende 1898 verheiratete sie sich mit einem kränklichen und als etwas geizig bekannten Mann, der sie vorher geschwängert hatte. 1899 Geburt eines Kindes; die Ehe war anfangs glücklich. Durch einen Hauskauf traten später finanzielle Sorgen ein, und das Verhältnis der Eheleute wurde getrübt. Der Einzug einer mittellosen, leichtsinnigen Halbschwester des Mannes, welche hier ihre uneheliche Niederkunft erwarten wollte, störte die Ehe tief. Der Gast machte große Ansprüche punkto Essen, war aufbegehrerisch und ließ sich nichts sagen. Die fast aufs doppelte gesteigerten Haushaltungskosten reizten den augenleidenden, oft an der Arbeit verhinderten Mann, der wegen des Hauskaufes zur äußersten Sparsamkeit gezwungen war. Er versteckte das Geld, gab der Frau nur je 5 Fr. und machte regelmäßig Szenen, wenn sie Geld verlangte. Zweimal beschuldigte er sie grundlos, sie habe ihm 5 Fr. aus seiner Hose entwendet. Die Ehe wurde mehr und mehr zerrüttet, es kam zu häufigen Auftritten und wüsten Schimpfereien seitens des Mannes.

Am 3. März 1901 bemerkte er, daß ihm 85 Fr. aus einer verschlossenen Truhe abhanden gekommen seien. Er beschuldigte nun ohne nähere Prüfung die Frau des Diebstahls, erzählte dies den Nachbarn, welche der Frau darüber in rohester Weise Vorwürfe machten. Er machte noch am gleichen Tage der Polizei Anzeige und drohte der Frau, sie am hellen Tage unter Polizeibegleitung durch die Stadt führen zu lassen.

Frau S. wußte sich nicht mehr zu helfen und schrieb einen verzweiflungsvollen Brief an ihre Verwandten in B., in welchem sie ihre Unschuld beteuerte. Die folgende Nacht war sie schlaflos, ging im Zimmer auf und ab und sann auf Hilfe. Da erst faßte sie den Plan, zu sterben und das Kind zu töten, damit es nicht dem lieblosen Vater oder fremden Leuten ausgeliefert sei. Sie schrieb hastig einen halb verzweifelten, halb entschlossenen Brief an die Verwandten. Am Morgen besorgte sie noch das Frühstück des Mannes, ruhte etwas, schrieb einen ungeordneten Abschiedsbrief „an die Welt“ und machte einer Nachbarsfrau einen Besuch, der sie ihr Elend klagte. Zurückgekehrt, stach sie das Kind mit einem Messer in den Hals, daß es verschied und schnitt sich selbst mit einem Messer mehrfach in den Hals. Infolge starken Blutverlustes blieb sie ohnmächtig liegen, bis man sie am Abend fand. Im Spital erholte sie sich rasch.

Nach dem Zeugnis aller Unbeteiligten war sie stets arbeitsam, ehrlich, nachgiebig, sparsam und bescheiden, sie trug nur alte, einfache Kleider, mußte oft darben und konnte im Winter nicht einmal genügend die Wohnung heizen.

Frau S. ist eine schwächliche, schmächtige Person, nur 40 kg schwer. Die Stirn ist niedrig, das Gesicht blaß, der Kopfumfang beträgt nur 50 cm. Die Sehnenreflexe waren bedeutend verstärkt. Während der Beobachtung war sie still, gedrückt, aber klar und ruhig. Sie glaubte, sie sei zur Untersuchung des ihr vorgeworfenen Diebstahls in der Anstalt. Im mündlichen Ausdruck ist sie ungeschickt, die Schrift ist unbeholfen, ihr Wortschatz beschränkt. Sie rechnet nur ganz mangelhaft und ihre Geschichts- und Geographiekenntnisse beschränken sich auf die Erinnerungen aus ihrer persönlichen Erfahrung. Auch aus dem Religionsunterricht hat sie von den geschichtlichen Tatsachen fast nichts behalten. Ihr Gedächtnis ist auffallend schlecht.

Die moralischen Gefühle sind gut. Sie sucht ihre Unschuld für den Diebstahl darzutun und legt darauf ein großes Gewicht. Der Mord des Kindes ist in ihren Augen

[1]) Das Gutachten wurde von Herrn Prof. Bleuler verfaßt.

kein Verbrechen und bedrückt ihr Gewissen nicht. Sie sagt, eine Mutter habe das Recht, ihr Kind ins Jenseits mit sich zu nehmen. Sie wünscht auch jetzt noch, mit ihrem Kinde im Tod vereint zu sein. Durch die Verlassenheit und die Anfeindungen von allen Seiten sei ihr vor der Tat ganz schwarz vor den Augen geworden, sie habe gedacht sie sei verloren und werde nimmer Recht bekommen. Ihr Kind hätte sie niemals allein getötet. Die Affekte der Frau S. sind heftig und dauern lange an.

Zu erwähnen ist noch, daß sie von Jugend auf an Kopfweh litt und alkoholintolerant war.

Frau S. wurde im Gutachten als unzurechnungsfähig erklärt, das Strafverfahren wurde sistiert und die Angeschuldigte auf freien Fuß gesetzt. Es wurde angenommen, daß die zusammenfallenden Umstände einen abnorm starken depressiven Affekt erzeugten, welcher bei der geistig beschränkten Frau die Geistestätigkeit in dem Maße störte, daß sie die Fähigkeit der Selbstbestimmung wahrscheinlich nicht, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft sicher nicht besaß. (Nach dem Wortlaut von § 44 StGB. für den Kanton Zürich.)

Die obigen 4 Fälle wurden absichtlich in einer Reihenfolge dargestellt, die in pathologischer Beziehung eine Steigerung vom Gesunden zum Krankhaften darstellt. Wie schon früher bemerkt wurde, handelt es sich bei keinem unserer Familienmörder um eine erworbene Psychose. es liegen nur mehr oder weniger intensive angeborene Abnormitäten vor. Die einzelnen Fälle sollen daraufhin noch kritisch besprochen werden.

Bei M. R., dem ersten Täter, fehlen in der Anamnese alle Anhaltspunkte für eine erhebliche psychische Minderwertigkeit, wenn man nicht sein mehrfaches Scheitern auf eine tiefe Disharmonie zwischen Wollen und Können zurückführen will. Dies wird aber kaum zulässig sein, ist doch zu bedenken, daß die moderne Zeit einerseits den Wunsch nach höherer Lebenshaltung geradezu pflanzt, andererseits das Sichemporarbeiten aus schlichten Verhältnissen ohne bessere Bildung und ohne finanzielle Mittel erschwert. Ähnliche Schicksale, wie M. sie mit seinen geschäftlichen Unternehmungen erlebte, sind in jeder größeren Stadt etwas Alltägliches und gestatten an und für sich nicht einen Rückschluß auf die geistige Veranlagung der Betroffenen. Auch die pathologische Ausbeute an M. während der Beobachtung war sehr dürftig. Von psychotischen Symptomen war gar nichts zu entdecken. Die ausgesprochenen Charaktereigenschaften, seine Wortkargheit, seine Verschlossenheit, die Neigung zur Selbstüberschätzung bei geringer Energie und Kraftlosigkeit in der Ausführung dürfen kaum als erhebliche Abweichungen vom Durchschnitt angesehen werden. Man steht da freilich vor der schwierigen Frage, ob Individuen mit diesen Charakterzügen noch als normal zu bezeichnen sind. Bei M. ist zu sagen, daß es niemand einfallen würde, auch dem Psychiater nicht, ihn als Psychopathen aufzufassen, wenn nur seine Charaktereigenschaften zur Kenntnis kämen. Die Tat des komplizierten Selbstmordes erscheint zwar von vornherein als etwas Abnormes. Wir dürfen uns aber keinesfalls im

Kreise herum bewegen und aus der Tat, die uns krankhaft erscheint, auf die Psychopathie des Täters schließen, um dann wieder zu sagen, nur abnorme Menschen können das in Frage stehende Verbrechen begehen. Wir haben vielmehr den Täter, abgesehen von der Tat, zu studieren und dann nach der Erklärung für die Handlung zu suchen. M. erscheint uns als Individuum, dessen geistige Anlagen sich in den Grenzen des Normalen bewegen. Daß sein Charakter auf seine Schicksale von Einfluß gewesen ist, ändert daran natürlich nichts. Seine Neigung zur Selbstüberhebung hat ihn an Unternehmungen herangeführt, denen er um so weniger gewachsen war, als es ihm an Kraft zur Überwindung größerer Schwierigkeiten gebrach, seine Verschlossenheit hat ihn von dem ausgleichenden Verkehr mit Seinesgleichen abgehalten. Mehrfaches Scheitern im Beruf, finanzielle Bedrängnis, Krankheit der Frau, wachsende Familie, aussichtslose Zukunft sind Motive, die in ihrer Kumulation auch beim Gesunden Lebensüberdruß wecken können. Bei M. und seiner Frau, das erscheint als sicher, war die Lebensfreude unter dem Druck der Verhältnisse schon seit längerer Zeit geschwunden, und es bedurfte nur noch eines Anlasses, um den Entschluß zur Tat zu reifen. Dieser wurde durch die Einberufung M.'s in den Militärdienst gegeben. Der Selbstmord erscheint somit bei Annahme von Charaktereigenheiten, die noch nicht als abnorm anzusehen sind, genügend motiviert. Ob die Verbindung des Mordes der Familie mit dem Suicidversuch einer besonderen Motivierung bedarf, werden wir später im Zusammenhang mit den anderen Fällen sehen.

Der zweite, M. A., bietet schon wesentlich mehr Züge, welche für eine klinische Diagnose in Frage kommen. Schon die erbliche Belastung von seiten beider Eltern neben kollateraler Belastung ist zu beachten. Dann erlitt er in der Jugend eine Kopfverletzung. Mit 11 Jahren macht er, wohl durch die kümmerlichen Verhältnisse zu Hause veranlaßt, einen Suicidversuch. Von seinem 17. Jahre an zeigt er das Bild der Instabilität, im wörtlichsten Sinne genommen. Der beständige Wechsel der Stellen und der Aufenthaltsorte ist ebensosehr auf mangelhafte Anpassungsfähigkeit und Einsicht in seine Interessen, wie auf ungenügende Begabung für den einfachen Beruf des Gärtners und unsoliden, unverträglichen Charakter zurückzuführen. Ob die Meningitis, welche er 6 Jahre vor der Tat durchmachte, und deren Ätiologie unbekannt ist, seinen Geisteszustand verschlimmerte, geht aus der Anamnese nicht hervor, wenn man nicht die Zerstreutheit und Vergeßlichkeit in der letzten Zeit vor der Tat darauf beziehen will. A. selbst erklärte diese Symptome aus seiner starken inneren Beschäftigung mit seinem Schicksal. Die Beobachtung in der Anstalt ergab nichts, was als psychischer Defekt nach Meningitis hätte angesprochen werden können. Sie förderte überhaupt nicht mehr zutage, als schon aus der

Vorgeschichte zu schließen war. Für die Tat des Selbstmordes scheinen auch hier Motive vorzuliegen, die gewöhnlich als ausreichende Begründung der Selbstentleibung gelten dürften: Starke finanzielle Bedrängnis bei großer Familie, Arbeitslosigkeit, fast völlige Aussichtslosigkeit, ausreichenden Verdienst zu finden nach vielfachem Scheitern im Beruf, und unheilbare Krankheit der Frau. Den Anlaß zur Ausführung der Tat gab eine Kumulation widriger Zufälligkeiten: epileptischer Anfall der Frau, Unruhe der Kinder in der Nacht, Furcht, das kleinste durch den Beruhigungsversuch geschädigt oder gar umgebracht zu haben. So erschien die Tat als Akt der Verzweiflung, und dem Strafrichter gegenüber wurde das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit zugegeben.

Es ist aber doch zu sagen, daß A. wohl schon an der Grenze steht, die vom Normalveranlagten zum Psychopathen hinüberführt. Er ist denn auch im Alter von nur vierzig Jahren einer Apoplexie erlegen; sein Gehirn war doch wohl ein Locus minoris resistentiae.

Unser dritter Untersuchungsfall bot schon so viele auffallende Züge, daß wir auszugsweise etwas mehr von den umfangreichen Erhebungen mitteilen mußten und daß auch eine eingehendere diagnostische Besprechung nötig erscheint.

In erster Linie drängt sich der Gedanke auf, daß es sich um die Tat eines Epileptikers handle, welcher in einem epileptischen Äquivalent unter dem Einfluß dunkler Vorstellungen das Messer führte. Der Verdacht wird verstärkt, wenn man hört, daß H. T. früher mehrmals ohne ersichtliche Motive heimlich und plötzlich abgereist ist. Nun ist aber weder ihm selbst noch den zahlreichen, über ihn einvernommenen Personen etwas von epileptischen Krampfanfällen oder anfallsweisen Bewußtseinsstörungen mit nachheriger Trübung der Erinnerung bekannt. Von einzelnen Zeugen wurde zwar bemerkt, er sei oft blaß, wie geistesabwesend gewesen. Diese Angaben dürfen aber um so weniger im Sinne einer Epilepsie gedeutet werden, als T. selbst das Verhalten damit erklärt, er habe zu diesen Zeiten seinen Projekten nachgehangen. Sicher fanden sich am Körper T.s keine Zeichen überstandener epileptischer Insulte, wie Zungenbißnarben, Narben an der Nase etc. Besondere Reizbarkeit, Häsitieren, singende Sprache, Gedächtnisschwäche, kurz epileptische Dauersymptome fehlten. Hat seine Tat näher betrachtet irgendwelche Charaktere, die auf einen epileptischen Ausnahmezustand deuten? Seine Erinnerung an die Tat ist eine ganz klare, was durch das Übereinstimmen seiner Angaben mit dem am Tatort polizeilich erhobenen Befund objektiv konstatiert ist. Die Personen, welche ihn auffanden, und der rasch herbeigerufene Amtsarzt hatten übrigens den Eindruck, daß er erschöpft, aber klar war. Gegen einen Ausnahmezustand spricht vor allem die Motivierung, welche T. für seine Tat gibt, eine

Motivierung, die er auch zur Zeit der Untersuchung aufrecht erhielt und als stichhaltig betrachtete.

T. gab an, er sei am kritischen Tage im Begriff gewesen, wieder heimlich abzureisen und nur durch äußere Umstände daran verhindert worden. Er muß sich also in einer ähnlichen Geistesverfassung befunden haben, wie zur Zeit der früheren Wanderungen. Wie sind nun diese Entweichungen aufzufassen? Seit der eingehenden Untersuchung von Heilbronner[1]) dürfte es als unzweifelhaft gelten, daß einerseits aus dem Charakter der Wanderungen (Motivierung, impulsives Handeln, Exzessen, Erinnerung, Dauer etc.) nicht mit Sicherheit auf ihre pathologische Zugehörigkeit geschlossen werden darf. Was uns speziell interessiert, es kommen nach Heilbronner auch Wanderungen, die durch unangenehme Erlebnisse ausgelöst worden sind, und an die nachher gute Erinnerung besteht, bei Epileptikern vor. Die Reisen T.s würden also wohl ihre Analoge bei epileptischen Kranken finden. Wichtiger ist, Heilbronner hat überzeugend nachgewiesen, daß die Stellung der Diagnose Epilepsie aus dem Symptom des Automatisme ambulatoire unzulässig ist. Von den von ihm zusammengestellten Kranken mit Wandertrieb waren nur etwa $^1/_5$ mit somatischen epileptischen Störungen behaftet, ein größerer Prozentsatz litt an Hysterie, und bei etwa der Hälfte handelte es sich um andere, nicht spezieller charakterisierte Formen der psychopathischen Minderwertigkeit oder um Traumatiker oder Neurastheniker. Ganz ähnliche Überlegungen haben uns zur Zeit der Begutachtung T.s davon abgehalten, seine Wanderungen als epileptisches Symptom zu taxieren und aus diesem einen Symptom in dem forensisch wichtigen Falle eine Epilepsie zu konstruieren. Die Arbeit Heilbronners gab uns später eine willkommene Bestätigung unserer Auffassung. Grund zur Diagnose einer Hysterie lag bei T. nicht vor.

Wenn man die Fugue-Zustände, wie Heilbronner sie umschreibt, gegen die Wanderungen aus dauernder pathologischer Ursache abgrenzt, so muß man sich wohl fragen, ob T.s Reisen nicht eher zur letzteren Kategorie gehören. Er reist zwar unvermittelt, sogar im Arbeitskleid, ungewaschen und ohne Gepäck ab, aber er gibt seiner Reise dann sogleich einen Zweck, er sucht Arbeit, und wenn er seinen Ansprüchen zusagende Beschäftigung findet, kehrt er gar nicht zurück. Von einem Erwachen aus dem Anfall, einer Abspannung nach dem Umherirren, einer Reue und Zerknirschung ist da nichts zu finden. Seine späteren Reisen, von Couvet und aus der preußischen Heimat nach Paris, waren in mindestens wochenlang bestehenden Mißstimmungen über Familienverhältnisse und in der Hoffnung, auswärts bessere geschäftliche Chancen anzutreffen, begründet, sie sind noch weniger fugueartig, als die früheren Reisen. Nur

[1]) Heilbronner, Über Fugues und fugueähnliche Zustände. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie 1903.

die Verheimlichung der Abreise erinnert noch an die automatischen Wanderungen. Im letzten Falle hatte T. aber vor der Abreise sogar für seine Familie gesorgt. Wir haben daher die Annahme eines Ausnahmezustandes zur Zeit der Reisen und zur Zeit der Tat von der Hand gewiesen. Es schien uns, daß das Benehmen T.'s aus einem dauernden Zustande ungezwungener zu erklären sei.

Zunächst sei aber noch bemerkt, daß auch ein pathologischer Rausch zur Zeit der Tat, woran man angesichts der ungewohnten Alkoholzufuhr am Vormittag denken könnte, nicht vorgelegen hat. T. ist kein Alkoholiker, und pathologische Räusche sind aus seinem Vorleben trotz genauer Nachfrage nicht bekannt geworden. Das Verhalten der Erinnerung schließt übrigens einen derartigen Zustand aus.

Wenn für eine temporäre oder akute Störung zur Zeit der Tat bei T. der negative Beweis geführt ist, so frägt man sich, leidet der Mann nicht an Verrücktheit? Wir waren zunächst sehr geneigt, eine chronische Paranoia anzunehmen, klangen doch die Äußerungen T.'s über die Verwandten seiner Frau, die Beschuldigung des Abtreibungsversuches u. dgl. wie Verfolgungswahn. Die nähere Untersuchung erwies aber die Angaben T.'s als insgesamt auf Tatsachen beruhend; von einer Systematisierung über das Tatsächliche hinaus war keine Rede. Wenn etwas an der ganzen Erscheinungsreihe abnorm war, so war es der Affekt, der sich bei T. mit dem Verhältnis zu seiner Verwandtschaft verknüpfte. Unparanoisch (s. v. v.) ist es gewiß auch, daß T. nie aggressiv wurde gegen die Verwandten, vielmehr still duldete, weglief und schließlich an sich selbst Hand anlegte. Seine Erfindungen, speziell das Perpetuum mobile, bedürfen in diesem Zusammenhange der Erwähnung. Sind sie nicht ein sicheres Zeichen der Verrücktheit?

Der Erfindungstrieb ist eine Erscheinung des normalen Geisteslebens, das dürfte kaum bezweifelt werden. T. hat von jeher einen Hang zum Erfinden gehabt, er hat allerlei Verbesserungen an Werkzeugmaschinen, an Metallbehandlungsverfahren u. dgl. ausgesonnen, die meistens unbrauchbar waren, von denen nach seiner eigenen Angabe aber auch einige akzeptiert worden sein sollen. Die Unbrauchbarkeit der übrigen hatte ihren Grund in dem mangelhaften Verständnis und in der ganz ungenügenden Bildung T.'s, die ihm einen tieferen Einblick in das Wesen der Technik und die Bedürfnisse der Konsumenten verschließen. Das weiß T. jedoch nicht, er hält seine Grübeleien für Wissenschaft und wagt sich auch an das Problem des Perpetuum mobile. Seine Entwürfe tragen an und für sich kein wahnhaftes Gepräge, sie zeigen vielmehr die Züge der Erfindungen, wie sie jeder lebhaftere Knabe einmal macht, kindliche Vorstellungen der Mechanik auf Grund absoluter physikalischer Unkenntnis. Der Zufall hat es gewollt, daß im Laufe kurzer Zeit zwei weitere Erfinder zur Begutachtung in die Klinik

kamen, beide hatten sich in weit ausgiebigerem Maße und in viel phantasievollerer Weise mit Erfindungen von lenkbarem Luftschiff, Perpetuum mobile, Landesbefestigungen, neuen Geschützen usw. abgegeben, bei beiden bildete aber nicht etwa eine Paranoia, vielmehr eine gut definierbare Imbezillität die pathologische Grundlage. T. knüpft an seine Erfindungen nur Hoffnungen, wie sie jeder strebsame Mann hat, und er überschätzt sich dabei selbst, er hält sich aber durchaus nicht für ein großes Genie, für einen besonders Berufenen. Die Diskussion seiner Erfindungen zeigt übrigens einwandsfrei, daß sie nicht auf Wahnideen beruhen. So weit man sich ihm physikalisch verständlich machen kann, läßt er sich korrigieren. Die Erfindungen T.'s lassen nur auf einen Mangel an Intelligenz und auf Selbstüberschätzung schließen.

Wir haben die letzteren Symptome als Bestandteil einer konstitutionellen Psychopathie aufgefaßt, die ätiologisch in der schweren erblichen Belastung begründet ist. Diese kam schon in der Jugend in Form mangelhafter Begabung und in auffallend stillem Wesen, später in Wortkargheit, Menschenscheu, Hang zum Grübeln und Unzufriedenheit mit seinen Verhältnissen zum Ausdruck. T. ist mit mehreren Degenerationszeichen behaftet. Seine Reaktionsweise ist ganz psychopathisch, gewisse Ideen beschäftigen ihn wochenlang und führen dann plötzlich zu einer Entäußerung, die unverständlich erscheint, weil er sich nicht einmal den Nächsten mitteilt. Auf diese Anomalie in der Gefühlsreaktion ist auch seine Tat zurückzuführen. Die übertriebene Mißstimmung über das schlechte Verhältnis zu den Verwandten hatte schon lange in ihm gekocht und war auf dem Punkte angelangt, wo T. sich durch irgend einen Gewaltakt Luft machen wollte. Es ist nicht zu bestreiten, daß dem völlig Gesunden die Lebensfreude durch so schwere Trübung der Familienbande mehr oder weniger vergellt werden kann. Zum Selbstmord wird es bei ihm wahrscheinlich nicht kommen, denn er sucht sich auf andere Weise Ersatz für die Einbuße zu verschaffen. Bei T. kam dazu, daß die starke Verstimmung auf seine Schaffenslust ungünstig einwirkte und so eine Mutlosigkeit erzeugte, die den Lebensüberdruß verstärken mußte. Diese ganze Motivierung zeigt nirgends etwas qualitativ Krankhaftes, sie unterscheidet sich nur quantitativ von den Gedankengängen, die ein normal äquilibrierter Mensch in einer ähnlichen Situation hätte. Verstimmung und Lebensüberdruß sind daher bei T. anhaltender und tiefer, als sie ohne die Wirkung der psychopathischen Reaktionsweise unter gleichen Umständen wären. Der von der Frau geäußerte Wunsch, mit der Familie zu sterben, mag den Ausschlag gegeben haben.

Wir haben die Psychopathie T.'s als einen Zustand aufgefaßt, der die Zurechnungsfähigkeit dauernd vermindert und zwar in Anbetracht des Umfanges der psychopathischen Veränderungen, in hohem Grade

vermindert. Es fragte sich, ob zur Zeit der Tat „partielle Unzurechnungsfähigkeit“ bestand. Man hätte dieselbe höchstens mit dem Alkoholgenuß begründen können. Das Verhalten T.'s nach der Tat und seine Äußerungen über dieselbe zeigten aber zur Genüge, daß er am kritischen Tage nicht anders war, als gewöhnlich.

Der vierte Fall gibt diagnostisch zu keinen längeren Ausführungen Anlaß. Die Frau ist leicht imbezill oder stark beschränkt, wie man will, sie zeigt sonst keine krankhaften Züge oder pathologischen Gleichgewichtsstörungen der Psyche. Für die Feststellung der vollkommenen Unzurechnungsfähigkeit kam ebensosehr die mangelhafte Verstandesentwicklung, wie der durch die traurigen Umstände und die Verlassenheit erzeugte abnorm starke depressive Affekt in Anschlag. Als sehr starkes Motiv wirkte hier die Anfeindung von seiten des Ehemannes.

Dadurch nimmt die Tat der Frau G. eine Sonderstellung in unserer Reihe ein. Wir haben sie aber doch in Zusammenhang mit den anderen Fällen mitgeteilt, weil sie psychologisch mit ihnen sehr nahe verwandt ist. —

Unsere vier Fälle enthalten alle eine Motivierung des Selbstmordversuches, welche mehr oder weniger Elemente enthält, die auch den geistig vollständig Gesunden lebensüberdrüssig werden lassen. Wenn man die Selbstmordliteratur durchsieht, trifft man überall die Aufstellung, daß Kummer und Sorgen die Hauptgründe der Selbstentleibung sind, und wo Beispiele angeführt werden, sind es recht häufig ähnliche Umstände, wie bei unseren Fällen, die geistig als gesund geltende Menschen in den Tod treiben. Die Statistiken, welche ungefähr den dritten Teil, bei Frauen bis zur Hälfte der Selbstmorde auf Geisteskrankheit zurückführen, rechnen leichte Psychopathien nicht als Krankheit. Wie weit gerade diese Störungen am Suicid partizipieren, ist meines Wissens noch nicht untersucht worden. Seit die Zahl der melancholischen und dementen Selbstmörder infolge der besseren Pflege der Irren zurückgeht, dürften sie sogar den Löwenanteil der Selbstmorde für sich beanspruchen. Und bei ihnen sind es die pathologisch übertrieben empfundenen Lebenssorgen, die den Hauptgrund bilden. Edlere Motive für den Selbstmord bilden die Ausnahme. Man kann also wohl sagen, daß unsere Fälle als Selbstmörder im Rahmen des Suicids beim Nichtgeisteskranken bleiben.

Man darf dabei nicht vergessen, daß die Selbstmorde sehr häufig in einem Zustande starken Affektes ausgeführt werden. Es gibt sogar Fälle, die ohne vorhergehenden ausgesprochenen Lebensüberdruß beim Eintreffen einer erschütternden Nachricht oder anläßlich eines Unglückes in der ersten Bestürzung begangen werden. Häufiger dürfte die Sache so liegen, daß eine Person während längerer Zeit Selbstmordgedanken mit sich herumträgt, um dieselben in einem Momente des Affektes zur

Tat werden zu lassen. Es fällt gewissermaßen der verhängnisvolle Tropfen in das volle Glas und bringt es zum Ueberlaufen. Es ist unschwer zu erkennen, daß unsere Fälle 1 und 2 auf die letztere Weise zu deuten sind. Ein langsam entstandener Lebensüberdruß brachte sie mehr und mehr auf das Projekt des freiwilligen Todes, und es bedurfte schließlich nur noch eines relativ schwachen Anstoßes zur Tat. Im vierten Falle bestanden zwar gedrückte Verhältnisse seit längerer Zeit, sie hatten jedoch nie zu deutlichen Selbstmordgedanken geführt. Erst der intensive und anhaltende Affekt hat dieselben ausgelöst. Dieser wieder hatte seinen Grund in positiven qualvollen Ereignissen, welche jeden Gesunden stark hätten affizieren müssen. Ein vollwertiger Mensch hätte freilich der Situation nicht so ratlos gegenüber gestanden, er hätte es zu einer Entscheidung kommen lassen und hätte damit einen erträglichen Zustand für sich geschaffen. Inwiefern beim dritten Täter H. T. in der Motivierung des Selbstmordes normale Wurzeln vorhanden waren, haben wir oben gesehen.

Es ist demnach daran festzuhalten, daß der Selbstmordversuch bei unseren Tätern so motiviert ist, daß man keinen Anstand nehmen würde, von einem Selbstmord bei gesunden oder mehr oder weniger desäquilibrierten Personen zu sprechen.

Wie verhält sich nun aber die Ermordung der Angehörigen zum Selbstmord? Für die Tötung der Gattin in unseren 3 ersten Fällen ist die Antwort leicht zu geben. Bei 1 ist es erwiesen, daß die Frau mitsterben wollte, es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß sie eigentlich das treibende Element war. Bei 2 und 3 war die Frau zum mindesten mit dem Projekte des Mannes einverstanden, 3 wurde vermutlich sogar von ihr zur Tat direkt aufgemuntert. Psychologisch handelt es sich in allen drei Fällen um einen Doppelselbstmord. Der Mann, als der stärkere Teil, hat die Ausführung. Juristisch ist diese Auffassung wohl nicht haltbar. Wie sehr aber eine Trennung der Tat bezüglich der Ehegatten in Mord und Selbstmord gekünstelt ist, zeigt der erste Fall, wo die Frau bei der Erstellung der improvisierten Gasleitung mit Hand anlegte. Sie hat zum mindesten an den vorbereitenden Handlungen ihren Anteil. Bei den Kindern handelt es sich natürlich nicht um Selbstmord, da liegt Mord vor.

Die Statistiken lehren, daß mehr Ledige sich umbringen, als Verheiratete; den höchsten Prozentsatz von Selbstmord weisen bekanntlich die kinderlosen Witwer und die Geschiedenen auf. Man hat die Erklärung dieses Faktums, wohl zwanglos, darin gesehen, daß die Familienbande zwar die Existenzsorgen vermehren, aber auch die Lebenspflichten verstärken und die Lebensfreudigkeit heben. Es ist vor allem das Gefühl der Pflicht gegenüber der neuen Generation, welches den aufkeimenden Lebensüberdruß besiegt und den Trieb zum Leben instinktiv

festigt. Dem Ledigen fehlen diese starken Hilfen, oder sie sind nur dunkel als unsicheres Zukunftsgebilde wirksam. Dem kinderlosen Witwer und dem Geschiedenen sind sie zerronnen. Uns will es scheinen, als ob diese Ergebnisse der Selbstmordstatistik ein gutes Licht auf die Psychologie der Familienermordungen würfen. Der Selbstmord ist, seit er statistisch verfolgt wird, in auffallendem Steigen begriffen; Zentren des Suicids sind die Städte und die Industriebezirke. Das Leben wird im ganzen gering eingeschätzt und verliert vor sich häufenden Widerwärtigkeiten und Schicksalschlägen rasch an Wert. Die starken Bande der Familie und der Nachkommenschaft bilden wohl einen Schutzwall, aber keinen unübersteigbaren. Wo der Lebensüberdruß den Entschluß gereift hat, aus dem Leben zu scheiden, stehen dem Familienhaupte zwei Wege offen, entweder die Seinen im Stiche zu lassen oder sie mit sich zu nehmen. Statistische Angaben über Familienselbstmorde liegen nicht vor. Es müßte aber alles täuschen, wenn sie nicht in rascher Zunahme begriffen wären. Es wäre interessant zu wissen, ob sie nicht proportional mit dem Selbstmord Verheirateter zunehmen. Wir dürfen aber auch ohne einen derartigen statistischen Beweis sagen, die gleichen psychischen Bande, welche den Verheirateten im ganzen vom Selbstmord zurückhalten, können bei ihm den entsetzlichen Entschluß reifen, seine Angehörigen mit sich in den Tod zu nehmen.

Damit wird uns die Tat menschlich näher gerückt. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß sie ein starkes altruistisches Moment enthält. Das Motiv der Ermordung der Kinder war in unseren Fällen sicher nirgends Haß oder Mißachtung, sondern Liebe. Die Kinder sollen vor dem schweren Schicksal bewahrt werden, fremden Leuten oder der Gemeinde zur Last zu fallen und ohne Elternliebe aufzuwachsen. Am durchsichtigsten ist diese Begründung im vierten Falle, wo das Kind direkt vor der Lieblosigkeit seines Vaters geschützt werden soll. Die moderne Humanität mildert wohl das Schicksal verwaister Kinder, aber auf dem Lande werden Waisen doch recht häufig als unbequeme Last empfunden und entsprechend behandelt. Die Frage, ob der Mensch das Recht hat, zu töten, um ein Leiden abzukürzen, ob es besser ist, kein Leben, als ein elendes Leben, haben wir nicht zu entscheiden. Sie dürfte noch ziemlich allgemein verneint werden. Es sei nur mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß im Akt des Familienmordes ein starkes altruistisches Moment steckt, das um so deutlicher in Erscheinung tritt, wenn man die Täter dieses Verbrechens mit Selbstmördern vergleicht, welche ihre Familie in Elend und Unglück zurücklassen. Es ist auch zu erwähnen, daß keiner unserer Fälle Gewissensbisse oder Reue über die Tat zeigte. Sie bedauerten nur, selbst am Leben geblieben zu sein und hielten ihre Tat für moralisch. Unrichtig wäre, daraus einen weitgehenden Schluß zu ziehen, doch muß bemerkt werden,

daß keiner unserer Exploranden so moralisch defekt war, daß er für die Greuel eines Mordes aus niedrigen Motiven unempfindlich gewesen wäre. Es bedarf sicher einer tiefen Verschiebung der vitalen Interessen durch Schicksalschläge oder psychische Minderwertigkeit bei einem Menschen, der ruhig die Beerdigung der von ihm erschlagenen Angehörigen ansehen, oder ohne nachhaltigen Affekt über diese Tat reden kann. Aber als gemeinen Mord darf man die Tat nicht qualifizieren. Es ist vielmehr ein komplizierter Selbstmord, ein Suicid, bei welchem der Täter nicht nur sich selbst, sondern auch das Liebste, was ihm gehört, vor den weiteren Schicksalschlägen des Lebens bewahren will.

Frau Anna S. zeigt am schönsten, wie dem Täter die Empfindung, einen Mord begangen zu haben, vollkommen abgehen kann. Es lag ihr alles daran, sich von dem imputierten Verbrechen des Diebstahls rein zu waschen und sie war ganz unglücklich darüber, daß man ihr dasselbe nur zugemutet hatte. Für die Tötung des Kindes dagegen zeigte sie keine Reue, sie nahm sogar direkt das Recht für sich in Anspruch, ihr Kind durch den Tod vor seinem lieblosen Vater schützen zu dürfen. Sollte die Anschauung dieser einfachen, ungebildeten Frau nicht einer Denk- und Gefühlsweise entsprechen, die verbreiteter ist, als man gewöhnlich annehmen möchte? Es kann nicht bezweifelt werden, daß in unseren Zivilisationsverhältnissen Selbstmordgedanken und Selbstmordneigung eine ganz ungeheure Verbreitung haben. Sollte da nicht auch das Gefühl, die hilflosen Kinder nicht dem unberechenbaren Schicksal überlassen zu dürfen, bei einer großen Anzahl von Menschen auf gutes Verständnis stoßen, ja vielfach sogar geteilt werden? Wir sind bei der Erörterung dieser Fragen im Gespräch mit Gebildeten mehrfach auf das offene Geständnis gestoßen, daß eine gewissenhafte Selbstprüfung das Verbrechen des Familienmordes als ein recht naheliegendes erscheinen lasse.

Es ist häufig die besondere Art der Ausführung der Tat, welche Entsetzen und Entrüstung erregt und den Verdacht auf geistige Störung des Täters bestärkt. Ein mildes (s. v. v.) Mittel hat nur unser erster Täter angewendet. Die übrigen haben ihre Familie auf die brutalste Weise abgeschlachtet und sind sich selbst mit denselben Mitteln zu Leibe gerückt. Man darf darin wohl einen Gradmesser der Verzweiflung sehen, aber meines Erachtens nicht auf einen besonders hohen Grad der Verrohung schließen. Man frage sich doch nur, mit welchen Mitteln die Täter ihr Ziel sicher erreichen konnten. Die häufigsten Selbstmordarten, Erhängen und Ertränken, fallen außer Betracht. Die Vergiftung einer ganzen Familie hat große Schwierigkeiten; 2 und 3 versuchten vergeblich, Gift zu bekommen. So bleiben nur Messer, Beil oder Revolver. Das Mißlingen des Selbstmordversuches bei 2, 3 und 4 beruht

auf einem Erlahmen der Energie, an welche bei der furchtbaren Tat die größten Anforderungen gestellt werden.

Es ist noch kurz zu erörtern, was mit den unglücklichen Tätern zu geschehen hat, wenn sie nicht geisteskrank sind und im Irrenhaus versorgt werden müssen. Unsere beiden Täter, welche zur Aburteilung kamen, wurden wie der Stegmannsche Fall, milde bestraft. Der Strafrichter hat wohl ebenfalls die Empfindung gehabt, diese Leute gehören nicht auf die Stufe der gemeinen Mörder.

Im Strafrecht sind derartige Fälle nicht besonders berücksichtigt. Die strafrechtlichen psychologischen Kriterien bei den verschiedenen Arten der Tötung beziehen sich nur auf den Vorsatz und Vorbedacht. Tötung, welche mit Tötungsvorsatz und Überlegung erfolgt, wird als Mord qualifiziert und mit der härtesten Strafe belegt. Fehlt die Überlegung, ist aber Tötungsvorsatz vorhanden, so wird Totschlag angenommen. Die Motive der Tat werden bei der Qualifikation derselben nicht berücksichtigt, sie kommen nur bei der Abmessung der Strafe im Rahmen der für das bestimmte Verbrechen normierten Strafgrenzen in Betracht. Für Fälle unserer Betrachtung erscheint diese gesetzliche Regelung sehr hart. Sollen diese unglücklichen Menschen wirklich auf dieselbe Stufe gestellt werden mit den gemeinen Mördern, die aus Gewinnsucht, Haß oder niedriger Rache einen Menschen umbringen? Wir sind weit davon entfernt, den Familienmord beschönigen zu wollen. Es handelt sich um eine antisoziale, die Gesellschaft als Ganzes schädigende Tat, die auf irgend eine Weise angemessen geahndet werden soll.

Eine Freiheitsstrafe dürfte, immer vorausgesetzt, daß der Täter nicht unzurechnungsfähig ist, das Richtigste bleiben. Freilich wird damit mehr dem Gerechtigkeitsgefühl der Gesellschaft genügt, als dem Täter zugesetzt. Eine Besserung des letzteren ist auch kaum zu erwarten, wenn er seine Tat als eine moralische Handlung betrachtet und keine Reue über dieselbe empfindet. Dem Täter dürfte aber überhaupt nur schwer zu helfen sein. Wenn man seinen innersten Wünschen entsprechen wollte, müßte man ihn mit dem Tode bestrafen oder ihm den Selbstmord erleichtern. Die beste Lösung, rein menschlich betrachtet, hat gewiß unser zweiter Fall gefunden.

Zum Schlusse sei kurz zusammengefaßt, was wir als Ergebnis unserer Betrachtungen hinstellen möchten:

Die in neuerer Zeit so oft vorkommenden Bluttaten, bei denen ein Familienhaupt seine Angehörigen tötet und an sich selbst Hand anlegt, sind psychologisch nicht als Mord kombiniert mit Selbstmord aufzufassen, sie haben vielmehr die Bedeutung eines komplizierten Selbstmordes.

Der Täter bringt seine Familie aus altruistischen Motiven um, er will sie, gerade wie sich selbst, durch den Tod vor weiterem Elend

schützen. Für den verheirateten Selbstmörder erscheint der Entschluß, mit den Seinigen zu sterben, nicht wesentlich stärkerer Motive zu bedürfen, als der Entschluß, sich allein umzubringen und die anderen im Unglück zurückzulassen.

Die Psychologie dieser Tat ist daher die gleiche wie diejenige des Selbstmordes überhaupt, und die Tat findet auch in ihrem Auftreten weitgehende Analogien beim einfachen Selbstmord. Sie kommt sowohl bei Geisteskranken, wie bei geistig Gesunden, wahrscheinlich aber besonders häufig bei psychopathisch Minderwertigen vor, und ihr Hauptmotiv beim Nichtgeisteskranken sind Kummer und Sorgen.

Bleibt der Täter am Leben, so sollte er, insofern er nicht unzurechnungsfähig ist, strafrechtlich anders qualifiziert werden, als der gemeine Mörder.

6.

Die Arbeiterstatistik und ihr Wert für die Kriminalpolitik.

Von Dr. **Franz Dochow** in Berlin.

In meiner Besprechung über Kriminalstatistische Einzeluntersuchungen[1]) habe ich bemerkt, daß m. E. eine solche sich aus drei Teilen zusammensetzen müßte, einem geographisch-statistischen, einem arbeitsstatistischen und einem kriminalstatistischen Teil. Im nachfolgenden beabsichtige ich, einige Erklärungen dazu zu geben, was in den von mir als arbeitsstatistisch bezeichneten Teil gehört, was unter Arbeiterstatistik zu verstehen ist und welchen Wert sie für die Kriminalpolitik hat.

Den Ausdruck Arbeiterstatistik bevorzuge ich, weil er mir weniger zweideutig erscheint als das Wort Sozialpolitik. Der Unterschied zwischen sozial und sozialdemokratisch ist längst nicht so bekannt, als man vielleicht annehmen könnte; daß ein Mensch, der sich mit Sozialpolitik beschäftigt, nicht notwendig auch Sozialdemokrat sein muß, hat schon manchem nicht eingeleuchtet.

Zunächst mögen einige Angaben über amtliche und private Arbeiterstatistik folgen.

Auf Vorschlag des Staatsministers Freiherrn von Berlepsch nahm der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform vor einigen Jahren eine Resolution an, welche verlangte, daß durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt errichtet werden solle, mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage

---

[1]) MSchrKrimPsych. 1, 644.

befindlichen Angestellten.[1]) M. a. W.: Dem Reichsarbeitsamt sollte die Pflege der Arbeiterstatistik übertragen werden. Damit ist zugleich darauf hingewiesen, daß die Arbeiterstatistik auch die Verhältnisse der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten zu berücksichtigen habe. „Die Arbeiter bilden den größten Teil der ganzen Gesellschaft. Ihre Trennung von den übrigen Gliedern der Gesellschaft durch eine Beschränkung ihrer Lebenshaltung hat eine geistige und sittliche Trennung zur Folge und damit eine Spaltung der Nation, die auf die Dauer nicht ohne die verderblichen Folgen für die Gesamtheit bleiben kann."[2]) Darin liegt die Notwendigkeit ausgesprochen, Arbeiterstatistik zu betreiben. Unter Arbeiterstatistik ist der Teil der Statistik zu verstehen, der sich in erster Linie mit dem, was den Arbeiter angeht, beschäftigt, der den Arbeiter als Bestandteil der Bevölkerung[3]) betrachtet. In Wirklichkeit umfaßt sie dann auch das, was man unter Sozialpolitik, sozialer Frage, Arbeiterfrage versteht. Van der Borght[4]) braucht, um den, wie er sich ausdrückt — „sehr deutungsfähigen Ausdruck ‚Sozialpolitik'" vermeiden zu können, das Wort Arbeiterwohlfahrtspolitik und bezeichnet damit die Tätigkeit, die sich auf Beseitigung von Mängeln der heutigen Einkommensordnung befaßt und in letzter Linie eine Hebung der Lohnarbeiterklasse in allen Beziehungen bezweckt. Die Arbeiterwohlfahrtspolitik stehe grundsätzlich auf völlig anderem Boden als die Armenpolitik. „Nicht Almosen, sondern erworbene Rechtsansprüche, nicht Verhinderung des äußersten Elends, sondern Hebung und Festigung der wirtschaftlichen Lage kommen für die Arbeiterwohlfahrtspolitik in Betracht." Die vom Regierungsrat Dr. Leo im Auftrage des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Weltausstellung in St. Louis 1904 herausgegebene Schrift: „Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich" beginnt mit den Worten: „Arbeiterstatistik ist Statistik, die sich speziell mit den wirtschaftlichen und Arbeiterverhältnissen der handarbeitenden Klasse beschäftigt." Die Staaten, welche besondere Einrichtungen zur Pflege der Arbeiterstatistik getroffen haben, haben in den Einrichtungsdekreten von einer Definition dieses Ausdrucks absehen zu können geglaubt, aber aus der Bestimmung, die sie den Arbeitsämtern gegeben haben, geht zur Genüge hervor, daß sie dasselbe

[1]) Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausgegeben vom Vorstand. Heft 1. Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Referate von Dr. Pachnicke und Dr. Freiherrn von Berlepsch. Jena 1901.

[2]) von Philippovich, Grundriß der Politischen Ökonomie. II. Band. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 1. u. 2. Auflage. Freiburg 1899. S. 141.

[3]) Analog von Scheels Definition der Kriminalstatistik in seiner Abhandlung „Zur Einführung in die Kriminalstatistik". Allgem. Statist. Arch. Jahrg. 1890. S. 187.

[4]) Vgl. Volkswirtschaftspolitik. Leipzig 1903. S. 128ff.

im Auge gehabt haben wie die Reichsregierung bei der Errichtung der Abteilung für Arbeiterstatistik.

Was wir in Deutschland unter Arbeiterstatistik zu verstehen haben, geht aus dem Angeführten hervor. „Grundlegend war für die moderne Sozialgesetzgebung, so auch für die Arbeiterstatistik des Reiches die Allerhöchste Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881. Sie inaugurierte mit der Sozialgesetzgebung zugleich eine Arbeiterstatistik in Form einer Berufsstatistik.“[1]) In den Jahren 1882 und 1895 wurden Berufs- und Gewerbezählungen durchgeführt, 1895 in Verbindung mit einer Zählung der Arbeitslosen. Letztere war auch mit der Volkszählung desselben Jahres verbunden. Die Angaben der Volkszählung des Jahres 1900, „über die Binnenwanderung, an der besonders die unteren Klassen beteiligt sind und über die Beziehungen von Arbeitsort und Wohnort, die in Großstädten und Industriegegenden sich immer mannigfaltiger gestalten und speziell vom Standpunkt der Arbeiterwohnungsfrage erhöhtes Interesse beanspruchen, haben im wesentlichen arbeitsstatistischen Inhalt“.[2])

Im Jahre 1892 wurde die Kommission für Arbeiterstatistik eingesetzt. Sie wollte bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII GewO.) betreffenden Gesetzgebung, erforderlich werden, mitwirken. Da sie den Anforderungen, die an die Pflege der deutschen Arbeiterstatistik gestellt werden mußten, auf die Dauer nicht genügen konnte, wurde sie durch die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amte ersetzt, die am 1. April 1902 ins Leben trat und „gewissermaßen die Zentralstelle der deutschen Arbeiterstatistik“ bildet.[3]) Ihr liegt ob: 1. die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen; 2. die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe der schriftlichen und mündlichen Erhebungen, sowie die Erstattung von Gutachten. Die Abteilung wird durch einen Beirat[4]) unterstützt. Sie gibt heraus: „Erhebungen als Fortsetzung der von der Kommission veröffentlichten Arbeiten“, das „Reichs-Arbeitsblatt“ und „Beiträge zur Arbeiterstatistik“.

Diese Angaben über die amtlichen Einrichtungen zur Pflege der Arbeiterstatistik des Reiches mögen genügen; sie sollen zugleich ein Hinweis für die Benutzung der amtlichen Veröffentlichungen, nament-

---

[1]) Zahn, Die deutsche Arbeiterstatistik. Jahrbuch für Gesetzgebung. Jahrg. 27, 1903. S. 322.

[2]) Zahn a. a. O. S. 325.

[3]) Leo a. a. O. S. 9.

[4]) Dochow, „Statistische Beiräte“ MSchrKrimPsych. I, 430.

lich des Reichs-Arbeitsblattes sein.[1]) Die private Arbeiterstatistik verfolgt dasselbe Ziel: Aufklärung der Verhältnisse der Arbeiter.

Im Leben des Arbeiters geben die Arbeitsbedingungen den Ausschlag, nach ihnen richten sich seine Lebensbedingungen. Die Arbeitsbedingungen umfassen, wie aus dem folgenden hervorgeht, Arbeitslohn und Arbeitszeit. Lohn ist das Einkommen des Arbeitsnehmers für Überlassung seiner Arbeitskraft an den Arbeitgeber. Dieses Arbeitseinkommen besteht entweder in Geldlohn [2]) oder in Naturallohn (Wohnung, Kleidung, Nahrung oder in Waren, die vom Arbeitnehmer selbst erst verkauft werden müssen.[3]) Ferner ist zu unterscheiden zwischen nominellem und realem Lohn. „Der Unterschied beruht auf der Gegenüberstellung der erhaltenen Lohnsummen und der Güter, die der Arbeiter dafür erwerben kann. Bei gleicher Geldlohnhöhe kann die tatsächliche Lage der Arbeiter sehr verschieden geartet sein, je nach dem Reallohn, den jene Größe darstellt. Nur dieser ist ein Ausdruck für die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen. Der Lohn ist entweder gezahlt für die Überlassung der Arbeitskraft während bestimmter Zeit, ohne daß die Größe der während dieser Zeit tatsächlich gewährten Leistung auf die Höhe des Lohnes Einfluß gewönne (Zeitlohn), oder es wird ohne Rücksicht auf die verbrauchte Zeit der Lohn nach der Größe der Leistung bemessen (Stücklohn, Akkordlohn).“[4])

Eine Statistik, die uns hinreichend Auskunft erteilte über die Anwendung der verschiedenen Lohnformen und über die Höhe desselben, gibt es noch nicht. Desgleichen reichen die statistischen Angaben über die Dauer der Arbeitszeit nicht aus. Dadurch, daß es gesetzliche Bestimmungen [5]) gibt, die die Arbeitszeit einschränken, erhalten wir manche Anhalte. Wir haben die gesetzlich eingeführte Sonntagsruhe, es bestehen besondere Beschränkungen für die Beschäftigung der Frauen, Jugendlichen und Kinder, es gelten besondere Bestimmungen für die Arbeit in gesundheitsschädlichen Betrieben. Wir kennen auch die Ausnahmen von den gesetzlichen Anordnungen und wissen aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, wie oft im Jahre man davon Gebrauch zu machen gewünscht hat, von den Mißbräuchen kommt auch manches

---

[1]) Näheres darüber bei ZAHN und LEO.

[2]) VON PHILIPPOVICH, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Abschnitt IV. Das Arbeitseinkommen §§ 128, 129; Art. „Arbeitslohn“ im Handwörterbuch d. Staatswiss. 2. Aufl. von CONRAD, ELSTER, LEXIS und LÖNING. Jena 1898. Band 1 von SCHÖNBERG.

[3]) Art. „Lohn“ im Wörterbuch d. Volkswirtsch. Jena 1898. Band 2 von KEHM (ELSTER). „Im engeren Sinne versteht man unter Arbeitslohn nur das vertragsmäßige Entgelt für überwiegend körperliche Arbeit bei nicht fester Anstellung.“

[4]) VON PHILIPPOVICH a. a. O. § 129. Bezüglich der Prämiensysteme, Gewinnbeteiligung verweise ich auf VON PHILIPPOVICH und die beiden Artikel in den Nachschlagewerken; daselbst finden sich auch zahlreiche Literaturnachweise.

[5]) Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Tit. VII.

an die Öffentlichkeit. Noch weniger ist über die ungeschützten Betriebe bekannt. Bemerkt sei noch, daß für die Hausindustrie die gesetzlichen Bestimmungen keine Geltung haben. Das Protokoll des Heimarbeiterschutzkongresses vergangenen Jahres hat ja ein Bild gegeben von der Dauer der Arbeitszeit und der Erbärmlichkeit der Löhne. Somit entsteht die Frage: woher nimmt man die nötigen Angaben über Arbeitslohn und Arbeitszeit?

An einer zuverlässigen amtlichen Lohnstatistik fehlt es uns noch; anderen Staaten geht es ebenso, aber wo die amtlichen Quellen versagen, kann auf eine umfangreiche Literatur verwiesen werden, deren lohnstatistische Angaben bei wissenschaftlichen Untersuchungen verwertet werden können. Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht ortsübliche Tagelöhne. Diese beziehen sich auf gewöhnliche Tagelöhner und werden auf Grund von § 8 des Krankenversicherungsgesetzes nach Anhörung der Gemeindebehörden durch die höheren Verwaltungsbehörden festgestellt; die Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und Versicherungspflichtigen haben sich vorher dazu zu äußern. Die Veröffentlichung erfolgt im „Central-Blatt für das Deutsche Reich".[1]) Die Feststellung erfolgt für männliche und weibliche gewöhnliche Tagearbeiter über und unter 16 Jahren. Außerdem wird eine Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung amtlich veröffentlicht.[2]) Von den amtlichen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik ist schon die Rede gewesen. Sie berücksichtigen in erster Linie die Arbeitszeit in einzelnen Gewerben, nicht den Lohn. Kleine Gebiete finden bei der Darstellung keine Berücksichtigung. Dasselbe gilt auch von den bisher veröffentlichten Erhebungen der Abteilung für Arbeiter-

---

[1]) Herausgegeben im Reichsamt d. Inn., vgl. Lange, Die ortsüblichen Tagelöhne. Arch. f. soz. Gesetzgeb. VI. 1. 1893.

[2]) Hitze sagt in seiner Schrift, „Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik" (M.-Gladbach 1902 S. 40) über diese Lohnstatistik folgendes: Auch die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben durchaus kein Bild der wirklichen Löhne. Zunächst werden die Löhne, soweit sie vier Mark täglich übersteigen, nur zu einem Drittel zur Anrechnung gebracht; andererseits wird für die jugendlichen und noch nicht ausgelernten Arbeiter der ortsübliche Tagelohn als Mindestlohn eingesetzt. Decken sich die Lohnsummen so nicht mit den wirklich gezahlten Lohnsummen, so ist es noch viel weniger zulässig, um etwa die Gesamtlohnsummen der einzelnen Berufsgenossenschaft, dividiert durch die Zahl der Versicherten, als den üblichen Jahresdurchschnittslohn des einzelnen Arbeiters zu betrachten. Zunächst weiß man nicht, inwieweit jugendliche und weibliche Arbeiter beteiligt sind; was aber viel mehr in die Wagschale fällt: Durchaus nicht alle Versicherten sind während des ganzen Jahres und mit ihrer ganzen Arbeitskraft in der Berufsgenossenschaft tätig.

Auch ein Vergleich der verschiedenen Jahre kann nur mit größter Vorsicht angestellt werden. Jeder Wechsel, bezüglich des Umfangs der versicherungspflichtigen Betriebe und Personen kann eine andere Gruppierung der Lohnverhältnisse ergeben".

statistik, die deren Fortsetzung bilden. Sie kommen für die Einzeluntersuchung kaum in Betracht, höchstens, wenn sie sich auf einen Bundesstaat bezieht. Dagegen haben die durch die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Veranlassung der Reichsregierung vorgenommenen Erhebungen namentlich dann Wert, wenn ein Industriegebiet untersucht wird, und es sich darum handelt, die Arbeitszeit der verheirateten und unverheirateten Frauen, der Jugendlichen und Kinder bei der Beurteilung der Kriminalität zu berücksichtigen. In verschiedenen Bundesstaaten, so z. B. in Bayern werden dieselben Behörden zu jährlichen arbeitsstatistischen Untersuchungen veranlaßt, die sich auf besondere Gewerbezweige, z. B. Maurer, Müller, Bierbrauer erstrecken. Sie verdienen beachtet zu werden, besonders dann, wenn es sich — wie ASCHAFFENBURG vorschlägt — darum handelt, die Kriminalität besonderer Gewerbe zu untersuchen. Die Arbeiten der badischen Fabrikinspektion über die Lage der Arbeiter von WÖRRISHOFFER und FUCHS werden sich vorzüglich dazu eignen, als Grundlage einer kriminalstatistischen Untersuchung zu dienen. Die Veröffentlichungen der Einzelstaaten in ihren statistischen Jahrbüchern etc., sowie die der größeren Städte, die ein statistisches Amt besitzen und ihre Aufmerksamkeit den Arbeiterverhältnissen zuwenden, bieten eine Fülle viel zu wenig berücksichtigten Materials.

Eine wertvolle Sammlung von arbeitsstatistischem Material bringt das „Reichs-Arbeitsblatt", ebenso ist für die „Beiträge zur Arbeiterstatistik", die ebenfalls von der Abteilung für Arbeiterstatistik herausgegeben werden, die Veröffentlichung brauchbarer Materialien in Aussicht gestellt. Das Reichs-Arbeitsblatt bringt die angeführten amtlichen Publikationen im Auszug, auch die Städtestatistik wird berücksichtigt.

Neben diese amtlichen Veröffentlichungen treten dann die privaten.[1]) In erster Linie stehen da die Schriften des Vereins für Sozialpolitik.[2]) Zurzeit liegen 113 Bände vor, und sie müßten eigentlich bei jeder Untersuchung Verwendung finden. Um Meiningen als Beispiel zu nehmen, so kämen in Betracht die Untersuchungen über die bäuerlichen Zustände in Deutschland, über die Hausindustrie, über die Verhältnisse der Landarbeiter, über die Lage des Handwerks, über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzers, über das Hausiergewerbe, über die Wohnungsfrage. Allein aus diesen Bänden kann eine Fülle von Material und Anregung für die Untersuchung gefunden werden. Dazu kommt dann noch, daß in allen Bänden die in Betracht kommende Literatur

[1]) In Band XIX des Arch. f. Sozialwissenschaft und -politik S. 224 hat SOMBART unter dem Titel „Der bibliographische und literarisch-kritische Apparat der Sozialwissenschaften einen Überblick über das gegeben, was die Sozialwissenschaften überhaupt an bibliographisch-literarischen Hilfsmitteln besitzen. Hier sind die Hilfsmittel angegeben, vermittels derer jeder sich in der nationalökonomischen Literatur zurecht finden kann.

[2]) Verlag von Duncker u. Humblot Leipzig.

Verwendung gefunden hat, und daß die aufgeführten Schriften auch wiederum Verwertung finden können. Es versteht sich von selbst, daß die Zeitschriften, wie CONRADS Jahrbücher für Nationalökonomie, SCHMOLLERS Jahrbuch für Gesetzgebung, das Archiv für Sozialwissenschaft, der „Arbeiterfreund", die Tübinger, die WOLFsche Zeitschrift für Sozialwissenschaft, die Neue Zeit, die Sozialistischen Monatshefte etc. nicht unberücksichtigt bleiben. Dazu kommen noch die „Soziale Praxis", JASTROWS „Arbeitsmarkt", das „Centralblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" u. a., die das Reichs-Arbeitsblatt wirksam ergänzen. Es ist unmöglich, auf die Literatur näher einzugehen, es können hier als Beispiele nur einige charakteristische Schriften aus den letzten Jahren herausgegriffen werden. Mit der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung und dem Ausbau der gewerkschaftlichen Organisationen ist eine neue Art von arbeitsstatistischen Schriften auf den Markt gekommen, die nicht unbeachtet geblieben ist. So erschien im vergangenen Jahre eine Schrift: „Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie." Nach statistischen Erhebungen des Deutschen Holzarbeiter-Vorstandes, bearbeitet und herausgegeben von Theodor Leipart,[1]) in der der Versuch gemacht worden ist, Antworten zu finden auf das, was wir über den Arbeiter wissen wollen, und die praktische Gliederung des Stoffes verdient schon als solche Beachtung und Nachahmung. Nachprüfen kann man die Angaben, die das ganze Reich betreffen, nicht, die Ausfüllung der Fragebogen soll im allgemeinen zufriedenstellend gewesen sein. Der Verband hat schon früher statistische Erhebungen veranstaltet und kann feststellen, daß gegenüber den früheren Jahren „ein großer Fortschritt in bezug auf das Verständnis und das Interesse der Kollegen für die Statistik nicht zu verkennen ist". Natürlich hat der Verband gleichzeitig auch erfahren wollen, wieviel Arbeiter organisiert sind und wie viele nicht; und welche anderen nicht ausgesprochenen Interessen er oder die Partei außerdem noch an der Erhebung hat, weiß ich nicht, finde aber auch keinen Grund, warum falsche Angaben Verbreitung finden sollten.

Auf Grund geschickt ausgearbeiteter Fragebogen hat man Auskunft erhalten zunächst über Verhältnisse in den Betrieben, technische und hygienische Einrichtungen der Werkstätten, Zahl der Beschäftigten, nach verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert, Arten der Lohnberechnung, Kost, Logis, Arbeitszeit. Bei den Angaben über die Arbeiterverhältnisse sind berücksichtigt: Alter, Familienstand, Kinderzahl, Mitarbeit von Frau und Kind (Frauen- und Kinderarbeit im Verhältnis zur Lohnhöhe des Mannes), Krankheit und Arbeitslosigkeit, Wohnungsverhältnisse. Alle Angaben sind nach verschiedenen Gesichtspunkten geordnet und haben auf mich den Eindruck der Zuverlässigkeit gemacht.

[1]) Stuttgart 1904. Verlag von J. H. W. Dietz, Nachf.

Jedenfalls ist es interessant, zu sehen, was alles bei einer derartigen Erhebung zu berücksichtigen ist. Auch die kriminalstatistische Untersuchung, die sich einem industriellen Gebiete zuwendet, wird hier, soweit Arbeiter der Holzindustrie in Betracht kommen, irgend etwas für sich Verwertbares herausfinden können. Es liegen schon eine Anzahl ähnlicher Erhebungen vor, die sich mit den Arbeitern anderer Gewerbe beschäftigen, z. B. der Maurer,[1]) die doch auch über das ganze Reich verteilt sind, der Metallarbeiter, Bäcker etc. An der Hand der Angaben in diesen Schriften kann man sich arbeitsstatistische Daten über die gewerbliche Bevölkerung sammeln, und wem die Ziffern nicht einwandfrei genug erscheinen, der hat es ja in der Hand, an Ort und Stelle nachzuprüfen.

Neben die gewerkschaftlichen Veröffentlichungen treten wissenschaftliche Abhandlungen. Auch hier soll nur eine besonders beachtenswerte herausgegriffen werden, auf die ich schon an anderer Stelle[2]) hingewiesen habe, nämlich die Schrift von PIEPER über „Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier".[3]) Wenn in dieser Weise gründlich vorgegangen wird, kann eine Untersuchung brauchbare Ergebnisse erzielen, und es wäre zu wünschen, wenn jemand, der mit der Kriminalstatistik umzugehen weiß, sich mit der Kriminalität des Ruhrreviers beschäftigte, denn an PIEPERS Buch würde er eine gute Hilfsquelle für den arbeitsstatistischen Teil seiner Untersuchung haben. Obwohl es amtliche Angaben über die Löhne der Bergarbeiter gibt, die aber von PIEPER als unzureichend bezeichnet werden, sind lohnstatistische Angaben gerade hier schwer zu machen, wenn man mit dem technischen Betriebe des Bergbaues nicht vertraut ist. PIEPER hat lange genug unter den Bergarbeitern gelebt, um sich ein Bild von ihren Arbeitsbedingungen machen zu können. Auch andere Abhandlungen verdienen, mit gleichem Recht genannt zu werden; ich verweise auf die von SOMBART angegebenen Quellenwerke; ich begnüge mich damit, noch einmal darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß eine Benutzung der arbeitsstatistischen Literatur von großem Wert für die kriminalstatistische Einzeluntersuchung sein kann. Noch auf eine andere Quelle für lohnstatistische Angaben sei hingewiesen: die Tageszeitungen, deren Berichte nach mehr als einer Richtung hin interessant sind. Folgende Zeitungsnotiz („Kölnische Volkszeitung") sei hier abgedruckt: „Düsseldorf, 19. Oktober 1903. Daß

---

[1]) Das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht jetzt von Zeit zu Zeit Zusammenstellungen der für die Arbeiterfrage wichtigen Literatur, darunter Publikationen der Gewerkschaften, Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate, Krankenkassen etc. Über die Tätigkeit der Arbeitersekretariate vgl. „Reichs-Arbeitsblatt" I S. 378.

[2]) MSchrKrimPsych. I S. 320.

[3]) Münchn. Volkwirtschaftl. Studien, herausg. von LUJO BRENTANO und WALTHER LOTZ. Stuttgart u. Berlin 1903, J. G. Cotta.

ein völlig unzulänglicher Lohn zur sofortigen Niederlegung der Arbeit berechtigt, entschied das hiesige Gewerbegericht. Ein in R. wohnender Dütenfabrikant hatte gegen zwei Arbeiterinnen Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes von 9,60 M. wegen Kontraktbruches angestrengt. Aus der Verhandlung ging hervor, daß die beiden Mädchen in 14 Tagen nur 6 M., etwa $4^1/_2$ Pf. pro Arbeitsstunde, verdient hatten, weshalb sie von der Arbeit fortgeblieben waren. Der Gerichtsvorsitzende gab dem Kläger den Rat, bei solchem Lohne, von dem doch niemand existieren könne, die Klage zurückzunehmen. Dessen weigerte sich der Arbeitgeber, worauf er mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen und gleichzeitig verurteilt wurde, einer Arbeiterin wegen Vorenthaltung der Papiere 12 M. Entschädigung zu zahlen."

Gleiches Interesse wie die Gerichtsverhandlungen bieten die Berichte über Versammlungen, welche von Arbeitern eingerufen werden, die in eine Lohnbewegung eintreten wollen oder schon darin stehen oder überhaupt sich über die Arbeitsverhältnisse aussprechen wollen. Da heißt es in einem Zeitungsbericht („Vorwärts"): „Eine Lohnbewegung der Musikinstrumentenarbeiter ist am Montag durch eine vom Holzarbeiterverbande einberufene Versammlung der genannten Branche beschlossen worden. Es soll streng darauf gehalten werden, daß die in der Berliner Holzindustrie übliche Arbeitszeit von 52 Stunden in der Woche eingehalten wird und demgemäß keine Überstunden mehr gemacht werden. Die Hauptforderung geht auf eine Erhöhung der Löhne bzw. der Akkordpreise . . . Nach Ausweis der Statistik hatten die Musikinstrumentenarbeiter im Jahre 1888 ein Durchschnittseinkommen von 715 M., im Jahre 1899 729 M.; im Jahre 1900 war das Durchschnittseinkommen auf 678 M. gesunken und 1901 hatte es sich wieder auf 728 M. erhöht. Ein so niedriges Einkommen kann als ausreichend natürlich nicht angesehen werden, um so weniger, als die Preise der Lebensmittel gestiegen sind. Aus diesen Gründen sind die Forderungen der Arbeiter vollkommen gerechtfertigt und, da gegenwärtig eine günstige Geschäftskonjunktur herrscht, auch durchführbar."

Diese beiden Beispiele mögen hier genügen; derartige Mittel, sich lohnstatistische Daten zu verschaffen, sollten bei Einzeluntersuchungen nicht unbenutzt bleiben. Die beste Quelle bleiben natürlich die Lohnbücher oder -zettel der Arbeiter. Von der Höhe des Lohnes und der freien Zeit, die dem Arbeiter zum Leben bleibt, hängt es nun ab, wie er sich sein Leben gestalten kann, und die Lebensbedingungen der Arbeitenden gehören ebenfalls in den Bereich der Arbeiterstatistik. Ausschlaggebend für die Lebenshaltung,[1]) Wohnung und Haushalt des

[1]) „Unter Lebenshaltung der Arbeiter versteht man den Aufwand, den sie durchschnittlich, der Lebensgewöhnung und den Sitten ihrer Berufsgruppen entsprechend, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu machen bestrebt sind". von Philippovich a. a. O. S. 299.

Arbeitnehmers ist sein Arbeitseinkommen, und seine Sorgen müssen sich zunächst um Wohnung, Kleidung und Nahrung drehen. In gleichem Maße, wie er diesen Anforderungen, die das eigene Leben und das seiner Angehörigen an ihn stellen, entsprechen kann, wachsen seine Interessen an anderen Fragen.

„Man hat schon gesagt, der Mensch sei das, was er esse; jedenfalls richtiger ist es zu sagen, er sei das, was ihn seine Wohnung werden lasse,“ [1]) schrieb SCHMOLLER vor beinahe zwei Jahrzehnten gelegentlich einer Besprechung der Untersuchungsbände des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsnot der ärmeren Klassen. Das Interesse, das man damals der Wohnungsfrage entgegenzubringen anfing, ist inzwischen gewachsen und ein allgemeines geworden.[2]) Davon zeugte die neue Untersuchung des Vereins für Sozialpolitik und die rege Teilnahme am letzten Internationalen Wohnungskongreß in Düsseldorf vor drei Jahren. Seitdem sind zahlreiche Schriften über das Wohnungswesen erschienen.

Im wesentlichen kommt es darauf hinaus: es besteht ein Mangel an kleinen Wohnungen, die den Anforderungen entsprechen, die der Arbeitende berechtigterweise an sein Heim stellen muß. Dadurch, daß viele Menschen in wenigen Räumen zusammengedrängt leben müssen, entstehen Gefahren für die Gesundheit; dadurch, daß fremde Leute, Schlafburschen und Kostgänger in die Familien aufgenommen werden müssen, damit die Miete für die Wohnung aufgebracht werden kann, wird das Familienleben gestört und die Sittlichkeit gefährdet. Die Kinder müssen mit fremden Erwachsenen beiderlei Geschlechts denselben Raum, oft dasselbe Bett teilen; schon in frühen Jahren bekommen sie oft Einblicke in das Treiben der Prostituierten, sehen die Wirkungen des Alkohols, und die Keime für ihre spätere Kriminalität entstehen somit schon im Elternhaus.

Die Literatur, die diese wunden Punkte der Wohnungsfrage behandelt, ist sehr umfangreich und erstreckt sich auf alle Gebiete des Reichs, so daß für jede Untersuchung hinreichend Material zur Anleitung und zur Beurteilung der Wohnungsfrage gefunden werden kann. Was für München zutrifft — BRENTANO [3]) hat es kürzlich anschaulich ge-

---

[1]) SCHMOLLER, Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, Jahrb. f. Gesetzgebung, Jahrgang XII 1887, S. 426.

[2]) „Hier geht auch am ehesten den Mittelklassen und selbst den Reichen ein Verständnis des öffentlichen Notstandes auf, da sie bis zu einer recht hohen Staffel hinauf von dem allgemeinen Übel mit berührt werden und die Furcht vor ansteckenden Krankheiten ergänzt, was etwa an natürlichem Mitgefühl und Sinn für die Würde der Menschheit noch fehlen mochte“. Vgl. F. A. LANGE, Die Arbeiterfrage; ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft. 5. Aufl. 1904 S. 191.

[3]) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München. München 1904. Vgl. auch K. SINGER, Die Wohnungen der Minderbemittelten in München und die Schaffung unkündbarer kleiner Wohnungen. München 1899.

schildert — trifft, mit einigen Änderungen, auf andere Großstädte zu. Was PIEPER in seiner schon angeführten Schrift über die Wohnungsverhältnisse der Stadt Gelsenkirchen-Meckendorf sagt, — er kann auf Grund eingehender Untersuchungen unglaubliche Zustände enthüllen — findet gewiß in manchem Industriezentrum seinesgleichen. Eine durchgreifende Wohnungsreform erleichtert die Durchführung manch anderer Reform, deshalb ist der Wohnungsfrage besonderes Interesse zuzuwenden, und es kann nicht genug auf die Mißstände und ihre Folgen hingewiesen werden.

Den Haushaltungsbudgets hat die private Arbeiterstatistik in den letzten Jahren ebenfalls ein lebhaftes Interesse entgegengebracht.[1])

Die Ernährungsfrage tritt aber hier hinter die Wohnungsfrage zurück. So wichtig es ist, zu wissen, wie der Arbeiter lebt und wie er seinen Haushalt einrichten kann, das Grundlegende bleibt die Höhe seines Einkommens, und daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Ausbaues der Lohnstatistik, die als Unterlage für die Maßnahmen dienen kann, die zugunsten der Arbeitenden getroffen werden.

Und welchen Wert haben nun die Ergebnisse der Arbeiterstatistik für die Kriminalpolitik? Die Arbeiterstatistik versucht, Klarheit in die wirtschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung zu bringen, und Mittel zu finden, um der herrschenden Not abzuhelfen. Damit leistet sie der Kriminalpolitik einen Dienst, denn mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter kann auch eine Änderung in der Kriminalität erfolgen. Ein Hinweis auf die Ergebnisse und Bestrebungen auf arbeitsstatistischem Gebiete erschien mir deshalb für die Kriminalpolitiker genügend gerechtfertigt.

7.

Die Anträge der deutschen Antiduell-Liga.

Von Dr. jur. et phil. **M. Liepmann,**
a. o. Professor der Rechte in Kiel.

Die deutsche Antiduell-Liga hat dem Reichskanzler und dem Reichstag Anträge, betr. Änderungen des Strafgesetzbuchs, der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung zwecks Bekämpfung des Duell-

[1]) KESTNER hat in seiner Abhandlung über „Die Bedeutung des Haushaltungsbudgets für die Bedeutung des Ernährungsproblems“ eine Anzahl der einschlägigen Schriften verwertet, die über die Lebenshaltung der Arbeiter Auskunft erteilen. In Betracht kommen u. a. die Schriften von BALLIN, ENGEL, FUCHS, GROTJAHN, GRUBER, HIRSCHBERG, HAMPKE, MAY, MOMBERT, VON RECHENBERG, SCHNAPPER-ARNDT, WÖRISHOFFER. Vgl. auch FUCHS über WÖRISHOFFER S. 48. Besondere Beachtung verdient die Abhandlung von MOMBERT, Das Nahrungswesen, im Handbuch der Hygiene. Vierter Supplementband, Soziale Hygiene. Jena 1904.

unwesens nebst einer Begründung überreicht.[1]) Da diese Anträge der ernsten Arbeit einer aus theoretischen und praktischen Juristen zusammengesetzten Kommission der Liga ihre Entstehung und Formulierung verdanken, da sie einem jeden, ohne Rücksicht auf seine persönliche Stellung zur Duellfrage, zum mindesten höchst beachtenswerte Gesichtspunkte bieten, so empfiehlt sich ihre Erläuterung in der Presse noch vor den parlamentarischen Erörterungen.

Der Zweck dieser Vorschläge ist eine Bekämpfung des Duells durch eine Verbesserung unserer Gesetze. Freilich kann eine auch noch so einschneidende legislative Änderung das Duell nicht aus der Welt schaffen, solange die Sitte einflußreicher Kreise, solange das Offizierkorps in dem Duell ein zum Austrag von Ehrenhändeln immer noch unentbehrliches Mittel sieht, und über den das Duell Ablehnenden standesgemäßen Boykott, ja Ausstoßung aus dem Offiziersstand verhängt. Dennoch wäre es ganz verkehrt, resigniert zu warten, bis die Macht der Standessitte, die sich ja schon jetzt in zunehmendem Decrescendo befindet, völlig erloschen ist. Haben doch gerade die Anhänger des Duells, darin mit seinen Gegnern übereinstimmend, wiederholt darauf hingewiesen: Der Verzicht auf das Duell sei wesentlich erschwert, weil unsere Gesetze dem in seiner Ehre Verletzten ungenügenden Schutz geben. Ungenügend, da sie weder das Bedürfnis nach Genugtuung bei dem Verletzten energisch genug berücksichtigen noch auch nur eine ausreichende Handhabe zur Feststellung seiner verletzten Ehre bieten. Nach beiden Richtungen wollen die Ligavorschläge eine Änderung der Gesetze anbahnen. Vorausgesetzt, daß diese Vorschläge an sich Billigung verdienen, so würde der praktische Wert ihrer Verwirklichung in einem Dreifachen liegen: sie können den Gegnern des Duells eine Stärkung ihrer Position geben, den vielen Schwachen, die unsicher in ihrer Stellung zum Duell sind, neue Antriebe zur Ablehnung eines Duells schaffen und schließlich einen verstärkten Druck zur Bekämpfung der Standessitte ausüben. Soviel zur allgemeinen Charakterisierung. Im einzelnen sind zu unterscheiden:

1. Veränderungen des Strafgesetzbuches zur verschärften Reaktion gegen die strafbaren Anlässe zu Duellen.

2. Veränderungen der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung: um, mit den Worten der Begründung, „den Gekränkten einen besseren Weg wie bisher zu bahnen, um auf gesetzliche Weise Genugtuung zu verlangen".

3. Veränderungen der Strafbestimmungen über den Zweikampf.

---

[1]) Sie sind zunächst als „Zugabe zur Deutschen Juristenzeitung" 1905 Nr. 7 veröffentlicht, werden aber vermutlich noch als selbständige Broschüre veröffentlicht werden.

I.

Zur ersten Gruppe gehören Reformvorschläge über die legislative Behandlung der Beleidigung und der Verletzung der Familienehre.

Für die Beleidigung empfiehlt die Liga — und zwar für die einfache Beleidigung ebenso wie die üble Nachrede und Verleumdung (§ 185—187 StGB.) — die Zulassung einer Verbindung von Geld- mit Freiheitsstrafen, ein Verfahren, das in neueren Strafgesetzbüchern, z. B. dem norwegischen wiederholt als heilsame Verschärfung der Strafe angewendet wird, sowie eine „wesentliche Erhöhung der Geldstrafen". Der Höchstbetrag beträgt bei Beleidigungen nach geltendem Recht 600 Mk., bei der Verleumdung im Falle mildernder Umstände 900 Mk., bei der tätlichen Beleidigung und der öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangenen üblen Nachrede 1500 Mk. Bedenkt man, daß diese Strafmaxima ohne Abänderung aus dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 übernommen sind, also einer Zeit entstammen, in der das Geld wesentlich höheren Wert hatte als heute, so bedarf der Vorschlag der Erhöhung keiner weiteren Rechtfertigung. Aber es genügt nicht, bloß die Strafrahmen rein quantitativ heraufzusetzen. Wir sind uns heute, man darf sagen: allgemein, der Ungerechtigkeit bewußt, die darin liegt, die Geldstrafen lediglich der Schwere der Tat anzupassen. Das gleiche Strafquantum, 100 Mk. etwa, trifft den Reichen wie ein Mückenstich, dem wirtschaftlich Schwachen dagegen bringt es eine vielleicht höchst empfindliche Wunde bei. Daher ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, nach Möglichkeit gleiches Strafleiden für gleiche Schuld zu schaffen, d. h. die Höhe der Geldstrafe nach den Vermögensverhältnissen des Verurteilten zu bemessen. Diese Forderung erhebt die Liga, ja sie würde es „mit Freuden begrüßen",[1]) wenn eine solche Bestimmung nicht nur für die Beleidigung, sondern allgemein getroffen würde. Es ist wohl kein Zweifel, daß das neue Strafgesetzbuch in dem angegebenen Sinne Wandel schaffen wird. Nur einem zu dem Vorschlag bereits geäußerten Bedenken ist entgegenzutreten. Die „Leipziger Volkszeitung" hat in ihrer Nummer vom 1. April die Befürchtung geäußert, daß die Verschärfung der Geldstrafen bei der Beleidigung vor allem die sozialdemokratischen Redakteure treffen würde. Nun wäre es gewiß kein Schade für unser öffentliches Leben, wenn unserer gelegentlich recht schimpf- und verleumdungsfreudigen Presse durch das Gesetz ein wirksamerer Zügel anzulegen wäre. Die Geldstrafe ist aber gerade für Preßbeleidigungen so ungeeignet wie nur möglich. Nicht der Artikelschreiber, sondern die Redaktion pflegt sie ja zu zahlen; für diese aber gilt — leider — der Satz: je höher die Geldstrafe, um so größer die Reklame für das Blatt! Den

[1]) Begründung S. 7 der Beilage zur Juristenzeitung.

Beleidigungen durch die Presse ist also schwerlich durch, auch erhöhte, Geldstrafen beizukommen. Außerdem vergißt die „Leipziger Volkszeitung“, daß die Erhöhung der Geldstrafen ja nicht absolut, sondern nach den Vermögensverhältnissen abgestuft werden soll. Der Vorschlag bedeutet demnach — und das allein sollte ihn der sozialdemokratischen Presse sympathisch machen — nur eine verstärkte Belastung der Reichen, dagegen eine wesentliche Erleichterung für den wirtschaftlich Schwachen.

Unsere Gesetze müssen damit rechnen, daß die Anhänger der Duellsitte Beleidigungen provozieren, um den Betroffenen dadurch zum Zweikampf zu nötigen. Daß ein solches Verfahren verwerflich ist, wird auch der besonnene Duellanhänger zugestehen. Da es aber in besonderem Maße geeignet ist, den Frieden zu stören, dessen Schutz uns die Gesetze verbürgen sollen, so darf es die Strafgesetzgebung nicht unberücksichtigt lassen. Daher schlägt die Liga vor, den erwähnten Tatbestand als straferschwerend neben der „mittels einer Tätlichkeit begangenen“ Beleidigung des § 185 unseres Strafgesetzbuches zu behandeln.

Abgesehen von der ohne weiteres einleuchtenden Berücksichtigung des Rückfalls als Strafschärfungsgrund bei Beleidigungen fordern die „Anträge“ noch eine Verschärfung der Bestimmungen über Verleumdung (§ 187). Die wider besseres Wissen abgegebene Behauptung ehrenkränkender Tatsachen ist ein Delikt, das der Regel nach auf durchaus ehrloser Gesinnung beruht. Wir haben alle, auch ohne Rücksicht auf die Duellfrage, ein erhebliches Interesse daran, daß das in der Strafe selbst zum Ausdruck kommen kann. Neben Geld- oder Freiheitsstrafe sollte daher in schwereren Fällen, bei denen also die Minderwertigkeit des Motivs unzweifelhaft ist, den Täter der Makel der „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ treffen. Sagt das Gericht: „das ist einer, den seine Tat auf Jahre aus der Klasse der anständigen Leute gestoßen hat“, so ist das die dem Verletzten vielleicht bedeutsamste Genugtuung. Und wenn das Gesetz, wie die „Anträge“ verlangen, eine solche Brandmarkung bei der Verleumdung zuläßt, so bringt es vielleicht auch dem Duellfreunde gelegentlich zum Bewußtsein, daß es unwürdig sei, Leute solchen Schlages als gleichberechtigt vor die Pistole zu fordern.

Wesentlich schwieriger und bedenklicher erscheint es, die Verletzungen der Familienehre vom Standpunkt der Duellbekämpfung durch Strafreaktionen zu ahnden. Die Liga gibt der Reichsregierung zur Erwägung anheim, „ob nicht eine Strafbestimmung dahin zu treffen, daß ein Mann wegen Beleidigung eines Ehemannes mit Strafe bedroht wird, der mit dessen Ehefrau einen Umgang pflegt, der gegen die von der Ehefrau ihrem Ehemanne gegenüber geschuldete Treue und Achtung gröblich verstößt, wenn er das Bewußtsein hatte, damit dem Ehemanne eine schwere Kränkung zuzufügen“. Der Gedanke, dem diese recht unjuristische Formulierung entsprungen ist, wird verständlich von

dem Gesichtspunkt der Duellverhütung: man hofft dem Mann ein Mittel als Ersatz der Herausforderung zu geben, wenn er die drohende Verführung seiner Ehefrau durch Bestrafung des Verführers vergelten kann. Gemeint sind, wie die Begründung hervorhebt, Fälle, in denen die Ehefrau mit der Behandlung des Dritten einverstanden war. Es sollte aber einleuchten, daß dann in Wahrheit die Ehefrau, nicht der Dritte den Ehemann in seiner Ehre kränkt, daß daher zwar sein Verlangen nach Genugtuung begreiflich, dagegen nicht zu rechtfertigen ist, daß die Frau, die die Ehre des Ehemannes wie ihre eigene preisgibt, straflos bleiben soll, und der Dritte allein die Kosten der Vergeltung zu tragen hat. So erscheint der Vorschlag für mein persönliches Rechtsgefühl unannehmbar, ganz abgesehen von seiner völligen Wirkungslosigkeit in der Duellfrage. Denn wenn wirklich einmal ein „Satisfaktionsfähiger" in einem solchen Falle eine Bestrafung erwirken sollte, — eine ähnliche Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches ist nach privaten, autoritativen Mitteilungen völlig obsolet geworden — so würde die Folge davon nur die sein, daß er durch diese einseitige, lediglich den Dritten treffende Auslösung seines Rachebedürfnisses in völligen Mißkredit bei seinen Berufs- oder Standesgenossen käme.

Wichtiger sind die nicht bloß „zur Erwägung anheimgegebenen", sondern bereits formulierten Abänderungsvorschläge zur Bestrafung des Ehebruchs. Die Liga empfiehlt hier eine Erhöhung der Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren — an Stelle des Höchstbetrages von 6 Monaten im geltenden Recht — sowie die Zulassung der „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte". Beides wird wohl kaum Bedenken erwecken, jedenfalls keine begründeten Bedenken. Die Liga geht aber wesentlich weiter. Unser Strafgesetzbuch kennt eine Bestrafung des Ehebruchs nur unter zwei Voraussetzungen: die Ehe muß wegen des Ehebruchs geschieden sein, und der verletzte Gatte muß Antrag auf Bestrafung stellen, der dann beide Schuldige trifft. Die Folge dieser Einschränkung ist, daß der Ehebruch gerade in den Kreisen der Gebildeten nur höchst selten zur Bestrafung führt, weil der verletzte Ehegatte sich zwar zur Ehescheidung — soweit ihn nicht religiöse, insonderheit katholische Hemmungsvorstellungen davon abhalten — aber nur schwer dazu entschließen kann, durch den Antrag auf Bestrafung des Dritten zugleich die eigene, wenn auch geschiedene, Frau dem Gefängnis zu überliefern. Die Liga will, um dem sonst zur Pistole greifenden verletzten Ehemann eine annehmbare gesetzliche Genugtuung zu verschaffen, beide Beschränkungen des Gesetzes aus dem Wege räumen. Sie will einmal das Erfordernis der Ehescheidung aus der Strafbestimmung über Ehebruch streichen; — denn der Ehemann kann aus irgend einem Grund auf die Ehescheidung verzichten; es liege aber kein Grund vor, wie die Begründung hervorhebt, in solchen Fällen auch den schuldigen Dritten

straflos zu lassen. Sie will ferner die „Teilbarkeit des Strafantrages“ einführen, d. h. also dem Verletzten die Möglichkeit geben, den Antrag nur gegen den Dritten zu stellen, so daß dann der schuldige Ehegatte straflos bleibt. Zweifellos sind beide Abänderungen nicht bloß durch die Berücksichtigung des Genugtuungsbedürfnisses des verletzten Ehegatten, sondern zugleich den, ja auch sonst in unseren Gesetzen zum Wort kommenden, „favor matrimonii“, die Rücksicht auf die Erhaltung der Ehe, diktiert. Trotzdem halte ich sie für unvereinbar mit den Anforderungen der Gerechtigkeit. Der Ehegatte, der der ehebrecherischen Frau verzeiht, ja sogar mit ihr die Ehe weiter fortsetzen will, hat kein Recht, den Dritten seine Rache fühlen zu lassen und ihn, den im allgemeinen weniger Schuldigen, ins Gefängnis zu schicken. Wer sich aber auch dem guten Zwecke der Duellbekämpfung zuliebe über solche Rechtserwägungen hinwegsetzen wollte, der vergesse nicht, daß jene Vorschläge mit tief eingewurzelten gesellschaftlichen Anschauungen unserer Gebildeten in Konflikt geraten, und schon aus diesem Grunde völlig untauglich zur Erreichung jenes Zweckes sein würden. Es mehren sich die Stimmen gerade unter den Duellanhängern, die zu verstehen anfangen, daß dem schmählich betrogenen Ehemann nicht zugemutet werden darf, den Dritten als gleichberechtigten Kavalier zum Duell zuzulassen. Dagegen widerspricht das Verhalten eines Mannes aus der Klasse der Gebildeten, der den unheilbaren „Bruch“ der Ehe durch Weiterleben mit der Ehefrau zusammenheilen will und nur den Dritten die Störung seines Ehefriedens entgelten läßt, völlig unseren Anschauungen von Ehrgefühl: ein solcher Mann würde einer Welt von Mißachtung ausgesetzt sein, auch bei Gegnern des Duells, gewiß also nicht für den Verzicht auf den Zweikampf entschädigt werden.

Noch ein drittes Bedenken schließlich. Die Beispiele bezogen sich bisher nur auf den Ehebruch der Frau, und die Liga hat ja auch vom Standpunkt ihres Kampfes gegen das Duell keinen Grund, den Ehebruch des Ehemannes mit einer unverheirateten Person, der zu keinem Duell führt, zu berücksichtigen. Jene Bestimmung bezieht sich aber auch auf diesen Fall, würde also dahin führen, daß die verletzte Ehegattin lediglich gegen das mitschuldige Mädchen Strafantrag stellt, „während es dem Rechtsempfinden widerspricht, den vielleicht hauptschuldigen Mann und Verführer straflos zu lassen“ (Begründung S. 8). Um diesem Zwiespalt zu entgehen, wünscht „ein Teil der Anhänger der Liga“ für den von dem Ehemann begangenen Ehebruch die Beibehaltung der alten Bestimmungen: er soll nur strafbar sein, wenn seinetwegen die Ehe geschieden ist, und der Antrag der verletzten Ehegattin auf Bestrafung soll in diesem Falle nicht teilbar sein. Diese Ausnahmsbestimmung widerstrebt aber wieder anderen Ligaanhängern, da sie die aus moralischen Gründen odiös gewordene verschiedene Beurteilung des Ehe-

bruches des Mannes und der Frau nicht in Strafrechtsbestimmungen wiedereinführen will. In der Tat würde ja jene Unterscheidung die meisten Ehebrüche des Mannes straflos machen, während sie die Ehebrüche der Frau dem unbeschränkten Rachebedürfnis des Mannes freigibt. In der Liga hat das Gefühl für diese Ungerechtigkeit den Ausschlag gegeben: die Ausnahme zugunsten des Mannes ist nur „zur Erwägung anheimgegeben“, nicht zum Vorschlag erhoben. Welchen Weg man aber auch einschlagen mag, die uneingeschränkte oder nur dem Ehemanne gestattete Teilung des Strafantrages verdient in keinem Falle Billigung: sie enthält stets Elemente schwerer Ungerechtigkeit und würde, zum Gesetz erhoben, entweder unter Gebildeten so gut wie keine Anwendung finden oder nur die gerade zu vermeidende Dissonanz zwischen ethischen und rechtlichen Werturteilen vergrößern. So empfiehlt es sich, diese veränderte legislative Behandlung des Ehebruchs überhaupt abzulehnen. Freilich bliebe dann die Straflosigkeit der Ehebrüche in der sog. „guten Gesellschaft“ auch in Zukunft die Regel, und die Liga würde also ihren Zweck, das Genugtuungsbedürfnis des verletzten Ehegatten durch die erleichterte Zulassung der Bestrafung seines „Gegners“ zu befriedigen, nicht erfüllen können. Aber für die Sache selbst, der die Liga dient, wäre das gar kein Mangel. Gerade auf dem Gebiet der Verletzung der Familienehre wird niemals das Gesetz, sondern nur die öffentliche Meinung die entscheidende Instanz bilden. Wenn unsere Gebildeten mit steigendem Ernst zum Ausdruck bringen, daß der Ehebrecher in ihren Kreisen keinen Zutritt hat, daß ihm, nicht dem verletzten Ehegatten, Mißachtung entgegenzubringen sei, so wäre mit einem Schlage das erreicht, was Gesetzesparagraphen vergebens anstreben. Und es wäre nur eine konsequente Durchführung dieser Auffassung und, wie ich überzeugt bin, das heilkräftigste Mittel zur Ablösung des Duells, wenn auch der Duellkomment den Verletzer der Familienehre (ebenso, wie den Gebildeten, der sich zu Tätlichkeiten hat hinreißen lassen) für satisfaktionsunfähig, d. h. der Standesehre durch seine Tat unwürdig geworden, erklären würde, ihn also damit als einen Mann bezeichnen, mit dem man sich nicht duellieren darf.[1]) Gegenwärtig ist es im Offizierkorps so, daß der ehebrecherische Offizier zwar zum Duell zugelassen, dann aber durch Spruch des Ehrengerichts „mit schlichtem Abschied entlassen“ wird, es gelingt ihm also gar nicht, sich durch die Pistole zu rehabilitieren. Dann aber ist es auch nur berechtigt, gerade vom

[1]) Ich habe diesen Vorschlag in meiner Schrift „Duell und Ehre“ (Berlin 1904) gemacht und begründet. Die Antiduell-Liga hat von ihm bisher leider keine Notiz genommen, offenbar, weil sie darin ein unzulässiges Paktieren mit den Anhängern des Duells erblickt, dagegen habe ich aus dem Offizierkorps des Landheeres und der Marine wiederholt die erfreuliche Bestätigung bekommen, daß es richtig und erfolgreich wäre, diesen Weg einzuschlagen.

Standpunkt der Duellanhänger, ein Duell in diesem Fall überhaupt nicht zuzulassen. Bedenkt man, daß gegenwärtig fast alle ernsten Duelle in Tätlichkeiten oder Verletzungen der Familienehre ihren Ursprung haben, so ist ohne weiteres die Tragweite des gemachten Vorschlags erkennbar.

II.

Verbesserungen unserer Strafgesetze können keine bedeutsame Wirkung entfalten, solange die Standessitte es für unanständig hält, Ehrenhändel unter Satisfaktionsfähigen vor Gericht auszutragen. Der Grund dieser Auffassung ist nicht, wie allgemein behauptet wird, der ungenügende Rechtsschutz der Ehre, sondern die Nachwirkung des alten Ritterstandpunkts, daß der wehrhafte Mann „von Stand" sich bei Angriffen auf seine Ehre nicht von einem Dritten, dem Richter, schützen läßt, sondern sich persönlich bei seinem Angreifer Genugtuung holt. Nicht weil die Bestrafung ungenügend, unzulänglich erscheint, sondern weil eine qualitativ davon verschiedene Reaktion, eben die Selbstgenugtuung, not tut, duelliert man sich (vgl. „Duell und Ehre" S. 39). Die erstaunliche Lebenskraft dieser — im Grunde mittelalterlichen — Auffassung erklärt sich aber zweifellos aus der Mangelhaftigkeit unseres Gerichtsverfahrens in Ehrensachen, die es in der Tat jedem in seiner Ehre Feinfühligen außerordentlich schwer macht, den Richter zum Schutz seiner Ehre anzurufen. Es ist eine glückliche und überaus geschickt durchgeführte Idee der Liga gewesen, diese Mängel zu beseitigen und die Grundzüge für eine Gerichtsorganisation und ein Verfahren zu entwickeln, zu denen auch der Gebildete und Feinfühlige volles Vertrauen fassen kann. Das soll durch eine kurze Betrachtung des geltenden Rechts und der Reformvorschläge dargetan werden. — „Ehrenhändel" finden, sofern es sich nicht um die seltenen Fälle einer durch den Staatsanwalt erhobenen öffentlichen Klage und Ehebruch handelt, ihre gerichtliche Erledigung im Wege der Privatklage vor dem Schöffengericht. Nun mag man den Wert dieses Gerichts auch in vollem Maße zugeben, — freilich, die übertriebenen Lobsprüche, die man jetzt an die Schöffengerichte verschwendet, um die lästigen Geschworenen loszuwerden, sind nach meiner Überzeugung nicht begründet — ein besonders geeignetes Forum zur Behandlung ernster Ehrenhändel unter Gebildeten ist es nicht. Die Schöffen mögen durchaus brave und gewissenhafte Männer sein, aber es sind doch weitaus in der Regel „Gevatter Schneider und Handschuhmacher", die nicht das erforderliche Verständnis und Feingefühl für die oft recht intrikaten Verhältnisse eines Ehrenstreites, die eigenartigen Standessitten und Standesgewohnheiten, die oft die Grundlage für eine gerechte Beurteilung bilden, aufzubringen vermögen (vgl. Begründung S. 9).

Dazu kommt, daß Stimmung und „Milieu" einer solchen Verhand-

lung so wenig wie möglich geeignet sind, zur Beruhigung des erregten Gemütes eines in seiner Ehre ernst verletzten Mannes zu dienen. Zwischen Verhandlungen über herzlich nebensächliche Polizeiübertretungen, der Bestrafung lichtscheuen Gesindels, der gerichtlichen Erledigung eines Schimpfgefechtes zwischen zwei Marktweibern, plötzlich ein Fall, dessen Ausgleichung von vitaler Bedeutung für den Seelenfrieden eines Ehrenmannes ist, dessen Entscheidung eine tief nachhaltige Resonanz in den Kreisen der Gebildeten finden soll! Bedenkt man weiter: daß dieser Fall öffentlich verhandelt wird, d. h. vor einem Publikum, dessen Minderwertigkeit jeder kennt, der von Berufswegen oder aus juristischem Interesse Gerichtsverhandlungen besucht, daß er mit einem Spruche abschließt, der infolge der staatlichen Straftätigkeit mehr die Strafe des Schuldigen als die Feststellung der Ehrenhaftigkeit des Verletzten berücksichtigen muß, so ist es kein Wunder, daß man Bedenken trägt, „mit Recht Bedenken tragen muß, einen Ehrenhandel durch das Schöffengericht entscheiden zu lassen" (Begründung S. 8). Zur Beseitigung dieser Mängel empfiehlt die Liga zunächst, „daß zur Entscheidung von Ehrensachen bei den Landgerichten Kammern für Ehrensachen gebildet werden, welche in wichtigen Ehrenhändeln[1]) zu entscheiden haben, jedoch nur, wenn der Kläger oder der Beklagte die Verhandlung vor dieser Kammer wünscht, und der Fall nach Ansicht des Gerichts wegen seiner Bedeutung sich zur Verhandlung vor der Kammer eignet" (Begründung S. 9). Die Kammern für Ehrensachen sollen in einer Zusammensetzung von 5 Richtern tätig werden: zwei Mitgliedern des Landgerichts, von denen das eine von der obersten Landesjustizverwaltungsbehörde auf 3 Jahre zum Vorsitzenden ernannt wird, und drei „Laien": Ehrenrichtern. Ein Vertrauensausschuß, bestehend aus dem Landgerichtspräsidenten, einem von der Landesregierung bestimmten höheren Verwaltungsbeamten und 7 gewählten Vertrauensmännern[2]) soll für jeden Landgerichtsbezirk „30 Ehrenrichter auf die Dauer von 3 Jahren unter tunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Stände und Berufskreise" wählen. „Es wird insbesondere auch darauf zu achten sein, daß sich in dem Ausschuß und unter den Ehrenrichtern stets allgemein angesehene und geschätzte Personen derjenigen Stände und Kreise befinden, unter denen das Duell mehr als in anderen Kreisen Sitte war, insbesondere Reserve- und Landwehroffiziere, Mitglieder des Adels, angesehene höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, sowie angesehene Vertreter des Anwalts- und Ärztestandes" (Begründung S. 9).

[1]) Die Zuständigkeit soll aber auf „Beleidigungen und leichte Körperverletzungen" beschränkt bleiben (Anträge II, A).

[2]) Letztere sollen „nach näherer Bestimmung der Landesgesetze von denjenigen Korporationen gewählt werden, welche zur Vertretung der verschiedenen beruflichen Interessen staatlich ermächtigt sind" (Anträge II, A, 3).

Wird schon hierdurch das Vertrauen zu dem Gericht unter den Parteien begründet, so sollen diese aus dem gleichen Grunde auch noch das Recht bekommen, von den 30 Ehrenrichtern je 6 abzulehnen:[1]) von den übrigbleibenden wird dann das Gericht für den einzelnen Fall durch Auslosung seitens des Vorsitzenden bestimmt.

Das Verfahren vor dieser Kammer für Ehrensachen soll mehr, als dies bei der gegenwärtigen Privatklage geschieht, auf die berechtigten Interessen der Beteiligten Rücksicht nehmen, ohne deshalb den Ernst einer staatlichen Behörde einzubüßen. Zu diesem Zweck empfiehlt die Liga obligatorischen Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag beider Teile, fakultativ, „falls nämlich nicht das Interesse des anderen Teils entgegensteht", auf Antrag eines Beteiligten. Ebenso kann durch besonderen Gerichtsbeschluß für die Verkündung der Urteilsgründe — ganz oder zum Teil — die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, „wenn die Verkündung in Rücksicht auf die Person der Parteien oder der durch den Vorfall berührten Interessen anderer Personen als eine unbillige Härte erscheinen würde" (Anträge II, A 9). Der „Sühneversuch", der gegenwärtig dem Gerichtsverfahren wegen Beleidigungen vorauszugehen hat und vor einer besonderen „Vergleichsbehörde", in Preußen dem Schiedsmann, stattfindet, soll für das Verfahren vor den Kammern für Ehrensachen wegfallen — er ist ja doch ohnehin fast durchweg nutzlos — dagegen kann und soll das Gericht oder der Vorsitzende allein jederzeit im Laufe des Verfahrens einen friedlichen Ausgleich versuchen, insbesondere auch den Parteien für diesen Zweck die Wahl eines nichtstaatlichen (noch zu betrachtenden) „Ehrenschiedsgerichts" anraten. Einigen sich die Parteien dahin, so wird das staatliche Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen eingestellt. Damit nicht während des Verfahrens ein neuer Leidenschaftsausbruch unter den Parteien zu befürchten ist, kann das Gericht „auf Antrag und von Amts wegen" ein „Friedegebot" an die Parteien erlassen, d. h. jeden wörtlichen oder tätlichen Angriff auf den Gegner, insbesondere die Herausforderung zum Zweikampf bei Meidung einer Ordnungsstrafe (Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre!) verbieten. Da in Ehrenhändeln, und zwar gerade bei den wertvollen Elementen unserer Gesellschaft, bisweilen der Wunsch nach Feststellung und autoritativer Beurteilung des Tatbestandes das Bedürfnis nach Bestrafung überwiegt, so soll das Gericht auf Antrag des Klägers (oder Widerklägers) das Recht bekommen, „von einer Bestrafung des Schuldigen abzusehen und im Urteil lediglich die Schuld auszusprechen" (II, A 11). Insbesondere ist in diesem Falle, wie auch in den Fällen regulärer Verurteilung festzustellen, „ob das Verhalten des Schuldigen unehrenhaft war", und diese Feststellung „aus-

[1]) In der Begründung (S. 9) wird sogar anheimgestellt, die Zahl der zulässigen Ablehnungen auf je 9 zu erhöhen.

drücklich in den Gründen des Urteils" zur Kenntnis zu bringen (II, A 10, 11 Abs. 2). Gegen die Entscheidung der Kammer für Ehrensachen soll eine Revision an das Oberlandesgericht zulässig sein: die Feststellung des Tatbestandes ist also nicht mehr anzufechten, wohl aber eine Gesetzesverletzung, die dem Urteilsspruch zugrunde liegt.

Schließlich hält die Liga auch noch die gesetzliche Anerkennung freier „Ehrenschiedsgerichte" und eine Rechtsregelung der Grundsätze des Verfahrens vor ihnen für nützlich. Denn einmal kann es sich um Ehrenhändel handeln, bei denen der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, und daher aus diesem Grunde ein Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen ausgeschlossen ist. Oder aber die Parteien können das unter Gebildeten eingewurzelte Mißtrauen, ihre Ehrenstreitigkeiten durch Staats- und Strafgewalt nach „bloß" juristischen Grundsätzen entscheiden zu lassen, auch gegenüber dem Verfahren vor den Kammern für Ehrensachen nicht unterdrücken. In diesen Fällen sollen sie das Recht erhalten, „die Entscheidung ihres Streites einem frei gebildeten Schiedsgericht zu übertragen": unter Ausschluß des Rechtsweges soll dieses dann eine „Feststellung und Beurteilung des Tatbestandes" vornehmen. Die nähere Regelung dieses Verfahrens hat die Liga unterlassen, sie hat sich auf eine Skizzierung der wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt. Das Ehrenschiedsgericht ist natürlich berechtigt, Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, zu vernehmen: will es aber eine Vereidigung vornehmen, Zeugen und Sachverständige zu einer Aussage nötigen, oder hält es sonst eine „richterliche Handlung" für erforderlich, so soll der Richter auf Antrag einer Partei die Handlung vornehmen. Schließlich soll die Verhandlung vor dem Schiedsgericht „geheim gehalten sein, soweit nicht beide Beteiligte die Öffentlichkeit verlangen" (II, B 1—4). Für die Frage „unter welchen Voraussetzungen trotz des Schiedsspruches infolge unzulässigen Verfahrens oder Bekanntwerdens neuer wesentlicher Tatsachen ein staatliches Gerichtsverfahren wieder aufgenommen werden kann", empfiehlt die Liga einen analogen Ausbau der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren in unserer Zivilprozeßordnung §§ 1041 ff., sowie der Grundsätze über die Wiederaufnahme des Verfahrens in unserer Strafprozeßordnung §§ 399 ff. (Begründung S. 10).

Ich habe die Grundsätze der Verbesserung des Verfahrens im Zusammenhang dargestellt, um dem Leser ein möglichst unbefangenes Urteil über ihren Wert zu erleichtern. Wie man auch in Sachen des Duells denken möge, man wird nicht leugnen können, daß hier ein ernstes und kulturförderndes Stück Arbeit geleistet ist. Die Garantien, um unseren Gebildeten das Vertrauen zu einer „Gerichtsinstanz in Ehrensachen" zu geben, um eine Entscheidung zu ermöglichen, die den Anforderungen

des Staates und der Gerechtigkeit wohl entspricht und doch mit den Worten der Begründung „berechtigte Standesanschauungen zu einem klaren und sicheren Ausdruck zu bringen“ (Begründung S. 9), sind in so reichem Maße in diesem Entwurf zusammengetragen, daß nur zu wünschen und zu hoffen ist, er möge in unserem Reichstag den erforderlichen Rückhalt, die verdiente Zustimmung erlangen. Die verbündeten Regierungen aber werden, wenn anders es ihnen Ernst mit der Bekämpfung des Duells ist, keinen Grund finden, dem Entwurf die Anerkennung zu versagen.

Nur einem Einwand, den eine einseitige Parteipresse schon vorgebracht hat und zweifellos bei den Beratungen des Entwurfes wiederholen wird, soll noch die Spitze abgebrochen werden. Der schon erwähnte Artikel der „Leipziger Volkszeitung“ kritisiert die vorgeschlagene Organisation des Gerichts und des Verfahrens mit den Worten: „Elitekammern für die Bedürfnisse des verfeinerten Ehrgefühls der satisfaktionsfähigen oberen Zehntausend — mehr kann auch der verbohrteste Kastengeist nicht verlangen!“ So prinzipiell der Einwand klingt, so flach und unberechtigt ist er in Wahrheit. Unsere Zeit, die in Kammern für Handelssachen, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Organisationen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Nützlichkeit und Notwendigkeit von Standesvertretungen immer wieder ausspricht, hat gewiß ebenso wie die sozialdemokratische Partei, keinen Grund, den Gebildeten ein besonderes Forum für Ehrensachen zu versagen. Zumal dieses Forum ja nicht ein Sonderrecht, sondern die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Strafgesetzbuches anzuwenden hat und nicht zur Konservierung, sondern gerade zur Überwindung jenes in der Duellidee zum Ausdruck kommenden „Kastengeistes“ berufen sein soll. Außerdem sollen diese Kammern zwar in erster Linie unseren Gebildeten offen stehen, aber nichts, weder die Zusammensetzung des Gerichts[1]) noch die Regelung des Verfahrens, steht im Wege, die neue Einrichtung auch dem „Mann aus dem Volk“, den ein wirklich ernster Ehrenstreit, nicht eine bloße Lappalie, bekümmert, zur Verfügung zu stellen. Nur die letzteren sollen von der „Kammer für Ehrensachen“ durchgängig, also auch bei Gebildeten, ferngehalten werden. So wäre es höchst bedauerlich, wenn bloße Parteideklamationen die Kraft besitzen würden, den durchaus gesunden Grundgedanken der Neuorganisation zu unterdrücken.

III.

Bekanntlich wird der Zweikampf „mit tödlichen Waffen“ im deutschen

[1]) Die Begründung hebt ausdrücklich hervor, der „Vertrauensausschuß“ soll so beschaffen sein, „daß man von ihm erwarten kann, daß er Angehörige aller Stände als Ehrenrichter beruft“ (S. 8).

Strafgesetzbuch als Sonderdelikt behandelt und mit der „custodia honesta", der Festungshaft, bedroht. Man kennt auch den Charakter dieser Strafe: „einige Wochen oder Monate in einer Festung zu verweilen, macht dem Duellanten bei der verhältnismäßig großen Bewegungsfreiheit, bei der Möglichkeit, sich nach Gutdünken zu beschäftigen, und bei der zuvorkommenden Behandlung meist wenig Kummer, zumal er nunmehr Gelegenheit haben wird, im späteren Leben mit dieser Tatsache vor der Welt, die die Festung als den Zwangsaufenthalt erstklassiger Ehrenmänner ansieht, zu prunken" (Begründung S. 10). Diese milde Behandlung des Zweikampfs, welche das deutsche Strafgesetzbuch aus dem preußischen im Gegensatz zu der bis dahin z. B. noch im preußischen Landrecht sehr strengen Bestrafung übernommen hat, rechtfertigen die Motive zum deutschen Strafgesetzbuch mit dem Druck der Standessitte: „Weil die Sitte oder Unsitte des Duells sich noch immer stärker erwiesen hat als das Gesetz, bleibt diesem nur übrig, sich gut oder übel mit der Aufgabe abzufinden: seine Vorschriften so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in allzu schroffen Widerspruch treten, und andererseits dem Bedürfnisse des Lebens (!) ein wenigstens annäherndes Genüge leisten." Man sieht, der moderne „Gesetzgeber" ist in dieser Frage fast peinlich bescheiden geworden: er erkennt den Zweikampf als Bedürfnis des Lebens an, erhebt auch keineswegs den Anspruch, ihn zu bekämpfen, sondern ist zufrieden, wenn er einen „allzu schroffen" Konflikt mit den Anforderungen der Gerechtigkeit vermeidet. Das will sagen: so milde Strafen, daß sie die Befriedigung des Duellbedürfnisses nicht unterdrücken, und andererseits doch so strenge, daß sie nicht als völlig unbeachtlich von den Betroffenen empfunden werden.[1]) Soll das neue deutsche Strafgesetz, dessen Vorarbeiten ja in die Wege geleitet sind, das gleiche Verfahren einschlagen? Unter der Herrschaft des deutschen Strafgesetzbuches ist die Zahl der ernsten Duelle von Jahr zu Jahr zurückgegangen, die öffentliche Meinung hat sich mit wachsender Energie gegen die Berechtigung und Unentbehrlichkeit der Duelle ausgesprochen, ja selbst im Heer und der Marine — dem immer noch festesten Bollwerk der Duelltradition — wächst die Zahl der Duellgegner, die auf das für sie entscheidende Wort ihres obersten Kriegsherrn warten. Und schließlich hat die „allerhöchste Verordnung" von 1897 bereits die M ö g l i c h k e i t z u r d e f i n i t i v e n A b s c h a f f u n g d e s D u e l l s im Heer und in der Marine geboten. Sie kennt nämlich im Fall von Streitigkeiten zwischen Offizieren (und auch zwischen Offizieren und einer Zivilperson, „soweit es die Umstände gestatten"), abgesehen von der Entscheidung, daß die „Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten" sei, nur einen f r i e d l i c h e n A u s g l e i c h s v o r-

[1]) Mit dieser Charakteristik der Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches wiederhole ich meine Ausführungen in „Duell und Ehre" (S. 33).

schlag durch den Ehrenrat oder die Erklärung, daß ein „ehrengerichtliches“ Verfahren notwendig sei. In diesem Verfahren aber — dem freilich nur Offiziere ausgesetzt sind — gibt es nur eine Entscheidung auf Schuldig der Gefährdung oder Verletzung der Standesehre („Warnung“, „Entlassung mit schlichtem Abschied“, „Entfernung aus dem Offizierstand“) oder auf Freisprechung, weil „die dem Angeklagten zur Last gelegte Gefährdung oder Verletzung der Standesehre nicht stattgefunden habe.“ Dem Wortlaut nach ist in der neuen Verordnung (im Gegensatz zu der alten von 1874) der Zweikampf überhaupt nicht mehr zugelassen; in der Praxis findet er freilich der Regel nach zwischen der Entscheidung des Ehrenrats und dem ehrengerichtlichen Verfahren statt, und über den betreffenden Offizier ist nicht Strafe zu verhängen, sondern nur „sofort zu berichten“. Es ist also nur ein Schritt zu tun, um das Duell ausdrücklich für Heer und Marine zu verbieten. Unter diesen Umständen wäre es ein beschämender Anachronismus, wollte das neue Strafgesetzbuch an der Scheinbestrafung des Duells festhalten. Jedenfalls hält die Antiduell-Liga „eine derartige Verbeugung des Gesetzgebers und des Richters vor dem Duellanten“ (Begründung S. 10) für unangebracht und schlägt die Beseitigung der Festungshaft und des ganzen, dem Zweikampf gewidmeten, Abschnitts 15 des Strafgesetzbuches vor. Statt dessen empfiehlt die Liga die Bestimmungen über den Zweikampf den Delikten der Tötung und Körperverletzung anzuschließen. Dabei wird unterschieden, ob in dem Zweikampf eine Tötung, Körperverletzung oder gar keine Beschädigung eingetreten ist, ferner ob die Kämpfenden mit der Möglichkeit einer Tötung gerechnet haben. Ist das letztere der Fall, so tritt bei tödlichem Ausgang Gefängnis nicht unter 2 Jahren, bei Körperverletzung Gefängnis nicht unter 2 Monaten, bei Wirkungslosigkeit Gefängnis von 1 Monat an oder Geldstrafe nicht unter 500 Mk. ein. Ist aber mit der Möglichkeit einer Tötung nicht gerechnet worden, so tritt in den entsprechenden Fällen Gefängnis nicht unter 3 Monaten, Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder schließlich Haft nicht unter einer Woche oder Geldstrafe nicht unter 50 Mk. ein. Daneben soll dann noch die „Herausforderung zum Zweikampf“ (ohne die besondere Hervorhebung der „Tödlichkeit der Waffen“, wie im geltenden Recht) mit Haft oder Gefängnis oder Geldstrafe, je nach der Gefährlichkeit der Bedingungen, Strafe finden. Die freiwillige Aufgabe des Zweikampfes vor seinem Beginn soll ebenso straflos machen, wie die Tätigkeit der Sekundanten, Zeugen, Ärzte und Wundärzte, sowie der Kartellträger oder Mitglieder eines Ehrengerichtes, „welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern“. Die zuletzt genannten Bestimmungen finden sich schon im geltenden Recht,

nur die Berücksichtigung des Ehrengerichts fehlt hier bedauerlicherweise.[1]) Außerdem kennt der Entwurf noch eine zulässige Herabsetzung der Strafe „bis auf ein Viertel", „für denjenigen, welcher durch eine schwere Beleidigung oder Kränkung zur Herausforderung oder zur Annahme des Zweikampfs bestimmt wurde". Damit wird ein dringender Mangel des geltenden Rechts nach dem Muster früherer Partikulargesetze ausgefüllt, und die verschiedene Schuld der beiden Teilnehmer gebührend berücksichtigt. Ferner bringen die Anträge auch noch die Bestimmung des § 210 StGB. über „absichtliche Anreizung zum Zweikampf insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung", wie das geltende Recht, unter Androhung einer Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten, „falls der Zweikampf stattgefunden hat," wollen aber auch noch die erfolglose Anreizung mit Gefängnis oder Haft bestrafen. Sie geben schließlich noch anheim, auch bei dem Zweikampf, wie bei der Beleidigung, Bestimmungen über den Rückfall zu treffen. — Es soll nicht mehr untersucht werden, ob die Gesichtspunkte der Bestrafung der Anträge im einzelnen zu vereinfachen wären — z. B. indem nur die Tatsache, ob mit der Möglichkeit der Tötung gerechnet ist oder nicht, dagegen nicht der Zufall der eingetretenen Wirkung bei der Strafe berücksichtigt würde — im ganzen bieten sie jedenfalls, verstärkt durch unermüdlichen sozialen Kampf gegen die Standessitte eine geeignete gesetzliche Handhabe, um dem alten, rückständigen Vorurteil allmählich den Garaus zu machen.

II.

Sprechsaal.

Die Prügelstrafe in Dänemark.[2])

Was dem dänischen Justizminister (Alberti) in der vorigen Reichstagssession nicht gelang, ist ihm in dieser gelungen. Der dänische Reichstag hat jetzt einen „Gesetzvorschlag" über einstweilige Änderungen des Strafgesetzes angenommen, worin Prügelstrafe bei gewissen Gewalttaten und Sittlichkeitsverbrechen vorgeschrieben ist.

Es hat dies seinen besonderen politischen Zusammenhang. Eine wirkliche Mehrzahlsstimmung für die Einführung der Prügelstrafe hat im dänischen Volksthing kaum existiert.

Die Sache ist diese:

Um letzte Weihnachten entstand eine Ministerkrise, infolge welcher der Konseilpräsident (Deuntzer) und der Finanzminister (Hage), Repräsentant

---

[1]) Die Folge davon ist, daß das Reichsgericht einmal (Bd. 9 S. 285 der Rechtsprechung) sogar das nicht stimmberechtigte, nur protokollführende Mitglied eines Ehrengerichts wegen Beihilfe zum Zweikampf bestraft hat!

[2]) Vgl. hierzu auch den 1. Aufsatz des Verfassers. MSchrKrimPsych. 1, 415.

der radikalen Intelligenz, zurückgetreten sind. Der Kultusminister — jetzt „Minister der Verteidigung“ [1]) — (Christensen), hat, auf den Justizminister gestützt, das Kabinet in gemäßigter Richtung rekonstruiert. Demzufolge ist die große Regierungspartei im Volksthing gesprengt; die radikalen Elemente wurden ausgeschieden. Das neue Ministerium hat nur eine sehr knappe Majorität bewahrt. Wie bei allen solchen Verschiebungen sind heftige Worte gefallen, und ist viel Mißstimmung entstanden. Unter diesen Umständen haben eben die Mitglieder der Majorität, die an und für sich nicht für die Prügelstrafe gestimmt waren, es als eine politische Notwendigkeit gefühlt, ihr Ministerium in dieser Sache nicht zu bekämpfen, und dadurch ist es gelungen, eine Majorität von 10 Stimmen für die Prügelstrafe im Volksthing zusammenzubekommen.

Das Gesetz soll in Kraft treten einen Monat, nachdem es in der Gesetzzeitung publiziert ist, was noch nicht geschehen ist.

Bei dem Gesetze ist besonders folgendes hervorzuheben:

1. Die Prügelstrafe wird nur eine sehr beschränkte Anwendung finden, nämlich als Strafzulage (10 bis 27 Schläge mit einem Tamp oder Rotang):
   a) bei allen Gewaltverbrechen schuldlosen Personen gegenüber, wenn die Gewalt dem Überfallenen bedeutende Schmerzen verursacht hat oder ihn für längere Zeit bettlägerig oder arbeitsunfähig gemacht hat. Es muß dazu der Übeltäter früher schon wegen Gewalttätigkeit bestraft gewesen sein;
   b) bei wiederholten Sittlichkeitsverbrechen gegenüber Mädchen unter 12 Jahren.
2. Die im bisherigen Strafgesetz vorgeschriebene Rotangstrafe für Diebstahl und dergleichen Verbrechen, die von Personen zwischen 15 und 18 Jahren begangen sind, wird abgeschafft.
3. Das Gesetz bringt übrigens eine Menge allgemein gewünschter Reformen unseres veralteten Strafgesetzes; so werden z. B. bedingte Strafurteile eingeführt und die Altersgrenze der Straflosigkeit von 10 bis 14 Jahren heraufgesetzt. (Durchgeführt in dieser Session ist auch ein besonderes bedeutendes Gesetz, betr. Maßregeln hinsichtlich verbrecherischer und verwahrloster Kinder.)
4. Der größte Teil des hier besprochenen Strafgesetzes — darunter die Bestimmungen über die Prügelstrafe — soll höchstens 6 Jahre in Kraft sein.

Es erhellt schon aus dem hier Gesagten, daß — so bedauernswert auch die begrenzte Einführung der Prügelstrafe ist — doch die ganze strafrechtliche Situation nicht ohne Lichtpunkt ist. Der in der vorigen Sitzung in aller Brutalität als eine reine Prügelvorlage eingebrachte Gesetzvorschlag hat sich in ein Gesetz verwandelt, das nur eine sehr begrenzte Anwendung von der Prügelstrafe macht, dafür aber sehr viele Reformen guter Art bringt und eine generelle Reform des Strafgesetzes in Aussicht stellt. Der Sieg des Justizministers ist ein Pyrrhussieg. Daß in Wirklichkeit nicht das Prügelprinzip, sondern die Ansichten, die von den Gegnern desselben verfochten wurden, die öffentliche Meinung durchdrungen haben, wird die Zukunft zeigen.

Kopenhagen. E. Tybjerg,
Richter im Kriminalgericht.

---

[1]) d. h. ziviler Kriegsminister.

Ein neuer Versuch zur Psychologie der Aussage
über einen fingierten Vorgang, angestellt in den Psychologischen Übungen des Herrn Privatdozenten Dr. ELSENHANS in Heidelberg, führte zu folgenden Ergebnissen:

1. Er bestätigte die Vermutung (DETMOLD in STERNS Beitr. I, 464), daß mit zunehmender Erregung, solange sie einen gewissen Grad nicht überschreitet, auch die Auffassungs- und Erinnerungsfähigkeit wachse (während mit Überschreitung dieser Grenze, wie der VON LISZTsche Seminarversuch zeigt, beide Fähigkeiten bis unter Normalmaß sinken; JAFFA in STERNS Beitr. I, 93).

2. Von dem den Hauptgegenstand der Aussage bildenden Wortwechsel hafteten im Gedächtnis sein Schema, sein Rhythmus, die Zahl und Reihenfolge der Reden und Gegenreden, fester als sein Inhalt.

3. Dadurch, daß die Versuchspersonen über die Fingiertheit des Vorganges einige Zeit in Unwissenheit blieben, wurde der Erinnerungsfälschung Zeit gelassen. Der Versuch ergab krasse Beispiele dafür, wie sehr eine falsche Erklärung und Beurteilung der Tatsachen, verstärkt durch Meinungsaustausch mit anderen Personen, auch die Tatsachen selbst in der Wahrnehmung und Erinnerung entstellt.

4. Zur der Vernehmung der Versuchspersonen wurden, wie schon DETMOLD (STERNS Beitr. I, 464) vorschlug, zwei mit dem wirklichen Hergange unbekannte Personen hinzugezogen. Von den Darstellungen, die diese auf Grund der Zeugenaussagen von dem Vorgange gaben, erreichte die eine an Fehlerzahl die fehlerhaftesten Aussagen, während die andere (ähnlich wie bei dem Göttinger Versuch; WEBER in STERNS Beitr. I, 476/477) im wesentlichen fehlerlos war, was von keiner der Aussagen galt. Zu erklären ist das eine wie das andere aus der von den „Richtern" vorgenommenen „systematischen Konstruktion des Falles" (HANS GROSS, Hdb. f. U. R., S. 61/62), die sich bei dem ersten eines falschen, bei dem zweiten des richtigen, d. h. von den Akteuren zugrunde gelegten Erklärungs- und Beurteilungsprinzips bediente und bei dem letzteren so wieder zurecht rückte, was die falsche Erklärung und Beurteilung bei den Zeugen in Unordnung gebracht hatte.

Das Material steht Interessenten zur Verfügung.

Heidelberg. Dr. jur. Radbruch,
Privatdozent des Strafrechts.

Exhibitionismus eines vermindert Zurechnungsfähigen.

Mir ist in der Praxis folgender Fall vorgekommen, der dem von ZIEMKE im ersten Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 424) wohl an die Seite zu stellen ist und ohne Kommentar eine vernehmliche Sprache zum Gewissen aller Kriminalisten spricht:

Der im Jahre 1876 geborene Kellner K. zeigte

1. im Dezember 1900 auf offener Straße zwei jungen Mädchen wiederholt seinen entblößten Geschlechtsteil. Er war geständig, gab an, stark betrunken gewesen zu sein; auch sei er nervenkrank. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche verurteilt.

2. Im April 1901 zeigte er seinen entblößten Geschlechtsteil in einem öffentlichen Park, wobei er vor den Augen einer Frau onanierte. Hier leugnete er zuerst und gab an, er habe nur seine Notdurft verrichten wollen; schließlich gestand er die Tat ein und entschuldigte sich damit, daß er öfter solche Neigungen habe, die er nicht unterdrücken könne. Er bekam diesmal zwei Monate Gefängnis.

3. Am 30. Mai 1902 entblößte er wiederum vor unerwachsenen Mädchen mehrfach seinen Geschlechtsteil, onanierte auch. Auch jetzt gab er an, nervenkrank zu sein; auch

sei er sehr sinnlich veranlagt und leicht erregbar, außerdem betrunken gewesen. Er wurde mit 9 Monaten Gefängnis und zweijährigem Ehrverlust bestraft.

4. Am 20. Dezember 1903 zeigte er mehreren unerwachsenen Mädchen, nachher auch einer erwachsenen Frau seinen entblößten Geschlechtsteil. Er versuchte zuerst zu entlaufen, nannte auch bei seiner Festnahme einen falschen Namen, dann aber sofort seinen richtigen, wollte jedoch von der Tat nichts wissen, da er betrunken gewesen sei.

5. Während das Vorverfahren wegen des 4. Falles noch schwebte, zeigte er am 30. Januar 1904 nachmittags auf offener Straße mehreren weiblichen Personen, teils im kindlichen, teils im erwachsenen Alter, auch einem kleinen Jungen seinen entblößten Geschlechtsteil. Jetzt aber versuchte er sogar, diese durch Geldversprechungen (50 Pf.) in einen Hausflur zu locken. Er suchte wiederum zu entfliehen, gab nach seiner Verhaftung wieder an, betrunken gewesen zu sein, und wollte von der Tat nichts wissen.

Er wurde nunmehr auf seinen Geisteszustand hin untersucht. Der Gerichtsarzt schwankte in seinem Urteil, was sehr beachtenswert ist. Zuerst erklärte er K. ohne weiteres für zurechnungsfähig; nachher aber beantragte er die längere Untersuchung des K. Das Ergebnis der 6wöchigen Untersuchung war die Bejahung der Zurechnungsfähigkeit.

Aus dem Lebenslauf des K. ist zu erwähnen, daß er sich als Kind normal entwickelte und seit vier Jahren (angeblich) glücklich in einer durch vier Kinder gesegneten Ehe lebt. Sein Intellekt ist klar entwickelt. Die Strafbarkeit seiner Handlungsweise sieht er ein. Er gibt aber an, seit seinem 12. Lebensjahre stets sehr viel onaniert zu haben, in jungen Jahren zuweilen 2 bis 3mal täglich, was ihm ein Mitschüler beigebracht habe, als dieser ihn einmal zum Schwänzen der Schule überredet hätte. Auf die Entblößung seines Geschlechtsteils sei er erst seit 4 oder 5 Jahren gekommen, und zwar nur in Gegenwart kleiner Mädchen. Dies bereite ihm eine gewisse Befriedigung; er onaniere dabei, und es trete sodann Samenerguß ein. Seine Frau habe seinen Bedürfnissen nicht immer genügt. Andere sexuelle Perversitäten stellt er in Abrede. Mit einem Arzt, den er wegen der geschlechtlichen Erregungen einmal konsultiert habe, habe er schlechte Erfahrungen gemacht und sei dadurch zur Erkenntnis gekommen, daß ihm nicht zu helfen sei.

Aus einem Schreiben des K. an den untersuchenden Arzt seien folgende Stellen hervorgehoben:

„. . . Nun bin ich der Meinung, wenn ein Mensch betrunken ist und außerdem unter dem Druck eines Lasters steht, von dem er sich aus eigener Kraft nicht selbst frei machen kann, so ist ein solcher Mensch **nicht zu bestrafen, sondern zuerst zu heilen.** . . . Zur Sache selbst muß ich noch anführen, daß . . . meine Nerven durch das immerwährende nächtliche Arbeiten (als Kellner) aufs höchste angestrengt waren. Zum Beweise dieses kann ich noch eine Straftat mitteilen, welche in derselben Zeit fällt wie die zwei vom Dezember 1903 und vom 30. Januar 1904.

Eines Morgens um 6 Uhr kam ich nach getaner nächtlicher Arbeit aus dem Geschäft und stehe auf dem Moritzplatz vor dem Schaukasten eines Drogengeschäftes und erwartete die Pferdebahn; plötzlich kommt ein innerer Drang über mich, und ich muß die Scheibe des Schaukastens zertrümmern. Nachdem die Scherben klirrend zu Boden fielen, woran ich meinen Spaß hatte, drangen mehrere Personen auf mich ein, und lief ich dann, fiel hin und wurde dann zur Wache befördert. Anzeige ist nicht erfolgt, weil ich mich mit dem Besitzer des Schaukastens vereinigt habe; Motiv der Tat mir unerklärlich."

Und ferner aus einem anderen Briefe:

„Bei meinen wiederholten Vernehmungen vor der Polizei und vor Gericht ist mir vorgehalten worden: Ja, warum trinken Sie denn aber, wenn Sie wissen, daß Sie in angetrunkenem Zustande derartige Neigungen haben? Daraufhin kann ich folgende Erklärung abgeben: Ich muß onanieren, wenn ich getrunken habe, und trinke, weil ich onanieren muß."

Der Sachverständige mußte anerkennen, daß dem K., wenn er getrunken habe, die nötigen Hemmungen fehlen, um seinen Neigungen zum Exhibitionismus zu widerstehen, konnte aber die Voraussetzungen des § 51 RStGB. nicht als gegeben erachten.

Wie sagte K. selbst? „Nicht bestrafen, sondern heilen!"

Berlin. Referendar Ernst Ruben.

III.

Aus Vereinen und Versammlungen.

II. Kongress der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

(München, den 17. und 18. März 1905.)

Der stellvertretende Vorsitzende Professor LESSER (Berlin) eröffnete den Kongreß. In seiner Begrüßungsrede gedachte er des abwesenden ersten Vorsitzenden, Geheimrats Professor NEISSERS (Breslau), der zurzeit in den Tropen Übertragungsversuche von Syphilis auf Affen macht.

I. „Ärztliches Berufsgeheimnis und Geschlechtskrankheiten.“

Dr. CHOTZEN (Breslau) erstattet zunächst über das Referat NEISSERS Bericht. NEISSER wünscht eine Abänderung des § 300, der dem Arzt und dessen Gehilfen verbietet, Privatgeheimnisse, die ihnen kraft ihres Amtes anvertraut sind, zu offenbaren. Vor allem verlangt er, daß hinter den Worten „Gehilfen dieser Personen“ ein Zusatz eingeschoben werde, dahinlautend, daß auch „die Verwaltungsbeamten von Krankenhäusern, Organe und Beamte der für die Verwaltung der öffentlichen Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung getroffenen Organisationen, Beamte der Armenverwaltung“ ebenfalls zu Stillschweigen verpflichtet werden. Ferner wünscht er einen Zusatz zu § 300, der den Arzt ermächtigt, die Schweigepflicht zu durchbrechen 1. wenn die Offenbarung des Privatgeheimnisses zum Zweck der Verhütung gesundheitlicher Gefährdung anderer an die zur Entgegennahme solcher Anzeigen zu bestellende Sanitätsbehörde geschehen ist, und der Zweck auf keinem anderen Wege erreicht werden konnte, 2. solle dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, in gewissen Fällen den Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden, besonders wenn eine für die Entscheidung in zivilrechtlichen Prozessen erhebliche Feststellung nur durch das Zeugnis der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person zu erreichen ist. Ferner wünscht er, daß in den Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes, wonach Personen, „die gewerbsmäßig Unzucht treiben“, im Falle einer Erkrankung an Tripper, Syphilis oder Schanker zwangsweise behandelt werden können, statt „Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben“, gesagt werde „Personen, welche sich durch ihr Verhalten in hygienischer Hinsicht gemeingefährlich machen“. Während er in diesen Punkten für ein ärztliches Melderecht eintritt, verlangt er die gesetzliche Einführung einer ärztlichen Anzeigepflicht aller geschlechtlichen Erkrankungen ohne Namensnennung des Kranken.

Professor FLESCH (Frankfurt) tritt in seinem Referate energisch für die Einführung einer Anzeigepflicht des Arztes bei Geschlechtskrankheiten ein. Er verlangt ebenso wie NEISSER, daß auch die Beamten der Krankenhäuser etc. mit unter die Bedingungen des § 300 gestellt werden sollen. Ferner glaubt er der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten am wirksamsten dadurch entgegentreten zu können, wenn sie in den Rahmen des Reichsseuchengesetzes eingefügt würden, so daß die Gesundheitspolizei gegenüber den Geschlechtskrankheiten in gleicher Weise zuständig würde wie bei anderen Infektionskrankheiten, die gemeingefährlich werden können. Die Gesundheitspolizei solle befugt werden, gegen Geschlechtskranke, die die nötigen Maßnahmen zur Vermeidung neuer Infektionen außer acht ließen, einzuschreiten. Der durch diese

Bestimmungen entstehenden Meldepflicht für Geschlechtskrankheiten müßten alle Personen unterstellt werden, die sich mit der Behandlung von Kranken befaßten, also auch die Kurpfuscher. Der in Ehescheidungssachen oder Nichtigkeitsprozessen geladene Arzt darf die Aussage über vorangegangene Geschlechtskrankheiten eines der Ehegatten nicht verweigern, da eine Geheimhaltung über Gesundheitsverhältnisse bei Eheleuten unstatthaft sei.

Justizrat BERNSTEIN (München) behandelt in seinem Referat das Thema von der rein juristischen Seite und kommt zu dem Schluß, daß eine Abänderung des § 300, ausgenommen einen Zusatz, betreffend die Beamten von Krankenhäusern etc. nicht nötig und nicht tunlich sei. Er führt aus, daß schon jetzt Ausnahmen im Gesetz vorgesehen seien, bei denen der Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden werde 1. wenn der Patient den Arzt entbindet 2. wenn das Gesetz ihn von seiner Pflicht befreit. Dazu habe das Reichsgericht ausgesprochen, daß höhere Pflichten anzuerkennen seien, vor denen die Verpflichtung zum Schweigen zurücktreten müsse. Die Entscheidung, wann solche höhere Pflichten vorliegen, möge man doch nicht dem Gericht übertragen; es entspreche dem ärztlichen Berufe viel mehr, wenn der Arzt diesen Entscheid selbst treffe; er allein müsse doch am besten wissen, was in der jeweiligen Sachlage richtig und billig sei. Das Gericht ziehe ja auch außerdem seine Schlüsse, wenn eine Partei den Arzt nicht von seiner Schweigepflicht entbinde, und sei berechtigt, auf diese Schlüsse hin zu urteilen.

Diskussion:

In der sehr regen Diskussion macht Professor LESSER darauf aufmerksam, daß der taktvolle Arzt mit Schweigen auch reden könne, und tritt für die Erhaltung des § 300 ein.

Dr. CHOTZEN glaubt, daß das Vertrauen des Patienten verloren gehe, wenn der Arzt nicht mehr zum Schweigen verpflichtet sei. Für eher durchführbar hält er den Vorschlag NEISSERS, die Personen, die sich gemeingefährlich erweisen, der Behörde anzuzeigen, macht aber aufmerksam, daß der Begriff gemeingefährlich sehr dehnbar sei.

Rechtsanwalt Dr. HIPPE (Dresden) meint, man solle das Vertrauen des Patienten nicht durch Aufhebung oder Änderung des § 300 erschüttern, vielmehr dem Brautvater anheimgeben, sich vom Bräutigam ein Gesundheitszeugnis vorlegen zu lassen.

Frau SCHEVEN (Dresden) hält dafür, daß das geplante Melderecht oder die Meldepflicht des Arztes hauptsächlich nur die unteren Volksschichten treffen würde, da die oberen 10000 sich behandeln ließen, und kann daher diesen Anträgen nicht beistimmen. Dagegen solle der Arzt befugt werden, in Fällen, wo ein öffentliches Interesse in Gefahr gebracht werde, Anzeige zu erstatten.

Dr. RIES (Stuttgart) hält es für bedenklich, die Erkrankung des einen Ehegatten dem anderen mitzuteilen, da dadurch nur Streit und Zank im Eheleben entstehe, und am Arzt als Lohn ein Odium haften bleibe. Es sprachen noch mehrere Herrn zur Diskussion, brachten aber außer Dr. MÜLLER (Metz), der keinen Erfolg von einer Anzeigepflicht des Arztes erwartet, da die Patienten dann falsche Namen angeben würden, keine neue Gedanken.

Professor FLESCH macht in seinem Schlußwort darauf aufmerksam, daß bei den unfruchtbaren Ehen in 70 Proz. der Fälle die Geschlechtskrankheit eines der Ehegatten die Ursache der Unfruchtbarkeit sei; es erscheine schon mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl nötig, daß der Arzt meldepflichtig werde.

Dr. CHOTZEN spricht sich nochmals gegen die Ansicht FLESCHS aus

und erhofft Bekämpfung der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Flugschriften und weitgehendste Aufklärung des Volkes.

Dr. FREUND (Berlin) schildert eingehend die Verhältnisse und Erfolge des von der preußischen Landesversicherungsanstalt geschaffenen Spezialheilstätte für Geschlechtskranke in Lichtenberg. Die Erfolge waren recht gute. Er macht darauf aufmerksam, daß die Aufgabe der Versicherungsanstalten die sei, zu verhüten, daß Invalidenrenten ausgezahlt werden müßten, und die Anstalten daher für eine frühzeitige und sorgsame, gediegene Behandlung ihrer Mitglieder sorgen sollten, die Ausgaben (in der Anstalt 6 Mk. p. d.) kämen reichlich wieder ein.

Der Beschluß der Ausschußsitzung, dahinlautend: „Die aus Anlaß des zweiten Kongresses der D. G. z. B. G. zusammengetretene Mitgliederversammlung wolle beschließen, an die zuständige Stelle eine Eingabe zu richten, daß die in § 300 Abs. 1 d. StGB. für Ärzte und Apotheker vorgeschriebene Schweigepflicht auf die Beamten von Krankenhäusern etc. ausgedehnt werde," wurde ohne Debatte angenommen.

II. Bordelle und Bordellstraßen.

Professor WOLFF (Straßburg) schilderte in seinem Referat die Entwicklung der Bordelle in Straßburg, die, obwohl oftmals aufgehoben, immer wieder wegen der wachsenden Unsicherheit des Verkehrs in den Straßen und der Zunahme der Geschlechtskrankheiten eingeführt werden mußten. Er hält für den besten Modus die Kasernierung, da sie 1. die Straßen säubere, 2. die Behandlung und Bewachung der Prostituierten sichere, 3. das Zuhältertum unmöglich mache. Die geheime Prostitution sei auf das schärfste zu verfolgen.

Regierungsrat STEENGRAFE (Bremen) berichtete über das Referat des Dr. STACHOW, der am Erscheinen verhindert war. Er schildert die Bordellverhältnisse in Bremen. Die Prostituierten wohnen in Bremen in einer eigenen Straße, die sonst von niemandem bewohnt wird. Er hält diese Art der Unterbringung der Prostitution für die denkbar günstigste. Er gibt zu, daß nicht überall die Verhältnisse für ein derartiges System so günstig gelagert seien wie in Bremen.

Rechtsanwalt Dr. HIPPE (Dresden) spricht ausführlich über die Verhandlungen betreffs der lex Heinze und meint, es sei schlimm um ein Volk bestellt, dessen Theologen nach dem Strafrichter rufen, anstatt erziehlich auf das Volk einzuwirken. Er stellt fest, daß es noch zu keinen Zeiten gelungen sei, die Prostitution mit Erfolg zu bekämpfen, und auch wohl nie gelingen werde. Er hält das Leben der Prostituierten in Bordellen für nicht so schlimm, nach seinen diesbezüglichen Studien, vorausgesetzt, daß die Polizei die Bordellwirte genügend im Auge behalte. Er hält die Einrichtung von Bordellen für das zweckmäßigste Mittel, um einer Verbreitung der Geschlechtskrankheiten wirksam vorbeugen zu können. Er verlangt vor allem Abschaffung des § 180 StrGB. der die Kuppelei bestraft. Er hält eine Änderung in dem Sinne, daß Inhaber öffentlicher, genehmigter Häuser von den Bestimmungen ausgenommen werden sollen, für nötig. Aus dem § 181, der die Kuppelei, auch wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Strafe bedroht, wünscht er diesen Zusatz gestrichen.

Professor v. DÜRING (Kiel) hält die Bordelle für völlig entbehrlich. Er führt aus, daß die Bordelle nur besucht seien von grünen Jungen, Studenten, betrunkenen Rotten und alten Roués, während im übrigen der Geschlechts-

verkehr sich mit der immer neben den Bordellen hergehenden ausgedehnten Straßenprostitution und mit den „Verhältnissen" abspiele. Die Ansteckungsgefahr sei im Bordell nicht sehr vermindert, unter Umständen sogar erhöht. Dazu sei das Bordell eine wahre Brutstätte der Perversion. Die Bordelle seien ungesetzlich; in ihnen würden die Mädchen in gesundheitlicher und moralischer Hinsicht völlig ruiniert, und dazu dürfe ein Staat nie seine Zustimmung geben.

Frau FÜRTH (Frankfurt) stellt sich voll und ganz auf die Seite des Vorreferenten. Sie verlangt, daß die Untersuchung der Prostituierten in möglichst schonender, unauffälliger Weise vorgenommen werde. Sie glaubt, ein Ende der Prostitution dann eintreten zu sehen, wenn einmal Frau und Mann als völlig gleichwertige Geschöpfe geachtet würden. Sie verlangt Aufhebung der noch bestehenden Bordelle, Abschaffung des § 180, damit den Prostituierten ihre allgemein menschlichen Rechte wiedergegeben würden. Die Überwachung der Prostitution solle der Polizei genommen werden, an deren Stelle eine Aufsicht in Art einer Krankenfürsorge geschaffen werden solle.

Dr. FABRY (Dortmund) hält die Kasernierung für das bessere System. Die Bordelle empfiehlt er abzuschaffen, da sie ungesetzlich seien und große moralische und soziale Schäden mit sich führten. Die Kasernierung habe auch den Vorzug, daß es dem Fürsorgewesen leichter möglich sei, in Verbindung mit den Prostituierten zu bleiben und Mädchen, die willens seien, ein anderes Leben anzufangen, tatkräftig zu unterstützen.

Diskussion:

Dr. BLASCHKO (Berlin) hält eine Trennung des Prostitutionsbetriebes, des Marktes und der Wohnung der Prostituierten für erstrebenswert.

Professor GRUBER (München) hält eine Assanierung der Prostitution weder durch Reglementierung noch durch Kasernierung für möglich. Der § 180 sei dahin abzuändern, daß das Wohnunggeben an Prostituierte so lange nicht strafbar sei, als nicht strafbarer Eigennutz des Wirtes nachgewiesen sei. Eine Trennung des Prostitutionsbetriebes von der Wohnung der Prostituierten hält er nicht für tunlich, da dann die Gelegenheitshäuser noch mehr verbreitet würden. Er hält die Prostitution nicht für notwendig und erklärt den außerehelichen Geschlechtsverkehr für äußerst gefährlich. Daß der ledigen Mutter eines unehelichen Kindes ein gesellschaftlicher Tadel anhänge, hält er für ein erzieherisches Moment, das man besser tue, nicht aus der Welt zu schaffen.

Dr. HAMMER (Stuttgart) spricht sich für die Bordelle aus, da dadurch das Zuhälterwesen sehr eingeschränkt werde, und die Prostitution besser zu beaufsichtigen sei.

Frau SCHEVEN verlangt Wohnungsfreiheit für die Prostituierten und eine Wohnungsinspektion durch Frauen; in dem gleichen Sinne äußert sich Frau BUCHNER.

Polizeirat Dr. HOPF (Hamburg) erklärt, daß die Verhältnisse in Hamburg günstige seien, weil man Bordelle habe, und diese seien, wenn sie gut überwacht würden, anderen Systemen vorzuziehen.

Dr. LÖW (Mannheim) und Dr. MÜLLER (Metz) sprechen sich für die Kasernierung aus. Dagegen äußerten sich noch Verschiedene, ohne wesentlich neue Gesichtspunkte zu erwähnen, außer Dr. SIMANOWSKI, der glaubt, die Prostitution werde dann abnehmen, wenn die Arbeiterinnen und Kellnerinnen besser bezahlt seien.

Die Referenten treten in ihren Schlußworten noch einmal für die von ihnen vertretene Anschauung ein.

III. Strafbarkeit der Ankündigung von Schutzmitteln zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten.

Dr. NEUSTÄTTER (München): Der § 184 Abs. 3 des StrGB. droht dem mit Strafe, der Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, öffentlich anpreist. Das Reichsgericht hat nun auch die Mittel, welche zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, als solche bezeichnet, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind. Es ist somit die Möglichkeit genommen, zum Schutze des Volkes Schutzmittel dieser Art zu empfehlen. Referent führt aus, daß es Schutzmittel gebe, die eine fast absolute Sicherheit gewährten, und es sei zu erstreben, daß deren Anpreisung und Bekanntmachung in einer anständigen Form gestattet werde. Er glaubt, daß diese Frage zusammen mit der der Ankündigung von Heilmitteln im allgemeinen am besten ihre Erledigung fände. Das Gesetz solle gestatten, daß die oberste Sanitätsbehörde derartige Ankündigungen, nachdem sie Inhalt und Form geprüft, zur Veröffentlichung zulasse.

Herr BERNHARD (Berlin) wünscht eine Verfolgung der Ankündigung von Schutzmitteln in marktschreierischer, auf Täuschung berechneter Weise oder in unsittlicher Form auf das äußerste. Dazu sei durch die bestehenden Gesetze die nötige Handhabe geboten. Es sei falsch, daß das Gericht Mittel, die zur Verhütung der Konzeption oder der Ansteckung bestimmt seien, als „zu unsittlichem Gebrauche bestimmt", erkläre. Dadurch werde nur der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten sehr erschwert, und es sei nebenher auch nicht wünschenswert, wenn eine allzustarke Volksvermehrung eintrete, da auch dadurch wieder viele zur Prostitution gedrängt würden, und mehr Prostitution gefordert werde, da die Möglichkeit der Heirat für den Einzelnen immer schwieriger sich gestalte. Es möge dem Gesetz noch der Zusatz beigefügt werden: „daß Gegenstände, die lediglich der Ansteckungsgefahr oder der Konzeption vorbeugen sollen, nicht als zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt gelten".

Diskussion:

Professor LESSER, Dr. RIES, Dr. WIEHERER sprachen sich ebenfalls dahin aus, daß es absolut notwendig sei, daß derartige Mittel zur Veröffentlichung freigegeben würden.

Professor LESSER schließt den II. Kongreß, indem er seiner Befriedigung Ausdruck verleiht, daß wohl jeder aus den Verhandlungen des Kongresses neue Anregung geschöpft habe, und man auf dem Wege der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten doch wieder um einen Schritt vorwärts gekommen sei.

München. Dr. med. Weiler.

IV.

Besprechungen.

W. v. Rohland. Willenstheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht. Freiburg i. Br., C. Römer, 1904. 24 S.

Der Verfasser gibt eine klare Zusammenfassung der gegen die Vorstellungstheorie sprechenden Gründe. Verlangt man zum Vorsatze nur die Vorstellung des Erfolges, so wird damit die bewußte Fahrlässigkeit einbezogen; verlangt man die Voraussicht, „der Erfolg werde eintreten", so schließt man, sofern damit eine auf Erfahrung gegründete Erwartung ausgedrückt sein soll, den dolus eventualis aus, und fordert man, sofern

nur eine auf Gefühle gegründete Zuversicht gemeint ist (v. LISZT), ein nicht nur und nicht stets dem Vorsatze eigenes Merkmal. FRANKS Formel hält Verfasser für zu eng und für eine bloße Umschreibung der von anderen geforderten Einwilligung; sie aber führt zur Willenstheorie. Die gegen diese geltend gemachte Lehre, nicht der Erfolg, sondern nur die Körperbewegung könne gewollt werden, bekämpft der Verfasser sodann; nicht schlagend: er weist nach, daß nicht, wie die Gegner sagen, nur die Körperbewegung, sondern auch der Erfolg vom Willen verursacht sei; er hätte sich darauf stützen müssen, daß die Verursachtheit durch den Willen mit der Gewolltheit gar nichts gemein hat.

Heidelberg. Radbruch.

Mönkemöller. Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin, Reuter u. Reichard, 1903. 108 S.

Marie Raschke. Zur Reform des Strafrechts. Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen. 2. Aufl. Berlin, Schweizer & Cie. 21 S.

Unter den sozialen Fragen gibt es mehrere, die sich, so gebieterisch auch die Forderung ihrer Lösung an uns herantritt, dieser Lösung dennoch bisher mehr oder weniger entzogen haben. Den Kampf deshalb als aussichtslos aufzugeben, geht nicht an, fortgesetzt muß er werden, und wir werden daher jeden Schritt dankbar zu begrüßen haben, der uns diesem Ziele entgegenführt.

Neben der Prostitution sind es hauptsächlich die jugendlichen Verbrecher und ihre strafrechtliche Behandlung, die hier in Betracht kommen. Was hierüber ermittelt und als tatsächlich feststehend anzusehen ist, hat MÖNKEMÖLLER mit großem Fleiße und Geschick zusammengetragen, um womöglich zu einer festen Grundlage zu gelangen, von wo aus die Bekämpfung mit Aussicht auf einen besseren Erfolg unternommen werden kann, als dies bisher der Fall war. MÖNKEMÖLLER legte seinen Erwägungen im wesentlichen die Ergebnisse seiner Untersuchungen an 200 Zwangszöglingen zugrunde, und obwohl er nebenbei noch an Material verwertet hat was irgend zu verwerten war, so versagte doch die Statistik, und es ergab sich nur, daß auch für sie erst die richtigen Grundlagen zu finden sind.

Überhaupt schließt der Verfasser seine Arbeit ziemlich resigniert ab, und wir können uns bei den außergewöhnlichen Schwierigkeiten, deren Klarlegung eigentlich das Hauptergebnis der Untersuchung bildet, dieser Resignation nur anschließen. Fest steht allein die übergroße Menge antisozialer Elemente, die dies, dank ihrer angeborenen krankhaften Anlage, von Jugend auf sind, und deren Zahl mit jedem Jahre zunimmt; alles andere ist mehr oder weniger ungewiß und schwankend, zum Teil entschieden verkehrt, wie z. B. Verurteilung und Strafvollzug, zum anderen mindestens unnütz, wie die Besserungsanstalten u. a. m. Man gewinnt aus der klaren und überzeugenden Darstellung MÖNKEMÖLLERS den Eindruck, als ob wir uns überhaupt nicht auf dem richtigen Wege befänden, und es mit einfacher Flickarbeit nicht getan sei.

Gegenüber dem dauernden Zwange des psychopathischen Temperamentes — der endogenen Ursache des Verbrechens — dem er bei weitem den größten Einfluß auf das Verbrechertum der Jugendlichen zuerkennt, können zeitliche Strafen selbstverständlich nichts nutzen, und für die logische Folgerung des Kaltstellens für immer wird sich bei unserer allzu human angekränkelten Zeitströmung kaum die nötige Stimmung finden. Die Frage muß somit zur weiteren Diskussion gestellt werden, und da wird sich das Buch MÖNKEMÖLLERS als ein ebenso unentbehrlicher wie zuverlässiger Ratgeber erweisen.

Nicht mit derselben Sachkenntnis, dafür aber mit einer um so größeren Wärme tritt Dr. jur. MARIE RASCHKE auf den Plan, und wenn für sie in der Strafe auch der Gedanke der Vergeltung der maßgebende ist, so will sie bei den Jugendlichen doch

nicht sühnen, sondern bessern. Daher Hinaufrücken des Kindesalters bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Bis dahin entscheidet bei Straftaten über Anordnung von Besserungsmitteln ein besonderer Kindergerichtshof, dem u. a. ein Lehrer, ein Psychiater und 2 bis 3 Frauen angehören.

Auch in dem jugendlichen Alter — 16 bis 21 Jahre — sollte der Täter nicht als Verbrecher, sondern als ein besonders geartetes Erziehungs- und Besserungsobjekt angesehen und demgemäß behandelt werden, und der Richter kann entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung erkennen.

Neu ist die Forderung, daß dem Kindergerichtshofe auch Frauen als Mitglieder angehören sollen, und doch glaube ich, daß wir uns gerade hiermit am ersten befreunden sollten.

Bonn. **Pelman.**

Alexander Pfänder. Einführung in die Psychologie. Leipzig, J. A. Barth, 1904. 423 S.

Wer in dem vorstehend bezeichneten Buche einen kurzen Abriß der Psychologie, eine Psychologia in nuce, zu finden hoffte, würde enttäuscht sein. Die Absicht des Verfassers, eines Schülers von Lipps, ist eine andere; er will „in möglichst elementarer Weise zeigen, was Psychologie ist und will". Er gibt daher, ausgehend von der gemeinen Erfahrung, eine ausführliche Darstellung dessen, was sonst wohl kurz in den einleitenden Kapiteln der Psychologien behandelt zu werden pflegt, eine allgemeine Beschreibung, Begründung und Umgrenzung der psychischen Wirklichkeit, verbunden mit einem orientierenden Überblick über das Gesamtgebiet der Psychologie.

Nach einer vorläufigen Definition der Psychologie werden zunächst die Unterschiede der materiellen und der psychischen Wirklichkeit behandelt; bei der Frage des Verhältnisses zwischen Leib und Seele entscheidet sich Pf. für die Wechselwirkung und sucht den Parallelismus als unhaltbar darzutun. Es folgt eine Übersicht über die Methoden, in der — außer einer wohlbegründeten Warnung vor physiologischen Seitensprüngen — vor allem der Nachweis interessiert, wie die „subjektive Methode" doch immer wieder den Schlüssel zu allen anderweitig gewonnenen Untersuchungsergebnissen liefert. Der zweite Hauptteil charakterisiert dann die psychische Wirklichkeit genauer; Gefühle und Strebungen werden in ihrer Selbständigkeit neben den Formen des „Gegenstandsbewußtseins" aufgezeigt; energisch tritt der Verfasser für die Berechtigung ein, als Zentrum psychischen Geschehens ein Ich, ein Subjekt anzunehmen. Das Werk schließt mit einer kurzen Betrachtung der Grundgesetze des Seelenlebens.

Die Darstellung ist außerordentlich einfach und klar, zudem erleichtern zusammenfassende Rück- und Ausblicke überall es dem Anfänger, sich zurechtzufinden. Irgend welche erkenntnistheoretische Grundlegungen werden bewußt vermieden, andererseits aber wird auch erkenntnistheoretischen und metaphysischen Erörterungen, wo sie sich ungezwungen bieten, nicht aus dem Wege gegangen, ja, man muß die Kunst bewundern, mit der es Pf. gelingt, so schwierige Themen wie den Parallelismusstreit oder den radikalen Idealismus ganz elementar zu behandeln. Ob es ihm freilich geglückt ist, die Theorie des Parallelismus endgültig abzutun, möchte ich bezweifeln. Gewiß ist er nur ein Bild für einen uns in seinem Wesen doch unbegreiflichen Zusammenhang, und auch das gebe ich zu, daß er, sowie man über die rein bildliche Ausdrucksweise hinauswill, zu metaphysischen Annahmen führt. Aber ist es mit der Wechselwirkung so viel anders? Sagt sie nicht stets zu wenig oder zu viel? Entweder man konstatiert lediglich — mit Hilfe des Humeschen Kausalitätsbegriffs — ein Faktum (S. 86), oder man ist genötigt, das psychische Geschehen als äquivalente Energieform anzusehen (S. 97); ich gestehe, daß für mich wenigstens, diese Konsequenz

direkt unvollziehbar ist. Zum mindesten sollte man den großen methodischen Vorzug des Parallelismus, die reinliche Trennung zweier inkommensurablen Welten, anerkennen, und man könnte PFÄNDER den Vorwurf, den er den Parallelisten macht, daß sie nämlich später doch wieder die Sprache der Wechselwirkung redeten, dahin zurückgeben, daß ein solcher die Scheidung und Unterscheidung materieller und psychischer Wirklichkeit auch nicht gründlicher als er vollziehen könnte. Zum Glück sind das ja aber weit weniger empirisch-psychologische, als metaphysische Streitfragen, bei denen es mit dem Beweisen sowieso eine heikle Sache ist. Jedenfalls sei das vortreffliche, zudem billige und nett ausgestattete Buch allen empfohlen, die von irgend einer Wissenschaft herkommend, sich mit Psychologie zu beschäftigen haben, und auch wer in ihr kein Neuling mehr ist und daher zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird sich durch die Lektüre belohnt finden.

Pfullingen. Adolf Hoppe.

Siegfried Türkel. Die kriminellen Geisteskranken. Ein Beitrag zur Geschichte der Irrenrechts- und Strafrechtsreform in Österreich (1850—1904). Wien, Moritz Perles, 1905.

Verfasser nennt seine Arbeit ein „Historisches Referat“. Er liefert damit selbst die richtige Charakterisierung der Schrift. In sechs Kapiteln berichtet er uns über die Reform des österreichischen Irrenrechts seit 1850, über bekannte psychiatrische Probleme und moderne Strafrechtstheorien, über die Versorgung der Unzurechnungsfähigen, der Entarteten, der Alkoholisten, über die Reform des Strafrechts und Strafvollzugs, über den wesentlichen Inhalt der auf dem 27. Deutschen Juristentag (1904) gehaltenen Vorträge von KAHL und LEPPMANN u. a. Mit eigenem Urteil hält der Verfasser zurück; er begnügt sich mit der Aufgabe, den Leser über den Stand der Probleme zu orientieren.

München. Gaupp.

Magnus Hirschfeld. Berlins Drittes Geschlecht. Großstadtdokumente, herausgegeben von HANS OSTWALD. Bd. III. 77 S.

Der bekannte Herausgeber des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen“ schildert in der vorliegenden Schrift das Tun und Treiben der Homosexuellen Berlins in populärer Weise und bekämpft am Schlusse der Arbeit mit den üblichen Ausführungen den § 175 RStGB., in dem er eine mittelalterliche Grausamkeit erblickt.

München. Gaupp.

Regina von Wladiczeck. Die Grausamkeit, eine erotische Passion des Weibes. Dresden, Carl Stoll, 1904. 167 S.

Wenn dieser widerliche Abklatsch aus Marquis de Sades erotischen Phantasien, in Romanform gekleidet, hier Erwähnung findet, so geschieht es nur, um die Art und Weise zu brandmarken, in der die Sexualpathologie, deren ursprünglich wissenschaftliche Erforschung gewiß berechtigt war, ausgenützt wird. Der stets dankbare Stoff versagt offenbar seine Wirkung nicht, denn mit weniger Ernst, mit weniger Wahrscheinlichkeit und mit gröberen Mitteln kann kaum noch eine Wirkung auf gewisse Leserkreise versucht werden, wie es in diesem Erzeugnis der Presse geschehen ist.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

I.

Originalaufsätze.

8.

Haftwirkungs-Enqueten.

Von Dr. jur. **Freudenthal,**
Professor an der Akademie in Frankfurt a. M.

„Ich schätze an dem ganzen Regime der neueren Zeit nichts so sehr als die absoluteste Öffentlichkeit; es soll kein Winkel des öffentlichen Lebens dunkel bleiben." Ist dies Wort des Fürsten Bismarck zutreffend, so hat für das deutsche Strafanstaltswesen das neue Regime noch nicht begonnen. Gewiß ist „die absoluteste Öffentlichkeit" mit dem Wesen des Strafvollzuges nicht vereinbar, gewiß mag manches dafür sprechen, ihn in Abgeschlossenheit, durch die Allgemeinheit unkontrolliert zu lassen. Es kann dann aber auch die Folge nicht ausbleiben, daß die Kenntnis seines Wesens wenig verbreitet ist, und die Urteile über ihn weit auseinandergehen. Da meinen die einen, unser Strafen- und Strafvollzugssystem habe elend Schiffbruch gelitten; unter zwecklosem Aufwande geistiger wie materieller Kraft quäle man im Namen der vergeltenden Gerechtigkeit den Verbrecher, — den die anderen, auch Kriminalisten, als „das Schoßkind moderner Sentimentalität" betrachten. Und doch wird es in demselben Maße, wie die Reform unseres formellen und materiellen Strafrechts der Verwirklichung näherrückt, immer notwendiger, daß Klarheit werde.

Die englische Gefängnisreform knüpft an John Howards Untersuchungen über die Verhältnisse in den Gefängnissen der damaligen Kulturvölker an. Den Ausgangspunkt für die mächtig fortschreitende Entwickelung, die das Strafvollzugswesen der Vereinigten Staaten bis auf unsere Tage genommen hat, bilden die Feststellungen von E. C. Wines und T. W. Dwight über die Zustände in amerikanischen Anstalten und ihr auf Grund eigener Anschauung rückhaltlos erstatteter Report on the Prisons and Reformatories of the United States and Canada.

Auch uns kann nur Induktion helfen. Leichter werden wir uns, wenn einmal die tatsächlichen Verhältnisse unserer Zuchthäuser und Gefängnisse festgestellt sind, darüber einigen, ob sie so fortbestehen sollen, als über die alten Streitfragen der Schulen von Vergeltungs- und Zweckstrafe, General- und Spezialprävention. Wenn sich die moderne Rechtswissenschaft im allgemeinen eines Fortschrittes über frühere Zeiten hinaus rühmen darf, so liegt er meines Erachtens nicht zum wenigsten in dem auf ihren verschiedensten Gebieten hervortretenden Bestreben, mit dem Leben unmittelbar Fühlung zu nehmen und dauernd zu halten. Es ist — allen Pessimisten zum Trotz — denn doch der Geist einer neuen Zeit, in der deutsche Regierungen die Arbeit des jungen Juristen in einer großen Bank als gleichwertig mit der Beschäftigung bei einer Justizbehörde anerkennen.

Wenn wir unser Strafwesen zu ändern beabsichtigen, so liegt das Ziel, das ist eine Binsenwahrheit, in der Richtung, daß wir mehr oder minder verfehlte Strafmaßregeln durch wirksamere ersetzen. Die Wirkung aber, auf die es da in erster Linie ankommt, ist die auf den Verbrecher, seine Seele und seinen Körper geübte.

Nun wird vielleicht auch unter denen, die weder als Subjekte noch als Objekte des Strafvollzuges von ihm und seinen Wirkungen unmittelbare Kenntnis besitzen, die Meinung bestehen, wir wüßten hiervon vollkommen genug. Gehen wir darum zunächst einmal der Frage nach, was wir am Strafvollzuge Unbeteiligten von der tatsächlichen Wirkung der Gefangenschaft, in ihrem weitesten, auch die Untersuchungshaft einschließenden Sinne, wissen.

Der eine und andere von uns wirft bei Gelegenheit einen längeren oder kürzeren Blick in eine Strafanstalt. Das ist zweifellos, weil Etwas immerhin mehr ist als Nichts, wertvoll. Aber es reicht für sich allein nicht aus, um dem Besucher, geschweige durch ihn auch anderen, ein ungetrübtes Bild vom Leben und Empfinden des Gefangenen zu geben. Und wenn selbst dem Strafrecht ein zweiter GÖHRE erstände, der als Märtyrer der Reformbestrebungen „drei Monate Gefangener" wäre, so würde uns das, so verdienstlich und lehrreich es sein könnte, nicht vor der Gefahr der Einseitigkeit bewahren.

Doch weiter: Als ergiebige Erkenntnisquelle haben wir die Statistik, die uns vor allem das eine, Negative lehrt, daß die bestehenden Strafmittel die Gesellschaft nicht vor dem Rückfall, diesem Prüfstein aller Strafwirkung, zu schützen vermögen.

Dann machen uns des öfteren Fachleute des Strafvollzuges über ihre mit unseren Strafen gemachten Erfahrungen Mitteilungen, und mit Freuden sind diese begrüßt worden, weil man hoffen durfte, dadurch in die Seele des Verbrechers wenigstens einigermaßen Einblick zu gewinnen. Was die Beamten der Gefängnisverwaltung, beide

Worte im weitesten Sinne verstanden, über Strafwirkungen berichten, das ist höchst wertvolles Material der Strafreform.

Nur darf nicht übersehen werden, daß auch sie unter psychologischem Gesichtspunkte nur Extranei, gleichsam sachverständige Zeugen sind, die hier über die inneren Vorgänge in anderen aussagen, die mit ihrem Empfindungs- und Geistesleben in die Seele anderer, eben der Gefangenen, einzudringen suchen. Wie schwierig da — selbst wenn keinerlei Gegensätze sozialer, beruflicher und anderer Art das Verständnis störten — die Abgabe objektiver, keiner Korrektur bedürftiger Urteile, die ohne weiteres verallgemeinert werden dürften, ist, bedarf keiner Ausführung. Ein jeder Mensch sieht eben durch seine Augen.

So mußte es von jeher als erwünschte Ergänzung erscheinen, wenn einmal ein Verbrecher selbst seine in der Zeit des Strafvollzuges gemachten Erfahrungen schilderte. Niemand kennt ja doch das Seelenleben des Gefangenen, wie es sich während und unter dem Einflusse des Strafvollzuges gestaltet, besser als dessen Objekt, der Gefangene selbst.

Nur mußte man sich auch bei der Würdigung solcher Selbstberichte gegenwärtig halten, daß sie Parteidarstellungen und einseitig, wie alle solchen, waren. Ihren eigentlichen Wert für den, der die Wahrheit aufspüren, nicht sensationelle Enthüllungen genießen wollte, hätten sie erst erlangt, wenn zum mindesten die Möglichkeit des Vergleiches mit zahlreichen anderen Berichten gegeben, vor allem also eine größere Menge solcher Selbstschilderungen vorhanden gewesen wäre. Hätten sie — bei unabhängiger Entstehung — im einzelnen übereingestimmt, so durften sie vielleicht als brauchbares, weil zuverlässiges Material angesehen werden.

Wie ihr Erscheinen aber, so war auch die Wahl der Materien, mit denen sie sich befaßten, mehr oder minder von der Eigenart des einzelnen Verfassers, in diesem Sinne also vom Zufall abhängig. Es fehlte an jeder Organisation, und so war die Lektüre des Berichtes unter Umständen anregend, sein Wert für unsere Zwecke aber bei der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Nachprüfung und bei der Gefahr unberechtigter Verallgemeinerung nicht allzuhoch zu veranschlagen. Nur in einer Richtung genügten diese vereinzelt auftauchenden Autobiographien voll: um dem Selbstkritischen zu bestätigen, daß wir — gewiß nicht alle, aber viele unter uns am Strafvollzuge Unbeteiligten — vom Angelpunkt alles Fortschrittes in der Gestaltung der Gefangenschaft, nämlich von deren tatsächlicher Wirkung, nicht genug Sicheres wissen.

Wie machen es andere in solcher Lage? Was tun sie dann, wenn sie gesetzgeberische Arbeit vorbereiten, deren Gegenstand ihnen fernliegende Lebensverhältnisse bilden? Dann lassen sie die in möglichst großer Zahl sprechen, die selbst in diesen Verhältnissen stehen. Durch

schriftliche Umfragen oder mündliche Vernehmung vor Enquetekommissionen unterrichten sie sich über die tatsächlichen Unterlagen des gesetzgeberischen Vorgehens und dessen mutmaßliche Wirkungen.

Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß dies Verfahren nicht auch auf das Strafrecht sich übertragen ließe. Fraglich kann dagegen sein, wie es auf diesem Gebiete am Zweckmäßigsten oder, was dasselbe ist, mit größtmöglicher Aussicht auf Zuverlässigkeit angewandt werden kann.

Mir selbst erschien es — wenn ich zunächst von einem eigenen Plane kurz reden darf — notwendig, die in der Vernehmung Gefangener liegende Einseitigkeit dadurch zu mildern, daß man vor Veranstaltung dieser Beweisaufnahme sich über die Persönlichkeit des zu Vernehmenden bei der Strafvollzugsbehörde, an deren Mitwirkung daher zu appellieren wäre, unterrichtet.

Ich dachte mir den Hergang so: Der Gefängnisvorstand benachrichtigt die Vernehmungskommission, über die ich mich alsbald zu äußern habe, von der bevorstehenden Entlassung des X und teilt ihr zur Vorbereitung der Vernehmung die auf ihn bezüglichen Akten der Anstalt mit. Dann ist dem Vernehmenden doch eine gewisse Nachprüfung der Erklärungen möglich, die der Gefangene demnächst kurz vor seiner Entlassung der Kommission gegenüber abgibt.

Die lokale Vernehmungskommission dachte ich mir aus zwei oder drei Mitgliedern zusammengesetzt, zu denen, wo ein solcher vorhanden und dazu bereit wäre, ein Theoretiker des Strafrechts gehören sollte; fänden sich Praktiker zur Vornahme dieser freiwilligen Vernehmungen bereit, so sollten auch sie willkommen sein. Je größer die Zahl der Kommissionen, desto besser. Das Protokoll zu führen, würde einem jungen Juristen in irgend einem Stadium seiner Ausbildung obliegen.

Durch diese Art der Zusammensetzung wäre der strengwissenschaftliche Charakter der den Lokalkommissionen obliegenden Vernehmungen gesichert. Es sollte eben durchaus deren einziger Zweck der sein, wissenschaftlich verwertbares Material für die gesetzgeberische Reform zu beschaffen.

Die Einheitlichkeit würde sich dadurch wahren lassen, daß die Vernehmungen an der Hand eines Fragebogens stattfänden. Den Inquirenden wäre zu eröffnen, daß die Abgabe von Erklärungen von ihrem freien Willen abhänge, und daß sie auf Diskretion bei Veröffentlichung der Vernehmungsergebnisse zu rechnen hätten. Hierdurch — in Verbindung mit dem in Aussicht genommenen Zeitpunkte der Vernehmung, die kurz vor der Entlassung zu erfolgen hätte — schien es mir möglich, eine offene und ungefärbte Aussage wenigstens in vielen Fällen zu Wege zu bringen.

Ein Korrektiv gegen Irrtümer in der Beweiswürdigung konnten

Notizen der Kommission über den persönlichen Eindruck des Vernommenen bilden. Natürlich sollten solche Vernehmungskommissionen, die zwar nicht ausschließlich an den eine Strafanstalt einschließenden Hochschulstädten, wohl aber vor allem an ihnen zu bilden wären, keine dauernde Einrichtung werden. Wäre ausreichendes Material beschafft, so könnten sie durch Beschluß einer Zentralkommission ebenso rasch und einfach außer Funktion treten, wie sie zuvor auf Grund freiwilliger Meldungen ins Leben gerufen waren. Dieser Zentralkommission würde die Ausarbeitung des Fragebogens und die Gesamtorganisation des Planes zufallen. In ihr sollten neben Strafrechtstheoretikern und -praktikern Fachmänner des Strafvollzuges sitzen, die dessen Interessen wahrzunehmen in der Lage wären.

Wenn die Vernehmungen selbst schon für die Mitglieder der lokalen Kommissionen eine treffliche Gelegenheit böten, die Verhältnisse unserer Strafgefangenen genau kennen zu lernen, so würde die Verarbeitung des Materials, die von der Zentralkommission in die Wege zu leiten wäre, unter Umständen brauchbare Grundlagen für die Reformarbeit abgeben können. Das sollte ja das Endziel des Unternehmens sein.

Einen andern Weg geht Fritz Auers „Psychologie der Gefangenschaft; Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe, geschildert von Entlassenen" (München, C. H. Beck 1905). Zwar erwähnt der Verfasser in der Einführung, daß ich, wie er höre, „eine ähnliche Enquete beabsichtige". Näheres Zusehen aber ergibt, daß sich die Ähnlichkeit auf den Zweck beschränkt, die Auffassung der Gefangenen selbst über die Wirkungen der Gefangenschaft zu ermitteln. Die grundlegenden Verschiedenheiten sind, daß Auer von der Mitwirkung der Behörden des Strafvollzuges völlig absieht und den Weg mündlicher Vernehmung vermeidet.

Der Titel seines Buches, bei dem anscheinend die Psychologie der Zeugenaussage Gevatter gestanden hat, ist vielleicht etwas zu eng. Neben der Psychologie kommen, um mit A. zu reden, die Physiologie und die — vor allem pathologische — Anatomie, anders ausgedrückt, nicht bloß seelische Einwirkungen der Gefangenschaft zur Schilderung. Doch das sind Nebensachen.

Was Auers Verfahren selbst betrifft, so hat er einem von ihm aufgestellten Fragebogen durch Fachzeitschriften und Tagespresse möglichst weite Verbreitung zu geben gesucht und zugleich die Aufforderung, schriftlich auf jene Fragen sich zu äußern, an alle die gerichtet, welche die Wirkung der Untersuchungs- oder Strafhaft „am eigenen Leibe, vor allem an der eigenen Seele beobachtet haben".

Dies Vorgehen hat den großen Vorzug der Einfachheit. Es ist aber notwendig in seinen Ergebnissen ebenso einseitig wie einfach. Auer

veröffentlicht, was ihm von Entlassenen schriftlich zugegangen ist. Er hat dies, wie er sagt, „auf Grund eigener Kenntnis und sorgfältiger Nachforschungen“ geprüft. Doch darf man nicht vergessen, daß er hierfür den persönlichen Eindruck nur in Ausnahmefällen, die Akten der Schreibenden gar nicht hat verwerten können. Er erklärt selbst ausdrücklich, daß er an den Selbstberichten nur tote Stellen, Beleidigungen und die Diskretion gefährdende Angaben weggelassen habe. Jene Nachprüfung darf also bis auf weiteres nicht allzu große Bedeutung beanspruchen.

Gleichwohl wäre es nicht gerechtfertigt, um dieser Umstände willen, die bei der Beweiswürdigung nicht außer Betracht bleiben dürfen, das Material als wertlos zu behandeln. Was in einer genügend großen Zahl von Fällen von verschiedenen Seiten übereinstimmend geschildert wird, ohne daß Grund zu der Annahme irgend welcher Abhängigkeit vorliegt, das wird, wie schon oben gesagt ist, auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben dürfen.

Doch zu AUER selbst zurück. Er gibt zunächst eine „allgemeine Rechtfertigung der Umfrage“, in der man im Interesse des ruhigen, wissenschaftlichen Tones, der gerade in diesen Dingen so notwendig ist, den Exkurs auf S. 4 und 5 gern vermissen würde. Auch die umfassende Kritik von HANS LEUSS und das Verzeichnis mehr oder minder einschlägiger Literatur — in der übrigens SPECKS Zwei Seelen fehlen — bildet keinen integrierenden Bestandteil dieses Heftes. Es folgt eine kurze „Einführung in das bisherige Ergebnis der Enquete“, deren endgültige Verwertung sich der Herausgeber für die Zeit vorbehält, in der soviel Material vorliegt, daß „eine exakte Bearbeitung versucht werden kann“.

Diese Zurückhaltung ist grundsätzlich sehr zu billigen. Denn zunächst sind es nur 29 von den eingegangenen Selbstberichten, die für die Drucklegung in diesem Hefte ausgewählt sind. Unter welchem Gesichtspunkte freilich die Wahl erfolgt ist, ist dem darüber Gesagten nicht mit Sicherheit zu entnehmen. A. veröffentlicht grundsätzlich, „was wertvoll und interessant“ ist. Das ist gerechtfertigt, — unter der Voraussetzung, daß ihm auch die Zustimmung Entlassener zu den bestehenden Einrichtungen, deren Nichtkritik unter Umständen als interessant und wertvoll gilt. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß A. hier parteiisch vorgehe.

Die Persönlichkeit der Berichterstatter macht aber jedenfalls eine gewisse Vorsicht in der Verwertung ihrer Angaben nötig. Wie sich A.s Fragen nur an diejenigen wenden konnten, die „einigermaßen über die Gabe der Darstellung verfügen“, so ist es im wesentlichen doch eine Art geistiger Elite von Gefangenen, die sich in dieser ersten Publikation zum Worte meldet. Proletarier sind da wenig vertreten;

und obwohl die Berichte dieser „Verbrecheraristokratie“ mittelbar auch insofern keineswegs wertlos sind, so ist doch ein — unvermeidlicher — Mangel der, daß das Gros, der schlechte Durchschnitt unseres Verbrechertums, insbesondere die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigen über ihre Eindrücke nicht berichten.

Unter den 29 bisher gedruckten Berichten sind 10 der Untersuchungshaft, 12 dem Gefängnis, nur 7 dem Zuchthause in erster Linie gewidmet (es sind eben verhältnismäßig wenige Zuchthäusler zugleich geneigt und geeignet zu berichten). Was sie berichten, ist durchaus nicht alles oder auch nur überwiegend neu. Aber der Wert der Berichte liegt gar nicht darin, daß sie Neues mitteilen. Eher kann man sagen, daß es für ihre Ehrlichkeit spricht, wenn sie von ihrem Standpunkt aus bestätigen, was uns schon aus anderen Gründen wahrscheinlich, etwa schon anderweitig berichtet ist, und daß wir dann mit mehr Recht auch das Neue glaubhaft finden dürfen. Nun ist es nicht möglich, schon jetzt endgültige Ergebnisse festzustellen, wie denn auch das Gesamturteil über den Erfolg von Auers Unternehmen jetzt noch verfrüht wäre. Es wird für dieses viel darauf ankommen, ob er es verstehen wird, sachlich und vorurteilslos seine Schlüsse zu ziehen, niemand zuliebe, niemand zuleide.

Hier aber sei dem einen und anderen Punkte, der für das System nicht unwichtig ist, die Aufmerksamkeit zugewandt. Freilich durchaus unter dem Vorbehalte, daß die Nachprüfung an weiterem Material selbst da erforderlich ist, wo schon jetzt von mehreren Seiten immer wieder das gleiche berichtet wird.

Zwei Gruppen von Tatsachen sind bezüglich der Beweiswürdigung zu scheiden: Wo der Entlassene über fremdes Tun sich äußert, berichtend oder kritisierend, da ist, zumal wenn er dessen Objekt war, mehr Vorsicht geboten, als wo er lediglich eigene Empfindungen wiedergibt, ohne einen Anlaß zu deren Fälschung zu haben.

Versichern mich noch so viele Gefangene, sie seien zu Unrecht verurteilt oder in zu hohe Strafe genommen worden, so werde ich dem kritisch gegenüberstehen. Es bleibt, selbst wenn der einzelne seine Auffassung zu begründen versucht, die exceptio sub- und obreptionis gerechtfertigt. Dagegen liegt wenig Grund vor, an der Wahrhaftigkeit des Berichters oder an der Wahrheit des Berichtes zu zweifeln, wenn hier immer und immer wieder von den Gefangenen aller drei Arten — wie es tatsächlich geschieht — als Folge der in der Zeit der Gefangenschaft gewonnenen Eindrücke die Verschiebung der politischen Stellung zu den Parteien der äußersten Linken hin angegeben wird. Es klingt — um eine statt vieler Proben zu geben — glaublich, wenn (II, 5 bei Auer) ein Mann, der sechs Jahre Soldat gewesen und als Unteroffizier mit Zivilversorgungsschein zur Entlassung gekommen ist, sagt: „Als

langgedienter Soldat kannte ich früher keine anderen Anschauungen als eine unbedingte Hingabe an Staat, Landesherrn und die bestehende Ordnung. Durch meine Strafen bin ich sozialdemokratischen und, offen gesagt, anarchistischen Tendenzen zugeneigt, lese die hierher einschlägigen Blätter, halte mich aber von politischen Versammlungen noch fern“ (S. 62). Als Gründe führt er dann entwürdigende Behandlung in der Gemeinschaftshaft und „das gänzliche Ignorieren an sich berechtigter Wünsche und Bitten“ an. Ähnlich sagt II, 7, ein früherer Postbeamter: „Wenn ein Mensch konservativer Anschauung ein Jahr Gefängnis erlitten hat und ein ehrlicher Kerl, kein Heuchler ist, dann schwenkt er mit voller Überzeugung zur roten Fahne über“ (S. 71). In gleichem oder verwandtem Sinne S. 31, 45, 20, 32, 58, 76, 98, 131, besonders auch 55.

Züchtet unser Strafvollzug hiernach anscheinend vielfach Sozialdemokraten, so wird gleichfalls in beachtenswert häufiger Weise übereinstimmend berichtet, daß er nicht die Religiosität, sondern die religiöse Indifferenz fördert — selbst da, wo vorher ein guter Boden gegeben war (vgl. S. 48, 51, 54, 61/62 und 65, 75, 98, 109 f., 113).

Vergleicht man an der Hand der Berichte die drei in ihnen behandelten Arten der Gefangenschaft, so bestätigt sich, was anderweitig über den in der Praxis bestehenden geringen Unterschied von Gefängnis und Zuchthaus, sowohl in der Art des Vollzuges wie in den physischen und psychischen Folgen, bekannt geworden ist. Es liegt auch schon jetzt verhältnismäßig reiches Material vor, das dafür spricht, daß die Gefangenschaft in den kleinen Anstalten ungleich drückender ist als in den größeren, — in erster Linie wohl, weil in jenen ein einziger Subalternbeamter ausreicht, um die besten Vollzugsbestimmungen, zum mindesten vorübergehend, in die Hölle der Willkür zu verwandeln.

Auch das kommt immer wieder zur Aussprache, wie die Untersuchungshaft sich in praxi von der Strafhaft nur unerheblich unterscheidet, ja wie sie vermöge des über dem Inhaftierten lagernden Druckes der Ungewißheit, zum Teil auch infolge von Rücksichtslosigkeiten bei Vornahme der Verhaftung, zu einer Qual wird, größer hie und da als die des Gefängnisses, ja Zuchthauses. „Die vier Tage Untersuchungshaft“, heißt es auf S. 70, „waren die schwersten meines Lebens. Jede Minute war eine kleine Ewigkeit ... Die Untersuchungshaft ist zehnmal schwerer zu ertragen, als die Strafhaft. Die Ungewißheit, wie hoch das Strafmaß geschraubt wird, die ziemliche Unmöglichkeit, in seiner Angelegenheit noch irgend welche Maßnahmen zur Verteidigung ergreifen zu können, die plötzliche Entfernung aus dem Dienste, endlich der Umstand, daß man seinen Angehörigen kaum noch Lebewohl sagen kann ... alles dieses macht die Untersuchungshaft zu einer Seelenfolter, wie sie schlimmer gar nicht gedacht werden kann“ (vgl. auch 20, 24, 28, 30/31, 34, 40, 97, 100/101, 124/125). Das ist zumeist nichts Neues.

Es mahnt aber, wie der Bericht S. 30/31, in dem ein Monat Untersuchungshaft in das Schicksal eines nachher als unschuldig Entlassenen und in die Existenz seiner Familie vernichtend eingreift, zur äußersten Vorsicht des Gesetzgebers bei Formulierung der Bedingungen für Verhängung der Untersuchungshaft und zur Vorsicht des Richters bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Nicht uninteressant sind die Beiträge zur Frage: Einzel- oder Gemeinschaftshaft? Es ist nach meiner Meinung nicht der Schein eines Widerspruches vorhanden, wenn die einen diese, die anderen jene als die erträglichere Form der Vollstreckung ansehen. Gleich der erste der Berichte ist hierfür überaus lehrreich. Da sagt die Inhaftierte, eine frühere Lehrerin: „Die Einzelhaft ist jedenfalls das Härteste, was man mir antun konnte; denn ich bin von Natur aus ein äußerst lebhaftes, impulsives Mädchen, das in Fällen der schweren Sorge das Alleinsein nicht gut erträgt, weil ich allein mein Hirn mit tausend Quälereien malträtiere" (S. 19). Dem minder Mitteilsamen, in diesem Sinne minder sozial Veranlagten anderseits ist die Einzelhaft erwünschter, zumal das in der Gemeinschaftshaft stattfindende ständige Zusammensein mit der Hefe des Verbrechertums unter Umständen eine furchtbare Strafschärfung darstellt. Der Gebildete ist hier natürlich in ungleich schlimmerer Lage als der geistig Niedrigstehende. Man kann den Gesamteindruck der vorhandenen Schilderungen nur dahin zusammenfassen: In dieser Frage heißt es im denkbar weitesten Maße individualisieren. Die gleiche Strafe und gleiche Art ihrer Verbüßung bedeutet sonst unendlich Verschiedenes, für den einen eine erträgliche, event. ihm wohltuende Zeit beschaulichen Insichgehens, für den anderen martervolle Vorbereitung geistiger Zerrüttung (vgl. S. 30, 37, 78 mit 23, 52, 54/55, 63, 72, 94 usf.).

Auf S. 55, 63, 72, 99, 113, 120 berichten Entlassene, daß sie und andere in den Anstalten Hunger gelitten haben. Ohne daß diese Mitteilungen verallgemeinert werden sollen, legen sie doch die Frage nahe, ob das amerikanische System der unbeschränkten Zuteilung von Brot sich nicht auch bei uns zur Einführung empfiehlt. Wir haben ja doch im Interesse der Allgemeinheit nichts mehr zu vermeiden, als daß der Gefangene, körperlich entkräftet, die Anstalt lediglich zu dem Zwecke verläßt, um binnen kurzem, für den erschwerten Existenzkampf unfähig, dem Verbrechen von neuem in die Arme zu treiben.

In der Tat kehrt die mit anderen Erfahrungen in Übereinstimmung stehende Behauptung immer wieder, daß der physische wie psychische Zustand, in dem der normale Gefangene nach verbüßter Freiheitsstrafe die Anstalt verläßt, ein Gemisch von Entkräftung, von Krankheit, vor allem des Magens, von Menschenscheu und Akkomodationsunfähigkeit darstellt und daß dieser Zustand nicht geeignet ist, der Verwirklichung etwaiger in der Anstalt gefaßter guter Vorsätze förderlich zu sein.

In höchstem Grade verlohnt es sich, auf S. 65/66, 81, 93, 98/99, insbesondere aber S. 118 nachzulesen, wie die Gefangenen selbst über unsere Disziplinarstrafen denken. Nachprüfung vorbehalten, scheint es, als übten sie vielfach in ihrer zum Teil brutalen Härte auf den Betroffenen wie auf die ganze Schar seiner Haftgenossen eine verbitternde Wirkung aus, die sich zu den Zwecken unseres Strafvollzuges in denkbar schärfsten Gegensatz stellt. Am ärgsten wirkt in dieser Richtung natürlich die Prügelstrafe. Bekanntlich ist deren Anwendung nur noch ganz ausnahmsweise zulässig. Darin liegt, wie man ihren Wert bei uns auch von amtlicher Seite grundsätzlich beurteilt. Sollte es aber wirklich bei der im ganzen doch trefflichen Disziplin in unseren Strafanstalten unmöglich sein, ihrer völlig zu entraten? Unser Strafgesetzbuch verzichtet, dem natürlichen Freiheitsdrange des Menschen Rechnung tragend, darauf, die Selbstbefreiung des Gefangenen überhaupt kriminell zu ahnden. Das Disziplinarstrafrecht der Strafanstalten aber erlaubt, ohne alles ordentliche Verfahren, ohne Instanzen, ohne Öffentlichkeit, ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes über den Ausreißer die mittelalterlichste der Strafen, einen Eingriff in die körperliche Integrität und in das Seelenleben, zu verhängen, wie er tiefer kaum gedacht werden kann. Geheimrat KROHNE hat in einer bekannten Stelle seines Lehrbuches den Vollzug der Prügelstrafe anschaulich geschildert. Nun lese man noch die damit durchaus übereinstimmenden Berichte auf S. 98/99 und 118 in allen ihren gräßlichen Einzelheiten, dann landet man bei dem Wunsche: Hinweg mit diesem Rest barbarischer Zeiten, auch in den letzten Fällen fort mit der Prügelstrafe. Im Staate Newyork hat bekanntlich vor wenigen Jahren ihre Anwendung die öffentliche Meinung tief erregt und einen der im übrigen ausgezeichnetsten Anstaltsdirektoren seine Stelle gekostet.

S. 65 schildert ein Entlassener, Kaufmann von Beruf, dessen Bericht im übrigen ruhig geschrieben ist, eine 48stündige Arreststrafe wegen „Anlachens eines Aufsehers“. „Ich verbüßte die Strafe im Monat Januar in einer kalten ungeheizten Zelle, erhielt keine Decke und habe die Strafe als eine grausame Härte empfunden.“

Hier ist mehrfach von amerikanischen Verhältnissen die Rede gewesen. ASCHROTT berichtet in seinem „Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas“ (S. 12), daß man da vielfach, „anstatt den Gefangenen durch Furcht vor Disziplinarstrafen von Übertretung der Anstaltsvorschriften abzuhalten, (auf ihn) . . . durch Gewährung von Vergünstigungen für den Fall des Wohlverhaltens erzieherisch einwirke“. Sicherlich ist auch dies System, bei dem an die Hoffnung und den Ehrgeiz, statt an die Furcht appelliert wird, nicht ausnahmslos durchführbar. Daß aber, um auf unsere Berichte zurückzukommen, auch nach der Meinung der

Gefangenen selbst ein bloßes freundliches Wort auf sie unter Umständen stärker wirkt, als alle unerbittliche Strenge, das kommt zu erfreulich häufigem Ausdrucke (S. 50, 60, 63, 79, 92, 99, 119, 130). Und es sei hinzugefügt, an diesem freundlichen Worte, an Verständnis für das in vielen Fällen schwer empfundene Los des Strafgefangenen hat es nicht gefehlt (vgl. die eben zit. Stellen). Es ist befriedigend und erhöht den Wert der Berichte, daß sie oder doch viele unter ihnen oft und offenbar nicht widerwillig an Menschen und Dingen das Rühmenswerte in demselben Atem loben, in dem sie anderes tadeln. Wer annehmen wollte, daß das Endergebnis dieser 29 Selbstberichte — bei halbwegs wohlwollender Beurteilung — ein rein negatives oder gar destruktives sei, der irrt. Gewiß sind es nur Menschen, die unsere Strafen vollziehen, und mancher Mangel an ihrem Tun wird in der Schilderung der — naturgemäß zur Kritik geneigten — Entlassenen behauptet. Ist selbst alles richtig, was sie anführen, so träfe doch das Wesentlichste der Schuld nicht die Menschen, deren ohnehin schwierige Aufgabe unter einer mangelhaften Gesetzgebung unlösbar ist, sondern das System. Der Gesamteindruck, den diese erste Publikation von Autobiographien Entlassener hinterläßt, ist der, daß in unseren Strafanstalten der Geist der Rache oder, wie wir ihn zu nennen pflegen, der Vergeltung noch mächtig ist, mit Härten im Gefolge, die dem Jahrhunderte der Fürsorge für die Unglücklichen und Hilfsbedürftigen nicht anstehen.

Aber im letzten Grunde ist es nicht der Gegensatz von Härte und Milde, auf den es hier ankommt, sondern von zweckloser und zweckmäßiger Behandlung. Für den, der das Endziel nicht im „fiat justitia," sondern im Schutz der Gesellschaft durch Wiedergewinnung des sozial Brauchbaren, durch Unschädlichmachung des endgültig Besserungsunfähigen erblickt, für den liegt in den Selbstberichten der Entlassenen eine Fülle positiver Anregungen. Sie zu erschöpfen, war hier nicht die Aufgabe. In manchen wichtigen Einzelpunkten wäre es noch nicht an der Zeit, Endergebnisse zu ziehen. Soviel aber läßt sich bei aller Reserve schon jetzt sagen: Den Weg der Enquete — womöglich unter Ausdehnung auf andere Länder — zu beschreiten, ist möglich und lohnend zugleich. Ob Auers einseitiges Verfahren im einzelnen zuverlässig ist, ob mein in gewissem Sinne mehr kontradiktorisches, oder ob ein drittes Verfahren sicherer zum Ziele führt — jedenfalls ist die Daseinsberechtigung von Haftwirkungs-Enqueten irgend welcher Art dargetan, wenn und weil sie Anregungen geben. Denn dann reißen sie nicht bloß nieder, sondern sie helfen auch aufbauen.

Ich weiß nicht, ob es zur Zeit viele Gebiete gibt, auf denen der Staat ein lebhafteres Interesse am Aufbau hat als im Strafvollzug. Sicher aber hat er da mehr Interesse, als weite Kreise sich bewußt sind. Einst

schien die Arbeiterfrage eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit in sich zu schließen. Tätige Fürsorge des Staates in Gesetzgebung und Verwaltung hat diese Gefahr beschworen. Aber mehr noch als dort ist der Staat zur Fürsorge für d i e verpflichtet, die ihm in der Gefangenschaft anvertraut sind. Denn sie können sich nicht, wie die Arbeiter, zusammenschließen und durch gesetzliche Selbsthilfe erreichen, wessen sie zum Leben bedürfen. Sie sind lediglich Objekte staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung. Freilich ist auch ihnen eine Waffe gegeben: Für zweckwidrige Behandlung durch den Staat rächen sie sich im Rückfall. Ihn wirksam zu bekämpfen, wie es bei uns wahrlich nottut, erfordert, so hört man sagen, mehr Mittel, als unserem Staate zur Verfügung stehen. Diese Behauptung sollte man nicht mehr aufstellen. Es gibt für den Staat nichts Kostspieligeres, als d e n Strafvollzug, der den Rückfall zeitigt. Es gibt, anders ausgedrückt, keine w i r k s a m e Art des Strafvollzuges, die, so teuer sie auch sein mag, mehr kostete als u n w i r k s a m e r Strafvollzug, und wäre er noch so billig. Denn dieser bedeutet um ein Vielfaches längere, wenn nicht lebenslängliche Verpflegung des Rückfälligen auf Staatskosten. Wer also zur Reform des Strafvollzuges ein Steinchen beiträgt, der fördert den Staat ideell und materiell zugleich. In diesem Sinne sind die Enqueten gemeint, die hier befürwortet werden.

9.

Aus der niederländischen Kriminalstatistik.

Von Dr. jur. **J. R. B. de Roos,**
Chef der Abteilung „Gerichtliche und Gefängnisstatistik“ am niederländischen Zentralbureau für die Statistik in Haag.

Mit den Jahrgängen 1896/97 hat sich die, damals im Justizamte, später (seit 1900) im Zentralbureau für die Statistik bearbeitete niederländische Kriminalstatistik zu einer selbständigen, rein wissenschaftlichen Publikation entwickelt. Für diese Entwicklung war die Einführung der Zählkarte einer der wichtigsten Faktoren.

Nachher wurden zwar noch mehrere Änderungen eingeführt, die aber, auch insofern sie nicht bloß Details betrafen, die Kontinuität der Ziffern für die Jahre 1896 und folgende nie gänzlich zerrissen haben.

Am meisten ist diese Kontinuität gefährdet in dem Jahrgange 1900, indem eine andere Einheit für die Statistik gewählt wurde.

Obwohl auch früher schon angenommen wurde, daß die Statistik die rechtskräftig verurteilten Personen eines jeden Jahres zum Gegenstande hat, war das doch tatsächlich nicht der Fall. Tatsächlich nämlich zählte man die K r i m i n a l f ä l l e (Verurteilungen) und nicht die

Kriminellen, „weil", wie Dr. H. von Scheel schon im Jahre 1890 ganz richtig bemerkt hat,[1] „zum Teil dieselben Personen in den einzelnen Jahren erscheinen, ja auch innerhalb desselben Jahres Personen doppelt gezählt werden; und je leichter die Straftat ist, desto öfter kann das vorkommen."

In der VIII. Versammlung des „Institut International de Statistique" hat der Chef des Statistischen Bureaus im belgischen Justizamte, Ch. de Lannoy, in einem Berichte über den Einfluß der Einheitswahl auf die Ergebnisse der Kriminalstatistik, nicht nur erwiesen, daß die Ergebnisse wesentlich dadurch gefälscht werden, daß man statt der Verurteilten (individus condamnés) die Verurteilungen (condamnations individuelles, cas de criminalité) zählt, sondern auch, daß die Zählkarten die Gelegenheit geben, die notwendige Korrektur anzubringen und der besseren Methode zu folgen.

In den Jahrgängen 1900 und folgenden der niederländischen Kriminalstatistik ist diese Methode angewendet worden; jedoch sind, damit die Kontinuität, wenigstens der Gesamtzahlen, behalten bleiben würde, diese, nach beiden Methoden bearbeitet, nebeneinander gestellt.

Das niederländische Strafrecht unterscheidet bloß zwei Arten von strafbaren Handlungen: Verbrechen (misdrijven) und Übertretungen (overtredingen). Dieser Unterscheidung schließt sich die Kriminalstatistik hauptsächlich an.[2])

Da nun die Statistik der Übertretungen nicht mittels Zählkarten hergestellt wird, war es nicht möglich, auch hier schon die neue Methode einzuführen.

Die Jahrgänge 1896 bis 1902 lassen einige für die Kenntnis der Wirkung des klassischen Strafsystems interessante Tatsachen und Erscheinungen hervortreten, die ich, ganz kurz zusammengefaßt, hier mitteilen will.

Während die absolute Zahl der wegen Verbrechen Verurteilten im Jahre 1897 zugenommen hatte, ist in den Jahren 1898 bis 1900 eine günstigere Periode eingetreten:

1896	15 589
1897	16 096
1900	14 488

Die Freude war aber von kurzer Dauer, denn zwei Jahre später war schon alles, was in den drei Jahren gewonnen war, wieder verloren, und noch etwas dazu: im Jahre 1902 hat die absolute Zahl dieser Ver-

---

[1]) Allgem. Statist. Archiv 1890, S. 191.

[2]) Sie zählt zu den Verbrechen die Übertretungen: Betteln und Landstreichen, und die Übertretungen der Fiskalgesetze; zu den Übertretungen das Verbrechen: einfache Marodage.

urteilten eine seit 1896 nie gekannte Höhe erreicht. Die Kriminalität dieser sieben Jahre zeigt folgende merkwürdige Fluktuationen:

Jahr	Verurteilungen (alte Methode)	Zunahme	Abnahme	Verurteilte Personen (neue Methode)	Zunahme
1896	15 589				
		507			
1897	16 096				
			432		
1898	15 664				
			273		
1899	15 391				
			903		
1900	14 488			13 537	
		1367			1193
1901	15 855			14 730	
		451			396
1902	16 306			15 126	

Diese absoluten Zahlen der Verurteilungen und von Verurteilungen getroffenen Personen geben nun noch kein treffendes Bild von dem Stande der Kriminalität.

In den nämlichen Jahren ist die Bevölkerung stets gewachsen. Relativ nun ist die Zunahme der Kriminalität in den letzten zwei Jahren allerdings kleiner, doch hat sie dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie auf eine dreijährige, und im Verhältnis zu dem unmittelbar vorhergehenden Jahre sogar sehr starke Abnahme plötzlich folgt:

Jahr	Auf je 10 000 Einwohner	
1896	31,9	Verurteilungen
1897	32,4	
1898	31,1	
1899	30,2	
1900	28,2	
1901	30,4	
1902	30,7	

Dagegen hat sich die Zahl der wegen Übertretungen Verurteilten in den Jahren 1896 bis 1902 fast konstant erhöht. Die Bewegung war in absoluten und relativen Zahlen:

Jahr	Verurteilungen	Zunahme	Abnahme	Auf je 10 000 Einwohner
1896	66 028			134,9
		24 353		
1897	90 381			182,0
		6 483		
1898	96 864			192,2
			5044	
1899	91 820			180,4
		3 469		
1900	95 289			185,3
		5 824		
1901	101 113			193,7
		19 712		
1902	120 825			227,7

Hier muß man nun allerdings bedenken, daß die Strafgesetzgebung sich immer weiter entwickelt, daß also die Gelegenheit, Übertretungen

zu begehen, alljährlich steigt, was bei den Verbrechen nicht oder selten der Fall ist.

Die Zunahme z. B. im Jahre 1902 ist, nebst den sich öfters ausdehnenden Gemeindeverordnungen, großenteils dem neuen Schulpflichtgesetze zu verdanken.

Ist hier also einer der Faktoren, durch den die Bewegung der Zahlen bedingt ist, ganz bestimmt nachzuweisen, so ist das mit den Zahlen der wegen Verbrechen Verurteilten nicht der Fall. Die plötzliche und, auch relativ, ziemlich umfangreiche Zunahme im Jahre 1901, nachdem die Ziffern seit 1897, und besonders im Jahre 1900 bedeutend abgenommen hatten, ist durchaus überraschend.

Könnte man vielleicht einwenden, daß es schließlich nicht der Lauf der Kriminalität ist, die sich in diesen Zahlen abspiegelt, sondern derjenige der strafrechtlichen Verfolgung?

Allerdings wäre es eine richtige Bemerkung, daß die Statistik bloß die offizielle Kriminalität zum Gegenstande hat; daß also nicht nur die Freigesprochenen, aber auch, was von größerer Bedeutung ist, die nichtverfolgten Verbrecher außer Betracht bleiben. Insofern könnte man sagen, daß es in letzter Instanz die Intensität der strafrechtlichen Verfolgung ist (und zwar insoweit Verurteilung erfolgt), die die erwähnten Ziffern bedingt.

Aber die strafrechtliche Verfolgung ist doch nicht ein willkürliches und von der wirklichen Kriminalität gänzlich unabhängiges Eingreifen!

Obwohl es, neben dem bloßen Umfange der Kriminalität eines bestimmten Jahres oder Ortes, gewiß andere Faktoren gibt (z. B. die praktische Unmöglichkeit, in großen Städten alle kleinen Verletzungen zu verfolgen, die Notwendigkeit, die einheimische Kriminalität eines Ortes streng zu verfolgen, die Gelegenheit, welche die Verbrecher der Großstadt haben, sich der Verfolgung zu entziehen usw.), die den Umfang der strafrechtlichen Verfolgung bestimmen und in den Landesteilen, ja selbst in den einzelnen Jahren verschieden machen können, kann man doch ihren Lauf in den auffolgenden Jahren gewissermaßen als einen Thermometer der Kriminalität betrachten.

Ebenso wie den Arzt die wachsende Zahl von Krankheiten seiner Patienten lehren kann, daß der Wind scharf weht, und der Frühling kalt ist, ersieht auch der Strafrichter aus der Tatsache, daß er viele Strafsachen zu erledigen hat, daß es mit der Kriminalität übel beschaffen ist.

All diesen Verbrechen seien nun folgende Hauptstrafen gegenübergestellt:

Jahr	Strafen überhaupt	Darunter		
		Gefängnis[1])	Haft[1])	Geldstrafe
1896	15 661	55,4 Proz.	14,2 Proz.	30,4 Proz.
1897	16 198	54,1 „	13,5 „	32,4 „
1898	15 730	52,8 „	14,2 „	33,0 „
1899	15 452	53,5 „	14,7 „	31,8 „
1900	14 571	54,4 „	13,1 „	32,4 „
1901	15 975	52,8 „	13,4 „	33,8 „
1902	16 384	54,6 „	12,3 „	33,1 „

Kann man hier einige Wirkung der Strafe auf den Umfang der Kriminalität bemerken? Es ist freilich zutreffend, daß in der Periode zwischen den Jahren 1898 und 1901, in welcher die schwereren Freiheitsstrafen verhältnismäßig zunehmen, die allgemeine Zahl der Verurteilten abnimmt, und in den Jahren 1897 und 1901, bei Abnahme der schwereren Freiheitsstrafen, die Zahl der Verurteilten sich erhöht.

Es ist allerdings wahr, daß in den Jahren 1898 und 1902 die schwereren Freiheitsstrafen und die Verurteilten beide ab- und zugenommen haben; es ist aber nicht notwendig, daß die Reaktion einer verschärften oder milderen Repression in der Verbrecherwelt sofort einträte oder immer gerade innerhalb Jahresgrenzen merkbar wäre; und es können noch andere, in entgegengesetzter Richtung wirkende, Faktoren dazukommen.

Teilt man die Gefängnisstrafen in solche von 1 Monat oder länger, und die kürzeren, so ergibt sich, daß von je 100 Gefängnisstrafen waren:

Jahr	1 Monat oder länger	kürzer
1896	52,1 Proz.	47,9 Proz.
1897	50,7 „	49,3 „
1898	52,8 „	47,2 „
1899	51,7 „	48,3 „
1900	54,3 „	45,7 „
1901	53,4 „	46,6 „
1902	56,3 „	43,7 „

Diese Verhältniszahlen scheinen ganz unabhängig von dem Laufe der Kriminalität (ihrem Umfange nach) zu fluktuieren; hier ist vielmehr eine sich ganz regelmäßig auffolgende Ab- und Zunahme merkbar: die längeren Strafen sinken im Jahre 1897, steigen im Jahre 1898, sinken im Jahre 1899 usw.

Im großen und ganzen aber steigen die schweren Strafen allmählich.

Auch wenn man die Grenze verlegt, nach 6 Monaten, ist diese sozusagen rhythmische Bewegung merkbar:

---

[1]) Das Gefängnis ist die schwerere, die Haft die mildere Freiheitsstrafe.

Jahr	6 Monate und länger	Unter 6 Monaten
1896	14,1 Proz.	85,9 Proz.
1897	13,2 „	86,8 „
1898	14,6 „	85,4 „
1899	14,4 „	85,6 „
1900	14,5 „	85,5 „
1901	14,0 „	86,0 „
1902	15,2 „	84,8 „

Hat diese rhythmische Bewegung irgend eine Bedeutung, oder ist sie bloß dem Zufall zu verdanken?

Als ich sie bei der Bearbeitung des Jahrganges 1900 das erste Mal bemerkte, habe ich gemeint, hier eine Reaktion anzutreffen, die sich nach der schärferen Repression eines Jahres, im nächsten Jahre in der Verbrecherwelt manifestiert, welche Reaktion zu einer milderen Bestrafung im nächsten Jahre führt; die mildere Bestrafung könnte dann im darauffolgenden Jahre wieder eine schwerere Kriminalität, und deshalb schärfere Bestrafung zur Folge haben. Es ist das zwar eine Hypothese, die aber mit der rhythmischen Bewegung stimmt, und in den Jahren 1901 und 1902 bestätigt wurde.

Man hätte sich aber die Sache so zu denken, daß die hier präsumierte Reaktion nicht den Umfang der Kriminalität betrifft (diese folgt seinem eigenen Laufe), sondern die Intensität innerhalb der Grenzen eines jeden Jahreskontingentes.

Eine andere Hypothese liegt näher, daß nämlich, wenn in einem bestimmten Jahre mehrere Verbrecher auf längere Zeit im Kerker eingesperrt sind, sie im nächsten Jahre unschädlich sind, und eben deshalb die Zahl der von schwereren Strafen getroffenen Personen abnimmt, bis sie wieder freigelassen sind.

Dann müßte man aber notwendig von den sich regelmäßig auffolgenden Ab- und Zunahmen in den Zahlen der Rezidive etwas zurückfinden; das ist nun keineswegs der Fall.

Vielmehr zeigen die Rückfallsziffern, daß die Rezidive eine ganz aparte, und von dem Gelegenheitsverbrechen verschiedene Erscheinungsform der Kriminalität darstellt, und daß, wenn auch im allgemeinen eine scharfe Repression entweder den Umfang oder die Intensität der Kriminalität zu mäßigen vermag, sie hauptsächlich das Gelegenheitsverbrechen und nicht, oder ganz unbeträchtlicherweise den Rückfall und das gewerbsmäßige Verbrechen trifft.

Das beweisen schon die Zahlen der in jedem Jahre verurteilten Rückfälligen, deren Lauf von dem der Verurteilten überhaupt gänzlich abweicht.

Mit Ausnahme eines einzigen Jahres, hat diese Zahl seit 1897 fortwährend zugenommen:

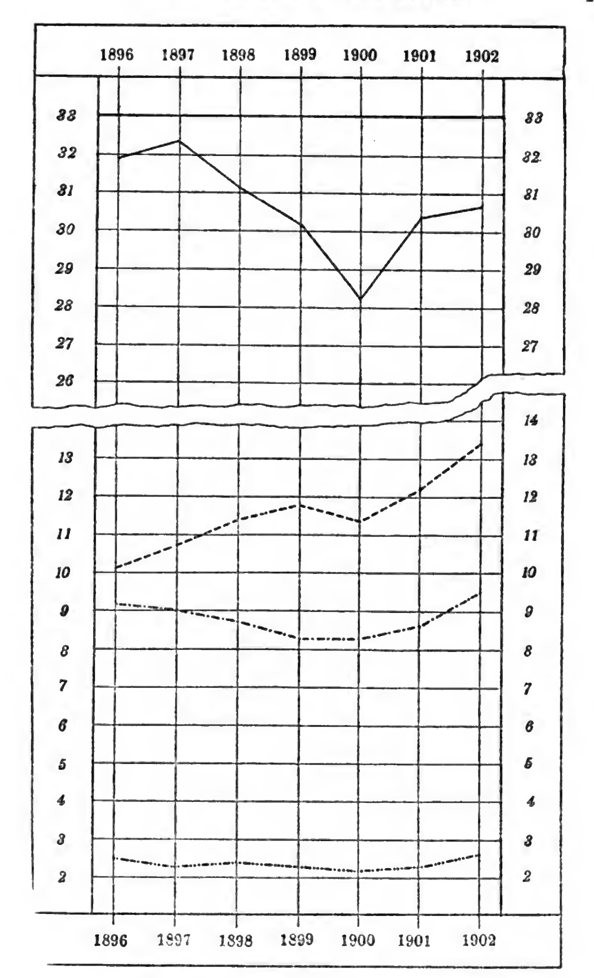
Jahr	Rückfällige absolut	Rückfällige auf je 10000 Einw.
1896	4921	10,1 Proz.
1897	5338	10,7 "
1898	5729	11,4 "
1899	6028	11,8 "
1900	5839	11,4 "
1901	6354	12,2 "
1902	7127	13,4 "

Die starke Abnahme der Gesamtkriminalität in den Jahren 1897 bis 1900 tritt hier also nur in dem außerordentlich günstigen Jahre 1900 einigermaßen hervor. Scheidet man nun aus den Zahlen der Gesamtkriminalität einige Gruppen von Verurteilten, gegen welche auf schwerere Strafen erkannt ist, aus, und setzt man diese in Verhältnis zu der Bevölkerung, so scheint bei den schwerer gestraften Verurteilten die Bewegung der allgemeinen Kriminalität allmählich von derjenigen des Rückfalls etwas zurückgedrängt zu werden, ohne daß sie jedoch ganz gleichlaufend werden, wie es folgende Kurven zeigen. Am besten ist das bemerkbar, wenn man nicht die einzelnen Jahre beobachtet, sondern die ganzen Kurven ins Auge faßt.

Es läßt sich das wohl folgenderweise erklären. Unter den zu längeren Strafen verurteilten Personen ist vielleicht das Rezidivistenkontingent verhältnismäßig größer als unter den Verurteilten überhaupt; in den Zahlen der ersteren können also die Fluktuationen der Rezidive, die in den Zahlen der letzteren fast ganz ausgelöscht sind, etwas mehr zum Ausdruck kommen; weil jedoch eine vollkommene Übereinstimmung keineswegs erreicht wird, müssen auch hier die Rückfälligen noch mit fremden Elementen gemischt sein, und es ergibt sich also, daß auch das von längeren Strafen getroffene, d. h. das schwerere Verbrechen und der Rückfall verschiedenartige Erscheinungsformen der Kriminalität sind.

Auf Grund dieser Zahlen und Kurven kann man schließen, daß die Rückfälligkeit von anderen Faktoren bedingt zu werden scheint, als die Kriminalität überhaupt, weil in den 7 Jahren, in denen letztere mit ihren launischen Bewegungen von 31,9 bis 30,7 Verurteilten auf je 10000 Einwohner abgenommen hat, erstere allmählich und fast ununterbrochen zugenommen hat, von 10,1 bis 13,4 vorbestrafte Verurteilten auf je 10000 Einwohner und von 31,6 bis 43,7 auf je 100 Verurteilten überhaupt. Wenn es nun auch richtig ist, daß die Strafe vielleicht von guter Wirkung auf die Gesamtkriminalität sein kann, scheint sie doch den Rückfall nicht so, oder nur unbeträchtlich zu beeinflussen. Mit Ausnahme des Jahres 1900 wächst die Zahl der Rückfälligen selbst dann, wenn die schwereren Strafen verhältnismäßig zunehmen, wenn also die Repression strenger ist.

Es liegen aber noch andere Ergebnisse vor. Sie betreffen die Vorstrafen, welche die verurteilten Rückfälligen erlitten hatten, und die Zeit innerhalb welcher der Rückfall eintrat.



——— Verurteilten überhaupt.

- - - - - - - - - Rückfällige.

–·–·–·– Verurteilten, die von Gefängnisstrafen von 1 Monat oder mehr getroffen worden sind.

–··–··– Verurteilten, die von Gefängnisstrafen von 6 Monaten oder mehr getroffen worden sind.

Auf je 10000 Einwohner.

Der Jahrgang 1902 z. B., der die Ergebnisse der vorhergehenden Jahrgänge bestätigt, lehrt folgendes:

Letztvorausgegangene Strafe	Rückfällige überhaupt [1])	Der Rückfall trat ein 0—3 Monate	3—6 Monate	6 M. bis 1 Jahr	1 Jahr oder länger
		nach dem Erkenntnis auf Geldstrafe oder nach Ende der Freiheitsstrafe			
Geldstrafe	900	5,56 Proz.	6,11 Proz.	11,44 Proz.	76,89 Proz.
Geldstrafe nachdem vorher bereits Freiheitsstrafe erlitten war	260	8,46 „	9,23 „	16,54 „	65,77 „
Freiheitsstrafe von 0—3 Monaten	2863	12,47 „	9,40 „	13,83 „	64,30 „
Freiheitsstrafe von 3—6 „	644	16,46 „	11,34 „	15,84 „	56,37 „
Freiheitsstrafe von 6 Mon. bis 1 Jahr	465	20,22 „	11,83 „	16,56 „	51,40 „
Freiheitsstrafe von 1—5 Jahre	1255	50,04 „	13,47 „	11,47 „	25,02 „
Freiheitsstrafe von 5 Jahren oder länger	12	—	5	2	5

Es ergibt sich also, daß der Rückfall um so schneller eintritt, je schwerer die letztvorausgegangenen Strafen waren. Allerdings wäre es unrichtig, das alles nur auf Rechnung einer verhängnisvollen Wirkung der Freiheitsstrafe zu stellen; es sind doch eben die routiniertesten und am häufigsten rückfälligen Verbrecher, gegen welche die schwersten Strafen ausgesprochen werden. Einen den Rückfall lindernden Einfluß scheint aber die klassische Freiheitsstrafe bestimmt nicht zu haben!

10.

Über die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in England.

Von Dr. med. **Hermann Engelken** jun. in Alt-Scherbitz.

Das gesamte Irrenwesen in England, Schottland und Irland ist durch Irrengesetze für jedes dieser Länder besonders geordnet. Das geltende Irrengesetz für England und Wales ist seit 1890 in Kraft.[2]) Sein charakteristisches Merkmal ist das dominierende Streben nach Vermeidung der Internierung Geistesgesunder, und infolgedessen sind die Aufnahmebestimmungen aufs äußerste verklausuliert. In diesem Zusammenhange interessiert davon, daß die Aufnahmeverfügung von einem Richter zu erlassen ist, welcher sich auf mindestens zwei voneinander unabhängige und völlig unparteiische ärztliche Gutachten, sowie auf eigene Vernehmung des Geisteskranken und etwaiger Zeugen stützt, wobei ihm die freie Beweiswürdigung zusteht. Das Irrenwesen ist dem General Board of Commissioners in Lunacy, kurz den „Commissioners", einer besonderen Aufsichtsbehörde, unterstellt. Diese Behörde besteht aus 3 Psychiatern, 3 Juristen und

[1]) Hierunter auch die vom Militärstrafrichter Verurteilten.

[2]) Lunacy Act 1890. 53 Vict. Chapt. 5. Eyre & Spottiswoode, London.

einem weiteren Juristen als Sekretär — sämtlich auf Lebenszeit und im Hauptamte angestellt —, einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie untersteht direkt dem Lordkanzler und hat über die Durchführung aller gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, alle geisteskranken Personen, ihre Unterbringung, Versorgung, Behandlung, Beschäftigung und Unterhaltung zu kontrollieren und alle baulichen Veränderungen der Anstalten des ganzen Landes zu begutachten. Die nicht völlig für sich selbst zahlenden Geisteskranken, sog. pauper lunatics, unterstehen außerdem noch den Armengesetzen bzw. Armenbehörden. Ihnen stehen die aus eigenen Mitteln erhaltenen private lunatics und als dritte Kategorie die criminal lunatics gegenüber.

Für die letzteren sind eigene gesetzliche Bestimmungen in der Criminal Lunatics Act 1884[1]) getroffen und zu ihrer Unterbringung ist eine besondere Anstalt, das bekannte Broadmoor Criminal Lunatic Asylum, zu Crowthorne, Berkshire, im Jahre 1863 erbaut und seitdem mehrfach erweitert worden. Diese Anstalt wird vom Ministerium des Innern, dem Staatssekretär im home office, verwaltet, unterliegt aber außerdem, was für englische Verhältnisse charakteristisch ist, wie jede andere Irrenanstalt der Kontrolle der Commissioners in lunacy, welche jedes Jahr eine ausführliche Besichtigung vornehmen, jedem einzelnen Insassen Gelegenheit zu persönlicher Rücksprache geben, event. Beschwerden untersuchen und über das Ganze an den Lordkanzler berichten. Diese gesamten Berichte werden alljährlich im Auftrage des Parlaments gedruckt und veröffentlicht.[2])

In Broadmoor finden alle criminal lunatics ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen Aufnahme. Es sind hierunter nach dem erwähnten Gesetz zu verstehen:

I. Die verbrecherischen Geisteskranken

a) welche z. Z. der Begehung der strafbaren Handlung geisteskrank waren und auf Grund der Geisteskrankheit freigesprochen wurden, oder welche als „schuldig aber geisteskrank“ befunden wurden;

b) welche vor oder während der Hauptverhandlung als geisteskrank erkannt wurden;

c) welche schwere Verbrechen begehen, während sie schon als geisteskrank begutachtet, z. B. auch schon in einer Anstalt sind.

Alle diese werden unter dem Gesichtspunkt, daß sie nicht bestraft werden können, sondern daß die Öffentlichkeit vor ihnen geschützt werden muß, durch einen Gerichtsbeschluß, als Grundlage für die Verfügung der hier zuständigen Krone, dazu verurteilt, during His Majesty's pleasure, solange es dem Könige gefällt, d. h. auf un-

[1]) Criminal Lunatics Act 1884. 47 and 48 Vict. Chapt. 64. Eyre & Spottiswoode, London.

[2]) 58th Report of the Commissioners in Lunacy (für 1903). Eyre & Spottiswoode, London.

bestimmte Zeit verwahrt zu werden. Man bezeichnet sie zusammenfassend auch mit dem Namen „pleasure lunatics". Die sub b) genannten können, falls geheilt, später wieder vor Gericht gestellt werden.

II. Die geisteskranken Verbrecher,

wegen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte, welche während der Strafverbüßung erkranken, bzw. als geisteskrank erkannt werden.

Diese kommen auf Verfügung des Staatssekretärs in die Anstalt, nachdem dieser sich auf Grund von zwei ärztlichen Gutachten oder einer Majorität von solchen überzeugt hat, daß die betreffende Person geisteskrank ist. Der Antrag muß von der Direktion des in Frage kommenden Gefängnisses gestellt werden, und die Direktion hat selbst die Pflicht, die erforderliche ärztliche Begutachtung zu veranlassen. Handelt es sich um einen zum Tode verurteilten Verbrecher, bei welchem Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß er geisteskrank ist, so ist an den Staatssekretär zu berichten, welcher dann seinerseits die ärztliche Begutachtung in die Wege leitet.

Innerhalb der Anstalt selbst wird dann kein Unterschied in der Unterbringung der Angehörigen dieser beiden Hauptkategorien gemacht, ihre Behandlung und Beaufsichtigung richtet sich vielmehr ganz wie in jeder anderen Anstalt nach dem Grad der Überwachungsbedürftigkeit bzw. Zuverlässigkeit des einzelnen Kranken.

Wesentlich verschieden gestalten sich indessen die Möglichkeiten der Entlassung.

I. Die verbrecherischen Geisteskranken, also die pleasure lunatics, werden, wenn sie gebessert sind, und bzw. oder sich als harmlos erweisen,
   a) entweder ihren Angehörigen oder Freunden überwiesen, wenn diese in einer dem Staatssekretär genügenden Weise Bürgschaft für die Aufsicht übernehmen;
   b) wie gewöhnliche Geisteskranke der für sie zuständigen Irrenanstalt überwiesen;
   c) es besteht auch die Möglichkeit sie, wenn sie z. B. völlig geheilt sind, ohne Einschränkung zu entlassen.

II. Die geisteskranken Verbrecher werden
   a) wenn sie vor Ablauf ihrer Strafzeit geheilt sind, ins Gefängnis zurückversetzt, und damit dem geregelten Strafvollzug zurückgegeben;
   b) wenn sie nach Ablauf ihrer Strafzeit noch geisteskrank sind, als gewöhnliche Geisteskranke in die für sie zuständige Irrenanstalt versetzt.

Es wird ihnen also in jedem Falle der Aufenthalt in der Anstalt auf ihre Strafzeit angerechnet, und nach Ablauf derselben hören sie auf criminal lunatics zu sein.

Die Unterhaltungskosten werden für alle criminal lunatics aus der Staatskasse bestritten, fallen also nicht den heimatlichen Armenbehörden zur Last; das Vermögen der betr. Personen selbst wird jedoch zur Bestreitung ihres Unterhalts in derselben Weise wie bei gewöhnlichen Geisteskranken, d. h. soweit es nicht für den Unterhalt der Familie notwendig ist, herangezogen. Im Falle der Entlassung unter bestimmten Bedingungen (Ia) kann staatlicherseits ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten gewährt werden. In dem Falle IIb, wo die Kranken zwar noch lunatics sind, aber wegen Ablaufes ihrer Strafzeit nicht mehr criminal, haben die Heimatsbehörden die weiteren Kosten zu bestreiten.

Bezüglich des Strafvollzugs ist dann auch noch ein Paragraph [1]) von Interesse, durch welchen dem Staatssekretär die Befugnis eingeräumt wird, Bestimmungen zu erlassen über die Behandlung solcher Personen, welche infolge von psychischer Minderwertigkeit, imbecility of mind, ungeeignet für den Strafvollzug überhaupt oder ungeeignet für den gleichen Strafvollzug wie andere Gefangene sind.

Die Statistik im Jahresbericht der Commissioners in Lunacy weist für den 1. Jan. 1904 eine Gesamtzahl von 877 criminal lunatics auf, von welchen sich 119 in öffentlichen Irrenanstalten befanden (pleasure lunatics Ib), während die übrigen 567 Männer und 192 Frauen = 759 Patienten in Broadmoor untergebracht waren.

Einige genauere statistische Daten stehen mir für 1902 zur Verfügung: [2])

	M.	F.	Tot.	M.	F.	Tot.
Bestand am 1. Januar 1902				486 +	179 =	665
+ **Zugang** 1902	M.	F.	Tot.			
verbrech. Geisteskr.	46	18	64			
a. d. Zuchthaus } geisteskr.	49	1	50			
a. d. Gefängnis } Verbrech.	1	1	2			
	96	20	116	96 +	20 =	116
				582 +	199 =	781
− **Abgang** 1902	M.	F.	Tot.			
entlassen (Ia, c)	3	5	8			
geheilt in den Strafvollzug	0	0	0			
überführt (Ib, IIb)	11	1	12			
† verbr. Geisteskr.	16	5	21			
† geisteskr. Verbrech.	2	0	2			
	32	11	43	32 +	11 =	43
Bestand am 31. Dezember 1902				550 +	188 =	738
Hiervon waren:						
I. Verbrech. Geisteskranke				472 +	183 =	655
II. Geisteskr. Verbrecher aus dem Zuchthause				74 +	4 =	78
III. „ „ „ „ Gefängnis				4 +	1 =	5

Unter den Straftaten von I findet sich Mord 202 + 145 = 247, Totschlag 16 + 3 = 19, Mordversuch 153 + 24 = 177, Sittlichkeitsverbrechen 13 + 0 = 13 und Selbstmordversuch 1 + 3 = 4 mal vor. In der Gruppe II figuriert Mord 32 + 2 = 34 (wobei 22 Männer, deren Todesurteil infolge Geisteskrankheit aufgeschoben wurde), Totschlag 9 + 1 = 10, Mordversuch 18 + 0 = 18, Sittlichkeitsverbrechen 6 + 0 = 6 mal.

---

[1]) l. c. § 12.

[2]) Reports upon Broadmoor Crimin. Lun. Asyl. for 1902 (von der Direktion zu erhalten, mit Plänen).

In der Anstalt sind außer dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor (etwa Oberarzt) zwei Assistenzärzte tätig. Das Pflegepersonal beträgt 1 : 5, davon 13 Personen für die Nacht. Da die Anstalt nicht mit einem Gefängnis verbunden ist, sondern eine vollkommen selbständige Irrenanstalt darstellt, so ist auch die Leitung eine rein irrenärztliche. Gleichwohl bleibt der erste maßgebende Gesichtspunkt für Anlage und Betrieb selbstverständlich immer die Sicherstellung der safe custody, der zuverlässigen Bewachung. Demgemäß ist das gesamte Anstaltsterrain, soweit dasselbe von Patienten betreten wird, von einer hohen Mauer umgeben. In die Mauer hinein springen die zentralen Verwaltungsbaulichkeiten z. T. vor, wodurch für sie eine bequemere Zugänglichkeit und freundlichere Lage ermöglicht wird. Innerhalb der Umfassungsmauern liegen nun die eigentlichen Krankengebäude, die dazu gehörigen Spazierhöfe bzw. Gärten, die Werkstätten, Küchen, Wäscherei und Magazine. Die Komplexe für die Männer und Frauen sind völlig voneinander getrennt. Die Gebäude selbst hängen unter sich durch gedeckte Gänge zusammen, sie sind 2—3stöckig im wesentlichen nach dem System von Korridoren mit Reihen von Einzelzimmern gebaut, außerdem sind aber noch große Tageräume, gemeinsame Eßzimmer, sowie auch Lazarett- und Wachsäle vorhanden, in welch letzteren ein großer Teil der Selbstmordverdächtigen und Epileptischen sich unter dauernder Überwachung befinden. Die Beleuchtung geschieht durch Gas. Die Klosetts haben Wasserspülung und befinden sich wie in allen englischen Anstalten ausnahmslos in besonderen Anbauten. Die Fenster sind in den für Kranke zugänglichen Räumen sämtlich vergittert, wobei die Gitterstäbe mit der Scheibenteilung der Fenster genau korrespondieren. Die Einzelzimmer sind ausgiebig mit Beobachtungsöffnungen (Schlitze neben der Tür und Gucklöcher) versehen; auch Polsterzellen fehlen nicht. Die Qualität der Schlösser und ähnlichen technischen Einrichtungen steht auf der hohen Stufe, wie man sie allgemein in englischen Anstalten findet. Die Ausstattung ist zwar einfach, aber dabei doch durchaus bequem und in den gemeinsamen Räumen behaglich. Die ganze Anstalt macht, wenn man von den notwendigen Erfordernissen der sicheren Verwahrung absieht, einen beinahe überraschend freundlichen Eindruck, wozu die prächtige Aussicht aus einem großen Teil der Räume das ihrige beiträgt. Sie wird, da die Anstalt auf ein ziemlich steil abfallendes Terrain blickt, durch die in einiger Entfernung unten sichtbare Mauer nicht beeinträchtigt.

Für den Betrieb ist von besonderem Interesse die Frage des Isolierens, worüber hier, wie in allen anderen englischen Anstalten genau Buch geführt wird. Man unterscheidet in Broadmoor drei Klassen von isolierten Kranken:

I. Klasse: Isoliert, um andere zu schützen, bzw. die sichere Verwahrung zu gewährleisten;

II. Klasse: Isoliert zum Zwecke ärztlicher Behandlung (Bettbehandlung für den Wachsaal ungeeigneter Patienten);

III. Klasse: Isoliert auf eigenen Wunsch, eingeschlossen, um andere fernzuhalten.

Es möge als ungefährer Anhalt dienen, daß im Jahre 1903 in den Klassen I und II ungefähr isoliert waren: 107 Patienten in 7606 Fällen für zusammen 38887 Stunden, so daß von den 107 Patienten jeder im Jahre durchschnittlich 364 Stunden oder auf den Tag eine Stunde isoliert gewesen wäre. Sonstige Fälle von Restraint sind in den letzten 3 Jahren nicht vorgekommen, zum Restraint werden in England auch feuchte oder trockene Einpackungen gerechnet. Diesen Daten steht 1 Fall von Suicid, aber kein Fall von Entweichung in den letzten 3 Jahren gegenüber.

Wenn auch die verschiedenen Teile der Anstalt nach Gestaltung ihrer Grundrisse keine erheblichen Differenzen erkennen lassen, so ermöglichen doch eine Abteilung für sozialere und ruhigere Kranke einerseits, welche durch die freieren Schließvorschriften, die innere Ausstattung, die Art der zugehörigen Gartenanlagen und die Verteilung des Personals von dem hauptsächlichen Durchschnitt unterschieden ist, und ein neuer Block für die unzuverlässigsten und gefährlichsten Elemente andererseits relativ weitgehende Differenzen in der Unterbringung der Männer, während auf der Frauenseite das Ganze einen ziemlich zwanglosen Eindruck macht.

Für Beschäftigung und Unterhaltung der Patienten ist in offenbar sehr liberaler Weise gesorgt. Alle 14 Tage gemeinsame Unterhaltungsabende, welche immerhin von 40% der Patienten besucht werden, daneben 1 mal wöchentlich Kricketspiele der Männer finden regelmäßig statt. Am Gottesdienst nahmen etwa 20% der Insassen teil. Die Beköstigung ist eine reichliche; für die arbeitenden Patienten ist ein zweites Frühstück vorgesehen; die Beköstigung der „kranken“ Patienten erfolgt nach Diskretion des Direktors.

Einer Reihe von Kranken stehen Schränke unter eigenem Verschluß zur Verfügung. Die Anstalt hat keine Hauptschlüssel dazu, aber jeder ist verpflichtet, seinen Schrank auf Verlangen des Arztes etc. zu öffnen. Weigert sich der Patient oder findet sich etwas Verdächtiges, so geht er, eventuell dauernd, des Vorrechtes einen eigenen Schrank zu haben verlustig. Tabak wird nicht nur den arbeitenden Patienten gewährt. Diejenigen Kranken, welche dazu für zuverlässig genug erachtet werden, erhalten auf ihren Wunsch einen Teil des Gartens auf der Terrasse vor den Hauptgebäuden — natürlich innerhalb der Umfassungsmauern — als Blumengärtchen etc. unter eigener Pflege zugewiesen, eine Einrichtung, von der ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Die arbeitenden Kranken erhalten $^1/_8$ des geschätzten Wertes ihrer Arbeit zum persönlichen Verbrauch gutgeschrieben, wobei geschickte und fleißige

Leute allerlei verdienen können. Z. B. wird Fensterwaschen mit $16^2/_3$ Pfennig pro Stunde angesetzt, macht also 2 Pfennig für den Patienten, während beispielsweise ein geschickter Schuhmacher oder Schneider etwa 8—9 Pfennig pro Stunde für sich erübrigen kann. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 6 Stunden. Im Jahre 1902 wurden z. B. auf diese Weise im ganzen 244 Männer und 145 Frauen beschäftigt. Der geschätzte Wert ihrer Arbeit betrug insgesamt £ 5307. 9. 10 = 106150 Mark, wovon $^1/_8$ = rund 13219 Mark den Patienten gut geschrieben werden konnte. Einen beträchtlichen Anteil hieran hatten die „Hausarbeiter" mit rund 4000 Mark.

Die gesamten Unterhaltungskosten betrugen in 1902 pro Kopf £ 43. 0. 8 = 860,70 Mark oder 2,37 Mark pro Tag und Kopf, inklusive aller Gehälter und laufenden Reparaturen, aber exklusive der baulichen Veränderungen. Die Gehälter betrugen pro Kopf der Patienten £ 22. 3. 4 = 443,40 Mark pro Jahr oder 1,27 Mark pro Kopf und Tag, die Beköstigung der Patienten allein £ 9. 10. 8 = 190,80 Mark pro Kopf und Jahr oder $52^1/_3$ Pfennig pro Kopf und Tag.

Außerhalb der Anstalt liegt ein kleines Gehöft, auf welchem z. Z. meines Besuches 18 harmlose ältere Männer beschäftigt waren, die aber natürlich in der Anstalt wohnten. Ferner liegen daselbst ein paar Läden, eine Schule für die Kinder der Angestellten, auch aus den Nachbardörfern besucht, die Wohnhäuser des Direktors und stellvertretenden Direktors und 41 der Anstalt gehörige Wohnhäuser für verheiratete Pfleger, diesen mietfrei überlassen.

Broadmoor liegt in hügeliger, waldreicher Gegend, ca. $6^1/_2$ km von der nächsten Eisenbahnstation Bracknell entfernt, die von London (Waterloo) in $1^1/_2$ Stunde Bahnfahrt erreicht wird.

Ich sehe mich nicht in der Lage, einen kritischen Vergleich der skizzierten englischen Verhältnisse mit den in Deutschland herrschenden oder gar den angestrebten durchzuführen, zumal über deren wünschenswerte Gestaltung die Meinungen der Spezialsachverständigen ja auch noch differieren. Der Besuch in Broadmoor bildete für mich nur einen Tag einer 4wöchentlichen Informationsreise, und fast auf jeden der übrigen Tage fiel wieder eine neue Anstalt. Im Verkehr mit den Kollegen war ich ganz auf die englische Sprache angewiesen, und wenn man mir auch bereitwillig entgegenkam, so war doch das zu bewältigende Material übergroß, und eine Menge von speziellen Fragen konnte nicht berührt werden. Auch ist das mir jetzt vorliegende amtliche Material unübersichtlich und unvollständig. Vielleicht gibt aber mein Bericht Anregung, sich die Verhältnisse spezieller und ausführlicher anzusehen, wobei man überall großes Entgegenkommen und, von der Sprache abgesehen, nicht die geringsten Schwierigkeiten, etwa bureaukratischer Art, antreffen dürfte. Ich möchte aber zum Schluß

doch noch auf einige Punkte hinweisen, die der Anstalt Broadmoor eine, wenn auch wohl nicht ideale, so doch sicherlich praktisch recht gute Lösung ihrer Aufgaben ermöglichen. Die Zentralisation des gesamten englischen Irrenwesens durch einheitliches Gesetz und einheitliche sachverständige Aufsichtsbehörde gibt ohne weiteres auch die einheitliche Versorgung der geisteskranken Rechtsbrecher an die Hand. Die rein irrenärztliche Oberleitung gewährleistet eine wirksamere Durchführung psychiatrischer Bestrebungen als dies in einer als Strafanstaltsadnex eingerichteten, wenn auch ärztlich geleiteten Irrenabteilung möglich erscheint (Kompetenzkonflikte etc.). Die gleichzeitige Verpflegung von Männern und Frauen nähert den Betrieb weiter dem einer gewöhnlichen Irrenanstalt (Wäscherei — Werkstätten). Die als unentbehrlich anerkannte „Verdünnung“ [1]) der im eigentlichen Sinne gefährlichen Elemente wird durch das Gros der „verbrecherischen Geisteskranken“ unschwer erzielt. Die verschiedensten Formen von Geistesstörungen kommen auf Grund der verschiedensten Delikte vom Mord bis zum Selbstmordversuch (!), vom Hochverrat bis zum Verschicken obscöner Postkarten und zur Trunkenheit (laut Inebriates Acts Patienten, welche in Trinkerheilstätten festgehalten, dort als Geisteskranke erkannt und begutachtet wurden) in die Anstalt. Die Inhumanität, die verbrecherischen Geisteskranken als Verdünnungsmaterial zu benutzen, kann ich, da es sich ja eben um eine Irrenanstalt handelt, die sich von manchen älteren gewöhnlichen Irrenanstalten vielleicht nicht einmal zu ihrem Nachteil unterscheidet, nicht für größer halten, als wenn man zu diesem Zweck die Bevölkerung eben dieser allgemeinen Irrenanstalten selbst heranzieht. Andererseits wird auch durch das Zusammenbringen mit den zwar harmlosen, aber doch mit den Strafgesetzen in Konflikt geratenen Geisteskranken ein solcher Grad von „psychischer Isolierung“ der gefährlichen Elemente erreicht, daß dem Komplottieren wirksam entgegen gearbeitet werden kann. Es wird hierdurch ja auch in Broadmoor tatsächlich, wie wohl aus der Schilderung hervorgeht, ein leidliches Maß von freiheitlicher und individualisierender Behandlung erreicht, unter welcher die Insassen sich schon wohl fühlen können. Die volle Anrechnung der in der Anstalt zugebrachten Zeit auf die Dauer der Strafe im Falle der geisteskranken Verbrecher eliminiert an sich schon einen großen Teil der vorhandenen Schwierigkeiten, zumal auch für den Fall der Entlassung die Interessen der Öffentlichkeit genügend gewahrt erscheinen, ohne die des Entlassenen zu beeinträchtigen. Die Anrechnung der in einer gewöhnlichen Irrenanstalt ohne besondere Abteilung für diese Fälle zugebrachten Zeit auf die Strafzeit dürfte dagegen doch wohl bedenklich erscheinen und kaum zu erreichen sein. Die gesetzlich

[1]) Flügge, Heilbronner, Sander, Diese Zeitschrift Bd. I Heft 5—8.

festgelegte Möglichkeit der laufenden Unterstützung der entlassenen Personen, solange sie noch criminal sind, erleichtert ihre Aufnahme „in Familienpflege“, wenn man es so nennen will. Weigert sich eine Anstalt, einen ihr vom Staatssekretär überwiesenen Patienten aufzunehmen, so bleibt derselbe in Broadmoor oder kommt in eine andere Anstalt; die sich weigernde Anstalt hat dann aber für ihn nach dem Satze für „Auswärtige“ die Unterhaltungskosten zu zahlen, während sie ihrerseits nur die Unterhaltungskosten nach dem Satze für „Einheimische“ gegen die Zahlungspflichtigen (Armenverband-Angehörige) liquidieren darf (Differenzen von 2—3 Mk. pro Woche).

Gleich gute Ergebnisse werden sich wohl nur bei einer Anstalt ähnlicher Größe mit ähnlich vielseitiger Bevölkerung erzielen lassen, wozu bei uns angesichts der Dezentralisation auf allen in Frage kommenden Gebieten keine Aussicht bestehen dürfte. Angenommen aber, es wäre möglich, so würden die von Heilbronner gegen solche geäußerten Bedenken [1]) sich wesentlich verringern. Es würde das natürlich auch eine geschlossene Anstalt werden müssen, in der aber doch nach mancher Richtung hin ein angenehmes und gedeihliches Wirken möglich wäre — vorausgesetzt allerdings, daß man von den sonstigen Einrichtungen Broadmoors alles Gute, vor allem auch die pekuniäre Liberalität mit zu übernehmen sich nicht scheuen würde und zur Leitung einen Psychiater fände, der es ähnlich wie Dr. Brayn in Boadmoor verstände, auch in solchen an sich weniger freundlichen Verhältnissen der Humanität einen weiten Wirkungskreis zu schaffen.

11.

Zur Kriminalpsychologie des Kindes.

Von Dr. jur. **Wulffen,**
Staatsanwalt in Dresden.

Die Frage nach der Behandlung der kriminellen Kinder im künftigen Strafrechte ist auf dem Gebiete der gegenwärtigen Reformbewegung von hervorragender Bedeutung. Auf ihrer Jugend steht die Nation. Eine zweckmäßige oder unzweckmäßige Behandlung der verbrecherischen Jugend — das zeigen die Zahlen der Rückfälligen mit im Kindesalter eingetretener ersten Bestrafung — wirkt bis ins Mark der ganzen Nation.

Daß das Kind das Größte und Heiligste ist, was uns im Leben zu teil wird, und die Wiedergeburt und Fortdauer unseres eigensten Wesens, ist merkwürdigerweise eine erst in jüngeren Tagen gleichsam neuerstandene Wissenschaft. Bis dahin wurde von den meisten Zuständigen das Kind wie ein festgellter abstrakter Begriff verstanden und behandelt, der in

[1]) Diese Zeitschrift 1904 I, 303.

den übrigen Organismus des Lebens und der Logik mit trockener Pedanterie eingefügt wurde. Diese hat denn auch dem Zwölfjährigen „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht“ — eine Blüte der abstrakten Gesetzgebungstechnik! — als Regel imputiert. Daß das Kind ein endlos Werdendes ist, dessen beste Kräfte von der Natur in allweiser und allgütiger Vorsicht tief unter der Schwelle des Bewußtseins gehalten werden, wird noch nicht lange verstanden. Die Medizin und Pädagogik haben diese Lehren der modernen Psychologie mit schönem Erfolge praktisch verwertet. Literatur und Kunst schreiten ihnen geflügelt zur Seite. Nur der Strafgesetzgeber hat bisher fast abseits dieser Errungenschaften gestanden und seit 35 Jahren seine Erkenntnis von der Psychologie des Kindes nicht verändert.

Die Wissenschaft lehrt, daß bei dem normal entwickelten Menschen die ethischen Vorstellungen erst nach Abschluß der Gehirnentwicklung und nach erreichter Pubertät zur Reife gelangen. Auf der Erfassung der ethischen Begriffe aber beruht in der Hauptsache die strafrechtliche Verantwortung des Individuums. „Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlungsweise erforderliche Einsicht“ scheint nach diesem Wortlaute des Gesetzes hauptsächlich als ein Ausfluß der Intelligenz gedacht zu sein und wird von der Praxis wenigstens als solcher aufgefaßt und erörtert. Es kommt aber vor allem darauf an, ob der jugendliche Täter die ethische Reife für das Verständnis seiner Strafbarkeit hat. Der Ausdruck „Erkenntnis“, welchen der Reichsgesetzgeber wählt, wird ja auch nicht nur im intellektuellen, sondern auch im psychologischen und ethischen Sinne gebraucht. Die ethische Reife des Jugendlichen kann aber aus einzelnen Kundgebungen und Urteilen der Intelligenz, aus einer gewissen Schlauheit oder Bosheit nur ungenügend gefolgert werden. Das Maß der ethischen Reife ist nach der Stärke der dem Menschen innewohnenden psychischen Kraft zu beurteilen, welche ihn befähigt, den Geboten der Moral gemäß zu handeln. Ehe der Jugendliche vom staatlichen Strafgerichte abgeurteilt werden darf, muß eine gewisse Erstarkung jener psychischen Kraft, muß eine normale ethische Befähigung nachgewiesen sein.

In unserem Erziehungswerke am Kinde ist es nun eine Auffälligkeit, daß die Ausbildung der intellektuellen Fähigkeiten fast ausschließlich herrscht, und die Heranbildung zur ethischen Befähigung mehr nebenhergeht. Ihre ersprießliche Entwicklung wird zum nicht geringen Teile auf gutes Glück hin sich selbst überlassen. Das meiste auf dem Gebiete der ethischen Ausbildung leistet noch die Schule, wo sie sich, zumal im Religionsunterricht, mit der intellektuellen Erziehung vereinigen läßt. Unsere häusliche Erziehung wirkt ethisch auf das Kind zu wenig nachdrücklich, sofern keine schlechten Beispiele gegeben werden. In unserem Erziehungsgedanken steht praktisch die Willensbildung zu

sehr im Hintergrunde. Es fehlt weiter die Erziehung zu einer Auffassung des Sittengesetzes; diese hat das junge Menschenkind mit sich selbst abzumachen.

Hierbei muß man vor allem sich von dem Irrtum frei machen, als ob die Ausbildung der Intelligenz und diejenige der ethischen Befähigung ein und dasselbe Moment bedeuteten oder auch nur miteinander Schritt hielten. Die Intelligenz hat vor der Ethik im Kinde meist einen nicht unerheblichen Vorsprung. Eben deshalb darf die ethische Kraft nicht nach Äußerungen des Intellektes, wie es in unserer Praxis geschieht, ausschließlich beurteilt werden. Ein Kind kann im Rechnen usw. oder in der Musik schon recht viele technische Kenntnisse haben und wird doch die Antworten nach den ethischen Gründen irgend einer Handlungsweise schuldig bleiben. Der ethische Instinkt, das Gewissen, bietet für diesen Mangel keinen Ersatz. Das Kind versteht noch nicht, weshalb da in seinem Innern eine Stimme redet: „Du sollst“ oder „Du sollst nicht“. Wenn es dieser Stimme folgt, handelt es mechanisch und formalistisch. Intelligenz und ethische Befähigung stehen aber im Menschen und ganz besonders im Kinde oft auch in einem Mißverhältnisse. Die besonders ausgezeichnete Intelligenz ist nicht immer mit einer gleich gearteten Ethik gepaart.

Unsere oben erwähnte Art der Erziehung finden wir nicht nur in den sozial besser und vorteilhaft gestellten Familien. Schlimmer noch ist es aber in den Häusern der Armut bestellt, wo man zu solchem Erziehungswerke wirklich keine Zeit hat. Wenn Vater und Mutter den Tag über auf Arbeit gehen, und die Kinder sich meistens selbst überlassen sind, wo bleibt da Raum für eine Ausbildung in der Wirkung auf Herz und Gemüt, zumal bei der eigenen ethischen Veranlagung und Erziehung der Eltern? Wenn dann Vater und Mutter gar noch schlechte Beispiele geben, oder sonst die Umgebung das Kind gefährdet, wie müssen solche Umstände das schwache ethische Bewußtsein eines Kindes nachteilig beeinflussen! Wenn Vater und Mutter stehlen und betrügen, soll das Kind dann so stark sein, seine Eltern zu verurteilen? Wenn Vater und Mutter und Bruder und Schwester alle in einer Kammer zusammen schlafen und Vater und Mutter in einem Bett und Bruder und Schwester desgleichen, muß diese Kammer nicht zur Brutstätte von Sittlichkeitsverbrechen werden?

Gipfelt sonach, wie wir gesehen haben, die innere Physiognomie des Kindes in einem unentwickelten ethischen Bewußtsein, so tritt als weitere Ursache seiner unvollkommenen Auffassung von Straftat und Strafe sein selbstverständlicher Mangel an sozialem Verständnisse hinzu. Unsere strafbaren Tatbestände wurzeln ebensosehr in der Ethik wie in unserer Gesellschaftsordnung. Daß die Kinder auf der Straße, sobald der Schutzmann um die Ecke tritt, befangen werden und sich selbst in erlaubten

Spielen mäßigen, ist kein Beweis für eine Einsicht in die staatliche Ordnung. Ist auch in ihre Vorstellungen — ähnlich wie vorher der Knecht Rupprecht — von Eltern, Geschwistern und Dienstpersonen der Schutzmann als eine drohende Autoritätsperson eingeführt worden, so wissen sie doch wenig oder nichts von der hinter dem Schutzmann stehenden Obrigkeit und dem Strafgesetze. So begreift das Kind eigentlich nur, daß die Strafe die Folge der Straftat ist.

Die Begriffe des Eigentums, der persönlichen Ehre und der Geschlechtsehre, des Rechtes auf Unversehrtheit des Körpers und des Eigentums, der staatlichen Autorität usw. müssen in dem jungen Menschenkinde erst eingepflanzt und herangezogen werden. Wenn es deshalb lernt: „Du sollst nicht töten", „du sollst nicht stehlen", „du sollst nicht ehebrechen", so werden ihm damit zwar formulierte Lehren des Sittengesetzes zugängig gemacht. Aber den ethischen und sozialen Gehalt der so geschützten Rechtsgüter begreift es damit noch nicht. Hiervon muß man sorgfältig trennen, daß Kinder sich in Schule und Haus moralische Urteile anderer mechanisch anlernen. Hinsichtlich der Eidesverbrechen lehnt der Strafgesetzgeber — in einem gewissen Widerspruche mit sich selbst — die Zurechnungsfähigkeit desjenigen ab, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Und doch lernen unsere Kinder in der Schule unter den anderen Geboten auch: „Du sollst nicht falsches Zeugnis reden wider deinen Nächsten" und „du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen."

Mit dem Gebote „du sollst nicht stehlen" und der Erklärung, was Diebstahl ist, und daß er vom Gerichte bestraft wird, erhält der Zwölfjährige noch keinen Begriff von der Ordnung des Eigentums im Staate. Diese aber ist der Schlüssel zum Verständnisse des Diebstahls. Dabei ist das Kind überall von Eigentum umgeben, sieht Eigentum bei den Eltern, den Geschwistern, den Gespielen und den Dienstboten und hat selbst Eigentum an seinen Kleinigkeiten. Die soziale und ethische Seite des Eigentums bleiben ihm noch unverständlich: von diesem Ergebnisse aus muß man die Diebereien der Kinder beurteilen. Selbstverständlich können und werden sie auch oft die Vorläufer einer auch in der Zukunft betätigten diebischen Neigung sein. Wenn das Kind einen Begriff vom Diebstahle hat, so doch nicht zugleich ohne weiteres auch von der Unterschlagung und der Hehlerei. Hier sind logische Operationen erforderlich, zu welchem noch juristisch-technische Schwierigkeiten treten. Die Strafbarkeit des juristisch ebenfalls komplizierten Betrugs ist wegen seiner Verwandtschaft mit der straflosen Lüge dem Kinde auch nicht ohne weiteres geläufig. Daß fast jedes Kind lügt, liegt an seinem mangelhaften Unterscheidungsvermögen von Wahrheit und Dichtung sowie daran, daß ihm der ethische Begriff der Wahrheit fehlt. Von dem juristisch-technischen Begriffe und der Bedeutung der

Urkunde weiß es nur wenig. In den 5 Jahren von 1894—1898 wurden in Deutschland 3290 Kinder wegen Sachbeschädigung, 2441 wegen gefährlicher Körperverletzung, 539 wegen Beleidigung und 387 wegen Hausfriedensbruchs verurteilt. Was weiß z. B. ein Kind von dem Rechte auf Respektierung des Hausfriedens? Kann von einer Zurechnung für Sittlichkeitsverbrechen gesprochen werden, obwohl der ethische Geschlechtssinn erst nach erlangter Pubertät reift?

Dem Mangel an ethischem Bewußtsein entspricht ein ungezügeltes Triebleben. Der Affekt behauptet seine Herrschaft. Der menschliche Egoismus macht sich mit allen Mitteln, mit Gewalt und Rechthaberei, mit List und Lüge, mit Güte und Bosheit, geltend. Der Neid kann nicht niedergekämpft werden. Das Kind ist in der Entfaltung seiner Triebe einem unzivilisierten Naturvolke nicht unähnlich. Viel Bosheit und Schlechtigkeit stecken oft in Kinderseelen, bei entwickeltem ethischen Bewußtsein und gereifter Intelligenz verschwinden sie wieder.

Wie die Kinderkrankheiten darin einen Zweck erfüllen, daß sie angesammelte schlechte Stoffe aus dem kindlichen Körper ausscheiden, so bedarf auch manche Kinderseele der Betätigung von Schlechtigkeit und Bosheit, um angesammelter psychischer Unreinheiten ledig zu werden. Es gilt dasselbe Naturgesetz, physisch wie psychisch. Manches Kind durchläuft eine innere und oft auch eine äußere Kriminalität als Kinderkrankheit. Da wird gestohlen und betrogen. Da wird Feuer angelegt und geschlechtlich gefehlt. Wird diese Kriminalität als Krankheit behandelt, ist ihr schon oft Heilung beschieden gewesen. Es sitzt mancher in Amt und Würden, der als Kind nicht nur einmal gestohlen hat. Es wäre psychologisch und ethisch verfehlt, ihn deshalb seines Amtes für unwürdig zu erklären. Die unreinen Gedanken und Triebe nach menschlichem Vermögen zu zügeln, will erst in späteren Jahren gelingen, wenn das Sittengesetz begriffen und den Anfechtungen eine zur Charakterbildung erstarkende Willenskraft entgegengesetzt werden kann. Das Kindesalter steht im Zeichen des sinnlichen Impulses, des Übermutes, der Nachahmung, der Fahrlässigkeit, der Zerstreutheit, der Träumerei, der Absonderlichkeit und Verschrobenheit. Der Laie ahnt nicht, in welches ethische Labyrinth sich die Vorstellung eines Kindes zu verirren vermag. Bei Kindern und über das Kindesalter hinaus schreitet auch die ethische und intellektuelle Entwicklung in den verschiedensten individuellen Zeitmaßen vorwärts. Der körperliche Organismus ist in steter Veränderung, im Wachstum begriffen; das Innere nimmt fortwährend neue Begriffe und Vorstellungen auf. Das eine Kind entwickelt sich langsam, das andere schnell. Vielfältige Krankheiten hemmen den Fortgang. Es gibt Zeiten des Stillstandes, ja der scheinbaren Rückwärtsbewegung, dann kommen wieder Monate des eilenden Fortschrittes. Die Natur ist nicht so pedantisch, daß sie in allen Kinderseelen gleich-

zeitig und gerade mit dem Glockenschlage des vollendeten zwölften Lebensjahres ihr Wunderwerk vollendete.

Und dabei sprechen wir immer nur von normalen Kindern. Es gibt aber eine beträchtliche Anzahl solcher, welche sich abweichend von der Norm entwickeln. Das sind die physisch und psychisch minderwertigen. Wie es mit der Zurechnungsfähigkeit solcher Kinder bestellt ist, das zeigt sich erst richtig in den folgenden Jahren. Bis zur Volljährigkeit kommen sie über die Entwicklung des 15. und 16. Jahres der gesunden Kinder nicht hinaus. Der Grad ihrer Minderwertigkeit kann im Alter bis zum vierzehnten Lebensjahre meist nicht genügend erkannt werden.

Wenn der Zwölfjährige die Frage des Richters, ob er nicht gewußt habe, daß er nicht stehlen, nicht unterschlagen, nicht betrügen, nicht Urkunden fälschen dürfe, und daß er deshalb vom Gerichte bestraft werden könne, bejaht, so ist damit wenig gewonnen. Er fühlt und begreift nun nach begangener Tat, daß er etwas Unrechtes getan hat. Und weil er nun wirklich vor dem Richter steht und bestraft werden soll, wird er sich vielleicht für verpflichtet halten, die Frage des Richters, um diesen nicht zu erzürnen und seiner eigenen Sache zu nützen, zu bejahen. Das Kind ist der Suggestion im äußersten Maße zugängig. Es kommt oft alles darauf an, ob sich nach Lage der Sache überhaupt eine objektive Frage an das Kind stellen läßt. Im besten Falle ist die Bejahung der Frage nach der Einsicht eine Selbstkritik.

Eine Gefängnisstrafe kann bessernd auf das Kind um deswillen nicht wirken, weil es die Ethik dieser Strafe, also deren innersten Grund, nicht versteht. Es hat lange gedauert, bis wir zu dieser Erkenntnis gekommen sind. Daß das Kind von den Eltern und in der Schule Einsperrung als Strafe erleiden muß, erschließt ihm das Verständnis für die staatliche Gefängnisstrafe noch nicht. Den großen Schritt von jener erzieherischen Einsperrung bis zu unserer Freiheitsstrafe, der — wenigstens in der Praxis — hauptsächlich andere Momente innewohnen, geht das kindliche Verständnis nicht mit.

Wir betonen immer wieder: die ethische Kraft zur freiwilligen und bewußtermaßen guten Tat ist im Kinde noch schwach entwickelt. Der ganz gewiß schon sich lebhaft rührende Instinkt des Gewissens ist noch keine ethische Kraft. Auf die Entwicklung dieser Kraft kommt aber alles an.

In Schule und Haus könnten die ethischen Kräfte des Kindes zweckmäßiger und nachhaltiger geweckt werden als jetzt. Die staatliche und soziale Eigentumsordnung, der Respekt vor Beschädigung einer fremden Sache, vor dem fremden Hausfrieden, vor der körperlichen Unversehrtheit und der Ehre eines anderen, die staatliche Autorität mit ihrem Instanzenzuge könnten dem Kinde sehr wohl in einer seinem Verständnisse angepaßten Weise anschaulich gemacht werden, wenn geeignete

Erzieher vorhanden sind. Auch ethische Übungen in der Entwicklung und Stärkung der Willenskraft lassen sich veranstalten.

Andererseits dürften solcher Unterricht und solche Übungen auch nicht zu früh getrieben werden. Es wäre falsch, die Kinder vorzeitig und gewaltsam zur Erkenntnis herüberzerren zu wollen, vielleicht gar bloß, um sie dann mit hinreichendem Grunde bestrafen zu können. Vor der von der Natur selbst gesetzten Reifezeit können keine ethischen Früchte geerntet werden. Die Natur hat ihre weisen Zwecke, wenn sie die Kinder jenseits von Gut und Böse stellt. Nur in diesem ungetrübten Jenseits lassen sich die herrlichen Zukunftskräfte der Menschheit aus dem Kinde heraus entwickeln. Hierin haben wir auch einen sehr wichtigen, fast gänzlich übersehenen Grund, weshalb man Kinder nicht vor die Gerichte ziehen und bestrafen soll.

Wir sind alle Kinder gewesen und haben in dieser ethischen und intellektuellen Unreife gestanden. Wir haben aber anscheinend für diese Zustände kein Gedächtnis. Es sind noch viele Stimmen, welche von der Heraufsetzung der Strafmündigkeit bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre nichts wissen wollen. Man sollte meinen, sie müßten die ethische Kraft ihrer Kinderjahre nicht von Menschen als Erbe erhalten haben. Wir sind ein nervöses und unduldsames Geschlecht. Die angeborene oder durch Übung erworbene Gabe, sich ganz und voll in den Zustand eines Kindes zu versetzen, ist selten vorhanden. Ich möchte sie als eine künstlerisch-schöpferische Gabe bezeichnen. Möchte sie unserer Generation wiederkehren, zumal unseren Kriminalisten. Wenn wir in diesem Sinne nicht wieder werden wie die Kinder, werden wir das Strafrecht für Jugendliche nie glücklich formulieren.

II.

Sprechsaal.

Das Projekt eines neuen belgischen Irrengesetzes.[1]

Das belgische, etwa 55 Jahre alte Irrengesetz wurde, nachdem schon 1861 eine Kommission die belgischen Anstalten mit „d'affreux cachots“ verglichen hatte, 1873 durch eine Umarbeitung etwas verändert. Reuss[2]) nannte es in seiner Übersicht der ausländischen Irrengesetze „das wohl am feinsten ausgearbeitete“. Das hat aber nicht verhindert, daß eine Unmenge Mißbräuche, darunter höchst bedenkliche, sich eingeschlichen hatten. Infolgedessen fühlten sich ein Landespräsident und ein Staatsanwalt veranlaßt, die Artikel des veralteten Gesetzes gründlich zu revidieren und größtenteils neu zu gestalten.

[1]) le comte de Kerchove et Ad. Devos, Proposition de Revision de la loi sur le régime des aliénés et développements. Brüssel, Emile Bruylant, 1904.

[2]) Der Rechtsschutz der Geisteskranken 1888.

Zu dem Gesetz mit seinen 8 Abschnitten und 38 Artikeln gehört als integrierender Bestandteil ein „Réglement organique“, ebenfal's aus 8 Abschnitten, aber 92 Artikeln bestehend.

Die Umarbeitung betrifft vorläufig allein das Gesetz. Das neue Projekt hat die 8 Abschnitte beibehalten, aber es enthält 45 Artikel, von denen 19 ganz neu sind, 13 mehr oder weniger umfangreiche Zusätze und redaktionelle Veränderungen erhalten haben, während die übrigen 13 Artikel mit dem Wortlaut des ursprünglichen Gesetzes übereinstimmen.

Wer die neuen und umgeänderten Artikel und dazu insbesondere die Motive liest, kann sich dem Eindrucke nicht entziehen, daß Belgien ein Land ist, in dem

1. die unbegründete Aufnahme und Zurückhaltung Geistesgesunder in den Anstalten ein tägliches Vorkommnis ist,
2. die Irrenärzte als nicht sachverständig angesehen und zu den Beamten zweiten Ranges gezählt werden, daher nach dem Projekte eine untergeordnete Stellung einnehmen sollen,
3. die Leitung und Verwaltung von Irrenanstalten durch Laien und Geistliche (Brüder, Obere) als das beste System gilt,
4. die neueren Ansichten über Irrenpflege, einschließlich der sich auf die Abschaffung von Zwangsmaßregeln beziehenden, nur oberflächlich eingedrungen sind,
5. die Geisteskranken unter Umständen mit den Insassen eines Gefängnisses auf gleiche Stufe gestellt werden,
6. viele der neuen Vorschriften nach dem Muster von Garsonnet[1]) und Regnault[2]) oder mit Hinblick auf die Wünsche von August Schroeder[3]) angefertigt worden sind.

Die Wiedergabe des ganzen Projektes wird mir wohl an dieser Stelle erlassen werden; nur einige Bemerkungen mögen zum Beweise des Behaupteten angeführt werden. Dazu soll nicht nur der Inhalt des Projektes sondern auch seine Begründung benutzt werden.

Die Aufnahme eines Geisteskranken in eine belgische Irrenanstalt ruft nach Art. 13 folgende Schreiberei nach sich:

> Binnen 24 Stunden hat der Anstaltsvorsteher von der erfolgten Aufnahme schriftlich Nachricht zu geben: 1. Dem Gouverneur der Provinz, 2. dem Staatsanwalt, 3. dem Friedensrichter des Bezirks, 4. dem Bürgermeister der Gemeinde, 5. der Aufsichtsbehörde der Anstalt. Ferner muß der Staatsanwalt der Heimats- oder Wohngemeinde des Kranken benachrichtigt werden, der davon sofort die nächsten Angehörigen und die Personen, bei denen der Kranke gewohnt hat, in Kenntnis setzt.

Also 8 Briefe zum mindesten. Anscheinend genügen diese für den Rechtsschutz der Kranken nicht, denn das Projekt fügt folgende neue Bestimmungen hinzu:

> Art. 14. Während der ersten 5 Tage der Unterbringung, kann die Person, die der Geisteskrankheit verdächtigt wird (présumée!), den Besuch von Anwälten und Ärzten nach eigener Wahl verlangen und mit ihnen sowie mit Verwandten und Freunden in Briefwechsel

---

[1]) Loi sur les Aliénés 1869.

[2]) Du degré de compétence des médecins dans les questions judiciaires, relatives aux aliénations mentales. Paris 1828.

[3]) Das Recht im Irrenwesen 1890. Vgl. hierzu auch die Besprechung von Pelman über Max Burkhard, Zur Reform des Irrenwesens. Diese Zeitschrift I, 791.

treten; die Briefe müssen uneröffnet abgeschickt werden; sie kann ferner von jeder durch den Staatsanwalt autorisierten Person und muß täglich von dem Oberarzt der Anstalt besucht werden.

Art. 15. Während der folgenden 5 Tage muß der Staatsanwalt oder sein Stellvertreter den Eingesperrten besuchen und sein motiviertes Gutachten sowie die Abschrift der Notizen und Schlußfolgerungen des Anstaltsarztes dem Gerichtspräsidenten übermittelt.

Art. 16. Der Gerichtspräsident erstattet dem Gerichte Bericht; bevor dieses sein Urteil spricht, kann es einen der Richter oder Hilfsrichter absenden, um ein Verhör oder eine Untersuchung gemäß der Formen vorzunehmen, die die Strafprozeßordnung vorschreibt.

Nicht ohne Entsetzen und voller Mitleid mit dem armen Kranken wird der moderne Psychiater von diesen Vorschriften, besonders von dem Art. 14 Kenntnis nehmen. Hören wir jetzt die Motive zu dieser Quälerei:

„Die Irrenärzte sind im allgemeinen Schwarzseher, weil sie die Verhältnisse nicht kennen, die man wissen muß, um zu entscheiden, ob die Gemütsleiden (souffrances morales!) eine eingebildete oder wirkliche Ursache haben ...“ „Es genügt wohl die Bemerkung, daß Geisteskrankheiten oft schwer zu diagnostizieren sind, und daß die Ärzte um so leichter in Gefahr kommen, sich zu irren, als der bloße Schreck, den die Internierung und die Abgeschlossenheit von der Außenwelt mit sich bringen, genügen können, um einem einfach erregten Menschen den Anschein einer Tobsucht (folie furieux) zu verleihen ...“ „Nicht selten hört man als Geistesstörung bezeichnen, was nur ein heftiger Wutanfall oder ein tiefer Schmerz ist.“ „In wie viel Fällen ist es recht schwer, einen Anfall von Geistesstörung von einem fièvre cérébrale zu unterscheiden ...“ Genug dieses Unsinns!

Das bisherige Gesetz begnügt sich in Art. 8 mit einem ärztlichen Zeugnis. Das Projekt bestimmt in Art. 11: Es werden 2 Zeugnisse von Ärzten verlangt, die nicht an der Anstalt tätig sind und selbständig jeder für sich den Kranken innerhalb der letzten 14 Tage besucht haben; ein Zeugnis genügt, wenn der Unterzeichnete die Tatsachen einzeln aufführt, die seiner Ansicht nach die Aufnahme dringend notwendig machen.

Das heißt etwa: Wenn Dr. A. ganz allgemein bescheinigt, daß der Kranke in widerlicher Art unreinlich ist, so genügt das nur, wenn Dr. B. das bestätigt. Wenn aber Dr. A. beschreibt, daß der Kranke mit seinen Exkrementen spielt, schmiert oder sie gar zu verzehren sucht, so genügt ein Zeugnis, und Dr. B. kann zu Hause bleiben.

Art 10 und 11 bestimmen, daß es keines ärztlichen Zeugnisses bedarf, wenn der Vormund die Aufnahme seines entmündigten Schützlings mit Zustimmung des Familienrates gemäß Art. 510 des bürgerlichen Gesetzbuches verlangt.

Schade um diese detaillierten Bestimmungen. Ein oder zwei oder gar kein Zeugnis, das ist doch alles einerlei; bringt doch der erwähnte Art. 14 ein Heer von Ärzten und Anwälten zur Kontrollierung des Zustandes, Art. 15 ein motiviertes Gutachten des Staatsanwalts und Art. 16 das Urteil eines Gerichtshofes. In den Motiven findet sich folgender Satz: „Wenn man bedenkt, daß die Theoretiker eine Reihe von Zwischenstufen zwischen Geistesgesundheit und Geistesstörung annehmen, dann muß das Gesetz diesen Personen die Gewißheit geben, daß sie, wenn sie in eine Irrenanstalt geraten sind, dort binnen kurzem finden „des juges éclairés et impartiaux“.

Den Geist, der das Projekt beherrscht, charakterisiert wohl auch, daß die üblichen Ausdrücke „admission“ und „placement“ z. T. durch die Aus-

drücke „sequéstration“ und „internement“ ersetzt sind, als wäre von Verbrechern, die man einsperrt, die Rede.

Der Artikel 32 setzt fest, daß für die Arbeit, die den Geisteskranken in öffentlichen Anstalten auferlegt (imposé) wird, Lohn bezahlt wird, der teilweise (!) zur Unterstützung von Bedürftigen dient. Und der andere Teil?

Auch der alte Begriff des lucidum intervallum lebt wieder auf. Art. 38 des Projektes bestimmt: „Der in seiner Familie oder in einer Irrenanstalt verpflegte Geisteskranke kann spezielle Aufträge oder einen allgemeinen Auftrag, sein Vermögen zu verwalten, erteilen, wenn der Arzt bescheinigt, daß das Schriftstück in einem moment lucide unterzeichnet worden ist.“ Und weiter Art. 41: „Schriftstücke, die von einem Geistesgestörten unterzeichnet worden sind, nachdem er unter Kuratel gestellt worden ist, sind ungültig, Verfügungen, von einem internierten Geistesgestörten, der noch keinen Vormund hat, können, je nach den Umständen, für nichtig erklärt werden, wenn nicht bewiesen wird, daß die Unterzeichnung in ein lucidum intervallum fällt.“

Zur Feststellung eines lucidum intervallum ist nach Art. 38 der Arzt nötig, nach Art. 41 nicht. Daß damit Erbschleichereien und ähnlichen unlauteren Machenschaften Tür und Tor geöffnet sind, bedarf keines Beweises.

Von den mehr als 50 größeren und kleineren Anstalten in Belgien haben nur 5 einen Arzt als Direktor, in den übrigen nehmen diese Stellen Geistliche oder Laien ein. Fast nirgendwo trägt der Arzt die Verantwortlichkeit in dem Sinne wie in Deutschland und in anderen Ländern. Der Arzt ist und bleibt untergeordnet. Das zeigt sich z. B. in Art. 6 des Projekts: „Der Direktor besorgt die Verwaltung der Anstalt. Er verfügt unter den gesetzlich geregelten Bedingungen über Aufnahme und Entlassung der Kranken. Er ernennt und entläßt, wenn erforderlich, die Beamten; die Krankenpfleger und -wärter müssen vom Arzt genehmigt werden. Der Arzt kann ihre Entlassung vom Direktor verlangen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungspräsident.“

Man beachte das Wort „kann“. Der Arzt muß doch da, wo es sich um das Wohl seiner Kranken handelt, jedem Laien gegenüber das Recht der Entlassung beanspruchen.

In der Begründung des Projektes wird mit vollem Recht der Mangel an vorgebildeten Psychiatern hervorgehoben, und das System gebrandmarkt, einem beliebigen Arzte, der gerade in der Nähe wohnt, die Leitung einer Irrenanstalt anzuvertrauen. Und wie spiegelt sich nun diese Erfahrung in dem Projekte wieder? Art. 1 lautet: „Geistesgestörte Personen können interniert werden:

a) in ihrer Wohnung oder bei Verwandten und Freunden,
b) in einer Irrenanstalt, die von einem Spezialarzte geleitet und zur Behandlung von vermeintlich heilbaren Kranken ohne Fesseln und Zwangsmittel bestimmt ist,
c) in jeder anderen öffentlichen oder privaten Irrenanstalt.“!!

In der Erläuterung wird auf Grund der vom Justizministerium veröffentlichten Statistiken beklagt, daß in den Irrenanstalten die Anwendung der Zwangsmittel immer mehr zunimmt, und doch wird jede andere Anstalt zur Unterbringung für geeignet gehalten.

Die Verfasser des Projektes erwähnen den Bericht des Staatsanwalts in Gent vom 5. November 1903: „Ich würde glauben, gegen meine Pflicht zu verstoßen, wenn ich zuzusetzen unterließe, daß ich die felsenfeste Überzeugung habe, daß die in den meisten Anstalten untergebrachten Kranken sich befinden

„dans les conditions les plus déplorables au point de vue de leur traitement“. Derselbe Staatsanwalt spricht von einer wahrhaft skandalösen Situation.

Die beiden Autoren scheuen sich nicht, in den Motiven davon zu sprechen, daß in Belgien die Versorgung der Geisteskranken von den „Traditionen des Mittelalters“ beherrscht wird. Ob sie wohl glauben, daß mit dieser finsteren Tradition unter der Wirkung ihres eigenen unter Ausschluß der Ärzte und der Sachkenntnis verfaßten Projektes gebrochen werden wird? Einstweilen wird wohl die Irrenpflege Belgiens eine Schmach für das Land bleiben.

s'Gravenhage. Dr. med. Wellenbergh.

Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik.

In dem Aprilhefte dieser Zeitschrift bringt Privatdozent Herr Dr. O. Kraus über die Verwertung des Assoziationsgedankens in der Strafrechtspflege ein Referat, welches zu einigen Erwiderungen herausfordert.

Kraus erklärt die Verwertung der Assoziatiosmethode als praktisch bedenklich und stützt seine Behauptung zunächst auf den Umstand, daß man es bisher lediglich mit reinen Versuchspersonen zu tun hatte, welche durchaus nicht die Tendenz sich zu verstellen, vielmehr oft ein dem Erfolge günstiges Interesse besäßen. Dies ist nicht richtig. Bei den zahlreichen Versuchen, welche ich — zum Teil gemeinsam mit Herrn Prof. Hans Gross — vornahm, wurde den Versuchspersonen stets eingeschärft, sich nicht zu verraten, und ich zweifle auch an deren redlichen Absicht in dieser Richtung schon deshalb nicht, weil, wie wir uns überzeugen konnten, die Versuchspersonen wiederholt unser Experiment zu vereiteln trachteten, und uns sogar mit fixen Systemen irreführen wollten. Selbstverständlich habe ich mit Herrn Prof. Gross auch gegenseitig die Methode erprobt, wobei wir beide die ehrliche Absicht hatten, uns zu verstellen und uns nicht zu verraten. Noch erinnere ich mich mit Vergnügen der krampfhaften Anstrengungen, welche Prof. Gross machte, auf komplexe Reizworte „unschuldig“ zu reagieren, und wie er, wenn er glücklich einmal entkam, sich beim nächsten Male verriet. Es drängte sich ihm, wie er erklärte, die komplexe Reaktion auf und mußte emoviert werden, trotzdem er wußte, daß er sich verrate; auch mir erging es hierbei nicht besser. An der Möglichkeit, sich derart zu verstellen, daß man auf alle komplexen Reizworte unschuldig antwortet, glaube ich, zweifeln zu dürfen. Allein ich gehe noch weiter und möchte behaupten, daß, selbst wenn jemand eine solche Fähigkeit besäße, diese versagen würde, wenn er sich in der wenig beneidenswerten Lage eines Beschuldigten oder Angeklagten befindet, in welcher jeder befangene Aufregung zeigt, und in der er lange nicht seine gewöhnliche Denk- und Reaktionsfähigkeit besitzt, bekanntlich mit ein Grund, der den Gesetzgeber zur Beigebung eines Verteidigers unter Umständen ex officio veranlaßte. Dazu kommt noch die viel größere Gefühlsbetontheit des de facto Schuldigen gegenüber unseren Versuchspersonen, welche gleichfalls eine für unsere Zwecke günstige Reaktionsdisposition erzeugen dürfte. Zeige ich einer Versuchsperson eine Lokalität und erkläre ihr, es geschehe dies zu dem Zwecke, um bei ihr die Assoziationsmethode spielen zu lassen, so betrachtet sie die Gegenstände des Lokales, wenn dieselben nicht gerade besonders markant sind, mit zweifelhafter Genauigkeit und hat — wovon ich mich wiederholt überzeugen konnte — bald nach der Besichtigung die Hälfte des Gesehenen vergessen. In praktischen Fällen, wo

jemand ein Lokal, etwa zum Zwecke des Einbruches, genau und wiederholt besichtigt, dürften sich die Dinge anders verhalten.

Wenn KRAUS behauptet, daß auch unsere Methode Fehlerquellen aufweise und dabei die Bewertung der Reaktionszeiten bemängelt, so gebe ich zu, daß bei dieser die „Erfinder" MAX WERTHEIMER und JULIUS KLEIN m. E. zu weit gingen. Einmal entbehren wir im allgemeinen der Mittel, um die subtilen Unterschiede in den Reaktionszeiten zu messen — handelt es sich doch bisweilen um weniger als halbe Sekunden — andererseits halte ich es für gefährlich, aus den längeren Reaktionszeiten allein Schlüsse zu ziehen. Bei meinen Versuchen bewertete ich dieselben nie derart, daß ich aus den bloßen Zeitdifferenzen auf „Schuld" oder „Unschuld" geschlossen hätte. Es ist bekannt, daß die Zeit, die der eine oder der andere braucht, um auf die zugerufenen Reizworte zu reagieren, von seiner Intelligenz und momentanen Disposition abhängig ist. Reaktionen unter 1 Sekunde wird man wohl überhaupt nicht erzielen, durchschnittlich erfolgen dieselben in 5 Sekunden; in einem Falle brauchte ein Student sogar 9 Sekunden, um auf ganz einfache Zurufe zu antworten. Natürlich fiel es mir nicht ein, bei ihm deswegen allein auf „Schuld" zu erkennen. Reagiert aber jemand im allgemeinen schnell, und sind lediglich bei den komplexen Reizworten die Reaktionszeiten auffallend lange, dann vermag dieser Umstand im Vereine mit den übrigen Ergebnissen eventuell den Verdacht der Kenntnis des Tatbestandes zu erwecken. Denn eines muß hier betont werden: nie dürfen die Ergebnisse dieser Assoziationsversuche von einem einseitigen Standpunkte beurteilt und gewertet werden. Nicht aus einer Reaktion allein, nicht deshalb, weil der Untersuchte im einzelnen Falle zur Reaktion eine längere Zeit brauchte, nicht dies allein überzeugt mich von ihrer Schuld oder Unschuld. Nur das Gesamtergebnis, die Reaktionen überhaupt, die Art und Weise wie sie erfolgten, die Gesten etwa, von denen sie begleitet waren, nur alles zusammen bietet mir ein Bild, aus welchem ich im gegebenen Falle auf Kenntnis oder Unkenntnis des Tatbestandes urteilen kann, und das dann juristisch als ein Moment in der Kette eines zusammengesetzten Beweises Verwendung finden kann. Wenn nun KRAUS es bemängelt, daß ich bei dem in seiner Gegenwart demonstrierten Versuche die Reaktion Professor auf das Reizwort Chemie als „verdächtig" erklärte, so hebt er damit eine einzige Reaktion heraus, was nie geschehen darf; aus dieser Reaktion allein auf Schuld zu schließen, wäre mindestens gewagt. Die Umstände, unter denen dieses Experiment vorgenommen wurde — in einem Hörsaale, es handelte sich um das Zimmer eines Professors, mehrere Professoren waren anwesend — alle diese Umstände legen, namentlich bei einem Studenten, die Antwort Professor auf Chemie nahe. Betrachten wir aber den ganzen Zusammenhang, in welchem diese Reaktion erfolgte, dann sieht die Sache allerdings anders aus.[1]) Zur Erläuterung führe ich an, daß in dem zum Versuche verwendeten Zimmer der Versuchsperson ein Waffenbrett gezeigt wurde, auf welchem u. a. ein uralter Pferdezaum, und neben diesem ein Messer hing, mit welchem seinerzeit ein Grazer Chemieprofessor ermordet wurde. Die Reaktionen, die von der schuldigen Person bei diesem Komplexe abgegeben wurden, waren:

Waffen—Handwerk,
Pferdezaum—Messer (interessant wegen des lokalen Nebeneinander!)

---

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung: „Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik als kriminalistisches Hilfsmittel" in der österr. allg. Gerichtsztg. Nr. 17, 1905.

Mord—Todschlag
Messer—Pferdezaum!
Chemie—Professor.

Diese Reaktionen sind zu signifikant, als daß es hier noch besonderer Worte bedürfte.

Wenn KRAUS es als aufklärungsbedürftig bezeichnet, daß ich behauptete, Fehler, d. h. der totale Mangel einer Reaktion könne an und für sich noch nicht als Zeichen der „Schuld" aufgefaßt werden, so ist dies ganz richtig, und wenn ich beim oben angeführten Experimente in einzelnen Fällen, wo die Versuchsperson mit einer Reaktion zu lange säumte, zum nächsten Reizworte überging, so erfolgte ein solches „Abschneiden" einer Reaktion lediglich bei irrelevanten Reizworten, welche mich nicht sonderlich interessierten, und weil ich das damalige Experiment nicht unnützerweise allzulange ausdehnen wollte.

Daß unsere Methode bei der zu untersuchenden Person die Bereitwilligkeit voraussetzt, überhaupt zu reagieren, ist selbstverständlich. Allein ich glaube kaum, daß die unschuldige Person sich darauf einzugehen weigern wird, da sie ja davon nichts zu befürchten hat, im Gegenteil, eventuell einer unverschuldeten Untersuchungshaft entgehen kann, und wenn sie sich doch weigert, dann hat sie sich eben die Folgen eventuell selbst zuzuschreiben. Denn wenn heute ein Unschuldiger dem Untersuchungsrichter erklärt: ich bin unschuldig, geben Sie sich doch keine Mühe mich auszufragen, da ich auf keine Ihrer Fragen antworten werde", so wird er wahrscheinlich ins Loch wandern.

Wenn KRAUS schließlich behauptet, daß sich die Anwendung der Assoziationsmethode lediglich auf „Lokalitäten" beschränke, also lediglich auf die Frage, ob eine Person eine Lokalität gesehen hat oder nicht, so ist dies nicht ganz zutreffend. Gewiß eignen sich solche Fälle für unsere Zwecke am besten. Die Verwertung unserer Methode ist aber auch, wie ich alio loco dargestellt habe, bei persönlichen Vorgängen wie z. B. räuberischem Überfall ganz gut möglich.

Gewiß setzt die praktische Verwertung der Assoziationsidee in der Strafrechtspflege die größte Umsicht in der Aufstellung des Tatbestandes voraus, denn auf alles, auch auf das anscheinend Unbedeutendste muß Bedacht genommen werden, da gerade dieses eventuell die besten Dienste leisten kann; unzweifelhaft ist auch hier psychologische Vorbildung des Inquirenten, zur Zusammenstellung der Reizreihe und zur Wertung des ganzen Ergebnisses erforderlich; ob man diese häufig findet, ist eine andere Frage.

Prag. Dr. jur. Alfred Groß.

Einige wichtigere Probleme der Entlassenenfürsorge.

I.

Am 21. und 22. September 1904 tagte in Halle der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene. Es waren bis auf Oberbayern und Sachsen alle großen deutsche Gebiete dort vertreten, Baden, Bayern, Hessen, Elsaß-Lothringen, die freien Städte, Preußen mit acht größeren Gefängnisgesellschaften und Württemberg. Der Verbandsvorsitzende, Geh. Finanzrat FUCHS aus Karlsruhe, warf einen Rückblick auf die 10jährige Tätigkeit des Verbandes. Es sind bisher fünf Kongresse abgehalten worden, nachdem der Verband anläßlich der Tagung des Vereins der deutschen Straf-

anstaltbeamten in Freiburg i. B. 1891 ins Leben gerufen war. Er konstituierte sich 1894 auf seiner Versammlung in Braunschweig, tagte 1896 in Eisenach, 1898 in München, 1901 in Kassel.

Durch diese Verhandlungen, betonte der Bericht des Vorsitzenden, konnte zunächst das Verhältnis der Gefangenenschutzvereine zu den Arbeiterkolonien und anderen Zufluchtsstätten sowie an den unentgeltlichen Arbeitsnachweisen innerhalb des Deutschen Reiches näher festgestellt werden — nämlich, füge ich hinzu, in dem Sinne, daß die Mitwirkung der letzteren zur Arbeitsbeschaffung für unsere Schützlinge in vielen Fällen unentbehrlich ist, daß aber die Aufgaben der Schutztätigkeit für die Entlassenen in keiner Weise mit denen der Arbeiterkolonien zu identifizieren oder zu verschmelzen seien. Ferner wurden die Aufgaben, welche der Gefangenenschutztätigkeit aus den gesetzgeberischen Reformen auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorgeerziehung, sowie aus den damit zusammenhängenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwachsen sind, einer eingehenden Prüfung unterzogen; denn die Schutztätigkeit für die Jugendlichen hat ja durch diese Reformen, namentlich aber durch § 1666 BGB. einen sehr kräftigen Antrieb und zugleich eine willkommene Handhabe gewonnen.

Weiter wurde die Einrichtung des bedingten Strafaufschubs, insbesondere zugunsten von erstmalig bestraften Jugendlichen in unzweideutiger Weise befürwortet. — Es hat vollständige Übereinstimmung darüber sich kundgegeben, hob der Bericht sodann hervor, daß entsprechend den Zielen einer ihr Arbeitsgebiet vollständig erschöpfenden Schutztätigkeit die Vereinsfürsorge auf die Familien von hilfsbedürftigen Gefangenen sowie auf unbemittelte Untersuchungsgefangene, welche, weil unschuldig verhaftet, in Freiheit gesetzt werden müssen, auszudehnen sei — zwei sehr belangreiche Grundsätze, deren Tragweite z. B. durch die tabellarische Übersicht über die Unterstützungstätigkeit der 78 Vereine der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in deren 77. Jahresbericht ersichtlich gemacht wird. Von den 67810 Mk. nämlich, die im letzten Geschäftsjahr zu Fürsorgezwecken verausgabt waren, sind den Familien Inhaftierter mehr als die Hälfte zugeflossen. Trotz der nahe liegenden Bedenken, daß auf diese Weise die Kasse der Armenverwaltungen entlastet werde, hat die Erfahrung die Unumgänglichkeit dieses Verfahrens erwiesen, denn es ist oft die beste Fürsorge für einen Inhaftierten, daß er bei der Entlassung sein Heim nicht völlig verwahrlost, nicht alle Habe ins Pfandhaus geschleppt vorfindet.

Ebenso, heißt es im Bericht, „hat die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die von der staatlichen Polizeibehörde gegen entlassene Bestrafte zu handhabende Polizeiaufsicht den Gefangenenschutzvereinen zu übertragen sei, und welche Berücksichtigung hierbei den auf Wohlverhalten entlassenen Persönlichkeiten zuteil werden solle, diejenige Beurteilung erfahren, welche angesichts der mit dieser Aufgabe zusammenhängenden großen Verantwortung und andererseits im Hinblick auf den Besserungszweck der Strafe geboten erschien". Bekanntlich ist die hier angedeutete Frage in Preußen durch Ministerialerlaß im Sinne der Schutzvereine entschieden, indem die Polizeiaufsicht ruhen kann oder soll, sobald der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins unterwirft. Damit ist wenigstens das Odium der Polizeiaufsicht und die durch einzelne Fälle wohl zu belegende, aber doch wohl überschätzte Besorgnis, daß die Entlassenen erst durch diese zweischneidige Maßregel dem Verbrechen, bzw. dem Rückfall in die Arme getrieben würde, aus dem Wege geräumt. Ob wesentliche Erfolge der Besserung mit diesem dankenswerten Zugeständnis an die Wünsche der Vereine zu er-

zielen sind, kann erst eine längere Periode der Handhabung der neuen Maßregel ausweisen. — Eine mißliche Folge hat jedenfalls das diesbezügliche Vorgehen des Verbandes gehabt, nämlich daß der wichtige München-Oberbayersche Verein sich sehr nachdrücklich gegen ein solches Eingreifen in staatliche Prärogative zugunsten der Entlassenen aussprach und angesichts der Entscheidung der Majorität seinen Austritt aus dem Verband erklärte.

So wenig man mit dem Verbandsausschuß diesen und einen anderen noch belangloseren Grund für hinreichend ansehn kann, diese Absonderung zu rechtfertigen, so zeigt der Vorgang jedenfalls, wie schwierig es ist, im Deutschen Reich bei einer humanitär freiwilligen Tätigkeit irgendwelche Übereinstimmung in den wesentlichsten Grundsätzen herbeizuführen. Daher ist das vom Verbande bisher Erreichte um so höher zu schätzen, namentlich das, was der Vorsitzende an der Spitze seines Berichtes als die wichtigste und segensreichste Errungenschaft bezeichnete, nämlich die Übereinkunft der Verbandsvereine, nach welcher im Gegensatz zu dem bisher bei manchen Vereinen maßgebenden Grundsatze, die Gefangenenfürsorge nach rein partikularistischen Bedürfnissen zu regeln und deshalb auf die einheimischen Hilfsbedürftigen zu beschränken, künftig „jedem deutschen entlassenen Gefangenen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit bei der Entlassung aus der Strafanstalt und unter Umständen auch später auf Ansuchen Fürsorge gewährt werden soll“. Mit diesem Prinzip ist in der Tat erst die Grundlage für eine gedeihliche Fortentwicklung des Fürsorgewesens gegeben. Bei der Ausführung knüpfen sich allerdings wieder eine ganze Reihe von Fragen an den Wortlaut dieser Vorschrift. Über die Bedürftigkeit der Fürsorgesuchenden wird ja freilich eine Verständigung sich meist und leicht herbeiführen lassen. Aber auch über die Würdigkeit? Wer ist solcher oft sehr weitgehender Aufwendungen von Zeit, Mühe und Geld, wie sie eine Fürsorgetätigkeit im eigentlichen Sinne erheischt, wirklich würdig? Nach den Erfahrungen, die wir Fürsorgeleute machen, könnten wir beinahe das Paradoxon aufstellen: Die wirklich würdig sind, d. h. die eine wohlbegründete Hoffnung dauernder Besserung geben, können sich in der Regel auch ohne unsere Hilfe wieder emporraffen; die aber in ihrer Schwachheit und moralischen Morschheit der Hilfe aufs äußerste bedürftig sind, die sind ihrer nicht würdig, nämlich lohnen die auf sie verwendete Mühe und Arbeit nicht, versinken doch wieder in den Strom des Verderbens — beides natürlich von den männlichen Erwachsenen gesagt; bei den Jugendlichen und Weiblichen wird das Anerbieten ausgiebiger Fürsorge fast in jedem Falle geboten sein. — Und sodann: Wer begutachtet die Würdigkeit bei der Empfehlung von Fürsorgefällen? Doch in erster Linie die entlassende Anstalt. Kann das Verhalten in der Anstalt aber eine hinreichende Grundlage zur richtigen Beurteilung der Würdigkeit, der Haltung des Entlassenen in der Freiheit sein? [1]) Ich habe stets den Optimismus eines großen verdienstvollen Vereins bewundert, der zu erklären pflegte, die Arbeitgeber könnten mit vollem Vertrauen die von ihm empfohlenen Schützlinge einstellen, weil er nur wirklich würdige, vertrauenswerte ihnen zuweise. Ja, wer kann denn für so einen armen Entlassenen

[1]) Das Verhältnis der entlassenden und zur Fürsorge empfehlenden Anstalten zu den die Fürsorge übenden Vereinen bedarf überhaupt nach manchen Seiten noch der Klärung. In der letzten Jahresversammlung der Rhein. Westfäl. Gefängnisgesellschaft wurde es zum Gegenstande einer fruchtbaren Verhandlung gemacht. Vor allem wurde da gefordert und zugestanden, daß die Vereine mit eingehenderen Nachrichten über die empfohlenen Schützlinge versehen werden müßten, als bei dem schematischen Verfahren in dieser Beziehung üblich ist.

garantieren? Und würden wir uns nur solcher annehmen, für die wir uns nach nüchternem Urteil verbürgen zu dürfen glauben, wo bleibt dann die große Mehrzahl der anderen Unglücklichen? — Zudem ist es durch den Ministerialerlaß vom 15. Juni 1895 den preußischen Strafanstalten vorgeschrieben, „dahin zu wirken, daß möglichst jeder Gefangene, bei dem es erforderlich erscheint, sich der Fürsorge unterstellt“. Damit ist sofort die praktische Schwierigkeit bei Ausführung jener sehr schön und ideal gedachten Grundsätze gegeben: Die entsendende Anstaltsdirektion sucht möglichst viele in Fürsorge zu bringen, je eifriger sie ist, um so mehr, und die ausführenden Vereine können bei solchem Andrang von ungeprüften, zur wirklichen Fürsorge ungeeigneten Elementen ihren eigentlichen Aufgaben immer weniger genügen, um so weniger, mit je mehr hoffnungslosen Schützlingen sie es wirklich versuchen. Denn je mehr Versuche scheitern, um so verhängnisvoller wirken diese Mißerfolge auf die Behandlung der Fälle zurück, die von vornherein mit wirklicher Aussicht auf Erfolg hätten unternommen werden können, sowohl in der Auswahl der Arbeitgeber, wie in vielen anderen hier nicht weiter zu erörternden Einzelheiten der Fürsorgetechnik. — Genug, an die beiden prinzipiellen Anforderungen der Bedürftigkeit und Würdigkeit, die auf den ersten Blick so selbstverständlich erscheinen, hängt sich in der Praxis ein ganzer Schwarm von noch ungelösten Schwierigkeiten, denen gegenüber es nicht immer leicht ist, das Vertrauen in unsere ganze Fürsorgetätigkeit sowohl bei den Behörden, wie bei den Entlassenen, wie bei dem Publikum, wie auch endlich bei uns Fürsorgeleuten selbst in voller Wärme aufrecht zu erhalten!

II.

Gehen wir nun zu den Verhandlungen der Verbandsversammlung selbst über. Alle sechs vorgelegten Fragepunkte wurden eingehend erörtert, und diese Erörterung beleuchtet in ihrer Vielseitigkeit fast sämtliche wichtigeren für die Fürsorgepraxis in Frage kommenden Probleme, so daß das Ganze ein ungemein anschauliches Bild von dem heutigen Stande unserer Fürsorgebestrebungen gewährte.

Gleich die erste Frage führte in den Kern unserer Arbeit und Nöte hinein: Auf welche Weise können örtliche Gefangenenschutzvereine gegen mißbräuchliche Ausbeutung durch strafentlassenen Müßiggänger geschützt werden? Sie wurde behandelt von einem sowohl im Strafvollzug, wie in der Fürsorgetätigkeit wohl erfahrenen Herrn, Regierungsrat Direktor Dr. von Engelberg aus Mannheim, dem Vorsitzenden des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Jede Wohltätigkeitseinrichtung ist ja bekanntlich dem Mißbrauch ausgesetzt, und jede Fahrlässigkeit der Wohltäter verführt geradezu zum Mißbrauch; bei keiner Einrichtung ist dies aber wohl in dem Maße der Fall wie bei der Entlassenenfürsorge, aus dem einfachen Grunde, weil sie es ja mit den allerbedenklichsten Elementen, denen Trug und Schmarotzen oft schon zum Lebensinhalt geworden ist, zu tun hat. Aber nicht nur für diese Abgefeimten, nein für jeden Schwächling, ist das Bestehen der Schutzvereine eine Versuchung, wie der Berichterstatter es ausdrückte: „Mit Gründung des ersten Schutzvereins war die Versuchung gegeben, statt des immerhin schwierigen Versuches, sich wieder einen Platz in der menschlichen Gesellschaft zu erobern, auf Kosten der Schutzvereine zu leben. Wenn aber einer der Gefallenen sich einmal an diesem Quell gelabt hat, dann sucht er ihn wieder auf, wenn auch der Weg zu ihm mit der Zeit für ihn ein verbotener geworden ist. Die Gründe, weshalb bei später sich wiederholender, mit der Gefangenschaft in keinem Zu-

sammenhange mehr stehender Notlage, ein solcher Wissender immer wieder zum Verein kommt, statt sich an die Armenbehörde zu wenden, sind mannigfach. Er findet vor allem mehr Interesse bei den in erster Linie einen ethischen Zweck verfolgenden Schutzvereinen. Sodann kennt er sich auf dem Terrain und in den Anschauungen der maßgebenden Vereinspersonen gut aus, und endlich hat er die Chance, bei der Armenbehörde noch einmal etwas zu bekommen." Die Fürsorgevereine haben daher in erhöhtem Maße die Pflicht aller Wohltätigkeitspfleger, sich zu vergegenwärtigen, daß sie nicht durch ihre verkehrte Gutmütigkeit die Arbeitsscheu, die Heuchelei und das Schmarotzertum auf diesem Gebiete ihrerseits geradezu pflegen und fördern dürfen. Recht offenherzig deckt in dieser Beziehung von Engelberg die Schäden, an denen so mancher gutgemeinte Verein krankt, auf: „Die Ursache der Mißstände liegt m. E. nicht nur in der Begehrlichkeit der sich an die Vereine Herandrängenden, sondern auch in dem Verhalten der letzteren. Es ist nicht zu leugnen, daß wir vielfach zu sorglos, zu unkritisch, zu gut oder wie Sie es sonst nennen wollen, uns gezeigt haben, kurz, daß es zu leicht gemacht wird, Unterstützungen zu erhalten. Es erklärt sich das aus der Organisation der meisten Vereine. Die Mehrzahl ist nicht in der Lage, die Leitung und Verantwortung in die Hände einer bezahlten Kraft zu legen, sondern muß dankbar sein, wenn sich ein mehr oder weniger geeigneter Mann findet, der die Vereinsgeschäfte im Nebenamt besorgt. So folgt aus der Natur der Einrichtung, daß die Schutzfürsorge von einem an sich schon genügend beschäftigten Beamten oder Geschäftsmann oder aber einem mit anderen Ehrenämtern schon überhäuften Privatmann gehandhabt wird. Bei aller Liebe zur Sache können unter solchen Verhältnissen die Geschäfte nicht mit der erwünschten Gründlichkeit besorgt werden. Schon die Unmöglichkeit infolge der anderen Berufsarbeiten ständig auf dem Bureau zur Verfügung zu sein, bedingt, daß die sog. kleineren Fälle, unter denen aber gerade die Mehrzahl Bettelfälle sind, von irgend einem Unterbeamten erledigt werden. Daß hier aber infolge des häufigen Wechsels ein richtiges Verständnis und Interesse nicht immer zu finden ist, und deshalb häufig die Bequemlichkeit ausschlaggebend ist, bedarf keiner näheren Begründung." Daher ist vor allem die Forderung aufzustellen, daß „in jedem Fürsorgefall die Verhältnisse des Petenten eingehend geprüft werden müssen; es gibt kein besseres Bollwerk gegen unberechtigte Eindringlinge; eine solche Geschäftsgebarung wird bald bekannt und gewährt unsichtbaren Schild und Schutz". Im einzelnen verlangte der Berichterstatter, daß in allen Fällen die Vorlegung eines Strafverbüßungsnachweises gefordert, und alle gegebenen Unterstützungen zur Orientierung später angegangener Vereine auf dem Ausweise vermerkt werden sollen. „Es ist darauf zu dringen, daß der Gesuchsteller von der Landstraße mit ihren Gefahren wegkomme und dahin gehe, wo er zuständig ist. Dies ist aber erfahrungsmäßig nur möglich, wenn unter Ignorierung aller Beteuerungen über sichere Arbeitsaussichten an einem dritten Ort, die Beförderung zur Familie oder an ein nachgewiesenes Arbeitsverhältnis stattfindet. Das Mittel kann unter Umständen teuer sein, aber es ist probat. Übrigens lehnt ein ganz bedeutender Prozentsatz diese Hilfe ab!" Alle Barunterstützungen sollten vermieden werden und die notorischen Vereinsbettler den einzelnen Bezirksvereinen eines gewissen Gebiets bekannt gegeben werden — mit welchen beiden Forderungen der Vortragende einen von mir gemachten Vorschlag aufnahm, der von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1899 zum Beschluß erhoben wurde. „Ich betone noch einmal", schloß Dr. von Engelberg seinen Bericht, „wir dürfen uns nicht verlocken lassen, Wohltäter der Armen sein zu wollen, son-

dern müssen uns stets fühlen als Träger eines ethischen Prinzips, durch ein Urteil als gesellschaftsfeindlich gestempelte Elemente zu brauchbaren Menschen zu machen."

Der Mitberichterstatter Landrichter FROMHOLZ brachte grundsätzlich nichts Neues zur Sache bei. Auch er schärfte den Vereinen das Gewissen, die an den eingerissenen Mißbräuchen zum größten Teil selbst Schuld haben. „Da ist ein vielbeschäftigter Richter, Regierungs- oder anderer Beamter, der das Amt des Vereinsvorsitzenden oder des Geschäftsführers unentgeltlich im Nebenamt versieht. Wie leicht führt da Bequemlichkeit oder der Wunsch, am Jahresschluß eine stattliche Zahl von Unterstützungsfällen berichten zu können (menschlich, allzumenschlich!), zu allzu leichter Verabreichung von Geldunterstützung!" Am besten ist es natürlich, betonte er, wenn man sich mit einem leistungsfähigen Arbeitsnachweis in Verbindung setzt und sich über die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten auf dem Laufenden erhält, um die Behauptung mangelnder Arbeitsmöglichkeit sofort Lügen zu strafen und die wirklichen Stromer und Müßiggänger unter den Hilfesuchenden zu entlarven."

In der Besprechung wurde das naheliegende Bedenken ausgiebig zum Ausdruck gebracht, daß man leicht die ganze Fürsorge illusorisch machen könne, wenn man in allzu großer Furcht vor Mißbrauch jedesmal streng formell auf seinem Schein, d. h. der Vorlegung der bezüglichen Legitimationsscheine der Hilfesuchenden bestehen wollte. Nur zu leicht könne man z. B. einen Durchreisenden dem Verbrechen geradezu in die Arme treiben, wenn man ihm die notwendige Hilfe versagen müßte, weil er keine hinreichenden Belege für seine Behauptungen vorzuweisen habe. Einzelne höhere Beamte, die allerdings der Fürsorgepraxis wohl schon ferner gestanden haben, drückten sogar ihr Erstaunen darüber aus, daß vor dem Mißbrauch der Entlassenenfürsorge überhaupt gewarnt werden müßte! Sicher ist, daß die Verweisung auf die zuständige Heimats- oder Armenbehörde für die Hilfesuchenden in der Regel ein ebenso billiger wie unbrauchbarer Rat ist. Da ist die Entsendung zur nächsten Arbeiterkolonie schon viel mehr zu empfehlen, wie mehrere Redner betonten. Ein sehr zutreffendes Bedenken wurde auch geltend gemacht: „Bei den kleineren Vereinen, die in freier Liebestätigkeit arbeiten, liegt sehr oft die Fürsorge nur in einer Hand — und auch bei manchen größeren Vereinen, füge ich hinzu! — und man sollte deshalb die Tätigkeit nicht durch umfangreiche Listenführung ohne Not erschweren. Die Erfolge der Fürsorge beruhen meistens auf persönlicher mündlicher Einwirkung, worüber nicht Protokoll geführt wird." — Schließlich kam man darin überein, daß jeder Verein mit diesen Grundsätzen und Vorschlägen nach Maßgabe seiner Eigenart und Sonderbedürfnisse hauszuhalten habe und sich das für ihn Geeignete daraus für seine Praxis nehmen solle. Denn „eine individuelle Behandlung der einzelnen Gesuche ist notwendig und mit allgemeinen Grundsätzen und Regeln ist wenig geholfen"! —

Auch bei dem zweiten Verhandlungsthema hatte man es mit dem tieferen Sinn und Wesen aller Schutzaufsicht zu tun. Es lautete: „Welche Bezeichnung und welche Funktionen sollen diejenigen Persönlichkeiten erhalten, welche gemäß § 192, Z. 2 u. 3 der Dienstordnung für die preußischen Strafanstalten als Pfleger für Inhaftierte aufgestellt werden sollen." — Diese neue Vorschrift, die für die dem Ministerium des Innern unterstellten Anstalten seit 2 Jahren gilt — so suchte ich als Berichterstatter darzulegen — stellt einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der Entlassenenfürsorge dar, sowohl in praktischer wie in prinzipieller Beziehung. Sie ermöglicht nämlich eigentlich

erst eine wirksame Schutzaufsicht insofern, als eine solche nur da ausgeübt werden kann, wo ein Vertrauensverhältnis zwischen Fürsorger und Schützling besteht — ein Verhältnis, das am besten und natürlichsten schon während der Haft sich anbahnt, wo der Gefangene für freundliche Annäherung empfänglicher und dankbarer ist als draußen. Nach mancherlei Vorversuchen in dieser Richtung, daß die Vertreter der Fürsorgevereine persönlich in die Kerker herabsteigen, um sich mit den künftigen Pflegebefohlenen in Benehmen zu setzen, hat das Lehrbuch der Gefängniskunde des jetzigen Dezernenten des Gefängniswesens im Ministerium des Innern, Geh. Rat Dr. KROHNE, diese Forderungen zuerst grundsätzlich zusammengefaßt und das maßgebende Programm für diese grundlegende Betätigung der Fürsorge aufgestellt: „Die Fürsorgevereine sollen diejenigen ihrer Mitglieder, welche sich dazu eignen, in die Gefängnisse senden, sie sollen die Gefangenen, die in ihren Bereich fallen, besuchen, kennen lernen, ihr Können, ihre Pläne erforschen, sie müssen ein persönliches Interesse an ihnen gewinnen, dann können sie ihnen viel leichter Arbeit und Unterkommen verschaffen, als auf den eingehendsten Bericht der Gefängnisverwaltung. Sie müssen für sie eintreten bei den Gemeindeverwaltungen, sie sollen sie schützen, wenn ihrer Aufnahme Schwierigkeiten entgegengestellt werden, sie sollen bei früheren Arbeitgebern und künftigen sich für sie verwenden. Der Entlassene geht dann nicht zu einem Fremden, sondern zu einem Manne, dem er vertraut, der seiner Familie geholfen, der ihn mit seinen Eltern ausgesöhnt. Die Fürsorgevereine gewinnen damit einen Einblick, wie die Strafe vollzogen wird, und wie sie wirkt, sie können das Verständnis für den Strafvollzug und seine Einrichtungen auch in weiteren Kreisen verbreiten und die Einsicht fördern, daß ein unzweckmäßiger Strafvollzug die törichteste Verschwendung ist, die kein geordneter Staat sich erlauben darf". Dieses Programm soll also nun mit Hilfe jener neuen Vorschrift, die in die Strafvollzugspraxis einzuführen dem Urheber selbst vergönnt war, verwirklicht werden. Natürlich ist das nur da möglich, wo die geeigneten Persönlichkeiten vorhanden sind, die womöglich auch die Zeit haben, sich an den auf die Fürsorge bezüglichen Konferenzen der Oberbeamten der Anstalt zu beteiligen. Daß an solchen Männern kein Überfluß ist, zumal bei der Mehrzahl der Anstalten, die an kleinen Orten [1]) liegen, versteht sich von selbst. Es wird nicht nur Interesse und Opferwilligkeit von ihnen verlangt, sondern auch ein nicht geringes Maß von Selbstverleugnung und feinem Takt, um mit den Anstaltsbeamten in zweckmäßiger Weise zusammenzuwirken. Denn das, so betonte die Besprechung in erster Linie, ist das wesentlichste Erfordernis, wenn aus der neuen Einrichtung wirklich etwas werden soll. Es würde z. B. nicht angehen, wenn der Fürsorger sich sozusagen seinen selbständigen Fürsorgethron in der Anstalt aufrichtete und Direktion und Geistlichen mit fertigen Ergebnissen überraschte, sie also in dieser Beziehung beiseite schöbe. Ausdrücklich betonten sowohl Vertreter von Anstaltsdirektionen wie der Gefängnisgeistlichkeit, daß sie sich unter keinen Umständen die Betätigung ihres persönlichen, im Lauf der Strafzeit an den Gefangenen gewonnenen Interesses auch bezüglich der Fürsorge nehmen lassen würden. Bei den weiblichen Gefangenen macht sich das ja in jeder Beziehung viel einfacher und selbstverständlicher. Denn da sind Direktoren und Geistliche schon an sich auf weiblichen Beistand

[1]) Die zahlreichen Schwierigkeiten, die der normalen Fürsorge dadurch entgegentreten, daß die meisten Strafanstalten sich an Orten, wo ein kräftigerer Fürsorgeverein nicht bestehen kann, befinden, wurden auf der Konferenz für praktische Fürsorge in der letzten Jahresversammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft des Näheren besprochen. Vgl. den 77. Jahresbericht der Gesellschaft S. 24 ff.

angewiesen, und Fürsorgerinnen werden stets willkommen geheißen werden, wie sie ja auch im Gebiete der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft fast von Anfang an in großem Segen gewirkt haben. In bezug auf die männlichen wird aber, wie der Mitberichterstatter, der Geschäftsführer der Sächsisch-Anhaltinischen Gefängnisgesellschaft, Pastor SCHEFFEN, richtig hervorhob, die große Anzahl der Hilfesuchenden ganz von selbst die Unterstützung der nächstberufenen Fürsorger durch die von außen kommenden Vertreter der Vereine empfehlen. Im übrigen hatte der Ministerialrat REICHARDT aus Karlsruhe, der erste Diskussionsredner sicher recht, wenn er darauf hinwies, daß „den Gefängnisbeamten die dankbare und erfrischende Tätigkeit der Fürsorge, die ihnen vielfach erst das Vertrauen der Gefangenen erwirbt, nicht zu sehr beschränkt werden" dürfe. In diesem Punkte war sich die ganze Versammlung einig.

Leider hängte sich die Besprechung auffallenderweise fast ausschließlich an dies eine Moment, und die anderen wichtigen Gesichtspunkte, namentlich der zweite Teil des oben erwähnten KROHNEschen Programms für die Fürsorger kam gar nicht zur Sprache. Es hätte ja nicht fern gelegen, gerade in dem Jahre, in dem mehr als sonst die Öffentlichkeit mit der Kritik unseres Strafvollzugs befaßt worden ist, diesen sehr bemerkenswerten Fingerzeig in einer Versammlung von Fürsorgevereinsvertretern eingehender zu betonen. Fast schien es, als sollte mehr das Interesse der Strafanstaltsbeamten an der Fürsorge als das der Vereine am Strafvollzug zur Geltung kommen, was natürlich nicht irgendwelcher Absicht, sondern nur einer die Versammlung beherrschenden Stimmung entsprach. Als Berichterstatter möchte ich daher auch hier noch einmal auf dies Moment hinweisen, das der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft auf ihrer Generalversammlung von dem Autor der neuen Vorschrift, Geh. Rat KROHNE, persönlich ans Herz gelegt wurde: „Über den Strafvollzug dringt wenig in die Öffentlichkeit; es herrscht wenig Verständnis dafür im Laienstande. Eine Sache aber, die man nicht kennt, umgibt leicht ein geheimnisvolles Dunkel. So herrschen dann im Volk oft die wunderlichsten Vorstellungen von unseren Strafanstalten. Wir treiben aber in den Gefängnissen und Zuchthäusern nichts, was das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hätte. Diese — von den Vereinen jetzt in die Gefängnisse zu entsendenden — Vertrauenspersonen sollen die Verbindung herstellen zwischen den Anstalten und der Gesellschaft. Sie sollen das weiteste Entgegenkommen bei uns finden. Ich weiß wohl, daß bei vielen unserer Beamten ein starke Abneigung gegen diese neue Einrichtung besteht, und daß andererseits auch die von den Fürsorgevereinen ernannten Persönlichkeiten eine Scheu haben, zu uns in die Strafanstalten zu kommen. Wir zweifeln aber nicht, daß die Sache gehen wird, daß wir gut miteinander auskommen werden, und daß sich die Bedenken unserer Beamten zerstreuen werden. Wir werden sie anweisen, Ihren Vertrauensmännern vollstes Vertrauen zu schenken. Sie mögen von Zelle zu Zelle gehen, unter vier Augen mit den Gefangenen sich unterhalten, und wenn dann Ihre Vertrauensmänner etwas finden werden, was zu Ausstellungen Anlaß gibt, dann werden die Gefängnisverwaltungen es aus der Hand der Zentrale gern entgegennehmen, wenn sie auf etwaige Mißstände aufmerksam gemacht werden."

Gewiß, das wurde auch von dem Berichterstatter betont, es wäre falsch, von dieser neuen Einrichtung nun alles Heil in dem Fürsorgewesen zu erwarten. Aber es war doch einigermaßen befremdlich, daß eine den Anschauungen der Gegenwart so entgegenkommende, von so vielen und wortführenden Fachmännern und Gruppen wie der deutschen Gruppe der Internat. Kriminal. Vereinigung so warm empfohlene Reform gerade auf dieser Versammlung von Fachmännern, wo sie zum ersten Male gründlicher zur Erörterung kam, nicht

allgemeiner und freudiger begrüßt wurde, obwohl nicht weniger als vier Berichterstatter ziemlich erschöpfend alles zu ihren Gunsten Vorzubringende dargelegt hatten. Außer der unmittelbar dieser Maßnahme gewidmeten Frage legte nämlich auch das weitere, so ziemlich die ganze Fürsorgepraxis umfassende Verhandlungsthema die Besprechung dieses Punktes nahe. Diese folgende Frage lautete: „Welches Verfahren seitens der Strafanstaltsdirektionen einerseits und seitens der zuständigen Gefangenenschutzvereine andererseits empfiehlt sich, um bei der Entlassung von Gefangenen im Zeitpunkt, in welchem letztere statt hat, die von ihnen erbetene Fürsorge zu einer besonders wirksamen zu gestalten?" Auch die Berichterstatter über dieses Thema legten den größten Wert auf die Entsendung von besonderen Fürsorgern in die Gefängnisse, sowohl der Vertreter der Vereine, Stadtpfarrer VAN DER FLOË aus Pforzheim, wie der Sprecher der Gefängnisdirektionen, LANGEBARTELS in Halle. In der Besprechung wurden daher alle vier Berichte miteinander verbunden, und zwar beschränkten sie sich nun ausschließlich auf diesen einen Punkt in dem schon angegebenen Sinne. —

Eine ganze Reihe der anderen dargelegten Gesichtspunkte und Ratschläge hätte ebenfalls wohl eine eingehendere Erörterung vertragen, namentlich die Winke des Direktor LANGEBARTELS über Bedürfnis und Würdigkeit der Hilfesuchenden. Er legte da eine ganz interessante statistische Berechnung bezüglich der Bedürftigkeit vor, wonach im Jahre 1902 in den dem preußischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten von 4450 entlassenen männlichen Zuchthausgefangenen 1615 oder 36 Proz. Fürsorge gewährt erhielten, von 664 weiblichen Zuchthausgefangenen aber nur 132 oder 20 Proz., von 22 347 männlichen Gefängnisgefangenen 2147 oder $9^1/_2$ Proz. und von 4026 weiblichen 458 oder 11 Proz. — Diese Ziffern haben natürlich nur einen sehr relativen Wert, da die erste Voraussetzung einer zuverlässigen Statistik, die einheitliche Handhabung und Beurteilung der in Frage kommenden Momente der Fürsorgeanerbietung und Registrierung fehlt. Aber auch wenn die Handhabung der Vorfürsorge und die statistische Feststellung ihrer Ergebnisse in einer Hand liegt, kommt man wohl zu ähnlichen Resultaten, wie jenen Durchschnittsziffern; wenigstens stellte ich nach $1^1/_2$ jähriger genauer Prüfung aller in Frage kommender Verhältnisse bei den evangelischen Inhaftierten meines Gefängnisses bei 16 Proz. der männlichen Gefangenen das Fürsorgebedürfnis im eigentlichen Sinne fest. Bei den weiblichen Gefängnisinhaftierten lassen sich keine Durchschnittsziffern zu einem einigermaßen zutreffenden Vergleich vorlegen, man müßte denn zuvor sämtliche Prostituierte, die große Mehrzahl in den Weibergefängnissen, ausscheiden; die sind ja alle der Fürsorge bedürftig!

Die Erörterung dieser und vieler anderer mit der dritten Frage gegebenen Momente hätte allerdings den in Halle vorhandenen Zeitrahmen weit überschritten. So war es wohl verständlich, daß sich die Besprechung auf das für die Fachmänner interessanteste, weil aktuellste und in den Betrieb tief eingreifende Moment, das der Vertrauensmänner und Fürsorger in den Gefängnissen, konzentrierte. Dagegen wurde sofort bei dem nächsten Thema das Problem der Fürsorgestatistik in sehr bemerkenswerter Weise gewürdigt. Die vierte Frage lautete nämlich: Nach welchen Grundsätzen soll das in den Jahresberichten seitens der Gefangenenschutzvereine niederzulegende Urteil über das bisherige Verhalten der in ihre Fürsorge überwiesenen Strafentlassenen so geregelt werden, daß allmählich eine einheitliche und gleich-

mäßige Behandlung dieser Frage bei allen Vereinen des Verbandes Platz greifen könnte?

Auch diese Frage greift sehr tief in die grundsätzliche Beurteilung des gesamten Fürsorgewesens. Es handelt sich um nichts geringeres, als zahlenmäßig festzustellen, welche Erfolge die Fürsorgetätigkeit hat — zur Genugtuung der Fürsorgeleute, zur Erhaltung der guten Meinung seitens der Freunde und Gönner, namentlich der Behörden für die Fürsorgearbeit, zur Überführung der Gefängnisbeamten von der Wichtigkeit der Schutzarbeit zur Erreichung des Strafzweckes und zur Verbrechensprophylaxe, zur Ermutigung der Gefangenen selbst, sich uns anzuvertrauen, wie der Berichterstatter meinte, und vor allem zur Entwaffnung der zahlreichen Gegner, zur Widerlegung aller Vorurteile! Gewiß, welcher Arbeiter möchte nicht gerne auch Erfolge seiner Arbeit sehen, welcher Freund und Förderer von Wohlfahrtstätigkeit möchte nicht auch andere von dem vielversprechenden Nutzen seiner menschenfreundlichen Bemühungen zahlenmäßig überzeugen? Der Berichterstatter, Reallehrer BEHRINGER, führte dieses und sehr viel anderes Gute und Richtige an, um die Versammlung zu dem Beschluß der Einführung solcher Zensurierung und Erfolgsfeststellung zu bestimmen, brachte auch im einzelnen recht einleuchtende und gesunde Urteile und Vorschläge bezüglich der Art der Ausführung seines Planes bei. Aber seine Liebesmühe scheiterte doch schließlich an der nüchternen, durch alle menschlich naheliegenden Wünsche nicht zu bestechenden Überlegung der Wortführer in der Versammlung. Es kann kein Zweifel sein, so ehrlich auch solch ein Versuch unternommen werden mag, in zuverlässigen Ziffern über das gute oder schlechte Verhalten der Schützlinge der Öffentlichkeit Auskunft zu geben — die Ausführung dieses Versuchs muß, sobald er auf weitere Gebiete ausgedehnt werden soll, mißlingen. An sich ist ja schon, so wurde betont, jede Statistik mit Vorsicht zu genießen. Ihre Zuverlässigkeit wird aber in jedem Falle sehr zweifelhaft, sobald nicht bloße Tatsachen, wie etwa die Anzahl von Sterbefällen, Arbeitslosen, Diebstählen u. dgl. registriert werden, sondern Urteile ihre Grundlage bilden sollen. Wer urteilt denn über das gute oder schlechte Verhalten der Schützlinge? Der Arbeitgeber oder der Fürsorger? Beider Urteil kann in direktem Gegensatz zueinander stehen. Kann aber überhaupt eine einheitliche Beurteilungsmethode [1]) bei einer solchen Mannigfaltigkeit der Urteilenden und Beurteilten herbeigeführt werden? Zu diesen allgemeinen Bedenken kommen noch solche, die aus der Eigenart unsers Gebiets sich ergeben. Die gewünschte Statistik müßte auf jeden Fall ein falsches Bild von unsrer Fürsorgetätigkeit und ihren Folgen hervorrufen. Einerseits ein zu ungünstiges, denn naturgemäß lassen sich leichter die Mißerfolge feststellen, die Rückfälle der Schützlinge, als deren gutes Verhalten. Denn die Braven entschwinden am ersten unserm Gesichtskreise. Noch bedenklicher ist aber das Umgekehrte, daß der Statistiker in dem selbstverständlichen, unwillkürlichen Bemühen, ein möglichst günstiges Bild zu entwerfen, auch solche Fälle der Bewährung mit Genugtuung anführt, die streng genommen gar nicht als Ergebnis unsrer Bemühungen um den Betreffenden angesprochen werden dürften. Geheimrat VON DER GOLTZ gab der Versammlung in dieser Beziehung die sehr beherzigens-

[1]) Was für Schiefheiten gerade für unser Gebiet bei einer nicht einheitlich gehandhabten Statistik herauskommen, zeigt z. B. die neue Statistik der Gefängnisse der Justizverwaltung, die auch über die Entlassenenfürsorge Zahlen bringt. Da steht denn unter Wiesbaden mit 419 Versorgten Hagen mit 5 Fürsorgegenießenden, obwohl Hagen eine etwas stärkere Belegung hat als Wiesbaden. Ähnlich Essen. Dabei ist in Hagen und Essen ein besonders lebenskräftiger Verein tätig. Dies Mißverhältnis läßt die ganze diesbezügliche Försorgestatistik wertlos erscheinen.

werte Warnung mit auf den Weg: „Es erscheint mir nicht übermäßig loyal, wenn man die öffentliche Meinung in den Glauben setzt, als ob die, welche das Prädikat gut erhalten, durch die Tätigkeit der Fürsorgevereine in die Lage gekommen wären, sich sittlich und wirtschaftlich im Leben zu bewähren. Teilweise wird das ja der Fall sein, weil und wenn der Betreffende zunächst durch Vermittlung der Fürsorgevereine eine Arbeitsstelle gefunden hat. Aber er hätte vielleicht auch auf andern Wegen eine solche finden können; durch die Fürsorge wollte man ihn möglichst bald wirtschaftlich und sittlich auf eigene Füße stellen. Aber der Schützling muß aus eigner Kraft an diesem Entschlusse festhalten und kann darin durch die Vereine nur unterstützt werden. Dem Publikum den Glauben einzuflößen, es sei das Verdienst der Fürsorgevereine, daß so und so viele Leute innerhalb der Frist eines Jahres sich gut geführt haben, wäre unter Umständen eine Täuschung". Und ein andrer Redner bemerkte: „Wir können doch kaum einer Note irgend einen Wert beimessen, auf deren Erzielung wir gar keinen Einfluß mehr haben." — Von einer Seite wurde auch darauf hingewiesen, daß die Bemühung, gründlich zu verfahren und möglichst vielen Schützlingsschicksalen nachzuforschen, leicht wieder zur Zerstörung des schon erreichten Erfolges führen kann, indem gerade derartige Nachforschungen in der Umgebung des Schützlings seine frühere Bestrafung ans Licht zu ziehen geeignet sind. — Genug, vor der Menge und Wucht dieser Bedenken mußte der wohlgemeinte Wunsch nach einer Erfolgsstatistik zurücktreten. Einer der besonnensten Redner faßte das Ergebnis der Verhandlung dahin zusammen, daß „uns allen eine Statistik bezüglich des Verhaltens unsrer Schützlinge bis zu einem gewissen Grade wünschenswert erscheine; daß wir uns alle aber auch darüber klar geworden seien, daß es sehr große Schwierigkeiten bieten, ja in vielen Fällen geradezu unmöglich sein wird, das Material zu einer wirklich zuverlässigen und daher verwertbaren Statistik beizubringen". Unzuverlässige, also unbrauchbare Statistiken gibt's aber schon genug; da soll man nicht, um sich in seinen Erfolgen selbst sonnen zu können, oder einem zuweilen unsre Tätigkeit bedrängenden diesbezüglichen Verlangen unsrer Behörden nachzugeben, diese Zahl wertloser Berechnungen noch um eine aus unserm diffizilen Gebiete vermehren. Dies offen auszusprechen, erfordert ja eine gewisse Selbstverleugnung, aber die ganze Fürsorgearbeit ist ja überhaupt eine Arbeit fortgesetzter Selbstverleugnung, eine Saat auf Hoffnung, nimmt den Idealismus auch in dem Sinne in Anspruch, daß sie auf das Vorweisen sichtbarer Erfolge verzichten lehrt. — Eine Beschlußfassung über diese grundsätzlich so wichtige Frage wurde nicht beliebt; sie hätte nach den Verhandlungen nicht anders lauten können als: Eine zahlenmäßige Feststellung der Fürsorgeergebnisse ist aus äußeren und inneren Gründen nicht möglich.

III.

Nach diesen im wesentlichen mehr prinzipiellen Erörterungen kam auch die Praxis des Fürsorgewesens in den beiden letzten Themen zu ihrem Recht. Das alte böse Problem der Versorgung der besseren Gefangenen, d. h. der mit besserer Bildung ausgestatteten Schützlinge, liegt natürlich auch einer Verbandsversammlung der deutschen Schutzvereine recht schwer auf der Seele. Schon in einem der ersten Berichte war in dieser Beziehung auf die Schreibstuben für Stellenlose hingewiesen; jetzt nahm Pastor Dr. Seyfarth von Hamburg, der Begründer der Auslandsfürsorge, das Wort, um die Stellungnahme des Verbandes zu dem am 23. Juni 1903 gegründeten deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg zu klären, bzw. eine solche erstmals herbeizuführen. Dieser Verein

befaßt sich nämlich mit der Fürsorge für solche Gebildete, denen die lokalen Vereine nicht mehr helfen können, und zwar vorzugsweise durch Unterbringung in ausländische Stellungen. Er bildet also eine sehr wesentliche Ergänzung zu den sonstigen Vereinsbestrebungen und hat in seinem neuen und eigenartigen Vorgehen schon sehr segensreich gewirkt. Naturgemäß stürzte man sich aber, sobald eine solche neue Hilfe für die bisher so hoffnungslosen entlassenen Kaufleute, Beamte etc. winkte, mit einer solchen Wucht von allen Seiten auf diesen Verein, daß derselbe sich bald außer stande sah, auch nur entfernt den Anforderungen zu genügen. Daher lag der Gedanke nahe, die Bestrebungen des Vereins zu erweitern und eine Zentrale für diese gebildeteren Entlassenen daraus zu machen, die darnach nicht bloß im Auslande Unterkunft zu finden hätten, was ja für sehr viele auch gar nicht das Geeignete ist, sondern überhaupt die kaufmännischen oder ähnliche Posten für die Entlassenen in Deutschland zu vermitteln suchte. Diese Zentrale könnte aber nur etwas leisten, wenn die übrigen Vereine ihr das Material für ihre Stellenverteilung zuführten, d. h. die Gelegenheiten für derartige mit Leuten besserer Vorbildung zu besetzenden Posten suchten und ihr mitteilten, wohin eben der neue Vorschlag der Hamburger ging. Das hieße aber, wurde dagegen geltend gemacht, eigentlich nichts anderes als daß sich die Vereine selbst Konkurrenz machen sollten, indem sie freie Stellen, die sie selbst doch nie im Überfluß niemals auf Lager hätten, noch an Hamburg abtreten müßten, wodurch sie nur die Aussicht bekämen, die besten und zuverlässigsten Elemente unter der betreffenden Hilfsbedürftigen durch die Hamburger Vermittelung günstigenfalls unterzubringen; die minderwertigen aber behielten sie nach wie vor als schwer zu tragende Last im eignen Land. Auch in andrer Beziehung würde die Begründung eines ganz Deutschland umfassenden Zentralvereins eine bedenkliche Konkurrenz für die Lokalvereine bedeuten, indem ihm leicht eine Menge Geldmittel zufließen würden, die früher dem Lokalinteresse gewährt wurden. Gewiß sei der Gedanke eines Austausches von Stellen zum Zweck der Verpflanzung derartiger Elemente aus einer Provinz in die andere ganz erwägenswert, aber die Gründung eines neuen Vereins sei deshalb doch durchaus noch nicht am Platz. Genug, der allgemeine Wunsch kam unzweideutig zum Ausdruck, daß der Hamburger Verein auf seine weitergehenden Pläne verzichten und sich auf seine eigentliche und ihm eigentümliche Idee der Auslandsfürsorge konzentrieren möge. Dieser negative Bescheid war glücklicherweise diesmal für den Antragsteller, Pastor Seyfarth, insofern durchaus nicht schmerzlich, als er auf Grund dieses ablehnenden Beschlusses nunmehr mit größerem Fug die übertriebenen Anforderungen, die von allen Seiten an seinen Verein gestellt werden, wird zurückweisen können. Er bat daher um eine ausdrückliche Erklärung des Verbandes in dieser Beziehung. Sie wurde ihm in folgendem Wortlaut mitgegeben: „Die Versammlung begrüßt die Gründung des deutschen Hilfsvereins in Hamburg aufs wärmste; sie hält es für förderlich, daß derselbe seine Wirksamkeit zurzeit auf die Auslandsfürsorge beschränkt. Letztere nach Möglichkeit zu unterstützen, wird jedem Verein des Verbandes empfohlen.“

Die letzte in Halle verhandelte Frage galt den aus dem Staats- oder Kommunaldienst Entlassenen. Diese Beamten, und zwar nicht nur die höheren, sind insofern besonders schlimm daran, als sie durch eine an sich vielleicht ganz geringfügige und durchaus nicht immer ehrenrührige Verfehlung sofort ihr Amt, ihren möglicherweise sehr bescheidenen Dienst als Weichensteller oder Waldhüter u. a. verlieren. Der Staat, die Behörden, heißt es, müssen darauf halten, nur unbestrafte, makellose Leute in ihren Diensten zu haben. Gewiß, der blanke Ehrenschild gehört zu den unentbehrlichen Ruhmestiteln unsrer Beamten-

schossen werden; denn es ist nicht zu verkennen, daß entsprechend einem alten Vorurteil, das noch weite Kreise des Publikums beherrscht, allem, was Geisteskranke tun und lassen, in Laienkreisen eine viel zu hohe Bedeutung beigelegt wird, und daß vielfach die Überzeugung besteht, daß jeder Geisteskranke in hohem Grade gefährlich für Gut und Leben seiner Mitmenschen sei. Es ist das um so erstaunlicher, als heute, in der Zeit der freien Behandlung und Familienpflege der Geisteskranken, trotz vielfacher aufklärender Vorträge und entsprechender Aufsätze in der belletristischen Literatur, das Publikum in seiner großen Masse immer noch nicht verstehen will und verstehen lernt, daß unsere modernen Irrenanstalten Krankenanstalten sind, in denen solche Kranke behandelt werden, deren Gehirn krank ist, und daß diese Krankheit sich in nichts von jeder anderen körperlichen Erkrankung unterscheidet. Dieses Vorurteil wurzelt hartnäckig in einer wissenschaftlich längst überwundenen philosophisch moralisierenden Anschauung, daß die Geisteskrankheiten ein Produkt der Sünde und Leidenschaft seien, und daß demnach der Geisteskranke mit dem Verbrecher auf eine Stufe zu stellen sei, und daß weiter die beste Behandlung für den Geisteskranken die sei, daß man ihn möglichst sicher, ohne jede Möglichkeit zur freien Bewegung, hinter Schloß und Riegel bringe. Dabei spielt hinein, um diese Anschauung noch zu bekräftigen, und in demselben Vorurteil wurzelnd, das alte und immer neue Gespenst der widerrechtlichen Freiheitsberaubung.

Die moderne Behandlung der Geisteskranken hat gezeigt, daß, je freiere Bewegung man den Geisteskranken gewährt, ein um so besserer Heilerfolg erzielt wird. Würde diese freie Bewegung, bei der natürlich auch Aufnahme und Entlassung eine besondere Rolle spielen, durch neue gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßregeln erschwert werden, so würden die gesamten modernen Errungenschaften der wissenschaftlichen Psychiatrie schwer in Frage gestellt werden. Deshalb ist es auch so bedenklich, daß vielfach die Gefährlichkeit der Geisteskranken überschätzt wird. Erstaunlich ist es, daß man eigentlich nur von der Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken spricht, während es andere Krankheiten, z. B. Geschlechtskrankheiten, bestimmte Infektionskrankheiten gibt, welche viel gefährlicher sind, die aber niemals als gemeingefährlich bezeichnet werden, von denen man höchstens spricht, wenn sie massenhaft auftreten, wie z. B. gegenwärtig die Genickstarre.

Die gefährlichen Handlungen der Geisteskranken können, insofern sie wirklich vorhanden sind, ganz wesentlich eingeschränkt werden, wenn die Geisteskranken möglichst zeitig in eine Anstalt kommen, wenn also das Aufnahmeverfahren nicht erschwert, sondern erleichtert wird, wenn die Behandlung in den Anstalten auch bei denen, die gefährlich gewesen sind, eine möglichst freie ist. Denn nur auf diese Weise ist es zu erreichen, daß der gefährliche Geisteskranke, auch wenn er nicht zu heilen ist, in einen ungefährlichen verwandelt wird. Ganz verfehlt wäre es, die Kranken, welche gefährlich geworden sind, auf dem Wege eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens für eine bestimmte Zeit in Irrenanstalten unterbringen zu wollen. Die Irrenanstalten sind Krankenanstalten, und über den Aufenthalt in ihnen kann nur der Zustand des Patienten entscheiden, nicht, was er gemacht hat. Denn das ist sicher, daß viele gefährliche Handlungen von Geisteskranken nicht durch die Geisteskrankheit allein, sondern durch ungünstige äußere Verhältnisse, eine Konstellation von Umständen, wie sie im Leben des Betreffenden nie wieder vorkommen, und durch ein törichtes Verhalten des Publikums herbeigeführt sind. Es wäre deshalb geradezu ein Verbrechen, selbst einen nicht geheilten, sondern auch nur gebesserten Kranken auch dann

noch in einer Anstalt zu behalten, wenn man die Überzeugung hat, daß er draußen ohne Gefährdung seiner Umgebung seinen Unterhalt wieder erwerben kann.

Würden nun unsere Irrenanstalten mit dem Strafvollzuge auf irgend eine Weise verquickt, dann wäre das ein Schlag ins Gesicht für die Kranken, welche, ohne daß sie einen Konflikt mit dem Strafgesetzbuch verschuldeten, zur Behandlung in eine Anstalt gekommen sind, und für die Angehörigen. Es wäre ein Rückschritt fast ins Mittelalter, wie er nicht schlimmer gedacht werden kann. Diese Gefahr besteht auch für den Fall, daß man in absehbarer Zeit schon die geistig Minderwertigen bei einer strafrechtlichen Behandlung einer Irrenanstalt zuweisen wollte. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Tat eines Geisteskranken nicht vorhanden ist, während in einer Lex ferenda, welche die geistig Minderwertigen berücksichtigt, diesen geistig Minderwertigen noch eine gewisse geminderte Zurechnungsfähigkeit und Straffähigkeit zuerkannt werden könnte. Ganz abgesehen davon, daß ein geistig Minderwertiger kein Geisteskranker ist und also deshalb schon nicht in eine Irrenanstalt gehört, würde auch diese Verquickung mit dem Strafvollzuge seine Aufnahme in eine moderne Irrenanstalt, in eine Krankenanstalt, unmöglich machen. — Cramers Vortrag hat also den Zweck, die Geisteskranken und die Krankenanstalten, in denen sie behandelt werden, die Irrenanstalten, davor zu schützen, daß bei irgendwelchen Maßregeln zum gewiß berechtigten Schutz des Publikums nicht so vorgegangen wird, daß die moderne zweckdienliche und segenbringende Behandlung unmöglich gemacht, und die Animosität des Publikums gegen die Irrenanstalten weiter gesteigert wird. Als praktisch durchführbare Maßregel zum Schutz des Publikums sieht Vortr. eine gute Durchführung der ärztlichen Beaufsichtigung der Kranken außerhalb der Anstalt an, ein sorgfältiges Vorgehen bei der Entlassung und die Verpflichtung der Anstaltsleiter im Sinne der preußischen Ministerialverfügung, drei Wochen vor der Entlassung eines gefährlich gewesenen Kranken der zuständigen Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Ganz besonderen Erfolg verspricht er sich aber auch von einer weitgehenden Aufklärung des Publikums, damit es das Mißtrauen gegen die Anstalten verliert, beizeiten die Kranken in die Anstalt bringt und sich in zweifelhaften Fällen da Rat holt, wo es wirklich sachverständigen Rat finden kann. (Selbstbericht.)

3. Prof. Weygandt (Würzburg): Über Idiotie.

Nach einem Überblick über die Pathologie und pathologische Anatomie, die zeigte, daß der klinisch als Idiotie sich darstellenden Anomalie sehr verschiedenartige Krankheitsprozesse zugrunde liegen, und es sich in nicht seltenen Fällen keineswegs nur um einen abgelaufenen Prozeß, einen Endzustand handelt, ging er mit folgenden Ausführungen auf die Idioten- und Schwachsinnigenfürsorge ein:

Die Bearbeitung der vielen noch offen stehenden Probleme ist erschwert durch die Eigenart der Fürsorge der Idioten. In Frankreich wurden die ersten Anstalten eingerichtet. Im deutschen Sprachgebiete sind während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrere Anstalten auf Anregung von Ärzten und Lehrern gegründet worden; manche Idiotenlehrer haben noch nachträglich Medizin studiert. Später wurden auf geistliche Anregung Wohltätigkeitsinstitute für schwachsinnige Kinder eingerichtet, bis seit den 90er Jahren die preußischen Provinzen angehalten wurden, für Anstalten zu sorgen.

Zurzeit hat Deutschland 106 Anstalten, ungefähr die Hälfte steht unter geistlichem Einflusse, nur 21 sind staatlich, und nur ein kleiner Teil davon steht

unter ärztlicher Leitung. Von den ca. 150 000 Schwachsinnigen Deutschlands sind etwa 23 000 in Anstalten untergebracht, etwa 5000 davon werden unterrichtet, 8000 sind arbeitsfähig. So verdienstlich die Schaffung von Unterkunftsgelegenheit für Schwachsinnige war, so sind doch viele berechtigte ärztliche Wünsche noch unerfüllt, und manche Mängel verlangen dringend Abhilfe.

Eine Anstalt von 2000 Köpfen hat den nächsten Arzt in mehreren Kilometer Entfernung. Die Tuberkulose verursacht eine außerordentlich hohe Ziffer in der Mortalität, so 39 von 40 Todesfällen in einer Anstalt. Bedenklich sind Ohr-Blutgeschwülste, Wundliegen, ferner der scheußliche Gestank infolge des Bettnässens. Zwangsmittel sind in einigen Anstalten vorhanden, Zwangsjacken und Zwangsstühle, ferner finden sich vereinzelt noch Straflisten, in denen Kostentziehung, Einsperren oder Schläge für widerspenstiges Verhalten der schwachsinnigen Kinder vorgesehen sind oder auch mit plötzlicher Entlassung bei Ungehorsam gedroht wird. Die behördliche Revision ist mancherorts recht selten.

In Frankreich liegt die Idiotenfürsorge fast ganz in ärztlichen Händen. Bicêtre unter Bourneville ist eine Musteranstalt in bezug auf medizinisch-pädagogische Behandlung wie auf wissenschaftliche Beobachtung und Materialsammlung. England, dessen Idiotenfürsorge unter ärztlichem Einfluß steht, und über reiche Mittel verfügt, hat in Lancaster, Darenth, Starcross usw. mustergültige Institute.

In Deutschland ist wohl Rücksicht auf die bisherige Leistung der Anstaltsgründer und -Unterhalter angebracht, doch kann für die vielen noch unversorgten Kinder eine ausreichende Fürsorge nicht durch Privatwohltätigkeit, sondern nur von staatlicher Seite geleistet werden. Vor allem ist Durchführung des preußischen Gesetzes vom 11. VII. 1891 zu wünschen. Bei Neugründungen ist auf Folgendes zu achten: Bildungsunfähige Schwachsinnige gehören unter allen Umständen unter ärztliche Leitung; auch von Pädagogen wird das neuerdings mehrfach anerkannt. Bildungsfähige, die womöglich einmal selbständig ihr Brot verdienen können, sind möglichst davon zu trennen; bei ihrer Behandlung liegt ein Hauptgewicht auf dem Elementar- und dem Handwerksunterricht; an größeren Anstalten für solche sollte jedoch ein Hausarzt koordiniert sein. Die erwachsenen, arbeits-, aber nicht entlassungsfähigen Idioten sind ganz wie die sekundär verblödeten Irren in Anstalten mit Kolonialbetrieb zu behandeln.

Der Schaffung separater Idiotenanstalten aus praktischen Gründen vorzuziehen, wäre es, wenn man bei der Gründung neuer Anstalten als Appendix, in der Art eines Vorwerkes auch für 2—300 Idioten Fürsorge treffen würde. Die Verärztlichung der Idiotenpflege ist das Ergebnis jeder wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Gegenstande und entspricht am meisten dem Wohl dieser Kranken.

4. Direktor O. Kluge (Potsdam): Über die Behandlung und Unterbringung psychisch abnormer Fürsorgezöglinge. (Der Aufsatz erscheint als Originalarbeit in dieser Zeitschrift.)

5. Dr. Meltzer (Großhennersdorf): Der Arzt in der Schwachsinnigenfürsorge.

Auf die Anstaltsfürsorge für Idioten hat in Deutschland von jeher die gemeinsame Verpflegung bildungsfähiger und unfähiger, jugendlicher und erwachsener Elemente in einer Anstalt bzw. einem Hause ungünstig gewirkt, nicht zum wenigsten auch auf die in letzter Zeit oft ventilierte Frage, wer am besten zur Leitung einer solchen Anstalt berufen sei. Anstalten mit vor-

wiegend bildungsfähigen schwachsinnigen Kindern haben mehr pädagogisches Interesse als medizinisches, ebenso wie die Hilfsschulen. Da es aber geschlossene Anstalten für Idioten sind, die von dem medizinischen wie juristischen Standpunkte mehr zu den Geisteskranken zu rechnen sind, so ist die Anstellung eines Psychiaters an solchen Anstalten notwendig. Er ist verantwortlich für Wahrung und Durchführung psychiatrischer und hygienischer Prinzipien, die auch bei allen unterrichtlichen und erziehlichen Einwirkungen obenanstehen müssen. Er braucht aber nicht Leiter der Anstalt zu sein, es genügt, wenn er zu diesem in einem koordinierten Verhältnis steht. Diese Einrichtung hat sich in Sachsen, wo die Erziehungs- und Gefangenanstalten meist selbständige Medizinalbezirke bilden, bewährt und gewährt der Medizin den ihr gebührenden Einfluß. Mit einer solchen Stellung des Arztes in der Anstalt dürfte vorläufig auch den Interessen der psychiatrischen Forschung am besten gedient sein. Ein von Verwaltungsgeschäften und anderweiter ärztlichen Praxis befreiter Arzt kann sich mit voller Kraft den Aufgaben, die ihm auf psychologischem, psychiatrischem, anatomischem, therapeutischem Gebiete in reichlichem Maße gestellt sind, zuwenden.

Pflegeanstalten für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder oder der Erziehungsanstalt entwachsene Geisteskranke, die für das Leben außerhalb der Anstalt untauglich sind, haben keine pädagogischen Interessen mehr, sondern nur noch psychiatrische, sie sind daher einem Psychiater zu unterstellen.

Vortr. streift noch die Rolle, die die Medizin und Psychiatrie in der Entwicklung der Schwachsinnigenfürsorge gespielt hat, und stellt zum Schluß folgende Forderungen auf:

1. Es ist in Zukunft weiter auf eine scharfe Trennung der bildungsfähigen und bildungsunfähigen schwachsinnigen Kinder zu halten.

2. Die ersteren sind in Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, die letzteren in Pflegeanstalten unterzubringen.

3. Für die Unterrichts- oder Erziehungsanstalten empfiehlt sich die Leitung durch einen Pädagogen, wenn die Verantwortung für Wahrung psychiatrischer und hygienischer Prinzipien einem Psychiater übertragen wird.

4. Die Pflegeanstalten, ebenso die sich ihnen am besten angliedernden Kolonien für erwachsene, anderweit nicht unterzubringende Geisteskranke, sind der Leitung eines Psychiaters zu unterstellen.

6. Direktor Tippel (Kaiserswerth a. Rh.): Fürsorgerziehung und Psychiatrie.

Vortr. hat in der Anstalt, an der er tätig ist, die Zahl der psychopathischen Elemente unter den Insassen seit längerer Zeit festgestellt und einer auf pschiatrischen Grundsätzen aufgebauten Behandlung unterzogen. In seiner Anstalt waren die Bedingungen dafür besonders günstig. Durch eine Umfrage bei den andern Pflege- und Fürsorgeerziehungsanstalten im Rheinlande stellte er fest, daß dort der Prozentsatz an geistig Abnormen als ein viel geringerer angegeben wurde; er führt das darauf zurück, daß den nichtärztlichen Leitern und Lehrern die psychiatrischen Kenntnisse fehlen, um die Abnormitäten zu erkennen, und erklärt die Unterweisung derselben durch Psychiater und die Arbeitsgemeinschaft mit solchen nach dem Vorbilde der Kaiserswerther Anstalt für erforderlich; von den wirklich pathologischen Elementen sollten diese Anstalten befreit werden. —

Diskussion:

In ihr wurde besonders einer „Denkschrift der Leiter deutscher Idiotenanstalten“ gegenüber, die zahlreiche tendenziöse Unrichtigkeiten und Angriffe

gegen Ärzte enthält, betont, daß der Verein an seinen 1893 auf der Versammlung in Frankfurt in Form einer Resolution festgelegten Ansichten festhält, nach denen Anstalten, die nicht unter ärztlicher Leitung stehen, als nicht geeignet „zur Bewachung, Kur und Pflege dieser Kranken" im Sinne des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 betrachtet werden können. Auch wurde ein Ausschuß gewählt, der die Frage der Idiotenforschung und Fürsorge fortlaufend zur verfolgen und dem Vereine darüber Bericht zu erstatten hat.

Dresden. Dr. Hans Haenel.

IV.

Zeitschriftenschau.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Herausgegeben von Professor Carl Stooss. Bern, Stämpfli. 17. Jahrgang 1904. Heft 3—6.

Mit einer überaus interessanten kriminalpolitischen Studie über „Versicherung und Strafrecht" beginnt Professor Zürcher das dritte Heft. Er weist darauf hin, wie die Versicherung günstig wirkt: sie verhindert Not und Elend, wirkt erzieherisch, die Lebensversicherung hält vielfach vom Laster ab. Versicherung gegen Diebstahl und Untreue verpflichten zu erhöhter Sorgfalt (ebenso die gegen Wasserschäden), da die Gesellschaften dies fordern. Unberechtigt sei der Vorwurf, daß der Versicherte sorglos werde. (?) — Bedenklich aber seien die Versicherung fremden Lebens (Fall Jonianx!) und die Überversicherung, die zumeist Vorbereitung zum Betrug sei. Die Sachversicherung verleite gar leicht zum Spekulationsbrand.[1]) Doch sei § 265 RStGB. durchaus überflüssig (s. auch Stenglein in ZVW. 3, 217). Manchmal hält auch die Versicherung der Geschädigten von der energischen Verfolgung des Täters ab; doch treten dann oft die Gesellschaften ein.

Stooss wendet sich gegen die Ausführungen des Staatsanwaltes Müller über die Religionsdelikte im schweizerischen Strafgesetzentwurf (s. MSchrKrimPsych. 1, 204) und hebt hervor, daß nicht die freie Kritik beschränkt werden dürfe, daß allgemeine Strafdrohungen meist ausreichen, — daß aber glücklicherweise die Schweiz konfessionellen Hader nicht kenne!

Eine Frage, die heute besonders lebhaft auch außer der Schweiz interessieren muß, behandelt E. Hafter: „Strafe und sichernde Maßnahme im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch." Sichernde Maßnahmen im Sinne des Entwurfs sind polizeiliche Mittel, die aus Anlaß eines Verbrechens zum Schutz vor künftiger Verletzung gegenüber gefährlichen Menschen oder Verhältnissen angewendet werden, also besonders bei Unzurechnungsfähigen, Jugendlichen, Trinkern. Sie sind nicht vergeltende Strafe, können aber diese u. U. vertreten. Begnadigung und bedingter Straferlaß finden auf sie keine Anwendung, wohl aber die Verjährung. In manchen Fällen kann freilich die Frage ungelöst bleiben, was Strafe, was sichernde Maßnahme ist. Hafter findet nun, daß der Entwurf zweispurig sei, zwei heterogene Grundsätze nebeneinander verfolge. Wenn er auch mit den einzelnen Strafmitteln und sichernden Maßnahmen einverstanden ist, so fordert er doch, daß einheitlich eine Zweckstrafe angenommen werde, die zuerst spezialprävenierend entsprechend den Forderungen der modernen Richtungen wirke; diese behalte genug vom Vergeltungscharakter, um dem Vergeltungsbedürfnis zu dienen. — Ich gestehe, daß ich die Kritik Hafters nur insoweit billige, als der

---

[1]) Aus § 265 RStGB. (Versicherungsbetrug) wurden 1902 41, 1903 30 Personen verurteilt.

Entwurf scharf und klar sagen solle, was er als sichernde Maßnahme ansieht. Im übrigen gibt ja Hafter selbst zu, daß auch eine reine Zweckstrafe dem Vergeltungsbedürfnis diene. So sehr ich fortschrittlich gesinnt bin, so sehr zweifle ich, daß heute schon ein radikales Programm durchführbar sei. Und wenn man die alte Vergeltungsstrafe zu neueren Zweckgedanken zu entwickeln sucht, so ist das nie ein schwächlicher „Kompromiß". Der Entwurf ist nicht zweispurig. Er hat die Vergeltungsstrafe angenommen, bei dieser aber soweit als irgend möglich die modernen Forderungen zu berücksichtigen gesucht. Wo aber eine Vergeltung nicht am Platze ist, da darf nicht gestraft werden, da muß eine polizeiliche Sicherung eintreten. Wenn man diese von niemandem geleugnete Aufgabe zugleich dem Richter zuweist, so verfolgt man nicht ein zweites, vom Strafziel verschiedenes Ziel. Einheitliches Ziel in der Verbrechensbekämpfung ist: Schutz der Gesellschaft durch Einwirkung auf den Verbrecher und die Gesamtheit; diese Einwirkung muß nach dem Entwurf Vergeltung sein, wo diese am Platze ist, sonst darf sie das nicht sein. Ob dann jemand in der Strafe mehr den Zweck der Spezialeinwirkung oder in der sichernden Maßnahme mehr die Vergeltung betont, ist für den Erfolg selbst wohl recht gleichgültig. Die Kritik Hafters ist recht interessant, aber unhaltbar.[1])

Ich glaube, daß heute kein Gesetzgeber sehr vom Schweizerischen abweichende Wege wandeln wird. Wer den modernen Zweckgedanken vor allem betont, dem bietet auch der schweizerische Entwurf weitgehend Genüge.

Außer einer Reihe anderer Arbeiten (vor allem A. Gautier, „La réforme de l'instruction préalable") sind noch die Berichte über die Gesetzgebung des Jahres 1903 zu nennen (darunter das Armengesetz in Glarus, die Bestimmungen über die Zwangsarbeitsanstalt Appenzell A.Rh., die Schutzaufsicht in St. Gallen); bemerkenswert davon ist wesentlich die wenig geglückte Fassung des Gesetzes über die bedingte Strafe in Freiburg und die wenig glückliche Neuregelung des Jugendlichen-Strafrechts daselbst. Auch die Vorschriften für die neue zürcherische Strafanstalt Regensdorf sind sehr lehrreich, und ebenso ist es die Arbeit Wehrlins über die praktischen Erfolge der Korrektionsanstalten (-Zwangsarbeitshäuser): hier wird selten jemand gebessert; die meisten Insassen sind dauernd verkommene Lumpen.

Gießen. Mittermaier.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. X. Jahrgang 1904.

In Nr. 7 dieses Jahrganges bespricht Marcuse den badischen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Kurpfuschertumes. Das Großherzogtum Baden ist darin den anderen deutschen Bundesstaaten voran, daß es versucht, die Schäden und Mißstände der allgemeinen und von der Reichsgesetzgebung anerkannten Kurierfreiheit durch einen Entwurf betreffend Abänderung eines Polizeistrafgesetzes einzudämmen. Der wesentlichste der drei Paragraphen ist der zweite; er bekämpft die gewissenlose Reklame und den unlauteren Geschäftsbetrieb der Heilkünstler; die hier getroffenen Bestimmungen scheinen besonders wirksam. — In einem Aufsatze „Zur Frage der Kompetenz des psychiatrischen Sachverständigen" (Nr. 8) teilt Wolff ein Gutachten über einen sehr interessanten strafrechtlichen Fall mit. Der Autor sah sich hier genötigt, von der allgemein gültigen Regel, im Gutachten streng nur die an den Sachverständigen gerichteten Fragen zu berücksichtigen, abzuweichen. Da hier die Unschuld der Angeklagten nur durch den Psychiater bewiesen werden konnte, so hielt es W. für seine Pflicht, nicht nur die Frage zu beantworten, ob die Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat in zurechnungsfähigem Zustande begangen habe, sondern

[1]) Siehe auch die Zürcher Dissertation E. Wüsts: „Die sichernden Maßnahmen im Entwurf etc." 1904 und früher Stooss in der Schweizer ZStR. 14, 385.

sich auch darüber zu äußern, ob die Kranke nach ihrer ganzen psychischen Verfassung eine solche Tat, wie die ihr zur Last gelegte, überhaupt begangen haben kann. Der psychiatrische Gutachter, der nur den subjektiven Tatbestand ermitteln soll, versucht hier — wie das sonst nur anderen Sachverständigen zusteht — auch den objektiven Tatbestand feststellen zu helfen. — Von vorwiegend klinischem Interesse ist ein anderes strafrechtliches Gutachten (Nr. 12): „Über einen Fall von pathologischem Rauschzustand" von Oswald. Es fragt sich hier, ob es sich in diesem Falle um einen komplizierten Rauschzustand bei einem Degenerierten handelt, oder ob der Angeklagte Epileptiker ist; O. entscheidet sich für ersteres. — Rieger (Nr. 16/17) beweist an einigen Fällen aus seiner Sachverständigentätigkeit, zu welchen „Kollisionen mit der Natur und Wirklichkeit es führt", wenn der Begutachter — im Entmündigungsverfahren — durch das Gesetz gezwungen ist, die „Wirklichkeit in die ungeschickten Substantiva Geisteskrankheit und Geistesschwäche zu pressen". Es wäre besser gewesen, der Gesetzgeber hätte diese Substantiva vermieden, wenn er mit diesen Wörtern weiter nichts ausdrücken wollte als „Grad I" und „Grad II" der psychischen Abnormität. Es ist geradezu eine Farce und noch mehr, es steht mit dem ärztlichen Wissen und mit dem Rechtsgefühl in Widerspruch, wenn man dort, wo man ganz „mundtot" machen will, die Etikette geisteskrank, dort, wo man halb mundtot machen will, geistesschwach verwendet — je nach Bedarf. Dieser allgemein empfundene Mißstand wäre zu vermeiden gewesen, wenn man sich statt der Substantiva besser der Verba bedient hätte. Dem Willen des Gesetzgebers und den Tatsachen der Irrenheilkunde würde es besser entsprechen, wenn es etwa hieße: „Entmündigt kann werden, wer aus Gründen seines Geisteszustandes seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. In dem Entmündigungsbeschluß muß ausgesprochen werden: ob die Entmündigung die beschränkte Geschäftsfähigkeit (im Sinne von Paragraph 106—113 BGB.) oder die vollkommene Geschäftsunfähigkeit zur Folge haben solle." — Moll teilt einen forensischen Fall von spiritistischem Aberglauben und angeblicher Hypnotisierung mit (Nr. 16), bei dem der Glaube an den Spiritismus in gewinnsüchtiger verbrecherischer Weise ausgenutzt wurde. — Nr. 17 enthält einige Vorschläge über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen von Leppmann; im großen und ganzen stimmen sie mit den in dieser Zeitschrift ausführlich besprochenen Maßnahmen überein. — Weygandt (Nr. 21) erörtert an der Hand zweier Gutachten die Frage nach den Beziehungen zwischen Unfall, Tuberkulose und Geistesstörung. — In einem von Beir mitgeteilten Falle von retrograder Amnesie nach Strangulationsversuch (Nr. 22) handelt es sich um einen mäßig degenerierten Alkoholiker, der schwerere psychotische Erscheinungen früher nicht geboten hatte. Er machte einen Vergewaltigungsversuch an seiner Tochter; infolgedessen verhaftet, versuchte er sich zu strangulieren. Danach schwere tobsüchtige Verwirrtheit und nachfolgende mehrmonatliche tiefe Störung der Bewußtseinstätigkeit. Als Endzustand dieser mehr akuten psychischen Störungen ergibt sich eine Beschränkung der Merkfähigkeit und eine sich über 2 Monate vor der inkriminierten Tat erstreckende retroaktive Amnesie. Der Täter, der von seiner verbrecherischen Tat nichts mehr wußte, mußte gleichwohl verurteilt werden, da zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung bei ihm nicht ausgeschlossen war. — In Nr. 24 weist Windscheid auf die große erzieherische und soziale Bedeutung hin, die eine allmähliche Verringerung der Rente bei Unfallhysterikern hat. Läßt sich bei den von der Unfallgesetzgebung angeordneten, von Zeit zu Zeit angestellten Untersuchungen eine Besserung nachweisen, so wird in zahlreichen Fällen durch eine entsprechende geringe Verkürzung der Rente der Kranke zur Arbeit veranlaßt und wieder zu einem mehr oder weniger brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft gemacht werden.

Freiburg i. Br. Spielmeyer.

V.

Besprechungen.

Hugo Goldberg. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Göttingen. Vandenhoeck u. Ruprecht, 1904. 94 S.

An einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und die Rechtslage vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch knüpft der Verfasser zunächst Ausführungen über den Charakter und die Gestaltung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung als der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, denn diese allein bildet den Gegenstand der Untersuchung. Der Verfasser sieht mit der herrschenden Meinung „in der Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche es ein Rechtsgeschäft genehmigt, keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern einen Staatsakt, einen Verwaltungsakt, eine Äußerung des Staatswillens, des Trägers der höchsten vormundschaftlichen Gewalt, durch den Richter als sein Organ." Der letzte Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit dem Verhältnis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu dem der Genehmigung bedürfenden Rechtsgeschäft (einseitiges Rechtsgeschäft, Vertrag usw.).

Halle a. S. Dittenberger.

Max Lion. Die Mitvormundschaft. Berlin, Struppe u. Winckler, 1905. 68 S.

Nach einleitenden Bemerkungen beschäftigt sich der Verfasser im zweiten Abschnitte seiner Abhandlung mit dem Nachweis, daß bei der Mitvormundschaft (Vormündermehrheit, nicht Mündelmehrheit!) trotz der Mehrheit der Vormünder nicht mehrere Vormundschaften vorliegen, sondern daß es sich um eine einzige Vormundschaft handelt, vermöge deren insonderheit im geltenden deutschen Recht die Mehrheit der Vormünder als einheitliches Subjekt, und dieses als Träger der vormundschaftlichen Gewalt erscheint. An diese Ausführungen über die Konstruktion der Mitvormundschaft schließen sich Erörterungen über ihre Arten, ihre Entstehung und über die Rechte und Pflichten der Vormünder.

Halle a. S. Dittenberger.

F. Fidler. Vormundschaftsrecht nebst Fürsorgeerziehung. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1904. 227 S.

Die vorliegende Schrift gehört zu einer Sammlung praktischer Taschenbücher für den katholischen Klerus. Sie gibt dem Seelsorger eine kurze und doch übersichtliche Darstellung des Vormundschaftsrechts und der Fürsorgeerziehung, nicht nur zu seiner eigenen Belehrung, sondern auch für die Aufklärung seiner Pflegebefohlenen, die bei ihm Rat holen wollen.

Greifswald. Ernst Schultze.

Die deutsche Justizreform der Zukunft. Zweiter Teil von „Staatsstreich oder Reformen!" Erstes Buch. Verfaßt von einem Ausland-Deutschen. Zürich 1904. Verlag von Zürcher & Furrer. L und 301 S. (320—621.)

Das vorliegende Werk stammt eigentlich nur zur Hälfte von dem ungenannten Verfasser; die andere Hälfte sind meist willkürlich aneinandergereihte, viele Seiten umfassende Zitate aus den „äußerst instruktiven, äußerst interessanten, vortrefflichen, berühmten, vortrefflich orientierenden, weitaus besten, sehr wertvollen, trefflichen und außerordentlich eindringlich geschriebenen" Werken „einflußreicher, bedeutender, berühmter, bekannter, verdienstvoller, außerordentlich geschickter, vortrefflicher, in Rechtsfragen Hervorragendes leistender, sehr verdienstvoller und allzufrüh verstorbener" Männer und „geistiger Häupter". Diese Epitheta charakterisieren das Buch! Der Verfasser berauscht sich aber nicht nur an seinen eigenen und fremden Worten, sondern auch an deutsch-rechtlichen Ideen: „Solange dieser gähnende Zwiespalt zwischen dem importierten, nationalfremden römischen Recht und dem unaustilgbaren, weil rasse-

beständigen deutschen Volksempfinden nicht aus der Welt geschafft ist, solange wird das deutsche Volk mit seinem Justizwesen nicht zufrieden sein! Der fremde Justizrock sitzt dem deutschen Michel nicht — er fühlt sich unbehaglich und sehnt sich nach dem altgewohnten, seinem ganzen physischen und psychischen Habitus entsprechenden germanischen Justiz-Habit!" (S. II). Die Ansicht, welcher dieser „deutschtümelnde", aber mindestens fünf leichtvermeidbare Fremdwörter enthaltende Satz ausspricht, ist nicht neu; gleichwohl hat der deutsche Michel noch in jüngster Zeit bei dem Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches bewiesen, daß ihm der aufgebügelte und ausgebesserte „importierte" Rock immer noch besser behagt, als der aus Flicken zusammengesetzte deutsche Märchenrock, der ihm aufgedrungen werden sollte. Man sieht: des Verfassers Redeweise ist ansteckend; er findet aber auch schärfere Worte: „Ich bin mit vielen tausend Freunden des deutschen Volkes im Ausland der heiligen Überzeugung, daß nebst der unausrottbaren Parteisucht, Neidhammelei und Schmähsucht das alte Erbübel der Trunksucht mit mathematischer Sicherheit der deutschen Rasse den Tod bringen wird, sofern nicht usw." (S. XIV). Bezüglich der Schwurgerichte sagt der Verfasser, daß „bei der jetzigen anarchischen Zusammenstoppelung Gott jeden unschuldigen Deutschen davor behüten möge, mit einer solchen Karikatur eines peinlichen Kriminalgerichts Bekanntschaft zu machen" (S. 325). Aber nicht nur zu Gott fleht der Verfasser wegen der „berüchtigten deutschen Rechtsmisère" (S. 326); weit häufiger betet er zu Bismarck: „Mit juridischem Kamillen- und Pfeffermünztee, den liberalen Hausmittelchen, heilt man so tief eingefressene moralische Geschwüre des deutschen Volkskörpers nicht aus. Hier muß das scharfe Messer des staatsmännischen Operateurs eingreifen — ferro et igni! Ist kein Bismarck da, der den Mut hat, hier durch eine helfende Tat einzugreifen?" (S. L).

Das sind wahrlich keine „querelles allemandes" (S. I); oh nein! Diese Klagen des Verfassers erinnern aber dennoch sehr an die „von der stets maßlos übertreibenden deutschen Parteipresse befolgte Methode, das Ansehen des Deutschen Reiches nach außen zu schädigen und damit seine Zukunft langsam aber sicher zu untergraben" (S. I).

Maßlos, wie in der Kritik, ist der Verfasser auch in seinen Reformvorschlägen; diese sind neu und originell nur in den Punkten, in denen sie über jedes vernünftige Ziel hinausschießen. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

Vorher noch ein Beispiel für die Arbeitsweise des temperamentvollen Verfassers. Auf S. 322 wird die Frage, ob die Schwurgerichte populär sind, folgendermaßen beantwortet: „Ja wohl! Jedermann im Volke ist mit ihrer Rechtsprechung im allgemeinen zufrieden, man hat Zutrauen zu ihnen, und ihre Urteile werden im Publikum nie, oder selten in gehässiger Weise kritisiert: sie sind mit einem Worte dem nationalen Rechtsempfinden des deutschen Volkes durchaus angepaßt." Drei Seiten weiter, S. 325, erfolgt die oben wiedergegebene Anrufung Gottes um Schutz gegen diese „Karikatur eines peinlichen Kriminalgerichts"!

An die Stelle der Strafkammern und Schwurgerichte will der Verfasser „erweiterte Schöffengerichte" und „große Schöffengerichte" setzen, und diese schon lange diskutierte Organisation hat tatsächlich so manches für sich. Als Mitglieder der Strafkammer denkt sich der Verfasser einen Landrichter und einen Arzt (!); ferner einen akademisch gebildeten Lehrer oder Geistlichen, und zwei in der Regel aus der Berufsgenossenschaft des Angeklagten zu wählende weitere Laienrichter. Also eine reichlich bunte Gesellschaft, gegen deren Zusammensetzung sich aber doch manches einwenden ließe. Das im Interesse der Ärzte sowohl als des Publikums durch § 35 GVG. bestimmte Ablehnungsrecht der Ärzte dürfte heute noch genau so wohlbegründet erscheinen, wie einstmals, und ebenso die durch § 34 GVG. angeordnete Ausschließung der Religionsdiener vom Schöffen- und Geschworenenamt. Warum endlich ein akademisch gebildeter Lehrer sich besser zum Schöffen eignen sollte, als andere Laien, ist mir gänzlich unerfindlich.

Die Zusammensetzung der „großen Schöffengerichte" ist noch interessanter. In ihnen sollen sich vereinigen: ein Landrichter, ein Rechtsanwalt, ein Arzt, ein Irrenarzt, ein Anstaltsgeistlicher, ein Lehrer. „Hierzu sollen sich sechs aus den Kammern der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Arbeiterkammer und der freien Berufsarten freigewählte Mitglieder gesellen, von denen mindestens zwei der Berufsgenossenschaft des Angeklagten angehören müssen" (S. 325). Ich vermisse hier nur noch: einen Apotheker, einen Gerichtsvollzieher und einen Scharfrichter.

Der Verfasser will offenbar, daß sich in jedem Falle ein für die betreffende Sache bis zu gewissem Grade sachverständiges Mitglied in dem Gerichtshofe befindet. Das wäre aber zum mindesten im Gebiete der Strafgerichtsbarkeit gar nicht unbedenklich, denn die Sachverständigkeit beeinträchtigt zu leicht die Fähigkeit zur freien Würdigung der gesamten Verhältnisse, für den sachverständigen Richter wird das seiner besonderen Kenntnis unterliegende Glied in der Kette leicht zur Kette selbst. Aber ganz abgesehen davon: die praktische Durchführung solcher Zusammensetzung dürfte auf lange Zeit hinaus als gänzlich unmöglich zu betrachten sein. Und schließlich: warum ein Rechtsanwalt und nicht ein zweiter Richter? Warum zwei Ärzte und warum ein Anstaltsgeistlicher? So viele Vorschläge, so viele unlösbare Rätselfragen.

Inwiefern übrigens durch die Vorschläge des Verfassers dem „urgermanischen Rechtssatz: Jeder soll von Seinesgleichen, jeder von seinen Genossen gerichtet werden!", zur Geltung verholfen werden soll, ist mir nicht recht klar. In dem vorgeschlagenen „großen Schöffengericht" z. B. würden sich in der Regel unter 12 Richtern nur 2 „Genossen" befinden. Und wenn andererseits der Verfasser sich ganz allgemein für die „Standesgerichte" begeistert, so dürfte er sich zum Beweise ihrer Popularität — auf die er ja immer so großen Nachdruck legt — zum mindesten nicht auf unsere Militärgerichtsorganisation berufen.

Im allgemeinen beistimmen möchte ich den Ausführungen über die Konstituierung von Gemeindegerichten für Straf- und Zivil-Bagatellsachen und Sühnesachen (S. 346 ff.); auch die Forderung weiterer Sondergerichte (S. 360 ff.: Flurgerichte, Gesindegerichte, Mietergerichte, Verlegergerichte, Kindergerichte usw.) enthält manches Beifallswerte, nur ist vor einer allzugroßen Zersplitterung dringend zu warnen.

Was der Verfasser zur Reform der Strafprozeßordnung verlangt, sind durchweg „olle Kamellen", wie Abkürzung des Verfahrens, Ausdehnung der Rechte der Verteidigung, Einschränkung der Untersuchungshaft, Entschädigung unschuldig Verurteilter usw. Mit besonderer Verve befürwortet der Verfasser die Abschaffung des Eides; sein Reformvorschlag läuft aber lediglich auf eine Änderung der Eidesformel hinaus (S. 399). Im übrigen enthält vornehmlich dieser Abschnitt interessante Mitteilungen aus dem schweizerischen Recht.

In den Erörterungen zur Reform der Zivilprozeßordnung wiederholen sich zunächst die schon erwähnten Klagen über die Gelehrtengerichte, welche durch Sonder- oder Fachgerichte mit Beiziehung sachkundiger Laien ersetzt werden sollen. Ferner fordert der Verfasser unter anderem namentlich Beschleunigung und Verbilligung der Prozesse und Einschränkung der Rechtsmittel.

Den größten Teil des Buches nimmt die nun folgende Strafrechtsreform ein. Auch hier beginnt der Verfasser wieder mit der ausführlichen Wiedergabe fremder Ansichten, und da ich nicht die Aufgabe habe, Kahl, Wach, von Liszt, Ferri und Aschaffenburg zu besprechen, muß ich diesen Teil des Werkes übergehen, obwohl er zweifellos interessanter ist, als das geistige Eigentum des „Auslandsdeutschen". Im einzelnen empfiehlt der Verfasser die Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf die Vollendung des 16. Lebensjahres (S. 464), die Einführung von Kindergerichten, die Ersetzung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch Strafarbeit und durch Ausdehnung des Verweises und der Geldstrafe, die Friedensbürgschaft nach schweizerischem Muster als präventive Maßregel (S. 478 ff.), die bedingte Verurteilung u. a. m.

Es folgen sodann längere Ausführungen — natürlich fremder Leute! — über die Bekämpfung der Trunksucht (S. 495ff.), in denen namentlich die Darstellung des Wirtshausverbotes Beachtung verdient. Sein Idol Bismarck feiert der Verfasser als Vorkämpfer der Abstinenzidee, den Reichstag schmäht er als „richtigen Vertreter des trunkfreudigen deutschen Volkes“ (S. 496).

Für gewisse Kategorien von Verbrechen und Verbrechern will der Verfasser natürlich die Prügelstrafe, für bestimmte Sittlichkeitsdelikte die Kastration.[1]) Ich möchte ferner empfehlen: für Meineid Abhauen der Schwurhand und für Verleumdung Ausreißen der Zunge. Auch diese Strafen sind, wenn ich nicht irre, auf deutschem Boden heimisch gewesen (S. 521).

Sehr hübsch sind die Ausführungen über die Deportation (S. 532ff.): sie stammen aber nicht vom „Auslandsdeutschen“, sondern von Bruck.

Es folgen sodann Auszüge aus der „Post“, dem „Schwäbischen Merkur“ und einem Hamburger Blatte über die Majestätsbeleidigung; da die „Liberalen“ die Abschaffung der Strafe fordern, ist der Verfasser natürlich für Beibehaltung der Bestrafung. —

Die Deutsche Nation „ist infolge geschichtlicher Entwicklung und vererbter Charakteranlage stets zu inneren Spaltungen und Parteiungen geneigt, welche die Kraft des Ganzen nach außen schwächen und die Entwicklung im Innern hemmen, sie läßt weder in militärischer noch finanzieller Beziehung die Zentralgewalt sich den äußeren Verhältnissen entsprechend entwickeln, sie schwächt das Ansehen und damit das Gewicht des Staates gegen außen noch durch ungezügelte Angriffe auf das Staatsoberhaupt und die Regierung, sie sympathisiert aus angeborenem politischen Schwachsinn, bewußt oder unbewußt, mit Vorliebe mit dem Feinde des Volksganzen und überwirft sich ohne Grund mit dessen einzigen Freunden, sie nimmt aus blindem Parteihaß gegen die Interessen des eigenen Landes Partei, wenn sie ihre Regierung oder die Gegenpartei dadurch zu schädigen hofft, und verbreitet alle dem Ansehen dieses Landes im Ausland schädlichen Nachrichten mit besonderem Vergnügen. Sie schickt ferner die unverbesserlichen Verbrecher nicht außer Landes, sie füttert sie mit dem Schweiße der ehrlichen Bürger, läßt sie sich sogar fortpflanzen und die verbrecherische Brut vermehren und den Volkskörper immer gründlicher verseuchen. Ja, sie begeht noch dazu die Torheit, fremde, sozial minderwertige Rasseelemente massenhaft ins Land hereinzulassen!“ (S. 620f.).

„Das liebe, heil'ge röm'sche Reich, wie hält's nur noch zusammmen?“ möchte man da fragen. Aber ich verstehe jetzt wenigstens, warum der Verfasser den Staub der Heimat von seinen Füßen geschüttelt hat. Dagegen ist mir unklar, was der Verfasser mit seinen Reformvorschlägen zu erreichen denkt, denn ein so verkommenes, verrottetes und nichtswürdiges Volk, wie das deutsche, kann selbst durch Männer, wie Bismarck oder den „Auslandsdeutschen“, nicht mehr vor raschem, verdientem Untergange bewahrt werden.

Halle a. S. Dittenberger.

[1]) Auf S. 521 behauptet der Verfasser, die Kastration sei als Strafe in den Vereinigten Staaten bereits vor Jahren „in dem Staate Ohio gegen Entführung und Notzucht gesetzlich eingeführt.“ Auf eine auf die Richtigkeit dieser Behauptung bezügliche Anfrage teilte mir das Kaiserlich Deutsche Konsulat zu Cincinnati, Ohio durch Schreiben vom 11. Febr. 1905 folgendes mit:

„Ein Gesetz der von Ihnen erwähnten Art gibt es im Staate Ohio nicht. Entführung und Notzucht werden vielmehr in Ohio mit Zuchthaus bestraft.“

Man sieht: Die Zuverlässigkeit der von dem „Auslanddeutschen“ mitgeteilten Tatsachen steht durchaus im richtigen Verhältnis zu der von ihm beliebten sensationsfeuilletonistischen Art der Darstellung.

I.

Originalaufsätze.

12.

Hausarrest als Strafmittel.

Von Dr. jur. **Hans Groß**,
o. Professor des Strafrechts in Prag.

In den Jahren 1889 bis 1892 sind im IX., X. u. XI. Bd. der „Zeitschrift f. d. ges. StRW." Aufsätze unter dem Titel „Kriminalpolitische Aufgaben" erschienen,[1]) in welchen Franz von Liszt für seine weiteren Arbeiten und die der Leute seiner Schule das grundlegende Programm aufgestellt hat; an diesem wurde festgehalten, auf dieses wird immer wieder zurückgegriffen und von diesem aus weiter vorgedrungen. So oft und oft diese Arbeit zitiert wurde, sie ist noch immer nicht genug gewürdigt und ausgebeutet, sie enthält so viele Ideen, daß sich immer wieder aus ihr neue Bücher machen lassen. Ein wichtiges Kapitel in diesen Aufsätzen handelt von den kurzzeitigen Freiheitsstrafen und gelangt zu dem Ergebnisse, daß die bloß nach Tagen und Wochen berechneten Freiheitsstrafen unsere gesamte Strafrechtspflege beherrschen, daß sie ihrer Natur nach weder bessernd noch abschreckend wirken können, und daß sie nicht bloß nutzlos sind, sondern die Rechtsordnung schwerer schädigen als es die völlige Straflosigkeit der Verbrecher zu tun imstande wäre. Dieser unzweifelhaft richtigen Auffassung folgend, sucht von Liszt im weiteren Verlaufe der Abhandlung nach Ersatzmitteln für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen und kommt hierbei natürlich auch auf den Hausarrest zu sprechen, dem er aber keine namhafte Bedeutung zuerkennt; er wirke ungleich auf die verschiedenen Klassen der Verurteilten und die Überwachung sei entweder zu kostspielig oder nutzlos.

Zweifellos hat von Liszt in beiden Richtungen recht: wir brauchen

---

[1]) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge von Fr. v. Liszt, Professor der Rechte; J. Guttentag, Berlin 1905 (I. Bd. S. 290 ff.)

einerseits Ersatz für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, und andrerseits ergeben sich bei Anwendung des Hausarrestes nicht zu leugnende Schwierigkeiten. Aber ideal ist kein Strafmittel, jedes von ihnen ist ein Übel und muß es sein, allerdings eigentlich nur ein Übel für den Bestraften, aber diese Richtung gegen eine bestimmte Person läßt sich nicht fixieren, und alles was ein Übel darstellt, ist es an sich, und wird seine Eigenschaften nach verschiedenen Richtungen äußern. Ein Übel ohne üble Erscheinungen gibt es nicht, es muß also jedes Strafmittel Schwierigkeiten bieten, und es handelt sich jedesmal nur darum, ob dieselben verhältnismäßig gering sind, und ob es nicht möglich ist, wenigstens einen Teil derselben zu beseitigen oder in ihrer üblen Wirkung abzuschwächen: einwandfreie Strafmittel wird es nie geben; gäbe es solche, so würden wir sicher nicht nach dem Hausarrest greifen, wir müssen es aber tun, denn nach allen reiflichen Erwägungen stehen wir auch hier auf dem Standpunkte des faute de mieux, demselben, von welchem wir uns schließlich doch auch einmal zur Deportation werden bequemen müssen.

So viel nun auch schon über den Hausarrest geschrieben und gesprochen wurde, so sei es doch gestattet, die Frage nochmals vorzunehmen.

Der Hausarrest ist bekanntlich eine alte Einrichtung:[1]) l. 9 D. 48, 22 de interdd. et releg.: „potest praeses quemdam damnare, ne domo sua procedat.“ [2]) Das deutsche Recht kennt, soviel ich weiß, den Hausarrest nicht und konnte sich nach seinem Wesen und den damaligen Verhältnissen allerdings mit einem solchen Strafmittel nicht befassen.

Von modernen Gesetzen hat sich namentlich das italienische Strafgesetz mit dem Hausarrest befaßt. Er erscheint schon im Strafgesetze für beide Sizilien von 1819 als „mandato in casa“, und es mag diese Bestimmung die Grundlage für das weitere Bestehen desselben im italienischen Recht gewesen sein; dies ergibt sich aus den Erörterungen auf dem Kongreß in Rom 1885, auf welchem Nocito für, Garofalo, Dreifus und Jacquin gegen den Hausarrest sprachen. Als es dann zur eigentlichen Schaffung des neuen italienischen Strafgesetzes kam, so sollten (Entw. Art. 23 Abs. 2)[3]) alle zu Haft[4]) unter einem Monat Verurteilten „nach Umständen der Tat“, sofern ein Rückfall nicht vorliegt, der Vergünstigung des Hausarrestes teilhaftig werden, um nicht „die

[1]) Vgl. Ernst Rosenfeld, „Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen treten?“ Berlin, Guttentag, 1890.

[2]) Mommsen bespricht diese Stelle in seinem „Röm. Strafrecht“ nicht.

[3]) § 398 im Entw. Zanardelli I 1883 u. § 393 bei Savelli.

[4]) In Dr. Richard Stephan, „Strafgesetzbuch f. d. Königr. Italien“ (Berlin 1890, Georg Reimer, S. 20 Anm. 9) steht irrig: „Alle zu Haft nicht unter einem Monat Verurteilten“ (statt „unter“ oder „nicht über“).

Schmach der Einsperrung" wegen der leichtesten Verstöße zu erdulden. Der Senat war hiermit nicht einverstanden (Ber. d. Min. S. 26), aber als „Strafsurrogat" blieb die „häusliche Haft" bestehen (Motive I S. 106) und es lautet Art. 21 Abs. 2:

> „Für nicht rückfällige Frauenspersonen und Minderjährige[1]) kann, wenn die Haftstrafe einen Monat nicht überschreitet, der Richter bestimmen, daß die Strafe in der eigenen Wohnung verbüßt wird. Im Falle der Zuwiderhandlung wird die ganze Strafe in der gewöhnlichen Weise vollstreckt."

In Deutschland und Österreich hat man sich ziemlich eingehend mit der Frage befaßt und es sprachen für den Hausarrest namentlich von Jagemann, Krohne, Black-Swinton, Wahlberg, Lammasch, H. Gross u. a., dagegen außer von Liszt besonders Aschrott; tatsächlich kennt das deutsche Reichsstrafgesetz den Hausarrest nicht, nur das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juli 1872 hat ihn (§§ 19, 20, 23) gegen Offiziere vorgekehrt, welche in diesen Fällen ihre Wohnung nicht verlassen dürfen.

In Österreich finden wir im Josephin. Strafgesetz von 1787 den Hausarrest schon ungefähr in derselben Form normiert, wie er heute gilt; der § 15 des II. Teiles (von den sog. „politischen" Verbrechen) setzt fest, daß dort, wo im Gesetze „gelinder" Arrest zur Strafe bestimmt ist, auch Hausarrest verhängt werden kann, wenn der Verurteilte von Adel ist, ein öffentliches Amt „begleitet", oder ein Gewerbsmann ist, und wenn er sonst untadelhaften Lebenswandels und guten „Leumuthes" ist. Es kann Angelobung verlangt oder eine Wache bestellt werden; bei Bruch des Hausarrestes ist die ganze im Urteil genannte Zeit des Arrestes im öffentlichen Gefängnisse abzubüßen.

Das Strafgesetz von 1803 wandelt die Bestimmungen diesfalls um und setzt (in den §§ 13 u. 25 II. Teil) dieselben wörtlich so fest, wie sie dann in den §§ 246 u. 262 des heute geltenden Strafgesetzes Aufnahme fanden. Diese lauten:

§ 246. „Außer diesen beiden Graden (einfacher und strenger Arrest) des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken."

§ 262. „Ferner kann anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung

[1]) Bezieht sich das „nicht rückfällige" auch auf die Minderjährigen?

gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen." [1])

Daß der gesetzlich normierte Hausarrest in der Praxis sehr wenig Anwendung findet und geradezu in Vergessenheit geraten ist — ein seltener Fall von fast völliger Nichtanwendung einer gesetzlichen Bestimmung — hat wahrscheinlich seinen Grund nicht in dem Institute selbst, sondern in der höchst unglücklichen Fassung der zitierten Gesetzesstellen. Vor allem läßt es das Gesetz zweifelhaft, als was der Hausarrest anzusehen ist; nach § 246 ist der Hausarrest eine dritte Art des Arrestes: „außer diesen beiden Graden kann auf Hausarrest erkannt werden" — während nach § 262 nur: „anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden kann" — so daß wir doch wieder bloß zwei Arrestarten hätten, von welcher eine in Form von Hausarrest abgebüßt werden kann.

Weiter war es nicht nur überflüssig, sondern geradezu schädlich, die Art der Überwachung schon in das Gesetz aufzunehmen und zu erklären, daß man sich mit einem Versprechen begnügen, oder auch eine Wache hinstellen könne. Im allgemeinen hätte man die Durchführung dem Richter zu überlassen, oder höchstens in einer Vollzugsvorschrift anzuführen, daß man sich durch Stichproben, Nachfragen im Hause etc. die Überzeugung zu verschaffen habe, ob der Hausarrest eingehalten werde.

Der Hauptfehler liegt aber darin, daß bei Bruch des Hausarrestes bloß der restliche Teil der Strafe als gewöhnlicher Arrest abgebüßt werden muß; ein unterbrochener Hausarrest ist überhaupt kein Arrest und keine Strafe, und das einzig richtige Prinzip ist das italienische, nach welchem (Art. 21 Abs. 2) bei Bruch die ganze Strafe „in gewöhnlicher Weise vollstreckt werden muß" — also auch, wenn der Bruch in letzter Stunde erfolgt ist; [2]) so allein wird den Leuten Achtung vor der Auflage beigebracht und es wird sich fast jeder davor hüten, den Hausarrest zu brechen, wenn er weiß, daß hierauf unnachsichtliche öffentliche Abbüßung der ganzen Strafe gesetzt ist.

Um sich keiner Lächerlichkeit auszusetzen, müßte im Gesetze auch der Passus Platz finden: „Notfälle ausgenommen" oder ähnlich, da man nicht verlangen kann, daß einer wegen seines Hausarrestes in einem Raume verbleibt, in welchem Feuer oder eine ansteckende Krankheit etc. ausgebrochen ist.

Endlich sind die im § 262 genannten Einschränkungen derart, daß der Hausarrest schon nach dem Gesetze nur in wenigen Fällen verhängt werden kann.

Wir dürfen also in der Tat annehmen, daß die so seltene Anwendung

[1]) Das österr. MilStG. v. 15. Jan. 1855 bespricht den Hausarrest in den §§ 55*, 56, 269* und in der „Instruktion" §§ 45, 47, 50, 51.

[2]) Ebenso wie im Josephin. StG. vorgesehen.

des Hausarrestes — die immer als Beweis für seine Unbrauchbarkeit angeführt wird — einzig und allein in der total mißglückten Fassung des Gesetzes, nicht aber im Wesen des Hausarrestes selber zu suchen ist, und so ist die Frage doch wieder zulässig, ob der Hausarrest nicht als gewisser Ersatz für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen herangezogen werden sollte. Wir haben darauf zurückzugehen, daß Punkt 7 der Grundgedanken der IKV. von 1889 den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen für wünschenswert bezeichnet, und daß von Liszt in der eingangs zitierten Abhandlung diesen Wunsch neuerdings hervorhebt. Wenn nun dort als Ersatzmittel: bedingte Verurteilung, die Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Verweis, Hausarrest und Friedensbürgschaft — besprochen werden, so erübrigt noch immer die Frage nach dem Ersatze für die Geldstrafe, die ja wieder in gewissem Sinne Ersatz für die kurzzeitige Freiheitsstrafe sein soll. Zweifellos ist ja auch die Geldstrafe selbständig, eigentlich und ursprünglich, aber in gewissen Fällen vertritt sie kurze Freiheitsstrafen. Auch dort, wo sie als erste und einzige Strafe angedroht ist, wurde sie sicherlich nur deshalb gewählt, weil man in diesen Fällen keine Freiheitsstrafe eintreten lassen wollte, und so geht die Fragestellung dahin, ob es nicht möglich wäre, statt der Geldstrafe — sei sie ursprüngliche Strafe, oder Ersatz für Freiheitsstrafe — den Hausarrest in ausgedehntem Maße eintreten zu lassen. Die Frage der Anwendung der anderen Ersatzmittel und vielleicht noch anderer, erst auszudenkender, bliebe unberührt, da sie doch nur für bestimmte Fälle und Fallgruppen angewendet werden können, und es wäre nur zu erörtern, ob wir uns nicht statt der vielfach angewendeten Geldstrafe, namentlich wo sie stellvertretend für die kurze Freiheitsstrafe auftritt, um ein anderes Mittel umsehen sollten, und ob wir dieses Mittel nicht im Hausarrest finden könnten.

Über die Geldstrafe ist genug geschrieben worden: Kant, Beccaria, Wilda, Mittermaier, Rottek, Bentham, Zachariae, Rehberg, Schmalz, Feuerbach, Trendelenburg, Schwarze, Wahlberg — bis hinauf zu Reinhardt, Buri, Kronecker, Delisch, Seidler, Stooss etc.,[1]) und es scheint, als ob ihr Anwendungsgebiet in steter Vergrößerung begriffen wäre: die neuen Gesetze, Novellen und Entwürfe wenden sie entschieden viel häufiger und auch in größeren Beträgen an, als man dies früher getan hat. Ich halte dies für außerordentlich bedenklich, und die Gefahren, die mit dieser Auffassung verbunden sind, müssen als große bezeichnet werden. Es sind mehr als 30 Jahre, als ich dieselben einmal darzustellen versucht habe;[2]) ich bin von der dort ausgesprochenen An-

[1]) Vgl. die Bespr. auf der 2. deutschen Landesversammlung u. 3. Hauptversammlung des IKV. u. Verhandlungen des 22. u. 23. deutschen Juristentages.

[2]) „Jurist. Blätter v. 21. November 1874 Heft 47 u. „gesammelte kriminalist. Aufsätze“ S. 11, F. C. W. Vogel, 1902.

sicht nicht abgekommen und stelle die Fehler der Geldstrafe wieder im folgenden zusammen:

1. Es ist unmöglich, die Höhe der Geldstrafen so zu bemessen, daß sie dem Vermögen des betreffenden entsprechen, und daß dann verschiedene ausgesprochene Geldstrafen in ihrer Strenge einander wenigstens annähernd gleich d. h. gerecht sind. Einerseits müßte jedem Ausspruche einer Geldstrafe eine in der Durchführung vollkommen undenkbare genaue Erhebung der Vermögensverhältnisse des einzelnen vorausgehen und andrerseits empfinden auch gleich vermögende Leute dieselbe Geldstrafe ganz verschieden je nach der Wertschätzung, die sie dem Gelde entgegenbringen. Hat eine Strafe aber schon ihrem Wesen nach Ungleichförmigkeit also Ungerechtigkeit in sich, so ist sie im Systeme untauglich und auszuscheiden.

Man sage nicht, daß ja auch die sicher unentbehrliche Freiheitsstrafe verschiedene Leute nicht gleichmäßig trifft: einerseits empfinden die Menschen im großen und ganzen Verlust der Freiheit auffallend gleich schwer, und andrerseits ist der einzige wahrnehmbare Unterschied: daß der Gebildete Freiheitsentziehung härter trägt als der Ungebildete — ein ganz gerechter, denn der Gebildete hat durch seinen Besitz an Bildung eine größere Verantwortung, so daß er ein Delikt auch de jure empfindlicher büßt. Man kann also mit Recht sagen, daß Freiheitsentziehung als Strafe die weitaus meisten Menschen ziemlich gleich trifft, so gleichmäßig, als wir bei unseren unzulänglichen Mitteln überhaupt von Gleichmäßigkeit reden können; bei der Geldstrafe ist aber ein auch nur annähernd gleiches Treffen verschiedener Menschen von vornherein vollends ausgeschlossen.

2. Bei jeder Geldstrafe muß das Moment der Uneinbringlichkeit und ihrer Umwandlung im Auge behalten werden; umgewandelt kann eine nicht einbringliche Geldstrafe aber nur in Freiheitsstrafe werden, und dann kann man die Sache drehen und wenden wie man will, es kommt gleichmäßig für den gelehrten Richter und den Mann aus dem Volke der Grundsatz zum Vorscheine: „der Reiche darf zahlen, der Arme muß sitzen.“ Hieran läßt sich nicht mäckeln, und es *scheint* dieser Grundsatz nicht bloß zum Ausdruck zu kommen, sondern er *ist* einfach Tatsache. Was er aber bedeutet, braucht nicht gesagt zu werden: er setzt mit schroffer Stärke die bessere Stellung des Reichen auch in Sachen der Gerechtigkeit in grelles Licht, er läßt gerade den ehrliebenden und rechtlich empfindenden armen Mann seine Armut als Ungerechtigkeit wahrnehmen, und es läßt dieser Grundsatz am ersten, und mit vollem Recht, die weltordnende Gerechtigkeit als verhaßte Klassenjustiz erscheinen.

Man frage gerade wegen der Geldstrafe erfahrene Praktiker: man wird einstimmig klagen hören, welch bittere Äußerungen gerade in

dieser Richtung fallen, wie wenig das Volk — und mit vollem Recht — hierbei gerechtes Vorgehen wahrzunehmen vermag, und wie scharf gerade hohe Geldstrafen verurteilt werden, da sie der verurteilte Reiche doch nicht empfindet, und da sie einem Armen gegenüber als recht erhebliche Freiheitsstrafen hätten geformt werden müssen. Keine Strafe birgt bezüglich des Rechtsbewußtseins im Volke und des Ansehens der Gerechtigkeitspflege so große Gefahren als die Geldstrafe; und dabei hat sie eigentlich im gültigen Gesetze noch keinen besonders breiten Raum eingenommen; in unseren Entwürfen soll sie aber eine große Rolle spielen — wagt man es wirklich die Verantwortung dafür zu übernehmen, mit dem Rechtsempfinden des Volkes zu spielen, will man es nicht bloß bedauernd, wie bis jetzt, sondern auch drohend hören: „Der Reiche bezahlt, der Arme muß sitzen?“ [1])

Wir können also sagen:

1. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind namentlich in ihrer Massenanwendung ein nicht zu leugnendes großes Übel;

2. Die Geldstrafe, als ihr vornehmlicher Ersatz, ist ein unabwägbares, unsittliches, das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in hohem Grade schädigendes Strafmittel, sie ist — unbeschadet der weiten Ausdehnung der Buße — total verwerflich und *vollkommen* aus der Reihe der Strafmittel zu streichen.

3. Der Hausarrest ist zweifellos wegen seiner Erscheinung als custodia honesta, seiner Teilbarkeit und Anpassungsfähigkeit, seiner gleichmäßigen Belastung bei verschiedenen Berufszweigen und seiner Billigkeit ein höchst passendes Mittel um kleine Vergehungen zu sühnen.

Gegen die Anwendung des Hausarrestes in ausgedehntem Maße spricht also nicht sein Wesen, sondern eine gewisse Schwierigkeit in der Durchführung der einzelnen Bestrafungen — es fragt sich nur, ob diese

---

[1]) Rechnen wir einmal. Das deutsche Reichsstrafgesetz kennt Geldstrafen bis zu 6000 Mk., das Spionagegesetz von 1891 kennt solche bis 15 000 Mk., das Sklavenraubgesetz von 1895 bis 100 000 Mk. (s. von Liszt, Lehrb. 13. Aufl. S. 265). Nach § 29 StG. ist bei Verbrechen und Vergehen ein Betrag von 3—15 Mk., bei Übertretungen von 1—15 Mk. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten: sagen wir im Durchschnitt 10 Mk. Es sind also 6000 Mk. = 600 Tage, 15 000 Mk. = 1500 Tage, 100 000 Mk. = 10 000 Tage = 27 Jahre! Aber auch 600 Tage sind über $1^1/_2$ Jahre, und wenn auch die Rechnung in praxi nicht stimmt, so *muß* sich im Volke die Überzeugung festsetzen, daß „der Reiche“ *auch Strafen von vielen Jahren*, die der Arme „absitzen“ müßte, mit Geld begleichen kann. Übrigens haben besonders die großen Geldstrafen, in welchen man jetzt Heil suchen will, etwas Unmögliches in sich. Sagen wir, es wird einer wegen Sklavenraub zu 100 000 Mk. verurteilt, und er wird nach Rechtskraft des Urteils plötzlich vollkommen zahlungsunfähig. Rechnet man nun in der für ihn günstigsten Weise 1 Tag = 15 Mk., so muß er über 18 Jahre sitzen! Wird man das durchführen und eigentlich den Umstand, daß einer sein Geld verloren hat, mit 18 Jahren Freiheitsstrafe belegen? Das begegnet dem Fluche der Lächerlichkeit.

Schwierigkeiten nicht vollständig oder zum größten Teile könnten beseitigt werden. Versuchen wir einmal, die einzelnen Bestimmungen für die Durchführung von Hausarrest zu konstruieren und hierbei nach Tunlichkeit den oft rege gemachten Bedenken gegen denselben auszuweichen.

1. Vor allem dürfte der Hausarrest nicht als besondere Art der Freiheitsstrafe für Übertretungen, oder wie kleine Delikte dann heißen mögen — sagen wir in Zukunft stets kurz Haft — aufgestellt, sondern als für gewisse Fälle zulässige Umwandlung der Haft angesehen werden, weil sonst diese Art von Strafe bei gewissen Delikten oder gewissen Formen derselben vorgesehen sein müßte; dies gäbe schwierige und häufig nicht korrekte Unterscheidungen und würde die Menge des in Paragraphe zu bringenden Materials ungebührlich vermehren, also den Umfang des Strafgesetzes überflüssig und schädigend vergrößern.

2. Die Fälle, in welchen eine Umwandlung zulässig ist, dürften nicht in, hoffentlich doch überwundener, engherziger und schulmeisterlicher Weise aufgezählt und enge umschrieben sein. Man wird sich bei jedem neuen Strafgesetze überhaupt dazu bequemen müssen, dem Richter in vielen Fällen mehr Freiheit zu gewähren; man wird einsehen müssen, daß die Zeiten des Josephinischen „sich selbst anwendenden Gesetzes" unwiderruflich verschwunden sind, und daß es nur eingebildete Gefahren, selbst geschaffene Gespenster von „der richterlichen Willkür" sind, wenn man dem Richter freie Hand läßt, ihm zu denken erlaubt und ihn daran gewöhnt, Verantwortung zu übernehmen. Man wird dann auch einsehen, daß es unbedenklich ist, in unserem Falle dem Richter Selbstüberlegung zu belassen und etwa zu sagen: „die Umwandlung von Haft in Hausarrest hat zu geschehen, wenn sich dieselbe nach den Umständen des Falles und dem Wesen des Bestraften empfiehlt, und wenn sich Hausarrest nach den Verhältnissen als durchführbar erweist." Allerdings wäre so dem Richter viel Freiheit gegeben, aber es ist auch hier der alte Satz zu berücksichtigen, daß sklavische gesetzliche Bestimmungen den unklugen Richter nicht klüger, den klugen aber verwirrt machen.

3. Es muß ausgedrückt werden, daß die Umwandlung der Haft, namentlich der ganz kurzen Haftstrafen, als Regel, die Nichtumwandlung (also die Abbüßung der Haft im Arrest) als Ausnahme zu gelten hat, daß sie also nur dann nicht vorzunehmen ist, wenn der Richter Schwierigkeiten in der einen oder anderen Richtung wahrnimmt. Es müßte also verlangt werden, daß die Nichtanwendung im Urteile besonders begründet wird. Tut man dies nicht, so wird man sich schwer an das wirklich, oder wenigstens in praxi neue Institut gewöhnen.

4. Gegen die Anwendung oder Nichtanwendung der Umwandlung von Haft in Hausarrest muß ein besonderes Rechtsmittel zulässig sein, weil darin eben ein wichtiger Anspruch des Verurteilten erblickt werden

muß. Dadurch werden auch die „Gefahren" der „richterlichen Freiheit" wesentlich eingeschränkt.

5. Soll das Institut nicht von vornherein unmöglich gemacht werden, so müßte eine, uns allerdings sonst fremde Teilbarkeit der Strafe auf einzelne ganze oder auch halbe Tage vorgesehen sein. Es müßte zulässig sein, daß z. B. ein Arbeiter, Handwerker, Student 4 aufeinanderfolgende Sonntage, ein Dienstmädchen 3 aufeinanderfolgende freie Sonntagsnachmittage, ein Kellner, Bahnbediensteter etc. (der etwa jeden 10. Tag dienstfrei hat), 2 aufeinanderfolgende derartige 10. Tage in Hausarrest zubringt.

6. Bruch des Hausarrestes müßte mit denkbarster Strenge behandelt werden; es dürfte also die Folge eines Bruches, wie schon erwähnt, nicht Verhaftung für den Rest der Strafe (öster. Strafgesetz), sondern für die ganze ausgesprochene Strafe sein (Josephinisches und italienisches Strafgesetz); hierbei wären dann selbstverständlich geteilte Hausarreststrafen zusammenzuziehen und in continuo zu vollstrecken, wobei die Nächte nicht gerechnet werden sollen: z. B.: 8 halbe Sonntage Hausarrest = 4 Tage in continuo in Haft. Die Garantie für Einhalten des Hausarrestes bestände, wie ebenfalls gesagt, in häufigem stichprobenweisen Nachschauhalten — bei Bruch tunlichst baldige Verhaftung, Vorführung, Abbüßung ohne Aufschub und Verlust des Umwandlungsrechtes in Hausarrest bei etwa später erfolgender neuer Bestrafung. Wenn die Bevölkerung wahrnimmt, daß bei Bruch des Hausarrestes energisch und unnachsichtlich vorgegangen wird, so läßt sie sich den Respekt anerziehen, und die Fälle von Bruch würden verschwindend gering werden. —

7. Auch die Kostenfrage kann keine Schwierigkeiten bereiten, da selbst eine sehr genaue, häufige und sorgfältige Überwachung der jeweilig mit Hausarrest Belegten, nicht so viele Auslagen verursachen kann als deren Verpflegung in der Haft.

Die Prüfung eines Vorschlages geschieht stets am besten durch lebhaftes Vorstellen des durch ihn zu schaffenden Zustandes. Denken wir uns also eine Justiz ganz ohne Geldstrafe und mit möglichst ausgedehnter Umwandlung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, also der Haft, in Hausarrest, so entfallen vor allem alle nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten bei Bemessung, Eintreibung und Umwandlung der Geldstrafe, dann aber auch alle entsittlichenden, das Gefühl der zahlungsunfähigen Bevölkerung empörenden und das Ansehen des Rechtes untergrabenden Erscheinungen, die mit jeder Geldstrafe untrennbar verbunden sein müßten.

Dann aber sind wir auch aller nicht hoch genug einzuschätzender Nachteile los und ledig, welche die kurzzeitigen Freiheitsstrafen mit sich bringen, und die schon unzählige Male dargestellt wurden. Selbst-

verständlich wissen wir, daß auch die langzeitigen Freiheitsstrafen Nachteile genug mit sich bringen, aber diese sind uns — wenigstens augenblicklich — völlig unentbehrlich, und so müssen wir uns mit ihren Schäden abfinden, so gut es geht. Vorteile, unverleugbare Vorteile haben ja die langzeitigen Strafen doch, sie schrecken ab, sie bessern vielleicht dann und wann auch, und sie müssen da sein zur Unschädlichmachung der Gefährlichsten, aber diese Vorteile, um derentwillen wir sie ja behalten und behalten müssen, fallen bei den kurzen Strafen vollkommen weg, und es bleiben uns nur die Schäden übrig. Es ist auch begreiflich, daß wir uns weniger Gewissen daraus machen müssen, wenn wir einen Totschläger, einen Notzüchter, einen eingewöhnten Dieb durch Freiheitsentziehung schädigen, als wenn wir dies einem Menschen antun sollen, der sich aus Leichtsinn, Übermut, Unachtsamkeit leicht verfehlt hat. Wir dürfen nicht vergessen, daß auch sehr kurze Haften durch das Zusammensperren mit Gesindel, durch sanitäre Übelstände, die gerade bei den „minder wichtigen Haftlokalen“ oft bedeutender sind als in großen, gutgeleiteten Zuchthäusern, durch Kränkung ob der Schande etc. oft schädlich wirken können. Gerade der letzte Umstand ist sehr wichtig. Man mag den Leuten noch so oft sagen, daß die Haft eine custodia honesta sei, daß man es nicht mit Zucht und Korrektion zu tun hat — der Bestrafte war einmal „eingesperrt“, er war Sträfling, er ist für sein Leben geschändet, wir haben ihn zeitlebens geschädigt, den Begriff einer nicht entehrenden Haft wird das Volk eben niemals fassen. —

Unsere Hauptaufgabe besteht darin, mit unseren Strafen dort, wo wir nicht nützen können, wenigstens nicht zu schaden, und der ärgste Schaden, den wir anrichten können, ist die Verletzung oder Vernichtung des Ehrgefühls. Dem Verbrecher gegenüber können wir da schon nicht subtil vorgehen, in den meisten Fällen wird es bei ihm nicht viel zu verletzen oder zu vernichten geben, aber dem, der nur eine Übertretung begangen hat, dem sind wir Schonung schuldig, und wir schaden uns selbst am meisten, wenn wir uns an dem Ehrgefühl der sehr großen Zahl der heute mit Haft Bestraften versündigen.

Auch der Hausarrest ist ein Übel und wird als solches empfunden werden — wäre er das nicht, so wäre er eben kein Strafmittel — aber niemand wird darin etwas Entehrendes erblicken, und niemand wird durch die unleugbaren Schäden, die sonst doch jede Haft mit sich bringt, zu leiden haben. —

Es ist lebhaft zu bedauern, daß die österreichischen Bestimmungen über den Hausarrest die besprochene unglückliche Fassung aufweisen, weil man sonst auf eine ausgedehntere Anwendung dieses Strafmittels dringen und dann die Vor- und Nachteile des Hausarrestes prüfen könnte. Doch so, wie die österreichischen Bestimmungen gestaltet sind, erscheinen sie so ungeschickt, daß man halbwegs brauchbare Versuche nicht machen kann.

Aber auch ohne solche Experimente könnte das Institut des Hausarrestes eingeführt werden, da nach allen, wenn auch nur theoretischen Erwägungen sich keine Gefahren und nur Vorteil ergeben können: der Hausarrest ist ein Übel und wird immer als ein solches empfunden werden, er ist aber custodia honesta im eigentlichen Sinne, wird nie als Schmach angesehen werden, er schont daher das Ehrgefühl; und vermögen wir auch im Strafmittel das Volk zur Hochhaltung seiner Ehre heranzuziehen, dann erst haben wir den eigentlichen Zweck des Strafrechts erreicht.

13.

Die psychologische Beschaffenheit der rückfälligen Verbrecher.[1])

Von Dr. med. **Jules Morel,**
Direktor der Staatsirrenanstalt zu Mons (Belgien).

Auf dem Kongreß für Kriminalantropologie in Amsterdam habe ich 1902 die Frage der Prophylaxe und Behandlung rückfälliger Verbrecher besprochen. Ich hielt die Frage für spruchreif. Einerseits hatte eine Reihe von Juristen, unter ihnen Dimitri Drill, van Hamel, von Lilienthal, Maus, Thiry, Calimena, von Liszt, Ferri u. a. sich unter dem Gewichte der Tatsachen mehr und mehr den Anschauungen der Psychatrie genähert; zu ihnen gehört die kleine Reihe von Juristen und Philanthropen, die sich mit dem Zusammenhange zwischen Kriminalität und Alkoholismus beschäftigen. Andrerseits hatten die Arbeiten der Psychiater und Anthropologen Naecke, Grossmann, Langreuter, Baer, Mendel, Sommer, Aschaffenburg, Cramer, Kurella, Mönkemöller, Penta, Marro, Lombroso, Magnan, Legrain, Garnier usw. für alle diejenigen, die sich mit Psychiatrie, mit dem Verbrechen und mit sozialen Fragen beschäftigen, helles Licht auf das weite Gebiet geworfen, das gegenwärtig die ganze Gesellschaft erregt. Sie erstreben den Schutz der Gesellschaft, aber auch den Schutz der ungezählten Degenerierten und geistig Minderwertigen, die nur wenig Verständnis für ihre Freveltaten und ihre mehr oder minder unbewußten Handlungen besitzen.

Ich habe mich persönlich seit 1893 in mehreren Arbeiten mit der Frage der Rückfallsverbrecher beschäftigt, und zwar von einem rein praktischen und sozialen Gesichtspunkte aus. Je länger ich diese Untersuchungen fortsetze, umsomehr befestigt sich meine Ansicht und das Vertrauen in meine Schlußfolgerungen. Ich habe bis jetzt etwa 1000 Verbrecher, und zwar größtenteils rückfällige, untersucht.

---

[1]) Übersetzt von M. A.

Auf dem Kongreß für Kriminalanthropologie zu Genf betonte van Hamel in der Diskussion die Nützlichkeit der Untersuchungen des Geisteszustandes Angeklagter und Verurteilter. Diese Untersuchungen würden die Grundlage weiterer Arbeiten geben können. Alle Arbeiten Sommers, Naeckes u. a. gehen von statistischen Grundlagen aus. Ich glaubte daher den Augenblick gekommen, dem Amsterdamer Kongreß meine Statistik vorzulegen, in der Hoffnung, dazu beitragen zu können, diejenigen zu überzeugen, die noch zweifeln. Wenn nach all den vorgebrachten Tatsachen noch jemand zögern sollte, so würde der Zweifel wohl bald schwinden, wenn weitere derartige Forschungen, vielleicht noch ausgedehnter in allen Hauptländern und nach einem bestimmten Frageschema unternommen würden.

Ich hatte vier statistische Tafeln ausgearbeitet. Die erste bezog sich auf 168 Rückfällige, angeordnet nach Alter und Grad der Bildung; berücksichtigt wurden weiter die Neigung zum Alkoholismus bei Vater oder Mutter, Verbrechen innerhalb der nächsten Verwandtschaft, erbliche oder erworbene Entartung, Mangel an Unterricht und endlich diejenigen, bei denen jede deutliche Belastung fehlte. Diese Tafel umfaßte nur Rückfällige mit kleinen Strafen.

Die zweite Tafel bezog sich auf 158 Rückfällige, die eine Verurteilung von 5 Jahren und mehr erlitten hatten; im übrigen waren die Grundlagen dieselben wie bei der ersten Tafel.

Die dritte Tafel gab die Rückfälligen der ersten nach dem Grade des Unterrichts und der Alkoholneigung wieder und danach, ob sie von Trinkern, Verbrechern oder Geisteskranken stammten, und hob noch bestimmte Eigentümlichkeiten hervor, die geeignet waren, manche dieser Unglücklichen genauer zu kennzeichnen.

Die vierte und fünfte Tafel gab die Verhältnisse von 100 weiteren Rückfälligen wieder, die meist nur geringfügige Strafen erlitten hatten.

Ich folgte dabei dem Weg, den van Hamel vorgezeichnet hatte, der, in der festen Überzeugung von der Notwendigkeit gründlicher Maßregeln, erklärte: „Wenn wir die Gesellschaft verteidigen und ein reines Gewissen haben wollen, so dürfen wir nicht aufhören, unsere Kraft den Reformbestrebungen zu widmen.“ Die von ihm verlangten Statistiken schienen aber dem gewollten Zweck, nach den Bemerkungen von Liszts, nicht zu genügen, der von dem Studium meiner statistischen Tafeln im allgemeinen nicht sehr erbaut war. Er war der Ansicht — und ich teile sie heute vollständig — daß die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Rückfälligen mehr Licht verbreiten würde; aber auch hier wären Einwände zu machen, denn es ist tatsächlich unmöglich, alle Einzelheiten und die ganze Wahrheit über das Leben jedes der Rückfälligen festzustellen. Die Berichte der Polizei und der Lokalbehörden, die im allgemeinen vor dem Beginn jedes Strafprozesses ein-

gefordert werden, sind oft unvollständig, zu knapp, unzureichend, zuweilen übertrieben. Sie werden meist von Subalternbeamten erstattet, die den Wert und die Folgen ihrer Erklärung nicht ausreichend verstehen. Eine Übertreibung oder ein Mangel in dem Bericht können unter Umständen höchst unangenehme Folgen nach sich ziehen. Daher wird der Psychiater ihnen nur eine geringe Bedeutung beimessen, wenn nicht die Berichte durch die Rückfälligen selbst, durch ihre Familie durch glaubwürdige Personen oder durch weitere Tatsachen bestätigt werden.

Diese Bestätigung ist nicht immer leicht. Recht oft bestreben sich die Rückfälligen dem Psychiater gegenüber, alle die Tatsachen in Abrede zu stellen, die sich auf psychische oder moralische Mängel ihrer Familie beziehen.

Andere wieder wissen über das intime Leben der Eltern und Verwandten, besonders über Trunksucht, Geisteskrankheit usw. nichts. Das gleiche gilt für manche Fragen, die für den Psychiater von Wichtigkeit sind wie z. B. über den Zustand der Mütter zur Zeit der Schwangerschaft, über Krankheiten, Verletzungen der Untersuchten selbst während der Entwicklungszeit. Trotz aller Vorsicht zeigen sich Lücken im Lebenslauf vieler Rückfälligen. Man kann daher behaupten, daß eine vollständige Lebensgeschichte eines Individuums oft nicht zusammenzustellen ist, aber auch, daß in der Regel die Feststellungen bei den Lokalbehörden, dem Gefängnispersonal und bei den Verbrechern selbst genügen, um die Entwicklung soweit zu übersehen, daß die geistige und moralische Minderwertigkeit der meisten Verbrecher daraus zu folgern ist. Aber so wichtig diese Feststellungen für den Psychiater sind, so wenig sind sie es für den Juristen, dem die anatomischen Kenntnisse mangeln, die notwendig sind, um sich von dem physiologischen und psychologischen Funktionen des Gehirns eine Vorstellung zu bilden. Dieser Vorwurf ist allerdings etwas zu allgemein. Es gibt genug Juristen, besonders unter den Richtern an Schwur- und Strafgerichten, die es verstehen, in die Seele ihrer traurigen Klienten einzudringen, und die auf Grund ihrer Beobachtungen und Überlegungen, auch ohne die Kenntnis von den Entartungszeichen, die Stammgäste der Justizpaläste zu klassifizieren wissen. Andere wieder, besonders gute Beobachter, entdecken auch die physischen Mängel, die sich so häufig bei entarteten Verbrechern finden, und schließen daraus auf die Beziehungen zwischen physischer und psychischer Entartung. Mehr als einmal habe ich von Advokaten gehört, daß sie oft aus dem bloßen Anblick erraten können, ob die Angelegenheit, wegen deren sich Klienten bei ihnen einfinden, strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur ist. Außerordentlich tröstlich ist die Tatsache, daß unter den Kriminalisten nicht wenige sich mit den geistigen Störungen der Verbrecher befassen.

Vor der Beschreibung des psychologischen Zustandes der Rückfälligen sind einige Vorbemerkungen notwendig.

1. Der Schulunterricht der Rückfälligen.

Da wo das Wissen mangelhaft ist (die Kenntnis des Lesens, Schreibens und Addierens) oder ganz fehlt, hat man nicht immer das Recht, einen angeborenen oder erworbenen Defekt anzunehmen; wohl aber ist das da der Fall, wo ein völliger Mangel an Kenntnissen, ein Entwicklungsstillstand besteht, so daß die meisten in 4–6 Jahren nicht mehr Vorteil vom Unterricht haben als ein Erwachsener, der wenige Monate unterrichtet worden ist. Die Rückfälligen, die ein ausreichendes Schulwissen besitzen, zeigen vor allem Lücken, die auf eine moralische Minderwertigkeit hinweisen.

2. Die Trunksucht der Eltern, direkt oder indirekt, verschuldet eine Entartung, die sich bei den Kindern bald durch frühzeitige Neigung zum Trinken verrät, bald dadurch, daß sich Trunksucht mit geistigen oder nervösen Krankheiten oder mit Verbrechen verbindet.

3. Geisteskrankheiten und gewisse Nervenkrankheiten der Erzeuger zeigen sich bei den Kindern bald in der gleichen Form, bald, und zwar häufiger, als ausgeprägteste Degeneration in Form von Schwachsinn und Idiotie und in deren Folge als verbrecherische Neigung.

4. Akute Krankheiten, besonders solche infektiöser Natur, sowie Aufregungen der Mutter während der Schwangerschaft können beim Kinde die Folge haben, daß bei ihm früher oder später Hirnstörungen eintreten.

5. Schädelverletzungen, schwere Entbindungen, Verletzungen an anderen Körperteilen können bei dem Kinde später den Anlaß zu einer geistigen Störung oder zu einer Veränderung der moralischen Empfindung geben, die zum Verbrechen führen.

6. Diesen Ursachen schließen sich Ausschreitungen an, Zustände von Erschöpfung und Schwäche, bestimmte konstitutionelle Erkrankungen und Erziehungsfehler.

Die Neigung zum Herumtreiben, zum Betteln, zum Ausschweifen, zum Nichtstun, zum Spiel, ebenso wie der Mangel oder die Entartung des moralischen Empfindens sind sehr häufig nur Zeichen geistiger Störung.

Es versteht sich von selbst, daß die Häufung pathologischer Züge die Sachlage im Ausblick auf die Zukunft eines Verbrechers verschlimmert. Das Urteil muß natürlich die ganze Situation berücksichtigen. Die Grundlagen, die bei einer psychologischen Untersuchung von Verbrechern Berücksichtigung verdienen, sind weit zahlreicher als ich hier auseinandersetzen kann. Ich verweise wegen aller weiteren Einzelheiten auf die Arbeiten von MÖNKEMÖLLER, ASCHAFFENBURG usw.

Jedenfalls hoffe ich, daß die kurzen Lebensgeschichten von Ver-

brechern, die ich hier wiedergebe, von Interesse sind. Ich besitze deren zahlreiche, aber ich habe hier nur die letzte Reihe von 100 Untersuchten verwertet, über die ich bisher noch nichts veröffentlicht habe. Diese Serie von 100 enthält 47 Individuen im Alter von 19—30 Jahren. Ich beschränke mich auf diese Altersstufe, weil in ihr die Neigung zum Verbrechen am größten ist, und weil ich der Arbeit keine zu große Ausdehnung geben möchte.

1. M. J., 19 Jahre alt, 6. Verurteilung, unverheiratet, trotz 6 Schuljahren nur geringe Kenntnisse, Trinker. Der Vater ist Trinker, sein Bruder leidet an Krämpfen. Lebt trotz seiner Jugend von den Eltern getrennt; kennt seine Familie kaum, gilt in der Freiheit als Raufbold, führt sich im Gefängnis schlecht und zeigt wenig Ernst.

2. P. E., 19 Jahre alt, zum 2. Male verurteilt, gewöhnlicher Schulunterricht. Er behauptet, nicht belastet zu sein. Die Mutter hat nach einem Typhus und nach der Geburt des Gefangenen 3 taubstumme Kinder geboren, der Vater starb früh. In der Freiheit ließ seine Aufführung viel zu wünschen übrig. Im Gefängnis ist er widerspenstig, frech und wenig ernsthaft.

3. G. A., 20 Jahre alt, zum 6. Male bestraft, besitzt nur geringe Kenntnisse trotz 8jährigen Schulunterrichtes, gibt zu, daß ihm das Lernen schwer gefallen ist. Die Mutter und eine seiner Schwestern sind epileptisch. Er selbst ist leicht erregbar, neigt zu Trinkausschweifungen, lebt in wilder Ehe und arbeitet nicht. Er behauptet, er brauche nicht zu arbeiten, da sein Vater wohlhabend sei; er beziehe nämlich eine Pension von 1,60 Frs. täglich.

4. D. R., 20 Jahre alt, zum 6. Male bestraft, trotz 6 Schuljahre geringe Kenntnisse, trunksüchtig, genießt eines schlechten Rufes, behauptet, nicht belastet zu sein, hat aber ganz den äußeren Typus eines Degenerierten. Die Zuverlässigkeit seiner Angaben ist sehr fraglich.

5. V. C., 20 Jahre alt, zum 9. Male bestraft, kann nicht lesen, obgleich er 5 Jahre die Schule besuchte; er erklärt jetzt, er habe sich lieber in den Wäldern herumgetrieben und keine Lust gehabt, etwas zu lernen; wechselt oft die Stellung. Ein Onkel mütterlicherseits starb durch Selbstmord; sonst war nichts zu erfahren.

6. L. C., 20 Jahre alt, zum 5. Male verurteilt. War 13 Jahre auf der Schule, auch auf einer Besserungsanstalt, ohne erheblichen Erfolg. Vater und Onkel mütterlicherseits trunksüchtig; mit 8 Jahren Veitstanz; masturbiert, arbeitsscheu und Vagabund.

7. L. P., 20 Jahre alt, Volksschüler. Sohn eines Trinkers, arbeitet nicht und vagabundiert. Behauptet, sein Vater habe ihn zum Diebstahl angehalten; hat noch einen Bruder, mit dem er sich aber nicht vertragen kann.

8. R. P., 20 Jahre alt, zum 11. Male verurteilt. Der Vater und drei von dessen Brüdern sind trunksüchtig. Er hat im 2. Lebensjahre an Krämpfen gelitten und dabei ein Auge verloren. Masturbiert stark.

9. P. I., 20 Jahre alt, zum 11. Male verurteilt. Trotz 6 Schuljahre wenig Kenntnisse, gibt zu, daß er nicht habe lernen können. In der Freiheit übelberüchtigt, Raufbold, läßt sich leicht fortreißen. Sein Geisteszustand läßt viel zu wünschen übrig.

10. R. E., 21 Jahre alt, 2. Verurteilung; ohne Kenntnisse trotz 6jährigen Schulbesuchs, Trinker, Mutter geisteskrank. In der Freiheit übelberüchtigt, ist seinen Eltern weggelaufen. Zeigt wenig Ernst.

11. H. L., 21 Jahre alt, zum 3. Male verurteilt. Großvater und Onkel mütterlicherseits Trinker, Mutter geisteskrank, Bruder der Mutter verurteilt; verwaist, in der Freiheit übelberüchtigt, bis auf 2 Jahre Seefahrt Tagedieb, im Gefängnis schlechte Führung, masturbiert stark, wenig Bart.

12. C. I., 22 Jahre alt, 3. Verurteilung; dürftige Kenntnisse nach 6 Schuljahren,

Ausschreitungen nach jeder Richtung. Vater Trinker, ein Bruder schwachsinnig, ein anderer bestraft. Reizbarer Charakter.

13. H. C., 22 Jahre alt, zum 13. Male verurteilt; ohne Kenntnisse trotz 5 Schuljahre, Trinker wie der Vater. Sehr schwach begabt, außerstande dem Schulunterricht zu folgen. In der Freiheit Nichtstuer, lebt in wilder Ehe, unverbesserlich, skrofulös.

14. A. I., 22 Jahre alt, 7. Verurteilung, sehr dürftige Kenntnisse trotz 8 jährigen Unterrichts; war vom 11. bis 19. Jahre in einer Besserungsanstalt. Trinker, Vagabund; weiß nicht, was aus seinen 4 Brüdern und Schwestern, die er nie gekannt hat, geworden ist. In der Freiheit Tagedieb. Er erklärt, daß man ihn oft für geisteskrank halte, und behauptet, daß die Besserungsanstalt aus ihm einen Räuber gemacht habe. Seit mehreren Jahren schlaflos.

15. H. C., 23 Jahre alt, zum 12. Male verurteilt, verheiratet, Vater von 2 Kindern; wenig Kenntnisse bei 6 jährigem Schulunterricht, übelberüchtigt. Es war aus dem wenig ernsthaften Menschen fast nichts herauszubringen.

16. W. C., 23 Jahre alt, 7. Verurteilung, Volksschulkenntnisse, starke alkoholische und sexuelle Ausschweifungen. Ein Vetter vorbestraft. In der Freiheit übelberüchtigt, gefährlich, erklärt selbst, er sei schwach von Charakter und lasse sich leicht fortreißen; macht einen aufrichtigen Eindruck.

17. C. J., 23 Jahre alt, 7. Verurteilung, Volksschulkenntnisse, Ausschweifungen auf allen Gebieten, sieht um 10 Jahre älter aus. In der Freiheit Nichtstuer, Raufbold. Erklärt, er sei durch die Frauenzimmer verdorben.

18. G. L., 23 Jahre alt, 9. Verurteilung, 6 Jahre auf der Volksschule, Trinker und sexuell ausschweifend. Der trunksüchtige Vater verließ seine Kinder vor 11 Jahren; der Gefangene hat auf der Schule nicht lernen können, war bekannt als schlechter Kerl; Lumpensammler.

19. Vp. A., 23 Jahre alt, 7. Verurteilung, 6 Jahre mit sehr geringem Erfolg auf der Schule. Geschlechtliche Ausschweifungen. In der Freiheit wegen seiner Ausschweifungen berüchtigt. War in seinen Auskünften sehr zurückhaltend.

20. R. C., 24 Jahre alt, 11. Verurteilung. Geringe Kenntnisse, 7 Schuljahre. Trinker. Vater und Onkel mütterlicherseits Trinker. Mutter hysterisch. Bruder und Onkel vorbestraft. In der Freiheit übelbeleumundet, Nichtstuer, lebt in wilder Ehe, wird gewalttätig, wenn er getrunken hat. Geringe Intelligenz.

21. D. C., 25 Jahre alt, 11. Verurteilung, Witwer ohne Kinder, Volksschulbildung. Der Vater ist trunksüchtig und hat seine Familie vor 9 Jahren verlassen. Ein Bruder ist verurteilt, ein anderer in der Besserungsanstalt. Schlechter Ruf, Tagedieb.

22. C. J., 25 Jahre alt, 7. Verurteilung, Volksschulbildung. Vater und Bruder sind Trinker; gibt sonst über seine Abstammung und seine Führung keine Auskunft. Zuverlässigkeit fraglich.

23. F. D., 25 Jahre alt, 6. Verurteilung. 6 Jahre mit geringem Erfolg auf der Schule, Trinker, Schwester hysterisch. Vetter vorbestraft; sonst keine Auskunft.

24. G. V., 25 Jahre alt, 8. Verurteilung. Geringe Kenntnisse, 5 Schuljahre. Lernte ungern und trieb sich lieber im Walde herum. Was er weiß, hat er im Gefängnis gelernt. In der Freiheit zu Ausschweifungen geneigt, lebt in wilder Ehe. Weiß wenig von seiner Familie, lacht ohne Grund.

25. V. A., 25 Jahre alt, 4. Verurteilung, verheiratet, kinderlos, dürftige Kenntnisse bei 5 Schuljahren, sehr reizbar, schwärmt für Tauben. Vater und dessen Bruder trunksüchtig. Bruder vorbestraft. Seine 6 Brüder und 3 Schwestern sind alle sehr reizbar.

26. A. I., 25 Jahre alt, 8. Verurteilung, Besserungsanstalt, Trinker, masturbiert. Großvater väterlicherseits trunksüchtig. Lebte in der Freiheit in wilder Ehe, ohne zu arbeiten. Wenig Ernst.

27. H. A., 25 Jahre alt, 8. Verurteilung, verheiratet, 2 Kinder. Trotz 6 Schuljahre ohne jede Kenntnisse. Nennt sich selbst einen Banditen, er habe die Manie zu

stehlen. Außer, daß er mit 20 Jahren den Typhus gehabt hat, weiß er keine Auskunft zu geben.

28. D. C., 26 Jahre alt, 2. Verurteilung, verheiratet, kinderlos. War außerstande, etwas zu lernen. Vater und dessen Vater trunksüchtig, lebt in wilder Ehe, als Kind Typhus.

29. H. A., 26 Jahre alt, 7. Verurteilung, verheiratet, keine Kinder. Trotz 10jährigen Schulunterrichts dürftige Kenntnisse; gibt zu, außerstande gewesen zu sein, zu lernen, Trinker; als Kind sehr nervös, bis zum 14. Jahre Bettnässen.

30. K. J., 26 Jahre alt, 9. Verurteilung, ohne Kenntnisse, 6 Schuljahre. Mit 13 Jahren im Anschluß an eine Verletzung Schädeloperation. Übelberüchtigt.

31. P. H., 26 Jahre alt, 6. Verurteilung. Volksschulbildung. Absinthtrinker. Sexuell ausschweifend. Spieler. Mutter und deren Eltern trunksüchtig. Vater vorbestraft, 2 Brüder an Hirnhautentzündung gestorben, sehr reizbar, ohne klares Bewußtsein. Bis zum 20. Jahre Bettnässen. Hydrocephal. In der Freiheit und im Gefängnis übelberüchtigt.

32. L. T., 27 Jahre alt, 2. Verurteilung, verheiratet, 1 Kind. 4 Schuljahre, lückenhafte Kenntnisse. Trinker, sexuell ausschweifend. Onkel mütterlicherseits Trunkenbold. Weitere Auskunft fehlt. Wenig Ernst.

33. M. H., 27 Jahre alt, 25. Verurteilung, verheiratet, kinderlos. Sehr mangelhafte Kenntnisse, 4 Schuljahre, hat nicht lernen können. In der Freiheit übelberüchtigt, ausschweifend. Weitere Auskunft fehlt.

34. W. P., 27 Jahre alt, 20. Verurteilung, verheiratet, kinderlos, sehr mangelhafte Kenntnisse. 6 Jahre auf der Schule und in einer Besserungsanstalt. Selbstmordversuch. Hysterisch (?) Alkoholische, sexuelle und onanistische Exzesse. Vater sowie dessen Vater und die Brüder der Mutter trunksüchtig. Die Mutter hysterisch, eine Schwester des Vaters geisteskrank. Auch der Vater hat einen Selbstmordversuch begangen. Er gibt an, er habe nicht lernen können, er ist der Typus eines Schwachsinnigen. Sinnestäuschungen des Gesichts und Gehörs. Hypochondrie. Berührungsfurcht. In der Freiheit übler Charakter, schlechte moralische Verhältnisse, lebt von der Frau getrennt.

35. V. H., 27 Jahre alt, 2. Verurteilung, Volksschulbildung, Trinker. Mit 17 Jahren Typhus, übelberüchtigt.

36. K. T., 28 Jahre alt, 14. Verurteilung, Volksschule und 2 mal in einer Besserungsanstalt. Bartlos, zahlreiche körperliche Degenerationszeichen, unverbesserlich, in der Freiheit übelberüchtigt.

37. B. A., 28 Jahre alt, 5. Verurteilung, Volksschulbildung; Besserungsanstalt bis zum 21. Jahre. Bruder der Mutter trunksüchtig; übler Ruf.

38. D. V., 28 Jahre alt, 25. Verurteilung; ohne Kenntnisse; 6 Schuljahre. Trinker, Vater trunksüchtig, Mutter hysterisch oder epileptisch; verlor im zweiten Jahre den Vater, hält sich immer für zu Unrecht bestraft. In der Freiheit Tagedieb und Landstreicher.

39. A. C., 28 Jahre alt, 26. Verurteilung, verheiratet, 1 Kind. 5 Jahre Schulunterricht mit mangelhaftem Erfolg. Trinker; Vater der Mutter, die selbst wenig intelligent ist, trunksüchtig. Hat auf der Schule, die er unregelmäßig besuchte, nichts gelernt, was er weiß, hat er im Gefängnis gelernt. Seine Strafen belaufen sich zusammen auf 22 Jahre Gefängnis. In der Freiheit übelberüchtigt, Landstreicher, im Gefängnis schlechte Führung.

40. B. A., 28 Jahre alt, 16. Verurteilung, ohne Kenntnisse, 5 Jahre Schulunterricht. Trinker, Onanist. Bruder des Vaters trunksüchtig. Außerstande zu lernen, wurde deshalb vom Lehrer viel geschlagen. Landstreicher, lebt in wilder Ehe. Hat seine seit 20 Jahren verwitwete Mutter nie unterstützt.

41. C. D., 28 Jahre alt, 7. Verurteilung, verheiratet, 1 Kind; Volksschulkenntnisse,

masturbiert, trinkt. Vater und Brüder Trinker und vorbestraft. Lebt in wilder Ehe, übelberüchtigt, Raufbold.

42. L. D., 28 Jahre alt, 10. Verurteilung, Volksschule und Besserungsanstalt ohne Erfolg, unehelich; Trinker, Weiberjäger, Spieler. Die hysterische und vorbestrafte Mutter starb in seinem 6. Jahr. Sehr reizbar, übelberüchtigt, Landstreicher, schlechte Führung im Gefängnis.

43. V. I., 29 Jahre alt, 4. Verurteilung, 6 Jahre in der Schule, die er viel versäumte, um sich herumzutreiben. Kenntnisse lückenhaft, Trinkausschreitungen.

44. P. F., 29 Jahre alt, 58. Verurteilung, 5 Jahre in der Schule, sehr geringe Kenntnisse. Trinker, Vater trunksüchtig, dessen Bruder geisteskrank. Ehemals morphiumsüchtig und geisteskrank. In der Freiheit faul und ausschweifend, plötzliche Gewalttätigkeiten.

45. M. A., 29 Jahre alt, 12. Verurteilung, Volksschulbildung, bis zum 21. Jahre in der Besserungsanstalt; alkoholische und sexuelle Ausschweifungen. Vater und Brüder trunksüchtig. Hat auf der Schule nichts lernen wollen. Übelberüchtigt, in der Freiheit wie im Gefängnis, moralisch schwachsinnig und degeneriert.

46. F. A., 30 Jahre alt, 20. Verurteilung, verheiratet, 1 Kind; ohne jede Kenntnisse, konnte auf der Schule, die er 5 Jahre besuchte, nicht lernen. Trinker, sehr nervös, lebt von der Frau getrennt. Ein Onkel vorbestraft.

47. A. F., 30 Jahre alt, 6. Verurteilung, verheiratet, 1 Kind; lückenhafte Kenntnisse, 6 Schuljahre, nennt sich selbst etwas dumm. Skrofulös, um 10 Jahre älter aussehend, in der Freiheit faul und ausschweifend. Vater und Großvater trunksüchtig. Vater epileptisch, Mutter hysterisch, Brüder vorbestraft.

Überblickt man die 47 Fälle und versucht die rückfälligen Verbrecher nach dem Grade des Unterrichts zu klassifizieren, so lohnt es sich wohl, sie einzuteilen, je nachdem sie von Trinkern abstammen, selbst Trinker sind oder vorerst noch nicht. (S. nebenstehende Tabelle.)

Die Tabelle enthält nur die wichtigsten Tatsachen; absichtlich habe ich Zahl und Art der Verbrechen und Vergehen beiseite gelassen, sowie auch die Auskünfte, die von den Lokalbehörden erstattet sind; sie lauten fast immer übelberüchtigt, lebt ausschweifend, oder in wilder Ehe, ist Landstreicher usw. So tritt besser in die Erscheinung, wie viel Jahre die Verbrecher die Schule besucht haben und mit welchem Erfolg, die Zahl der Verurteilungen, wie stark sie belastet sind, welche Einflüsse und Krankheiten sie oder ihre Eltern betroffen haben, welche Lücken in ihrer Erziehung hervorgetreten sind, und endlich, wo unsere Auskünfte unzulänglich sind. Für den Psychiater ist es nicht schwer, zu erkennen, welche Anomalien bei den meisten dieser Rückfälligen vorhanden sind. Aber für denjenigen, der mit den psychischen Störungen weniger vertraut ist, werden, wie ich schon erwähnt habe, Zweifel bestehen über das, was für den Sachverständigen von Bedeutung ist. Das ist der Grund, der PAUL GARNIER bei dem Versuche, die Notwendigkeit zu begründen, gewisse Beschuldigte und Angeklagte unter allen Umständen einer psychologischen Untersuchung zu unterwerfen, zu dem Ausspruche veranlaßt hat: „Wenn der Untersuchungsrichter berechtigt ist, sich auf das medizinische Gebiet zu begeben und nach Zeichen zu suchen, die auf die Notwendigkeit einer sachverständigen Untersuchung

Einteilung der Rückfälligen nach dem Stande ihrer Kenntnisse.

Alter	Schuljahre	Zahl d. Verurteilungen	
			I. Ohne Kenntnisse.
			1. Trinker und von Trinkern stammend.
28	6	25	Mutter hysterisch oder epileptisch. Verlor den Vater mit 2 Jahren. Landstreicher.
28	5	16	Hat seine Mutter, die seit 20 Jahren Witwe ist, nie unterstützt.
			2. Trinker, aber nicht von Trinkern stammend.
20	5	9	Onkel (m.) geisteskrank. Überlegt nicht. Opfer seines Eigensinns.
21	6	2	Mutter geisteskrank. Hat seine Eltern verlassen.
28	4	10	Unehelich. War in der Besserungsanstalt. Mit 6 Jahren starb die Mutter. Spieler.
30	5	20	Lebt von der Frau getrennt. Onkel vorbestraft.
			3. Weder Trinker noch von Trinkern stammend.
20	6	11	Schwachsinnig.
25	6	8	Mit 20 Jahren Typhus. Nennt sich Bandit, er habe die Manie des Stehlens.
26	?	2	Als Kind Typhus.
26	6	9	Mit 13 Jahren Schädeloperation.
			NB.: Alle haben erklärt, sie hätten nicht lernen können.
			II. Mangelhafte Kenntnisse.
			1. Trinker und von Trinkern stammend.
19	6	6	Lebt von den Eltern getrennt, Raufbold. Bruder verurteilt.
22	6	6	Gewalttätig. Weitere Auskunft fehlt.
23	6	9	Vater hat seine Familie vor 11 Jahren verlassen.
24	7	11	Gewalttätig, geringe Intelligenz. Mutter hysterisch. Bruder, Onkel vorbestraft.
27	4	2	Weiß wenig von seiner Familie.
27	6	20	War in der Besserungsanstalt. Lebt von der Frau getrennt. Typus eines Schwachsinnigen.
28	?	26	Seine Gesamtstrafen betragen 22 Jahre.
29	5	58	Bruder des Vaters geisteskrank. Nur wegen Gewalttätigkeiten bestraft.
			2. Trinker, aber nicht von Trinkern stammend.
20	8	6	Mutter epileptisch. Hält den Vater, der 1,60 Frs. täglich Pension erhält, für vermögend!
20	6	6	Entartetes Gesicht.
22	8	7	Bis 19 Jahre in der Besserungsanstalt. Kennt seine Familie nicht.
25	6	6	Schwester hysterisch. Aus der Armee als schlechter Soldat entfernt.
26	10	7	In der Jugend sehr nervös. Bis 14 Jahre Bettnässer. Mit 13 Jahren Kopfverletzung.
29	6	4	War fast ganz außerstande, in der Schule etwas zu lernen.
			3. Nichttrinker, aber von Trinkern stammend.
20	13	5	Besserungsanstalt. Mit 8 Jahren Veitstanz.
23	6	7	Sehr zurückhaltend, gibt keine Auskunft.

Alter	Schuljahre	Zahl d. Verurteilungen	
25	5	4	Sehr reizbar. Schwärmt für Tauben. Bruder vorbestraft
30	6	6	Vater Epileptiker. Mutter hysterisch. Bruder vorbestraft. Nennt sich „Bandit“.
			4. Weder Trinker noch von Trinkern stammend.
23	6	12	Sehr zurückhaltend in seinen Auskünften.
25	?	8	Hat nichts in der Schule gelernt. Ohne Überlegung, lacht ohne Grund, kennt seine Familie nicht.
27	?	25	Hat auf der Schule nichts lernen können. Wenig Ernst.
			III. Volksschulkenntnisse.
			1. Trinker und von Trinkern stammend.
25		8	War in der Besserungsanstalt. Wenig Ernst.
26		6	Sehr reizbar. Hydrocephalie. Spieler. Bis zum 20. Jahr Bettnässen.
28		7	Raufbold. Vater, Brüder vorbestraft.
29		12	Bis zum 21. Jahr in der Besserungsanstalt. Wollte nicht lernen. Moralisch schwachsinnig.
			2. Trinker, nicht von Trinkern stammend.
23		7	Schwacher Charakter; läßt sich verleiten. Schlecht begabt.
23		7	Raufbold. Sieht um 10 Jahre älter aus. Die Frauen haben ihn verdorben.
27		2	Mit 17 Jahren Typhus. Zahlreiche körperliche Entartungszeichen.
			3. Nichttrinker, aber von Trinkern stammend.
20		?	Vom Vater zum Stehlen veranlaßt. Lebte in Unfrieden mit seinem einzigen Bruder.
20		11	Mit 2 Jahren Krämpfe, bei denen er ein Auge verlor.
21		3	Mit 11 Jahren verwaist. Mutter geisteskrank. Entartet.
25		11	Vater hat die Familie im Stich gelassen. Ein Bruder in der Besserungsanstalt, einer vorbestraft.
25		7	Unzulängliche Auskunft. Sehr zurückhaltend.
28		5	Bis 21 Jahren in der Besserungsanstalt. Kennt seinen Vater nicht.
			4. Weder Trinker noch von Trinkern stammend.
19		2	Verlor den Vater mit 1 Jahre. Mutter gebar nach einem Typhus 3 taubstumme Kinder. Der Gefangene war älter als diese.
28		14	2mal in der Besserungsanstalt; unverbesserlicher Entarteter.

hinweisen, so muß er notwendigerweise eine entsprechende technische Befähigung besitzen. Darum wäre es höchste Zeit, zu überlegen, wie man ihm dazu Gelegenheit geben kann. Wenn aber der Untersuchungsrichter diesem Spezialgebiet fernsteht, so wäre es notwendig, um ihm seine Verantwortlichkeit zu erleichtern und Justizirrtümer zu vermindern, sich an den Arzt zu wenden, der unter der Menge der Beschuldigten diejenigen herauszusuchen hat, bei denen bestimmte Symptome mehr

oder weniger ausgeprägter Art den Anlaß zu einer sorgsamen ärztlichen Untersuchung geben. Es liegt im Interesse des Rufs der Rechtspflege ebensosehr wie es eine Pflicht der Logik und der Humanität ist, nichts zu vernachlässigen, was geeignet ist, soweit das überhaupt möglich ist, die bedauerlichen Justizirrtümer zu verhindern."

Garnier hat keinen scharfen Unterschied zwischen den Geisteskranken und Entarteten gemacht; zugunsten dieser letztern hat man eine Minderung der Verantwortlichkeit, eine Minderung der Strafe verlangt. Aber da die Kriminalität am größten zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr ist, und wenn man dabei mitberücksichtigt, daß die Entartung bei den Verbrechern sehr groß ist, so muß man sich fragen, warum man nicht im großen Stile versucht, diese Verbrecher zu bessern oder sie außerstande zu setzen, während einer unbestimmten Zeit Schaden anzurichten. Warum unterwirft man nicht alle die jungen Verbrecher und besonders die mit Neigung zum Rückfall einer besonderen Prüfung, warum stellt man sie nicht unter besondere Aufsicht, wenn ernsthafte Motive uns zur Überzeugung zwingen, daß sie nicht anders können, als der Gesellschaft und moralisch sich selbst zu schaden? Warum vertraut man sie nicht, wenn ein medizinisch-psychologisches Examen die Notwendigkeit einer solchen Überwachung erkennen läßt, einer Spezialanstalt, einer Art vervollkommneter Schule von Elmira an und zwar auf eine unbestimmte Zeit — wenn es sein muß, wie im Staate Newyork bis zum 30. Jahre — um den Versuch zu machen, ob es nicht glückt, die moralische und physische Erziehung nachzuholen?

Diese Schule wäre von einem Irrenarzt zu leiten, dem ein ausgewähltes Personal zur Seite stehen müßte. Bei einer solchen Art der Belehrung und Erziehung würden sich die bessern Elemente schnell von den sog. Unverbesserlichen und am schwersten Entarteten unterscheiden. Diejenigen, bei denen sich eine nachweisbare erhebliche Besserung zeigen würde, müßten dann Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, besonderer Fürsorge werden. Sie würden dem Schutze und dem Wohlwollen eines Hilfsvereins unterstellt werden, der sie für ihr zukünftiges Leben vorbereiten würde, sie im Falle, daß die Familie für unfähig oder ungeeignet erachtet würde, in eine günstigere Umgebung bringen würde. Sie würden überwacht werden müssen, damit man sie wieder zurückbringen könnte, falls sie den Erwartungen nicht entsprechen.

Die am meisten Entarteten würden dauernd zurückgehalten werden müssen. Der Staat könnte sie nützlich verwenden, denn es kann nicht schwierig sein, sie, sowohl mit Rücksicht auf die Kosten wie auf den Erziehungszweck, der ungeheueren Zahl geistig Schwacher und Idioten einzureihen, die jetzt und für immer in Irren- oder Idiotenanstalten untergebracht sind. Auf diese Weise würde man auch eine recht große

Zahl Arbeitsfähiger finden, die imstande wären, durch ihre Arbeit so viel zu verdienen, als der Staat für ihren Unterhalt aufzuwenden hätte.[1]) Die allerschlechtesten Elemente würden besonderen Maßnahmen zu unterwerfen sein.

Man macht in den Irrenanstalten wie in den Gefängnissen die Erfahrung, daß gewisse Individuen eine Arbeit, die sie einmal gelernt haben, sehr gut fertigstellen, wenn die Arbeit eine rein mechanische ist. Ja zuweilen arbeiten sie besser, wie normale Menschen, weil ihr Denken, das nur einer beschränkten Anzahl von Eindrücken zugängig ist, nicht leicht abgelenkt wird. Oft widmen sie sich dieser Arbeit mit angespanntester Aufmerksamkeit und finden in ihrer Tätigkeit eine wohlberechtigte Genugtuung.

Die Unerziehbaren und völlig Blödsinnigen wären dann die einzigen, die erhebliche Kosten verursachen würden. Die Gesellschaft würde übrigens wohl gerne zum Unterhalte dieser Defektmenschen beitragen, um vor ihnen sicher zu sein, wie sie es jetzt bei den anderen Entarteten tut, die auf ihrem Wege zufällig in die Hände eines Arztes gefallen sind. Die Verminderung der Zahl der Gefängnisinsassen und die daraus folgende Verminderung der Ausgaben für ihre Verpflegung und für die Gerichtskosten würde dazu beitragen, das Gleichgewicht der Ausgaben wieder herzustellen.

So würde die Gesellschaft sich selbst schützen, indem sie gleichzeitig diese Unglücklichen, geistig und moralisch zu kurz Gekommenen, beschützen würde, und würde den Schaden verringern, den Alkoholismus, Landstreichertum und Ausschweifungen hervorrufen, und damit auch das Verbrechertum selbst. Selbst wenn man voraussetzt, daß der Staat zu außerordentlichen Opfern für die ersten Einrichtungen gezwungen würde, die zur Besserung des Schicksals der Psychopathen und Entarteten unerläßlich sind, würden von diesem Gesichtspunkte aus die sozialen und finanziellen Kompensationen zahlreich und erfreulich genug sein, abgesehen auch von den sonstigen Vorzügen. Die Polizei und die Gerichtsbehörden würden von einer ungeheuren Last befreit sein, die Gefängnisse weniger gefüllt, Spitäler und Irrenanstalten weniger besucht, die Asyle für Obdachlose entvölkert.

Der Alkoholismus, stärker verbreitet bei den Entarteten als bei der gesunden Bevölkerung, würde so eine erhebliche Herabminderung erfahren, und damit die Sterblichkeit verbessert, die Zahl der Waisen verringert, deren Verpflegung der Gemeinde und dem Staat zur Last fällt usw. Die zahlreichen Familien, die jetzt wirtschaftlich und

---

[1]) In Frankreich bestehen Irrenanstalten, wo durch die Arbeit der Geisteskranken, unter denen kein geringer Teil zu den Entarteten gehört, jährlich 32 000 bis 50 000 Mk. verdient werden.

moralisch durch ihre antisozialen Mitglieder zugrunde gerichtet werden, würden erleichtert aufatmen können und würden in Ruhe und ungefährdet genug erwerben können, um nicht im Alter der Armenpflege anheimfallen zu müssen. Die vielen Millionen, die so gespart werden können, würden zur Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes dienen, wahrlich eine bessere Verwendung als die jetzige.

Auf Grund des Erörterten glaube ich daher zu folgenden Schlüssen kommen zu können: 1. Im Interesse der sozialen Gesundheit ist es notwendig, daß die Behörden alle Kinder überwachen, die geistig zurückgeblieben sind, sowie diejenigen, die in einer verdorbenen Umgebung leben, um rechtzeitig Sorge tragen zu können, sie der Obhut der Eltern zu entziehen und in einer gesunden und anständigen Umgebung unterzubringen. 2. Junge Leute, die geistig zurückgeblieben oder entartet sind, und die infolge der Unregelmäßigkeit oder der Sonderbarkeit ihrer Aufführung die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen haben, werden der Gegenstand eines Berichts an die Verwaltung, im Notfalle einer medizinisch-psychologischen Untersuchung, deren Ergebnis den Verwaltungsbehörden und wenn nötig, auch den Gerichtsbehörden übergeben werden muß. 3. Wenn erforderlich, werden diese Minderwertigen sowohl in ihrem eigenen wie im Interesse der Gesellschaft einem medizinisch-pädagogischen Institut anvertraut; dieses muß mit allen Einrichtungen versehen sein, die zur Brauchbarmachung derer dienen können, bei denen sich unzweifelhafte Zeichen der psychischen Entartung finden. 4. Eltern, die sich über das Betragen oder die Intelligenz ihrer Kinder Sorgen für die Zukunft machen, haben das Recht, zu verlangen, daß ihre Kinder in einem medizinisch-pädagogischen Institut oder in einer besonderen Anstalt untergebracht werden, so lange es notwendig ist, und bis ein Bericht des Irrenarztes die Entlassung für zulässig erklärt. 5. Der Gedanke der Sühne, der bei den psychisch Entarteten nicht am Platze ist, muß ersetzt werden durch das Bestreben, sie zu erziehen und zu bessern. Die Entarteten, bei denen die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit zwecklos ist, werden der Fürsorge der Verwaltung für eine unbestimmte Zeit anvertraut.

14.

Über die Behandlung und Unterbringung psychisch abnormer Fürsorgezöglinge.[1])

Von Dr. med. **O. Kluge,**
Direktor der Brandenburgischen Provinzialanstalt für Epileptische zu Potsdam.

Die nachfolgenden Ausführungen, die der Frage der Behandlung und Unterbringung psychisch abnormer Fürsorgezöglinge gewidmet sind, haben sich die Aufgabe gestellt, aus der psychiatrischen Praxis heraus von den Erfahrungen bei der Behandlung psychisch defekter und abnormer Fürsorgezöglinge zu berichten. Diese Erfahrungen entstammen den beiden Potsdamer Provinzialanstalten für bildungsfähige Idiote und für Epileptische, die beide unter ärztlicher Leitung stehen, und die beide unter der Zahl ihrer Kranken eine Reihe von Fürsorgepfleglingen zu beherbergen pflegen.

Seit dem Jahre 1901 sind es in der Idiotenanstalt 29 (21 männliche und 8 weibliche) und in der Anstalt für Epileptische 19 (10 männliche und 9 weibliche) Fürsorgezöglinge, die daselbst behandelt wurden; gegenwärtig sind insgesamt noch 31 davon vorhanden.

Die untere Altersgrenze ist mit einem $3^1/_2$ jährigen Knaben, einem tiefstehenden Idioten, gegeben, während die obere mit dem Abschluß der verlängerten Fürsorgeerziehung bei Erreichung des 21. Lebensjahres zusammenfällt.

Dieses Material ist nun keineswegs eine Kollektion planmäßig und nach bestimmten medizinischen Gesichtspunkten überwiesener Fälle; die Mitwirkung des Arztes war hierbei eben eine nur zufällige und von Fall zu Fall erfolgende. Auch ist aus ähnlichen Umständen heraus über die Abstammung, die Entwicklung und das Vorleben der Zöglinge nur recht wenig bekannt, wie auch die Angaben über den letzten Aufenthalt derselben nur äußerst lückenhaft zu sein pflegten.

Bezüglich der Abstammung ist zu erwähnen, daß hier zu allermeist sozial absolut unzulängliche und oft genug ganz verkommene Lebensverhältnisse obwalten. Außereheliche Geburt ist nichts Seltenes; in einem Falle ist das aufgenommene Kind das vierte außerehelich geborene. Sehr häufig ist Trunksucht bei den Eltern festgestellt; vielfach bestehen bei diesen antisoziale und verbrecherische Neigungen; in einem Falle ist die Mutter dreimal wegen Blutschande bestraft. Geisteskrankheit ist gleichfalls vereinzelt angegeben, Schwachsinn insbesondere muß, auch

---

[1]) Nach einem auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie am 29. April 1905 in Dresden gehaltenen Vortrag.

nach dem gelegentlichen persönlichen Eindruck der Eltern, des öfteren angenommen werden.

Unter den Beweggründen, die zur Anordnung der Fürsorgeerziehung geführt haben, ist in den meisten Fällen Diebstahl und Raub, weiterhin Prostitution und Vergehen gegen die Sittlichkeit, sodann Roheitsvergehen, Brandstiftung und Gemeingefährlichkeit — z. B. durch Gefährdung eines Eisenbahnzuges — angegeben.

Nur in einigen wenigen Fällen läßt sich eine spezielle Ursache nicht erkennen; es liegt hier anscheinend Verwahrlosung, sittliche Verkommenheit und Schwererziehbarkeit im allgemeinen vor. Illustrierend wirkt hier die Tatsache, daß in einem Falle ein Mädchen schon in jungen Jahren zum Schnapsgenuß angehalten wurde.

Zugeführt wurden die Fürsorgezöglinge nur vereinzelt aus ihren Familien oder aus Pflegefamilien; die bei weitem größte Mehrzahl kam aus Erziehungsanstalten, Magdalenenstiften, Rettungs- und Korrigendenhäusern.

Fassen wir zunächst die in der Idiotenanstalt untergebrachten Fürsorgezöglinge, die mit ihrer Aufnahme natürlich zu „Pfleglingen" werden, ins Auge, so stoßen wir bei einem großen Teil derselben auf allgemeine konstitutionelle Krankheiten: Rachitis, Skrofulose, Anämie und ererbte Syphilis. Die Mehrzahl bietet mehr oder weniger zahlreiche Degenerationszeichen dar, die hier und da Verbrechertypen markantester Art schaffen; auch ist Zurückbleiben im Längenwachstum nichts Seltenes. Verschiedene brachten hartnäckige Ekzeme, Schuppenflechte und Trachom mit, und als besondere Beigabe wiesen einzelne, selbst aus wohlrenommierten Anstalten übernommene Pfleglinge Kopfläuse auf.

Was das unmittelbare Vorleben dieser Pfleglinge anbelangt, so wissen dieselben aus ihren letzten Aufenthaltsorten fast durchweg anschaulich von den Strafen zu berichten, denen sie daselbst wegen ihres Verhaltens unterworfen worden sind, und die zumeist in der Applikation körperlicher Züchtigungen bestanden haben. Und wo der Mund nicht gehörig schildern kann, da führt die Kehrseite mit den mehr oder weniger alten Spuren dieser erzieherischen Maßnahmen eine genügend beredte Sprache. Die Notwendigkeit dieser disziplinarischen Mittel wird von den einzelnen Anstaltsvorstehern auch immer als geboten und prinzipiell vorliegend angegeben; wird doch beispielsweise die Abgabe eines kleinen Mädchens in die Idiotenanstalt gerade damit motiviert, daß dasselbe wegen ihrer schwächlichen Konstitution körperlichen Strafen nicht gut unterworfen werden könne.

Unter allen diesen Fürsorgepfleglingen kann man im allgemeinen zwei Gruppen unterscheiden, je nach der Äußerung des Schwachsinnes, der natürlich bei allen nachzuweisen war, wenn er auch nur bei einigen wenigen die Formen des vollen Idiotismus erreichte.

Es ist einmal diejenige Klasse von Schwachsinnigen, deren Unzulänglichkeit auf allgemeinen Defekten und Hemmungen des Vorstellungs- und Empfindungslebens beruht, bei denen damit nur wenige und daneben verlangsamte Vorstellungen gebildet werden, deren Auffassungsvermögen sehr gering ist, ebenso wie ihre Konzentrationsfähigkeit, die ohne Zielvorstellungen dahinleben, und deren innere motorische Antriebe nur wenig ausgeprägt sind. Es sind das solche Kinder, die interesselos und willensschwach erscheinen, die dem Unterricht und den erzieherischen Maßnahmen nicht nachzukommen vermögen, und die auf äußere Anregungen nicht nur mit Gleichgültigkeit, sondern auch nur allzuleicht mit Unlustgefühlen und weiterhin mit abwehrenden Handlungen reagieren und somit nur allzuoft den Schein passiver Widersetzlichkeit und verstockten Trotzes erwecken.

Auf der anderen Seite haben wir es mit einer Gruppe solcher Knaben und Mädchen zu tun, deren Vorstellungsleben eine ungleichmäßige, unharmonische und lückenhafte Durchbildung aufweist, deren Bewegungsimpulse aber in lebhafter Weise entwickelt sind. Wir stoßen dabei bei diesen auf gleichfalls ungleichmäßig und einseitig ausgebildete Empfindungsvorgänge, die ohne Beständigkeit und Tiefe verlaufen. Diese Schwachsinnigen kennzeichnen sich nach alledem als oberflächlich, flüchtig und haltlos; sie sind zu dauernder und geordneter Arbeit nur schwer heranzuziehen, zeigen ein leidenschaftliches Gefühlsleben, kraß egoistische Triebe und neigen zu impulsiven und zwangsartigen Handlungen. Gerade infolge dieser Eigentümlichkeiten sind diese Schwachsinnigen diejenigen Elemente, welche ohne alle klare Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit beständig gegen Vorschrift und Ordnung fehlen, die Ruhe und Sicherheit beständig stören und in der Befriedigung ihrer Neigungen und Triebe ihrer Umgebung lästig und gefährlich werden.

Leider befand sich diese letztere Gruppe in der Mehrzahl, und so kam es oft dazu, daß Anstaltseinrichtungen mutwillig beschädigt und zerstört wurden, und Diebereien an dem Eigentum der Anstaltsinsassen und des Pflegepersonals waren nichts Seltenes. Es waren aber auch Fälle zu verzeichnen, die, wie das Öffnen der Gashähne an versteckten Stellen und das Anlegen von Feuer, eine große Gemeingefährlichkeit involvierten, von anderem Unfug und übelen Streichen ganz zu schweigen. Bedenkenerregend waren bei diesen unruhigen Pfleglingen auch die oft sehr frühzeitig und in großer Stärke auftretenden geschlechtlichen Aspirationen, die durch den nahen Verkehr der beiden Geschlechter in der Schule und bei den sonstigen unvermeidlichen Berührungen im Anstaltsleben leicht geweckt und gefördert werden mußten; mutuelle Onanie war gerade bei den männlichen Fürsorgepfleglingen eine immer wieder beobachtete Erscheinung.

Neben solchen, die allgemeine Minderwertigkeit des Vorstellungs-

und Gefühlslebens dokumentierenden Defekt- und Reizerscheinungen kamen auch bestimmte isolierter auftretende Störungen nervöser Natur zur Beobachtung, wie pavor nocturnus, hysterische Ausfallserscheinungen, wie Heiserkeit, Stottern und Aphasie, und schließlich auch epileptische Insulte in Gestalt von Dämmerzuständen; diese letzteren wurden gerade bei dem das Prototyp des geborenen Verbrechers darstellenden männlichen Fürsorgezögling, und zwar allem Anschein nach zum ersten Male überhaupt, beobachtet. Hier sind auch die mit einer gewissen Periodizität auftretenden Erregungs- und Verstimmungszustände zu erwähnen, auch solche ängstlicher Natur, denen gerade die aktiveren Vertreter dieser Schwachsinnsformen unterworfen waren, und die hier gerade oft genug das Bild leidenschaftlichen Aufbegehrens und zorniger Ungeberdigkeit annahmen.

Aus alledem dürfte unschwer zu erkennen sein, daß sich der Behandlung dieser Pfleglinge die erheblichsten Schwierigkeiten entgegenstellten.

Die neu aufgenommenen Pfleglinge hatten sehr bald das Prinzip der von der Anstalt geübten milden und nachsinnigen Behandlung erfaßt und verhielten sich nunmehr den Weisungen der Pfleger und Ärzte gegenüber nicht nur ablehnend, sondern gingen dagegen mit offener Widersetzlichkeit und mit dreisten und höhnischen Herausforderungen an. Eine gewisse disziplinarische Gewalt mußte demgegenüber aufrecht erhalten werden und läßt sich auch bei diesen Jugendlichen, bei denen doch immerhin ein mehr oder weniger großer Rest von Erziehbarkeit übrig bleibt, gar nicht umgehen. Sonst wäre ja auch schon jedes zurechtweisende und verwarnende Wort zu perhorreszieren. So kam es früher in ganz verzweifelten Fällen, bei denen die allgemeine Sicherheit in Frage geriet, zu vereinzelten Separierungen oder auch Isolierungen der ertappten Übeltäter, zumal aus dem Grunde, um auf die harmloseren an und für sich so leicht beeinflußbaren und zur kritiklosen Nachahmung neigenden Schwachsinnigen und Idioten abschreckend zu wirken. Es muß aber hervorgehoben werden, daß diese Isolierungen keinen irgendwie nachhaltigen Effekt hatten, und daß sie auch auf die Nichtbetroffenen keinen wesentlichen Eindruck ausübten, so daß seit Jahr und Tag von denselben Abstand genommen worden ist. Wenn sich jetzt die Notwendigkeit disziplinarischer Eingriffe herausstellt, so gelangen diese in der Form einer gelinderen Freiheitsbeschränkung durch die Verordnung von Bettruhe zur Ausführung.

Es zeigte sich jedenfalls mit bezwingender Klarheit, daß zur Begegnung aller der aufgeführten Schwierigkeiten die beständige vorbeugende Berücksichtigung der krankhaften Anlagen und Eigentümlichkeiten dieser Fürsorgepfleglinge die Grundlage der ganzen Behandlung sein mußte. Es kam darauf an, die Eigenart des einzelnen Individuums

genau zu erkennen, die periodischen Erregungen und Verstimmungen und die sonstigen Ausnahmezustände rechtzeitig abzufangen und den ungestümen Affektausbrüchen und Triebhandlungen in der Form der Ablenkung zu begegnen. Mit feuchten Packungen, auch wohl mit prolongierten Bädern und vor allem mit der systematischen Bettbehandlung ließ sich im spezielleren in der Regel eine günstige Beeinflussung erzielen.

Daß daneben der Hebung des Allgemeinbefindens, wo immer dasselbe zu wünschen übrig ließ, alle Sorgfalt zugewandt wurde, bedarf wohl kaum besonderer Betonung.

Als das vornehmste Behandlungsmittel aber bewies sich auch hier die geregelte Beschäftigung und die geordnete Arbeit. Der seit längerem für die Knaben eingeführte Handfertigkeitsunterricht bot hierzu die beste Handhabe. Ein recht intelligenter und psychologischen Fragen besonders zugänglicher Pfleger, seinem früheren Berufe nach ein Tischler, zeigte sich für die Übernahme desselben besonders geeignet. Zunächst wurde, um den Anfang zu machen, der methodische Lehrgang einer Knabenhandarbeitsschule zur Unterlage herangezogen. Es zeigte sich aber sehr bald, daß den hier vorliegenden Erfordernissen damit nicht gedient war, sondern daß auch hier der Psychiater den jeweiligen Anlagen und Zuständen der Kinder entsprechende Pläne und Wege zu wählen hatte. Insbesondere mußte das mangelhafte Konzentrierungsvermögen und die abnorme Ermüdbarkeit eine besonders sachgemäße Berücksichtigung finden. Auf diese Weise hat sich ein ganz auf psychiatrischen Anschauungen aufgebauter planmäßiger Unterricht in Modellier-, Papp-, Schnitz- und Hobelbankarbeiten herausgebildet, der mit Bezug auf den geordneten Ablauf der Vorstellungen, auf die harmonische Gestaltung der Empfindungsvorgänge und auf die Herausbildung der Zielvorstellungen und Willensäußerungen von bestem Erfolge gewesen ist. Auch deshalb hat sich dieser Unterricht so besonders bewährt, als die betreffenden Pfleglinge — und es sind zu allermeist die Fürsorgepfleglinge hier beschäftigt — mit der erworbenen Händegeschicklichkeit und mit der möglichst freien Selbstbestimmung bei der Wahl ihrer Arbeiten und demnächst auch ihres handwerksmäßigen Berufes als gründlich und auch vielseitig vorgebildete Lehrlinge in die einzelnen Handwerksstätten der Anstalt eintreten konnten.

In anderen Fällen wurden diese Knaben mit Garten-, Feld- und Stallarbeiten beschäftigt, die Mädchen zu Hand- und Hausarbeiten, zur Wäsche und zur Schneiderei herangezogen.

Auch die Schule hat, wie hier hervorgehoben zu werden verdient, in einsichtiger Weise allen diesen Bestrebungen auch ihrerseits Rechnung getragen und dem Arzte in erfreulicher Erkenntnis der krankhaften Zustände mit Umsicht in die Hand zu arbeiten gesucht, immer mit dem

Ziele im Auge, den Kindern nicht tote Worte und leere Formeln, sondern lebendige Bilder und plastische Begriffe einzuverleiben.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente hat sich eine ganz wesentliche Besserung in dem Verhalten der Fürsorgepfleglinge noch in den meisten Fällen erzielen lassen. Jedenfalls läßt es sich nur schwer begreifen, wie bei der größeren Mehrzahl derselben die ausgeübten körperlichen Züchtigungen, die übrigens vereinzelt die Grenze der Mißhandlung nahe berührten, auch nur in Frage kommen konnten. Um so sonderbarer muß dieses Vorgehen erscheinen, wenn diese Kinder, wie es in einer Reihe von Fällen zu konstatieren war, schon in den ersten kurzen Wochen ihres Aufenthaltes in der Erziehungsanstalt mit Schlägen traktiert waren. Es steht dies doch in einem argen Widerspruch mit der „streng individualisierenden Erziehungsmethode", von welcher diese Institute so unaufhörlich und angelegentlich zu berichten wissen.

Natürlicherweise ließ sich nicht in allen Fällen eine solche Besserung konstatieren, schon deshalb nicht, weil es bei so manchem Falle zu einem Stillstand oder auch zu einem Rückgange der vorhandenen intellektuellen und gemütlichen Kräfte und Anlagen kam. Es ließ sich aber weiter auch bei einzelnen Individuen von einer dauernden Hebung der moralischen Qualitäten nicht sprechen, gerade bei solchen nicht, die intellektuell beweglicher und findiger erschienen. Es blieben immer noch solche Unverbesserliche übrig, denen keinerlei Autoritätsgefühl beizubringen war, und denen trotz allen Aufwandes von Mühe und Geduld die Fähigkeit zu einer andauernderen Beschäftigung nicht anerzogen werden konnte. Ab und zu gelang es durch längere Bettbehandlung und dadurch, daß diese unbeständigen und eigenmächtigen Elemente ununterbrochen einem allein arbeitenden Pfleger attachiert wurden, dieselben zugänglicher und trätabler zu machen. Wo aber auch dieses Mittel nicht anschlug, da erschien der Wunsch berechtigt, gerade mit Rücksicht auf die besseren Elemente diese depravierten Pfleglinge einer besonderen Abteilung oder Institute zuzuweisen. Es würden solche Anstalten, in denen eine strengere Zucht wohl am Platze wäre, demgemäß Verwahrungsanstalten für jugendliche, unverbesserliche, asoziale und antisoziale minderwertige Individuen darstellen. Aus diesem fast organisch entwickelten Bedürfnis heraus bietet sich jetzt in Potsdam durch die Bereitstellung einer solchen Sonderanstalt für geistig minderwertige Fürsorgezöglinge in der Tat die Gelegenheit zur Unterbringung jener so schwer zu behandelnden Elemente. Und zwar ist auch in dieser Anstalt die beständige ärztliche Oberleitung gewährleistet.

Bezüglich der in die Anstalt für Epileptische überwiesenen Fürsorgezöglinge vermögen wir uns kürzer zu fassen. Es handelte sich hier im allgemeinen um ganz ähnliche Verhältnisse wie in der Idiotenanstalt, um so mehr, als bei diesen, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen,

ebenfalls ein mehr oder weniger deutlich erkennbarer Schwachsinn vorlag.

Doch gab die Epilepsie diesen Fällen noch immer ihr besonderes Gepräge. Man hatte es bei ihnen mit besonderer Reizbarkeit zu tun, mit großer Labilität der Stimmung, mit Ausbrüchen heftiger und auch äußerst zornmütiger Gemütserregungen, die unter besonderen Umständen in tobsüchtigen Zuständen ihr Ende fanden, und insbesondere noch mit der Neigung zum Komplottieren. Auch hier mußte die psychische Behandlung in ihr Recht treten und hatte besonders die Aufgabe, alle eventuell zu einer Erregung führenden Möglichkeiten zu beseitigen und jede unnötige und verkehrte Beeinflussung fernzuhalten. Auch hier vermochte eine geschickte und besonders auch abwechslungsreichere und den Anlagen des Kranken entgegenkommende Beschäftigung selbst in desperaten Fällen noch günstige Wirkungen zu erzielen.

Unter den männlichen epileptischen Fürsorgepfleglingen fiel zum Teil die sehr frühzeitig erwachte und auch recht intensive Neigung zu geschlechtlichen Betätigungen auf; bei den weiblichen stand eher der Hang zu Diebereien im Vordergrunde.

Ein besonderes Interesse verdienen unter diesen weiblichen Individuen noch 6 Mädchen, die aus einem unter geistlicher Leitung stehenden Magdalenenstift zugeführt waren, und die geschlechtlicher Exzesse, Vagabondierens und Diebstahls wegen in Fürsorgeerziehung gekommen waren. Bei vieren unter ihnen ließ sich ein Schwachsinn mittleren Grades und außerdem ein recht reizbares, empfindsames, zu rücksichtslosen Ausfällen und auch Gewalttätigkeiten neigendes Wesen feststellen, das in einem Falle noch mit pathologischer Lügenhaftigkeit vergesellschaftet war.

Nach den ärztlichen die Aufnahme bedingenden Attesten bestand die nervöse bzw. geistige Erkrankung in Neurasthenie, Hysterie, Hystero-Epilepsie, in epileptiformen oder aber auch reinen epileptischen Störungen. Aber schon die Sammlung dieser verschiedenartigen Diagnosen und noch mehr die unbestimmten Belege derselben ließen darauf schließen, daß dem Arzte, der anscheinend nur selten die zur Aufnahme führenden Attacken, Erregungs- und Tobsuchtszustände selbst beobachtet hatte, über die Natur der obwaltenden krankhaften Erscheinungen nur sehr mangelhafte und ungenaue Angaben gemacht sein konnten.

In der Potsdamer Anstalt machten alle diese Mädchen, die übrigens in einem wenig guten Ernährungszustande eintrafen, einen zunächst recht unnatürlichen, versteckten, scheuen und heuchlerischen Eindruck, und nur allmählich konnten sie zu einem freieren und wahrhafteren Verhalten hinübergeführt werden. Hierzu trug vor allen Dingen der gute Einfluß der mit ihnen beständig zusammenlebenden und zusammenarbeitenden Pflegerinnen bei, zu denen sie auch gern ein aufrichtiges Vertrauen faßten, und die ja ihrer krankhaften Eigenart ein volles Ver-

ständnis entgegenbringen konnten. Der Versuch, sie in der Anstaltswaschküche als Arbeiterinnen anzustellen, war auch so lange von erfreulichem Erfolge, als sie außerhalb der Arbeitszeit noch auf den Krankenabteilungen untergebracht waren. Als sie aber schließlich aus der Anstaltspflege entlassen und ganz dem Küchenpersonal einrangiert wurden, war es bald mit allen guten Vorsätzen dahin, und mehrere Entweichungen und auch die Wiederaufnahme des früheren Prostituiertenlebens war die Folge.

Anfälle nervöser, hysterischer oder epileptischer Natur wurden bei diesen Mädchen, von einer einzigen rudimentären, minutenlangen Attacke abgesehen, überhaupt nicht mehr beobachtet. Dagegen wußten dieselben anschaulich zu berichten, daß sie in ihrem früheren Aufenthaltsorte deshalb so schwer erkrankt und so aufgeregt wären, weil man ihnen daselbst mit Bußen und Beten allzusehr zugesetzt hätte. Die beiden ihrer Intelligenz nach durchaus normalen Mädchen gaben in völlig glaubwürdiger Weise eine packende Darstellung jener pietistischen Prozeduren. So erzählte die eine, daß sich eine größere Anzahl Gefährtinnen unter der Leitung einer Schwester des Abends um ihr Bett herum zu setzen pflegte und dann aufs eindringlichste zu beten und zu singen begann. Sie wäre dadurch in eine so heftige seelische Erschütterung versetzt worden, daß sie damit schließlich das Bewußtsein verloren hätte. Nach dem Erwachen wäre sie in Schweiß gebadet gewesen und hätte keine volle Erinnerung mehr von dem Vorgang gehabt. Diese „Bekehrungen“ wären öfter wiederholt worden, sie wäre infolge der Erregung dabei auch in die Fenster gegangen und hätte sich jedesmal dadurch einen Anfall zugezogen.

In noch klarerer Weise gab ihre noch intelligentere Gefährtin, bei der die irrige Diagnose „Epilepsie“ am sichersten stand, Aufschluß über diese „Bekehrungen“ in einem an die Oberpflegerin gerichteten Schreiben. „Wenn man es überhaupt Anfälle nennen kann, so war es weder Krämpfe noch Epilepsie, sondern B e s e s s e n h e i t. Ich war 2 ½ Jahre im Magdalenenstift, und das ist ein bekehrtes Haus, d. h. nun, ich möchte sagen, es ist mehr als christlich. Das Bestreben der Oberin dort und überhaupt Aller, die dort am Werke stehen, ist, die Menschen zu überzeugen, daß sie ewig verloren gehen müssen, wenn sie sich nicht bekehren, d. h. sich als einen verlorenen Sünder anzuerkennen, sich unter das Kreuz und das Blut Jesu zu stellen und ihm das ganze Leben und alles was man hat zu weihen. Es bekehren sich ausschließlich fast alle dort. Da auch ich davon ergriffen war, tat ich es auch, nun, und da kamen die Anfälle. Ich hatte sie ungefähr 5 Wochen, fast alle Tage 2—3 mal, bis ich frei gebetet wurde. Allerdings waren dabei meine Nerven ein bischen runter gekommen. —“

Von diesen Erfahrungen wollten die vorliegenden Ausführungen be-

richten; und sie dürften zweifellos erkennen lassen, daß alle die nervösen, schwachsinnigen, hysterischen und epileptischen Knaben und Mädchen erheblich früher schon, als es geschah, und zum Teil schon von vornherein in die Hand des Arztes gehört hätten. Von den zuletzt besprochenen mehr exzeptionellen Fällen abgesehen unterscheiden sich die übrigen prinzipiell auch in nichts von den zahlreichen anderen in den beiden Anstalten untergebrachten Pfleglingen. Es sind kranke und defekte Individuen wie diese selbst und im großen ganzen auch in der Behandlung nicht schwieriger, als viele andere nicht mit der Marke der Fürsorgeerziehung bedachten Gefährten. Es zeigt sich hierin eben auch wieder der Nachteil, daß dem Arzte bei der Unterbringung schwer erziehbarer Kinder in die Fürsorgeerziehung nicht eine entscheidende Mitwirkung zugebilligt wurde; und es zeigt sich hierin auch deutlich, wie sehr es in einzelnen Korrigenden- und Erziehungsanstalten noch an der nötigen ärztlichen Beaufsichtigung fehlt.

Die Betrachtung aller dieser führt aber auch zu dem weiteren Ergebnis, daß der Arzt seiner Aufgabe an den krankhaft veranlagten und defekten Kindern und Jugendlichen nur gerecht werden kann, wenn er allein den ganzen Behandlungsplan bestimmen kann, und wenn ihm bezüglich aller Einwirkungen religiöser Art, bezüglich der Erziehung, des Schulunterrichts und der Beschäftigung die ausschlaggebende Stimme zusteht.

Das kranke Kind gehört dem Arzte, ebenso wie der kranke Erwachsene dem Arzte übergeben wird. Auch in den Irrenanstalten finden wir viele Individuen, deren körperliche und geistige Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, und die in zahlreichen Fällen den Korrigenden- und Erziehungsanstalten entstammen. Die bloße Unterscheidung dem Alter nach erscheint ganz irrelevant, zumal ja die körperliche und geistige Ausbildung auch mit dem Abschluß der Fürsorgeerziehung noch nicht abgeschlossen erscheint. Bei allen unseren Fällen handelte es sich auch nicht um abgelaufene, sondern um beständig wechselnde Krankheitsbilder um ein ganzes Heer schwer zu deutender Symptome und um Krankheitsprozesse, die ihrem Verlaufe nach durchaus nicht immer eine sichere Vorherbestimmung zuließen.

Der Pädagoge kann nur immer einen Teil des kranken Individuums in den Kreis seiner Betätigung ziehen; wollte er sich des ganzen Kranken bemächtigen, so müßte er, wie das ja auch von einzelnen Männern früher geschehen ist, noch nachträglich dem medizinischen Studium zuwenden und selber Arzt werden. Daß seinen erzieherischen und unterrichtlichen Einflüssen immer noch ein weites und auch selbständiges Gebiet einzuräumen ist, muß natürlich zugestanden werden. In keinem Falle wird ja der Arzt die Mitarbeit der Kirche und Schule entbehren wollen, zumal die in der Regel geübte Hingabe, Nachsicht und Geduld dieser Erzieher, Lehrer und Geistlichen volle Anerkennung verdient.

Die Unterbringung psychisch abnormer und unverbesserlicher Fürsorgezöglinge in besonderen Anstalten, wovon die vorausgegangenen Darlegungen ja schon berichten konnten, verdient seitens der Ärzte aber auch deshalb noch ein besonderes Interesse, als mit der Begründung solcher Verwahranstalten ja dem Verlangen nach besonderen Zwischenanstalten für psychopathisch minderwertige Verbrecherische entgegengekommen wird.

Die Pädagogen nehmen allen diesen Forderungen gegenüber, den Arzt an die Spitze der Schwachsinnigenanstalten und auch der besprochenen Verwahranstalten zu stellen, eine schroff ablehnende Haltung ein, wie die vorjährige Stettiner Konferenz für das Idioten- und Hilfsschulenwesen gezeigt hat. Gipfelte doch deren an die Reichs- und Bundesregierungen gerichtete Resolution in der Forderung, all die abnormen und schwachsinnigen Jugendlichen dem Ressort der Medizinalangelegenheiten überhaupt zu entziehen und dem der Unterrichtsverwaltung zu überweisen.

Das heißt nun freilich, das kranke Kind mit dem Bade ausschütten, und heißt, dem Gesetze vom 11. Juli 1891 ein Bein stellen.

Man hat das neue Jahrhundert das Jahrhundert des Kindes genannt: An den Ärzten und Psychiatern wird es sein, dafür zu sorgen, daß es auch zu einem Jahrhundert des kranken Kindes werde.

15.

Über die biologische Entstehung des Verbrechens.[1])

Von Prof. Dr. med. **Gaetano Angiolella** in Nocera Inferiore.

Die Wissenschaft oder vielmehr das biologische und soziale Studium des Verbrechens datiert seit dem Tage, da man begann, die Bedingungen zu erforschen, unter welchen ein Verbrechen zustande kommt. Die Gleichheit der psychologischen Verfassung, die Fähigkeit, bald die eine, bald die andere Handlung begehen zu können, wurde vorausgesetzt; so konnte die Tatsache, daß ein Individuum eine von den moralischen und sozialen Gesetzen als verbrecherisch angesehene Handlung begeht, nur als die Folge seiner freien Willensbestimmung betrachtet werden; eine andere Erklärung, ein psychogenetischer Mechanismus war ausgeschlossen. Als man indessen, im Einklang mit dem allgemeinem Zug der Wissenschaft, begonnen hatte, die Ursachen aller Erscheinungen zu erforschen, fand man auch als Ursache der menschlichen Handlungen exogene und endogene Bedingungen. So entwickelte sich die Wissenschaft, die man

[1]) Übersetzt von M. A.

zuerst Kriminalanthropologie nannte. Dieser Namen erklärt sich aus der ersten Richtung dieser Untersuchungen. Obgleich das Wort Anthropologie eigentlich das Studium des Menschen im weitesten Sinne bedeutet, hat doch der Sprachgebrauch diese Bezeichnung enger begrenzt; sie umschließt jetzt hauptsächlich die morphologischen Untersuchungen, vor allem die Kraniologie des Menschen im allgemeinen, seiner Rassen, Abarten und Veränderungen im besonderen. In der ersten Zeit wurde hauptsächlich die morphologische Seite studiert; man wollte in dem Verbrecher einen Typus finden, der durch das Gesamtbild seiner anatomischen Merkmale, die teils im Leben, teils nach dem Tode nachweisbar waren, von dem normalen Menschen verschieden sein sollte. Ohne den Wert der Degenerationszeichen in Abrede zu stellen, wandte sich dann weiterhin das Interesse dem mangelnden psychischen Gleichgewichte zu; das Studium des Verbrechers wurde aus einem wesentlich anthropologischen ein vorwiegend psychologisches. Der Ersatz des umfassenden Wortes Kriminalanthropologie durch den der Kriminalpsychologie war vielleicht überflüssig; aber, da er zur Tatsache geworden ist, so muß auf das Vorherrschen der psychologischen Richtung besonders hingewiesen werden. Ein Vorherrschen, das aber die Untersuchungen der körperlichen Erscheinungen durchaus nicht ausschließt.

Damit tritt aber das Problem, ob ein oder mehrere Verbrechertypen bestehen, und wie sie zu deuten sind, ebenso in den Hintergrund, wie die Frage nach der Verwandtschaft der Natur des Verbrechers mit den anderen Formen von Degeneration und Krankheit, und man kehrt zu der wichtigsten Aufgabe zurück, den Hauptgegenstand der modernen Kriminologie zu studieren.

* * *

Es wäre sehr einfach und bequem, wenn man die ganze Anomalie der Verbrecher auf den Mangel oder die Unzulänglichkeit der moralischen Empfindung zurückführen könnte; aber der Ausdruck ist zu weit und zu unbestimmt gegenüber der Mannigfaltigkeit der Erscheinungsarten des Verbrechers und des Verbrechens.

Der Begriff dessen, was ein Verbrechen ist, steht ebensowenig wie der Begriff von Moral, von Recht und Unrecht ein für allemal fest. So hat es Zeiten gegeben, in denen der Totschlag eines Mannes als erlaubt, ja geradezu als ein Zeichen von Kraft und Mut angesehen wurde. Andeutungen davon finden sich noch heute in der Auffassung des Duells und in den Vorgängen im Kriege. Die Achtung vor dem Eigentum anderer ist ein spätes Ergebnis der sozialen Entwicklung. Am auffälligsten zeigt sich die Wandlung der Anschauungen in der Beurteilung der Sittlichkeitsverbrechen. Die brutalste und häufigste Form, die Vergewaltigung, war lange Zeit hindurch so allgemein, daß wir eine Nach-

ahmung der Anwendung von Gewalt und Raub noch heute in den Trauzeremonien mancher Völker finden. Die Prostitution hat lange Zeit als eine priesterliche Weihehandlung gegolten. Und endlich, um diese keineswegs vollständige Aufzählung zu beschließen, sei nur noch auf die politischen Verbrechen hingewiesen. Wie viele Handlungen finden, je nach dem Standpunkte des Beurteilenden, eine ganz verschiedene Wertschätzung? Wie ganz anders ist oft das Urteil der Geschichte als das der Zeitgenossen, und wie viel hängt nicht oft von dem Erfolge ab?

Daraus ergibt sich, daß der Begriff des Verbrechens nicht genau zu umschreiben ist, daß zwischen verbrecherischen und nichtverbrecherischen Handlungen so wenig eine scharfe Grenze besteht wie zwischen Recht und Unrecht, Erlaubtem und Unerlaubtem. Und weiter muß es deshalb als ausgeschlossen betrachtet werden, daß verbrecherische Handlungen nur von solchen Menschen begangen werden, die sich durch ihre psychische und körperliche Veranlagung in jeder Richtung und unverkennbar von allen anderen unterscheiden. Es gibt keine Grenze zwischen Ehrlichen und Unehrlichen, Normalen und Verbrechern; damit wird endlich auch die Auffassung hinfällig, daß der Verbrecher als ein Exemplar einer anderen Rasse anzusehen sei, dem Wilden oder einem vorgeschichtlichen Menschen vergleichbar, der durch ein Wunder der Pathologie in die Mitte einer zivilisierten und fortgeschrittenen Menschheit versetzt ist.

Die Handlung dessen, der aus beleidigtem Ehrgefühl den Liebhaber der Frau oder seine Frau tötet, steht dem allgemeinen Empfinden nicht völlig fern. Und zwischen dem Bergbewohner Calabriens, der den Zerstörer seines häuslichen Glücks aus dem Hinterhalte erschießt, dem sizilischen Bauer, der sich auf seine Art rächt, und endlich dem Manne der angesehensten Kreise, der im Duell mit der Pistole in der Hand seine Ehre wieder herstellen zu können glaubt, besteht psychologisch kein allzugroßer Unterschied. Von dem normalen Menschen führen zahllose Zwischenglieder bis zu den Typen schwerster Degeneration, die Lombroso mit den Wilden vergleicht und für atavistische Rückschlagstypen hält. Lombrosos Lehre darf nur so aufgefaßt werden, daß nicht alle Verbrecher die psychologischen und erst recht nicht alle die morphologischen Charakteristika darbieten. Man vergesse nicht, daß die schwerwiegendsten Degenerationszeichen und die höchste Ausbildung des, wenn ich mich so ausdrücken darf, Verbrecherideals sich nicht stets bei den schwersten Verbrechern finden, und daß umgekehrt die Abwesenheit aller Stigmata kein einwandfreies Leben verbürgt. Wir finden oft genug eine Anhäufung von Degenerationszeichen bei Menschen, deren Kriminalität ich eine extensive genannt habe, weil sie zwar zahlreiche, aber stets nur geringfügige Verbrechen begehen, während die wildesten Verbrechen vielfach von Leidenschaftsverbrechern begangen

werden, die fast frei von Degeneration sind. Es besteht kein genauer Parallelismus zwischen Kriminalität und Degeneration. Wir finden die schwersten Formen der Degeneration bei Verbrechern und Geisteskranken, andrerseits aber auch in den Gefängnissen Individuen mit normaler Intelligenz, die völlig frei von Entartungszeichen sind.

Gibt es überhaupt eine spezifische Entartung der Verbrecher, oder sind sie einfach Degenerierte unter Degenerierten und allen anderen Degenerierten gleich? Es scheint ausgeschlossen, absolut charakteristische morphologische Merkmale für den Verbrecher festzustellen; die Gesamtheit der Merkmale kennzeichnet im Grunde nichts anderes als einen minderwertigen Typus von Menschen, die körperlich und geistig zurückgeblieben sind, die Verbrechen begehen können aber nicht Verbrechen begehen müssen. Wir finden die Merkmale des kriminellen Charakters auch bei Entarteten, die keine Verbrechen begehen. Wir sehen, mit anderen Worten, auf dem Boden der Entartung die verschiedenartigsten Erscheinungen sich entwickeln, den Irrsinn, die Prostitution, den Selbstmord und das Verbrechen, aber wir sind außerstande, zu erklären, warum sich in dem einen Fall die eine, in dem anderen eine ganz andere Form der Entartung zeigt, wir wissen nicht, ob es verschiedene Formen der Degeneration sind oder ein einheitlicher Prozeß, der sich nur je nach dem Boden und der individuellen Veranlagung verschieden entwickelt.

Die Behauptung, das Verbrechen sei eine Erscheinung der Entartung, besagt also nicht viel und fördert das psychologische Verständnis der Erscheinung wenig. Darum habe ich schon früher auf den geringen Nutzen hingewiesen, den bei dem jetzigen Stande unseres Wissens die Feststellung irgendwelcher Auswüchse und vorspringender Nähte des Schädels hat. Das konnte nützlich sein und war's so lange, als es galt, sich gegen diejenigen zu wenden, die in den Verbrechern normale Menschen sahen, die aus eigenem freiem Willen Verbrechen begingen. Heute hat das wenig Zweck mehr, und die Nachweisung neuer Degenerationszeichen erscheint als eine überflüssige Arbeit. Das Problem ist ein anderes geworden und damit auch die wissenschaftliche Aufgabe: auf den Grund der Seele zu dringen, den feinsten seelischen Regungen nachzuspüren, um die Entstehung eines Verbrechens zu begreifen.

Die Entartung ist die gemeinsame Grundlage des Verbrechertums und der geistigen Erkrankungen. Man hat aus praktischen Gründen vielleicht die Unterschiede zwischen den angeborenen und erworbenen Anomalien, zwischen konstitutionellen Zuständen und krankhaften Prozessen, die sich auf degenerativer Grundlage entwickeln, schärfer betont, als richtig ist. Es bestehen zwischen den beiden Erscheinungsformen, der erworbenen und angeborenen Entartung, Übergänge und Wechselbeziehungen, die beweisen, daß es zwischen ihnen keinen Unterschied von tiefgreifender Bedeutung gibt.

Der Geisteskranke steht dem Verbrecher nahe; es gibt Verbrecher aus angeborener Anomalie des Charakters und Temperaments, wie es Verbrecher gibt, die infolge geistiger Störung dazu werden. Aber es empfiehlt sich, darauf hinzuweisen, daß die Impulsivität des Verbrechers nicht etwa stets mit der des Epileptikers identisch ist; nicht jede geistige Erkrankung führt zum Verbrechen, und ebenso erzeugt nicht jede krankhafte Veranlassung einen Hang zum Verbrechen. Es gehört also offenbar noch das spezifische Element eines verbrecherischen Charakters dazu.

Nun ist behauptet worden, dieses Element sei in dem Fehlen oder der Zerrüttung des moralischen Sinnes zu suchen. Dieser Anschauung gegenüber ist zu erwägen: Gibt es wirklich einen moralischen Sinn und kann man annehmen, daß er isoliert erkranken oder in der Entwicklung zurückbleiben kann? Unser Zentralnervensystem ist ein Organ, dessen Tätigkeit unter einheitlichen Gesetzen steht, und das nicht auf der einen Seite als normal, auf der anderen als krank angesehen werden kann. Wer genau beobachtet, wird bald feststellen, daß die moralisch Schwachsinnigen auch geistig zurückgeblieben sind, und daß auch die, deren Intelligenz auf den ersten Blick vielleicht glänzend erscheint, des klaren Urteils ermangeln.

Bekannt ist die Theorie der sog. Stratifikation des Charakters. Nach ihr stellt sich eine psychisch-soziale Persönlichkeit als ein Produkt mannigfaltigster erblicher Einflüsse dar, mit denen sich persönliche Eigenart und die Eigenschaften der ganzen Zeitepoche mischen. Es ist ja eigentlich selbstverständlich, daß wir die befruchtende Wirkung Jahrhunderte alter Kultur in uns tragen, ohne die ein menschlicher Fortschritt undenkbar ist. Die neuen Errungenschaften gestalten die ererbten Werte um und verbessern sie. Wie nach Häckels Ansicht die Ontogenese nur eine Wiederholung der Phylogenese ist, so zeigt auch die Entwicklung der psychischen Persönlichkeit zuerst die atavistischen und instinktiven Neigungen, während das Werk der Erziehung darin besteht, die Vorstellungen zu wecken und auszubilden, die wir als den wertvollen Gewinn der sozialen Entwicklung betrachten dürfen. Und da die letzterworbenen Vorstellungen am wenigsten fest haften, besteht bei ihnen auch die größte Gefahr, durch äußere Einflüsse vernichtet zu werden. Die ganze Welt der Ethik, der altruistischen Gefühle und des altruistischen Denkens zeigt schon bei dem normalen Individuum die verschiedenartigsten Entwicklungsstufen. Die höchste Ausbildung finden wir nur bei wenigen Personen, und innerhalb ganzer Volksstämme fehlt es in vielen Kreisen daran noch vollständig. Eine geistige Erkrankung zerstört diese wenig festgewurzelten höchsten psychischen Vorstellungen zuerst, und der Kranke wird so ein asoziales Wesen. Was bei ihm erst zerstört werden muß, kommt bei angeborener

Minderwerdigkeit gar nicht zur Entwicklung. Fehlt, je nach den Lebensbedingungen des Individuums vollständig oder weniger vollständig, das altruistische Empfindungsvermögen, so haben wir bald Psychopathen vor uns, bald einfach verbrecherische Charaktere.

Bei den Verbrechern finden wir die unzulängliche Entwicklung moralischen Empfindens am häufigsten, aber nicht nur bei ihnen. Es ist mancher auf dem Gebiete defekt, der nie ein Verbrechen begeht. Es gehört dazu noch eine aktive Neigung, anderen Böses zu tun und die eigenen Wünsche und Instinkte auf Kosten anderer zu befriedigen. Die Instinkte müssen außerdem eine gewisse Stärke haben. Der geborene Verbrecher, der dem von Lombroso beschriebenen anthropologischen Typus entspricht, zeigt seine soziale Unbrauchbarkeit schon von frühester Jugend an. Unfolgsam, frech gegen die Eltern, deren Einfluß er sich früh entzieht, findet er bald Anschluß an schlechte Gesellschaft, an Tagediebe und Landstreicher, liegt andauernd im Wirtshaus und in Bordellen. Boshaft und brutal gegen Schwächere, ungeschickt zu jeder ordentlichen Arbeit, beansprucht er von anderen, besonders von seinen Angehörigen, die Mittel zur Befriedigung seiner Wünsche, wird Zuhälter, der auch nicht davor zurückscheut, seine Geliebte und selbst seine Frau zu prostituieren. Manche werden gleich von vornherein gefährliche Verbrecher, Messerstecher und Mörder. So kannte ich einen Knaben von 12 Jahren, der aber jünger aussah, klein, untersetzt, dick, mit lebhaftem, durchtriebenem Blick. In der Familie zeigte er sich frech, unbelehrbar, unstet. Eines Tages macht er an einem Kinde von 5 Jahren einen päderastischen Versuch, wirft es dann in ein in der Nähe befindliches Flüßchen, wo es ertrinkt. Dann kehrt er ruhig zu seinem Spiel zurück. Er leugnet alles und bleibt während der Untersuchung, vor Gericht und in der Irrenanstalt bei dieser Taktik, gleichzeitig kriechend und unterwürfig, wie sich die meisten Verbrecher denen gegenüber benehmen, die auf ihre Entlassung Einfluß haben.

Andere durchlaufen sozusagen die ganze Laufbahn des Verbrechers. Sie beginnen mit kleinen Betrügereien, mit harmlosen Körperverletzungen. Im Gefängnis schließen sie Freundschaft mit Personen gleicher Art und ergänzen ihre Kenntnisse in der Kunst, Verbrechen zu begehen, ohne den Gerichten in die Hände zu fallen. Je nach der Gesellschaft, in die sie geraten, kommen sie dann zu immer schwereren Verbrechen, zu Raub und Mord, oder sie bleiben bei ihrer Neigung zu harmloseren Delikten und führen ein soziales Parasitenleben. Bei manchen finden sich alle Arten des Verbrechens, Mord, Diebstahl, Notzucht, manche begehen nur Roheits-, manche nur Eigentums-, andere nur Sittlichkeitsverbrechen.

Es würde zu weit führen, alle diese besonderen Abarten genauer zu kennzeichnen, ihnen allen ist der Zug eigen, den ich als den aktiven

Hang zu Verbrechen bezeichnet habe. Anderen geistig und moralisch Minderwertigen fehlt dieser aktive Zug, andere zu schädigen, und sie sind daher für die Gesellschaft ziemlich ungefährlich. Täglich sehen wir sozial Unbrauchbare, die sich vergeblich im Kampfe ums Dasein abmühen, überall Schiffbruch leiden und damit enden, der Gesellschaft zur Last zu fallen, als Insassen eines Armen- oder Siechenhauses.

Der Unterschied zwischen beiden Gruppen liegt in der Impulsivität, die bei dem einen fehlt, bei dem andern zu groß ist. Bei den Blutsverbrechern kann sich diese Freude an dem Anblick der Leiden anderer bis zur Höhe sadistischer Empfindungen steigern. Bei den Eigentumsverbrechern beschränkt sich der Trieb nicht auf parasitische Ausnützung der Mitmenschen, sondern zeigt sich geradezu in einer Freude daran, durch die eigene Schlauheit andere zugrunde richten, auf anderer Kosten sich bereichern zu können. Nur die kleinen Diebe und Betrüger befinden sich in Not. Die Fälscher im großen Stil, die Hochstapler, wie z. B. die Humberts leben meist in ganz guten Verhältnissen und könnten ruhig und auskömmlich leben, wenn ihr Ehrgeiz und die zügellose Eitelkeit sie nicht auf die Bahn des Verbrechens triebe.

Daneben stehen die Individuen, deren Intelligenz nichts zu wünschen übrig läßt, ja die sogar den Durchschnitt überragen kann, deren Erregbarkeit und Empfindlichkeit aber so groß ist, das sie bald eine zur Auslösung einer sogenannten Willenshandlung genügende Spannung erreicht. Sie erscheinen auf den ersten Blick als besonders energische, unternehmungslustige Charaktere, während es sich tatsächlich um einen Zustand der „reizbaren Schwäche" handelt. Dabei kommt es nicht zu einer sorgsamen Durchdenkung der Vorgänge, das Bewußtsein ist eher eingeschränkt. Als ein typisches Beispiel für diese eigenartigen Personen dürfen manche politische Verbrecher gelten, die Lombroso als monoideistische Fanatiker bezeichnet hat. Bei ihnen finden wir nicht selten einen übertriebenen, ungesunden Altruismus, der sie zwingt, sich für ihre Ideale zum Wohle der Menschheit zu opfern. Ihnen fehlt das soziale Empfinden nicht, und der Egoismus zeigt sich höchstens in dem Streben nach Befriedigung der Eitelkeit bei dem Gedanken an die eigene Berühmtheit.

Einige Stufen tiefer stehen die Gattenmörder aus Liebe oder Eifersucht, bei denen die nicht erwiderte Liebe oder das Gefühl, verraten, mißachtet zu sein, den Leidenschaftsausbruch hervorruft. Solche Leidenschaftsverbrechen finden sich am häufigsten bei Völkern, bei denen die Blutrache sich noch als ein ethnisches Moment erhalten hat, und bei denen gleichzeitig aus historischen oder politischen Gründen das Vertrauen in die soziale Gerechtigkeit nicht zur ausreichenden Entwicklung gekommen ist. In Italien begegnen wir diesem Zusammentreffen in der Provinz Calabrien, und so erklärt sich dort nicht nur die Häufigkeit

der Leidenschafts- und Eifersuchtsverbrechen, sondern auch des Brigantentums, das als eine Art Auflehnung gegen die Gesellschaft, eine Loslösung von ihr, aufzufassen ist. Den Typus des Briganten hat MISASI zu idealisieren versucht, aber seine künstlerische Schilderung entspricht nicht der Wirklichkeit. Ein Beispiel dafür ist Musolino, den wir, gerade weil er in unserer Mitte lebte, ohne den Flitter von Lorbeer und Legende, der ihn umkleidete, studieren konnten. Er flüchtete in die Wälder, um an denen Rache zu nehmen, die ihn seiner Ansicht nach zugrunde gerichtet hatten, indem sie falsch gegen ihn aussagten: und um seine Rache zu befriedigen, vergaß er oft die einfachsten Vorsichtsmaßregeln, wanderte, als er Gelegenheit dazu hatte, nicht aus und blieb in seinen Bergen, bis er seine Rache ausgeübt, sich sein vermeintliches Recht verschafft hatte.[1])

Ich habe bei anderer Gelegenheit zu den Leidenschaftsverbrechern (nicht zu den impulsiven) noch eine Gruppe von Personen gerechnet, die im Bestreben, sich zu bereichern und ihre Familie in die Höhe zu bringen, zu Eigentumsverbrechen kommen; sie stehen unter dem Banne von Vorurteilen; der Wunsch, die soziale Stellung der Familie, den Namen, den Ruf auf der alten Höhe zu erhalten, steigert sich bei ihnen zu einer leidenschaftlichen Erregung. Man kann nicht gut verkennen, daß sich die antisozialen Handlungen solcher Menschen nicht ohne weiteres dem gewöhnlichen Verbrechen gleichstellen lassen. Es fehlt der Wunsch, andere zu schädigen: die Sucht, der Familie, dem Namen zu dienen, ist so übermächtig, daß sie das Gewissen und die Feinfühligkeit des Denkens vorübergehend stört. Eine gewisse Schwäche dieser Empfindungen, die vor dem Sturme der Leidenschaft nicht Stand halten, wird man allerdings doch wohl annehmen müssen. So nähern sie sich den übrigen Verbrechern, bei denen der antisoziale Zug durch die äußeren Verhältnisse zum Vorschein kommt, und die dann auf der Straße des Verbrechens verbleiben, weil das ihrem Charakter am meisten entspricht.

Aus den gleichen Erwägungen habe ich stets auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Neigung zu verbrecherischen Handlungen auch bei den sog. verbrecherischen Geisteskranken vorauszusetzen. Sie gehören meist — und das scheint mir von Bedeutung zu sein — zu den Formen der schwersten Entartung, wie die Epileptiker und Paranoiker, oder zu den konstitutionellen Psychosen, wie die Periodiker. Ihr Charakter ähnelt dem der Verbrecher. Der Epileptiker ist impulsiv, in affektiver Beziehung kühl, im höchsten Grade egoistisch, der Paranoiker immer auf der Hut gegen seine Feinde, stets angriffsbereit. Je stärker diese Züge hervortreten, um so gefährlicher sind sie. Ein Manischer, ein Melancholischer, jeder geistig Erkrankte, kann ein Verbrechen be-

[1]) Vgl. MSchrKrimPsych. 1, 74.

gehen, aber das geschieht mehr aus Zufall. Der Manische zerstört in seiner Erregung ebenso leicht einen Gegenstand, wie er einen Menschen verletzt. Ein Halluzinierender kann sich auf einen Teufel stürzen, den er vor sich zu sehen glaubt, und dabei jemand aus seiner Umgebung verwunden, ein Schwachsinniger ein Kind aus dem Fenster werfen, ohne zu wissen, was er tut. Aber in all diesen Fällen ist das Verbrechen nur einem unglücklichen Zufall zuzuschreiben. Ganz anders bei den Paranoikern, die infolge ihres Eifersuchts- oder Verfolgungswahns in der Regel zu Blutsverbrechen kommen; doch werden auch Eigentumsdelikte beobachtet. In einem Falle, den ich mit Dr. Ventra beschrieben habe, hatte ein Paranoiker, dem die Erscheinung eines Heiligen eine Lottonummer offenbart hatte, die Wahnidee gebildet, er stehe unter dem besondern Schutze dieses Heiligen. Dadurch glaubte er sich berechtigt, sich mit allen Mitteln zu bereichern und zu diesem Zwecke Geld, das ihm anvertraut war, zu unterschlagen, ja, er machte ein Weihegeschenk im Werte von 40000 Lire.

Die Verbrechen der Epileptiker tragen durchweg den Charakter impulsiver, sinnloser Gewalttätigkeit. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß auch in den epileptischen Zuständen der individuelle Charakter bewußt oder unbewußt seinen Einfluß auf die Art der Handlungen ausübt. Nur so erklären sich, meiner Ansicht nach, die Unterschiede der Gefährlichkeit der Epileptiker, die von dem harmlosen Kranken, der ruhig in der Familie lebt, an bis zu dem alle Stufen umfaßt, der zu den furchbarsten Verbrechen fähig ist.

Man kann bei allen diesen Psychopathen nicht die gleiche Stärke der moralischen Empfindungen voraussetzen wie bei den Menschen, die in allen Lebenslagen, unter den verführerischsten Verhältnissen und trotz größter Erregung, sich zu halten wissen. Aber diese Stumpfheit oder Schwäche des Empfindens ist nicht die wirkliche und einzige Ursache des Verbrechens. Bei dem echten Verbrecher finden wir den aktiven Wunsch, andern zu schaden. Die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Veranlagung der Leidenschafts- und der geborenen Verbrecher zwingt, nach einer gemeinsamen Grundlage der Neigung zum Verbrechen zu suchen. Und diese ist meines Erachtens in der Tendenz zur Entfaltung der brutalen Kraft zu suchen.

Das Tier kämpft nur mit seiner Körperkraft, und das war auch das ursprüngliche Kampfmittel zwischen den Menschen. Auch die Erfindung der Waffen hat an der Bedeutung der Körperkraft nichts geändert. Die ersten Könige waren nichts anderes als Personen, die infolge ihrer körperlichen Überlegenheit sich an die Spitze einer größeren Volksmenge zu stellen und in dieser Stellung zu behaupten wußten. Eine weit höhere Stufe der Entwicklung bedeutet die Einsetzung von Gerichten, die Entwicklung der Rechtsbegriffe, der Jurisprudenz. Weitere

Fortschritte werden durch die Bildung der Staaten mit konstitutioneller Verfassung gekennzeichnet, durch das Streben nach internationalen Schiedsgerichten, nach dem Weltfrieden, kurz durch alles, was wir unter die Fortschritte der kulturellen Entwicklung zu rechnen gewohnt sind.

Ob man je zu einer Epoche so weit fortgeschrittener ethischer und sozialer Vervollkommnung kommen wird, daß das Gute und Rechte von allen anerkannt und befolgt wird? Schwerlich; weil das die Aussonderung aller Abnormen und Entarteten voraussetzen würde. Wohl aber werden wir zu immer größerer Beschränkung im Gebrauch der Mittel einer brutalen Kraft kommen, immer mehr zu einer Ausbildung des moralischen Übergewichts über die Körperkraft.

Die Jahrtausende alte Herrschaft dieser Anwendung der Kraft zur Sicherung der Stellung in der Welt ist nicht spurlos verschwunden. Aber sie wird in Schranken gehalten durch die moralischen und sozialen Empfindungen; sind diese nur gering entwickelt, so kommt es leicht zur Vorherrschaft der Neigung zu Gewalttätigkeiten. Bei dem normalen Menschen bricht dieser Rest alter Lebens- und Denkgewohnheiten nur bei höchster Erregung durch, bei andern nur, wenn ihr ethisches Empfinden durch eine Krankheit völlig vernichtet ist.

Der Ersatz der rohen Kraft hat aber nicht nur den einen Weg genommen. Daneben ist die Neigung aufgetaucht, seine Überlegenheit durch Verschlagenheit und List zu zeigen. Daraus entwickelt sich dann die ganze Reihe der verschiedenartigsten Eigentumsverbrechen. Die Roheitsverbrechen nehmen ab, die gegen das Eigentum zu, und es nimmt weiter die Zahl der verkappten Verbrechensarten zu, die ich als Äquivalente von Verbrechen bezeichnet habe. Unter diesen möchte ich als typische Beispiele die besonders in Amerika sich abspielenden Betrügereien im kaufmännischen Betriebe erwähnen, die vielfach keine strafrechtliche Ahndung finden können, ja oft nicht einmal die Mißbilligung großer Kreise nach sich ziehen. Auf alle Fälle erwecken sie nicht den Abscheu und den Widerwillen, den Blutsverbrechen hervorrufen. Daraus geht hervor, daß die rohe Gewalttätigkeit nicht mehr dem Geist unserer Zeit entspricht, während die neue Form, die sich schnell entwickelt hat, weniger gegen die herrschenden Empfindungen und den Schein einer „ad usum delphini“ umgestalteten Moral verstößt. Im Grunde aber läßt die eine wie die andere Art des Verbrechens den Drang zur Befriedigung der eigenen Wünsche, der eigenen Launen, Instinkte und Leidenschaften erkennen, auf Kosten anderer und unter Überwindung aller Hemmnisse. Dieser Zug des rücksichtslosesten Egoismus ist allen Verbrechern gemeinsam, gleichgültig, ob er mordet oder gesetzlichere Wege findet, um seinen blutigen Instinkt zu befriedigen, ob er betrügt oder raubt, ob er nur seine persönlichen Feinde schädigt oder in sozialen Vorwänden

den Deckmantel seiner eigenen Taten sucht, ob er allein handelt oder in Gemeinschaft mit anderen ähnlich denkenden Naturen. Diese schrankenlose Betätigung des eigenen Ichs, ein atavistisches Überbleibsel, das sich mit Lombrosos Gesellschaftsfeindlichkeit deckt, ist ein wesentliches Merkmal des Verbrechertums. Die Moral aber verlangt, daß sich das Individuum als Teil eines Ganzen fühlt, das ihm Rechte, aber auch Pflichten gibt, die es zu beachten hat. Die Gesellschaft sichert ihm die Unantastbarkeit der eignen Person, verlangt aber auch den Verzicht auf die schrankenlose Betätigung des eigenen Ichs. Das bedeutet nicht, daß in der Gemeinschaft das Individuum untergehen soll, aber die Gemeinsamkeit der Interessen ist sicher weniger bedenklich als die des Einzelmenschen. Die Unterdrückung jeder individuellen Initiative würde zur Stagnation führen und jeden Fortschritt hemmen. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die beste Gesellschaft wird die sein, in der jedes Individuum vollständige Bewegungsfreiheit innerhalb der Grenzen hat, die durch die Rechte der anderen und der Gemeinschaft mit ihnen gezogen werden.

Den Kultus der brutalen Gewalt in allen ihren Erscheinungsweisen müßte man bekämpfen, die Achtung vor der Macht der Moral, des Rechts, der Vernunft müßte man in die Seelen pflanzen, um die sozialen Faktoren des Verbrechens zu bekämpfen. In den Kreisen einer zivilisierten Bevölkerung schwinden die Roheitsverbrechen mehr und mehr, weil die Wertschätzung der rohen Kraft im Schwinden ist. Um auch die anderen Delikte zu verringern, ist es nötig, sie als das zu bezeichnen, was sie sind, und ihnen die gleiche Mißbilligung zu bezeugen, wie den Roheitsdelikten. Der Einfluß der Umgebung ist für den geborenen Verbrecher von geringer Bedeutung, für die anderen von um so größerer. Das beweist am besten das Beispiel des Gattenmords aus Eifersucht, der sofort häufiger wird, sobald man allzu nachsichtig ist. Der Einfluß der sozialen Mißachtung ist nicht zu unterschätzen. Einige Beispiele dafür: ein Politiker war unsauberer Handlungen im Interesse einer Bank beschuldigt; er starb während der Untersuchungshaft eines plötzlichen Todes, vielleicht durch Gift. Ein anderer, der in Gefahr schwebte, durch die Veröffentlichung unlauterer Vorgänge kompromittiert zu werden, erschoß sich. Vielleicht würden sie die Handlungen nicht begangen haben, wenn sie den Sturm der Entrüstung geahnt hätten, den ihr Handeln hervorrufen würde, und von dem sie ja dann auch hinweggerafft wurden.

Die Prophylaxe des Verbrechens hat zwei Wege zu nehmen. Der eine entspricht dem, der die Verbreitung und Übertragung der Entartung verhindern will. Der zweite ist der wichtigere, weil es nie gelingen wird, die Entartung ganz zu beseitigen: Die soziale Prophylaxe. Sie kann meiner Meinung nach von drei Seiten angestrebt werden. Die Schätzung und das Anwendungsgebiet der rohen Kraft muß verringert werden. Die Achtung oder vielleicht besser die Duldung gewisser

Formen verkappten Verbrechertums, das doch nichts anderes ist als eine Betätigung der alten verbrecherischen Neigungen in neuer Form, muß schwinden; und endlich muß die Übertreibung des Individualismus bekämpft werden, die bewirkt, daß ein Individuum in Verkennung seiner Stellung in der Gesellschaft, um sich zu behaupten und zu sichern, in Gefahr gerät, Verbrechen zu begehen. Die neue Moral setzt an die Stelle der Rechte des Einzelmenschen die der Gesamtheit; und darin erblicke ich den Grund zu der Hoffnung, daß es uns gelingen wird, die Krankheit des sozialen Organismus, die wir Verbrechen nennen, in ihre Schranken zurückzuweisen.

II.

Sprechsaal.

Zur Statistik der bedingten Begnadigung.

Unter dem 8. März ist dem Reichstage wiederum die alljährlich im Reichsjustizamt ausgearbeitete Zusammenstellung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung — die Zeit bis Ende 1904 umfassend — zugegangen. Aus dem Zusammenhalt der diesjährigen mit der vorjährigen Denkschrift[1]) ergeben sich die folgenden bemerkenswerten Einzelheiten:

Zunächst fällt die im Verhältnis zu den Vorjahren erheblich geringere Zunahme der Anwendungsfälle bedingter Begnadigung überhaupt in die Augen. Während von 1901 zu 1902 die Anwendungsziffer sich noch um 36 Proz. erhöht hatte, wies bereits die vorjährige Zusammenstellung nur eine Zunahme von 21 Proz. und weist die diesjährige gar nur eine solche von 7 Proz. auf. Man wird hierin ein Symptom für eine durchaus gesunde Entwicklung des Instituts erblicken dürfen. Nachdem dasselbe in den ersten Jahren mit einem gewissen Ungestüm von dem ihm zukommenden Gebiet Besitz ergriffen, gilt es nunmehr, dessen Grenzen in besonnener Weise abzustecken, nicht aber durch unangemessene Erweiterung desselben (nach belgischem Muster etwa) die günstigen Erfolge der Maßregel in ihr Gegenteil zu verkehren.

Die relative Anwendungsziffer innerhalb der einzelnen Bundesstaaten hat wiederum eine auffällige Verschiebung erfahren: Schaumburg-Lippe, welches im Vorjahre mit dem erstaunlich hohen Prozentsatz von 75 Fällen bedingten Strafaufschubs auf 100 verurteilte Jugendliche an der Spitze schritt, steht in diesem Jahre mit 19 Proz. an achter Stelle. Desgleichen hat in Lippe-Detmold eine Reduktion von 44 Proz. auf 24 Proz. stattgefunden; so daß in diesem Jahre Sachsen-Koburg-Gotha mit 39 Proz. die Führung hat. Von einer gleichförmigen, ein methodisches Prinzip bezeugenden Verwendungsweise kann danach bislang nicht wohl die Rede sein.

Die im Vergleich zu ihrer Beteiligung an der Kriminalität überhaupt (15,8 Proz.) unverhältnismäßig hohe Zahl weiblicher Personen, auf welche die Wohltat des bedingten Straferlasses Anwendung gefunden hat (24 Proz.), ist sich ziemlich gleich geblieben; daß auch in diesem Jahre die überwältigende Mehrzahl der bedingt Begnadigten sich aus der Zahl noch unbestrafter Jugend-

---

[1]) Vgl. über diese Bd. I S. 52ff.

licher rekrutiert, entspricht den zwischen den Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen. Auch die Bemessung der Bewährungsfristen hat sich nur ganz unwesentlich geändert.

Das Verhältnis der günstig zu den ungünstig verlaufenen Fällen bedingter Begnadigung stellt sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre nach wie vor ziemlich genau auf 4:1 (1904 jedoch nur 78,5 Proz.). Zum erstenmal konnte dieses Ergebnis mit der bisher nicht registrierten Rückfallsziffer erstmalig abgestrafter Personen verglichen werden. Dieselbe hebt sich mit 13 Proz. gegenüber der Zahl rückfälliger bedingt begnadigter Personen (20,1 Proz.) unzweifelhaft günstig ab. Die Fälle der Verübung strafbarer Handlungen hätten danach durch Einführung des bedingten Straferlasses eine Vermehrung erfahren.

Diesem Nachteile steht, wie die Denkschrift ausdrücklich hervorhebt, der nicht zu unterschätzende Gewinn gegenüber, daß $^4/_5$ der erstmaligen Delinquenten vor der Strafverbüßung endgültig bewahrt wurden, ein Umstand, welcher eine günstige Nachwirkung weit über die hier zugrunde gelegte Beobachtungszeit von $3\,^1/_2$ Jahren — welche freilich als durchschnittliche Bewährungsfrist sehr hoch bemessen sein dürfte — auszuüben verspricht. Um hierüber Klarheit zu gewinnen, müßten die Schicksale der als Beobachtungsmaterial verwendeten erstmaligen (wenn es anginge: jugendlichen) Delinquenten, und zwar einerseits der endgültig begnadigten, andrerseits der von vorne herein bzw. nachträglich abgestraften, weiterhin verfolgt werden.[1]) Denn daß die aus der Reichskriminalstatistik sich ergebende Gesamtrückfallsziffer den Prozentsatz der innerhalb der Bewährungsfrist rückfälligen bedingt Begnadigten weit übersteigt, daß ferner die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls mit der Anzahl erlittener Vorstrafen wächst, das sind bekannte Tatsachen,[2]) welche vielleicht geeignet sein dürften, jene Hoffnung auf eine günstige Nachwirkung des endgültigen Erlasses der erstmalig verwirkten Strafe zu bestärken.

Es darf endlich nicht verschwiegen werden, daß der Prozentsatz endgültiger Begnadigungen bei einer drei Jahre betragenden oder übersteigenden Bewährungsfrist gegenüber den Vorjahren von 71 Proz. auf 60 Proz. gesunken, bei kürzerer Dauer dagegen auf einer Höhe von 81 Proz. verblieben ist, daß also trotz der noch immer drohenden Strafvollstreckung mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom verurteilenden Erkenntnis die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls ihrerseits zunimmt. Worin die scheinbare Progression dieser Zunahme ihren Grund haben mag, muß vorerst dahingestellt bleiben.

Halle a. S. Dr. jur. Graf zu Dohna, Privatdozent des Strafrechts.

Österreichische Kriminalstatistik 1900 und 1901.[3])

Die Zahl der in den letzten zehn Jahren verurteilten Personen (Straffälligkeit) ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

---

[1]) Auf die Notwendigkeit statistischer Erhebungen nach ersterer Richtung habe ich bereits im vorigen Jahre (a. a. O. S. 54) aufmerksam gemacht. Erhebungen dieser Art sind schon seit 1894 angestellt worden.

[2]) Vgl. dazu von Liszt, Aufsätze und Vorträge II S. 241; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 177.

[3]) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1900 und 1901. 3. Heft LXXI. Bd. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1904.

Jahr	Wegen Verbrechen	Wegen Vergehen	Wegen Übertretungen	Zusammen
1891	28 433	6 127	550 271	584 831
1892	30 867	5 624	541 742	578 233
1893	28 498	5 562	526 433	560 493
1894	30 133	6 985	525 782	562 900
1895	28 709	7 596	521 756	558 061
1896	28 898	6 647	540 136	575 681
1897	29 652	7 395	536 550	573 597
1898	34 449	7 086	566 089	607 624
1899	33 663	8 238	544 932	586 833
1900	33 547	8 031	573 042	614 620
1901	36 305	9 018	607 081	652 404
1891—1895	29 328	6 379	533 197	568 904
1896—1900	32 042	7 479	552 150	591 671

Verbrechen. Das Jahr 1900 brachte gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung um 116, das Jahr 1901 dagegen eine Zunahme von 2758 wegen Verbrechen verurteilter Personen. Eine merkliche Abnahme ist bei keinem Verbrechen bemerkbar, beachtenswerte Zu- oder Abnahme wiesen die folgenden Verbrechen auf: [1])

	1897	1898	1899	1900	1901
qualifizierter Diebstahl	13 682	16 110	14 568	14 425	16 034
schwere, körperliche Beschädigung	4 707	5 084	5 864	5 532	5 971
unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit	188	250	282	198	296
Haus- und Landfriedensbruch	332	953	382	399	511
Erpressung	397	465	388	446	432
qualifizierter Betrug	2 898	3 198	3 467	3 676	3 757

Vergehen. Das Jahr 1900 brachte eine Abnahme um 207 wegen Vergehen Verurteilter, das Jahr 1901 dagegen auch hier eine Zunahme um 987. Das Ergebnis wird hauptsächlich durch folgende Zahlen beeinflußt:

	1897	1898	1899	1900	1901
Beleidigung einer vom Staate für zulässig erklärten Religionsgenossenschaft	324	305	354	286	355
Kauf u. Verkauf von Wahlstimmen und Fälschung des Wahlergebnisses	493	20	28	88	688
Verschulden von in Konkurs verfallenen Schuldnern	996	631	1 113	1 164	1 245
Vergehen gegen das Tierseuchen- u. Rinderpestgesetz	3 471	3 549	3 957	3 710	3 853

Übertretungen. Die Verurteilungen wegen Übertretungen haben jährlich zugenommen. Eine Veränderung der Ziffern findet sich besonders bei folgenden Gesetzesübertretungen:

[1]) Die Rückblicke auf die letzten fünf Jahre sind deshalb getan, um einen Rückschluß auf den Einfluß der letzten wirtschaftlichen Krise auf die Kriminalität zu ermöglichen.

	1897	1898	1899	1900	1901
gegen die Sicherheit der Ehre	1 999	1 515	1 126	1 203	1 553
Diebstahl	108 901	118 933	101 867	116 684	118 430
Betrug	8 394	8 930	8 238	8 925	9 985
gegen die Gesundheit durch Verfälschung von Getränken etc.	72 815	73 329	70 806	72 638	91 415
gegen das Tierseuchen- und Rinderpestgesetz	33 582	33 881	36 206	34 033	37 959
gegen das Gesetz vom 16. Jan. 1896, betr. d. Verkehr mit Lebensmitteln	—	922	1 352	2 744	4 193

Das Verhältnis der Verurteilten auf 10 000 Strafmündige der Zivilbevölkerung war folgendes:

Jahr	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	Zusammen
1897	17,3	4,3	313,2	334,8
1898	19,9	4,0	326,9	350,8
1899	19,3	4,7	312,1	336,1
1900	19,2	4,6	328,2	352,0
1901	20,8	5,2	347,7	373,7

Der mir zur Verfügung stehende Raum gestattet kein näheres Eingehen auf den reichen Inhalt der amtlichen Publikation. Es seien zum Schluß nur noch einige Angaben über die Rückfälligkeit wiedergegeben.

Jahr	Zahl der wegen Verbrechen Verurteilten	Zahl und Verhältnis der Vorbestraften. Davon waren vorbestraft								Nicht vorbestraft	
		einmal wegen Verbrechen		mehrmals wegen Verbrechen		Zusammen		Wegen Vergehen oder Übertretung			
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1896	28 898	3 627	12,5	3 103	10,7	6 730	23,2	9 128	31,5	13 040	45,1
1897	29 652	3 773	12,7	3 171	10,6	6 944	23,4	9 043	30,4	13 665	46,0
1898	34 449	4 310	12,5	3 414	9,9	7 724	22,4	10 043	29,1	16 682	48,4
1899	33 663	4 200	12,4	3 432	10,1	7 632	22,6	10 035	29,8	15 996	47,5
1900	33 547	4 068	12,1	3 280	9,8	7 348	21,9	9 840	29,3	16 359	48,8
1896—1900	160 209	19 978	12,5	16 400	10,2	36 378	22,7	48 089	30,0	75 742	47,3
1901	36 305	4 531	12,5	3 643	10,0	7 974	22,5	10 941	30,1	97 190	47,3

„Die Häufigkeit des Rückfalles ist bei den männlichen und weiblichen Verurteilten verschieden, es stehen auch Straffälligkeit und Rückfälligkeit der beiden Geschlechter nicht in demselben Verhältnisse.“ Die Rückfälligkeit beim weiblichen Geschlechte sei zwar noch immer geringer — heißt es in den amtlichen Ausführungen — als beim männlichen, jedoch nicht in dem Maße, wie die weibliche Straffälligkeit gegenüber der männlichen. Am auffälligsten träte diese Erscheinung bei den zwei oder mehrmals wegen Verbrechen Vorbestraften zutage, wo sich die weibliche Rückfälligkeit der männlichen nähere, „ein Zeichen, daß wiederholte schwerere Vorstrafen, die sonst gegenüber der Begehung strafbarer Handlungen bestehende größere Zurückhaltung des weiblichen Geschlechtes in Wegfall bringen.“

Berlin. Dr. F. Dochow.

Einiges über den grumus merdae der Einbrecher.

Einbrecher verrichten oft am Tatort ihre Notdurft. Dies kann aus verschiedenen Gründen geschehen. Manchmal werden sie nur dem Bestohlenen einen Schabernack spielen wollen, etwa weil die Diebsbeute ihren Erwartungen nicht entsprochen hat. Auch kann dies selbstverständlich auf rein physiologische Ursachen zurückgehen, ohne daß weitere Momente mit im Spiele sind. In der Regel aber werden wir diese Gewohnheit auf den Glauben zurückführen müssen, der Dieb könne solange ungehindert seine verbrecherische Tätigkeit entfalten, wie jener Haufen warm sei. Über diese Art des grumus merdae wollen wir im folgenden kurz handeln.

Daß jener Brauch jedenfalls noch vor einem halben Jahrhundert in Deutschland weit verbreitet war, ist bekannt.[1]) Auch aus neuerer Zeit sind mir verschiedene Belege bekannt, insbesondere für Berlin und Schleswig-Holstein,[2]) Ostpreußen, Thüringen, Oldenburg[3]) und Braunschweig.[4]) Auch glaube ich mich zu erinnern, hiervon in früheren Jahren ab und zu in Zeitungen gelesen zu haben. Doch ist mir in den letzten anderthalb Jahren kein derartiger Fall mehr zu Gesicht gekommen.

Wir haben es hier nicht mit einem deutschen, sondern mit einem internationalen Brauch zu tun. So kennen auch die Juden denselben Brauch mit dem gleichen Sinn.[5]) Dieselbe Sitte ist in Holland weitverbreitet[6]) und ebenso in der Schweiz gang und gäbe;[7]) ebenso findet er sich in Italien, wenigstens in Sizilien[8]) und in Ungarn.[9])

Daß diese weitverbreitete Sitte in der Tat auf den oben angeführten Glauben zurückgeht, dafür spricht, daß die menschlichen Exkremente im Volksmunde oft „Nachtwächter" genannt werden, so in Sachsen,[10]) Schwaben,[11]) Quedlinburg,[12]) Schleswig-Holstein[13]) und Berlin.[14]) Analog nennt man den grumus merdae in Holland „schildwachten"[15]) und in Sizilien „uomini di notte".[16]) Mit diesem Ausdruck soll vermutlich gesagt werden, daß der grumus merdae, solange er warm ist, d. h. so lange er gewissermaßen lebt, als Wächter während des nächtlichen

---

[1]) F. Liebrecht, „Zur Volkskunde". Heilbronn 1879.

[2]) Volksmann, „Diebglauben" in „Am Urquell" 1892 III S. 136—353.

[3]) Wuttke, „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart," dritte Bearbeitung von E. H. Meyer, Berlin 1900, § 400. Für Oldenburg auch Strackerjan, „Aberglauben aus Oldenburg" 1867 I S. 100.

[4]) Nach einer brieflichen Mitteilung des Gutspächters C. Böwig auf Hagenhof bei Königslutter.

[5]) Arved Straten, „Blutmord, Blutzauber, Aberglaube", Siegen i. W. 1901, S. 47.

[6]) Nach einer brieflichen Mitteilung des Bürgermeisters L. Thomson von Appeltern.

[7]) Nach einer brieflichen Mitteilung von Prof. Stoll in Zürich.

[8]) Nach einer brieflichen Mitteilung von Dr. Mazzarella in Catania.

[9]) „Einbrecheraberglauben" in „Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn" 1895 IV S. 232.

[10]) F. Liebrecht a. a. O. S. 353.

[11]) Birlinger, „Aus Schwaben" I S. 409 (zit. bei Liebrecht loc. cit.).

[12]) R. Sprenger, „Zum Diebglauben" in „Am Urquell" 1893 IV S. 56.

[13]) Mir persönlich bekannt.

[14]) Nach Mitteilungen mehrerer Bekannten.

[15]) Nach Thomson.

[16]) Nach Mazzarella.

Einbruchs dafür sorgt, daß die Diebe ungestört bleiben, oder daß er, wie es bezeichnenderweise in Holland heißt, Schildwache steht.[1])

Weiter spricht für die Richtigkeit unserer Erklärung, daß anscheinend gerade die Gewohnheitsdiebe, also die berufsmäßigen Verbrecher, bei denen allein oder doch hauptsächlich ein eigentlicher Verbrecheraberglaube vorkommen kann, dieser Gewohnheit huldigen. So wird aus der Schweiz berichtet, daß man geradezu an dem Vorhandensein oder Fehlen des grumus merdae mit Sicherheit zu erkennen vermöge, ob ein konkreter Einbruchsdiebstahl von Gewohnheitsdieben verübt sei oder von Gelegenheitsdieben.[2]) Ebenso wird aus Holland mitgeteilt, daß allein Gewohnheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkremente zu verunreinigen pflegten.[3]) Aus Deutschland sind mir derartige Beobachtungen nicht bekannt, doch spricht sehr vieles dafür, daß es hier ebenso ist. Sollte sich diese Vermutung bewahrheiten, so wäre dadurch natürlich für die Polizei ein schätzenswerter Inhalt gegeben, wenn am Tatort ein grumus merdae zurückgelassen ist.

Weitere Mitteilungen über diesen interessanten und, wie man sieht, unter Umständen auch praktisch bedeutsamen Brauch wären sehr erwünscht, um den heutigen Verbreitungsbezirk — namentlich auch in Deutschland — und den Grund möglichst klar feststellen zu können. Zu diesem Zwecke wäre Beantwortung folgender Fragen erwünscht:

1. Ist der Brauch des grumus merdae der Einbrecher bekannt? Eventuell, aus welcher Gegend und aus welcher Zeit?

2. Sind konkrete Fälle bekannt, die diesen Brauch beweisen?

3. Welches ist nach Ansicht des Volkes, Angabe der Verbrecher und Meinung des Einsenders — wenn von der hier erörterten abweichend — der Grund dieser Sitte?

4. Lassen nur Gewohnheitsdiebe ihre Exkremente am Tatort oder auch Gelegenheitsdiebe?[4])

5. Tun dies Gewohnheitsdiebe immer oder doch in der Regel, oder nur noch vereinzelt?

6. Ist der Ausdruck „Nachtwächter", „Schildwache" oder ein ähnlicher für menschliche Exkremente üblich? Eventuell in welcher Gegend?

7. Welches ist nach Ansicht des Volkes und des Einsenders der vermutliche Sinn dieser Bezeichnung?

Hoffentlich beteiligen sich recht viele Leser der „Monatsschrift" durch Einsendung recht ausführlicher Antworten an der Lösung dieses Problems. Selbstverständlich sind auch negative Antworten willkommen. Nur müssen überall alle Angaben mit möglichster Genauigkeit gemacht sein.

Perleberg. Dr. jur. Albert Hellwig.

---

[1]) Für die Schweiz vermochte mir Stoll, der sich auch bei seinen Bekannten danach erkundet hatte, keine analoge Bezeichnung anzuführen; doch ist dies natürlich kein Beweis dafür, daß es dort einen derartigen Ausdruck nicht gibt.

[2]) So Stoll.

[3]) So Thomson.

[4]) Der Herausgeber dieser Zeitschrift konnte bei einem Einbruch, den junge, unreife Burschen begangen haben, die sicher nicht als Gewohnheitsverbrecher zu bezeichnen waren, als einziges Motiv der Verunreinigung den Wunsch feststellen, die Bestohlenen zu ärgern. Jedenfalls kam kein Aberglaube in Betracht.

III.
Kurze Mitteilungen.

Das österreichische Justizministerium hat folgenden wichtigen Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaften gerichtet, dessen Bedeutung auch für die Strafverfolgung anderer Länder keines besonderen Nachweises bedarf:

„Das Justizministerium hat bei Prüfung der Begnadigungsanträge, die von den Gerichten vorgelegt werden, wiederholt Schuldsprüche über Jugendliche wahrgenommen, bei denen die Annahme eines Schuldausschließungsgrundes nicht ungerechtfertigt gewesen wäre. Dies äußert sich besonders darin, daß zuweilen die Begründungen der Gnadenanträge Momente enthalten, die bei entsprechender Würdigung zu einem Rücktritte von der Anklage oder zu einem Freispruch hätten führen können. Der Grund dieser Erscheinung dürfte darin liegen, daß der subjektiven Seite des Tatbestandes nicht immer genügende Beachtung geschenkt wird.

Neuere Gesetzgebungen haben zwischen den durch bestimmte Altersgrenzen bezeichneten Stadien der Deliktsunfähigkeit und der Deliktsfähigkeit ein Stadium eingeschaltet, für welches die Entscheidung der Frage der nötigen sittlichen und geistigen Reife und der hierdurch bedingten Zurechnungsfähigkeit dem richterlichen Ermessen überlassen wird. Diese Unterscheidung ist unserem geltenden Rechte allerdings fremd; das Strafgericht hat durch bindende Bestimmungen die Altersgrenzen festgelegt und es kann im einzelnen Falle wegen des jugendlichen Alters allein die Zurechnungsfähigkeit nicht in Zweifel gezogen werden. . . .

Die Fragen, ob das mit der Tat verbundene Übel wirklich bedacht und beschlossen wurde oder ob ein Irrtum in den Tatsachen, Unwissenheit der Folgen der Handlung, unwiderstehlicher Zwang usw. einer solchen Annahme widerstreiten, erheischen bei Straftaten Unmündiger um so größere Aufmerksamkeit und um so sorgfältigere Untersuchung, weil diese Momente bei Verfehlungen Unmündiger zum Teil in anderer Form als bei Straftaten Erwachsener auftreten, und weil das schwächere Auffassungsvermögen, der beschränktere Gesichtskreis und die noch nicht erstarkte sittliche Widerstandskraft, die sich bei so jugendlichen Personen leicht von äußeren Eindrücken übermächtig beherrschen läßt, in Betracht zu ziehen sind. Es wird daher die Zurechnungsfrage unter sorgsamer Berücksichtigung des noch nicht vollständig gereiften Geistes- und Seelenlebens der Unmündigen zu prüfen und unter Berücksichtigung aller unausgeglichenen Regungen, alles unruhigen Dranges, aller Unvollkommenheiten der erst in Entwicklung begriffenen intellektuellen und psychischen Kräfte zu beurteilen sein. Wie die Erfahrung lehrt, begehen Unmündige bisweilen auch aus bloßem Nachahmungstrieb, unter der Einwirkung schlechten Beispieles solcher Personen, die für sie, wenngleich mit Unrecht, als Autorität gelten, Handlungen, deren Bedeutung und Folgen sie nicht einzusehen imstande sind. Not und Elend in der Familie, Drohungen und Mißhandlungen von seiten der Angehörigen, der gebieterische Befehl der Eltern, dem sie sich nicht zu entziehen vermögen, können zu gesetzwidrigen Handlungen bestimmen. In solchen und ähnlichen Fällen eine Widerstandskraft vorauszusetzen und als Maßstab anzulegen, über die der gereifte Mann verfügt, hieße zu viel fordern, und es wird eine genaue Prüfung nicht selten zu anderen Ergebnissen gelangen, als

wenn die Tat von einer Person begangen worden wäre, die Herr ihres Willens und ihrer Einwilligungskraft ist und die nüchterne, gleichmäßige Anschauungsweise und die Überzeugungskraft einer normalen, erwachsenen Person besitzt. Zumal bei Verleitung Unmündiger wird der Gerechtigkeit sehr oft besser gedient sein, wenn jene, die sie als ihr Werkzeug benützen, zur strengen Verantwortung gezogen werden.

Die Erwägungen, die eine besondere Vorsicht bei Verurteilung des Verschuldens Unmündiger gebieten, sind auch dann vielfach zutreffend, wenn es sich um Jugendliche handelt, die erst vor kurzem das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Nur ein sorgfältiges Eingehen auf die Entwicklung des Einzelnen kann eine richtige Lösung der Frage des Verschuldens verbürgen.

Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft wird ersucht, die Staatsanwaltschaft und deren Organe anzuweisen, sich bei ihren Antragstellungen im Vorverfahren und bei den Hauptverhandlungen von diesen Gesichtspunkten leiten zu lassen."

Das russische Justizministerium beabsichtigt in die Gesetzgebung den nachfolgenden Paragraphen aufzunehmen, der auch für unsere deutschen Verhältnisse wünschenswert wäre. „Falls die Geschworenen die Bitte um Anregung eines Gesuchs bezüglich außerordentlicher Milderung des Schicksals des Schuldigen oder um seine Befreiung von der Strafe äußern, und die Mehrzahl der Richter sich der Bitte der Geschworenen anschließt, so ist dieses Gesuch durch das Justizministerium der Allerhöchsten Begutachtung Sr. Majestät des Kaisers zu unterbreiten."

In einem Vortrage, den Prof. von Liszt in diesem Jahre in Berlin über „Verbrechen und Großstadt" gehalten hat, weist er an der Hand der Reichskriminalstatistik darauf hin, daß die Behauptung, die ländlichen Kreise stünden günstiger in bezug auf die Kriminalität da, als die Großstädte, hinfällig sei. Auf je 10 000 der strafmündigen Zivilbevölkerung kamen in Berlin in den Jahren 1883—1897 durchschnittlich 134,6 Verurteilte, auf Gumbinnen 180,7, Oppeln 183,1, auf Johannisburg die höchste Ziffer 317,2. [Welch interessante Ergebnisse müßte eine kriminalstatische Einzeluntersuchung des Kreises Johannisburg ergeben!] Unter Berücksichtigung der einzelnen Gruppen der Verbrechen steht Berlin in bezug auf den Betrug viel ungünstiger da als die ländlichen Bezirke, in bezug auf den Diebstahl, der mehr von der ärmlichen Bevölkerung ausgeführt wird, günstiger. Berlin ist am Betrug beteiligt mit 7,2, Johannisburg mit seiner viel größeren absoluten Kriminalität mit 5,5. Dagegen ist beim Diebstahl die Zahl für Berlin 34,1, für Johannisburg 102,8. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß eine Anzahl von Delikten, die auf dem Lande von selbst fortfallen, nur in einer Großstadt begangen werden können, so die fahrlässige Gefährdung von Eisenbahntransporten. Seit 1882 ist die Kriminalität überhaupt gestiegen, nicht nur in relativen Zahlen, so die Zahl der Sittlichkeitsdelikte; die Anteilnahme der Jugendlichen am Verbrechen ist von 30 719 im Jahre 1882 auf 50 966 im Jahre 1902 gestiegen. Die Gesamtzahl der Verurteilten stieg von 329 968 auf 511 975 in den gleichen Jahren. Die Vermögensdelikte zeigen eine steigende und fallende Linie je nach den Jahren wirtschaftlichen Niederganges und Aufschwungs. Die weibliche Kriminalität beträgt nur $^1/_5$ der männlichen. Auf 100 000 Evangelische kamen 963 Verurteilte, auf die gleiche Zahl Katholiken 1153 und auf 100 000 Juden 784 Verurteilte. Die dreimal so große Beteiligung der Juden am Zweikampf erklärt

sich vielleicht dadurch, daß viele von den Christen als Reserveoffiziere der Militärgerichtsbarkeit unterstehen; somit kommen die von ihnen begangenen Zweikampfsdelikte nicht vor den Zivilrichter. (Nach einem Bericht in der Monatsschrift „Ernstes Wollen“ Berlin 1905. Nr. 120, VI. Jahrgang.)

In der preußischen Monarchie waren in Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten 1902 4093 Arbeiterinnen über 21 Jahre beschäftigt. Im gleichen Jahre waren im preußischen Bergbau 40, im Jahre 1903 schon 71 Knaben unter 14 Jahren auf Gruben unter Tage beschäftigt. Die Kinder werden vorzeitig aus der Schule entlassen, um im Mansfelder Revier in den Gruben arbeiten zu können. Es sei dort nichts Seltenes, daß Kinder von 14 Jahren schon Unfallsinvalidenrentner seien. Eine Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1879 gestatte nur im Mansfeldschen Bergbau die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren unter Tage. Der Tageslohn betrage 1,30 Mk. Aus den amtlichen Berichten gehe hervor, daß die Frauenarbeit im Bergbetriebe zunähme. Nach Angaben der Zeitschrift des oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins würden in den Steinkohlenbergwerken 452, in den Eisenerzgruben 839, in den Zink- und Bleierzgruben 2673 Frauen beschäftigt. (Nach dem Bericht des „Vorwärts“ über den Bergarbeiter-Delegiertentag für Preußen.)

Ein Bild sozialen Elends gibt eine in Regensburg aufgenommene ärztliche Statistik über die Kindersterblichkeit. In Jahre 1904 betrug in der 50000 Einwohner zählenden Stadt die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre 31,14 Proz. der Gesamtsterbefälle. Noch höher ist der Prozentsatz bei den unehelichen Kindern, von denen nahezu 40 Proz. unter einem Jahre starben.

In einem Aufsatz über „Bevölkerungsverschiebungen“ weist Dr. SCHOTT-Mannheim (Volkswirtschaftliche Blätter IV. Jahrgang. Nr. 6. 1905) nach, daß die Zusammensetzung der großstädtischen Bevölkerung durch die fremden Elemente stärker als durch die ortsgebürtigen beeinflußt wird. Die Zugewanderten sind in der Großstadt mit 57 Proz. in der Mehrzahl gegenüber den 43 Proz. Einheimischen. „Von den 5,2 Millionen fremdgebürtiger großstädtischer Bevölkerung läßt die Reichsstatistik freilich 56 Proz. aus der Umgebung kommen, aber unter der Umgebung versteht sie beispielsweise für München und Nürnberg das ganze rechtsrheinische Königreich Bayern. Wenn trotzdem 44 Proz. nicht aus der „Umgebung“ stammen, so beweist dies, daß im Gegensatz zum Land bei der Großstadt der Fernwanderung eine besondere Bedeutung zukommt.“ An der Hand des Volkszählungsmaterials aus dem Jahre 1900 weist SCHOTT nach, daß nach Mannheim 56000 Personen aus einer Entfernung bis zu 100 km gewandert sind, darunter 30000 vom platten Land. Es haben 95 Gemeinden mehr als 10 Proz. der ortsanwesenden Bevölkerung nach Mannheim geschickt und 77 von diesen Gemeinden lagen mehr als 40 km von Mannheim entfernt, 2 mehr als 50 km. Ein ganzes Bezirksamt, das im Durchschnitt 90 km von Mannheim entfernt liegt, hat dorthin rund 10 Proz. seiner Bevölkerung abgegeben.

IV.

Aus Vereinen und Versammlungen.

III. Versammlung württembergischer Ärzte und Juristen am 26. März 1905 in Stuttgart.

I. Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß.

Medizinalrat Dr. KREUSER (Winnental): In allen Kulturstaaten hat in den allgemeinsten Rechtsgesetzen das häufige Vorkommen der die Verantwortlichkeit ausschließenden Geisteskranken deren besondere Berücksichtigung durch Ausnahmebestimmungen notwendig gemacht. Im deutschen Recht gibt die „freie Willensbestimmung" den Ausschlag, die theoretisch schwer angefochten, praktisch kaum eigentliche Schwierigkeiten gemacht hat. Sie ist auszuschließen, wenn zur Zeit der Tat krankhafte Störungen vorgelegen hatten, von denen das betreffende Individuum in seinem Tun und Lassen mehr oder weniger abhängig war. Unliebsam geltend machen kann sich, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes mit der fehlenden Schuld auch die Tat selbst als nicht vorhanden zu bezeichnen ist. Auch für eine Verfolgung von Anstiftung und Beihilfe zu ihr entschwindet damit der sichere Boden, ebenso wie für die etwa erforderlichen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen.

Zu psychiatrischer Feststellung einer die Unzurechnungsfähigkeit in sich begreifenden Diagnose bietet die Strafprozeßordnung ausreichende Mittel, die einem Zurechnungsfähigen nur geschadet, dem Geisteskranken durch entsprechende Unterbringung wohl schon genützt haben. Das notwendige Eingreifen der Verwaltungsbehörden nach dem gerichtlichen Verfahren vollzieht sich nicht immer glatt. Daß vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens fakultativ sind und Geisteskrankheit die Straffähigkeit nicht ausschließt, ist günstig. Die Einstellung erscheint in den Augen von Geisteskranken leicht als Rechtsverweigerung, auch können über Einstellung wegen Unzurechnungsfähigkeit andere Seiten des Tatbestandes, Täterschaft, sonstige Strafausschließungsgründe unberücksichtigt bleiben. Wenn nicht gesundheitliche Interessen des Angeschuldigten geschädigt werden, sollte keine Einstellung erfolgen. Die notwendige Berücksichtigung der Geisteskranken im Strafvollzug ist erfolgt durch Errichtung von Irrenabteilungen an Strafanstalten. Ähnlich wie das Bürgerliche Gesetzbuch muß die Strafgesetzgebung Abstufungen schaffen für die formale Behandlung und für die Verantwortlichkeit der psychisch Abnormen. Nicht so sehr das Maß als der Grund des geringeren Verschuldens ist dabei zu berücksichtigen. Die Besserung der abnormen Zustände, welche noch Verantwortung zulassen, kann nur durch mühsame längerdauernde Fürsorge erreicht werden, auf deren zwangsweise Einleitung durch Gerichtsbeschluß zu erkennen wäre. Der gegebene Anschluß wäre die Fürsorgeerziehung, um so mehr, als es sich meist um jugendliche Kandidaten des Gewohnheitsverbrechertums handelt. Eine Voraussetzung für dieses dringende Problem ist, daß der Strafrichter künftig nicht nur über die Schuldfrage, sondern auch über das nächste Schicksal seiner Angeklagten Entscheidung zu treffen habe. Der Schaffung eines besonderen Irrenrechtes bedarf es nicht. Dessen Anwendung wäre doch im Einzelfalle abhängig von der ärztlichen Diagnose. Ganz abzulehnen ist ein Irrenrecht im Sinne SCHRÖDERS, das nur für gemeingefährliche Geisteskranke Anwendung hätte.

Oberlandesgerichtsrat Dr. SCHANZ (Stuttgart): Der Beseitigung des psychologischen Kriteriums der „freien Willensbestimmung" stehe richterlicherseits nicht nur nichts im Wege, sie sei sogar zu empfehlen, da die Gerichtsärzte die Beantwortung dieser Frage als einer nicht medizinischen häufig genug ablehnen. Die biologische Methode habe zudem den Vorzug größerer Bestimmtheit. Er schlägt vor nach MENDEL den § 51 BGB. dahin zu fassen: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung bewußtlos oder geisteskrank war? Nach einem Überblick über die in Literatur und Gesetzgebung vertretenen Anschauungen über die Verwahrung freigesprochener oder außer Verfolgung gesetzter insbesondere gemeingefährlicher Geisteskranker führt er aus, weder die endgültige noch die vorläufige Verwahrung derselben sei von dem Richter anzuordnen, vielmehr habe über sie die Verwaltungsbehörde in einem zu gestaltenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach verwaltungsgerichtlichen Grundsätzen in mündlicher Verhandlung unter Bestellung eines Verteidigers zu entscheiden. In prozessualer Hinsicht vertrat Referent die Ansicht, daß, wenn immer tunlich, der Richter die Freisprechung des Geisteskranken oder die Außerverfolgsetzung desselben nicht mit der Geisteskrankheit, sondern mit dem Nachweis der Nichttäterschaft, oder mit dem unzureichenden Beweis der Täterschaft zu begründen habe und daß den Geschworenen bei Zweifeln hinsichtlich der geistigen Gesundheit des Angeklagten eine auf die Täterschaft desselben bezügliche Hauptfrage, für den Fall der Bejahung derselben eine Frage nach dem Vorliegen von Geisteskrankheit zu unterbreiten sei. Dann erörterte der Vortragende noch die Reformbedürftigkeit der §§ 56 Z. 1, 81, 203, 250, 285, 287 der Strafprozeßordnung und lehnte ebenfalls die Kreiierung eines besonderen Irrenrechtes ab, das verschiedenartige Materien aus ihrem natürlichen Zusammenhang reißen würde.

Diskussion:

BELING spricht ebenfalls gegen ein besonderes Irrenrecht. Es ist notwendig, die Gesichtspunkte Schuld und Fürsorge für die Geisteskranken und Gemeingefährlichkeit zu trennen. Die Unterbringung der Geisteskranken ist Sache der Verwaltungsbehörde, des Verwaltungsstreitverfahrens.

Gegen Geisteskranke soll keine strafprozessuale Hauptverhandlung durchgeführt werden, statt dessen ist die Einführung eines öffentlichrechtlichen Feststellungsverfahrens angezeigt. BELING erhebt Bedenken gegen Strafvollzug an Geisteskranken und befürwortet Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Ausbruch der Geisteskrankheit.

WOLLENBERG bekundet Genugtuung, daß kein besonderes Irrenrecht eingeführt werden solle, daß von juristischer Seite die freie Willensbestimmung als entbehrlich bezeichnet würde. Es wäre wünschenswert, wenn wenigstens eine einmalige Untersuchung von Zeugen in bezug auf ihre Zurechnungsfähigkeit gewährt würde.

KREUSER: Es können ernstliche Unzuträglichkeiten entstehen aus dem Mangel an rechtlichen Grundlagen für die Versorgung eines Kranken zwischen richterlichem Urteil und verwaltungsgerichtlichem Eingreifen. Nicht ganz verständlich ist die Zurückweisung des Hauptverfahrens gegen Geisteskranke, nicht so selten kommt erst im ärztlichen Urteil die richterliche Diagnose zur Anerkennung. Die Durchführung des Verfahrens im Interesse der Kranken kann auch im Feststellungsverfahren erreicht werden.

II. Zur Psychologie der Aussage.

Oberarzt Dr. SCHOTT (Weinsberg): Wir unterscheiden zwischen Gedächtnisherrschaft über den alterworbenen Besitzstand an Vorstellungen und

zwischen Merkfähigkeit, neues Gedächtnismaterial zu erwerben. Die Erinnerung umfaßt die Fähigkeit zur Reproduktion. Gedächtnis und Merkfähigkeit decken sich keineswegs. Die Störungen des Gedächtnisses können quantitativer oder qualitativer Art sein, sie können sich auch auf die zeitliche Einordnung der Erinnerungsbilder beziehen. Interesse, lebhafter Gefühlston, Wiederholung, innige Verknüpfung mit jederzeit bereitliegenden Vorstellungsgruppen sind die Hauptmomente, welche die Aussichten der Reproduktion bestimmen. An der Hand der assoziativen Verbindung der Vorstellungen führt uns der Zufall (Einfall) oder das systematische Wollen (Besinnen) zu den Erinnerungsbildern der Vergangenheit.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Erinnerungsfälschungen bzw. Erinnerungstäuschungen des kranken und gesunden Erlebens. Die experimentelle Psychologie hat mittels der Berichts- bzw. Prüfungsmethode gesucht, Gesetzmäßigkeiten im Gebiete der Psychologie der Aussage festzustellen. Die bis jetzt gefundenen Ergebnisse lassen umfassende Schlüsse nicht zu, übereinstimmend ist erwiesen, daß etwa der vierte Teil der Aussagen unrichtig ist. Die Erinnerung für Farben ist im allgemeinen schlecht, ebenso für die Form. Die Angaben über Personen sind zutreffender als über Sachen. Eine große Rolle spielt die psychophysische Verfassung der aussagenden Person bei der Wahrnehmung und bei der Aussage, bedingt durch persönliche Faktoren, wie durch äußere Konstellation der Umstände (Rolle starken Affektes, der Beeinflussung). Im allgemeinen wird die Leistungsfähigkeit des Zeugengedächtnisses überschätzt. Belebend auf die Erinnerungsfähigkeit wirkt die Wiederkehr begleitender Umstände. Allgemein ist die Mangelhaftigkeit der Reproduktion von früheren Gefühlszuständen. Bei der Beurteilung von Affekthandlungen ist die Kenntnis dieser allgemeinen Eigentümlichkeit von Belang. Sache der Schule ist es, zur Lebhaftigkeit, Treue und Zuverlässigkeit der Beobachtung und Erinnerung zu erzielen, sowie die starke Suggestibilität der Kinder zu bekämpfen. Juristen, Pädagogen und Medizinern sollte der Besuch eines psychologischen Seminars zur Verpflichtung gemacht werden. Stets muß man der großen und dauernden Verschiedenheiten des Gedächtnisses eingedenk sein.

Landgerichtsrat Dr. GMELIN (Stuttgart): Das praktische Interesse der Psychologie der Zeugenaussage besteht in der Aufdeckung von Fehlern, welche auf dem Wege von der Wahrnehmung des Zeugen an bis zur Urteilsfindung aus Gründen, die in der geistigen Betätigung des Zeugen liegen, vorkommen können. Die Funktion des Zeugen besteht darin, daß er über Wahrgenommenes auf Grund seiner Erinnerung aussagt. WILLIAM STERN und seine Nachfolger glauben auf experimentellem Wege den Nachweis erbringen zu können, daß ein breites Gebiet der normalen psychologischen Erinnerungsfehler in der Weise besteht, daß die fehlerlose Aussage nicht die Ausnahme, sondern die Regel bildet. Wenn das Vorkommen von Erinnerungsfehlern auch früher keineswegs unbekannt war, so wird man doch geneigt sein müssen, anzuerkennen, daß der Umfang derselben bisher unterschätzt wurde, und jedenfalls ist davor zu warnen, aus der subjektiven Sicherheit, womit die Aussage gemacht wird, zu rasch auf die Richtigkeit der Bekundung zu schließen. Daß die bisherigen richterlichen Entscheidungen in weitem Umfange auf Erinnerungsfehlern von Zeugen beruhen, ist nicht bewiesen. Um die Abschaffung des Zeugenbeweises kann es sich natürlich niemals handeln. Aber allerdings mahnen die STERNschen Ergebnisse in praktischer Hinsicht zur Vorsicht und lassen legislatorisch eine möglichst rasche Folge der Vernehmung auf die Wahrnehmung, sowie eine Trennung der „spontanen“ Aussage von der durch Fragestellung gewonnenen als wünschenswert erscheinen. In wissenschaftlicher Beziehung

ergibt sich die Notwendigkeit, mit den Ergebnissen der Aussageforschung sich bekannt zu machen und an der weiteren Erforschung der aufgestellten Probleme mitzuarbeiten.

Die weitere Erforschung der Probleme der Psychologie der Aussage wird von großem Nutzen und mit der Zeit auch von praktischer Bedeutung für die Rechtspflege sein.

Diskussion:

SPECHT: Er hätte eine kritischere Stellung zu den Forschungsergebnissen gewünscht, da diese so bedeutungsvolle praktische Folgen haben sollen. So groß die Verdienste der seitherigen Forscher sind, einer strengen psychologischen Kritik kann die bisherige Forschung und die in ihr zutage getretene Richtung nicht standhalten. SPECHT weist auf die Mängel der Versuchsanordnung hin, kritisiert die Verrechnung der Ergebnisse und beleuchtet die Voreiligkeit, mit der sehr häufig aus den teilweise ganz hypothetischen Resultaten bedeutungsvolle Schlüsse gezogen werden. Eine Reihe der in das Gebiet der Aussageforschung gehörenden psychologischen Fragen können nur mit exakter analytischer Methode beantwortet werden. Erst nachdem von der theoretischen Psychologie die Bedingungen der Apperzeption, der Reproduktion, der sogenannten Gedächtnisfunktionen im einzelnen genau erforscht sind, wird für die angewandte Psychologie die Möglichkeit bestehen, die viel komplexeren Bedingungen ihrer Versuche, insonderheit der Massenversuche hinreichend zu übersehen.

III. Die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter.

Dr. KRAUSS (Kennenburg): Die neuere Rechtsprechung billigt dem Arzt das Recht zu, ohne Rücksicht auf § 218 bis 220 StGB. das Leben der Kinder zu opfern, wenn bei bestehender Krankheit der Mutter das Leben dieser auf andere Weise nicht zu retten ist. Erste Indikation in bezug auf das Thema: das unstillbare Erbrechen, wenn alle anderen Heilversuche fehlgeschlagen sind; zweite: unter gleichen Voraussetzungen extrem seltene Fälle von Hysterie, bei denen das krank gewordene Vorstellungsleben der Frau irreparabel gegen das Kind gerichtet ist. Bei Epilepsie wird es angezeigt sein, die Fehlgeburt einzuleiten, bereits bei Erstgebärenden, wenn durch Schwangerschaft bedingte Häufigkeit und Schwere der Anfälle zu eigentlicher Geisteskrankheit bzw. zu rascher Verblödung zu führen droht, insbesondere aber bei Mehrgebärenden, bei denen der im Einzelfall charakteristische Verlauf früherer Schwangerschaften eine weitere schwere psychische Schädigung der Mutter bereits vorhandener Kinder mit ziemlicher Sicherheit annehmen läßt.

Bei schweren Fällen von Chorea gravidarum in Verbindung mit melancholischer Depression, manischen Zuständen, Delirien mit lebhaften Sinnestäuschungen sind die Aussichten, Mutter und Kind durchzubringen, so gering, daß der Eingriff um so eher angezeigt erscheint, als die Erfahrung lehrt, daß nach Ausstoßung der Frucht meist rasch Besserung einzutreten pflegt.

Die Indikation zur Einleitung der Fehlgeburt wegen Melancholie sollte nur mit größter Zurückhaltung gestattet werden. Die Selbstmordgefahr bedingt die Aufnahme in eine Anstalt. Erst wenn da lange Beobachtung und Verlauf der Krankheit keine andere Rettung der Mutter möglich erscheinen lassen, sollte der Eingriff gemacht werden. Die große Zahl der übrigen im zeugungsfähigen Alter auftretenden Geisteskrankheiten wird kaum je die Indikation zu dem Eingriff berechtigt erscheinen lassen. Nie sollte er vorgenommen werden

ohne die Zustimmung der Mutter bzw. deren gesetzlichen Vertreter, wie der des gesetzlichen Vertreters des Kindes, ebenso nie ohne Zustimmung einer Mehrzahl von Kollegen.

Die Frage, ob wir berechtigt sind zur Vernichtung des kindlichen Lebens in Hinsicht auf etwaige Vererbung der mütterlichen Geisteskrankheit, ist zu verneinen. Wir kennen zur Zeit die Gesetze der Vererbung nicht. Die Statistiken, die auch die gesunde Deszendenz mitrechnen, lassen nur erkennen, daß etwa die gleichen Chancen für den Deszendenten bestehen, krank zu werden, wie gesund zu bleiben. Die Prophylaxe der Degenereszenz unserer Rasse kann in dieser Hinsicht nur bestehen in Vermeidung von Heiraten der Belasteten. Wir können Material sammeln, auf Grund dessen eine spätere Gesetzgebung das Heiraten von Geisteskranken verbieten kann, wie in Michigan.

Landrichter TEICHMANN (Stuttgart): Verneint die Frage, ob eine Vernichtung des Kindeslebens aus anderen Gründen als zum Zweck der Rettung der Mutter aus Lebens- oder schweren gesundheitlichen Gefahren gestattet werden könne, sowohl vom Standpunkt des geltenden Rechtes, als mit Rücksicht auf die Folgen, die eine Abänderung desselben hätte. Er gab zunächst einen Überblick über die dogmatische und geschichtliche Entwicklung §§ 218—220 des StGB. mit dem Ergebnis, daß durch sie das „keimende“ Leben geschützt sei um seiner selbst willen, wenn auch weniger als das vollentwickelte der Mutter. Unter diesen Umständen könne es gegebenenfalls dem letzteren geopfert werden, doch genüge zur Rechtfertigung hierfür der Notstandsbegriff nicht. Auch die grundsätzliche Rechtfertigung des ärztlichen Eingriffes nicht. Der ärztliche Eingriff wäre gerechtfertigt, wenn er durch ärztliche Kunstregeln geboten und nach ihnen durchgeführt ist und andererseits getragen wird durch die Einwilligung des Kranken oder seiner berufenen Vertreter. Letztere gibt es aber für den vorliegenden Fall nicht. So bliebe als Schuldausschließungsgrund nur der Notstandsbegriff, der aber dahin abgeändert werden muß, daß die Beschränkung auf Angehörige aus- und die Beschränkung auf Personen, welche in Ausübung der Heilkunde handeln, eingeschaltet wird. Die Beschränkung, daß der Notstand unverschuldet sein muß, ist ebenfalls auszuschalten. Dagegen ist daran festzuhalten, daß der Eingriff nur gestattet ist, wenn die der Mutter drohende Gefahr auf keine andere Weise beseitigt werden kann. Außerdem muß zu der Schwangerschaft eine die Mutter entscheidend gefährdende Komplikation treten. Redner kommt zu dem Schlusse: „Im Falle der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleibe ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung zum Zwecke der Heilung der Schwangeren im Falle einer auf andere Weise nicht zu beseitigenden, zu der Schwangerschaft hinzutretenden entscheidenden Komplikation vorgenommen wird.“

Diskussion:

BELING: Die Berechtigung zu dem in Frage stehenden Eingriff ergibt sich durch das bestehende „Notrecht“, das zugunsten eines jeden größeren Rechtsgutes gegeben sei, wenn es mit einem kleineren derart kollidiere, daß nur eines von beiden gerettet werden könne.

GMELIN: De lege lata muß die Lösung der Frage in dem ärztlichen Berufsrechte gesucht werden, das — analog dem Disziplinarrechte — die Rechtswidrigkeit ausschließen muß, wenn der Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst geschah. Widerspruch der Berechtigten läßt den Eingriff stets als widerrechtlich erscheinen.

(Sämtliche Vorträge erscheinen in den juristisch-psychiatrischen Grenzfragen.)

Kennenburg. Dr. med. R. Krauß.

V.

Besprechungen.

Soergel. Rechtsprechung 1904. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1905. 3. Aufl. 536 Seiten.

Das Buch bringt auch in der Bearbeitung für 1904 eine Übersicht der zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Zivilprozeßordnung, Konkursordnung, Konkurs-Grundbuchordnung, Gesetz, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und Zwangsversteigerungsgesetz in diesem Jahre ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, und zwar der Reichsgerichtsentscheidnngen in Kommentarform.

Betrachten wir, zugleich als Beispiel für die Fassung des Ganzen, den § 6 BGB. über die Entmündigung:

„Geisteskrankheiten und Geistesschwäche können nur dann zur Entmündigung führen, wenn sie die Unfähigkeit des davon Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten im Gefolge haben. Falls geistige Gebrechen eine Person nur verhindern, einzelne ihrer Angelegenheiten oder diesen oder jenen Kreis derselben zu besorgen, so kann dies nur die Einleitung einer Pflegschaft in Sachen des § 1910 Abs. 2 BGB. rechtfertigen. Karlsruhe, 1. Juli 1903. Bad. R. 1903 S. 338.

Geisteskrankheit. 1. Bei Geisteskrankheit liegt absolute Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten vor, bei Geistesschwäche ist wenigstens noch Mitwirkung bei dieser Besorgung möglich. 13. Februar 1902. Entsch. 50[203]. I.W. 02[210]. 2. Die Entscheidung, ob Geisteskrankheit oder -schwäche vorliegt, ist überwiegend tatsächlicher Natur. 13. Februar 1902. Entsch. 50[203]. I.W. 00[867].

Angelegenheiten. Verhinderung an der Besorgung aller, nicht nur der wirtschaftlichen Angelegenheiten, muß vorliegen. 29. Oktober 1900. I.W. 00[948]. Gruch. 45[1041]. Recht 5[561].

Verschwendung. Der Hang zu sinnloser, unverhältnismäßiger Vermögensvergeudung. 20. Mai 1901. Recht 01[433]. I.W. 01[475]. Gruch. 45[998].

Trunksucht. Der unwiderstehliche Hang zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke. 27. Oktober 1902., I.W. 02[280].

Wiederaufhebung. 1. Auch bei einem vor dem 1. Januar 1900 Entmündigten muß der in § 6 vorgesehene Entmündigungsgrund weggefallen sein. 20. Mai 1901. Recht 01[384] u. [433]. I.W. 01[475]. 23. Oktober 1903. Gruch. 47[897]. 2. Die Voraussetzung für die Wiederaufhebung hat der W.-Kläger zu beweisen. Beweisthema ist, daß die Voraussetzungen zur Entmündigung nicht vorliegen. 20. Mai 1901. I.W. 01[475]. Gruch. 45[998]."

Viele dieser Urteile sind dem mit Entmündigungssachen befaßten Praktiker auf Schritt und Tritt notwendig. Die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 50 S. 203 ist vielleicht noch nicht in ihrer vollen Tragweite gewürdigt; vgl. unsere Zeitschrift Jahrg. 1 Heft 11 S. 723 gelegentlich der Besprechung der D. Juristenztg. v. 15. November 1904.

Halle a. S. Kloß.

Markus Wyler. Für ein eidgenössisches Irrengesetz. Tatsachen, Gedanken und Wünsche. Schweizerischen Ärzten, Juristen und Politikern aller Parteien gewidmet. Basel 1905. Baseler Buch- u. Antiquariatshandlung. 111 S.

Die ungemein frisch geschriebene Schrift will nach dem Geständnisse des Verfassers kämpfen und eine gute Sache mit ehrlichen Waffen, wenn auch zuweilen mit

grobem Geschütz verfechten. Wenn er dabei hauptsächlich schweizerische Verhältnisse ins Auge faßt und ihre Verbesserung herbeiführen möchte, wobei er sein grobes Geschütz auf sie spielen läßt, so haben seine Ausführungen doch ein allgemeines Interesse, da sie Zustände im Irrenwesen behandeln, die auch bei uns nicht über jeden Tadel erhaben sind, und wir aus den ruhigen und von einer umfassenden Sachkenntnis getragenen Betrachtungen des Verfassers recht viel lernen können. Sein Bestreben geht vor allem dahin, daß auch für die Geisteskranken außerhalb der Anstalten eine staatliche Fürsorge einzutreten habe, und schon die Familienpflege staatlich beaufsichtigt und konzessioniert werden solle.

Geisteskrank sein und in eine Anstalt müssen, sei keineswegs identisch, und wenn schon die Privatpflege der Geisteskranken unter staatliche Aufsicht gestellt werde, würde die Aufnahme in eine Anstalt zu einer Maßregel, deren Notwendigkeit nachzuweisen sei. Da nun die Frage, ob ein Mensch geisteskrank sei, eine Tatsachenfrage und keine Rechtsfrage sei, so werde sie am besten von einem Arzte beantwortet, und ein Richterspruch sei daher nicht vonnöten.

Auf alle anderen Vorschläge des Verfassers näher einzugehen, mit denen man sich übrigens durchweg einverstanden erklären kann, ist hier nicht der Ort. Einen besonderen Wert legt Wyler auf eine starke, einsichtige und mit Initiativ- und Exekutivrechten begabte Aufsichtsbehörde, und auch hierin wird man ihm zustimmen müssen!

Es fehlt bei uns wahrlich nicht an allerhand Verfügungen und Bestimmungen, und käme ihre Zahl allein in Betracht, so stände alles am besten in dem besten der möglichen Staaten. Aber woran es fehlt, das ist eine einheitliche und das ganze Gebiet der Irrenpflege gleichmäßig umfassende Behandlung, und wenn auch nach wie vor die Ehrenhaftigkeit der Irrenärzte die beste Garantie bieten und bleiben wird, ohne ein Irrengesetz und eine Irrenkommission wird es am Ende doch nicht gehen.

Bonn. Pelman.

Gertrud Hirschberg. 17 Tage im Irrenhaus! Deutschen Juristen und Ärzten in gemeinnütziger Absicht gewidmet. Berlin, Hermann Walther, 1904. 56 S.

Die Verfasserin, welche sich vorher wegen nervöser Angegriffenheit in einem Sanatorium befunden hatte, wurde in einem Badeort im Juli 1902 von dem beamteten und einem zweiten Arzte auf Grund sehr kurzer Untersuchung und hauptsächlich auf die Aussagen ihrer Begleiterin hin für geisteskrank und anstaltspflegebedürftig erklärt und gegen ihren lebhaften Protest in eine Privatirrenanstalt verbracht. Hier begeht sie — wie sie sagt, aus Verzweiflung — einen schweren Selbstmordversuch, wird nach 17tägiger Zurückhaltung von ihrem Bruder und ihrem früheren Arzt abgeholt und lebt seitdem unangefochten in Freiheit. Frau Hirschberg beantragt die Bestrafung jener Begleiterin, der ärztlichen Begutachter und des Anstaltsleiters wegen Freiheitsberaubung, dringt aber damit nicht durch. Die Begleiterin hat inzwischen durch Selbstmord geendet. Frau Hirschberg verallgemeinert die üblen Erfahrungen die sie gemacht, und wirft sich als Anwalt der, wie sie meint, gefährdeten Allgemeinheit auf. Es ist selbstverständlich nicht möglich, sich auf Grund der natürlich subjektiven Angaben der Autorin ein objektiv zuverlässiges Urteil zu bilden, ob die zwangsweise Internierung gerechtfertigt war oder nicht.

Alt-Scherbitz. Adolf Groß.

Gaupp. Über den Selbstmord. München 1905. 29 S.

Die Tatsachen der statistischen Forschung über den Selbstmord und die Frage nach einer Deutung dieser Ergebnisse behandelt dieser Aufsatz Gaupps, die Wiedergabe eines gemeinverständlichen Vortrages. Der hohen kulturellen Bedeutung des Selbst-

mordproblems entspricht die Art der Darstellung, die in strenger Objektivität und doch mit warmer Teilnahme die Lehre vom Selbstmorde erörtert, und die nicht zum mindesten durch die flüssige Diktion fesselt.

Die Zahlen der Statistik lehren eine Zunahme in der Häufigkeit des Selbstmordes in den modernen Staaten, besonders seit den 80er Jahren. Von wesentlichem Einfluß auf die Häufigkeit freiwilliger Selbstvernichtung ist die Rasse: im allgemeinen zeigt die germanische Bevölkerung eine viel höhere Selbstmordziffer als die slavischen, keltischen und romanischen Stämme; unter den Germanen besitzt der sächsische Volksstamm die größte Selbstmordneigung. Männer begehen viel häufiger Selbsmord als Frauen; in Europa ist das Verhältnis etwa 4 : 1; jedoch wächst in den letzten Jahrzehnten die Zahl der weiblichen Selbstmörder relativ schneller als die der Männer. Mit zunehmendem Lebensalter wird der Selbstmord häufiger; allerdings steigt diese Kurve nicht ganz gleichmäßig an: eine Ausnahmestellung nehmen die Jahre 20—25 und 60—70 ein. Weiterhin zeigt die Statistik den Einfluß des Familienstandes auf die Selbstmordfrequenz: die Ehe schützt vor dem Selbstmorde, und zwar den Mann mehr als die Frau; jedoch wirkt zu frühes Heiraten in sehr jugendlichem Alter ungünstig. Von ganz besonderer Bedeutung ist der eigentümliche Einfluß der Jahreszeit: die Jahreskurve der Selbstmorde, die sich mit der der Sittlichkeitsverbrechen fast völlig deckt, steigt im Frühjahr rasch an, erreicht ihren höchsten Stand im Frühsommer (Mai und Juni) und fällt vom August ab rasch ab. — Wirtschaftlicher Tiefstand ist nicht in der Lage, die Selbstmordziffer zu steigern. Der Einfluß von Beruf und Arbeit ist nicht ohne weiteres erkennbar; immerhin zeichnen sich hier einige Gruppen durch eine besonders hohe Selbstmordneigung aus: es sind das ganz allgemein die Angehörigen höherer Stände, überhaupt die Gebildeten, ferner die Dienstboten und die sozial Entgleisten, vor allem aber das Militär.

Unter den ätiologischen Faktoren des Selbstmordes steht nächst den Geisteskrankheiten an der Spitze die Trunksucht: sie prädestiniert den Trinker selber und seine Nachkommen zum Selbstmorde. Der ursächliche Zusammenhang erhellt aus den wirtschaftlichen Konsequenzen und aus den körperlichen und geistigen Folgeerscheinungen des chronischen Alkoholismus. Begünstigend auf die Häufigkeit des Selbstmordes wirken ferner die fortschreitende Entartung gewisser Bevölkerungskreise und gewisse Zeitstimmungen einer alten Kultur. Es sind zwar noch eine Reihe anderer Momente ursächlich maßgebend (unheilbare körperliche Krankheiten, Abnahme des religiösen Glaubens u. a.), aber in der weitaus größten Anzahl der Selbstmorde suchen wir vergeblich nach einem erkennbaren Zusammenhange zwischen statischen Ergebnissen und Motiven. Und doch ist man nur zu oft geneigt, sich in frivoler Anmaßung die Motive der letzten Tat eines Menschen zurechtzulegen und sie danach selbstsicher zu werten.

Das aber soll die Erforschung des Selbstmordes in erster Linie lehren, daß der Selbstmord — „eine menschliche Handlung, für die man zu allen Zeiten die freie menschliche Entschließung oder jedenfalls rein psychologische Gründe in erster Linie verantwortlich machte" — „auch von allgemeinen Bedingungen abhängt, die völlig außerhalb des Individuums liegen und denen es ohnmächtig gegenübersteht". „Der Selbstmord ist ein soziales, er ist ein biologisches, und er ist endlich ein psychologisches Problem."

Freiburg i. B. Spielmeyer.

Karl Heilbronner. Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Sammlung zwangloser Abhandlungen ans dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Heransgegeben von A. Hoche, Bd. V Heft 6—8. Halle 1905. 141 S.

Das Buch, das für Ärzte geschrieben ist und ärztliches Wissen voraussetzt, enthält

mehr als sein Titel besagt. Heilbronner gibt eine klare und manches Neue enthaltende Schilderung des klinischen Bildes der alkoholischen Geistesstörungen und baut auf dieser klinischen Grundlage seine gerichtsärztlichen Anschauungen auf. So behandelt er die Trunkenheit, die Alkoholintoleranz, die pathologischen Rauschzustände, die Alkoholepilepsie, die Dipsomanie, die akuten und chronischen Alkoholpsychosen, den Habitualzustand des chronischen Trinkers. Während Kapitel I—VI einen mehr klinisch-psychiatrischen Inhalt haben, gibt Verfasser im Schlußkapitel („Die Versorgung der kriminellen und gemeingefährlichen Trinker") Ausführungen von speziell kriminal-politischer Art. Der wegen Geisteskrankheit freigesprochene Trinker soll, wenn die Psychose zur Zeit der Freisprechung noch besteht, in eine Irrenanstalt verbracht und dort geheilt, bzw. im Fall der Unheilbarkeit versorgt werden. Ist die Psychose zur Zeit der Verhandlung abgelaufen (und das ist der häufigere Fall), so hat eine Verbringung des Trinkers in eine Irrenanstalt nur wegen seines chronischen Alkoholismus oft wenig Zweck; denn aus der Anstalt wird er meist bald wieder entlassen, um dann von neuem rückfällig und damit auch gemeingefährlich zu werden. Die Einleitung des Entmündigungsverfahrens ist erwünscht; leider kann sie bisher noch nicht von der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse beantragt werden. Der Entmündigung hat die Aufnahme in eine Trinkerheilstätte zu folgen. Bei der geringen Aussicht, schwere kriminelle Alkoholisten dauernd zu heilen, erscheint die Bekämpfung der Trunksucht und der Trinksitten als ein wirksamerer Weg zur Bekämpfung der Alkoholverbrechen.

München. Gaupp.

Stefan Großmann. Österreichische Strafanstalten. Wien, Wiener Verlag, 1905. 154 S.

Der Verfasser hat mit Erlaubnis des österreichischen Ministerpräsidenten von Koerber 7 österreichische Strafanstalten besucht. Was er schildert, ist zum Teil wahrhaft fürchterlich. Wenn es wahr ist — und vorerst fehlt uns das Recht, die Zuverlässigkeit der Schilderungen anzuzweifeln — so ergibt sich, daß in Österreich der Strafvollzug noch unendlich viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig läßt. Mangelhafte Vorbildung der Ober- und Unterbeamten, ungenügende Ausbildung der Gefängnisärzte, unzureichende Kost, schlechte, unhygienische Gebäude, kurzsichtige Einrichtung des Arbeitsbetriebs, harte, ja geradezu grausame Anwendung der Disziplinarstrafen; das sind die Hauptvorwürfe, die Grossmann erhebt; und wenn er einzelne Beamte ausnimmt und ihre Äußerungen und Klagen wiedergibt, so werden dadurch die Vorwürfe kaum gemildert. — Auch diese Arbeit wird nicht ohne Widerspruch bleiben. Jedenfalls wird verlangt werden dürfen, daß die in ihr enthaltenen Behauptungen geprüft werden, entweder um den Verfasser zu widerlegen oder um die Mißstände abzustellen.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Oskar Wilde. De profundis. Aufzeichnungen und Briefe aus dem Zuchthause in Reading. Berlin, S. Fischer. 115 S.

Wilde wurde bekanntlich wegen Betätigung perverser Neigungen zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die kargen Stunden, die ihm die strenge Arbeitsdisziplin übrig ließ, benutzte er, um zwischen Wergzupfen und Säckeflicken in Aufzeichnungen und Briefen seine Stimmung und seine Gedanken auszusprechen. Diese Entstehungsweise gibt dem Ganzen etwas Unzusammenhängendes, Sprunghaftes, wozu wohl auch die Neigung Wildes zu verblüffenden, blendenden Bildern und gesuchten Vergleichen ihr Teil beiträgt.

Für den Kriminalisten ist zweierlei von Interesse. Einmal, daß Wilde selbst sich nicht als geborenen Homosexuellen betrachtet. Er schreibt: „Ich war es müde geworden,

auf den Höhen zu wandeln — da stieg ich aus freien Stücken in die Tiefen hinab und fahndete nach neuen Reizen. Was mir das Paradoxe in der Sphäre des Denkens war, wurde mir das Perverse im Bereich der Leidenschaft."

Und ferner tritt uns eine eigenartige Strafwirkung entgegen: Im ersten Jahre verbitterter Groll, wilde Verzweiflung, im zweiten ein spielerisches Schwelgen in Demut und Selbsterniedrigung, eine fast krankhafte Freude an der Ächtung durch die Gesellschaft und an der bevorstehenden Schwierigkeiten nach der Entlassung.

All das nicht frei von Pose und Selbsttäuschung. Mir will es nicht einleuchten, daß Wilde tatsächlich, wie er ausführt, am Ausgangspunkte einer neuen Entwicklung, einer „vita nuova" stand.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Guermonprez. L'assassinat médical et le respect de la vie humaine. Paris, J. Rousset, 1904. 289 S.

Die Berechtigung, dem mit dem Tode ringenden Kranken das Sterben zu erleichtern, und die Zulässigkeit von Versuchen an Kranken sind die beiden Themata, denen der Verfasser sein Buch gewidmet hat. Er hat sich seine Aufgabe insofern sehr leicht gemacht, als er im wesentlichen nur die moralischen Gründe anführt, die beides gleich verwerflich erscheinen lassen. Die schwierigste aller Fragen, die nach der Berechtigung der Kindstötung in Fällen, wo die Geburt eines lebenden Kindes durch Beckenmißbildung ausgeschlossen, das Leben der Mutter aber gefährdet ist, hat der Verfasser überhaupt nicht berührt. Die Einseitigkeit des ganzen Buches kennzeichnet die unverkennbare Tendenz, die meisten der unerlaubten Handlungen den Nachbarn jenseits des Rheins zuzuschreiben, alle Selbstaufopferung dagegen den Franzosen.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Marie Raschke. Die Vernichtung des keimenden Lebens (§ 218 RStGB.). Zur Reform des Strafrechts. 4. Aufl. Berlin, Schweizer & Co., o. J. 26 S.

Diese populäre Broschüre bekämpft die neuerdings in der Frauenwelt hervorgetretenen Bestrebungen auf Beseitigung der Bestrafung der Abtreibung, vorwiegend aus Sittlichkeitsgründen, verlangt aber Straflosigkeit des Abtreibungsversuchs der Schwangeren und mildere Strafe für die von der Schwangeren begangene vollendete Abtreibung.

Heidelberg. Radbruch.

Adolf Lesser. Stereoskopischer gerichtsärztlicher Atlas. Breslau, Schles. Verlagsanstalt, 1903—1905.

Ein in seiner Art ungewöhnlich bedeutsames Unternehmen hat durch die soeben erschienene 4. Abteilung seinen Abschluß gefunden. In 200 Tafeln sind etwas mehr als 200 Objekte der gerichtsärztlichen Tätigkeit stereoskopisch dargestellt; jeder einzelnen Darstellung geht eine genaue Beschreibung des Objektes und, wo es wünschenswert erschien, auch eine genaue Schilderung des gerichtlich bedeutsamen Sachverhalts voran. Es sind wohl alle Gegenstände der gerichtsärztlichen Untersuchung vertreten, die für eine einfarbige photographische Wiedergabe geeignet sind; der Verfasser hat aus seinem Materiale, das ihm als Professor der gerichtlichen Medizin und Gerichtsarzt in Breslau in besonders reichem Maße zur Verfügung steht, das Wertvollste und Wissenswerteste ausgewählt; die Widergabe läßt insbesondere in bezug auf die Plastik nichts zu wünschen übrig.

Das große Werk dürfte wohl zu den unentbehrlichen Werken gehören, aus denen der Gerichtsarzt sich Rat holen wird. Bei dem in Anbetracht des Geleisteten verhältnismäßig niederen Preise von 60 Mk. werden aber wohl auch die größeren Ge-

richtsbibliotheken zu einer Anschaffung schreiten müssen. Sie wird dort das Verständnis für manchen wichtigen Fall erleichtern, dessen Klarstellung der mündlichen Auseinandersetzung des Gerichtsarztes nicht immer möglich ist.

Köln a. Rh. Aschaffenburg

Ludwig Gumplowicz. Grundriß der Soziologie. Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage. Wien, Manz'sche Buchhandlung, 1905. 384 S.

Da die erste Auflage dieses Grundrisses vergriffen war, und mehrfache Nachfragen nach demselben einliefen, so sah sich die Verlagsbuchhandlung veranlaßt, eine neue Auflage herauszugeben. Da der Verfasser anderweitig stark in Anspruch genommen war, so konnte er keine volle Durcharbeitung vornehmen; es ist dies um so bedauerlicher, als gerade auf diesem Gebiet die Literatur stark gewachsen ist. Verschiedener Druck kennzeichnet die Neueinfügungen. Angenehm wäre der Leser berührt, wenn die scharfen Ausfälle gegen Andersdenkende ausgemerzt worden wären; Geringschätzung der Ansichten anderer hat noch nie eine Wissenschaft groß gemacht.

Der Grundfehler in dem System von Gumplowicz ist, daß er glaubt, eine Soziologie aufstellen zu können, ohne der Biologie Beachtung zu schenken. Es ist dies dasselbe, wie wenn einer die Bedeutung eines großen industriellen Unternehmens (wie z. B. der Kruppschen Werke) nur aus der allgemeinen Geschäftslage, aus Angebot und Nachfrage erklären wollte, ohne zugleich auf die Persönlichkeit des Gründers einzugehen. Es ergeben sich aus dieser Nichtbeachtung der natürlichen Eigenschaften des Menschen verschiedene Schwächen des Buches, so vor allem der Ausgang des ganzen Systems von einer „primitiven Horde" mit voller Weiber- und Gütergemeinschaft. Eine solche Horde widerspricht der ganzen Naturanlage des Menschen: auch in warmen Ländern bedarf das Kind 14—16 Jahre lang des Schutzes der Eltern; überall in der Tierwelt sehen wir, daß die Jungen so lange bei den Eltern bleiben, bis sie sich selbst ernähren können (Familiengruppen der Elefanten, mancher Affenarten usw.); wenn man also von Horden der Urmenschen reden will, so können dies doch nur Familienverbände gewesen sein. Für Promiskuität lassen sich gar keine Beweise beibringen; was angeführt wird, müssen wir als degenerative Erscheinungen ansehen. Vor allem spricht auch eine Eigenschaft des Menschen dagegen, die sich niemals hätte entwickeln können, wenn „freie Liebe" in der Natur des Menschen begründet wäre, die Eifersucht. Um den Begriff der „primitiven Horde" annehmbarer zu machen, führt Gumplowicz eine Stelle Darwins über die Feuerländer an. Glaubt Gumplowicz wirklich, daß diese ein Urvolk, ein „ursprüngliches ethnisches Element", darstellen? Muß man nicht annehmen, daß es Abkömmlinge eines anderen, wahrscheinlich etwas höherstehenden Volkes sind, die aus besseren Regionen in dieses unwirtliche Land versprengt wurden?

Staat und Recht entstehen nach Gumplowicz erst nach Unterwerfung eines Stammes durch einen anderen. In dieser Allgemeinheit kann der Satz nicht richtig sein. Gumplowicz kommt nur dazu, weil er die Sätze der Biologie nicht beachtet. Es ist auffallend, daß die Variabilität der organischen Wesen nirgends erwähnt ist (selbst S. 226 spricht Gumplowicz nur von „Erblichkeit und Anpassung"). Auch die Menschen der „primitiven Horde" müssen die Möglichkeit der Variation gehabt haben, wodurch sich Standesunterschiede ohne Hinzutreten eines heterogenen Elements von selbst ergeben.

Gumplowicz setzt eine mehrfache Entstehung des Menschengeschlechts voraus; wir hätten gerade hier eine Neubearbeitung gewünscht. Gumplowicz wird wenige Gläubige finden, wenn er „eine ursprüngliche Unzahl heterogener ethnischer Elemente" annimmt (S. 139). Man kann sich auch vom Darwinistischen Standpunkt aus ganz gut für mehrere Entwicklungszentren des Menschengeschlechts entscheiden — aber für eine „Unzahl" nie. Trotzdem spricht übrigens Gumplowicz von der „überall gleichen Natur des Menschen" (S. 234). Dies ist doch mit einer Unzahl von Entwicklungszentren nicht wohl vereinbar.

Die Moral ist nach Gumplowicz „die durch die soziale Gruppe dem Geist ihrer Angehörigen eingepflanzte Überzeugung von der Statthaftigkeit der ihnen durch dieselbe auferlegten Lebensführung“. Zwei Elemente lassen sich bei ihr unterscheiden, das ewige und das menschliche; das erstere wird durch den überall sich gleichen Naturprozeß bedingt, das letztere stellt die individuell verschiedene Art des Reflexes auf die von der Natur gegebenen Verhältnisse dar. Da somit die Moral nach Gumplowicz das Ergebnis natürlicher Entwicklung ist, so kann es keine Willensfreiheit geben; der Mensch tut immer nur das, was sich aus seiner Beschaffenheit und aus seiner Lage von selbst ergibt. Daß die Talente, die Genies dabei schlecht wegkommen, ist natürlich; was sie in der Politik, in der Wissenschaft, in der Technik erreichen, ist nichts als die Folge eines „täppischen Zugreifens“ (S. 322), eines „Herumschnüffelns“ (S. 328), wobei sie zufällig das Richtige treffen. Daß der Verfasser bei dieser Auffassung zu einem Pessimismus kommen muß, wie er schlimmer nicht gedacht werden kann, ist selbstverständlich. Leider hat die Erklärung des Verbrechens keine Stelle in dem System bekommen; es werden nur einige Stellen nach Ratzenhofer angeführt, der jede Bestrafung des Verbrechers verwirft, da der Mensch nur infolge seiner Anlage gewissenlos handelt. Man darf annehmen, daß Gumplowicz diese Ansicht teilt.

Wir geben es dem Verfasser zu, daß man die menschliche Geschichte als einen Naturprozeß darstellen kann, wie man etwa eine Geschichte der Ameisen schreiben würde, wo jeder Bau seine Organisation, seine Geschichte hat, die sich stets in annähernd gleicher Weise wiederholen. Sehr viel wird ja dabei nicht herauskommen, da alles Individuelle als unwichtig weggelassen werden müßte. Mit seinem System wird aber Gumplowicz das von ihm gesteckte Ziel nie erreichen, da er von unnatürlichen Voraussetzungen ausgeht: statt von seinem ganz verschwommenen Begriff der primitiven Horde mußte er von den feststehenden natürlichen Eigenschaften der Menschen ausgehen, er durfte die Variabilität des menschlichen Keimplasmas nicht übersehen und die Bedeutung des Einzelindividuums nicht in dem Maße unterschätzen, wie er es in dem vorliegenden Buche getan hat.

Ulm. F. Prinzing.

VI.
Vereinschronik.

8.—10. VIII. 05. IV. internationaler Kongreß der Schutz- und Fürsorgevereine in Lüttich (Hôtel Provinzial).

Beratungsgegenstände:

1. Welche Maßregeln empfehlen sich zur Schaffung internationaler Beziehungen der Fürsorgevereine, um die Wiedereinordnung Minderjähriger, entlassener Sträflinge, Bettler und Landstreicher in das gesellschaftliche Leben ihres Vaterlandes zu ermöglichen?
2. Wie ist der Schutz und die Erziehung derjenigen moralisch verkommenen Kinder zu sichern, die zwar noch nicht den Gerichten verfallen sind, sich aber wegen ihres Charakters oder ihrer üblen Eigenschaften nicht zur häuslichen Erziehung eignen?
   Empfehlen sich zu dem Zweck besondere Anstalten (Bewahrungsschulen) und welchen Charakter sollen diese Anstalten tragen?
3. Durch welche Mittel läßt sich verhindern, daß der entlassene Sträfling das Arbeitsgeschenk oder sonstige ihm zur Verfügung gestellte Mittel sofort vergeudet?
4. Welche Maßregeln sind zu treffen, um einerseits das gewohnheitsmäßige Betteln und Landstreichen zu unterdrücken, andrerseits denjenigen zu helfen, die unter dem Zwange besonderer Umstände der Bettelei und dem Landstreichertum zu verfallen drohen?
   Von welchen Gesichtspunkten müssen die Gesetze, die Verwaltungsmaßregeln und die Tätigkeit der Fürsorgevereine ausgehen?
5. Was kann geschehen, um die Prostitution zu bekämpfen, und was können in dieser Beziehung die Fürsorgevereine tun?

I.

Originalaufsätze.

16.

Die Verbrechensbewegung in Österreich in den letzten 30 Jahren in ihrem Zusammenhange mit wirtschaftlichen Verhältnissen.[1]

Von Privatdozent Dr. **Hugo Herz,**
k. k. Gerichtsadjunkt in Brünn.

Kriminalstatistische Daten zeigen mit einer überraschenden Deutlichkeit eine gewisse Regelmäßigkeit, welche der scheinbar zufälligen und regellosen Welt der Verbrechen eigen ist.

Die frühere Queteletsche Schule schien geneigt, die einzelnen Jahresschwankungen nur als zufällige in einem längeren Zeitraum sich ausgleichende Erscheinungen zu betrachten.

Das massenhafte Material unserer neueren Kriminalstatistik zeigt, daß eine absolute Budgetisierung der Verbrechen, wie Quetelet sie sich gedacht hat, unhaltbar ist.[2] Jedenfalls steht soviel fest, daß ein absolutes, der Welt diktiertes Maß von Verbrechen nicht nachweisbar ist. Gerade im Gegenteile lassen sich zahlreiche Schwankungen der Kriminalität selbst unter gleichbleibender Strafgesetzgebung, die immer vorausgesetzt wird, beobachten.

Auch die österreichische Kriminalstatistik bietet für eine rückschauende Beobachtung der Straftaten ein günstiges Feld; insbesondere die Verbrechensstatistik der letzten 3 Dezennien.

Einerseits konsolidierten sich die Länder der österreichischen Krone nach einer Reihe von Gebietsverlusten, nach der politischen Loslösung Ungarns zu einem neuen einheitlichen Staatsganzen, welches von dem

[1]) Siehe Bd. I S. 542 d. Zeitschrift.

[2]) von Mayr, Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

Okkupationsjahre 1878 (bosn. Feldzug) abgesehen, von schweren äußeren Wirren verschont geblieben ist, so daß es möglich wurde, an große wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben heranzutreten. Andrerseits wird die Beobachtung auch noch dadurch erleichtert, daß die Strafgesetzgebung bezüglich der Verbrechen eine wesentliche Änderung nicht erfahren hat. Die große Zahl der neu entstandenen Gesetze [1]) vermehrte lediglich die Vergehen und Übertretungen, als welche die neuen Straftaten qualifiziert wurden.

I.

Zur Klarstellung des Wechsels der Straffälligkeit in den einzelnen Jahren, sofern dies aus den Verurteilungsziffern hervorgeht, dient zunächst die folgende Tabelle. Dieselbe enthält auch Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen nach der Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, während die Verurteilungen wegen Übertretung nicht aufgenommen werden können, nachdem unter der Herrschaft dieser Strafprozeßordnung nur ein Teil der Übertretungen der gerichtlichen Zuständigkeit überwiesen wurde.

	Zahl der Verurteilten:			
Jahresdurchschnitt	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	Zusammen
1859—63	17 090	—		
1864—68	21 701	1403		
1869—73	25 942	1249		
1874	28 155	1188	279 262	308 605
1875	29 165	1475	299 300	329 946
1876—80	31 468	2203	382 438	416 109
1881—85	31 475	9190	487 268	527 933
1886—90	28 833	5133	546 101	580 067
1891	28 433	6127	550 271	589 831
1892	30 867	5624	541 742	578 233
1893	28 498	5562	526 433	560 493
1894	30 133	6985	525 782	562 900
1895	28 709	7596	521 756	558 061
1896	28 899	6647	540 136	575 681
1897	29 652	7395	536 550	573 597
1898	34 449	7086	566 089	607 624
1899	33 663	8238	544 932	586 833

[1]) Tierseuchenges. v. 29. Febr. 1880, v. 24. Mai 1882 RGB. 51 u. 10. April 1885 RGB. 54; Wucherges. v. 28. Mai 1881 RGB. 47; Exekutionsvereitelungsges. v. 25. Mai 1883 RGB. 78; Sprengstoffges. v. 27. Mai 1885 RGB. 134 §§ 45—49; Wehrges. v. 11. April 1889 RGB. 41; Ges. v. 25. Juni 1890 RGB. 40; Über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, Ges. v. 6. Jan. 1890 RGB. 19; Markenschutzges., Ges. v. 26. Dez. 1895 RGB. 97; Urheberges., Ges. v. 27. Okt. 1896; Personaleinkommensteuerges., Ges. v. 16. Jan. 1896 RGB. 89 ex 1897; Lebensmittelges., Ges. v. 21. Jan. 1897 RGB. 27; Ges. betr. das Betreiben eines Auswanderungsgeschäftes, Ges. v. 6. April 1870 RGB. 42, betr. das Brief- und Schriftengeheimnis; schließlich die Landstreicherges. v. 10. Mai 1873 RGB. 108 u. 24. Mai 1885 RGB. 89; Trunkenheitsges. für Galizien und Bukowina v. 19. Juli 1877.

Für die Beurteilung der Straffälligkeit der Bevölkerung erscheint jedoch weniger das Steigen und Sinken der Verurteilungsziffer als das Verhältnis derselben zur Bevölkerung ausschlaggebend. Es kamen auf 10 000 Bewohner im:

Jahresdurchschnitt	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	Zusammen
1864—68	11,8	—	—	—
1869—73	12,5	—	—	—
1874—75	13,6	0,5	137	151
1876—80	14,5	0,5	175	190
1881—85	14	4,1	217	236
1886—90	12,3	2,2	234,1	248,6
1891	11,8	2,5	228,5	242,8
1892	12,3	2,3	225,0	240,1
1893	11,7	2,3	216,2	230,2
1894	12,3	2,8	214,2	229,3
1895	11,6	3	210,5	225,1
1896	11,5	2,6	215,5	229,6
1897	11,7	2,9	211,7	226,3
1898	13,4	2,7	221,1	237,2
1899	13,0	3,2	210,5	226,7

Nach dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur Bevölkerung bei den Verbrechen im Jahrfünft 1876/80 den Höchststand erreicht hatte, 1881/85 nur um Weniges zurückstand, 1898 sich neuerdings dem Höchststande genähert hat. Die Vergehensziffern sind vom Stande der Tierseuchen abhängig; daher für die Kriminalität wertlos. Die Gesamtkriminalität zeigt ihre Höhepunkte in den Jahren 1886/90, 1891, 1892, welche bedingt erscheint durch die außerordentliche Vermehrung der Straftaten durch das neue Landstreichergesetz; von da ab sehen wir die Deliktsfrequenz zurückgehen bis zum Jahre 1898, wo sie wieder ihre frühere Höhe erreicht.

Die Hauptveränderungen zeigen zumeist diejenigen Verbrechen, die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens das ganze kriminalistische Bild beherrschen.

	Zahl der Verurteilten:		
A. Vermögensdelikte	1870/79	1880/89	1890/99
Diebstahl	164 798	164 919	143 331
Betrug	22 096	26 723	30 069
Veruntreuung	7 488	7 099	6 093
Raub	1 783	1 525	1 067
Münzverfälschung	183	444	327
Verfälschung von Kreditpapieren	497	182	102
B. Delikte gegen die Person			
Mord	1 732	1 559	1 304
Kindesmord	1 094	1 098	840
Schwere Körperverletzung	41 202	45 425	47 869
Gefährliche Drohung	5 868	8 667	9 075

	Zahl der Verurteilten:		
C. Delikte gegen den Staat	1870/79	1880/89	1890/99
Widersetzlichkeit geg. d. obrigkeitl. Personen	13 360	15 928	22 481
Majestätsbeleidigung	2 969	3 034	2 525
D. Delikte gegen die Sittlichkeit	4 680	7 203	11 100
E. Vergehen der Krida	4 883	6 970	8 853

Es hat mithin bei folgenden Straftaten trotz Vermehrung der Bevölkerung eine Verminderung der Verurteilungen stattgefunden.

Bei Diebstahl — 12,2 Proz., Veruntreuung — 18 Proz., Raub — 40,1 Proz., Verfälschung bzw. Nachahmung von Kreditpapieren — 79,5 Proz., Mord — 24,7 Proz., Kindesmord — 23,2 Proz.

Zugenommen haben Betrug um 36 Proz., Münzverfälschung um 78,6 Proz., Körperverletzung um 16,1 Proz., gefährliche Drohung um 54,5 Proz., Sittlichkeitsdelikte um 69,5 Proz., Krida um 71,2 Proz.

Noch verläßlicheren Aufschluß über den Wechsel der Straffälligkeit gibt die Berechnung des Verhältnisses der Verurteilungsziffern zur Bevölkerung. Zum Zwecke der Untersuchung sollen jedoch nur solche Delikte gewählt werden, welche rücksichtlich ihres Tatbestandes keine gesetzliche Veränderung erfuhren, und die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens als Massendelikte bezeichnet werden können.

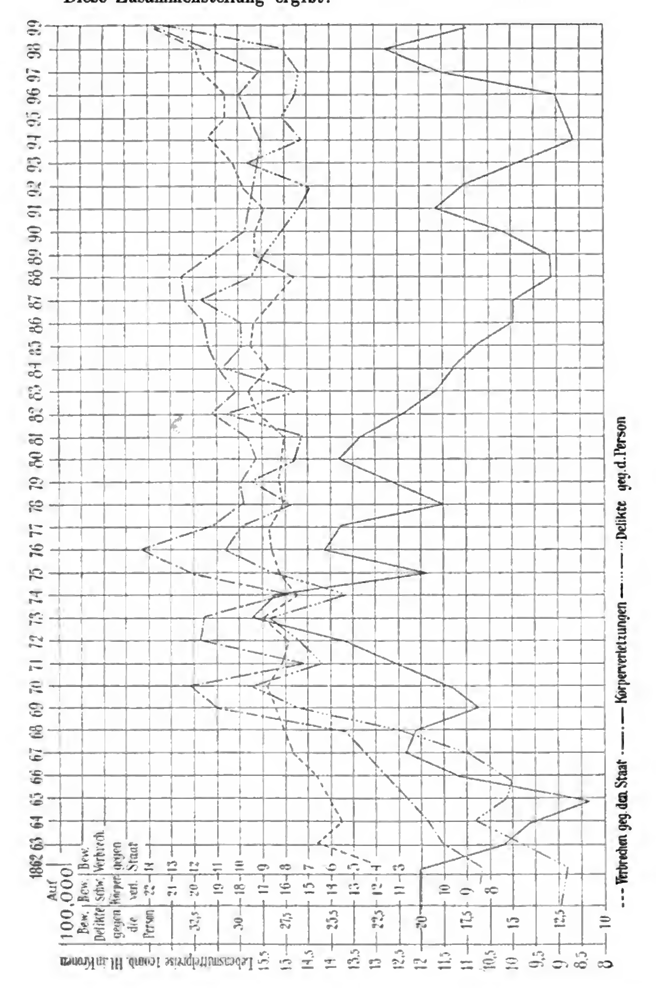
Es kamen im Durchschnitte der Jahrzehnte auf 10 000 Bewohner Verurteilte wegen Verbrechens des

	Diebstahls	Betrugs	Delikte gegen die Person	Körperv.	Delikte gegen den Staat	gegen die Sittlichkeit
1862/70	6,8	1,0	1,7	1,3	0,6	0,1
1871/80	8,0	1,4	2,7	1,9	0,8	0,2
1881/90	7,1	1,4	2,8	2,0	0,8	0,3
1891/99	5,9	1,5	2,9	1,9	1,1	0,4

Übertretungen			Leichte Körperverletzung	Beamtenbeleidigung	Sittlichkeitsverbrechen
1874/80	44,2	5,2	20,6	6,1	0,6
1881/90	52,3	5,8	26,5	6,4	0,7
1891/99	43,9	6,1	28,2	6,1	0,8

[1]) Vgl. Stat. Jahrbuch, Wien 1862—1881. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie 1849—1865. Österr. Statistik: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege Bd. XV, XXX, XXXIX, XLI, XLIII, XLV, XLVII, L, LVIII, LXI, XLIX. Bearbeitet vom Bureau der k. k. stat. Zentralkommission, Wien 1884—1903.

Diese Zusammenstellung ergibt:



Die Straftaten gegen das Vermögen. Verbrechen sowohl wie Übertretungen, zeigen rücksichtlich des Diebstahles eine konstante Abnahme; rücksichtlich des Betruges jedoch eine Zunahme, die im Verhältnis zur starken Abnahme der Diebstahlsverbrechen eine geringe ist. Delikte gegen die Person, unter denen selbstverständlich die schweren Körperbeschädigungen eine führende Rolle spielen, nehmen beständig zu; eine gleiche Bewegung weisen die Delikte gegen den Staat, Beamtenbeleidigung und insbesondere die Sittlichkeitsverbrechen auf.

Die Reichsstatistik stellt bezüglich der schweren Verbrechen gegen die Person, welche wir in der letzten Zusammenstellung wegen der relativen Seltenheit dieses Deliktes im Vergleiche zu den kriminalistischen Massenerscheinungen nicht berührt haben, fest, daß die vorsätzlichen Straftaten gegen das Leben: Mord, Kindesmord, Raub, Totschlag, Erpressung abnehmen; aber auch jene Delikte, welche sinnlose Wertvernichtungen im größeren Umfange bedeuten, scheinen in Abnahme begriffen z. B.: Brandlegung und die Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigentums.

Die Kriminalitätsbewegung läßt den Schluß zu, daß die atavistischen Überreste verbrecherischer Betätigung in den Perioden niedriger Zivilisation: das Beutemachen, Raub mit Tötung (Raubmord), mutwillige Wertvernichtung mit fortschreitender Kultur verschwinden, und daß an die Stelle der ungefesselten Naturkräfte rohen Volkslebens, die sich in Zerstörung des Eigentums und Vernichtung der Person des Gegners als Mittel im Kampfe ums Dasein betätigen, die Neigung der Kulturvölker zu raffinierten Verletzungen der Sitte und des Vermögens sich zeigt.

Trotz der stellenweise stark zurückgebliebenen Kulturentwicklung des in seiner nationalen Zusammensetzung einzig dastehenden Reiches ist doch die Entfaltung verbrecherischen Handelns im großen und ganzen dieselbe, wie in den übrigen zivilisierten Staaten Europas und Amerikas.

Es lassen sich daher auch für die österreichische Kriminalität auf Grund der offiziellen statistischen Erhebungen folgende Leitsätze aufstellen:

1. Die schwersten Verbrechen gegen das Leben und Eigentum nehmen ständig ab; während die leichteren Formen der Delikte (Übertretungen) nicht nur absolut, sondern auch relativ zunehmen. Die Kriminalität verliert ihre Intensität und gewinnt an Extensität.
2. Im verbrecherischen Handeln selbst beginnt allmählich die List jene Rolle zu übernehmen, die früher die Gewalt spielte (Betrug nimmt zu; Diebstahl ab).
3. Im gegenseitigen Verhältnisse der beiden großen Deliktsgruppen der Verbrechen gegen die Person und der Verbrechen gegen das Vermögen ist eine starke

Abnahme der Eigentumsdelikte unter gleichzeitig starker Zunahme der Körperverletzungen zu konstatieren.

Sieht man wirtschaftliche Ereignungen im allgemeinen als dynamische Momente der Kriminalitätsbewegung an, so werden Eigentumsbeeinträchtigungen, insbesonders soweit sie sich als Eingriffe in eine stärkere, zumindest ökonomisch gesichertere Einzelwirtschaft behufs Bedürfnisbefriedigung darstellen, bei vielen Delinquenten auf Schwierigkeiten, den Nahrungsbedarf zu decken (Notlage), schließen lassen.

Nach von Mayr[1]) kann die Nahrungserschwerung eine doppelte und zwar 1. eine objektive sein: wenn die Nahrungsmittel im Preise steigen und auf diese Weise das Einkommen der Einzelwirtschaft verringert wird; 2. eine subjektive, wenn den Beteiligten die Beschaffung der Nahrungsmittel, ohne daß diese teurer werden, durch Minderung des Einkommens (Lohnes, Rente, Kapitalgewinn) schwieriger oder völlig unmöglich wird (Arbeitslosigkeit).

In jedem Falle erheischt die Beschaffung des Nahrungsbedarfes zunächst den Verzicht auf anderweitige Bedürfnisbefriedigung. Bei längerer Dauer der Teuerung wird unmittelbar die Existenz bedroht, wenn das Einkommen auch die Beschaffung des absolut notwendigen Quantums von Nahrung nicht mehr gestattet.

Die objektive Nahrungserschwerung wird von den greifbarsten Folgen begleitet sein, weil sie gleichzeitig für die Gesamtheit der Einzelwirtschaften fühlbar eintritt, deren Einkommen den Notbedarf nur mäßig übersteigt. Nun gibt es aber keine allgemein wirkenderen Nahrungserschwerungen als Mißernten und demzufolge Steigen der Lebensmittelpreise.[2])

Die Preise der Verzehrungsgegenstände sind für die reale Größe des Einkommens, d. h. für das Maß der dadurch gewährten Bedürfnisbefriedigung entscheidend. Diejenigen Klassen, deren Einkommen den Grad der Dürftigkeit überschreitet, werden durch die Verteuerung der Lebensmittelpreise schwerlich tangiert werden. Zweifellos ist es, daß der größte Teil der Bevölkerung, zumal in einem relativ so armen Lande wie Österreich, auch in günstigen Zeiten nur soviel verdient, um sich gegen Hunger und Kälte genügend schützen zu können. Jede Teuerung an sich bedingt eine Erschwerung der Lebensverhältnisse, die um so empfindlicher ist, je mehr sich die Arbeiter und ihre Angehörigen dem Existenzminimum nähern. Schon Engel[3]) hat auf induktivem Wege den Satz aufgestellt: Je ärmer eine Familie ist, ein desto größerer Anteil

---

[1]) Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

[2]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

[3]) Die vorherrschenden Gewerbszweige in den Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse im Königreiche Sachsen 1887.

der Gesamtausgaben muß zur Beschaffung von Nahrung aufgewendet werden. So wird konstatiert, daß bei den ganz kleinen Einkommen von 200—700 Frks., die Ausgabe für Nahrung 70 Proz.; bei den Einkommen von 1800—3000 Frks. die Ausgabe für Nahrung 58—56 Proz. betrugen.

Nach St. Bauer [1]) läßt sich folgendes feststellen:

1. Bei verhältnismäßig steigendem Einkommen sinkt ständig die Ausgabe für die gesamte Nahrung, insbesondere pflanzliche Nahrung.

2. Steigt beständig die Ausgabequote für Ersparnisse.

3. Sinken die Ausgabequoten für Wohnung, Beleuchtung, Heizung.

4. Steigen die Ausgabequoten für tierische Nahrung, Kleidung, Getränke.

Bei den besitzlosen Klassen, bzw. bei den Klassen des sinkenden Einkommens ist daher anzunehmen, daß die Ausgabe für pflanzliche Nahrungsmittel eine sehr hohe Quote des Einkommens absorbiert. Genaue Berechnungen, wie groß diese Quote im allgemeinen ist, bestehen für Österreich nicht; für Deutschland ist einiges Material von May in seinem Werke: „Wie der Arbeiter lebt“ [2]) zusammengestellt worden. Demnach würde der Brot- und Mehlverbrauch in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung in Deutschland ein ziemlich hoher sein. Je nach dem Einkommen schwankt derselbe zwischen 37,3—48,8 Proz. der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel.

Nach einigen eigenen Untersuchungen über den Brot- und Mehlverbrauch der Arbeiterschaft der Brünner Textilindustrie [3]) wurde erhoben, daß daselbst der Verbrauch an Cerealien im Minimum mit 31,1 Proz. der Gesamtausgaben für Lebensmittel anzusetzen ist. Der Kartoffelkonsum stellt sich bei den deutschen von May produzierten Arbeiterbudgets zwischen 4—9 Proz.; in der Brünner Textilindustrie auf 3,2—6,1 Proz. Bei den Heimwebern des letzgenannten Industriezweiges sinkt der Brotkonsum auf 25,8 Proz., demgegenüber der Kartoffelkonsum sich bis auf 15,5 Proz. der Gesamtausgaben für Lebensmittel erhöht.

Diese Ergebnisse sind gewiß zu dürftig, um für das Ausgabebudget der großen Masse der kriminalfähigen Bevölkerung entscheidend zu sein, da in den vorliegenden Fällen zumeist die industrielle, nicht auch die land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft und sonstige der besitzlosen Klasse Angehörige, z. B. Kleinhäusler, Kleinbauern, Kleingewerbetreibende etc. hinsichtlich ihrer Lebensführung in den Kreis der Beobachtungen einbezogen wurden. Immerhin illustrieren sie die Bedeutung der Lebensmittelpreise für die besitzlosen Volksmassen.

---

[1]) Konsumtionsbudget der Haushaltungen im Handwörterbuch d. Staatswissensch.

[2]) Berlin 1897.

[3]) Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in den mähr. Textilgewerben. Brünn 1904.

Aber auch noch in anderer Richtung sind Mißernten und Teuerungen für Österreich verhängnisvoll. Aus der Berufsgliederung[1]) geht hervor, daß die Majorität der Bevölkerung trotz des verhältnismäßigen Aufschwunges auf allen Gebieten des Handels und der Industrie ihrer Majorität nach noch immer in den agrarischen Berufen tätig ist; die Kapitalsbildung im Reiche ist noch keineswegs soweit gediehen, um die Reichsratsländer über die unvermeidlichen Schattenseiten des Agrikulturstaates hinwegzuheben. Die Produktionswerte der Industrie und des Handels genügen nicht, um als ausgleichendes Element die Wechselfälle günstiger oder ungünstiger Ernten weniger fühlbar zu machen. Eine Mißernte in Österreich ist gleichbedeutend mit fortdauernder chronischer Erkrankung der gesamten Volkswirtschaft; die reiche Ernte aber stellt die geschwächten Erwerbsverhältnisse durch Anregung der gesamten Produktion wieder her.

Daß diese Schwankungen nicht augenblicklich die Existenzverhältnisse des Volkes verändern ist klar; ebenso folgt ihnen auch nicht immer die Kriminalität, wie das Quecksilber den Schwankungen der Temperatur. Aber die bereits angedeutete chronische Erkrankung der gesamten Volkswirtschaft bedingt als sekundäre Erscheinung böse Formen der Kriminalität und ein Emporschnellen gewisser Delikte.

Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Mißernten, Preissteigerungen der Lebensmittel in jenen Ländern sich weniger fühlbar machen werden, die über die rein agrikolen Interessen herausgewachsen sind. Wo eine mächtige Industrie überwiegt, und die Masse der Bevölkerung sich in industriellen Berufen betätigt, kann leicht durch subjektive Nahrungserleichterung (Lohnerhöhung) eine momentane Teuerung überwunden werden.

Auch läßt sich statistisch sicherstellen, daß die früheren Wirkungen der Mißernten, insbesondere ihre Einflüsse auf Geburten, Ehen, Sterbefälle und Verbrechen nicht mehr so intensive sind wie früher. Der großartig organisierte Handel mit Brotfrüchten hat zwischen den fruchtbaren Produktionsgebieten im Osten und Norden von Europa, im Westen von Nordamerika, in Ägypten, Ostindien, Australien einerseits und den dicht bevölkerten Industriestaaten unseres Erdteiles andrerseits einen so stetigen Kontakt hergestellt, daß die Mißernten, welche einzelne Länder heimsuchen, im ganzen nicht mehr so fühlbar werden. Diese Unabhängigkeit manifestiert sich am unwiderleglichsten dadurch, daß der Ernteausfall einzelner Länder nicht mehr so scharf bei den Getreidepreisen hervortritt. Die nivellierende Macht des internationalen Kornhandels beweist, daß die Preisbildung des Getreides zwar im allgemeinen vom Ernteausfall des Inlandes beeinflußt wird, daß jedoch ein gesetz-

---

[1]) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs. Wien 1895.

mäßiges, immer wiederkehrendes Verhältnis zwischen Ernten und Preisen sich nicht mehr beobachten läßt.[1])

Im allgemeinen ließe sich daher auch für Österreich sicherstellen, daß die zunehmende industrielle Entwicklung und der Anschluß des Reiches an den Weltverkehr die Zufälligkeiten elementarer Erscheinungen (ungünstige Witterungsverhältnisse) und die dadurch bedingten Mißernten, Teuerungen und sonstige Störungen des Wirtschaftslebens immer mehr auszuschalten trachtet.[2])

Bevor wir auf den Gegenstand unserer Untersuchung eingehen, müssen wir uns die Frage vorlegen, welchen Begriff wir mit dem Worte Lebensmittel verbinden.

Wir wollen darunter alle diejenigen Güter, d. h. Mittel zur Bedürfnisbefriedigung bezeichnen, welche der herrschenden Sitte gemäß den Hauptnahrungsstoff des Volkes bilden, also die Existenz desselben bedingen.

Die wichtigste Rolle unter den Lebensmitteln, welche von den unteren Gesellschaftsschichten, die ja erfahrungsgemäß das stärkste Kontingent zur Verbrecherwelt beistellen, konsumiert werden, sind Brot und Kartoffeln.

Es sind daher im einzelnen die Preise des Roggens, Weizens und der Kartoffeln zu berücksichtigen. Den Fleischpreisen fällt nur eine untergeordnete Rolle zu, weil der Konsum[3]) dieses Nahrungsmittels bei den unteren und untersten Klassen gering ist, so daß derselbe als ein unentbehrliches Mittel zur Lebenserhaltung nicht bezeichnet werden darf.

Was das Verhältnis der einzelnen Lebensmittelpreise anbelangt, so ist dieses klar. In Jahren der hohen Weizenpreise wird mehr Roggenmehl verbacken; die Nachfrage steigert sich, infolgedessen auch der Preis. Von allen Lebensmitteln, welche durch Nahrhaftigkeit und Wohlfeilheit als Surrogat des Getreides gelten können, ist natürlich bei teueren Getreidepreisen eine sehr verstärkte Nachfrage, daher werden in Teuerungsjahren Kartoffeln in der Regel ebenso teuer wie Korn.[4]) Aus den Publikationen des k. k. Ackerbauministeriums im Vereine mit Veröffentlichungen zu speziellen Zwecken, sowie aus dem stat. Handbuche, in welchem die Nachweisungen über die Preise der wichtigsten

[1]) Matlekovits, Die Zollpolitik der österr. Monarchie und des Deutschen Reiches. Wien 1897. Über den Einfluß des Ernteausfalles auf die Getreidepreise während der Jahre 1816—1875 von Dr. J. Conrad. C. Jahrb. 2. Bd. 2. Heft. Lippert, Getreidepreise und Zölle in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 8. Bd., 1896.

[2]) Neumann, Die Ernte und der Wohlstand in Österreich-Ungarn. Berlin 1874.

[3]) Schmoller, Geschichte der Entwicklung des Fleischkonsums. Tübinger Zeitschrift Bd. XXVII 1871.

[4]) Weisz, B., in Jahrbüchern f. Nat. u. Stat. III. Jena 1881. Derselbe: Einfluß der Getreidepreise auf den Arbeitslohn. Wien. stat. Monatsschr. 1880.

Lebensmittel enthalten sind, wurden die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen und Kartoffeln pro Hektoliter und Jahr berechnet.[1])

Im Jahre 1893 ändert das stat. Handbuch seine Nachweisungen bezüglich Roggen und Weizen, indem es an die Stelle der bisherigen kronländerweisen Preisangaben die Marktpreise der Getreidesorten nach den wichtigsten Marktorten angibt. Um jedoch die Einheitlichkeit der Arbeit durch diese Änderungen nicht zu tangieren, wurden die Jahresdurchschnittspreise aus den Publikationen der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte herbeigezogen.

Schließlich wurde noch, um ein klares Bild über die Lebensmittelpreise zu gewinnen und die Schwankungen innerhalb der einzelnen Kategorien, welche sich durch Preiserhöhung bzw. Erniedrigung einzelner Lebensmittel ergeben, zu beseitigen, als Vergleichsmaßstab der Preis eines Hektoliters angenommen, welcher zu gleichen Teilen aus den drei Hauptnahrungsmitteln des Volkes, Weizen, Roggen und Kartoffeln, zusammengesetzt ist. Hierin soll ein möglichst einheitlicher und einfacher Ausdruck für die Geldkosten des Lebensunterhaltes gewonnen werden. Der Einfluß der Lebensmittelpreise auf verschiedene Straftaten wird ein verschiedener sein und muß daher einer besonderen Betrachtung unterzogen werden.

Verbrechen werden aus den verschiedensten Motiven begangen. Das Motiv der Tat ist das logische Bindemittel, welches uns den Zusammenhang des Verbrechens mit den Verhältnissen der Umgebung angibt.

Der Beweggrund der Tat ist es aber auch, der vom moralstatistischen Standpunkte eine richtige Wertung derselben zuläßt; mittels derselben kann die verbrecherische Betätigung eines Volkes nach ihrer Qualität beurteilt werden, so gut es überhaupt möglich ist. Das kriminalstatistische Material Österreichs gibt uns über die Motive der einzelnen Verbrechen keine Auskunft, man ist damit von vornherein auf Vermutungen angewiesen.

Von dem Gesichtspunkte der Verschiedenheit der Beweggründe können wir die Verbrechen in zwei Hauptgruppen scheiden:

1. Verbrechen aus Eigennutz;
2. „ „ Leidenschaft.

Zur ersteren Gruppe (Vermögensdelikte) rechnen wir nach österreichischem Strafgesetze:

Gewaltsamer Einfall in fremdes bewegliches Gut, boshafte Beschädigung fremden Eigentums, Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen,

[1]) Vgl. auch stat. Tabellen zur Währungsfrage. Herausgeg. vom k. k. Finanzministerium, Wien 1903/4 u. 1892. — Stat. Jahrb. d. österr. Monarchie, Wien 1863 u. ff.: Übersichtstafeln zur Statistik der österr. Monarchie f. d. Jahre 1861 u. 1862; österr. stat. Handbuch, Wien 1882 u. ff.; stat. Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums. Herausgeg. vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1874 u. ff.

Staatstelegraphen und unter besonders gefährlichen Umständen, Nachahmung und Verfälschung von Kreditpapieren, Münzverfälschung, **Diebstahl**, **Veruntreuung**, Raub, **Betrug**, Brandlegung.

Zur zweiten Gruppe gehören: a) Delikte gegen die Person:

Menschenraub, unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, Entführung, Erpressung, gefährliche Drohung, Mord, Kindesmord, Totschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesweglegung und **schwere Körperbeschädigung**.

b) Delikte gegen die Sittlichkeit:

Notzucht, Schändung, Unzucht wider die Natur, Verleitung zur Unzucht, zweifache Ehe.

c) Verbrechen gegen die Organisationen (Staat):

Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, Ausspähung, gewaltsames Handeln gegen Versammlungen, Behörden und gesetzlich anerkannte Körperschaften, **gewaltsame Handanlegung und gefährliche Bedrohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen**.

Die übrigen Verbrechen, insbesondere die sog. Amtsdelikte; Geschenknahme in Amtssachen, Mißbrauch der Amtsgewalt sind Delikte von geringer Häufigkeit. In der Praxis lassen sich Scheidungen zwischen Vermögensdelikten und Delikten gegen die Person nicht immer scharf abgrenzen.

Valentini[1]) zählt die Brandstiftung zu den Leidenschaftsdelikten; den Mord läßt er zum großen Teile aus Gewinnsucht entspringen. Bedenklich erscheint es, den Einfall in fremdes bewegliches = die gewaltsame Besitzstörung als Vermögensdelikt aufzufassen.[2])

Ebenso fließen auch andere boshafte Eigentumsschädigungen vorwiegend aus Leidenschaft; andrerseits gehört die Verleitung zur Unzucht mehr zu den Vermögens- als zu den Sittlichkeitsverbrechen. Vom Standpunkte des Beschädigten erscheinen uns alle jene Fälle, wo es sich um Wertvernichtungen oder Wertentziehungen aus der Einzel- wie aus der Gesamtwirtschaft handelt, als ökonomische Delikte, die alle durch das Vorhandensein einer bestimmten Eigentumsordnung bedingt erscheinen.

Doch wäre noch zu bemerken, daß die Häufigkeit dieser Grenzdelikte eine so geringfügige ist, daß sie in der Kriminalitätsziffer kaum nennenswerte Veränderungen hervorbringen dürften.

II.

Am stärksten äußern die Lebensmittelpreise auf die Verbrechen gegen das Vermögen ihren Einfluß.

---

[1]) Valentini, Das Verbrechertum im preußischen Staate, 1869.

[2]) Anton Menger, Neue Staatslehre. Jena 1903.

Wie bereits erörtert, stehen sie numerisch an der Spitze der gesamten Kriminalität.

Sie variieren in ihren Formen, aber ein gemeinsamer Trieb beherrscht sie: Bedürfnisbefriedigung ohne soziale Arbeit durch gewaltsamen oder listigen Eingriff in die Einzelwirtschaft, bzw. in gesamtwirtschaftliche Gebilde.

Ein großer Teil der Delinquenten wird zum Verbrechen getrieben, weil es ihnen an einer, ihren physischen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit mangelt; daher Bedürfnisbefriedigung im sozialen Rahmen ausgeschlossen ist.

Ein starkes Kontingent stellen dann jene Besitzlosen, welchen das Erträgnis ihrer Arbeit nicht soviel einbringt, daß sie das ihren physischen Kräften entsprechende Existenzminimum sich erwerben können.

Auch ist noch bei allen Vermögensdelikten das große Heer aller jener zu berücksichtigen, die überhaupt nicht erwerbsfähig sind und für die mangels zureichender öffentlicher Mittel weder durch Armen-, Alters- oder Invaliditätsversorgung gesorgt wird.

Unter den Vermögensdelikten sind numerisch am stärksten der Diebstahl; bei weitem schwächer sind Betrug und Veruntreuung vertreten. Vergleichen wir nun diese zwei Deliktsgruppen mit dem Gange der Lebensmittelpreise, wobei wir als Vergleichsmaßstab den bereits erwähnten kombinierten Hektoliter nehmen, so ergibt sich nachstehende Zusammenstellung:

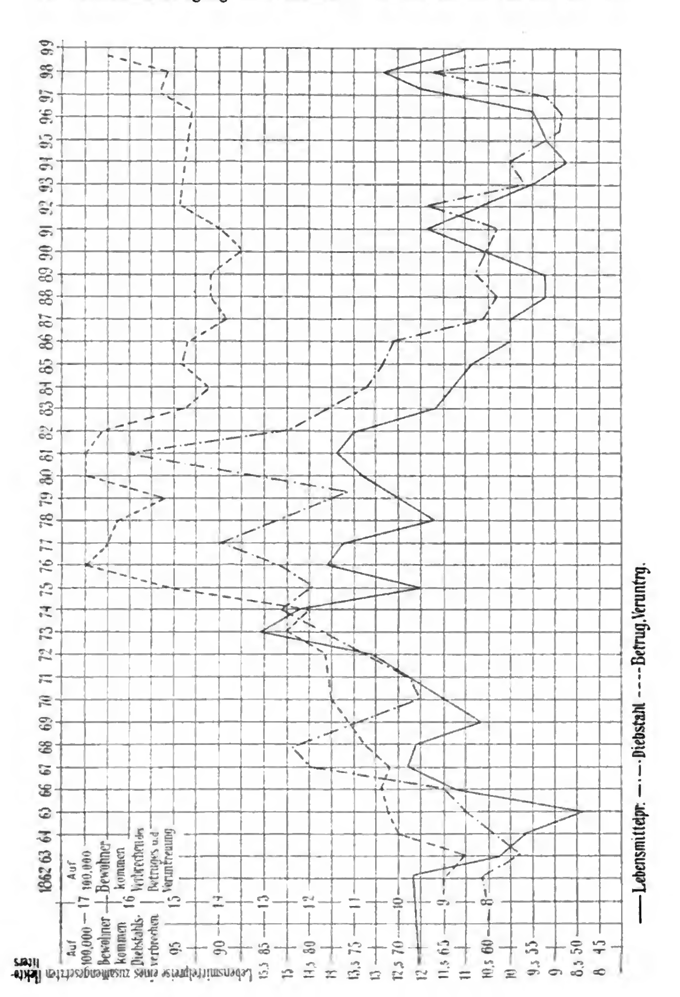
Jahr	Preis eines komb. hl Lebensmittel in Kronen	Auf 100 000 Bew. kommen Verbrechen d. Diebstahls	Auf 100 000 Bew. kommen Verbrech. des Betrugs und der Veruntreuung
1862	12,16	62,6	9,1
1863	10,20	55,4	8,5
1864	9,61	60,2	10,0
1865	8,48	62,0	10,1
1866	11,32	66,9	10,4
1867	13,54	81,6	10,1
1868	12,27	82,3	10,8
1869	10,60	74,0	10,8
1870	11,43	66,3	11,5
1871	12,96	67,1	11,5
1872	13,53	74,7	11,6
1873	15,54	79,6	12,6
1874	14,79	82,8	12,1
1875	11,96	78,4	15,0
1876	14,01	82,7	16,7
1877	13,80	90,8	16,6
1878	11,90	85,3	16,5

Jahr	Prei seines komb. hl Lebensmittel in Kronen	Auf 100 000 Bew. kommen Verbrechen d. Diebstahls	Auf 100 000 Bew. kommen Verbrech. des Betrugs und der Veruntreuung
1879	12,44	73,3	15,3
1880	13,97	88,6	16,5
1881	13,46	95,0	16,5
1882	12,45	80,3	16,1
1883	11,76	75,9	14,9
1884	11,26	73,3	14,2
1885	10,72	72,0	14,4
1886	10,06	71,5	14,3
1887	10,04	61,6	13,7
1888	9,27	58,5	14,1
1889	9,36	61,5	14,0
1890	10,35	60,1	13,5
1891	11,83	59,7	13,9
1892	11,20	67,4	14,9
1893	9,60	56,6	14,0
1894	8,53	57,6	14,7
1895	8,89	53,5	14,6
1896	9,23	52,1	14,6
1897	11,63	53,9	15,4
1898	12,99	66,8	15,2
1899	11,15	56,2	16,1

Im Durchschnitte der Quinquennien ergeben sich:

Im Durchschnitte der Jahre	Lebensmittelpreis eines komb. hl in Kronen	Auf 100 000 Bew.	
		Verbrechen des Diebstahls	Verbrechen d. Betrugs und der Veruntreuung
1862/65	10,11	60,0	9,4
1866/70	11,83	74,2	10,7
1871/75	13,75	76,5	12,5
1876/80	13,23	84,1	16,3
1881/85	11,93	79,3	15,2
1886/90	9,81	62,6	13,9
1891/95	10,01	58,8	14,5
1896/99	11,25	57,2	15,3

Diese Zusammenstellung in Beziehung gebracht zu dem Kurvenbilde führt zu folgendem Ergebnisse:


1862 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99
——Lebensmittelpr. —·—·Diebstahl - - - -Betrug,Veruntrg.

Die Höhepunkte der Lebensmittelpreisbewegung 1867, 1868, 1873, 1874, 1876, 1877, 1881, 1882, 1891, 1898 sind gleichzeitig die Höhepunkte der Diebstahlsfrequenz; die Tiefpunkte der Lebensmittelbewegung 1865, 1869, 1875, 1878, 1882—90, 1892—98 zeigen einen Tiefstand der Diebstähle.

Das Kurvenbild zeigt im allgemeinen zwei Abschnitte; 1862—1880 ist es lebhaft bewegt, schwankt zwischen Höhepunkten und Tiefständen im Lebensmittelpreise, wie in den Diebstahlsfakten. Vom Jahre 1881 ein jähes Sinken der Lebensmittelpreise (unter dem Einflusse günstiger Ernten und der überseeischen Konkurrenz); ein ebensolches Sinken der Diebstahlsverbrechen, das nur noch in den Jahren 1891 und 1898 durch besondere Teuerungen unterbrochen wird. Allerdings erscheint es in der Natur der Sache begründet, daß die Kriminalität, soweit sie im einzelnen nachweislich von der Preisbewegung abhängig ist, dieser regelmäßig ein wenig nachhinkt (z. B. 1891). Es ist einleuchtend, daß diese zeitliche Differenz zwischen einer Änderung des Getreidepreises und der korrespondierenden Zunahme bzw. Abnahme der Verbrechen gewöhnlich nicht nach Tagen sondern nach Monaten zählt.

MEYER [1]) hebt noch einen formellen Grund der Erscheinung hervor; nämlich den, daß ein großer Teil von Verbrechen dieses Jahres erst im folgenden Jahre zur Ahndung kommt.

Preiserhöhungen haben meist nicht sofortiges plötzliches Elend zur Folge; geradeso wie das Billigerwerden des Getreides nicht a tempo die Not aufhebt. Die Schwankungen in den Preisen teilen sich auch nicht immer sofort den Detailpreisen mit.

Die übrigen Vermögensdelikte — wobei nur die häufiger vorkommenden noch einer eingehenden Würdigung unterzogen werden sollen — schmiegen sich nicht mit jener Präzision dem Gange der Lebensmittelpreise an wie der Diebstahl. Bis zum Jahre 1882 sehen wir immerhin einen gewissen Zusammenhang zwischen Betrug, Veruntreuung und Getreidepreisen. Von diesem Zeitpunkte an bleiben die Täuschungsdelikte auf einer gewissen Höhe trotz ständig sinkender Getreidepreise. Diese auffallende Erscheinung findet sich jedoch nicht bloß in Österreich, sondern auch im Deutschen Reiche. Bis zu den Krisenjahren 1873/79 ein Zusammengehen der Getreidepreise und Betrugsfakten; von da ab eine ständige Inkongruenz, allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß die jähen Lebensmittelpreissteigerungen im Jahre 1891 eine wesentliche Steigerung der Betrugsfakten, die Lebensmittelpreissteigerungen in den Jahren 1897/98 sogar eine auffallende Steigerung der Täuschungsverbrechen nach sich gezogen haben. BERG [2]) sieht die Ursache der immerhin auffallenden Diskrepanz in dem anderen Charakter des Be-

[1]) Die Verbrechen in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. Jena 1895.

[2]) Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland. Berlin 1902.

truges, zufolgedessen er natürlicherweise dem Einflusse der Getreidepreise nicht in dem Maße untersteht wie der Diebstahl. Betrug ist mit dem rohen Diebstahl verglichen ein raffiniertes Delikt. Zu seinem innersten Wesen gehört die Täuschung und einer solchen Täuschung liegt meist ein durchdachter Plan zugrunde. Solche Täuschungen gelingen am besten im komplizierten Wirtschaftsgetriebe. Daher gedeiht der Betrug am besten im Handelsverkehre, und die Betrugs- und Unterschlagungsfakten werden zumeist von Klassen der Bevölkerung begangen, welche nicht dem Arbeiterstande und nicht dem Stande der völlig Besitzlosen angehören.

Bis zum Jahre 1873 war Österreich vorwiegend Agrarstaat; die industrielle Entwicklung und damit auch der Handel war zurückgeblieben. Mit den Krisenjahren beginnt der Umschwung. Zunächst setzt der Gründungsschwindel ein mit seinen zahllosen Formen; die Sucht, schnell reich zu werden, bemächtigt sich aller Kreise. Der Schwindel wird nicht nur vom einzelnen betrieben, sondern auch von organisierten Gruppen, Banken, Aktiengesellschaften etc. Der Zusammenbruch des schlecht fundierten Geschäftslebens, die erhöhte Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung auf die kriminellen Formen der Ausbeutung, bedingen die Auflösung der betrügerischen Konsortien, der Aktiengesellschaften und setzen dem Beutezuge eines skrupellosen Geschäftsjobbertums ein Ziel. Die verbrecherischen Gruppen und Organisationen, welche auf die Leichtgläubigkeit der Massen spekulierten, verschwinden vom Schauplatze.

Damit aber verschwinden noch nicht die von ihnen eingeführten Formen des Verbrechens. Öttingen spricht nicht mit Unrecht von einer kriminellen Inertie des Publikums. Leben sich gewisse Formen des Verbrechens ein, dann werden sie durch lange Zeit beibehalten, selbst wenn die wirtschaftlichen und sozialen Momente, welche das Entstehen dieser kriminellen Formen bedingten, verschwunden sind.

Die Krisenjahre waren vorüber; aber für gewisse Formen der Täuschung, des betrügerischen Handelns war Bahn gebrochen worden. Sie wurden beibehalten und lebten sich ein. Es ist natürlich, daß wirtschaftliche Notstände ebenfalls Einfluß auf die Bewegung des Betruges gewinnen können. Z. B. haben, wie bereits angeführt, die Lebensmittelpreiserhöhungen in den Jahren 1891, 1897 und 1898 zweifellos auch auf die Betrugsdelikte zurückgewirkt.

Im allgemeinen aber lehrt die Erfahrung der letzten zwei Dezennien, daß die sinkenden Getreide- und Lebensmittelpreise sich in einer Zunahme der Betrugsfakten äußern und daß nur in einzelnen Fällen besonderer Notlage ein Zuwachs betrügerischer Handlungen wahrzunehmen war. Wir können uns daher auch bezüglich Österreichs auf das beziehen, was die Reichskriminalstatistik bezüglich Deutschland im Jahre 1898 von der Zunahme der Täuschungsdelikte gesagt hat: „Die Vermehrung

der Lebhaftigkeit des Handels und Wandels zieht eine Vermehrung der Betrügereien nach sich, welche mehr auf Gewinnsucht als auf wirtschaftliche Not zurückzuführen ist."

Die Erscheinung, daß innerhalb der stets sich verringernden Zahl der Vermögensdelikte Betrug und Unterschlagung einen immer breiteren Raum einnehmen, hat im benachbarten Deutschen Reiche sich noch viel deutlicher gezeigt. Die Betrugsziffer hat sich dortselbst in kürzester Frist verdoppelt von 11969 (1882) auf 24198 (1898) in Verhältniszahlen auf 100000 Bew. von 38—59. [1])

Deutschland steht eben in seinem Wirtschaftsleben nahezu völlig unter dem Richtmaße industrieller Entwicklung. In Österreich zeigt die Betrugsziffer gleichfalls eine Steigerung; allein unter dem Eindruck der verschiedenen spezifisch auf diese Kriminalität wirkenden wirtschaftlichen und sozialen Momente, ist der Verlauf kein so regelmäßig steigender wie im deutschen Reiche. Im Durchschnitte der Jahre 1862/66 kamen auf 100000 Bew. 9,42, 1866/70 10,7, 1870/75 12,5, 1876/80 16,3, 1881/85 15,2, 1886/90 13,9, 1891/95 14,5 und 1896/99 15,3 Verurteilungen wegen Betruges und Veruntreuungen.

Österreich ist noch nicht völlig vom Agrarstaate emanzipiert; die Zusammenhänge zwischen Landwirtschaft und Industrie sind innigere wie im Deutschen Reiche.

Den agrarischen Produktionsverhältnissen entsprechend entwickelt sich Handel und Verkehr, je nachdem er von ihnen Anregung bekömmt, sprunghaft und unregelmäßig. Diese Tendenz zeigt auch die Ziffer der Täuschungsdelikte. Im allgemeinen ist gegen die siebziger Jahre eine Zunahme zu konstatieren, aber die Zunahme ist keine so gleichmäßige wie in den industriell fortgeschritteneren Nachbarländern. Diebstahl und Betrug beeinflussen in dominierender Weise die Vermögenkriminalität; die anderen Verbrechen sinken ihnen gegenüber auf einen unbedeutenden Prozentanteil herab.

Im Durchschnitte der Quinquennien	Lebensmittelpreise	Delikte geg. d. Vermögen ohne Diebstahl, Betrug u. Veruntreuungen auf je 100000 Bew. Verurt.
1862/65	10,11	2,7
1866/70	11,83	4,4
1871/75	13,75	4,5
1876/80	13,23	4,6
1881/85	11,93	4,2
1886/90	9,81	4,6
1891/95	10,01	5,5
1895/99	11,25	6,3

[1]) Kriminalstatistik f. d. Jahr 1898, bearbeitet im Reichsjustizamt und im kaiserl. stat. Amt. Berlin 1900.

Die eigentumszerstörenden Delikte haben die Tendenz, bei sinkenden Getreidepreisen zu steigen. Sie sind dem Motive nach von den eigentlichen Eingriffen in die Vermögensrechte verschieden, da sie zumeist aus Leidenschaft begangen werden. Günstige wirtschaftliche Lage hat auf diese Verbrechen nur insoweit einen Einfluß als in wohlhabenden Völkern, welche einen gewissen Überschuß an beweglichen Vermögen haben, leichter der Zerstörungstrieb erwacht, als in wirtschaftlichen armen, welche das einmal Zerstörte nicht oder nur mit ungewöhnlichen Mühen ersetzen können.

Wenn bisher nur die Verbrechen beobachtet wurden, so sollen im folgenden kurz auch noch die Üertretungen berücksichtigt werden. Der bereits erwähnte Wechsel der strafprozessualen Gesetzgebung gestattet uns nicht, in frühere Dezennien zurückzugreifen.

Unsere Betrachtung kann daher erst mit dem Jahre 1874 beginnen. Es sollen jedoch auch noch die Jahre 1874, 1875 als Einführungsjahre der neuen Prozeßordnung in die Praxis vorsichtshalber nicht mitgezählt werden.

Jahr	Lebensmittelpreise eines komb. hl in Kronen	Auf 100 000 Bew. kommen Übertretung. d. Diebstahls	Auf 100 000 Bew. kommen Übertretung. des Betrugs
1876	14,01	481,0	52,5
1877	13,80	557,1	51,4
1878	11,90	508,7	56,8
1879	12,44	504,2	57,0
1880	13,97	588,5	60,7
1881	13,46	590,7	61,3
1882	12,45	534,9	60,5
1883	11,76	557,5	61,4
1884	11,26	528,0	60,6
1885	10,72	558,2	51,7
1886	10,06	534,4	55,8
1887	10,04	496,7	54,0
1888	9,27	473,5	53,6
1889	9,36	486,4	53,8
1890	10,33	469,3	56,3
1891	11,83	466,4	61,8
1892	11,20	446,5	61,3
1893	9,60	444,5	58,5
1894	8,53	439,1	56,3
1895	8,89	421,0	57,6
1896	9,23	426,9	62,4
1897	11,63	501,7	61,3
1898	12,99	405,6	66,1
Im Durchschnitte der Quinquennien:			
1876/80	13,23	539,9	56,9
1881/85	11,93	553,9	61,3
1886/90	9,81	492,1	64,5
1891/95	10,01	445,4	59,1
1896/99	11,25	444,7	63,3

Diese Zusammenstellungen bestätigen nur die bei den Verbrechensverurteilungen gemachten Erfahrungen. Deutlich drückt sich dies in den Diebstahlsziffern aus; in den letzten 25 Jahren sind die Übertretungen des Diebstahls um 95 Verurteilungen auf 100000 Bew. gesunken. Weniger deutlich bekräftigen die Betrugsfakten die früher gemachten Erfahrungen: Mit Sicherheit läßt sich nur konstatieren, daß auch sie seit dem Jahre 1876 gestiegen und auf den früheren Tiefpunkt trotz mannigfacher Schwankungen (in den Quinquennien) nicht mehr zurückgefallen sind.

Aus den bisherigen Beobachtungen läßt sich abstrahieren: [1])

> Die Lebensmittelpreise wirken nicht in gleicher Weise auf die gesamte Vermögenskriminalität zurück. Die atavistischen Kriminalitätsformen,[2]) die sich zumeist in roher Ausnützung einer gebotenen Gelegenheit und Gewalttätigkeiten äußern: Diebstahl und Raub stehen in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnisse von den Lebensmittelpreisen. Die den modernen Verhältnissen besser angepaßten[3]) Delikte, welche in ihrer Absicht ebenso verderbt, aber in den Mitteln zivilisierter sind, die an Stelle der Gewaltmaßregeln Lüge und Fälschung setzen, überwinden dieses primitive Abhängigkeitsverhältnis von den Lebensmittelpreisen und suchen auf dem komplizierten Markte modernen Wirtschaftslebens Gelegenheit zur Betätigung.

Deshalb ist auch der Diebstahl zumeist das Delikt geistig und kulturell zurückgebliebener Bevölkerungsgruppen: der schlecht Angepaßten,[4]) jener Elemente, welche die Wanderbewegung in die Stadt führt, und die sich den untersten Schichten der Stadtbevölkerung angliedern: Tagelöhner, Dienstboten. Der Betrug ist das Delikt des höheren Kulturniveaus der Selbständigen in Gewerbe, Handel und Industrie. Er verdrängt die ehrliche Arbeit zumeist dann, wenn ganze Klassen der Bevölkerung von dem fieberhaften Wahne erfaßt werden, durch leichtfertige Spekulation schnell reich zu werden, oder aber wenn bisher günstiger situierte Klassen plötzlich ihres Erwerbes auf sozialer Basis beraubt werden (Handwerk, kleine Zwischenhändler etc.). Hohe Lebensmittel-

---

[1]) Vgl. Fornasari di Verce, La criminalità e le vicende economiche in Italia. Torino 1895. Fuld, Der Einfluß der Lebensmittelpreise auf die Bewegung der strafbaren Handlungen. Mainz 1882. Weisz, Über einige wirtschaftliche und moralische Wirkungen hoher Getreidepreise. Konrads Jahrbücher NF. II 1881.

[2]) Ferrero, Violenti e frodolenti in Romagna in Il mondo criminale italiano 1894.

[3]) Fuhr, Strafrecht und Sozialpolitik. Berlin 1892.

[4]) Matzal, Philosophie der Anpassung. Jena 1903.

preise können solche Krisen verschärfen, die Zahl der Verbrechen erhöhen, aber eine führende Rolle spielen sie im allgemeinen nicht.[1])

Die Frage, ob die Schwankungen der Lebensmittelpreise auch auf die Delikte gegen die Person, Staat, Sittlichkeit auf die sogenannten Leidenschaftsdelikte zurückwirken, ist oft behandelt worden.

von Mayr[2]) versuchte schon zu konstatieren, daß die Linie, welche die Bewegung der Verbrechen gegen die Person darstellt, das entgegengesetzte Verhalten wie jene der Eigentumsdelikte aufweist.

Jedem Sinken des Getreidepreises entspreche eine Zunahme der Angriffe gegen die Person und jeder Preissteigerung eine Abnahme dieser Angriffe.

Öttingen hebt hervor, daß mit zunehmender Prosperität auch eine korrumpierende Wirkung eintrete, daß da, wo der Anlaß zu Verbrechen gegen das Vermögen fortfällt, der verbrecherische Sinn sich mehr zur Befriedigung sinnlicher Gelüste angestachelt fühlt. In günstigen Zeiten der Sorge um die wichtigsten Bedürfnisse enthoben, sieht sich der kriminelle Hang nach anderen Objekten um. Es kommt daher häufig vor, daß mit steigendem Wohlstand Übermut im Volke sich breit macht (Valentinis Frivolitätstheorie), der sich in wüsten Schlägereien, Orgien etc. äußerlich dokumentiert. Diese Erwägungen sind psychologisch begründet.

Immerhin aber wird die Konstruktion eines Zusammenhanges zwischen Verbrechen und Lebensmittelpreisen weit schwieriger. Betrachten wir zunächst für Österreich die Bewegung der Lebensmittelpreise und der Delikte gegen die Person und Staat, so erhalten wir folgende Zusammenstellung:

Jahr	Lebensmittelpreis eines komb. hl	Auf 100 000 Bew. kommen Verbrechen geg. die Person	komm. Verbr. der schweren Körperverl.	Verbrechen gegen den Staat
1862	12,16	12,4	8,4	3,7
1863	10,20	14,7	10,2	6,6
1864	9,61	16,4	10,8	6,5
1865	8,48	15,1	9,6	5,4
1866	11,32	17,5	12,8	5,5
1867	13,54	17,5	11,8	5,9
1868	12,57	21,0	14,1	6,5
1869	10,60	26,7	19,9	7,8
1870	11,43	29,4	21,2	8,0
1871	12,96	25,9	15,8	8,3
1872	13,53	26,3	19,7	8,2
1873	15,54	28,7	19,7	8,1
1874	14,79	24,0	16,4	8,0
1875	11,96	28,0	20,1	8,9

[1]) Földes, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1881.

[2]) Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben a. a. O.

Jahr	Lebensmittelpreis eines komb. hl	Auf 100 000 Bew. kommen Verbrechen geg. die Person	komm. Verbr. der schweren Körperverl.	Verbrechen gegen den Staat
1876	14,01	30,2	22,1	8,3
1877	13,80	28,7	20,2	8,2
1878	11,93	27,3	18,9	8,6
1879	12,44	27,8	19,1	8,7
1880	13,97	27,2	18,4	8,0
1881	13,46	27,0	18,8	8,2
1882	12,45	29,3	20,6	9,1
1883	11,76	27,1	19,2	9,2
1884	11,36	29,0	19,7	9,0
1885	10,72	28,7	20,7	9,2
1886	10,06	28,7	20,8	9,3
1887	10,04	32,3	21,4	8,3
1888	9,27	29,2	21,4	8,0
1889	9,36	27,7	19,3	9,1
1890	10,35	28,0	18,8	9,2
1891	11,83	26,7	18,8	9,0
1892	11,20	26,3	18,6	9,8
1893	9,60	28,4	18,4	9,2
1894	8,53	26,1	18,2	9,8
1895	8,89	27,6	18,9	10,8
1896	9,23	26,9	19,2	10,8
1897	11,63	26,5	18,5	11,7
1898	12,99	27,3	19,8	12,0
1899	11,15	35,7	22,6	13,3
In den Quinquennien:				
1862/65	10,11	14,6	9,7	5,3
1866/70	11,83	22,4	15,9	6,7
1871/75	13,75	26,5	18,3	8,3
1876/80	13,23	28,2	19,7	8,3
1881/85	11,93	28,2	19,8	8,9
1886/90	9,81	29,1	20,3	8,7
1891/95	10,01	27,0	18,5	9,7
1896/99	11,25	29,1	20,0	11,9

Das Kurvenbild zeigt uns in seinem Verlaufe zwei große Verschiedenheiten. (Siehe Diagramm S. 277.)

1862—1877 zeigt die Kurve der Verbrechen gegen die Person (insbes. Körperverletzungen) einen höchst unregelmäßigen Gang. 1880—1899 sehen wir bei ständig fallenden Lebensmittelpreisen ein ständiges Steigen der Verbrechen gegen die Person im allgemeinen, in der Körperverletzung im speziellen. Die Deliktsbewegung der ersten Periode 1862 bis 1877 zeigt Höhepunkte in den Jahren 1869, 1870, 1872, 1873, 1875, 1876, 1877.

1869 und 1870 weisen bei niedrigem Getreidepreise eine weit die Durchschnittsziffer überragende Kriminalität auf. 1872 und 1873 weisen

bei hohen Getreidepreisen; eine hohe Deliktsfrequenz bei Körperbeschädigungen auf. 1875 zeigt niedrige Lebensmittelpreise und starke Kriminalität. 1876 und 1877 steigt die Kriminalität zu den Höhepunkten empor, gleichzeitig steigen auch die Lebensmittelpreise, jedoch nicht so hoch wie in den Jahren 1873/1874. 1878 zeigt einen Tiefstand der Lebensmittelpreise, dem ein nicht allzu bedeutendes Sinken der Kriminalität folgt. Mit 1880, mit dem Eintritte der zweiten Epoche, verliert die Kurve der Delikte gegen die Person und die Bewegung der Verletzungsdelikte ihren früheren durch scharfe Kontraste ausgezeichneten Charakter. Die Kurven steigen meist mäßig mit sinkendem Lebensmittelpreise an. 1887/1888 bewirkt sogar der außerordentliche Tiefstand der Lebensmittel eine kleine Steigerung, aber die Höhen der Jahre 1876/1877 werden nicht mehr erreicht.

1898 steigt der Lebensmittelpreis zu einer seit Dezennien außergewöhnlichen Höhe; die Kriminalität gegen die Person fällt nicht nur nicht herab, sondern steigt sogar.

In den neuesten Arbeiten insbes. von Berg [1]) wird an der Hand der Ergebnisse der deutschen Reichsstatistik im Gegensatze zu sämtlichen bisherigen Schriftstellern der Zusammenhang zwischen Lebensmittelpreisen und Verbrechen gegen die Person geleugnet. Berg versucht darzutun, daß die Bewegung der Verbrechen gegen die Person und Staat derjenigen der Getreidepreise weder konform noch ausgesprochen konträr ist; vielmehr gehen diese Delikte einen Weg, dessen Richtung oder dessen einzelne Krümmungen auf ein bestimmtes Verhältnis zur Route, welche die Getreidepreise nehmen, nicht hindeute.

Nach seiner Anschauung dürfte der Schluß begründet sein, daß die materielle Lage, wenn sie auch Verbrechen der bezeichneten Art im einzelnen erzeugt, doch nicht geeignet ist, der Bewegung der totalen Nichtvermögenskriminalität ihre Direktive zu geben.

Gerade das ständige Steigen der Verbrechen gegen die Person und Staat, während die Bewegung der Getreidepreise in den Beobachtungsperioden sich in einzelne größere durch steigende oder sinkende Tendenz gekennzeichnete Abschnitte auflösen läßt, erscheint Berg auch noch auf andere Ursachen als auf den Zusammenhang mit den Lebensmittelpreisen hinzudeuten.

„Der gesteigerte Verkehr und die Zunahme und Verdichtung der Bevölkerung sind die Hauptfaktoren, welche richtunggebend auf die Bewegung der gegen die Person, sowie gegen den Staat gerichteten Delikte einwirken.“

Die Darlegungen Bergs müssen im allgemeinen als richtig bezeichnet werden: denn es ist nicht zu leugnen, daß dem gesteigerten Verkehre

---

[1]) Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland. Berlin 1902.

und den dadurch gebotenen Vermehrungen der Reibungen zwischen den einzelnen Personen eine gewisse Bedeutung zukommt.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß es bei den Delikten gegen die Person und den Staat nicht um so einfache Kausalverhältnisse sich handelt, wie bei wirtschaftlichen Delikten, deren Entstehung unmittelbar aus der Gunst oder Ungunst wirtschaftlicher Verhältnisse mit Naturnotwendigkeit erklärt werden kann. Der Mensch, der im sozialen Leben seine Bedürfnisse nicht mehr befriedigen kann, wird auf antisoziale Bahnen mit Notwendigkeit gestrieben; nirgends bestehen so unbedingte und zwingende Nötigungen zu Verletzungen der fremden Person oder zur Bedrohung staatlicher Organe. Es wirken daher beim Zustandekommen dieser Verbrechen individuelle, physische Faktoren in erhöhtem Maße mit. Die periodischen Schwankungen der Verbrechen sind unbedingt auf gewisse periodische Veränderungen der physischen Faktoren zurückzuführen, die ihrerseits wieder als Rückwirkungen wirtschaftlicher Veränderungen anzusehen sind.

Die wirtschaftlichen Faktoren beeinflussen daher die Deliktsbewegung gegen die Person indirekt; im Gegensatze zu den wirtschaftlichen Delikten, welche direkt beeinflußt werden. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die gewaltige Umgestaltung wirtschaftlichen Lebens in Österreich und der dadurch gesteigerte Verkehr in der ersten von uns beobachteten Epoche (1862—1878) in der Bewegung der Kriminalität gegen die Person die Bedeutung niedriger oder höherer Getreidepreise verdrängt und die Kriminalität ausschließlich beherrscht hat.

Als mit dem Ende der sechziger Jahre die Wirkungen der mühsam erkämpften Gewerbefreiheit (1859) in Österreich sich zeigten, empfing das gesamte wirtschaftliche Leben frische Impulse. Neue Formen der Kapitalsbildung sollten Österreich über die unvermeidlichen Schattenseiten des Agrikulturstaates hinweg helfen. Ein Wanderzug in die Städte und Industriezentren begann. Die Arbeitskräfte, welche der bäuerliche Hof über den Arbeitsbedarf der hergebrachten Wirtschaftsweise erzeugte, wurden abgestoßen. Sie wenden sich dorthin, wo ihnen der hohe Geldlohn winkt, zur Industrie, deren Aufnahmsfähigkeit und Entwicklung im Anfange unbeschränkt erschien. Die industrielle Arbeitsgelegenheit wird die einzige und wirkliche Anziehungskraft der Massen. Die in die Städte zugezogenen Elemente gliedern sich zunächst den niedrigsten Schichten der Bevölkerung ein: als Tagelöhner oder Dienstboten, um sodann langsam die aufsteigende Klassenbewegung mitzumachen.

In der Kriminalstatistik drückt sich diese Wanderbewegung in einem rapiden Heraufgehen der Verletzungsdelikte aus. 1862 kamen auf 100000 Bew. 12,4 Verurteilte wegen Verbrechens gegen die Person, 8,4 Verbrechen wegen schwerer Körperbeschädigung, 1870 bereits 29,4 bzw. 21,2, 1876 30,21 bzw. 22,1; von diesem Höhepunkte sinken zwar später die

Verbrechensziffern bis auf 26,2 bzw. 18,1 im Jahre 1894 kommen aber niemals wieder auf den Tiefstand der sechziger Jahre zurück.

Die in der Zwischenzeit erfolgte große Entwicklung der Industrie, die Konzentration der verschiedenen Menschenmassen verschiedener Nationalität und Kulturniveaus in den Städten und Industriezentren; die Anhäufung kräftiger Männer in engen Räumen, mußte naturgemäß die Gelegenheit zur Beleidigung, Körperverletzung, Mißhandlung vergrößern, der Gesamtkriminalität gegen die Person eine andere Richtung und eine erhöhte Extensität geben. An die Stelle der früher nur meist in Dorfschenken innerhalb größerer Zeiträume gebotenen Gelegenheit zu Raufexzessen ist eine nahezu ständige Möglichkeit von Reibungen getreten durch die Entwicklung des öffentlichen und sozialen Lebens, welches einerseits den Besuch öffentlicher Lokale fördert, zur Notwendigkeit machte, andererseits die Streitsucht und kriminelle Reizbarkeit der angehäuften Masse erhöhte.

Dazu kamen noch die aufgeregten Zeiten plötzlichen Aufschwunges und Niederganges, Produktions- und Arbeitskrisen, die an sich die Neigung zu Exzessen und leidenschaftlichen Ausbrüchen der Volkswut begünstigten.

Nach den Kinderkrankheiten beginnt mit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der industrielle Aufschwung in ruhige Bahnen einzulenken. Die Folgen der Krisen sind beseitigt; die Arbeitsnachfrage verbleibt innerhalb normaler Grenzen, die Wanderbewegung mobilisiert nicht mehr jene Massen, kurz: die früher außergewöhnlichen Zustände beginnen sich einzuleben. Für die Beobachtung der Zusammenhänge wirtschaftlicher Faktoren mit krimineller Betätigung ergibt sich eigentlich erst jetzt die Möglichkeit, da die vielen Imponderabilien des fieberhaft fortschreitenden Industrialismus zum Teile überwunden erscheinen.

Seit den achtziger Jahren beginnen unter dem Drucke der ausländischen (indisch-russisch-amerikan.) Konkurrenz die Lebensmittelpreise zu sinken. Die niedrigen Lebensmittelpreise bedingen auch in der Konsumtion Veränderungen, die für die Wirtschaft von symptomatischer Bedeutung sind. Bergs Behauptung, daß in den letzten Dezennien z. B. der Verbrauch alkoholischer Getränke nicht als ein Symptom einer günstigeren wirtschaftlichen Position der Arbeiter anzusehen sei, ist entschieden nicht richtig. Der Altmeister deutscher Statistik Engel hat den Satz aufgestellt: „Je ärmer der Mensch ist, einen desto größeren Teil seines Einkommens muß er schlechterdings für den unentbehrlichen Bedarf ausgeben."

Dieser Satz gilt nicht allein für einzelne Pritvatwirtschaften, sondern auch für ganze Bevölkerungsklassen und Völker.

Die Erfahrung lehrt, daß eine allgemeine Erhöhung des Volkswohlstandes eine Vermehrung und Verbesserung der Konsumtion hervorruft

wie andererseits eine Verringerung das Gegenteil erzielt. Billige Lebensmittel lassen einen größeren Teil des Einkommens frei und bedingen, daß die unteren Klassen über den notwendigen Lebensbedarf hinaus einen gewissen Teil für bessere Lebensmittel oder leider auch für alkoholische Getränke verwenden können. Gerade die neuesten Untersuchungen[1]) haben zu dem traurigen Resultate geführt, daß der Erhöhung des Einkommens der Arbeiter überall eine noch stärkere Erhöhung der Ausgaben für den Alkohol gefolgt ist.

Die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Verbrechen sind oft dargetan worden.[2]) Die Wirkungen des akuten Alkoholismus, die Trunkenheit zur Zeit der Begehung der Verbrechen, ist neuerdings von Löffler[3]) auf Grund eines sorgfältigen Aktenstudiums in eingehendster Weise untersucht und behandelt worden. Die hauptsächlichsten Delikte der Trunkenen sind schwere Körperverletzungen und Beschimpfungen, sodann Verbrechen gegen den Staat.

Es vergingen sich im Sprengel des Landesgerichtes Wien im Jahre 1897:

	Nüchterne	Trunkene	Prozent d. Trinker
Wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung	18	22	55
„ „ „ Gotteslästerung	4	4	50
„ „ „ Gewalttätigkeit geg. Beamte	60	199	77
„ „ „ schweren Körperbeschäd.	107	126	54
Durchschnitt:			59

Nach dieser Zusammenstellung würden ca. 60 Proz. aller schweren Verbrechen gegen Person und Staat im Rausche begangen. Zu ähnlichen Resultaten wie Löffler in Wien ist der Verfasser bei Prüfung des Aktenmaterials des Brünner Landesgerichtes gekommen.

Von 136 wegen Verbrechens gegen den Staat und Religion im Jahre 1898 Verurteilten waren: nüchtern 63, trunken 76, somit 56 Proz. Von 88 wegen Verbrechens der Drohung und schwerer Körperverletzung Verurteilten waren: nüchtern 51, trunken 37, somit 42 Proz.

Die Verhältnisse in Brünn sind um einen erheblichen Prozentsatz günstiger. Die Erklärung liegt in lokalen Verhältnissen. Ein großer Teil der Brünner Arbeiter wohnt auf dem Lande und hat abends nach der Arbeit einen weiten Heimweg vor, weshalb sie nicht so leicht in

[1]) Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß von Dr. Blocher und Dr. Landtmann. Basel 1903. Vgl. auch R. Wlassak, Der Alkohol im Arbeiterhaushalt. Abstinent. 4. Jahrg. Nr. 6.

[2]) Vgl. Aschaffenburg in Bd. XX der Z. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

[3]) Bericht über den VIII. internat. Kongreß gegen den Alkoholismus. Leipzig und Wien 1902.

Versuchung kommen können, in der Stadt ihren Verdienst zu vertrinken. Wenn man die Wochentagsfrequenz der Roheitsdelikte beobachtet, findet man ein Überwiegen des Sonntags über den Montag; auch von Montag auf Dienstag findet ein beträchtliches Absinken statt. Sonntags wird in Wien [1]) am meisten getrunken und auch die Sitte, den Montag blau zu machen, drückt sich in der Frequenz dieses Tages aus.

Die Wochentagsfrequenz für Wien zeigt folgende Tabelle:

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerst.	Freitag	Samstag
Roheitsdelikte Gesamtzahlen	289	190	128	100	86	110	128
schw. Körperb.	68	49	37	19	19	18	28
für Brünn (1898):							
Roheitsdelikte	42	20	11	9	18	14	20
schw. Körperb.	26	17	2	5	10	12	24

Diese Ziffern liefern nur ein schwaches Ergebnis, nachdem man unbedingt zur Vervollständigung des Bildes noch die Ehrverletzungen und Körperbeschädigungen leichten Grades herbeiziehen mußte. Die Zahl dieser kleinen Roheitsdelikte an Auszahlungstagen und Feiertagen ist enorm.

Übereinstimmend mit den österreichischen Ergebnissen sind die in Deutschland vorgenommenen Zählungen. [2])

Die Erklärung für diese Erscheinung liegt klar zutage.

Am Sonnabende, dem Lohntage, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiters relativ am günstigsten. Es wird daher stets ein Teil des in der Woche mühsam erworbenen Lohnes vertrunken. Sonntags bleibt dem Arbeiter, dessen Heim nur selten genügend Anziehungskraft besitzt, kein anderer Zufluchtsort zumal bei schlechtem Wetter und Kälte, als das Wirtshaus, und Montag wird vielfach unter der körperlichen und physischen Nachwirkung der Exzesse, blau gemacht. Obige Zahlen werfen ein trübes Licht auf die sozialpolitische Forderung nach Sonntagsruhe. Solange es den Arbeitern — oder allgemein — allen Angehörigen der besitzlosen Volksklassen nicht möglich ist, ihren Sonntag zweckmäßiger zu verwenden, solange das Wirtshauswesen und der Schenkenunfug immer größere Dimensionen annimmt, ist eine Besserung der Verhältnisse kaum zu erwarten. Die Produktionsstatistik alkoholischer Getränke in den österreichischen Kronländern zeigt seit nahezu zwei Dezennien eine alljährlich sich steigernde Zunahme, die mit dem Zuwachse der Bevölkerung in keinem Verhältnisse steht; somit auf einen erhöhten Verbrauch dieser Getränke schließen läßt.[3])

---

[1]) Löffler a. a. O.

[2]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

[3]) Herz, Die Kriminalität und die arbeitenden Klassen in Österreich. Konrads Jahrbücher III. Folge Bd. 28. 1904.

Als alkoholische Getränke kommen in Betracht: Bier, Wein und Branntwein, deren Produktion und Konsum in den national und wirtschaftlich so verschiedenen Ländern auch verschieden ist.

Das Bier konnte sich bisher zu einem wahren Volksgetränk noch nicht entwickeln, und sein Konsum — von einzelnen Kronländern (Böhmen und Salzburg) abgesehen — ist auf die wirtschaftlich günstiger Situierten beschränkt. Die Lebensmittelpreise üben daher auf den Bierkonsum einen nicht so bedeutenden Einfluß aus, da die bierkonsumierenden Volksklassen durch Nahrungserleichterungen nicht so beeinflußt werden, wie die besitzlosen Volksklassen.

Immerhin zeigt sich eine vermehrte Produktion und deutet darauf hin, daß der Wohlstand der einheimischen Bevölkerung sich vermehrt hat, da eine größere Möglichkeit zum Alkoholkonsum geboten erscheint. Die Weinkonsumtion ist vorwiegend Luxuskonsumtion, Weinkonsumenten liegen in Österreich außerhalb der Kreise, welche mit dem Strafgesetze, vorwiegend in Kollision geraten. Das gefährlichste, jedoch für die besitzlosen Volksklassen nahezu ausschließlich in Betracht kommende Getränk, ist der Branntwein. Wenn wir auch hier Export und Import nicht in Betracht ziehen, wodurch ein Fehler von mindestens 10 Proz. pro Kopf anzunehmen ist, so entfielen in den einzelnen Jahren Hektolitergrade auf den Kopf der Bevölkerung (1 Hektolitergrad = 1 Liter):[1])

1876	3,27	1884	3,30	1892	5,10
1877	3,10	1885	3,77	1893	5.27
1878	2,87	1886	3,72	1894	5,10
1879	3,53	1887	3,63	1895	5,58
1880	3,06	1888	3,72	1896	5,63
1881	3,15	1889	4,44	1897	5,44
1882	3,37	1890	4,37	1898	5.36
1883	3,27	1891	5,17	1899	5,96

Seit 1876 ist die Branntweinerzeugung in Fabriken von 3,27 l pro Kopf 1899 auf 5,63 bzw. 5,44 l pro Kopf gestiegen.

Man kann annehmen, wenn man Transport und Export noch in Rechnung ziehen würde, daß der Kopfanteil 1876 2,8 l, 1899 ca. 5 l beträgt. Da die Erzeugung in Hektolitergraden ausgewiesen ist und angenommen werden kann, daß der käufliche Branntwein zum Genusse nur 40—50 Proz. reinen Alkohol enthält, so stellt sich die durchschnittliche Menge des genossenen Branntweins pro Kopf auf das Doppelte der oben angesetzten Anteile, auf ca. 10 l. Eine reelle Würdigung der Schwere des Alkoholismus, welcher im Branntweingenusse besteht, läßt sich jedoch erst finden, wenn man Spezialuntersuchungen in jenen Klassen vornimmt, in denen der Branntwein das ausschließliche geistige Getränk bildet.

Im Steinkohlengebiet von Mähr.-Ostrau, z. B. stellt WLASSAK[2])

[1]) Österr. stat. Handbuch. Wien 1881 u. ff.

[2]) Der Alkoholismus im Gebiete von Mähr. Ostrau. Wien 1903.

eine Konsumziffer von 8600 hl und auf den Kopf der Bevölkerung 28 l fest. Daß diese Ziffer nicht überall erreicht wird, ist klar. Schätzt man nach den vorläufigen Ergebnissen der Berufszählung die arbeitenden Klassen in Landwirtschaft, Industrie, Verkehr und Handel sowie ihre Angehörigen, als Gesamtheit der am Branntweingenusse Intressierten in Österreich mit 20 Millionen, so beträgt für das Jahr 1900 im Hinblick auf das Produktionsquantum 1 500 000 l der Kopfkonsum 7,5 l Alkohol = 15 l Branntwein pro Kopf, eine immerhin recht respektable Quantität, wenn man bedenkt, daß vorzugsweise die Männer Alkoholkonsumenten sind und in der Durchschnittsziffer auch nicht die ganze konsumfähige Bevölkerung eingeschlossen erscheint.

Als weiteren Maßstab für die Beurteilung des Branntweinkonsums lassen fast alle Autoren die Zahl der Schankstellen gelten; denn es ist eine Gelegenheit, dem Laster des Trunkes zu frönen. Die Zahl der Schankstätten in Österreich hat seit zwei Dezennien erheblich zugenommen. 1882 entfiel ein Ausschank auf 216 Bewohner; 1899 jedoch bereits ein Ausschank auf 200 Bewohner.[1])

Eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise und des Konsums der zwei wichtigsten Alkoholica ergibt:

Im Durchschnitte der Quinquennien	Lebensmittelpreise pro Kopf f. komb. hl in Kronen	Bierproduktion in l pro Kopf	Branntweinprodukt. in Hektolitergraden = 1 l pro Kopf
1876/80	13,22	51,0	3,16
1881/85	11,93	53,6	3,37
1886/90	9,82	54,0	3,98
1891/95	10,01	65,0	5,24
1896/99	11,25	74,0	5,6

Diese Zusammenstellung der Lebensmittelpreise und der Produktion alkoholischer Getränke zeigt, daß die letztere durch das Sinken der Lebensmittelpreise eine mächtige Anregung empfangen hat. Zweifellos wurden frei werdende Einkommensbestandteile der günstiger wie auch der ungünstiger situierten Klassen dem Verbrauche von alkoholischen Getränken zugewendet und zwar bei den ersteren dem Bier-, bei den letzteren dem Branntweingenusse.[2])

Wenn die vorübergehende Teuerung (1897/98) nicht mehr ein Sinken der Alkoholkonsumziffer herbeiführt, so ist dies daraut zurückzuführen, daß die einmal eingebürgerten Trinkunsitten nur schwer wieder auszurotten sind. Der Konsum bleibt auch bei sich verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnissen stationär und verdrängt im Haushalte andere

---

[1]) Österr. stat. Handbuch. Wien 1882—1899.

[2]) Presl, Der produktive Ausschank alkoholhaltiger Getränke. Wien. stat. Monatsschrift Bd. XXII.

Budgetposten. Der Gewerbeinspektorenbericht [1]) teilt von den Heimarbeitern mit: die Mehrzahl der Heimarbeiter frönt dem Branntweingenusse. Trotz der stetig sich verschlechternden Situation nimmt der Branntweingenuß nicht ab, sondern zu; ja der zur Gewohnheit gewordene Branntweingenuß verdrängt bei dem größten Teile dieser Arbeiterschaft die Brot- und Kartoffelnahrung und wird schließlich der wichtigste Posten im Haushaltungsbudget dieser Ärmsten der Armen.

Ähnliche Erfahrungen zeigen sich bei den günstiger bezahlten Arbeiterkategorien: Metallarbeiter, Glasarbeiter etc., welche vorzugsweise Bierkonsumenten sind.

Selbst ungünstige wirtschaftliche Situationen haben bei dieser Arbeiterschaft nicht mehr ein Herabgehen der Konsumziffern zur Folge gehabt. Der Alkohol erscheint als der böse Dämon, der, wenn er einmal den Menschen erfaßt, ihn nicht mehr losläßt. Die Zeit aber, wo die besitzlosen Klassen nicht mehr der gewaltsamen Aufheiterung in Kneipe und Branntweinschänke bedürfen werden, ist noch ferne.

Fragen wir uns nunmehr, in welcher Weise die zunehmende Alkoholproduktion auf die Deliktsfrequenz zurückgewirkt hat, so zeigt sich im Durchschnitte der Jahrfünfte:

	Lebensmittelpreise eines komb. hl in Kronen	Bierprodukt. in l pro Kopf	Branntweinprod. in l pro Kopf	schw. Körperverl. u. Verbrech. geg. die Staatsgewalt auf 10 000 Bew.
1876/80	13,23	51	3,16	27,9
1881/85	11,93	53	3,37	28,8
1886/90	9,81	54	3,98	29,0
1891/95	10,01	65	5,24	28,8
1896/1900	11,25	74	5,6	32,0

Dieser Tabelle entnehmen wir:

Die Quinquennien 1876/80, 1881/85 zeigen hohe Lebensmittelpreise, geringe Alkoholproduktion und relativ die geringste Zahl der Körperverletzungen und Delikte gegen den Staat.

Im Quinquennium 1886/90 sinken die Lebensmittelpreise auf das Minimum: die Alkoholproduktion steigt und mit ihr auch die Roheitsdelikte.

Im letzten Dezennium steigen die Lebensmittelpreise, vorübergehend sinkt auch die Kriminalität (1891/95), während die Alkoholproduktion stetig zunimmt.

1896/99 zeigt, daß der eingelebte Alkoholkonsum sogar die Steigerung der Lebensmittelpreise zu überwinden in der Lage ist: der Alkoholismus nimmt zu auf Kosten des übrigen Lebensmittelkonsums, die Verbrechen steigen.

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich. Wien 1901.

Zu erwähnen wäre auch, daß die Verschiedenheit der Berufe auf den Alkoholismus und somit auf Verletzungsdelikte in verschiedener Weise reagiert.

Bei den landwirtschaftlichen Arbeitern haben sich die Zahl der Verletzungsdelikte im letzten Quinquennium um 8 Proz., bei der industriellen um 21,3 Proz. vermehrt. Auch diese Erscheinung findet in ökonomischen Verhältnissen ihre Erklärung. Die landwirtschaftliche Arbeiterschaft hat meist Natural- und geringen Geldlohn; sie disponieren daher nur über einen geringfügigen Barbetrag. Viele Dörfer besitzen nur einen Schank; manche gar keinen. Auf dem Lande knüpfen die Alkoholgelage sich an bestimmte Festlichkeiten, bei denen dann allerdings die ganze Bevölkerung trinkt und nur wenige ohne Verletzung wegkommen. Anders in den Städten und Industriezentren. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft ist günstiger, freier, insofern als denselben der ganze Geldlohn zur Verfügung steht. Die Schankstätten und Wirtshäuser sind zahlreich; in den Proletariervierteln Haus an Haus;[1]) die Gelegenheit zum Trinken bindet sich nicht an gewisse Feste, sondern ist täglich gegeben, solange der Schankwirt Kredit gewährt.

Dagegen zeigt sich unter den Selbständigen der Landwirtschaft und der Gewerbe eine starke Abnahme der Verurteilungen wegen Körperverletzung. So waren 1881/85 von 1000 Verurteilten noch 237 Selbständige der Landwirtschaft und 42,6 Selbständige in Gewerbe und Handel. 1896/99 sank die Zahl der Selbständigen in der Landwirtschaft auf 199 in den Gewerben auf 37,5 herab.[2]) Diese Abnahme der Verurteilungen findet eine Erklärung zum Teile in der Umschichtung der einzelnen Berufsgruppen, in der Abnahme der Selbständigen in Landwirtschaft und Gewerbe, zum Teile jedoch auch in den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelstandes, die zur Einschränkung zwingen und auf diese Weise den Alkoholkonsum in den Reihen des Mittelstandes vermindern.

Was bezüglich der schweren Deliktsformen ausgeführt wurde, gilt auch bezüglich der leichteren: der Übertretungen gegen die körperliche Integrität, wie dies die folgende Tabelle zeigt:

---

[1]) Auf Ortschaften entfallen Schankstätten

Ortschaften	Schankstätten	
bis 500 Bew.	0,9	Österr. stat. Handbuch. Wien 1902.
500— 2 000	4	
2 000— 5 000	6	
5 000—10 000	16	
10 000—20 000	72	
über 20 000	412	

[2]) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs. Wien 1895.

Jahr	Lebensmittelpreis eines komb. hl in Kronen	Auf 100 000 Bew. kommen Übertret. d. leicht. Körperverl. (§ 411 ö. StG.)
1876	14,01	205,4
1877	13,80	222,7
1878	11,90	210,1
1879	12,44	220,3
1880	13,90	225,7
1881	13,16	243,7
1882	12,45	255,4
1883	11,76	259,9
1884	11,26	267,5
1885	10,72	268,2
1886	10,06	266,6
1887	10,04	268,0
1888	9,27	271,9
1889	9,36	271,0
1890	10,35	281,2
1891	11,83	269,5
1892	11,20	258,1
1893	9,60	270,0
1894	8,53	276,1
1895	8,89	280,1
1896	9,23	298,4
1897	11,63	290,7
1898	12,97	303,7
In den Quinquennien:		
1876/80	13,23	216,6
1881/85	11,93	258,9
1886/90	9,81	271,7
1891/95	10,01	270,8
1896/98	11,25	297,6

Die gleiche Bewegung wie die Delikte gegen die Person zeigen auch Verbrechen und Übertretungen gegen die Staatsgewalt.

Als ein Zeichen illoyaler und antidynastischer Gesinnung kann die ziffernmäßige Zunahme dieser Deliktsgruppe ebensowenig gelten, als aus ihrer Zunahme auf Strömungen der Schluß gezogen werden könnte, die sich gegen die gesamte soziale und wirtschaftliche Organisation des Staates richten.

Soweit es sich um Delikte wie Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung etc. handelt, erscheint die Ansicht Seufferts zutreffend, das Schwanken derselben mit dem Auf- und Niedergehen der Schmähsucht in Verbindung zu bringen, welches Schwanken seinerseits in einer erhöhten kriminellen Reizbarkeit des Publikums seinen Grund findet: Die größte Frequenz in dieser Verbrechensgruppe weisen die Gewalttätigkeiten gegen die Behörden auf. Sie sind in ständiger Zunahme begriffen.

Bezüglich der dynamischen Momente, welche auf diese Verbrechensgruppe zurückwirken, sei auf das verwiesen, was bezüglich der Delikte gegen die Person gesagt wurde.

Im Quinqu.	Lebensmittelpreise	Auf 100 000 Bew. Verbrechen gegen die Staatsgewalt	Übertretungen des Widerstandes gegen die Behörden
1862/65	10,11	5,31	—
1866/70	11,82	6,74	—
1871/75	13,75	8,33	—
1876/80	13,23	8,40	62,6
1881/85	11,93	8,96	65,7
1886/90	9,81	8,75	75,1
1891/95	10,01	10,2	87,2
1896/99	11,25	13,4	75,6

Von einigen Schriftstellern werden auch die Lebensmittelpreise mit den Sittlichkeitsdelikten in Zusammenhang gebracht und behauptet, daß die steigenden Lebensmittelpreise eine sinkende Kriminalität zur Folge haben und umgekehrt:

Im Durchschnitte der Quinquennien	Preis eines komb. hl in Kronen	Sittlichkeitsdelikte auf 100 000 Bew.
1862/65	10,11	1,3
1866/70	11,82	1,2
1871/75	13,75	1,6
1876/80	13,23	2,5
1881/85	11,93	2,8
1886/90	9,81	3,7
1891/95	10,01	4,2
1896/99	11,25	4,9

Die österreichische Statistik zeigt gleich der deutschen Reichskriminalstatistik seit den achtziger Jahren ein konstantes Steigen der Sittlichkeitsverbrechen unbekümmert um den Wandel der Lebensmittelpreise.

Der Verfasser [1]) hat an anderer Stelle darzutun versucht, daß von einem gewissen Einflusse auf die Sittlichkeitsverbrechen die Sexualverhältnisse sind.

Zumeist in der Natur des Menschen begründet, unterliegen sie auch sozialen und wirtschaftlichen Einflüssen; sie stehen im Flusse der historischen Entwicklung und sind der Differenzierung durch örtliche Besonderheiten unterworfen, wie denn auch andrerseits diese natürlichen Momente in ihrer zeitlich und örtlich wechselnden Gestaltung von großem Einflusse auf den allgemeinen gesellschaftlichen Habitus sind.

[1]) Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern im Zusammenhange mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in der MSchrKrimPsych. 1904.

Unter der ortsanwesenden Bevölkerung kommen auf 1000 männliche Personen:

	1869[1]	1880	1890	1900
	1041	1047	1044	1035
Sexualdel.	1,6	2,8	4,2	4,9

Nach diesem dürftigen Ziffernmateriale gewänne es den Anschein, daß das Geringerwerden des Weiberüberschusses die Sexualdelikte zumal im letzten Dezennium ungünstig beeinflussen würde.

Doch soll kein allgemeines Prinzip aufgestellt werden. Die geographische Gestaltung des Geschlechtsverhältnisses zeigt uns, daß der Schwerpunkt des Weiberüberschusses im Norden und Nordwesten des Staates, jener des Männerüberschusses im Süden zu suchen ist. Außerdem tritt der Männerüberschuß besonders stark auf in einer Reihe von Städten und Industriezentren. Der Weiberüberschuß ist in den Sudetenländern vorherrschend, zumal auch die starke Wanderbewegung die Tendenz zeigt, das weibliche Geschlecht zu verstärken. Die Zahl der Sittlichkeitsdelikte ist, wenn man von einzelnen großen Städten in diesen Ländern absieht, gering. Die gegenteilige Entwicklung zeigen die Alpenländer.

Diese Unregelmäßigkeiten der Verteilung der Überschüsse in den Städten, die Entblößung des flachen Landes von weiblichen Individuen, die auf der einen Seite ein Übermaß von Befriedigungsmöglichkeiten, auf der anderen Seite mangelhafte Befriedigungen schaffen, bedingen gewiß nicht in letzter Linie das Zunehmen der „widernatürlichen Unzucht“, der Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Die Wanderbewegung hat jedoch noch einen weiteren Einfluß auf die Sittlichkeitsverbrechen genommen. In den Wegzugsgebieten schuf sie Raum für neue Eheschließungen und verminderte die Zahl der unverheirateten Personen, da diese am Wegzug hauptsächlich beteiligt sind; in den Zuzugsgebieten befriedigte sie den Arbeitsbedarf hauptsächlich durch ledige Personen, welche, da sie erst mit ihrem Eintritte in das produktive Alter zugewachsen sind, weder dortselbst aus Ehen hervorgegangen sind, noch auch ihrerseits, solange sie nicht festen Fuß gefaßt haben, Veranlassung zur Eheschließung finden.

Auf 1000 männliche Einwohner kommen Ledige:

	1869	1880	1890	1900
	616,11	615,13	628,11	622,65[2]
Sexualdelikte auf 100000 Bew.	1,6	2,8	4,2	4,9

Das starke Emporschnellen der Sittlichkeitsdelikte im Zeitraume

[1]) Rauchberg a. a. O.

[2]) Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung Bd. LXIII der österr. Statistik.

1880/90 zeigt, daß die modern wirtschaftliche Struktur mit der Erhöhung der Ledigkeitsziffer und ihrer Bedingtheit durch die inneren Wanderungen nicht zum geringsten Teile die Ursache der schlechten moralischen Verhältnisse geworden ist. Begleitet werden diese Erscheinungen noch weiter von einem Herabgehen der Eheschließungsziffern von 1871/75 9,12, 1896/99 7,98 auf 1000 Bewohner im Jahresdurchschnitt und von einem Heraufgehen der unehelichen Geburten, von 1000 Geburten waren unehelich 1871/75 120,3, 1896/99 144,3.

Die Wanderbewegung selbst ist eine unzweifelhaft wirtschaftliche Bewegung: der Zug zur Nahrungserleichterung, der Zug nach dem besseren Brote.

Somit beeinflussen wirtschaftliche Motive, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt auch die Sittlichkeitsverbrechen.

Es wurde schon früher darauf hingewiesen, daß die Verbrechen gegen den Staat, die Person und die Sittlichkeit sogenannte Affektverbrechen sind, Verbrechen, bei denen biologische Faktoren eine große, ja fast überwiegende Rolle spielen.[1]) Gerade in unseren Tagen wurden häufig geistige Störungen und Abweichungen bei Verbrechern vorgefunden, welche der Erkenntnis Bahn gebrochen haben, daß man im Einzelfalle vorsichtig prüfen müsse, ob die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einzelner Handlungen erforderliche Einsicht, ob ein gewisser Grad des Unterscheidungsvermögens zwischen Gut und Böse, Recht und Unrecht vorhanden, so daß das Individuum imstande ist, nicht bloß die Bedeutung und Tragweite der Handlung zu erkennen, sondern auch ihre rechtswidrige Seite.[2]) Eine scharfe Trennung der geistig Normalen und der psychisch kranken Verbrecher ist schwierig durch das Vorhandensein gewisser Grenzzustände mit erhöhter krimineller Reizbarkeit der damit behafteten Individuen.[3])

Das ganze Heer der Schwachsinnigen, Hysterischen, Epileptiker, chronischen Alkoholiker, schwerer Neurastheniker steht meist jenseits der Grenzen krimineller Zurechnungsfähigkeit.

Verbrechertum und geistige Störung sind zwei Pflanzen, die aus demselben Boden ihre Nahrung saugen, aus dem Boden körperlicher und geistiger Degeneration. Verbrechertum und Wahnsinn wurzeln in gemeinsamer Anlage. Meist muß zu der angeborenen individuellen Disposition zum Ausbruche von Psychose im engeren Sinn oder Verbrechertum noch ein zweites hinzutreten, und das sind die sozialen Verhältnisse, die als entscheidende Ursachen gelten müssen. Bleiben diese aus, so kann der

---

[1]) Meynert, Die psych. Diagnose und der Richterstuhl. Neurol. Zentralbl. 19. 1891.

[2]) Gross, Handbuch für den Untersuchungsrichter. Graz 1897; Hofmann, Lehrb. der gerichtl. Medizin. Wien u. Berlin 1903.

[3]) Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie 1875.

Mensch sein Leben äußerlich ohne abnorme Symptome verbringen. Er stellt den latenten Verbrecher LOMBROSOS dar.[1])

Die große Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren wird von Irrenärzten und Kriminalisten bereits gewürdigt.[2]) Zweifellos ist es, daß in unseren Zeiten der depravierende Keim in die untersten Volksschichten, die den härtesten Kampf ums Dasein unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen auszukämpfen haben, am leichtesten hineingetragen, und daß Verbrechen gleichwie Irrsinn in diesen Schichten die üppigsten Blüten zeitigen.

Vergleichen wir nach den Daten der österreichischen Statistik Irrsinnige und Verbrecher nach Beruf und Beschäftigung.[3])

	Von 100 Verbrechern im Jahre 1899	Von 100 in eine öffentl. od. private Irrenanstalt aufgenommenen Kranken
waren Grundbesitzer	11,8	13,0
„ landw. Arbeiter u. Taglöhner	27,2	22,1
„ Selbständige im Gewerbe	5,1	10,3
„ Gehilfen und Lohnarbeiter	29,4	13,9
„ Dienstleute	4,8	6,7

Der Vergleich der Irrsinnigen und Verbrecher nach der Beschäftigung zeigt ein Überwiegen der besitzlosen Volksklassen in beiden Gruppen. Trunksucht, Elend und Heirat geistig Defekter führen nicht zum geringen Teil diesen traurigen Parallelismus herbei.

Irrsinn und Verbrechen schießen empor, je geringer die Zahl der hemmenden, je größer die Zahl der fördernden Momente ist. Letztere sind: fehlerhafte Erziehung, schlechtes Vorbild im Elternhause, schlechter Umgang, die tausenden Verführungen des Lebens, der immer schwieriger sich gestaltende Existenzkampf, die ungenügende Ernährung, Krankheiten aller Art.[4]) Die Zunahme der geschilderten ungünstigen sozialen Verhältnisse steigert auch die Zahl der Irrsinnigen.

Nach der Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist die Zahl der in öffentlichen und privaten Irrenanstalten in Behandlung aufgenommenen Kranken in den letzten 2 Dezennien auf das Doppelte gestiegen.

Es kamen auf 100000 Bew. Kranke:[5])

1881	43,5	1895	78,1
1885	53,0	1899	83,5
1890	63,9		

---

[1]) LOMBROSO, Der Verbrecher. Hamburg 1887.

[2]) NÄCKE, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Wien u. Leipzig 1894; MENDEL, Moral insanity in EULENBURG, Realencyclopädie. FÉRÉ, Dégénéréscence et criminalité. Paris 1888.

[3]) Statistik des Sanitätswesens, Bd. LVIII d. österr. Statistik.

[4]) ASCHAFFENBURG, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

[5]) Österr. stat. Handbuch. Wien 1882—1903.

Schreiben wir auch einen Teil der Mehrbehandelten auf die Errichtung neuer Anstalten, Erweiterung des Kreises der als Geistesstörung anzusehenden Defekte, so ist doch wohl kaum zu bezweifeln, daß die psychopathischen Degenerationserscheinungen [1]) zunehmen.

Die bereits konstatierte auffallende Zunahme der Verbrechen gegen die Person, Sittlichkeit und Staat läßt im Zusammenhange mit zunehmenden minderwertigen Anlagen, schweren Störungen des Nervengleichgewichtes, darauf schließen, daß die kriminelle Reizbarkeit, wie Seiffert [2]) sich ausdrückt, in bezug auf die erwähnten Delikte, bei denen die große Bedeutung des biologischen Momentes konstatiert wurde, zugenommen hat.[3])

[1]) Orlik, Die Einteilung der Verbrecher, Bd. XIV Z. f. d. g. Strafrechtswissensch.

[2]) Die Bewegung im Strafrechte in den letzten 30 Jahren in den Schriften der Gehestiftung Dresden 1902.

[3]) Von den Faktoren, welche auf die wirtschaftliche, also auch auf die verbrecherische Betätigung Einfluß nehmen, wären noch die tellurischen Faktoren zu nennen.[1]) Der Einfluß der Jahreszeiten wird neuerdings auch durch die deutsche Reichsstatistik dargetan. Für Österreich fehlen derartige einheitliche Nachweisungen. Nach eigenen Erhebungen des Verfassers aus den Akten des Landesgerichtes in Brünn zeigten sich im Durchschnitte des Quinquenniums 1898/1902 in den einzelnen Monaten in den Anzeigen folgende Schwankungen:

	Verbrech. geg. d. Vermög. (Diebst., Veruntr., Betrug)	Verbrechen geg. den Staat	Verbrechen geg. die Person	Sittlichkeitsdelikte
Januar	**126**	14,1	45,4	7,0
Februar	**110**	8,0	47,5	6,6
März	105	8,4	46,8	6,6
April	102	**10,1**	46,6	7,6
Mai	94	**13,1**	**55,6**	**7,8**
Juni	99	**19,4**	**49,0**	**8,8**
Juli	99	**16,2**	**55,0**	**8,8**
August	108	**17,1**	**62,6**	**11,2**
September	105	**15,0**	**56,0**	**10,8**
Oktober	**111**	**26,0**	**57,6**	6,8
November	**116**	15,7	44,8	6,8
Dezember	**117**	14,0	46,8	7,0

Diese Zusammenstellung ergibt, daß die Zahl der Vermögensverbrechen in den Herbst- und Wintermonaten am stärksten, in den Sommermonaten am schwächsten und sodann langsam wieder zunimmt.

Die Verbrechen gegen die Person und Sittlichkeit zeigen die entgegengesetzten Tendenzen; sie kulminieren im Monate August. Die Verbrechen gegen den Staat weisen nicht so regelmäßige Steigerungen in den Sommermonaten auf wie die Delikte gegen die Person oder Sittlichkeit. Sie erreichen merkwürdigerweise ihren Höhepunkt im

[1]) Ferri, Die Verbrechen in ihrer Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel, Z. f. d. g. St. Bd. 2; Böhmert, Zeitschr. des kgl. sächs. stat. Bureau XXXV. Jahrg. 1889 S. 133.

Monate Oktober, wo viele Majestätsbeleidigungen, Behördenbeleidigungen etc. begangen werden, da die Delinquenten meist für die arbeitslose Zeit Versorgung in den Gefängnissen anstreben.

Die Tatsache, daß insbesondere in den Wintermonaten eine Häufung der Verbrechen gegen das Eigentum vorzufinden ist, hängt in erster Linie von der Nahrungserschwerung ab, welche der Eintritt der rauhen Jahreszeit mit sich bringt. Der Winter bedeutet eine Erhöhung der Bedürfnisse, die zunächst auch bedingt ist durch das physiologische Bedürfnis nach einem größeren Stoffverbrauch zur Wärmeproduktion und zur Ernährung des Organismus; dazu kommt noch der Verbrauch von wärmeren Kleidungsstücken, Beheizung und Beleuchtung. Demgegenüber steht in vielen Erwerbszweigen, z. B. im Baugewerbe, Eisenbahn- und Straßenbau Land- und Fortstwirtschaft, nahezu vollständige Verdienst- und Arbeitslosigkeit.

Im Winter verringert sich die Rate der Beschäftigungslosen in den Großstädten, steigt aber gleichzeitig in den kleinen Gemeinden, wo ohnedies viele landwirtschaftliche Arbeiter in Frage kommen, die im Winter nunmehr die Zahl der Arbeitslosen vermehren. Viele Arbeitskräfte der Großstädte sehen sich nach Schluß der Saisonarbeit (Oktober) und der damit verbundenen Beschäftigungslosigkeit zur Rückkehr in die ländlichen Gemeinden gezwungen, wo sie Unterstützung seitens der dort wohnhaften Angehörigen oder der Heimatgemeinde erhoffen, Nur zu oft werden sie in ihren Erwartungen getäuscht; denn die kleinen Gemeinden sind zu arm, um Arbeitsfähigen Unterstützung zu gewähren.

Dann beginnt ein Vagabundieren von Ort zu Ort; viele begehen Diebstähle, Majestätsbeleidigungen, Gotteslästerungen etc. nur, um über die schlechte arbeitslose Zeit versorgt zu sein.

Die Frequenzzunahme der Gewalttätigkeiten gegen die Person in den wärmeren Jahreszeiten soll nach Ferri und Lombroso[1]) vielfach von der physiologischen Einwirkung der Hitze auf den Organismus abhängen; nämlich davon, daß dabei der Stoffverbrauch zur Produktion der tierischen Wärme abnimmt und deshalb ein zu anderen Zwecken vertretbarer Kräfteüberschuß aufgespeichert wird, dieser aber im Vereine mit der gesteigerten Gemütserregbarkeit leicht zu jener verbrecherischen Tätigkeit ausarten kann, die sich in Gewaltakten gegen die Person äußert. Zu dieser physiologischen Einwirkung der Hitze gesellt sich die leichtere und reichliche Beschaffung der Nahrung für die Mehrzahl der besitzlosen Klassen: die Nahrungserleichterung zumeist besteht in der günstigen Arbeitsgelegenheit und in der Verringerung gewisser Bedürfnisse (Kleidung, Beheizung, Wohnung).[2])

III.

Bisher wurde vorzugsweise die Urproduktion und ihr Einfluß auf die Kriminalität in Betracht gezogen.

Eine ebenso wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Zustandes und damit für die Erhöhung des Volkseinkommens und Volksvermögens liegt in der Ausdehnung, welche die produktive Tätigkeit erfährt.

---

[1]) Pensiero e meteore-Bibliotheca scientifica internationale. Milano 1878.

[2]) Ein weiterer Versuch, thermometrische Schwankungen mit den Frequenzschwankungen der Verbrechen für den Landesgerichtssprengel Wien in Zusammenhang zu bringen, wie es Ferri (Bd. I der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss.) unternommen hat, führte zu keinem Resultate. Über die Temperatur von Wien findet sich reiches Material bei Hann, Meteorologie von Wien 1851—1900. Denkschr. d. kaiserl. Akademie der Wissenschaften 73. Bd.

Das charakteristische Moment industrieller Produktionszweige liegt darin, daß es sich um Erzeugung solcher Güter handelt, welche der Willensherrschaft der Menschen unterliegen, daher nach Absicht der Unternehmer und Spekulanten rasch erweitert oder eingeschränkt werden können, wie dies bei Großindustrien regelmäßig der Fall ist. Große Zunahme montanistischer und industrieller Produktion sind nicht bloß in sich selbst Ursachen, sondern auch die zuverlässigsten Kennzeichen einer günstigen wirtschaftlichen Lage, einer Nahrungserleichterung für die Massen der Bevölkerung, insofern als der großen Zahl der Arbeits- und Besitzlosen Gelegenheit zum Erwerbe geboten wird. Einschränkungen der Betriebe bedeuten Nahrungserschwerungen und lassen symptomatisch auf eine rückläufige Tendenz schließen.

In den Zeiten des Stillstandes industrieller Produktion, in den Zeiten der rückläufigen Bewegung werden tausende und abertausende fleißige Hände brotlos und fallen einer unzureichenden Armenpflege in die Hände. Dauert die Arbeitslosigkeit längere Zeit, so gewöhnen sich viele Arbeitslose an den Müßiggang, werden arbeitsscheu und versinken im Verbrechertum.[1])

Die schwersten Störungen des Wirtschaftslebens stellen die Krisen dar: Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und kauffähiger Nachfrage. Zutreffend schildert Engels [2]) den Verlauf der Krise: „Der Verkehr stockt, die Märkte sind überfüllt, die Produkte liegen da ebenso massenhaft, wie unabsehbar, das bare Geld wird unsichtbar, die Fabriken stehen still, die arbeitenden Klassen ermangeln der Lebensmittel — Bankrott folgt auf Bankrott, Zwangsverkauf auf Zwangsverkauf; Produktivkräfte wie Produkte werden vergeudet und zerstört, bis die angehäuften Warenmassen unter größerer oder geringerer Entwertung allmählich abfließen und der Austausch wieder in Gang kommt."

In Österreich begann unmittelbar nach der dualistischen Gestaltung der Monarchie (1868) eine Periode des Aufschwunges.[3]) Durch Umgestaltung und Ergänzung des Eisenbahnnetzes wurden für die Getreideproduktion die Märkte der Westländer zum ersten Male im größeren Maßstabe geöffnet. Gleichzeitig setzte die industrielle Produktion mit großen disponiblen Mitteln in ungewöhntem Maße ein. Binnen kurzer Frist nahmen die Antriebe zu neuen Unternehmungen in ganz exorbitantem Maße zu. Es betrugen z. B. die Emissionen an Nominalkapital 1871: 1090 Mill. Kronen, 1872: 2216, 1873: 1306, 1874: 810, 1875: 260, 1880: 338 Mill. Kronen;[4]) die Zahl der bestehenden Aktien-

[1]) E. Dühring, Umwälzung der Wissenschaft. Zürich 1886; vgl. Herkner im Handwörterb. d. Staatswiss.

[2]) Wirth, Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt 1890.

[3]) Tesor, Jgg. 1881.

[4]) Art. Aktiengesellschaften im Handwörterb. d. Staatswiss.

gesellschaften 1869: 295, 1870: 360, 1871: 482, 1873: 781, 1874: 619, 1875: 571, 1880: 429. Die wenigen Ziffern drücken zugleich deutlich die Wirkungen des furchtbaren Zusammenbruches des Jahres 1873 aus, welcher dem ungewöhnlichen Aufschwunge auf dem Fuße folgte. Im ganzen Lande stellen die Fabriken ihre Arbeiten ganz oder teilweise ein, die Eisenbahnen bleiben unvollendet, die Gewerbe, die nicht ganz zum Stillstande kommen, reduzieren die Arbeitszeit, entlassen den größten Teil der Arbeiter. Nach dem Wiener Tagblatt hatten im Laufe der Monate Dezember und Januar 1873/74 14000 Arbeiter freiwillig Wien verlassen, während 8000 Unterstandslose aus dem Stadtgebiete abgeschafft wurden. Trotzdem gab es anfangs Februar noch 18830 Personen, die ohne Verschulden arbeitslos waren.

WRIGHT[1]) hat trefflich dargetan, daß die industriellen Krisen die Verbrechen vermehren. Auch die österreichische Kriminalität zeigt in diesen Jahren eine bedenkliche Steigerung, zumal der Vermögensdelikte.

	Zahl der Konkurse auf 100000 Bew.	Auf 100000 Bew. kommen Diebstähle (Verbrech.)	Auf 100000 Bew. kommen Verbrechen des Betrugs u. der Veruntreuung
1862/65	—	60,5	9.4
1866/70	—	74,2	10,7
1871	2,7	67,1	11.5
1872	5,2	74,7	11,6
1873	6,5	79,6	12,6
1874	8,3	82,8	12.1
1875	6,4	78,4	15,0
1876	6,1	82,7	16,7
1877	4,4	90,8	17.0
1878	4,7	85,3	16,5
1879	4,6	73,3	15.3
1880	4,6	88,6	16,5
1881/85	4,6	79,3	15,2
1886/90	4,1	62,6	13.9

Die Vermögenskriminalität zeigt, gleichwie die Konkurse, in den Krisenjahren und der unmittelbar darauffolgenden Zeitperiode unter dem Drucke einer doppelten Nahrungserschwerung: der Arbeitslosigkeit und der hohen Lebensmittelpreise, beständige Steigerung.[2])

Erst 1880 schlägt die wirtschaftliche Entwicklung der Monarchie ein ruhigeres Tempo ein; es beginnt eine neue bedeutungsvolle Phase sicheren Aufschwunges auf dem Gebiete der Industrie und des Verkehres.

Die offizielle Statistik des Reiches ist auf dem Gebiete der in-

---

[1]) The relations of economic conditions to the causes of crime. Philadelphia 1891.

[2]) Vgl. MÜLLER, Untersuchungen über die Bewegung der Kriminalität im Zusammenhange mit wirtschaftlichen Verhältnissen. Halle 1899.

dustriellen Produktion sehr dürftig. Es fehlen nahezu sämtliche Daten, welche eine Vergleichung der Zunahme der Produktion und die Rückwirkung derselben auf die Kriminalität ermöglichen würden. Nur vereinzelte statistische Nachweisungen bezüglich der zwei wichtigsten Industriezweige Eisen- und Textilgewerbe bestehen, die gleichzeitig auch die größte Zahl von Arbeitern beschäftigen. Die statistischen Angaben erläutern, in welchem Maße die Kapitalbildung in diesen Produktionszweigen in den letzten Jahren sich gesteigert hat. Wir wählen hierzu die Statistik des Verbrauches von Baumwolle und Roheisen.[1]) Einen weiteren Maßstab liefert die Ausdehnung des Verkehres vor allem: die Statistik der Eisenbahnen.

	Roheisenverbrauch in kg auf den Kopf der Bevölk.	Baumwolleinfuhr in kg auf den Kopf der Bevölk.	Eisenbahnen in km auf 100 000 Bew.	Verbrechen des Diebstahls auf 100 000 Bew.	Verbrechen d. Betrugs u. Veruntr. auf 100 000 Bew.
1871/75	15,4	2,4	39,06	76,5	12,5
1876/80	11,9	2,9	50,38	84,1	16,3
1881/85	21,1	3,9	55,17	79,3	15,2
1886/90	24,3	4,7	62,47	62,6	13,9
1891/95	27,2	4,9	65,22	68,8	14,5
1896/99	33,7	7,7	69,23	57,2	15,3

Sowohl die Baumwollindustrie als auch die Roheisenproduktion, die beide zu den erbgesessenen Produktionszweigen in Österreich gehören, zeigen nahezu dreifache Erweiterungen ihres Produktionsgebietes, und auch das Eisenbahnnetz hat sich verdoppelt. Auf die Kriminalität, insbesondere die Vermögensverbrechen wie Diebstahl, wirkte der Umschwung der achtziger Jahre günstig ein, während der Betrug — wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde — als echtes Handels- und Verkehrsdelikt ständig eine gewisse Höhe zu behaupten sucht.

Der industriellen Entwicklung folgte die Umschichtung der Bevölkerung. Bis in die achtziger Jahre gehörten mehr als 65 Proz., also nahezu $^2/_3$ der Bevölkerung, den Berufstätigen der Landwirtschaft und nur 27 Proz. dem Handel, Verkehr und Gewerbe an. Die Bedeutung der Urproduktion schien demnach für Österreich größer wie die industrielle und gewerbliche Tätigkeit. Die neueste Berufsstatistik in Österreich weist nur mehr 52 Proz. Tätige in der Landwirtschaft und 37 Proz. Tätige in Handel und Gewerbe auf.

Diese Umgestaltung zeigt auch in der Kriminalität ihre Spuren. Unter 100 Verbrechern gehören statt 25 nunmehr 36 Proz. dem Handel und der Industrie an, während die Zahl der Verbrecher in der Landwirtschaft von 44 auf 38 Proz. gesunken ist.

Wie die Steigerung industrieller und gewerblicher Arbeitsgelegenheit

[1]) Vgl. auch Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie. Freiburg 1899.

sich als Nahrungserleichterung in der Kriminalität deutlich erkennen läßt, so ist die gleiche Wirkung sicherlich auch bemerkbar, wenn eine subjektive Nahrungserleichterung eintritt. Die wichtigste subjektive Nahrungserleichternng ist die Steigerung des Arbeitslohnes; ihre Rückwirkung auf die Kriminalität am leichtesten nachweisbar; denn nahezu 70 Proz. sämtlicher Delikte werden von Personen begangen, die vom Arbeitslohne leben.

Das Problem der Lohnstatistik ist noch nicht gelöst; die ältere Verwaltungsstatistik hat es kaum gestreift. Gleichwohl finden sich in ihren Tabellen [1]) Angaben über den Geldlohn gemeiner Arbeit mit und ohne Kost, welche für unsere Zwecke in beschränktem Maße sich verwenden lassen. Demnach ist in den letzten 4 Dezennien der Geldpreis der gemeinen (Tagelöhner) Arbeit um mehr als 200 Proz. gestiegen. 1862 betrug der Tagelohn im Reichsdurchschnitte 66 h., 1870: 1 Kr. 50 h., 1880: 1 Kr. 70 h., 1890: 1 Kr. 84 h., 1899: 1 Kr. 98 h.

Statt des Geldlohnes eignet sich infolge der Schwankungen des Zirkulationsmittels der Reallohn besser für unsere Untersuchungen, der in jenem Quantum von Gütern besteht, welches der Arbeiter für den Geldlohn zu erwerben in der Lage ist.

Je niedriger das Lohnniveau und Einkommen im ganzen, ein desto größerer Teil muß für Deckung der elementarsten Bedürfnisse in erster Linie des Nahrungsbedürfnisses verwendet werden. Von diesem Standpunkte ausgehend kann ein konkreter Ausdruck für den Reallohn dadurch gefunden werden, daß man den Arbeitsaufwand berechnet und in Stunden ausdrückt, welcher zur Beschaffung einer gewissen Menge von Nahrungsmitteln notwendig ist. Als derartiges Maß wurde ein Hektoliter angenommen, der zu gleichen Teilen aus den hauptsächlichsten Nahrungsmitteln der Bevölkerung Österreichs aus Weizen, Roggen und Kartoffel gemischt ist. Vergleicht man Reallohn und Kriminalität gegen das Vermögen:

	Um 1 hl der 3 wicht. Lebensm. zu erwerb., benöt. man Arbeitst.	Auf 100 000 Bew. kommen Diebstahlsverbrech.	Verbrechen der schweren Körperverletzung
1862/65	16,0	60,0	9,7
1866/70	8,5	74,2	15,9
1871/75	7,3	76,5	18,3
1876/80	7,2	84,1	19,7
1881/85	6,6	79,3	19,8
1886/90	5,3	62,6	20,3
1891/95	5,3	58,8	18,5
1896/99	5,4	57,3	20,0

Eine ähnliche Bewegung wie die Löhne der unqualifizierten niedrigen

[1]) Stat. Tabellen zur Währungsfrage. Wien 1892, 1903/4; vgl. österr. stat. Handbuch 1892/1902.

Arbeiterkategorien zeigen uns auch die Löhne der industriellen Arbeiter. Nach den Statistiken der Arbeiterunfallversicherung läßt sich feststellen, daß der Reallohn bei sämtlichen unfallversicherungspflichtigen Arbeitern von 5,7 Arbeitstagen im Jahre 1891 auf 3,6 Arbeitstage im Jahre 1899 gesunken ist (bei den Tagelöhner von 6,7 auf 5,7 Tage); somit der faktische Lohn um 33 bzw. 25 Proz. gestiegen wäre.

Nach den Erhebungen der Versicherungsanstalten ist der tägliche Arbeitsverdienst (Geldlohn) der Textilarbeiter von 1 K. 68 (1891) auf 1 K. 92 (1899) in der Papierindustrie von 1 K. 96 auf 2 K. 38 in der Maschinenindustrie von 3 K. 38 auf 3 K. 71, in den Hüttenwerken von 3 K. 19 auf 3 K. 48 im gleichen Zeitraume gestiegen; die Lebensmittelpreise in den zwei letzten Dezennien sind ständig gesunken. (Ausnahme: 1897/98.)

Man kann soweit daher im allgemeinen sagen, daß mit objektiver Nahrungserleichterung (billigere Nahrungsmittel) nahezu ausnahmslos subjektive Nahrungserleichterung verbunden war, wodurch die Vermögenskriminalität günstig, die Deliktsfrequenz gegen die Person ungünstig beeinflußt wurde.

Wenn dennoch die Zahl industrieller Arbeiter, deren Situation sich auch noch durch Schutzgesetze aller Art günstiger gestaltete, gewachsen ist, so ist dies als eine Folgeerscheinung der gesellschaftlichen Umschichtung anzusehen. Der Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion, die Vernichtung des Handwerks bedingen in diesen Berufszweigen latente Krisen, verbunden mit ständiger oder zeitweiser Arbeitslosigkeit. Dadurch werden die arbeitslosen Massen gezwungen, sich der Industrie zuzuwenden.

Jenes Stadium der Unsicherheit, welches unmittelbar der Zeit des Aufgebens des alten Berufes sich anschließt, welches darin besteht, daß der vom Lande auswandernde Arbeiter sich der niedrigsten städtischen oder industriellen Lohnarbeit zuwendet, ist für die Kriminalität am gefährlichsten; daher auch die außergewöhnlich hohe Kriminalität der Tagelöhner und Dienstboten. Gelingt es einmal dem Arbeiter, in einem bestimmten Arbeitszweige der Industrie festen Fuß zu fassen, dann unterliegt er nur den periodisch wiederkehrenden Krisen und steht nur unter der Herrschaft eines gewissen Konjunkturrisikos, welche die kapitalistische Wirtschaftsform und -verfassung naturgemäß bedingt. Die Gefahr, daß solche Arbeiter kriminell werden, liegt eben nur dann vor, wenn außerordentliche Notstände (Teurung, Arbeitslosigkeit, Krisen) eintreten.

Eine Gesamtübersicht der von uns erhobenen Daten gibt die folgende Tabelle:

Den im Quinquennien	Lebensmittelpr. eines komb. hl	Roheisenreproduktion pro Kopf	Baumwolleinfuhr in kg pro Kopf	Eisenbahnen in km auf 100 000 Bewohner	Reallohn in Arbeitstagen	Verurt. auf 100 000 Bew. weg. Verbrech.				
						des Diebstahls	gegen die Person	der Körperverletzung	gegen den Staat	der Sittlichkeitsdelikte
1862—65	10,11	—	—	—	16,0	60,0	14,6	9,7	5,31	1,3
1866—70	11,83	—	—	—	8,5	74,2	22,4	15,9	6,74	1,2
1871—75	13,75	15,4	2,4	39,06	7,3	76,5	26,5	18,3	8,33	1,6
1876—80	13,23	11,9	2,9	50,38	7,2	84,1	28,2	19,7	8,40	2,5
1881—85	11,93	21,1	3,9	55,17	6,6	79,3	28,2	19,8	8,96	2,8
1886—90	9,81	24,3	4,7	62,47	5,3	62,6	29,1	20,3	8,75	3,7
1891—95	10,01	27,2	4,9	65,22	5,3	58,5	27,0	18,5	10,20	4,2
1896—99	11,25	33,7	7,7	69,23	5,4	57,2	29,1	20,0	13,40	4,9

Diese Zusammenstellung zeigt uns drei verschiedene Perioden.

I. Periode 1862/70: Österreich steckt noch tief im Agrikulturstaate, die Getreidepreise sind hoch; die Löhne mangels jeglicher Lohnbewegung niedrig; die industrielle Entwicklung und der Verkehr gering. Die Vermögensverbrechen erhalten sich auf mittlerer Höhe und werden jedenfalls durch das außerordentlich geringe Lohnniveau der sechziger Jahre ungünstig beeinflußt. Die Delikte gegen die Person, Körperverletzungen, Sittlichkeitsverbrechen sind an Zahl gering; doch zeigt uns die in der Einleitung gegebene statistische Übersicht, daß besonders schwere und rohe Deliktsformen gegen das Leben relativ zahlreich sind. Der niedrige Lohn und die nicht billigen Lebensmittel, die Dezentralisation der Arbeiterschaft und der geringe Alkoholkonsum, das Überwiegen des ländlichen Dienstverhältnisses lassen häufige Reibungen, die sich in lebhafterer Frequenz der Verletzungsdelikte äußern, nicht zum Ausbruch kommen.

II. Periode 1870/80: Sie trägt den Charakter eines Übergangsstadiums. Der Industrialismus hält seinen Einzug. Seine Bedeutung für die Bevölkerung wird überschätzt. Große Bevölkerungsmassen sind mobilisiert, ziehen in die Städte, finden jedoch keine Unterkunft und müssen entweder den Rückzug antreten oder ihre Arbeitskraft um billiges Geld vermieten. Sprunghafte Entfaltung bringt technische und soziale Interessen in heftigen Widerstreit. Gleichzeitige Mißernten führen auch objektive Nahrungserschwerungen herbei. Die Vermögensverbrechen erreichen ihren Höhepunkt; aber auch die Delikte gegen die Person nehmen zu, da fremde Elemente insbesonders in den Städten und Industriezentren aufeinander stoßen, Elemente mit verschiedenem Kultur- und Lohnniveau, welche unter der Ägide der freien Konkurrenz den Kampf ums Dasein beginnen müssen.

III. Periode 1881/99: Die krisenhaften Zustände des Handels und der Industrie sind vorüber. Angebot und Nachfrage kommen lang-

sam wieder ins Gleichgewicht. Österreich beginnt allmählich den Agrikulturstaat, wenn auch nicht vollständig, so doch stellenweise, zu überwinden. Die Ziffern der Industrie- und Verkehrsstatistik, die Berufsstatistik zeigen, daß der Großbetrieb sich auf vielen Gebieten siegreich durchzusetzen anfängt. Die Wanderbewegung nach den großen Städten dauert fort, aber die Zunahme industrieller Entfaltung ist für größere Arbeitsmassen aufnahmsfähig, zumal die geringen Getreidepreise, bewirkt durch den Druck ausländischer Konkurrenz (Rußland, Amerika), die Produktionskosten der Arbeit herabsetzen. Die Löhne sind gestiegen; Schutzinstitutionen für die Arbeiterschaft geschaffen worden, die einen großen Teil derselben vor den schlimmsten Wechselfällen des Lebens schützen. Die Kriminalität gegen das Vermögen steht im Zeichen subjektiver und objektiver Nahrungserleichterung, sie sinkt beständig und erreicht im Quinquennium 1895/99 einen Tiefstand, wie er in den letzten 4 Dezennien beispiellos dasteht. Die Delikte gegen die Person verlieren den Charakter besonderer Gefährlichkeit: Mord, Kindesmord Totschlag nehmen ab; dagegen zeigen die Verletzungsdelikte und Sittlichkeitsverbrechen, sowie Widerstandsakte gegen die Behörden eine konstante Zunahme.

Die Kehrseite subjektiver und objektiver Nahrungserleichterung zeigt sich in der Neigung zum Alkoholismus, der insbesondere im Zusammenhange mit der Entfaltung städtischen Lebens und industrieller Konzentration zu einer wahren Kalamität wird. Die Reibungsmöglichkeiten, welche durch solche Menschenansammlungen notwendigerweise an sich vermehrt werden, werden durch den Alkoholgenuß in jeder Beziehung gefördert, wobei auch noch in Betracht gezogen werden muß, daß die schweren Formen des Daseinskampfes, die Nervosität und Hast, die alle Berufsschichten durchdringt und durchsetzt, jene gewisse kriminelle Reizbarkeit erhöht.

Die latenten wirtschaftlichen Kräfte Österreichs sind erwacht. Die neue Gruppierung der produktiven Kräfte hat die Produktivität gesteigert, das Kulturniveau gehoben; sie hat auch das Kriminalitätsbild dementsprechend verändert. Wer aufmerksam dem Wechsel des von uns entworfenen Bildes gefolgt ist, der kann selbst beurteilen, in welchem Punkte soziale Reform und Kriminalpolitik einsetzen müssen, um all die Schäden zu heilen, die eine neue Entwicklung unseres wirtschaftlichen Lebens gebracht hat. Es obwaltet kein Zweifel, daß unser altes Strafgesetz, ein Kind längst überwundener Epochen, sich als ein Hindernis für die Anbahnung jeglicher Reform darstellt.

Deshalb gibt es auch heute in Österreich kaum ein sehnlicheres Streben als nach einer Reform des Strafrechtes, welche den Formen modernen Lebens und Verkehres sich anpaßt.

17.

Mittäterschaft oder Beihülfe bei der Notzucht?

Von Dr. jur. **L. Bendix** (Berlin-Charlottenburg).

1. Fall. A und B verabreden sich zur Vornahme unzüchtiger Handlungen an der C mittels Gewalt. Beide werden von Rachemotiven geleitet. Nicht die Befriedigung ihrer Begierde, sondern die Schändung der C ist ihr alleiniger gemeinschaftlicher Zweck. Sie bestimmen einen unzurechnungsfähigen Dritten zur Vornahme der unzüchtigen Handlungen mittels Gewalt, oder nachdem sie selbst den Widerstand der C gewaltsam gebrochen haben. A und B können männliche Personen oder Personen weiblichen Geschlechts sein.

In einem solchen Falle mittelbarer Täterschaft besteht wohl nach subjektiver wie objektiver Teilnahme-Theorie kein Zweifel an der Mittäterschaft von A und B. Er liegt ganz analog den übrigen sog. zusammengesetzten Delikten, insbesondere den Vermögensdelikten, etwa dem Raube, bei welchem die Mittäter, auch wenn jeder nur eine zu dem Tatbestandsmerkmale gehörige Handlung zur Ausführung bringt (A gebraucht Gewalt gegen D, B nimmt dem D die Sache weg), die widerrechtliche Vermögensbeschädigung und die Anwendung der zu ihr hinführenden Mittel, das sind eben alle Tatbestandsmerkmale des Deliktes, in ihren Vorsatz aufgenommen und mit vereinten Kräften ausgeführt haben.

2. Fall. A und B brechen gemeinschaftlich den Widerstand der C; sie fesseln sie, um unzüchtige Handlungen an der Gefesselten vorzunehmen.

a) A und B nehmen an der C zu gleicher Zeit unzüchtige Handlungen vor. Mittäterschaft ist nach keiner Theorie zweitelhaft, unterscheidet sich aber von der Mittäterschaft bei anderen sog. zusammengesetzten Verbrechen dadurch, daß alle Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Notzucht von einem jeden von beiden verwirklicht worden sind. Hier liegt der äußeren Erscheinung nach nur eine uneigentliche Mittäterschaft, in Wirklichkeit aber „Mehrtäterschaft" (Birkmeyer) vor.

b) An der Gefesselten wollen A und B nacheinander den Beischlaf vollziehen. Nur die Mittel, welche die strafbare Handlung der Notzucht erfordert, haben sie gemeinschaftlich ausgeführt, die Vornahme

der unzüchtigen Handlungen hat ein jeder für sich begehen wollen. A erreicht sein Ziel, B wird daran gehindert. Die objektive Theorie[1]) kommt zu dem Ergebnis, daß B als Mittäter an der von A begangenen Unzucht zu bestrafen sei. Hiernach kommt das Plus an Handlungen, welches vorgelegen hätte, wenn auch B zur Vornahme der unzüchtigen Handlungen selbst Zeit gefunden hätte, strafrechtlich nicht in Betracht. B wird also wegen Notzucht in gleicher Weise bestraft, wenn nicht er, wohl aber A, wie wenn er selbst neben A unzüchtige Handlungen an der C vorgenommen hätte. Von allen praktischen Bedenken abgesehen, übersieht die objektive Theorie von ihren eigenen Voraussetzungen aus, daß nach § 47 StGB. die strafbare Handlung — das will sagen, alle Merkmale ihres Tatbestandes — gemeinschaftlich ausgeführt sein muß. Die gemeinschaftliche Verwirklichung eines Merkmals oder die getrennte Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale in gemeinschaftlichem Zusammenwirken vermag objektiv nur dann Mittäterschaft zu begründen, wenn der Vorsatz der Teilnehmer ein gemeinschaftlicher ist, d. h. alle Tatbestandsmerkmale als durch die eigene Mitwirksamkeit verwirklicht umfaßt. Letzteres trifft dann zu, wenn der eine die Handlungen des anderen für sich im eigenen selbständigen Interesse will, und ein jeder die ganze Tat mit allen ihren Merkmalen als seine eigene innerlich erlebt.[2]) An einem solchen gemeinschaftlichen Vorsatze fehlt es in vorliegendem Falle. A und B wollen gemeinschaftlich allein die Gewalt und zugleich den Zweck, die Möglichkeit zu schaffen, daß ein jeder von ihnen, der eine nach dem anderen, den Beischlaf mit der C vollziehe. Hierin ist der Tatbestand der Nötigung gelegen. Bei A geht dieser mit der darauffolgenden Beischlafsvollziehung in dem weiteren Tatbestand der Notzucht auf. Bei B aber stellt sich die Nötigung, da er nicht zur Vornahme der unzüchtigen Handlung gekommen ist, zugleich als Notzuchtsversuch und, insoweit sie die durch A begangene Notzucht unterstützte, zugleich auch als Beihülfe zur Notzucht dar. A und B haben gemeinschaftlich nicht ein Notzuchtsverbrechen ausgeführt, sondern, äußerlich betrachtet, eine Nötigung. Richtig aber ergibt sich mit Rücksicht auf die objektive Natur der Tat und dem davon notwendig abhängigen Willen der Teilnehmer, daß sie in der angegebenen Weise zwei selbständige Handlungen begangen haben. Hierbei zeigt sich, daß B's Haupthandlung des Notzuchtsversuchs ideal konkurriert mit Beihülfe zu der von A begangenen Notzucht, wie sich etwa analog der Versuch der Sachbeschädigung zugleich als Beihülfe zum Einbruchsdiebstahl darstellen kann, daß also der Gehülfe mit dem sog. sich unterordnenden

---

[1]) Vgl. von Liszt, Lehrbuch 9. Aufl. S. 222.

[2]) Vgl. Birkmeyers Beispiel in seiner Enzyklopädie S. 1050. (Vier Personen nehmen gemeinschaftlich ein Piano weg.)

Willen durch Begehung einer selbständigen Tat Beihülfe leistet. Was hier gemeint ist, wird vielleicht noch deutlicher durch den

3. Fall. A vollzieht mit der C den Beischlaf, während B sie festhält, und darauf B, während A sie festhält. Ein jeder wirkt mit dem anderen objektiv und subjektiv nur soweit mit, als erforderlich ist, um durch die von ihm angewandte Gewalt die C zur Duldung der unzüchtigen Handlungen des anderen zu nötigen.[1]) An diesem Beispiele wie an dem letztangeführten zeigen sich die Schwächen der subjektiven Theorie, welche das Reichsgericht in der unten zitierten Entscheidung vergeblich durch eine möglichst konkretisierende Behandlung des analogen, ihm unterbreiteten Falles zu verbergen sucht. Die subjektive Theorie scheitert freilich nicht rettungslos daran, daß sie dem, der mit „sich unterordnendem Willen" die Haupthandlung begeht, als Gehülfen betrachten muß.[2]) Denn mit sich unterordnenden Willen kann man im strafrechtlichen Sinne keine Haupthandlung begehen, weil der Wille insoweit, als er letztere begeht, Tatwille ist, mag er als Erfolgwille immerhin dem eines anderen untergeordnst sein. Aber die subjektive Theorie wird dadurch eingeschränkt, daß es eine Beihülfe gibt, welche der Gehülfe im eigenen Interesse und in Verfolgung eigener Zwecke durch die Begehung einer selbständigen Tat leistet, daß also Täter- und Gehülfenvorsatz sich nicht ausschließen, sondern im selben Tatbestande zusammentreffen können, indem die Tat, welche eigenen Zwecken dient, zugleich zur Unterstützung der Tat eines anderen beiträgt und gewollt wird, aber nur zu letzterem Zwecke nicht begangen wäre. Die Beihülfe zur Tat des anderen wird dem eigenen Tätervorsatz untergeordnet. Die subjektive Theorie wird ferner dadurch eingeschränkt, daß es Haupthandlungen gibt, bei welchen der selbständige unabhängige Wille eines anscheinenden Mittäters ein Unsinn ist, weil bei ihnen der Vorsatz des Teilnehmers durch die Natur der sog. Haupthandlung notwendig Gehülfenvorsatz ist. Schon Geyer hat darauf hingewiesen,[3]) daß Frauen als Mittäter an Notzuchtsverbrechen und Nichtbeamte als Mittäter von Beamtendelikten nicht gedacht werden können. Diese als herrschend anzusprechende Rechtsansicht[4]) führt zu der Erwägung, daß die strafbaren Handlungen, welche in die Sphären eines anderen eingreifen, ihren strafrechtlichen Charakter nicht allein von der Verletzung eines durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes empfangen, sondern auch davon, daß durch die Verletzung ein verpönter Genuß mit verpönten

---

[1]) Vgl. RG. in Strafs. Bd. 3 S. 181; von Buri in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1882 S. 287 insbes.

[2]) von Liszt, Anm. 8 a. a. O.

[3]) In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 2 S. 408, Bd. 4 S. 169; übereinstimmend Olshausens Kommentar § 47 Nr. 20.

[4]) Vgl. auch Franks Kommentar § 47 VII.

Mitteln erstrebt wird, sowie davon, daß die besondere Art der Verletzung durch besondere persönliche Eigenschaften erst möglich wird.

Wo ein solcher Genuß als ein eigener bei dem Teilnehmer gar nicht vorgestellt werden kann, oder wo bei ihm solche persönlichen Eigenschaften fehlen, ist, abgesehen von der mittelbaren Täterschaft ein selbständiger Tätervorsatz des Teilnehmers ausgeschlossen. Mittäterschaft an der Körperverletzung gegen Aszendenten (§ 223 Abs. 2 StGB.) ist für einen Nichtverwandten unmöglich (§ 50 StGB.). Indem das Strafgesetz den Eingriff in die rechtlich geschützte Sphäre eines anderen verbietet, stellt es zugleich die durch den Eingriff verwirklichte Erweiterung der Sphäre des Eingreifenden oder eines Dritten unter Strafe. Ist die Erweiterung der eigenen Sphäre in den Vorsatz des Teilnehmers nicht mit aufgenommen oder nach der Natur der Tat überhaupt nicht aufnehmbar, so kann er als Mittäter nicht bestraft werden.

Die Nutzanwendung auf den vorangestellten Fall liegt auf der Hand. Die von A vorgenommenen unzüchtigen Handlungen können ihrer Natur nach gar nicht von B als eigene gewollt werden und umgekehrt. Jeder kann nur als Gehülfe bei der Notzucht des anderen in Frage kommen, wenn man Erscheinungen sexueller Perversität außer acht läßt. A und B haben nicht je eine strafbare Handlung, sondern je zwei strafbare Handlungen begangen: ein jeder Notzucht und Beihülfe zu der von dem anderen verübten Notzucht. Die Beihülfe stellt sich gleichzeitig als Nötigung und Notzuchtsversuch dar.

Eine eigentliche Mittäterschaft bei der Notzucht ist überhaupt nicht vorstellbar. Die regelmäßige Erscheinungsform der Teilnahme bei der Notzucht ist die Beihülfe.

II.

Sprechsaal.

Zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs.

Im 12. Heft des 1. Jahrgangs dieser Zeitschrift erörtert Herr Dr. Ehrenfreund die Frage der strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs. Der Herr Verfasser ist u. a. der Ansicht, daß im Falle des Vorliegens einer völligen impotentia coëundi des einen Gatten kein humaner Richter von dem physiologisch normal veranlagten Ehegatten „ein solches Übermaß von Heroismus und Selbstbeherrschung verlangen könne, um dem mächtigsten aller natürlichen Triebe für immer zu entsagen“. Deshalb könne auch der Strafrichter nicht zu einer Verurteilung wegen Ehebruchs gelangen. § 52 RStGB gewähre die geeignete Handhabe, den schuldigen Ehegatten freizusprechen.

Soweit sich zunächst die Ausführungen des Verfassers auf juristischem Boden bewegen, erscheinen sie nicht zutreffend. Für das aufgestellte Problem ist der Fall, daß ein Ehegatte gegen seinen Willen dem mächtigsten aller Triebe

für immer entsagen muß, dahin zu präzisieren, daß es sich um eine im Verlaufe einer bestehenden Ehe eintretende impotentia coëundi handelt. Denn eine imp. c., die beim Abschluß einer Ehe bereits vorlag, dürfte wohl jeweilig zur Auflösung führen können (§ 1333 BGB.). Für einen Fall der ersten Art sollte aus § 52 StGB. Straflosigkeit des außerehelichen Geschlechtsverkehrs hergeleitet werden können, dessen „Normierung des unwiderstehlichen Zwanges(?) als Strafausschließungsgrundes (?) dem Richter die geeignete Handhabe gebe“?

Nein, keineswegs.

§ 52 StGB. spricht von einer unwiderstehlichen Gewalt, die den Täter zu dem Eingriff in die fremde Rechtssphäre genötigt hat. Nach allgemeiner Ansicht wird hier unter Gewalt vom Gesetzgeber nur die Anwendung körperlicher Kraft zur Überwindung eines vorhandenen Widerstandes verstanden (vergleiche statt vieler: Olshausen, Kommentar zu § 52, von Liszt, Lehrbuch 1900, S. 335). Nur wenn die Tat begangen wird auf Grund einer Einwirkung, die dem Täter die freie, seinem Willen entsprechende Verfügung seiner physischen Kraft gegen seinen Willen unmöglich macht, gewährt § 52 den erforderlichen Ausschluß der Rechtswidrigkeit des Handelns. Der Geschlechtstrieb ist keine Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuchs, mag er sich selbst zur Intensität tierischer Brunst erheben. Ein innerer Drang, sei er so stark als immerhin denkbar, wirkt nie auf die Überwindung des körperlichen Widerstandes seines Trägers (Gewalt!), sondern er wirkt auf seinen Willen. Dem zur Zwangsabstinenz Verurteilten gehorchen aber seine Körperkräfte bei außerehelicher Befriedigung seines Geschlechtstriebes gemäß seines freien Willens. Ob freilich die Willensbestimmung an und für sich „frei“ ist, darauf kommt es bei der Frage der unwiderstehlichen Gewalt i. S. des § 52 nicht an. Wenn ein innerer Drang „unwiderstehlich“ wird, so gewinnt er nur dann strafrechtliche Bedeutung, wenn er einen solchen Grad von Störung der Geistestätigkeit erreicht, daß er die freie Willensbestimmung ausschließt. Aus § 51 StGB. läßt sich daher unter Umständen in Fällen der angegebenen Art Straflosigkeit herleiten, wenigstens theoretisch. Ob praktisch durch die Abstinenz ein solcher Grad krankhafter Störung der Geistestätigkeit hervorgerufen werden kann, mag dahingestellt bleiben. Solange aber ein solcher nicht nachgewiesen wird, kommen Momente, die den ehebrecherischen Gatten vielleicht vom medizinischen oder moralischen Standpunkt aus entschuldbar erscheinen lassen, wiewohl er gegen Sittenkodex und Strafgesetz verstieß, nur innerhalb des Rahmens des Strafmaßes in Betracht. Nun ist es unleugbar hart und unnatürlich — und hierin ist dem Verfasser des besprochenen Aufsatzes gewiß recht zu geben — wenn der normal veranlagte Teil der Ehegatten wegen imp. c. des anderen Teiles bei notwendig fortbestehender Ehe der Befriedigung seines Geschlechtstriebes für immer entsagen soll, wenn anders er vor dem Gesetz straflos bleiben will. Im praktischen Leben gewähren allerdings die für den Fall der Bestrafung wegen Ehebruchs geforderten Bedingungen der Verfolgbarkeit (Scheidung wegen dieses Ehebruchs, Antrag) ein Korrektiv gegen die Härte der gesetzlichen Vorschrift. Mit Rücksicht auf diese Voraussetzungen, mit Rücksicht insbesondere auf den strepitus fori dürfte wohl kaum der impotente Ehegatte die Gefängnisstrafe des anderen Ehegatten wegen Ehebruchs ausgesprochen zu sehen wünschen. Will man aber, wie Ehrenfreund, seine Straflosigkeit juristisch begründen, so ließe sich vielleicht in folgender Weise argumentieren:

Nicht trotz Nachweis der objektiven Deliktsmerkmale, wie es in dem Ehrenfreundschen Aufsatze heißt, wird Freisprechung erfolgen müssen, sondern weil diese fehlen!

Wenn man heute unter „Ehebruch“ allgemein den zwischen 2 Personen

verschiedenen Geschlechts, von denen mindestens die eine verheiratet ist, stattfindenden Beischlaf versteht, so erhält der Begriff des Ehebruchs seinen eigentlichen Inhalt doch erst durch seine Beziehung auf den Ehebegriff. Das Delikt richtet sich gegen den anderen Gatten, das geschützte Rechtsgut ist die eheliche Treue. „Es erscheint der Ehebruch nicht als ein Angriff gegen die staatliche Institution der Ehe, sondern vielmehr als die materielle Verletzung des Rechts der Ehegatten auf eheliche Treue.“ So OLSHAUSEN, Kommentar zu § 172. Nähere Gründe dort. — Der Gegensatz zur Doppelehe ist charakteristisch für die Verschiedenheit der beiden Rechtsgüter. Bei der Doppelehe liegt ein Angriff vor gegen das staatliche Institut der Ehe, — Strafe: Zuchthaus. Nun heißt „verheiratet sein“: — die Rechte und Pflichten der Ehe genießen. In dieser Hinsicht gehört zur Ehe in erster Linie das Recht und die Pflicht der ausschließlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes in Gemeinschaft mit dem anderen Gatten. Ein wie bedeutsames essentiale der Geschlechtsverkehr für den Ehebegriff von jeher gewesen ist, bedarf keiner Erörterung. Man denke nur an die Definition des preußischen allgemeinen Landrechts: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.“ — Eheliche Treue umfaßt in der hier gebrauchten Bedeutung nur die Treue in geschlechtlicher Beziehung. Nur wo ein Gatte seine Pflichten und die Rechte des anderen in dieser Beziehung verletzt, liegt ein Bruch der Ehe vor. Eheliche Treue kann aber nur da gebrochen werden, wo sie faktischen Inhalt besitzen, wo sie vorhanden sein kann. Wo der eine Teil keine Betätigung dieses geschlechtlichen Vertrauens erfahren und genießen kann, wo kein geschlechtliches Treuverhältnis existiert, aus dem er geschlechtliche Konsequenzen ziehen kann, da kann er auch nicht verpflichtet sein, eheliche Treue in derjenigen Beziehung zu halten, die für ihn faktisch nicht vorhanden ist. Wo Ehe nicht gebrochen werden kann, da kann auch Ehebruch nicht als vorliegend erachtet und bestraft werden, wenn der Gatte die leere Form verletzt. Denn welches Rechtsgut wird verletzt? Eine Schablone! In anderer Beziehung kann natürlich in solchem Falle die eheliche Treue vorhanden sein und gefordert werden, in allen den mannigfaltigen Beziehungen, die das moderne Institut der Ehe außer der Geschlechtsgemeinschaft umfaßt.

Bei dieser Konstruktion der Straflosigkeit gelangt man weder zu einem Auschließungsgrund der Rechtswidrigkeit noch zu einem solchen der Strafe. Vielmehr erscheint sie ähnlich derjenigen Konstruktion, die bei dem wegen Körperverletzung des bewußtlosen Kranken angeklagten Arzte die Strafbarkeit der Operation ausschließt, weil Heilbehandlung objektiv etwas anderes sei als Mißhandlung.

Oder könnte man vielleicht doch Ausschluß der Rechtswidrigkeit herleiten in folgender Weise? Das Recht auf Befriedigung seines Geschlechtstriebes ist ein dem Ehegatten vom Gesetze anerkanntes und geschütztes Interesse. Diesem Recht entspricht die Pflicht des anderen Teiles, die eheliche Gemeinschaft zu gewähren. Es wird geschützt durch Normen, welche an seine Verletzung verfolgbare Rechtsansprüche und Nachteile (Bürgerliches Gesetzbuch) oder Strafe (Strafgesetzbuch) knüpfen. Ist ein Gatte nun genötigt (nicht durch „unwiderstehlichen Zwang“, (!) aber kraft ihm als Verheiratetem zustehenden menschlichen und göttlichen Rechts) die Betätigung dieses Rechtsguts außerhalb der Ehe zu suchen, so ist die Zweckbestimmung der Verletzung des Strafgesetzes Rechtsgüterschutz und deshalb straflos. Hier könnte man wohl von einer Art Selbsthilfe zur Durchsetzung eines Anspruchs sprechen. Es gibt auch eine Pflicht gegen sich selbst.

Diese Konstruktionsversuche mögen leicht erkünstelt genannt werden.

Vielleicht regen sie zu besserer Behandlung der Frage an. Es kam mir auch nur darauf an, zu betonen, daß die Ausführungen des genannten Aufsatzes eine Lösung des gestellten Problems juristisch nicht bedeuten. Übrigens begegnen sie auch ernsten medizinischen, sozialkulturellen, ethischen und praktischen Bedenken. Letzteres insbesondere deshalb, weil die gleiche Behandlung verschiedenartiger Fälle vorgeschlagen wird (1. völlige impotentia coëundi, — 2. anaesthesia sexualis (Indifferenz), — 3. libido sexualis extraordinaria). Die Fälle zu 2 und 3 müssen schon aus praktischen Gründen ausscheiden. Ihre Feststellung würde unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen. Auch dürfte der Grund, der beim ersten Falle nach Ansicht EHRENFREUNDS eine von der bisherigen Strafpraxis abweichende Behandlung erfordert, beim zweiten und dritten Falle nicht so gebieterisch Straflosigkeit des ehebrecherischen Gatten verlangen.

Trier. Dr. jur. Haldy.

Das Pariser Gutachten über die Prinzessin Luise von Koburg.

Wie nach der romantischen Flucht der Frau Prinzessin Luise von Koburg aus Bad Elster fast die gesamte Presse den Worten der Entflohenen und ihrer Begleiter Glauben schenkte und bereitwillig annahm, die Frau Prinzessin sei geistig gesund und zu Unrecht interniert gewesen,[1]) so hat sie neuerdings, als das Gutachten der Pariser Psychiater die Frage nach der Nützlichkeit der Kuratelverhängung und der Notwendigkeit einer Internierung tatsächlich verneinte, dieses überraschende Ergebnis der erneuten ärztlichen Beobachtung als etwas Selbstverständliches hingenommen und sich meist mit der einfachen Wiedergabe des Résumés begnügt. Für den Fachmann aber gewinnt diese ganze über Gebühr aufgebauschte Affäre erst mit der Kenntnis des MAGNANschen Gutachtens Bedeutung. Die Tatsache, daß dieselbe Frau, welche wiederholt gon hervorragenden deutschen Psychiatern, zuletzt im Dezember 1903, für eeistesschwach erklärt wurde,[2]) im Mai 1905 von Pariser Ärzten, daruntet viner Autiorität auf dem Gebiete der Psychiatrie, für geistesgesund erachter wird, ist in hohem Grade beachtenswert und fordert zunächst zu einer kritischen Betrachtung des MAGNANschen Gutachtens geradezu heraus.[3])

Die Aufgabe der Pariser Psychiater beschränkte sich auf die Begutachtung des gegenwärtigen Zustandes; das bisher gesammelte Beobachtungsmaterial fiel für sie ganz aus. Für die eigene klinische Beobachtung fanden ich nun aber recht unzuverlässige Bedingungen. Die Beobachtungen beschränkten sich auf die Besuche, welche der Frau Prinzessin in ihrem Hôtel abgestattet wurden. Im übrigen war die letztere ganz unkontrolliert und dem fortgesetzten Einfluß einer interessierten Umgebung ausgesetzt.

Möglich ist, daß der Zustand der Frau Prinzessin sich in dem fast $1^1/_2$-jährigen Intervall, welches die beiden letzten Begutachtungen trennt, gebessert hat. Es finden sich sogar Momente, die eine solche Besserung begünstigt haben könnten: die absolut zwar geringe, relativ aber recht erhebliche Erregung über das Resultat der vorletzten Begutachtung, der gleichzeitige tiefe und eigenartige Eindruck, welchen Mattachichs Broschüre „Aus meinem

---

[1]) Siehe auch ASCHAFFENBURG, Luise von Koburg und die Psychiater in dieser Monatsschrift 1904 S. 527.

[2]) Gutachten, veröffentlicht in Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1904 S. 257.

[3]) Dieses Thema behandelt auch BRESLER, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, Juni 1905.

Leben" hervorrief, die Wiedervereinigung mit Mattachich endlich und die ganze Veränderung der Lebensweise und der Umgebung nach der Flucht. Gleich hier will ich hervorheben, daß, wer die erwähnte Broschüre aufmerksam gelesen hat, überrascht sein muß über die zahlreichen Anklänge zwischen ihr und alle dem, was in Paris die Frau Prinzessin über ihr Leben erklärend und rechtfertigend geäußert hat.

Was Magnan über den Kernpunkt der Untersuchung, die Prüfung der intellektuellen Fähigkeiten mitteilt, beschränkt sich leider fast ganz auf die persönlichen Eindrücke der Beobachter und enthält nicht eine Tatsache, welche der direkten Beurteilung Dritter zugänglich wäre, nicht einmal eine Angabe darüber, inwieweit die Frau Prinzessin die Zahlbegriffe beherrscht und mit ihnen zu operieren vermag. So sehr man die Erfahrung Magnans anerkennen mag, hier wäre es dringend erwünscht, daß die ausführlichen Protokolle über die Intelligenzprüfungen den Fachgenossen zugängig gemacht würden. Es hätte das ein um so größeres wissenschaftliches Interesse, als es sich hier um eine Frau handelt, welche die sorgfältigste Erziehung genossen und ihr ganzes Leben hindurch mit auserlesenen Kreisen der menschlichen Gesellschaft in enger Berührung gestanden hat. Daß die Frau Prinzessin ein gutes Gedächtnis und eine gute Auffassung besitzt, und daß sie in der Unterhaltung großen persönlichen charme und alle die Eigenschaften zeigt, welche Jolly bezeichnete als die einer Frau, welche gewohnt sei „Konversation zu machen", wird auch in dem Pariser Gutachten ausdrücklich betont. Gerade wegen dieses guten Gedächtnisses, dieser guten Auffassung war nun bisher die Schwäche des Urteilsvermögens um so schwerer bewertet worden. Was Magnan über das letztere ausführt, lautet in der Übersetzung so:

„Um den Zustand ihrer geistigen Fähigkeiten richtig aufzufassen, mag es sich nun um Gedächtnis oder Urteil handeln, ist es noch am besten, sie einzuladen, sich selbst auszusprechen über das, was mit ihren materiellen Interessen zusammenhängt, so zum Beispiel über die ungeheuren Ausgaben, welche sie in gewissen Zeiten gemacht hat, oder über die Darlehen zu Wucherzinsen, welche sie aufgenommen hat, Themen, welche so oft den Kernpunkt unserer Fragestellung bildeten. Wenn sie zum Beispiel darauf geführt wird, auf den Vorwurf der Verschwendung, den Mangel jeder Ordnung in ihren Geschäften, der ihr früher gemacht wurde, zu antworten, scheint Ihre Königliche Hoheit sich wohl darüber Rechenschaft zu geben, daß ihre Lage in mehreren Fällen in der Tat bedenklich war. Aber, sagte sie, das war das Resultat der besonderen Umstände, in denen sie sich befand, als der definitive Bruch zwischen dem Prinzen und ihr stattgefunden. Ein großer Rückstand von Rechnungen war zu begleichen. Seit langer Zeit blieben die bei der Privatkasse des Prinzen vorgewiesenen Rechnungen unbezahlt. Allerdings kommt man, wenn man alle diese Summen addiert, zu einer beträchtlichen Ziffer; aber diese Ziffer verliert eigentümlicherweise von ihrer Bedeutung, wenn man sie, wie es geschehen muß, auf mehrere Jahre verteilt. Ein einziges Wiener Haus verlangte von ihr 300000 Gulden für Rechnungen, von denen einige in eine sehr entfernte Zeit zurückreichen, und es war noch schlimmer, als sie interniert war, denn da hatten die wenig gewissenhaften Lieferanten leichtes Spiel, ihre Rechnungen zu erhöhen oder phantastische Rechnungen zu produzieren. Man darf auch nicht vergessen, bemerkt die Prinzessin, daß sie bis dahin mit Geldfragen wenig vertraut war, da sie sich früher damit direkt nicht befaßte.

Darf man sich denn darüber wundern, fügte sie hinzu, daß sie inmitten der raschen Aufeinanderfolge der Ereignisse nach ihrem Bruche mit dem Prinzen eine leichte Beute der Spekulanten und Wucherer wurde? Es umschwirrten sie unablässig Gerüchte von ihrer bevorstehenden Festnahme. Sie mußte fliehen und für diese plötzliche Abreise brauchte sie sofort Geldmittel. In solchen Fällen erfüllt man Forderungen, welche man in weniger kritischen Augenblicken gewiß abweisen würde. Man muß seine Maßregeln so schnell als möglich ergreifen; wenn man selbst ehrlich ist, setzt man bei anderen nicht Unehrlichkeit voraus. Man ist leicht vertrauend und leichtgläubig. In allen diesen häßlichen Geldfragen erwirbt man ein richtiges Urteil nur durch lange Übung und durch bittere Erfahrungen. So kam es, daß Ihre Königliche Hoheit in Ermangelung eines Bardarlehens sich Schmucksachen von einem Juwelier liefern ließ anstatt einer

Summe, die er sich zuerst erbötig gemacht hatte zu leihen, Schmucksachen, auf die eine Wiener Bank nachher nur eine unbedeutende Summe vorstreckte. Es war das nur ein Ausweg, der unter dem Drucke einer dringenden Notwendigkeit gewählt wurde.

Andererseits, bemerkt sie noch, bringt die Führung des Hauses einer königlichen Hoheit, wie man weiß, ansehnliche Auslagen mit sich. Bei allen ihren Bestellungen war also auch ihr Personal mit inbegriffen, und das erhöhte natürlich die Rechnungen ihrer Lieferanten. Was die mit ihrer Unterschrift versehenen Tratten anlangt, sind es deren acht, und nach ihrer Erinnerung, die sie für zuverlässig hält, hat sie diese Tratten in Paris und in Karlsbad unterschrieben. Es ist aber nicht unmöglich, daß man sich ihre Lage als Internierte zunutze gemacht und noch falsche fabriziert hat. Wie dem auch sei, sagt sie zum Schlusse, das alles ist vorüber. Heute wird man ihr Vertrauen nicht mehr mißbrauchen, wie man es ehedem mißbraucht hat. Sie verwaltet ihr gegenwärtiges Budget als sparsame Frau und bringt ihre Ausgaben mit ihren Mitteln in Übereinstimmung, Mitteln, die gegenwärtig aus einer Alimentationsrente bestehen. Viele große Pariser Geschäftsleute: Juweliere, Schneider u. a. — es fehlt an ihnen nicht in diesem wunderbaren Paris (!) — haben ihr die verlockendsten Offerten gemacht. Sie hat alle abgelehnt."

In der klinischen Analyse heißt es sodann weiter:

„Wenn man in bezug auf das Gedächtnis, die Ideenassoziation, die Aufmerksamkeit nicht viel auszusetzen hat, so wird man in bezug auf das Urteil einige Neigung zu leichtgläubiger Vertrauensseligkeit bemerken, die im übrigen von einer sehr großen Herzensgüte auszugehen scheint. Und deshalb hat ihr Wille sich ehemals mehr oder weniger beherrschen lassen, ebenso wie sich ihr Urteil mehr oder weniger überrumpeln ließ.

Dieser Defekt ist zu jener Zeit zunächst bei Geldangelegenheiten zutage getreten; aber es sind auch noch andere Gründe dafür maßgebend gewesen, daß sie sich gegen Schwierigkeiten solcher Art schlecht verteidigt hat. Während des größten Teiles ihres Lebens nicht gewohnt, mit Geld umzugehen, hat sie, wie es scheint, in der fürstlichen Hausverwaltung eine untergeordnete Rolle gespielt, und es hat ihr bis dahin an jener Erfahrung gefehlt, welche nur durch den unmittelbaren Kontakt mit der Praxis der Dinge entsteht. Und sie konnte eines Tages, wo sie sich den heftigsten Stürmen ausgesetzt und von den mannigfaltigsten Schwierigkeiten bedrängt sah, denselben nicht anders als ganz und gar unwissend entgegentreten. Nichts hatte sie für diese Rolle vorbereitet, und als erste gibt Ihre Hoheit heute selbst zu, daß Fehler und Leichtfertigkeiten begangen wurden, daß zu schlimmen Auswegen Zuflucht genommen wurde. Aber diese Tatsachen fallen in eine Zeit der Krise. „Das Unglück hat mich belehrt," sagt sie, „ich bin auf meine Kosten klug geworden. Man beurteile mich nach meiner gegenwärtigen Aufführung." Diese Worte hört man immer wieder von ihren Lippen."

Auf das Tatsächliche in den Erklärungen der Frau Prinzessin näher einzugehen würde zu weit führen. Sie sind ein Gemisch von Richtigem und Unrichtigem. Für die Bewertung ihrer Urteilskraft sind sie aber schon deshalb nicht maßgebend, weil sie viel zu allgemein gehalten sind, nicht eine Handlung, nicht einen Entschluß präzis begründen, sondern den Eindruck machen, als werde etwas sorgfältig Präpariertes mit einem anerkennenswerten Gedächtnis vorgetragen. Nur einen Widerspruch mit früheren Äußerungen will ich hier anführen: ihre Verschwendung ist früher von der Frau Prinzessin als gewollt bezeichnet worden; sie habe damit ihren Gatten an seiner empfindlichsten Stelle, dem Geldbeutel, treffen wollen. Auf eine Vorbereitung seitens ihrer augenblicklichen Umgebung weist auch ihr „Urteil" über den dunkelsten Punkt der Vorgeschichte, die Wechselfälschungen, hin, vielleicht auch ihre fortwährende Aufforderung, sie lediglich nach ihrer jetzigen Aufführung zu beurteilen. Wenn sie ihr gegenwärtiges Budget als sparsame Hausfrau verwaltet und die verlockendsten Offerten der Geschäftshäuser ablehnt, so macht sich da neben dem in dieser Hinsicht fraglos wohltätigen Einfluß ihrer Internierung gewiß hauptsächlich die besorgte Intelligenz ihrer Umgebung geltend.

Die leichtgläubige Vertrauensseligkeit auf eine sehr große Herzensgüte zurückzuführen, ist recht gewagt bei einer Frau, die so ausgesprochene Sym- und Antipathien hat, die ihren Mann haßt, ihren Sohn ignoriert und nach der Flucht plötzlich in so boshafter Weise über ihre frühere Umgebung herzog.

„Sie spielte,“ sagt MAGNAN entschuldigend, „in ihrer Hausverwaltung eine untergeordnete Rolle.“ War das nicht am Ende latenter Schwachsinn? „Unbeholfene, fehlerhafte Handlungen beging sie erst zur Zeit der Krise.“ Beginnen nicht Debile oft erst zu stolpern, wenn sich ihnen Hindernisse in den Weg stellen? „Die Frau Prinzessin gibt heute als erste selbst zu, daß Fehler begangen wurden.“ Weshalb erst heute? Und scheint sie nicht auch heute noch geneigt, sich als ein Opfer der Schlechtigkeit anderer hinzustellen?

Auch in seinem Urteile über die moralischen und affektiven Eigenschaften stützt sich das Gutachten lediglich auf die Äußerungen der Frau Prinzessin. Man stößt nun aber in ihnen sofort auf zwei grobe objektive Unwahrheiten. Die Behauptung der Frau Prinzessin, daß sie Zärtlichkeitsbeweise ganz besonders seitens ihrer Kinder vermisse, ist, was den Sohn betrifft, sicher unwahr. Ihre, die Grenzen einer Gleichgültigkeit schon überschreitende Abneigung gegen ihren Sohn ist eine feststehende Tatsache, aus der die Frau Prinzessin selbst bisher durchaus kein Hehl gemacht hat. Ebenso sicher steht es fest, daß die Apathie während der Internierung, die ja von der Frau Prinzessin selbst indirekt zugegeben wird, nicht, wie sie behauptet, eine simulierte, sondern eine tatsächliche war. Sie hat nicht Apathie simuliert, wohl aber oft sich bemüht, diese Apathie zu dissimulieren, z. B. dann, wenn eine neue Person in ihre Umgebung eintrat. Derartige Bemühungen sind oft und ganz eindeutig beobachtet worden. Ist es denn überhaupt möglich, daß ein Gesunder jahrelang seine geistige Tätigkeit darauf beschränkt, in Zeitungen zu lesen und Toilettefragen nachzuhängen, lediglich um nicht für eine „exaltée et violente“ gehalten zu werden? Und doch sagt MAGNAN:

„Sie mußte es um jeden Preis vermeiden, sich hinreißen zu lassen, und es gelang ihr, dank der Herrschaft, die sie über sich selbst zu bewahren vermochte. Man wollte geistigen Verfall dort sehen, wo es sich bei ihr um den kalt berechneten Entschluß handelte, sich in einem Zustand vollkommener Ruhe zu erhalten. Daß sie zu diesem Resultate gelangt ist, dankt sie der strengen Erziehung, die sie am belgischen Hofe erhalten: Kaltwassererziehung, wie sie es nennt.“

Diese Rechtfertigung entspricht zweifellos der Überzeugung der Frau Prinzessin. Leider ist sie eben so debil, wie es die Apathie selbst war. Weshalb hat denn die Frau Prinzessin vor der psychiatrischen Kommission unter JOLLY ihr Simmulieren nicht aufgeklärt, sondern schriftlich und mündlich geäußert, sie sei zwar nicht schwachsinnig und wolle deshalb nicht interniert sein, sei aber im übrigen mit der Art ihrer Lebensführung sehr zufrieden und wolle auch, wenn entlassen, sich in der Nähe der Anstalt ansiedeln? Wird die Antipathie gegen den Sohn ganz totgeschwiegen, so findet diejenige gegen den Gemahl nur ungenügende ärztliche Würdigung; sie wird auf unkontrollierbare Gründe intimer Natur zurückgeführt und damit als normal abgetan. Und doch liegt die Überlegung nahe: wenn diese an Haß grenzende Antipathie sich nur gründet auf verletztes weibliches Zartgefühl, wie kann sie dann eine vollsinnige Prinzessin im reifen Lebensalter zu der hartnäckigen Weigerung bringen: „Lieber zehn Irrenanstalten als das Palais Koburg!“? Oder glaubt die Frau Prinzessin im Ernst, daß Palais Koburg und intimer Verkehr noch identisch seien?

„In der Entwicklung ihrer Sympathien wie ihrer Antipathien“ führt MAGNAN aus, „muß man natürlich einen Teil der weiblichen Empfindlichkeit zugute halten, welche ihren wohlwollenden oder feindseligen Gesinnungen ihr besonderes Relief und ihre eigenartige Kraft verleiht.“

Gewiß; aber fällt nicht bei der Beurteilung des Empfindungslebens, hier besonders dem Sohne gegenüber, die Weiblichkeit andererseits auch um so erschwerender ins Gewicht?

Auf eine besonders hohe ethische Stufe rückt in dem Gutachten die Frau Prinzessin durch ihre Auffassung, „die Widerwertigkeiten ihres Lebens als eine harte Erfahrung zu betrachten, aus der sie Nutzen zu ziehen hat.“ Und doch verbirgt sich hierhinter zweifellos die alte absolute Verständnislosigkeit dafür, daß sie selbst, und nicht etwa höhere Mächte, verantwortlich zu machen ist für die Entgleisungen ihres Lebens.

Mit den Beziehungen der Frau Prinzessin zu Mattachich beschäftigt sich das Gutachten überhaupt nicht. Es erachtet offenbar, wie eine theoretische Erörterung über die scharfe Grenze zwischen der Tätigkeit des Arztes und des Moralisten wohl rechtfertigen soll, daß dieselben ausschließlich der Domäne des Moralisten angehören. Und doch hatte bisher der Frau Prinzessin für das Unmoralische dieser Beziehungen das gesunde Verständnis gefehlt. Sie räsonnierte nicht etwa: „mag sein, daß ich unmoralisch war; aber ich konnte nicht anders, oder ich wollte nicht anders“, sondern: „ich begreife nicht, was man in meinem Tun Unmoralisches oder Auffallendes finden kann.“ Damit rücken aber auch diese Beziehungen durchaus in den Gesichtskreis der psychiatrischen Beurteilung.

Das Résumé Magnans verliert nach dem Gesagten außerordentlich an Beweiskraft. Mit der Aufhebung der Internierung allerdings könnte man sich durchaus einverstanden erklären, wenn sie den Charakter einer Probeentlassung trüge. Eine solche wäre wie bei anderen derartigen Kranken so auch bei der Frau Prinzessin sicherlich geboten, weil sie erfahrungsgemäß sehr günstig wirken kann. Man könnte sogar mit einem gewissen Recht den Vorwurf erheben, weshalb eine derartige Entlassung nicht schon früher stattgefunden hat. Anbahnende Schritte sind aber in der Tat öfter, zuletzt wohl im Sommer 1902, getan worden. Sie wurden damals durch die Sorge, die Kranke könne wiederum unter den Einfluß des soeben begnadigten Mattachich geraten, inhibiert; sie waren im übrigen stets sehr erschwert durch die hartnäckige Weigerung der Kranken selbst: lieber zehn Irrenanstalten als das Palais Koburg.

Sehr befremdend aber ist die Schlußfolgerung auf Aufhebung der Entmündigung. Einen Beweis dafür, daß sie wieder imstande ist ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen, hat die Frau Prinzessin in keiner Weise erbracht. Die Begutachter selbst und sogar die Frau Prinzessin, wie es scheint, haben erhebliche Zweifel.

„Wir müssen zugeben,“ heißt es, „daß die Energie und die Willenskraft einigermaßen durch die zu wohlwollende Anlage ihres Charakters herabgesetzt sind. Ein zu leicht gewährtes Vertrauen ist Enttäuschungen zu sehr ausgesetzt. Und obwohl wir hoffen, daß Ihre Königliche Hoheit in letzterer Beziehung in der weisen und klugen Richtung sich halten wird, die sie heute befolgt, können wir nicht voraussehen, daß der Fall, wo die Tatsachen unsere Erwartungen täuschen, nicht eintritt. Wenn dem so wäre, so wäre sicherlich zu wünschen, daß ein Aufsichtsrat über die Verwaltung ihrer Einkünfte gesetzt würde. Sie selbst, die nicht ohne Bewußtsein ihrer Schwächen ist, würde dann besser als irgend jemand die Notwendigkeit fühlen, sich nicht ganz auf ihre eigene Kraft verlassen zu müssen. Aber wir sprechen da von der Zukunft. Gegenwärtig würde nichts die Kuratelverhängung rechtfertigen.“

Diese Schlußfolgerungen kritisieren sich selbst. Solange die Frau Prinzessin von einem ganzen Stabe von Beratern umgeben ist, die sich in dieser Sensationsaffäre persönlich stark engagiert haben, solange bedarf sie ganz gewiß keiner anderen Bevormundung. Es war aber doch sicher die Aufgabe der Begutachter, ein bestimmtes Urteil darüber sich zu bilden, ob sie derselben in der Zukunft, wenn auf sich selbst angewiesen, entbehren kann. Zu einem reifen Resultat hierüber sind sie indessen nicht gelangt. Sie halten vielmehr die zu Begutachtende selbst für die geeignetste Persönlichkeit, statt ihrer dieses Urteil abzugeben, und glauben daher die Frage nach der Nützlichkeit augen-

blicklicher Kuratelverhängung verneinen zu sollen. Zu entscheiden: wann ich mein Vermögen nicht mehr verwalten kann, dann bedarf ich einer Vormundschaft, ist ja auch die Frau Prinzessin zweifellos imstande. Ihr aber die Beurteilung dieses „wann“ zu überlassen, halte ich angesichts der Vergangenheit für ein gefährliches Experiment, gefährlich für die Frau Prinzessin selbst, für ihre Familie und ihre Mitmenschen aus der Geschäftswelt.

Die wohlbegründete klinische Diagnose auf Schwachsinn, welche durch die deutschen Psychiater gestellt wurde, kann durch die Aneinanderreihung subjektiver Eindrücke in dem Pariser Gutachten nicht als erschüttert gelten. Ein neuer Beleg für dieselbe aus dem ferneren Leben der Frau Prinzessin ist leider nicht zu erhoffen, da ihre Zukunft im wesentlichen immer die Zukunft ihrer Umgebung sein wird.

Berlin. Dr. med. Richard Sinn,
Nervenarzt.

III.

Aus Vereinen und Versammlungen.

Göttinger psychologisch-forensische Vereinigung.

(Sitzung am 2. Juni 1905.)

Prof. Dr. Hans Gross aus Prag (als Gast): „Entstehung, Entwicklung und Zukunft der Kriminalistik.“

Der Vortragende gibt einen Überblick über die Erscheinungslehre des Verbrechens. Nachdem er kurz auf die historische Entwicklung dieser Lehre hingewiesen hat, knüpft er an die moderne Definition des Verbrechens als einer sozial-pathologischen Erscheinung an. Er lehnt dabei die Bezeichnung „pathologisch“ ab, da man darunter etwas Objektives, ein für allemal Feststehendes verstehen müsse. Der Begriff des Verbrechens ist aber ein wechselnder, ein zu verschiedenen Zeiten und Kulturstufen verschiedener. Es kann nur konstatiert werden, daß das Verbrechen sehr häufig an das Pathologische nahe herankommt. Es handelt sich auch nicht nur darum, die Erscheinungen des Verbrechens festzustellen, d. h. die äußere Form, wie es uns entgegentritt, sondern vor allem darum, seine inneren Zusammenhänge zu analysieren und es auf einfache Tatsachen der Wirklichkeit zurückzuführen. In diesem Sinne muß das Verbrechen als ein „psychologischer Effekt“ bezeichnet werden. Am meisten interessiert dabei die Feststellung des Kausalnexus, d. h. der Kette von Tatsachen, durch welche der Beschuldigte mit der Tat verknüpft ist. Die Momente des Kausalnexus sind die Tatsachen des Lebens, die sowohl an den handelnden Personen selbst wie an den äußeren Umständen beobachtet werden. Die Aufgabe der Kriminalistik ist es, dieses Tatsachenmaterial, ihre eigentlichen Realien, in möglichst großer Zahl zu sammeln und allmählich eine Sichtung und Gruppierung dieses Materials zu versuchen.

Vortragender führt dann als Beispiele einzelne Gesichtspunkte an, die diesen Grundsätzen Rechnung tragen. Ein solcher Gesichtspunkt ist eine ausgedehnte Berücksichtigung des Aberglaubens. Der Aberglaube muß, wenn er in zahlreichen Handlungen von Verbrechern zutage tritt, streng geschieden werden erstens von fehlerhaften oder Trugschlüssen, wie sie auch dem intellektuell gut entwickelten Menschen gelegentlich passieren können, zweitens von Schlußfolgerungen, wie sie der echten Dummheit oder Beschränktheit zu eigen

sind, und drittens von Fehlschlüssen, die auf wirklich abnormer geistiger Beschaffenheit, z. B. Wahnideen, beruhen. Kann man diese drei Möglichkeiten ausschließen, so bleiben immer noch eine Anzahl von Handlungen, die ein Verbrechen begleiten, übrig, als deren psychologischen Beweggrund man weit verbreiteten Aberglauben betrachten muß.

Zum Verständnis desselben ist aber erforderlich die Kenntnis der Geschichte des Aberglaubens. Sie zeigt, daß viele solcher scheinbar unbedeutender Handlungen nichts anderes sind als Reste uralter, manchmal sogar in die vorchristliche Zeit zurückgehender Gebräuche, wie z. B. die Gewohnheit, daß viele Verbrecher von ihrem Körper stammende kleine Bestandteile, wie Haare, abgeschnittene Nägel, Kot etc. am Tatorte zurücklassen. Historisch ist dies zurückzuführen auf die Gewohnheit, eine Art Sühnopfer für das Verbrechen zu bringen. Ähnlich sind Verstümmelungen des Opfers nach der Tat, Wegnahme einzelner Körperteile desselben oder wertloser Gegenstände auf eine uralte Anschauung von einer besonderen Kraft und Bedeutsamkeit solcher Stücke zurückzuführen.

Die weite Verbreitung solcher aus Aberglauben entspringender Gewohnheiten in der Verbrecherwelt weist einmal darauf hin, daß man es hier mit einer Menschenklasse zu tun hat, die mit archaistischen Anschauungen rechnet, mit Anschauungen, die in der übrigen, sie umgebenden Kulturschicht nicht mehr gebräuchlich sind. „Wie muß ein Mensch konstruiert sein, der immer noch an Anschauungen festhält, die den anderen verloren gegangen sind?" Von praktischer Bedeutung ist die Kenntnis dieser abergläubischen Gewohnheiten und ihrer historischen Quelle insofern, als sie gelegentlich zur Aufklärung von sonst unbegreiflichen Tatsachenbeständen führen kann, die vielleicht auch Fingerzeige für die Eruierung des Verbrechers geben können. Vortragender erläutert dies im Vortrag und später in der Diskussion noch genauer an dem Beispiele des bekannten Konitzer Mordes. In diesem Falle hatte der Mörder zu einer Zeit, wo schon längst umfassende Nachforschungen nach ihm und seinem Opfer im Gange waren, die Gefahr nicht gescheut, im Verlaufe vieler Tage einzelne Teile des Ermordeten an verschiedenen Stellen der Stadt niederzulegen, während man doch annehmen mußte, daß er bis dahin die Leiche gut und sicher verborgen hatte. Nach der Analogie ähnlicher Fälle ist Vortragender geneigt, diese Handlungen auf ein abergläubisches Motiv zurückzuführen, und weist darauf hin, daß die rechtzeitige Erkenntnis einer solchen Motivierung solcher Handlungen geeignet gewesen wäre, andere Wege zur Eruierung des Verbrechers zu weisen. Besonders betont Vortragender, daß bei einem Verbrechen, das unter großer Gefahr ausgeführt wird, dessen Ausführung aber dem Verbrecher ersichtlich keine Vorteile bringt, und dem auch sonst keine Zweckmäßigkeitsmotive, wie Befriedigung der Rachsucht oder des Geschlechtstriebes, zugrunde liegen, immer daran gedacht werden muß, daß, wenn es überhaupt von einem Geistesgesunden ausgeführt ist, der Aberglaube dabei eine Triebfeder ist. Namentlich ist dies der Fall bei wiederholten, in der gleichen Weise ausgeführten Verbrechen der gedachten Art.

Ähnliche Momente, deren wissenschaftliche Durchforschung wenigstens das psychologische Verständnis des Verbrechertums näher bringt, sind die Gaunersprache und die „Gaunerzinken". Die Gaunersprache ist keine Geheimsprache, sondern eine Art Berufs- oder Sportsprache von Leuten, die durch Interessengemeinschaft miteinander verbunden sind. Ihr kriminalpsychologisches Interesse besteht darin, daß sie einmal auf die das Verbrechertum zusammensetzenden Elemente, z. B. nationaler Art, hinweist, andererseits zeigt ihre Eigenart, daß sie eben die Sprache von Leuten ist, die in ihrem

Kulturniveau auf einer anderen Stufe stehen als die übrigen Menschen. Wer das Bedürfnis und die Fähigkeit hat, sich mit der Verbrechersprache und mit Gaunerzeichen zu verständigen, muß ein anderer Mensch sein als der Durchschnittsmensch.

Eine Quelle für zahlreiche Aufklärungen gewähren natürlich die Tatbestände des Verbrechens selbst. Es wird auf die große Anzahl „unaufgeklärter Selbstmorde" hingewiesen. Gelegentlich genügt hier, daß der Untersuchende sich den möglichen Hergang des Vorfalles klarzumachen sucht, um die Unhaltbarkeit der Annahme eines Selbstmordes darzutun. Dazu gehört auch die Kenntnis der Tatsache, daß bestimmte Selbstmordarten von bestimmten Ständen und Berufsklassen mit Vorliebe gewählt werden. Eine Abweichung von dieser Gewohnheit kann als Verdachtsmoment gelten.

Von psychologischer Wichtigkeit ist endlich auch „die eine große Dummheit", die bei jedem Verbrechen gemacht wird, d. h. die Vernachlässigung einer ganz gewöhnlichen, auf der Hand liegenden Vorsicht, die man auch bei sonst raffiniert ausgeführten Verbrechen trifft. Diese Tatsache beweist, daß vielfach der Verbrecher ein Mensch ist, dem trotz manchmal erstaunlicher Geistesgegenwart die wirkliche Klugheit fehlt, d. h. die Fähigkeit, auf einen augenblicklichen kleinen Vorteil zu verzichten zugunsten eines im höheren Sinn zweckmäßigen Handelns. Vielleicht weist gerade dieses Moment, welches einen Defekt in der harmonischen geistigen Ausbildung, namentlich in intellektueller Beziehung, bedeutet, ganz besonders auf eine abnorme psychische Veranlagung des Verbrechers hin.

Die Ausführungen des Vortragenden, die mit diesem Hinblick auf eine später zu gewinnende noch genauere Psychologie und Psychopathologie des Verbrechers schließen, werden durch zahlreiche Einzelbeispiele erläutert, die in einem Referat nicht wiedergegeben werden können.

Aus der sehr lebhaften Diskussion interessieren namentlich noch die Ausführungen des Vortragenden über seine Auffassung der Strafe. Er bezeichnet die Strafe als ein „positives Motiv". Zur Begehung eines Verbrechens treiben eine Anzahl negativer Motive an: Eigennutz, Rachsucht, Geschlechtstrieb u. a. Ihnen gegenüber stehen die positiven Motive, welche geeignet sind, von der Ausführung des Verbrechens abzuhalten: moralische Grundsätze, Ehrgefühl etc. Zu ihnen gehört auch die Scheu vor dem Erleiden der vom Gesetz verhängten Strafe. Gelegentlich läßt sich nachweisen — namentlich bei Gewohnheitsverbrechern —, daß dieses positive Motiv keinen Wert mehr besitzt, daß die Strafe nicht mehr gescheut wird. Vom streng logischen Standpunkte aus ist sie dann eigentlich zwecklos, ähnlich wie ein Arzneimittel, das durch langen Gebrauch unwirksam geworden ist. Sie müßte dann ersetzt werden durch eine Bewahrung des Verbrechers zum Schutze der Gesellschaft. Vielfach gehören zu dieser Gruppe von Verbrechern auch die, bei denen das Bestehen einer geistigen Störung nachgewiesen werden kann.

Göttingen. Privatdozent Dr. Weber.

IV.

Zeitschriftenschau.

Der Pitaval der Gegenwart. Bd. II Heft 1 u. 2.

1. Landrichter Nöldeke (Hamburg): Eine internationale Diebesbande.

Schilderung einer weitverzweigten Bande, deren Spezialität der Diebstahl „à l'améri-

caine“ war das Umtauschen von Wertpapieren, Kassetten u. dgl. gegen ähnlich aussehende aber wertloses Papier enthaltende Gegenstände.

2. Staatsanwalt Amschl (Graz): Ein Alibi.

Ein angesehener Bürger zündete ein ihm gehöriges Anliegen an, um die Versicherungsprämie zu erlangen. Er benutzte dazu einen Tag, an dem er, wie alle wußten, auswärts war und nur auf einige Minuten sich ins Dorf schleichen konnte. Durch einen Zufall kam er zu der Meinung, alles sei verraten, und stellte sich selbst.

3. Staatsanwalt Ertel (Hamburg): Tränenreiche Weihnachten.

Zwei Tage vor Weihnachten 1901 hatte ein 13jähriger Knabe, mit dem ein älterer Bursche vorher Päderastie getrieben hatte, ein 2½jähriges Kind an sich gelockt, mit ihm ebenfalls Päderastie zu treiben versucht und dann das Kind ins Wasser geworfen. Kein Zeichen von Reue. Wegen Mordes zu 8 Jahren Gefängnis verurteilt.

4. Stadthauptmann Sárkány (Fünfkirchen): Die Geschichte eines ungarischen Hochstaplers.

Die Abenteuer eines Hochstaplers, der meist in großem Stile betrog und zwar mit offenbarer Freude an seiner Tätigkeit.

5. Staatsanwalt Weber (Leipzig): Der Leipziger Bankprozeß.

Das ganze 2. Heft füllt eine Darstellung des Zusammenbruches der Leipziger Bank und ihrer strafrechtlichen Folgen für die Direktoren und Aufsichtsräte. Der Verfasser verdient zweifellos doppelten Dank, weil er es verstanden hat, nicht allein das ungeheuer verwickelte Material auf 81 Seiten übersichtlich darzustellen, sondern auch aufzuklären, wie es kam, daß ein so solides Unternehmen wie die Leipziger Bank sich aufs innigste mit der Trebertrocknungsgesellschaft verband, bis zu einem Grade, daß schließlich die Leipziger Bank willenlos den Befehlen des Direktors jener Gesellschaft, Schmidt, folgen mußte. Beide Unternehmungen hofften wohl noch bis zum letzten Augenblicke auf eine Erfindung, die imstande wäre, die phantastischen Hoffnungen Schmidts zu verwirklichen. Wie die verzweifelten Spieler setzten beide immer neue Millionen auf neue Karten und suchten durch geschickte Verschleierung den wahren Sachverhalt zu verheimlichen, bis der Abgrund beide Gesellschaften verschlang. Ein kulturhistorischer Beitrag zur Psychologie des Spiels.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

V.

Besprechungen.

Pfister. Die Willensfreiheit. Eine kritisch-systematische Untersuchung. Berlin. Reimer, 1903. XII u. 405 S.

Das Werk eines Züricher Pfarrers, das seine Entstehung einem Preisausschreiben der Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion verdankt und von ihr ausgezeichnet wurde; dabei in seinen Ergebnissen derart, daß sich der Naturwissenschaftler größtenteils mit ihnen völlig einverstanden erklären kann.

Das Werk enthält keineswegs mehr oder weniger populäres Raisonnement, sondern eine tiefgründige Untersuchung der strittigen Punkte, die bis zu einer erkenntnistheoretischen Grundlegung und der Kardinalfrage der Psychophysik, dem Zusammenhang von Leib und Seele, fortschreitet. Überall wird, unter reichlichem Hinweis auf die einschlägige Literatur, die Überlegenheit des Determinismus dargetan; speziell für die kriminal-anthropologischen Partien hat dem Verfasser Bleuler die Bibliothek von Burghölzli zur Verfügung gestellt, und es ist anzuerkennen, wie kritisch er sich den blendenden Theorien Lombrosos gegenüber verhält. Eigentlich neue Argumente für

und wider den Determinismus enthält das Buch trotzdem nicht, aber bei der geradezu ungeheuerlichen Literatur — das nur die zitierten Schriften umfassende Bücherverzeichnis am Schlusse füllt schon 11 Seiten — wäre es ein Wunder, wenn es sich anders verhielte. Vortrefflich ist der Nachweis, wie nur der Determinismus die Tat aus der Persönlichkeit des Täters erklären kann, während sie für die Vertreter des indeterminierten Willens immer nur ein äußerlich anhaftendes Etwas bleibt. Hübsch ist auch die Definition der Sühne als „eine Projektion des menschlichen Rachegefühls in die Gottheit" (S. 212). Daß mit ihrer Verwerfung die strafrechtlichen Anschauungen des Verfassers sich mit denen der neuen Schule decken, ist ja beinahe selbstverständlich.

Wieweit die Arbeit Pfisters den Beifall seiner Fachgenossen gefunden hat, weiß ich nicht, und fühle mich meinerseits zu einer Würdigung vom theologischen Standpunkt aus natürlich nicht berufen. Für uns naturwissenschaftlich Denkende ist es aber außerordentlich erfreulich, daß auch Theologen die geschlossene Kausalität des Geschehens anerkennen und für den Mirakelglauben nichts übrig haben. Trotz alledem bleibt ja, auch wenn man Ausflüge ins Theologische wie die von Häckel und Ladenburg grundsätzlich ablehnt, noch immer genug zurück, was selbst dem liberalsten Theologen die unantastbare Grundlage eines Denkens darstellt, während er die skeptische Naturwissenschaft einer kritischen Betrachtung unterzieht. Jedenfalls aber ist es uns viel leichter möglich, uns mit diesem Herrn zu verständigen, als wenn z. B. von vornherein erklärt wird, der Mensch müsse frei sein, weil er sonst irgendwelchen religiösen oder metaphysischen Postulaten nicht genügen könne. Bezeichnet doch auch Paulsen das Problem der Willensfreiheit als ein wesentlich scholastisches (Ethik 5. Aufl. 1900 I S. 426).

Man weiß, wie sehr die Philosophie an Interesse und Bedeutung gewonnen hat, als sie sich entschloß, von der Höhe ihrer Deduktionen herabzusteigen und mit dem Tatsachenmaterial der Erfahrungswissenschaften zu rechnen. Und zu ähnlichen Konzessionen wird sich die Theologie bequemen müssen, wenn es ihr überhaupt noch an Einfluß auf die naturwissenschaftlich gebildeten Kreise gelegen ist. An Zeichen solcher Selbstbestimmung fehlt es ja nicht, ich erinnere nur an den Erfolg der religionsgeschichtlichen Volksbücher (Halle, Gebauer u. Schwetschke), und als solches möchte ich auch Pfisters schönes Buch begrüßen.

Zu den von Pfister angeführten Beispielen sei übrigens bemerkt, daß das „Versehen" der Schwangeren (S. 80) durchaus nicht zu den medizinisch gesicherten Tatsachen gehört. Auf S. 317 soll es wohl statt Harnsäure Harnstoff heißen.

Pfullingen. Adolf Hoppe.

S. Krauß. Théodule Ribots Psychologie. 1. Teil. Jena, Hermann Costenoble, 1905. 170 S.

Das Buch soll den Anfang einer fortlaufenden Serie von Darstellungen der Lehren moderner französischer Psychologen bilden. Es behandelt hauptsächlich Ribots frühere Werke. Im allgemeinen Teil wird Ribots Leben, seine Methode und sein Verhältnis zur deutschen Psychologie kurz besprochen und dann eine eingehende Darstellung seiner Ansichten und Theorien über das Gedächtnis, den Willen, die Persönlichkeit, die Aufmerksamkeit und das Gefühl nebst deren pathologischen Veränderungen gegeben. Man bekommt daraus im ganzen einen guten Einblick in die Ribotsche Psychologie und ihre Methode, die, wie Ribot selbst in einem Vorwort ausführt, hauptsächlich darin bestand, daß er die Phänomene des Seelenlebens vom Gesichtspunkt ihrer Entstehung und ihrer Auflösung aus untersuchte. In dem Schlußkapitel bringt der Verfasser eine, allerdings nicht sonderlich klare und eingehende, Kritik. Die Widersprüche, die zweifellos in der Psychologie Ribots stecken, zu lösen, ist dem Verfasser trotz eifrigen Bestrebens nicht gelungen; sie treten im Gegenteil um so deutlicher zutage, je mehr er

sie zu lösen versucht, und zwar wohl deshalb, weil der Verfasser selbst darin befangen ist: in dieser Psychologie steckt noch zu viel von dem Glauben daran, daß man psychologische Tatsachen durch physiologische Worte erklären könne. Im übrigen hat das Buch für die Leser der Monatsschrift deshalb ein besonderes Interesse, weil Ribot dank seiner Methodik gerade auf dem Zwischengebiet zwischen Psychologie und Psychiatrie mancherlei Wissenswertes zutage gefördert hat.

Gegen die öfters ungenaue und unklare Terminologie des Verfassers, vor allem aber gegen sein oft recht mangelhaftes Deutsch müssen wir entschieden Einspruch erheben. Die Arbeit würde erheblich an Wert gewinnen, wenn sie nach der formalen Seite hin noch eine gründliche Durcharbeitung erführe!

Elberfeld. Mohr.

J. Finckh. Die Geisteskrankheiten. Eine gemeinverständliche Darstellung. München, Verlag der ärztlichen Rundschau. 89 S.

Die Darstellung bietet dem, der sich mit Geisteskrankheiten beschäftigt hat, nichts neues. Sie wendet sich auch an die breiten Schichten der Bevölkerung, für die sie in knapper, leicht verständlicher und anschaulicher Form alles wesentlich Wissenswerte über Ursachen, Wesen und Verlauf der Geisteskrankheiten, die rechtliche Stellung und Versorgung der Geisteskranken bietet. Um in diesen Kreisen ein richtigeres Verständnis für Geisteskrankheiten zu verbreiten, ist die Schrift Finckhs sehr zu empfehlen.

Kennenburg. R. Krauß.

Roscher. Handlung der Daktyloskopie. Leipzig, Verlag von Hirschfeld. 19 S. nebst Abbildungen.

Der sehr kurze Leitfaden gibt inhaltlich etwa dasjenige über den Gegenstand — Erkennung durch Anfertigung und Systematisierung von Fingerabdrücken —, was Wulffens „Handbuch" bereits verarbeitet hat. Dabei versucht Verfasser eine andere Registrierungsart zu empfehlen als die bisher übliche.

Halle a. S. Kloß.

Émile Laurent. Fétichistes et érotomanes. Paris, Vigot frères, 1905. 270 S.

Laurents Arbeit zerfällt in zwei Teile, deren erster im wesentlichen in einer Sammlung aller möglichen Arten des Fetischismus besteht. Als pathologisch dürfen, der Meinung des Verfassers nach, nur solche Fälle betrachtet werden, bei denen die „perception sexuelle" eines bestimmten Körperteils oder der Gedanke daran die unerläßliche Vorbedingung der geschlechtlichen Erregung ist. Aus der Kasuistik geht hervor, daß diese Definition nicht ausreicht, da sich gerade auf dem Gebiete des sexuellen Lebens leichte Andeutungen fetischistischer Empfindungen vielfach finden; die Grenze gegenüber den ausgesprochen krankhaften Fällen, ist, wie so oft, gar nicht genau zu ziehen. Die Bedeutung zufälliger Wahrnehmungen und Erlebnisse für die Entwicklung dieser eigenartigen Vorstellungen läßt erkennen, wie wichtig eine rechtzeitige Aufklärung sein muß. Im übrigen bewegen sich Laurents Ausführungen sehr auf der Oberfläche. Das gilt besonders für den zweiten Teil, in dem nebeneinander die erotischen Visionen Hysterischer, die ekstatischen, aber nicht sexuellen Zustände eines Savonarola, eines Rienzi, und der sexuell gefärbte Verfolgungswahn Geisteskranker dargestellt sind.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Erich Wulffen. Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs. Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1905. 43 S.

Wenn sich viele Ärzte um einen Kranken bemühen, so ist das im allgemeinen ein Zeichen, daß er an einer schweren Krankheit darniederliegt. Ähnlich muß es wohl

um den Strafvollzug bestellt sein, um dessen Besserung — in dem Falle nennt man es Reform — sich so viele bemühen. In der neuesten dieser Reformversuche, der Schrift des Dresdener Staatsanwalts Wulffen, scheinen mir die Ausführungen über die Strafvollzugsbeamten besonders beachtenswert zu sein. Wulffen hält die mangelhafte juristische Vorbildung der meisten Strafanstaltsbeamten für einen großen Fehler; für den Posten „eignet sich ein durch die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis gegangener Kriminalist, vorausgesetzt, daß er nicht etwa nur Jurist ist, was gleichbedeutend mit Formalist wäre." „Wie zum Anstaltsvorstand eignet sich auch zum Oberbeamten nur eine wirklich erzieherisch veranlagte Persönlichkeit." Sehr hoch sind die Anforderungen Wulffens, die er an die Oberbeamten stellt. „Er lese die Schriften der modernen Kriminalisten, lese die Philosophen, die Dichter und versuche die großen Fragen der Menschheit zu erfassen: so bildet sich der Erzieher. Darin, daß er eine Zigarre zu wickeln und einen Webstuhl anzustellen versteht, suche er nicht sein Heil."

„Erziehung, Psychologie und Innerlichkeit, das sind die drei erhöhten Forderungen, welche wir an den Strafvollzug der Zukunft zu stellen haben. Mit militärischer Disziplinierung, bureaukratischem Formalismus und Handwerkerkenntnissen allein ist nichts gewonnen."

Diese Sätze des Verfassers kennzeichnen seine Auffassung vom Wesen und den Aufgaben des Strafvollzugs. Dementsprechend beschränkt sich seine Kritik nicht auf diejenigen Personen, die als Vollstrecker des richterlichen Willens tätig sind, sondern sie erstreckt sich auch auf die in der Rechtsprechung liegenden, leider vielfach fast unausgenützten, Erziehungsmittel: vor allem die vorläufige Entlassung und Beurlaubung, sowie auf die bekannten Mängel unseres Strafgesetzbuches.

In den Kreisen der Strafvollzugsbeamten wird sich der Verfasser nicht viel Freunde durch die Schrift erwerben. Die Behauptung, daß die Zellen durchweg zu klein seien, die Bedenken gegen die Überschätzung der erziehlichen Wirkung der Arbeit, die Behauptung, daß das männliche Unterbeamtenpersonal sorgsamer ausgewählt werden müsse, und manches andere klingt denen bedenklich, die jede Kritik als einen unzulässigen Angriff auf die Vortrefflichkeit des heutigen Strafvollzugs von vornherein verwerfen. Meiner Ansicht nach aber erweist sich der als der ernsteste Freund des Strafvollzugs, der sich gegen die Fehler des gegenwärtigen Systems nicht blind verschließt, sondern sie offen bespricht, um sie zu bessern. Wer so denkt, wird Wulffens Ausführungen mit Freuden folgen und ihnen weiteste Verbreitung und — Berücksichtigung wünschen.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Kräpelin. Die königliche psychiatrische Klinik in München. Leipzig, J. A. Barth, 1905. 71 Seiten.

Die Festrede Kräpelins zur Eröffnung der Klinik am 7. November 1904 gibt in kurzen Zügen die Entwicklung des Bauprojektes bis zu seiner heutigen Gestalt wieder und zeigt, wie mit den Fortschritten der Wissenschaft die Anforderungen an eine mustergültige Ausgestaltung eines Unterrichtsinstituts gestiegen sind. Das, was jetzt in München erreicht ist, dürfte nicht leicht zu übertreffen sein, wunderbare Laboratorien für anatomische, chemische und psychologische Forschungen, weiträumige Krankensäle, die allen Wünschen gerecht werden, Untersuchungsräume, mit allen Hilfsmitteln ausgestattet, geben die Hoffnung auf fruchtbares Arbeiten. Zu den Aufgaben, die die psychiatrische Klinik zu erfüllen hat, rechnet Kräpelin auch die Kriminalpsychologie. Möchte es ihm nie an Schülern mangeln, die bereit und befähigt sind, seine Anregungen aufzunehmen und zur Reife zu bringen.

Eine Baubeschreibung der Architekten Heilmann und Lippmann ist der Festrede angefügt.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Gustav Beck (Bern). Gedanken eines Arztes über Sträflingsdiagnostik und Sträflingstherapie. Bern, A. Franke. 28 S.

Verfasser verlangt in seiner kleinen Schrift eine Klassifizierung der Delikte nach dem von dem Verbrecher beabsichtigten Zweck, weil nur sie eine Grundlage für eine richtige Umgestaltung unserer Strafanstalten gebe; diese sollen künftig „Kuranstalten für Moral insanity" sein. Er gibt selbst eine solche neue Einteilung:

I. Animus fraude lucrandi (Betrug, Bankerott, Fälschung von Ausweispapieren oder des Zivilstandes. Fälschung vermögensrechtlicher Urkunden. Falsches Zeugnis, Münzfälschung. Unterschlagung, Sachhehlerei, Erpressung).

II. Animus vi lucrandi (einfacher und schwerer Diebstahl. Raub und Raubmord).

III. Animus nocendi (Sachbeschädigung, Brandstiftung, einfache und gefährliche Körperverletzung, Totschlag, Mord, fahrlässige Körperverletzung und Tötung).

IV. Animus voluptate fruendi (Kindestötung und Aussetzung. Abtreiben der Leibesfrucht, strafbare Unsittlichkeit, unzüchtige Handlungen, Mißbrauch von Mädchen unter 14 Jahren, Notzucht, Blutschande, Ehebruch und Konkubinat, Kuppelei).

V. Animus non parendi (Widersetzlichkeit, Drohung, Beschimpfung, Gefangenenbefreiung, Hausfriedensbruch, Landstreicherei, Verweisungsbruch, Bettel, ärgerliche Trunkenheit, Skandal, Prostitution. Liederlichkeit und Müßiggang von Vätern und Müttern unmündiger Kinder usw.).

Auf dieser, in manchem recht anfechtbaren Gruppierung baut der Verfasser dann seine praktischen Forderungen auf, die viel Richtiges enthalten, ohne freilich dem Kenner der modernen kriminalpolitischen Fragen wesentlich Neues zu bieten.

München. Gaupp.

VI.

Vereinschronik.

11.—15. IX. 05. 10. Internationale Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Hamburg (Patriotische Gesellschaft).

1. Prof. Prins (Brüssel), Die Schwierigkeiten des Strafproblems in der Gegenwart.
2. Das internationale Verbrechertum.
   Berichterstatter: Regierungsassessor Lindenau (Berlin), Rat Dr. Hopff (Hamburg).
3. Wie kann für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschließlich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?
   Berichterstatter: Prof. Dr. Prins (Brüssel) und Advokaten Jaspar und Dupont (Brüssel).
4. Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.
   Berichterstatter: Prof. Dr. von Liszt (Berlin).
5. Die Rehabilitation.
   Berichterstatter: Untersuchungsrichter G. le Poittevin (Paris) und Dr. Delaquis (Berlin).
6. Die Konzentration der vergleichenden internationalen Kriminalstatistik.
   Berichterstatter: Prof. van Hamel (Amsterdam).
7. Die Aufhebung der strafrechtlichen Folgen des Rückfalls infolge von Zeitablauf, tätiger Reue und ähnlicher Ursachen.
   Berichterstatter: Prof. Foinitzky (St. Petersburg).

I.

Originalaufsätze.

18.

Mediziner und Juristen gegenüber den Fragen aus der forensischen Psychologie.[1])

Von Dr. **E. von Jagemann,**
Wirkl. Geh. Rat und ord. Honorarprofessor in Heidelberg.

Übersicht:

I.

Wenn der erste Vortrag in unserer Vereinigung von einem Juristen gehalten wird, so darf er ihn meines Erachtens mit dem Bekenntnis beginnen, daß in dem neuen Weinberg der Wissenschaft, welchen wir hier auftun wollen, wahrscheinlich die größere Arbeit von den Medizinern geleistet werden muß, und daher ihrer Seite jener Vorzug gebührt hätte.

Die gerichtliche Medizin und folgeweise die forensische Psychologie als ein Stück derselben ist ein Gebäude, welches die medizinische Wissenschaft aufgerichtet hat. Da es sich aber um einen Bau handelt, den wir Juristen mitbewohnen sollen, der auf die Anwendung im Rechtsleben adaptiert ist, so entsteht eine Gemein-

[1]) Vortrag, zur Eröffnung der forensisch-psychologischen Vereinigung in Heidelberg (23. Juni 1905) gehalten.

samkeitsbeziehung von besonderem Reiz: Wir sind die Fragesteller und die Nutznießer der Resultate und daher lebhaft interessiert daran, wie gebaut wird, auch gern bereit, nach unseren Kräften Material beizutragen. Wenn wir durchgängig beide dieselbe Auffassung und Sprache hätten oder mindestens uns gegenseitig stets voll verstehen, so wird den Ergebnissen für die praktische Anwendung erst die richtige Wirkung gesichert.

Darum scheint mir eine Einleitung mittels des Themas naheliegend „Mediziner und Juristen gegenüber den forensisch-psychologischen Fragen". Nicht im anspruchsvollen Sinne eines Programms unserer Arbeit, die ja in Vorträgen ohne systematische Folge bestehen wird, sondern um zunächst unser gemeinsames Feld zu überschauen.

Mein Beitrag kann aus begreiflichen Gründen nur eine Skizze sein:

Zunächst ist es gewagt, von Medizinern und Juristen in Bausch und Bogen zu sprechen. Denn die beiden Gruppen, jede unter sich, sind selbst von vielen Meinungsverschiedenheiten erfüllt. Es kann sich nur um markante Erscheinungen hüben und drüben handeln.

Sodann muß ich der Auslegung vorbeugen, als ob ich des Mitrechts anderer Wissenskreise, des philosophischen wie theologischen, an der Erforschung des Seelengebiets uneingedenk wäre, indem ich nur jenen beiden praktisch zumeist erfaßten Gruppen mich zuwende.

Ferner ist der Stoff der forensischen Fragen so reichlich, daß ich mehr andeuten, als ausführen und nur auf wenige Beispiele eingehen kann.

Endlich ist mir die Form der Skizze durch den Umstand gegeben, in welchem meine hauptsächliche Legitimation zur Sache liegt. Die ersten 23 Jahre (1871—1893) meines Staatsdienstes, in welchen ich der Strafrechtspflege, der Oberleitung des badischen Gefängniswesens und den Aufgaben der Verbrechensprophylaxe zugewandt war, führte mich vielfach in jene Fragen hinein, meist durch die Praxis; bloß mit den Fragen der Gesetzgebung war es auch später im Bundesrate (1893—1903) der Fall, — und so möchte ich in freierer Weise vielfach an Erfahrenes anknüpfen. Dies hat insbesondere die Folge, daß ich meine Deduktionen vorwiegend der Kriminalistik entnehme, dagegen das von der forensischen Psychologie ebenso berührte Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozesses links liegen lassen muß.

Zunächst führt mich der Weg des Erfahrenen in die Vergangenheit.

Es ist meine Absicht, die Fermente, welche seit zwei Menschenaltern unseren Stoff mobilisieren, sodann aber die Grundzüge einer gedeihlichen Zusammenarbeit der beiden Berufe zu schildern, dabei die Möglichkeit solcher Kooperation für vorliegende oder bevorstehende Aufgaben zu berühren, auch der Vermeidung uferloser Gebiete ein Wort zu widmen.

II.

Als ich in die Praxis eintrat, waren die Anregungen, welche Hoffbauer (1823) und Friedreich (1835) zur Schaffung einer forensischen Psychologie gaben, so ziemlich verhallt, obwohl sie seinerzeit selbst politisch gewürdigt wurden; im badischen Landtag hielt v. Rotteck ihr einen Panegyrikus, in dem Friedreichschen Sinne, daß Gesetzgebung und Rechtspflege ohne Psychologie und Anthropologie zur Barbarei führe.

Friedreich verhielt sich durchaus gemäßigt. Wohl finden sich einzelne Stellen, wo er von der Möglichkeit, daß der Verbrecher nur ein Unglücklicher sei, sprach oder „einen Justizrat gemeiniglich als einen rechtlichen Dominikaner" hinstellte. Aber die Freiheit des Menschen war ihm das vermittelnde Prinzip, in dem Richter und Arzt sich begegnen.

Die interessante Aufschließung der Funktionen des psychosomatischen Apparats als eines Mechanismus lag noch fern. Dagegen spielte seine Rolle der Einfluß von Geschlecht, Alter, Abstammung, Charakter und Temperament, Sinnenmangel, Affekt, Krankheit, Aberglauben im Sinn der Differenzierung der Person, besonders auch in der Rechtspraxis.

Es trat mir dies namentlich entgegen, als ich das älteste Handbuch der Untersuchungskunde (1838), welches meinem Vater das hiesige Doktorat der Rechte eintrug, studierte. Dort sind über 40 Paragraphen allein der Anleitung gewidmet, wie man zu verhörende Personen nach solchen Unterschieden auf verschiedene Art vernehmen müsse.

Aber im Anfang der 70er Jahre war dies alles verklungen. Noch weniger suchte jemand nach Geisteskrankheit. Wo nicht manifest eine ausgesprochene pathologische Form sich zeigte, wurde an der Verantwortung nicht gerüttelt. Schon Schürmeyer, der damalige Nestor der Staatsarzneikundigen, mit welchem als Staatsanwalt zusammengearbeitet zu haben mir stets eine liebe Erinnerung ist, hat gleichwohl die Worte geschrieben:[1]

> „Es gibt keinen absolut geistesgesunden und keinen absolut geisteskranken Menschen."

Mit anderen Worten, alle menschlichen Zustände sind mehr oder weniger freie, mehr oder weniger unfreie, sozusagen lauter Übergänge.

Aber er nahm dies in demselben Sinn, in welchem Geh. Hofrat Gutsch, der verdiente Oberarzt der Bruchsaler Strafanstalten, mir einmal sagte: „wer nur einen psychischen Schnupfen hat, ist als gesund zu führen."

Dagegen trat mir der Wert exakter Gehirnforschung sehr

[1]) Lehrbuch der gerichtl. Medizin § 522, auch § 517.

früh vor Augen. In einem Fall, den Kussmaul mit größtem Interesse behandelte, spielte die Frage, ob das Sprachvermögen verloren sei;[1]) dem Verletzten blieb eine abgebrochene Messerspitze in der Hirnschale an der Stelle der Frontalwindung stecken, und man konnte an ihm, welcher alle Laute, aber kein Gespräch hervorzubringen vermochte, sich ohrenfällig überzeugen, wie — ungefähr gesagt — der Sprachsinn sich in die Gehirnfähigkeiten der Laut-, Wort- und Satzbildung aufteilt. Der Forschersinn wandte sich der verschiedenen Lagerung derselben im Gehirninnern zu; doch höre ich von medizinischer Seite, daß die Ergebnisse nicht groß seien.

Daß auch die Bevölkerung über natürliche Ursächlichkeiten bestimmte Ansichten hat, trat mir aus Zeugenmund mehrfach entgegen. So insbesondere die Annahme von Folgen einer Erzeugung in der Trunkenheit, aber auch der fragwürdigere Glaube, daß der Milchgenuß bei einer liederlichen Amme den Charakter des Säuglings bestimme.

In jene Zeit — anfangs der 70er Jahre — fiel nun, ein allgemeines Sturmzeichen, Lombrosos neue Lehre vom delinquente nato herein, welche uns Deutschen durch die Fränkelsche Übersetzung mit einem Vorwort v. Kirchenheims zuerst nahegebracht wurde. Es hat wohl selten ein merkwürdigeres Gemisch von massenhafter Einzelbeobachtung und freier Phantasie gegeben, eine Sammlung von Abnormitäten der Verbrecher einerseits und willkürlicher Behauptungen und Schlüsse andererseits. Ich hebe z. B. nur folgendes hervor:

Für die richtige Tatsache, daß ganze Stände kriminaloid seien, d. h. zum vorhinein die Neigung zu gewissen Delikten haben, wird als Beispiel vorgetragen, daß Professoren die Unwahrheit lehrten. Perversen Anlagen sucht der italienische Gelehrte durch „Utilisierung des Verbrechens“ die beste Seite abzugewinnen; der Kraftmensch soll Militär, der Intrigant Journalist, der Blutdürstige Chirurg werden!

Doch sind das Nebendinge zu Amönität; der Kernpunkt der neuen Lehre der italienischen Positivisten bestand darin:

„Im wilden Zustand ist der Mensch überhaupt ein Verbrecher. Im Kulturzustand hat der Verbrecher die meiste Ähnlichkeit mit dem Epileptiker; Schädel, Handlänge, Gang, Ähnlichkeit der Beweggründe und Handlungsweise tun es dar. Auch das Genie ist epileptoid. Die Eigenschaft, ein Gewohnheitsverbrecher zu sein, ist angeborener Atavismus.“

Diesem Alarmruf gegenüber haben sich die meisten Juristen mit dem einfachen Raisonnement begnügt: Zweifellos weisen lange nicht alle Verbrecher erkennbare Abnormitäten der somatischen Erscheinung auf und umgekehrt sind nicht alle Abnormen auch Verbrecher. Also besteht zwischen Abnormität und Verbrechen auch

[1]) Vgl. RStGB. § 224.

kein zwingender Zusammenhang. Ebenso ist es ein Argument des puren Menschenverstandes, auf welches von ärztlicher Seite GAUPP (Heidelberg) kürzlich wieder hinwies, daß zwischen der Geburt eines Menschen und dem Beginn seiner Kriminalität eine zu große Zeitspanne mit allerhand Agentien liegt, um spätere Handlungen auf die Geburtsanlage schlechthin zurückzuführen.

Aber unsere deutschen Mediziner begnügten sich damit nicht, sondern gingen anatomisch, biologisch, statistisch dem Problem zuleibe, und zwar, soviel ich verstehe, mit dem ziemlich einhelligen Ergebnis, daß es eine pathologische Anatomie des Verbrechergehirns oder morphologische Abnormitäten, die einen somatischen Verbrechertypus darstellen, nicht gibt.[1])

Immerhin hat das Suchen nach Psychosen damals eine Zeitlang die Sicherheit der Strafrechtspflege etwas beeinträchtigt. Die Idee, daß ethische Defekte für sich allein eine Krankheit darstellten, sog. moral insanity,[2]) erschütterte die Verantwortung; denn selbstverständlich besteht bei jedem Verbrecher ein ethischer Defekt. Man wußte seine Gutachter, je nach ihrer Stellung zu dieser Idee, zum voraus einzuschätzen und sogar die timokratische Gefahr trat ein, daß vermögende Angeklagte schließlich einen sie optima fide freimachenden Anhänger der Lehre fänden. Glücklicherweise hat diese Richtung bei vielen Psychiatern Widerspruch gefunden, obwohl die Frage noch zu den Kontroversen zählt.

So tief der Respekt des Juristen ist vor den Ergebnissen des Seziermessers, der Photographie, des Mikroskops und des strikten Experiments, — und unsere Vereinigung weist in diesen Hinsichten epochemachende Namen auf —, so skeptisch ist er meist gegenüber medizinischen Richtungen, welche, wenn auch unbewußt, ein spekulatives Moment einmengen. Auch begehrt er nachgewiesenen Abnormitäten gegenüber noch den kausalen Zusammenhang zwischen ihnen und dem Delikt, welcher keineswegs selbstverständlich ist.[3])

Die sittliche Verkommenheit an sich kann der Jurist meines Er-

---

[1]) Vgl. ASCHAFFENBURG, Das Verbrechen und seine Bekämpfung (Winter, Heidelberg 1903) S. 161. Die Frage, ob und inwieweit bei einzelnen Verbrechern die perverse Anlage zu krimineller Betätigung angeboren sein könne, ist selbstverständlich eine ganz andere als die, ob es einen delinquente nato im Sinne atavistischen Charakters des Verbrechertums als großer Gruppe gebe.

[2]) Wenn sie SCHOLZ neuerdings als moralische Anästhesie bezeichnet haben will, so liegt gerade darin meines Erachtens der richtige Anknüpfungspunkt zu der Folge, daß die Bestrafung (nicht aber die Nichtbestrafung) das moralische Empfindungsvermögen am ehesten wieder heben wird.

[3]) Daher ist die Entdeckung von Abnormitäten nachträglich bei der Sektion im Gehirn des Sträflings an sich allein noch kein Beweis, daß ihm mit dem Strafvollzug Unrecht geschehen sei.

achtens nicht unter den Psychosen gelten lassen. Sie gehört nicht dem psychosomatischen, sondern dem ethischen Gebiete an. Im preußischen Gefängnisdienst speziell hat man bei einer Rückfallsprognose in den Zuchthäusern den Unterschied festgehalten und gezählt, daß 201 Züchtlinge wegen körperlicher oder geistiger Mängel, 16658 aber wegen sittlicher Unverbesserlichkeit voraussichtlich rezidiv würden. Aber allerdings wird diese Zählart von den Positivisten verworfen, weil sie zu einer anderen Fragestellung zufolge anderer Bewertung der somatischen Mängel kommen. Denn nach der Lombrososchen Lehre — auf seine Genossen Garofalo und Ferri will ich nicht eingehen — ist es gerade ein Ausgangspunkt, daß die Unverbesserlichkeit in somatischen Mängeln ihren Grund habe, und dabei kommen selbstverständlich nicht bloß solche in Betracht, welche — wie bei jener Prognose — durch Erwerbserschwerung zum Rückfall führen.

Immerhin ergab sich bei allen Forschungen, daß das Verbrechertum in großer Masse somatisch degeneriert ist, auf Grund von Abstammung, Erziehung und Lebensweise, namentlich durch Alkohol, Syphilis und schlechte Ernährung; daß jedoch auch aus der Deszendenz von Verbrechern sich wieder ein tüchtiges Menschentum herausarbeiten kann, zeigt schon die Besiedlungsgeschichte Australiens. Umgekehrt, das medizinisch gewünschte Experiment, Verbrecherkinder in bestem Milieu zu erziehen, würde, bei ungünstigem Ergebnis, für die Erblichkeit schlechter Neigungen nichts beweisen — denn wer will bei den komplexen Verhältnissen des Lebens dartun, welche von vielen möglichen Komponenten die causa efficiens ist?

III.

So extravagant nun die italienischen Positivisten sich vor der deutschen medizinischen Kontrolle selbst erwiesen, so wirkten sie doch befruchtend auf unsere Jurisprudenz. Die soziologische Schule, welche v. Liszt, v. Lilienthal, Seuffert, Stooss u. a. begründeten (in den 80er Jahren), ist der lebende Beleg dafür.

In meiner Studienzeit wurde das Strafrecht vorwiegend als ein Stück Philosophie oder als kriminalistisches Schachspiel, als ein Botanisieren auf interessante Tatbestände betrieben. Die zusammenhängenden Fragen der Kriminalität selbst als sozialer Erscheinung, wie der Prophylaxe als sozialer Pflicht schlummerten meist, obwohl beispielsweise schon 1803 Brauer in der Einleitung des badischen Strafedikts sich in Wendungen bewegt, welche jeder heutige Soziologe unterschreiben würde. Er braucht dort die denkwürdigen Worte:

„Eine neue Kriminalgesetzgebung muß gestützt sein einerseits auf die Kenntnis der menschlichen Freiheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, andererseits auf die Kunde von dem lokalen, klimatischen oder gesellschaftlichen Einfluß in die Erzeugung oder Erschwerung ge-

wisser Verbrechen und dritterseits auf eine richtige Abwägung des Effekts, welchen die mancherlei mögliche Vorbeugungs- oder Gegenwirkungsmittel nicht bloß auf einzelne Gattungen von Verbrechen, sondern vornehmlich auch auf die Bildung oder Mißbildung des moralisch-politischen Charakters des Volkes hervorbringen."

Eher noch als jener verklungenen Worte aus der Zeit Karl Friedrichs von Baden gedachte man zwei Generationen später der Arbeiten bedeutender Kriminalstatistiker. Ich will nur an Quetelets sozialphysische und v. Oettingens sozialethische Richtung erinnern.[1])

Die soziologische Bewegung hat gehalten, was ich ihr beim Eintritt in ihr Weltorgan, die internationale kriminalistische Vereinigung, 1889 öffentlich prophezeite.[2]) Sie brachte frischen Wind in das matte Segel, sie hat den scholastischen Elementen des Strafrechts die Realitäten des Lebens zugesellt, den Zusammenhang der Truppen hergestellt, welche nur in ihrer Verbindung einen vernünftigen Kampf gegen das Verbrechen führen können, und darf sich auf die Einwirkung ihrer Impulse bei der Fortbildung mancher Rechtsinstitute bei uns und anderwärts beziehen.

Für heute kommt aber namentlich in Betracht, daß sie Juristen und Mediziner viel näher zusammengeführt und bei den ersteren die Erziehung zu einem anderen, weiteren Denkkreise erzielt hat; auch die ältere Strafrechtsschule, welche an der Sühne im Gegensatz zur Zweckstrafe festhält,[3]) konnte sich diesem Einfluß nicht ganz entziehen. Der Kernpunkt der Unterscheidungen sonst liegt meines Erachtens in der Erkenntnis über die Frage:

> „Wird wirklich das Verbrechen bestraft, wie man alltäglich sagt, oder der Verbrecher?"

Diese Fragestellung trug mir zwar einst den Vorwurf der Phrase ein, weil jeder wisse, daß nur die Person die Strafe erleide, — aber, ich glaube, das Bewußtsein davon war eben stark überwuchert. Der Richter hatte an der differentiellen Person des Delinquenten wenig Interesse — unser Strafgesetz macht es ja in vieler Beziehung noch heute so —; Gefängnis- und Schutzwesen vollends gehörten manchenorts zu den quantités négligeables.

Die Hinlenkung auf das Maß der Schädlichkeit des Täters für die Allgemeinheit, auf die persönlichen Wirkungen von Verfahren, Strafe und Vollzug mußte auch den Juristen überall zum Studium des Verbrechers führen, also seiner psychischen, somatischen, sozialen und sonstigen Verfassung. Nun haben zwar einzelne geglaubt, dies sei in der Studierstube ausführbar, und man hat auch auf unserer Seite hin

---

[1]) Vgl. v. Holtzendorff-Jagemannsches Handbuch des Gefängniswesens I S. 68 ff.

[2]) Blätter für Gefängniskunde Bd. 24 S. 1 ff.

[3]) Auch ich halte daran fest, doch im vermittelndem Sinn der Verbindung beider.

und wieder infolgedessen in psychologischen Klassifikationen geschwelgt, welche etwa an die zehn Sträflingsklassen der Gesetzgebung Georgs III. von England oder, um den Vergleich auf anderem Gebiet zu nehmen, an die Windrosen ROHMERS über die Eigenschaften des Staates erinnern. Auf solchen Schematismus gebe ich wenig. Der Jurist muß in die Klinik gehen, und zwar ist das Gefängnis hier das beste und einfachste Klinikum.

Aus dieser Überzeugung richtete ich 1886 die badischen Gefängnislehrkurse für Richter, Staatsanwälte und Referendare ein, auf welche ich nicht eingehen will, da ich sie erst jüngst literarisch darstellte.[1] Eine ganze Reihe deutscher Einzelstaaten hat sie nachgeahmt, und ich freue mich dem jüngst Berichteten nachtragen zu können, daß das preußische Justizressort — das innere tat es schon lange — sich neuestens beigesellt hat. Auch gerade das psychoforensische Gebiet wird uns hierbei fruchtbringend, wennschon es da nicht allein, wie bei den früher hier von KRÄPELIN gehaltenen forensisch-psychiatrischen Kursen, betrieben wird. Der Vorschlag WILLERTS, daß alle Gefängnisbeamten eine Zeitlang in Irrenanstalten lernen sollten, scheint mir übrigens zu weitgehend. Der Nichtarzt muß sich immer bescheiden, die wirklichen Ergebnisse der ärztlichen Wissenschaft hinzunehmen; man kann ohne medizinisches Studium selbst nicht mehr als Anregung und Auffassung und die wichtige Fähigkeit in sich erwecken, die subjektive Anschauung des einzelnen Psychiaters und die objektiven Quellen seines Gutachtens zu unterscheiden. Ein Mehrverlangen würde zur Halbwisserei führen.

IV.

Der geschilderte historische Entwicklungsgang hat also von beiden Ufern her zum Studium der Person des Verbrechers und seiner Psyche geführt, und wir stehen nun vor der praktischen Frage, worin eine Zusammenarbeit der beiden Berufsstände möglich sei.

Wir können zunächst ad propagandam fidem unserer Sache die psychoforensische[2]) Kenntnis überhaupt als eine Bildungsnotwendigkeit nicht oft genug den Juristen vorstellen. In der Strafrechtspflege insbesondere müssen Untersuchungsführung, Schuldurteil, Strafausmessung und Gefängnispflege jene Kenntnis ständig berücksichtigen. Nicht im Sinn unnötigen Suchens, aber des Nichtvorbeigehens und des Aufnehmens; wird jenes Element vernachlässigt, so treten Fehler ein, wie etwa der krasse Fall, daß Geschworene in einem Schweizerkanton[3]) einen ärztlich für unzurechnungsfähig Befundenen schuldig sprachen, weil

[1]) MSchrKrimPsych. I S. 375.

[2]) Ich gebrauche diese Abkürzung, Psychiatrie und Psychologie soll darin stets zusammen gemeint sein.

[3]) Die deutsche Justizreform der Zukunft (Zürcher u. Furrer Zürich 1904) S. 583.

er sich selbst für zurechnungsfähig erklärte. Es ist eine ernste sittliche Pflicht, vor dem Makel des Schuldigspruchs und vor Leiden und Folgen einer Strafe Solche zu bewahren, welche bei voll aufgeklärter Wirklichkeit nicht strafrechtlich zurechnungsfähig sind, und ebenso der geminderten Zurechnungsfähigkeit genügend gerecht zu werden.

Wir müssen sodann auf unsere gegenseitigen Bedürfnisse Rücksicht nehmen und von unseren Methoden gegenseitig lernen. Hierbei besteht aber ein tiefgehender Unterschied zwischen der Forschung als Selbstzweck, der Praxis auf Grund einer lex lata und der Reformbestrebung für die lex ferenda.

Die Forschung kennt keine Grenzen, keine Rücksichten, auch keinen Gegensatz der Berufe; sie kann wohl irregehen, ein Umweg ist aber manchmal die Krümmung um den Berg. Juristen und Mediziner können hier mit aller Unbefangenheit interessante Fälle mit allen ihren Zweifeln austauschen, und die volle Offenheit, selbst auf die Gefahr des Anstoßes, ist für gemeinsame Enqueten selbstverständlich. Aber es gebührt jedenfalls hier die Führerrolle dem Mediziner, denn die Forschung kann nur nach naturwissenschaftlichen Methoden geschehen; der Jurist kann wohl bei der Planfassung eine beratende Stimme zugeben, für die Ausführung aber nur Bausteine beitragen, es sei denn, daß es sich nicht um psychisch-medizinische Dinge im strikten Sinn, sondern um Zustände oder Vorgänge des allgemeinen Menschenlebens handle.

Mit vortrefflicher Ironie vergleicht Friedreich Juristen, welche zu erwartenden neuen Tatsachen der Naturkunde gegenüber Unbehagen empfinden, mit den Bewohnern der fabulösen Insel Kilda, die einen Schnupfen bekämen, wenn ein Fremder landet.

Umgekehrt aber muß der Jurist in vielem rein abwarten, welche Ergebnisse die Naturwissenschaft liefern wird, und solange in ihr über eine Frage keine Einigkeit besteht, kann es ihm nur ein Zeichen sein, daß man Sicheres nicht weiß. Denn das Reich der Natur ist im Gegensatz zu dem der Ideen so absolut objektiv, daß es an sich eine Wahrheit überall gibt. Nur die sicheren Ergebnisse haben den Beruf in die Praxis einzudringen.

Auch die forensische Praxis selbst ist freilich eine Forschungsgelegenheit und vielleicht die allerbeste. Aber soweit es sich um die Anwendung geltenden Rechts handelt, ist letzteres maßgebend, solange es besteht, selbst wenn es auf Gedanken sich aufbauen sollte, welche von der Forschung überholt sind.

Es kann daher vorkommen, daß die Jünger Äskulaps und der Themis an zwei Ufern eines Stroms stehen und gute Nachen und Landungsstellen zur Fahrt herüber und hinüber brauchen. Wir können Gutachten, welche von einer anderen Grundanschauung als das Gesetz ausgehen, nur nach geistiger Einpassung gebrauchen. Der Unbestimmt-

heit und dem Widerspruch der Gutachten unter sich müssen wir zu begegnen suchen. In Fragen des Ermessens oder der Verwaltung können wir deren Grundzwecke nicht dritten Theorien zuliebe aufgeben.

In all dem ist der Jurist der Führer; selbst der Vorschlag z. B., daß eine von drei Experten übereinstimmend festgestellte Tatsache, als erwiesen gelte,[1]) ist verwerflich. Wer die Endverantwortung trägt, muß auch die freie Beweiswürdigung haben, — wir wollen nicht rückfällig werden in den Schnürleib fester Beweisregeln.

Der Jurist wird auch um so vorsichtiger sein, als der Wechsel naturwissenschaftlicher Theorien mit in Betracht zu ziehen ist. Persönlich wird er am meisten solchen Gutachtern folgen, deren Prognosen er sich bewähren sah.

Was endlich die lex ferenda angeht, so ist hier freier Raum zum gleichmäßigen Ringen. Immerhin soll man auf Anfechtungen hin — medizinische oder juristische, gleichviel — nicht eine Basis aufgeben, wenn man nicht einer besseren sicher ist. Aber hier liegt das Feld ständiger Fortschritte; hier sind überzeugende Ergebnisse der Forschung mit dem gesunden Eklektizismus der Staatskunst für das öffentliche Wohl im großen nutzbar zu machen.

Wie man in der älteren Zeit für Grundstücke oft einen neuen Berein machte, so ist es ein Gebot der Staatskunst, von Zeit zu Zeit, ohne Hast, aber auch ohne Verschleppung, die Gesetze mit den Fortschritten der Wissenschaft in Einklang zu bringen, und schon darum wird eine tüchtige Arbeit nie verloren sein.

Für uns hier handelt es sich vorwiegend um den ersten und dritten Punkt, um die Forschung an sich und um Reformbestrebungen, und zwar soll die Forschung sowohl auf dem Gebiet der Psychiatrie als der Psychologie sich betätigen. Ja es darf als neueste Phase bezeichnet werden, die Erfahrungen der Psychopathologie bei Verbrechern auf die Psychologie derselben nutzbar zu machen. Man will das gesunde und das kranke Subjekt dieser Art auf dieselben Punkte untersuchen und damit die inneren Vorgänge, welche zum Verbrechen hinführen, genauer feststellen. Diese Tendenz haben Aschaffenburg und Störring neuerdings besonders betont.

In beidem liegt also eine Vorauslese des Untersuchungsmaterials. Sie ist aber gegeben durch das Bestreben, die Genesis des Verbrechens — ich vermeide absichtlich das Wort Ätiologie meinerseits — zu erhellen; der Anspruch auf besondere psychische Gesetze für Verbrecher scheint mir damit nicht verknüpft zu werden. So wenig man einen besonderen Verbrecherschädel festgestellt hat, werden sich wohl besondere Gesetze für das Wahrnehmen, Denken, Fühlen und Begehren des uomo delinquente

[1]) Vgl. die auf voriger Seite in Note 3 zitierte Schrift S. 586.

ergeben, insbesondere verglichen mit Menschen von Neigung zu schlechten, aber nicht kriminellen Handlungen.

Gewiß aber gibt es eine Menge psychischer Fragen, welche eben nur den Verbrecher betreffen. Wenn man bedenkt, daß schon ANSELM v. FEUERBACH das bayr. StGB. von 1813 auf die Theorie eines psychologischen Zwangs der Strafdrohung aufgebaut hat, ist es z. B. interessant zu erfahren, wie sich der Delinquent dazu verhält, ob die Drohung ihm unbekannt oder die Strafe gleichgültig, ja erwünscht war, oder er sicher rechnete, nicht erwischt zu werden, oder endlich an gar nichts gedacht hat. Wieviele der Nichtdeliquenten von möglichen Verbrechen durch die Angst vor Strafe zurückgehalten werden — gewiß viele, — ist freilich unfaßbar in Zahlen.

V.

Als Methode der Erforschung solcher innerer Vorgänge wird in Betracht des Mittels sowohl die statistische, als die individual-psychologische empfohlen.

Bezüglich der ersteren geht meine Erfahrung dahin, daß bei dem Versuch einer Massenbeobachtung für solche Dinge meist nichts Brauchbares herauskommen kann, wenigstens nicht auf behördlichem Wege. Setzen wir den Fall, es würden ständig Zählkarten über sämtliche Verbrecher mit psychologischen Fragen bei der Einlieferung aufgenommen. Ist die Statistik für leicht erkennbare Vorgänge schon manchmal unzuverlässig, namentlich wenn sie wegen des Arbeitsumfanges in uninteressierte Hände kommen muß, so läßt sich ein präzises Ergebnis für schwieriger feststellbare Eigenschaften noch weniger erwarten. Nur in Zentralstrafanstalten, wenn sie ein genügendes Oberpersonal haben, in dem ein eigenes Feuer für solche Fragen brennt, liegt die Sache anders, und Ärzte wie Geistliche führen da schon aus eigenem Antrieb mancherlei Aufzeichnungen, neben den vorgeschriebenen.

Bei dem unumgänglichen Umfang des Vorgeschriebenen zog ich es jeweils vor, bei auftauchenden Fragen nicht die Last einer ständigen Rubrik aufzulegen, sondern durch Tageszählungen, dann aber manchmal auch für die kleinen Gefängnisse, einige eng umschriebene Punkte zu erfragen, z. B. wieviele Verurteilte als trunksüchtig bezeichnet sind oder die Tat in Angetrunkenheit begingen, wieviele geschlechtskrank bei der Einlieferung waren usf. Die freiwilligen und die einmaligen Erhebungen haben vor der oft verhaßten Bürde der generellen Statistik zweifellos voraus, daß ihnen eine gute Lust innewohnt.

Wertvoller natürlich ist die individuelle Beobachtung; sie gibt eine reiche, interessante Ernte, und nie wird man in dem wunderbaren Buch der menschlichen Psyche ausgelesen haben; insbesondere ist es packend, wenn die höhere Kulturschicht in der niederen liest. Am besten kann es bei den Zellengefangenen geschehen, weil das Individuum mehr

heraustritt. Aber zugleich kommt die enorme Komplexität des menschlichen Daseins dabei zutage, und es gelingt verhältnismäßig selten, eine einzelne psychische Komponente zu isolieren, weil in der Wirklichkeit meist mehreres kombiniert ist. Aber gewiß tut man so in die Lebensalter, Berufsstände, Temperamente und Charaktere die tiefsten Blicke, und der Gefangene gibt dabei seinen Besuchern oft Nüsse zu knacken. Die Gefängnisgeistlichen insbesondere, welchen die meisten Zellenbesuche obliegen, sagen, daß diese die am meisten angreifende Arbeit seien.

Hier könnte ich auch meinerseits vielerlei erzählen. Aber abgesehen vom Zeitmaße halten mich zwei Umstände zurück. So vielerlei Beobachtungen ich gemacht habe, so sind doch die psychologischen Wahrnehmungen meist Mosaiksteine, welche zwar die unendlichen Verschiedenheiten der Psyche dartun, aber zu Naturgesetzen, auch für Gruppen, sich selten erheben. Doch gibt es einzelne solche Ergebnisse, z. B. über die Wirkung der Einzelhaft nach den menschlichen Verschiedenheiten. Aber gerade solche Gebiete könnten Ihnen, meine Herren, mit größerem und neuerem Material von den Herren Direktoren, Ärzten und Geistlichen der Anstalten selbst vorgetragen werden, und ich handle gewiß im Sinne unserer Vereinigung, hierzu ausdrücklich einzuladen.

Das psychoforensische Programm der neueren Bestrebungen bleibt indes beim Gefangenen nicht stehen. Man ist sich bewußt, in alle Dinge, welche eine Beziehung zum Gemeinwohl haben, einsteigen zu müssen, wie ja auch der Name „gerichtliche Medizin", übrigens auch aus anderen Gründen die Bezeichnung „Staatsarzneikunde", zu eng ist. Insbesondere ist die Beziehung von Psychologie und Pädagogik eine nahe, und die Beobachtung auch im Schulwesen und der Beizug der Lehrer der Jugend in allen Schichten daher erwünscht.

Betrachtet man die heutige psychologische Forschungsmethode in Hinsicht des nächsten Zwecks, verglichen mit der einstigen, so steht, soviel ich sehen kann, die Aufschließung des psychosomatischen Apparats im Vordergrund. Wie man den Mechanismus des Telegraphen, freilich ohne heute definieren zu können, was Elektrizität ist, genau kennt, so will man die Psyche in ihrer Arbeit gleichsam kinematographisch darstellen und hat in dieser Richtung manche Methoden schon erprobt, deren Aussinnung sehr zur Ehre gereicht.

Glücklicherweise ist man heute exakter, als früher. Dieselbe Idee hatte schon Prof. Daumer in Nürnberg um 1830. Er glaubte dabei z. B. dem angeblichen Wunderkind Caspar Hauser, dessen Schwindelhaftigkeit mir auf Grund der Aktenkenntnis feststeht, daß schon der Genuß einer Zibebe oder die Berührung eines Weinstöpsels bei ihm die Reaktion eines leichten Rauschzustandes hervorrufe. Wie sehr man sich bei Versuchten, deren Treue zur wissenschaftlichen Mitarbeit nicht feststeht, zur Vorsicht halten muß, zeigte mir das Erlebnis, daß es dem Pflegling

einer öffentlichen Anstalt längere Zeit gelang, auch den Ärzten gegenüber eine Taubstummheit zu simulieren. Als man ihn nach Ludwigshafen, das ihm minder genehm war, transportierte, fing er an zu reden.

Die heutigen Versuche bewegen sich namentlich in der Richtung, zu erfahren, wie einerseits das Gedächtnis im einzelnen besteht und arbeitet, andererseits wie der Anreiz eines Wortes oder Bildes oder einer Tatsache wirkt, z. B. wieviele Menschen auf „Sonne" mit „Wonne" antworten u. dgl. m., und hofft man eine Lehre der psychischen Reaktionen aufbauen zu können. Allein bei der unermeßlichen Auswahl, welche sich für die Ideenassoziation ergibt, sind zur Gewinnung brauchbarer Resultate hier sehr viele Aufteilungen nötig. Eine Reihe solcher, z. B. über die Wirkung des Affekts und der Fiktion, über das Verhältnis von Inhalt und Form eines Gesprächs hat Dr. Elsenhans hier kürzlich vorgenommen, eine praktische Verwertung für den Untersuchungszweck Prof. Gross in Prag eingeleitet.

Ich will, statt vielem, hier nur ein Forschungsgebiet noch erwähnen, weil es in neuester Zeit besonders gepflegt wird, es ist die Psychologie der Aussage. Jeder Praktiker weiß, mit wieviel Schwierigkeiten man da zu kämpfen hat. Insbesondere habe ich einst bei Prozessen, in welchen der Inhalt einer Predigt oder Rede festzustellen war, auch von denen, welche augenscheinlich wachten, die widersprechendsten Aussagen erhalten. Ja noch anderes mehr; was haben z. B. Kinder und selbst Erwachsene nicht an wundersamen Erscheinungen gesehen! Alles optima fide! Ich finde es eine dankbare Aufgabe, wenn dieses greifbare Problem systematisch betrieben wird.[1]) Freilich hat man längst gewußt, daß außer Lüge und pathologischer Störung die Erinnerungsfehler des normalen Menschen eine große Rolle spielen; aber es lohnt die Mühe, dies aufzuhellen, also die Fehlerarten der Auslassung, des Zusatzes, der Umgestaltung in quanto, quali oder in relatione, — ebenso die Fehlerquellen, ob sie in Mängeln von sinnlicher Wahrnehmung oder Intellekt, in falscher Registrierung oder in Verblassung des Eindrucks oder endlich in Phantasie und Suggestivfragen beruhen. William Stern ist bereits so ungalant gewesen, zu entdecken, daß die Frauenaussage die doppelte Fehlerzahl im Vergleich zur männlichen bietet; aber das „Warum" steht meines Erachtens noch nicht genügend fest. Sehr bedeutsam ist die Abschwächung der Treue des Eindrucks durch den Zeitablauf und für mich persönlich ein wichtiges Moment gegen die allgemeine Einführung der Berufung, weil eine zweite Verhandlung nach meiner Erfahrung durchschnittlich schlechter sein würde, als die erste.

---

[1]) Vgl. den interessanten Aufsatz von W. Stern in der Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft Jahrg. 1901.

VI.

Ich wende mich nun der letzten Hauptfrage zu, welche praktische Reformziele von solcher gemeinsamer Arbeit Nutzen ziehen können.

Hier liegt ein reiches Feld vor uns; sein Bodengehalt zeigt uns zugleich, daß nur durch die Zusammenarbeit der beiden Wissenskreise gute Früchte zu erzielen sind. Denn die psychiatrischen und psychologischen Fragen werden eben zu juristischen in dem Moment, wo man ihnen die Folge einer rechtlichen Norm (Gesetz oder Verordnung) in richtiger, umsichtiger, nicht zu enger und nicht zu weiter Textierung, geben will, und es kann der Gesetzgeber in diesen Dingen keine Aussaat tun, wenn ihm nicht auf Schritt und Tritt gutes Saatkorn von den Medizinern dazu gereicht wird. Wie schwierig aber schon die bloße Umsetzung von der medizinischen Sprache in die juristische ist, das zeigt z. B. der eigentümliche Gang, welchen die Textierungsfrage über die Zurechnungsfähigkeit im schweizerischen Strafgesetzbuchsentwurf bisher genommen hat.

In eminentem Maße wird jene Zusammenarbeit zur Erscheinung kommen, wenn wir einmal zur Revision unseres Strafgesetzbuchs gelangen; gerade auch mit Rücksicht auf die einheitliche Behandlung psychoforensischer Fragen in der ganzen Kriminalistik möchte ich wünschen, daß jene Revision zusammen mit der Revision des Strafprozesses, die mir nicht eilig scheint, und mit einer Weiterbildung des Strafvollzugs zu einem Gesamtwerke aus einem Guß erfolgt.

So ist es z. B. eine eigentümliche Erscheinung, daß in diesen drei zusammenhängenden Gebieten die Begriffe der geistigen Störung als Strafausschließungsgrund, der Geisteskrankheit als Hindernis zum Beginn des Strafvollzugs und weiterhin der Straferstehungsfähigkeit bei Psychosen des Gefangenen gesetzlich nicht aufeinander rein abgestimmt sind; immerhin hat sich unsere deutsche Praxis geholfen durch die Schaffung von Sonderstrafanstalten oder -Abteilungen für Geisteskranke, soweit sie das Strafübel zugleich noch ohne Gefährdung ertragen und empfinden können.

Hiermit ist auch für die Fälle geminderter Zurechnung insbesondere eine gewisse Individualisierung ermöglicht, welche zugleich aus der Verantwortung der Schuld noch die Folgen der Justiz zieht und die Vermischung der delinquierenden und der nichtdelinquierenden Bevölkerung in den gleichen Anstalten der Freiheit zurückhält. Je neurasthenischer die Zeit, desto notwendiger sind solche Spezialanstalten, und ich würde es für sehr dankenswert halten, wenn uns über Einrichtung, Strafbedeutung und Heilerfolge einer solchen — etwa der naheliegenden in Bruchsal — einmal ein Vortrag zugute käme.

Auch abgesehen von der Frage künftiger gesetzlicher Behandlung

der geminderten Zurechnungsfähigkeit, welche mit dem eben Gesagten nur an einem Ende berührt wird, ist von der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuchs die Mobilisierung einer ganzen Reihe psychoforensischer Stoffe zu erwarten, z. B. in bezug auf die Altersgrenze der Strafmündigkeit, die Kriterien der Verantwortung in der Halbmündigkeit, der Schutz gegen gemeingefährliche Geisteskranke, die Würdigung sexueller Abnormitäten, die kriminelle Behandlung der Trunkenheit usf. In all diesen Fragen ist seit 40 Jahren viel Arbeit getan, welche noch der Prüfung der Konsequenzen harrt.

Von besonderer Wichtigkeit in jenem Kreise wird sich die Umgestaltung des Strafensystems unter psychologischen Gesichtspunkten erweisen. Es ist zwar meines Erachtens eine gänzliche Übertreibung, vom Bankerott des modernen Strafwesens zu sprechen; man könnte ebensogut vom Bankerott der Heilkunde reden, denn leider erkranken und sterben immer noch Menschen. Alles Strafen kann doch nur eine Eindämmung der Überflut der Kriminalität, eine Einflußnahme auf den korrigibeln Verbrecher und die tunlichste Bewahrung der Allgemeinheit vor den unkorrigibeln bedeuten, — mehr nicht. Welchen Wert schon die Generalprävention durch die Strafdrohung als psychologische Warnungstafel hat, würde eine Suspendierung des Strafwesens sofort zeigen.

Aber es ist die Frage, ob nicht mehr als jetzt aus der Strafe herausgeholt werden kann, und das ist meines Erachtens offensichtlich zu bejahen — namentlich in Bezug auch auf kurze Freiheitsstrafen, die ohne Schärfung durch Hungerkur und Dunkelarrest mancher eingesperrten Psyche, welche sich dort nur ausruht, gar nichts sagen, auch häufig ersetzlich durch andere und zwar pädagogische Mittel, wie Orts- und Wirtshausverbot u. dgl. wären.

Steht man auf dem Standpunkt, daß mit dem Sühnezweck die relativen Strafzwecke der Besserung, Abschreckung und Sicherung, je nach den Umständen geeignet, tunlichst zu verbinden seien, so ist es selbstverständliche Folge, daß die Strafe an die Individualität des Verbrechers sich anpasse. Das ist für die Länder mit durchgeführtem Zellensystem, wie Baden, und in bezug auf Strafen hinreichender Dauer schon ein großes Stück vollzogener Wahrheit; denn die Isolierhaft macht am besten aus der Nummer des Gefangenen einen Einzelmenschen, den man für sich behandelt, und ich darf hier das Wort Füsslins, eines Arztes, welcher der ersternannte Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal war, zitieren: „Besserung in der Einzelhaft ist fast eine psychologische Notwendigkeit“. Eine starke Dosis Optimismus, aber auch eine starke Dosis Wahrheit liegt hierin.

Aber die lokalisierende Lösung giebt nicht immer auch in quanto und quali der Strafe die nötige Differenzierung und diejenige

Beweglichkeit der Strafe, welche meines Erachtens zu wünschen ist. Um nur ein Beispiel anzuführen:

Das Institut der vorläufigen Entlassung hat die Kürzung der Strafe als ein Ziel des Gefangenen aufgesteckt. Der psychologische Faktor: „Du kannst dein Los selbst verbessern durch gutes Verhalten und innere Einkehr“ ist ein mächtiger Hebel. Aber der Gedanke ist nicht ausgedacht. Denn einmal fehlt ihm die Kehrseite; die Strafe verlängert sich nicht einmal um die Dauer disziplinarer Einsperrung im Dunkelarrest bei Mißverhalten. — Sodann ist die Kürzung nur bei Strafen von 1 Jahr 4 Monaten an möglich, und die Kürzung tilgt sofort mit diesem Zeitablauf das etwa in Freiheit verbrachte letzte Viertel, während die Widerrufbarkeit während der Frist der ganzen Vollstreckungsverjährung viel nützlicher wäre. In Baden haben wir einen Urlaub auf Wohlverhalten auch bei kürzeren Strafen eingeführt, zugleich aber dabei dieses weit stärkere Probationsmoment.

VII.

Ich kann bei der psychologischen Ausgestaltung der Strafe — einem großen Gebiet für sich — indes nicht verweilen. Ich will es aber nicht gestreift haben, ohne dabei ein Wort über die Grenzen der Verwertbarkeit naturwissenschaftlicher Ergebnisse im Recht einzuflechten. Es gibt nämlich Bestrebungen, welche, auf angebliche Ansprüche der Kriminalpsychologie, Ecksteine des Rechtswesens herausreißen wollen.

Aus der Verantwortung für die Schuld macht man eine Verantwortung nur wegen Urheberschaft der Tat, indem die menschliche Psyche dem stärkeren Motiv in bloß illusorischer Wahl und ohne Verantwortung für den eigenen Charakter folge. Auf solcher Grundlage kann man von Sühne freilich nicht mehr reden. Entweder muß dann das Strafrecht durch ein bloßes Heilrecht ersetzt werden oder, wenn man glaubt, es dennoch aufrecht erhalten zu können, so beruht es dann nicht auf einer sittlichen Notwendigkeit, sondern bloß auf dem Selbstschutz der Allgemeinheit gegen Schädigung. Folgerichtig muß die Strafe reine Zweckstrafe sein und darf nicht enden, ehe die Sicherung voll erreicht ist. Der Gebesserte kann sofort, der Ungebesserte nie befreit werden.

Also mit anderen Worten mindestens: „Abschaffung des Strafmaßes“. Dies Letztere ist der Ideenkreis Kräpelins u. a.,[1]) welche zwar eine Verantwortung noch anerkennen, aber deren tiefstes Fundament leugnen.

---

[1]) Insbesondere Howard Wines u. Brockway sind hier zu nennen. Elmira, Anstalt des letzteren, in welcher indeterminate sentences vollzogen werden, gehört aber zu den Juvenil reformatories (Zwangserziehungsanstalten).

Es kann nicht meine Aufgabe sein, den fruchtlosen Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus hier aufzurollen. In dieser Hinsicht begnüge ich mich, kürzestens den persönlichen Standpunkt zu bekennen; wenn man mit WINDELBAND die Willensfreiheit aufteilt in die drei Sparten der äußeren Freiheit des Handelns, der psychologischen Freiheit der Wahlentscheidung und der ethischen Freiheit als Zügel über das Gefühl- und Triebsystem, so ist klar, daß diese ethische Freiheit virtuell, d. h. nach dem Maß der im einzelnen gerade vorhandenen Kräfte groß oder klein sein kann. Aber gerade diese Verschiedenheit weist auf das potentielle Moment, daß der einzelne diese Kraft in sich ausbilden kann. Er weiß dies auch, wenn er von normaler Intelligenz ist, und der wichtigste Akkumulator psychischer Reaktionskraft, das Gewissen, hält ihm seine sittliche Pflicht vor. Diese ethische Tatsache ist ebensogut eine Tatsache wie irgend eine naturwissenschaftliche, und es hieße von einem zweibändigen Werk nur einen Band lesen, wenn man sie nicht voll würdigte. Sittlichkeit und Unsittlichkeit sind zwar von allerhand Verhältnissen mitbeeinflußt, aber dennoch zugleich ein selbsterworbener Besitz.

Indes will ich das Prinzipielle der Sache nicht erörtern, sondern im Gegenteil der Meinung Ausdruck geben, daß eine Diskussion hierüber zwar in die Verschiedenheit metaphysischer und religiöser Anschauungen hineinführen, aber keine Resultate ergeben würde. Wenn ich gleichwohl den Punkt berührte, so geschah es, weil er in einer Überschau nicht fehlen kann. Denn er wird uns, gewollt oder ungewollt, öfter begegnen und, da wir ihn nicht ausgleichen können, werden wir ihn dann umschiffen müssen. Übrigens weiß ich wohl, daß auch unter den Juristen der Determinismus, welchem die Mediziner durchgängig angehören, im Fortschreiten ist.

Dagegen glaube ich, wer der Psychologie den Beisatz der forensischen gibt, bekennt damit den Wunsch, daß seine Wissenschaft eine angewandte sein möge und muß daher den Blick auf das praktisch Mögliche und Nützliche richten.

Und da frage ich gegenüber der KRÄPELINschen Idee: Wo sind die Engel der Erkenntnis, von deren subjektivem Befinden die Lebensschicksale abhängen sollten? Was würde ein Arzt zur Zumutung der Frage sagen, ob sein Patient nie wieder krank werden wird? Welche Giftmenge an Erbitterung würde ein solches System ganz unbestimmter Strafen für Erwachsene in den Gefängnissen aufhäufen? Würde es nicht, bei besten Absichten, als große Regel ausgeführt, in kurzer Zeit wie ein Willkürregiment in der Tat bankerott machen müssen?

Wohl ist es zu vertreten, daß der Strafe auch im Vollzug statt absoluter Fixierung ein gewisser Rahmen gegeben wird, der aber als Basis eine Relativität zwischen ihr und der Schuld noch auf-

rechthält, diese nach der objektiven Schädigung und der subjektiven Verfehlung des Täters zusammen bemessen. Allein Maßregeln, welche mit dieser Relativität schlechthin brechen, soll man überhaupt nicht mehr Strafe heißen. Es gibt neben ihr noch ein anderes, den polizeilichen Rechtszwang, sei es zur Fürsorge für den Zwängling selbst, sei es zur Sicherung der Allgemeinheit.

Dieser andere Rechtskreis ist durch den Kampf gegen den alten Polizeistaat, auch wegen politischer Mißbräuche und Befürchtungen allmählich verengt worden, aber für nichtpolitische Dinge ausbildungsfähig und -bedürftig in hohem Maße. Hier entscheidet allerdings das Moment der staatlichen oder sozialen Notwendigkeit. Aber auch da bedarf es fester gesetzlicher Bestimmung und Begrenzung der Fälle, in welchen als äußerst dringenden Anlässen der Grundregel der Freiheit des Individuums eine Ausnahme gesetzt wird, in Formen, Graden, Weisen und Kontrollen, wie sie der Rechtsstaat erheischt. Dies führt also nicht auf einen Mischmasch verschiedener Rechtsinstitute. Wohl aber muß es z. B. zu einer Reform und ziemlichen Ausdehnung unserer Einrichtung der Ueberweisung an die Landespolizei führen, insbesondere zur Ausdehnung auf alles inveterierte Gewohnheitsverbrechertum.

Und ebenso, wie ich mich gegen Abschaffung des Strafmaßes wende, sage ich, rein praktisch, vom Standpunkt der Straferziehung: Das Schuldbewußtsein und die Empfindung zuvor, zwischen Recht und Unrecht zu wählen, dieses Stück Ethos im Menschen, ist für die Zucht der Welt wie für die Besserung des einzelnen unter den Quellen psychischer Reaktion für Staatsordnung und Gemeinwohl die wertvollste. Würde es weithin ersetzt durch die Anschauung, ohne eigene Gegenkräfte der Sklave des stärksten Motivs zu sein, so könnten die Folgen nicht ausbleiben. Insbesondere ist eine Straferziehung auf diesem Boden, in dem der Verbrecher eine Entschuldigung sieht, unausführbar. Schuld und Reue im vollen moralischen Sinn sind die wirksamsten Ausgangspunkte einer Umbildung des Innern und durch die matte Formel einer bloß sozialen Verfehlung und Erziehung mindestens für die Massen nicht ersetzlich. Diese Formel ist ein bedeutsames Komplement, genügt aber nicht als Fundament. Jeder Psychologe im Gefängnisdienst — der Mediziner oder Pädagog ganz ebenso wie der Theologe oder Jurist — wird sagen, daß sonst an dem Besserungsprinzip das stärkste Triebrad ausgehängt würde.

VIII.

Den Erziehungsgedanken als eine Hauptfrucht psychologischer Vertiefung zu pflegen, das ist aber eine Notwendigkeit ersten Ranges, nicht bloß für das Strafwesen, sondern ebenso für die präventiven Reformbestrebungen.

Als wir 1886 unser badisches Zwangserziehungsgesetz schufen,

lag man in Deutschland noch allgemein im Banne der Idee, diese Fürsorge sei nur ein Strafersatz für den nicht verantwortlichen Teil der delinquierenden Jugend. Unser Entwurf, den ich gemeinsam mit meinem † Kollegen Bechert aufstellen durfte, hat im Gegenteil nicht den beliebigen Einzelanlaß, sondern den Zweck der Einrichtung zum Ausgangspunkt gemacht: auch ohne Delikt des Kindes, auch ohne Verschulden der Eltern trat sie ein, wenn es zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes nötig war. Nur bei solchem Umfang hat die Aufgabe die Grenze, welche der psychologische Standpunkt hier begehren muß; denn jedes, auch das verwahrloste Kind im Volke ist eine Partikel der Volksseele.[1]) Doch hat es schwer gehalten, diesen badischen Besitzstand in der Zwangserziehung bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstag aufrechtzuhalten. Der Kampf darum[2]) ward mir aber außer dem nächstgewünschten Erfolg reichlich belohnt durch die Nachwirkung, daß im Vollzug des neuen Rechts nachträglich Preußen und andere Staaten unserem Beispiel gefolgt sind.

Und ebenso müssen wir, aus dem Erziehungsgedanken heraus, noch einen großen Schritt der Trunksucht gegenüber tun.

Wie man in prophylaktischen Dingen Ernst machen muß, sich nicht mit einigen schönen Sätzen, gewissermaßen einer theoretischen Abfindung, begnügen darf, zeigt gerade der Kampf gegen die Trunksucht aufs beste.

Einerseits ist hier die Experimentalpsychologie durchaus überzeugend im Nachweis, daß unverständiger Alkoholgenuß das Gehirn in erhöhte Erregbarkeit versetzt, und z. B. auf Reize teils vorzeitige, teils fehlsame Reaktionen eintreten. Andererseits zeigt unsere Kriminalstatistik, wenn wir auch glücklicherweise weder mit den nordamerikanischen, noch den schwedischen früheren Zahlen auf einer Linie stehen, wie verbreitet und schädlich die Trunksucht ist; z. B. 40 Proz. der Männer in den Zentralstrafanstalten sind Gewohnheitssäufer, 43 Proz. aller schweren Delikte werden an den Haupttrinktagen begangen; wie selten den Kindern von Trinkern das Prädikat „Wohlgeboren“ gebührt, wie sie vielmehr durch die häuslichen Verhältnisse die ständige Nachzucht des Pauperismus sind, ist ohnedem klar.

Trotzdem hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch begnügt, dagegen bloß die Möglichkeit der Entmündigung zu proklamieren. Aber noch nicht bei $^1/_{10}$ der Säufer bringt es die Praxis fertig, daß sie in Heilbehandlung kommen. Man kann daher nur die Leitsätze begrüßen, welche Professor Endemann auf dem Kongreß gegen den Alkoholismus in Bremen veranlaßte. Er bezielt die zwangsweise Unterbringung in Trinkerheilstätten, um durch die Erziehung das Laster abzu-

[1]) „Sauvez l'enfant et vous n'aurez plus à punir des hommes“ (Randall)!

[2]) Art. 135 des R.Einf.Ges. zum BGB. schützte schließlich die badische Regel.

gewöhnen, und die Errichtung solcher Anstalten durch öffentliche Verbände. Ohne diese Ergänzung ist das jetzige Gesetz nur ein Messer ohne Klinge, dem das Heft fehlt.

IX.

Ich darf die einzelnen Reformziele, auf welche die Umschau hinlenkt, nicht weiter verfolgen. Mein Schlußwort im ganzen sei von lapidarster Kürze:

Helfen wir dem Staat und der Gesellschaft im Kampf gegen die Schädlinge des gemeinen Wohls auf psychoforensischem Gebiet zu einem guten medizinischen Heft und zu einer starken juristischen Klinge und schützen wir andererseits den ethisch nicht Verantwortlichen vor der Vermengung mit dem Schuldigen! Für den Wetteifer unserer beiden Berufskreise mag der Denkspruch Anselms von Feuerbach[1]) gelten, der zuerst unter den Juristen den psychologischen Fragen mit besonderer Liebe nachging:

„Was wir denken, wollen wir sagen und, was wir können, tun."

19.

Zur Reform der Freiheitsstrafen.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel in Wien.

I.

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Eindrucke der mächtigen Bewegung, die sich gegen das furchtbare Übermaß barbarischer Leibes- und Lebensstrafen und gegen den unmenschlichen Zustand der bestehenden Gefängnisse und Zuchthäuser erhoben hatte, die Staaten dazu schritten, Strafrecht und Strafvollzug im Geiste der Menschlichkeit zu reformieren, fehlte es an den Einrichtungen und den Mitteln, solche zu schaffen. Naturgemäß konnte eben die Reform nur in dem Ersatze der bisherigen Strafmittel durch Freiheitsstrafen bestehen, für deren Vollzug aber in keiner Weise vorgesorgt war. Ich glaube von einer Darstellung der Entwicklung des Gefängniswesens absehen und in dieser Richtung auf Holtzendorff, Handbuch des Gefängniswesens, und Krohne, Handbuch des Gefängniswesens, hinweisen zu können. Welchen Schwierigkeiten die Gefängnisreform in Preußen begegnete, stellt das amtliche Werk „Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen" (I. Teil, betr. jene des Ministeriums des Innern

[1]) Souvenir du 3ème Congrès pénitential international, Rom 1885, S. 276.

von Krohne und Uber) klar. Wie die Strafrechtsreform infolge ihres Zusammenhanges mit dem Gefängniswesen in Österreich zu Ende des 18. Jahrhunderts großen Schwierigkeiten unterlag, habe ich in meiner „Geschichte des österreichischen Strafrechts“ (Heft 1 S. 72 ff.), gezeigt. Der geschichtliche Rückblick ist um so lehrreicher, als in einer ganzen Reihe von Staaten entweder die Strafrechtsreform durch die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Gefängnisreform verzögert wurde oder aber ohne Gefängnisreform durchgeführt werden mußte und deshalb zum großen Teil leerer Buchstabe blieb. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Als in Österreich die Reform der Theresiana vom 31. Dezember 1768 wenige Jahre nach ihrer Einführung angebahnt wurde, stand man sofort vor der Frage, wie man denn entsprechende Gefängnisse beschaffen könne. Die Frage der Menschlichkeit und der strafrechtlichen Überzeugung mußte vor der Geldfrage in Hintergrund treten. Schon damals hatte man alle möglichen Surrogate in Erwägung gezogen und auch praktisch versucht, so insbesondere auch die öffentliche Arbeit — aber mit bedeutenden Mißerfolgen in jeder Beziehung. Was aber die Gefängnisse anbelangt, so gab es neben einigen wenigen Zuchthäusern schlimmster Sorte nur die Gerichtsgefängnisse, d. h. die Gefängnisse der Patrimonialherrschaften und Magistrate, deren Zustand ebenfalls der denkbarst schlechte war. Erst unter der Herrschaft des Strafgesetzes von 1803 konnte man an die Errichtung von „Provinzialstrafhäusern“ als Strafanstalten im engeren Sinne schreiten, die teils an Stelle der bestandenen Zuchthäuser, teils in verschiedenen alten Schlössern und Klöstern errichtet wurden. Was zu sonst nichts zu brauchen war, wurde für ein Gefängnis gut genug erachtet. Diese Anstalten bildeten den Grundstock des österreichischen Gefängniswesens, im Laufe der Jahre kamen noch etliche gleichwertige Erwerbungen hinzu. Die Gerichtsgefängnisse wurden mit der Verstaatlichung der Gerichte in den fünfziger Jahren ebenfalls verstaatlicht, schließlich zu Ende des 19. Jahrhunderts einige neue Strafanstalten gebaut — aus Ersparungsgründen nach dem gemischten System. In anderen Ländern war dies mutatis mutandis ebenso. Zuerst hatte man in England den Mut, das gesamte alte Gerümpel über Bord zu werfen und mit einem glänzenden finanziellen Erfolge vollständig neue Anstalten zu bauen. Auf dem Kontinent setzt man zum Teil noch immer die Finanzpolitik von früher fort, in alte zu Gefängniszwecken unbrauchbare, mehr oder minder baufällige, gesundheitlich bedenkliche, auf die Dauer doch unhaltbare Gebäude Geld hineinzustecken, dieselben immer teurer, aber nie besser zu machen und hohe laufende Auslagen einmaligen Kosten vorzuziehen, mag auch ein Neubau, abgesehen von der sachlichen Zweckmäßigkeit, durch Verminderung der laufenden Auslagen die Anlagekosten verzinsen. Das Gefängniswesen ist nicht populär, es wäre denn als Gegenstand der Kritik.

Tatsächlich ist aber die systematische Neuanlage der Gefängnisse der Angelpunkt der ganzen Reform. Davon ist seinerzeit der große Reformator JOHN HOWARD ausgegangen und ebenso die spätere amerikanische Reformbewegung. Man könnte dagegen einwenden, daß es angesichts der Sturmflut von Meinungen, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des Strafensystems und des Strafvollzuges zutage getreten ist, gewagt erscheinen könnte, mit einer systematischen Bautätigkeit zu beginnen. Wenn wir aber warten wollten, bis sich diese Meinungen auf positive und praktisch durchführbare Vorschläge abgeklärt und geeinigt haben werden, dürfte es für einige Generationen zu spät sein. Es war dies ja auch der Fluch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß man sich in den kontinentalen Staaten angesichts der verschiedenen Systeme für die einzig radikale Lösung — Einzelhaft für die kurzzeitige Freiheitsstrafe — nicht entschließen konnte.

Der heutige Zustand bietet der Kritik begreiflicherweise reichliche Anhaltspunkte. Die Kritik ist vielfach nichts weniger als objektiv.

Vor allem will ich mich mit der Stellung der Strafrechtspflege zum Strafvollzug befassen und gegen den öden Gemeinplatz wenden, daß die Richter und Staatsanwälte ungeeignet seien, in die Verbrecherseele zu blicken, weil sie vom Strafvollzug und dem Verbrecher im Gefängnisse nichts wüßten. Ich habe gegen die Forderung, es mögen jene Richter, die sich den Strafsachen zuwenden, so wie die staatsanwaltschaftlichen Beamten sich auch mit dem Strafvollzug vertraut machen, nichts einzuwenden, es wird dies jedenfalls zur Erweiterung des Gesichtskreises beitragen. Was die österreichischen Verhältnisse anbelangt, so untersteht der Strafvollzug in den bezirksgerichtlichen Arresten dem Bezirksrichter, in den Gerichtshofgefängnissen dem Präsidenten, wobei dieser mit einem Teil der Agenden administrativer Natur zumeist einen anderen Richter betraut (ich war selbst als Untersuchungsrichter durch 8 Monate neben meinen sonstigen Agenden im Strafvollzug eines größeren Gerichtshofgefängnisses beschäftigt). Die Staatsanwälte und die zu ihrer Vertretung bestimmten Stellvertreter, in deren Sprengel sich eine selbständige Strafanstalt befindet, üben die Geschäfte des sog. Hauskommissärs aus, d. h. sie halten einmal im Monate in der Strafanstalt eine Sitzung ab, in welcher alle Vorfälle besprochen, allfällige Vorschläge beraten, Bitten und Beschwerden der Sträflinge entgegengenommen, und die Anstalt besichtigt wird. Sie sind stets vollständig über alle Anstaltsverhältnisse informiert, der größte Teil der Korrespondenz zwischen der Anstalt und der Oberstaatsanwaltschaft geht durch sie, sie haben sich in allen wichtigeren Angelegenheiten gutachtlich zu äußern. Die Strafanstalten selbst sind den Oberstaatsanwaltschaften untergeordnet und zwar nicht etwa bloß formell. Den Oberstaatsanwälten obliegt die Anordnung der Einlieferung, die Über-

wachung der Einteilung in Disziplinarklassen, der Entlassung, des Disziplinarstrafrechtes, der Arbeitsbetriebe, der Verköstigung, sowie der gesamten finanziellen Gebarung. Sie haben einmal im Jahre jede der ihnen unterstehenden Anstalten zu besuchen, bei diesem Anlasse Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen, wahrgenommene Gebrechen abzustellen. Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen (mir unterstehen vier Männerstrafanstalten und eine Weiberstrafanstalt mit zusammen ungefähr 2000 Sträflingen), daß von dem Rechte der Bitten und Beschwerden seitens der Sträflinge sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, häufig ohne eigentlichen Anlaß, mehr oder minder nur um sich aussprechen zu können, ohne daß ihnen deshalb ein Hindernis in den Weg gelegt wird.

Nun ist es allerdings richtig, daß auch in Österreich ein großer Teil der Strafrichter und staatsanwaltschaftlichen Beamten niemals mit dem Strafvollzug unmittelbar zu tun hatte. Wer aber meint, daß man Einblick in die „Verbrecherseele“ nur im Strafvollzug erlangt, zeigt, daß er von der Sache wenig versteht. Ich kann in dieser Sache für mich wohl ein eigenes Urteil in Anspruch nehmen, da ich einerseits den Dienst des Untersuchungsrichters, Strafrichters und Staatsanwaltes praktisch durch eine lange Reihe von Jahren versehen habe, andererseits in die Lage gekommen bin, in verschiedenen Strafanstalten Sträflingspsychologie zu betreiben. Ich will jedoch mein eigenes Urteil zurückstellen und auf zwei gewiß erfahrene Sachverständige verweisen, auf Krohne (Handbuch des Gefängniswesens) und Tallack (European and American progress in penal reform). Den „Verbrecher“ lernt man in der Strafanstalt gewiß am schlechtesten kennen — solange er sich der Zucht und Ordnung fügt. Wer sich bei diesen Sträflingen Täuschungen holen will, möge es immerhin tun und in die Fußstapfen jener Positivisten treten, welche mit Verbrecheraussagen Staat machen. Den Verbrecher lernt man kennen, wenn er aus sich herausgeht. Das kann im Strafvollzug vorkommen, das wird aber im Strafverfahren viel häufiger der Fall sein. Meistens bietet der Verbrecher aber überhaupt nicht das Bild eines psychologischen Rätsels.

Bei der großen Masse der Abgestraften gibt es keine Verbrecherseele zu entdecken. Ich will mich hier auf keine Auseinandersetzung mit den verschiedenen positivistischen Schulen einlassen (ich verweise in dieser Richtung auf meine Ausführungen „Die Kriminalanthropologie“ Gerichtssaal Bd. 51), ebensowenig will ich das Kapitel von der Minderwertigkeit neuerdings erörtern. Es ist eine ganz überflüssige Sache nach gelehrten oder gelehrt scheinenden Erklärungen für die ungeheure Mehrzahl der Straffälle zu suchen. Wären die Straftaten in Wirklichkeit wider die menschliche Natur, dann könnte man an der Berechtigung zu strafen zweifeln. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, die

zahlreichen Gebote und Verbote, welche der moderne Staat zufolge seiner vielen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse aufstellt, richten sich gegen menschliche Triebe. Die Straftat mag schwer oder leicht, das Werk eines augenblicklichen Entschlusses oder langer Überlegung sein, Leichtsinn, Trunkenheit, Leidenschaft oder Not mögen sie veranlaßt oder befördert haben — wer das Leben und die Menschen kennt und vorurteilsfrei denkt, wird die Erklärung in der Regel der Fälle in einer typischen allgemeinen oder auf bestimmte Kreise beschränkten, aber menschlichen Eigenschaft finden — sogar in vielen Fällen, in denen der Täter mangels Zurechnungsfähigkeit nicht verantwortlich gemacht werden kann. Eine sehr bedeutende Zahl von Menschen wandelt in unserer Mitte, ohne das wir eine Ahnung davon haben, daß sie sich ebenso gegen das Strafgesetz vergangen haben, wie andere, die deshalb Freiheitsstrafen verbüßt haben. Von den letzteren aber kehrt die große Zahl in die menschliche Gesellschaft zurück, ohne dem Verbrechertum zu verfallen. Nicht einmal die wiederholt Rückfälligen verdienen durchwegs die Bezeichnung Verbrecher; ich verweise da nur auf die Raufer und Wilderer, die oft wiederkehren und doch — natürlich mit Berücksichtigung ihrer Umwelt — sittlich nicht tiefer stehen, als viele andere, die mit dem Strafgesetz nie in Widerstreit geraten sind. Alle diese Straffälligen lernt der Untersuchungsrichter und der Strafrichter als Menschen kennen. Um sie beurteilen zu können, bedarf es nur Lebenserfahrung, gesunden Menschenverstand, vorurteilslose Beurteilung der Verhältnisse und Lust und Liebe zum Beruf, der allerdings ein schwerer und ernster ist. Der Strafvollzug bringt da in der Regel der Fälle keine neue Kenntnis; nicht einmal in der Richtung — und darauf werde ich zurückkommen —, daß er in seiner heutigen Gestalt diesen Leuten gegenüber nicht entspricht und zwar insbesondere deshalb nicht, weil er die Gefahr in sich birgt, daß er einzelne der straffällig Gewordenen zu Verbrechern macht. Ich sage, daß es auch hierzu der Erfahrung im Strafvollzugsdienste nicht bedarf, weil jeder Untersuchungsrichter, Strafrichter und Staatsanwalt in seinem Wirkungskreise diese Erfahrung gewinnt oder gewinnen kann. Begreiflicherweise wird nicht jeder praktische Kriminalist dieser Seite seiner Aufgabe entsprechen, auch dieser Umstand liegt in der menschlichen Natur und läßt sich leider nicht vermeiden. Er legt nur der Justizverwaltung die Pflicht nahe, gerade im Strafverfahren nur ihrer Aufgabe vollkommen gewachsene, von Liebe zum Beruf erfüllte, mit Volk und Lebensverhältnissen vertraute Beamte zu verwenden.

Betrachten wir nun die Kreise, aus denen die Kritik stammt, und prüfen wir ihren Befähigungsnachweis zur Kritik und zu Reformvorschlägen.

Es liegt mir ferne, eine scharfe Scheidewand zwischen Theoretikern

und Praktikern zu ziehen, schon aus dem persönlichen Grunde, weil ich, obwohl Praktiker, für mich auch die Eigenschaft des Theoretikers in Anspruch nehme. Ich kenne ferner Theoretiker des Lehrstuhles, die zuvor Praktiker gewesen sind. Jene Theoretiker, denen jede praktische Erfahrung fehlt, die den Verbrecher nur aus den Büchern oder aus Anlaß einer Strafanstaltsbesichtigung kennen, dürfen füglich mit den Praktikern nicht um die Palme der Erfahrung kämpfen. Geradezu merkwürdig mutet es aber an, wenn ein kaum flügge gewordener Privatdozent aus dem reichen Schatze der in den Bibliotheken aufgestapelten Literatur den Gemeinplatz von der Unkenntnis der Verbrecherseele gegen die praktischen Kriminalisten schleudert. Aus Büchern lernt man die Verbrecherseele so wenig kennen, als den Menschen im allgemeinen. Wenn man von den Richtern und Staatsanwälten fordert, daß sie den praktischen Gefängnisdienst mitgemacht haben, bevor sie ihr Amt ausüben — dann sollte man sich doch zum mindesten über die gleiche Erfahrung ausweisen, wenn man über Gefängniswesen schreibt oder die sog. Wissenschaft derselben lehrt. Man sieht sonst einem Anatomen gleich, der nie eine Leiche geöffnet hat (selbstverständlich gibt es solche nicht).

In erster Linie wären natürlich die Beamten, Ärzte, Lehrer und Geistliche der Gefängnisse berufen, ihre praktischen Wahrnehmungen über das System, die innere Einrichtung, den Dienst und die Sträflinge zum Ausdruck zu bringen. In der Tat besitzt gerade Deutschland eine Reihe hervorragender Männer des Gefängnisdienstes, welche die Literatur wesentlich bereichert haben. Neben Krohne, dem Reformer des preußischen Gefängniswesens, wären zahlreiche andere, insbesondere auch Gefängnisärzte zu nennen, ich will mir jedoch nicht anmaßen, gewissermaßen eine Auslese zu geben. Zu den Praktikern ist entsprechend der englischen Organisation auch Tallack, der verdiente einstige Sekretär der Howard Association zu zählen, für England kommen ferner Sir Walter Crofton und du Cane (Punishment and Prevention of Crime) in Betracht. Für Frankreich gibt die Revue pénitentiaire ein lebendiges Bild des Gegensatzes zwischen Doktrin und praktischer Erfahrung. Im übrigen ist es nicht meine Absicht hier ein Bild der Literatur des Gefängniswesens zu entwickeln — es wäre auch kaum möglich, dies in kurzen Umrissen zu bewerkstelligen. Hervorheben möchte ich nur, daß auch das Urteil der Gefängnispraktiker keineswegs stets objektiv ist. Man beachte nur die widersprechenden Urteile über das amerikanische Gefängniswesen, die allerdings zum Teile in der außerordentlich verschiedenen Gestaltung desselben begründet oder in bezug auf einzelne moderne Anstalten auf das Verwachsen der Gefängnisbeamten mit den Einrichtungen der eigenen Anstalt zurückzuführen sind (ich verweise in dieser Richtung auf Tallack, Penological and Preventive

Principles S. 83 ff.). Einzelne Gegensätze lassen sich auf anders geartete Verhältnisse, insbesondere auf die Eigenart der Sträflingsbevölkerung zurückführen. So hat mir beispielsweise bezüglich der Besserungsanstalten für männliche Jugendliche ein Direktor in Italien mit demselben Feuereifer die nächtliche Absonderung verteidigt, mit welchem ein Direktor in England sie mir als schädlich dargestellt hat.

Ganz anders steht es mit dem leider auch vorkommenden Mangel an Objektivität, der entweder einem nicht genügend weiten Gesichtskreis, oder aber persönlichen Beweggründen entstammt. Um über große Reformfragen zu urteilen, genügt es nicht in einer oder in mehreren Strafanstalten sich als tüchtiger Gefängnisbeamter bewährt und sich daneben ein oberflächliches Wissen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft erworben zu haben. Schließlich richtet jedoch diese Art Schriftstellerei wenig Schaden an. Schlimmer ist es, wenn der einzelne aus persönlichen Gründen die tatsächlichen Verhältnisse anders darstellt, als sie sind, und dadurch zu ungerechtfertigten Angriffen gegen die Gefängnisverwaltung im allgemeinen — seine Person natürlich ausgenommen — Anlaß gibt. Dieses Liebkindspiel mit der Öffentlichkeit schafft der Sache keinen Nutzen, denn es erweckt den Anschein, als ob es sich bei der Gefängnisreform nur um eine Personenfrage in dem Sinne handeln würde, als ob man es nur ganz unverzeihlich verabsäumt hätte, den richtigen Mann (das ist natürlich der betreffende Verfasser) an den richtigen Ort zu stellen — während dieser Verfasser im allgemeinen nicht anders vorgeht, als die von ihm mittelbar Angegriffenen.

In neuester Zeit sind zwei neue Arten von Gutachtern auf den Plan getreten, Journalisten und emeritierte Sträflinge. Es liegt mir selbstverständlich fern, gegen die Erörterung von Mängeln des Gefängniswesens in der Tagespresse irgend eine grundsätzliche Einwendung zu erheben. Ich würde es im Gegenteile als eine wertvolle Unterstützung der Reformbewegung ansehen, wenn im Wege der Tagespresse weitere Kreise für eine umfassende Reform interessiert würden, weil dadurch eine solche zweifellos leichter oder früher zu erzielen ist, als wenn sich die Sache stets nur in Fachzeitschriften und Aktenfaszikeln abspielt. Gerade die Geschichte des Gefängniswesens zeigt, wie wertvoll die rücksichtslose Aufdeckung bestehender Mißstände ist. Ich verweise in dieser Richtung auf GEORGE KENNAN (Siberia and the exile system). Unbedingt erforderlich ist aber Objektivität, d. h. es darf sich die Kritik nicht auf eine dem Geschmack des Publikums oder einer bestimmten Parteirichtung zugeschnittene und daher der Wirklichkeit nicht entsprechende Schilderung hinauslaufen, noch weniger natürlich auf verletzende persönliche Angriffe ohne wirkliche Grundlage. Es ist ferner mindestens so viel Sachkenntnis erforderlich, als etwa durchschnittlich von einem Musik- und Theaterreferenten verlangt wird, denn sonst ist notwendig

die Hälfte der Darstellung Unsinn und daher sachlich wirkungslos. Außerdem sind Gefängnisse und die in denselben befindlichen Sträflinge nicht dazu da, sachunkundigen Beobachtern einen Gegenstand für oberflächliche Zeitungsartikel zu liefern. Daß ein geriebener Sträfling dem Laien „über“ ist, bedarf keiner Erläuterung. Es gilt dies übrigens auch für die Besucher zu Wohlfahrts- oder Erbauungszwecken, besonders in Weiberanstalten, wie sie in England und Amerika üblich sind (Dickens hat dies in David Copperfield ergötzlich geschildert).

Was nun die ehemaligen Sträflinge anbelangt, so könnte man meinen, daß von ihnen über die Wirkung des Strafvollzuges auf den einzelnen, über die Vorgänge, die sich hinter den Kulissen in der Gemeinschaftshaft abspielen, und über das Verhalten der Beamtenschaft und der Aufseher Aufschlüsse möglich sind, die durch Beobachtung überhaupt nicht zu erlangen sind. Schon das vielgenannte Buch von Leuss zeigt, daß von dieser Seite kein verläßlicher Aufschluß zu erwarten ist, obgleich es sich hier um einen sehr begabten, schriftstellerisch gewandten Verfasser handelt, dessen Straftat von rein menschlichem Standpunkte entschuldbar ist. Ich habe das Buch unbefangen gelesen und erhielt von dem Strafverfahren und der Strafanstalt Celle nur durch das Buch selbst Kenntnis. Ich muß vorausschicken, daß mir die ausgesprochene Strafe außerordentlich hoch erschien; es mag dies zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß in Österreich die Strafbemessung im allgemeinen und insbesondere auf dem Gebiete der falschen Aussage weit milder ist. Im übrigen läßt die Darstellung keinem Zweifel Raum, daß das Buch durchwegs subjektiv gefärbt ist. Die Darstellung des Strafverfahrens läßt bedenkliche Lücken zugunsten des Verfassers erkennen, sie wird allzu breit bei an sich gleichgültigen Dingen, die aber geeignet sind, Stimmung zu machen. Was aber die Beschreibung des Gefängnislebens, der einzelnen Sträflinge und ihrer Vorgeschichte anbelangt, so leidet sie offensichtlich an Entstellungen, Übertreibungen und Lücken und ist daher wertlos.

Es haben sich Nachfolger gefunden, es ist sogar eine Art Sträflingsenquete im Zuge. Solche Verirrungen sollte man den italienischen Positivisten überlassen. Wenn jemand längere Zeit praktischer Kriminalist war, so gewöhnt er sich an die unsinnigsten Ausflüchte und Beschönigungen, durch welche der Täter, welcher noch hofft, sich herauslügen zu können, um den entscheidenden Punkt herumzukommen trachtet. Plumpe Lügen, Sophismen, Rabulisterei und hinterlistige Verdrehung bieten auch in der Strafanstalt nichts Überraschendes. Diese Tatsache bildet insbesondere beim Strafvollzuge in Gemeinschaftshaft eine nie versiegende Quelle nicht zu unterschätzender Schwierigkeiten für die Vollzugsbeamten, denn nicht immer läßt sich die Lüge greifen und die Wahrheit finden.

Ein großer Teil der in den österreichischen Strafanstalten befindlichen Sträflinge (entsprechend jenen der Zuchthäuser in Deutschland) steht auf einer solchen Stufe sittlicher Verkommenheit, daß für sie der Begriff Wahrheit ausgeschaltet ist. Man darf ferner nicht vergessen, daß auch außerhalb der Strafanstalten ganze Bevölkerungsgruppen — ich nenne nur die Zigeuner — in bezug auf Wahrheitsliebe kaum in Betracht kommen. Was aber die übrigen anbelangt, so muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß nur zu häufig, je länger eine Strafhaft dauert, immer mehr der Gegenstand der Verurteilung, die Rolle, welche der Sträfling als Täter spielte, zugunsten desselben in dessen Gedankengang sich verändert — gleichviel ob er sich in Einzelhaft oder in Gemeinschaft befindet. Unter dem Drucke der Folgen, welche die einzelne Straftat oder eine Kette von vorausgegangenen Straftaten für das Lebensschicksal des Sträflings hatte, bildet sich im Laufe des einseitigen Nachdenkens, bei welchem die egoistischen Vorstellungen immer mehr die Oberhand gewinnen, schließlich eine Vorstellung von dem Hergange der Dinge, die mit den Tatsachen vollständig in Widerspruch steht und trotzdem vom Sträfling nicht mehr als unwahr empfunden wird. Mag auch klar gestellt sein, daß der Sträfling seinerzeit durch eigenen Leichtsinn von Stufe zu Stufe gesunken ist, und daß seine Angehörigen einen verzweifelten Kampf führten, ihn über Wasser zu erhalten, — im Laufe der Jahre wird das eigene Verschulden an dem Untergange winzig klein, und dieselben Angehörigen, deren Dasein er vergiftete, die alles für ihn opferten, werden die eigentlich Schuldtragenden. Läßt sich an der Tat selbst nichts abhandeln, so verringert sich zum mindesten das subjektive Verschulden. Der Vorgang ist psychologisch vollkommen erklärlich. Das Ergebnis dieses Prozesses zeigt sich, wenn man die Angaben solcher Sträflinge mit den aktenmäßigen Feststellungen und ihren eigenen Angaben von einst vergleicht. Ganz ähnlich verhält es sich mit der rabulistischen Auffassung so vieler Sträflinge gegenüber dem Verhalten der Gefängnisverwaltung und ihrer Organe. Auch in dieser Richtung bilden sich allmählich ganz sonderbare Vorstellungen von Recht und Unrecht heraus, sowohl auf dem Gebiete des Arbeitsbetriebes, als auf jenem der Gefängniszucht.

Wenn nun derartige einseitige Darstellungen ehemaliger Sträflinge ohne jede Prüfung auf ihre Wahrheit veröffentlicht werden, so heißt dies geradezu einen Teil der Leser irreführen, denn nicht jeder besitzt genügend Erfahrung, Fähigkeit oder guten Willen, um solche Schilderungen nach ihrem wahren Werte zu beurteilen. Das Schlimmste dabei ist aber, daß selbst der Erfahrene häufig nicht in der Lage ist, ohne sachliche Prüfung Wahrheit und Dichtung, Spreu und Weizen zu sondern — d. h. daß solche Veröffentlichungen auch ihm gegenüber wertlos sind. Es wäre auch irrig zu meinen, daß etwa aus der typischen Wiederkehr

bestimmter Erzählungen und Anwürfe ein zwingender Schluß gezogen werden könne. Ich erinnere da nur an die bekannten pervers-sexuellen Krankengeschichten, die, weil sie gedruckt zu lesen sind oder sonst überliefert werden, mit rührender Übereinstimmung nachempfunden werden. Abgesehen davon führen typische Gedankenreihen auch zu typischen Ergebnissen. Jeder Untersuchungsrichter weiß, wie gewisse typisch falsche Verantwortungen mit statistischer Sicherheit wiederkehren, so daß man sie numerieren könnte.

Auch der Vorschlag, der jüngst in dieser Monatsschrift (Freudenthal, Haftwirkungsenqueten) gemacht wurde, kann nicht zum Ziel führen, eine Kommission ist kein geeignetes Befragungsorgan für seelische Vorgänge.

II.

Unter den Reformvorschlägen kommen zunächst jene in Betracht, welche auf eine Einengung des Gebietes der Freiheitsstrafen abzielen.

Dazu gehört vor allem die darauf abzielende Bewegung, daß nicht bloß dem unaufhörlichen Anwachsen des Strafrechtes Einhalt geboten werde, sondern daß auch ein Teil der bereits geschaffenen Tatbestände teils gänzlich beseitigt, teils wesentlich beschränkt werden sollen. Ich habe diesen Gedanken seit mehr als einem Jahrzehnt so oft vertreten, daß ich neue Argumente beizubringen nicht mehr in der Lage bin, ich will sie hier nur in Schlagworten zusammenfassen (ausführlich behandelte ich den Gegenstand zuletzt Allg. österr. Gerichtszeitung 1901 Nr. 20). Nicht jede Ordnungswidrigkeit muß gestraft werden. Nur ein Teil der ungezählten sittlichen und rechtlichen Gebote und Verbote ist so erheblich, daß schon ihre Nichtbefolgung allein unter Strafe gestellt zu werden verdient. In einer großen Zahl von Fällen genügt es, wenn die Nichtbeachtung der Pflicht dann mit Strafe bedroht wird, wenn dadurch die Gefährdung oder Verletzung eines Rechtsgutes herbeigeführt wird.

In einer großen Zahl von Fällen endlich genügt es, selbst bei Rechtsverletzungen nur zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Schutz zu gewähren. Aber auch dann, wenn der Gesetzgeber vermeint, daß mit dem einfachen Rechtsschutz ein Auslangen nicht gefunden werden dürfte, ist erst die Frage zu erwägen, ob eine Strafandrohung verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein soll. Handelt es sich um Strafandrohungen gegen bloße Ordnungswidrigkeiten oder gegen Nichtbeachtung von Geboten oder Verboten ohne Herbeiführung einer konkreten Gefahr oder Verletzung im gegebenen Falle, so soll regelmäßig eine Ahndung durch eine Ordnungsstrafe der verordnenden und überwachenden Verwaltungsbehörde genügen. Dafür spricht einerseits die Zweckmäßigkeit, weil nur die betreffenden Verwaltungsbehörden Sinn und Bedeutung der übertretenen Norm beherrschen, der Straf-

richter notwendig der Schablone verfällt. Dafür spricht aber auch der Umstand, daß der strafgerichtlichen Verurteilung stets ein gewisser Makel anhaftet, der mit reinen Ordnungsstrafen nicht verbunden ist.

Überblickt man die Gesetzgebungen der europäischen Staaten, so fällt es nicht schwer, das Übermaß von Strafandrohungen zu entdecken. In Deutschland und Österreich machte sich zugleich die geradezu unhaltbar gewordene Verschiebung zwischen Verwaltungsstrafrecht und gemeinem Strafrecht geltend. Man könnte allerdings in dieser Richtung einwenden, daß vom Standpunkte der Verminderung der Freiheitsstrafen es gleichgültig sei, ob die Freiheitsstrafe in einem Haftraum der Verwaltungsbehörde oder des Gerichtes abgebüßt werde, und daß es in einem großen Anteil der Fälle mangels Einbringlichkeit von Geldstrafen doch auf Freiheitsstrafen ankomme. Dagegen ist jedoch zu erwidern, daß — abgesehen von der Frage einer entsprechenden Einrichtung der Geldstrafe — die Verbüßung von Ordnungsstrafen in Hafträumen der Gemeinden (um die es sich in erster Linie handeln wird) nur in großen Städten und auch in diesen nur dann bedenklich erscheint, wenn für einzig und allein solchen Zwecken dienende Arreste nicht genügend Vorsorge getroffen ist.

Bei Handlungen, die an sich lediglich gegen sittliche Gebote verstoßen, ist nebst der Vorfrage, ob durch sie eine Gefährdung oder Verletzung herbeigeführt wird, die weitere Frage zu erwägen, ob die Strafandrohung überhaupt das richtige und geeignete Mittel ist, die Beobachtung der sittlichen Pflicht herbeizuführen. In dieser Richtung kommt es vor allem darauf an, ob der Staat oder das engere Gemeinwesen seinerseits alles getan hat, was im Rahmen der vorbeugenden Tätigkeit zu geschehen hat. Dieser Gedanke, der seit BENTHAM in ungezählten Varianten wiederkehrt, wird in Wirklichkeit wenig beachtet. Ich verweise in dieser Richtung auf die verkehrte Behandlung von Bettel, Prostitution und Trunkenheit. Der Gesetzgeber soll erst dann mit Strafe einsetzen, wenn er die grundlegenden Fragen so geregelt hat, daß er die Vermeidung von der Sitte widerstreitenden und zugleich sittengefährdenden Handlungen ohne Forderung eines Übermaßes von Widerstandskraft verlangen kann.

Eine nicht unbedeutende Einschränkung, auf deren Begründung ich hier nicht näher eingehen kann, ist in der Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre gelegen (s. meine „Straffälligkeit der Jugendlichen").

Eine weitere Einengung der Freiheitsstrafen soll meiner Ansicht nach durch Verkürzung der Dauer derselben herbeigeführt werden. Ich bin kein Anhänger der schablonenhaften ein- oder zweitägigen Freiheitsstrafen für Straftaten, die eine stärkere Sühne oder, wenn man es lieber hört, ein stärkeres Gegenmotiv fordern. Leider beherrschen diese

sinnlos niederen Strafen die Einzelrichtertätigkeit in Österreich wie in Deutschland. Ich bin aber zugleich ein entschiedener Anhänger der kurzzeitigen Freiheitsstrafe an sich, wenn auch in einem der Sache angemessenen Ausmaße bei allen Straftaten, bei welchen die Verhängung einer schwereren Strafe zwecklos und auf eine zu hohe Einschätzung des verletzten Rechtsgutes zurückzuführen ist. Ich bin ein entschiedener Gegner längerer Freiheitsstrafen, wenn man sich einerseits sagen muß, daß die Tat einer solchen Sühne nicht bedarf, andererseits klarliegt, daß man den Verurteilten wirtschaftlich, physisch und psychisch durch eine längere Anhaltung schädigt, ohne dem Gemeinwesen zu nützen. In Österreich liegen in dieser Richtung die Dinge ungeachtet der hohen Strafsätze des veralterten Strafgesetzes anscheinend besser als in Deutschland. In Deutschland wird meiner Ansicht nach — ich bin mir bewußt, daß ich damit der herrschenden Anschauung entgegentrete — zu strenge gestraft, obwohl das Strafgesetz die Möglichkeit gibt, von Strafen mit geringerer Dauer auch in solchen Fällen Gebrauch zu machen, die nicht mehr als geringfügig zu bezeichnen sind.

Ich betrachte Freiheitsentziehungen von 3 Monaten aufwärts bereits als ein empfindliches Übel. Voraussetzung ist aber allerdings, daß das Gefängniswesen derart umgestaltet wird, daß alle Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren in Einzelhaft vollzogen werden können, und daß von dieser Möglichkeit bei Strafen bis zu 6 Monaten — bestimmte Ausnahmen abgesehen — unbedingt Gebrauch gemacht wird. Zielbewußte Durchführung der Einzelhaft würde eine bedeutende Kürzung der Dauer ermöglichen. Es würde dadurch der Strafzweck nicht bloß nicht gefährdet, sondern geradezu gefördert werden. Der Vollzug in Einzelhaft macht einen wesentlich ernsteren Eindruck auf den besserungsfähigen Verurteilten. Die Einzelhaft schützt ihn vor Verschlechterung, vor Abstumpfung gegenüber der Scheu vor Freiheitsstrafen und entzieht ihn nicht zu lange seinem Lebensberufe. Für den Verdorbenen ist die Einzelhaft aber das richtige Mittel, ihn auf der schiefen Bahn rechtzeitig aufzuhalten, wenn hierzu die Möglichkeit noch offen steht. Bei der großen Masse unserer Verurteilten handelt es sich aber nicht um die Verbrecher im engeren Sinne, von denen in gelehrten Abhandlungen die Rede ist. So verlockend es für mich als Kriminalstatistiker wäre, diese Seite der Frage hier zu erörtern, so muß ich doch darauf verzichten, weil sie zu sehr abseits führen würde. Ich habe sie übrigens wiederholt behandelt (in der letzten Zeit im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 19 die deutsche Rückfallsstatistik, in der Zeitschrift für gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 25 die Statistik der Strafrechtspflege in Österreich und insbesondere in „Straffälligkeit der Jugendlichen"). Straffälligkeit und Verbrechertum sind Dinge, die man auseinanderhalten muß.

Meine Ansicht über das Übermaß von Freiheitsstrafen längerer Dauer will ich im nachstehenden durch Anführung einiger statistischer Ziffern erhärten.

Ich schicke voraus, daß die Zahl der Strafmündigen Ende 1900 in Deutschland 39 589 516 betragen hat (davon 2 347 102 im Alter von 12 bis 14 Jahren). Über die wegen Verbrechen und Vergehen verhängten Freiheitsstrafen gibt folgende Übersicht Aufschluß.

Im Jahre 1901 wurde in Deutschland erkannt auf Freiheitsstrafen	zusammen	in der Dauer von								
		lebenslang	5 bis 15 Jahre	2 bis unter 5 Jahre	1 bis unter 2 Jahre	3 bis unter 12 Monate	1 bis über 3 Monate	8 bis unter 30 Tage	4 bis unter 8 Tage	unter 4 Tage
Zuchthaus	10 051	16	1140	4144	4 751	—	—	—	—	—
Gefängnis	267 857	—	—	3140	11 018	52 395	46 838	70 231	43 486	40 749
Festungshaft	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haft	654	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Zahl der Verurteilten betrug 497 310, davon wurden 208 731 nur zu Geldstrafen, 11 916 zur Strafe des Verweises, 38 zur Todesstrafe (die Begnadigten sind unter den Freiheitsstrafen enthalten) verurteilt. Vor allem glaube ich, daß von der Zuchthausstrafe ein zu reichlicher Gebrauch gemacht wird, dann aber halte ich die Zahl der Verurteilungen über 1 Jahr für viel zu groß. Auf die strafmündige Bevölkerung umgerechnet, gibt dies auf 100 000 derselben für das Maß von 1—2 Jahren 39,5, auf jenes von 2—5 Jahren 18,3 und auf das von 5—15 Jahren 2,8. (Ich muß bemerken, daß allerdings unter den von mir als 1—2 Jahre bezeichneten Zuchthausstrafen auch solche vorkommen dürften, die als Zusatzstrafen 1 Jahr nicht erreichen, sie geben jedoch statistisch nicht Ausschlag.)

Der Vergleich mit Österreich ist insofern schwierig, als hier Verbrechen, Vergehen und Übertretungen getrennt geführt werden und die Übertretungen zahlreiche und nach Verurteilungsziffern statistisch erhebliche Tatbestände umfassen, die auch in Deutschland Übertretungen und daher in die Statistik nicht einbezogen sind. Ich beschränke mich daher die wegen Verbrechen verhängten Strafen anzuführen, was ich umsomehr tun kann, als Vergehensstrafen über ein Jahr tatsächlich nicht vorkommen und statistisch nicht besonders gezählt werden. Der Verbrechensbegriff ist weit ausgedehnter als in Deutschland und umfaßt viele Vergehen des deutschen Rechtes. Im Jahre 1901, einem statistisch ungünstigen Jahre, wurde wegen Verbrechens 36 317 Personen verurteilt, davon 64 zur Todesstrafe (60 davon begnadigt), zur schweren und einfachen Kerkerstrafe lebenslänglicher Dauer 5, von über 15—20 Jahren 11, von über 10—15 Jahren 45, von über 5—10 Jahren 291, von über

3—5 Jahren 408, von über 2—3 Jahren 451, von über 1—2 Jahren 2503, von über 6 Monaten bis 1 Jahr 3922, von über 3—6 Monaten 8579, von über 1—3 Monaten 15 564, bis zu 3 Monaten 4471.

Wie man sieht, ergibt sich eine weitere Vergleichsschwierigkeit in der ungleichen Zählung, indem die Verurteilten des Höchstmaßes einer Stufe zu dieser gezählt werden (z. B. die zu 1 Jahre zur Stufe von 6 Monaten bis 1 Jahr, während sie in Deutschland zu jener von 1—2 Jahren gezählt werden).

Rechnet man obige Ziffern auf 17 452 654 Strafmündige (von 14 Jahren aufwärts) um, so ergibt sich für das Ausmaß von 1—2 Jahren 14,3, von 2—5 Jahren 4,9, von 5—15 Jahren 1,9, also in jeder Stufe ganz bedeutend weniger als in Deutschland. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Einschränkung auf das Alter von über 14 Jahren die Anteile bedeutend erhöht, indem in Deutschland auf die Altersklasse von 12—14 Jahren an sich wenig Verurteilungen und gewiß sehr selten solche von über 1 Jahr erfolgen.

Aber auch in den Strafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr (einschließlich) steht Österreich gegenüber Deutschland weit zurück. Wegen Verbrechen erfolgten solche in 12 501, wegen Vergehen in 102, wegen Übertretungen in 504, zusammen in 13 107 Fällen, also 75,1 auf 100 000 Strafmündige, während in Deutschland der Anteil 132,3 beträgt.

Nun ist allerdings durch diese Gegenüberstellung die Frage nicht gelöst, ob nicht die längeren deutschen Strafen zweckentsprechender, als die kürzeren österreichischen sind. Soweit aus der Verurteilungsstatistik ein Rückschluß auf die Straffälligkeit zweier Staaten mit verschiedenen Strafrechten möglich ist, kann behauptet werden, daß die zeitliche Veränderung der Straffälligkeit in Österreich günstiger verläuft als in Deutschland. Obgleich seit 1898 infolge der mannigfachen Wirren eine Steigerung der Straffälligkeit eingetreten ist, war diese im Jahre 1901 im Verhältnis zur Bevölkerungszahl bei den Verbrechen noch immer unter jener des Jahres 1881, und bei den Vergehen und Übertretungen unter jener des Jahres 1886. Ebenso ist der Anteil der wegen Verbrechens Vorbestraften seit dem Jahre 1870 in fortwährender Abnahme, während sich nur der Anteil der wegen Vergehen oder Übertretung Vorbestraften infolge der bedeutenden Vermehrung dieser Tatbestände erhöht hat, übrigens auch seit einigen Jahren nur mehr kleinen Schwankungen ohne stetige Steigung unterliegt.

Die weit geringere Zahl längerer Freiheitsstrafen macht es auch erklärlich, wie Österreich mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Strafanstalten das Auslangen findet, nämlich mit 15 Männerstrafanstalten mit 8774 und 6 Weiberstrafanstalten mit 1092 Sträflingen am Schlusse des Jahres 1901. In den Gerichtshofgefängnissen befanden sich am Schlusse dieses Jahres 8121 Männer und 1079 Weiber, in den Bezirks-

gerichtsgefängnissen 6756 Männer und 1369 Weiber in Strafhaft, darunter aber die Übertretungssträflinge, so insbesondere die Landstreicher und Bettler. Weniger begreiflich ist es, daß ungeachtet dieses geringen Bedürfnisses nach Strafhafträumen die Gefängnisreform in Österreich gar keine Fortschritte macht, denn sie würde natürlich bedeutend weniger kosten.

Tatsächlich ist der Unterschied dieses Gesamtstandes von 27 191 gegenüber beispielsweise jenem in Preußen ein ganz bedeutender, wo am 31. März 1904 der Belag der Strafanstalten des Ministeriums des Innern 14 739, und der größeren Gefängnisse desselben 10 053 betrug; wie viel von dem Belag der Gefängnisse des Justizministeriums mit über 33 000 auf Strafhaft entfällt, ist mir nicht bekannt.

Nun macht sich aber in Deutschland geradezu eine steigende Tendenz für längere Freiheitsstrafen geltend. Im Vergleich der Jahre 1883 und 1901 entfielen auf die Gefängnisstrafen bis unter 3 Monaten 84,9 und 75,1, von 3 Monaten bis unter 1 Jahr 13,0 und 19,6, von 1 bis unter 2 Jahren 1,6 und 4,1, von 2 bis unter 5 Jahren von 0,5 und 1,2 Proz., es sind also durchwegs die Anteile der längeren Dauer gestiegen.

Es wäre verlockend darzustellen, wie sich die Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer auf die einzelnen Straftaten verteilen. Es würde dies jedoch den Rahmen dieser Erörterung allzusehr ausdehnen. Auffällig erscheint mir, daß gerade bei Affektstraftaten, zu denen ich auch einen Teil der Geschlechtsverbrechen rechne, verhältnismäßig viele langdauernde Strafen verhängt werden. Meiner Überzeugung nach begünstigen diese Strafen geradezu den Rückfall, und jede Reform des Strafrechtes soll mit einer wesentlichen Milderung der Strafsätze für jene Fälle verbunden sein, in denen weder das angegriffene Rechtsgut noch aber die regelmäßig, typisch wiederkehrenden Eigenschaften des Täters einer Strafe entsprechen, auf welcher das Sprichwort „allzuscharf macht schartig“ paßt. Die langzeitige Freiheitsstrafe gehört für die schwersten Rechtsbrüche und gegen gemeingefährliche Verbrecher, an denen nichts mehr zu retten ist.

Bekanntlich hat in England infolge der durchgreifenden Neugestaltung des Gefängniswesens und der entschiedenen Durchführung der Einzelhaft eine bedeutende Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafen stattgefunden, welche nebenbei erwähnt, geradezu die Kosten der ganzen Reform deckte. Nachstehend gebe ich die Ziffern der englischen Statistik (England und Wales), soweit als möglich den Abstufungen der deutschen Statistik entsprechend geordnet, für das Jahr 1902.

Auf die Zuchthausstrafe (penal servitude), auf die allein von 3 Jahren aufwärts erkannt werden kann, entfielen 1089 Einlieferungen, auf die Gefängnisstrafe 169 922, davon 78 202 auf Grund unmittelbaren

Ausspruches, 91 638 infolge Uneinbringlichkeit von Geldstrafen oder mangels Sicherheitsleistung.

Im Jahre 1902 wurden in England in Strafhaft genommen	Zuchthaus				Gefängnis						
	lebenslang	20 Jahre	5—15 Jahre	3—4½ Jahre	2 Jahre	über 1—2 Jahre	über 3—12 Monat.	über 4 Woch. bis 3 Monate	über 1—4 Woch.	4 Tage bis 1 Woche	1—3 Tage
Zuchth. u. Gefängnis	5	3	448	622	1	1020	7038	45 130	53 953	56 847	5850
unmittelbar erkannte Gefängnisstrafen					1	1020	6986	34 824	23 798	11 023	467
Gefängnisstrafen infolge Uneinbringlichkeit von Geldstrafen					—	—	51	10 266	30 124	45 814	5383
Gefängnisstrafen mangels Bürgschaftsleistung					—	—	1	40	31	10	—

Gegenüber den deutschen Ziffern müssen füglich die infolge Uneinbringlichkeit von Geldstrafen vollzogenen Gefängnisstrafen ausgeschieden werden, da ein Nachweis fehlt, wie viele der in Deutschland verhängten Geldstrafen eingezahlt oder durch Freiheitsstrafe ersetzt wurden. Mangels Kenntnis der Höhe der strafmündigen Bevölkerung von England und Wales kann ich die Umrechnung auf diese nicht vornehmen. Wenn man aber bedenkt, daß sich die Bevölkerung zu der von Deutschland etwa wie 3 zu 5 verhält, so ist die weitaus geringere Höhe der langzeitigen Freiheitsstrafen augenfällig. Es entfielen in England über 2 Jahre 1084 und solche von 1—2 Jahren 1021, dagegen in Deutschland von 2 Jahren aufwärts 8424, und von 1 bis unter 2 Jahren 15 769. Ich bemerke, daß die Hinzuzählung derjenigen, gegen welche in England auf genau 1 Jahr erkannt wurde, an diesem Ergebnis nichts ändern würde, denn auf die Dauer von über 23—24 Monaten entfielen nur 75 Verurteilte. Ebenso ist der Unterschied zwischen den im Jahre 1902 zur Zuchthausstrafe und zur Gefängnisstrafe Verurteilten (nach der Kriminalstatistik 1097 und 80 907) gegenüber denjenigen, welche nach der Gefängnisstatistik die Strafe angetreten haben, nicht von Belang (1089 und 78 202).

Ich füge bei, daß in England ohne allgemeine gesetzgeberische Reform auf dem Gebiete des Strafrechtes die Rechtsprechung selbst schrittweise mit der Herabsetzung der Dauer der erkannten Strafen vorgegangen ist.

III.

Unter dem Drucke der Anschauung, daß die Freiheitsstrafen ihren Dienst versagt hätten, hat sich in Deutschland, wie in Österreich in den letzten Jahren eine der Freiheitsstrafe feindliche Bewegung ent-

wickelt, die einerseits in dem Ersatze derselben durch andere Strafmittel, andererseits in der Beseitigung des Vollzuges eines Teiles der kurzzeitigen Freiheitsstrafen gipfelt. Ich darf wohl die in dieser Richtung vertretenen Anschauungen als bekannt voraussetzen und daher eine Darstellung derselben unterlassen.

Vor allem kommt die Ausdehnung des Gebietes der Geldstrafe in Betracht. Wenn auch Erleichterung der Zahlung von Seite Unbemittelter infolge Gestattung von Teilzahlungen und Anpassung an die Einkommensverhältnisse geschaffen wird, so ist über die Tatsache nicht hinwegzukommen, daß in dem Maße der Vergrößerung des Gebietes der Geldstrafen auch der Umfang der Uneinbringlichkeit derselben zunehmen wird. Die für England in dieser Richtung vorliegenden Ziffern sind allerdings an sich nicht ungünstig, indem bei zunehmender Vermehrung der zu Geldstrafen verurteilten Personen gegenüber 1893 und 1894 eine Verminderung des Verhältnisses der Uneinbringlichkeit stattgefunden hat, das sodann bis 1902 mit verschiedenen Schwankungen sich ungefähr auf gleicher Höhe erhalten und zuletzt 16,97 Proz. (91 638 von 540 108 für 1902) betragen hat. Für Deutschland und Österreich fehlt eine bezügliche Statistik (für Deutschland kommen überdies auch die wegen Übertretungen verhängten Geldstrafen in Betracht, deren Zahl, abgesehen von einzelnen Bundesstaaten, überhaupt nicht erhoben ist).

Wesentlich ist ferner, daß die Geldstrafe kein sehr geeignetes Strafmittel ist. Gegenüber Reichen und Wohlhabenden versagt sie häufig deshalb den Dienst, weil eine vollständige Anpassung an die Vermögensverhältnisse ausgeschlossen ist, indem sonst wegen ganz geringfügiger Straftaten unsinnig hohe Geldstrafen verhängt werden müßten. Es wäre dies insbesondere das Ergebnis einer mechanischen Umrechnung auf bestimmte Einkommensstufen, bei welcher alle übrigen Strafzumessungsgründe einfach kalt gestellt würden. Bei sehr kleinen Geldstrafen gegen Unbemittelte ist die Gefahr der Zahlung durch andere naheliegend. Bei einzelnen Straftaten findet überhaupt geradezu eine Überwälzung der Geldstrafe von der Person auf ein Unternehmen, eine Körperschaft oder eine Partei statt.

Was aber die Ersatzstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit anbelangt, so muss sie doch in der Freiheitsstrafe bestehen. Theoretische Meinungen sind auf diesem Gebiete von geringerer Bedeutung, ausschlaggebend ist die praktische Durchführbarkeit. Wenn Versuche, wie mit dem Abverdienen durch öffentliche Arbeiten, so oft und an so vielen verschiedenen Orten kläglich gescheitert sind, so muss man die Sache doch endlich aufgeben.

Nichtsdestoweniger glaube ich, daß von der Geldstrafe ein weit ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden kann, als dies vielleicht heute in Deutschland und Österreich der Fall ist. Es handelt sich in einer

großen Zahl von Fällen vor allem um die Tatsache der Verurteilung und weit weniger um eine bestimmte Strafe — vorausgesetzt, daß sie nicht infolge ihrer Geringfügigkeit geradezu entweder die Rechtspflege lächerlich macht oder den Verletzten neuerlich verletzt.

In einem nicht allzu weiten Umfange scheint es richtiger zu sein, dem Richter die Möglichkeit zu geben, von einer Strafe abzusehen und die Tatsache der Verurteilung allein wirken zu lassen. Ich bin ein entschiedener Gegner der bedingten Verurteilung und habe meine Anschauung in dieser Richtung wiederholt vertreten (Jurist. Bl. 1889 Nr. 51, „Straffälligkeit und Strafzumessung" 1897 S. 117, zuletzt „Die Statistik der bedingten Verurteilung in Belgien und Frankreich", Gerichtssaal 62, und „Die deutsche Rückfallsstatistik", Archiv für Kriminalanthropologie 19). Ich glaube den Nachweis erbracht zu haben, dass das sog. Damoklesschwert entschieden Fiasko gemacht hat, denn die bedingt Verurteilten werden vor allem mindestens ebenso oft rückfällig, als die unbedingt Verurteilten, ganz abgesehen von der weiteren Frage, ob und in welchem Umfange diese Einrichtung die Straffälligkeit fördert. Ich bemerke, dass dies auch von der bedingten Begnadigung in Deutschland gilt.

Zweifellos gibt es Fälle, auf welche die vom Gesetzgeber für den allgemeinen Durchschnitt angedrohte Strafe nicht bloß überflüssig ist, sondern geradezu vom kriminalpolitischen Standpunkte eher schädigend erscheint. Es gilt dies insbesondere gegenüber Jugendlichen. Hier soll dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, von der Verhängung einer Strafe, aber unbedingt, abzusehen. Dieser Ausspruch braucht nicht gerade die Form eines Verweises anzunehmen, es genügt der Ausspruch der Schuld, des Absehens von einer Strafe und der Begründung in beiden Richtungen. Ausschlaggebend ist die Sachlage zur Zeit der Tat und der Verurteilung. Rechtfertigt diese Sachlage den Ausspruch, so ist derselbe nicht erst von dem künftigen Verhalten abhängig zu machen. Dem Verurteilten eine Bewährungsfrist zu setzen, also den Straferlaß durch Wohlverhalten verdienen zu lassen, heißt gelinde gesagt, in der Mehrzahl der Fälle sich selbst betrügen. Tadellos führen sich die wenigsten Menschen im kriminellen Alter innerhalb Jahresfrist auf. Bedingt Verurteilte stolpern gewiß genau so oft über irgend ein Sittengesetz oder eine strafgesetzliche Bestimmung, als andere Menschen ihrer Stufe, und wäre es nur, indem sie einige Ehrenbeleidigungen begehen. Vor dieser Tatsache sich blind stellen und schließlich auf Grund einer Bescheinigung, daß in der Bewährungsfrist keine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte, die Strafe endgültig beseitigen, heisst daher sich entweder in arger Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse befinden oder sich einer theoretischen Mode zuliebe mit einer Formalität begnügen. Ich kann mir lebhaft den Eindruck auf den bedingt Verurteilten vor-

stellen, der sich bewußt ist, in der Bewährungsfrist einige Streiche verübt zu haben. Im übrigen ist zu bemerken, dass derjenige, der sich durch die Strafandrohung von der Begehung einer Straftat nicht abhalten läßt, dies auch nicht infolge des Damoklesschwertes tut. Entweder handelt er unüberlegt, oder er rechnet auf das Nichterwischen, wozu ihn ja die allgemeine und kriminalstatistische Erfahrung berechtigt. Auf die übrigen Bedenken gegen die bedingte Verurteilung will ich hier nicht eingehen; ich glaube aber doch angesichts der ganz unrichtigen Verwertung der angeblichen statistischen Ergebnisse der bedingten Verurteilung, diese mit wenigen Worten streifen zu sollen.

Nach der so oft ins Treffen geführten, ihrer Anlage nach übrigens verfehlten belgischen Statistik der bedingten Verurteilung, standen im Jahre 1900 bei den Gerichtshöfen 17 165 bedingt Verurteilten 3354 rückfällig gewordene bedingt Verurteilte gegenüber, letztere betrugen daher 19,5 Proz. Beschränkt man beide Zahlen auf die Bewährungsfrist von 3 Jahren, so stehen 10 800 bedingt Verurteilten 1796 Rückfällige gegenüber, daher 16,6 Proz. Nun zeigt die deutsche sehr sorgfältig gearbeitete Rückfallsstatistik, daß von den Erstverurteilten der Jahre 1894 bis 1898 nur 12,4—13,1 Proz. innerhalb 3½ Jahren rückfällig wurden, also bedeutend weniger als von den bedingt Verurteilten in Belgien. Es scheint mir daher klar zu sein, daß die Statistik nur in dem Sinne herangezogen werden kann, daß die bedingte Verurteilung nicht im Sinne der Spezialprävention wirke. Daß sie bei häufiger Anwendung, wie in Belgien und Frankreich, im Sinne der Generalprävention bedenklich ist, bedarf keines Nachweises. Mit der bedingten Begnadigung hat man in Deutschland dieselbe Erfahrung gemacht. Von den 1900—1903 bedingt Begnadigten wurden 20 Proz. tatsächlich nicht begnadigt. Allerdings tritt der Verlust der Begnadigung nicht bloß in Fällen neuerlicher Bestrafung, sondern auch bei sonstigen schlechtem Verhalten ein, aber abgesehen davon, daß diese Fälle die weitaus verschwindende Minderheit bilden, werden sie durch jene Fälle aufgewogen, in welcher ungeachtet der Bestrafung wegen eines Vergehens die Begnadigung eintritt. Nach der französischen Statistik wäre das Ergebnis wesentlich günstiger — ihre Ziffern sind aber derart beschaffen, daß nur der Schluß möglich ist, daß entweder die Statistik oder die Feststellung des Eintrittes der Bedingung an bedeutenden Schwächen leidet.

Nach meinen Ausführungen kann auch die Einführung des unbedingten Straferlasses keine erhebliche Verminderung der Freiheitsstrafen bewirken, da auch ihr sonst die Gefahr einer Erhöhung der Straffälligkeit im allgemeinen und der Rückfälligkeit im besondern ankleben würde. Auch diese Einrichtung soll und muß auf besonders beachtenswerte Fälle beschränkt werden.

Die Unmöglichkeit des Ersatzes geringfügiger Freiheitsstrafen durch Arbeitsleistung habe ich bereits bei Erörterung der Geldstrafen gestreift. Ich werde in der Folge eine andere Form solcher Arbeiten im Rahmen der Freiheitsstrafen besprechen, nämlich die durch Sträflinge zu bewerkstelligenden Kulturarbeiten.

Der radikalste Vorschlag in dieser Richtung zielt auf Sträflingskolonien, also auf Ersatz der Freiheitsstrafe durch Deportation ab. Diese Gefängnisentlastung wäre allerdings ausgiebig, weil sie die langzeitigen Freiheitsstrafen betrifft. Ich gehöre zu den Gegnern der Deportation (s. „Straffälligkeit und Strafzumessung“ S. 171 u. f. und „Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu“ a. a. O.). Sobald einmal klar ist, daß alle Versuche der verschiedensten Staaten, Sträflingskolonien zu errichten und dauernd zu erhalten, entweder in kürzerer oder längerer Frist gescheitert sind oder aber zu empörenden Zuständen geführt haben, ist die Frage in verneinendem Sinne gelöst. Wenn einzelne Theoretiker noch immer anderer Meinung sind und behaupten, die Sache sei nur nicht richtig angepackt worden, dann sollen sie die Sache einmal selbst praktisch durchführen. Bezeichnend ist, daß Holtzendorff die in jüngeren Jahren (1859, Die Deportation als Strafmittel) an den Tag gelegte Begeisterung später vollständig beiseitegestellt hat (Gutachten für den 2. internationalen Gefängniskongreß und Handbuch des Gefängniswesens 1888 S. 427 u. f.). Derartige ebenso kostspielige, als bedenkliche Versuche lassen sich nicht in der Retorte machen, sie sind mit einer bedeutenden Verantwortung verbunden — natürlich nur für diejenigen, welche die Sache einzurichten und durchzuführen hätten. Die Ratgeber würden, wenn das Unternehmen neuerdings schief ausginge, von ihrem Schreibtische aus auf einige Kilometer Entfernung neuerdings behaupten, die Sache sei eben wieder nicht richtig angepackt worden.

Während der Drucklegung dieser Arbeit ist von Hans Gross in dieser Monatsschrift (II, 209) der Hausarrest des österreichischen Rechtes als Strafmittel empfohlen worden. Derselbe hat nun nicht bloß alle Nachteile der Geldstrafe, sondern noch einige dazu. Für gutsituierte Leute und bestimmte Berufskreise ist der Hausarrest geradezu ein Hohn, für Berufskreise, die ihren Unterhalt außerhalb des Hauses suchen müssen, jedenfalls empfindlicher. Die ganze bäuerliche Bevölkerung wird berufsmäßig den Hausarrest leicht tragen. Die Verteilung auf Sonn- und Festtage, wie sie Gross vorschlägt, würde die Überwachung noch schwieriger machen als sie ohnehin ist. Gerade die Unmöglichkeit einer wirksamen Überwachung hat am meisten dazu beigetragen, daß die österreichische Praxis sehr selten von diesem Strafmittel Gebrauch macht. Strafandrohungen für den Bruch des Hausarrestes würden die Notwendigkeit der Überwachung nicht beseitigen, es würde sonst das

Wohlwollen der Nachbarn und deren Kenntnis von der Strafe entscheidend sein.

IV.

Stellt man sich nun die Frage, wie denn bei einer Reform des Strafrechtes und des Strafvollzuges die Freiheitsstrafe geregelt werden soll, so möchte ich vor allem hervorheben, daß die Reform des Strafvollzuges mindestens gleichzeitig mit jener des Strafrechtes in Angriff genommen werden muß. Nicht bloß in Italien stehen gesetzliche Regelung und Wirklichkeit in einem schroffen Gegensatz. In Österreich ist beispielsweise das über 30 Jahre bestehende Einzelhaftgesetz vom 1. April 1872 so weit von der Durchführung entfernt, daß noch im Jahre 1901 von 15 Männerstrafanstalten 9 überhaupt keine Zellen besaßen und in den restlichen 6 bei einem Durchschnittsstande von 4358 Sträflingen nur 1271 sich in Einzelhaft befanden (von allen männlichen Sträflingen der Strafanstalten mit einem Durchschnitte von 8771 betrugen daher die Einzelhäftlinge 14,4 Proz.). Von den 6 Männerstrafanstalten mit Einzelhaft sind 3 (Marburg, Prag und Pilsen) neu errichtet, aber sämtlich nach dem gemischten System, wobei auf einen Belagraum von 2284 Sträflingen 852 Einzelzellen entfielen, so daß nicht einmal in diesen drei neuen Gefängnissen das Einzelhaftgesetz durchführbar wäre — abgesehen davon, daß für die Gemeinschaftshaft andere ältere Gefängnisse zur Verfügung ständen. Es wurde außerdem eine Strafanstalt (Stanislau) mit einem Belagraum von 920 Sträflingen ohne jede Zellenhaft neu errichtet. In sämtlichen 6 Weiberstrafanstalten besteht überhaupt keine Einzelhaft, ebenso in den meisten Gerichtsgefängnissen. Auch bei Neubauten von Gerichtsgefängnissen wird nur für einen Teil der Sträflinge Einzelhaft ermöglicht, obgleich nach den Bestimmungen des Einzelhaftgesetzes mit wenigen Ausnahmen sämtliche für den Vollzug in den Gerichtsgefängnissen bestimmte Sträflinge der Einzelhaft unterworfen werden könnten — ganz abgesehen davon, daß auch die Untersuchungsgefangenen entgegen der ebenfalls über dreißigjährigen Bestimmung des § 184 des Strafverfahrens von 1873 nicht in der überwiegenden Mehrzahl abgesondert verwahrt werden können, weil es an den Einzelzellen fehlt (so besitzt beispielsweise das Landesgericht Wien bei einem Durchschnittsstande des Jahres 1901 von 547 Untersuchungsgefangenen und 490 Sträflingen, ungerechnet die Häftlinge des dazu gehörigen Bezirksgerichtes, keine Einzelzellen).

Zur Klarstellung erwähne ich, daß nach den Bestimmungen des angeführten Gesetzes in Österreich zeitliche Kerker- und Arreststrafen „soweit die Räumlichkeiten ausreichen“ in Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, „deren Einrichtung den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft gestatten,“ unter folgenden Voraussetzungen in Einzelhaft zu vollstrecken sind: die ganze Strafe, 1. wenn sie durch höchstens

8monatliche Anhaltung in Einzelhaft verbüßt werden kann, oder 2. wenn das Urteil eine höchstens 18monatliche Freiheitsstrafe verhängt, und der Verurteilte Besserung erwarten läßt; in allen anderen Fällen während des ersten Teiles der Strafzeit und zwar mindestens durch 8 Monate und nicht über 3 Jahre. Da nach diesem Gesetze (in höchst unzweckmäßiger Weise) je 2 Tage der über 3 Monate in Einzelhaft zugebrachten Zeit für 3 zählen, könnten unter der Voraussetzung der vorhandenen Einzelzellen zunächst alle Strafen von 10½ Monaten (= 8 Monate Einzelhaft), sodann bei Besserungsfähigen alle Strafen bis 18 Monaten, endlich ohne Unterschied alle Freiheitsstrafen während ihres ersten Teiles durch 8 Monate bis 3 Jahren in Einzelhaft vollzogen werden. Es ist klar, daß dadurch die überwiegende Mehrzahl aller Freiheitsstrafen unter das Gesetz fällt. Es könnten nämlich zunächst alle Arreststrafen zur Gänze in Einzelhaft vollzogen werden (da solche über 18 Monate nicht vorkommen und über 3 Jahre im Gesetze nicht einmal angedroht sind). Was aber die Kerkerstrafen anbelangt, so entfielen im Jahre 1901 auf das Ausmaß bis 6 Monate 28614, auf die Ausmaße von 6 Monaten bis 1 Jahr 3922 und von 1—3 Jahren 2954. Alle diese Strafen könnten unbedingt in Einzelhaft vollzogen werden (sofern nicht gesundheitliche Rücksichten dies verbieten). Von den 408 Verurteilten von 3—5 Jahren wäre auch noch ein Teil zur Gänze in Einzelhaft vollstreckbar gewesen. Nur ein Rest dieser, sowie die mehr als 5jährigen Strafen in der Gesamtsumme von 347 wären nur zum Teile in Einzelhaft zu vollziehen gewesen. Es sind dies einschließlich der lebenslänglichen vielleicht 500 oder 1,3 Proz. aller Kerkerstrafen. Tatsächlich kamen aber von den im Jahre 1901 neueingelieferten 5578 Kerkersträflingen der Strafanstalten 4165 und die überwiegende Mehrzahl der Kerker- und Arreststräflinge der Gerichte in Gemeinschaftszellen.

In Deutschland hat man sich seinerzeit bei Abfassung des § 22 des Strafgesetzes auf eine Festsetzung von Grundsätzen, nach welchen der Vollzug in Einzelhaft anzutreten habe, nicht eingelassen, es wäre denn, daß sie auf die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen beschränkt wurde, so daß die Haftstrafe ausgeschlossen erscheint. Durch diesen Vorgang wurde allerdings der Widerspruch zwischen Gesetz und Wirklichkeit vermieden, die Gefängnisreform aber gewiß nicht beschleunigt. Erst über 25 Jahre später wurden mit Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1897 Grundsätze über den Vollzug der Einzelhaft festgesetzt. Die Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll „vorzugsweise" in Einzelhaft stattfinden, wenn 1. die Strafe 3 Monate nicht übersteigt, oder 2. der Sträfling das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder 3. eine Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe noch nicht verbüßt hat. Bei Jugendlichen vor vollendetem 18. Lebensjahr soll ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Einzelhaft über 3 Monate nicht stattfinden.

Es sind dies sehr dürftige Bestimmungen. Ebenso vorsichtig ist die Bestimmung „für die Nacht werden die Gefangenen tunlichst voneinander getrennt, es sei denn, daß der Zustand einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht. Soweit die vorhandenen baulichen Einrichtungen die Trennung nicht gestatten, wird auf die allmähliche Durchführung des Grundsatzes, insbesondere bei Neubauten und umfassenden Umbauten Bedacht genommen werden".

Die preußische Dienstordnung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1902 geht insofern weiter, als die Einzelhaft auch für die einfache Haftstrafe und nach Möglichkeit für alle übrigen Gefangenen, so insbesondere die schlechten und gefährlichen Elemente, zulässig erklärt (§ 72), und die Höchstdauer bis auf 3 Jahre, verlängerbar mit Zustimmung des Sträflings von 6 zu 6 Monaten festgesetzt wird (§ 79).

Ich verweise darauf, welchen Schwierigkeiten selbst in Preußen die Umgestaltung der Gefängnisse begegnete (s. KROHNE-UBER, Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen I.), obgleich dort ein Mann, wie KROHNE die führende Stellung einnimmt, dem es schließlich gelungen ist, ein gewaltiges Stück dem Ziele näher zu kommen. Papierene Grundsätze taugen nichts, wenn nicht die Macht und der Wille da ist, sie durchzuführen. Die Grundsätze müssen daher auch von vornherein auf ihre praktische Durchführkeit geprüft werden.

Vergleicht man dagegen, mit welcher Entschiedenheit und mit welchem Erfolge England ohne Strafgesetzreform zu einem einheitlichen, auf unbedingter Einzelhaft bei Vollzug der Gefängnisstrafe und nächtlicher Absonderung beim Vollzug der Zuchthausstrafe beruhenden Gefängnissystem übergegangen ist, so fällt dieser Vergleich gewiß zugunsten Englands aus. Wie bereits erwähnt, bedeutete diese Reform zugleich einen bedeutenden finanziellen Erfolg durch Ermöglichung der Kürzung der Strafen (ich verweise in dieser Richtung auf die Darstellung der Ziffern in meiner „vergleichenden Übersicht der Statistik der Strafzumessung und des Strafvollzuges in Österreich", Statistische Monatsschrift 1899).

Wenn ich nun auf die einzelnen Reformfragen übergehe, so beantwortet sich schon die erste Frage nach der Anzahl der Arten der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von selbst. Ich habe mich seinerzeit für eine Einschränkung auf drei Arten: Zuchthaus, Gefängnis und Haft eingesetzt (Straffälligkeit und Strafzumessung S. 144), und meine seitherigen Erfahrungen haben mich darin nur bestärkt. Es kann weder der Gesetzgeber bei Festsetzung der Strafandrohungen, noch der Richter bei Ausspruch der Strafe im Einzelfall mit einer größeren Zahl von Freiheitsstrafen etwas anfangen. Die feinen Unterschiede zwischen vier oder fünf Arten sind eben leichter gedichtet, als in die Wirklichkeit übersetzt. Dann kommen die ge-

waltigen Schwierigkeiten bei Einrichtung des Vollzuges dazu. Es darf nicht vergessen werden, daß bei jeder Strafart zwischen Männern und Weibern, bei den leichteren Freiheitsstrafen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, Gebildeten und Ungebildeten, bei allen zwischen körperlich und geistig Gesunden oder — um mich eines modernen Ausdruckes zu bedienen — Minderwertigen zu unterscheiden sind. Nur über einen Teil dieser Schwierigkeiten hilft die Einzelhaft hinweg. Wenn ein Staat drei Arten von Freiheitsstrafen zweckgemäß durchführen kann, so kann er sich beglückwünschen.

Die Zuchthausstrafe und die Haftstrafe bilden die beiden äußersten Gegensätze. Das Zuchthaus soll nur angewendet werden, wenn die Tat an sich oder im gegebenen Falle mit Rücksicht auf die Begleitumstände oder die Person des Täters diese strengste, das Merkmal der Ehrlosigkeit an sich tragende Strafe fordert, wenn nicht bloß der Täter selbst nach seiner Tat oder seinem Vorleben gemeingefährlich erscheint, sondern die Rücksicht auf eine allfällige Besserung desselben vollständig in den Hintergrund tritt. Daher ist von der Zuchthausstrafe als ausschließlicher Strafe nur sparsamer Gebrauch zu machen, sie ist bei wahlweiser Androhung insbesondere dann nicht anzuwenden, wenn der Beweggrund zur Tat kein verwerflicher war, oder der einen Straferhöhungsgrund bildende schwere Erfolg dem Willen des Täters nicht entsprochen hat.

Die Haftstrafe soll als einfache Freiheitsentziehung bei allen Straftaten eintreten, bei welchen die Tat selbst für sich nach der allgemeinen Rechtsanschauung keinen Makel an der Ehre nach sich zieht, mag sie auch einen schweren Rechtsbruch bedeuten. Es ist deshalb unrichtig, diese Strafe, wie dies im deutschen Gesetze geschieht, auf bestimmte geringfügige Straftaten und auf ein Ausmaß von wenigen Wochen zu beschränken. Sie soll vielmehr in ihrem Ausmaße der zeitlichen Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gleichkommen, damit für den Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben ist, sie auch neben diesen Strafarten bei schweren Rechtsbrüchen anzudrohen, und der Richter auf sie im gegebenen Falle erkennen kann. Sie ersetzt dadurch vollständig die Festungshaft (das Staatsgefängnis), welche als privilegierte Strafart keine Berechtigung besitzt. In allen Fällen, in denen nach der Natur der Straftat im allgemeinen oder im gegebenen Falle die Bedingungen der einfachen Freiheitsentziehung zutreffen, soll dieses Strafmittel offen stehen.

Die Gefängnisstrafe steht zwischen beiden. Die Tat für sich oder in Verbindung mit dem Täter trägt einen Makel an sich, der die Haftstrafe nicht mehr zulässig erscheinen läßt, oder es handelt sich um Fälle, die äußerlich zuchthauswürdig erscheinen, in welchen jedoch die Menschlichkeit gebietet, nochmals den Besserungszweck der Strafe in

den Vordergrund zu stellen. In der Gefängnisstrafe liegt der Schwerpunkt des Strafvollzuges.

So bedeutend die Unterschiede dieser drei Strafarten nach ihren Voraussetzungen, der Art ihrer Durchführung und ihrer Wirkung auf den Verurteilten sind, so wenig ist es am Platze, sie gegeneinander gewissermaßen zu taxieren, wie dies u. a. das deutsche Gesetz in § 21 tut. Die Schwere des Strafmittels läßt sich ohne Beziehung auf den Täter nicht veranschlagen. Im gegebenen Falle können 6 Monate Gefängnis für den einen Täter eine ebenso schwere Strafe sein als 1 Jahr Zuchthaus für den anderen. Wesentlich ist, daß der Gesetzgeber dem Richter eine derartige Auswahl der Strafmittel zur Verfügung stellt, daß er alle möglichen Fälle — was die Wahl der Strafart anbelangt — berücksichtigen kann. Sind daher bei einer Straftat unter den regelmäßigen Fällen des Zuchthauses auch solche des Gefängnisses und der Haft denkbar, dann werden auch die beiden anderen Freiheitsstrafen zur Verfügung gestellt werden müssen (ebenso wie neben Gefängnis und Haft in den leichteren Fällen auch die Geldstrafe). Das regelmäßige Nebeneinander von drei Strafarten erleichtert die Anpassung der Strafe an den Einzelfall (auch in dieser Richtung verweise ich auf meine Ausführungen a. a. O.). Andererseits soll der Gesetzgeber auf Höchstmaße verzichten, die nur ganz ausnahmsweise in Anwendung kommen können. In dieser Richtung kann die Statistik wesentliche Anhaltspunkte geben. Zeigt sich, daß in einer Reihe von Jahren für eine bestimmte Straftat Strafen über 5 Jahre nie oder nur ganz vereinzelt vorkommen, dann wird es regelmäßig überflüssig erscheinen, einen 5 Jahre übersteigenden Strafsatz aufrechtzuhalten. Hier kann die Rechtsanwendung rechtsbildend wirken. Für Ausnahmefälle schafft man keine Strafandrohungen, die unter Umständen Härten nach sich ziehen können. Dagegen muß nach unten zu die Möglichkeit geschaffen werden, auch vereinzelte Fälle zu berücksichtigen, denn eine der Sachlage nicht entsprechende zu strenge Behandlung eines Falles ist selbstverständlich ganz anders zu beurteilen, als eine im gegebenen Falle nicht ausreichende Strafe.

Um zu verhindern, daß die richterliche Strafzumessung den Halt verliere, wären die Grundsätze, nach welchen die Strafe auszumessen sei, in das Strafgesetz aufzunehmen (Straffälligkeit und Strafzumessung S. 87 ff.). Außerdem wäre — in dieser Richtung habe ich mich seither zu der von LAMMASCH (Gerichtssaal 44 S. 193) vertretenen Anschauung bekehrt — durch Teilung der Tatbestände und Strafsätze nach typischen Merkmalen und Strafzumessungsgründen das richterliche Ermessen einzuschränken.

Gegen die sog. unbestimmte Strafe in dieser oder jener Form brauche ich mich gegenwärtig kaum mehr zu äußern. Deren Anhänger-

schaft ist in Deutschland, wie in Österreich so sehr geschwunden, daß von dieser Seite kaum mehr eine Gefahr droht. Abgesehen von allen anderen Einwendungen gegen diese Neuerung (s. Straffälligkeit und Strafzumessung S. 130 ff.) scheint mir ausschlaggebend zu sein, daß es vom Standpunkte des Schutzes der Freiheit ein unverantwortliches Wagnis wäre, eine so einschneidende Befugnis in die Hand einer Strafvollzugsbehörde, mag sie auch noch so sorgfältig zusammengesetzt sein, zu legen. Darüber muß man sich doch nach den Erfahrungen, die mit solchen Behörden oder Kommissionen gemacht werden, klar sein, daß die Entscheidung in Wirklichkeit von dem Gutachten der Strafvollzugsbeamten abhängig wäre. Auch darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, daß es ganz unmöglich ist, die Vollzugsbeamten bis zum jüngsten Aufseher zu einer Auslese von klardenkenden, leidenschaftslosen, allgemein gebildeten Menschen zu gestalten. Auch wenn sämtliche höhere Gefängnisbeamte Juristen und die Aufseher aus gebildeten Kreisen genommene Personen mit ausreichender Vorbildung wären, wird das Gefängnis ein ungeeigneter Ort für psychologische Werturteile bleiben.

Allerdings würde die Gefahr wesentlich eingeengt, wenn die unbestimmte Strafe nach späteren Vorschlägen innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes im Rahmen des gesetzlichen Strafsatzes auszusprechen wäre. In dieser Gestalt würde sie entweder zum Ausspruche überspannter Höchstmaße führen oder aber bei Bestand der bedingten Entlassung überflüssig werden. So wie diese Einrichtung gegenwärtig geregelt ist (sofern sie nicht, wie in Österreich überhaupt fehlt), spricht der Richter die der Tat in ihrer Beziehung zum Täter entsprechende Strafe aus, und die Vollzugsbehörde hat es in der Hand, die bedingte Entlassung vor Abbüßung der ausgesprochenen Strafe zu bewirken. Auch bei der bedingten Entlassung besteht das Bedenken unrichtiger Beurteilung des Sträflings, hier bewirkt diese jedoch nie eine Verlängerung der Strafzeit über die nach dem Richterspruch der Schuld entsprechende Strafe. Zu erwägen ist, ob nicht das Erfordernis der guten Führung in der Anstalt durch ein mehr allgemein gehaltenes der voraussichtlich eingetretenen Besserung oder des Mangels einer Gefahr des Rückfalles zu ersetzen wäre. Bekanntlich sind es ja nicht immer die besten Sträflinge, die sich gut führen, und ebensowenig die schlechtesten, die sich der Gefängniszucht nicht fügen können. Gerade Erstbestrafte und Jugendliche lassen oft die gute Führung vermissen, ohne daß dies einen Rückschluß auf Verderbtheit zuließe.

Notwendig ist ferner die Überwachung bedingt Entlassener nicht allzu straff zu gestalten. Sobald sie sich der Polizeiaufsicht nähert, ist sie auch mit allen Gefahren derselben verbunden. Es gilt dies auch dann, wenn etwa die Überwachung ganz oder teilweise Fürsorgevereinen übertragen werden könnte. Das Bekanntwerden der Tatsache der Für-

sorge kann für den Entlassenen nachteilig, aber auch jeder Übereifer in der Fürsorge als Last empfunden werden. Bei einem großen Teile jener Abgestraften, die für die bedingte Entlassung in Betracht kommen, bedarf es keiner Bemutterung — sie bringen sich schon selber, auch in ihrer Heimat fort. Der Makel der Bestrafung wiegt im allgemeinen nicht so schwer, als man sich oft vorstellt. Es kommt in der Regel darauf an, was der Betreffende angestellt hatte, und ob er als ein gefährlicher Mensch betrachtet wird. Gewisse landesübliche Abstrafungen zählen für die Wertschätzung der Umwelt überhaupt nicht. Gemeingefährliche, arbeitsscheue und nach ihrem Vorleben unverbesserliche Leute wird man andererseits nicht bedingt entlassen. Schwierigkeiten bestehen nur bei jener Gruppe von Abgestraften, die zwischen den erwähnten zwei Gegensätzen stehen.

Eine weitere Frage, die noch auf dieses Gebiet gehört ist die, ob im Gesetze Verschärfungen der Freiheitsstrafen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig erklärt werden sollen. Ich erachte dieselben für unbedingt geboten. Durch die Möglichkeit von Verschärfungen kann die Freiheitsstrafe in ihrer Dauer verkürzt werden, ohne daß der Ernst der Strafe leidet; außerdem gestatten sie die Strafe der Tat und dem Täter mehr anzupassen, als dies im Rahmen der Wahl zwischen mehreren Arten der Freiheitsstrafen möglich ist. Die Beifügung bestimmter Verschärfungen schafft gewissermaßen Abstufungen der Freiheitsstrafe, ähnlich wie im englischen Rechte „imprisonment" durch die Wahl zwischen „with or without hard labour" in zwei verschiedene Arten von Freiheitsstrafe zerlegt wird. Die Erfahrungen des österreichischen Rechtes, in welchem urteilsmäßige Verschärfungen durch Fasten, hartes Lager, Einzelhaft und Dunkelhaft möglich sind, zeigen, daß gegen bestimmte Täter erst die Verschärfung die Strafe wirksam macht. Man darf sich diese Verschärfungen natürlich nicht unter dem Gesichtspunkte einer Marter oder Qual vorstellen. Unter den im Gesetze gemachten Einschränkungen können sie die Natur einer solchen nicht annehmen. Man muß sich nur auf den Boden der Wirklichkeit stellen, und man wird dann eine große Zahl von Menschen finden, denen die Empfindlichkeit für eine kurze im Rahmen der Vollzugsvorschriften vollzogene Freiheitsstrafe vollständig fehlt. Das Gesetz soll die Möglichkeit der Anpassung des Strafübels an die Beschaffenheit des Täters und seiner Tat schaffen.

Bei kurzzeitigen Strafen liegen Verschärfungen nicht bloß im Interesse der Strafrechtspflege, sondern auch in jenem der Verurteilten, denn die sog. Spezialprävention, die auf Vorbeugung des Rückfalles abzielende Einrichtung des Strafmittels dient nicht bloß der Gesamtheit, sondern auch dem Wohle des Verurteilten. Nichts ist so verderblich für diesen, als eine Strafe, welche nicht den Eindruck einer solchen zurückläßt.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Festsetzung der Art der Verschärfung dem Richter oder der Gefängnisverwaltung überlassen werden soll. Ich war aus Zweckmäßigkeitsgründen früher für die zweite Lösung, meine seither gewonnenen Erfahrungen haben mich aber davon abgebracht. Die Gefängnisverwaltungen lassen sich allzusehr von Zweckmäßigkeitsgründen beeinflussen und unter diesen spielt naturgemäß die Rücksicht auf eine möglichste Vereinfachung der Durchführung eine Rolle, die nur zu leicht zur Schablone führt. Daher meine ich, daß schon der Richter die Art und das Maß der Verschärfung aussprechen soll. Außerdem soll aber im Gesetze die Einrichtung des bedingten Nachlasses der Verschärfungen geschaffen werden.

Als ein Verschärfungsmittel wurde in jüngster Zeit wieder öfter die Prügelstrafe genannt (sie gelangte in Dänemark sogar zur Einführung). Ich bekenne mich als entschiedener Gegner dieses Strafmittels, gleichviel ob es als Verschärfung der Freiheitsstrafe oder selbständig gedacht ist. — Gewiß hat in vielen Straffällen der Praktiker oder das Publikum das Empfinden, daß eine Tracht Prügel besser am Platze wäre, als das Einsperren; in erster Linie bei Handlungen brutaler Roheit. Die Anwendung der Prügelstrafe hieße aber schließlich doch den Teufel mit dem Belzebub austreiben wollen, denn sie setzt Roheit wider Roheit. Hierbei kommt noch in Betracht, daß eine mit kaltem Blute durch ein Amtsorgan vollzogene Prügelstrafe nicht bloß ein widerliches Schauspiel abgeben muß (ich habe selbst einen solchen Vollzug nie gesehen, verweise aber in dieser Richtung auf Krohne, Handbuch des Gefängniswesens), sondern auch ein staatliches Organ mit einer entwürdigenden und durch die Wiederholung verrohenden Aufgabe belastet. Die Prügelstrafe wäre ein schlimmes Erziehungsmittel ebenso für Vollzugsorgane, wie für Verurteilte.

V.

Nach dem bisher Entwickelten bin ich ein unbedingter Anhänger der Einzelhaft, so weit sie ohne Schaden für die körperliche und geistige Gesundheit vollzogen werden kann. Sie ist vor allem bei allen kurzzeitigen Freiheitsstrafen unbedingt geboten. Es wäre wohl mehr als überflüssig, alle die bekannten Gründe, die für die Einzelhaft angeführt werden, hier zu wiederholen. Klar muß für jeden, der mit dem Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen vertraut ist, sein, daß die Gemeinschaftshaft in der Regel der Fälle bestenfalls wenig wert ist. Sie birgt aber eine solche Fülle von Gefahren in sich, daß es geradezu eine schwere Verantwortung für den Staat in sich schließt, wenn er jährlich Tausende von Verurteilten diesen Gefahren aussetzt. Unverdorbene Menschen während der Untersuchungshaft oder kurzzeitiger Freiheitsstrafen in Gemeinschaft mit anderen Häftlingen oder Sträflingen zu

bringen, bezüglich deren entweder die sittliche Beschaffenheit nicht feststeht oder aber über ihren Tiefstand kein Zweifel besteht, ist ein Unrecht, ein Übel, das der Staat zuzufügen nicht berechtigt ist. Wie viele dadurch im Laufe der Zeiten zugrunde gegangen sind, indem sie in der Gemeinschaft verdorben wurden, läßt sich nicht absehen. Aber auch verdorbene Elemente gleicher oder verschiedener Stufe gehören zum mindesten während der Untersuchungshaft und während kurzzeitiger Freiheitsstrafen nicht in Gemeinschaft, denn was bei solchen an sich empfänglichen Menschen noch zu verderben ist, wird da gründlich besorgt. Die Erfahrung lehrt uns, daß nach einer Reihe in Gemeinschaftshaft zugebrachter Vorstrafen nur zu häufig alle Mühe verloren ist. Die Reform muß bei den Gerichtsgefängnissen und den Strafanstalten für Kurzzeitige einsetzen, indem sie hier den Grundsatz unbedingter Einzelhaft durchführt. In erster Linie kommen die Einzelgerichte (Bezirksgerichte, Amtsgerichte) in Betracht, denn bei diesen kommt die große Zahl der Erstverurteilungen vor. Ein nicht unerheblicher Teil der heutigen Verbrecher hätte gerettet werden können, wenn sie die ersten Freiheitsstrafen nicht in den Gemeinschaftszellen der Einzelgerichte verbüßt hätten, wo zu den sonstigen Nachteilen der Gemeinschaft regelmäßig noch der Mangel an Arbeit oder Beschäftigung tritt. Diesem Mangel wird die Zelle allerdings nicht abhelfen, aber die Wirkung des Arbeitsmangels ist in der Gemeinschaft eine wesentlich andere als in der Zelle.

Daß die Kostenfrage angesichts der schweren sittlichen Schäden und der Opfer an Menschen eine Rolle spielen kann, ist an sich bedauerlich. Es ist aber zugleich ein Zeichen kurzsichtiger Finanzpolitik, wenn die Reform der Gerichtsgefängnisse mit Rücksicht auf den einmaligen Aufwand vereitelt wird, den die Umbauten und Neubauten verursachen, oder wenn um einige Prozente der Bausummen zu ersparen Gemeinschaftsräume statt Einzelzellen gebaut werden. Kurzsichtig ist diese Politik, weil ein einziger Mensch, der infolge der verderblichen Wirkung der Gemeinschaft mit schlechten Elementen in der Haft oder auch nur wegen Wirkungslosigkeit einer derartigen Scheinstrafe auf die Verbrecherlaufbahn gerät, dem Staate und seinen Mitbürgern im Laufe seines Lebens einen größeren Aufwand verursachen kann, als die zweckentsprechende Herstellung eines bezirksgerichtlichen Gefängnisses erfordert.

Ich verweise in bezug auf die finanzielle Seite der Frage auf die lehrreiche Darstellung, die KROHNE (Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen I.) über die Entwicklung der Gefängnisse des preußischen Ministeriums des Innern gibt. Wenn auf Grund der gewonnenen Erfahrungen bei den Bauherstellnngen mit solcher Sparsamkeit und Rücksicht auf den Zweckmäßigkeitsstandpunkt vorgegangen wird, wie dies

gegenwärtig in Preußen der Fall ist, stellt sich der Aufwand nicht als ein unerschwinglicher heraus. Insbesonders ist zu beachten, was Krohne über die räumlichen Ausmaße der Einzelzellen bei kurzzeitigen Strafen sagt. Die Beschränkung dieser Ausmaße auf jenes der Schlafzellen, wenn es sich um Strafen bis zu 2 Wochen handelt, ermöglicht weitere bedeutende Ersparnisse an Raum und Kosten.

Um jedes Mißverständnis zu beseitigen, bemerke ich schon an dieser Stelle, daß ich mir die Einzelhaft in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten selbstverständlich ebenfalls nicht als in dem Sinne unbedingt denke, daß alle Sträflinge derselben unterworfen sein würden. Dies wäre schon mit Rücksicht auf den Gefängnisdienst ausgeschlossen und auch unnötig, weil ein nicht unbedeutender Teil der Strafgefangenen stets aus vollkommen verläßlichen, vom sittlichen Standpunkte unverdorbenen Leuten bestehen wird (z. B. die Mehrzahl der wegen Körperverletzung Verurteilten). Für diese sind die Schlafzellen bestimmt, während sie tagsüber die Hausarbeiten einschließlich allfälliger Gartenarbeiten verrichten. Die gegenwärtig für das preußische Ministerium des Innern geltenden Grundsätze rechnen auf 500 Zellenhäftlinge etwa 50—60 derartige Hausarbeiter. Je kleiner das Gefängnis ist, desto größer wird naturgemäß der Anteil der Hausarbeiter im Verhältnis zur Gesamtheit sein.

Für die Zuchthausgefangenen, wie für die langzeitigen Gefängnissträflinge ist die Zellenhaft ausgeschlossen, dagegen soll an dem Grundsatze der nächtlichen Einzellung festgehalten werden, denn die Gemeinschaft bei Nacht bringt ungeachtet sorgfältigster Überwachung nicht zu verhindernde Nachteile mit sich, die um so größer werden, je kleiner die Zahl der zu langzeitigen Strafen Verurteilten wird, denn in demselben Maße steigt der Anteil der in Grund und Boden Verdorbenen. Das Schweiggebot bei Tage ist wertlos, undurchführbar und gegen die menschliche Natur. Es ist besser offen reden zu lassen, als die Sträflinge zu heimlichem Verkehr während der Arbeit zu leiten und gleichzeitig unnötig Anlaß zu Disziplinarstrafen zu schaffen.

Außerordentlich schwierig ist die Frage der Behandlung der Jugendlichen. Nur die unverdorbenen Elemente eignen sich für eine erzieherische Behandlung in Gemeinschaft (mit nächtlicher Einzellung). Mit solchen Jugendlichen günstige Ergebnisse zu erzielen (wie dies seinerzeit in den Jugendabteilungen in Prag und Marburg der Fall war), beweist gar nichts. Sobald eine derartige Auslese nicht getroffen werden kann, und man gezwungen ist, auch bedenkliche Elemente in die Gemeinschaft zu nehmen, ist die Gemeinschaftshaft bei Jugendlichen begreiflicherweise noch weitaus gefährlicher als bei Erwachsenen, da die Jugendlichen für schlechte Einflüsse zugänglicher sind. Verdorbene Jugendliche, insbesondere jene der Großstädte sollen daher kurzzeitige Freiheitsstrafen, ebenso wie die Erwachsenen in den Einzel-

zellen, längere wenigstens so lange in solchen verbüßen, bis einige Gewähr einer Umkehr gegeben ist — oder die Auszellung sich als unvermeidlich erweist. Ursprünglich warmer Anhänger von selbständigen Jugendabteilungen und Besserungsanstalten bin ich im Laufe der Jahre den Ergebnissen derselben gegenüber skeptisch geworden.

Dem Überwiegen der Zellenhaft kann entgegengestellt werden, daß dadurch die Arbeiten im Freien, insbesondere landwirtschaftlicher Natur verhindert werden. Dies ist nicht richtig. Dort wo eine für solche Arbeiten geeignete Bevölkerung besteht, hindert die Zelle nicht, solche Arbeiten während der dazu geeigneten Zeit verrichten zu lassen. Eine Anzahl von Zellen wird einfach im Sommer nur als Schlafzelle benützt werden. Für den Winter wird Zellenbeschäftigung eintreten müssen. Derartige Arbeiten werden jedoch entsprechend auf Zwecke der Anstalt und allenfalls für öffentliche Körperschaften eingeschränkt werden müssen. Die Vermietung an Private hat stets Nachteile und Gefahren im Gefolge. Näher besehen sieht sich die Sache nämlich meist wesentlich anders an, als sie mitunter dargestellt wird.

In Österreich werden seit dem Jahre 1886 Sträflingsabteilungen zu Wildbachverbauungen abgesendet. Auch in dieser Richtung darf man sich keiner Täuschung hingeben. Zunächst sind diese Abordnungen sehr kostspielig. Die Justizverwaltung arbeitet mit einem bedeutenden Abgang gegenüber dem Aufwande in der Strafanstalt. Dann aber hängt der Erfolg wesentlich von der Art der Sträflinge der betreffenden Anstalt ab. In einer Anstalt, in welcher viele wegen Körperbeschädigung bestrafte Angehörige der ländlichen Bevölkerung oder an schwere Arbeit gewöhnter Berufskreise angehalten sind, ist es ein leichtes, eine vollständig verläßliche Wildbachabteilung zusammenzustellen. In Anstalten mit überwiegend großstädtischen Sträflingen, bei denen das Durchgehen und die geringe Eignung zu derartigen Arbeiten in Frage kommt, geht das natürlich nicht so leicht. In größerem Umfange sind daher derartige Entsendungen nicht durchführbar.

Noch glaube ich die Frage streifen zu sollen, welche besondere Vorkehrungen in bezug auf die innere Einrichtung für die sog. Minderwertigen erforderlich sind. Ich habe zu dieser Frage bereits Stellung genommen (Bd. I S. 333 d. M.). An sich ist zu besonderen Vorkehrungen kein Anlaß, indem jener Teil des Sträflingsstandes, der nach den gegenwärtigen Versuchen einer Bestimmung des Begriffes der Minderwertigkeit unter diesen fallen würde, in allseitigem Interesse der Zellenhaft überwiesen werden soll. Vor allem im Interesse der nicht minderwertigen Sträflinge, um diese vor der Berührung mit den Minderwertigen zu schützen. Dann aber im gegenseitigen Interesse der Minderwertigen und in jenem der Aufrechterhaltung der Zucht. Eine Gemeinschaftsabteilung, die nur aus Minderwertigen besteht, würde die Anstaltsleitung, ob nun in ihr das

ärztliche oder das Laienelement überwiegt, zur Verzweiflung bringen. Eignen sich „Minderwertige“ aus gesundheitlichen Gründen nicht für die Einzelhaft, dann müssen sie allerdings in kleineren Gruppen (in Doppelzellen mit Schlafkojen) vereinigt behandelt werden. Beim Vollzug langzeitiger Strafen werden derartige Personen einen viel größeren Anteil bilden. Auch hier halte ich dafür, durch Bildung kleiner Gruppen zunächst dafür zu sorgen, daß derartige Elemente unschädlich gemacht werden, wie ich überhaupt gegen allzu große Arbeitsabteilungen bin. Soweit Spitalsbehandlung erforderlich ist, muß für ausgiebigen Schutz der übrigen Kranken gesorgt werden. Besondere Anstalten für Minderwertige halte ich, abgesehen von der Unabgrenzbarkeit dieses Begriffes, für ein Unding.

Meine Vorschläge zielen keineswegs auf eine radikale Umgestaltung des Gefängniswesens ab. Es soll nur endlich einmal zielbewußt auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen die einzig mögliche Vollzugsart durchgeführt, und hierbei das Gebiet der langzeitigen Freiheitsstrafen wesentlich eingeschränkt werden. Gleichzeitig wäre aber auf die Personenfrage größeres Gewicht zu legen als dies bisher geschehen ist. Das Überwiegen militärischen Geistes halte ich für entschieden unzweckmäßig. Sträflinge sind keine Rekruten; jeder Versuch bei ihnen stramme militärische Zucht, Habtachtstellung u. dgl. m. einzuführen, halte ich für eine schädliche Spielerei. Schädlich ist sie deshalb, weil sie zu unnötigen Disziplinarstrafen führt und eine Kluft zwischen Sträfling und Beamten schafft, die ein „aus sich Herausgehen“, jedes Vertrauen erschwert. Ein guter Teil des Maschinenartigen der Sträflinge der Gemeinschaftshaft ist auf diesen Drill zurückzuführen, in der Einzelhaft macht sich das naturgemäß weit weniger bemerkbar. Daß für die unteren Aufseherstellen ehemalige Unteroffiziere genommen werden, finde ich vollkommen zweckmäßig, weil diese eine gewisse Schulung und Selbstzucht mitbringen. Nur sollen sie nicht allzu altgediente Unteroffiziere sein, denn diese bringen häufig zu viel Soldatentum in die Anstalt. Die Beförderungsverhältnisse sollen derart sein, daß die Aufseher bei guter Führung bald zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden, anständigen Bezahlung gelangen. Der Strafanstaltsdienst ist kein leichter, er fordert sehr viel Entsagung, daher soll den Angestellten die Möglichkeit gegeben werden, sich und ihre Familie ohne Sorgen und Entbehrung zu erhalten.

Was aber die Beamten anbelangt, so würde ich mich dem gegenwärtig in Deutschland bevorzugten System zuneigen, nach welchem die leitenden Stellen vorwiegend aus dem Stande der Richter und Staatsanwälte besetzt werden. Um für die übrigen Beamtenstellen einen der Aufgabe gewachsenen Nachwuchs von entsprechender Vorbildung zu gewinnen, müßten die Vorrückungsverhältnisse und die Rangklassengliederung derart sein, daß ungeachtet des Entganges der Mehrzahl der

leitenden Stellen die Erreichung entsprechender Bezüge gesichert ist. Gefordert soll Mittelschulbildung oder eine derselben gleich oder nahe kommende Vorbildung werden. In Österreich besteht die Beamtenschaft der Strafanstalten gegenwärtig fast ausschließlich aus früheren Offizieren, die der Heirat wegen in diesen Dienst übergetreten sind. Dieser Übertritt sollte ihnen auch künftig ermöglicht bleiben und zwar unter günstigeren Beförderungsverhältnissen, als dies bisher der Fall ist. Daß ich für die leitenden Stellen Richtern und Staatsanwälten den Vorzug gebe, geschieht gewiß nicht deshalb, weil ich selbst dem Justizdienst angehöre, sondern weil die Erfahrung, welche der ehemalige Untersuchungsrichter, Strafrichter und Staatsanwalt mitbringt, eine für die Beurteilung und Behandlung des Sträflings entschieden wertvollere ist, als die Erfahrung, die im Militärdienst erworben wird. Die Strafanstalten sind aus demselben Grunde Kriminalisten zu unterstellen, aus welchem zur Leitung von Irrenanstalten und Krankenhäusern Ärzte berufen werden. Es genügt, wenn der Anstaltsleiter Kriminalist ist, weil er dadurch in die Lage kommt, erzieherisch auf die ihm unterstehenden Beamten einzuwirken. Die Einordnung des Arztes, Geistlichen und Lehrers richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und dem Umfange der Anstalt. Die Kenntnis des Verbrechers, welche der Kriminalist mitbringt, würde sich u. a. in einer wesentlichen Einschränkung der Disziplinarstrafen zeigen.

Die Organisation des Gefängniswesens soll eine einheitliche sein. Ich halte die in Preußen bestehende Teilung derselben der Sache nachteilig, bin aber allerdings insofern anderer Meinung als KROHNE, als ich glaube, daß das Gefängniswesen unbedingt der Justizverwaltung zugehört. Der gesamte Strafvollzug soll den Staatsanwaltschaften zugewiesen werden, wie dies übrigens dem in § 483 der deutschen Strafprozeßordnung zum Ausdruck gebrachten Grundsatze entsprechen würde. Bezüglich der Hafträume der Einzelgerichte können besondere Anordnungen getroffen werden; Freiheitsstrafen einigermaßen längerer Dauer sollten bei ihnen im übrigen, soweit dies aus örtlichen Gründen möglich ist, gar nicht vollzogen werden (für österreichische Verhältnisse habe ich diesen Gedanken seit dem Jahre 1888, insbesondere in „Straffälligkeit und Strafzumessung“ S. 149 entwickelt). In Österreich würde diese Vereinigung des gesamten Strafvollzuges bei den Staatsanwaltschaften auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen, da die Strafanstalten im engeren Sinne ohnehin denselben angegliedert sind.

Zum Schlusse will ich nur bemerken, daß ich eine Erörterung des Arbeitsbetriebes unterlassen habe, um den Umfang meiner Ausführungen nicht allzusehr auszudehnen. Ich will nur erwähnen, daß der Arbeitsbetrieb niemals in dem Sinne in den Vordergrund gestellt werden darf, daß das Maß des Erträgnisses zugleich als ein Maß des Erfolges betrachtet wird.

20.

J. H. Wichern und der Besserungszweck der Strafe.

Von Dr. **von Rohden,**
Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf-Derendorf.

1. Kein belangreicherer Vorwurf wird in dem Kampf gegen den modernen Strafvollzug ins Feld geführt als der Hinweis auf die offenkundige Nichtigkeit seines Besserungszwecks. Der Strafvollzug will und soll bessern, sozial machen; nun aber ist sein Ergebnis 82 v. H. Rückfällige — also ist sein völliges Fiasko festgestellt. Gegen den Zwang dieses Syllogismus ist, wie es scheint, nicht aufzukommen. Freilich machen es sich diese scharfen Herren Kritiker manchmal recht leicht mit solchem so einleuchtenden Räsonnement. Sie fragen weder, wie denn diese 82 v. H. überhaupt berechnet sind, ob es sich um den Rückfall erstmalig Bestrafter handelt oder um die Ziffer der, wer weiß wie oft, schon gezählten und immer aufs neue zurückkehrenden Rückfälligen, aus denen ja freilich, wie bekannt, das Gros unserer Gefangenen besteht; und weiter wird auch nicht beachtet, wie viele von diesen Rückfälligen denn eine Strafe von solcher Dauer zu verbüßen hatten, daß dabei die Erziehungsmöglichkeit durch die Strafe zur Geltung kam. Auch die doch recht naheliegende Überlegung kommt jener wohlfeilen Kritik nicht in den Sinn, ob denn nicht genau dieselben Gründe, die zum ersten Falle führten, auch mit einer gewissen inneren Notwendigkeit einen immer neuen Rückfall veranlassen, also allgemeine Charakterschwäche, bestimmte physisch-moralische Defekte, der Zwang der Verhältnisse, des Milieu etc., kurz Übelstände, denen gegenüber auch der vollkommenste Strafvollzug einfach machtlos ist.

Immerhin behält aber doch dieser allgemeine Vorwurf von dem Fiasko der Freiheitstrafe etwas Peinliches und scheinbar Wohlberechtigtes, und es ist wohl zu verstehen, wenn er ernste Juristen dazu bringen kann, dem Besserungszweck der Strafe überhaupt jedes Recht abzusprechen und aus diesem „Fiasko" das größere Recht des Vergeltungszwecks von neuem abzuleiten, wie es, den Bahnen O. von Mittelstädts folgend, neuerdings ein viel beachteter kleiner Artikel des OLGRats Schmölder[1]) in den Preußischen Jahrbüchern getan. Dieser klagt unsere gesamte Gefängnisorganisation als verfehlt an, insoweit sie auf dem dem Ministerium des Innern naturgemäß eigentümlichen Prinzip der Prävention beruhe; er will wieder die Vorherrschaft der Justiz auch in Strafsachen, will nicht Erziehung, sondern Zufügung von Übeln als maßgebende Norm für den Strafvollzug anerkannt und durchgeführt wissen.

Da kommt nun zu guter Stunde ein Buch heraus, das die einander

[1]) Vgl. dazu Hoppe, Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug. MSchrKrimPsych. 1, 711.

sich bekämpfenden Prinzipien in ein neues Licht zu stellen geeignet ist, das durch die Darstellung längst vergangener Kämpfe über dieselbe Sache ein abgeklärteres Urteil über die heute uns bewegenden Fragen ermöglicht. Es ist der 4. Band der gesammelten Schriften von J. H. Wichern: Zur Gefängnisreform; Reden, Denkschriften und Gutachten über das Gefängniswesen, speziell die Durchführung der Einzelhaft in Preußen.[1]) Wir erhalten hier in größtenteils amtlichen Aktenstücken, bzw. in amtlicher Eigenschaft gehaltenen Landtagsreden ein lehrreiches Bild von den Motiven, Absichten und Ergebnissen der mit der Proklamierung des Besserungszwecks korrelaten Einführung der Einzelhaft unter dem Preußischen Ministerium des Innern. Eine gründlichere Durchleuchtung des Strafzwecks wird nunmehr an diesem umfassenden Material nicht vorbeigehen können, insbesondere an der Anschauung des Mannes, auf dessen amtliches Wirken der moderne, erziehende Strafvollzug zurückgeht.

2. Als Wichern 1857 in das Ministerium des Innern nach Berlin berufen wurde mit dem besonderen Auftrage der Reorganisation des Gefängniswesens nach dem Prinzip des „pennsylvanischen Systems“, hatte er schon 24 Jahre lang eine großartig sich entwickelnde Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder geleitet und die hierzu nach seinem Familiensystem nötigen zahlreichen Erziehungsgehilfen sich selbst herangezogen und geschult. Das Bedürfnis neuer auswärtiger Rettungsanstalten und anderer Einrichtungen zur Bekämpfung sittlich-sozialer Volksnöte drängte ihn dazu, solche Gehilfen auch für diese über das Bedürfnis seines Rauhen Hauses hinausgehenden Zwecke auszubilden, somit eine Anstalt für Berufsarbeiter dieser Werke christlicher Barmherzigkeit einzurichten und zu unterhalten, die sog. Brüderanstalt des Rauhen Hauses. Damit gab er den grundsätzlichen Anstoß zur Erweckung und Heranziehung der in der Kirche und christlichen Gemeinde schlummernden werktätigen Kräfte menschenfreundlicher Opferwilligkeit. Den schweren sozialen Schäden suchte er mit anderen Freunden und Förderern der „Inneren Mission der evangelischen Kirche“ durch eine Reihe von Veranstaltungen im Erziehungs-, Herbergs- und Armenpflegewesen zu begegnen und die dazu erforderlichen persönlichen Kräfte planmäßig zu gewinnen, auszubilden und an den für jeden passenden Platz zu stellen. Daß die Augen des Organisators der freien evangelischen Liebestätigkeit sich bald auch auf die Not der Gefangenen und Entlassenen, auf den ganzen mit der wachsenden Kriminalität bezeichneten sittlichen Volksschaden richtete, lag für ihn um so näher, als er ja sein eigenes Werk damit begonnen, die Kinder aus der unsittlichen, verwahrlosenden Gemeinschaft, in der sie Verbrecher werden mußten, herauszuheben, um sie in eine sittlich erziehende Gemeinschaft

[1]) Hamburg, Verlag der Agentur des Rauhen Hauses 1905. 461 Seiten.

zu versetzen. Sein Rettungshauswerk war ausgesprochene und wohldurchdachte Prävention, Verbrechensprophylaxe.

Ein besonderes Interesse für das Gefängniswesen war außerdem schon dem Studenten durch Dr. Julius, den bekannten Philanthropen und Gefängnisreformer, eingepflanzt worden. Was wir neuerdings im Zwangserziehungs-, später Fürsorgeerziehungsgesetz, im erziehenden Strafvollzug und der Entlassenenfürsorge in vielfach nebeneinander hergehenden und auseinanderfallenden Einzelbestrebungen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität ins Auge fassen, das griff Wichern bereits vor 60 Jahren in großzügigen Organisations- und Arbeitsplänen einheitlich zusammen und legte vor allem praktisch die Hand ans Werk.

Es konnte nicht fehlen, daß die Aufmerksamkeit preußischer Staatsbehörden sich bald auf eine so wertvolle persönliche Kraft und so vielversprechende Ideen und Ansätze zur Heilung nationaler innerer Gefahren lenkte, um so weniger, als Friedrich Wilhelm IV. selbst aus eigenstem Interesse und vollster Überzeugung den kirchlichen Tendenzen sich zuneigte, die er in Wicherns Bestrebungen sich auswirken sah. Schon 1844 besprach Minister Eichhorn zum ersten Male mit Wichern weitausschauende Pläne bezüglich der Verwertung der Brüderanstalt des Rauhen Hauses für entsprechende Institutionen in Preußen, insbesondere für den Gefängnisdienst. Auch der König selbst „ließ sich von dem Hamburger Kandidaten über das Rauhe Haus eingehend und mit lebhafter Teilnahme unterrichten“. Ja, er wünschte bald Wichern ganz für den preußischen Staatsdienst zu gewinnen, ein Wunsch, der von dem Augenblick an besonders dringend wurde, wo er erkannte, daß für eine seiner persönlichen Lieblingsschöpfungen, das neue Moabiter Zellengefängnis und die damit inaugurierte Einzelhaft die Persönlichkeiten fehlten, die seine Intentionen durchzuführen willig und geeignet waren. Nach jahrelangen Verhandlungen war für Wichern, der seine eigene Stiftung und eigentliches Lebenswerk, das Rauhe Haus, unmöglich aufgeben konnte, endlich eine Form gefunden, unter der er sich für die ihm zu übertragenden Dienste zur Verfügung stellen durfte. Unter Überwindung schwerer Hemmnisse und Widerstände zunächst bei den maßgebenden Behörden und mitwirkenden Beamten, die fast alle der Absicht des Königs in Sachen des Strafvollzuges nicht genügendes Verständnis entgegenbrachten, und später in noch weit stärkerem Maße bei dem Abgeordnetenhause, gelang es Wichern, die Einzelhaft in Preußen zwar nicht durchzuführen — das ist Krohnes nicht genug zu schätzendes Verdienst — aber doch vorbildlich einzuführen; zum mindesten an Moabit zu zeigen, was unter Einzelhaft eigentlich zu verstehen sei.

3. Wicherns Dienstauftrag bei seiner Berufung als Oberkonsistorialrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern war, wie schon

erwähnt, die Reorganisation des Gefängniswesens nach dem „pennsylvanischen System". Mit ganzer Seele und allen Kräften gab er sich dieser hohen Aufgabe hin, aber er hat die Vorschrift streng genommen doch nicht befolgt. Das System der Pennsylvanier ist ihm unter den Händen etwas ganz anderes geworden; er hat es umgewandelt, ins Deutsche übertragen. Was in der Überlieferung und populären Vorstellung als pennsylvanisches Straf- und Bußsystem lebt, was O. VON MITTELSTÄDT in ebenso absprechender wie geistreicher Weise als das falsche Ideal der Freiheitstrafe geißelt,[1]) das fand in dem gesunden nüchternen deutschen Sinne WICHERNS gar keinen Resonanzboden. Für dieses amerikanische Experiment der absoluten Vereinsamung, für diese unnatürliche Einseitigkeit künstlicher Bußerzeugung und fabrikmäßiger Bekehrung war der große Hamburger Pädagoge, der mit seinen verwahrlosten Kindern und jüngeren Leuten vor allem rüstig zu arbeiten und fröhlich zu spielen und zu singen gewohnt war, nicht zu haben. Auch wußte er lange vor MITTELSTÄDT und anderen Kritikern, wie sehr es „eine haltlose Einbildung ist, daß diese Einrichtung (des Isoliersystems), welche uns vernünftigen Schutz gegen die Verschlechterung des Sträflings im Gefängnis gewährleistet, deshalb jegliche Wunderkraft besitzt, den Sträfling zu bessern und zu erziehen"; er war ganz davon durch-

[1]) „Jenseits des Ozeans, im Staate William Penns, auf jungfräulicher Erde, wo ein junges Geschlecht, durch Geschichte und unnütze Erinnerungen gar nicht behelligt, sich ein neues Staatswesen aufzubauen im Zuge war, hatte zuerst im Anfang des 18. Jahrhunderts der Gedanke fruchtbaren Boden gefunden, die Freiheitsstrafe als Bußübung heranzuziehen für die Zwecke religiöser Wiedererweckung. Der weltflüchtige Geist des Christentums, der in den Einsiedlern der Wüste und in den Zellen der Klöster die katholische Welt so lange Jahrhunderte beherrscht hatte, verschwisterte sich hier in recht merkwürdiger Vereinigung mit dem Missionseifer der Quäker. Unbedingte Abgeschlossenheit von der Außenwelt durch unübersteigbare Mauern, Einsamkeit in der unnahbaren Stille der Gefängniszelle, Gebet und Kasteiung, und in Rückwirkung dessen auf den inneren Menschen: Einkehr in sich selbst, Reue und Zerknirschung, das sollten die kräftigen moralischen Hebel werden, die den Übertreter göttlicher und menschlicher Satzungen als bußfertigen Sünder zurückführt in die Gemeinschaft der Gottesfürchtigen und Gerechten. Wie hätte ein solcher Gedanke, einmal ausgesprochen, unter einem so unternehmungslustigen Volk, in einem für alle Experimente so empfänglichen Lande, wie das der Union, nicht bald die öffentlichen oder privaten Mittel umfassender Verwirklichung finden sollen! Wieviel disparate Bestrebungen fanden hier die ersehnte Befriedigung. Der Eifer der Sekten, geduldigen Menschenstoff für Proselyten zu gewinnen, die Besserungssucht der Philanthropen, die Leidenschaft der Architekten, sich an baulichen Problemen äußerer Großartigkeit zu versuchen, die Freude an methodischer Ordnung, Sonderung, Reinlichkeit, Zucht, der bestechende Schein bis ins kleinste durchgeführter Zweckmäßigkeit, Sicherheit, Gemeinnützigkeit, dies alles sah in dem neuen ‚System' die Vollendung herannahen. Nach einem ersten bescheidenen Anfange, den Philadelphia schon 1791 gemacht, wuchsen im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die beiden berühmten Bußanstalten von Cherry Hill und Pittsburg aus dem Boden Pennsylvaniens heraus, bald von der zivilisierten Menschheit mit ehrfürchtigem Staunen begrüßt, als die Ideale humaner Strafgerechtigkeit."

drungen, daß die Zelle nicht automatisch wirken kann. Diese quäkerhafte Verkehrtheit war zudem, wie Wichern aus der ferneren geschichtlichen Entwicklung der Einzelhaft entnommen hatte, bei den betriebsamen Engländern vollends zu einem widrigen Zerrbild des Besserungszwecks geworden.

Auf diese englische Modifizierung der Einzelhaft müssen wir hier etwas näher eingehen, da durch Vermittlung Englands das pennsylvanische Präventivsystem nach Deutschland zurückgelangte. „Zurückgelangte“ sagte Wichern, weil er nachzuweisen gesucht, daß William Penn seine Straf- und Besserungsideen von den niederdeutschen Städten, speziell von Amsterdam und Antwerpen über den Ozean hinübergenommen habe. Dr. Julius und Friedr. Wilhelm IV. aber haben sich in England Idee und Anschauung von der Einzelhaft geholt, und das große Zellengefängnis Pentonville bei London war zum unmittelbaren Modell für Moabit bestimmt worden. Die Engländer nun, meinte Wichern, verdarben den Strafvollzug in seinem Grunde, indem sie ihm den Stachel der Strafe entnahmen und die Besserung recht äußerlich und mechanisch faßten. England hatte nämlich seit 1718 die Deportation der schweren Verbrecher eingeführt. Die Kolonisten Neu-Englands und später Australiens bedankten sich aber allmählich ganz energisch für diesen bedenklichen Bevölkerungszuwachs. Da kam man im praktischen Mutterland auf die ingenieuse Auskunft, die zu deportierenden Verbrecher erst zu bessern und dann hinüberzuschicken. Im Jahre 1836—1837 wurde ein Gesetz erlassen, daß künftig alle Gefangenen der Einzelhaft unterworfen sein sollten. Doch beschränkte man dieselbe auf eine bestimmte Zeit von $1^1/_2$ Jahren. Das schien genügend zu der beabsichtigten Besserungskur, und die Schiffsladungen mit „gebesserten Verbrechern“ konnten dann übers Meer gehen.

„In dieser von England ausgegangenen Modifikation der Einzelhaft, wodurch sie lediglich für den sog. Besserungszweck bestimmt wird, lag ein Irrtum, der notwendig immer wiederkehrendes Schwanken zur Folge haben mußte. Englands Auffassung der Einzelhaft, die den Strafzweck in zweite Linie stellt, unterscheidet sich wesentlich von den unter allen anderen Völkern in Nordamerika und später auch in Belgien, Schweden, Norwegen, Dänemark und Deutschland, namentlich Brüssel geltend gemachten zum Nachteile Englands. Von nun an schickte man angeblich nur ganz oder halb oder weniger gebesserte Verbrecher nach Neuholland. Dort sollte denn dasjenige, was an dem Rest der vollkommenen Besserung etwa noch fehlte, durch die Versetzung in Klassen, die nach dem verschiedenen Grade der Besserung gegeneinander abgemessen waren, ergänzt werden. Es ist aber nicht schwer zu erkennen, daß hier eine mechanische Berechnung und Abschätzung auf sittliche, d. h. solche Verhältnisse angewandt wird, die sich ihrer Natur nach

gegen eine solche Mechanisierung sträuben, und die, indem sie ihrem eigentümlichen höheren Gesetze folgen, jenen Mechanismus zu Schanden machen und ganz andere Resultate, als man hatte erzielen wollen, herbeiführen müssen. So entsteht eine Unsicherheit in der Beurteilung der ganzen Frage, die so lange andauern mußte, als man — in der Praxis wenigstens — das Strafprinzip in seiner Strenge dem Besserungsprinzip nachstellte" (S. 102).

Noch schärfer präzisiert Wichern seine Absage gegen die Besserungstheorie in der Denkschrift betreffend die Einzelhaft und ihre Durchführung in Preußen, die er am 21. August 1859 dem neuen Minister des Innern, der mit anderen Abgeordneten in der Einzelhaft eine Veränderung der gesetzlich zulässigen Strafe gesehen hatte, zur Rechtfertigung seiner abweichenden Anschauung vorlegte. Hier spricht er sich mit wünschenswertester Deutlichkeit gegen die irrige Vorstellung aus, die man gemeinhin mit der Einzelhaft und dem ihr zugrunde liegenden Besserungszweck verband: „Es wird notwendig sein, noch ein anderes Moment als ein solches zu bezeichnen, dessen Einmischung in die Einzelhaftfrage außerordentliche, ja ihrer Natur nach unlösbare Schwierigkeiten in deren Erledigung hineingetragen hat, und das, als der Sache fremdartig, von vornherein ausgeschieden werden muß; nur so kann eine klare Grundlage gewonnen werden: ich meine die Einmischung anderweitiger Theorien über den Zweck der richterlichen Strafe überhaupt und speziell die sog. Besserungstheorie, von der aus man die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit des Einzelhaftverfahrens abgeleitet hat. Bei Geltendmachung der bezeichneten Theorie wird insbesondere der Einzelhaft die Realisierung entweder eines Teiles dieser Besserung oder die der ganzen Aufgabe zugewiesen. England aber liefert in der Summe seiner über diesen Gegenstand geführten parlamentarischen Verhandlungen und seiner stets wechselnden Bestimmungen über das Maß und die Notwendigkeit der nur für einen gewissen Zeitraum der Strafdauer (gleichviel ob 6 oder 9, oder 12, oder 18 Monate) zuerkannten Einzelhaft für sich allein schon den Erfahrungsbeweis, daß auf diesem Wege die Frage der Einzelhaft nicht zum Austrag zu bringen ist. Der tiefere Grund der Verwerflichkeit dieser reglementierenden Einmischungen der Besserungstheorie liegt aber in der sittlichen Natur des Menschen, die überall darin sich gleich ist, daß sie mit sich keine Versuche machen, mit sich nicht experimentieren lassen will und zu diesem Zweck weder mechanisch behandeln, noch ihren etwaigen Fortschritt nach dem Kalender bestimmen oder arithmetisch berechnen läßt. Soll deswegen in Preußen die Verbüßung der Freiheitsstrafe durch Einzelhaft in ihrem wahren Wert erkannt, und das dabei eingeschlagene und einzuschlagende Verfahren nach Gebühr gewürdigt werden, so ist bei der Verhandlung vor allen Dingen zuerst nötig, dasjenige Prinzip aufrecht zu erhalten, auf

dem auch das preußische Strafrecht beruht und von dem somit die Strafvollstreckung abhängig bleibt. Nach diesem Prinzip gilt mit Ausschluß anderweitiger Strafrechtstheorien, auch z. B. der Besserungstheorie, die richterlich verhängte Strafe lediglich als strafender Akt der Gerechtigkeit. Die Verwaltung, die hier zunächst in Betracht kommen kann, hat die Aufgabe der gerechten Ausführung der vom Richter zuerkannten gerechten Strafe" (S. 140).

4. Diese unzweideutige Absage des amtlichen Vertreters und Förderers der erziehlichen Einzelhaft gegen den Besserungszweck der Strafe ist frappant. Sie wird noch manchen Freund des neueren humanen Strafvollzugs zunächst ebenso befremden, wie ich das von mir gestehen muß. Aber es wird nützlich sein, auf Grund dieser Darlegungen das Recht der als so über allen Zweifel erhaben angesehenen Besserungstheorie aufs neue nachzuprüfen, und aus dem hier dargebotenen Gesichtspunkt heraus zu überlegen, was wir mit diesem Besserungszweck eigentlich sagen und wollen. Vielleicht kann uns Wichern dazu helfen, aus einer Sackgasse, in die uns unser deutscher Doktrinärismus gebracht, wieder herauszukommen. Man hat mit den Strafsystemen und Zweckbegriffen zu abstrakt operiert und konstruiert. Stellt man a priori die möglichen Zwecke der Strafe auf: Vergeltung, Abschreckung, Unschädlichmachung, Besserung, zeigt man dazu, daß zur Vergeltung als gerechter Ausgleichung von Schuld und Sühne das menschliche nicht allwissende Gericht gar nicht befugt ist, daß gerechte Vergeltung im eigentlichen Sinne nur als Privileg einer transzendentalen göttlichen Gerechtigkeit angesprochen werden kann, so ist damit ja freilich der Besserungszweck als das viel menschlichere und erstrebenswertere Ideal gegeben. Aber, hören wir nun dem gegenüber aus Wicherns Ausführungen heraus, ist nicht das Bessernwollen, erwachsene Menschen bessern wollen, eine ebenso große Anmaßung wie das Vergeltenwollen? Hat der Mensch als solcher, ruft Mittelstädt, überhaupt die Aufgabe zu bessern, erwachsene Menschen zu erziehen? Ist nicht das „Bessern", die innere Umwandlung eines Menschen mindestens ebenso sehr wie die „gerechte Vergeltung" ein ausschließliches Vorrecht des großen Weltenherrn und göttlichen Erziehers? Bei der Vergeltung soll doch nur etwas geschehen mit dem Schuldigen, er kann sich selbst ganz passiv dazu stellen; Besserung aber ist nicht denkbar, ohne daß sein eigener Wille zur Mitwirkung in Anspruch genommen wird; also ist das noch weit schwieriger und mißlicher als jenes. Setzt man aber den Willen „sich zu bessern" bei einem normalen Gefangenen ohne weiteres als gegeben voraus, so gerät man doch in Gefahr, die Begriffe Besserung und Erziehung weit oberflächlicher zu fassen, als dem Ernste und Gewicht der Sache entspricht. Der Wunsch, daß es anders mit ihnen werden möchte, ist allerdings bei den meisten verständigen und hoffnungsvollen Inhaftierten gerne anzu-

nehmen. Vom Wünschen bis zum ernsten Wollen ist aber ein sehr weiter Weg, ja es gehört dazu eine Entwicklung der Einsicht und der sittlichen Kraft, wie sie in dem Zustande völliger Unfreiheit und Abhängigkeit bei Gefangenen kaum ermöglicht werden kann!

Es ist nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß das hochtönende Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit überhaupt nur bei den schweren Verbrechern Sinn haben könnte (Heimberger, Reform des Strafrechts S. 24/25), daß seine Anwendung aber bei der kleinen Kriminalität lächerlich wirken würde. Ganz ähnlich muß man aber auch sagen, daß für das Besserungsprinzip nur eine verhältnismäßig geringe Auswahl aus den Bestraften nach Straftat und Strafdauer, Alter, Milieu, Bildungsfähigkeit und Willigkeit ernstlich in Betracht komme. Wollte man mit dem Erziehungszweck der Strafe vollen Ernst machen, so wäre damit auch sofort die Unumgänglichkeit des unbestimmten Strafurteils gegeben, denn — worauf Wichern schon hinweist — unsere zeitigen Strafen widersprechen diesem Prinzip doch zu sehr; „nach dem Kalender läßt sich der sittliche Fortschritt eines Menschen nicht bestimmen oder arithmetisch berechnen“. Mit vollem Recht warnt also Wichern vor der mit diesem Gedanken notwendig verbundenen Mechanisierung sittlicher Begriffe. Ja, er ist in dieser Beziehung so feinfühlig, daß er nicht einmal auf die eigentlichen Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder den Begriff „Besserungsanstalt“ angewendet wissen will. Er will von vornherein der pädagogisch rohen Vorstellung gewehrt wissen, die an die Kinder oder die Gefangenen herantritt mit der Einladung: Kommt her, hier sollt ihr gebessert werden. Reglement und Schablone, alles Fabrikmäßige und alle Dressur ist aus dem Wichernschen Erziehungslexikon ausgeschlossen. — —

5. Oder ist das alles am Ende nur ein Streit um Worte? Will denn Wichern mit seiner Handhabung der Einzelhaft etwas anderes, als die Gefangenen sittlich beeinflussen, also sie erziehen, bessern? Nein, man verstehe seinen Widerspruch nur recht und unterscheide! Selbstverständlich will er nichts dringender, als den Verlorenen und Gefallenen möglichst starke Stützen zur Wiederaufrichtung bieten; darauf zielen alle seine wohldurchdachten Maßnahmen, darauf bezieht sich seine Forderung und Anordnung einer einheitlichen Beamtenschaft.[1]) Wogegen er sich aber entschieden und grundsätzlich zu wehren hatte, ist die Vorstellung, als sollten nach seinem System die Gefangenen in quäkerhaft methodistischer Weise religiös-sittlich bearbeitet, künstlich

[1]) Die für den Erziehungszweck der Strafe wesentlich in Betracht kommende Frage des Erziehungspersonals, die ja für Wicherns ganzes Werk eine so grundlegende Rolle spielte, daß sie als der Ausgangspunkt dafür anzusehen ist, lasse ich hier des begrenzten Raumes wegen unberücksichtigt.

„gebessert“ werden, wie der Abgeordnete Eberty im Landtage die Qualen der Moabiter Gefangenen schildert, die von einer Schar von Gefängniswärtern, „welche sämtlich nach einem System geschult sind, umgeben werden, die nach einer bestimmten pietistischen Richtung ihnen entgegentreten“. Das war eben das, was Wichern nicht wollte, „als ob eine Anstalt durch ein besonderes System des Experimentierens ein Recht hätte, eine fabrikmäßige Verbesserung der Menschen zur Ausführung zu bringen — eine unwürdige Vorstellung sittlicher Verhältnisse, von der die Verwaltung der Moabiter Anstalt aufs entschiedenste und prinzipiellste sich lossagt.“

Wäre dieser Vorwurf anders formuliert worden, hätte man getadelt, daß der preußische Gefängnisreformator im Strafvollzug nicht rein staatliche, sondern kirchliche Grundsätze zur Geltung brächte, so hätte er allerdings geantwortet: Ja, das ist es, was ich nach dem mir gewordenen Auftrag des Königs erstrebe; der Staat hat zu strafen, vergeltende Gerechtigkeit zu üben, die Kirche hat die vom Staat zu schlagenden Wunden wieder zu heilen. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, sei es, um zu vergelten, sei es einfach, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, den Rechtsbrecher unter die staatlich-sittliche Autorität zu beugen, ihn mit einem empfindlichen Übel zu belegen, ihn der Freiheit zu berauben; aber er hat nicht das Recht, ihm solche sittliche Güter, die noch viel wertvoller als die Freiheit sind, zu schädigen. Das tut er aber durch ein Strafverfahren, das den Bestraften in eine unsittliche Gemeinschaft hineinzwingt, wodurch er nicht anders als moralisch noch weiter verseucht und verdorben werden kann. Damit ist ganz einfach, ohne die Heranziehung großartiger Theorien, die Aufgabe festgestellt, den Strafvollzug so zu gestalten, daß die Gefahr weiteren sittlichen Verderbnisses möglichst hintangehalten wird. Das kann aber nur durch die Einzelhaft geschehen. Aber die beste baulich-äußerliche Absperrung durch die Zelle genügt nicht zur Aufhebung des unsittlichen Verkehrs; eine völlige Vereinsamung wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Strafverschärfung, wodurch die physisch-psychische Gesundheit des Sträflings aufs Spiel gesetzt würde. Vielmehr muß der Staat, wenn er einmal die Freiheitsstrafe in solch ausgedehntem Umfange anwendet, auch dafür sorgen, daß der Sträfling aus einer unsittlichen Gemeinschaft in eine sittliche versetzt werde. Und diese Einflüsse, die dem Inhaftierten sein Bestes, sein Gewissen nicht gefährden, nicht „ausbrennen“ helfen, kann der Staat nicht von sich aus kraft seiner richtenden und strafenden Gewalt an den Bestraften heranbringen, dazu muß er Diener der Kirche oder der christlichen Gemeinde und die von der in ihr lebendigen Liebestätigkeit ihm dargebotenen persönlichen Kräfte in Anspruch nehmen.

Wichern lehnt also die Prätension, den Sträfling bessern zu wollen,

ab; es genügt ihm, wenn er ihn vor Verschlechterung behüten kann. Daß in dieser bescheideneren negativen Fassung das der Besserungstheorie zugrunde liegende richtige Prinzip sachgemäßer ausgedrückt und zuverlässiger gewährleistet wird, dürfte einleuchten.

Sorge ich dafür, daß das bessere Teil im Verbrecher nicht noch weiter geschädigt, vielmehr geweckt, gepflegt wird, richte ich meine gesamten Maßnahmen im Strafvollzug auf solche Gewissens- und Willensweckung und Pflege ein, dann schaffe ich allerdings Möglichkeiten zu einer wesentlichen Umwandlung, Besserung, ohne doch im allgemeinen behaupten zu können, durch den rationellen Strafvollzug werde ein Sträfling erzogen, gebessert. Denn zur eigentlichen Erziehung gehört, darin behalten die Kritiker unseres Strafvollzuges recht, Freiheit, Gelegenheit, seine Vorsätze auszuführen, zu bewähren.

6. Für Wichern bedeutet die Strafzeit nicht die Besserung, sondern nur Anbahnung einer solchen, eine Vorbereitung, die jedenfalls in der Luft schweben bleibt, wenn ihre Fortsetzung nach der Strafzeit nicht gesichert ist. Indem er mittels eines sorgfältig ausgewählten Beamtenpersonals den Sträfling aus einer unsittlichen Gemeinschaft in eine sittliche versetzt, stellte er sich mit diesem „kirchlichen Grundsatz“ die Aufgabe, diese sittliche Gemeinschaft nach der Strafe nicht nur fortführen, sondern erst recht wirksam werden zu lassen — eine Aufgabe, die natürlich erst recht über die unmittelbaren staatlichen Pflichten und Möglichkeiten weit hinausgeht, vielmehr den kirchlichen Organen und charitativen Vereinen übertragen werden muß. Auch das war bei Wichern nicht theoretische Forderung, sondern wohldurchdachte Praxis. Das Entlassenen-Fürsorgewesen für die Moabiter war von ihm in einer Weise organisiert, wie es in der Tat nur die merkwürdige Personalunion staatlicher und kirchlicher Befugnisse und Bestrebungen bei Wichern ermöglichte. Die Brüder der von ihm in Berlin gestifteten Filiale des Rauhen Hauses, des Johannesstifts, nahmen sich in der denkbar planmäßigsten und wirksamsten Weise sämtlicher Entlassener an, die nicht die Hilfe eigenwillig von sich stießen. Der gesamte Strafvollzug wurde so in Wirklichkeit der unmerkliche Übergang des Hineinwachsens eines dem unsittlichen Verkehr Entnommenen in eine sittliche Gemeinschaft.

So bekämpft Wichern die Besserungstheorie, um sie praktisch um so idealer zur Geltung zu bringen.

21.

Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher.

Von Prof. Dr. med. **Gustav Aschaffenburg** in Köln a. Rh.

I.

Um die geheimnisvollen Kräfte zu enträtseln, die ein Verbrechen hervorrufen, stehen uns zwei Wege offen. Der eine besteht in der sorgsamen Analyse des Einzelfalles. Er erlaubt uns zweifellos tiefere Einblicke in das Seelen- und Triebleben eines Verbrechers, als wenn wir uns, gestützt auf Massenuntersuchungen, auf die Feststellung der allgemeinen Ursachen beschränken; aber er bringt auch die Gefahr mit sich, die zufälligen Erscheinungen des Einzelfalles als allgemein gültig zu betrachten. Ich habe deshalb in dieser Arbeit beide Wege zu vereinigen gesucht, indem ich Einzelbeobachtungen vornahm, aber an einer so großen Zahl von Sittlichkeitsverbrechern, daß die gewonnenen Ergebnisse nicht mehr durch das Spiel des Zufalles zu erklären sind.

Mein Material besteht aus 200 wegen Sittlichkeitsverbrechen mit Gefängnis Bestraften. Ich habe dabei ohne jede Auswahl die sämtlichen im Laufe meiner mehr als dreijährigen Tätigkeit als Gefängnisarzt zur Strafverbüßung eingelieferten Sittlichkeitsverbrecher untersucht, bis die Zahl 200 erreicht war. Von der Verwertung derer, die zur Beobachtung in die meiner Leitung unterstellte Irrenabteilung eingewiesen wurden, habe ich Abstand genommen, weil bei ihnen von vornherein eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestand, psychisch Abnormes zu finden. Alle Gefangenen waren also ausnahmslos von den Gerichten für zurechnungsfähig gehalten worden. Von jedem einzelnen legte ich mir eine Zählkarte an; sie enthielt einen Auszug aus den Strafakten, ferner alles Bemerkenswerte, was uns seitens der Polizeibehörden, des Ortsgeistlichen oder des Lehrers über den Charakter und die Vorgeschichte des Delinquenten mitgeteilt worden war. Dann wurde ein genauer psychischer und, soweit erforderlich, körperlicher Status aufgenommen, der im Laufe der Strafverbüßung ergänzt wurde. Jeder, der mir psychisch irgendwie auffiel, wurde bei den regelmäßigen Zellenbesuchen besonders berücksichtigt und weiterbeobachtet. Wer den Betrieb eines großen Gefängnisses kennt, wird wissen, daß auch eine derartige systematische Nachforschung nicht mit völliger Sicherheit alle Abweichungen von der Norm erkennen läßt. Immerhin glaube ich, annehmen zu dürfen, daß ich nicht allzuviel übersehen habe.

Insofern ist mein Material einseitig, als es sich nur um solche Sittlichkeitsverbrecher handelt, die zu Gefängnis verurteilt worden sind. Die Zuchthäusler fehlen. Im Jahre 1903 wurden in Deutschland auf

Grund der §§ 171—184 13 303 Personen verurteilt; von diesen 1328 = 10 Proz. zu Zuchthaus. Eine Ergänzung meiner Untersuchungen durch einen Psychiater an einem Zuchthause wäre also dringend notwendig,[1]) obgleich ich nicht glaube, daß er zu wesentlich anderen Ergebnissen kommen wird.

Meine Sittlichkeitsverbrecher umfassen auch kein psychologisch einheitliches Material. Das Zustandekommen einer Doppelehe ist ganz anders zu beurteilen als der unsittliche Angriff auf ein Kind oder der Notzuchtsversuch an einer Erwachsenen. Eine besondere Stellung nehmen vor allem die Kuppler und Zuhälter ein. Bei ihnen tritt die sexuelle Begehrlichkeit ganz zurück hinter der schamlosen Ausbeutung der Dirnen und der schmutzigsten Gewinnsucht.

Es wird deshalb erforderlich sein, die einzelnen Delikte einer gesonderten Betrachtung zu unterwerfen.

Die Tabelle I[2]) zeigt, daß sich meine Fälle ungefähr in der Zahl auf

---

[1]) Anm. bei der Korrektur: Der Wunsch ist schnell erfüllt worden. Soeben erschien in der Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin (3. Folge XXIX 2) ein Aufsatz von Fritz Leppmann: Die Sittlichkeitsverbrecher, eine kriminalpsychologische Studie. Leppmann berichtet über 90 Fälle, 60 Kinderschänder, 30 Notzüchtler. „Bei 25 Kinderschändern und 10 Notzüchtlern ist es nachweisbar, bei 16 bzw. 9 dringend wahrscheinlich, daß sie vermöge einer unzulänglichen oder abwegigen Geistesbeschaffenheit nicht den dem Durchschnittsmenschen eigenen Grad von Fähigkeit besitzen, dem Antrieb bzw. der Gelegenheit zu Sittlichkeitsverbrechen zu widerstehen.“ Man wird auf den kleinen Unterschied (ich fand nur 22,5 Proz., er 33,3 Proz. völlig Normale) kein großes Gewicht legen dürfen, denn in Moabit fehlen Sittlichkeitsverbrecher unter 18 und über 40 Jahre; bei Ausscheidung meiner durchweg defekten Greise würden die Zahlen fast ganz übereinstimmen. Ich kann nur dem, der meine Ausführungen für übertrieben hält, was ich keinem Juristen verdenken kann, raten, Leppmanns Arbeit zu lesen; er wird genau die gleichen Ergebnisse finden.

[2]) Die Zusammenstellung in der Tabelle I wird den Juristen überraschen; es befinden sich nämlich unter den verwerteten Fällen 4, bei denen die Verurteilung auf Grund des § 185 erfolgte, den unser Strafgesetzbuch nicht zum 14. Abschnitt, den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, rechnet. Ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, die Fälle mit zu berücksichtigen, da die Vergehen sich psychologisch in nichts von einem Sittlichkeitsverbrechen unterscheiden. Zum Beweise ein Fall:

> Der 17jährige X kam im Walde hinzu, als ein anderer junger Mann sich von einer Frau erhob, die er unter Anwendung von, allerdings recht geringfügiger, Gewalt gebraucht hatte. Er ging auf sie zu und faßte sie mit den Worten: „Ich will dir's einmal machen“, trotz ihrer Ablehnung unter die Röcke. Das Gericht nahm an, er habe geglaubt, daß sich die Frau dem anderen freiwillig hingegeben habe, und verurteilte ihn nur wegen Beleidigung.

Ganz ähnlich liegen die anderen 3 Fälle. So klar, wie der Tatbestand der einzelnen Delikte in der Theorie sich voneinander scheiden läßt, so schwer ist das oft in der Praxis. Es ist mir bei nicht wenigen Fällen völlig unklar geblieben, warum bald der Versuch eines Verbrechens gegen § 177, bald nur der Tatbestand des § 176[1] angenommen wurde. Eine gewisse Willkür läßt sich offenbar nicht vermeiden.

Tabelle I.

Paragraphen	Zahl	Zahl der Vorbestraften	Zahl der Vorstrafen	Wegen Sittlichkeitsverbrech. vorbestraft	Zahl der Vorstrafen wegen Sittlichkeitsverbrechen	Zurechnungsfähige	Unzurechnungsfähige	Grenzfälle	Vermindert Zurechnungsfähige	Fragliche Zurechnungsfähigkeit	Normal	davon betrunken	Schwachsinn	Hochgradiger Schwachsinn	Epilepsie	Dipsomanie	Neurasthenie	Psychopathie	Hysterie	Alkoholintoleranz	Trunksucht	Selbstmord	Senile Demenz	Arteriosklerotische Demenz	Paralyse	Traumatische Psychose	Psychose
171	1	1	4	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	7	5	21	1	1	4	1	2	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
174	8	3	6	1	1	6	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
175	3	3	27	—	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
176^{1}	10	8	15	—	—	6	2	2	—	—	4	(4)	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
176^{2}	6	4	12	—	—	3	1	1	1	—	1	—	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
176^{3}	106	57	202	15	23	49	29	10	13	5	23	(3)	22	14	24	—	1	2	—	1	3	1	12	2	—	—	2
177	22	14	38	4	6	9	4	8	1	—	4	(2)	8	6	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180, 181^{a}	26	26	171	10	13	17	2	6	—	1	8	—	5	3	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
182	1	1	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
183	6	5	66	3	14	3	1	2	—	—	1	(1)	1	1	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
185	4	3	14	—	—	2	1	1	—	—	2	(2)	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	200	130	579	35	59	99	44	35	16	6	45	(12)	46	27	39	1	8	2	3	1	8	1	12	2	1	1	4

die verschiedenen Formen der Sittlichkeitsvergehen verteilen, die ihrer allgemeinen Häufigkeit entsprechen. Eine Ausnahme macht nur der § 184, der allerdings meist nur Geldstrafen nach sich zieht, und der § 183, der, sonst ein häufiges Delikt, nur 6mal vertreten ist, ohne daß ich eine Ursache für diese Auffälligkeit finden konnte.

Zur Erklärung der von mir gewählten Grade der Zurechnungsfähigkeit sei folgendes bemerkt: Als unzurechnungsfähig habe ich alle die bezeichnet, bei denen ich als Sachverständiger mich für die Anwendung des § 51 StGB. ausgesprochen haben würde. Als Grenzfälle fasse ich diejenigen auf, deren Zustand als solcher oder im Verein mit Betrunkenheit oder jugendlichem Alter dem der Unzurechnungsfähigen so nahe kommt, daß die Zuweisung zu den Unzurechnungsfähigen nur von der persönlichen Anschauung des Beurteilers abhängt; es handelt sich dabei hauptsächlich um Schwachsinnige. Unter dem Ausdruck vermindert Zurechnungsfähige fasse ich alle mögliche Formen der Minderwertigkeit zusammen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Denk- und Handlungsfähigkeit, nicht aber die völlige Unzurechnungsfähigkeit bedingen. Endlich sah ich mich noch zur Aufstellung einer weiteren Gruppe gezwungen, die 6 Fälle umfaßt, bei denen es mir nicht möglich war, mich mit Bestimmtheit für oder gegen die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden. Bei 4 Kranken entwickelte sich unter meinen Augen eine schwere Psychose, deren erste Spuren wahrscheinlich bis vor die Straftat zurückgehen; doch war das nicht so sicher festzustellen, daß von einer Gewißheit gesprochen werden kann. Ein Bestrafter beging kurze Zeit nach seiner Einlieferung nach einer ganz belanglosen Disziplinarstrafe Selbstmord; es war ein nicht sehr intelligenter, verschlossener Mensch, doch hielt ich ihn bis zu dem völlig unerwarteten und jedenfalls nicht ausreichend motivierten Selbstmord nicht für krank, hatte mich allerdings auch noch nicht sehr viel mit ihm befaßt. Der Letzte endlich war ausgesprochen alkoholintolerant; ich hielt mich aber nicht für berechtigt, nur zu diagnostischen Zwecken den Grad dieser Intoleranz experimentell festzustellen, und kann deshalb kein bestimmtes Urteil abgeben.

II.

Von meinen 200 Sittlichkeitsverbrechern konnte ich nur 99 = 49,5 % für uneingeschränkt zurechnungsfähig erklären. Zurechnungsfähigkeit und geistige Gesundheit sind aber nicht identische Begriffe; die Zahl der geistig völlig Gesunden ist erheblich geringer. Als einwandfrei gesund waren nur 45 zu bezeichnen, und selbst um diese Zahl zu gewinnen, mußte ich meine Ansprüche sehr herabschrauben. Unter den Gesunden befinden sich z. B. 2 Leute, die nicht einmal die 5 Erdteile zu nennen wußten.

Tabelle II.

	Imbezillität	Imbezillität und Angetrunkenheit	Imbezillität und Epilepsieverdacht	Imbezillität u. Trunksucht	Imbezillität und Jugend	Hochgradige Imbezillität	Hochgradige Imbezillität und Angetrunkenheit	Hochgradige Imbezillität und Epilepsieverdacht	Hochgradige Imbezillität und Trunksucht	Epilepsie	Epilepsie und Angetrunkenheit	Epilepsie u. Schwachsinn	Epilepsie u. hochgradiger Schwachsinn	Epilepsie u. Trunksucht	Dipsomanie	Neurasthenie	Psychopathie	Hysterie	Alkoholintoleranz	Trunksucht	Selbstmord	Paralyse	Traumatische Psychose	Senile Demenz	Arteriosklerotische Demenz	Psychosen	Gesund	davon betrunken	zusammen
Zurechnungsfähige . . .	12	7	—	1	—	—	—	—	—	7	3	5	—	2	—	8	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	45	(12)	99
Unzurechnungsfähige .	—	2	—	1	—	9[1])	4	1	—	—	2	—	5[1])[2])	2	1	—	—	1	—	—	—	—	1	10	2	3	—	—	44
Grenzfälle . .	4	3	2[2])	2	1	10	3	—	—	—	1	5	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	35
Vermindert Zurechnungsfähige . . .	7	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Fragliche Zurechnungsfähigkeit . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	—	1	—	—	6
Zusammen	23	14	3	5	1	19	7	1	—	7	6	13	7	5	1	8	2	3	1	8	1	1	1	12	2	4	45	(12)	200

[1]) je einer im jugendlichen Alter. [2]) je einer mit Angetrunkenheit.

Aus dieser Tabelle geht wohl am besten hervor, daß ich den Nachweis irgend einer psychischen Abweichung nicht sofort als Beweis einer Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit ansehe. Jede Epilepsie, um ein Beispiel herauszugreifen, muß als der Ausdruck einer Hirnveränderung angesehen werden; dementsprechend finden wir fast immer bei Epileptikern irgendwelche psychische Anomalien. Gleichwohl und obgleich ihre Epilepsie bei mehr als der Hälfte durch Betrunkenheit oder Intelligenzschwäche kompliziert war, habe ich 17 Epileptiker für uneingeschränkt zurechnungsfähig erklärt.

Am wichtigsten ist die Gruppe der Unzurechnungsfähigen. Ich bin mir dessen sehr wohl bewußt, daß die Behauptung, es seien unter meinen 200 Sittlichkeitsverbrechern 44 vom Standpunkte des Irrenarztes zu Unrecht verurteilt worden, als eine unzulässige Kritik richterlicher Urteile angesehen werden wird. Man wird es meines Erachtens aber dem Arzte nicht verdenken dürfen, wenn er seiner Überzeugung offenen Ausdruck gibt, um so weniger, als nur so zu hoffen ist, daß in Zukunft ähnliche Fehlurteile seltener werden. Ich werde mein Material an anderer Stelle ganz ausführlich veröffentlichen, um jedem, der an der Richtigkeit meiner Auffassung zweifelt, Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.

Eine Gruppe der Unzurechnungsfähigen will ich besonders herausheben, weil sich aus ihrer Betrachtung ohne weiteres ergibt, was in Zukunft zu geschehen hat. An seniler Demenz litten 12 Kranke.

Der eine der als fraglich zurechnungsfähig Erklärten war ein 63jähriger Mann von bestem Ruf, wie das Zeugnis des Pfarrers bewies, der vergeblich eine Begutachtung verlangte. Während der Strafverbüßung war er stets ängstlich, weinte viel und machte den Eindruck völligen geistigen Zusammenbruchs. Der andere zeigte bei der Aufnahme sehr wenig Verständnis für die Verwerflichkeit seiner Handlung; er habe mit den Mädchen „ein bißchen Dummheiten gemacht". Er war für sein Alter — 58 Jahre — körperlich sehr senil. Im Laufe der Strafverbüßung, die nur 1 Jahr dauerte, nahm seine Demenz schnell und unaufhaltsam zu. Bei der Entlassung war er zweifellos völlig blödsinnig. Beide waren unvorbestraft; denn eine Vorstrafe von einem Tag Gefängnis, wegen Forstfrevels, die der Straftat des 2. um 15 Jahre vorausging, kann wohl beiseite gelassen werden.

Unter den unzurechnungsfähigen Greisen sind 2 vorbestraft. Die beiden geringfügigen Vorstrafen des einen, wegen Ruhestörung und wegen Diebstahls, lagen 44 Jahre zurück. Der andere hat eine lange Vorstrafliste; 5 seiner Strafen sind Geldstrafen wegen Verletzung des Urheberrechtes (der Bestrafte war Schmierendirektor gewesen). Harmlos ist auch eine Geldstrafe wegen Hausfriedensbruch, ernster eine Bestrafung wegen Majestätsbeleidigung, die allerdings vor 33 Jahren, und 3 Strafen wegen Betrugs, die höchste von 4 Monaten, die vor 16 Jahren erfolgt waren. Alle anderen Greise waren nicht vorbestraft.

Ich lege auf diese Tatsache sehr viel Gewicht. Wenn man ein Verbrechen als die Handlung eines Menschen ansehen will, dessen Eigenschaften und dessen Charakter auch nur das Geringste mit der Straftat zu tun haben, so muß doch die Neigung zu verbrecherischen Handlungen

zu irgend einer Zeit des Lebens erkennbar geworden sein, wenn man nicht annehmen will, daß der Delinquent durch glücklichen Zufall bis in sein hohes Alter hinein seine verbrecherische Tätigkeit unentdeckt ausgeübt hat. Wenn aber jemand sich bis in sein hohes Alter ganz einwandfrei geführt hat, so läßt sich der Verfall ins Verbrechertum nur durch eine Änderung der psychischen Persönlichkeit erklären.

Wer nur die Straftat in ihrer Widerlichkeit ins Auge faßt, wird dem Fehler nicht entgehen können, da einen verworfenen und verkommenen Wüstling zu sehen, wo eine sorgsame Betrachtung des Täters nur einen Kranken erkennen läßt. Wohin diese Voreingenommenheit führt, möchte ich an einem Falle zeigen, den ich in meiner Statistik nicht verwertet habe, weil er meiner Irrenabteilung entstammt:

Ein 65jähriger Mann, bis dahin unbestraft, hatte während zweier Jahre wiederholt, im ganzen mit 6 Mädchen im Alter von 12 und 13 Jahren, unzüchtige Handlungen vorgenommen und den Kindern, die nachgewiesenermaßen spontan wiederholt zu ihm gekommen waren, Geld gegeben. Als das nach längerer Zeit entdeckt wurde, war er sofort geständig. Er wisse nicht, wie er dazu gekommen sei. Das Gericht nahm systematische Verführung der Kinder an und verurteilte den Täter mit Rücksicht auf seine niedrige Gesinnung zu 4 Jahren Zuchthaus. Der Ortsgeistliche charakterisierte ihn so: „Nach meiner Überzeugung ein Simulant (X hatte angegeben, er wisse mitunter nicht, was er tue) und infolge jahrelanger sündhafter Gewohnheit verroht und verkommen.“ Der Anstaltsgeistliche kennzeichnet ihn ebenso unzutreffend: „X macht einen Eindruck, als sei er gutmütig. Das hat jedoch seinen Grund darin, daß er abgewirtschaftet hat. Er scheint ein alter Schmutzfink zu sein, den endlich das Geschick erreicht hat.“ Im Zuchthause galt er als vermindert arbeitsfähig, war körperlich schwach, fröstelte viel und litt an starken Verdauungsstörungen. Nach nicht ganz 3 Jahren der Strafverbüßung machte ein heftiger Erregungszustand seine Überführung in die Irrenabteilung notwendig, wo er nach kurzer Zeit starb. Die Sektion ergab eine feste Verwachsung der Hirnhaut mit dem Gehirn und eine teilweise erhebliche Verschmälerung der Hirnrinde. X war also in Wirklichkeit kein alter Schmutzfink gewesen, sondern ein infolge chronischer Entartung und Schwundes seines Gehirns Verblödeter.

Um den Fehler zu vermeiden, der in diesem Falle von den Beurteilern begangen worden ist, wäre es notwendig gewesen, sich ein Bild von der Gesamtpersönlichkeit zu machen. Und dazu sollte meines Erachtens zweierlei nötigen, in diesem wie in den vielen ähnlichen Fällen: Einmal das Alter und dann die Tatsache des bis zum Senium einwandfreien Lebenswandels. Einen solchen würde ich auch da annehmen, wo die früheren Strafen auf psychologisch ganz anderem Gebiete liegen. Meine sämtlichen Sittlichkeitsverbrecher über 70 Jahren waren in ausgeprägtem Maße geistesschwach. Nicht ein einziger war unter ihnen, dessen Demenz nicht auch einem Laien leicht zu demonstrieren gewesen wäre. Aber nicht ein einziger Fall war gerichtsärztlich begutachtet worden. In einem Falle gelang es der Familie, nachdem bereits der größte Teil der Strafe verbüßt war, das Wiederaufnahmeverfahren in Gang zu bringen; auf mein Gutachten hin erfolgte Freisprechung.

Daß die Greise sich fast nur an Kindern vergreifen, hat seine guten Gründe. Die sexuelle Potenz pflegt in unserem Lande meist das 60. Lebensjahr nicht erheblich zu überdauern. Dadurch werden ernste unzüchtige Angriffe unmöglich. Aber unter normalen Verhältnissen erlischt nicht nur die körperliche Fähigkeit zum Beischlaf, sondern auch die geschlechtliche Neigung. Ihr Vorhandensein oder vielmehr ihr Wiederauftauchen ist also von vornherein eine pathologische Erscheinung. Grund genug, um die Forderung aufzustellen, daß kein Sittlichkeitsverbrecher in hohem Alter verurteilt werden dürfte, ohne daß vorher ein Sachverständiger gehört worden ist.

Einen breiten Raum nimmt bei meinem Untersuchungsmaterial der Schwachsinn in seinen verschiedenen Abstufungen ein. Das kann nicht weiter verwunderlich erscheinen, da die Zahl der Schwachsinnigen in den Gefängnissen überhaupt eine sehr große ist. Ich habe die hochgradig Schwachsinnigen — 27 — von den einfach Schwachsinnigen — 46 — getrennt. Die Trennung ist ziemlich willkürlich; eine scharfe Grenze zwischen den beiden Gruppen besteht nicht. Der ersten Gruppe habe ich alle diejenigen zugewiesen, die keinerlei Angaben über den deutsch-französischen Krieg zu machen wußten. Dabei war ich so genügsam, schon diejenigen, die wenigstens wußten, gegen wen der Krieg geführt worden war, nur als einfach schwachsinnig zu bezeichnen.

Das Kriterium ist nicht willkürlich gewählt. Von den jüngeren Leuten muß, wenn man die Fehlerquelle völligen Unterrichtsmangels ausschaltet, erwartet werden, daß sie in der Schule davon gehört haben. Die Älteren aber sind zu nicht geringem Teil Zeugen des Krieges gewesen. Außerdem sind die Sedanfeiern geeignet, das Gedächtnis daran wach zu halten, abgesehen davon, daß fast jeder Ort ein Kriegerdenkmal zu besitzen pflegt. Es darf daher als ein Beweis von hochgradiger Stumpfheit angesehen werden, wenn jemand keine Ahnung von dem Kriege hat. Unter den einfach Schwachsinnigen waren genug, die der wichtigsten Prüfung, der durch das Leben, nicht standhalten konnten, und deren Lebenslauf die charakteristischen Merkmale völligen geistigen Versagens aufwies. Diese wurden, trotz ihrer oberflächlichen Kenntnisse, dann bei der Abschätzung ihrer Unzurechnungsfähigkeit berücksichtigt.

Hochgradiger Schwachsinn verträgt sich nicht mit dem Begriffe normaler Zurechnungsfähigkeit, zumal dann nicht, wenn daneben noch die Wirkung des Alkohols mit in Betracht gezogen werden muß. Dementsprechend habe ich 15 für unzurechnungsfähig erklärt und bei 13 Grenzfälle angenommen. Nur bei zweien war eine psychiatrische Begutachtung vorausgegangen, die sich in beiden Fällen für die Annahme einer erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit aussprach. Den einen Fall hat bei dem bald nach Strafende erfolgten Rückfall ein anderer Begutachter für geisteskrank im Sinne des § 51 erklärt, eine

Ansicht, die ich auf Grund meiner Beobachtung durchaus teile.[1]) Auch der andere Idiot, der bereits 5 Jahre in einer Irrenanstalt verbracht hatte, befindet sich meiner Auffassung nach jenseits der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit. Unter den Idioten waren 2 mit einem Schädelumfang von 52 cm; der Eindruck der Mikrocephalie ist so deutlich, daß auch der Nichtmediziner das nicht übersehen kann. Und doch wurden beide nicht begutachtet. Daß die Richter diese auffällige Erscheinung bei dem einen Kranken wahrgenommen haben, geht aus dem Urteil hervor:

Es handelt sich um einen 19jährigen Menschen, der am hellen Tage an einer sehr belebten Straße 2 Mädchen von 9 und 10 Jahren unter die Röcke gegriffen hatte. In dem Urteile heißt es: „Wenn auch der Angeklagte körperlich und geistig in der Entwicklung zurückgeblieben ist, so kann doch keine Rede davon sein, daß er bei der Begehung der strafbaren Handlung derart in seiner Geistestätigkeit gestört gewesen ist, daß hierdurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die Hauptverhandlung hat irgendwelche Bedenken in dieser Richtung nicht erweckt. Allerdings entspricht die Handlungsweise des Angeklagten einer naturwidrigen und insofern krankhaften sinnlichen Veranlagung, wie ja überhaupt die Verfehlungen dieser Art auf einen krankhaften Geschlechtstrieb zurückzuführen sind. Keineswegs aber ist hierdurch die Willensfreiheit des Angeklagten ausgeschlossen. Der Angeklagte ist also für seine Handlungen im strafrechtlichen Sinne verantwortlich."

Hier hat also, vielleicht weitergehend, als generell berechtigt, das Gericht aus der Art des Verbrechens auf eine pathologische Grundlage geschlossen, die Individualität aber des Angeklagten nicht ausreichend gewürdigt.

Bei 2 Idioten berichteten auch die Geistlichen von der abnormen Natur der Täter. Das eine Mal heißt es: „Er macht den Eindruck eines geistig nicht ganz normal veranlagten Menschen", das andere Mal: „Die Neigung zu unsittlichen Handlungen scheint krankhaft zu sein. Die Unterbringung in eine Anstalt oder ein Arbeitshaus, wo er unter Aufsicht ist, wäre das Beste." Weist der Beurteiler hier auf eine Therapie — sit venia verbo — hin, die der üblichen Bestrafung nach jeder Richtung überlegen ist, so dürfen wir außerdem aus diesen Bemerkungen über den Geisteszustand den Schluß ziehen, daß mancher Mißgriff vermieden würde, wenn man sich vorher mit den Geistlichen oder Lehrern in Verbindung setzen würde. Das geschieht ja im Strafvollzug regelmäßig, und diesen Erkundigungen verdankt der einsichtsvolle Strafvollzugsbeamte manche wertvolle Aufklärung. Warum macht man nun nicht schon im Vorverfahren den Versuch, Genaueres über den Beschuldigten zu vernehmen? Leumundszeugnisse dürfen zwar in der öffentlichen Verhandlung nicht verlesen werden; aber es steht doch

[1]) Vgl. Ziemke, Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen. MSchrKrimPsych. I, 424. Es handelt sich um denselben Fall, den ich (Das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 230) als Beispiel eines mit Sicherheit vorauszusagenden Rückfalls benutzte, um die Zwecklosigkeit der immer wiederholten Gefängnis- und Zuchthausstrafen zu beleuchten.

dem nichts im Wege, sie im Vorverfahren einzuholen; ergibt sich dabei etwas Wichtiges, so kann ja der Aussagende als Zeuge geladen werden.

Auch unter den einfach Schwachsinnigen war durch das Zusammentreffen mit einem Alkoholexzeß, mit chronischer Trunksucht oder mit mangelnder Einsicht infolge jugendlichen Alters die Zurechnungsfähigkeit 3mal ganz aufgehoben, und recht häufig erheblich beeinträchtigt. Nicht selten gewinnt durch die mangelnde Intelligenz ein Sittlichkeitsdelikt mehr den Charakter einer Dummheit, an der leider, wie gerichtlich festgestellt worden ist, die beteiligten Kinder zuweilen mehr Schuld tragen, als die Verurteilten. Bei einigen Fällen von Unzucht mit Gewalt geht aus den Akten hervor, daß die Gewalt keine sehr erhebliche gewesen sein kann.

So z. B. wenn die Betreffende sich zuerst die Berührung der Genitalien ruhig gefallen läßt, wenn sie abwehrt unter Hinweis auf den ungeeigneten Ort, wenn sie sich früher den Beischlaf, ohne sich zu wehren, von dem späteren Notzüchter hat gefallen lassen, wenn sie den Täter nicht etwa wegen Notzucht, sondern wegen Sachbeschädigung, weil bei der Rauferei der Rock zerrissen worden war, anzeigt.

In allen diesen Fällen, die ich meinem Material entnehme, dürfte es einem wenig intelligenten Menschen schwer fallen, den Grad des Widerstandes richtig zu beurteilen und an seinen Ernst zu glauben. Damit soll natürlich nicht die Handlung selbst entschuldigt werden, aber ihre rechtliche Beurteilung und ihre psychologische Bewertung erscheint in einem ganz anderen Lichte.

Auf die anderen Arten geistiger Anomalie will ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Nur an einem, in sehr vielen Fällen mitwirkenden, oft genug wohl ausschlaggebenden Faktor darf ich nicht vorübergehen, an der Wirkung des Alkohols. Von den Gesunden waren 45 zur Zeit der Tat betrunken. Es ist meist nicht schwer, aus den Zeugenaussagen und dem ganzen Verlauf zu erkennen, wie hochgradig die Betrunkenheit war. Bekanntlich pflegt der Alkohol die sexuelle Begehrlichkeit zu steigern. Gleichzeitig schwindet unter seinem Einfluß die Besonnenheit und die Überlegung. Kein Wunder, daß wir deshalb die Betrunkenheit so oft ihre unheilvolle Wirksamkeit als agent provocateur ausüben sehen. Daß durch eine Betrunkenheit die freie Willensbestimmung unter allen Umständen Not leidet, ist theoretisch nicht zu bezweifeln. Praktisch aber werden wir nicht eher berechtigt sein, die richtige Schlußfolge zu ziehen, als bis eine geeignete Gesetzgebung uns ermächtigt, in allen Fällen von Verbrechen, die im Rausche begangen sind, eine energisch soziale Abwehrmaßregel ins Werk zu setzen. Ich habe der Versuchung widerstanden, den Grad der Störung der Geistestätigkeit abzuschätzen und die Zurechnungsfähigkeit der einzelnen Täter in Frage zu stellen. Das aber kann ich doch nicht unterlassen zu betonen: Meiner Überzeugung nach war bei manchem allein der Rausch die Ursache der Tat und nicht eine im innersten verdorbene Gesinnung, die, für gewöhnlich

übertüncht, unter der Wirkung des Alkohols sich ungeschminkt in ihrer ganzen Brutalität zeigte.

Etwas anders als bei dem Normalen ist die Angetrunkenheit eines Epileptikers oder Schwachsinnigen zu beurteilen. Hier wirkt der Alkohol auf einer abnormen Grundlage. Wie weit man den Einfluß des Alkohols als ausschlaggebend betrachten darf, hängt von der Art ab, wie das Individuum auf den Alkohol zu reagieren pflegt, mehr jedenfalls als von der Menge des genossenen Alkohols. Ich glaube, auch hier bleibt die von mir versuchte Abschätzung der Zurechnungsfähigkeit hinter der Wirklichkeit zurück. Denn in der Regel wird von den Gerichten die Betrunkenheit nach den rein äußerlichen Kriterien des aufrechten Gehens und des Sprechens beurteilt, ein Maßstab, der schon beim Gesunden, sicher aber bei den Epileptikern durchaus verfehlt ist. Aber da wohl nur selten ein Sachverständiger den Berauschten untersucht, wird man in der nachträglichen Deutung sehr vorsichtig sein müssen. Der Vorwurf wird mir, vielleicht nicht mit Unrecht, von meinen Fachgenossen gemacht werden, daß ich auch da von einer uneingeschränkten Zurechnungsfähigkeit rede, wo das psychiatrisch kaum zu verantworten ist. Es ist mir auch nicht ganz leicht geworden, bei 3 Epileptikern, die ihr Verbrechen in einem Zustande der Angetrunkenheit begangen hatten, ferner bei 2 Epileptikern, die chronische Trinker waren, und bei 7 einfachen Trunkenbolden die volle Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Ich bin aber dabei von dem Gedanken geleitet worden, daß die mildernden Umstände, die auf Grund der Trunkenheit mehrfach von den Gerichten angenommen wurden, ein, wenn auch wohl im Prinzip unrichtiges, doch aber augenblicklich noch berechtigtes Mittel des Strafrichters ist, den Zustand zu berücksichtigen, in dem die Tat begangen wurde. Da ich darin so zurückhaltend war, wird man mir sonst vielleicht seitens der Richter eher Glauben schenken. Denn ich bezweifle keinen Augenblick — und meine Erfahrungen gelegentlich von Diskussionen mit Juristen haben mich leider zu dieser Ansicht gezwungen — mancher Jurist wird ohnedies schon in meinen Ausführungen die sagenhafte Neigung des Irrenarztes erblicken, überall geistige Störungen zu vermuten. Ich begnüge mich deshalb mit dem Hinweis, daß der Trunk in 61 Fällen eine mehr oder weniger erhebliche Rolle gespielt hat.

Nur einen Fall möchte ich schildern, weil es sich bei ihm nicht um einfache sinnlose Betrunkenheit handelt:

Der 55jährige X hatte auf offner Straße seine Geschlechsteile vor einigen Kindern entblößt. Er entschuldigte sich mit sinnloser Betrunkenheit. Da der Gerichtsarzt keinen Anlaß zur Befürwortung des § 51 sah, und da der Angeklagte wegen des gleichen Deliktes schon 10mal vorbestraft war, wurde er zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Meine Untersuchung ergab nun, daß X ein epileptischer Quartalstrinker war, ein sog. Dipsomane, und daß seine Straftaten alle in krankhaftem Zustande begangen

waren. Der Kranke, denn als einen solchen müssen wir ihn ansehen, suchte sich durchaus nicht etwa durch Berufung auf seinen Geisteszustand zu exkulpieren, er hielt es vielmehr für vollständig berechtigt, ihn wegen des Geschehenen zu internieren. Im Gefängnis führte er sich tadellos.

Es ist eine alte psychiatrische Erfahrung, daß Exhibitionisten sehr häufig Epileptiker sind. Ich war sehr erstaunt, daß sich unter meinen Verbrechern so wenige fanden, deren Straftaten auf epileptische Dämmerzustände zurückzuführen waren. Das liegt wohl daran, daß überhaupt nicht viele Exhibitionisten bei meinem Material waren; vielleicht auch daran, daß die Kenntnis des Zusammenhanges dieses eigentümlichen Deliktes mit der Epilepsie allmählich so bekannt geworden ist, daß die meisten schon vorher erkannt werden und dementsprechend nicht in die Gefängnisse kommen. Das scheint aus der Statistik hervorzugehen. Im Jahrfünft 1897—1901 erfolgten 167 Freisprechungen auf 1000 Vergehen gegen § 183; wie oft schon vorher auf Grund ärztlicher Gutachten das Verfahren eingestellt ist, wird uns leider in den Statistiken vorenthalten.

III.

Auch bei der Betrachtung der einzelnen Arten der Sittlichkeitsverbrechen muß ich mich auf die Hauptgruppen beschränken. Die wichtigste ist meines Erachtens die der Angriffe auf Minderjährige (§ 176[3] StGB.). Sie überragt an Zahl die anderen soweit, daß sie bei meinem Material mehr Personen und erst recht mehr Handlungen umfaßt, als die anderen alle zusammen. Nicht allein in diesem Umstande liegt für mich der Grund, dieses Delikt so ernst zu nehmen, sondern in der Gefahr, die dem angegriffenen Kinde daraus erwächst. Mit Entsetzen wird man immer wieder aus den Akten ersehen, daß die Kinder oft an den unzüchtigen Betastungen geradezu Vergnügen fanden, ja daß, wie ich schon oben erwähnt habe, nicht selten die Kinder die führende Rolle übernommen hatten.

Aus meinen Akten entnehme ich zum Beweise nur folgende Tatsachen:

Ein 13jähriges Mädchen, das schon wiederholt mit anderen Männern verkehrt hatte, gab sich einem Burschen in Gegenwart eines 11jährigen Mädchens hin. Auf ihre Veranlassung versuchte der Bursche dann, die andere an die Geschlechtsteile zu fassen, damit sie nichts sage. — Ein anderes Mädchen, allerdings in einem Bordell aufgewachsen, verlangte, 12 Jahre alt, von einem älteren Manne nicht nur den Beischlaf, sondern auch die unglaublichsten Perversitäten; das Gericht nahm an, sie habe die Taten aus eigener Begierde geflissentlich herbeigeführt. — Ein 13jähriges Kind forderte einen anderen Mann, nicht den Bestraften, in Ausdrücken zum Beischlaf auf, deren sich eine Dirne schämen würde. — Zwei Kinder schlossen selbst die Türe ab, mehrere andere hielten Wacht, um nicht überrascht zu werden. Sehr häufig kamen die Kinder aus freien Stücken wieder, oder sie erzählten wohl den Freundinnen, nicht aber den Eltern, oder erst nach Wochen und Monaten, von den Vorfällen.

Diese Verdorbenheit kann natürlich nicht dem Sittlichkeitsver-

brecher als Entschuldigung dienen. Aber wir dürfen daraus einen anderen und sehr wichtigen Schluß ziehen. Wenn die Kinder verdorben sind, so muss eine Einwirkung stattgefunden haben, die sie verdorben hat. Wie groß dabei der Einfluß selbstbeobachteter sexueller Vorgänge gewesen sein mag, wie sie sich so oft in den engen Wohnungen der Arbeiter- und Landbevölkerung unter den Augen der Kinder abspielen, läßt sich nicht abschätzen. Wohl aber wird uns zum Bewußtsein gebracht, daß Erfahrungen auf sexuellem Gebiete bei den Kindern durchaus nicht so leicht verblassen, wie viele Richter annehmen. Wie oft findet sich in den Urteilen der Gedanke ausgesprochen, daß der Angriff „keinen körperlichen und wohl auch keinen seelischen Schaden“ angerichtet habe. Ein Urteil hält „bei der Jugend des (10jährigen) Kindes eine moralische Gefährdung für ausgeschlossen“. Viel seltener sind Urteile, die mit der Möglichkeit „grober moralischer Schäden“ rechnen und „das solchen Angriffen gegenüber nicht mehr unempfängliche Alter“ hervorheben. Die Vergiftung des Denkens ist leichter geschehen, wie man gemeinhin zu glauben pflegt. In einem meiner Fälle fand sich als auslösende Ursache einer perversen Sexualempfindung, die wegen der Art der Handlung und der Angriffsobjekte auf Grund des § 176³ bestraft wurde, die unzüchtige Betastung durch den eigenen allem Anschein nach geisteskranken Vater.

Die gewonnenen Eindrücke haften um so fester, je mehr die unvermeidlichen Vernehmungen zur Fixirung der Vorstellungen beitragen. Ich halte den Schaden, den ein geschlechtlicher Angriff in der Jugend ausübt, für ungeheuer groß, ein Anlaß mehr, um uns die Behandlung der Sittlichkeitsverbrecher als ein überaus wichtiges Problem vor Augen zu stellen; seine Bedeutung wird noch durch die Tatsache vergrößert, daß eine recht erhebliche Zahl der sich an Kindern Vergreifenden immer wieder dieser Neigung unterliegen. Die Aufgabe dagegen, die richtigen Mittel zu finden, wird uns dadurch gewiß nicht erleichtert, daß wir in vielen dieser Menschen mehr oder weniger *defekte* Individuen sehen müssen, gegen die eine Anwendung der höchsten und schwersten Strafen nicht gerecht wäre, und deren baldige Freilassung andererseits doch nur zur Beschleunigung des Rückfalles dienen muß. Und jeder Rückfall ist mit dem Opfer eines Kindes, mit der Vergiftung einer Menschenseele identisch.

Nur 3mal wurden wegen *widernatürlicher Unzucht* Bestrafte eingeliefert. Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß 2 geisteskrank waren und der dritte so schwachsinnig, daß er der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit sehr nahe stand.

Von den dreien war nur einer homosexuell, ein 19jähriger, schon 7mal wegen Bettelns und Diebstahls vorbestrafter Mensch. Bei ihm bestand ein unter meinen Augen noch erheblich fortschreitender Jugendblödsinn vom Charakter der sog. Hebephrenie. Bei dem zweiten, einem 55jährigen Schäfer und Kurpfuscher, ließ sich die

gleiche Erkrankung feststellen, deren erster Anfang sich allerdings nicht mehr bestimmen ließ, der aber sicher schon Jahre zurücklag. Der dritte endlich war 19 mal vorbestraft, fast nur wegen Bettelns. Bei ihm ist ebenfalls ein homosexuelles Empfinden ausgeschlossen, da er, sobald er Geld hatte, ein regelmäßiger eifriger Besucher einer Bordellstraße war. Man wird wohl der Sachlage nach nicht fehl gehen, wenn man seiner Neigung zum Trinken einen Anteil an dem Zustandekommen des Deliktes zuschreibt.

Mit diesen 3 Fällen ist die Zahl derer nicht erschöpft, die sich an Knaben vergriffen hatten; nur war die Handlung unter den § 176[3] gefallen.

Einen habe ich schon oben als Beispiel der nachhaltigen Wirkung von Jugendeindrücken erwähnt. Der erst 23 Jahre alte junge Mann war bereits 2 mal wegen des gleichen Verbrechens verurteilt worden. Er war von seiner Widerstandslosigkeit gegen diese Neigung so überzeugt, daß er die Kastration ernsthaft verlangte und in der Irrenanstalt, in der er zur Beobachtung gewesen war, einen Versuch gemacht hatte, sich durch Umschnüren der Samenstränge selbst zu kastrieren. Bemerkenswert ist, daß der überaus psychopathische, aber ganz intelligente Mensch sich zuerst an einem kleinen Mädchen vergriffen hatte, und daß sich dann erst die später ausschließlich homosexuelle Denkweise entwickelt hatte.

Seitens eines anderen, von Jugend auf schwach begabten, bei dem sich im Gefängnis eine Psychose entwickelte, und den ich deshalb als fraglich zurechnungsfähig betrachtet habe, war der Angriff auf einige, übrigens mehr als bereitwillige, Knaben erfolgt, weil er sich aus Furcht vor Ansteckung nicht mit Frauen zu verkehren getraut hatte. Einige Male aber hatte er doch schon mit Frauen verkehrt. Bei ihm konnte ebenso wie bei zwei anderen, deren einer hochgradig schwachsinnig, der andere leidlich intelligent, aber bei der Tat stark betrunken war, homosexuelles Empfinden mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden.

Bekanntlich benützen die Vertreter des wissenschaftlich-humanitären Komitees so ziemlich jeden Fall von Bestrafung auf Grund des § 175 als Material für ihre Propaganda, die auf die Abschaffung des § 175 hinzielt. Wenn ich auch glaube, daß man ihrem Ziele zustimmen kann oder mindestens keinen erheblichen Grund hat, sich dem Bestreben zu widersetzen, den § 175 zu Fall zu bringen, so ergibt doch schon das kleine, oben angeführte Material, daß die Beweisführung des Komitees zuweilen auf schwachen Füßen steht. Ich habe allmählich eine recht erhebliche Menge ganz einwandfreier Homosexueller kennen gelernt. Meine Erfahrungen widersprechen durchaus denen des wissenschaftlich-humanitären Komitees. Es ist hier nicht der Ort, diese Streitfrage, wenn sie überhaupt noch eine ist, eingehend zu diskutieren; so viel geht aber wohl aus den erwähnten Fällen hervor: Nicht jeder, der sich an einem Individuum gleichen Geschlechts vergreift, ist homosexuell veranlagt; von den 7 können nur 2 als homosexuell denkend bezeichnet werden; der eine nicht einmal als reiner Fall.

Ich halte es für einen reinen Zufall, daß unter diesen 7 nur einer, ein Betrunkener, im übrigen als normal aufgefaßt werden konnte. Denn daß es auch normale Menschen gibt, die sich gegen den § 175 vergehen,

weiß ich aus einem nicht zur Bestrafung gekommenen Falle. Sehr viele Homosexuelle habe ich in meiner Eigenschaft als Nervenarzt gesehen. Die Tatsache, daß sie sich behandlungsbedürftig fühlten, trägt gewiß dazu bei, daß ich unter ihnen so viele Psychopathen gefunden habe; aber ich habe doch daneben auch eine Anzahl solcher gesehen, die mich nicht wegen ihrer nervösen Beschwerden, sondern zum Zweck der Beseitigung ihrer perversen Neigungen aufsuchten, und andere, deren Bekanntschaft ich den Homosexuellen meiner Klientel verdankte. Die meisten derselben hatten sich nie gegen das Gesetz vergangen, aber fast alle wiesen so deutliche Zeichen nervöser Veranlagung und psychopathischer Konstitution auf, daß ich mir den Widerspruch zwischen meinen Beobachtungen und denen Hirschfelds, um nur einen Namen herauszugreifen, nicht zu erklären vermag. Jedenfalls halte ich einstweilen, bis mich meine Erfahrungen eines anderen belehren, an meiner Ansicht fest: Die perverse Sexualempfindung ist ein Symptom der psychopathischen Entartung. Diese generative Veranlagung verdient bei der Abwägung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Beachtung, bedingt aber keineswegs die Unzurechnungsfähigkeit, die, wie bei meinen Fällen, ausschließlich nach dem Gesamtbefunde zu beurteilen ist. Eine homosexuelle Handlung beweist keineswegs ein homosexuelles Empfinden.

Eine besondere Stellung unter den Sittlichkeitsverbrechern nehmen die Kuppler und Zuhälter ein. Psychologisch gehören sie eher zu den Eigentumsverbrechern und stehen einem Wucherer entschieden näher als dem Notzüchter. Ich möchte die beiden Gruppen der wegen einfacher Kuppelei und der wegen Zuhälterei Bestraften hier nicht genau trennen, da einige der Fälle, die später dem Zuhälterparagraphen verfallen wären, bereits vor der Novelle zum Strafgesetzbuch verurteilt worden sind.

Ein Fall ist geeignet, auf eine Härte der Gesetzgebung hinzuweisen. Ein älterer Mann hatte an eine Dirne ein Zimmer vermietet, in dem sie Männer empfing. Aber er hatte sich für Miete und Nahrung nur eine Mark täglich bezahlen lassen. Da läßt sich wohl nicht behaupten, daß er den Lebenswandel der Dirne irgendwie zu seinem persönlichen Vorteil ausgenützt hätte. Die Inhaber der zahlreichen, der Polizei wohlbekannten Bordelle und Absteigequartiere pflegen nicht so bescheiden zu sein und ganz andere Bezahlung zu verlangen. Es ist deshalb, und solange wir die Prostitution nicht abschaffen können, d. h. wohl stets, eine peinliche Lage für den Richter, einen Menschen wegen einer Handlung verurteilen zu müssen, die mit Wissen aller Behörden täglich von Ungezählten begangen wird, und zwar durchweg in viel bedenklicherer Weise.

Die Liste der Vorstrafen zeigt ein höchst unerfreuliches Bild; die

Summe aller Vorstrafen beträgt 175. Dabei waren 2 der Bestraften erst 20 Jahre alt, und 20 zwischen dem 20. und 40. Lebensjahr. Es besteht also die begründete Aussicht, daß sich die Zahl der Vorstrafen noch erheblich vergrößert. Alle 26 Kuppler und Zuhälter waren vorbestraft; darunter 9 bereits früher wegen Kuppelei, einer wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses. Die Art der Kuppelei und Zuhälterei unterscheidet sich in nichts von dem üblichen Treiben dieser Art Menschen. Von demjenigen, der seine Wohnung verläßt, wenn eine Dirne erscheint, bis zu dem, der seine eigene Frau verkuppelt, ihr Männer zuführt, ja in demselben Bette mit der Frau und deren Liebhaber schläft, und bis zu dem Burschen, der durch Schläge eine Dirne zu ihrem Lebenswandel anhält, fehlt kein Typus. Gerade der Zuhälter der eigenen Frau war nicht weniger wie 9 mal vertreten!

In letzter Zeit ist wiederholt die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Zuhälter nicht so sehr die Impresarii der Dirnen sind als vielmehr ihre Geliebten, denen die Dirnen aus Zuneigung freiwillig den größten Teil ihrer Einnahmen opfern.

Nun ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß ein derartiges Verhältnis oft genug zwischen beiden besteht. Ich finde nur, daß die Wertschätzung dieser Gesellen kaum dadurch gewinnt. Während die Dirne in Nacht und Nebel, bei Regen und Sturm ihrem traurigen Gewerbe nachgeht, sitzt der Zuhälter in der Kneipe und vertrinkt oder verspielt im Kreise würdiger Genossen das verdiente Geld. Die Schamlosigkeit, mit der das Geld den Mädchen abgenommen wird, erscheint dadurch noch größer, daß die Dirne nur selten als Äquivalent auf die Treue und auf gute Behandlung seitens ihres Zuhälters rechnen kann.

Von meinen 16, wegen Zuhälterei Bestraften begnügten sich aber nur 5 mit dieser im wesentlichen passiven Rolle. Die anderen nahmen an dem Treiben der Dirnen sehr lebhaften Anteil, indem sie ihnen aktiv bei ihrer Tätigkeit beistanden. Entweder führten sie den Dirnen direkt Männer zu (3, darunter 2 bei der eigenen Frau), begleiteten sie und gaben auf die Polizei acht (4), oder gewährten bei Meinungsverschiedenheiten mit den Liebhabern handgreiflich Schutz (4) oder spornten die Dirnen durch Drohungen und Schläge zu größeren Anstrengungen an (2).

Einer der letzten beiden, ein damals 18 jähriger Bursche, hatte den Versuch gemacht, ein Dienstmädchen zum Verkehr mit einem Manne zu veranlassen. Als sie sich dagegen wehrte, schlug er sie. Das Gericht verurteilte ihn nur wegen versuchter Nötigung, weil seine Handlung „nicht gegen die Willensbetätigung, sondern gegen die Willensentschließung gerichtet und die Schläge nicht klargestellt bestimmt waren, den Widerstand des Mädchens gegen den Verkehr mit dem Fremden zu brechen, sondern zur Züchtigung wegen ihrer Weigerung dienen sollten“. Nachdem die Schläge dann den Widerstand des Mädchens tatsächlich doch gebrochen, wurde es Dirne unter dauernder Aufsicht und häufigen Mißhandlungen des Burschen. Die Strafe lautete auf

2 Jahre und 1 Monat. Sofort nach der Entlassung nahm er sein altes Treiben in vollem Umfange wieder auf, bis ihn das Schicksal von neuem ereilte und ihm nunmehr eine Strafe von 4 Jahren und 6 Monaten Gefängnis einbrachte, sowie die Überweisung an die Landespolizeibehörde.

Unter den 16 Zuhältern ist von den Gerichten nur 6mal von dem Rechte Gebrauch gemacht worden, auf Überweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen. Ich glaube, mit der Zeit werden sich die Gerichte gewöhnen, diesen letzten Versuch, die arbeitsscheuen Ausbeuter der Dirnen zu einem anderen Leben zu erziehen, in den meisten Fällen zu machen, und nicht wie jetzt ausnahmsweise.

Bei der Untersuchung des Geisteszustandes der Zuhälter und Kuppler war ich überrascht, unter ihnen einige recht harmlose Menschen zu finden. Das geistige Niveau war überaus niedrig: 10 waren ausgesprochen schwachsinnig, und zwar 3 in höchstem Maße.

Einer hatte mit 18 Jahren eine ältere Dirne geheiratet oder war vielmehr von ihr geheiratet worden. Sie hatte aber ihre Tätigkeit als Dirne nicht aufgegeben. Wenn er ihr Vorhaltungen machte, prügelte sie ihn durch oder verließ ihn für einige Zeit. Schließlich hatte er sich an diese Zustände im Verlaufe von 28 Jahren soweit gewöhnt, daß er ihr selbst bei ihrem Treiben half. Er scheint aber als eine Art Hanswurst gegolten zu haben, dessen Dummheit zum Nebenvergnügen der Besucher der Frau diente. In der Strafanstalt war er nur zum Flicken, Strümpfestopfen u. dgl. zu verwenden, alles andere ging über sein Verständnis. Der Stand seiner Kenntnisse entsprach dieser Unfähigkeit der Auffassung.

Ein zweiter hatte vor 11 Jahren einen Unfall erlitten. Die Untersuchung ergab, daß er in hohem Maße schwachsinnig war, und daß sich als Grundlage des Schwachsinns eine organische Veränderung des Zentralnervensystems nachzuweisen war. Diese beiden hielt ich nicht für zurechnungsfähig.

Bei einem anderen Mann bestanden deutliche Zeichen der Gehirnerweichung, es war aber nicht sicher festzustellen, seit wann diese Erkrankung ihn befallen hatte, und so mußte die Frage, ob er schon bei der Begehung seiner Zuhälterei krank war, offen gelassen werden.

Einige andere waren epileptisch und mehr oder weniger schwachsinnig. Zuweilen dürfte auch der Umgebung ein Anteil an der Entwicklung der Neigung zukommen, ein Parasitenleben auf Kosten der Dirnen zu führen.

Nur bei einem Einzigen hatte ich die Hoffnung, daß ihm noch eine Rückkehr zu einer anständigen Lebensführung möglich sei; und bei ihm stützte sich diese Hoffnung mehr auf die leidlich bemittelte und überaus verständige Familie, als auf seinen haltlosen Charakter. Alle anderen sind wohl kaum zu bessern.

Die Gefährlichkeit der Zuhälter beruht nicht nur in der Aussaugung der Dirnen, sondern auch in der allgemeinen kriminellen Neigung dieser Menschen. Fast alle wiesen unter ihren Vorstrafen solche wegen Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Widerstands gegen die Staatsgewalt usw. auf. Daneben aber auch Strafen wegen Diebstahls, Hehlerei, Betrugs und Unterschlagung. Es wird auch deshalb der Kampf gegen die Zuhälter mit allen gesetzlichen Mitteln geführt werden müssen.

IV.

Ich habe aus meinem Material nur einige interessante Gesichtspunkte herausgegriffen. Ein Erschöpfen des Stoffes lag mir fern. Das Besprochene genügt auch wohl, um die Forderung zu begründen, daß kein Sittlichkeitsverbrecher bestraft werden dürfte, bevor seine geistige Gesundheit erwiesen ist. Es wird vielleicht manchem auch ein angenehmes Gefühl sein, in den Sittlichkeitsverbrechern nicht nur und nicht stets die Bestie sehen zu müssen, sondern neben den ausgeprägt Geisteskranken eine so große Anzahl von Defektmenschen. Daß darum aber unsere Abwehrmaßregeln nicht weniger energisch sein müssen, versteht sich eigentlich von selbst. Jedes Kind, das dem Angriff dieser Menschen zum Opfer fällt, ist ein Vorwurf gegen den Staat, der seine Unzulänglichkeit, die Gesellschaft zu schützen, dadurch bewiesen hat. Der Vorwurf aber wird zur Anklage, wenn der Angreifer seine Gefährlichkeit schon durch frühere ähnliche Straftaten hat erkennen lassen. Das sollten die nicht vergessen, die bei der Diskussion des Problems der „unbestimmten Strafurteile" so besorgt sind, daß nur ja keinem Verbrecher durch ungerechtfertigte Zurückhaltung ein Unrecht geschehe. Gerade, wer sich mit der Psychologie der Sittlichkeitsverbrechen und mit ihrer Psychopathologie eingehend beschäftigt, wird die Forderung mit unterstützen müssen, die Strafen oder, wo andere Maßregeln am Platze sind, diese in ihrem ganzen Ernst anzuwenden, um die zu schützen, die sich selbst zu schützen nicht imstande sind. Es wird nicht gelingen, auch nicht bei der sorgsamsten Erörterung der Zurechnungsfähigkeit, Fehlgriffe ganz zu vermeiden. Wer die Straftat und die Individualität des Verbrechers gleichzeitig berücksichtigen will, wird vielleicht dem Delinquenten gegenüber milde sein. Aber die Opfer aus der Schar der genotzüchtigten Mädchen und Kinder müssen uns mahnen, daß die Gerechtigkeit gegen den Verbrecher nicht zum Verderben der Unschuldigen werden darf. Auf keinem Gebiete wird die Forderung leichter verstanden, leichter gebilligt werden, als auf dem der Sittlichkeitsverbrechen: Wer sich als gemeingefährlich erweist, hat kein Recht, zu verlangen, daß man ihm die Möglichkeit gibt, seinen gemeingefährlichen Trieben nachzugehen. Und wenn wir unsere Sittlichkeitsverbrecher sorgfältig studieren, dann werden wir bei der Bestimmung, ob die Gefahr eines Rückfalls besteht, sicher nicht mehr fehlgreifen, wie heute bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit.

22.

Bemerkungen zur Frage des künstlichen Aborts bei Neurosen und Psychosen.

Von Dr. med. **Alfred Hoche,**
o. Professor der Psychiatrie in Freiburg i. Br.

Zu den unangenehmsten Entscheidungen, vor welche der Psychiater oder Nervenarzt gestellt werden kann, gehört diejenige, ob ein gegebener Zustand nervöser oder psychischer Anomalie die Indikation zur künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft abgibt oder nicht, und zwar besonders dann, wenn es sich nicht um die Einleitung einer Frühgeburt mit eventuell lebensfähigem Kinde, sondern um die Fruchttötung handelt. Nur von diesen letzteren Fällen soll hier die Rede sein. Im allgemeinen wird man vor diese Frage nur in der Privatpraxis gestellt, und Psychiater, die ausschließlich mit Anstaltsmaterial zu tun haben, kommen eventuell lebenslänglich nicht in die Lage, eine solche Entscheidung treffen zu müssen.

Der Hergang, der uns solche Entscheidungen aufdrängt, ist gewöhnlich der, daß der Hausarzt oder der Gynäkologe die Ehegatten zur Konsultation schickt, und es besteht nun das eigentümliche Verhältnis, daß vor Gericht gegebenenfalls derjenige verantwortlich ist, der den Abort einleitet, während die moralische Verantwortung für die Berechtigung der Indikation der Neurologe oder Psychiater trägt. Der Gynäkologe speziell hat auf Grund seines Fachwissens in der Regel keinen Maßstab für die Indikationsstellung aus nervösen oder psychischen Gründen, wenigstens keinen solchen, der ihm die notwendige subjektive Sicherheit bei seinem Handeln gäbe. Neben der moralischen Verantwortlichkeit hat der Konsultierte die Aussicht, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung als Sachverständiger über die Berechtigung des von dem Gynäkologen vorgenommenen Eingriffes aufgerufen zu werden.

Ich glaube, daß auch Andere den mir nicht zweifelhaften Eindruck haben, daß die Neigung, auf Grund nervöser oder psychischer Anomalien den Abort einzuleiten, bei dem Publikum im Zunehmen begriffen ist. Es ist mir in solchen Fällen, von denen ich in der letzten Zeit eine ganze Reihe gesehen habe, immer überraschend gewesen, wie gering im ganzen die Scheu des Mannes, aber auch der Frau, vor dem Eingriff in das keimende Leben ist. Dieselben Menschen, die niemals daran denken würden, ein bereits lebendes Kind zu töten, finden sehr wenig darin, die werdende Existenz zu vernichten. Wenn man sich bemüht, den psychologischen Gründen dieser Tatsache nachzuspüren, findet man fast regelmäßig die Idee (die an die alten Vorstellungen von der „animatio foetus“

anklingt), daß die Menschqualität der Frucht eigentlich erst in der letzten Zeit der Schwangerschaft zukomme.

Die Motive, welche die Ehegatten selber vorbringen, sind keineswegs immer identisch. Von seiten des Mannes, hinter dem eventuell der Hausarzt steht, hören wir die Sorge äußern vor drohender geistiger Erkrankung der Frau infolge der Schwangerschaft, oder vor Verschlimmerung einer bereits bestehenden Psychose, oder die Hoffnung, eine vorhandene Störung durch die Einleitung des Abortes günstig zu beeinflussen. Bei der Frau spielt die Sorge, geisteskrank zu werden, wohl auch eine Rolle; andere Male sind die Motive der Frau (z. B. in Fällen von Melancholie mit Selbstvorwürfen oder Befürchtungen), direkte Äußerungen des krankhaften Zustandes; wieder andere Male findet man eine bemerkbare Beeinflussung der Gedanken der Frau durch die neuerdings popularisierten, vielfach falschen Anschauungen über Erblichkeitsverhältnisse: die Angst, ein syphilitisches, nervöses, epileptisches, geisteskrankes Kind in die Welt zu setzen, und damit das Vorwegnehmen eines künftigen eventuellen Verschuldungsgefühles in dieser Richtung.

Der Arzt, der sich in der Literatur über die Indikation zum Abort bei Neurosen und Psychosen Auskunft holen will, entdeckt, daß er darüber in Lehrbüchern und Monographien außerordentlich wenig findet. Zum Teil ist der Grund wohl in einer gewissen Scheu der Autoren zu suchen, sich mit dieser heiklen Materie überhaupt zu befassen, oder in der Abneigung, die eigene Meinung in einer so außerordentlich schwierigen Frage in autoritativer Form festzulegen, zum Teil auch in dem Wissen und der Befürchtung, daß jede Konnivenz von ärztlicher Seite in dieser Frage ausgenutzt zu werden droht. Wenn wir so in dem Schweigen oder der spärlichen Auskunft der Lehrbücher in erster Linie den Widerwillen der Autoren bemerken, in dieser Frage Stellung zu nehmen, so zeigt sich andererseits die Schwierigkeit der Sache und die Möglichkeit sehr verschiedener Beurteilung in der Tatsache, daß sie in zunehmendem Maße Gegenstand der Diskussion in ärztlichen oder ärztlich-juristischen Gesellschaften geworden ist. (Verein für Heilkunde, Königsberg, 1902; Berliner med. Gesellsch. 1902; Naturforscherversammlung, Hamburg 1901; Verein f. Psych. u. Neurologie, Wien 1905; III. Vers. württemb. Ärzte u. Juristen, Stuttgart 1905.)

Der Eindruck, den man bei der Lektüre solcher Verhandlungsberichte hat, ist nun der, daß die Juristen im ganzen in dieser Frage weniger ängstlich sind, als die Ärzte. Kaminer (Berl. med. Gesellsch. 1902) gibt an, daß bisher noch niemals ein Arzt wegen rechtlicher, d. h. kunstgemäß motivierbarer Fruchttötung vor Gericht gezogen sei, und eine von ihm veranstaltete Umfrage bei Juristen hat übereinstimmend die Meinung ergeben, daß bei Einwilligung der Mutter ein ärztlich für notwendig gehaltener Abort niemals strafbar sei. Die Frage, was

ärztlich für notwendig gehalten wird, ist freilich damit immer noch eine offene; die Stellung der Juristen ist dabei ja wesentlich einfacher, da die ganze Schwierigkeit in der Bestimmung der ärztlichen Notwendigkeit des Eingreifens liegt. Wer Gerichtsverhandlungen über Fälle von kriminellem Abort, begangen von Ärzten, beigewohnt und dabei gesehen hat, wie schwer der Nachweis des kunstwidrigen Handelns beim künstlichen Abort zu führen ist, bekommt allerdings den Eindruck, daß die Bestrafung eines Arztes so leicht nicht eintreten wird, wenn er wichtige medizinische Gründe für sein Handeln aufzuweisen hat, und das um so weniger, wenn er zur eigenen Sicherung das empfehlenswerte Verfahren protokollarischer Feststellung des Befundes und kollegiale Beratung über die Sachlage vorausgeschickt hat. Im übrigen ist die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Arzt, wie er sein soll, ja nicht die erste; die Entscheidung vor dem eigenen Gewissen ist jedenfalls die drängendere.

Wenn wir nun auf die Reihe der in der vorliegenden Frage in Betracht kommenden nervösen und psychischen Erkrankungen einen kurzen Blick werfen, so besteht über die Indikation bei einer Anzahl von Zuständen kaum eine Divergenz der Meinungen, so z. B., daß schwere Fälle von unstillbarem Erbrechen oder Chorea gravidarum die Indikation zur Einleitung des Abortes abgeben. Bei unstillbarem Erbrechen selbstverständlich, aber auch bei Chorea gravidarum ist nicht selten eine glänzende Heilwirkung zu konstatieren.

Bei der Epilepsie treffen wir schon geteilte Meinungen. Ein gesetzmäßiger Einfluß der Schwangerschaft auf die Anfälle existiert nicht, aber es gibt Fälle, bei denen während der Gravidität eine bedenkliche Häufung der Anfälle zur Beobachtung kommt. Für diese erkennt z. B. Krauss (Stuttgarter Vers. 1905)[1]) die Indikation zur Aborteinleitung an, namentlich wenn die Vermehrung der Anfälle zu einer raschen Verblödung zu führen droht.

Von den Seelenstörungen gibt nur eine Minderzahl Anlaß zu Zweifeln, und bei diesen wiederum liegt die Hauptnot in der Unsicherheit unserer Prognose, d. h. in dem Umstand, daß wir bisher leider wenig Hilfsmittel besitzen, um mit Sicherheit vorher zu bestimmen, wie sich ein gegebener psychisch abnormer Zustand mit oder ohne Gravidität gestalten wird. Einfach ist die Sachlage, wenn eine bereits geisteskranke Person schwanger wird, sei es auf legale Weise oder in der Form, daß die Geisteskrankheit zur illegitimen Schwängerung ausgenutzt wird. Die im letzteren Falle verständliche menschliche Regung des Mitleids, daß eine solche Person zu ihrer Geisteskrankheit nun noch das Unglück einer nicht dem gesunden Wollen entspringenden Schwängerung erfährt, kann natürlich keinen Gesichtspunkt abgeben.

[1]) MSchrKrimPsych. II, 264.

Geisteskranke Frauen nehmen im ganzen verhältnißmäßig wenig Notiz von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Jedenfalls kann von einem heilenden Einfluß der Unterbrechung der Schwangerschaft bei der Mehrzahl der Psychosen oder von einer direkten Gefahr durch die Fortdauer der Gravidität keine Rede sein.

Von den im Laufe der Schwangerschaft beginnenden psychischen Störungen kommen am meisten in Betracht die Depressionszustände. Sehr klar ist dabei die Stellungnahme für diejenigen Autoren (wie z. B. für Kräpelin), für welche die Melancholien in der Schwangerschaft „fast ausnahmslos zirkuläre oder katatonische Depressionszustände sind, die ihren gesetzmäßigen Verlauf und Ausgang nehmen“. Wer diese Meinung nicht mit gleicher subjektiver Sicherheit teilt, kann freilich zu anderen Ergebnissen kommen. So ist Jolly (Hamb. Naturf. Vers. 1901) geneigt, melancholische Depressionen in der Gravidität als Indikation zur Aborteinleitung anzuerkennen; er sieht dabei einen besonderen Vorteil in der Vermeidung der sonst notwendigen Verbringung in eine Anstalt.

Meines Erachtens ist hier eine schematische Entscheidung, so wünschenswert sie auch zur Entlastung von den persönlichen Skrupeln wäre, keineswegs möglich. Mir hat bisher jeder einzelne derartige Fall neue und individuelle Schwierigkeiten gezeigt. Zuzugeben ist sicherlich, daß Melancholien, bei denen der periodische oder zirkuläre Charakter der Störung nachweisbar ist, Zustände, bei denen äußere und innere Umstände in der Tat erfahrungsgemäß wenig Einfluß auf den Verlauf ausüben, keine Indikation zur Aborteinleitung abgeben. Daß dabei das krankhafte Denken und Fühlen sich auch um die Schwangerschaft dreht, daß die Angehörigen in solchen Fällen die Meinung haben, die Tatsache der Schwangerschaft sei die Ursache der Erkrankung, kann für den Arzt keinen Anlaß zum Eingreifen abgeben. Die Erfüllung der Hoffnung der Angehörigen, daß mit Beseitigung der Schwangerschaft, um die sich (in Form von Selbstvorwürfen oder Befürchtungen) die Ideen der Kranken bewegen können, die Krankheit überhaupt verschwinden würde, ist so wenig zu erwarten, wie die Heilung hypochondrisch paranoischer Ideen (etwa von einem Tier im Leibe), durch eine Scheinoperation.

Am schwierigsten ist die Entscheidung in denjenigen Fällen, die vielleicht am häufigsten sind, in denen in den ersten Monaten der Schwangerschaft unter körperlichen Erscheinungen von Blutarmut, Schwäche u. dgl. gemütliche Verstimmungen von melancholischer Färbung auftreten, bei denen die Frage ist, ob man vielleicht die Entwicklung einer schweren Störung mit Selbstmordgefahr oder mit der Möglichkeit eines Ausganges in Unheilbarkeit verhindern kann. Die drohende Psychose braucht dabei gar nicht eine Melancholie zu sein;

es kann die psychische Depression die einleitende Phase z. B. einer Erschöpfungspsychose darstellen. Es kommen hier zweifellos Fälle vor, bei denen die Tatsache der Schwangerschaft aus objektiv sehr guten Gründen, z. B. wegen elterlicher Syphilis, den Anlaß zu einer Gemütsdepression gibt, ohne daß man diese psychologische Motivierung als einen Ausfluß krankhafter Störung ansehen dürfte, Fälle, bei denen also das Vorhandensein der Schwangerschaft als ein fortgesetztes psychisches Trauma mit den körperlichen Folgen eines allgemeinen Darniederliegens der Funktionen wirkt. Die Erfahrung lehrt zwar, daß die initialen Verstimmungen neuropathisch disponierter Frauen, von denen gelegentlich das Kind nicht nur als Störenfried, sondern direkt als ein Feind empfunden wird, sich bessern können, wenn mit Fortschreiten der Gravidität doch mütterliche Instinkte erwachen, die das Übergewicht über die anfänglich vorhandenen Vorstellungen erringen. Mit Sicherheit ist indessen darauf nicht immer zu rechnen. Ich selbst habe vor kurzem der Einleitung des Abortes in einem solchen Falle initialer Depression zugestimmt; es handelte sich um eine durch Infektion vom Manne gynäkologisch kranke, nervös erblich stark belastete junge Frau, die sich in schwerer gemütlicher Verstimmung befand, körperlich, trotz Pflege in einem guten Sanatorium, zurückging, und im nervösen Gesamtstatus das Nahen einer schweren Psychose befürchten ließ. —

Derjenige Gesichtspunkt, der bei den Erwägungen zwischen Ehemann und Arzt in dieser ganzen Frage am häufigsten eine Rolle spielt, ist der der Selbstmordgefahr von seiten der Frau, und die Drohung mit Suicidium ist dasjenige Mittel, zu dem Frauen instinktiv greifen, um den Ehemann zu packen. Diese Frage ist für den Arzt verhältnismäßig leicht zu entscheiden; entweder ist die Frau als nicht geisteskrank anzusehen; dann darf die Drohung der Frau selbstverständlich keine Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft abgeben, oder die Untersuchung ergibt das Bestehen einer Geistesstörung. Dann erwächst aus der Selbstmordgefahr die Indikation, wie auch sonst, die Frau der Behandlung einer geschlossenen Anstalt zuzuführen. Der Gesichtspunkt, daß man diese Anstaltsverbringung eventuell durch Einleitung des Abortes umgehen könne, wird kaum allgemeine Anerkennung finden. Auf die hierbei von Wagner (Wiener Verein f. Psych. u. Neur. 1905) aufgeworfene Frage, was man dann tun solle, wenn die Verbringung in die Anstalt von den Angehörigen abgelehnt würde, ist die Antwort dieselbe, die man nicht so selten auch sonst zu geben hat, wenn der Rat auf Internierung nicht befolgt wird, daß man die weitere Behandlung und die Verantwortung ablehnt.

Wie steht es nun mit den vorhin erwähnten von den Frauen vorgebrachten Befürchtungen vor erblicher übler Beeinflussung des künftigen Kindes? Die Tatsache erblich nervöser oder psychischer Be-

lastung an sich wird niemals eine Indikation abgeben können, das keimende Leben zu vernichten. Unsere Kenntnisse von den gesetzmäßigen Verhältnissen der Vererbung sind viel zu gering, um das künftige Schicksal eines Ungeborenen vorhersagen zu können, und die Erfahrung lehrt, daß auch bei schwerer erblicher Belastung einzelne vollkommen gesunde Nachkommen erzeugt werden können. Die theoretisch wünschenswerte ärztliche Aufgabe, im allgemeinen auf eine Rassenverbesserung hinzuwirken, kann im gegebenen einzelnen Falle keinesfalls als genügendes Motiv zum Eingreifen angesehen werden, so wenig wie bei tuberkulöser Belastung. Ähnliche Erwägungen gelten für den Fall des Vorliegens elterlicher Syphilis, die an sich die Notwendigkeit kranker Nachkommen nicht in sich schließt, und bei der schlimmstenfalls bei dem Krankgeborenen oder in der Kindheit Erkrankenden die antisyphilitische Behandlung einzusetzen hätte.

Daß der Arzt bei den Erwägungen vor seinem inneren Forum solche Momente, wie syphilitische oder schwere erblich nervöse Belastung u. dgl. bei sonst schwankender Wage verwerten wird, bedarf keiner Diskussion, und wird auch von juristischer Seite als natürlich angesehen (Hans Gross, Wiener Verein 1905).

Im ganzen wird bei Entscheidungen in der vorliegenden Frage der Arzt sich in gleicher Weise vor dem Zuviel wie vor dem Zuwenig zu hüten haben; der üble Beigeschmack, der der künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft anhaftet, und die ganze Summe von Erwägungen, die sich daran anschließt, so sehr sie mit Recht geeignet sind, die Neigung zu rascher Einwilligung zu dämpfen, dürfen doch nicht die Wirkung haben, daß sie zu grundsätzlicher Verneinung führen, die meines Erachtens mehr ein Produkt theoretischer Betrachtungen, als der Erfahrung in konkreten Fällen darstellt.

II.
Sprechsaal.

Über die Methode der Rechtsvergleichung.

Das kriminalistisch interessierte Deutschland sieht dem nahe bevorstehenden Erscheinen der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, dem ersten Akte der Strafrechtsreform, mit Spannung entgegen. Eine methodologische Selbstbesinnung auf Wesen und Weg der Rechtsvergleichung erscheint deshalb zeitgemäß.

I.[1])

Die Rechtsvergleichung kann, als eine selbständige Art rechts-

[1]) Vgl. hierzu die beiden Programmschriften v. Liszts: Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. I 1894 S. XIX—XXV und Festschrift zum 26. deutschen Juristentag von J. Guttentag 1902 (auch Aufsätze und Vorträge II S. 422—432).

wissenschaftlicher Betätigung neben Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, nicht lediglich eine Nebeneinanderstellung der Resultate der national geschiedenen Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte mit dem lediglich technischen Erfolge übersichtlicheren Hervortretens ihrer Übereinstimmungen und Unterschiede, aber ohne eigene wissenschaftliche Zutat bezwecken, sie muß auf die Inbeziehungsetzung jener Resultate zueinander unter dem Gesichtspunkte der Gleichheit und Verschiedenheit ausgehen; während Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte die Summe der einzelnen Rechtssysteme zum Gegenstand haben, hat sie in den Beziehungen der Rechtssysteme zueinander ihr eigenes Arbeitsfeld.

Von mehr als zwei Begriffen läßt sich nun jeder zu jedem anderen nicht unmittelbar in Beziehung setzen, sondern nur mittelbar, indem jeder auf einen und denselben dritten Begriff bezogen wird. Welches ist nun das Rechtssystem, mit welchem wir jedes einzelne nationale Rechtssystem zu vergleichen haben, um so indirekt die durchgängige Vergleichung jeder mit jedem von ihnen durchzuführen?

Würde man eines der nationalen Rechtssysteme selbst zu solchem gemeinsamen Beziehungspunkte machen und die übrigen Rechtssysteme auf ihre Gleichheit mit oder Verschiedenheit von ihm untersuchen, so würde das Resultat nur von national bedingtem Interesse sein. Um eine Rechtsvergleichung von internationalem Interesse zu erzielen, muß man als gemeinsamen Beziehungspunkt ein Rechtssystem wählen, welches über den Nationen steht.

Die Zeiten, in denen man an ein Naturrecht glaubte, sind nun zwar vorüber, aber das Naturrecht, in welchem in unzulässiger Weise das richtige Recht zugleich als das eigentlich seiende gedacht wurde, löst sich für uns in zwei Rechtssysteme auf, die mit ihm zwar nicht die völlige Erhabenheit über Raum und Zeit, wohl aber die nicht völlige nationale Bedingtheit teilen: den Rechtstypus, d. h. das System der durchschnittlichen Eigenschaften der Rechtssysteme eines bestimmten Kulturkreises und einer bestimmten Entwicklungsstufe, und das Rechtsideal, d. h. das System der vom Standpunkte eines bestimmten Individuums an das Recht eines bestimmten Kulturkreises und einer bestimmten Entwicklungsstufe zu stellenden Anforderungen. Wie ehemals das Naturrecht, so können also heute Rechtstypus und Rechtsideal die Maßstäbe abgeben, an welchen die einzelnen nationalen Rechte gemessen werden, und es kann einerseits untersucht werden, wie sie sich zu dem Rechtstypus und seinen Entwicklungsstufen verhalten, insbesondere ob sie sich als überwundene oder noch nicht erreichte Entwicklungsstufen desselben darstellen, andererseits, wie sie vor dem Rechtsideale bestehen und ob sie auf dem Wege zu ihm oder auf Abwegen sind. Die letztere Art der Rechtsvergleichung interessiert uns hier.

II.

Bisher haben wir gesehen, was das Rechtsideal für die Rechtsvergleichung bedeute: den notwendigen gemeinsamen Beziehungspunkt, ohne den eine Vergleichung von mehr als zwei Rechten überhaupt ausgeschlossen ist. Jetzt fragen wir umgekehrt: was bedeutet die Rechtsvergleichung für das Rechtsideal? in welcher Weise vermag sie der Ermittlung der lex ferenda nützlich zu werden?

Das Sein-Sollende läßt sich nimmermehr aus dem Seienden ableiten, die Betrachtung noch so vieler geltender Rechte vermag uns über das richtige Recht nicht zu belehren, es ergibt sich nicht empirisch, sondern apriorisch, es ist Sache der wissenschaftlich undiskutierbaren persönlichen Überzeugung. Ins-

besondere darf man nicht in den marxistischen Irrtum verfallen, zu glauben, durch den Nachweis, daß die Rechtsentwicklung, wenn sie in ihrer bisherigen Richtung fortschreite, eine bestimmte Rechtsgestaltung herbeiführen werde, daß ihre „Entwicklungstendenz“ auf diese Rechtsgestaltung hingehe, diese nun auch als richtig und erstrebenswert erwiesen zu haben. Nimmermehr läßt sich aus dem Sein das Sein-Sollende ableiten, gleichviel ob ein gegenwärtiges oder vergangenes oder ob ein wahrscheinliches zukünftiges Sein in Frage steht.

Und dennoch Rechtsvergleichung zur Vorbereitung der Strafrechtsreform? Dennoch! Zwar gebietet nicht logische Notwendigkeit, wohl aber empfiehlt psychologische Zweckmäßigkeit die rechtsvergleichende Vorarbeit. Freilich ist es richtig, daß sie nicht fähig ist, die Wahl mit logischer Notwendigkeit auf eine der gesetzgeberischen Möglichkeiten zu lenken; und freilich können ferner grundsätzlich alle gesetzgeberischen Möglichkeiten, die zur Wahl zu stellen sind, auch ohne Kenntnis der wirklichen gesetzgeberischen Maßnahmen vollständig aus allgemeinen psychologischen und soziologischen Erfahrungen abgeleitet und zur Erwägung gezogen werden. Wer aber erfahren hat, wie oft uns als wirklich entgegentritt, was uns vorher nicht einmal als möglich anzusprechen in den Sinn kam, wird bei der Ableitung der möglichen gesetzgeberischen Maßnahmen das Hilfsmittel der Betrachtung einer möglichst umfassenden Rechtswirklichkeit dankbar annehmen. Und auch bei der Wahl zwischen den gesetzgeberischen Möglichkeiten wird ihm diese umfassende Kenntnis zustatten kommen. Denn sein Gesetzesvorschlag hat ja nicht lediglich die rechtsphilosophisch richtige, sondern eine rechtspolitisch mögliche Regelung anzugeben und unter Umständen ein Kompromiß zwischen beiden zu vermitteln; und, wenn auch nicht über die erstere, so doch über die letztere vermag die Betrachtung der Rechtswirklichkeit und ihrer Entwicklungstendenzen, und nur sie, Auskunft zu geben.

III.

So das Wesen der Rechtsvergleichung. Nun ihr Weg!

Daß man an dem Rechtsideal nur Rechte des Kulturkreises messen kann, für den es gilt; daß man nicht sofort einzelne Rechtsinstitute, sondern nur die ganzen Rechtssysteme, einzelne Rechtsinstitute nur dann vergleichen kann, wenn man durch vorgängigen Vergleich der Systeme ihren gleichen systematischen Ort festgestellt hat, bedarf näherer Erörterung nicht; wohl dagegen eine dritte Frage hinsichtlich des Gegenstandes der Rechtsvergleichung: sind Gegenstand der Rechtsvergleichung die einzelnen Rechte, wie sie in der praktischen Anwendung leben, oder wie sie nach richtiger dogmatischer Auslegung in der praktischen Anwendung leben sollten, die Rechte, wie sie den Gegenstand der Gesellschaftswissenschaft bilden: als Kulturmächte, oder, wie sie sich als Gegenstand der Rechtswissenschaft darstellen: als Gedankeninhalte?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es der Beantwortung der Vorfrage nach dem Wesen der juristischen Dogmatik. Unsere juristische Dogmatik ist der Versuch (an dessen Tauglichkeit neuerdings immer häufiger Zweifel laut werden), das notwendigerweise unvollständige und möglicherweise unklare und widerspruchsvolle Gesetz, ohne doch dem aus dem Grundsatze der Gewaltenteilung fließenden Verbot der richterlichen Rechtschöpfung zuwider zu handeln, im Sinne der Postulate der Geschlossenheit (Lückenlosigkeit) und Widerspruchslosigkeit zu bearbeiten. Nur solange die praktische Anwendung des Gesetzes bezweckt wird, haben aber diese Postulate einen Sinn; für die lediglich theo-

retische Betrachtung besteht kein Grund, es nicht mit der Konstatierung einer Lücke, einer Unklarheit oder eines Widerspruchs sein Bewenden haben zu lassen.

Ist also der einzige Zweck der Dogmatik, ein Recht zur Anwendung fähig zu machen, so wird sie zwecklos, sobald ein Recht nicht mehr mit der Absicht der Anwendung untersucht wird. Mit dem Augenblicke, wo es außer Geltung tritt, hört deshalb ein Gesetz auf, möglicher Gegenstand der juristischen Dogmatik zu sein, und bleibt möglicher Gegenstand nur der Sozialwissenschaft. Nicht wie die PGO. auszulegen und anzuwenden wäre, sondern allein, wie sie ausgelegt und angewendet worden ist, ist heute von wissenschaftlichem Interesse. Und was somit von der Rechtsgeschichte gilt, gilt auch von der Rechtsvergleichung. Wie ein vergangenes, so betrachte ich auch ein ausländisches Gesetz nicht mit der Absicht seiner Anwendung und folgeweise nicht als Gedankeninhalt, sondern nur als Kulturfaktor; Gegenstand der Wissenschaft ist es nicht als Gegenstand juristisch-dogmatischer, sondern lediglich als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Betrachtung, und nicht in dem Sinne ist es zu untersuchen, wie es ausgelegt und angewendet werden sollte, sondern wie es ausgelegt und angewendet wird. Wir dürfen uns somit nicht begnügen, die fremden Gesetzestexte nach bestem Können selbst auszulegen, müssen vielmehr erkunden, wie sie in ihrem Heimatstaate ausgelegt werden. Wir brauchen andererseits, wo die Auslegung streitig ist, nicht in diesem Streite Partei zu nehmen, sondern dürfen uns mit der Konstatierung des Streitstandes begnügen. Und das gleiche gilt, soweit wir bei unseren rechtspolitischen Untersuchungen das deutsche Recht nicht mit der Absicht auf seine Anwendung, sondern auf seine Verbesserung darstellen. Für seine Anwendung müßten wir seine Kontroversen lösen, für seine Verbesserung brauchen wir sie nur zu konstatieren, als Beweis für die Notwendigkeit einer besseren Redaktion.

Möchten diese bescheidenen Andeutungen dem großen Werke ein wenig nützen!

Heidelberg. Dr. jur. Gustav Radbruch,
Privatdozent der Rechte.

Beitrag zur Lehre von der adäquaten Verursachung.

Die Erkenntnis, daß der Begriff der Möglichkeit sich als eine objektive Größe behandeln läßt — eine Erkenntnis, welche uns durch v. Kries von neuem vermittelt wurde [1]) — mochte wohl geeignet sein, der Theorie der Gefährdehaftung ein neues gesichertes Fundament zu verleihen, durfte aber niemals für eine Revision der juristischen Kausaltheorie den Ausgangspunkt abgeben. Denn neben der Notwendigkeit, welche mit der Kausalität begrifflich mitbejaht wird, hat die Möglichkeit keinen Platz; jene zu ersetzen ist sie aber nicht imstande. So bildet naturgemäß die Feststellung der kausalen Verknüpfung zwischen zwei Ereignissen die Voraussetzung für die weitere Frage nach der Adäquanz der Ursache für ihre historisch festgestellte konkrete Wirkung. Daß dieses zweite Problem nicht von gleicher Art sein kann, wie das erste, ergibt allein schon die Erwägung, daß ein wegen seiner Notwendigkeit für den Erfolgseintritt als kausal erklärtes Etwas nicht gleichzeitig wegen mangelnder genereller Geeignetheit zur Herbeiführung solchen Erfolges als nicht kausal gelten kann. In Wirklichkeit ist denn auch überall, wo nach der Adäquanz einer Erfolgsbedingung gefragt wird, die Kausalbetrachtung bereits

[1]) Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben, Vierteljahrsschr. f. wissenschaftl. Philosophie Bd. 12, 179 ff.

abgeschlossen und einer ganz anders gearteten Betrachtungsweise gewichen, welche über die Zurechenbarkeit des Erfolges entscheiden soll.

Eine vollkommene Bestätigung dieser Auffassung von dem wahren Charakter der sog. „adäquaten Kausalität" glaube ich den Ausführungen ihres neuesten Vertreters unmittelbar entnehmen zu können. In seinem Werke: „Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht" [1]) macht LUDWIG TRÄGER den Gegnern der adäquaten Kausalbetrachtung folgende drei bemerkenswerde Zugeständnisse:

1. Alle sog. juristischen Kausalitätstheorien führen zurück auf die Theorie der conditio sine qua non; was nicht Bedingung im Sinne der letzteren ist, kann nicht Ursache im Sinne der ersteren sein (S. 38, 74, 160).

2. Der Grund, weswegen der Jurist auf dem Boden der Bedingungstheorie nicht stehen bleibt, ist allein darin zu suchen, daß sie zu Entscheidungen führt, die mit unserem Rechtsgefühl nicht im Einklang stehen (S. 74, 115).

3. Die abweichende Auslegung, welche aus diesem Grunde dem gesetzlichen Terminus „verursachen" gegeben werden muß, beruht auf „Erwägungen, die außerhalb der begrifflichen Momente der Kausalität im erkenntniskritischen Sinne liegen" (S. 116).

Da nun der Kausalitätsbegriff, wie Verfasser ausdrücklich anerkennt (S. 4), ein erkenntnistheoretischer Begriff ist, so ergibt sich zunächst nach der negativen Seite hin soviel, daß jede juristische Kausaltheorie K a u s a l theorie eben gerade nicht ist und diesen Namen mit einem Schein des Rechtes nur deshalb führen kann, weil das Gesetz selber unter „verursachen" etwas versteht, was (bloßes) verursachen eben gerade nicht sein kann, weil es sonst unmöglich in so vielen Fällen die einzige Haftungsvoraussetzung bilden könnte.

Damit ist aber gleichzeitig nach der positiven Seite hin die Feststellung getroffen, daß das Gesetz Verursachung nur dann als gegeben erachtet, wenn die nötigen Haftungsvoraussetzungen vorliegen, daß also alle jene sog. Kausaltheorien in Wirklichkeit Theorien der Erfolgshaftung, sonderlich der Schadenszurechnung, darstellen.

Ist dieser Sachverhalt von den Vertretern der Adäquanz einmal grundsätzlich anerkannt — was, wie betont werden muß, bisher nicht der Fall war [2]) — so ist naturgemäß den Gegnern der Angriffspunkt entzogen, den sie bisher in einer Verfälschung der kausalen Betrachtungsweise erblicken durften; und der Streit um den bloßen Namen würde hier so wenig Wert haben als anderswo. In der Tat wäre eine Verständigung in dem Augenblicke gegeben, wo von beiden Seiten die gemeinsame Aufgabe darin erkannt wäre: festzustellen, unter welchen Bedingungen jemand für einen Schaden zu haften habe.

Was hier nun aber zunächst der Aufklärung bedarf, ist das Verhältnis, in dem sich dabei die Theorie zum Gesetze befindet. Wenn das Gesetz erklärt: für einen Schaden solle derjenige haften, der ihn verursacht hat, und dieses nun von der Theorie dahin erläutert wird, daß den Schaden verursacht habe der, der dafür haftbar gemacht werden könne, so erscheint das Ergebnis im ersten Augenblicke befremdlich. Es kann aber deshalb doch richtig sein; nur läge darin der Beweis, daß der Gesetzgeber dieses ihm gestellte Problem, wie so viele andere, nur scheinbar gelöst, in Wirklichkeit seine Lösung vorausgesetzt hat. Ersetzen wir den von der Theorie in der angegebenen Weise bestimmten Begriff der Verursachung im Rechtssinne durch jene Begriffs-

---

[1]) Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des BGB., Marburg (Elwert) 1904 (XII u. 391 S.).

[2]) Vgl. allerdings ZITELMANN, Recht des BGB. Bd. I, S. 154.

bestimmung, so erhalten wir als Willen des Gesetzes: daß Haftung dann einzutreten habe, wenn die Voraussetzungen für die Haftung gegeben sind. Wann das der Fall sei, dürfen wir nun den Gesetzgeber nicht mehr fragen. Denn die logische Interpretation der von ihm bereitgestellten Antwort haben wir abgelehnt, weil sie uns mit seinem Willen nicht in Einklang befindlich dünkte; die teleologische Interpretation aber setzt eben die Einsicht schon voraus, um deren Vermittlung wir den Gesetzgeber angehen.

Eine Zwischenfrage, welche selten ausdrücklich gestellt zu werden pflegt, erheischt Erledigung: Woher kenne ich denn diesen Gesetzeswillen? Häufiger schon findet sich eine teilweise Beantwortung: das Gesetz gibt selber zu erkennen, daß die Haftung für verursachte Interessenverletzung über die Schuldhaftung hinausragen, aber hinter der Haftung für „Zufall“ zurückbleiben soll. Letzteres ergibt sich für das Zivilrecht aus den §§ 287, 848 (Träger § 41, Litten, Ersatzpflicht des Tierhalters S. 34), für das Strafrecht aus der Auswahl der qualifizierten Erfolgsdelikte (so Träger S. 174f. im Anschluß an v. Kries S. 226). Ist schon dieser Rahmen unzuverlässig genug, insofern die Schuldgrenze unter den Zivilisten nicht unbestritten, die Zufallsgrenze völlig unkenntlich ist, so fehlt es an einer gesetzlichen Handhabe vollkommen, wenn es sich darum handelt, nunmehr innerhalb dieses Rahmens die Grenze der Haftbarkeit zu bestimmen.

Ein fruchtbares Gelände muß es schon sein, auf welchem v. Kries im Jahre 1888 den ersten Spatenstich tat. Denn die Fülle und Mannigfaltigkeit der seither auf diesem Boden erstandenen Theorien ist kaum mehr zu übersehen. Gemeinsam ist ihnen, daß eine jede diktiert ist von der besten Überzeugung ihres Autors, daß es so und nicht anders der Gesetzgeber gemeint haben müsse. Das Bedenkliche aber liegt darin, daß es an einer gemeinsamen objektiven Richtlinie mangelt, daß für jeden einzelnen sein Rechtsgefühl die letzte maßgebliche Instanz abgibt, daß an Stelle des fehlenden: ita jus esto! die ganze Betrachtungsweise abgestellt ist auf ein ganz unkontrollierbares: ich finde . . . .

Die Formeln, in denen nach der Auffassung des jeweiligen Gesetzesinterpreten der Wille des Gesetzes seinen zutreffenden Ausdruck findet, sind regelmäßig induktiv, d. h. in diesem Falle an der Hand konkreter Entscheidungen, gewonnen; eine Ableitung derselben aus einem allgemeingültigen Prinzip verbietet sich durch den überall gleichmäßig wiederkehrenden Mangel eines solchen. Und es kann hinterher die gewählte Formulierung ihre Richtigkeit wiederum nur an der Hand der nun aus ihr deduzierten Einzelentscheidungen ausweisen; eine eigentliche Beweisführung, welche in einer Zurückführung des Behaupteten auf allgemeingültige bekannte Obersätze bestehen sollte, ist mangels solcher wiederum ausgeschlossen. Widerlegen läßt sich eine so vorgetragene Lehre natürlich nicht; denn das individuelle Rechtsgefühl ist durch logische Gründe und Einwände nicht notwendig bestimmbar. Wie aber will der Verfechter seiner Theorie von ihrer Richtigkeit denjenigen überzeugen, der auf Grund s e i n e s Rechtsgefühls jene Entscheidungen nicht billigt und deshalb die zugrunde gelegte Formel für falsch erklärt?

Um sich zu überzeugen, daß auch Träger das von ihm formulierte Haftungsprinzip des g e n e r e l l b e g ü n s t i g e n d e n U m s t a n d e s auf rein subjektiven Gefühlstatsachen aufgebaut hat, verfolge man einmal die von ihm gezogene Demarkationslinie an der Hand seiner Ausführungen auf den Seiten: 173, 221, 285, 311f., 336f., 341 usf. Die Grenzregulierung rechtfertigt sich hier überall dadurch, daß man sonst „ein geradezu absurdes Ergebnis“ erzielen, zu „den widersinnigsten Entscheidungen“, zu „unerträglichen und gänzlich un-

gerechtfertigten Folgerungen" gelangen, „das Muster eines ungerechten Rechtsgrundsatzes" erhalten und bei Resultaten anlangen würde, „die zu vertreten einem Gesetzgeber kaum zugemutet werden könnte". Ein Maßstab aber, an dem die Richtigkeit dieser Behauptungen nachgewiesen oder auch nur untersucht werden könnte, ist nirgends zu entdecken.

Freilich soll die von TRÄGER (auf S. 159) aufgestellte und gleichzeitig authentisch interpretierte Formel ihre theoretische Rechtfertigung darin offenbaren, daß sie „die äußerste Grenze der Denkbarkeit eines Verschuldens" bezeichnet, jenseits deren mithin ein Erfolg „schlechthin als zufälliger" zu gelten haben würde (cf. S. 166) — wobei deutlich zutage tritt, daß die ganze adäquate Kausalbetrachtung auf die Festlegung einer objektiven Schuldgrenze hinausläuft. Aber auch diese Formel bietet ihrem Autor mit nichten eine feste Stütze; sondern es hat den Anschein, als ob auch die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle ein Umstand generell begünstigenden Charakter für den eingetretenen Erfolg trage, letzten Endes an dem jeweils erzielten Ergebnis getroffen würde. Oder darf es wirklich a priori als ausgemacht gelten, daß zwar derjenige, welcher Ehebruch treibt, einen generell begünstigenden Umstand für seinen Tod setzt (cf. S. 334 Anm.), nicht aber der, welcher einen anderen bei aufziehendem Gewitter in den Wald schickt, für den Tod dieses anderen (cf. S. 170)?

Solche Entscheidungen dürften dem Vorwurf der Willkürlichkeit sich nur schwer entziehen können. Denn es fehlt hier überall der feste Stützpunkt, den nur eine methodische Grundlegung abzugeben vermag. Ein Ansatz hierzu ist, ohne indessen als solcher immer klar erkannt zu sein, allen Theorien adäquater Kausalität immanent. Offensichtlich gilt ihren Verfechtern dieses als Axiom: daß der Gesetzgeber überall das Richtige gewollt hat.[1]) Was nun aber überall als das Richtige zu gelten habe, wird alsobald in Anwendung auf den Einzelfall festzustellen gesucht, wobei die Methode dieser Feststellung völlig dunkel bleibt; anstatt daß nun zunächst einmal in Erwägung gezogen würde, unter welchen allgemeingültigen formalen Bedingungen denn eigentlich irgendwelche konkrete Entscheidung als richtig (gerecht, billig, angemessen) gelten darf? Daß unser Gefühl zumeist auf das Vorliegen dieser Bedingungen entsprechend reagiert, soll gewiß nicht bestritten werden; erst die Aufdeckung der Gründe aber, welche eine solche Befriedigung unseres Rechtsempfindens zu erklären vermöchten, würde jene empirisch gefundene Tatsache zu einem a priori verwertbaren wissenschaftlichen Prinzip erheben.

Leiden somit die Ausführungen TRÄGERS, insoweit sie die Bestimmung der Zurechnungsgrenze zum Ziele haben, an dem angedeuteten methodologischen Mangel, so darf auf der anderen Seite seiner Auffassung von der Kausalität, wie sie in der Wertung der herrschenden Theorie (II, 1), in der Ablehnung der naturwissenschaftlichen Betrachtung (I: schon hier hätte zu den eigentlich „metaphysischen" Theorien, namentlich KOHLERS, Stellung genommen werden müssen!), sowie in der Kritik der individualisierenden Theorien (II, 2: BINDING, BIRKMEYER), namentlich aber in der Leugnung der Kausalität der Unterlassung (§ 11) zum Ausdruck gelangt, voll zugestimmt werden. Was den letztgenannten Punkt anlangt, so wird man die in Aussicht gestellte besondere Abhandlung mit Spannung erwarten dürfen; täusche ich mich nicht, so wird sich dem Verfasser das Rätsel der Kommissivdelikte durch Unterlassung dadurch lösen, daß in den von den Erfolgsdelikten verletzten Bewirkungsverboten bedingt lautende (darin liegt die Schwierigkeit!) Bewirkungs-

---

[1]) Einen Ausdruck hat dieser Gedanke bei LITTEN a. a. O. S. 74 gefunden.

gebote konkludent enthalten sind, welche in jenen Fällen dann eben als die verletzten Normen zu gelten haben.

Sehr dankenswert ist es, daß Verfasser die Theorie der conditio sine qua non gegen die von THYREN und LIEPMANN erhobenen Vorwürfe verteidigt hat, wonach auch diese Kausalbetrachtung als teleologisch angekränkelt gelten müsse, insofern unter den Bedingungen eines Erfolges nur den juristisch relevanten Ursachenqualität beigelegt werde, während es sich doch in Wirklichkeit nur um eine Abgrenzung des auf seine Bedingungen hin zu prüfenden Erfolges handelt. Dabei „wird allerdings der Boden rein kausaler Betrachtung verlassen" (S. 42), insofern naturgemäß die Frage, wofür ich im einzelnen Falle die Ursachen aufsuche, sich nach teleologischen Gesichtspunkten entscheidet. Ich kann doch unmöglich schlechthin nach „den Ursachen" forschen, sondern immer nur nach den Ursachen „von etwas". Und dazu bedarf es allemal eines zureichenden Grundes. Die Denkoperation selber aber büßt dadurch wahrlich nicht, wie selbst TRÄGER zugestehen zu müssen glaubt, ihren rein kausalen Charakter ein; denn jene Zweckfrage muß erledigt sein, ehe die genetische Untersuchung überhaupt einsetzen kann.

Wenn etwa eine Leiche auf dem Wasser schwimmt, so mag der eine wohl in Erwägung nehmen, wieso es komme, daß sich dieser Körper über Wasser hält, während ein anderer zu erfahren wünscht, auf welche Weise dieser Mensch ums Leben gekommen. Jenen wird die Tatsache, daß der Betreffende gewaltsam von der Brücke gestoßen worden, nicht weiter interessieren, während diesem das spezifische Gewicht des menschlichen Körpers gleichgültig sein dürfte. Trotzdem stellen beide nicht nur rein kausale Untersuchungen an, sondern es ist auch ein jeder bestrebt, die sämtlichen Bedingungen der erklärungsbedürftigen Tatsache sorgsam zu registrieren. Aber eben diese Tatsache ist eine jeweils verschiedene und wird auch dadurch nicht zu der gleichen, daß man unpräzise angibt, beide suchten zu ergründen, wieso an jener Stelle eine Leiche auf dem Wasser treibe.

Suche ich also zu erklären, wodurch eine Vase entzwei gegangen, so wird mich die Tatsache, daß sie vorher bemalt worden, nicht schon deshalb interessieren, weil nun bemalte Scherben am Boden liegen. Nicht aber übergehe ich diesen Umstand, weil er eine Bedingung des Erfolges bildete, welche juristisch unerheblich wäre, sondern weil er überhaupt nicht Bedingung für das von mir zu ergründende Faktum geworden. Das hat TRÄGER (S. 41) ganz richtig erkannt, und es ist insoweit seine eigene Skepsis gegenüber der Bedingungstheorie durchaus unbegründet. Verschuldet ist sie worden durch die sehr zutreffende und beachtliche Überlegung, daß sich die Frage nach der kausalen Bedeutung eines Umstandes auch vom Boden der conditio sine qua non aus nicht immer spielend beantworten läßt. Gewiß lassen sich Fälle denken, in denen es zweifelhaft sein kann, ob etwas für ein anderes als die notwendige Voraussetzung zu erachten sei. Und es mögen im einzelnen Falle sogar quantitative Unterschiede entscheidende Bedeutung gewinnen.

Wir werden die Ursachenqualität desjenigen sicherlich leugnen, der die durch den Damm hervorbrechenden gewaltigen Wassermassen um den Inhalt seiner Waschschüssel vermehrt, wogegen wir sie dem zusprechen dürften, der den Wassersturz um 100000 Kubikmeter verstärkt. Aber auch hier fragen wir: hat X eine Bedingung „zu der Überschwemmung" gesetzt, hat er das Zerstörungswerk des Wassers, das es zu erklären gilt, mitverursacht? Ergeben sich bei Beantwortung dieser Frage Schwierigkeiten, so mag als Trost die Erwägung dienen, daß die Vertreter der Adäquanz diese selben Schwierigkeiten überwunden haben müssen, ehe sie an die Bewältigung derer gehen

können, welche ihnen ihre Theorie im besonderen bereitet. — Richtig ist ferner, daß, wenn Zweie Bedingungen setzen, deren jede genügt hätte, den Erfolg herbeizuführen, beide (auch strafrechtlich) haften, obwohl keine eine conditio sine qua non gesetzt hat. Es kann dies nur als Gesamthaftung für den gemeinsam verursachten Erfolg konstruiert werden.

Daß auf dem Gebiet des Zivilrechts durchaus nicht unbedingt zwischen dem Haftpflichtigen und der haftungbegründenden Tatsache Kausalzusammenhang zu bestehen braucht, beweisen deutlich die Bestimmungen über die Haftung der Gastwirte, Tierhalter, Jagdberechtigten u. a. Die hier zugrunde liegenden rechtlichen Beziehungen können doch unmöglich ohne weiteres als kausale gelten! Wenn das Reichsgericht ernsthaft in Erwägung nimmt, ob eine Verletzung vorwiegend durch die Betriebsgefahr oder aber das eigene Verschulden des Verletzten verursacht worden, so führt Verfasser diese Ungeheuerlichkeit zutreffend zurück auf „die uralte Verwechselung von Grund und Ursache“ (S. 365). So ist denn auch der Umstand, daß mir ein Hund gehört, nicht die Ursache davon, daß dieser Hund bei Gelegenheit beißt, sondern der Grund dafür, daß ich in solchem Falle für den Schaden aufzukommen habe. Das Haftungsprinzip ist hier eben ein eigenartiges.

Nun meint TRÄGER (S. 319): das Halten von Tieren sei ein generell begünstigender Umstand für die von ihnen ausgehenden Verletzungen, insofern bei Verwendung anderer Kräfte in dem betreffenden Betriebe diese besonderen Tierschäden vermieden würden. Aber dieser Gedankengang widerlegt sich von selber, wenn man ihn umkehrt und fragt: Würden etwa Hunde aufhören zu beißen, Pferde zu schlagen, Ochsen zu stoßen, wenn die Menschen aufhörten, diese Tiere zu „halten“? Oder existieren gar alle diese Tiere nur, insoweit sie gehalten werden? Man könnte also doch wohl mit demselben Rechte behaupten, daß umgekehrt dadurch, daß Menschen sich um diese Tiere kümmern und auf sie acht haben, derartige Unfälle in erheblichem Maße verringert erscheinen.

Daß für die wenigen Fälle der Erfolgshaftung in unserem Strafgesetzbuch die Bedingungstheorie zu widersinnigen Resultaten führt, darf als unbestritten gelten. Solange der Gesetzgeber sich nicht bequemt, dem fortschreitenden Rechtsempfinden seiner Zeit Rechnung zu tragen, wird hier der gewissenhafte Richter mit „taktvollen Erwägungen“ zu helfen haben, also den Wortlaut des Gesetzes im Sinn richtiger Rechtsprechung korrigieren müssen.

Ob hier die von TRÄGER an die Hand gegebene Formel überall zu Entscheidungen führt, welche dem zu vermutenden Gesetzeswillen entsprechen, kann mit Gewißheit nicht eingesehen werden. Wird A von B im Walde niedergeschlagen und später dann vom Blitze getroffen, so wüßte ich wirklich nicht, was gegen die Anwendung des § 226 sprechen sollte. Dennoch will TRÄGER anders entschieden wissen (cf. S. 178f.). Wird denn aber nicht durch die Unmöglichkeit, sich von der Stelle zu bewegen, die Gefahr, ums Leben zu kommen, generell begünstigt? Spricht nicht also gerade die Theorie des Verfassers für die Bejahung der strengeren Haftung? Daß „in solchem Falle nach fast übereinstimmender Ansicht Unterbrechung des Kausalzusammenhangs angenommen“ würde, kann nicht zugegeben werden. Nur der freien und vorsätzlichen Handlung eines Menschen wird solche Wirkung beigemessen. Und das in der Tat lediglich aus dem Grunde, weil nur so die gesetzliche Auffassung der Anstiftung und, was meist übersehen wird, nur so der besondere Deliktstatbestand der Nötigung zu erklären ist.

Dem Anstifter wird ja gar nicht der Erfolg zugerechnet, den der Angestiftete verursacht hat, sondern die Tatsache, daß er ihn zu seinem ver-

brecherischen Tun „bestimmt“ hat. Seine Kausalität stellt der Gesetzgeber nicht etwa in Abrede (sie ist ja doch Tatbestandsmerkmal der Anstiftung wie der Nötigung!); aber er will die vom Anstifter angeregte Kausalkette mit der erfolgten Motivation des Angestifteten als abgeschlossen angesehen wissen. — Ganz anders — und nicht, wie v. LISZT (Lehrbuch S. 128) meint, „ähnlich“ — steht es mit der Beihilfe; von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhanges kann hier gar nicht die Rede sein. Der Gehilfe ist in jedem Sinne kausal, mag man nun als Ursache jede Bedingung oder aber nur die adäquate bezeichnen. Denn daß derjenige, der Schmiere steht, das Gelingen des Diebstahls erheblich begünstigt, wird sich nicht leugnen lassen. Nur BIRKMEYER kommt hier mit seiner Unterscheidung der wirksamsten Bedingung in der Tat glatt durch, weil diese Unterscheidung hier ausnahmsweise möglich ist. Da nun für die subjektive Beihilfetheorie jeder Anhalt im Gesetze fehlt, so bleibt nichts übrig, wie als Gehilfen im Gegensatz zum Mittäter denjenigen zu bezeichnen, der für den Erfolg kausal wurde, ohne Tatbestandsmerkmale zu setzen. Wie TRÄGER diese Abgrenzung vornehmen will, ist aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich.

Nach ihm soll nun aber der adäquate Charakter des Bedingungsverhältnisses auch in den Fällen reiner Schuldhaftung dann von krimineller Relevanz sein, wenn der verbrecherische Erfolg beabsichtigt war. „Beim einfachen Vorsatz“, so heißt es bei TRÄGER S. 185/186, „muß gefordert werden, daß der Erfolg als ein solcher vorausgesehen war, wie er eben eingetreten ist, wobei nur geringfügige Modifikationen unbeachtet bleiben. Bei dem mit Absicht herbeigeführten Erfolge hat diese Einschränkung keine Berechtigung“. Dieser Gedankengang muß in seinem ganzen Umfange abgelehnt werden. Daß die Absicht gegenüber dem Vorsatze ein plus an Verschuldung involviert, gesteht TRÄGER schon allein dadurch zu, daß er mehrfach dem absichtlich herbeigeführten Erfolge den n u r vorsätzlich oder mit e i n f a c h e m Vorsatze herbeigeführten gegenüber stellt. Warum nun gleichzeitig dieser „bloße Vorsatz“ ein größeres Maß an Erfolgsvoraussicht involvieren soll, als die Absicht, ist schlechterdings nicht einzusehen.

TRÄGER fragt, warum denn der nicht wegen Mordes bestraft werde, der seinen Knecht in der Absicht, ihn um das Leben zu bringen, bei Gewitter in den Wald sendet, wenn nnn dieser Knecht wirklich vom Blitze erschlagen wird? Nach seiner Meinung hat hier der Bauer den Tod des Knechtes verschuldet, aber nicht (adäquat) verursacht; und er polemisiert gegen die einzig zutreffende umgekehrte Auffassung, wonach jener Erfolg von dem Bauern wohl verursacht, aber nicht verschuldet ist. Nun sind aber Vorsatz und Absicht gleichmäßig Erscheinungsformen des Willens; und es kann der Wille, ohne daß auf die schwierige diesbezügliche psychologische Streitfrage hier eingegangen zu werden braucht, bezeichnet werden als derjenige psychische Akt, vermöge dessen wir lustbetonte Vorstellungen in die Außenwelt umsetzen. Wollen kann ich mithin nur dasjenige, auf dessen Verwirklichung ich Einfluß zu gewinnen vermag; und nur dann ist etwas geschehenes gewollt, wenn es dem in der Vorstellung des Täters gegebenen Vorbilde in seinen wesentlichen Merkmalen entspricht.

Daß hier eine völlige Kongruenz nicht gefordert werden darf, ist schon dadurch bedingt, daß eine solche niemals statthaben wird. Wieweit aber die hier zu fordernde Übereinstimmung reichen müsse, dafür fehlt es an einer zuverlässigen Formel; und es sind deshalb die Grenzfälle des sogen. dolus generalis von jeher bestritten gewesen. Sicher aber ist, daß die Überlegung, es könne möglicherweise jemand an irgend einer Stelle des Waldes vom Blitze

getroffen werden, keine genügende Erfolgsvorstellung zur Annahme einer strafrechtlich relevanten Absicht abzugeben vermag; wie denn überhaupt niemand „wollen“ kann, daß einen anderen der Blitz treffe. Hoffen und wünschen, ist etwas anderes als wollen; ich kann nicht wollen, daß einer sterbe, sondern nur: ihn töten. Dazu kann ich gewiß eine Eisenbahnkatastrophe als Mittel wählen; aber nur, indem ich mich nun entschließe, diese herbeizuführen; nicht, indem ich auf ihr „zufälliges“ Eintreten hoffe.

Damit mögen diese aphoristischen Bemerkungen zum Kausalproblem ihren Abschluß finden. Die Anregung zu ihnen hatte die Lektüre des TRÄGER'schen Werkes gegeben. Möchten sie wiederum die Wirkung ausüben, andere zu der gleichen Lektüre zu bestimmen. Jedem, der sich für das Kausalproblem im Recht interessiert, und der sich in dem Wirrwarr der verschiedenartigen Theorien und Meinungen zurechtfinden möchte, bietet es eine sorgfältige kritische Übersicht. Und in welchem Maße es zur eigenen Stellungnahme in diesem Streite anregt, dafür dürften eben diese Zeilen Zeugnis ablegen.

Halle a. S. Dr. jur. Graf zu Dohna,
Privatdozent der Rechte.

Ein Nachwort zur diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten.

Daß es bei den Detailfragen des Strafvollzuges von größter Wichtigkeit ist, sich nicht zu selten auf die ethischen und sozialen Grundgedanken der Strafe und ihres Vollzuges zurückzuziehen, um von diesem kriminalpolitischen Standpunkte aus die Fühler nach den praktischen Zweckmäßigkeiten auszustrecken, und daß bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges durch ein künftiges Reichsgesetz vor allen Dingen eine größere Klarheit und Einhelligkeit über jene Zwecke der Strafe und ihrer Vollstreckung bei den Praktikern vorhanden sein möchten, scheint mir unter anderen auch bei der diesjährigen Tagung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden hervorgetreten zu sein.

Charakteristisch hierfür war das Schicksal der zur Frage der Gesundenkost für Gefangene aufgestellten, heiß umstrittenen These 5, welche lautete: „Die Bewilligung von Fett und animales Eiweiß enthaltenden Extragenußmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs empfehlenswert“, welche unter Einschaltung der Worte: „und aus sanitären Gründen“ hinter den Worten: „vom Standpunkte des Strafvollzugs“ angenommen worden ist.

Es erschien zunächst erfolglos, daß die Mediziner die These mit Wärme vertraten und betonten, wie nur diejenige Speise dem Menschen nährend zugute komme, welche ihm schmecke, während das mit Widerwillen Genossene für den Kübel sei, und daß der Magen nach individuellen Wünschen dann und wann der Anreizungsmittel bedürfe, um die sonstige nicht individualisierte Tageskost mit einigem Erfolge genießen zu können.

Die Strafanstaltspraktiker hatten an der These Verschiedenes auszusetzen. Die einen wollten von Extragenußmitteln für Gefangene überhaupt nichts wissen; der gesunde Gefangene habe die vorgeschriebene Anstaltskost und weiter nichts zu genießen. Andere Leute, z. B. die gemeinen Soldaten, hätten auch keine Extragenüsse. Daß diese letztere Exemplifikation für unsere gegenwärtigen Verhältnisse grundfalsch ist, war leicht zu beweisen. Andere nahmen hauptsächlich daran Anstoß, daß die Extragenußmittel aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen bezahlt werden sollten. Entweder sei die vorge-

schriebene Anstaltskost auskömmlich, was sie natürlich sein müsse; dann brauche der Gefangene keine weiteren Genußmittel. Oder die Anstaltskost sei nicht auskömmlich, so daß weitere Genußmittel zu gewähren seien; dann müßten sie aber als Anstaltsaufwand gelten. Bei dieser Argumentation wird, wie auch in der Debatte angedeutet wurde, zunächst übersehen, daß die einheitliche Anstaltskost unmöglich jedem Magen zusagen kann, daß aber die Anstaltskost eine einheitliche sein muß. Da aber Zweck des Strafvollzuges ist, den Gefangenen nicht körperlich und damit zugleich physisch minderwertiger, sondern, soweit als irgend innerhalb der gesteckten Grenzen erreichbar ist, in beiden Richtungen hin sogar vollwertiger in den Kampf um das soziale Dasein zurückzustellen, als er aus ihm als ein Unterlegener in die Anstalt trat, so ist der Hinweis auf die Extragenüsse aus den oben von den Medizinern vorgetragenen Gründen zwingend. Auch der Magen des Züchtlings ist kein Gefäß, das sich auf eine bestimmte Qualität und Quantität eichen ließe. Ein Vergleich mit den in den Spezialitätentheatern auftretenden Magenkünstlern kann doch nicht gezogen werden. Wir bilden uns doch im Ernste nicht ein, der Natur in der Magenfrage, welche sie zur Kardinalfrage gemacht hat, Vorschriften geben und die Individualisierung verneinen zu können. So wurde denn auch die Mitteilung, daß im Zuchthause zu Waldheim der Mann zweimal im Jahre — zu Weihnachten und zu Königs Geburtstag — je ein halbes Stück Butter als Extragenuß erhält, mit Humor entgegengenommen.

Daß die Extragenüsse, wenn sie überhaupt zu gewähren seien, nicht aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen bestritten werden dürften, wurde verschieden begründet. Es wurde vorgerechnet, daß z. B. in den sächsischen Strafanstalten, als der Viktualienkauf noch gestattet war, jährlich 23000 Mk. von den Arbeitsverdiensten damit verzehrt worden seien, nach Einstellung dieses allgemeinen Verkaufs nur noch 1200 Mk. Eine solche Summe gehe für Unterstützung der Familie des Gefangenen und für diesen selbst nach seiner Entlassung verloren. Verteilt man aber diesen anscheinend nicht unbedeutenden Betrag auf die Kopfzahl der in Frage kommenden Gefangenen, so ergibt sich nach der sächsischen Statistik (von 1862—1904 eingeliefert in den Strafanstalten Sachsens 117470 Verurteilte), daß auf den Kopf jährlich eine Summe von etwa 10 Mk. für Beschaffung solcher Extragenüsse entfallen würde. Bei den geringfügigen Beträgen, welche die Entlassenen als Arbeitsverdienst mitzuerhalten pflegen, und gegenüber den erheblichen Ansprüchen, welche in der Freiheit sofort an sie herantreten, fallen also die für Extragenüsse in der Anstalt verausgabten Gelder als die Lage verbessernd oder verschlechternd überhaupt nicht ins Gewicht. Wenn es möglich ist, mit diesen kleinen Beträgen dem Manne in der Strafhaft Spannkraft und Widerstandsfähigkeit zu verleihen, so sind sie damit ungleich besser verwendet; auf *seine* Erhaltung kommt es, wenn er nicht verloren gegeben werden soll, vor allem an.

Müßte hingegen der Staat, auf welchem ja so viele Lasten ruhen und der, wie er nun einmal sich in dieser Frage entwickelt hat, den Aufwand für seine Rechtsbrecher nicht gern reichlich bemißt, alle diese Extragenüsse aus seiner Kasse bezahlen, so erwüchse ihm keine unerhebliche Vermehrung seiner Verbindlichkeiten. Es soll aber gleich hier bemerkt werden, daß dieser Gesichtspunkt nicht ausschlaggebend sein darf.

Es wurde weiter betont, daß der erzieherische Wert der Gefängnisarbeit gemindert werde, wenn sie die Gewährung von Nebengenüssen biete. Es ist aber gerade das Gegenteil der Fall. Über den erzieherischen Wert recht vieler in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten läßt sich, besonders bei nicht genügend individualisierter Pensumarbeit, vorerst streiten. Eine dem Individuum

nicht angepaßte Arbeit erzieht überhaupt nicht. Es kann nicht darauf ankommen, in dem Gefangenen die Vorstellung zu erwecken, als habe er zwecks Abgeltung seines Rechtsbruches tagtäglich von früh bis spät zu arbeiten und dabei nicht zu fragen, ob und wem diese Arbeitsleistung zum Nutzen gereicht. Darin läge ein ethischer und sozialer Wert der Gefängnisarbeit nicht. Die Arbeit muß vielmehr, wenn sie erzieherisch wirken soll, in engerer individueller Beziehung zu dem Gefangenen selbst stehen. Und gerade ein Ausfluß dieser Individualisierung wäre die Möglichkeit, sich die notwendigen Extragenüsse aus dem Arbeitsverdienste zu beschaffen.

Es wurde auch befürchtet, der Gefangene werde ethisch nicht gefördert, wenn ihm ein festgestelltes Recht auf die Extragenüsse gewährt werde. Der Redner hatte wohl eine oder einige schlechte Erfahrungen im Sinne. Unsere Gefangenen haben doch Gott sei Dank schon einige beachtliche Rechte, auf welche sie pochen könnten, ohne daß sie dies, von einigen Halsstarrigen abgesehen, tun.

Endlich wurde auch die vielfach in Laienkreisen vorgetragene Ansicht gehört, daß es der Gefangene hinsichtlich der Ernährung besser habe als der arme Mann in der Freiheit. Was unterscheide denn heutzutage eine Gefangenanstalt noch von einer Fabrik? Die Arbeitsräume der Anstalt seien vielfach geeigneter; die Arbeitszeit sei ungefähr eine gleiche; die Beköstigung im Strafhause eine auskömmlichere. Der freie Arbeiter vermöge sich allerdings seine Nahrung zu wählen und verfüge auch über seine Mußestunden. Freie Arbeiter, welche zufällig in den Gefangenanstalten Arbeit zu verrichten gehabt und die Nahrung der Gefangenen gesehen hätten, wären sich bewußt geworden, daß sie in der Freiheit sich so auskömmlich nicht nähren könnten.

Es befremdete, daß ein Sachverständiger weitere Unterschiede zwischen einer Fabrik und einer Strafanstalt nicht finden konnte, obwohl er gerade die wichtigsten und einschneidendsten nicht genannt hatte. Wäre nicht jenen freien Arbeitern zu antworten, daß die Gefangenen auskömmlicher genährt werden müssen, um überhaupt die Summe der Nachteile und Leiden zu ertragen, welche mit dem Strafvollzuge unausbleiblich verbunden sind? Kommt das Bewußtsein der Schuld und der Vernichtung eigener und fremder Lebenshaltung mit den bangen Sorgen um die unsichere Gestaltung der Zukunft nicht in Betracht? Schwächen nicht die meist völlig veränderte Lebensweise und die anstrengende, oft noch ungewohnte Arbeit in Verbindung mit der mangelnden Bewegung und Freiheit Seele und Leib? Oder stumpft der praktische Strafvollzug den Beamten derart ab, daß er diese Nachteile und Leiden nicht mehr sieht? daß er die Ansicht gewinnt, der Gefangene empfinde sie nicht oder nicht tief genug? Bei wissenschaftlicher Betrachtung seiner Umgebung könnte der Beamte auf solche Gedanken nicht kommen. Die Grundbegriffe des Strafrechts, dessen Geschichte, die Kriminalpsychologie und die Ethik müßten ihn eines anderen belehren. Wir wissen, auch im Verbrecher, selbst im verworfenen, spielt ein reiches Seelenleben. So sehr sind diese Geschöpfe der Allmutter Natur im allgemeinen nicht entartet. Der Abgestumpften sind nicht zu viele. Es sind also empfundene Nachteile und Leiden zu ertragen.

So kam denn die Debatte erst auf ihren Höhepunkt, als von einem Redner die Erklärung abgegeben wurde, es sei eine Barbarei, die individuelle Behandlung der Gefangenen durch Gewährung von Zusatznahrung auszuschließen. Die Reform des Strafvollzugs strebe mit allen Kräften nach der auch im Strafhause unerläßlichen Individualisierung und versuche die Nachteile der Schablone, welche ja mit jeder Massenerziehung verbunden ist, auszugleichen. Die Individualisierung in der Kost sei aber ganz gewiß ein Teil der individualisierenden

Erziehung überhaupt. Das haben die Mediziner bewiesen. Die Extragenüsse böten im geraden Gegensatze zu den Behauptungen einiger Vorredner ein wertvolles ethisches Moment für die Anstaltserziehung. Der Sträfling empfinde in bezug auf diese Zusatznahrung Freude, Freude in der Erwartung und im Genusse der Nahrung.

Es wäre nicht unzweckmäßig gewesen, der Versammlung, welche diese Ausführungen mit einigem Beifall entgegennahm, etwas mehr von dieser Freude, dieser inneren und notwendigen und wohltätigen Freude im Strafhause, zu erzählen. Da wäre zu sagen gewesen, daß es ein Irrtum ist, den Züchtling nur mit der Strenge der eisernen Disziplin, mit dem Zwange der fortwährenden Arbeit und mit dem unablässigen Vorhalten des traurigen Ernstes der selbstverschuldeten Lage zu erziehen. Wie ein Strafvollzug in den Kellergewölben der früheren Jahrhunderte unmöglich war, wohin nie ein Sonnenstrahl leuchtete, so ist er auch unersprießlich, wenn der Gefangene während des Strafvollzugs nicht zu gewissen Zeiten einer inneren Freude teilhaftig werden kann. Oder wäre der Verbrecher im allgemeinen der Freude nicht fähig? oder gar ihrer unwürdig? Der Erzieher, welcher an den kategorischen Imperativ glaubt, mag sich sein Anstaltswerk zurecht legen, so asketisch er immer will; läßt er die wahre Menschenfreude aus, so arbeitet er gegen ein ewiges Gesetz der Natur und deshalb vergeblich.

Daß die Versammlung von dieser Freude heiligem Götterfunken nicht entzündet war, ergab die Abstimmung über die These 5. Wiederholt mußte aufgestanden werden, um das Stimmenverhältnis nach der Schätzung zu ermitteln; das Ergebnis erschien lange zweifelhaft. Bei der initio in partes und Auszählung der Stimmen fand sich für die These — in der erweiterten Form — eine nicht bedeutende Mehrheit. Es schien als vermehrten sich bei den verschiedenen Abstimmungen fast unmerklich die Anhänger der These. Die knappe Hälfte der Stimmen stand jenseits der Anstaltsfreude.

Staatsanwalt Dr. Wulffen.

Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik.

Auf Veranlassung des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift möchte ich in Kürze zurückkommen auf die psychologische Tatbestandsdiagnostik, über die sich im 1. Heft dieses Jahrganges Doz. Dr. Kraus und im 3. Dr. A. Gross geäußert haben. Über den wesentlichen Sachverhalt der ganzen Frage konnten sich die Leser dieser Zeitschrift bereits im Sprechsaalbeitrag von Kraus [1]) orientieren.

Mittlerweile sind nun eine Reihe von Beiträgen zu dieser Frage [2—5]) bekannt geworden, wodurch erfreulicherweise schon eine gewisse Nachprüfung geboten worden ist. In der Tat bedurfte es einer solchen um so mehr, als gerade die ersten Mitteilungen volltönend gehalten waren. Auch H. Gross, dessen Aufsatz unter den Vorarbeitern hinsichtlich der Assoziationsversuche nicht einmal Aschaffenburg nannte, bezeichnet die Autoren Klein und Wertheimer mehrfach als „Erfinder", obwohl die angewandte Assoziations-

---

[1]) MSchrKrimPsych. I, 58.

[2]) Hans Gross, Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik, ArchKrimAnthr. 19, 49.

[3]) Alfred Gross, Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik als kriminalistisches Hilfsmittel, Öst. AGZ. 56, 133 und MSchrKrimPsych. 2, 182.

[4]) Wertheimer, Experimentelle Untersuchungen zur Tatbestandsdiagnostik, Arch. f. d. ges. Psychologie VI, 59.

[5]) Vgl. auch die Rezension von Finger, GerS. 65, 267.

reaktionsmethode keineswegs erst erfunden zu werden brauchte, und das Neuartige in erster Linie darin zu suchen ist, daß gewisse psychische Eigentümlichkeiten in einer Weise zur Untersuchung gebracht wurden, die ihre Übertragung auf praktische Fälle der Kriminalistik erhoffen ließ.

Übrigens kommt es ja auch bei den Psychologen vor, daß Tatsachen, die von keiner Seite angezweifelt wurden, nach einer experimentellen Bestätigung klangvoll als „Gesetz" bezeichnet und mit Autornamen geschmückt werden, wie gerade in der Assoziationslehre neuerdings der Umstand, daß bei Wiederholungen derselben Reizwörter die Assoziationszeiten kürzer werden, nachdem doch u. a. schon KRÄPELIN [1]) vor 13 Jahren auf die Tatsache hingewiesen hatte.

Die Grundlage der WERTHEIMERschen Versuche ist in der verschiedenen Bereitschaft des Auftretens mancher Reaktionswörter zu suchen; gefühlsbetonte Assoziationen neigen bei einem einigermaßen geeigneten Reizwort zu einem zwangsmäßigen Auftreten. Die Lebhaftigkeit der Bereitschaft kann bedingt sein einmal durch die Frische des Eindrucks, zu dessen Bereich die Reaktion gehört, dann natürlich auch durch besondere Geläufigkeit infolge von Gewohnheit und Charaktereigentümlichkeit, so daß man sagen kann: Sage mir, wie du assoziierst, und ich will dir sagen, wer du bist.

Nicht selten finden sich unter den gefühlsbetonten, sich auch gegen den Willen der Versuchsperson vordrängenden Komplexen solche erotischen Charakters, wie auch JUNG und RIKLIN erwähnt haben. Eine meiner Versuchspersonen, italienischer Nation, echten südländischen Temperamentes, brachte z. B. auffallend häufig, unter scheinbar weithergeholten Beziehungen das Reaktionswort: „la donna".

Jedenfalls aber muß die Originalität der Anwendung dieser Gesichtspunkte auf die Kriminalistik rühmend anerkannt werden. Die ersten Veröffentlichungen konnten freilich hinsichtlich der Exaktheit der Methodik Bedenken erwecken. Es handelte sich zunächst mehr um vorbereitende, besonders demonstrable Versuche, als etwa um eine gründliche Durcharbeitung. Das ablehnende Verhalten von KRAUS z. B. darüber, daß man von Zeit zu Zeit nach Angabe des Verhältnisses zwischen Reizwort und Reaktionswort fragte, hatte darum seine Berechtigung.

Von einer nicht hinlänglichen Vertrautheit mit der experimental-psychologischen Literatur zeugten die Äußerungen einer der Arbeiten über die Zeitmessung. Da hieß es, daß wir der Mittel entbehren, die subtilen Unterschiede in den Reaktionszeiten zu messen, die bisweilen weniger als eine halbe Sekunde betrügen. Die Zeitmessungstechnik ist indessen seit Jahrzehnten weit darüber hinaus. Dann wurde davon gesprochen, daß Reaktionen unter einer Sekunde wohl überhaupt nicht zu erzielen seien, und daß sie durchschnittlich in fünf Sekunden erfolgen. ASCHAFFENBURG fand vor einer Reihe von Jahren als mittlere „rohe" Assoziationszeit bei Verwendung einsilbiger Reizwörter 0,9—1,2, bei zweisilbigen Reizwörtern 1,1—1,4 Sekunden.

Ein großer Teil dieser Bedenken ist aber nunmehr doch widerlegt worden, vor allem seit WERTHEIMER [2]) begonnen hat, die Versuchsanordnung hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Fehlerquellen exakt und systematisch zu prüfen. Aus dem Stadium des Raubbaues ist seine psychologische Tatbestandsdiagnostik nunmehr in das des wissenschaftlichen Ausbaues getreten, ein begrüßenswerter Fortschritt, den ja nach langem Vorstadium auch neuerdings die

---

[1]) Über die Beeinflussung einfacher psychologischer Vorgänge durch einige Arzneimittel. Jena 1892, S. 54.

[2]) a. a. O.

Aussageforschung in den eingehenden Arbeiten von M. BORST und anderen errungen hat. Schon die Durchführung der neuen Versuche WERTHEIMERS im psychologischen Laboratorium zu Würzburg und die Mitwirkung Professor KÜLPES gewährleisten die wünschenswerte wissenschaftliche Exaktheit.

Das Problem war dahin gestellt: Kann experimentell festgestellt werden, ob jemand von einem Tatbestand weiß oder nicht.

Mit 7 Versuchspersonen wurden zunächst freie Assoziationsreihen als Vorversuche angestellt.

Darauf die Versuchsreihen (B-Reihen) mit Einarbeitung von Reizwörtern aus einem bestimmten Komplexe, der der Versuchsperson unbekannt war, dann Versuchsreihen (T-Versuche) mit einem der Versuchsperson bekannten Komplex und der Aufgabe, sich bei den Assoziationsreaktionen nicht zu verraten. Ferner Versuchsreihen mit einem der Versuchsperson bekannten Komplex ohne besondere Instruktion. Schließlich noch Selbstbeobachtungsreihen, bei denen nach jeder Reaktion die Selbstbeobachtung der Versuchsperson protokolliert wurde.

Die Komplexe wurden konstruiert aus einer begrenzten Anzahl von besonders räumlich assoziierten Inhalten. Zunächst der Villakomplex: der Plan einer Villa mit entsprechenden Einrichtungsgegenständen, wo ein Dieb zum Raub von Silbergeschirr eingebrochen sei; dann der Kapellenkomplex: das Bild einer böhmischen Grabkapelle, mit Schädeln dekoriert. Schließlich zur Veranstaltung der Selbstbeobachtungsreihe ein Maleratelier in einem Turm.

Die Komplexe wurden den Versuchspersonen in Zeichnungen vorgelegt mit der Aufgabe, sie zunächst aus dem Gedächtnis zu reproduzieren. Der Reiz wurde mittels des Kartenwechslers gegeben, die Reaktion in einen Schalltrichter hineingesprochen, die Zeit durch das HIPPsche Chronoskop gemessen.

Von den Selbstbeobachtungsprotokollen ist hervorzuheben, daß die auftretenden Wörter mit der Neigung, sie auszusprechen, verbunden waren; nicht selten waren Verlegenheitspausen, ein „Vakuum", manchmal mit dem Versuch einer motorischen Entladung oder gefolgt von einem Suchen nach einer Reaktion.

Unter den objektiven Versuchsergebnissen ist zunächst hervorzuheben eine Bevorzugung von Reaktionswörtern, die dem Komplex angehören, die „cc-Reaktionen", die auch gelegentlich gegen den Willen der Versuchsperson erfolgten. Ferner schienen die Reaktionen auf Komplexreize meist nicht so zu gelingen, daß sie ganz „normalen" Eindruck gemacht hätten, vielmehr zeigten sich oft auffallend lange Reaktionszeiten oder qualitativ absonderliche Reaktionen, z. B. sinnlose Reaktionen oder Wiederholungen oder Klangassoziationen usw. Die kritischen, auf den Komplex bezüglichen Reaktionen zeigten recht oft längere Zeiten als der Mittelwert.

Auch wenn kein Täuschungswille vorhanden, also nicht die Aufgabe gestellt war, die Komplexkenntnis beim Reagieren zu verheimlichen, war die Wirksamkeit einer Komplexkenntnis erkennbar.

Ferner wurden Versuche mit Wortpaaren veranstaltet, die auf der Kymographiontrommel 5 mal vorbeizogen, darauf derart reproduziert wurden, daß der Versuchsleiter ein Wort sagte und das darauf nächste dann von der Versuchsperson gesagt werden sollte oder, wenn es ihr nicht einfiel, vom Versuchsleiter genannt wurde, worauf schließlich mit den Worten ein Assoziationsversuch veranstaltet wurde. Das Ergebnis entsprach den früheren Hauptreihen. Demgegenüber hatten Versuche mit Reihen einzelner Wörter nur ein abgeschwächtes Ergebnis. Es scheinen danach beim Fehlen fester Assoziationen, wie sie in den „Geschichten" vorkommen, oder beim Fehlen der Erregung die charakteristischen Wirkungen auszubleiben.

Es ist zu gestehen, daß diese gründlich durchgeführten Versuche im wesentlichen eine Bestätigung und Vertiefung der Ergebnisse der früheren Versuche liefern. Immerhin ist es noch ein weiter Weg, bis man die Methode in der kriminalistischen Praxis wird verwerten können.

Zunächst würde es sich wohl empfehlen, die Versuche in der Weise zu wiederholen, daß die Komplexe nicht als Vorlage erscheinen, sondern daß, wie bei dem anschaulichen Versuch von H. GROSS,[1]) der Versuchsperson ein Raum gezeigt wird, und die Auffassung und Einprägung der Eigentümlichkeiten dieses kritischen Raumes ihr vollständig überlassen bleibt.

Weiterhin sind die Versuche auch bei ungebildeten Personen anzustellen, bei denen bekanntlich die räumlich-zeitlichen Assoziationen eine geringere Rolle spielen als bei Gebildeten. Schließlich wäre zu erwägen, ob sich nicht analoge Versuche bei abgeurteilten Verbrechern anstellen lassen, bei denen die Einprägung der kritischen Lokalität ganz der kriminalistischen Praxis, für die die Methode in letzter Linie dienen soll, wohl entsprechen würde, aber das störende Moment des Interesses, den Versuchsleiter zu täuschen, wie beim Angeklagten, keine Rolle spielt.

Nach diesen Vorarbeiten erst wird es angängig sein, die Methode beim Angeklagten anzuwenden, doch zunächst nicht um seine Schuld oder Unschuld, sondern erst um die Verwertbarkeit der Methode festzustellen, die ja in diesem konkreten Falle doch wieder mit neuen Faktoren zu rechnen hätte.

Gerade das von A. GROSS [2]) bekämpfte Bedenken, daß der Täter die Dinge nicht so genau ansehe, scheint mir doch aller Berücksichtigung wert. Insbesondere dürften auch in der Praxis die Lokalitäten nur zum geringen Teile derart auffallende Merkmale tragen, wie die Komplexvorlagen der WERTHEIMERschen Arbeit, Ausstattung mit Orgel, Harfe, Totenschädeln usw. Auch die Ansicht von A. GROSS, daß in der Lage des Angeklagten wohl „jeder befangene Aufregung“ zeigt, dürfte gerade angesichts des Gewohnheitsverbrechers keineswegs immer zutreffen.

Eine weitere Frage ist die, ob sich nicht erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Beeinflussung durch den Lokalkomplex ergeben, je nachdem die Versuchsperson den optischen oder einen anderen Auffassungstypus vertritt.

Kurzum, es gibt noch eine beträchtliche Reihe von Fragen, die der Beantwortung harren, ehe die Übertragung in die kriminalistische Praxis durchführbar ist. Daß aber das Problem einer weiteren Prüfung würdig ist, und heute schon theoretisch schätzbare Ergebnisse gewonnen sind, ist gewiß nicht zu bestreiten.

Würzburg. Prof. Dr. med. u. phil. Wilhelm Weygandt.

Zur Reform des Irrenrechts.

Es wird nachgerade Mode, zu diesem Thema Vorschläge zu machen; daß die meisten derselben von Laien ausgehen, deren Urteil keine Sachkenntnis trübt, mag mit der weitverbreiteten Neigung, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, entschuldigt werden. Vielfach handelt es sich ja dabei auch um Sensationsliteratur, die auf ernstliche Würdigung keinen Anspruch macht. Eine andere Beachtung verlangen derartige Vorschläge, wenn sie von juristischer Seite unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorhandenen Bestimmungen erhoben werden. Das ist der Fall mit einer Schrift von Dr. jur.

---

[1]) a. a. O.

ARTHUR REISSNER: „Die Zwangsunterbringung in Irrenanstalten und der Schutz der persönlichen Freiheit".

Zu dieser Schrift hat ein — auch in Laienkreisen sehr bekannter Mediziner — Professor Dr. EULENBURG, Geheimer Medizinalrat in Berlin, eine empfehlende Vorrede geschrieben. Dies und die Tatsache, daß die Schrift in einem namhaften medizinischen Verlage (Urban & Schwarzenberg) erschienen ist, könnte den Anschein erwecken, als ob sie auch die Anschauung medizinischer Kreise wiedergebe. Wir wollen hier betonen — und wir glauben damit die Ansicht der meisten Psychiater auszusprechen — daß wir die von EULENBURG empfohlenen Reformvorschläge des Verfassers für durchaus unannehmbar und zwar in erster Linie im Interesse der Kranken selbst für unannehmbar halten, und daß die Ausführungen, denen sie entsprungen sind, von geringer Kenntnis des Wesens der Geisteskrankheiten und der Irrenanstalten zeugen. Verfasser hält die Irrenanstalten für Detentionsinstitute, die lediglich den Zweck haben, die darin eingesperrten Individuen festzuhalten und unschädlich zu machen; wir stehen auf dem Standpunkt, daß sie Krankenanstalten sind, deren vornehmster Zweck Behandlung, Heilung und Pflege ist. Wir bemühen uns fortwährend die Aufnahme- und Entlassungsbedingungen zu erleichtern, den Kranken Bewegungsfreiheit zu gewähren, sie in dauernder Berührung mit ihren Angehörigen, mit der übrigen Außenwelt zu halten und, sobald es ihr Zustand nur irgend gestattet, wieder zu entlassen. Für den Verfasser scheint die Irrenanstalt immer noch das lebendige Grab zu sein: „Ist man aber in der Irrenanstalt, so ist man von allem Verkehr mit der Außenwelt so gut wie ausgeschlossen" (S. 76).

Wo in aller Welt hat der Verfasser eine solche Anstalt kennen gelernt? Er soll sich doch einmal eine moderne Anstalt ansehen, ob da jeder Verkehr mit der Außenwelt so gut wie ausgeschlossen ist; das ist schon wegen des zahlreichen Beamten- und Ärztepersonals unmöglich.

Mit solchen Anschauungen muß man freilich „die Anstaltsunterbringung als das letzte in Frage kommende Mittel" bei akuten — das sind doch wohl die „dringendsten" Fälle geistiger Erkrankung — betrachten (S. 72). Für uns ist die möglichst rasche Anstaltsaufnahme bei akut geistig Erkrankten oft die einzige Möglichkeit, dem Betreffenden das Leben zu retten, die Gesundheit wiederzugeben und ihn wieder sozial leistungsfähig zu machen, weil die Anstalt Möglichkeiten der Behandlung und Pflege bietet, die anderswo überhaupt nicht zu erlangen sind. Wir fragen den Verfasser, wie er sich die Behandlung eines akut an Melancholie Erkrankten, eines schwer ängstlich verstimmten oder tobsüchtigen Menschen, eines, wenn auch nur an leichter Manie erkrankten jungen Mädchens mit erotischen Neigungen, eines Paralytikers mit Größenideen außerhalb der Anstalt denkt. Vielleicht im Hause, wo jammernde, tröstende, ermahnende, drohende Angehörige herumstehen, die den berühmten bändigenden Blick haben? Oder im kleinen Krankenhaus, wo kein anderes Mittel als die „Tobzelle" zur Verfügung steht? Wird die Irrenanstalt als Krankenhaus aufgefaßt, wie wir es haben wollen, so kann auch von einer ungerechtfertigten Freiheitsentziehung nicht die Rede sein, so wenig wie der von Freiheitsentziehung reden kann, der wegen einer Lungenentzündung in ein Krankenhaus aufgenommen wird, und den man, wenn er vielleicht in einem Fieberdelirium zur Tür hinaus will, daran verhindert. Aber der Verfasser meint ja, daß viele Menschen — nicht etwa bloß die Fälle, die er namentlich aufführt — überhaupt als Geistesgesunde widerrechtlich und gegen ihren Willen in Irrenanstalten gebracht und dort festgehalten würden. Er imputiert den begutachtenden Ärzten und den psychiatrischen Leitern der Anstalten nicht gerade,

daß sie absichtlich und aus eigennützigen Motiven derartige Handlungen begehen; aber ein Irrtum könnte leicht vorkommen, da die Geisteskrankheiten im Gegensatz zu anderen Krankheiten sich bloß in Symptomen äußerten, ohne daß man die Erkrankung des Organs — des Gehirns — objektiv feststellen könne. Die Symptome seien aber nicht eindeutig; auch seien die Psychiater, wie andere Menschen, Irrtümern unterworfen, und manche unter ihnen von dem Ideal eines Psychiaters sehr weit entfernt. Nun, wir kennen, abgesehen von einzelnen chirurgischen Leiden — Verfasser führt als Paradigma auch einen Beinbruch an — wenig Erkrankungen, bei denen wir „ex adspectu“ des erkrankten Organs die Diagnose stellen können; wir sind meistens auf die krankhaft veränderten Lebensäußerungen des Organs, und das sind eben die Symptome, angewiesen. Wäre das anders, dann würde die Diagnostik überhaupt keine Kunst mehr sein, und wir könnten uns ja ein „Kurierbuch“ anschaffen. Aber vorläufig wüßte ich nicht, wie man einen Herzfehler anders als aus seinen Symptomen — Irregularitäten der Zirkulation, Veränderungen der Herzdämpfung und der Herztöne — diagnostizieren kann, und das sind Befunde, die einer subjektiven individuellen Deutung ebenso unterworfen sind, wie die Veränderungen, welchen die Funktion des Gehirns bei Psychosen unterliegt. Daß die Irrenärzte, wie andere Menschen, der Unzulänglichkeit jeder menschlichen Erkenntnis ausgesetzt sind, ist eine Binsenwahrheit, die es aber noch nicht rechtfertigt, einem ganzen Stand generaliter seine Fähigkeit abzusprechen. Sonst müßte man auch die richterliche Tätigkeit beschränken.

Wir sind dem Verfasser dankbar für seinen Versuch, den tatsächlich zu weit getriebenen Begriff der „Gemeingefährlichkeit“ einzuschränken; in diesem Punkt wird er die meisten Psychiater auf seiner Seite haben, die sich schon lange gegen den Mißbrauch dieses Begriffs gewandt haben. Aber seine Definition (S. 25) ist ebenso dehnbar, wie die jetzt in der Verwaltungspraxis gehandhabte; denn daß Tatsachen, die für Gemeingefährlichkeit sprechen, bereits festgestellt sind, darauf wird man doch wohl bei einem Geisteskranken nicht warten wollen; das ähnelt zu sehr dem bekannten Brunnen, den man erst zudeckt, wenn das Kind hineingefallen ist. Das ist eben die Schwierigkeit, zu beurteilen, ob der Kranke vermöge seiner Krankheitsäußerungen zu belästigenden Handlungen fähig ist oder nicht, und darüber hilft uns die Definition des Verfassers auch nicht weg.

Auch was der Verfasser über den Gang des Entmündigungsverfahrens vorbringt, ist juristisch zweifellos einwandsfrei. Wenn er aber die Mitwirkung des Sachverständigen dabei lediglich auf die Feststellung der geistigen Störung beschränken will, und eine Äußerung des Sachverständigen über die Fähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten für unstatthaft erklärt, so setzt er sich mit der von den meisten Richtern geübten Praxis in Widerspruch. Dem Richter ist eine Äußerung des Sachverständigen nach dieser Richtung sogar erwünscht; im übrigen ist er ja an das Gutachten gar nicht gebunden und kann sich sein Urteil völlig unabhängig von der Ansicht des Sachverständigen bilden.

Was weiter die zwangsweise Unterbringung in öffentlichen Anstalten betrifft, so sei hier doch auch noch darauf hingewiesen, daß es nach unserer Überzeugung — und diese wird von den meisten Kennern unserer Anstalten geteilt werden — tatsächlich nicht möglich ist, daß ein Geistesgesunder, ja selbst ein nicht anstaltspflegebedürftiger Geisteskranker gegen seinen Willen aus unlauteren Motiven in einer öffentlichen Anstalt längere Zeit zurückgehalten wird. Die ganze Verfassung unserer Anstalten, der dem Direktor beigegebene Stab von Ärzten, die große Zahl von Beamten und Pflegern, die alle in regen

Kontakt mit der Außenwelt stehen, ebenso wie die, von der modernen Anstalt nicht zu trennende, Bewegungs- und Verkehrsfreiheit der Kranken bürgen dafür, daß derartige Versuche gar nicht unternommen werden. Der Fernerstehende weiß auch gar nicht, wie froh man ist, unzufriedene, nach Hause drängende Kranke los zu werden, wenn man es irgendwie kann, wie sehr derartige Elemente die freie Behandlung der übrigen Insassen erschweren, ganz abgesehen von der chronischen Überfüllung unserer Anstalten, die jeden Platz wertvoll erscheinen läßt.

Die Privatanstalten aber, wenigstens in Preußen, sind durch die Ministerialverfügung von 1901 einer so rigorosen Kontrolle unterworfen, daß uns hier ein Mißbrauch auch undenkbar erscheint. Wenn der Verfasser glaubt (S. 65), daß bei den Revisionen der Besuchskommission die Akten der Kranken nicht wenigstens Stichproben unterworfen werden, so befindet er sich eben im Irrtum, was durch die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse leicht nachgewiesen werden kann. Wir wissen aus bester Quelle, daß die Revisionskommissionen eine sehr scharfe Kontrolle nicht nur der Geschäftsbücher und Krankenakten der Privatanstalten, sondern der Kranken selbst ausüben.

Wir können also der Annahme des Verfassers, daß bei den jetzt geltenden Bestimmungen eine widerrechtliche Zurückhaltung eines nicht anstaltspflegebedürftigen Menschen in den Irrenanstalten möglich ist, nicht zustimmen. Noch weniger können wir die Vorschläge billigen, die er zur Vermeidung dieser angeblichen Mißstände macht. Dabei sei ausdrücklich bemerkt, daß Verfasser nicht etwa bloß für die Aufnahme in Privatanstalten seine Vorschläge macht, sondern ganz allgemein für alle Irrenanstalten.

Verfasser fordert zunächst eine Bestimmung, daß nur „gefährliche oder harmlose, heilbare oder schutzbedürftige Geisteskranke, die anders nicht unschädlich zu machen, bzw. zu heilen oder zu schützen sind, zwangsweise interniert“ werden dürfen. Gegen eine solche Bestimmung ist nichts einzuwenden; sie ist aber nichts Neues, sondern entspricht den jetzt — wenigstens für die öffentlichen Anstalten — geltenden Bestimmungen, wie sie in den meisten, durch den Minister des Innern approbierten Reglements festgelegt sind und den Aufnahmeattesten der beamteten Ärzte als Richtschnur dienen. Die Fassung in unseren Reglements ist meistens nur schonender und trägt mehr dem Charakter der Irrenanstalt als eines Krankenhauses Rechnung, indem sie nicht von Internierung, sondern von Anstaltspflegebedürftigkeit spricht. Wir fordern aber — und das sei noch besonders betont — nicht nur den Nachweis der geistigen Erkrankung, sondern auch den, daß der Kranke eben nur in der Anstalt Heilung oder Pflege finden kann. Den Punkt, den Verfasser bei seinen Vorschlägen so in den Vordergrund stellt: „die Unschädlichmachung gefährlicher Kranker“, die ihres Leidens wegen sonst nicht der Behandlung oder Pflege bedürfen, lassen wir sogar neuerdings so in den Hintergrund treten, daß bereits mehrere Verwaltungen ihn allein nicht für genügend zur Aufnahme in einer Provinzialanstalt halten und die Sorge für diese, lediglich aus polizeilichem Interesse zu internierenden Kranken dem Staate zuschieben wollen; bestimmend ist dabei in erster Linie der Gedanke, daß durch die Aufnahme solcher Kranker der freie, krankenhausartige Charakter unserer Anstalten leidet.

Dem Vorschlag, außer den gesetzlichen Vertretern, den nächsten Verwandten und den Armendirektionen, auch dem Staate in Gestalt der Staatsanwaltschaft ein Aufnahmeantragsrecht zu geben, kann nur zugestimmt werden; das ist jedenfalls zweckmäßiger, als die jetzige beschränkte Befugnis des Staatsanwalts, Kranke, die auf Grund des § 51 freigesprochen wurden, der Polizeibehörde behufs Unterbringung zu überweisen. Warum aber den lokalen Behörden,

insbesondere den Kreisen und Stadtkommunen, die doch als Polizeibehörden die Verhältnisse und Bedürfnisse in ihrem Bezirke genauer kennen, ihr Antragsrecht genommen werden soll, ist nicht recht einzusehen.

Nun aber erscheint wieder als zuständige Stelle für die Entscheidung über die Aufnahmeanträge die „Internierungskommission“. Und zwar soll sie sich zusammensetzen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, dem Gerichtsarzt als ständigem Beisitzer und drei Laien als Schöffen. „Diese Kommission wird in der Lage sein, zu prüfen, ob der Implorat geistig normal ist oder nicht“ und weiter, ob die Aufnahme gerechtfertigt ist etc. Zur Feststellung der geistigen Gesundheit oder Krankheit ist doch wohl nur das ärztliche Mitglied der Kommission in der Lage, dessen Fähigkeit oder Zuverlässigkeit Verfasser von vornherein in Frage gestellt hat; denn seine Ausführungen über die Psychiater (S. 16) und den attestierenden Arzt (S. 66) beziehen sich ebenso gut auf den beamteten Arzt. Soll er nun als Mitglied einer Kommission eine höhere Einsicht oder ein höheres Pflichtbewußtsein besitzen? „Das Verfahren wird in einer, dem Strafgesetzbuche angepaßten Weise zu regeln sein.“ Danach muß der Antragsteller nicht nur seinerseits ein motiviertes Gutachten beibringen, sondern auch Zeugen benennen. Dann „findet ein Vorverfahren statt, das innerhalb zwei Wochen abzuschließen ist“. „Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, bzw. der Internierungskommission vernimmt den Kranken, seinen behandelnden Arzt und die Antragszeugen und läßt den Kranken durch einen Vertrauensarzt untersuchen.“ Der letztere ist nun schon der dritte Arzt, der mit der Sache befaßt wird. Wir fragen den Verfasser, wo er, z. B. auf dem platten Lande, alle diese Ärzte herbringen will? Ferner, wie er sich die polizeiliche Vernehmung des Kranken unter diesen Verhältnissen denkt? Der „Fußgendarm“, dessen psychiatrisches Eingreifen wir aus den Strafakten und aus zahlreichen Verwaltungsmaßregeln gegenüber Geisteskranken zur Genüge kennen, wird für seine sachkundige Betätigung hier ein neues, reiches Feld vorfinden!

Außerdem sind diese Bestimmungen geradezu ungeheuerlich in bezug auf die Verschleppung der Angelegenheit und die Verzögerung der Aufnahme bei akut Erkrankten. Denn auch das, was Verfasser bezüglich einer vorläufigen Aufnahme vorschlägt, die übrigens nur zulässig sei, wenn ein sofortiger Schutz des Kranken oder des Publikums erforderlich ist (aber nicht im Interesse der Heilbarkeit), ist ungemein schwerfällig. Mindestens ein ärztliches Attest, ferner der Antrag und die „Akten“ müssen dem Gericht eingereicht werden. „Der Richter hat alsdann binnen 24 Stunden nach Beratung mit dem Gerichtsarzt zu entscheiden.“ Erst dann — und dann sind mindestens 2—3 Tage vergangen —, kann überhaupt an eine Irrenanstalt mit dem Gesuch um Aufnahme herangetreten werden. Wer die Verhältnisse gerade bei dem akuten Ausbruch einer geistigen Erkrankung, die häufig für die Heilung bei sofortiger Anstaltsaufnahme die günstigsten Chancen gibt, kennt, der wird zugeben, daß durch solche Maßregeln nicht nur die Zahl der heilbaren Fälle auf ein Minimum heruntergedrückt wird, sondern daß diese Zwischenzeit genügt, um viele Fälle direkt einem tödlichen Ausgang zuzuführen; man braucht nur an die Deliranten zu denken, ganz abgesehen von dem, was der Kranke sonst in diesen Tagen anstellen kann. Denn wo soll er bleiben? In der Familie, im Spritzenhaus, auf der Polizeiwache, in der Isolierzelle des kleinen Krankenhauses? Die Freiheitsentziehung, die man ihm da durch Stricke, Handfesseln und Zwangsjacken antut, ist wahrhaftig schlimmer und schädlicher, als wenn er in der Aufnahmestation einer Anstalt unter sachverständiger Pflege in einem reinlichen Bett liegt oder im Dauerbad sitzt. Und wer hat denn überhaupt

ein Recht den tobenden, sich selbst schädigenden Kranken durch Beschränkung seiner Freiheit zu schützen, ehe der Richter seine Entscheidung getroffen hat? Der Polizei allerdings billigt Verfasser ein 24stündiges Verwahrungsrecht in dringenden Fällen zu; wo sie verwahren soll, läßt er offen! Einen anderen Raum als die Polizeiwache hat sie gewöhnlich nicht zur Verfügung; diesen kann der Kranke dann mit den sonstigen Aufgegriffenen teilen.

Nun kommt aber nach dieser vorläufigen Aufnahme in die Anstalt, wenn sie endlich stattgefunden hat, erst der „Hauptverhandlungstermin“, bis zu dem „der Richter, der Gerichtsarzt und die Schöffen jederzeit den Kranken selbst aufsuchen können, um sich über seinen Geisteszustand ein Urteil zu bilden“. „Im Hauptverhandlungstermine werden sodann die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Implorat vernommen.“ Wann will man endlich dem Kranken Ruhe und die absolut nötige Fernhaltung jeder Aufregung gönnen? Dann erfolgt die Beratung des Kollegiums über die Beweisaufnahme. Wie denkt sich denn Verfasser das Verfahren in einer psychiatrischen Universitätsklinik, die doch auch einer Irrenanstalt gleichzuachten ist, oder in einem Stadtasyl, die 2—3000 Aufnahmen im Jahr haben? Diese Anstalten würden neben dem übrigen Krankenbetrieb ein eigenes Ärzte- und Pflegepersonal bloß zur Verfügung der Besuchskommission halten müssen. Denn die Ansicht, daß eine auch noch so erleuchtete Kommission allein, ohne die Beobachtungen der Anstaltsärzte zu Hilfe zu nehmen, bei einem Besuch in allen Fällen die Frage der geistigen Gesundheit oder Krankheit entscheiden kann, ist völlig laienhaft. Der Leiter einer öffentlichen Anstalt aber wird eine solche vorläufige Aufnahme, aus der ihm nachher so viel Schwierigkeiten erwachsen, überhaupt, wenn er es mit seinem Gewissen vereinigen kann, ablehnen.

Nun kommt noch ein Moment: das ganze „dem Strafprozeß angepaßte Verfahren“ wird dazu beitragen, jede Anstaltsaufnahme zu einem kompromittierenden, peinlichen Ereignis für den Betroffenen zu gestalten. Was die hervorragendsten Irrenärzte und Philanthropen ein Menschenalter lang bekämpft haben: das Vorurteil gegen die Irrenanstalten und die Behandlung in denselben, würde dadurch in einer Weise genährt werden, daß ein anständiger Mensch seine Verwandten überhaupt nicht mehr einer Anstalt anvertraut. Man denke nur an die Zeugenvernehmungen und sonstigen „schriftlichen und mündlichen Verhandlungen eines solchen Verfahrens“, die die intimsten und delikatesten persönlichen Verhältnisse einem Kreise von subalternen Beamten, Polizeiorganen und Schreibern, preisgeben; denn daß das „Schreibwerk“ dabei eine hervorragende Rolle spielen wird, dafür bürgt schon der tröstliche Hinweis des Verfassers auf die dabei entstehenden „Akten“. Die Beraubung der persönlichen Freiheit, die der Verfasser in der jetzigen schonenden Aufnahme in die Anstalt sieht, wird durch seinen Vorschlag in ein der breiten Öffentlichkeit preisgegebenes Verfahren umgewandelt, das dann allerdings so recht den Charakter einer „Freiheitsberaubung“ und „Einsperrung“ trägt. Und weshalb haben die armen Geisteskranken das verdient? Jeder Mensch in einem Kulturstaat hat heutzutage das beruhigende Gefühl, daß er, wenn er auf der Straße unter wildfremden Leuten plötzlich verunglückt, schwer krank, bewußtlos wird, sachgemäße Hilfe finden kann. Ist das Unglück, was ihn betrifft, nun zufällig eine schwere geistige Erkrankung, dann wird ihm diese Wohltat nicht zuteil, sondern er gerät zunächst in die Hände der Internierungskommission und ihrer Organe und kann diese Hilfe erst finden, wenn sein Fall möglichst breit getreten ist, vielleicht wenn er sich und seine Angehörigen recht weitgehend geschädigt hat. Beispiele dafür kennt außer den Ärzten jeder erfahrene Ver-

waltungsbeamte. Es ist uns unbegreiflich, daß ein Arzt, wie EULENBURG, zu solchen Vorschlägen seine Billigung aussprechen kann.

Das Motto, daß der Verfasser seinen Vorschlägen voranstellt, machen wir uns zu eigen: „So frei wie möglich; so gebunden wie nötig". Wir fordern: möglichst freie Aufnahme in die Anstalten für jeden heilbaren, hilfs- oder pflegebedürftigen Geisteskranken, aber auch tunlichste Erleichterung der Entlassung. Wenn wir immer noch einige Kranke gegen ihren Willen und ohne damit einen Vorteil für ihre Gesundheit zu erreichen, in der Anstalt zurückhalten müssen, so liegt das weder an der Irrenanstalt noch an den Psychiatern, sondern an Verhältnissen außerhalb dieses Bereichs, namentlich der übertriebenen Furcht vor der Gemeingefährlichkeit und daran, daß der Anstalt Elemente überwiesen werden, die nicht in sie gehören. Wenn der Verfasser für die Beseitigung dieser Vorurteile und Mißstände eintritt, wird er mehr für den Schutz der persönlichen Freiheit tun. Denn dann hilft er die Irrenanstalt immer mehr zu dem zu gestalten, was wir alle wollen: zu einem vollständigen, offenen Krankenhaus, dessen Insassen höchstens nach dem Grade ihrer Krankheit in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt sind.

Göttingen. Dr. med. Weber,
Privatdozent der Psychiatrie.

Die Zwangsunterbringung in Irrenanstalten und der Schutz der persönlichen Freiheit.[1]

Unter diesem Titel hat Dr. jur. ARTHUR REISSNER ein Buch geschrieben, dem der Geheime Medizinalrat Prof. Dr. A. EULENBURG ein Vorwort vorangeschickt hat. Das Buch verlangt eingehendere Berücksichtigung, weil es wegen der Unzahl seiner Mängel gerade bei dem sensationslüsternen Teil des urteilslosen Publikums verhängnisvolle Verwirrung hervorzurufen geeignet ist.

Ausgehend vom Begriff der persönlichen Freiheit und von der Freiheitsberaubung, schildert es in düsteren Farben die Gefahr, daß bei der Überführung eines vermeintlichen Geisteskranken in die Irrenanstalt sich ein Arzt außerordentlich leicht täuschen könne. In der Einleitung wird, wie hervorgehoben werden soll, wenigstens zugegeben, daß ein derartiger Irrtum erst recht einem Laien passieren könnte. Zu beachten ist, daß gerade bei den zum Beleg angeführten Fällen AHRENS und THYSSEN es überhaupt nicht zur Internierung in die Irrenanstalt gekommen ist!

Des weiteren übernimmt es der Dr. jur., seine Leser über den Charakter der geistigen Erkrankung zu belehren. Einen wesentlichen Unterschied sieht er darin, daß der Psychiater auf Symptome angewiesen sei, während körperliche Krankheiten „selbst sichtbar, fühlbar" seien! Offenbar hat er sich nicht einmal die Mühe genommen, seinen Hausarzt zu fragen, wie man eine Erkrankung der Lunge, der Nieren oder des Pankreas oder einen Diabetes erkennt. Sehr hübsch ist, daß er vom Psychiater verlangt, er müsse ein überlegener Geist, eine feine reizbare Natur, ein „voller Mensch" von idealer Veranlagung sein. Daß eine falsche Erziehung den Schein einer krankhaften Basis der Geistestätigkeit erwecken kann, und ein Mensch, „dem die Grundgesetze der Ethik nie vor Augen geführt wurden", der nie seine Kraft erprobte und stählte, dem, der seine Geisteskräfte durch Krankheit verloren hat, im Resultat gleich erscheinen wird, ist durchaus neu und verspricht eine Bereicherung unserer psychiatrischen Lehrbücher und ein interessantes Kapitel!

---

[1]) Verlag von Urban u. Schwarzenberg, Berlin-Wien 1905, VIII u. 86 S.

Reissner beruft sich auf das preußische Landrecht und zitiert u. a. die Bestimmung, daß die Polizei das Amt habe, die „nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen“. Er meint nunmehr, Zwangsverbringung eines Geisteskranken in die Irrenanstalt sei nur dann gerechtfertigt, wenn der Kranke die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung fortdauernd verletzt, und ein anderes Mittel zur Erhaltung, z. B. Bestellung eines Privataufsehers nicht vorhanden ist. Wie fern von jeder psychiatrischen Sachkenntnis diese Auffassung steht, beweist die naive Empfehlung eines Privataufsehers, dessen Wirksamkeit bei einigermaßen schwierigen Kranken durchaus unzureichend ist.

Grundverkehrt ist hier 1. die Einschmuggelung von „dauernd“; also ein den Revolver handhabender Kranker mit Manie, einer zur Heilung führenden, vorübergehenden Geistesstörung, darf nicht zwangsmäßig untergebracht werden? Oder ein Epileptiker in einem jener furchtbaren Erregungszustände, die man aber ihrer vorübergehenden Erscheinung wegen mehrfach gerade als transitorisches Irresein bezeichnet hat?

2. spricht den Tatsachen geradezu Hohn die Interpretation des Begriffes „gemeingefährlich“. Die öffentliche Ordnung sei nur dann gestört, wenn eine unbegrenzte Anzahl von Personen gefährdet ist, aber nicht wenn nur die Familienmitglieder oder Mitbewohner des Hauses berührt werden. Ein Alkoholist mit Eifersuchtswahn, der das Leben seiner Frau bedroht, dürfte demnach nicht zwangsweise versorgt werden. Begeht ein Irrer einen Totschlag unter der begrenzten Anzahl von Personen seiner Umgebung, so darf man ihn noch nicht gegen seinen Willen in die Anstalt bringen, sondern muß erst warten, bis er zum Massenmörder wird!? Himmelschreiend ist die Auffassung, daß ein Kranker, der lediglich seine Familienangehörigen gefährdet, nur „in den seltensten Fällen der Zwangsinternierung unterliegen“ wird!

Demgegenüber spricht doch das zitierte Landrecht von der Gefährdung einzelner Mitglieder des Publikums; soll man durch Verschwägerung mit einem Geisteskranken aufhören, jenen gesetzlichen Schutz gegen die Taten des Irren zu genießen?

Gemeingefährlich ist nach Reissner der Irre, der „durch seinen gegenwärtigen, auf nicht bloß transitorischen Ursachen beruhenden psychischen Zustand zu Betätigungen neigt, welche die stete Befürchtung einer Verletzung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung oder fremder Vermögens- oder Individualrechte beliebig welcher Personen aufkommen lassen, und für dessen Neigungen nach dieser Richtung hin tatsächliche Anhaltspunkte gegeben, Tatsachen bereits festgestellt sind“. Schroff zurückzuweisen ist eine solche Definition, die im ganzen wie in allen Teilen verfehlt ist, so in der Ausschließung der auf „transitorischen Ursachen“ beruhenden psychischen Zustände, so in der Hervorhebung einer steten Befürchtung, in der Aufzählung der mit Verletzung bedrohten Rechtsgüter, wo die von Irren recht oft verletzte Sittlichkeit und das Schamgefühl nicht erwähnt sind. Vor allem ist es geradezu verhängnisvoll, daß für die Neigungen des Gemeingefährlichen „Tatsachen bereits festgestellt“ sein müßten; mit anderen Worten, erst muß man warten, bis wirklich der Irre schon jemand das Messer an die Kehle setzt, ehe man ihn der für ihn zweckmäßigsten Pflege des Irrenhauses übergeben darf. Dazu sind doch gerade die sachverständigen Ärzte da, daß sie auf Grund ihrer Untersuchung des Geisteskranken die von ihm drohende Gefahr voraussehen und nicht erst bis zum fait accompli zu warten brauchen. Gerade im Begriff der „Gefahr“ liegt es ausgesprochen, daß es sich um die Erwartung eines noch

in der Zukunft liegenden Ereignisses handelt. Wenn sich Herr Reissner in der Rolle eines Offenbachschen Gendarmen wohl fühlt, der immer erst eingreift, wenn es zu spät ist, so ist das sein persönlicher Geschmack. Die Verwirklichung seiner Idee hingegen würde eine Verschlechterung der öffentlichen Sicherheit und gleichzeitig sowohl durch den Aufschub der Heilungsmaßregeln als auch schon durch die Provozierung der Notwehr gegenüber dem gefährlichen Geisteskranken eine außerordentliche Verschlimmerung in der Lage der Irren bedeuten.

Eine ganz besonders scharfe Grenze will Reissner bei den harmlosen Geisteskranken ziehen; nur schade, daß der Begriff der Harmlosigkeit eines Irren sich so außerordentlich schwer feststellen läßt!

Eine unerhörte Konstruktion ist das, was Reissner über das Krankheitsbewußtsein zurechtphantasiert, und was er daraus schließen zu können glaubt; er meint, daß ein Kranker, der wohl wisse, daß er krank ist, selbst wenn ihm auch die Einsicht in die Art der Erkrankung fehlt, keinesfalls gegen seinen Willen in die Irrenanstalt gebracht werden darf.

Krankheitsgefühl kommt nun bei sehr vielen Geisteskranken vor, bei beginnender Paralyse ist es nicht selten, bei schwerer Melancholie recht häufig; und das sind gerade Krankheiten, die eine Irrenhausaufnahme besonders dringlich erscheinen lassen, vor allem die Melancholie wegen der eminenten Selbstmordgefahr. In zahlreichen Fällen heilt diese Krankheit, und dann pflegen die Genesenen gerade ihren Ärzten dankbar für die geleistete Hilfe zu sein. Nach Vorschrift des Herrn Reissner dürfte keiner dieser Kranken sachgemäß verpflegt werden, sondern, da er Krankheitsbewußtsein hat, muß man ihn ruhig seine Selbstmordpläne ausführen lassen. Die Zahl der heutzutage wegen verspäteter Anstaltsaufnahme durch Selbstmord sterbenden melancholischen Kranken beträgt in Deutschland jährlich einige Tausend; dazu kommt es auch vor, daß eine melancholische Mutter zum Ertrinkungstod ihre Kinder mit in das Wasser schleppt.

Reissner behauptet frischweg, daß „unter dem Mantel der Nächstenliebe die straflose Freiheitsberaubung üppig gedeihen kann und gedeihe“. Wie beweist er das anders als durch seine Künsteleien?

Die zweite Hälfte des Buches handelt vorzugsweise von der Entmündigung. Aus den drei Voraussetzungen der Entmündigung, daß ein Individuum geisteskrank oder geistesschwach ist, daß es seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, und daß das Unvermögen hierzu auf die Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zurückzuführen ist, leitet Reissner ein neues, noch komplizierteres Entmündigungsverfahren ab: Der Arzt habe die „tatsächlichen Feststellungen der Krankheit (Abnormitäten der Kopfbildung. vom Gehirn ausgehende körperliche Lähmungserscheinungen, Sinnestäuschungen u. dgl.) zu treffen“. Dann habe der Richter durch Zeugenverhör und Vernehmung des Verdächtigen festzustellen, ob dieser seine Angelegenheiten zu besorgen vermag, und schließlich habe der Sachverständige an diese Feststellungen sein Gutachten zu knüpfen, ob die Nichtbesorgung der Angelegenheiten Folgeerscheinung der geistigen Erkrankung ist. Nur dann, wenn der Explorand sich als vollkommen unfähig zur Besorgung der Angelegenheiten erwiesen habe, sei Entmündigung zulässig. Also ein Kranker mit beginnender Paralyse, der wohl noch einige Kupons abschneiden kann, im übrigen aber durch krankhafte Spekulationssucht und schwachsinnige Transaktionen sein Vermögen ruiniert, wäre noch nicht entmündigungsfähig! Einen besonderen Nachdruck legt Reissner auf die Art des Auftretens eines Verdächtigen vor dem Richter und den Zeugen: Wenn auf das Auftreten der Hauptnachdruck gelegt wird, werden

die Paranoiker und manche Hebephrenen ja ungeschoren bleiben, und die pathologischen Hochstapler gute Tage haben. Daß die Feststellung, ob jemand seine Angelegenheiten besorgen kann oder in dieser Hinsicht geistesgestört ist, die Aufnahme eines eingehenden psychischen Status, einer umsichtigen Intelligenzprüfung, manchmal auch die Anwendung experimental-psychologischer Methoden erfordert, hindert Herrn Reissner nicht, den Psychiater als unfähig zu jener Feststellung, den Richter aber als den geeigneten Mann dafür zu erklären.

Grotesk geradezu wirken muß, wie Reissner auseinandersetzt, daß sich strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit und zivilrechtliche Geschäftsunfähigkeit nicht immer vollständig decken. Von zwei „Willensfunktionen“ spricht er sogar; hoffentlich entdeckt er auch demnächst noch zwei verschiedene Hirnwindungen als den Sitz dieser getrennten Funktionen!

Gekrönt werden die Ausführungen von den Vorschlägen zu einem neuen Irrengesetz, vor allem dem der Internierungskommission. Wenn jemand geistig erkrankt, hat eine Kommission, bestehend aus einem Amtsrichter, dem Gerichtsarzt und drei Laien, zu entscheiden, ob der Implorat geistig normal ist oder nicht; weil, wie Reissner in der Einleitung sagt, die Feststellung einer Geistesstörung so eminent schwierig ist, daß nur auserlesene „Vollmenschen“ zum Beruf des Psychiaters taugen, wird dem Arzt jene Feststellung erleichtert durch die Beihilfe des Amtsrichters mit seinen drei Laien, unter denen wahrscheinlich solche Idealnaturen häufiger und in allererster Güte zu treffen sind, so daß ihnen ihr Vollmenschentum sogar die mangelnde, so ungemein schwer zu erwerbende Sachkenntnis völlig ersetzt. Nicht weniger als vier Stimmen sind zu einem Beschluß auf Unterbringung erforderlich! Das Verfahren wird dem Strafprozeß angepaßt, was gewiß das Vertrauen des Publikums noch steigern dürfte! 2 Wochen dauert das Vorverfahren, dann findet die Hauptverhandlung statt, zu der der Kranke vorzuführen ist, notabene wenn er sich nicht vorher etwa umgebracht hat.

Das ist der wesentliche Inhalt des Buches, das mit seinen unverfrorenen Behauptungen belustigend wirken könnte, wenn es sich nicht um ein so ernstes Gebiet handelte. Wir möchten dem von jeder psychiatrischen Sachkenntnis so völlig unbeeinflußten Herrn weiterhin noch zwei Aufgaben stellen, die er ja bei seinem sicheren Urteil auch wohl leicht lösen wird: 1. Wiegt das Leben der Tausende alljährlich in Deutschland wegen verspäteter Anstaltsaufnahme durch Selbstmord sterbenden Geisteskranken weniger als die paar Tage Anstaltsaufenthalt seiner angeblich widerrechtlich internierten Hegemann, Hirschberg usw. (von denen ein Teil wirklich krank war; wo ferner zum Teil aber auch das Versehen nicht bei den Ärzten, sondern bei den Behörden lag)? 2. Wieviel Jahre unschuldig erlittener Untersuchungshaft, die doch auf Juristenirrtum beruht, kommen auf einen Tag Irrenanstaltsaufenthalt von seiten Geistesgesunder?

Allerdings dürfte ihm die Untersuchung dieser Fragen vielleicht weniger lohnend erscheinen als die mit krasser Unkenntnis ausgeführte Irrenanstaltshetze, deren Erfolg zweifellos zum Schaden der Kranken und der Allgemeinheit führen würde, aber dem Autor den billigen Preßruhm eines Apostels der persönlichen Freiheit einbringt. Daß ein als Neurologe, Schulhygieniker usw. angesehener Arzt dem Buche ein Leitwort schrieb, könnte dem unbefangenen Leser Sand in die Augen streuen. Wer aber nur einigermaßen kritisch die Ausführungen des Buches zu prüfen vermag, der könnte aus der Behauptung des Vorwortes, es sei eine gründliche Kenntnis des Gesamtstoffgebietes erheischende Aufgabe mit Hingebung und in einer zu positivem Ergebnis führenden Weise behandelt, in erster Linie den Schluß ziehen, daß der ärztliche

Einführer auf alles andere, aber nicht auf die Bezeichnung eines sachverständigen Irrenarztes Anspruch hat.

Wenn beide Herren sich einmal orientieren wollen, wie ein hervorragender Irrenarzt, der seine Kollegen stets zur strengen Vermeidung von Übergriffen in die juristische Kompetenz ermahnt hat, über die Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkt sowie über die modernen Aufgaben der humanen Einrichtungen der Irrenfürsorge denkt, so sei ihnen der Vortrag von Prof. CRAMER[1]) auf der letzten Psychiaterversammlung dringend zum Studium und zur Beherzigung empfohlen.

Würzburg. Prof. Dr. med. et phil. Wilhelm Weygandt.

III.

Kurze Mitteilungen.

Im März 1894 wurde in Dresden von einigen Medizinern und Juristen eine Forensisch-psychiatrische Vereinigung gegründet, um den Versuch zu machen, durch gemeinsame Verhandlungen, durch Vorträge und Demonstrationen eine Annäherung zwischen Richtern und Ärzten herbeizuführen und eine Verständigung zu ermöglichen. Zur 200. Sitzung, die am 6. Juli 1905 stattfand, erschien ein Bericht, dem folgende beachtenswerte Tatsachen zu entnehmen sind. Die bisher gehaltenen Vorträge umfassen 28 aus dem Gebiete der Psychiatrie und 40 aus dem der Jurisprudenz. Die Vortragenden waren 39 Mediziner und 29 Juristen. In drei Sitzungen wurde über die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit verhandelt, und das Ergebnis in sehr beachtenswerten Thesen niedergelegt. Außer den Vorträgen, die kaum ein Gebiet der Kriminalpsychologie und der gerichtlichen Psychiatrie unberührt gelassen haben, wurden Kranke vorgestellt und die wichtigsten Erscheinungen der Literatur besprochen. Auch auf Besichtigungen dehnte sich die Arbeit der Vereinigung aus, und zwar wurden gemeinsam besucht: 3 Irrenanstalten, 1 Epileptikeranstalt, 2 Straf- und 1 Korrektionsanstalt und 1 städtische Arbeitsanstalt.

Das Vorgehen Dresdens hat bereits in einigen Städten (Göttingen, Heidelberg und Zürich) sowie in einigen Ländern (Württemberg und Hessen) Nachahmung gefunden. Die glückliche Verwirklichung der glücklichen Idee, deren Ergebnis uns die Dresdener in diesem Rechenschaftsbericht vor Augen führen, wird wohl noch manche Stadt, manches Land zur Nacheiferung veranlassen.

Der 27. Deutsche Haus- und Grundbesitzertag in München nahm am 27. Juli 1905 folgende Anträge an:

„Unbeachtet des zivilrechtlichen Schutzes, den das Bürgerliche Gesetzbuch und die Rechtsprechung dem Hausbesitzer gegenüber der Prostitution gewährt, erscheint es mit Rücksicht darauf, daß die Prostituierten irgendwo wohnen müssen, den Hausbesitzern aber unmöglich zugemutet werden kann, neben zahllosen Zivilprozessen die ständige Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung wegen Vergehens nach § 180 auf sich zu laden, als eine gebieterische

[1]) Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Halle, Marhold, 1905.

Notwendigkeit, daß der Staat in der Erwägung, daß die Prostitution ein notwendiges Übel ist, sowohl nach der zivil- als auch strafrechtlichen Seite hin Gesetzesbestimmungen trifft, welche die gerügte, die Grundeigentümer gefährdende Sachlage zu beseitigen geeignet sind.“

„Der Verbandstag beauftragt den Verbandsdirektor, beim Reichstag, Bundesrat und den einzelnen Landesregierungen dahin vorstellig zu werden, daß die Polizeibehörden angewiesen werden möchten, den Prostituierten das Wohnen in denjenigen Häusern zu verbieten, deren Eigentümer oder Besitzer dies von der Polizei verlangen.“

Die Medizinalabteilung des kgl. preußischen Kriegsministeriums hat eine Anweisung: „Über die Feststellung regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen“ herausgegeben, das Ergebnis der Beratungen des wissenschaftlichen Senats bei der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. Dieser Beratung lagen ein Referat von Generalarzt Dr. STRICKER und ein Korreferat von Professor ZIEHEN zugrunde.

Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich hat folgende zwei Preisaufgaben gestellt:

1. Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Mißhandlung, ihre individuellen und sozialen Ursachen. Welche vorbeugenden Maßnahmen sind möglich? Wie könnten die Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden? Welche Repressivmaßregeln sind die zweckmäßigsten? Schonendes Vorgehen bei ihrer Anwendung, Art und Dauer derselben, Fürsorgeerziehung in Anstalten oder Familien?

2. Die Überanstrengung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, oder durch Personen, welchen die Kinder zu Arbeitsleistungen überlassen worden sind.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen: Überanstrengung im Haushalt, in der Hausindustrie, ihre Ursachen, die möglichen Vorbeugungsmittel. Wie könnten Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden (Inspektion der Hausindustrie)? Welche Repressivmaßregeln sind die zweckmäßigsten? Ihre Art, ihre Dauer, die schonende Berücksichtigung der Familienbeziehung.

Für beide Arbeiten wird gewünscht, daß die aus den Ausführungen sich ergebenden Postulate an die Gesetzgebung übersichtlich zusammengefaßt und auf die Verhältnisse eines bestimmten Landes, vorzugsweise der Schweiz, bezogen werden. Es ist auch das organische Zusammenwirken behördlicher Tätigkeit mit der freien privaten Liebestätigkeit zu berücksichtigen.

Der Fakultät ist für die Prämiierung der besten Lösungen beider Preisaufgaben ein Betrag von im ganzen 4000 Fr. zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem von der Fakultät zu bestellenden Preisgerichte vorbehalten, für jede der beiden Aufgaben nur einen Preis von 2000 Fr. zuzusprechen oder diesen Betrag in höchstens drei Preise zu teilen.

Jedermann ist eingeladen, sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen, vor allem werden Arbeiten aus den Kreisen der Lehrer und Erzieher, der Volks-

wirtschafter, der Männer der Gemeinnützigkeit, der Mediziner und der Juristen erwartet.

Die Arbeiten sollen den Umfang von etwa 10 Druckbogen nicht überschreiten. Sie können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefaßt werden. Sie sind bis spätestens den 1. Juli 1906 der Fakultät einzureichen. Die Arbeit hat ein Motto zu tragen, mit demselben Motto ist das verschlossene Kuvert zu versehen, das den Namen des Verfassers enthält.

Die prämiierten Arbeiten gehen in das Eigentum und das Verlagsrecht der Fakultät über; nicht prämiierte Arbeiten können während eines Jahres von den Verfassern zurückgenommen werden.

IV.

Aus Vereinen und Versammlungen.

Verein für Psychiatrie und Neurologie in Wien.

In den Sitzungen vom 6. und vom 20. Juni d. J. kam es im Anschlusse an einen Vortrag von Dr. jur. SIEGFRIED TÜRKEL zu einer Debatte über den § 2 a, b, c des österreichischen Strafgesetzes[1]). In seinen Ausführungen brachte der Vortragende zunächst einen historischen Überblick über die Zustände, die im Gesetze jeweils gemeint worden waren, wenn von „Beraubung des Vernunftgebrauches“, „abwechselnder Sinnenverrückung“ und „Sinnenverwirrung“ die Rede war. Bezüglich Details sei auf den Sitzungsbericht (erscheint in extenso in den „Jahrbüchern f. Psychiatrie“ und der „Wien. klin. Wochenschrift“) verwiesen. Bezeichnend ist u. a. die Angabe des Vortragenden, daß schon seinerzeit im Vormärz der Jurist JENULL den Ärzten vorwarf, daß sie in jedem größeren Verbrecher „ein unzurechnungsfähiges Automat erblicken“ (!) und bestrebt ist, ihnen in einem Strafgesetzreformentwurf hinsichtlich dessen Hindernisse zu bereiten. Die Strafgesetzausgabe vom Jahre 1852 stellt nur eine Verbesserung, nicht eine eigentliche Reform jener vom Jahre 1803 dar. Die unzureichende Textierung der bezüglichen Punkte des österreichischen Strafgesetzes wurde schon von MITTERMAIER getadelt, der darauf hinwies, daß es das Vorhandensein des Vernunftgebrauches bei mannigfachen, die Imputation aufhebenden psychischen Zuständen nicht berücksichtige; demgegenüber erblickte HYE in den im Gesetze stipulierten Ausschließungsgründen der „Sinnenverwirrung“ und des „unwiderstehlichen Zwanges“ (ohne weitere Unterscheidung) die vermißten Ergänzungen. Im wesentlichen finden die strittigen Fragen durch Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes resp. Interpretationen desselben in der Praxis noch heute eine Art provisorischer Beantwortung; speziell wird unter „gänzlicher“ Beraubung der Vernunft, im Gegensatz zur vorübergehenden, eine nicht nur völlige, sondern

[1]) Es seien hier zum Verständnis des Obigen die bezüglichen Bestimmungen des in Rede stehenden § 2 des österr. StG. wiedergegeben: „Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen angerechnet: a) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist; b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung zur Zeit, als die Verrückung dauerte, oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden; . . . . . . g) wenn die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in der Ausübung gerechter Notwehr erfolgte.“

dauernde („perpetuierliche“ nach HYE) verstanden; ein Punkt, der unter den Juristen vielfach strittig gewesen, da er nicht scharf genug gefaßt scheint. Die konträre Sexualempfindung wird nicht als Geisteskrankheit im gewöhnlichen Sinne aufgefaßt, insofern der § 2 diesbezüglich wesentlich die intellektuelle Störung im Auge hat; demnach kann sie nicht als Strafausschließungsgrund im Sinne des § 2 lit. a—c betrachtet werden. Vortragender betont am Schlusse seines von der „Ferdinandea“ bis zur Gegenwart reichenden historischen Überblicks, wie sehr der § 2 StG. in Anbetracht der seitherigen Fortschritte der psychiatrischen Wissenschaft reformbedürftig geworden sei.

In der Diskussion wies Prof. VON WAGNER zunächst auf das Mißliche des Umstandes hin, daß die Juristen genötigt seien, den unklaren Wortlaut des § 2a erst zu interpretieren, wodurch natürlich subjektiven Divergenzen ein großer Spielraum gegeben war und noch ist. Es scheint am wichtigsten, daß an dem Geist modernerer Interpretation seitens der Richter festgehalten werde. Würde man den Nachweis der geistigen Störung nur qualitativ und nicht quantitativ nehmen, so würde man bald überhaupt niemand mehr verurteilen können. Die erforderliche quantitative Bestimmung zu treffen, sei nicht Aufgabe des Arztes, sondern des Richters. Es entspricht nicht dem Sinne der Strafprozeßordnung, daß der Arzt die Frage der Zurechnungsfähigkeit entscheide. Es gibt ja keine scharfe Grenzlinie zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit; jeder Versuch, eine solche zu ziehen, hat vom wissenschaftlichen Standpunkte aus etwas Willkürliches an sich. Wünschenswert wäre es, daß die Richter fleißig Psychiatrie studieren würden; sie wären dann ihrer Aufgabe am besten gewachsen. Dem ärztlichen Denken ist der Begriff der „Zurechnungsfähigkeit“ fremd, die Entscheidung darüber fällt also dem Juristen zu; am praktischsten wäre die Stipulierung der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“; freilich fürchtet VON WAGNER bei der Stimmung der maßgebenden Faktoren, es werde die ganze dereinstige Reform des § 2 darin bestehen, „daß man auf den alten Schimmel einen neuen Sattel legt“, d. h. den § 2 anders textiert; zu warnen wäre dann nur davor, sich den entsprechenden Paragraphen des deutschen Strafgesetzes zum Muster zu nehmen. Sehr entschieden lehnt schließlich VON WAGNER den seinerzeit intendierten Versuch ab, die wegen Geistesstörung Exkulpierten den Irrenanstalten zu überweisen, und dabei die Entlassung vom Votum der Justizbehörde abhängig zu machen; der beste Ausweg aus dem Dilemma, was mit diesen Personen zu geschehen habe, wäre die Einrichtung von Staatsirrenanstalten für irre Verbrecher (siehe das Referat über die österreichische Irrengesetzenquete in Bd. I dieser Zeitschrift. D. Ref.).

Dr. VON SÖLDER betont nachdrücklich die juristische und sachliche Kompetenz des ärztlichen Sachverständigen in der Entscheidung der Frage, ob „Beraubung des Vernunftgebrauches“, „abwechselnde Sinnenverrückung“ oder „Sinnenverwirrung“ nach § 2a, b und c StG. vorliegen. Der Sachverständige hätte auch gar kein Recht — vgl. § 119 bzw. 123 der österreichischen Strafprozeßordnung — diesbezügliche ihm etwa seitens des Richters gestellte Fragen abzulehnen; der Exkulpierungsgrund des „Nichtwissens“ falle da hinweg; wohl seien die im § 2 vorkommenden Begriffe formell strafrechtliche, doch inhaltlich zweifellos psychopathologische, deren Auslegung bei einiger, vom Gerichtspsychiater wohl zu verlangender Rechtskenntnis diesem wohl möglich sei.

Dr. RAIMANN schließt sich vollkommen den vom Vorredner entwickelten Anschauungen an, ebenso Dr. HÖVEL, der den § 2 nicht so absolut unzulänglich findet, wogegen VON WAGNER nochmals betont, daß der von den

Vorrednern erwähnte Zwang für den Sachverständigen, ihm vom Richter nach § 2 gestellte Fragen zu beantworten, gewiß gegenwärtig bestehe, aber keineswegs ein Ideal repräsentiere; denn es handle sich da eben um dem ärztlichen Denken nicht entsprechende Begriffe.

Dr. TÜRKEL sagt in seinem Schlußworte, daß der Sachverständige nicht verpflichtet sei, auf Fragen zu antworten, zu deren Beantwortung er sich resp. seine Wissenschaft nicht für kompetent halte. Es wäre freilich mißlich, wenn sich die Sachverständigen prinzipiell lediglich auf die rein wissenschaftliche Analyse der Einzelfälle beschränkten und auf eine Relation mit dem Strafgesetz verzichteten; Redner sucht an dem Beispiel einer speziellen Psychose, der Paranoia, darzulegen, welche Unzukömmlichkeiten für den Richter aus einer solchen Praxis der Experten erwachsen würden; denn gerade solchen, eben erst in neuerer Zeit psychiatrisch besser gewürdigten Fällen trägt der § 2a insofern nicht Rechnung, als ja immer von gänzlicher Beraubung der Vernunft darin die Rede ist; aus all dem folge freilich die Reformbedürftigkeit dieses Paragraphen unseres Strafgesetzes.

Wien. Dr. med. Erwin Stransky.

---

75. Versammlung des Psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz am 17. Juni 1905 in Bonn.

UNGAR (Bonn) besprach einen Übelstand, den alle empfinden, die gutachtlich viel mit polizeilichen und gerichtlichen Akten zu tun haben, — nämlich daß dem Herkommen gemäß die Aussagen von Zeugen und Angeklagten in direkter Rede wiedergegeben werden. Dabei werden die Aussagen meist nicht wörtlich, sondern auszugsweise wiedergegeben, und es läßt sich nicht erkennen, ob die betreffenden Aussagen spontan oder etwa nach längerem Zureden erfolgten, welche Fragen gestellt waren u. dgl. Dadurch wird der Wert der Protokolle für den Gutachter, namentlich wenn es sich um Beurteilung von Geisteszuständen handelt, sehr herabgesetzt. Dies trifft namentlich dann zu, wenn eine persönliche Vernehmung des Betreffenden dem Gutachter nicht möglich ist.

UNGAR hält es daher für besser, daß die Protokolle im allgemeinen nur den Inhalt des Gesagten in indirekter Rede wiedergeben, daß die direkte Rede nur bei wichtigen Punkten Platz hat, daß dann aber auch der wirkliche Wortlaut gegeben wird und die ev. gestellten Fragen dabei stehen.

In der Diskussion riet ASCHAFFENBURG (Köln), den Verein deutscher Medizinalbeamten für die Frage zu interessieren, resp. demselben die Wünsche des psychiatrischen Vereins zu übermitteln, bevor er zu seiner diesjährigen Herbstversammlung, in der er zur Strafprozeßreform Stellung nehmen soll, zusammentritt.

Auf Vorschlag von PELMAN (Bonn) wählt die Versammlung eine Kommission (UNGAR, ASCHAFFENBURG, PELMAN) zur Präzisierung der Wünsche des Vereins und zur Übermittlung an den Verein deutscher Medizinalbeamter.

Im weiteren Verlauf der Sitzung spricht ASCHAFFENBURG über Zeugnis- und Eidesfähigkeit Geisteskranker und beklagt, daß die Strafprozeß-Reform-Kommission ihre Tätigkeit beendet hat, ohne zur Frage der Vereidigung Geisteskranker Stellung zu nehmen. ACHAFFENBURG beweist durch Beispiele seiner eignen Praxis die Unhaltbarkeit des § 56 StPO. Er schlägt vor, dem Paragraph folgende Fassung zu geben: „Unbeeidigt sind zu vernehmen Personen, deren Aussagen und Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistes-

schwäche beeinflußt sind". Dadurch wird verhindert die Vernehmung Geisteskranker, einschließlich der Grenzgebiete, — und die Vereidigung Genesener über Vorgänge aus der Zeit der Krankheit. — Es ist Sache des psychiatrischen Vereins auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen, gerade jetzt, wo die Reform der Strafprozeßordnung bevorsteht.

Die Versammlung tritt den Ausführungen von ASCHAFFENBURG bei und beauftragt die vorher erwähnte Kommission, auch diese Frage weiter zu verfolgen und der Versammlung in der Herbstversammlung dahingehende Vorschläge zu machen.

Bonn. Oberarzt Dr. med. Umpfenbach.

V.

Zeitschriftenschau.

Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. 12. Band. Heft 3. Berlin, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, 1905. 496 S.

Wie aus einem im vorliegenden Heft mitgeteilten Sitzungsbericht hervorgeht, gedenkt die französische Gruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Zukunft eine regere Tätigkeit zu entfalten. Sie hat neue Statuten entworfen und angenommen und zu Vorsitzenden GARÇON-Paris, GARRAUD-Lyon und RIVIÈRE-Paris gewählt. In Paris fand am 7. und 8. Juni 1905 ein Congrès national de droit pénal mit folgender Tagesordnung statt:

1. Instruction professionnelle des magistrats et avocats criminalistes;
2. Extension pour certaines catégories de recidivistes de la notion de „l'état dangereux du délinquant", substituée à la conception trop exclusive de l'acte poursuivi. (Question inscrite au programme du Congrès de Hambourg.)
3. Moyens pratiques d'assurer la répression des crimes et délits internationaux.

Das Heft enthält den Kassenbericht der Internationalen kriminalistischen Vereinigung und der HOLTZENDORFF-Stiftung. Letztere hatte im Jahre 1902 als Preisaufgabe das Thema gestellt: „Die strafrechtliche Behandlung der sog. vermindert Zurechnungsfähigen." Von den sieben eingelaufenen Arbeiten konnte keiner der Preis zuerkannt werden. Das Preisgericht bestand aus den Herren Dr. LEPPMANN-Berlin, Dr. VAN HAMEL-Amsterdam und Dr. JASPAR-Brüssel.

Einen wertvollen Beitrag zu diesem Heft haben Dr. DELAQUIS und Dr. POLEC geliefert. Im Auftrage der Internationalen kriminalistischen Vereinigung haben sie die Materialien zur Lehre von der Rehabilitation gesammelt und zusammengestellt. Die Autoren sagen in ihrem Vorwort, daß sie in der Rehabilitation eine Verbesserung und Fortbildung des heutigen Strafsystems erblicken und zwar nicht nur für die Jugendlichen, sondern auch für die Erwachsenen. Ihrem großen Fleiße ist es gelungen, eine Zusammenstellung der vorhandenen schwer zugänglichen Gesetzgebung und Literatur des In- und Auslandes zu bieten, die als nahezu vollständig gelten kann. Berücksichtigt ist neben dem Zivilstrafrecht das Militärstrafrecht, das Handelsrecht, das Konkursrecht und das Verwaltungsrecht. Auch die ältere Gesetzgebung ist herangezogen. Mit besonderer Sorgfalt ist Frankreich auf beinahe 200 Seiten behandelt worden. Die Sammlung der Materialien wird die Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften ohne Zweifel erleichtern.

Seebach. Dochow.

Deutsche Juristenzeitung Nr. 7 (v. 1. April 1905).

WACH, Die Schöffenverfassung.

Eine Fortsetzung der Ausführungen des Artikels „Schöffen oder Geschworene" derselben Zeitung vom 15. Januar d. J. (s. Jahrgang I Heft 12 S. 779 unserer Zeitschrift).

„Die bisher stets an der Jugendliebe für das ..... Schwurgericht gescheiterte Durchführung der Schöffengerichtsverfassung ist mit allen Kräften zu erstreben." Vorgeschlagen werden kleine, mittlere und große Schöffengerichte mit der Besetzung von 1 Richter und 2 Schöffen, 3 Richtern und 4 Schöffen, 3 Richtern und 6 Schöffen. Also dasselbe, was nach derselben Zeitung vom 1. Mai d. J. (s. unten) die Kommission zur Reform des Strafprozesses anstrebt, während MITTERMAIER in unserer Zeitschrift (S. 1 ff. dieses Jahrganges) die Beibehaltung der Schwurgerichte statt der großen Schöffengerichte empfiehlt.

Der Nummer liegen u. a. bei die Anträge betr. Bekämpfung des Duellunwesens, die unsere Zeitschrift (Heft 2 S. 119 ff. dies. Jahrg.) ausführlich behandelt.

Nr. 9 (v. 1. Mai 1905).

KRONECKER, Die Beschlüsse der Kommission zur Reform des Strafprozesses.

Im Reichsjustizamt ist (laut Mitteilung des Reichs- und Staatsanzeigers v. 5. Dezember 1902) eine Kommission zur Reform des Strafprozesses zusammengetreten. Ihre Arbeiten sind beendet und die Veröffentlichung ihrer Protokolle ist erfolgt. Die deutsche Juristenzeitung bringt eine Übersicht über die wichtigsten der gefaßten Beschlüsse.

Ihr hochinteressanter Inhalt ließe sich nur durch den Abdruck der schon zusammengedrängten Sätze selbst wiedergeben. Unsere Zeitschrift wird auf die einzelnen, uns berührenden Antworten oft einzugehen haben. Vergleiche schon jetzt wegen der erkennenden Gerichte unsere Besprechung zur deutschen Juristenzeitung vom 1. April d. J. oben. Vergleiche ferner wegen der bedingten Verurteilung (sie wird nicht empfohlen) unsere Besprechung von LUKAS, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis (Bd. I S. 466 unserer Zeitschrift) und die Besprechung der nächsten Nummer der Juristenzeitung.

Nr. 10 (v. 15. Mai 1905).

NAGEL, Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung.

Die dem Reichstag vorgelegte „Zusammenstellung betr. die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften" lehrt uns, daß $^4/_5$ der bedingt Begnadigten sich bewährt haben, und daß so 36 602 Menschen der Makel des Strafvollzugs erspart bleiben konnte. Im übrigen entbehren wir noch abschließender Erfahrungen für eine gesetzliche Regelung dahin, ob bedingte Begnadigung oder bedingte Verurteilung (s. auch die vorhergehende Besprechung) vorzuziehen ist.

Halle a. S. Kloß.

VI.

Besprechungen.

Franz v. Liszt. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 14. und 15., völlig durchgearbeitete Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1905. 694 S.

Eine glückliche Fügung hat es gewollt, daß jede der drei möglichen dogmatischen Auffassungen des Delikts in einem der drei, die heutige deutsche Strafrechtsdogmatik beherrschenden Denker ihren Vertreter gefunden hat. Das Delikt ist schuldhafte rechtswidrige Handlung; durch jedes dieser drei Merkmale kann man zu einem Gattungsbegriffe des Delikts aufsteigen: man kann es mit BINDING wesentlich als Unrecht, also als einen juristischen Wertbegriff, mit MERKEL wesentlich als Schuld,

also als eine **psychische Tatsache**, endlich mit v. Liszt wesentlich als **Handlung**, also als ein **sinnenfälliges Ereignis**, betrachten und wird dementsprechend geneigt sein, den Verbrechenstatbestand in allen seinen Merkmalen und Erscheinungsformen entweder mit juristischen Wertungen zu durchdringen oder zu psychologisieren oder zu materialisieren. Eine solche, in dieser Konsequenz bisher nie dagewesene Materialisierung des Verbrechenstatbestandes läßt sich bei v. Liszt überall nachweisen, am deutlichsten durch eine Vergleichung der Lisztschen und der Merkelschen Kausallehre, deren eine peinlich gesäubert, die andere ganz durchdrungen ist von psychologischen Elementen; der Lisztschen Auffassung des Erfolgs als einer Veränderung der Außenwelt und der Merkelschen Auffassung desselben als einer Erschütterung des Gefühls der Rechtssicherheit; der Lisztschen an die natürliche Handlung und der Bindingschen an ihre juristische Wertung anknüpfenden Schuldlehre; der Lisztschen und der Bindingschen Konkurrenzlehre, von denen die eine die Einheit oder Mehrheit der Veränderung der Außenwelt, die andere die Einheit oder Mehrheit der juristischen Wertung über die Annahme der Verbrechenseinheit oder -mehrheit entscheiden läßt; auch v. Liszts objektive Auffassung des Versuchs und der Teilnahme liegt in derselben Fluchtlinie. Diese möglichst weitgehende Materialisierung des Verbrechenstatbestandes begründet die dogmengeschichtliche Eigenart v. Liszts, zu deren Bestimmung, im Verhältnis zu Binding v. Liszt selbst in einem kleinen Aufsatze (Aufs. u. Vortr. I 212), im Verhältnis zu Merkel Liepmann in seiner „Einleitung" die besten Vorarbeiten getan haben, und deren völlige Klarlegung die Aufgabe einer Dogmengeschichte des Handlungsbegriffes gewesen wäre, dessen dogmengeschichtliche Mission ja eben jene Materialisierung des Verbrechenstatbestands war. Sie bildet auch das Körnchen Wahrheit, das der zu Unrecht bis zum Überdruß wiederholten Zurückführung der Lisztschen Lehren auf eine materialistische Metaphysik innewohnt; zu Unrecht: denn nicht einem metaphysischen Materialismus, welcher jede andere als die sinnenfällige Wirklichkeit leugnete, kann bei einem ersichtlich an Kant geschulten Denker jene Materialisierung zugeschrieben werden, sondern nur einem politischen Liberalismus, welches die sinnenfällige Wirklichkeit des Verbrechens nur deshalb möglichst hervorkehrt, weil sinnenfällige Merkmale sich am zweifellosesten feststellen lassen, mithin dem richterlichen Ermessen die engsten Grenzen setzen; und um so bewundernswerter erscheint die folgerichtige Durchführung dieser Tendenz auf sinnenfällige, objektive Verbrechensmerkmale in v. Liszts Strafrechtsdogmatik deshalb, weil diese nach der Kriminalpolitik v. Liszts nur als Symptome für eine strafefordernde psychische Eigenart des Täters in Betracht kommen, und daher in dieser Kriminalpolitik eine stete Verführung lag, sie, z. B. in der Versuchs- und in der Teilnahmelehre, durch zwar selbst weniger sicher feststellbare, aber sichere Rückschlüsse auf die strafefordernde psychische Eigenart des Täters gestattende psychische Merkmale zu ersetzen, und so einem Grundsatze unseres Strafrechts zuwider die Rechtssicherheit des vielleicht Unschuldigen der Gerechtigkeit gegen den vielleicht Schuldigen zu opfern. Die so gekennzeichnete wissenschaftliche Eigenart des Listzschen Lehrbuches sichert ihm eine Stellung in der ersten Reihe der strafrechtsdogmatischen Werke. Über sie alle, selbst über das ihm darin am nächsten kommende Lehrbuch A. F. Berners hinaus, heben es seine pädagogischen Vorzüge: die Übersichtlichkeit des Systems, die knappe Klarheit der Formulierung, die Entschiedenheit der Stellungnahme, die Ehrlichkeit, die jede Blöße der eigenen Position selbst verrät, der Reichtum der Literaturangaben, der uns den Mangel einer kriminalistischen Bibliographie [1]) weniger

[1]) Der beste Ersatz für eine solche wäre ein gedruckter Katalog der reichhaltigen Büchersammlung des **Kriminalistischen Seminars** an der **Universität Berlin**, das dann durch Aufruf der Fachgenossen zur Ergänzung allmählich zu einer Bibliographie ausgestaltet werden könnte. Vielleicht finden sich dafür einmal Arbeitskräfte und Geldmittel.

schmerzlich empfinden läßt. Besonders diesen Vorzügen ist es zu danken, daß wir das Buch heute in vierzehnter und fünfzehnter Auflage begrüßen dürfen. Daß die Neuauflage, ohne an Umfang wesentlich gewachsen zu sein, sich mit der inzwischen erschienenen Literatur, besonders zu den Begriffen „Schuld“ und „Rechtswidrigkeit“, mit einem uns Beteiligte erfreuenden und ehrenden Verständnis auseinandersetzt, braucht hier kaum, daß und warum wir hier und dort abweichender Ansicht geblieben sind, vermag hier nicht ausgeführt zu werden; nur dem Wunsche möge Ausdruck zu geben erlaubt sein, daß das Buch noch oft in neuen Auflagen in der gleichen Jugendfrische und Altersreife zu uns zurückkehren möge.

Heidelberg. Radbruch.

Julius Petersen. Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. München, J. F. Lehmann, 1905. VIII und 235 S.

Die Ankündigung des Buches mußte den Kenner der strafrechtlichen Literatur aufs höchste interessieren. 235 Seiten über „Willensfreiheit, Moral und Strafrecht“ von einem hochgestellten juristischen Praktiker, einem Reichsgerichtsrat a. D. — sollte das eine Fortsetzung sein jener auf ebenso geringer Belesenheit wie unscharfer Logik beruhenden und so häufig in persönliche Kränkungen ausmündenden Aufsätze und Berichte, die während der letzten Jahrzehnte so oft von ähnlicher Seite ausgingen und — wir Jüngeren brauchen zur Verdeutlichung ja nur die entsprechenden Bände des „Gerichtssaals“ durchzusehen — die wissenschaftliche Diskussion so unerquicklich, fast unmöglich machten?

Ein Blick in dies Buch überzeugt sofort vom Gegenteil. Mit enormer Gründlichkeit wird hier eine wenigstens zum Teil lösbare Aufgabe verfolgt: „Ich möchte eine möglichst erschöpfende Darlegung der für und wider den Determinismus sprechenden Gründe geben und weitere Kreise zur Überzeugung von dessen Richtigkeit bekehren“ (Vorwort). Verfasser fragt zweifelnd, ob er „wirklich noch etwas Neues zu sagen habe“, er hofft aber „zur Beseitigung mancher Mißverständnisse etwas beitragen zu können“. Jener Zweifel dürfte ebenso berechtigt sein wie diese Hoffnung.

Das Für und Wider in Sachen der Willensfreiheit ist in der Tat wohl erschöpft. Es gilt, entweder sich zu entscheiden oder eine Wahl für grundsätzlich unmöglich, unsere Kraft übersteigend, zu erklären. Ob das Buch von Petersen dabei ohne weiteres überzeugend zu wirken berufen ist, weiß ich nicht. Jene Entscheidung ist eben für viele so sehr von höchstpersönlichen Momenten abhängig, sie ist ein so einschneidendes inneres Erlebnis, das von tieferen Naturen geradezu durchgekämpft werden muß, daß es in dieser Frage nur sehr wenigen beschieden sein dürfte, andere zu überzeugen, zu sich herüberzuzwingen. Aber was zu leisten höchst notwendig und durchaus möglich ist, ist die Erleichterung der Wahl durch Klarlegung des Zwiespalts, durch Beseitigung von Mißverständnissen hörenden Gegnern gegenüber, durch Abwehrung unausgedachter ängstlicher Halbheiten in der grundsätzlichen Stellungnahme wie in den Konsequenzen. Daß in dieser Richtung das Buch manches Günstige wirken kann, wird ihm wohl der billige Gegner ebenso zugestehen, wie derjenige Leser, der in der Grundauffassung zustimmt, in Einzelheiten aber noch größere Schärfe und methodischeres Vorgehen wünschen möchte.

Eine „Einleitung“ (S. 1—18) steckt das Kampffeld ab: Die „Willensfreiheit“, nicht die „Handlungsfreiheit“ stehe in Frage — damit ist bereits der Punkt berührt, an dem am allermeisten vorbeigeredet wird; vielleicht hätte Verfasser hier noch nachdrücklicher auf die gerade in der Problemstellung klassischen Ausführungen von Windelband[1]) hinweisen können. Der Determinismus halte den einzelnen Willens-

[1]) vgl. Besprechung MSchrKrimPsych. I, 457.

akt für abhängig von Charakter und Motiven; die Indeterministen leugneten dies entweder völlig — was konsequent wäre, aber heute selten geschieht — oder sie gäben eine gewisse Abhängigkeit zwar zu, „halten aber daran fest, daß der Handelnde, ungeachtet der vorhandenen Motive und der Beschaffenheit seines Charakters, sich doch (auf Grund seines „freien Willens“ oder eines von den Motiven unabhängigen „Willensvermögens“) hätte anders, ja im entgegengesetzten Sinne entscheiden können“.

Weniger einwandfrei dürfte die Grenze des Determinismus gegen den Fatalismus gezogen sein, oder vielmehr gegen diejenige Anschauung, die Verfasser so nennt: Fatalismus sei die Lehre, wonach „alles was geschehe, also auch, was der Mensch wolle und tue, durch göttlichen Ratschluß oder durch das Schicksal zum voraus in unabänderlicher Weise bestimmt sei“. Dabei wird der Ton wohl auf das „zum voraus bestimmt sein“ zu legen sein, nicht auf den göttlichen Ratschluß oder ein personifiziertes Schicksal als ein zweckbewußtes Subjekt. Von einer solchen fatalistischen Lehre — meint Verfasser — sei der Determinismus „scharf zu unterscheiden“. Verfasser nimmt „lediglich“ (?) an, „ein ursach- oder motivloses Wollen gebe es nicht“. „Nur (?) daran muß nach dem Determinismus festgehalten werden, daß bei den zur Zeit der Willensentschließung gegebenen Verhältnissen eine andere als die erfolgte Entscheidung nicht erfolgen konnte“. „Aber die Annahme, daß alles vorausbestimmt sei, geht viel weiter als diejenige, daß nichts ohne Ursache geschehe, insbesondere auch das Wollen stets (durch Motive) herbeigeführt werde . . . . Welche Motive im Augenblick der Entschließung vorhanden sind, und welche Stärke jedem von ihnen zukommt, braucht nicht von vornherein festzustehen“ (S. 8; vgl. auch S. 179). — Ob der Ausdruck „Fatalismus“ für eine solche Anschauung, alles „stehe vornherein fest“ glücklich gewählt ist, bleibe unerörtert. Sicher aber ist, daß das, was Verfasser darunter versteht, mit dem Determinismus völlig identisch ist. Wenn alles, was geschieht, das notwendige Produkt seiner Ursachen ist, so ist es dies natürlich von jedem, auch dem entferntesten Punkt der Vergangenheit aus. Leugnet man das, so verschiebt man die Schwierigkeit lediglich um einige Instanzen rückwärts auf einen Punkt, wo sie weniger unbequem sein mag. Vielleicht macht man damit manchem Zweifler den Determinismus schmackhafter, aber um den Preis eines sacrificium intellectus. Wer nicht den Mut hat, den Satz Kants zu unterschreiben, daß man bei genauer Kenntnis des Charakters eines Menschen dessen Handlungen so sicher wie eine Sonnenfinsternis vorhersagen könne, wer nicht zugibt, daß was in tausend Jahren geschehen wird, bereits heute feststeht, so gut wie das heutige Geschehen schon vor tausend Jahren notwendig war, der kann sich Determinist nur noch nennen, wenn er dieselben Denkfehler begeht, die er seinen Gegnern vorwirft. —

Welche Gründe nun hat Verfasser für die Richtigkeit des Determinismus? Nach meiner Meinung liegt hier der weitaus schwächste Teil des Buches. Nicht zu wenig, aber viel zu viel wird hier geboten.

Verfasser macht aufmerksam auf die Übereinstimmung der Willenshandlungen mit Temperament, Charakter, Erziehung usw. (S. 19—46); auf die neueren psychologischen Untersuchungen über das Zustandekommen eines Willensaktes auf Grund von Gefühlen und Vorstellungen (S. 47—68); auf die Beeinflußbarkeit des Willens durch Suggestion (S. 68—75); auf die psychiatrische Erforschung der Geistesstörungen (S. 75—81). Eine Unsumme von Lesefrüchten, vermischt mit den Ergebnissen einer reichen Erfahrung und reifen Beobachtung, wird hier dargeboten. Alles ist höchst lesenswert. Nur Gründe für den Determinismus enthält es nicht. Wer es dafür ausgibt, bietet dem Gegner gefährliche Blößen. Der Einwand bleibt, daß das alles den Determinismus ja recht plausibel mache, daß aber die Behauptung, in letzter Linie erfolge die Willensentscheidung dennoch unabhängig davon, auf Grund eines besonderen „Willensvermögens“ od. dgl., nicht widerlegt sei. Denn daß die bisherigen Ergebnisse der modernen sogenannten „exakten“ Psychologie es verböten, ein solches „Willensvermögen“ anzunehmen, kann ich nicht finden; vorläufig haben sie doch gerade an den

entscheidenden Stellen die Vorgänge des psychischen Lebens in demselben Dunkel gelassen, in dem sie seit je lagen.

Meines Erachtens gibt es nur einen Beweis für den Determinismus: die Berufung auf den Satz, daß jedes Geschehen seinen zureichenden Grund haben muß, als auf ein Denkgesetz, dessen Preisgabe die gegenseitige Verständigung aufhebt; und nur eine Widerlegung: die Berufung auf die Freiheit als auf ein ethisches Postulat, mit dessen Preisgabe Sittlichkeit unmöglich sei. Der einzige Beweis muß der Logik, die einzige Widerlegung der Ethik entnommen werden. Ob wir den Beweis oder den Gegenbeweis für zwingender halten, das ist meines Erachtens „das Problem", und wird es vielleicht auch bleiben. Das sollte uns Kant nachgerade gelehrt haben.

Die Psychologie führt uns keinen Schritt weiter, denn jede psychologische Betrachtung setzt die Anerkennung des Kausalitätsgesetzes voraus. Der Physiker, der die Erscheinung des Falles, bzw. der wechselseitigen Einwirkung zweier Massen, auf eine Formel, ein „Gesetz" bringt, will damit nicht etwa die Geltung des Satzes, daß jede Erscheinung ihre Ursache hat, beweisen, sondern er geht stillschweigend davon aus, daß dieser Satz für die Welt der Materie allgemeine Geltung habe; andernfalls hätte es keinen Sinn, eine „Formel" aufzustellen, die nicht nur für die beobachteten, sondern auch für alle nicht beobachteten gleichartigen Erscheinungen Geltung haben soll; andernfalls hätte es überhaupt keinen Sinn, Physik zu treiben, es müßte bei der Erzählung und Aufzählung einzelner persönlicher Erlebnisse bleiben, die keinen Anspruch auf allgemeine Geltung machen könnten. Das gleiche gilt für den Beweiswert psychologischer Untersuchungen gegenüber der Geltung des Kausalitätsgesetzes innerhalb der psychischen Welt: sie wollen und können es nicht beweisen, sie wollen vielmehr nur dann einen Sinn haben, wenn jenes Gesetz gelten sollte. Sie wollen beschreiben, wie die einzelnen beobachteten Willensakte zustande gekommen sind, sie wollen aber damit noch nicht sagen, daß alle Willensakte — auch die dabei nicht speziell beobachteten — notwendig erfolgen. Jeder Mensch, insbesondere jeder, der eine Sozialwissenschaft, z. B. das Strafrecht, bearbeitet, treibt aber fortgesetzt Psychologie, der Kriminalist ganz besonders. Wenn aber Psychologie nur möglich ist auf Grund der Annahme der Gesetzmäßigkeit auch alles psychischen Geschehens, dann sollte das Ziel eines Buches über den Determinismus eigentlich nur sein, die Gegner zu überzeugen, daß sie allesamt Deterministen sind und sich nur durch größere oder geringere Folgerichtigkeit voneinander unterscheiden.

Daß das Buch von Petersen das Hauptgewicht auf eine psychologische Begründung seiner Ergebnisse legt, halte ich für seinen wesentlichsten Mangel. Das „Gesetz vom zureichenden Grunde" wird zwar auch erwähnt, aber nicht als Grundlage einer jeden psychologischen Erörterung, sondern als eine Folgerung solcher behandelt. Seine Erörterung wird (S. 42—46) subsumiert dem Abschnitt über den „Charakter" und seine Geltung auch für die Welt des psychischen Geschehens bewiesen durch den Hinweis auf die vorhergehenden Untersuchungen über das Verhältnis der Willenshandlungen zum Charakter und zu den Motiven. Ja diese Untersuchungen hält Verfasser für so zwingend, daß ihm ein Beweis der Allgemeingültigkeit des Kausalitätsgesetzes fast „überflüssig erscheint" (S. 42). Er führt zwar an, daß das Gesetz vom zureichenden Grunde von manchen als eine Denknotwendigkeit bezeichnet, von anderen erst aus der Erfahrung abstrahiert werde, hält aber eine Stellungnahme zu dieser Kontroverse für überflüssig: „Welche Begründung den Vorzug verdient, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil die Geltung des Gesetzes im allgemeinen kaum mehr bestritten, sondern nur [!] noch seine Anwendbarkeit auf das Gebiet des geistigen Lebens bezweifelt wird" (S. 43). Mehr zu bezweifeln ist doch eigentlich nicht möglich! —

Die weiteren Abschnitte (S. 81—152) sind der dankbaren Aufgabe gewidmet, die „relativen", „bedingten" Deterministen und Indeterministen zu widerlegen. Hier fällt manch treffendes Wort. Besonders den hier behandelten juristischen Gegnern des Ver-

fassers wird es nicht ganz leicht sein, sich seinen ruhigen, sachlich vernichtenden Argumentationen zu entziehen. Vielleicht tun sie besser, auch künftig nur zu behaupten. Freilich alles dürfte auch hier nicht zu unterschreiben sein. Unter den Gegnern muß unterschieden werden. Wer ein ethisches Postulat bewußt und in klarer Einsicht in die Unbegreiflichkeit einer solchen Auffassung über Gründe der Logik stellt, ist ein durchaus ernst zu nehmender Gegner, dem nur natürlich mit Gründen der Logik nicht beizukommen ist. Deshalb scheint mir die Polemik des Verfassers gegen Kants Freiheitslehre ebensowenig schlagend zu sein, wie die gegen Lotze und den Lotzeaner Wentscher; auch Binding dürfte der Verfasser nicht ganz gerecht geworden sein. —

In den Fragen, wie mit einer deterministischen Anschauung Moral und Strafrecht sich vertragen (vgl. dazu S. 152—181 und 182—208), liegen wohl die schwierigsten, jedenfalls die für uns wichtigsten Probleme. Verfasser hat hier nicht eigentlich Neues gebracht. Man kann seine Stellungnahme — die aber nur als solche, nicht wegen einer besonders tiefen oder originellen Begründung interessiert — vielleicht am kürzesten kennzeichnen, indem man sie philosophisch an Windelband, kriminalistisch an Ad. Merkel angenähert bezeichnet.

Den Rechtsgrund der Strafe sieht er mit Jhering und Liszt in „deren Notwendigkeit für die Verwirklichung der Rechtsordnung“ (S. 186). Zweck der Strafe sei Motivsetzung; in erster Linie Abschreckung der Gesamtheit wie des Täters, weshalb die Strafe sich als ein Übel darstellen müsse; daneben müsse natürlich auch die Besserung des Täters erstrebt werden, aber nur „als ein, allerdings sehr wichtiger Nebenzweck“ (S. 190). Vergeltung solle die Strafe sein nicht im Sinne religiöser oder sittlicher Vergeltung, sondern als Ausgleichung des Verbrechens durch Übelzufügung.

Ebenso wie die grundsätzliche Rechtfertigung der Strafe sei auch die Konstruktion der Begriffe „Zurechnungsfähigkeit“ und „Schuld“ durchaus verträglich mit einer deterministischen Grundauffassung, ja nur möglich von dieser aus. Freilich müsse man sich von dem hergebrachten Schuldbegriff, der abhängig sei von der Möglichkeit des „Auchanderskönnens“, lossagen. Schuldhaft habe der Täter vielmehr gerade dann gehandelt, wenn die Tat „seiner ganzen Persönlichkeit entspricht“.

Die Lösung der heute diskutierten Reformfragen des Strafrechts hält Verfasser nicht für abhängig von einer Stellungnahme in dem Streit über Determinismus und Indeterminismus. Auch nach ersterem brauche die Strafe durchaus nicht lediglich nach der Gesinnung des Täters bemessen zu werden; auch die Schwere der Tat sei in Rechnung zu ziehen. Das Strafmaß gänzlich abzuschaffen hält er für unmöglich aus bekannten kriminalpolitischen und politischen Gründen, den Gedanken an innerhalb bestimmter Grenzen unbestimmte Strafurteile dagegen wohl für diskutierbar. Umgekehrt könnten auch Indeterministen der Ersetzung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch eine bedingte Verurteilung zustimmen.

Es sind etwas allzu flüchtige Streifzüge in das Gebiet der Kriminalpolitik, die Verfasser hier unternimmt. Er mag das Bedürfnis gehabt haben, sich über einige Reformfragen auszusprechen und es ist ja auch immer interessant, die Stimme hervorragender Juristen darüber zu hören. Etwas schwieriger liegt die Sache des Zusammenhangs dieser Reformfragen mit dem Freiheitsproblem aber denn doch wohl, als daß man sie mit dem leichtgeschürzten, der Gründlichkeit der ersten Abschnitte kaum entsprechenden Satze abtun könnte: Der Gesetzgeber brauche sich um das Freiheitsproblem nicht zu kümmern; denn „daß der (normale) Mensch in gewissem Umfange [?] Willensfreiheit besitzt, ferner, daß sein Wollen durch die Androhung und Vollziehung von Strafen bestimmt werden kann, wie der Determinismus annimmt, genügt vollkommen zur Begründung und Regelung des Strafrechts . . . . In den Juristenkreisen ist man deshalb auch mit wenigen Ausnahmen der Meinung, daß die Revision des StGB. nicht von einer Stellungnahme zu dem dargelegten Schulenstreit abhängig gemacht werden darf“ (S. 208). — Nach dem, was ich oben bemerkte, möchte ich hierzu meinen: Von

dem Determinismus ist das Strafrecht sehr wohl abhängig, nicht aber die Revision eines positiven Gesetzbuchs von der Austragung des Streits über ihn; denn ein solcher Streit existiert nicht, da es in Wahrheit gar keine Indeterministen gibt. Der Streit betrifft nur die Folgerichtigkeit und der muß weitergekämpft werden. Aber die stufenweise Weiterentwicklung unseres positiven Rechts hindert er in der Tat wohl nicht.

Königsberg i. Pr. Kohlrausch.

Wulffen. Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten, für Geschworene und Schöffen, sowie für Strafanstaltsbeamte. Dresden, Lehmannsche Verlagsbuchhandlung, 1905. 2 Bde. 708 u. 723 S.

. Der erste Band beginnt mit auszugsweisen Abdrucken des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, soweit sie den im Titel genannten Personen etwa bei der Behandlung von Strafsachen wissenswert sind. Es folgen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Gesetze betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft und ein kurzer Auszug aus der Militärstrafgerichtsordnung. Das nun folgende Strafgesetzbuch zeigt gemeinverständliche Erläuterungen zu vielen einzelnen Paragraphen, die mit Glück ihrer Bestimmung, den nicht juristisch gebildeten Beamten, den Schöffen und Geschworenen das Verständnis des Gesetzes näher zu bringen, gelöst haben. Die augenblicklich brennendsten Fragen werden dabei berührt, so die Nichtregelung des Strafvollzugs durch Reichsgesetz (zu § 15); selbst der schwierige Begriff des dolus eventualis wird an einem Beispiele ausführlich erörtert (zu § 40); desgleichen die „Realkonkurrenz“ (zu § 74), wobei vielleicht die Erwähnung der jetzt gebräuchlichen Verdeutschung in „selbständiges Zusammentreffen“ das Verstehen erleichtert haben würde. Beim Zeugenmeineid werden die modernen Lehren von der Schwierigkeit der Wahrnehmung in einer an dieser Stelle wohl noch nicht beobachteten Nachdrücklichkeit dargetan. Die zahlreichen Beispiele für den Betrug sind durchaus aus der Fülle des täglichen Lebens geschöpft, ganz, wie es für die Zwecke dieses Buchs wünschenswert erscheint.

Es folgt eine Zusammenstellung von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung, der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs, von denen Verfasser annimmt, daß ihre Kenntnis zum Verständnis des Strafgesetzbuchs unentbehrlich ist. Wir möchten hier Streichungen im Wechsel- und Handelsrecht empfehlen, während die zum Abdruck gelangten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in interessanter Weise das Strafgesetzbuch von selbst ergänzen.

Sodann enthält der erste Band noch 58 auszugsweise wiedergegebene Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts.

Der zweite Band bringt die geläufigsten Strafgesetze der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, namentlich die zum Schutze des Waldes und der Jagd, sowie die über Versammlungs- und Vereinsrecht.

Es folgt (S. 307—403) für den Kriminalbeamten eine Darstellung seiner hauptsächlichsten Obliegenheiten; sie sind ähnlich von Gross und in Ergänzung desselben von Weingart dargestellt worden (s. unsere MSchrKrimPsych. Bd. I S. 602 bis 604); sie können in der Tat bei der stetig wachsenden Zahl der Kriminalbeamten gar nicht oft genug bearbeitet werden.

Für die Schöffen, Geschworenen und Strafanstaltsbeamten sind bestimmt die Abhandlungen: „Gerichtliche Psychiatrie“, „Strafzumessung“, „bedingter Strafaufschub“, „Begnadigung“, „Beleidigung“ und „Kriminalist und Strafanstaltsbeamter“.

Der letztgenannte Aufsatz ist schon im Archiv für Kriminal-Anthropologie veröffentlicht; er empfiehlt die zeitweise Beschäftigung der jüngeren Richter und Staatsanwälte in den größeren Gefängnissen, damit sie eine lebendigere Kenntnis von Art und Wirkung des Strafvollzugs erlangen. Also Vorschläge für den Anfang des Weges,

an dessen Ziel die „Abschaffung des Strafmaßes“ (Bd. I S. 7 MSchrKrimPsych.) steht. Die Begründung ist beredt und überzeugend. Hier ist unser geschätzter Mitarbeiter (s. oben S. 172 ff.) offenbar auf seinem ureigensten Gebiete (vgl. auch seine „Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs“ in Heft 6 der „Neuen Zeit- und Streitfragen“); hier wird er sich für seine durchaus durchführbaren Vorschläge zahlreiche neue Anhänger schaffen.

Den Beschluß bilden 220 Seiten mit Formularen für polizeiliche Ermittlungen.

Das Ganze ist praktisch eine Fundgrube für den Wortlaut der einzelnen strafrechtlich wesentlichen Gesetzesbestimmungen und für Ratschläge beim ersten Einschreiten; theoretisch aber eine befruchtende Anregung weit über den Leserkreis hinaus, für den es zunächst bestimmt ist.[1])

Halle a. S. Kloß.

Ferdinand Willenbücher. Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Ein Beitrag zur Geschichte der kriminalpolitischen Aufklärung im 18. Jahrhundert. Heft 56 von: Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke; herausgeg. von Prof. Dr. Ernst Beling. Breslau 1904. 65 S.

Die Tatsache, daß den strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen, welche doch ein ganz bedeutendes Interesse für den Rechtshistoriker haben müssen, eine besondere Berücksichtigung tatsächlich bisher noch nicht zuteil geworden ist, führt der Verfasser auf zwei Umstände zurück, einmal nämlich darauf, daß die rein wissenschaftliche, schriftstellerische Seite der Tätigkeit Friedrichs gegenüber seinen überragenden Leistungen auf militärischem und politischem Gebiete nicht immer die genügende Beachtung gefunden hat, andererseits aber darauf, „daß Friedrich nicht als Jurist für Juristen geschrieben, und daß er auch bei seiner vorzugsweise kritischen Veranlagung kein System geschaffen hat, sondern daß sich die von ihm geäußerten Ansichten nur auf einzelne Gegenstände, die ihm von besonderer Wichtigkeit zu sein schienen, beziehen, und sich zerstreut in seinen Werken finden“ (S. 2).

Dieser letztere Umstand kennzeichnet zugleich die Schwierigkeit der Aufgabe, welche der Verfasser sich gestellt hat, denn es galt, aus den zahllosen Abhandlungen Friedrichs, aus seinem ausgedehnten Briefwechsel, aus den Edikten, Reskripten und Kabinettsordres an den Großkanzler, die Etatsminister und die unter ihnen stehenden Magistrate — es galt, aus allen diesen Äußerungen die Stellung Friedrichs zu einer Reihe von Problemen zu ermitteln, über die er sich nie rein theoretisch und unzweideutig geäußert, die er vielmehr bei den verschiedensten Anlässen mehr beiläufig gestreift hat. Erleichtert wurde des Verfassers Aufgabe allerdings andererseits durch die Klarheit und Folgerichtigkeit, mit der Friedrich trotz der Heterogenität der Veranlassungen erkannte und entschied.

Friedrichs strafrechtsphilosophische Anschauungen sind in den wesentlichen Grundsätzen diejenigen der Philosophen der Aufklärung überhaupt. Den Ursprung des Verbrechens sieht er demgemäß in der dem Menschen angeborenen Schlechtigkeit, in der ihm natürlichen Neigung zum Delinquieren. Seinem Wesen nach erscheint das Verbrechen als Verletzung der Verpflichtungen, welche dem Individuum aus dem die Grundlage des Staates bildenden Gesellschaftsvertrage erwachsen.

Was die Frage der Bekämpfung des Verbrechens anlangt, so ist Friedrich mit den Aufklärungsphilosophen der Meinung, daß es die erste Aufgabe des Gesetzgebers sei, durch prophylaktische Maßregeln, wie Wirksamkeit einer guten Polizei, allmähliche Erhebung des Menschen auf eine höhere Stufe der Gesittung usw., die Entstehung des

[1]) Erscheint soeben bereits in der 2. Auflage.

Verbrechens zu verhindern. Die Strafe ist nur das äußerste Mittel zur Erreichung des gedachten Zweckes und muß deshalb stets in dem richtigen Verhältnis zu dem Verbrechen stehen. Im Erfolg bedeutete dies eine Milderung des bis dahin übermäßig harten, grausamen Strafensystems. Der Grund dieser Betonung des richtigen Verhältnisses zwischen Delikt und Strafe war aber nicht, wie es vielleicht zunächst scheinen könnte, die Vergeltungsidee, sondern die Einsicht, daß ein übermäßig hartes Strafsystem seinen eigentlichen Zweck, den der Abschreckung, leicht verfehlen kann.

Daß für Friedrich dieses utilitaristische Moment der Abschreckung das Wesentliche war, erhellt zur Genüge aus zahlreichen Äußerungen Friedrichs, in denen er immer wieder auf diesen Gesichtspunkt zurückkommt. So heißt es z. B. in einer Kabinettsordre vom 13. März 1786: „S. K. Maj. haben bisher mißfällig wahrgenommen, daß bei denen Kriminalprozessen von denen Gerichten nicht scharf genug erkannt wird, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod, und auch auf die Sicherheit des Publikums auf den öffentlichen Land- und Heerstraßen ankommt...... Denn zu Erhaltung der Sicherheit des Publikums, müssen dergleichen Verbrecher, welche Leuthe auf denen Land- und Heerstraßen befallen, nothwendig exemplarisch bestraft werden, um andre abzuschrecken." Ähnlich heißt es in einer Äußerung des Königs zu dem von Carmer vorgelegten Gesetzbuche: „Wenn hingegen ein Mensch, gantz unschuldiger Weise, ohne im geringsten eine üble Absicht oder Vorsatz dabei zu haben, sondern blos und allein aus purem Versehen einen Anderen um's Leben bringt, der hat den Tod eben nicht verwürket, aber Straßenraub und Mord, das verdient die schärfste Bestrafung, damit andere ein Exempel daran nehmen...... Sodann wenn das Volk und Gesinde auf dem Lande muthwilligerweise Feuer ausbringt und anlegt, das verdient ebenfalls mit größter Schärfe bestraft zu werden, denn das ist höchst notwendig, um die Bosheit der Menschen zu strafen und solcher nach Möglichkeit Einhalt zu tun." Von ferneren derartigen Äußerungen seien nach den Zitaten Willenbüchers folgende angeführt: „da müssen absolut scharfe Exempel statuiret werden" (S. 22); „Da gehöret durchaus sich eine härtere Strafe, die auf das Volk Eindruck macht" (S. 22); „afin que la crainte de la punition retienne les âmes dépravées qui seraient capables de le commettre" (S. 23).

Die Stellung Friedrichs zur Frage der Besserung des Verbrechers, insbesondere zu der auf der allgemein vorauszusetzenden Besserungsmöglichkeit beruhenden Sonderbehandlung des jugendlichen Verbrechers, kennzeichnen am besten Äußerungen, wie folgende: der N. soll milder bestraft werden, „da der Dieb dadurch noch korrigiert werden kann" (S. 24); die jugendlichen Brandstifter Döpel und Weiß sollen „mit der Todesstrafe verschonet, und beide ins Zuchthaus gebracht, und in solchem für ihre bessere Erziehung und Erkenntnis der menschlichen Pflichten, sowie der Abscheulichkeit ihres begangenen Verbrechens gesorgt werden" (S. 25).

Die im besten Sinne des Worts modernen Anschauungen Friedrichs zeigen sich auch in der Behandlung der einzelnen Delikte, so z. B. in der auf dem Verhältnis der Religion zum Staate beruhenden milden Beurteilung der Religionsdelikte (S. 31 ff.), in der Würdigung des besonderen Charakters der Kindestötung, welche ihn zu einer besonderen Herabsetzung der zuvor geltenden Strafen veranlaßt (S. 45 ff.) usw. Gleichen Fortschritt bezeichnet seine Überzeugung von der Unzweckmäßigkeit, ja, Gefährlichkeit der Strafe der Infamie (S. 36), endlich die große Tat, mit der er seine Regierung antrat, die Abschaffung der Folter (S. 48 ff.). Die Raschheit, mit der diese Maßregel erfolgte, entsprang wohl dem Gefühl der Empörung über die Unmenschlichkeit der Handhabung des Instituts, aber Friedrich selbst hat uns bezeugt, daß ihm die Folter unzweckmäßig und unvernünftig erschien.

Hingewiesen sei schließlich noch auf die Stellung des Königs zum Problem der Willensfreiheit (S. 27ff.), zu deren Anerkennung er, früher ein entschiedener Verfechter des Determinismus, nach längerem Schwanken gelangte, sowie auf seine Auffassung vom Bestätigungs- und Begnadigungsrecht (S. 57ff.), dem „Ausfluß der gesetzgebenden und höchstrichterlichen Gewalt des Herrschers, die er ja wiederholt als den ursprünglichsten Teil der Herrscherbefugnisse bezeichnet". —

Auch für den Laien wird die reichhaltige und interessante Abhandlung Willenbüchers von großem Interesse sein, weil sie über vielfach weniger beachtete, aber rein menschlich besonders sympathische Seiten des Charakters Friedrichs Aufschluß gibt. Sie zeigt uns den König vornehmlich als den großen Menschen und als den großen modernen Menschen, der seiner Zeit vorausgeeilt war. Daß durch das autokratische Eingreifen des Königs in die Rechtspflege Zuverlässigkeit, Würde und Ansehen der richterlichen Behörden litten, daß „das Kriminalkolleg jener Zeit, ängstlich bemüht, seinen Urteilen die an höchster Stelle zu erwartende Anschauung zu Grunde zu legen, ... die elendeste höhere Justizbehörde gewesen ist, die jemals in Brandenburg-Preußen bestanden hat" (S. 59) —, dieser Zustand war doch so lange erträglich, als Friedrich selbst die letzte Instanz bildete; zum nationalen Unglück wurde er erst, als Friedrich die Augen schloß, ohne seinen Thron einem anderen Friedrich zu hinterlassen.

Halle a. S. Dittenberger.

Frese. Die Prinzessin Luise von Sachsen-Koburg und Gotha. Eine forensisch-psychiatrische Studie. Halle a. S., 1905. Karl Marhold. 188 S.

Der Fall der Prinzessin Luise hat mehr Aufsehen erregt, als er verdient.[1] Die sensationellste Wendung bekam er aber erst, als sich zwei französische Psychiater fanden, die der angeblich Gesunden ein Zeugnis ausstellten, das die „Angemessenheit der Entmündigung und die Notwendigkeit der Internierung" verneint. Mit diesem Gutachten geht der Meißener Oberjustizrat Frese ins Gericht. Die Entmündigung der Prinzessin war auf Grund des österreichischen Rechts erfolgt, während die französischen Irrenärzte den weitergehenden Wortlaut ihres Gesetzes der Beantwortung zugrunde legten. Weit schlimmer aber ist der eigentümliche Standpunkt, den die Gutachter der Vergangenheit gegenüber eingenommen hatten. Sie existiert für sie nicht; oder vielmehr, sie ist vorhanden, aber nur insoweit die zu Untersuchende etwas über sie aussagt. Ohne weitere Prüfung wird ihr geglaubt, daß ihre scheinbare Teilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit „Ergebenheit in ihr Los" gewesen sei. „Man hat Verfall gesehen, wo es sich um einen kalt berechneten Entschluß handelte, sich in einem Zustande vollkommener Ruhe zu erhalten." Um ruhig zu erscheinen, wäre es aber für die Prinzessin nicht nötig gewesen, die Körperpflege so zu vernachlässigen, daß sie sich zeitweise nicht wusch und sich verunreinigte. Die Sammlungen von wertlosen Gegenständen (unter denen sich blutige Wattestücke, Hautfetzen und Reste abgeschnittener Nägel befanden!) gehören doch wohl auch kaum zu dem Bilde einer geistig Gesunden, die mit eiserner Energie den Irrenärzten jeden Vorwand nehmen will, sie für krank zu erklären.

Wer den Geisteszustand eines Menschen richtig beurteilen will, hat die Pflicht, die Vorgeschichte zu berücksichtigen und sich über die Eigenart der zahlreichen auffälligen und sicher festgestellten Erscheinungen ein Urteil zu bilden. Die Entmündigung ist ein Schluß auf die Zukunft; wie kann man über sie ein Urteil abgeben, wenn man nicht einmal ein zutreffendes Bild von der Gegenwart, geschweige denn von der Vergangenheit hat?

Der Verfasser schließt seine Ausführungen, denen er die bisher erstatteten Gutachten,

[1] Vgl. Aschaffenburg, Luise von Koburg und die Psychiater. MSchrKrimPsych. I, 526; Sinn Das Gutachten über die Prinzessin Luise von Koburg. Ebenda II, S. 324.

auch das letzte, und andere wichtige Berichte beigibt, um dem Leser ein eigenes Urteil zu ermöglichen, mit den Worten: „Nein, eine wissenschaftliche Leistung ist das Pariser Gutachten nicht.“ Dieses harte Urteil zu unterschreiben, wird dem deutschen Psychiater schwer; denn der eine der Gutachter erfreut sich in der wissenschaftlichen Welt eines guten Namens. Um so bedauerlicher ist es, ihn unter einem Gutachten zu sehen, dessen Oberflächlichkeit einen Kandidaten der gerichtlichen Medizin in Gefahr bringen würde, durchzufallen.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Gustav Paul. Der österreichische Gerichtsarzt. Vademekum für die forensische Praxis für Ärzte und Juristen. Wien u. Leipzig, Franz Deuticke, 1904. 343 S.

An Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin ist kein Mangel. Das vorliegende Werk sucht seine Aufgabe hauptsächlich in der Prägnanz und Kürze. Es soll dem praktischen Arzt vornehmlich für die Lösung des formalen Teiles seiner Aufgabe ein handlicher Führer sein, der ihm für den jeweilig vorliegenden Fall die vom Gesetze geforderten Fragepunkte vollzählig und systematisch geordnet in Erinnerung bringt und ihm zugleich als Repetitorium dient. Das Buch berücksichtigt nur österreichische Verhältnisse. Es umfaßt alle Kapitel der gerichtlichen Medizin, leider mit Ausnahme der gerichtlichen Psychopathologie. Die Darstellung ist klar, der Stoff übersichtlich geordnet und nach den Ergebnissen der neuesten wissenschaftlichen Forschung bearbeitet. Um dem Juristen eine Erklärung der gebräuchlichsten medizinischen Fachausdrücke zu ermöglichen, ist dem Werk eine umfangreiche medizinische Terminologie angefügt.

Halle a. S. Ziemke.

VII.

Vereinschronik.

8.—9. Sept. 05. IV. Hauptversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins in Heidelberg (Stadthalle).

1. Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafprozeßordnung.
   Referenten: Prof. Dr. Heimberger (Bonn), Gerichtsarzt Prof. Dr. Strassmann (Berlin) und Prof. Dr. Aschaffenburg (Köln a. Rh.).
2. Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten.
   Referenten: Privatdozent Dr. W. Weber, Oberarzt der Prov. Heil- und Pflegeanstalt Göttingen und Prof. Dr. P. Stolper, Kreisarzt in Göttingen.

24.—30. Sept. 05. 77. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Meran (Festhalle).

1. Direktor Neisser (Lublinitz): Individualität und Psychose.
2. Wie weit soll das Recht des Kindes auf Leben bei der Geburt gewahrt werden.
   Berichterstatter: Prof. Krönig (Freiburg i. B.) und Prof. van Calker (Straßburg i. E.).
3. Prof. Eulenburg (Berlin): Über Selbstmorde im jugendlichen Lebensalter.
4. Dr. Raimann (Wien): Über pathologische Alkoholreaktion.

25.—27. Sept. 05. Deutsche Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Meran (Hotel Stadt München).

1. Morphinismus in strafrechtlicher Beziehung.
   Berichterstatter: Dr. von Kaan (Meran) und Prof. Strassmann (Berlin).
2. Der Geisteszustand jugendlicher Krimineller.
   Berichterstatter: Prof. Anton (Graz) und Prof. Puppe (Königsberg).
3. Dr. Dohrn und Dr. Scheele (Kassel): Beiträge zur Lehre von den Degenerationszeichen.

I.

Originalaufsätze.

23.

Sittlichkeitsdelikt und Körperverletzung.

(Eine vergleichend-psychopathologische Untersuchung.)

Von Dr. med. **Karl Bonhoeffer,**
Professor der Psychiatrie in Breslau.

Vielfach ist noch die Ansicht verbreitet, daß die pathologischen Individuen, die unter den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit fallen, in den Gefängnissen nur in geringer Anzahl vorhanden seien. Als im Jahre 1898 der deutsche Verein für Psychiatrie über die geminderte Zurechnungsfähigkeit diskutierte, wurden noch Zweifel daran geäußert, daß die Zahl der hierher gehörigen Individuen erheblich genug sei, um für ihre gesonderte Behandlung im richterlichen und Strafvollzugsverfahren einzutreten. Es ist nun ohne weiteres ersichtlich, daß der Psychiater, der in der Klinik oder in seiner Anstalt gelegentlich, vielleicht sogar häufig, Kriminelle zur Beobachtung bekommt, nicht die geeignete Instanz ist, die Häufigkeit oder Seltenheit solcher Grenzzustände in der gerichtlichen Praxis zu beurteilen. Er wird immer nur diejenigen zu sehen bekommen, bei denen grobe oder zum mindesten ungewöhnliche Abweichungen von der Norm die psychiatrische Beobachtung veranlaßt haben.

Über die tatsächliche Frequenz der gemindert Zurechnungsfähigen wird immer nur der psychiatrisch geschulte Gefängnisarzt, der aus dem Vollen schöpfen kann, ein Urteil bekommen können.

An der Gruppe der gewohnheitsmäßigen Bettler und Vagabunden[1]) konnte ich an einem verhältnismäßig großen Material den Nachweis liefern, daß bei etwa 75 Proz. dieser Individuen von einer durch psycho-

[1]) Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Berlin, J. Guttentag, 1900.

pathologische Momente geminderten Zurechnungsfähigkeit gesprochen werden muß. Ganz ähnlich waren die Ergebnisse an Prostituierten.[1])

Da in diesen beiden Gruppen wohl das psychisch minderwertigste Material sich ansammelt, so konnte diese Zahl als eine exzeptionell hohe betrachtet werden. Es hatte deshalb in meiner Absicht gelegen, diesen Einzeluntersuchungen an Vagabunden und Prostituierten ähnliche ausgedehnte Untersuchungen über andere kriminelle Typen Körperverletzer, Sittlichkeitsdelinquenten, Diebe, Betrüger usw. anzureihen, um ein ungefähres Bild über den Anteil des Psychopathologischen an den einzelnen Delikten zu bekommen. Neben dem theoretischen Interesse erhellt die praktische Wichtigkeit dieser Kenntnis wohl ohne weiteres. Denn wenn bei 75 Proz. und selbst bei einem wesentlich geringeren Prozentsatz der rückfälligen Strafgefangenen die Zurechnungsfähigkeit sich als pathologisch beeinträchtigt erweisen sollte, so ist klar, daß es für die Sicherung der Gesellschaft wünschenswert ist, wenn nicht lediglich die Zurechnungsfähigkeit zur Grundlage des strafrechtlichen Verfahrens gemacht wird. Ebenso dürfte auch die praktische Durchführbarkeit des vielfach und ohne Zweifel mit einer gewissen Berechtigung geäußerten Wunsches, für vermindert Zurechnungsfähige Sonderasyle, die weder mit den Gefängnissen noch mit den Irrenanstalten etwas zu tun haben, zu gründen, zum großen Teil von der Zahl der hierfür in Betracht kommenden Individuen abhängen.

Daß die Zahl der psychisch irgendwie defekten Individuen bei den wiederholt Bestraften eine recht hohe ist, davon überzeugen sich die Gefängnisärzte mehr und mehr. ASCHAFFENBURG hat unter 80 wegen Unzucht und Notzucht Internierten nur 20 ganz gesunde angetroffen.

Leider habe ich, da ich nicht mehr über das Material verfüge, die beabsichtigten größeren Reihenuntersuchungen nicht zu einer so hohen Zahl durchführen können, um sichere statistische Zahlen zu bekommen. Doch mögen die nachfolgenden an 100 Individuen vorgenommenen ein gehenden Untersuchungen immerhin ein gewisses Interesse in der hier angeregten Frage haben.

Die Erfahrungen der Psychiater haben schon seit langem den Sexualdelikten eine besondere Stellung anweisen zu müssen geglaubt, insofern diese besonders häufig aus psychopathologischer Ursache zu entspringen scheinen.

Um zu sehen inwieweit diese Sonderstellung der Sexualdelinquenten gerechtfertigt ist, habe ich genau nach demselben Untersuchungsschema eine Reihenuntersuchung von je 50 Körperverletzern und Sittlichkeitsdelinquenten gegenübergestellt. Nicht miteingerechnet wurden bei den Sittlichkeitsdelinquenten die Kuppler, deren Delikt psychologisch anders

[1]) ZStW. 23, 106.

zu werten ist. Es wurde jeder wegen des betreffenden Delikts der Strafanstalt Zugeführte der Untersuchung und Beobachtung unterworfen. Um jedoch die verhältnismäßig harmlosen zufällig an einer Prügelei Beteiligten auszuschalten und nur diejenigen zu bekommen, bei denen die Neigung zu Gewalttätigkeiten als eine wesentliche Charaktereigenschaft zu betrachten ist, wurden von den Roheitsdelinquenten nur diejenigen registriert, welche mindestens 3 mal wegen Körperverletzung oder anderer Roheitsdelikte bestraft waren. Dadurch wurde bewußterweise eine gewisse Ungleichheit in die Beurteilung eingeführt. Tatsächlich ist der Unterschied nicht so erheblich, denn auch von den Sittlichkeitsdelinquenten sind 30 mehrfach vorbestraft.

Ich bespreche zunächst die Sittlichkeitsdelinquenten, die wegen der Verschiedenartigkeit der Delikte eine gesonderte Betrachtung erfordern. Es befanden sich unter ihnen 29, die wegen Vornahme unsittlicher Handlungen mit Mädchen unter 14 Jahren bestraft waren, 8 Exhibitionisten, 5 Homosexuelle, 4 wegen Notzucht, 3 wegen Blutschande, 1 wegen Bestialität Bestrafter.

Von den wegen Unsittlichkeit mit kleinen Mädchen bestraften Individuen stammten 23 vom Dorfe, 6 aus der Stadt. 12 hatten beim Militär gedient. 9 waren verheiratet. Hinsichtlich des Alters zur Zeit der Begehung der Delikte ergab sich folgende Abstufung:

6 waren jünger als 25 Jahre
9 zwischen 25 und 30 Jahren
6 „ 30 „ 35 „
2 „ 35 „ 40 „
1 „ 45 „ 55 „
5 „ 55 „ 65 „

Es ergibt sich also als bemerkenswert, daß mit dem Eintritt des Seniums die Kurve der Sittlichkeitsdelikte sich wieder hebt.

Beruflich setzten sich diese 29 folgendermaßen zusammen: 14 Handwerker, 1 Schriftsetzer, 5 Bauarbeiter, 2 Gärtner, 2 Kellner, 2 Bahnbeamte, 1 Postbote, 1 Kaufmann, 1 Armenhäusler. 14 mal wurde der Genuß von Alkohol vor Begehung des Deliktes angegeben.

Bemerkenswert war der körperliche Befund. Bei 14 bestanden auffällige körperliche Gebrechen (4 waren im Wachstum hochgradig zurückgeblieben und zum Teil kyphotisch, einmal bestand hochgradige Fußverkürzung infolge schlecht behandelter Fraktur, einer hatte starke O-Beine, 3 große Hernien, 1 Penisdefekt infolge Amputation, 4 Sprachfehler, 2 davon gleichzeitig mit Schwerhörigkeit). Außerdem zeigten 6 weitere ausgesprochene Asymmetrien, Henkelohren, doppelte Zähne, fliehende Stirn.

In psychischer Beziehung erwiesen sich 8 ohne pathologischen Befund, 3 waren ausgesprochene Hebephrene, 4 imbecill, 2 epileptisch,

1 alkoholintolerant, 1 war periodischer Trinker offenbar auf dem Boden einer periodischen Hypomanie, 4 litten an chronischem Alkoholismus, 5 an cerebraler und allgemeiner Arteriosklerose, 1 davon gleichzeitig an Spätepilepsie, bei einem bestand konstitutionelle Neurasthenie mit Zwangsvorstellungen.

Die 8 Exhibitionisten stammten alle aus der Stadt. 5 waren Bauarbeiter, 2 Handwerker, 1 Haushälter. Im Alter standen sie zwischen 22 und 41 Jahren. 3 waren Soldat gewesen, 1 als Ökonomiehandwerker, 3 waren verheiratet. 6 waren auch schon wegen Eigentumsdelikten bestraft.

In körperlicher Beziehung waren 2 stark im Wachstum zurückgeblieben. In nervöser Hinsicht war bei dreien genuine Epilepsie sicher, 1 war alkoholintolerant, 1 litt an Gehirnlues mit epileptischen Anfällen, 1 war imbecill und chronischer Alkoholist, 1 unkomplizierter chronischer Alkoholist. Nur bei einem war nichts Pathologisches nachweisbar.

5 gaben für ihr Delikt Amnesie an.

Von den 5 Päderasten waren 4 auf dem Dorfe geboren. Beruflich gehörten 2 dem Handwerk- 2 dem Kaufmannstande an, 1 war Bauarbeiter. Verheiratet war 1, gedient hatten 2. Bei einem war der Penis durch eine irreponible Hernie verdeckt. Bei keinem handelte es sich um eine von Jugend auf bestehende Perversität. Alle hatten früher weiblichen Umgang gehabt. In psychischer Beziehung erwies sich einer als Alkoholintoleranter mit hysterischen Zügen, bei einem lag chronischer Alkoholismus vor; bei dreien war der psychische Befund negativ, einer davon neigte allerdings zur Vagabondage.

Von den übrigen 8 wegen Notzucht, Blutschande und Bestialität Verurteilten waren 6 Soldat gewesen, 5 waren verheiratet, 4 waren Handwerker, 1 Bauarbeiter, 2 Knechte, 1 Lohndiener.

In psychischer Beziehung ergab sich bei einem progressive Paralyse (Bestialität), 5mal ausgesprochener chronischer Alkoholismus, 1mal verbunden mit starker Arteriosklerose; 1 war mäßigen Grades imbecill. Bei einem, der mit der Tochter sexuell verkehrt hatte, war nichts Psychopathologisches nachweisbar.

Es ergibt sich, daß die Zahl der psychisch Abnormen unter den Sittlichkeitsdelinquenten sehr hoch ist. Nur bei einem Viertel der Delinquenten waren keine pathologischen die Zurechnungsfähigkeit beschränkenden Momente nachweisbar. Diese Zahl entspricht ungefähr der von Aschaffenburg gegebenen.

Psychologisch bemerkenswert erscheint die auffallend große Zahl auch körperlich unansehnlicher und direkt mißgestalteter Individuen unter der ersten Gruppe der Delinquenten. Man wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß dem Delikt der Unsittlichkeit mit kleinen Kindern

vielleicht oft weniger eine Perversität des Sexualtriebs als die Unfähigkeit, im sexuellen Wettbewerb um die Erwachsenen des anderen Geschlechts sich durchzusetzen, zugrunde liegt.

Die engen Beziehungen des Exhibitionismus zur Epilepsie treten deutlich hervor.

Daß bei den Sexualdelikten der Notzucht der chronische Alkoholismus eine besondere Bedeutung hat, entspricht bekannten Erfahrungen.

Stellt man nun dieser Reihe von Sittlichkeitsdelinquenten die Daten, welche sich bei derselben Untersuchungsmethodik bei den 50 wiederholt wegen Körperverletzung oder verwandter Roheitsdelikte Bestrafter sich ergaben, gegenüber, so ergibt sich folgende Vergleichstabelle:

	Körperverletzer	Sittlichkeitsdelinquenten
Bauarbeiter	32	12
Fabrikarbeiter	3	—
Handwerker	9	23
Kaufleute (Restaurateure)	2	3
Kellner, Haushälter. Lohndiener	1	4
Knechte, Landarbeiter	3	4
Unterbeamte	—	3
Ohne Beruf	—	1
Schulbesuch I. Schulklasse	26	35
Schulbesuch II. u. III. Schulklasse	24	15
Militärverhältnis (Gediente)	26	23
Verheiratet	25	18
Auffällige körperliche Defekte	7	18
Psychischer Habitus.		
Ohne pathol. Befund	14	13
Epilepsie	6	5
Verdacht auf Epilepsie	1	—
Schweres Schädeltrauma	2	—
Alkoholintoleranz bei Psychopathie	4	3
Debilität u. Imbecillität	11	6
Konstitut. Neurasthenie	—	1
Zirkuläre Psychose	—	1
Beginnendes Senium u. Arteriosklerose	—	5
Gehirnlues mit Epilepsie	—	1
Hebephrenie	—	3
Progressive Paralyse	—	1
Chron. Alkoholismus	12	11
Bei Begehung des Delikts unter Alkoholwirkung	44	31

Es ist selbstverständlich, daß man bei den geringen absoluten Zahlen, die sich in der Tabelle gegenüberstehen, in der Beurteilung der sich

ergebenden Zahlendifferenzen vorsichtig sein muß. Insbesondere gilt dies von den Zahlen, die sich auf die äußeren sozialen Verhältnisse beziehen. Immerhin ist bemerkenswert, daß wir bei den Körperverletzern die Bauarbeiter an erster Stelle stehen sehen, eine Erscheinung, die mit einer größeren Berufstatistik, die ich gelegentlich gemacht habe, übereinstimmt. Es hängt dies ohne Zweifel mit den hier besonders stark verbreiteten Trinkgewohnheiten zusammen. Die besonders starke Beteiligung der Handwerker an den Sittlichkeitsdelikten ist bemerkenswert im Hinblick auf die große Kriminalitätsziffer, die sich nach meinen Erfahrungen auch sonst bei den Handwerkern zeigt. Als wesentlichster Unterschied in beruflicher Beziehung zwischen beiden Gruppen ergibt sich, wie es scheint, daß die nicht mit grober Handarbeit beschäftigten Berufe (Unterbeamte, Kaufleute, Kellner, Lohndiener, Haushälter) bei den Sittlichkeitsdelikten in relativ besonders großer Häufigkeit vertreten sind. Da das Sittlichkeitsdelikt sich seiner Natur nach im allgemeinen abseits von größeren Gemeinschaften abspielt im Gegensatz zur Körperverletzung, so ist verständlich, daß die Berufsarten, die dem einzelnen Individuum eine größere Bewegungsfreiheit geben, häufiger vertreten sind.

Hinsichtlich des Schulentwicklungsganges ist auffallend, daß bei den Körperverletzern nur etwa die Hälfte die Schule bis zur Erledigung des ordnungsmäßigen Schulplans besucht hat, während von den Sittlichkeitsdelinquenten über zwei Drittel gut gelernt haben. Damit steht im Zusammenhang die größere Anzahl der Imbecillen bei den Körperverletzern.

Die körperlichen Defekterscheinungen, auf die bei den Sittlichkeitsdelinquenten hingewiesen worden ist, treten bei den Körperverletzern erheblich in den Hintergrund. In beiden Gruppen ist die Zahl derer, die gedient haben, verhältnismäßig groß, wenn ich sie mit meiner Zahl bei den Vagabunden vergleiche oder mit denen, die Evert für rückfällige Zuchthausgefangene gefunden hat. Während bei unseren annähernd die Hälfte militärtauglich war, waren dort nur etwa 30 Proz. Diensttaugliche.

Überraschend war mir, daß die Zahl der psychischen Anomalien bei den rückfälligen Körperverletzern kaum geringer ist, als bei den Sittlichkeitsdelinquenten. Der Unterschied ist vor allem qualitativ und spricht sich in der Art der vorkommenden psychischen Störungen aus. Die psychischen Störungen bei den Körperverletzern sind monotoner. Wir finden vor allem die zu pathologischer Reizbarkeit disponierenden Defektzustände und Erkrankungen: Epilepsie, schwere Schädeltraumen, Alkoholintoleranz auf dem Boden der Psychopathie und hereditärer Belastung, Imbecillität und den chronischen Alkoholismus. Bei den Sittlichkeitsdelinquenten sind diese Psychopathien wohl alle auch vertreten, aber daneben finden sich schwere eigentliche Geisteskrankheiten, Hebephrenie, progressive Paralyse, zirkuläre Geisteskrankheit. Endlich ist bei den

Sittlichkeitsdelinquenten — dem Psychiater wohl bekannt — in verhältnismäßig großer Zahl das beginnende Senium und die Arteriosklerose vertreten. Die Zahl der eigentlich Geisteskranken, also derjenigen, denen unter allen Umständen der Schutz des § 51 zuzubilligen gewesen wäre, ist bei den Sittlichkeitsdelinquenten erheblich größer. Dagegen stehen hinsichtlich der Zahl der „vermindert Zurechnungsfähigen" die Körperverletzer keineswegs hinter ihnen zurück. Beide Deliktarten zeigen eine große Abhängigkeit vom Alkoholgenuß. Nur bei sechsen war der Körperverletzung kein Alkoholgenuß vorangegangen, bei den Sittlichkeitsdelikten war 31 mal vorangegangener Schnapsgenuß registriert. Unter den Sittlichkeitsdelikten haben wiederum die mit Gewalttätigkeiten einhergehenden, besonders die Notzucht, eine engere Beziehung zum akuten Alkoholismus als die Delikte an Unerwachsenen.

Mit der Feststellung dieser Unterschiede sind die wesentlichsten Schlußfolgerungen, die sich aus den beiden Untersuchungsreihen ergeben haben, erschöpft.

Es hat vielleicht noch ein gewisses Interesse, unserer Tabelle diejenige, die ich an anderer Stelle [1]) über die Psychopathien bei Vagabunden und Prostituierten aufgestellt habe, anzureihen. Es ergibt sich dann folgende Reihe:

	Gewohnheitsmäßige Bettler und Vagabunden	Prostituierte	Rückfällige Körperverletzer	Sittlichkeitsdelinquenten
Idiotie und verschiedene Abstufungen der Imbecillität	21	31	22	12
Epilepsie, Hysterie, pathol. Reizbarkeit	10	13	26	16
Progr. Paralyse	3,4	1	—	2
Eigentliche Psychosen	3	1	—	8
Alkoholismus	39	21	24	22
Arteriosklerose	—	—	—	10
Hirnlues	—	—	—	2
Neurasthenie	—	—	—	2
Ohne nachweisbar psychische Anomalie	23	32	28	26

Es kommt bei dieser Gegenüberstellung, die auf sehr differente absolute Zahlen gegründet ist, nicht darauf an, daß die einzelnen Prozentzahlen genaue Werte repräsentieren. Es mag sein, daß infolge gewisser zufälliger Konstellation des Materials besonders in den beiden letzten Gruppen der Durchschnitt zu hoch angegeben ist. Immerhin kann wohl festgehalten werden, daß sich bei allen vier Gruppen etwa zwei Drittel

[1]) ZStW. 21, 1 und 23, 106.

psychisch Defekte finden und es ist wahrscheinlich, daß sich ähnliche Zahlen auch bei anderen Deliktarten ergeben, sobald man die Zählung auf die wiederholt Rückfälligen und die sog. Gewohnheitsverbrecher beschränkt.

Ohne auf die Frage der vermindert Zurechnungsfähigen im einzelnen eingehen zu wollen, möchte ich im Hinblick auf diese Zahlen nur eine Bemerkung wiederholen, die ich schon anderwärts gemacht habe. Der hohe Prozentsatz, in welchem sich vermindert Zurechnungsfähige unter den Verurteilten finden, kann nicht ohne Einfluß bleiben auf die Richtung, in welcher sich die Reformbestrebungen zu bewegen haben. Man mag der Sache theoretisch gegenüberstehen, wie man will, in der Praxis würde eine generelle Bestimmung des Inhalts, daß vermindert Zurechnungsfähige in gesonderte Verwahr- und Heilanstalten gehören, nicht nur kaum durchführbar sein, sondern es würde auch die sich sofort ergebende Überfüllung dieser Anstalten direkt schädlich erweisen. Die Reformen werden sich zweckmäßigerweise an die jetzt schon bestehenden Strafvollzugsanstalten anzugliedern haben. Das ist auch tatsächlich gar nicht so schlimm. Denn es ist Finkelnburg unbedingt Recht zu geben, wenn er sagt, daß eine große Anzahl der pathologischen Individuen, ohne daß es Schwierigkeit gibt, im Strafvollzug gehalten werden können. Wird der Strafvollzug mit dem Bemühen der Individualisierung und mit einiger psychologischer Fähigkeit gehandhabt, so ist er auch in seiner jetzigen Form schon für viele dieser Individuen keineswegs eine schädliche Institution. Es ist für die Mehrzahl der Fälle jedenfalls ungerechtfertigt, die offenbare und anerkannte Unfähigkeit, durch den Strafvollzug zu bessern und Rückfälle zu verhindern, vor allem auf die Handhabung des jetzigen Strafvollzugs zu beziehen. Der wesentlichste Grund für diese Insuffizienz ist und bleibt die pathologische Anlage des Individuums, die sich schwer oder gar nicht verändern läßt.

Es mag gelegentlich den einen oder anderen schwerer treffen, wenn er nicht sofort in ein geeignetes Sonderasyl gelangt, für die große Mehrzahl erscheint es aber auch vom ärztlichen Standpunkt nicht bedenklich, die Strafanstalten als vorläufigen Sammelort auch für die vermindert Zurechnungsfähigen zu belassen und den Nachdruck darauf zu legen, hier durch Variierung der Arbeitsmöglichkeiten vor allem durch Gewährung von landwirtschaftlichen Arbeiten und durch eine speziellere Schulung des Beamtenkörpers einen weiteren Rahmen zu schaffen, in dem auch psychopathische Individuen die ihrem krankhaften Naturell entsprechende Bewegungsfreiheit ohne Schädigung der Disziplin erhalten können.

Dabei wird man die Gründung von Sonderanstalten für die therapeutisch beeinflußbaren — ihrer sind freilich leider nicht so sehr viele — und Dauerverwahranstalten für die gefährlichen Antisozialen und für die eigentlich sozial parasitären Elemente nicht entbehren können. Aber diese Anstalten können sich organisch und wirklich fruchtbar nur dann

entwickeln, wenn mit sorgfältiger Auswahl vorgegangen werden kann, und nicht mit der farblosen Marke „vermindert zurechnungsfähig" durch Gerichtsbeschluß Massenaufnahmen stattfinden müssen. Ein dringliches Bedürfnis zur direkten Aufnahme in solche Anstalten würde allerdings bei denjenigen psychopathischen Individuen vorliegen, die wegen transitorischer Bewußtseinsstörungen im Sinne des § 51 StGB. freigesprochen werden mußten, deren psychischer Dauerzustand sie als gemeingefährlich, aber nur als vermindert zurechnungsfähig und nicht irrenanstaltsbedürftig erscheinen läßt. Hier ist die Lücke des Gesetzes, nach dem solche Individuen zur Zeit der Freiheit zurückgegeben werden müssen, auch für das öffentliche Rechtsbewußtsein besonders augenfällig.

24.

Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung.

Ein kriminalpolitischer Vergleich.

Von Staatsanwalt Langer in Görlitz.

I.

Die Aufklärungszeit brachte den Satz von der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Ob dadurch Nutz und Frommen des Individuums, des Staates, der Gesellschaft, des Rechtes in ihrer Wechselbeziehung begründet wurde, kam hintan. Jene Zeit schuf die Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Form. Bis dahin galten Leben, Körper, Vermögen, Heimat, Volksgemeinschaft als Angriffsobjekte der staatlichen Strafe. Den humanistischen Gleichheitsbestrebungen genügten sie nicht. Ihnen schien die Entziehung der Freiheit, eines Rechtsguts, allen gleich zugemessen, gleich wertvoll, als ein besseres Objekt der Strafe, die Freiheitsstrafe in ihrer wunderbaren, arithmetischen Teilbarkeit, in ihrer kontinuierlichen Beugung des rechtswidrigen Willens als das beste Maß für die Ahndung aller Straftaten. Heute sind wir anderer Ansicht. Wir glauben nicht mehr an diese äußerliche Gleichheit. Wir wissen, daß Strafen von gleicher Art und Dauer und selbst bei gleichem Strafort verschiedenen Inhalt haben, verschiedene Folgen aufzeigen, je nachdem wir einen Jugendlichen oder einen Erwachsenen, einen Unbestraften oder einen Vorbestraften, einen Gelegenheits- oder einen Zustandsverbrecher, einen Besserungsfähigen oder Besserungsunfähigen, einen vermindert oder voll Zurechnungsfähigen, einen Gebildeten oder einen Ungebildeten und, was der Gegensätze unter den Kriminellen mehr sind, büßen lassen. Ganz nahe ist uns wieder die alte aristotelische Weisheit gekommen, daß die gleiche Behandlung Ungleicher nimmermehr Gerechtigkeit, vielmehr die größte Ungerechtigkeit ist. Und wenn es auch meines Erachtens dabei bleiben muß, daß das strafbare Unrecht an erster Stelle nach seiner objektiven Seite hin zu betrachten ist, weil dies ebensosehr die Struktur

des modernen Staates, wie das vielleicht etwas nebelhafte, aber doch nun einmal vorhandene untilgbare Gerechtigkeitsideal im Menschen erfordert, so nötigt doch alles dazu, die immer weiter vordringende Kenntnis der Gesetze der Kriminalität, die durch die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise in den Vordergrund gestellte Subjektivität im Strafrecht mehr, als bisher, zu betonen. Damit kommen wir dazu, einem jeden Verurteilten im Vollzuge der Strafe ein Recht auf individuelle Behandlung insoweit zuzuerkennen, als nicht dringende Postulate der objektiven Auffassungsweise des Strafrechts entgegenstehen.

Der Weg zu dieser Einsicht ist durch viel bittere Erfahrungen, durch viel schwerwiegende Zahlenreihen gewonnen worden. Am bittersten war wohl die Erkenntnis, daß es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Freiheitsstrafe und neuem Verbrechen (Rückfall) geben muß. Die Reichskriminalstatistik von 1901 hatte festzustellen (I, 27):

„Daß der Rückfall um so häufiger stattfindet, je schwerer das Vorleben des Verurteilten (sc. mit Strafen) belastet ist"; ferner (allerdings mit dem Vorbehalt eines späteren abschließenden Urteils) „daß die Zunahme der Rückfälligkeit größer ist, als die Zunahme des nicht im Rückfall begangenen Verbrechens, und daß die Zunahme der allgemeinen Kriminalität hauptsächlich auf der Zunahme der Rückfälligkeit beruht"; schließlich „daß die Wahrscheinlichkeit, daß eine in den letzten 5 Jahren bereits bestrafte Person im nächsten Jahre von neuem verurteilt wird, mindestent 8mal so groß ist, als bei einer in derselben Zeit nicht vorbestraften Person."

Ist in diesen Sätzen auch die Freiheitsstrafe nicht genannt, so liegt es doch bei ihrer überragenden Anwendung überhaupt auf der Hand, daß, wenn Strafen Rückfälligkeit erzeugen, ihr Anteil daran ungleich größer ist, als das der anderen Strafarten. Daß aber die Vollstreckung der Freiheitsstrafe die Begehung neuer Straftaten befördert, das wird heute nirgends bezweifelt; es findet auch in den Ministerialerlassen betreffend die Einführung der bedingten Strafaussetzung, worüber unter III zu reden sein wird, seinen Ausdruck.

Nun steht allerdings fest, daß wir mit einer allen Rechtsbrechern in gleichem Maße zugewandten individualisierenden Behandlung auch nicht bis zu einer restlos aufgehenden Gleichung „ohne Unbekannte" gelangen werden. „Alles Individualisieren," sagt Wahlberg [1]) richtig, „ist eben nur annäherungsweise und relativ zu nehmen. Im strengsten Sinne des Wortes kann im Strafrecht nicht individualisiert werden, denn das Geheimnis der innersten Persönlichkeit ist den Organen des Strafgesetzes nicht zugänglich." Dazu kommt, daß die Individualisierung speziell auf dem Gebiete der Freiheitsstrafe schon deswegen einen be-

[1]) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869. S. 9.

schränkteren Umfang haben muß, weil notwendig im Interesse der staatlichen Ordnung das diskretionäre Ermessen des Anstaltsleiters, das bei völlig durchgeführter Individualisierung allein maßgebend sein dürfte, begrenzt werden muß. Aber immer bleibt, wenn auch die Grenzen der Individualisierung nur durch Kompromiß bestimmt werden können, noch ein erkleckliches Spatium, das auch nach heutiger Auffassung über den Inhalt der Freiheitsstrafe der Individualisierung vorbehalten werden kann. Diese Grenzen werden sich naturgemäß erweitern, wenn es möglich geworden sein wird, die Anstalten zum Zwecke der Individualisierung zu spezialisieren. Wenn man aber die Freiheitsstrafe wenigstens teilweise aufzugeben sich bereit findet und prüft, was alles an deren Stelle treten kann, so öffnet sich der Individualisierung ein weites Feld. Die moderne Entwicklung drängt ganz von selbst daraufhin, insoweit das Besserungsprinzip im Strafrecht überhaupt Anwendung finden kann, dieses Feld recht anzubauen, d. h. von dem ewigen, verbrechenfördernden Einsperren in Einzel- und Gemeinschaftshaft Abstand zu nehmen, sooft und solange dieselben oder bessere Wirkungen von der Nichtvollstreckung, als von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zu erwarten sind. Dazu nötigen uns immer wieder die betrübenden Ergebnisse der Kriminalstatistik, die so sehr mit den sonstigen praktischen Erfahrungen bei uns und in anderen Ländern übereinstimmen.

Sehr lehrreich ist auf diesem Gebiete das Beispiel Belgiens, dessen Staatseinrichtungen schon oft der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit gewesen sind.[1]) Belgien hat die größten Anstrengungen gemacht, um ein vorzügliches und vorbildliches Gefängniswesen zu schaffen. Sein Heil in der Einzelhaft suchend und den ganzen Strafvollzug fast ausschließlich darauf basierend, hat es unglaubliche Summen aufgewendet. So wurden 1847 10,3 Proz. sämtlicher Staatsausgaben und noch 1874 6,3 Proz. auf das Gefängniswesen verbraucht.[2]) Heute gilt das Einzelhaftsystem als zusammengebrochen,[3]) und es ist bezeichnend, daß gerade Belgien es war, das gegenüber dem starren Einzelhaftsystem so weitgehende Strafnachlässe durch bedingte Verurteilung und vorläufige Entlassung gewährte, wie dies in dem belgischen Gesetz vom 31. Mai 1888 geschehen ist. „Daran zeigt sich," sagt mit Recht von Sichart, „wie falsch ist es, eine einzige Haftweise und wäre sie an sich noch so vortrefflich, auf alle Verurteilten unterschiedslos anzuwenden." Ein solches Gefängniswesen kann nichts anderes leisten, als bloß die Gleichheit

---

[1]) Starke, Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877.

[2]) l. c. S. 275.

[3]) Prins, Generalinspekteur der Gefängnisse in Belgien, Science pénal et droit positif, besprochen in Bl. f. Gefkde. Bd. 34 S. 216; ferner v. Sichart in Bl. f. Gefkde. Bd. 37 S. 87; älter Beltrani-Scalia, Die belgische Zellenhaft und deren Erfolge. Leipzig 1880; George von Zahn, „Belgische Zellenhaft im deutschen Strafvollzug."

aller vor dem Gesetz ganz äußerlich durch die Gleichheit der Unterbringung und Lebensweise in die Erscheinung treten zu lassen.

Unzweifelhaft ist es viel leichter, eine gewisse Uniformität des Strafvollzugs herbeizuführen, als streng zu individualisieren und mit immer feiner zu gestaltenden Mitteln die Strafe gerade so zu gestalten, daß der einzelne Mensch fortan in das richtige Verhältnis zur Gesellschaft gebracht wird. Auf diesem Wege der Verbesserung der Strafmittel fortschreitend, sind wir meines Erachtens weit genug, um zu fragen, ob die prophylaktische und repressive Behandlung der jugendlichen Kriminellen ihrer Intensität nach nicht zu sehr diejenige der Erwachsenen überragt. Ich verkenne nicht einen Augenblick, daß die Jugendlichen im Vordergrunde unseres Interesses stehen und auch in Zukunft bleiben werden, daß auch die Behandlung der jugendlichen Kriminellen von der größten Bedeutung für die Entwicklung der Kriminalität der Erwachsenen ist. Ich wünschte sogar, daß, wenn irgendwo und irgendwann das Podium parlamentarischer, kongressistischer oder journalistischer Öffentlichkeit bestiegen wird, um Gefängnisreformen zu besprechen oder zu verlangen, viel mehr die Tatsache gewürdigt würde, daß wir in der Ausführung des Gedankens, die erkannte Freiheitsstrafe im Interesse des jugendlichen Verurteilten und der Gesellschaft nicht zu vollstrecken, schon sehr weit gegangen sind, und daß dies eine radikalere Gefängnisreform, als man denken kann, nämlich die partielle Abschaffung des Gefängnisses, bedeutet. Dem ungeheuren Aufwande von Bemühungen hinsichtlich der Jugendlichen entspricht aber nicht derjenige gegenüber den späteren Lebensaltern. Und doch haben die späteren Lebensalter nicht bloß in sich, sondern auch in ihrer großen Einwirkung auf die jugendlichen Kriminellen ihre kriminalpolitische Bedeutung. Zum mindesten müßte uns jeder erstbestrafte Erwachsene ein Gegenstand mindestens ebensogroßer Aufmerksamkeit sein, wie der in gleicher Lage befindliche Jugendliche. Heute aber kann man nur bezüglich der Jugendlichen sagen, daß ein jeder, sei es, daß wir von ihm Straftaten besorgen, sei es, daß er sie begangen hat, gerade der für ihn passenden Behandlung unterworfen wird, als da in Betracht kommt: Fürsorgeerziehung in Anstalt oder Familie, Vollstreckung der Strafe in besonderer Anstalt für Jugendliche, bedingte Strafaussetzung mit Aussicht auf Begnadigung und sogar kumulativ: Fürsorgeerziehung nach der Strafvollstreckung oder während der Bewährungsfrist, Schlußbegnadigung und gnadenweise Löschung der Strafe im Strafregister. Wir haben, was die Jugendlichen anlangt, das Individualisierungsprinzip vollständig bei uns aufgenommen und es wird sich nur darum handeln, die begonnenen Einrichtungen besser auszubauen und die Wirkungen mit kritischem Auge zu beobachten. Der Gedankenkreis, aus dem heraus wir schaffen, um die Jugendlichen-

Kriminalität zu bannen, ist für uns ein festerer und bestimmterer geworden. Daß dies eine große Errungenschaft ist, ist mir erst jüngst näher gerückt, als ich folgende Sätze eines österreichischen Juristen über „die Ziele der Strafrechtsreform in Österreich“ [1]) las:

„Nirgends bedarf es mehr als bei uns der festen Überzeugung der gesamten Bevölkerung, daß die Urteile der Strafgerichte Ergebnisse unbeugsamer Gerechtigkeit, nicht aber schwankender Zweckmäßigkeitserwägungen sind. Nirgends mehr als bei uns muß an dem Grundsatze „Gleiches Recht für Alle“ festgehalten werden. Selbst die unparteilichste Handhabung des bedingten Strafnachlasses [2]) durch die Gerichte, insbesondere die Bezirksgerichte, in deren Hand diese Institution ja ganz vorwiegend gelegt werden müßte, gäbe Anlaß zu Zweifeln in dieser Richtung. Wenn ein Richter heute aus noch so triftigen Gründen einem Angehörigen seines Volksstammes diese Rechtswohltat zuteil werden läßt und sie morgen in einem äußerlich ähnlichen, innerlich aber grundverschiedenen Falle aus den zwingendsten Gründen einem Angehörigen eines anderen Volkstammes versagt, so werden Angriffe gegen die Unbefangenheit dieses Richters gewiß nicht ausbleiben, die geeignet wären, Ansehen und Wirksamkeit der Rechtspflege zu erschüttern.“

Wie bedauerlich, wenn „zwingendste Gründe“ nicht mehr imstande sein dürfen, innere Verschiedenheiten der Täter im Strafvollzuge zur Geltung zu bringen! Aber ähnliche Befürchtungen, wenn sie auch nicht gerade, wie in Österreich, die politischen Gegensätze der Volksstämme betreffen, sind auch bei uns laut geworden [3]) und werden auch in Zukunft zu erwarten sein. Am meisten Schuld daran trägt die so beliebt gewordene und darum doch nicht zu billigende parlamentarische und journalistische Kampfesweise, den einzelnen Fall eines Fehlgriffs als typisch und maßgeblich hinzustellen und daran die weitestgehenden Forderungen zu knüpfen, die sich meistens auf der Linie einer öden Gleichmacherei, gelegentlich aber auch, wenn es das eigene Interesse heischt, einer unbegründeten Bevorzugung bewegen. Mag dem sein, wie ihm wolle, die individualisierende Tendenz unserer Vorwärtsbewegung werden alle diese Stimmen, die in dem endlichen Kampfe um die be-

---

[1]) Lammasch in der allg. österr. Gerichtsztg., Sonderabdruck der Nr. 36—38 des 55. Jahrg., dem XXVII. deutschen Juristentage in Innsbruck gewidmet, S. 75ff.

[2]) In Österreich ist durch die Justizministerialverordnung vom 25. November 1902 eine systematisch unbedingte Begnadigung jugendlicher Personen bei dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eingeführt worden. Daß an deren Stelle nach der Resolution des böhmischen Juristentages vom Sommer 1904 (MSchrKrimPsych. 1, 438) die bedingte Verurteilung nach belgisch-französischem System treten sollte, ist wohl kaum zu erwarten.

[3]) So schon in den im Jahre 1890 von den preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten erstatteten gutachtlichen Äußerungen über die bedingte Verurteilung (vgl. Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis II. Teil S. 52).

dingte Verurteilung von neuem ertönen werden,[1]) nicht zu beseitigen. Diese Vorwärtsbewegung wird, soweit es für die vorliegende Arbeit in Betracht kommt, noch darzustellen sein. Hier möge nur gegenüber jener österreichischen Auslassung ein Beispiel zeigen, wie tief wir durch unsere bedingte Begnadigung schon in die verschiedenartige Behandlung Verurteilter hineingekommen sind: Es sind zwei Jugendliche in demselben Urteil zu gleicher Geldstrafe verurteilt. Der eine ist zahlungsfähig, der andere nicht. Der Zahlungsfähige zahlt und hat somit die Strafe erlitten, der Zahlungsunfähige wird fruchtlos gepfändet, läßt sich zu Teilzahlungen nicht bereit finden,[2]) verbüßt aber auch die unterstellte Freiheitsstrafe nicht, sondern erhält Strafaussetzung und endlich Begnadigung. Obenhin betrachtet würde die verschiedene Strafbehandlung nur in dem unterschiedlichen Solvenzzustande der beiden Verurteilten ihren Grund finden. Das aber würde keine Straftheorie rechtfertigen können. Modernere Erkenntnis lehrt uns dagegen, daß das von dem Insolventen erduldete Strafübel nicht kleiner zu sein braucht und daß, wenn es kleiner ist, es gerade in Ansehung dieser Persönlichkeit kleiner sein kann, weil es so besser geeignet ist, diese von ferneren Straftaten abzuhalten; daß vor allen Dingen aber die Vollstreckung der unterstellten Freiheitsstrafe an dem Insolventen den Zuwachs eines Zustandsverbrechers bedeuten könnte, und daß diese Möglichkeit schon die mildere Behandlung rechtfertigt.

Je genauer wir zu beurteilen lernen, welche Wirkungen der Strafvollstreckung überhaupt entspringen können, je weiter sich uns damit an diesem Ende das Bild der Kriminalität entschleiert, insonderheit je besser wir zu bestimmen wissen, was die eine Art der Verbrecher von der anderen trennt, und welcher Behandlung je die gesonderte Art der Verbrecher zu unterwerfen ist, desto weiter werden wir dem Individualisierungsprinzip Geltung verschaffen können. Allerdings bestreitet die klassische Schule im Strafrecht die Berechtigung einer Klassenbildung, die auf der Basis ruht, daß die Kriminalität durch Gesetze anthroposoziologischer Art bestimmt werde, findet darin vielmehr „ein für viele bestrickendes Gewebe von Wahrheit und Irrtum, in dem der Rückfall in längst überwundene Entwicklungsstadien unschwer zu erkennen sei.“[3])

[1]) Vgl. jetzt schon Ginsberg, Zur Frage der „bedingten Verurteilung“ und „bedingten Begnadigung“ im Gerichtssaal, Bd. 63 S. 241 ff., insbesondere auch die von ihm angegebene reichhaltige Litteratur.

[2]) Die Praxis lehrt, daß es bei der Vollstreckung der Geldstrafen häufig nur auf die Zahlungswilligkeit ankommt. Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes ist leicht festgestellt. Die letzten Hilfsquellen, die der Verurteilte hat, um wenigstens ratenweise Zahlung zu ermöglichen, können die Staatsorgane nicht erschließen. Das hängt eben doch vom guten Willen des Verurteilten ab und es kommt tatsächlich alle Tage vor, daß der frusta excussus doch noch zahlt.

[3]) Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. Leipzig 1902 S. 15.

Und in der Tat ist die Klassifizierung der Kriminellen zurzeit weder wissenschaftlich sicher vollzogen, noch gesetzlich durchgehends anerkannt; ist doch selbst der Begriff des Jugendlichen wissenschaftlich noch nicht fest bestimmt, denn die Meinung, daß die Jugendlichenqualität von Fall zu Fall und nicht nach einer generellen Zeitgrenze zu bestimmen sei, ist nicht bloß vertreten,[1]) sie hat auch viel für sich, und abgesehen von dieser Meinung, bestehen noch verschiedene Ansichten über den zeitlichen Beginn der vollen Strafmündigkeit. Gerade nun gegenüber der noch so zweifelhaften Klasse der Jugendlichen ist man mit der Durchführung des Individualisierungsprinzips so energisch vorgegangen, darüber hinaus ist man sehr vorsichtig gewesen und hat an der gesetzlich fixierten Grenze der strafrechtlichen Jugendlichkeit festgehalten, auch wo Administrativnormen eine erweiterte Anwendung zu gestatten schienen.

Aus diesen Erwägungen heraus will die vorliegende Arbeit die Bedeutung des kriminalpolitischen Gedankens prüfen, daß die Vollziehung der urteilsmäßigen Strafe in ihrem ganzen oder teilweisen Bestande von einer Bedingung abhängig gemacht wird, deren Erfüllung wesentlich bei dem guten Willen des Verurteilten steht. Bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung vergleichend, soll untersucht werden, ob beide Einrichtungen im richtigen Verhältnis zueinander stehen, ob und inwieweit insbesondere die vorläufige Entlassung der Erweiterung fähig und größerer Beachtung bedürftig ist. Daß leider diese große Aufgabe nicht vollkommen gelöst werden kann, liegt hauptsächlich an der Lückenhaftigkeit des Materials für die letztere Einrichtung.

II.

So verschieden die rechtliche Erscheinungsform der beiden Einrichtungen ist, so sehr stimmen sie nach Zweck und Inhalt überein. Beiden eigentümlich ist zunächst die Setzung eines Zeitraumes, innerhalb dessen der Verurteilte durch sein Verhalten darzulegen hat, daß er gesetzmäßig zu leben und sich gut zu führen verstehe. Erst am Ende dieses Zeitraumes entscheidet es sich, ob die Strafe in völlig urteilsmäßigem Umfange vollstreckt werden wird oder nicht.

Dadurch wird das, was als Strafleiden aus dem Urteil folgt, in mehrfacher Hinsicht betroffen. In Betracht kommt einmal die Vorentscheidung, welche die Hoffnung auf den künftigen Erlaß der Strafe bzw. des Strafrechtes erweckt (bedingte Strafaussetzung, vorläufige Entlassung), sodann die endgültige Entscheidung über den Erlaß der Strafe bzw. des Strafrestes (Begnadigung [2]), endgültige Entlassung). Ob die durch die Vorentscheidung gewährte einstweilige Verschonung

[1]) Hans Gross in dem Gutachten zum 27. Deutschen Juristentage.

[2]) Schlußbegnadigung, wie der Abgeordnete Müller-Meiningen sie genannt hat.

mit Vollstreckung bzw. Weitervollstreckung der Strafe eine Vergünstigung darstellt, steht nicht immer gleich fest. Sie ist es in jedem Falle dann, wenn gerade die alsbaldige Vollstreckung bzw. Weitervollstreckung ein erhöhtes Strafleiden nach sich zöge. Sonst aber wird dies regelmäßig davon abhängen, ob die Hauptentscheidung günstig ausfällt oder nicht. Fällt sie günstig aus, so bleibt als einziges Strafleiden die während der Probezeit wachgehaltene Furcht, daß noch die ganze Strafe zur Vollstreckung kommen könne, übrig. Fällt sie ungünstig aus, so wird eine Verschärfung der urteilsmäßigen Strafe festzustellen sein, denn es tritt zu dem vorerwähnten (nicht urteilsmäßigen) Strafleiden noch das volle urteilsmäßige hinzu, das außerdem durch die Zeitlage der Vollstreckung noch verschärft sein kann.

Daß die unter dem Drucke der auferlegten Bedingung in Freiheit verbrachte Zeit an und für sich noch den Charakter der Strafe hat, kommt bei der vorläufigen Entlassung noch deutlicher zum Ausdruck, denn der § 24 StrGB. sagt ausdrücklich, daß dem Verurteilten Bedingungen auferlegt werden können. Wenn nun auch nicht gesagt ist, worin dieselben bestehen sollen, so ergibt der Wortlaut des Paragraphen doch, daß damit nicht nur die Bedingung des Wohlverhaltens gemeint sein kann. Die Motive sagen ausdrücklich, daß „ins einzelne gehende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Verurteilten vermieden werden sollten, weil die Verschiedenheit der Organisation die etwa im Gesetze ausgesprochene Gleichheit verschiedenartig zum Ausdruck bringen würde“. So können dem vorläufig Entlassenen Beschränkungen auferlegt werden, die den im § 39^{1-3} StrGB. festgesetzten Wirkungen der Polizeiaufsicht entsprechen. Wird damit auch die Strafe erschwert, so ist dies bedeutungslos, weil ohne die Zustimmung des Verurteilten die vorläufige Entlassung ausgeschlossen ist. Insoweit sind also die Bestimmungen über vorläufige Entlassung strenger. In der Praxis drückt sich dies wohl allgemein darin aus, daß die polizeiliche Kontrolle des Aufenthalts und Verhaltens des Verurteilten schärfer sind, als bei der bedingten Strafaussetzung.

Beide Einrichtungen dienen dem Besserungszwecke. Um diesem Zwecke mit einer gewissen Sicherheit des dereinstigen Erfolges dienen zu können, liegt ihnen die Voraussetzung zugrunde, daß das Vorleben bzw. der bereits verbüßte Teil der Strafe Anhalt für das Vorhandensein eines guten sittlichen Kerns des Verurteilten biete. Der Besserungszweck tritt aber, wie wir gesehen haben, in einer gewissen Verbindung mit dem Abschreckungszwecke auf, denn es wird dem Verurteilten gedroht, daß die Strafe im urteilsmäßigen Umfange vollständig vollstreckt werden würde, wenn die Probezeit (Bewährungsfrist) nicht bestanden werde. Wenn in dem Preußischen Allerhöchsten Erlasse vom 25. Oktober 1895 als ratio der bedingten Strafaussetzung bezeichnet ist, „daß

die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf einer längeren Bewährung des Verurteilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohle förderlicher sei, als der Strafvollzug", so trifft dies auch auf die vorläufige Entlassung zu. Wenn ferner in Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses gesagt worden ist, „daß das oft geringe Maß der Schuld bei dem jugendlichen Verurteilten die Nichtvollstreckung der Strafe rechtfertige, so dürfte dieser Satz im Bereiche der doch noch in Geltung befindlichen Vergeltungstheorie auch auf die vorläufige Entlassung anzuwenden sein, denn durch die Verbüßung des größten Teils der Strafe ist in diesem Sinne proportionell auch der größte Teil der Schuld als getilgt anzusehen, so daß bei dem Vorliegen der anderweiten Bedingungen ein erhebliches Interesse der Rechtsordnung an der Restvollstreckung nicht mehr anzuerkennen wäre. Will man ferner, wie es heißt, den Jugendlichen durch Strafaussetzung und Begnadigung davor bewahren, daß er mit dem vom Gefängnis ausgehenden kriminellen Ansteckungsstoff in Berührung komme, so will man doch dem Erwachsenen durch die vorläufige Entlassung Gelegenheit geben, sich leichter und besser davon zu befreien, als es ihm bei urteilsmäßig vollstreckter Strafe möglich wäre. Wenn endlich Unverdorbenheit und Erziehungsfähigkeit der Jugend es rechtfertigen sollen, daß die Strafe, wenn gegründete Aussicht auf künftiges Wohlverhalten besteht, unvollstreckt bleibt, so liegen ähnliche Erwägungen auch der vorläufigen Entlassung zugrunde, denn ohne den Nachweis eines guten sittlichen Fonds und sittlicher Bildungsfähigkeit ist auch diese Vergünstigung niemals zu erreichen gewesen.

Als einen wesentlichen Unterschied vermag ich es nicht anzusehen, daß die bedingte Strafaussetzung für Strafen bis zu 6 Monaten und nur wenig darüber hinaus, die vorläufige Entlassung erst für Strafen von mindestens 1 Jahre an zugelassen ist, denn wesentlich kommt doch nur die Schwere der Reate in Betracht. Da aber die Strafen für die Jugendlichen allgemein herabgesetzt sind (§ 57 StrGB.), so sind auch schon schwerere und schwerste Reate der bedingten Strafaussetzung zugänglich. Tatsächlich überwiegen allerdings bei letzterer die kurzen Strafen. Die Sachlage könnte sich aber sehr zugunsten der längeren Strafen verschieben, wenn die Einsicht gewonnen würde, daß auch diese ohne Gefahr für die Rechtsordnung unvollstreckt bleiben können. Indessen hat das Vorwiegen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen bei der bedingten Strafaussetzung einen sehr bedeutsamen Unterschied in der Probezeit hervorbringen müssen. Gilt bei der vorläufigen Entlassung als Probezeit einfach die zur Zeit der Entlassung an der vollen Strafe fehlende Zeit, regelmäßig also ein Viertteil der ganzen Strafe, so konnte bei der bedingten Strafaussetzung nicht einmal die ganze Strafzeit als ausreichend angesehen werden, eine angemessene Probezeit zu bilden. In größerer Unabhängigkeit von der Dauer der Strafe ist letzterenfalls

die Bewährungsfrist als der wichtigste Bestandteil der ganzen Einrichtung bis an die Grenzen der Vollstreckungsverjährung ausgedehnt worden. So kommt es, daß der vorläufig Entlassene sich 6 Monate Strafnachlaß durch 6monatliche Bewährung verdient, während bei bedingter Begnadigung die Vollstreckung der gleichen und noch viel geringerer Strafen erst durch 2- bis eventuell fast 5jährige Bewährung erspart werden kann, und daß selbst der Erlaß kleiner Haftstrafen an eine Bewährung von mindestens 1 Jahre geknüpft ist.

Die Frage der Rechtsansprüche auf die bei beiden Einrichtungen möglichen Vergünstigungen anlangend, so fehlt selbstverständlich jeder Rechtsanspruch auf Begnadigung. Trotzdem in dem Institut der bedingten Strafaussetzung gewisse Normen für das Gnadenrecht enthalten zu sein scheinen, indem regelmäßig der gewährten Strafaussetzung und der gut bestandenen Probezeit die Begnadigung folgt, und diese Folge in den jeweiligen landesherrlichen Erlassen mehr oder weniger bestimmt in Aussicht gestellt sein wird, läßt sich doch keinerlei rechtlicher Zwang denken, der aus jenen Ursachen diese Folge herbeizuführen imstande wäre. Die Strafe muß vielmehr trotz Strafaussetzung und guter Probezeit vollstreckt werden, wenn die Begnadigung nicht erfolgt. Anders bei der vorläufigen Entlassung. Diese gewährt ein gesetzliches Recht auf definitive Entlassung, wenn die Probezeit bestanden wird, ohne daß der Widerruf erfolgt (§ 26 StGB.). In der Mitte stehen bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung für sich betrachtet. Beides sind Einrichtungen, die von gesetzlich berufenen Organen innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandhabt werden. Die bedingte Strafaussetzung ist zwar als solche nicht in der Strafprozeßordnung geregelt. Der Strafaufschub ist aber dort überhaupt nicht erschöpfend behandelt, so daß auch für andere, als die gesetzlichen Fälle des Strafaufschubes, Raum bleibt. Dem Gesetz ist nur zu entnehmen, daß der bedingte Strafaufschub nicht zu den Fällen des notwendigen Strafaufschubes (§ 487 StPO.) gehören kann, denn dazu bedurfte es einer gesetzlichen Bestimmung. Daraus ergibt sich, daß es einen Rechtsanspruch auf bedingte Strafaussetzung nur in dem Sinne gibt, als die Organe, welche sie handhaben, nach Maßgabe der Staatsverfassung Aufsichtsinstanzen unterworfen sind, die ihrerseits die Abänderung der getroffenen Entscheidungen herbeiführen können. Dasselbe gilt in erhöhtem Maße von der vorläufigen Entlassung, weil die Gründe, die für deren Einführung maßgebend sind, in Gesetz und Motiven bindend festgelegt sind, während die bedingte Strafaussetzung nur durch Verwaltungsnormen geregelt ist, deren Abänderung sich in weniger schwierigen Formen vollzieht. Mindestens für die vorläufige Entlassung besteht also, wie ich mit SICHART[1])

[1]) Gutachten zum Deutschen Juristentage 1886. Bl. f. Gefkde. Bd. 20 H. 4/5 S. 304, 305.

annehme, nicht ein vages Opportunitätsprinzip, sondern die oberste Justizaufsichtsbehörde hat die gesetzliche Verpflichtung, von der im öffentlichen Interesse eingeführten Strafabkürzung Gebrauch zu machen, sobald und so oft die gesetzlichen Bedingungen vorliegen.

Die über die einzelnen Vergünstigungen entscheidenden Instanzen sind verschiedene und teilen sich auch noch, je nachdem die positive oder negative Entscheidung in Betracht kommt. Bei der letzteren sind jedenfalls die unteren Instanzen in erheblicherem Maße tatsächlich und rechtlich beteiligt. Besonders gilt dies von der vorläufigen Entlassung, die schon vom Gefängnisvorstand abgelehnt werden kann.[1]) Nur in Bayern und Württemberg muß das vom Gefängnisvorstand abgewiesene Gesuch auf Verlangen des Abgewiesenen dem Justizminister zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei der bedingten Strafaussetzung ist seit dem 1. Januar 1903 die negative Entscheidung an die Übereinstimmung zwischen Vollstreckungsbehörde und Gericht geknüpft; im Fall der Diskrepanz entscheidet die oberste Justizaufsichtsbehörde. Bei der Begnadigung kann die negative Entscheidung ebenfalls schon durch die untere Instanz gefällt werden, insofern sie nämlich nach Ablauf der Bewährungsfrist ohne weiteres zur Strafvollstreckung schreitet. Ebenso kann die oberste Justizaufsichtsbehörde durch Ablehnung der Befürwortung des Begnadigungsantrages die Strafvollstreckung herbeiführen. Dieselbe ist dagegen allein zur Entscheidung berufen, wenn die definitive Entlassung durch Widerruf beseitigt werden soll (§ 25 Abs. 1 StGB.).

Daß die bedingte Begnadigung wesentlich für die Jugendlichen bestimmt ist und den Erwachsenen nur ausnahmsweise zukommen soll, ist den über sie getroffenen Bestimmungen direkt zu entnehmen. Die vorläufige Entlassung hat solche Bestimmungen nicht. Da aber Jugendliche nur selten mit Strafen belegt werden, bei denen nach dem Gesetz die Möglichkeit vorläufiger Entlassung gegeben ist, so beschränkt sich dieselbe von selbst auf die Erwachsenen. Gleichwohl kommt jede Einrichtung auch auf die andere Gruppe zur Anwendung, jedoch läßt sich leider nur für bedingte Strafaussetzung und Begnadigung feststellen, in welchem Umfange. Gegenüber den Jugendlichen betrug die Beteiligung der Erwachsenen an der bedingten Strafaussetzung in 5jährigem Durchschnitt 20,8 Proz., bei der Begnadigung 22,2 Proz. Daß die Jugendlichen an der vorläufigen Entlassung in einer auch nur annähernd gleichen Prozentzahl beteiligt wären, ist ausgeschlossen, weil es eben Jugendliche mit Gefängnisstrafen von 1 Jahr und mehr nur sehr wenig gibt. Einen kleinen Anhalt für die Lage der Zahlen ergibt die unter IV. mitzuteilende sächsische Tabelle.

---

[1]) So ist es nach Wirth, Gutachten zum Deutschen Juristentage Bl. f. Gfkde. Bd. 23 S. 231 in Preußen, Baden, Sachsen und Meiningen, wird aber wohl in den meisten Bundesstaaten außer Bayern und Württemberg ebenso sein.

Die Vergleichbarkeit der beiden Einrichtungen kann überhaupt nicht soweit gehen, daß für jede die gleiche Personenzahl in Betracht käme. Diese Personenzahl ließe sich auch gar nicht feststellen, denn es fehlt an den nötigen statistischen Unterlagen. Bei der bedingten Begnadigung steht der statistischen Feststellung entgegen, daß die Reichskriminalstatistik die Vergehen gegen Landesgesetze und alle Übertretungen außer acht läßt, während auch bei Straftaten dieser Art bedingte Begnadigung gewährt wird. Derselbe Fehler wird auch bei der vorläufigen Entlassung gemacht, soweit Vergehen in Betracht kommen, jedoch wird er nicht so groß sein, weil Landesgesetze, die mehr als 1 Jahr Gefängnis androhen, mit Rücksicht auf §§ 2, 5 Einf.G. zum RStGB. nicht sehr häufig sind. Ferner ist aus der Reichskriminalstatistik nicht zu ersehen, wieviel substituierte Freiheitsstrafen wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu vollstrecken gewesen sind, denn auch auf diese kann die bedingte Strafaussetzung Anwendung finden. Für die vorläufige Entlassung hinwiederum bedürfte es zur Feststellung der Zahl der Entlassungsfähigen der Zuhilfenahme der einzelstaatlichen Gefängnisstatistik, denn es müßte ermittelt werden, wie viele der zu dem gesetzlichen Strafminimum von 1 Jahre und darüber Verurteilten nach verbüßten $^3/_4$ ihrer Strafe noch in Betracht kommen konnten. Eine Gefängnisstatistik, die dies nachwiese, gibt es m. W. noch nicht.

Indessen kommt es überhaupt nicht darauf an, wie viele ihrer Strafe und ihrem Alter nach bedingt begnadigt oder vorläufig entlassen werden konnten, sondern darauf, wie viele im Verhältnis zu den dieser Vergünstigungen teilhaftig Gewordenen würdig waren, dieselben zu erhalten; bei wie vielen mit ganzer oder teilweiser Verschonung mit Strafvollstreckung dasselbe hätte erreicht werden können, wie mit vollständiger Vollstreckung. Diese Zahl auszumitteln, kann natürlich von der Statistik überhaupt nicht geleistet werden. Wohl aber wird der Entwicklungsgang und die tatsächliche Anwendung beider Institute genügend Material an die Hand geben, um zu beurteilen, welche der beiden Einrichtungen diese Zahl mehr erschöpft. Dabei wird natürlich davon auszugehen sein, daß die vorläufige Entlassung schon aus dem Grunde die ihrem Anwendungsgebiet nach kleinere Einrichtung ist, weil die kurzzeitigen Freiheitsstrafen überhaupt überwiegen.

III.

Für die Einführung der bedingten Begnadigung ist das beängstigende Anwachsen der Jugendlichenkriminalität und damit der Rückfälligkeit überhaupt maßgebend gewesen. Ausdrücklich sprechen sich darüber die landesherrlichen Erlasse und Ministerialverfügungen, in denen die Einrichtung geregelt wurde, nicht aus. Dagegen ist entweder ausdrücklich oder durch die Einschränkung der Anwendung auf noch nicht

Vorbestrafte die Gefahr, die die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den Gefängnissen mit sich bringt, hervorgehoben. Die hessische Ministerialverordnung vom 25. Juni 1896 spricht von der „Beseitigung der Nachteile, welche mit der Verbüßung kurzzeitiger Freiheitsstrafen in oft überfüllten Gefangenanstalten verbunden sind"; die preußische Verordnung vom 19. November 1895 von der „naheliegenden Besorgnis vor schädlichen Wirkungen des Vollzuges der Freiheitsstrafen wegen des Verkehrs mit verdorbenen Mitgefangenen". Was im übrigen zur Begründung der Einführung dieses Instituts gesagt wird, das kann als neu jedenfalls nicht angesehen werden. Denn daß den Jugendlichen ein geringeres Maß strafrechtlicher Schuld zur Last fällt, als den Erwachsenen; daß die jugendliche Seele erziehlichen, also bessernden Einflüssen zugänglicher ist, als die Erwachsenen, das sind Sätze, die schon ein recht ehrwürdiges Alter haben, die auch im Rechte schon lange Anerkennung finden. Diese Sätze hatten bis dahin nur dazu geführt, die geringere Schuld der Jugendlichen durch kürzere und mildere Strafen zu sühnen und staatliche Übernahme oder Beaufsichtigung der Erziehung anzuordnen. Man fürchtete keineswegs Verschlechterung durch Vollstreckung der Freiheitsstrafe, sondern hoffte vielmehr, daß die besonderen Anstalten des § 57 Abs. 2 StGB. an ihrem Teile an der Besserung der kriminellen Jugend mitwirken würden. Die intimere Erkennung der Wirkung des Strafvollzuges lehrte, daß die Freiheitsstrafe einen viel tieferen Eingriff in die innere und äußere Welt des Jugendlichen bedeutet, als man bisher geahnt. Das hatte man in anderen Staaten ebenfalls schon lange gefunden, und man hatte bereits energisch begonnen, den Gedanken der Einführung einer Bedingung in den Strafvollzug durch gesetzgeberische Maßnahmen zu betätigen.[1]) In dem amerikanischen Staate Massachusetts wurde schon 1869 eine bedingte Außerverfolgungsetzung, später eine bedingte Verurteilung unter Bestellung von Aufsichtspersonen (probation officers) für die Angeklagten bzw. Verurteilten eingeführt. In England hat sich die bedingte Verurteilung selbständig im Anschluß an die Friedensbürgschaft entwickelt. Eine Reihe englischer Kolonien sind gefolgt, ebenso 1891 der schweizerische Kanton Neuenburg. Gegenüber diesen englisch-amerikanischen Systemen hat Belgien in dem bereits erwähnten Gesetz vom 31. Mai 1888 die Materie wesentlich abweichend derart geregelt, daß die Verurteilung als nicht geschehen gilt, wenn während der Bewährungsfrist keine neue Verurteilung erfolgt. Diesem Vorgange haben sich Frankreich, Luxemburg, Portugal und einige

---

[1]) Die Geschichte der bedingten Begnadigung (Verurteilung) ist in der alljährlich dem Reichstage vom Staatssekretär des Reichsjustizamts zugehenden „Zusammenstellung betr. die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften" ziemlich ausführlich dargestellt, wovon hier nur ein kurzer Überblick gegeben wird.

schweizerische Kantone angeschlossen. Andere Bahnen betritt sodann das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894, das ähnlich unserer bedingten Begnadigung lediglich bedingten Strafnachlaß einführt. Außer den genannten ist auch in den übrigen Staaten der Kulturwelt nicht bloß Europas und Amerikas, sondern weit darüber hinaus dieselbe Frage erörtert worden, und Gesetzesvorschläge oder andere Maßnahmen gleicher oder ähnlicher Art sind deren Ergebnis gewesen, so in Österreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, den Niederlanden, Australien und Japan. Selbst in Rußland hat die Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung den Wunsch ausgesprochen, daß baldigst auch dort „dieses Werk der Gerechtigkeit anzunehmen sei zum Nutzen des Staates und Volkes."

In Deutschland hat man dadurch, daß man sich des landesherrlichen Begnadigungsrechtes, eines Rechtes, das sich seiner Natur nach nicht zu einer Bindung durch Normen eignet, als Mittels zu Durchführung des die ganze Welt bewegenden Gedankens bediente, den für die Anwendung im Einzelfall schwerfälligsten, aber auch den vorsichtigsten und die spätere gesetzliche Regelung am besten vorbereitenden Weg beschritten, den es gab. Während man die vorläufige Entlassung in das Reichsstrafgesetzbuch aufnahm, nachdem sie innerhalb Deutschlands nur in einem Bundesstaate genauer bekannt geworden war, bedurfte die bedingte Begnadigung, um als eine Reichseinrichtung angesehen zu werden, der Einführung in jedem einzelnen Bundesstaat. Jeder Landesherr hatte durch einen besonderen Erlaß sein Einverständnis damit zu erklären, daß er, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich sich verpflichtet fühlen wollte, Begnadigung zu gewähren, wenn während langfristiger Strafaussetzung ein Verurteilter sich gut geführt hätte. In Ausführung des landesherrlichen Willens regelten die Ministerien die Materie in vielen Verordnungen. So ergaben sich nicht bloß eine Reihe zum Teil doch recht wesentlicher Verschiedenheiten in den Normen, sondern es änderte sich auch das räumliche Anwendungsgebiet der Einrichtung bis zur Reichseinheit von Jahr zu Jahr. Beginnend mit Sachsen (25. März 1895), Hessen (29. Juni 1895), Preußen (25. Oktober 1895) und endigend mit Sachsen-Weimar (29. Januar 1903), Braunschweig (22. März 1903), Altenburg (10. Juni 1903) haben sich bis jetzt nur noch die beiden Reuß und Mecklenburg-Strelitz ausgeschlossen. Doch wird auch dort ohne Erlaß und Normativbestimmungen ähnlich verfahren. Man kann sagen, daß schon bis Anfang 1896 die Einrichtung bei den größten Bundesstaaten eingeführt war, so daß man jetzt von einer 8jährigen Anwendungsdauer reden kann. Über diese Anwendung liegen die genauesten Nachrichten vor. Der Reichstag verlangte von Anbeginn des allgemeinen Interesses an diesem Gegenstande[1]) Aufschluß über die

[1]) Der Abgeordnete von Bach nannte schon 1891 die bedingte Verurteilung eine „soziale Frage in der Potenz".

Ergebnisse, die ihm in reichstem Maße zuteil geworden ist. Schon die Erlasse und Ministerialverordnungen der größten Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringen wurden in der Druckschrift Nr. 101 Session 1898/99 zusammengefaßt. In der Drucksache Nr. 90 Session 1895/96 erhielt der Reichstag eine Zusammenstellung ausländischer Gesetze betreffend die bedingte Verurteilung und amtlicher Mitteilungen über die Anwendung dieser Gesetze, der in der Drucksache Nr. 89 Session 1897/98 ein Nachtrag folgte. Was die Ergebnisse im Inlande anlangt, so werden schon in der oben erwähnten Druckschrift Nr. 101 die Nachweisungen für die Zeit der Anwendung bis zum 1. Dezember 1898 beigefügt. Seither ist dem Reichstage in einer umfänglichen und eingehenden Statistik über die Ergebnisse je eines Jahres unter Berücksichtigung des bisherigen Gesamtresultats (1899 und 1900 sind zusammengefaßt) erstattet worden (Drucksachen Nr. 687 Session 1898/00, Nr. 155 Session 1900/01, Nr. 485 Session 1900/02, Nr. 85 G Session 1900/03, Nr. 230 Session 1903/04, Nr. 702 Session 1900/05).

Angesichts dieses Materials konnte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding in der Reichstagssitzung vom 5. März 1903 sagen: „Die Regierungen geben von ihren Maßnahmen Rechenschaft in einer Weise, wie es kein anderer Staat bisher getan hat. Wir geben der Öffentlichkeit Kunde von allem, was auf diesem Gebiete geschieht, ausführlich und ungeschminkt. Suchen Sie einmal einen Staat, in dem das geboten wird.“

In der Tat ist im Reichstage seit 1896, also seitdem überhaupt von der bedingten Begnadigung als einer bestehenden Einrichtung gesprochen werden kann, in 14 Sitzungen darüber debattiert worden. Immer ist dabei allerdings von seiten der Abgeordneten die Einführung der bedingten Verurteilung an Stelle der bedingten Begnadigung gefordert worden. Das größte Interesse und die größte Sachkunde haben dabei die Abgeordneten Roeren, Müller-Meiningen und Lenzmann bewiesen. Die XI. Kommission zur Vorberatung eines Gesetzentwurfs über Änderungen und Ergänzungen des GVG. und der StPO. hat dem Reichstage schon unter 20. April 1896 den Beschluß empfohlen, den Reichskanzler zu ersuchen, eine reichsgesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung in Erwägung zu ziehen. Dem Reichstagsbeschlusse gegenüber hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts nicht sowohl eine ablehnende, als eine zuwartende Stellung eingenommen, hat jedoch am 5. März 1903 erklärt, er halte es sehr wohl für möglich, daß die Wege der Bundesregierungen schließlich doch zu einem Resultate führen werden, welches, von Einzelheiten abgesehen, im wesentlichen dem entspricht, was auch im Hause zum Ausdruck gebracht sei, es müsse aber erst abgewartet werden, wohin die Methode der verbündeten Regierungen führen werde. Am 2. März 1904 hat der Staatssekretär

noch, wie auch schon früher, hervorgehoben, daß erst der Eintritt eines Ruhepunktes in der Entwicklung der Einrichtung abgewartet werden müsse. Nun scheint dieser Zeitpunkt aber nicht mehr so fern zu sein, nachdem insbesondere seit dem 1. Januar 1903 eine Reihe von Grundsätzen über die Anwendung der bedingten Begnadigung zwischen den Bundesstaaten vereinbart und in Übung sind, die eine einigermaßen gleichmäßige Handhabung dieser Vergünstigung und, was für die Überleitung zur bedingten Verurteilung besonders in Betracht kommt, eine Mitwirkung des erkennenden Gerichts gewährleisten. Ob gerade dieser Umstand allein Einfluß auf den Grad der Ausdehnung der Einrichtung und die mehr oder weniger strenge Ausführung gehabt hat, läßt sich nicht so ohne weiteres feststellen, jedenfalls haben die Fälle bedingten Strafaufschubes, die 1900 um 3 Proz., 1901 um 17 Proz., 1902 um 36 Proz. gewachsen sind, 1903 nur noch um 21 Proz. und 1904 gar nur um 7 Proz. zugenommen, so daß in der Tat der Höhepunkt überschritten zu sein scheint. Die absoluten Zahlen sind indessen noch immer stark im Wachstum begriffen, denn gegenüber 7000 Personen im Jahre 1899 haben 14 783 im Jahre 1904 bedingten Strafaufschub, gegen 4161 Personen im Jahre 1899 haben 7002 im Jahre 1904 endgültige Begnadigung nach gut bestandener Bewährungsfrist erhalten. Bemerkenswert ist aber — und das stimmt mit den oben bezeichneten vereinbarten Grundsätzen, die nach Nr. 1 die bedingte Begnadigung vorzugsweise nur den Jugendlichen zukommen lassen wollen, überein —, daß die Zahl der Erwachsenen, die bedingten Strafaufschub erhalten haben, von 24 Proz. im Jahre 1899 auf 18 Proz. im Jahre 1903 (absolute Zahlen 1693 : 2449), die bedingte Begnadigung erhalten haben, von 25 Proz. auf 21 Proz. (absolute Zahlen 1413 : 819) in denselben Jahren gesunken ist, ja daß sogar die Fälle der Erwachsenen für sich betrachtet, 1899 85 Proz., 1903 dagegen nur 80 Proz. Begnadigung erlangt haben. Es scheint hiernach, als wenn, seit der bedingte Strafaufschub als eine Sondervergünstigung der Jugendlichen gilt, die Erwachsenen auch hinsichtlich der Begnadigung schärfer angefaßt werden. Verfehlt wäre es jedenfalls, diesen Zahlen zu entnehmen, daß sich die Erwachsenen an und für sich weniger für diese Vergünstigung eignen, als die Jugendlichen, denn der Prozentsatz der endgültig begnadigten Jugendlichen beträgt im Durchschnitt des Sextenniums 1899—1904 nur 77, während derjenige der Erwachsenen im gleichen Zeitraum 85 ist.

Die sorgfältigen statistischen Zusammenstellungen über bedingte Strafaussetzung und Begnadigung gestatten auch sonst eine Reihe kriminalpolitischer Beobachtungen, von denen einige trotz des verhältnismäßig geringen Zeitraumes als sicher, andere allerdings noch als unsicher anzusehen sind. Daß die weiblichen Personen häufiger die Begnadigung nach vorangegangener Strafaussetzung erlangen (84 Proz.),

als die männlichen Personen (77 Proz.) und daß die Beteiligung des weiblichen Elements an der Einrichtung das Verhältnis, mit dem dasselbe an der allgemeinen Kriminalität beteiligt ist, übersteigt, sind nun schon Beobachtungen, die sich über den ganzen Zeitraum der Statistik (1899—1904) erstreckten. Als feststehend hat sich ferner bewährt, daß der Erfolg der bedingten Strafaussetzung bei den kürzeren Strafen sicherer ist, als bei den längeren, und daß derselbe sich um so weniger günstig gestaltet, je weiter die Bewährungsfrist ausgedehnt wird.

Die Würdigung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung ist, seitdem sich nun auch die Reichskriminalstatistik über das Jahr 1901 damit befaßt hat, in ein neues Stadium getreten. Es hat sich nämlich die merkwürdige Tatsache ergeben, daß, wenn man die Rückfälle der innerhalb 1894—1899 zum ersten Male wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze Verurteilten zählt und diese Zahl mit derjenigen der ungünstig erledigten Fälle bedingten Strafaufschubes vergleicht, die letzteren um 10 Proz. im Nachteil sind. Dies würde, wenn man über einige Mängel der Statistik hinwegsieht, über die hier des weiteren nicht gesprochen werden soll, einem Mißerfolg der Einrichtung gleichkommen — v. Liszt nennt es bereits so —, wenn man nicht mehr und mehr zu der Erkenntnis kommen müßte, daß die bedingte Begnadigung keineswegs eine vollständige Lösung der Frage nach der Herabminderung der Jugendlichenkriminalität enthält, sondern nur e i n e n Beitrag dazu, daß insbesondere die Vollstreckung der Strafe gegenüber einem großen Teil der Jugendlichen noch von besserem Erfolge begleitet ist, als die Nichtvollstreckung. Der Strafaussetzung gegen Jugendliche wird sich, wie von einer starken, von v. Liszt geführten Gruppe verlangt wird, Schutzaufsicht während der Bewährungsfrist angliedern müssen, um die Erfolge zu sichern. Insbesondere aber wird zu prüfen sein, ob entgegen der bisherigen Beschränkung auf die Jugendlichen nicht vielmehr Ausdehnung auf die Erwachsenen empfehlenswerter sein dürfte. Bei diesen wird man eher einer Schutzaufsicht entraten können. Einen Mißerfolg festzustellen, nehmen sowohl die Erläuterungen zu der Reichskriminalstatistik, wie das Reichsjustizamt in der Zusammenstellung für die bedingte Begnadigung Anstand. Letztere hebt vielmehr mit erfreulichem Nachdruck hervor: „Namentlich bleibt die Tatsache bestehen, daß immerhin der weitaus größte Teil der bedingt Begnadigten sich bewährt hat, und daß ihm gegenüber der hauptsächlichste Zweck der Strafe erreicht werden konnte, ohne daß zum Vollzuge derselben geschritten zu werden brauchte. Dadurch sind nicht nur die Betroffenen vor einem schweren Eingriff in ihre soziale Stellung und einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens bewahrt, sondern es sind auch dem Staate nicht unerhebliche Kosten erspart.“ Diese Äußerung ist um so erfreulicher, als dadurch wenigstens die Gefahr als beseitigt anzusehen

ist, daß infolge der erörterten Erscheinung von einer gesetzlichen Regelung der Materie, die bei allen Vorzügen des gegenwärtigen Verfahrens als eines Vorstadiums doch entschieden zu empfehlen ist, Abstand genommen, oder daß auch nur die bestehende Einrichtung in erheblich geringeren Grenzen angewendet, oder gar daß sie mit der Zeit völlig außer Betrieb gesetzt werden möchte. Anhänger hat die bedingte Begnadigung als bleibendes Institut noch genug, und doch ist der größte Teil der in den Gutachten der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte vom Jahre 1890 geäußerten Bedenken gegen die bedingte Verurteilung[1]) hinfällig geworden. Insbesondere ist es als unrichtig anzusehen, daß die Generalprävention unter der bedingten Begnadigung litte. Die kriminelle Praxis gibt keinen Anhalt dafür, und anderswoher werden die Nachweise dafür wohl kaum zu holen sein. Daß dies bei bedingter Verurteilung anders werden würde, dafür gibt es keinen Anhalt. Auch der Umstand, daß der Richter durch die bedingte Verurteilung auf das Gebiet der Zweckmäßigkeitserwägungen gedrängt wird, die nicht in seine judizielle Tätigkeit gehörten, kann nicht mehr durchgreifen, denn durch die jetzt eingeführte Beteiligung des erkennenden Richters an der bedingten Strafaussetzung ist dieser Weg bereits betreten. Zweckmäßigkeitserwägungen sind aber auch bisher in der judizierenden Tätigkeit, ob bewußt oder unbewußt enthalten gewesen; sie lassen sich aus menschlichem Tun nicht ausschalten.[2])

Das eine erhellt aus den bisherigen Erörterungen, daß Leben und Bewegung auf diesem Gebiete herrscht, daß man trotz der langwierigen und umständlichen Einführung und der Verschiedenheit der Bestimmungen mit allen Mitteln der Theorie und Praxis dafür strebt, aus der bedingten Begnadigung ein bevorzugtes Mittel im Kampfe gegen die Kriminalität der Jugendlichen zu machen. Ist auch die Praxis, worüber mehrfach Klage geführt wurde, schwer an die Einrichtung herangegangen, so nimmt das Interesse doch nun, nachdem der erkennende Richter an der Entscheidung beteiligt ist, zu. Aber auch die Öffentlichkeit geht an den Ergebnissen der bedingten Begnadigung keineswegs achtlos vorüber. Dazu tragen nicht bloß die Parlamentsverhandlungen — auch die einzelstaatlichen Parlamente pflegen Erörterungen über das Institut — und die starke literarische Behandlung des Gegenstandes, die bereits eine eigene Bibliographie erfordert, bei, sondern auch der einzelne interessierende

[1]) Dr. Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis II. Teil S. 52, 53.

[2]) Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sich, wie die soeben veröffentlichten Protokolle ergaben, auch mit der bedrängten Begnadigung beschäftigt. Es wurde der Antrag auf reichsgesetzliche Regelung der Frage abgelehnt und beschlossen, daß sich ein Ersatz des bedingten Strafaufschubs durch die bedingte Verurteilung nicht empfehle (Bd. II S. 318). Da vorstehender Aufsatz bereits im Druck war, ließen sich die interessanten Begründungen dieser Beschlüsse nicht mehr verwerten.

Fall. Wenn man berücksichtigt, wie oft von Verurteilten oder deren gesetzlichen Vertretern um die Vergünstigung der bedingten Strafaussetzung spontan nachgesucht wird, so kann man doch sagen, daß die Einrichtung im Volke Wurzel gefaßt hat, und daß es ein Zurück nicht gut mehr geben kann. In diesem Sinne kann von einem Versuchsstadium nicht mehr geredet werden. Das hat der Abgeordnete Roeren schon in der Reichstagssitzung vom 28. November 1896 gesagt und das ist heute, nachdem so lange Zeit der Anwendung verstrichen ist, und obgleich es auch heute noch nicht möglich ist, die Ergebnisse in unverrückbarer Linie zu zeichnen, noch ebenso richtig. (Schluß folgt.)

25.

Der Verbrecher.[1]

Von **J. Mendes Martins**,
Advokat in Lissabon.

> Ich erblicke den tiefsten Grund für manchen Mangel unserer heutigen Zustände in der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten. Es kommt mir nicht in den Sinn, von dem Kriminalisten anthropologische oder statistische Untersuchungen zu verlangen; aber ich fordere von ihm, daß er mit den Ergebnissen der Kriminalbiologie und der Kriminalsoziologie ebenso vertraut ist, wie mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und den Entscheidungen des Reichsgerichts.
>
> Fr. von Liszt.

Die Verschiedenartigkeit der Ansichten, die im Laufe der Jahre 1885—1886 in der Société médico-psychologique in Paris über den Ursprung der psychischen Degeneration geäußert worden sind, zeigt, wie sorgsam das Problem nach allen Seiten studiert worden ist. Falret legt den Hauptwert auf den Einfluß der Vererbung, während Christian den Gesundheitszustand der Erzeuger zur Zeit der Zeugung besonders betont. Bouchereau rechnet nur mit den Störungen, die sich während des fötalen Lebens abspielen, Cotard nur mit den Krankheiten der Entwicklungsperiode. Magnan endlich, ohne das Vorkommen aller dieser Ursachen anzuzweifeln, hält den Einfluß der erblichen Verhältnisse für am wichtigsten und bedeutsamsten.

Es gibt in der Tat Individuen, auf denen die Erblichkeit wie das Fatum der Alten lastet, und bei denen sie ihre Wirksamkeit unwiderstehlich ausübt. Sie zeigt vor allem ihre Macht bei den Affektionen des Nervensystems; die davon Betroffenen bilden die „neuropathische Familie" im Sinne Férés. „Diese große Familie, so schreibt Féré mit Recht,[2]) ist nichts von den anderen pathologischen Gruppen völlig Ver-

---

[1]) Übersetzt von M. A.

[2]) La famille névropathique. Arch. de nevrolog. 1884 S. 173.

schiedenes; die Verwandtschaft mit der Entartung und den Krankheiten der Ernährung trägt vielmehr nur zur Verschlimmerung des unausbleiblichen Verhängnisses bei".

Jede eingehende Besichtigung einer Irrenanstalt und eines Gefängnisses muß die Überzeugung wachrufen, daß es Individuen gibt, die infolge ihrer Abstammung rettungslos dem Verbrechen oder der Geisteskrankheit anheimfallen. Das ist so wahr, daß Féré[1]) den Satz aussprechen konnte, der ganze Unterschied zwischen Laster, Verbrechen und Wahnsinn beruhe nur auf sozialen Vorurteilen.

Der erbliche Einfluß beschränkt sich nicht auf die Psychopathien, sondern findet sich bei den meisten organischen und den sogenannten funktionellen Erkrankungen des Nervensystems. Steht das fest, und gibt man die Verwandtschaft und nahe Beziehung zwischen Entartung und Kriminalität zu,[2]) so darf man behaupten, daß der Verbrecher zur Kategorie der Paranoiker[3]) gehört. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Neuropathologie und Psychiatrie gestatten, die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen.[4])

Dank der Arbeiten von Krafft-Ebing, Scholz, Jung, Kräpelin über die Paranoia, und Dank der fruchtbaren Diskussion, zu der dieser Gegenstand in Italien die hervorragendsten Psychiater angeregt hat, bezeichnet der Ausdruck „Paranoia" bestimmte neuropathische Formen; in den neueren Handbüchern der Psychopathologie umfaßt er eine wichtige Krankheitsgruppe, obgleich nach Ansicht Cesare Pianettas die genaue Umgrenzung noch fehlt.[5])

Tatsächlich aber hat neben zahlreichen anderen Werken über die Paranoia das von Tanzi und Riva, unverkennbar das wichtigste und eigenartigste, völlig klar den Stand der italienischen Schule gekennzeichnet. Sie erklären, daß dieser psychopathische Zustand keine allgemeine tiefgreifende Denkstörung, sondern nur eine Störung der Vor-

---

[1]) La famille névropathique 1894 S. 43.

[2]) Über die Beziehung der Kriminalität zur Degeneration äußerte sich Mierzijewsky: Die Degeneration ist nicht gleichbedeutend mit Verbrechen, nicht gleichbedeutend mit Geisteskrankheit; aber sie ist der Boden, in dem beide wurzeln (Akt. des III. internationalen Kongresses für Kriminalanthropologie 1893 S. 285).

[3]) Die Ansichten des Verfassers über die Paranoia entsprechen, wie er selbst betont, nicht der in Deutschland allgemein vertretenen Anschauung. Wir verstehen unter einem Paranoiker nicht einfach einen Kranken, der Wahnideen zeigt, sondern einen Menschen, der dauernd wahnhafte Vorstellungen bildet und diese Wahnvorstellungen in ein zusammenhängendes System bringt. Die chronische Wahnbildung, die bei erhaltener Besonnenheit unaufhaltsam alles in den Bereich des Systems zieht, ist das charakteristische Merkmal der Paranoia, so wie sie in Deutschland ganz allgemein aufgefaßt wird. Die Paranoia des Verfassers entspricht mehr dem Begriff des degenerativen Irreseins. Der Herausgeber.

[4]) Penta, La follia nelle carceri 1904 S. 13, 16, 17.

[5]) Note cliniche sui paranoidi. Arch. di psich. 1899; 20 S. 380.

stellungsbildung sei, und haben ihn dadurch als eine einfache intellektuelle Entartung charakterisiert.[1])

Indem die Autoren sich so von den in Frankreich und Deutschland herrschenden Anschauungen entfernen, stellen sie die Behauptung auf, daß die Systematisierung der Ideen für die Paranoia unwesentlich sei; die Störung der Vorstellungsbildung sei das Merkmal der Paranoia, nicht der systematisierte Wahn, obgleich er sich in den meisten Fällen findet.

Julio de Mattos, einer der begeistertsten Anhänger der italienischen Schule in dieser Richtung, sagt: „Die Störung der Vorstellungsbildung besteht in einer Übertreibung des Subjektivismus, die von Grund auf die Beziehungen des Individuums mit der äußeren Welt, einschließlich der sozialen, stört, und in dieser Richtung jede gerechte Beurteilung völlig hindert. Klar genug, um sonst Dinge und Menschen in ihren Beziehungen zueinander objektiv zu würdigen, sieht der Paranoiker, sobald seine Persönlichkeit im Spiele ist, alles nur unter einem veränderten Gesichtswinkel, wie in einem Zerrspiegel. Der Maßstab des Ichs wird trügerisch und unbrauchbar, weil er alles fälscht: Die egozentrische Betrachtung ist daher die Grundstörung, der unverbesserliche Fehler des paranoischen Ichs. Für gewöhnlich zeigt sich die Störung in systematisiertem Verfolgungs-, Größen- oder erotischem Wahn; daneben aber kann sie sich auch auf das Gebiet des Irrtums beschränken, ohne jeden Beiklang von Absonderlichkeit, Unfaßbarkeit, oft selbst nicht einmal der Unwahrscheinlichkeit; hat doch diese Tatsache sogar zur Beschreibung einer indifferenten Paranoia geführt.“ [2])

Diese Übertreibung des Subjektivismus ist nichts anderes als ein Rückschritt, ein einfaches Symptom des Atavismus. Eine Idee gilt als krankhaft nicht durch ihren Inhalt, sondern nur im Hinblick auf die Zeit, in der sie ausgesprochen wird. Nach Tanzi und Riva [3]) besteht die pathologische Natur der Wahnidee in einem Anachronismus.

---

[1]) Tanzi e Riva, La paranoia. Contributo alla teoria delle degenerazione psichiche 1886 S. 5.

[2]) A paranoia 1898 S. 92, 93.

[3]) a. a. O. S. 17. Unter den Anhängern der Lehre Tanzis und Rivas ragt besonders Jakoby, der Chefarzt der Provinzialirrenanstalt zu Orel (Rußland), hervor. Er war von dem Appellationshof zu Charkow mit der Untersuchung einer großen Zahl von Khlysty aus Souponewo in der Provinz Orel beauftragt, die in Briansk wegen strafbarer Handlungen gegen die Religion verurteilt worden waren. Er stellte nun fest, daß in Souponewo eine Epidemie geistiger Störung bestand, die durch die Reden und Predigten eines gewissen Pótapkine hervorgerufen waren, bei dem er Paranoia reformatoria diagnostizierte. Die Lehre des Pótapkine bestand in einer völligen Rückkehr zu einem sozialen Urzustand; seine Hörer, ja die ganze Bevölkerung Souponewos befanden sich in einem mehr oder weniger ausgeprägten Zustande von Psychopathie. Jakoby fügt hinzu, daß der Atavismus die Rückkehr zu einem geistigen und sozialen Urzustand,

Tatsächlich war das, was heute bei dem Paranoiker als Wahnidee gilt, einst in alten Zeiten die Denkweise normaler Menschen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jedes Individuum, das über bestimmte Dinge so denkt, wie es vielleicht unsere Voreltern getan haben mögen, ein Paranoiker ist. Ein Mensch, in dem der Glaube seiner Rasse, seines Landes, seines Alters, seiner Volksschicht und seines intellektuellen Niveaus festwurzelt, mag noch so rückständig sein, er ist drum noch kein Paranoiker; was diesen charakterisiert, ist der wirkliche Rückschritt im Denken.

So finden wir unter den Symptomen der Paranoia eine besondere Gruppe von Erscheinungen atavistischen Ursprungs; sie besteht aus der Symbolisierung (Allegorisierung) der deutschen Psychologie; zu ihr gehört auch der Argot.[1]) Tatsächlich geben die verwickelten Arabesken und allegorischen Figuren, die Gesten und geheimnisvollen Stellungen, die phantastische Auslegung natürlicher Dinge, die Witzeleien, Wortneubildungen und Provinzialismen, die wir bei Paranoikern so in den Vordergrund treten sehen, der Erkrankung einen so grotesken Charakter, daß wir längst verflossene Zeiten der menschlichen Entwicklung vor uns zu sehen glauben. Die Erinnerung an Hieroglyphen und Keilschrift, an die Alchimie des Mittelalters und die arabische Magie, an die Zeremonien des Priesters alter Zeiten, die dem orientalischen Mystizismus entnommen sind, taucht auf.

Diese Gruppe von Erscheinungen, die wir ebenso bei Paranoischen wie bei primitiven oder uns zeitlich näherstehenden Völkern von rudimentärer Bildung finden, weist auf eine gemeinsame psychische Bedingung hin.[2])

Das ist der Kernpunkt der Lehre Tanzis und Rivas, die wir als anthropologische bezeichnen dürfen, da für sie der Paranoische weniger ein Kranker im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, als die intellektuelle Wiedergeburt alter Typen vergangener Zeiten.

Nina Rodrigues,[3]) der wie G. Loygue[4]) die Ansichten Magnans teilt, behauptet, daß der Atavismus nicht unter den Begriff der Degeneration falle, da ein rückschrittlicher Typus normal sei, ein Degenerierter aber ein Kranker. Ersterer, sich selbst überlassen, entwickelt

---

noch keine Paranoia hervorruft, aber sicher eine sehr bedeutsame Erscheinung im Sinne einer rückschreitenden Degeneration darstellt (P. Jakoby, Contribution à l'étude des folies dégénératives. Arch. d'anthrop. crim. 1903 S. 769).

[1]) Tanzi, Il folklore nella patologia mentale 1890. — Bianchini, Neologismi e scrittura nella demenza paranoide. Giornale di psich. clin. 1903 S. 123. — Ferrero, I simboli 1893 S. 107. — Giuffrida-Ruggeri, Una spiegazione del gergo dei criminali. Arch. di psich. 1904 S. 26.

[2]) Tanzi e Riva a. a. O. S. 19 u. 139.

[3]) Atavisme psychique et paranoia. Archives d'anthrop. crim. XVII S. 331.

[4]) Dostojewsky, Etude méd.-psych. 1904 S. 171.

sich wie unsere Vorfahren, während der zweite, unfruchtbar, zum Aussterben komme. Das ist nach zwei Richtungen ein Irrtum: Erstens wird übersehen, daß der menschliche Atavismus immer nur partiell und unvollständig ist und nur einen Teil der Eigenschaften der Voreltern wiedergibt; zweitens wird vergessen, daß unter bestimmten Bedingungen auch eine Regeneration der höheren Entarteten möglich ist. Muß denn unbedingt die Nachkommenschaft eines an Phobien oder Impulsen Leidenden, der nach MAGNAN doch zu den Degenerierten gehört, in unfruchtbarer Idiotie enden? Und sind nicht diese an Zwangsvorstellungen und -Antrieben Leidenden, eben wegen dieser Zwangserscheinungen, Beispiele von partiellem Atavismus (DE MATTOS)? [1])

So ist die Kritik RODRIGUES' hinfällig, da es sich eben nicht um ein vollständiges Wiederaufleben ehemaliger Bewußtseinszustände handelt (DEL GRECO).[2]) Schließlich widerspricht sich RODRIGUES, indem er die atavistische Theorie bekämpft, offenbar selbst, denn in seinem letzterschienenen Werke über den Animismus der Brasilianischen Neger,[3]) das als sozial-psychologische Studie hochgeschätzt wird, vertritt er die entgegengesetzte Anschauung. Zweifellos liegt der entscheidende Faktor psychischer Epidemien in der Massensuggestion und der moralischen Ansteckung, wie SERGI nachgewiesen; aber daneben wirkt als Prädisposition der psychische Gesamtzustand, und hierbei nimmt auch RODRIGUES die Rückständigkeit des geistigen Zustandes der brasilianischen Neger und Mestizen an.

Untersuchen wir unter dieser Voraussetzung die Geschichte des menschlichen Denkens in ihrem Zusammenhang und ihrer Entwicklung, so erkennen wir, daß die ganze historische und prähistorische Periode sich klar und deutlich von den vorhergehenden und folgenden Perioden scheidet, und zwar durch die Anhäufung von Empfindungen, Vorstellungen, Gebräuchen und Prinzipien, aus denen sich die moralische und intellektuelle Vorherrschaft der Menschlichkeit zusammensetzt.

Jede Empfindung und Vorstellung ist das Ergebnis eines Reizes oder eines Bedürfnisses und der Umgebung, derart, daß das Denken, wenn die Umgebung sich ändert, notwendigerweise Änderungen erfahren muß. Indessen bestehen ausnahmsweise Gebräuche und Vorstellungen alter Zeit fort, jeder Änderung trotzend, und vermischen sich[4]) mit den modernen Ideen.

So z. B. beruht der Misoneismus, dieser Widerwille gegen etwas

---

[1]) a. a. O. S. 180.

[2]) I fattori biologici della individualità somato-psichica criminale. Manicomio 19 S. 70.

[3]) L'animisme fétischiste des nègres de Bahia 1900.

[4]) LAVROFF, Quelques survivances dans les temps modernes 1896. — PINSERO, Le sopraovivenze psichiche e il fenomeno della delinquenza. Arch. di psich. 1899 S. 392.

Neues, der sich in vergangenen Zeiten in Mord und Martyrium derer, die später die Geschichte als Helden feierte, jetzt wohl in milderer, aber nicht weniger unerfreulicher Weise zeigt, auf dem Verharren in alten Vorstellungen, die man am besten als psychische Überbleibsel bezeichnen könnte.

Mit anderen Worten: Das Ich besteht aus Ablagerungen von Empfindungen und Vorstellungen, deren erste, niedrigste Schicht, aus instinktiven, primordialen Elementen sich zusammensetzt, während die höheren auf späteren und frischeren Wahrnehmungen beruhen.

In dem Wettstreit der Ideen pflegen die neuen, mit unserer Erziehung und Erfahrung zusammenhängenden, zu siegen. Zuweilen indessen siegt der primitive Charakter, und die daraus entspringende Tat widerspricht dann den allgemeinen Regeln der Ethik.

Diese Rückkehr zu alten Formen und Vorstellungen kann, bei dem Fehlen jedes anderen Faktors, nur durch Haftenbleiben und durch Vererbung alter Lebensbedingungen und primitiver Antriebe erklärt werden.

Weder die Gesellschaft noch sonst jemand, er mag so unterrichtet sein wie er will, ist scharfsichtig genug, nur den verwickelten Gang der Motive in ihrem vollen Umfange und Werte bemessen zu können, zumal wenn man bedenkt, daß die Macht des Motivs, als Ursache gedacht, abhängt von dem psychischen Zustande des Verbrechers.

Es ist aber, um die Genese des paranoischen Atavismus zu verfolgen, nicht einmal nötig, bis in die dunkelsten und fernsten Zeiten zurückzugehen. Neben dem Rückschlag in die entlegensten Zeiten finden wir auch einen näherliegenden; jede Epoche und jedes Milieu hat seine besonderen Verirrungen, die sie charakterisieren, und die sicher bei den Paranoikern der Zukunft wieder erscheinen werden, wenn die fortschreitende Kultur sie aus den Köpfen der geistig Gesunden längst vertrieben hat.

Nach der Behauptung von Tanzi und Riva[1]) steht die Paranoia zur geschichtlichen Entwicklung in doppelter Abhängigkeit. Sie entleiht ihr die atavistischen Formen, und sie befruchtet Gegenwart und Zukunft, indem sich aus der Schar der Paranoiker ungewöhnliche Menschen hervorheben, die in Denken und Glauben sozialer Gruppen neue Ideen, neue Gärungen wachrufen.

Schließt man sich dem Gesagten an, und gibt man weiter zu, daß die Stigmata bei den Neuropathen und Psychopathen von Bedeutung sind, so ergibt sich daraus, daß die Prädisposition zur Kriminalität in der Degeneration und folglich in der erblichen Belastung zu suchen ist, während der soziale Einfluß die Gelegenheitsversuche darstellt.

Auf jeden Fall ist es ratsam, sich der Zurückhaltung anzuschließen,

---

[1]) a. a. O. S. 145.

die aus folgenden Worten KOVALEVSKYS spricht: „Die Zukunft wird zeigen, ob die Kriminalanthropologie Wertvolles leisten kann, oder ob sie nur als Mittel brauchbar ist, um für den Aufbau der Biologie und auf dem Gebiete der Degenerationslehre und Soziologie Material zu liefern. Da nur die Zukunft diesen Zweifel heben kann, werden wir gut tun, für die Gegenwart die Theorie der physischen Organisation des Verbrechers beiseite zu lassen, und uns bei unseren Untersuchungen auf das geistige Leben der Verbrecher zu beschränken.“ —

Nach dieser Skizze des Verbrechers entsteht für uns die Frage, in welcher Weise die soziale Gegenwehr gegen die (paranoischen) Verbrecher und gegen verbrecherische Geisteskranke geschehen kann.

Seitdem die Kriminalpsychologie von dem Empirismus abgekommen ist, indem sie neben dem Studium des Verbrechens als einer abstrakten juristischen Einheit auch dem Verbrecher ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat, seitdem sie ihre wesentlich beschreibende Art verloren hat, muß das Strafverfahren notgedrungen wie CARNAZZA RAMETTA[1]) meint, alle Spuren verfolgen, sowohl die der Ereignisse selbst wie die der psychophysischen und sozialen Bedingungen, die bei der antisozialen Handlung eine Rolle spielten.

So bekommt der Strafprozeß eine Bedeutung und eine Ausdehnung, die über die Anforderungen der klassischen Schule weit hinausgeht; die Untersuchung und Erörterung aller dieser Fragen ist weder die Sache der Verteidigung noch die Aufgabe des Anklägers (DORADO),[2]) sondern des ganzen Gerichtshofes.

Und weiter: die Dauer der Internierung darf nicht durch den Richter mit Rücksicht auf Schwere und Bedeutung des Verbrechens a priori festgestellt werden, sondern a posteriori durch den Irrenarzt, unter Berücksichtigung der Natur und des Charakters des Verbrechers. Dieser müßte in einem Spezialasyl untergebracht werden, und zwar bis zur Heilung. Tritt die Heilung schon nach wenigen Monaten ein, so wird der Kranke entlassen, auch wenn sonst auf die Straftat die Todes- oder eine langjährige Freiheitsstrafe steht; ist die Heilung oder Besserung des Zustandes nicht zu erwarten, so bleibt der Kranke dauernd interniert, selbst wenn die begangene Tat nur eine ganz kurze Strafe verdient hätte (DE MATTOS,[3]) DORADO,[4]) NORLENGHI,[5]) FOREL[6]) u. a.).

Das waren die Gesichtspunkte, deren vorsichtige Verwertung zu der Forderung der bedingten Verurteilung führte und weiter zu der der

[1]) Il positivismo e le riforme nel diritto e nella procedura penale 1884 S. 338.
[2]) Estudios de derecho penal preventivo 1901 S. 109 u. 236.
[3]) Responsibilidade criminal dos alienados. Rev. de nevrol. e psych. 1888 S. 30.
[4]) a. a. O. S. 110, 210, 237.
[5]) Delinquenza presente e delinquenza futura 1902 S. 30.
[6]) FOREL et MAHEIM, Crime et anomalies mentales constitutionelles 1902.

unbestimmten Strafurteile, die auf den Kongressen für Gefängniswesen zu Stockholm (1878) und zu Rom (1884) durch Pessina und Jagemann so warm verteidigt wurden, ebenso wie auf den Kongressen für Kriminalanthropologie in Genf (1896) und Amsterdam (1901) durch Thiry, van Hamel, Maus, Prins, Groote, Correvon, Ferri, Gautier, Griffiths, Morel und Bell.

Um das zu erreichen, müßten in teilweiser Übereinstimmung mit den Forderungen von Maus,[1]) Pactet,[2]) Pugliese,[3]) Näcke,[4]) Hoche,[5]) Garnier,[6]) Frank,[7]) Kovalevsky,[8]) Forel und Mahaim,[9]) ex-officio jeder Verbrecher einer psychiatrischen Untersuchung im Verlauf oder mindestens vor der Vollstreckung jedes Urteils unterworfen werden. Dann würde eine sorgsame Auslese stattfinden, und eine nicht geringe Zahl von Verbrechern würde in das große Heer der Paranoischen und Geisteskranken eingereiht werden.

Einstweilen allerdings geht es bei Gericht ganz anders zu. Es hat keinen Zweck, vor Gericht auf bestimmte psychiatrische Feinheiten aufmerksam zu machen und die Zuziehung eines Sachverständigen zu verlangen. Noch unerfreulicher ist, daß manche Richter, anstatt die Geschworenen zu belehren, sie in der Meinung lassen, daß sie solche Fälle zu beurteilen verstünden. Als Kriterium dient ihnen der Satz, daß das Bewußtsein, eine Tat begangen zu haben, notwendig die Zurechnungsfähigkeit bedinge, und so werden Geisteskranke, die dieses Bewußtsein noch nicht völlig verloren haben, unbedenklich verurteilt.

Dieser Widerspruch mit dem Stande der Wissenschaft ist unerträglich.[10]) Im Jahre 1893 wurde in Rußland eine Kommission, bestehend

---

[1]) Du traitement des causes pathologiques du crime. Bull. de l'union int. de droit pénal. 1902 S. 391.

[2]) Des mesures applicables aux incorrigibles. Actes du troisième congrès int. d'anthrop. crim. 1893 S. 189 und Quelles sont les mesures propres à faire connaître la personalité physiologique, psychologique et morale du prévenu, qui permetteraient aux magistrats et aux avocats d'apprécier l'opportunité d'une expertise médicale. Compte rendu des trav. de la quatrième session, tenue à Genève 1897 S. 120.

[3]) Aliénés méconnus et condamnés par les tribunaux 1891 S. 69 u. 72.

[4]) Le procès criminel au point de vue de la sociologie. Act. du deuxième congrès intern. d'anthrop. crim. 1890 S. 106.

[5]) Richter und Sachverständiger. Arch. f. Kriminalanthr. 1901 S. 99 und Neurologisches Zentralbl. 1902 Nr. 9.

[6]) Richter und Sachverständiger. Neurol. Zentrabl. 1902 S. 290.

[7]) De la nécessité de considérer l'examen psycho-moral de certains prévenus ou accusés. Act. du trois. congr. 1903 S. 163.

[8]) Psychiatrie und Strafrechtspflege. Psych. Wochenschrift 1901 Nr. 37.

[9]) a. a. O. S. 317.

[10]) R. de Notaristefani, L'eterno dissidio tra la psichiatria e la scienza penale. Riv. mens. di psich. for. 1900 S. 208. Penta, La lotta tra magistrati e medici e l'avvenire del medico nelle carceri. Riv. 1900 S. 129 und La folla nelle carceri 1904 S. 19.

aus Mitgliedern der Petersburger juristischen und psychiatrischen Gesellschaft, ernannt, um die Frage zu studieren: Sollen die Irrenärzte an der Strafrechtspflege teilnehmen? Der Bericht enthielt unter anderem folgende Schlußfolgerungen:

a) Um ein zuverlässiges Bild von dem psychischen Zustande der Verbrecherwelt zu bekommen, ist jeder Verbrecher psychiatrisch zu untersuchen, und zwar
b) durch einen Psychiater.

Im übrigen scheint es entschieden notwendig, die jetzigen Strafrichter durch solche mit besonderer spezialistischer Ausbildung zu ersetzen; diese müssen von den Zivilrichtern, deren Aufgabe die Beurteilung einer Sachlage ist, während jene Menschen zu beurteilen haben, unterschieden werden (Garofalo,[1]) Ferri [2])).

Um für das Verständnis der Richter eine feste Grundlage zu schaffen, müssen sie neben den juristischen Kenntnissen auch in den Problemen der Psychiatrie und Psychologie bewandert sein. Das kann nur durch Unterricht in eigenen Seminarien geschehen (Pugliese,[3]) Litovtchenko,[4]) Tarde [5]) u. a.). Solange aber diese Umgestaltung des Unterrichts noch nicht stattgefunden hat, ist es die Sache der Irrenärzte, praktische Unterweisungen vorzunehmen, wie es seitens Kräpelins, von Spfyrs u. a. geschieht.

Das Problem der Entschädigung der Opfer eines Verbrechens kann hier, da es ein zivilrechtliches ist, beiseite gelassen werden. Die Aufgabe des Strafrichters aber würde die sein, die degenerierten und abnormen Verbrecher den Verwaltungsbehörden zu überweisen, die für die passende Unterbringung zu sorgen haben; die anderen, als normal befundenen Verbrecher aber wären bedingt zu verurteilen.

Obgleich eine sofortige praktische Erprobung dieser Ideen nicht zu erwarten ist, wäre es doch ratsam und durchaus möglich, innerhalb weniger Jahre die notwendige Zahl von Fachleuten auszubilden, indem man entweder an den medizinischen Schulen Lehrstühle der Psychiatrie einrichtet, oder indem man geeignete junge Ärzte ins Ausland schickt, um dort, wo ein derartiger Unterricht bereits eingerichtet ist, daran teilzunehmen.

---

[1]) Criminologia, 2ª edizione, 1891 S. 420.

[2]) La sociologie criminelle 1893 S. 459.

[3]) Le procès criminel au point de vue de la sociologie. Act. du deux. congr. int. d'anthrop. crim. 1890 S. 107.

[4]) Psychopathologie et cour d'assises. Questions sur la médecine névropsychique 1901.

[5]) La philosophie pénale, 2me éd., 1891 S. 453.

26.

Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

Wiederholt habe ich auf die Wichtigkeit des Traumes, auch forensisch, aufmerksam gemacht.[1]) Und schon die einfachste Überlegung bezeugt dieselbe, nachdem man immer mehr eingesehen hat, daß der Traum nicht das bloß Chaotische, Willkürliche darstellt, wie man es immer glaubt. Hier ist eben alles ebenso wie im Wachleben determiniert, nur daß es dort viel schwerer ist, die Zwischenglieder und Ausgangspunkte der Gedankenreihen aufzudecken, wie beim Wachen. Aber je mehr man sich selbst beobachtet, um so mehr dringt man in den feineren Mechanismus ein, der eben keine Ausnahme darstellt, darstellen kann.

Wir wissen, daß man mit Meynert das Ich des Menschen in ein primäres und sekundäres trennen kann. Jenes ist das ursprüngliche, an den tierischen Zustand erinnernde, und enthält zunächst alle Instinkte, Triebe und Verwandtes, was zur Erhaltung und Fortpflanzung nötig ist. Das sekundäre Ich entwickelt sich aus angeborenen Keimen erst viel später durch das Milieu, also Erziehung, Umgebung, Schicksal etc. Hier handelt es sich folglich nur um eine mehr oder weniger dicke „Deckschicht“, um mich so auszudrücken. Sobald unter psycho- oder pathologischen Verhältnissen das Ich-Bewußtsein völlig geschwunden oder wenigstens sehr eingeengt ist, muß zuerst die Peripherie des Ichs, eben das „sekundäre Ich“ ausgelöscht oder stark verdünnt werden, während das primäre, der eigentliche Kern der Persönlichkeit, um so krasser hervortritt. Die Grundtriebe des Menschen sind aber: Erhaltung und Fortpflanzung, oder, wie man auch gesagt hat: Hunger und Liebe. Das ist nur allzuwahr! Wenn alles schon verschwunden ist, so bleiben noch diese übrig, zuletzt der Selbsterhaltungstrieb, aus dem ja phylogenetisch wohl der Fortpflanzungstrieb sich entwickelte.

Es ist also natürlich, daß auch im Traume, welcher eine Art physiologischer Bewußtlosigkeit darstellt, jene beiden Grundtriebe eine große Rolle spielen müssen, oft sogar die ausschlaggebende. Von seiten des Selbsterhaltungstriebes ist es der mehr oder minder krasse angeborene Egoismus, der in allen Traumgebilden, soweit sie sich auf das eigene Ich beziehen, durchbricht, und auch Freuds „Wunschtheorie“ des Traumes, die sicher nicht für jeden Traum gilt, trägt nur egoistisches

[1]) Näcke, Die forensische Bedeutung der Träume. ArchKrimAnthr. 5, 113 ff.

Gepräge. Jeder, der sich genauer beobachtet hat, wird erstaunt, ja erschreckt von dem sein, was er im Traume alles selbst ausführte oder ruhig geschehen ließ. Alle die schlummernden bösen Triebe feiern dann bisweilen wahre Orgien, und man kann ruhig behaupten, daß im Traume das moralische Niveau eines jeden sinkt. Wie tief, das hängt vor allem von der Stärke und Art der Triebe, von der Tiefe des Schlafes und von der Festigkeit des sekundären Ichs ab. Auch der Solideste wird sich im Traume nicht selten auf Diebstahl, Ehebruch etc. ertappen, und letzteres allein schon genügt, um zu zeigen, daß der Mann im Grunde seines Herzens polygam angelgt ist. Bei der Frau dürfte ähnliches viel seltener passieren. Neben dem Egoismus sehen wir aber auch das sexuelle Empfinden nackter zutage treten, verschleiert oder deutlich lasziv, welches am Tage meist schlummerte.

Wer nun genaue Selbstbeobachtung besitzt und auch viel Träume von vertrauenswürdigen Personen angesammelt hat, wird leicht erkennen, daß zunächst die Art des Egoismus für den Einzelnen charakteristisch ist und sich, abgetönt und durch das „sekundäre Ich" niedergehalten, auch im Wachleben nachweisen läßt. Es gibt ja sehr verschiedene Seiten des Egoismus, und jede kann wieder verschieden stark ausgeprägt sein, sei es nun, daß sie schon so ab ovo bestand, oder durch das Milieu später mehr nach positiver oder negativer Richtung hin abgeändert wurde. Der Egoismus kann stark angelegt sein und wird dann durch das Milieu nur schwer gebändigt, oder er ist schwach, dann kann er in günstigem Milieu so bleiben, in ungünstigem sich mehr entwickeln etc.

Jedenfalls haben wir nicht in jedem Stadium des Traumes immer die ursprüngliche Quantität oder Qualität der Triebe vor uns. Zu dem angeborenen Kerne kommt eben noch die mehr oder weniger kompakte „Deckschicht" des sekundären Ichs hinzu. Je tiefer der Schlaf ist, desto mehr blättert sich jene ab, und desto ursprünglicher tritt die Urnatur hervor. Das lehrt die einfache Selbstbeobachtung. Bei leichtem Schlafe, also namentlich gegen Morgen, kurz vor dem Erwachen, wenn die Kritik schüchtern erwacht, und Hemmungen teilweise wieder wirksam werden, trägt der Egoismus keinen so häßlichen Charakter, wie bei tieferem Schlafe, der allerdings viel seltener bewußte und erinnerliche Träume zurückläßt. Es ist nämlich mehr als wahrscheinlich — und namentlich die schönen Experimente Vaschide's scheinen es klar zu beweisen — daß stets, auch im tiefsten Schlafe, geträumt, der Traum dagegen nur selten behalten wird. Wenn also Leute sagen, sie träumten nicht, so ist dies wahrscheinlich pure Illusion! Ebensowenig sicher läßt sich angeben, ob man viel oder wenig träumt. Man kann nur behaupten, daß man sich der Träume nicht, oder weniger oder vieler Träume erinnert. Bisweilen

erinnert man sich, daß man geträumt hat, weiß aber den Inhalt nicht mehr oder — was noch wunderbarer ist — man wacht auf, erinnert sich genau des Erlebten, rekapituliert es, um es dann wieder völlig zu vergessen, selbst wenn man dazwischen nur ganz kurze Zeit geschlummert hat. Auch findet man zuweilen, daß man nach dem Erwachen unter einem lästigen psychischen Drucke steht, der oft nicht anhaltend ist, und zunächst unerklärlich erscheint. Bei näherem Zusehen wird man solchen fast stets auf einen unangenehmen Traum zurückführen können, den man aber ganz vergessen hat, ja meist weiß man nicht einmal mehr, daß man überhaupt geträumt hat. Das zeigt, daß den Erlebnissen des Traumes dieselbe emotionelle Gewalt innewohnt, wie im Wachleben. Wer wäre nicht schon schweißbedeckt vor Angst nach einem sog. „Alpdrücken“ aufgewacht? Freilich können solche Emotionen nur dann eintreten, wenn halb- oder unterbewußt das sekundäre Ich noch mit agiert und kritisiert.

Natürlich ist nicht gesagt, daß alle Menschen gleich viel träumen. Nervöse scheinen mehr zu träumen. Über Kinderträume wissen wir noch wenig, ebensowenig, glaube ich, trotz der Arbeit von S. de Sanctis namentlich, über die der Geisteskranken. Seit vielen Jahren wenigstens verfolge ich meine traumpsychologischen Studien auch bei Geisteskranken, ohne bisher jemals — trotz der Behauptung de Sanctis' u. a. — bei ihnen irgendwie charakteristische Träume sicher nachgewiesen zu haben. Ist man schon genötigt bez. Geistesgesunder sehr vorsichtig betreffs der Träume zu sein — Lüge, Erinnerungsfälschungen, übergroße Phantasie etc. spielen hierbei eine unheilvolle Rolle — und sollte man nur Träume von guten Beobachtern und absolut zuverlässigen Personen verwenden, da es sich ja nur um subjektive Erlebnisse handelt, so ist bei Geisteskranken doppelte Vorsicht nötig. Zunächst habe ich den Eindruck gewonnen, daß sie nicht mehr, vielleicht sogar weniger träumen als Geistesgesunde, wenigstens noch seltener davon sprechen, vielleicht auch seltener sich erinnern. Sodann waren die meisten Angaben so widerspruchsvoll und unsicher, daß nur ganz ausnahmsweise eine in Betracht gezogen werden konnte und eben nicht für die Psychosenform Charakteristisches darbot. Wenigstens was den einzelnen Traum anbetrifft, da es mir leider noch nie gelungen ist, bei Irren Serienträume zu erhalten.

Denn um den Traum von allen Zufälligkeiten möglichst zu entkleiden, um den Kern der Persönlichkeit zu finden, gilt es nicht irgend einen beliebigen Traum zu verwerten, sondern eine Reihe von Träumen miteinander zu vergleichen. Nur dann, wie ich in meiner obigen Arbeit ausführte, hat er auch eine charakterologische Bedeutung und wäre also besonders in der Ver-

brecherpsychologie von gewissem Werte. Bei Verbrechern gilt es aber auch, wie bei den Geisteskranken, doppelte Vorsicht zu üben, um sich nicht einen Bären aufbinden zu lassen. Auch hier wird es schwer sein, Serienträume zu erhalten. Dann wird man aber wohl finden, daß auch bez. des Trauminhalts der Verbrecher psychologisch von dem Nichtbestraften wahrscheinlich nicht absticht. Je krasser der Egoismus ist, je böser die Triebe, um so mehr wird sich beides in beiden Fällen in ähnlicher Weise dokumentieren.

Nicht weniger wichtig als für die Charakterologie, ja viel eindeutiger und sicherer ist aber die Bedeutung des Traumes für das sexuelle Empfinden, wie ich im Lauf meiner sexuell-psychologischen Studien immer mehr erkannt habe.[1]) Hier spiegelt sich nicht nur die Richtung der Sexualität im groben, sondern in allen feinen Details mit untrüglicher Sicherheit. Zu verwerten sind die Träume aber auch nur dann, wenn man eine Reihe solcher von derselben Person zu verschiedenen Zeiten und womöglich auf einen langen Zeitraum ausgedehnt, zur Vergleichung heranzieht. Hierin liegt freilich die Schwierigkeit, da es nur selten gelingt, dergleichen Serien aus den verschiedenen Zeiten zu erhalten, und die Glaubwürdigkeit der Person über allen Zweifel erhaben sein muß. Ein einzelner Traum besagt nichts, weil es Kontrastträume gibt, d. h. solche, die im Kontrast zum wirklichen Sein und Fühlen stehen, eine höchst interessante Spezies, die noch wenig untersucht ist.

Soviel ich nun die Literatur der Sexualpathologie kenne — und ich habe sie sehr weitschichtig und in verschiedenen Sprachen studiert — habe ich doch stets, wenn bei einer sexuellen Aberration auch zufällig der Träume gedacht wurde, gefunden, daß diese genau die betreffende Abnormität widerspiegelten. So beim Masochismus, Sadismus, Fetischismus etc. Bei letzterem kamen bloß die Dinge vor, die im Wachen reizten, andere nicht, so daß auch die perversesten und unglaublichsten

---

[1]) Näcke, Kritisches zum Kapitel der normalen und pathologischen Sexualität. Arch. f. Psych. Bd. XXXII. 1899. — Problemi nel campo della funzione sessuale normale. Archivio delle psicopatie sessuali 1896 Nr. 21. — Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgem. Zeitschr. f. Psych. etc. 1902 59. Bd. — Einige psychologisch dunkle Fälle von geschlechtlichen Verirrungen in der Irrenanstalt. Jahrb. für sexuelle Zwischenstufen etc. 5. Jahrg. — Forensisch-psychiatrisch-psychologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. ArchKrimAnthr. Bd. 13. — Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosex. Ibid. Bd. 15. — Un cas de fétichisme de souliers avec remarques sur les perversions du sens génital. Bull. de la Société de médecine ment. de Belgique 1894. — Außerdem noch viele größere und kleinere Artikel sexualpathologischen Inhaltes im Arch. f. Kriminalanthropologie.

Richtungen der Libido dargelegt wurden. Ist es doch klar, daß, wenn einmal der Geschlechtstrieb im Traum erwacht — aus verschiedenen Gründen: somatischen, psychischen, gemischten — derselbe nur unter denselben Bedingungen seine Befriedigung im Traum finden kann, wie im Wachen, da jeder libidinöse Traum, wie ich neulich erst darlegte,[1]) nichts anderes darstellt, als einen sexuellen Akt, weil er gewöhnlich zu Orgasmus mit Ejakulation, und wenn ohne sie, doch zu einer inneren Befriedigung, die der nach ausgeführtem Akte sehr nahe steht, führt. Leider haben noch die wenigsten Berichterstatter interessanter sexueller Perversitäten auf Träume geachtet, so daß meist hierüber nichts bekannt ist. Man wird also künftig speziell auf diesen Punkt Achtung zu geben haben. Immerhin wird schon jetzt das Traumleben oft herangezogen. Nachdem, so viel ich sehe, ich der erste wohl gewesen bin, der auf die hohe Bedeutung der Träume für die sexuelle Diagnose aufmerksam machte, haben auch andere nach mir diese erkannt und speziell hervorgehoben.

Um das obige zu erläutern, will ich hier nur einen ganz neuen Fall von Féré[2]) heranziehen. Jeder weiß, daß elegante, harmonische Bewegungen irgend einer Art ein ästhetisches Vergnügen bereiten. Daß solche aber einmal auch zu einer sexuellen Erregung führen können, zeigt das Beispiel von Féré.

Eine 26jährige Frau wünschte wegen immer größer werdender Abneigung gegen den geschlechtlichen Verkehr mit ihrem Manne Abhilfe. Erblich einigermaßen belastet, kränklich veranlagt, sah sie mit 4 Jahren in einer herumziehenden Truppe unter anderem ein gleichalteriges Mädchen, das mit drei Bällen jonglierte. Das bereitete ihr eine Art Exstase; ein angenehmes Gefühl in den Genitalien, gefolgt von Urinentleerung. Seit dieser Zeit brauchte sie sich nur das Bild jener kleinen Jongleurin vorzustellen, um sofort sexuell erregt zu werden. „In ziemlich großen Zwischenräumen kam ihr übrigens auch dasselbe Bild im Traume vor, und bereitete ihr sehr intensive Emotionen, die in einen Spasmus des Genitalschlauches endigten, gefolgt von unwillkürlicher Urinentleerung und Aufwachen ...“ 3 bis 4mal jährlich trat dies ein und noch über die Pubertät hinaus. Mit 14 Jahren menstruierte sie und dann stets regelmäßig. Einige Monate später sah sie in einem Zirkus einen Athleten. Sofort sexuelle Erregung und Harnen. Seitdem treten die spezifischen erotischen Träume mit Harnen häufiger ein als vorher; bald sieht sie die kleine Jongleurin, bald den Athleten. Die Incontinentia urinae wird behandelt. Patientin wurde hysterisch, behielt aber ihre spezifischen erotischen Träume, doch ohne Harnen (bis auf Spuren: des miniatures de miction). Bald aber interessierte sie sich nicht nur für Athleten, Akrobaten usw., sondern für alle Personen, die gewandte Bewegungen ohne Mühe ausführten, wie Schriftsetzer, Schneiderinnen, Tänzer, Pianisten, Violinisten, und zwar ganz unabhängig von Alter, Geschlecht, Aussehen. Alles das reizte sie geschlechtlich. Widerwillig heiratete sie endlich, fand aber keine Befriedigung im Koitus. Wenige Monate nach der Hochzeit ward sie durch den

---

[1]) Näcke, Die Spätepilepsie im Verlaufe chronischer Psychosen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 62 1905.

[2]) Féré, Note sur une anomalie de l'instinct sexuel: ergophilie. Belgique médicale, 1905.

Anblick eines Schnitters geschlechtlich erregt und träumte von ihm. Nach Paris zurückgekehrt, fand sie alleinigen geschlechtlichen Genuß beim Anblick der Leute in den Variétés, aber ebenso in den Werkstätten.

Wir sehen also hier im Traume die feinsten persönlich-sexuellen Regungen der Reihe nach auftreten, und die Person stellt geradezu eine Art von Naturexperiment dar. Der Fall ist aber an sich schon interessant genug. Diese gewiß überaus seltene „Ergophilie" hat mit Sadismus nichts zu tun. Das was anderen bloßen ästhetischen Genuß gewährt, geht hier auf die Geschlechtssphäre über, bei dieser neuropathisch Veranlagten. Das zeigt wieder von neuem den engen Zusammenhang von ästhetischem und sexuellem Empfinden. Man könnte ersteres vielleicht schon als beginnendes, unterbewußtes, sexuelles Gefühl bezeichnen, wie ja auch jede Liebe, auch die reinste, wie die Eltern-, Geschwister-, Kindesliebe, eine heimliche, unterbewußte, sexuelle Grundlage hat.[1]) Bezeichnend für unseren Fall ist es aber, daß nur der ästhetische Genuß sexuell erregend wirkt, da die die Bewegungen ausführende Person an sich ganz kalt läßt. Wir sehen ferner das vorzeitige Eintreten der Libido in obigem Falle, wie es bei Belasteten so häufig gesehen wird. Weiter das nicht seltene Zusammentreffen von Orgasmus und Harnen. Alle Kurversuche blieben bisher vergebens und das ist natürlich, da es sich hier um eine quasi angeborene Anomalie handelte, bei welcher der Anblick der kleinen Jongleurin im 4. Jahre nur die auslösende Rolle spielte. Irgend eine andere elegante Bewegung würde dieselbe später auch ausgelöst haben. Die rein psychologische Theorie läßt also auch hier, wie bei anderen sexuellen Perversitäten und namentlich bei der Homosexualität, völlig im Stich. Die Hauptsache ist eben der angeborene Boden, auf dem dann das zufällige Ereignis eben nur psychologisch haften und wirken kann. Ohne diese irgendwie anatomisch begründete Prädisposition wäre jenes Ereignis belanglos gewesen.

Wenden wir uns nun zur Homosexualität, so finden wir auch hier, daß die Träume untrüglich die abnorme Geschlechtsrichtung enthüllen. Ich habe bisher noch nie eine Geschichte eines „geborenen" Urnings gelesen, der, wenn Träume überhaupt berichtet waren, heterosexuell geträumt hätte[2]) und ich warte ruhig ab, bis man mich eines anderen belehrt. Ich habe ferner darüber auch mit manchen sog. „normalen" Homosexuellen gesprochen und stets nur das eine bestätigt gefunden. Der von Jugend auf Homosexuelle träumt nur homosexuell, nie anders; der Bisexuelle natür-

---

[1]) Siehe hierüber auch Näcke, Die Eltern-, Kindes- und Geschwisterliebe etc. ArchKrimAnthr. 20, 1905.

[2]) Die Möglichkeit freilich eines heterosexuellen Kontrasttraumes hier ist nicht abzuweisen, doch kenne ich hierfür bisher kein Beispiel.

lich hetero- und homosexuell, d. h. entweder abwechselnd so, oder während gewisser Zeiten nur homo-, während anderer nur heterosexuell, der tardiv Homosexuelle nur zuletzt homosexuell, der temporär Homosexuelle nur temporär so. Soweit ich also sehe, kenne ich von diesen Regeln keine Ausnahme. Endlich kommen auch bei Heterosexuellen bisweilen homosexuelle Kontrastträume vor. Wie ist das zu erklären? Meiner Ansicht nach nur so, daß die bisexuelle anatomische und funktionelle Anlage in jedem schwächer oder stärker vorhanden ist, also auch die der Libido. Unter bestimmten Fällen kann dann einmal die bisher latent gebliebene homosexuelle Komponente für kurze Zeit durchbrechen und als einmaliger oder wiederholter homosexueller Traum sich nach außen projizieren. Dies kann z. B., wenn auch selten genug, im Irrsinn[1]) entstehen, aber auch sonst nach Ermüdung, Krankheiten, Intoxikationen[2]) usw., oder wenn Weiber fehlen (in Internaten, Gefängnissen, Kasernen usf.) oder aus unbekannten Gründen. Die Homosexualität ist dann aber nicht etwa durch diese Momente erzeugt, sondern sie haben nur gewisse Hemmungen verschoben, die eben die latente Komponente zum Vorschein bringen. So erkläre ich mir auch die Fälle von tardiver Homosexualität bei sonst ganz Normalen und Soliden. Ob Roués wirkliche Urninge werden, ist erst noch genauer zu untersuchen. Werden sie es aber, so handelt es sich nur um eine tardive Form, und es fragt sich dann, ob das liederliche Leben hier etwa indirekt diesen totalen Umschwung der Geschlechtsempfindung verursachte, und nur ein indirekter Zusammenhang wäre denkbar, nicht ein direkter.

Und so genau ist das Traumreagens, daß auch bei den Urningen die spezielle Art ihrer Libido, d. h. also die etwaige sadistische, masochistische, fetischistische usw. Färbung derselben genau im Traumleben wiederkehrt, bis in die feinsten Züge hinein, genau so, wie bei den anderen Perversionen und Perversitäten.

Wir können aber auch auf Grund von Serienträumen sicher entscheiden, ob es sich in concreto um eine Perversion oder Perversität handelt. Besteht dasselbe geschlechtliche Fühlen im Traume seit frühester Jugend unentwegt fort, so ist es eine Perversion, ist es aber normal, so handelt es sich um eine Perversität. Der „geborene“ Sadist, Masochist usf. wird stets so träumen; der Roué, der einmal, variationis causa, zum sadistischen usw. Akte greift, nicht oder

---

[1]) Näcke, Die sexuellen Perversitäten in der Irrenanstalt. Psychiatr. en Neurolog. Bladen 1899 Nr. 20 u. Wien. klin. Rundschau 1899 Nr. 27—30.

[2]) Speziell betone ich, daß Hirschfeld, z. Z. der beste Kenner der Homosexualität, keinen einzigen Fall kennt, wo Onanie die Ursache von Homosexualität geworden ist, wie man dies so oft liest.

nur ausnahmsweise. Er wird wie ein Normaler träumen. Freilich müßte man sich fragen, ob es nicht auch, wie eine tardive oder auch temporäre Homosexualität, ebenso einen tardiven oder auch temporären Sadismus, Masochismus, Fetischismus geben kann, der in entsprechenden, wiederholten Träumen sich dann kundgeben würde. Theoretisch ist dieser Fall wohl möglich, doch sind mir einschlägige Beispiele hiervon nicht bekannt geworden.

Soviel also ist klar, daß, wo Serienträume bei einem Vertrauenswürdigen zu erhalten sind — und auch bei Perversen gilt es doppelte Vorsicht zu üben! — der Inhalt derselben das beste Diagnostikum auf die Art der bestehenden Geschlechtstriebsanomalie darbietet. Er kann daher, wie man leicht sieht, auch forensisch wichtig werden und eventuell eine gewisse Diagnose stützen. Dies scheint mir z. B. folgender interessante Fall Hirschfelds zu bestätigen.[1])

K., 1873 geboren, scheinbar nicht irgendwie erblich belastet, nicht krank. Mit 15 Jahren Pubes, starkes Anwachsen der Brust, kein deutlicher Stimmwechsel; schwacher Bartflaum über der Oberlippe im 20. Jahre. Ist ein tüchtiger Buchhalter. Schwer sein richtiges Alter dem Aussehen nach anzugeben. Zartes, hübsches Gesicht, jetzt 1,69 m groß, zeigt prachtvollen weiblichen Körper. Brustumfang = 90 cm, Hüftumfang = 98 cm. Mammae als zwei pralle Halbkugeln, Brustwarzen ziemlich groß, mit großer, rosagefärbter Areola. Drüsengewebe fehlte. Zarte, glatte Haut, Körperlinien rund, feminine Hände, Füße klein. Fleisch teigig; Muskeln schwach. Schritte klein und kurz, aber kein Drehen in Schultern und Hüften beim Gehen. Kann nicht pfeifen, liebt nicht tanzen, turnen, aber wandern und radeln. Atmungstypus kostal, Kehlkopf tritt wenig vor, Stimmlage mittel. Gesichtsausdruck mehr weiblich als männlich. Sonst ganz gesund. Weibliche Pubes. Zwei gut entwickelte Labia majora, darunter die minora, darüber ein Bürzel, 2 : 1 cm, der oben eine Rinne trägt, die zur Urethra führt. Hymenlose Scheidenöffnung für bleistiftdicke Sonde durchgängig und zwar auf 14 cm Tiefe. Nichts von Uterus zu fühlen, keine Prostata. Keine Menses, auch nicht Äquivalente dafür. In dem rechten Labium majus ein kleines, taubeneigroßes, in dem linken ein haselnußgroßes Gebilde, vom Leistenkanal her nach unten zu verschieben, ohne Druckschmerz, scheinbar mit einem Strange verbunden. Bei Masturbation entleert sich weißlicher Schleim ohne Spermatozoen. K. fühlt sich nur zum Manne geschlechtlich hingezogen. „Pollutionsträume haben stets Berührungen mit Personen männlichen Geschlechts zum Inhalt." Verkehrte nur selten geschlechtlich als Weib mit Männern. Darob unglücklich, weil die Libido stark ist. Liebt Kinder, geistig überragen aber männliche Charakterzüge, raucht viel und starke Zigarren, hat keine Neigung in Frauenkleidern zu gehen, liebt auch nicht Parfums usw. Große Schriftzüge.

Hirschfeld hält es hier nicht für möglich, eine sichere Geschlechtsdiagnose zu stellen. Auf somatischem Gebiete existieren etwa 75 Proz. weibliche und 25 Proz. männliche, auf psychischem dagegen umgekehrt etwa 75 Proz. männliche und 25 Proz. weibliche Geschlechtszeichen. Der betreffende ist nach Ansicht Hirschfelds weder ungeschlechtlich, da normale Libido und Geschlechtsstigmata vorhanden sind, noch auch

---

[1]) Hirschfeld, Ein seltener Fall von Hermaphroditismus. Monatsschr. f. Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene. 2. Jahrg. 1905. Heft 5.

bisexuell, wegen der Amenorrhöe und Azoospermie. Ich glaube freilich, das Raisonnement ist nicht ganz richtig. Es finden sich in den großen Schamlippen Gebilde, deren Natur nicht festgestellt werden konnte. Wahrscheinlich sind es Ovarien, Hoden oder sog. Ovitestes. Schade, daß die mikroskopische Untersuchung hier unterblieb! Sie bleiben aber auch Keimdrüsen, selbst wenn keine Eier oder Samenzellen ausgestoßen wurden. Sie sind solche sogar der Anlage nach, selbst wenn Keimstoffe dort nicht oder nicht mehr gebildet werden. Amenorrhöe und Azoospermie sprechen also noch nicht ohne weiteres gegen das Vorhandensein von Hoden oder Ovarien oder gegen anatomische Bisexualität, d. h. Gegenwart von Hoden und Ovarien. Beide Fälle kommen vor, wenn auch sehr selten. Andrerseits können Libido und Geschlechtsstigmata fehlen, trotz Vorhandenseins der Keimdrüsen, z. B. bei vielen Idioten. Fehlen des Uterus und der Anhänge läßt sich nur sehr selten absolut sicher in vivo feststellen, wie ja überhaupt bei gewissen Zwittern nur die Sektion definitiv die Sache aufklärt. Meist handelt es sich aber um Scheinzwitter, und deren Träume folgen, soweit Beobachtungen vorlagen, unserer aufgestellten Regel. Wo also serial auf Männer gerichtete Träume erscheinen, wird es sich um ein Weib handeln und umgekehrt. Man könnte höchstens fragen, ob etwa auch Homosexualität hier vorkommt, was ja dann bzw. des Geschlechts irre führen würde. Beobachtungen darüber liegen so gut wie nicht vor, doch scheint Homosexualität auf alle Fälle hier mindestens abnorm selten zu sein, so daß bei der Geschlechtsdiagnose diese mögliche Fehlerquelle nicht groß ist. Bei den echten Zwittern müssen Bisexualität des Geschlechtsgefühles und bisexuell gefärbte Träume entstehen, wenn beide Arten von Keimdrüsen gleich gut entwickelt sind. Sind sie ungleich, dann prävaliert die eine Traumart, eventuell steht sie allein da. Nach dem Gesagten würde ich nicht anstehen, in dem obigen Falle Hirschfelds ein Weib zu sehen, weil Träume hier auf den Mann gerichtet sind, und der Leib vorwiegend weiblich erscheint. Eine mögliche Homosexualität ist allerdings, wie gesagt, nicht ganz auszuschließen, aber sehr wenig wahrscheinlich. Gerade für Zwitter hat aber die Diagnose des Geschlechts eine sehr große Bedeutung. Davon hängt ja von vornherein die ganze Erziehung und der Beruf zusammen mit den dadurch gebildeten Assoziationskomplexen. Weiter aber ist die Diagnose hier auch forensisch wichtig, weil, wie Hirschfeld richtig bemerkt, es eventuell straf- und zivilrechtlich nicht gleich sein kann, ob ein Zwitter als Mann oder Frau entpuppt wird.

Die sichere Diagnose der sexuellen Abnormitäten durch die Träume hat aber nicht nur einen gewissen forensen Wert, sondern auch einen prognostischen und

therapeutischen. Besteht irgend eine Perversion von Jugend auf, wie Sadismus, Masochismus, Fetischismus und Homosexualität, unentwegt auch bis in die spätere Zeit, so ist die Prognose bzw. einer Umänderung der Libido = 0, und jede Therapie sicher vergebens. Wahrscheinlich auch, wenn letztere schon in relativ früher Zeit einsetzt. Auch die tardiven Fälle des Uranismus, wenn sie deutlich ausgeprägt sind, bieten wenig Aussicht. Anders dagegen steht es mit den Bisexuellen. Hier ist die Hoffnung vorhanden, daß der heterosexuelle Geschlechtstrieb sich schließlich allein oder von neuem geltend macht, und hier kann eine vernünftige Therapie, besonders die hypnotische Suggestion, Besserung, ja Heilung bringen. Bei reiner Homosexualität ist jeder therapeutische Versuch wohl vergebens, vielleicht außer dort einmal, wo die Libido sehr schwach entwickelt ist, was aber nur scheinbar selten der Fall ist. Die meisten sog. Heilungen von Urningen haben sich nachträglich als nur Scheinerfolge erwiesen. Das Wunderbare ist bloß, daß der echte Urning gewöhnlich, trotz seiner schiefen sozialen Lage und der daraus entstehenden vielfachen und oft so schmerzlichen Konflikte, gar keine Änderung seiner Libido wünscht, da er sich darin glücklich fühlt. Das einzig Vernünftige in Fällen, wo doch der Wunsch einer Änderung sich zeigen sollte, ist der, das Heiraten zu verbieten, schon um den meist unglücklichen Ehen und der — freilich sehr geringen — Gefahr einer gleichgeschlechtlich liebenden Nachkommenschaft zu begegnen. Um sein Gewissen zu beruhigen, wird man wohl auch hier zur Suggestionstherapie greifen, doch verspreche man sich davon bei den Urningen ab ovo, mit starker Libido, wie gesagt, keine Heilungen. Sollte ja ausnahmsweise einmal eine Besserung erfolgen, so hat diese nur geringen Wert, da sie wohl eben nur vorübergehend ist.

II.
Sprechsaal.

Zur Frage der Willensfreiheit.

Der Determinismus macht in neuester Zeit unzweifelhaft Fortschritte; er gewinnt mehr Anhänger und seine Gegner machen ihm auf allen Gebieten Zugeständnisse. Diese gehen oft soweit, daß dasjenige, was vom Gegensatz zum Determinismus übrig bleibt, kaum mehr als Indeterminismus bezeichnet werden kann. Gleichzeitig zeigen sich aber auch innerhalb des Determinismus große Verschiedenheiten bezüglich der Anschauungen seiner Anhänger.

Von einer Seite wird (wie u. a. auch in meinem auf S. 456 ff. d. Zeitschrift besprochenen Buch geschehen ist) betont, bei dem Streit über die Willensfreiheit handle es sich im wesentlichen um deren Umfang, da jedem normalen Menschen in gewissem Grade Willensfreiheit (die sog. praktische oder psychologische Freiheit) zukomme. Ferner wird angenommen, nach

dem Determinismus lasse sich die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen sowie Moral und Strafrecht ebensogut ja besser wie nach dem Indeterminismus begründen. Dagegen geben andere Anhänger des Determinismus (m. E. mit Unrecht) zu, nach diesem könne von einer solchen Verantwortlichkeit ebenso von einer Strafe im hergebrachten Sinne nicht die Rede sein.

Bezüglich der Begründung des Determinismus wird allseitig auf das „Kausalgesetz" Gewicht gelegt. Eine Meinungsverschiedenheit besteht aber insofern, als daneben gewöhnlich auf die Erfahrungen des täglichen Lebens (besonders in Ansehung von Temperament und Charakter) sowie auf Psychologie und Psychiatrie Bezug genommen und die Natur des Wollens erörtert wird, während von anderer Seite, z. B. von Kohlrausch in der erwähnten Besprechung meines Buches behauptet wird, es gebe nur eine einzige Begründung für den Determinismus, nämlich das erwähnte, gewöhnlich als Kausalgesetz bezeichnete Gesetz vom zureichenden Grunde. Endlich gehen die Ansichten über die aus dem Determinismus zu ziehenden Folgerungen weit auseinander, indem nach einer (gewöhnlich als Fatalismus oder fatalistischen Determinismus bezeichneten) Auffassung, der u. a. auch Kohlrausch huldigt, alles was künftig geschehen wird, von jeher feststeht, während nach einer anderen (dem „reinen Determinismus") diese Folgerung, wie auch ich es getan habe, als unzutreffend bezeichnet wird. Daß man sich über diese Punkte im deterministischen Lager zu verständigen sucht, was im Wege der Diskussion sehr wohl, wenn auch nur bezüglich der Hauptpunkte, geschehen kann, ist sehr wünschenswert. Deshalb würde es sich meines Erachtens empfehlen, daß sich recht viele Anhänger des Determinismus darüber aussprechen. Von dem ersten und dem zweiten Punkt habe ich in meinem Buch an vielen Stellen ausführlich gehandelt, so daß, wer Lust hat, zu diesem Stellung nehmen kann. Über den deterministischen Fatalismus, der eine eingehendere Erörterung erfordert als sie wohl in dieser Zeitschrift möglich wäre, gedenke ich mich in einer Abhandlung auszusprechen, die in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung veröffentlicht werden soll. Auf die in dieser Beziehung bestehende Meinungsverschiedenheit ist meines Erachtens das größte Gewicht zu legen, weil der „Fatalismus" nicht bloß der Verbreitung des Determinismus hindernd im Wege steht, sondern die Folgerungen, zu denen er führt, in der Tat sehr unerfreulich sind. Bezüglich der Bedeutung der Psychologie und Psychiatrie für die Frage möchte ich gegenüber Kohlrausch bemerken, daß es meines Erachtens von großer Bedeutung ist, ob man das Bestehen eines besonderen, von Gefühlen und Vorstellungen unabhängigen Willensvermögens zugibt, oder ob dieses Bestehen, wie in der neueren Psychologie und in der Psychiatrie durchweg angenommen wird, zu verneinen ist. Die neueren Gegner des Determinismus räumen meistens die Allgemeingültigkeit des Kausalgesetzes ein, behaupten aber das Bestehen einer (indeterministischen) Wahlfreiheit, bei der das besondere Willensvermögen oder „der freie Wille" dazu befähigen soll, dem schwächeren Motiv vor dem stärkeren den Vorzug zu geben. Sie müssen sich notwendig auf das Bestehen eines solchen Willensvermögens stützen, dessen Wegfall ihrer Auffassung den Boden entzieht. Allerdings hat man, wie ich eingehend dargelegt habe, auch wenn ein solches Willensvermögen angenommen wird, folgerichtig nur die Wahl zwischen dem Determinismus und dem allseitig verworfenen liberum arbitrium indifferentiae, d. h. einem ursachlosen Wollen. Entweder ist das Willensvermögen selbst wieder durch etwas anderes, z. B. die Erkenntnis bestimmt; dann steht man auf dem Boden des Determinismus. Oder dies ist nicht der Fall, dann wird in Wirklichkeit das

Wollen nicht durch Motive bestimmt; sie haben eine ausschlaggebende Bedeutung nicht. Aber deshalb ist es doch von Bedeutung, wenn nachgewiesen wird, ein Willensvermögen der erwähnten Art gebe es überhaupt nicht. Es empfiehlt sich daher meines Erachtens, daß jedermann, der für den Determinismus eintreten will, sich eingehend mit den Ergebnissen der neueren Psychologie und der Psychiatrie vertraut macht.

München. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat a. D.

Aberglaube beim Meineid.[1])

Daß gerade Eid und Meineid wie kaum ein anderes Element unseres Rechtslebens mit volkstümlichen Ideen durchsetzt und verknüpft ist, kann bei der weniger rechtlichen als vielmehr religiösen und mystischen Natur des Eides und der entsprechenden volkstümlichen Auffassung der Eidesdelikte als religiöser Missetaten und nicht als weltlicher Verbrechen — oder doch erst in zweiter Linie — nicht wundernehmen. Ein Richter, der mit diesen Vorstellungen des Volkes nicht vertraut ist, wird sich daher der Gefahr aussetzen, manchen vermeidbaren Mißgriff zu tun. Über Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes ist schon anderen Ortes ausführlich gehandelt worden.[2]) Hier wollen wir nur kurz auf das Vorkommen mystischer Zeremonien beim Meineid und ihre Bedeutung für den Richter hinweisen, sowie zur Sammlung von Material über diese Frage anregen.

Durch zahlreiche abergläubische Mittel glaubt das Volk sich vor der göttlichen Strafe des Meineides ebensowohl wie vor der weltlichen Gerechtigkeit sichern zu können. Einige Dutzend solcher Mittel aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, aus Italien, Rußland, Schweiz und anderen Ländern habe ich in meiner oben erwähnten Abhandlung über mystische Zeremonien beim Meineid zusammengestellt und zu erklären versucht.

Man kann verschiedene Gruppen solcher mystischen Meineidsgegenmittel unterscheiden. Diese Zusammenfassung erleichtert nicht nur den Überblick, sondern ermöglicht es auch, daß ein Richter, der die Grundideen einer Gruppe kennt, auch andere, sonst noch nicht bekannte Gebräuche, die auf denselben Gedanken zurückgehen, als solche erkennt und demgemäß handelt.

Den Gebräuchen der einen Gruppe ist gemeinsam, daß man durch sie die üblen Folgen des Meineides auf einen unbelebten Gegenstand abzulenken glaubt. So meint man z. B. der Eid ginge in einen Stein hinein, den man unter dem Arme trägt oder im Munde hat, oder in irgend einen Gegenstand, den man in der Hand hält: dieser Stein usw. sei dann gewissermaßen der Sündenbock, den die ursprünglich realistisch gedachten üblen Folgen des Meineides träfen.

Auf einem anderen Gedanken beruht die Blitzableiteridee, die uns ebensowohl für die Wotiaken als auch für das Rheinland, die Wenden, Schleswig-Holstein, die Abruzzen, Oldenburg, die Schweiz und die Polen bekannt ist. In ihrer einfachsten Gestaltung, die mannigfache Variationen zuläßt, besteht sie darin, daß man beim Schwören die Schwurfinger der rechten Hand zwar zum Himmel erhebt, aber gleichzeitig den Zeigefinger der linken Hand nach

---

[1]) Vgl. meine Skizze „Zur Verhütung von Meineiden“ im „Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik“ XVII (1904) S. 198/200 und meine größere Abhandlung über „Mystische Zeremonien beim Meineid“ im „Gerichtssaal“ (1905) S. 1.

[2]) Löwenstimm, „Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes“ im „Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik“ Bd. VII (1901) S. 191 ff. und meine ebendort nächstens erscheinende Skizze „Eid und Aberglaube“.

unten ausstreckt in der Überzeugung, daß auf diese Weise der Eid durch die rechte Hand zwar in den Körper eindringe, durch die linke aber in die Erde geleitet werde.

Ein anderer, in seiner Entstehungsgeschichte äußerst interessanter, Glaube ist der, man könne ungefährdet einen Meineid schwören, wenn man nur Erde im Stiefel habe, ein Glaube, der sich gleichfalls weitester Verbreitung erfreut. Auf einen analogen Gedankenkreis geht vermutlich der Wahn zurück, ein Meineid schade nichts, wenn man feinen Sand auf dem Kopfe habe. Beide Sitten scheinen auf das im Volke vielfach vorkommende Prinzip der buchstäblichen Gesetzesauslegung zurückzugehen, was hier nicht des näheren ausgeführt werden kann.

Eine vierte Gruppe wird von denjenigen Fällen gebildet, wo man glaubt, bei Vornahme gewisser Zeremonien oder Unterlassung anderer käme ein rechtsverbindlicher Eid überhaupt nicht zu stande, so wenn man vor der Schwurzeremonie murmelt: „Gott möge meinen Eid nicht empfangen" oder nach dem Eide einen unreinen Gegenstand berührt oder den Daumen während des Schwörens einkneift und anderes. Ganz besonders wichtig aber für unsere Richter ist die gleichfalls auf das Prinzip der buchstäblichen Gesetzesauslegung zurückgehende weitverbreitete Ansicht des Volkes, ein wirklicher Eid, also auch ein strafbarer Meineid, komme gar nicht zu stande, wenn man nur einige Worte der Eidesformel auslasse oder auch nur verstümmele.

Weniger praktisch bedeutsam ist der auf den Teufelsglauben zurückgehende Wahn, man könne mit geringerer Gefahr vor Strafe einen Meineid schwören, wenn die Fenster des Schwurzimmers geschlossen seien.

Dies kurz zusammengefaßt die Materialien, die ich im einzelnen quellenmäßig angeführt und erklärt habe in meiner Arbeit über die mystischen Zeremonien beim Meineid. Die dort veröffentlichten Fälle, so reichhaltig sie auch sind, sind natürlich doch bei weitem nicht erschöpfend. Schon jetzt sind mir, nur durch briefliche Mitteilungen einer Reihe mir bekannter in- und ausländischer Gelehrter, verschiedene andere dort nicht berücksichtigte bekannt. Ich hoffe, daß die in meiner gleichfalls schon erwähnten Skizze „Zur Verhütung des Meineides" angeregte statistische Enquête über solche Zeremonien weiteres Material liefern wird. Auch die Leser dieses kleinen Aufsatzes möchte ich bitten, sich an der Herbeischaffung neuen Materials zu beteiligen. Erwünscht sind sowohl neue Belegstellen für die in obiger Abhandlung schon erwähnten Gebräuche, als auch Mitteilung neuer Gebräuche, sowohl aus eigener Erfahrung als auch aus Volkssagen und anderen litterarischen Quellen.

Die Bedeutung einer solchen Untersuchung für den Rechtspraktiker liegt ja auf der Hand: Nur durch die Kenntnis jener mystischen Meineidsgegenmittel wird er oft in den Stand gesetzt, einen Meineid zu verhüten oder doch eine Zeugenaussage richtig zu bewerten. Auch hier muß ich für alle Details auf meine Abhandlung verweisen.

Ich hoffe, daß auch in dieser Zeitschrift recht viele weitere Beiträge zu diesem interessanten Problem veröffentlicht werden können.

Perleberg. Dr. jur. Albert Hellwig.

Wie ist es zu erreichen, dass der Geisteszustand des Angeklagten mehr als bisher berücksichtigt werde?

Von der geplanten Änderung des Strafprozesses hoffen wir Ärzte, daß sie mehr als bisher den besonderen Geisteszustand berücksichtigen werde. Zur Zeit wird der Geisteszustand des Angeklagten vom Richter entschieden nicht

immer genügend berücksichtigt. Ein Grund hierfür liegt in dem Umstand, daß das Vorleben des Angeklagten und besonders die Tatsachen aus diesem, welche für die Beurteilung des Geisteszustandes wichtig sind, dem Richter unbekannt bleiben. Bekannt in ausreichender Weise werden nun alle Verstöße gegen das Strafgesetz, diese verzeichnet die Registrierbehörde sorgfältig. Der Strafregisterauszug ruft sicher häufig eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Angeklagten hervor. Er zählt kalt die Vergehen auf, ohne auf etwaige krankhafte Ursachen Rücksicht zu nehmen. Wieweit die Unkenntnis des Vorlebens des Angeklagten gehen kann, dafür statt vieler Beispiele nur eins, das ich jüngst erlebte: Ein fast 60jähriger Handarbeiter, wegen Schwachsinns seit mehr als 20 Jahren entmündigt, wird wegen Sittlichkeitsverbrechens im 3. Rückfall von demselben Gericht verurteilt, ohne daß dem Gericht die Tatsache der Entmündigung wegen Schwachsinns bekannt geworden wäre. Das Gericht erfährt nur aus dem Strafregister die Sittlichkeitsverbrechen, der sie veranlassende Schwachsinn des Entmündigten wird nicht bemerkt im Strafregister. Könnten an dieser Sammelstelle der Vergehen nicht auch die Beobachtungen über den Geisteszustand gesammelt werden? Alle solche Beobachtungen und Tatsachen müßten unter Verwendung eines einfachen Vordruckes der Registerbehörde angezeigt werden. Der Kopf dieses Vordruckes gliche dem des Strafregisters, aber statt „wurde laut Mitteilung von . . . bestraft" hieße es: „litt nach Mitteilung der Strafanstalt X, Aktenzeichen, an Epilepsie mit Dämmerzuständen — oder besuchte die Schule für Schwachsinnige — oder erlitt eine schwere Gehirnerschütterung usw."

Zur Ausfüllung solcher Vordrucke beim Abgang der Betreffenden wären alle Schulen, Zwangserziehungs-, Straf- und Besserungsanstalten, Krankenhäuser, Anstalten für Geisteskranke und Epileptiker, Trinkerasyle und die Berufsgenossenschaften zu verpflichten. Das Ergebnis aller gerichtlichen Begutachtungen wäre einzutragen. Erwünscht wäre es, auch den Privatarzt zur Anzeige aller einschlagenden Fälle zu verpflichten. Mindestens müßte aber eine solche Anzeige ihnen freistehen.

Bei einer solchen Einrichtung könnten etwaige geistige Erkrankungen des Angeklagten schwer übersehen werden. Selten würde die Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen unterbleiben. Diese Sammlung von Urteilen über den Angeklagten soll ja den Richter nicht binden für den vorliegenden Fall, sondern nur auf die Notwendigkeit der Prüfung des Geisteszustandes des Angeklagten, auf die Frage nach seiner Zurechnungsfähigkeit hinweisen. Erleichtert würden die Begutachtungen überhaupt, da die Registerbehörde allmählich eine Sammelstelle aller für die Vorgeschichte wichtigen Tatsachen bilden würde, während bisher diese nur mühsam und häufig unvollständig erlangt werden konnten. — Eine solche Einrichtung ermöglichte eine Zählung der Minderwertigen — um einen möglichst weiten Ausdruck zu gebrauchen, und diese Zählung hätte den Vorzug, daß jeder sicher nur einmal gezählt würde.

Schaffen ließe sich eine solche Einrichtung eher als die Neuordnung des Strafprozesses und könnte vielleicht noch schätzenswerte Tatsachen für diese bringen. Jedenfalls wäre sie eine Ergänzung für diese.

Die Kosten könnten nicht sehr erheblich sein und würden sich im allgemeinen wohl auf die Ausgaben für die Vordrucke und das Postgeld beschränken. Von letzteren würde ein Teil später gespart werden, da sich weniger Umfragen nötig machen würden. Besondere Beamte würden wohl nicht nötig sein.

Ersparnisse könnten auch später noch dadurch gemacht werden, daß in manchen Fällen das Verfahren niedergeschlagen würde, während jetzt meist

erst bei der Verhandlung oder während der Strafverbüßung die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten sich ergibt.

Bedenken grundsätzlicher Art gegen eine solche Einrichtung können meines Erachtens nicht bestehen. Die Anzeigepflicht bei vorstehenden Krankheiten wurde eingeführt zum Schutz der Allgemeinheit; sollte man das Bedenken hegen, Anzeigen zu erstatten über den Geisteszustand des Einzelnen, die zum Schutz eben des betreffenden vor unverdienter Schande und Strafe dienen sollen?

Vorstehende Ausführung betrachte ich nicht als abgeschlossene Sache, sondern als eine Anregung, um deren Förderung ich den Leser bitte.

Zwickau. Dr. med. Hirschberg,
Anstaltsoberarzt u. Bezirksarzt.

III.
Aus Vereinen und Versammlungen.

15. Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamte zu Dresden am 13., 14., 15. und 16. Juni 1905.

1. Läßt sich für den Fall, daß Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetz anders behandelt werden sollen als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine größere Differenzierung in der Behandlung als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Zu dieser Frage hatten die Strafanstaltsdirektoren von Sichart (Ludwigsburg), Regierungsrat Reich (Bautzen) und Fliegenschmidt (Oslebshausen) vorher eine Reihe Leitsätze und Gutachten publiziert. Letzterer führt als Referent etwa folgendes aus: Unter Hinweis auf die Gutachten der beiden anderen Referenten, deren Auffassung er zusammenfassend darstellt, hebt er hervor, daß es sich bei der Beantwortung der vorliegenden Frage nicht darum handele, zu begründen, ob es strafrechtlich klug, oder ob der Gesetzgeber durch die bisherige Entwicklung der Anschauungen über den Strafvollzug auf richtigem Wege sei, wenn er etwa in sein neues Strafgesetz eine verschiedene Behandlung derer festlegen wollte, welche eine ehrlose, und derer, welche keine ehrlose Gesinnung bei ihrer rechtsbrecherischen Tat erwiesen haben. Unter „größerer Differenzierung als bisher“ sei auch nicht ohne weiteres eine Gruppierung, im Anschluß an die §§ 33—36 StGB., welche vom Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte handeln, zu verstehen. Referent streifte kurz die prinzipiellen Gründe sowohl vom Gesichtspunkte der Vergeltungs- als Zweckstrafe, die besonders von Sichart in seinem Gutachten gegen eine Einteilung der Gefangenen nach ihrer Ehrenhaftigkeit geltend gemacht hatte. Dieser Auffassung gegenüber betonte Referent, daß gerade der Verein der Strafanstaltsbeamten sowohl in seinen Verhandlungen, wie in seiner Literatur das Prinzip der Individualisierung stets als das herrschende betrachtet habe. Von diesem Prinzipe sei auszugehen, wie auch Regierungsrat Reich in seinem Gutachten dargelegt habe. Beide Mitreferenten geben übrigens die praktische Durchführbarkeit zu und bejahen die zur Verhandlung stehende Hauptfrage.

Die Vergünstigungen, die dem nicht ehrlosen Verbrecher hinsichtlich der Beköstigung, Beschäftigung, des Gebrauchs eigener Kleider, Wäsche, des Briefverkehrs und der Lektüre zu gewähren sind, schädigen, wie Referent im Gegensatz zu von Sichart meint, nicht den Strafvollzug, während sie ohne Zweifel

im Interesse des einzelnen liegen. Selbstverständlich handelt es sich um Vergünstigungen, die nicht jedem Gefangenen bei Wohlverhalten an sich gewährt werden können, nach den schon jetzt herrschenden Bestimmungen. Das Individualisierungsprinzip leide dadurch nicht Schiffbruch, ersteres habe gerade konsequenterweise zu den heute gestellten Thesen führen müssen. Des weiteren erinnert Referent an die vom Reichstage angenommene Resolution Gröber, in der eine gesetzliche Regelung verlangt wird in der Richtung, daß den zu Gefängnisstrafe Verurteilten, wenn nach dem Gerichtsurteile die Tat nicht einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, zu gestatten sei, in einer ihrer Vorbildung und ihrem Berufe angemessenen Weise sich zu beköstigen und zu beschäftigen.

Wenn Fliegenschmidt nun auch eine gruppenweise Differenzierung für nicht einfach erklärt, so verbietet sich ein zu weitgehender Differenzierungsversuch ganz von selbst. Es wird sich stets um eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Gefangenen handeln, bei denen mit großer Vorsicht die Entschließung zu treffen sei. Mit von Sichart stimmt Referent darin überein, daß es naiv sei, zu glauben, daß man mit Vergünstigungen auf den Gefangenen bessernd einwirken könne, hebt aber dem gegenüber hervor, daß weder in den Vorschriften des Bundesrats noch in der Resolution Gröber derartiges gedacht sei, daß es sich vielmehr um Gefangene handele, bei denen der Apparat des Strafvollzuges ohnedies abschreckend wirke, und Einwirkungen der Besserung nicht in wesentlichem Maße in Frage kämen.

(Nach einem Autoreferate.)

Im Anschluß an die Ausführungen des Referenten betonten in der sich anschließenden Debatte Oberstaatsanwalt Wachler, Geh. Rat Krohne, Geh. Rat Wach, daß eine Differenzierung nach dem Prinzip der „Ehrenhaftigkeit“ und „Unehrenhaftigkeit“ der Gesinnung nur bei absoluter räumlicher Trennung möglich und berechtigt sei.

Es wurde eine Reihe Thesen einstimmig angenommen, die etwa folgendes besagten:

1. Eine völlige Trennung der beiden Gruppen von Gefangenen — solcher, deren Tat ehrloser, solcher, deren Tat nicht einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist — innerhalb desselben Gebäudes ist nicht durchführbar.
2. Eine völlige Trennung beider Gruppen auf dem gleichen Anstaltsareal ist ebenfalls zu verwerfen.
3. Die völlige Trennung der Gefangenen ist nur möglich, bei völliger arealräumlicher Scheidung.
4. In der Übergangszeit ist eine größere Differenzierung in der Behandlung der Gefangenen zu erstreben aus Gründen der Individualisierung und zwar einstweilen ohne Rechtsspruch der Gefangenen. —

Zwei weitere Gegenstände der Verhandlung beschäftigten sich mit Fragen der Strafanstaltshygiene: der Beköstigung der Gefangenen und der Aufnahme bzw. Entlassung schwindsüchtiger Gefangener, auf die an dieser Stelle nicht näher einzugehen ist. —

2. Ein breiteres Interesse verdient die von Pfarrer Dr. von Rohden erörterte Frage: Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?

Zu diesem Thema waren ebenfalls eine Reihe Gutachten geliefert worden, über die von Rhoden eingehend referierte.

In der Einleitung wies er auf die erfreuliche Tatsache hin, daß durch die neuere Fürsorgegesetzgebung die Zahl der jugendlichen Gefangenen außer-

ordentlich reduziert sei, und die vorliegende Frage daher sehr wesentlich an Interesse verloren habe. Immerhin wird eine Anzahl erziehungsunfähiger Rechtsbrecher den Gefängnissen verbleiben. Auch bei diesen soll das Prinzip, erzieherisch zu wirken, im Vordergrunde stehen, ohne daß gleichzeitig der Unterschied zwischen Gefängnis und Erziehungsanstalt verwischt werden muß. Vieles, was zur Erziehung gehört, wird im Gefängnis stets fehlen. Unter allen Umständen ist eine scharfe Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen zu fordern, eine Forderung, die vielleicht bei der sehr geringen Zahl weiblicher Gefangener jugendlichen Alters eine gewisse Einschränkung erfahren darf. In erster Linie hat der Unterricht in all seinen Formen zu stehen. Sehr schwierig ist es, die Beschäftigung dieser Gefangenen nutzbringend zu gestalten, da nur ein Drittel derselben ein Jahr und darüber in Haft bleibt und daher keine Zeit zu regelmäßiger Ausbildung in einem Handwerke findet. So ist es nicht zu umgehen, auch rein mechanische Arbeiten zuzulassen, die ohne Zweifel manche Bedenken erwecken. Sehr vorteilhaft ist die Beschäftigung in Feld- und Gartenarbeit, allerdings nur in und bei der Anstalt, nicht aber bei Fremden. Referent will dabei nicht die Strafanstalt zur Sommerfrische umwandeln, der Strafzweck soll stets betont bleiben. Eine weitere Aufmerksamkeit verdient die körperliche Pflege der Gefangenen und in erhöhtem Maße die Ausfüllung der freien Zeit, deren richtige Verwertung besonders überwacht werden müsse.

In der an den Vortrag anschließenden Debatte äußerte Geh. Rat PLASCHKE eine Reihe Bedenken gegen einzelne Thesen des Referenten; Oberstaatsanwalt VON PRITTWITZ UND GAFFRON betonte die Wichtigkeit einer richtigen Unterbringung jugendlicher Gefangener nach verbüßter Strafe, auch er hielt landwirtschaftliche Beschäftigung für wünschenswert. Oberstaatsanwalt WACHLER scheidet zwischen kurzzeitig und langzeitig Bestraften, eine entsprechende Ausbildung erscheint ihm das wünschenswerteste, dabei soll jedoch der Ernst der Strafe nicht leiden. Staatsanwalt NEMANITSCH teilte seine Erfahrungen aus Österreich in eingehendster Weise mit.

Die zum Schlusse angenommenen Leitsätze besagen:

1. Die Beschäftigung der Jugendlichen ist in jeder Beziehung nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne daß der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt wird.
2. Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Verhältnisse der Jugendlichen.
3. Eine besonders wichtige Aufgabe für die erziehliche Beeinflussung ist den häuslichen Verrichtungen, zumal solchen, die der Reinlichkeit und der Pflege des Ordnungssinns dienen, zuzuerkennen.
4. Die arbeitsfreie Zeit soll durch militärische Exerzitien, Gesang, Schreiben, Zeichnen, genau beaufsichtigte Lektüre nützlich ausgefüllt werden.
5. Für Kurzzeitige muß auch eine mechanische Arbeit statthaft sein, bei der aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Fleiß gesehen werden soll.

Münster i. W. Strafanstaltsarzt Dr. Pollitz.

Göttinger psychologisch-forensische Vereinigung.
Sitzung am 5. Juli 1905.

Referent: Dr. med. WEBER (Göttingen).

Zum Vorsitzenden wurde an Stelle des nach Celle berufenen Oberlandesgerichtspräsidenten HEINROTH Landgerichtsdirektor BACMEISTER gewählt.

1. Prof. Dr. CRAMER (Göttingen) berichtet über einen der gelegentlich vorkommenden forensischen Fälle, in denen der Sachverständige eine geistige Erkrankung objektiv nicht nachweisen kann, obwohl er das Bestehen einer solchen für wahrscheinlich hält. Der auch sonst mehrfach vorbestrafte Arbeiter K. ist seit einer Reihe von Jahren wiederholt wegen Sachbeschädigung bestraft; es handelt sich dabei immer um die gleiche Art des Vergehens: Frauen und Mädchen wurden auf der Straße die Kleider zerschnitten oder durch Übergießen mit einer ätzenden oder beschmutzenden Flüssigkeit verdorben. Während er Vergehen anderer Art jederzeit zugab, leugnete er diese Vergehen trotz striktester Indizienbeweise hartnäckig und behauptete, unschuldig verurteilt zu sein. Den Beweis der Täterschaft des K. als erbracht vorausgesetzt, mußte die eigentümliche gleichartige Form der Tat und das hartnäckige Leugnen den Verdacht erwecken, daß ein irgendwie gearteter krankhafter Zustand vorliege.

Bereits vor Jahren war im Anschluß an eine ähnliche Handlung Anstaltsbeobachtung beantragt, der sich aber K. nach einiger Zeit durch Flucht entzog, weil er, wie er später angab, Angst hatte, für geisteskrank erklärt und in der Anstalt interniert zu werden. Die jetzt wieder vorgenommene Anstaltsbeobachtung ergab, ebenso wie die damalige, kein Zeichen einer geistigen Störung irgendwelcher Art. Auch ein epileptisches oder hysterisches Leiden konnte vollständig ausgeschlossen werden. Die Intelligenz, die moralischen Qualitäten, das Triebleben des K. erwiesen sich als vollkommen dem Durchschnitt entsprechend. Auch der Versuch, durch Verabreichung größerer Mengen alkoholischer Getränke sonst etwa latente Symptome hervorzurufen, war erfolglos.

Es mußte demgemäß der Tatbestand des § 51 StGB. ausgeschlossen werden; K. wurde wegen des letzten Reates zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

CRAMER betont, daß irgend eine Möglichkeit für die Strafkammer, um diese Verurteilung herumzukommen, bei diesem Resultat der Beobachtung nicht bestanden habe. Er weist dann aber auf ähnliche Fälle hin, bei denen später einsetzende Geistesstörungen durch oft jahrelang vorhergehende kriminelle Handlungen sich ankündigen; namentlich ist dies der Fall bei Pubertätspsychosen, bei den präsenilen Psychosen und bei anderen im späteren Lebensalter einsetzenden Schwachsinnszuständen. Die vorhergehenden insozialen Handlungen sind eben dann ein oder das einzige manifeste Zeichen der latent bereits vorhandenen krankhaften Gehirnveränderung. Vortragender schließt mit dem Hinweis, daß die Lex ferenda derartigen Fällen vielleicht durch die bedingte Strafaussetzung oder Begnadigung gerecht werden könnte.

2. Prof. Dr. v. HIPPEL (Göttingen) berichtet kurz über den augenblicklichen Stand der Vorarbeiten zur Strafrechtsreform. Er schildert die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise innerhalb der dafür eingesetzten Kommission und die zur Bearbeitung herangezogenen Strafrechte anderer Länder. Wenn die Änderung des Strafrechtsbuches auch noch nicht in den nächsten Jahren zu erwarten ist, so wird die von der Kommission geleistete Arbeit doch ein wertvolles Material für die vergleichende Strafrechtswissenschaft liefern.

3. Dr. WEBER (Göttingen) Dämmerzustand oder Simulation?

Vortr. berichtet über den weiteren Verlauf und die forensische Aufklärung eines Falles, dessen Vorgeschichte bereits vor zwei Jahren von CRAMER kurz erwähnt worden war:

Am 18. Januar 1902 wurde in Montreux (Schweiz) ein ca. 40jähriger Mann ohne jedes Legitimationspapier und ohne sonstiges Erkennungszeichen erstarrt auf der Straße gefunden. Im Krankenhaus kam er wieder zu sich und erklärte, er sei, soweit er sich erinnern könne, in der Provinz Schleswig zu Hause und der Sohn eines Marschbauern. Er glaube er heiße „Peter Petersen"; genau wisse er das aber nicht, ebensowenig wie er hierher gekommen sei. Er glaube sich auch zu erinnern, daß er vor Jahren in der Anstalt Ilten bei Hannover gewesen sei.

Mit Unterstützung des deutschen Hilfsvereins sollte der Aufgefundene dann nach Ilten reisen. Er kam aber bloß bis Hannover, trieb sich dort einige Tage mittellos umher, machte schließlich einen Selbstmordversuch, indem er in die Leine sprang, und wurde endlich polizeilich nach Ilten gebracht. Hier wurde seine Identität nicht festgestellt; behufs weiterer Beobachtung kam er in die Anstalt Göttingen, wo er ca. 2 Jahre blieb.

In einer gewandt abgefaßten Lebensbeschreibung gab er genaue Details über Eltern und Elternhaus, Jugend, Erziehung und Heirat unter Nennung von Namen seiner Lehrer, des Hausarztes und anderer Personen an; das Schriftstück zeigt seine Kenntnis der dortigen Gegend.

Alle unter den von ihm angegebenen Namen angestellten polizeilichen Recherchen blieben erfolglos. In der Anstalt wurde weder Epilepsie noch Hysterie festgestellt. Außer einigen körperlichen Degenerationszeichen bot der angebliche Petersen weder in körperlicher noch psychischer Beziehung Abnormitäten. Er war ein ruhiger, sehr intelligenter Mann, der mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt wurde, durch Selbstunterricht rasch soviel Stenographie erlernte, daß er in einem Stenographenverein Vorträge hielt. Nach beinahe zweijährigem Anstaltsaufenthalte — im Sommer 1904 — wurde festgestellt, daß er nicht Petersen hieß und aus Schleswig stamme, sondern daß er ein Buchhalter G. aus einer ostfriesischen Stadt sei, der im Dezember 1901 nach lange Jahre fortgesetzten Unterschlagungen unter Mitnahme einer größeren Geldsumme flüchtig gegangen war und seitdem polizeilich gesucht wurde. Auf Vorhalt seines richtigen Namens und Heimatsortes gab er auch jetzt noch an, davon nichts zu wissen. Erst als er in seine Heimat transportiert wurde, gestand er zu, der Gesuchte zu sein, gab die Unterschlagungen in vollem Umfang zu und hatte so genaue Erinnerung daran, daß er dem gerichtlich bestellten Bücherrevisor bei der Aufdeckung der Verschleierungen und Bücherfälschungen behilflich sein konnte. Dagegen hielt er hartnäckig daran fest, von dem Moment der Flucht aus seinem Heimatsort an bis zu seiner Auffindung in Montreux — ein Zeitraum von ca. 4 Wochen — einen völligen Erinnerungsdefekt zu haben. Ebenso habe er bis zu seiner Rückkehr in die Heimat seinen Namen und seine Personalien nicht erinnert.

Nach den auf Wunsch der ärztlichen Sachverständigen besonders vervollständigten Ermittlungen war G. in der Jugend gesund und stets als ein intelligenter, gewandter Mensch, der ruhig und geordnet lebte, bekannt. Die jahrelang fortgesetzten Unterschlagungen hat er sehr raffiniert ausgeführt; in seinem Verhalten ist während dieser Zeit niemandem etwas aufgefallen. Sein selbstgeschriebener angeblicher Lebenslauf stimmt in nebensächlichen persönlichen Verhältnissen und namentlich in bezug auf die Schilderung seines Charakters, seiner Neigungen und Lebensgewohnheiten mit den tatsächlichen

Feststellungen überein, ist aber im übrigen frei erfunden. Namentlich widerspricht die darin gemachte Angabe den Tatsachen, daß er in der Jugend an epileptischen Zufällen, später an zeitweise auftretenden Verwirrungszuständen gelitten habe und schon einmal vor einigen Jahren in einem solchen Zustande nach Königsberg i. Pr. gefahren sei, wo er erst beim Anblick eines in seiner Tasche gefundenen Schriftstückes wieder zu sich gekommen sei.

G. wurde zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt.

Die forensische Begutachtung konnte von einer genaueren Analyse des angeblichen Dämmerzustandes absehen, da die inkriminierten Handlungen außerhalb desselben fielen, sich über viele Jahre erstreckten und, wie ihre Ausführung zeigt, eine sorgfältige Überlegung und intakte psychische Funktionen voraussetzten. Von dem angeblichen Dämmerzustand selbst trägt die anscheinend über Amsterdam, Paris, Italien nach der Schweiz ausgeführte ca. 4 wöchige Reise ganz den Charakter eines „poriomanischen Aktes". Mit G. Schultze und Heilbronner hält Vortr. einen derartigen Zustand nicht für ein diagnostisch entscheidendes Symptom, wenn nicht bestimmte pathologische Erscheinungen auch sonst nachweisbar sind. Diese konnten aber bei einer zweijährigen Beobachtung, während welcher G. zum Teil weitgehende Bewegungsfreiheit hatte, vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem waren die Vorgänge — die lange Jahre fortgesetzten, nicht mehr zu verdeckenden Unterschlagungen, die Furcht vor der Bestrafung bei einem bis dahin unbescholtenen, in behaglichen Verhältnissen lebenden Manne — so, daß sie auch ohne Zuhilfenahme krankhafter Beweggründe eine kopflose Reise erklären konnten; natürlich soll damit nicht geleugnet werden, daß auch solche äußere Anlässe gelegentlich einen krankhaften, echten „fugueartigen" Zustand auslösen können.

Der durch zwei Jahre behauptete Erinnerungsdefekt, der lediglich alle zur persönlichen Identifizierung dienlichen Momente betraf, muß als eine äußerst geschickte und raffinierte Simulation bezeichnet werden. Dafür spricht auch, daß G., während er alle kleineren Details seines Lebensganges richtig und in richtiger Reihenfolge wußte, die Angaben über epileptische Zustände in der Jugend und eine unbewußte Reise nach Königsberg ganz frei hinzu erfand. Ferner hat G. in dem angeblichen Dämmerzustande, den er selbst als „Bewußtsein einer zweiten Persönlichkeit" bezeichnet, sich im übrigen intellektuell völlig leistungsfähig erwiesen, war sogar geistig produktiv tätig (Erlernen der Stenographie, medizinischer Fachausdrücke, Verfassen guter Zeitungsartikel etc.), was immerhin, ebensowie die lange, von keiner Veränderung unterbrochene Dauer, der gewöhnlichen Erfahrung über solche Zustände krankhaft veränderten Bewußtseins widerspricht. Endlich spricht für Simulation, daß er auch auf Vorhalt seiner richtigen Personalien zunächst noch nichts davon wissen wollte, während ihm doch bei einem angeblichen früheren derartigen Zustande schon beim Anblick eines Schriftstückes die Erinnerung wiederkehrte.

Dagegen spricht manches, namentlich ein eigenartiger Mangel an Affekt und an Interesse für seine Angehörigen bei dem geistig sonst hochstehenden, beweglichen und nicht moralisch depravierten Manne dafür, daß es sich um eine psychopathische Veranlagung handelt, die aber die im forensischen und selbst psychiatrischen Gebrauch angenommene Grenze der geistigen Störung nicht erreichte. Von allen pathologischen Phänomenen lassen sich noch am ehesten Beziehungen zu der „pathologischen Lüge (Pseudologia phantastica)" Delbrücks herstellen. Wegen der mit einem Aufgebot von Intelligenz und Phantasie und großer Konsequenz lange Zeit so erfolgreich durchgeführten Simulation ist der Fall von besonderem Interesse. Heilbronner hat in

seiner bekannten Publikation (Jahrb. f. Psych.) einen ähnlichen Fall mitgeteilt, in dem ein Verbrecher wegen eines anscheinend poriomanischen Zustandes längere Zeit in einer Anstalt unter fremdem Namen und ohne daß man seine Vorgeschichte kannte, sich aufhielt.

Göttingen. Dr. med. Weber, Privatdozent der Psychiatrie.

IV.

Besprechungen.

Stephen. A Digest of the Criminal Law. London, Macmillan & Cie. 456 S.

Die englische Literatur auf strafrechtlichem Gebiete hat eine besondere Bedeutung, da einige Bücher ein derartiges Ansehen haben, daß sie als Quellen für strafrechtliche Bestimmungen zitiert werden (vgl. Schuster, Das Strafrecht Großbritanniens S. 7; Abdruck aus von Liszts „Strafgesetzgebung der Gegenwart"). Eins der hervorragendsten Bücher dieser Art ist das oben genannte, das uns in 6. Auflage vorliegt. Ein systematisches Lehrbuch, das auf 41 Seiten den „allgemeinen" Teil, im übrigen die einzelnen Straftaten behandelt. Das ganze ist in 444 Artikel zerlegt; vielen davon sind, in der Form von Beispielen, Entscheidungen höchster Gerichtshöfe beigefügt.

Zur Charakterisierung der ganzen Anlage des Werks, zugleich der Unsicherheit der einzelnen englischen Rechtssätze und der Eigentümlichkeit des englischen Gedankengangs, geben wir — unter Vorbehalt wegen etwaiger irrtümlicher Auffassungen — einige uns besonders angehende Stellen wieder:

Artikel 28.

Geistesstörung.

Eine Tat ist kein Verbrechen, wenn die Person, die sie begeht, verhindert ist [[5]) entweder durch mangelnde Geisteskraft oder] durch eine Krankheit, die seinen Geist verhindert:

a) die Natur und Eigenschaft dieser Tat zu erkennen,

b) oder zu erkennen, daß die Tat ein Unrecht [1]) ist,

[[2]) c) oder sein eigenes Benehmen in der Gewalt zu haben, wenn nicht der Mangel an Selbstbeherrschung durch seine eigene Schuld herbeigeführt ist].

Dagegen kann eine Tat ein Verbrechen sein, obgleich der Geist des Täters durch Krankheit (also „Krankheit" nicht „Geisteskrankheit"!) leidet, wenn diese Krankheit in Wirklichkeit auf seinen Geist nicht eine oder die andere der oben angegebenen Wirkungen in bezug auf die Tat hat.

Beispiele:

1. A tötet B in der Wahnsinnsvorstellung, daß er einen Krug zerbricht. A's Tat ist kein Verbrechen.

2. A tötet B. Er weiß, daß er B tötet und daß es ein Unrecht ist, B zu töten, aber sein Geist ist so schwach, daß er unfähig ist, sich einen Begriff von der Natur

---

Dazu die Fußnoten:

[5]) „Die eingeklammerten Stellen des Artikels sind zweifelhaft."

[1]) Das „Wort Unrecht wird verschieden ausgelegt. Es bedeutet: 1. sittliches Unrecht, 2. Gesetzwidrigkeit. Die praktische Wirkung dieser beiden Unterschiede wird in den Beispielen 4, 5, 6 gezeigt."

[2]) Wie zu 5.

und den Folgen seiner Tat zu bilden, wie es ein geistig Gesunder sich machen würde. A's Tat ist kein Verbrechen, wenn die Worte innerhalb der ersten Klammer (bei [5]) Gesetz sind. Wenn sie es nicht sind, ist sie ein Verbrechen.

3. A tötet B. Er weiß, daß er B tötet und daß es ungesetzlich ist, B zu töten, aber unter der Wahnsinnsvorstellung, daß das Heil des menschlichen Geschlechts nur durch die Ausführung des Mords des B erreicht wird und daß Gott ihm befohlen hat, durch solche Mittel das Ziel zu erreichen: A's Tat ist ein Verbrechen, wenn das Wort „Unrecht" die zweite der Bedeutungen hat, die in der Note (s. unten Note 1) hinzugefügt ist.[1]) Sie ist kein Verbrechen, wenn das Wort „Unrecht" die erste dieser zwei Bedeutungen hat.

Artikel 29.

Gesundheitsvermutung.

Es wird bei jeder Person vorausgesetzt, daß sie gesund und verantwortlich für ihre Taten ist. Die Last zu beweisen, daß sie unzurechnungsfähig ist, ruht auf dem Angeklagten, aber der Gerichtshof muß Rücksicht nehmen auf die äußere Erscheinung und das Betragen desselben in der Verhandlung.

Artikel 30.

Trunkenheit.

Freiwillige Trunkenheit ist nicht als eine den Geist beeinflussende Krankheit anzusehen in der Art, wie Art. 28, aber unfreiwillige Trunkenheit und Krankheiten, durch freiwillige Trunksucht verursacht, fallen, soweit sie geistige Störung betreffen, unter den Paragraphen.

Wenn das Bestehen einer bestimmten Absicht für das Begehen eines Verbrechens von Wert ist, so sollte die Tatsache, daß der Beleidiger (Angeklagte) betrunken war, als die Tat geschah, die mit der Absicht gepaart, solches Verbrechen hervorrief, vom Gerichtshof in Betracht gezogen werden, um zu entscheiden, ob er wirklich die Absicht hatte.

Beispiele:

1. A schießt B tot in einem Anfall freiwilliger Betrunkenheit; er weiß nicht in dem Augenblick was er tut. A's Tat ist ein Verbrechen.

2. A schießt B tot unter dem Einfluß einer hinterlistig beigebrachten Arzenei und weiß nicht was er tut. A's Tat ist kein Verbrechen.

3. A tötet B in einem Anfall von delirium tremens, verursacht durch freiwillige Trunkenheit; er hält B irrtümlicherweise für ein wildes Tier, das ihn angreift. A's Tat ist kein Verbrechen.

4. A ist angeklagt, B eine das Leben bedrohende Beleidigung zugerufen zu haben, mit der Absicht, ihn zu morden. Die Tatsache, daß A betrunken war, als er die Drohung ausstieß, muß vom Gerichtshof in Erwägung gezogen werden bei der Entscheidung, ob A die Absicht hatte, B zu töten oder nicht.

Halle a. S. Kloß.

Walter Lehmann. Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches. (Allgemeiner Teil.) Berichte über die Literatur der Jahre 1902—1904. Im Auftrage der Kriminalpolitischen Sektion des Kriminalistischen Seminars der Universität Berlin herausgegeben. (Abhandlungen des Kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von Dr. Franz v. Liszt. Neue Folge, IV. Bd., 3. Heft.) Berlin, Guttentag, 1905. 143 S.

---

[1]) „Ganz streng genommen sollte es so sein: Wenn das Wort „Unrecht" die erste der beiden Bedeutungen hat, würde die Strafbarkeit der Tat von der Frage abhängen, ob der Richter dächte, daß Gottes Befehl unter diesen Umständen den sittlichen Charakter der Tat geändert hat."

Der Herausgeber vorliegender Schrift bezeichnet diese als einen Beitrag, „der in erster Linie dazu bestimmt sein sollte, durch eine gedrängte und übersichtliche Darstellung des in den letzten Jahren Geleisteten eine sichere und zuverlässige Grundlage für neue Arbeiten an dem zu errichtenden Bau (eines neuen Strafgesetzbuches) zu liefern — eine „Vorarbeit der Vorarbeiten" zu sein". Berücksichtigt ist bisher die Literatur (Allg. Teil) der Jahre 1902, 1903 und 1904 in möglichster Vollständigkeit. Sämtliche bedeutendere Erscheinungen rein strafrechtlichen Charakters sollten gebührend einbezogen werden.

Die Sammlung zerfällt in folgende acht Kapitel: Grund und Zweck der Strafe — Umfang und Entwicklung der strafbaren Handlung — Das Strafensystem — Die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen — Verminderte oder nicht vorhandene Zurechnungsfähigkeit (enthält nur einen Hinweis auf die von Gottschalk herausgegebenen „Materialien". Mitteilungen der IKV. Bd. XI, Beilage.) — Die Jugendlichen — Rückfall, Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit — Einzelne dogmatische Streitfragen.

Es genüge dieser kurze Hinweis; Einzelheiten fallen hier außer Betracht. Die Arbeit bildet einen willkommenen Führer, eine dankenswerte Erleichterung bei Bearbeitung der Reformfragen und Durchsicht der Literatur zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches.

Berlin. Delaquis.

H. Swoboda. Studien zur Grundlegung der Psychologie. Leipzig und Wien. Franz Deuticke. 1905. 117 S.

Nach des Verfassers Ansicht ist das gegenwärtige Zeitalter durchaus aufs Psychologische gerichtet. Um so merkwürdiger sei es, daß die wissenschaftliche Psychologie des 19. Jahrhunderts relativ wenig Wertvolles zutage gefördert habe (?). Als Hauptgrund dafür gibt er an: Die moderne (introspektive und experimentelle) Psychologie ist vom Wahne der Synthese erfaßt, ist Mosaik- oder atomistische Psychologie; sie meint, das seelische Geschehen wirklich erklärt und verständlich gemacht zu haben, wenn sie es aus (abstrakten) Elementen zusammensetzen kann. Zur Menschenkenntnis kann eine solche Psychologie nicht verhelfen, und doch sollte die Möglichkeit, die Reaktion eines Menschen auf einen beliebigen Eindruck völlig vorauszusehen, das Ziel der Psychologie sein. Dazu bedarf es einer wissenschaftlichen Charakterologie und ferner der Berücksichtigung der Periodizität des Seelenlebens.

Von ihr handelt das 2. Kapitel „Assoziationen und Perioden". Im Anschluß an W. Fliess behauptet Swoboda die Existenz verschiedener Perioden (von 28, 23 und von 18 Tagen bzw. einem Vielfachen dieser Zahlen). Swoboda selbst will außerdem nachgewiesen haben, daß es auch 23- und 18stündige Perioden gibt. Solche Perioden nötigen nun zur Anerkennung freisteigender, nicht durch Assoziationen vermittelter Vorstellungen und damit sei die Suprematie der Assoziationspsychologie erst wirklich gebrochen. — Leider sind die zahlreichen mitgeteilten Fälle durchaus nicht einwandfrei beweisend, wenn auch in einer Reihe eine gewisse Periodizität recht wahrscheinlich ist. Die Konsequenzen, die der Verfasser zieht, sind geistreich und interessant, aber aus besagtem Grunde noch recht unsicher.

Im 3. Kapitel („Leib und Seele") bietet er eine sehr gute und beachtenswerte Kritik der Lokalisationslehre und ihrer Scheinerklärungen und eine Darstellung der Variationspsychologie von Avenarius. Auch weist er mit Recht auf die Bedeutung psychologischer Prinzipienfragen für die Praxis hin.

Die Urteile des Verfassers über die moderne Psychologie sind vielfach zu schroff, aber im ganzen sind seine Ansichten originell und deshalb anregend.

Elberfeld. Mohr.

Kronthal. Metaphysik in der Psychiatrie. Jena, Fischer, 1905. 92 S.

Bücher von der Art des obengenannten können sehr nützlich sein, denn jede Wissenschaft hat es nötig, sich von Zeit zu Zeit über Umfang, Herkunft und Sicherheit ihrer Grundbegriffe zu orientieren. Daß aber Kronthals Arbeit dieser Aufgabe gerecht wird, vermag ich nicht zu behaupten.

Der Verfasser hat in hirnanatomischen Kreisen durch eine Theorie, nach der die Nervenzellen nur die Nervenbahnen zusammenschaltende Leukozyten seien, Aufsehen erregt. Daß diese Ansicht auch in dem vorliegenden Buche ihre Rolle spielt, ist zu begreifen, und würde seinem — sagen wir erkenntniskritischen — Werte an sich keinen Abbruch tun. Doch macht sich auch hier eine Neigung zu Paradoxien stark bemerkbar und schadet den oftmals feinen und interessanten Bemerkungen, die das Büchlein zweifellos enthält.

Die moderne Medizin ist ein Zweig der Naturwissenschaft; diese aber erkennt nur sinnlich erfahrbare Objekte an, mit Ausnahme von Zeit, Raum, Energie, Materie usw., metaphysischen Grundbegriffen, mit denen sie arbeiten „darf". Alles nicht sinnlich Erfahrbare ist Metaphysik. Auch die Psychiatrie als Teil der Medizin hat sich auf das Bereich der Naturwissenschaft zu beschränken; sie soll nicht mehr von Empfindungen, Gefühlen, Assoziationen usw. reden, sondern nur von Reizen und Reaktionen darauf, nach Kronthals Terminologie von „Reflexen". Psyche ist im naturwissenschaftlichen Sinne nichts anderes als die „Summe der Reflexe".

Daß in diesen Erörterungen das ganze Gebiet der inneren, unmittelbaren Erfahrung ohne weiteres mit der Metaphysik zusammengeworfen wird, dürfte einleuchten. Es besteht aber nicht der geringste Grund, der Psychologie den Rang einer Erfahrungswissenschaft abzustreiten, bloß weil ihre Grundbegriffe unmittelbar gegeben, nicht weiter definierbar sind — das geht ja nach des Verfassers Zugeständnis der Naturwissenschaft selbst nicht besser. Psychiatrie ist aber zum guten Teil nichts anderes als pathologische Psychologie und wird es trotz Kronthal bleiben.

Ich will Kronthal gern zugeben, daß die Psychiatrie von der Vermengung mit Dilettanten-Psychologie und -Metaphysik gewiß keinen Vorteil gehabt hat, und darf anerkennen, daß er sich redlich müht, von materialistischen Konstruktionen loszukommen. Allerdings scheint mir sein Standpunkt, der des subjektiven Idealismus, dazu am wenigsten geeignet. Empfindungen meinetwegen, aber doch Empfindungen von etwas. Die reine Beschränkung der Psychiatrie auf naturwissenschaftliche Begriffe ist aber nach meiner Meinung völlig unfruchtbar, alles objektiv Beobachtbare ist doch für uns Psychiater — außer einigen pathognomonischen Zeichen — nur soweit von Bedeutung, als es uns auf ein gestörtes Innenleben schließen läßt. Die Proben, die er selbst von seiner neuen Methode gibt, ermutigen auch keineswegs, manches, wie die Definition des Gedächtnisses als „die gleichartige, durch gleiche Reize gesetzte Gewebeveränderung" ist sogar ganz böse. Schon das scheint mir ein Widerspruch, die Empfindung als metaphysischen Begriff zu verwerfen, und doch von sensiblen Nervenendigungen zu reden.

Im Satze des Buches sind leider sehr zahlreiche Druckfehler stehen geblieben.

Pfullingen. Ad. Hoppe.

L. M. Kötscher. Über das Bewußtsein, seine Anomalien und ihre forensische Bedeutung. (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.) Wiesbaden, Bergmann, 1905. 108 S.

Auf der Grundlage, daß der Mensch das Produkt der Vererbung, seines psychischen Zustandes und des Milieus ist, definiert Kötscher das Bewußtsein mit Mendel „als die Summe aller im Augenblicke vorhandenen sinnlichen Wahrnehmungen, Denkvorstellungen und deren Produkte, wie auch der früher vorhanden gewesenen und noch reproduzierten (sinnlichen Wahrnehmungen, Denkvorstellungen und deren Produkte)". In 16 Kapiteln

bespricht KÖTSCHER das Bewußtsein, seine Anomalien und ihre forensische Bedeutung — ich möchte besonders das Bewußtsein der geistig Minderwertigen und Moralinsanen, die forensische Wertung und Bedeutung dieser degenerierten Defektmenschen, den Alkoholrausch und seine forensische Bedeutung herausgreifen — in so plastischer, lebhafter Weise, daß die Lektüre des Buches nicht nur dem, der sich erst in das behandelte Gebiet einführt, sondern auch dem mit demselben Vertrauten zum lebhaftesten Genuß dienen wird.

Die Ergebnisse seiner Betrachtungen faßt KÖTSCHER dahin zusammen: Durch Androhung von Strafen sucht die Gesellschaft dem haltlosen Rechtsbrecher ein äußeres Gegengewicht dem inneren Hemmungsmangel entgegenzusetzen. Dieser Zweck wird bei vielen erreicht. Auch die angestrebte bedingte Verurteilung dürfte in vielen Fällen wieder ein gesundes Gleichmaß zwischen Antrieb und Hemmung für viele moralisch nicht ganz Feste mit Erfolg herstellen können. Die heutige bedingte Begnadigung ist auf diesem dankbaren Wege nur der erste schüchterne Schritt.

Der einzige Maßstab der Strafe dürfte aber nur der sein, den angerichteten Schaden wieder gut machen zu müssen, soweit es überhaupt geht, bei leichten Vergehen durch Geldentschädigung oder Abarbeiten. Das bedeutet praktisch: Ausdehnung der Geldstrafe und der Haftpflicht dem Geschädigten -- sei es der Gemeinsamkeit des Staates, sei es einer einzelnen Person gegenüber.

„Bei weiteren Verbrechen, die an sich oder durch ihre Häufung ein Zeichen von fehlerhaftem oder krankhaftem Charakter bedeuten, kann nach naturwissenschaftlichen Grundsätzen die Strafe nur bestehen in einer Unschädlichmachung des Schädlings, so lange er einer Gemeinschaft von Sachverständigen schädlich zu bleiben scheint. Das würde praktisch bedingen: Die Verlegung der Bestimmung der Strafdauer in die Zeit des Strafvollzuges ohne Bindung ihrer Länge und die nur versuchsweise Beurlaubung der gebessert Erscheinenden.“ Die Folgen dieser Maßregeln für die Praxis werden noch des näheren ausgeführt.

Kennenburg. R. Krauß.

Heimberger, Straßmann, Hoffmann, Aschaffenburg: Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich. Berlin, H. Kornfeld, 1905. 93 S.

Auf der dritten Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins sind die gerichtsärztlichen Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich zum Vortrage gelangt. Ärztlicherseits hatten STRASSMANN, HOFFMANN, ASCHAFFENBURG Referate übernommen, während HEIMBERGER als juristischer Beirat fungierte und als solcher die beigebrachten Vorschläge zum Schlusse einer kurzen Begutachtung unterwarf.

Alle drei Berichterstatter hatten sowohl das Strafgesetzbuch als auch die Strafprozeßordnung zur Unterlage ihrer Reformvorschläge gewählt und in zweckentsprechender Weise den gesamten Diskussionsstoff untereinander aufgeteilt. Daß es ein weites Feld ist, auf dem der Jurist mit dem Pathologen, sonderlich aber mit dem Psychiater, eine Verständigung erzielen muß, — diesem Eindruck dürfte niemand entgehen, der den mir vorliegenden Bericht aufmerksam verfolgt.

Dabei handelt es sich auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts gerade um die gewichtigsten Probleme, um grundlegende und schwierige Entscheidungen. Da ist zunächst die Frage der Strafzumessung — ein Thema, welchem ein zweites von gleicher prinzipieller Bedeutung kaum an die Seite gesetzt werden kann, wenn man den Rahmen weit genug spannt, um sich innerhalb desselben ein Bild zu entwerfen davon: in welcher Weise sich in Zukunft Gesetzgeber, Richter und Strafvollzugsbeamter in die Aufgabe zu teilen haben werden, die dem einzelnen Falle angemessene Strafe zur Anwendung zu bringen.

Daß hierbei eine möglichste Assimilierung derselben an die Individualität des Verbrechers anzustreben sei, hat Strassmann mit erfreulicher Schärfe betont. Ob aber wirklich eine noch größere Freiheit des Richters in der Bemessung des Strafquantums wie auch des Strafquales bei gleichbleibender völliger Gebundenheit des Strafvollzugsbeamten an das einmal ausgesprochene Urteil zu empfehlen ist, scheint mehr als fraglich. Namentlich aber wird es nicht auf eine Ausdehnung, sondern auf die Beseitigung der völlig verunglückten und unbrauchbaren Einrichtung der „mildernden Umstände", jener das richterliche Ermessen schrankenlos ausdehnenden Innominatmilderungsgründe, ankommen.

Um so mehr wird man sich mit dem von Strassmann gestellten Verlangen nach Gewährung der Möglichkeit vorläufiger Entlassung lebenslänglich internierter Sträflinge einverstanden erklären dürfen; ingleichen mit der Forderung, daß auch für den Mord eine Abstufung der Strafe je nach der Eigenart des einzelnen Falles vom Gesetzgeber vorgesehen werde; endlich mit dem Wunsche, die Strafsätze der §§ 212, 213 zu denen des § 217 besser gestimmt zu sehen.

Bedenklich dagegen erscheint wieder die geforderte bedeutende Herabsetzung des für die Abtreibung vorgesehenen Strafrahmens. Es sollte hierfür nicht genügen, daß in Volkskreisen eine mildere Auffassung dieses Verbrechens vorherrscht, als die, von welcher der Gesetzgeber ausgegangen ist; sondern es bedürfte außerdem des Zugeständnisses, daß diese mildere Auffassung berechtigt ist. Anderenfalls hätte die höhere Strafdrohung gerade den guten Sinn, die dem Volke verloren gegangenen Hemmungsvorstellungen wieder zu beleben und zu stärken. — So sehr man im übrigen der Auffassung Strassmanns von der Strafwürdigkeit der Abtreibungsversuche an nur vermeintlich schwangeren Personen zustimmen dürfte, sowenig möchte es doch technisch geboten sein, die Streitfrage nach der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs gelegentlich der Behandlung eines besonderen Delikts zum Austrag zu bringen. Darin ist Heimberger unbedingt zuzustimmen.

Zwei umfangreiche und weittragende Streitfragen: nach der Grenze zwischen ärztlicher Operation und strafbarer Körperverletzung und nach der Grenze zwischen befugter und unbefugter Offenbarung anvertrauter Privatgeheimnisse — zwei Fragen, von deren Beantwortung die kriminelle Verantwortlichkeit des Arztes selber abhängig, an deren Beantwortung deshalb der Arzt in ganz besonderem Maße interessiert ist, hat Hoffmann in längeren Ausführungen von neuem beleuchtet. Referent, welcher zu eben diesen Problemen seinerseits grundsätzlich Stellung zu nehmen versucht hat,[1]) kann den Ergebnissen des Vortragenden im Prinzip voll zustimmen.

Was die von dem letzteren formulierten Leitsätze anbelangt, so erscheinen sie gleichmäßig dem Gedanken nach durchaus korrekt, der Fassung nach indessen allzu unbestimmt, um ohne eine weitere methodische Fundierung der als ausschlaggebend verwendeten Gesichtspunkte einem Richterspruch zum zuverlässigen Maßstabe zu dienen. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch die Notwendigkeit ärztlicher Hilfe geboten war und mit der erforderlichen Sorgfalt und dem nötigen Geschicke ausgeführt worden ist." — „Die Offenbarung eines anvertrauten Privatgeheimnisses ist nicht unbefugt: . . . . 3. wenn das Wohl eines oder mehrerer Menschen auf dem Spiele steht, oder die Wahrnehmung persönlicher Interessen die Offenbarung erheischt."

Ich frage: wann ist ärztliche Hilfe notwendig bzw.: wer urteilt über solche Notwendigkeit? Wer bestimmt das Maß der zu prästierenden Sorgfalt, und wer entscheidet über seine Verwendung? Hat es an dem nötigen Geschick schon deshalb gefehlt, weil die Operation mißlang? — ist also jede mißlungene Operation strafbar? oder wozu soll das erforderte Geschick nötig gewesen sein? Gerade weil auch die Ver-

[1]) „Die Rechtswidrigkeit" Teil II Abschn. 2 und 3.

fehlung des auf Heilung gerichteten Zwecks des operativen Eingriffs den Arzt doch gewiß nicht ohne weiteres strafbar macht, deshalb ist die Heimbergersche Begründung der Straflosigkeit des Arztes mit dem Hinweise darauf, daß Heilung nicht Verletzung sei — eine Auffassung, welche Hoffmann mit ihm teilt — zum allermindesten unzureichend.

Ich frage weiter: wann erheischt die Wahrnehmung persönlicher Interessen die Offenbarung anvertrauter Geheimnisse? Hier fehlt es ganz an der Hervorhebung des entscheidenden, von Heimberger richtig gewürdigten, aber doch wohl auch vom Vortragenden nicht eigentlich übersehenen Umstandes, daß es sich in allen Zweifelsfällen um Pflichtenkollisionen handelt, daß es zunächst einmal gilt, das Wohl des einen gegen das eines anderen Beteiligten, die Interessen des Anvertrauenden gegen die eines etwa gefährdeten Dritten gegeneinander abzuwägen, um festzustellen, auf wessen Seite das überwiegende Interesse besteht.

Die Forderung, die Strafdrohung des § 174[1] auch auf leibliche Eltern, die des § 174[3] auch auf das Kranken- und Wartepersonal in öffentlichen wie in privaten Krankenhäusern auszudehnen, dürfte allgemeiner und uneingeschränkter Zustimmung begegnen.

Gegen die „freie Willensbestimmung“ als Merkmal der Zurechnungsfähigkeit wendet sich Aschaffenburg mit der Begründung, daß die Willensfreiheit „ein metaphysischer Begriff“ sei. Für mich ist er es nicht; und ich nehme deshalb an der Verwertung desselben im § 51 keinen Anstoß, ohne damit behaupten zu wollen, daß nicht auch ohne ihn auszukommen sei. Es ist sogar zuzugeben, daß angesichts der Mißverständnisse, welche der Ausdruck „freie Willensbestimmung“ gezeitigt hat, seine Beseitigung wünschenswert erscheinen muß. Denn daß er gerade vom deterministischen Standpunkte aus seinen guten Sinn hat und nicht etwa auf indeterministischer Grundlage ruht, gilt heute noch allgemein als Afterweisheit. Aschaffenburg bringt folgende Fassung in Vorschlag: „War der Täter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos, so wird er nicht bestraft . . . Im Falle eines geringeren Grades krankhafter Störungen der Geistestätigkeit oder mäßiger Geistesschwäche ist der Täter milder zu bestrafen oder bedingt zu verurteilen oder er bleibt straflos.“

Daß durch solche Abgrenzung die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit de facto dem Richter aus der Hand genommen und dem Sachverständigen übertragen wird, wäre vielleicht kein allzugroßes Bedenken, wenn es nicht fraglich erscheinen müßte, ob denn die Ärzte sich über die unterscheidenden Merkmale von Geisteskrankheit, Geistesschwäche etc. einig sind? Und wer soll über die dem vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber im einzelnen Falle anzuwendende Behandlungsmethode entscheiden? Auch dazu ist offenbar nur die sachverständige Medizinalperson kompetent.

Sehr dankbar zu begrüßen ist die Forderung, daß in allen Fällen, in denen wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit Freispruch erfolgt, die Überweisung an den Entmündigungsrichter einzutreten habe; nur müßte Vorsorge getroffen werden, daß auch solche Delinquenten entmündigt werden, gegen die mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand eine Hauptverhandlung gar nicht stattfinden kann. Sträflinge, deren Besserung ausgeschlossen erscheinen muß, welche mithin als „sozial untauglich“ zu gelten haben, will Aschaffenburg aus der Strafhaft in die Sicherungshaft übergeführt wissen; gegen Willkür sollen sie durch ein regelrechtes Verfahren geschützt werden. Daß aber vor allem die Gesellschaft gegen derartige gemeingefährliche Subjekte geschützt werden muß, wird nicht bestritten werden können.

Kinder unter 16 Jahren sollen überhaupt nicht, Personen unter 21 Jahren nur mit milder und nicht entehrender Strafe belegt werden. In allen Fällen soll statt der Strafe die bedingte Begnadigung oder die Fürsorgeerziehung zur Anwendung kommen können. Diese weitgehenden Forderungen werden von Aschaffenburg mit beachtlichen

Gründen verteidigt. — Endlich gedenkt er auch der Trunksüchtigen, Taubstummen und Homosexuellen.

Bei weitem nicht von der gleichen Tragweite, aber doch auch gewiß nicht ohne Bedeutung und Interesse erscheinen die Vorschläge zur Strafprozeßreform. Sie erstrecken sich auf die Auswahl und die Tätigkeit der Sachverständigen, auf die Verpflichtung von Angeschuldigten und Zeugen, sich körperlich untersuchen zu lassen, auf die Voraussetzungen der Haftfähigkeit, der Eidesfähigkeit, endlich auf den Strafvollzug an Geisteskranken. — Bei dem Stande der Reformarbeiten dürfte diesen prozessualen Forderungen ein aktuelleres Interesse eignen, als den materiellrechtlichen.

Halle a. S. Graf zu Dohna.

Alfredo Andreotti. La forma psichica del Reato. Saggio di Morfologia giuridica del Reato (Die psychische Gestalt der Straftat. Versuch juristischer Gestaltungslehre der Straftat.) Casal maggiore, G. Granata, 1904.

In 10 Abschnitten sind behandelt: 1. Die juristische Gestaltung der Straftat. 2. Die innere Ursächlichkeit der Straftat. 3. Die innere Selbständigkeit in bezug auf die Verursachung der Straftat. 4. Juristische Betrachtung der psychischen Grundlagen der Straftat. 5. Geschichtliche Erklärung des Strafrechts. 6. Wissenschaftliche Auffassung des Strafrechts. 7. Der einheitliche Begriff des strafbaren Willens. 8. Juristische Gestaltung des strafbaren Willens. 9. Gesetzgeberische Auffassung des strafrechtlichen Dolus. 10. Gerichtliche Auffassung des strafbaren Dolus.

In Betracht für diese Zeitschrift kommen nur die Abschnitte 2 und 3.

S. 20. „In der Tätigkeit der menschlichen Seele gehorchen diese Elemente (des Willens) nur der Notwendigkeit der Gesetze über Nervengegenwirkung" (reattività).

S. 22. Die psychische Ursächlichkeit hat ihre Wurzel in den physiologischen Erscheinungen der Nervenmaterie, und die psychische Handlung ist stets ein Ring in der beständigen Kette der Ursachen und der Wirkungen. — Der gegenwärtige Stand der Erkenntnis ist soweit, das „Wie" der psychischen Tätigkeit zu erklären, aber sie weiß noch nicht das „Warum".

Die Psychologie gibt dem Juristen jenes allgemeine Merkmal, daß, um für die normalen und gewöhnlichen Beziehungen des Lebens fähig zu sein, man eine normale und ordentliche Fähigkeit der Seelentätigkeit haben müsse, die ihrerseits eine normale und von keiner Unordnung in der Geistestätigkeit, weder der handelnden, noch der empfindenden, gestörte organische Seelenbeschaffenheit haben muß.

S. 29. Der „freie Wille" verstößt gegen die Versuchsbeobachtungen der Psychophysiologie, aber auch der „Determinismus" ist eine Hypothese, noch nicht von der Wissenschaft bestätigt, und wir haben alle das Bewußtsein, nicht willenlose Werkzeuge unbekannter Kräfte zu sein, unbewußte Automaten.

S. 30. — wir fühlen uns völlig selbständig in unserm Handeln, wenn der Mechanismus handelt — normal und nicht aus krankhafter Ursache der psychopathischen Unordnungen oder Seelenveränderungen.

S. 33. — wie Wundt bewies, ist der Charakter die einzige unmittelbare Ursache der Tätigkeit der Seele und des Willens, und die Motive sind die mittelbaren Ursachen.

In psychologischer oder psychopathischer Hinsicht bringt also die Schrift nichts Neues. Schopenhauer, sämtliche Werke VII S. 93: „Alles, was geschieht, vom Größten bis zum Kleinsten, geschieht notwendig." Und E. v. Hartmann, Philosophie des Unbewußten, Abschnitt B Kap. IV: „Wenn man nun eingestehen muß, daß die Erregung des Willens für uns ewig mit dem Schleier des Unbewußten bedeckt bleiben wird, so ist es nicht zu verwundern, daß wir auch die Ursachen nicht so leicht zu durchschauen vermögen, welche die verschiedene Erregungsfähigkeit der verschiedenen Begehrungen oder die verschiedene Reaktion des Willens verschiedener Individuen auf dieselben Motive bedingen."

Die Stellung aber, die der Gesetzgeber zu diesen Fragen einnimmt, ist die allerwichtigste des ganzen Strafrechts, denn aus ihrer Beantwortung folgt, ob er ein Recht zu strafen hat oder nicht.

Im übrigen ist die lebendig und anregend geschriebene Abhandlung rein juristischen Charakters.

Krotoschin. Bartolomäus.

Max Richter. Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. Mit 7 Figuren. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1905. 304 S.

Ein ausgezeichnetes Buch, das die große praktische Erfahrung, welche der Verfasser sich als Gerichtsarzt angeeignet hat, auf Schritt und Tritt erkennen läßt. Es verfolgt den Zweck, den Sachverständigen zu lehren, wie er einen Fall anzugehen hat, welche Momente er besonders beachten muß, welche Schlüsse er aus seinem Befunde ziehen kann und wie er den Befund für das Gutachten verarbeiten soll. Überall tritt uns der vorsichtige abwägende Gutachter entgegen, der sich immer auf dem sicheren Boden des objektiv erweisbaren hält. Ein Buch wie das Richtersche, wird seinen Platz in der gerichtlich-medizinischen Litteratur auch für die Zukunft behaupten.

Halle a. S. Ziemke.

Hans Ostwald. Großstadtdokumente. Berlin u. Leipzig, Herm. Seemann Nachf.

Der bekannte Autor hat in dieser Reihe von kleinen Schriften, die, gut ausgestattet, für den Preis von je einer Mark einzeln zu haben sind, Schilderungen aus dem Großstadtleben zu geben gesucht, die teilweise von recht großem kriminalpsychologischem Werte sind. Drei der bisher erschienenen Hefte sind von dem Herausgeber selbst verfaßt: Dunkle Winkel in Berlin (Heft 1), Das Zuhältertum in Berlin (5) und Berliner Kaffeehäuser (7). Von diesen scheint mir das wertvollste die Studie über die Zuhälter zu sein. In ihr vertritt Ostwald den Standpunkt, daß die Zuhälter durchaus nicht in nennenswertem Grade die Rolle dessen spielen, der die Dirne zu ihrem Lebenswandel zwingt, und dessen verderblicher Einfluß sie hauptsächlich verhindert, sich wieder emporzuarbeiten. Der Zuhälter ist vielmehr der Geliebte der Dirne, der einzige Mensch, an dem sie mit wirklicher Liebe hängt. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß diese Anschauung im allgemeinen zutreffend ist. Selbst wenn man zugibt, daß die Dirne in ihrem Zuhälter auch den Geliebten sieht, die schamlose und meist auch brutale Ausbeutung der Mädchen durch diese Menschen kann nicht bezweifelt werden.

Das 3. Heft, Berlins drittes Geschlecht von Hirschfeld ist bereits besprochen worden (MSchrKrimPsych. 2, 144). Heft 6: Sekten und Sektierer in Berlin von Eberhard Buchner und Heft 8: Berliner Banken von Georg Bernhard haben mehr allgemein-psychologisches als kriminalpsychologisches Interesse. Unserem Gebiete näher steht der Inhalt des 10. Heftes: Berliner Sport von Arno Arndt, in dem die Spielleidenschaft und deren berufsmäßige Ausbeuter, die Wettbureaus und Buchmacher, geschildert werden.

Die beiden Arbeiten von Max Winter: Das goldene Wiener Herz (Heft 11) und Im unterirdischen Wien (Heft 13) seien besonders denen zum Studium empfohlen, die nicht daran glauben wollen, daß die Not zum Verbrecher machen kann.

Die Arbeiten sind durchweg gut geschrieben, zeigen eine erfreuliche Sachkenntnis und suchen sich mit verschwindender Ausnahme ihren Erfolg nicht durch die billigen Mittel der Pikanterie und des Erzählens von Anekdoten, sondern durch Sachlichkeit zu sichern.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

I.

Originalaufsätze.

27.

Bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung.

Ein kriminalpolitischer Vergleich.

Von Staatsanwalt Langer in Görlitz.

(Schluß.)

IV.

Mehr um der Antithese willen ist der bedingten Begnadigung in dieser Arbeit ein breiterer Raum zugewiesen worden, als ihr zukäme, wenn man bedenkt, wie bekannt durch die Publikationen des Reichsjustizamts das bisher auf diesem Gebiete Erreichte geworden ist. Ein recht abweichendes Bild nach Geschichte und Anwendung bietet die vorläufige Entlassung. Der ihr zugrunde liegende Gedanke ist bei weitem älter. Schon das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 (Art. 12, 13, 16) stellte den zu Zuchthaus und Arbeitsstrafe Verurteilten bei guter Führung am Strafplatze Begnadigung nach Ablauf eines Teiles ihrer Strafe gesetzlich in Aussicht.[1]) Eigentliche Ausbildung erhielt die vorläufige Entlassung durch die Transportationsstrafe in den australischen Kolonien Englands. Dort wurde sie, als sich die systematische Behandlung der Strafkolonisten als eine kriminalpolitische Notwendigkeit erwies, von den Gouverneuren durch Erteilung des Urlaubsscheins (ticket of leave) praeter legem eingeführt und unterlag erst 1829 der Regelung durch das Gesetz.[2]) Das 1842 durch Kolonialsekretär Lord Stanley in Australien eingeführte probation system enthielt die vorläufige Entlassung eigentlich in zwei Formen,[3]) nämlich in dem

---

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 20 S. 292.

[2]) Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, Berlin und Leipzig 1887 S. 42.

[3]) l. c. S. 43, 44.

ticket of leave, der zu freier Verfügung über die Arbeitskraft innerhalb eines bestimmten Distrikts berechtigte, und dem conditional pardon, der eine vollständige Begnadigung unter der einzigen Bedingung enthielt, innerhalb der Strafzeit nicht nach England zurückkehren zu dürfen. Obwohl mit dem Jahre 1857 die Transportationsstrafe aufgehört hatte, ein Strafmittel zu sein, bewahrte sich gleichwohl die (von kolonialpolitischen Interessen beherrschte) Gestaltung der Freiheitsstrafe in den Kolonien auch für die Zukunft ihren Einfluß auf die Ausbildung der Freiheitsstrafe überhaupt und insbesondere auch im Mutterlande, und so ist auch der Urlaubsschein in die engliche Strafknechtschaft (penal servitude [1]) übergegangen. Dort ist er heute noch in Verbindung mit dem sog. Markensystem, [2]) das im Gegensatz zu der modernen Auffassung ein Recht auf vorläufige Entlassung gewährt, in Übung. Das sog. irische System enthielt die vorläufige Entlassung als vierte Stufe und erlangte dort eine gewaltige Ausdehnung, so daß, wie v. HOLTZENDORFF [3]) berichtet, bis Ende 1857 von 1067 entlassenen Sträflingen 559, also die Hälfte, bedingt freigelassen wurden. Von diesen vorläufigen Entlassungen brauchten nur 17, d. h. 3 % widerrufen werden. [4]) Die guten Ergebnisse standen in engem Zusammenhange mit einem vorzüglichen Überwachungssystem, das übrigens auch den übrigen Entlassenen zugute kam. Durch MITTERMAIER [5]) zuerst, sodann aber besonders durch v. HOLTZENDORFF und seine Schriften über das irische Gefängnissystem und besonders die Abhandlung: „Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen“, Berlin 1861, wurde die vorläufige Entlassung auf dem Kontinent bekannt. Nach einem als verunglückt bezeichneten Versuch in Vechta in Oldenburg [6]) kam sie in ihrer heutigen Gestalt 1862 im Königreich Sachsen zur Aufnahme. Bis 1869 wurden dort 335 Gefangene vorläufig entlassen, [7]) von denen nur 5 in die Strafhaft wieder zurückberufen werden mußten. Daß dies bei den von dem bisherigen Anwendungsgebiet doch gewiß vielfach abweichenden Kriminalitätsverhältnissen Deutschlands einen richtigen Anhalt für die Güte der Einrichtung geboten hätte, wird man nicht wohl behaupten können. Wie viele von den vorläufig Entlassenen mochten außerhalb des Sachsenlandes wieder gesündigt, wie viele mochten kurz nach Ablauf der Strafe und Befreiung von der in der Probezeit geübten polizeilichen Aufsicht rück-

---

[1]) l. c. S. 53.

[2]) l. c. S. 279.

[3]) v. HOLTZENDORFF, Das Irische Gefängnissystem, insbesondere die Zwischenanstalten vor der Entlassung der Sträflinge. Leipzig 1859 S. 108.

[4]) l. c. S. 111.

[5]) MITTERMAIER, Gefängnisverbesserung. Stuttgart 1858.

[6]) v. LISZT, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 9. Aufl. S. 263.

[7]) Bl. f. Gefkde. Bd. 4 S. 702.

fällig geworden sein? Etwas ganz anderes war es daher,[1]) diese Maßregel sofort auf das ganze Reich zu übertragen, als sie in dem kleinen Sachsen als bewährt anzusehen.

Allerdings ist dann noch, ehe sich Preußen und sodann der Norddeutsche Bund zur Aufnahme in das neue Strafgesetzbuch entschloß, Sachsens damals hervorragendster Strafvollzugspraktiker, der Regierungsrat D'ALINGE in Zwickau, vom preußischen Justizminister LEONHART zu einem Gutachten über die vorläufige Entlassung aufgefordert worden, das sich natürlich in günstigem Sinne aussprach. Nachdem die vorläufige Entlassung in den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Juli 1869 (§§ 19—22) Aufnahme gefunden hatte, äußerte sich die rührige und alte Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in einer vom 28. November 1869 datierten, an den Preußischen Justizminister gerichteten Promemoria eingehend über diesen Gegenstand.[2]) Das Gutachten mag besonders in dem Punkte, daß die Vergünstigung nur bis höchstens auf ein Drittel der richterlich zuerkannten Strafe sich erstrecken dürfe, nicht ohne Einfluß geblieben sein; einflußlos ist es sicher in der Forderung geblieben, die vorläufige Entlassung nur in Verbindung mit einem dem irischen nachzubildenden, progressiven Strafvollzugssystem einzuführen. Im übrigen vollzog sich die Aufnahme der vorläufigen Entlassung in das Bundes- und sodann in das Reichsstrafgesetzbuch ziemlich widerspruchslos, trotzdem, wie Justizminister Dr. FRIEDBERG in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 6. Dezember 1880[2]) ausdrücklich zugab, gegen die Einführung des Institutes gerade im preußischen Justizministerium eine große Abneigung bestanden hatte.

Dieser Umstand scheint auch in der Folgezeit nicht ohne Einfluß auf die praktische Ausgestaltung und Anwendung in dem größten deutschen Bundesstaat gewesen zu sein. Deswegen mögen die Geschicke der vorläufigen Entlassung in Preußen zunächst noch genauer erörtert werden. Schon am 21. Januar 1871 erging ein Ministerialreskript, das die administrativen Ausführungsbestimmungen enthielt. Darin sind an und für sich nur ebendieselben Erfordernisse vorläufiger Entlassung, wie in den meisten anderen Bundesstaaten auch, nämlich Beweise von Besserung, Nachweis eines Unterkommens, Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe, aufgestellt. Mehr als darauf kommt es aber auf die administrative Praxis an, und diese hat sich hauptsächlich in der Richtung einer erneuten Abwägung der Straftat dahin, ob sie sich überhaupt für die Gewährung einer solchen Vergünstigung eigne, bewegt.

[1]) Es kam wohl besonders in Betracht, daß das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 für den Aufenthalt der Entlassenen nach verbüßter Strafe ganz andere Bedingungen schuf.

[2]) Bl. f. Gefkde. Bd. 4 S. 704 ff.

„So kam das Ministerium," sagt Justizminister Dr. Friedberg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Dezember 1880, „im Laufe der Zeit zu der Ansicht, es sei bei gewissen Verbrechern mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen." Als solche Verbrecherkategorien bezeichnet der Minister Gewohnheitsdiebe, Meineidige, Gewohnheitsschläger, Münzverbrecher, Sittlichkeitsverbrecher aus § 176³ StGB., und er will auch dann von der Vergünstigung Abstand genommen wissen, wenn gewisse Gesetzesverletzungen an der Tagesordnung waren.[1]) In dieser Hinsicht ist der Standpunkt des Justizministeriums, das als oberste Justizaufsichtsbehörde über alle Verurteilten zivilen Standes im Sinne des § 25 StGB. entscheidet, gleichgültig ob sie in einer ihm selbst oder dem Ministerium des Innern unterstellten Anstalt ihre Strafe verbüßen, noch heute der gleiche. Bei der dritten Beratung des Etats für 1904 zählte Justizminister Dr. Schönstedt fast die gleichen Verbrecherkategorien als nicht berücksichtigenswert auf.[2]) Wenn man bedenkt, daß alle Strafen, die wegen eines bereits bewiesenen Hanges zum Verbrechen (Rückfall, Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit) verhängt sind, kaum jemals zur Kürzung durch vorläufige Entlassung führen, daß verurteilte Gewohnheitstrinker, Landstreicher und geistig Minderwertige wohl niemals für diese Vergünstigung in Betracht kommen, weil einmal schon besonders strenge Prüfung in solchen Fällen zur Pflicht gemacht ist,[3]) und weil es, abgesehen hiervon, den solchergestalt Verurteilten schwer fallen dürfte, an ihre Besserung glauben zu machen, so ergibt sich, wie wenige Verurteilte eigentlich nach dieser Praxis noch für die vorläufige Entlassung in Betracht kommen können. Aber auch diese unterliegen noch, wie sich Justizminister Dr. Friedberg ausdrückte, einem „Siebungsprozeß".

Wie sich danach die preußische Statistik gestalten muß, ergibt sich fast von selbst. Eine Ausnahme bildet nur das Anfangsjahr 1871 mit 2141 Anträgen und 1708 Bewilligungen. Dieses Jahr muß aber außer Betracht bleiben, denn in diesem Jahre wurde der ganze ältere Bestand an Sträflingen mit in den Bereich der Einrichtung gezogen. Auffallend bleibt trotzdem, daß gegenüber diesem ersten günstigen Jahre, das auch nur 80 Widerrufe einbrachte, das Verhältnis der Anträge zu den Bewilligungen ein so sehr viel schlechteres geworden ist. In den folgenden 9 Jahren dieses Jahrzehntes haben 4198 Anträgen nur 1437 Bewilligungen, zusammen also weniger als in dem Anfangsjahre, gegenüber gestanden. Welche Anwendung die vorläufige Entlassung in der Zeit seit 1880/81 gefunden hat, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle wenig-

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 23 S. 231.

[2]) Gerichtssaal Bd. 64 S. 320, 321.

[3]) Zirkularverf. des Ministers des Innern v. 30. November 1871 und Bescheid desselben an eine Regierung vom 27. Januar 1872.

stens der Hauptsache nach. Es fallen danach nur die Gefängnisgefangenen aus den Anstalten des Justizministers und des Ministers des Innern weg. Derer aber sind, da Gefängnisstrafen in der für die vorläufige Entlassung ausreichenden Dauer verhältnismäßig selten verhängt werden, nicht viele. Die Statistik läßt sich nicht weiter ausdehnen, weil das Justizministerium erst seit jüngster Zeit eine Gefängnisstatistik veröffentlicht.

Vorläufige Entlassungen (§§ 23—26 RStGB.) der Zuchthausgefangenen (einschließl. Militärgefangenen) in den Strafanstalten unter dem Ministerium des Innern:

Jahrgang	Anträge			Zahl der Entlassungen überhaupt	Davon sind die vorläufig. Entlassungen %	Widerrufe
	wurden von der Verwaltung gestellt	davon wurden genehmigt	oder %			
1880/81	372	141	37,9	6376	2,21	3
1890/91	173	69	39,9	7414	0,93	—
1891/92	150	61	40,7	7489	0,81	—
1892/93	143	51	35,7	7594	0,67	2
1893/94	146	59	40,4	8093	0,74	
1894/95	177	51	28,8	6101	0,83	
1895/96	167	53	31,7	7089	0,75	
1896/97	169	61	36,1	7415	0,82	
1897/98	167	58	34,7	7619	0,76	
1898/99	174	55	31,6	7404	0,76	
1899/00	205	75	36,6	8081	0,93	
1900/01	205	72	35,1	7437	0,97	
1901/02	171	77	45,1	7940	0,97	
1902/03	173	70	40,5	8605	0,81	
1903/04	188	84	44,7	8065	1,04	

In dieser Statistik ist die Zahl der Widerrufe über das Jahr 1892/93 hinaus nicht festgestellt. Man wird, da schon in den Jahren 1890/91 und 1891/92 keine Widerrufe zu verzeichnen gewesen sind, in der Annahme nicht fehlgehen, daß Widerrufe nur ganz vereinzelt vorgekommen sind, was nach dem „Siebungsprozeß" auch selbstverständlich ist. Außer dieser Statistik sind statistische Veröffentlichungen über die Bewährung der vorläufigen Entlassung in Preußen nicht erfolgt. Die im November 1904 zum ersten Male erschienene Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1902 enthält nunmehr die Zahlen für beide Ressorts, die für die vorläufige Entlassung in Betracht kommen. Zum ersten Male ist da auch nicht bloß die Zahl der Widerrufe, sondern auch deren Grund angegeben. Die Zahl der antragsfähigen Gefangenen, also derjenigen, die nach der

Dauer ihrer Strafzeit und, weil sie zur Zeit, wo sie den Antrag hätten stellen können, noch am Leben und bei geistiger Gesundheit waren, sowie derjenigen Gefangenen, deren Antrag schon von den Gefängnisvorständen, Anstaltskonferenzen oder Aufsichtskommissionen abgelehnt ist, steht noch nicht fest. Ebensowenig ist ein Anhalt gegeben für die spätere Führung der vorläufig Entlassenen; ob, wann und aus welchen Gründen sie wieder gegen das Strafgesetz gefehlt haben, inwieweit die Fürsorgeorgane von ihnen oder für sie in Anspruch genommen worden sind.

Ein entscheidendes Gewicht scheint in Preußen, wenn man die oben mitgeteilte Statistik durchsieht, darauf gelegt zu werden, daß eine gewisse absolute Anzahl von Bewilligungen nicht überschritten werde. Darauf scheint auch eine Äußerung des Justizministers Dr. Friedberg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1881 hinzudeuten: „Die oberste Verwaltung der Justiz kann nicht allein darauf ihre Entscheidung gründen, ob der einzelne Gefangene vielleicht entlassen werden könnte, sondern sie muß aus der Gesamtheit aller Anträge den Schluß ziehen, wie vielen Anträgen sie stattgeben könne im Verhältnis zur Gesamtheit.“ Dieser Praxis wäre vom Standpunkte der Generalprävention Bedenken nicht entgegenzustellen, wenn es nicht einer so von der obersten Justizaufsichtsbehörde schätzungsweise festgestellten Zahl an dem notwendigen Korrelat fehlte. Dieses könnte doch nur darin bestehen, daß auch die Zahl solcher Kriminellen schätzungsweise festgestellt würde, welche durch die weitere Ausdehung der vorläufigen Entlassung voraussichtlich ungünstig beeinflußt werden würde. Für eine solche Zahl fehlt es aber an jeder Unterlage.

Noch viel mehr als auf die absolute Zahl der Bewilligungen scheint auf die absolute Zahl der Widerrufe Wert gelegt worden zu sein. „Die große Strenge bei der Prüfung, ob den Anträgen stattgegeben werden soll,“ sagt Justizminister Dr. Friedberg a. a. O., „hat wesentlich dazu beigetragen, daß nun auch die Entlassenen der ihnen zuteil gewordenen Vergünstigung sich würdig gezeigt haben.“ Der Auffassung, daß die vorläufige Entlassung auch dann noch sehr wohl als ein segensreiches Institut angesehen werden kann, wenn bei einer Vermehrung der Bewilligungen sich die Zahl der Widerrufe prozentualiter steigert, scheint denn auch seither noch nicht Raum gegeben worden zu sein. In der einzelnen Anstalt wird die vorläufige Entlassung ihrer Seltenheit wegen nicht anders, wie eine Begnadigung, empfunden, und sie gilt deswegen kaum noch als ein erstrebenswertes Ziel. Darüber führte der konservative Abgeordnete Strosser, weiland Direktor der Münsterschen Strafanstalt, im preußischen Abgeordnetenhause am 6. Dezember 1880, wie folgt, Klage: „Wenn in einer Anstalt, wie die meinige ist, mit 474 Köpfen, im Durchschnitt auf 9 von mir gestellte Anträge, also auf praeter propter von 100 Leuten eben notdürftig 2 kommen, wenn da von diesen

9 Anträgen nur einer genehmigt wird im Laufe eines ganzen Jahres, dann heißt das wirklich, die ganze Urlaubsfrage in Null auflösen. Wir haben ein gemeinsames deutsches Strafgesetzbuch, der § 23 ist bindend für alle Regierungen des Deutschen Reichs; da macht es wiederum einen unangenehmen Eindruck auf die beteiligten Beamten, die solche Anträge einbringen, auf die Gefangenen, die von der Ablehnung solcher Anträge betroffen werden, wenn im Königreich Sachsen, im Königreich Bayern, in Württemberg, in Baden, in Oldenburg, in allen übrigen deutschen Staaten so bedeutend viel mehr Leute beurlaubt werden, und nur bei uns in Preußen regelmäßig eine abschlägliche Antwort erfolgt." Und an anderer Stelle sagt Strosser in derselben Sitzung: „Je strenger wir in der Beurteilung der einzelnen Fälle verfahren und alle Verhältnisse des Gefangenen prüfen, für den wir einen Urlaubsantrag stellen, je mehr infolgedessen unsere eigenen Anträge schon sich vermindern, um so tiefer und weiter sinkt auch beim Königlichen Justizministerium die Neigung, unsere Anträge zu genehmigen." [1])

Eine Durchsicht der Statistik der dem Ministerium des Innern unterstellten Anstalten ergibt in der Tat, daß jährlich eine ganze Reihe von Anstalten mit der vorläufigen Entlassung vollständig ausfallen, so im Jahre 1894 11, 1895 11, 1896 13, 1897 14, 1898 16, 1899 11, 1900 9, 1901 9 Anstalten. Bei diesen großen Zahlen ist ohne weiteres anzunehmen, daß manche Anstalt jahrelang keinen einzigen Gefangenen vorläufig entlassen kann.

Der Geheime Justizrat Wirth, weiland Direktor des großen Gefängnisses in Plötzensee bei Berlin, hat einmal behauptet, daß die Anträge der dem Ministerium des Innern unterstellten Gefängnisverwaltungen deshalb so wenig Erhörung fänden, weil dieselben zu dem Justizministerium und seinen Organen in keiner Verbindung ständen.[2]) Das scheint mir bedeutend zu weit gegangen, denn in Plötzensee, das dem Justizministerium untersteht, ist man mit Anträgen auf vorläufige Entlassung eben nicht glücklicher gewesen, als anderswo. So berichtet in einem Gutachten über diesen Gegenstand der Hausgeistliche Rauchstein von Plötzensee,[3]) daß, obwohl von der Direktion nach vorangegangener strenger Prüfung, bei der schon aus Rücksicht auf die Anschauungsweise der oberen Instanzen 50 Proz. der von den Gefangenen gestellten Anträge ausgesondert würden, trotzdem 1889/90 von 26 Anträgen der Verwaltung noch 11, 1890/91 von 37 16, 1891/92 von 44 9 und 1892/93 von 31 11 abgelehnt worden seien.

Wie Rauchstein in dem genannten Gutachten, so betonen auch andere, daß die Folge dieser Praxis Verbitterung sei. Beachtenswert

---

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 14 S. 369.

[2]) Bl. f. Gefkde. Bd. 19 S. 17.

[3]) Bl. f. Gefkde. Bd. 28 S. 222.

ist der Satz Rauchsteins: „Der Gefangene, der auf Hoffnung an seiner Besserung ernstlich arbeitet und die erhoffte und verdiente Wohltat nicht erhält, kommt dadurch in eine schwere sittliche Gefahr.“ [1]) Man darf dies um so mehr befürchten, wenn ganze Verbrecherkategorien ausgeschlossen werden, ohne daß diese gesetzlich oder reglementarisch festgelegt sind, so daß also notwendig oft Hoffnungen entstehen, wo keine entstehen dürften, ein Umstand, der für innere Entwicklung des Verurteilten von der größten Bedeutung sein dürfte. Es hat seine Bedenken, sich auf einen Mann, wie Hans Leuss, mit seinem an Einseitigkeiten und Übertreibungen reichen Buche: „Aus dem Zuchthause“ zu berufen. Was er über diese Einrichtung sagt, drückt aber nur dasselbe in etwas drastischerer Form aus, was in dem eben bezeichneten Gutachten, in noch einer ganzen Reihe ähnlicher Verlautbarungen [2]) zu finden ist und, was man auch aus dem Munde der Leiter großer Strafanstalten öfters hören kann. Er sagt: „Mein Fall ist erledigt“ (die vorläufige Entlassung war ihm versagt worden). „Aber ich plädiere für die vielen unglücklichen Menschen, deren Hoffnung auf solche Beurlaubungen sich jetzt so oft als ein Irrtum erweist — wie leiden sie? Schaffe man doch lieber den Paragraphen ab und erkläre man ein für allemal, daß er gar nicht mehr angewendet werden soll. Er hängt jetzt gedruckt, eine trügerische Hoffnung, in jeder Zelle.“ [3]) Insoweit durch die Versagung der Vergünstigung eine bloße Verschärfung des Strafleidens herauskäme, ließe sich nichts dagegen einwenden, gefährlich ist aber eben diese „trügerische Hoffnung“. Sie kann entscheidend für das ganze spätere Verhalten des Strafentlassenen sein.

Gegenüber diesen Ergebnissen fällt die Tatsache ins Gewicht, daß der ganzen Einrichtung trotz ihrer langen Anwendungszeit und, trotzdem sie von Theoretikern und Praktikern vielfach gewürdigt worden ist, keine große Zahl von Gegnern erwachsen ist, wohl aber sehr viel Freunde. Zunächst streben in den Debatten des preußischen Abgeordnetenhauses fast alle Gegner das Ziel häufigerer Anwendung an. Hatte sich schon der Stockholmer Gefängniskongreß von 1878 für die vorläufige Entlassung ausgesprochen, [4]) so haben von jeher die Vereinigungen der Strafvollzugsbeamten sich auf seiten des Instituts gestellt. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, der bedeutendste derartige Verein in Deutschland und Österreich, beschloß bei seiner Generalversammlung in München 1871: „Ein wohlgeordneter Strafvollzug

---

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 28 S. 222.

[2]) Siehe z. B. die bemerkenswerten Auslassungen des bekannten Strafanstaltsgeistlichen in Düsseldorf-Derendorf Dr. v. Rohden in den „Fliegenden Blättern vom Rauhen Hause“.

[3]) Hans Leuss a. a. O. S. 151.

[4]) Bl. f. Gefkde. Bd. 14 S. 151.

findet in jedem Staate in der vorläufigen Entlassung, wenn für diese zweckmäßige Einrichtungen vorhanden sind, einen gedeihlichen Abschluß." [1]) Dieser Verein hat sich auch des weiteren dem Institut und seiner weiteren Ausbildung immer geneigt gezeigt. Bedeutende Gutachten zu seinen Versammlungen von hervorragenden Strafvollzugspraktikern der bedeutenderen Bundesstaaten sind bis in die neueste Zeit hinein erstattet worden, so insbesondere von v. Sichart in Ludwigsburg,[2]) Dr. Gennat in Hamburg,[3]) Baumgärtl in Nürnberg,[4]) Rossmy in Hoheneck (Sachsen)[5]) und, wie bereits oben erwähnt, von Rauchstein in Plötzensee.[6]) Abgesehen von der gleichfalls schon angeführten Promemoria der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft von 1869 hat dieser Verein im Jahre 1879 an den Reichstag eine Petition gerichtet, die, ausgehend „von der fast unglaublichen Ungleichheit in Ausführung der §§ 23—26 StGB. vorzugsweise begründet in einer völlig verschiedenen Auffassung des Wesens der vorläufigen Entlassung, dahin zu wirken trachtete, „daß in Preußen in Übereinstimmung mit den Regierungen der übrigen deutschen Staaten ... von dem Rechte der vorläufigen Entlassung ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht würde." [7]) In der Kommissionsberatung dieses Antrags erkannte zwar der Kommissar des preußischen Justizministeriums die vorläufige Entlassung „als eminentes, vielleicht das wirksamste Besserungsmittel" an und erklärte, daß es in den Intentionen der Justizverwaltung liege, dasselbe tunlichst auszubilden und zu erhöhter Wirksamkeit zu bringen.[8]) Dabei äußerte jedoch der Vertreter des Justizministeriums, daß es für solche Gefangene, welche nicht Handarbeiter seien, gar keinen Wert und Zweck habe, vorläufig entlassen zu werden, und daß die vorläufige Entlassung auch ausgeschlossen werden müsse, wenn die erkannte Strafe nur wenig über ein Jahr betrage, weil es zwecklos sein würde, durch einen Zeitraum von nur wenig Monaten den Gefangenen unter der Gefahr des Widerrufs und der polizeilichen Kontrolle zu halten." [9]) Im übrigen hat der Deutsche Reichstag, soweit es mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln festzustellen möglich war, keine Gelegenheit gefunden oder genommen, sich mit dieser Materie zu befassen. Es ist dies insbesondere auch dann nicht geschehen, als die bedingte Strafaussetzung eingeführt und die Fragen nach der Ein-

---

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 19 S. 17, 18.
[2]) Bl. f. Gefkde. Bd. 27 S. 305ff.; Bd. 37 S. 59ff.
[3]) Bl. f. Gefkde. Bd. 27 S. 459ff.; Bd. 37 S. 18ff.
[4]) Bl. f. Gefkde. Bd. 27 S. 195.
[5]) Bl. f. Gefkde. Bd. 28 S. 218; Bd. 37 S. 340, 341.
[6]) Bl. f. Gefkde. Bd. 27 S. 211ff.
[7]) Bl. f. Gefkde. Bd. 14 S. 150, 151.
[8]) 50. Jahresbericht der Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft S. 131.
[9]) 50. Jahresbericht der Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft S. 129.

führung der bedingten Verurteilung in den Kreis der Erörterung gezogen wurden.

Der 18. Deutsche Juristentag in Wiesbaden im Jahre 1886 beschäftigte sich ebenfalls im günstigen Sinne mit der Einrichtung. Für die Verhandlungen sind auch hier von den bedeutendsten Praktikern Gutachten erstattet worden, nämlich von v. SICHART in Ludwigsburg,[1]) WIRTH in Plötzensee[2]) und D'ALINGE in Zwickau.[3]) Alle diese Gutachten enthalten eine Reihe von Abänderungsvorschlägen, halten aber im übrigen an der Einrichtung durchaus fest und vertreten die Ansicht, daß sie vom strafpolitischen Standpunkt nicht hoch genug geschätzt werden können. WIRTH in Plötzensee, eine der größten Autoritäten auf dem Gebiete des Strafvollzuges, ist sodann mehrfach bei bedeutsamen Gelegenheiten für die vorläufige Entlassung eingetreten, so in der Sitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft vom 13. November 1880 und in den Verhandlungen des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten in Wien im Jahre 1883.[4]) Ein anderer hervorragender Strafvollzugspraktiker, SCHWANDNER, Vorstand des Württembergischen Landesgefängnisses in Schwäbisch-Hall,[5]) spricht sich erst in jüngster Zeit sehr anerkennend über den Wert der vorläufigen Entlassung aus und zwar an der Hand praktischer Erfahrungen, die sich auf den Zeitraum von 4 Jahren über das Strafende der jeweils Entlassenen hinaus erstreckten. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß sich auch KROHNE, der bekannte Leiter des Gefängniswesens im preußischen Ministerium des Innern, in seinem Lehrbuch des Gefängniswesens (§ 51 S. 258 ff.) energisch auf seiten des Institutes stellt und dessen geringe Anwendung beklagt. Er tritt sogar dafür ein, daß dem Verurteilten ein Recht auf vorläufige Entlassung gewährt werde.

Von Strafrechtslehrern sind außer MITTERMAIER und VON HOLTZENDORFF, die beide an dem Bekanntwerden der Einrichtung auf dem Kontinent hervorragenden Anteil haben, v. LISZT,[6]) MEYER[7]) BERNER[8]) und VAN CALKER,[9]) der die vorläufige Entlassung für das Vergeltungsprinzip in Anspruch nimmt und zu begründen weiß, für die vorläufige Entlassung eingetreten.

Von Medizinern ist mir ASCHAFFENBURG bekannt geworden als der einzige, der sich mit dieser Einrichtung beschäftigt hat. Er ist der-

---

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 20 S. 291 ff.; vgl. auch seine neueste Schrift: Die Freiheitsstrafen im Anklagezustande und ihre Verteidigung. Bl. f. Gefkde. Bd. 39 S. 48—50.

[2]) Bl. f. Gefkde. Bd. 23 S. 220 ff.

[3]) Bl. f. Gefkde. Bd. 23 S. 235 ff.

[4]) Bl. f. Gefkde. Bd. 19 S. 17 ff.

[5]) MSchrKrimPsych. 1, 358 ff.

[6]) Zeitschr. f. die ges. StRW. Bd. 3 S. 31.

[7]) Lehrbuch S. 133, 274.

[8]) Lehrbuch S. 236 ff. [9]) Bl. f. Gefkde. Bd. 33 S. 107.

jenige, der es besonders betont, daß die vorläufige Entlassung von denselben psychologischen Voraussetzungen ausgehe, wie die bedingte Verurteilung („Das Verbrechen und seine Bekämpfung" S. 228).

Nun die Gegner! Von Praktikern sind mir als solche nur von Valentini,[1]) Rittner,[2]) und Dr. Gennat[3]) bekannt geworden, unter den Strafrechtslehrern und sonstigen Juristen hauptsächlich Röder,[4]) der besondere Gegner v. Holtzendorffs, mit dem er einen großen Streit um das irische System und damit auch um die vorläufige Entlassung auszufechten hatte, Hälschner,[5]) Mittelstaedt in seiner berühmten Schrift: „Gegen die Freiheitsstrafen" und Sontag in seiner Gegenschrift: „Für die Freiheitsstrafen".[6]) Dies ist in der Tat eine verschwindende Zahl gegenüber derjenigen der Anhänger, was wohl damit zusammenhängen dürfte, daß die vorläufige Entlassung von dem strafrechtlichen Schulenstreit nicht eigentlich berührt wird, sondern in der Tat sowohl vom Standpunkt der Vergeltungstheorie als des Zweckgedankens im Strafrecht zu rechtfertigen ist. Daß sich ganze Vereinigungen von Praktikern oder Theoretikern dagegen ausgesprochen hätten, ist mir überhaupt nicht bekannt geworden.

Die statistischen Nachrichten über die vorläufige Entlassung sind in allen Bundesstaaten, also auch außerhalb Preußens, von geringem Umfange. Das ganze etwa vorhandene amtliche Material zu sammeln, ist für den einzelnen Bearbeiter der Materie schlechterdings unmöglich. Zu einer vom Reichsjustizamt veranstalteten Enquête ist es noch nicht gekommen. Die Blätter für Gefängniskunde und einige private Mitteilungen, die ich auf Grund persönlichen Ersuchens erhielt, ergeben für die wichtigsten Bundesstaaten folgende statistische Einzelheiten, wobei nur die über ganze Bundesstaaten sich erstreckenden Mitteilungen berücksichtigt sind, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bemerkt worden ist.

I. Bayern.[7]) Demnach sind in 18 Jahren 79 % der von den Verwaltungen gestellten Anträge genehmigt und in derselben Zeit haben nur 3,1 % der genehmigten vorläufigen Entlassungen zu Widerrufen geführt. Leider sind seit dem Jahre 1890 über die Ergebnisse der vorläufigen Entlassung Veröffentlichungen nicht mehr erschienen. Dagegen

---

[1]) „Das Verbrechertum im preußischen Staat und seine Bekämpfung", besprochen im 44. Jahresbericht der Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft S. 33.

[2]) Zur Pathologie des modernen Strafvollzuges (Hagen u. Leipzig 1883).

[3]) Die Gutachten Dr. Gennats sind schon oben bezeichnet. Er nennt die vorläufige Entlassung in dem Gutachten von 1903: „eine der übelsten Mißgestalten gesetzgeberischen Schaffens". Zur näheren Begründung verweist er auf einen Aufsatz in den Jahrbüchern für Kriminalpolitik Bd. 2 S. 36 ff., der mir nicht zugänglich war.

[4]) Der Strafvollzug im Geiste des Rechts. Leipzig 1864. Besserungsstrafen und Besserungsstrafanstalten. Leipzig u. Heidelberg 1864.

[5]) Hälschner, Strafrecht S. 565.

[6]) Zeitschr. f. d. ges. StRW. Bd. 1 S. 480 ff.

[7]) Die Tabelle stammt aus Baumgärtls Gutachten in Bl. f. Gefkde. Bd. 28 S. 201.

Jahr	Zahl der von den Strafanstaltsverwaltungen gestellten Anträge auf vorläufige Entlassung	Vom Justizministerium		Widerrufe	Durchschnittlicher Gesamtgefangenenstand
		genehmigt	abgewiesen		
1872	247	204	43	3	
1873	273	251	22	4	
1874	311	294	17	15	
1875	370	348	22	12	
1876	304	237	67	10	
1877	302	265	37	15	
1878	422	340	82	11	6370
1879	402	319	83	8	6492
1880	386	290	96	5	6535
1881	455	365	90	13	6815
1882	417	348	69	12	7033
1883	405	342	63	9	7022
1884	431	305	126	14	6932
1885	405	275	130	12	6758
1886	360	245	115	4	6693
1887	305	228	77	7	6673
1888	308	235	73	5	6656
1889	372	277	95	5	6647
	6475	5168	1307	164	

ist für das Zellengefängnis Nürnberg a. a. O. eine Übersicht, betreffend die Jahre 1877—1899, über diejenigen vorläufig Entlassenen gegeben worden, welche innerhalb 3 Jahre nach Ablauf des Entlassungsjahres wieder bestraft wurden. Diese ergibt, daß in den 13 Jahren von 481 Personen 392 oder 81 % ganz unbestraft geblieben sind, während 54 oder 11,4% wegen Verbrechens oder Vergehens und 34 oder 71% wegen Übertretungen wieder bestraft wurden. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß von den 89 Rückfälligen 47 oder 52,8 % schon vor der Bestrafung, bei der ihnen die vorläufige Entlassung zuteil wurde, mit Haft- und Gefängnisstrafe oder mit Geldstrafe vorbestraft waren. Es würde das wie bei der bedingten Strafaussetzung zeigen, wie vorsichtig auch die vorläufige Entlassung bei Vorbestraften, sei es auch, daß sie nur eine geringfügige Bestrafung erlitten, zu handhaben ist.

II. Württemberg. „Die Zahl der in Württemberg v. 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1884 bewilligten vorläufigen Entlassungen beträgt 782 oder 60 im jährlichen Mittel." [1]) Eine andere Zählung ergibt für das Jahrzehnt 1882—1891 1025 vorläufige Entlassungen und 39 = 3,8 %

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 20 S. 292, 293.

Widerrufe.[1]) Genauere Erhebungen und Berechnungen, die Oberjustizrat Schwandner, Vorstand des Landesgefängnisses in Schwäbisch-Hall, angestellt hat, erstrecken sich auf das Septennium 1896—1902.[2]) Diese vollständig hier wieder zu geben, kann natürlich nicht angehen. Es sei daraus nur festgestellt, daß Schwandner meines Wissens zum ersten Male eine Berechnung darüber angestellt hat, auf welche Zahl von Gefangenen (Zuchthaus und Gefängnis getrennt) die vorläufige Entlassung überhaupt Anwendung finden konnte. Er ermittelt, daß von den entlassungsfähigen Zuchthausgefangenen 7,7 %, von ebensolchen Gefängnisgefangenen 34,7 % vorläufig entlassen worden sind und daß dabei nur in 17 Fällen = 2 % Widerruf erforderlich geworden ist. Gegenüber der preußischen Praxis sei noch erwähnt, daß von 202 von der Anstalt Schwandner's vorläufig entlassenen Sträflingen 80 = 39,6 % wegen Sittlichkeitsverbrechen und Vergehen und 4 = 1,98 % wegen Meineid bestraft waren, daß sogar die Sittlichkeitsverbrecher unter den anderen Verbrecherkategorien unbedingt den Vorrang hatten. Schließlich sei noch eine neue Tabelle mitgeteilt, die ich der Güte des Herrn Ministerialdirektors Dr. von Schwab in Stuttgart verdanke:

Jahr	Zahl der Fälle, in welchen die vorläufige Entlassung			
	beantragt	genehmigt	widerrufen	abgelehnt wurde
1895	117	111	—	6
1896	117	113	4	4
1897	125	119	7	6
1898	123	113	1	10
1899	114	107	—	7
1900	140	133	3	7
1901	108	101	6	7
1902	141	134	3	7
1903	129	118	5	11
1904	110	105	1	5
in 10 Jahren zusammen	1224	1154 = 94,28 %	30 = 2,6 %	70 = 5,72 %

III. Sachsen. Die statistischen Nachrichten über Sachsen sind spärlich. Eine Aufstellung, die den ganzen Zeitraum umfaßt, in dem die Einrichtung im Königreich Sachsen in Anwendung ist, also seit dem Jahre 1862, die aber an dem Mangel leidet, daß als Grundlage derselben nicht die Zahl der Entlassungen überhaupt, sondern der Neueinlieferungen genommen ist, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Regierungsrats Reich in Bautzen.

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 28 S. 215.
[2]) MSchrKrimPsych. 1, 364 ff.

Bezeichnung der Strafgefangenen	Anwesend am Anfange des Jahres 1862	Neueingeliefert wurden in den Jahren 1862—1904	Summe der Spalten 2 und 3 zusammen	Davon wurden bis Ende des Jahres 1904 beurlaubt bez. vorläufig entlassen	Davon sind bis zum Schlusse des Jahres 1904 von Beurlaubung bez. vorläufiger Entlassung				
					definitiv zur Entlassung gelangt	wieder eingezogen worden	verstorben	auf sonstige Weise in Abgang gekommen	in vorläufiger Entlassung verblieben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Männliche Züchtlinge .	648	24 805	25 453	390 1,53 %	346 88,72 %	9 2,31 %	9 2,31 %	4 1,02 %	22 5,64 %
Weibliche Züchtlinge .	119	4 680	4 799	156 3,25 %	147 94,24 %	3 1,92 %	3 1,92 %	— —	3 1,92 %
Männliche Gefängnissträflinge	921	62 149	63 070	1 588 2,52 %	1 506 94,84 %	16 1,01 %	13 0,82 %	7 0,44 %	46 2,89 %
Weibliche Gefängnissträflinge	285	10 626	10 911	211 1,93 %	191 90,52 %	1 0,48 %	2 0,95 %	11 5,21 %	6 2,84 %
Jugendliche männliche Gefängnissträflinge .	—	12 883	12 883	92 0,71 %	88 95,66 %	— —	— —	2 2,17 %	2 2,17 %
Jugendliche weibliche Gefängnissträflinge .	—	2 327	2 327	28 1,20 %	26 92,86 %	— —	— —	— —	2 7,14 %
Sämtliche Gefangenen zusammen	1 973	117 470	119 443	2 465 2,06 %	2 304 93,55 %	29 1,18 %	27 1,10 %	24 0,97 %	81 3,20 %

Es kommen demnach in der Periode von 42 Jahren auf das Jahr 58,7 vorläufige Entlassungen. Auffallend gering ist die Zahl der Widerrufe. Es wäre sehr zu wünschen, daß gerade von Sachsen eine umfassendere Statistik über die vorläufige Entlassung ausginge, da dort am längsten Erfahrungen gesammelt worden sind.

IV. Baden. Auch hier sind bisher nur spärliche statistische Auskünfte und nicht viel solche, die das ganze Land umfassen, vorhanden. Nur teilt Dr. v. Engelberg, der Herausgeber der Blätter für Gefängniskunde, in dem Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in Baden an den Brüsseler Gefängniskongreß mit, daß vorläufig entlassen wurden:

1890: 111,
1891: 117,
1892: 109,
1893: 123,
1894: 114,
1895: 97,
671,

wovon in derselben Zeit 34 infolge Widerrufs zur Strafvollstreckung wieder eingezogen wurden (5 %). Eine auch mit der Zahl der Entlassungen überhaupt in Verbindung zu bringende Übersicht hat Herr Dr. v. Engelberg mir freundlichst überlassen. Dieselbe umfaßt sämtliche Anstalten des Landes, in denen entlassungsfähige Zuchthaus- und Gefängnisgefangene einsitzen.

Jahr	Zahl der Entlassungen	Vorläufige Entlassungen	Prozent
1897	2 016	110	5
1898	2 014	100	4,9
1899	2 022	108	4,8
1900	2 143	95	4,4
1901	2 273	117	5,1
	10 468	530	4,8

Gehen auch aus dieser Tabelle die Widerrufe nicht hervor, so wird man doch mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der vorläufigen Entlassungen gegenüber der Periode 1890—1895 nicht abgenommen hat, nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auch die Widerrufe sich nicht auffallend gemehrt haben.

Der Schluß, den man aus all diesen statistischen Mitteilungen ziehen muß, ist der, daß die vorläufige Entlassung in allen größeren Bundesstaaten mehr angewandt wird, als in Preußen und daß diese

Mehranwendung zu ungünstigen Ergebnissen nicht geführt haben kann, weil sie sonst naturgemäß auf ein geringeres Maß herabgesetzt worden wäre. Dies dürfte mit den Erfahrungen anderer Länder übereinstimmen. Fehlt es auch an einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse, die natürlich bei den Verschiedenheiten der Kriminal- und Gefängnisstatistik mit den größten Schwierigkeiten verknüpft wäre, so sind doch Klagen über ihre zu weite Anwendung nicht bekannt geworden. Da die Entscheidung wohl überall in den Händen einer Zentralinstanz des Landes ruht, so gelangen alle Unzuträglichkeiten, die mit zu weiter Anwendung verknüpft sein würden, sicher auch zu deren Kenntnis und es liegt in den Händen der Zentralinstanz, die ganze Einrichtung in den richtigen Grenzen zu erhalten. Für drei Länder, die einen umfassenden Gebrauch von der vorläufigen Entlassung machen, weil sie einen Bestandteil des dort in Übung befindlichen Stufensystems der Strafvollstreckung bildet, habe ich genauere Nachrichten sammeln können: Ungarn, Kroatien und Bosnien. Ich habe darüber in meinem Buche: „Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien, Berlin 1904“ Bericht erstattet (S. 221—235), worauf hiermit verwiesen wird. Die ausgedehnteste Anwendung macht danach Ungarn von der vorläufigen Entlassung und zwar in einem Maße, wie es in Deutschland wohl in keinem einzigen Bundesstaate erreicht wird, denn es erhielten dort nie unter 28 % der entlassungsfähigen Verurteilten die vorläufige Entlassung. Wäre nicht die Zahl der Widerrufe trotzdem so sehr gering (1,05 %) und pflegte man nicht die sorgfältigsten statistischen Aufstellungen über das Vorleben der vorläufig Entlassenen, ihre Aufführung in der Freiheit, während und nach der Bewährungsfrist, die Gründe der Widerrufe, ja über die Berufswahl, die Verheiratungen und Militärverhältnisse der Entlassenen, so würde Ungarn wohl den Vorwurf zu gewärtigen haben, daß von der vorläufigen Entlassung ein bei weitem zu hoher Gebrauch gemacht werde. Daß aber auch an und für sich die vorläufige Entlassung in dieser Anwendung keinen Schaden bringen kann, ergibt der Umstand, daß die Kriminalität in Ungarn seit Jahren zurückgeht, und daß man dies zum Teil auf die vorläufige Entlassung zurückführt.

V.

Wurde in den Abschnitten III und IV bedingte Begnadigung und vorläufige Entlassung in ihren äußeren Geschicken getrennt behandelt, so scheint es jetzt erforderlich, beide wieder in Beziehung zueinander zu setzen. Offen zutage liegt der Satz, daß trotz der Gleichheit der Tendenz beider Institute doch das kriminalistische Interesse sich mit besonderer Betonung der bedingten Begnadigung zugewandt hat. Dasjenige an der vorläufigen Entlassung ist zeitweise, etwa bis in die Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, ziemlich rege gewesen, seit-

dem aber merklich im Rückgange. In den letzten 10 Jahren hat sich die breite Öffentlichkeit so gut wie gar nicht mehr damit beschäftigt. Selbst in Preußen, wo man schon immer über zu geringe Anwendung klagte, sind die Stimmen, die für eine Abänderung dieser Praxis eintraten, seltener geworden. Die Einführung der bedingten Begnadigung hat keineswegs dahin geführt, sich der älteren Einrichtung zu erinnern und sie in nähere Beziehung zu jener zu bringen. Da jede Verbindung unter den Bundesstaaten fehlte, ist es zu einer sehr verschiedenen Anwendungspraxis gekommen. Welchen Wert demgegenüber eine gut durchgeführte Statistik in sich schließt, zeigt so recht das Beispiel der bedingten Begnadigung. Schon nach wenig Jahren konnte eine Reihe wichtiger Grundsätze über deren Anwendung unter den Bundesstaaten vereinbart werden, und es haben sich darüber hinaus Erfahrungssätze ergeben, die mehr und mehr gleichmäßige Handhabung gewährleisten. Das ist auch für die vorläufige Entlassung anzustreben. Wie weit eine Statistik dieser Einrichtung gehen kann, läßt sich an Ungarn sehen. Ähnliches läßt sich auch bei uns erreichen. Um den Wert der vorläufigen Entlassung noch genauer zu ergründen, wäre es insbesondere erforderlich, — und auch dies wird für die bedingte Strafaussetzung durch Anlegung der sog. Rückfälligenliste bereits vorbereitet — die späteren Schicksale des vorläufig Entlassenen zu ermitteln. Die Tatsache, daß ein vorläufig Entlassener innerhalb des meist doch nur geringen Strafrestes, den er extra muros verbracht hat, nicht wieder sündigte, will nicht viel besagen. Es müßte wenigstens noch festgestellt werden, ob er weiterhin dem Strafregister ferngeblieben ist. Ein ganz positiver Anhalt würde sich dann wenigstens dafür ergeben, ob nicht die Bewährungsfrist ebenso, wie bei der bedingten Begnadigung, länger auszudehnen sei. Daß bisher auf diesem Gebiet zu wenig geleistet wurde, betont schon 1894 Rauchstein [1]) mit einem Satze, der heute noch ebenso richtig, wie damals ist. „Keiner von denen," sagt er, „die bisher die Fragen des Themas behandelt haben, schöpft aus dem Vollen, jeder trägt nur das an der Stelle, wo er selbst steht, gewonnene oder zerstreutes, an einigen einzelnen Stellen gesammeltes Material zusammen, und auch Konferenzen und Kongresse bringen mehr Subjektives als Objektives, so daß die Reaktion der vorläufigen Entlassung auf die einzelnen Modifikationen verbrecherischen Wesens nicht zu erkennen ist." Am meisten zu bedauern bleibt, daß auch unsere Reichskriminalstatistik sich nicht mit diesem Stoffe beschäftigen kann. Sie kann es nicht, weil die vorläufige Entlassung, wie heute die Dinge stehen, sich nur in Verbindung mit der Gefängnisstatistik darstellen läßt. Diese aber ist bisher nur partikularstaatlich, in Preußen und wahrscheinlich auch in Sachsen

[1]) Rauchstein, „Hat sich das Institut der vorläufigen Entlassung in seiner gegenwärtigen Gestalt und Ausdehnung bewährt?" Bl. f. Gefkde. Bd. 28 S. 220.

von zwei Ministerien sogar gesondert, behandelt worden. Um eine Grundlage für die Beteiligung der Reichskriminalstatistik an der statistischen Behandlung der vorläufigen Entlassung zu geben, müßte zunächst vom Reichsjustizamt eine Zusammenstellung nach Art derjenigen für die bedingte Begnadigung ausgehen.

Der Gedanke, daß vorläufige Entlassung und bedingte Begnadigung (bzw. Verurteilung) zusammengehören, ist keineswegs neu. Schon das belgische Gesetz vom 31. Mai 1888 — loi relative à la libération et à la condamnation conditionelles — und das Abänderungsgesetz vom 3. August 1888 behandeln beide Institute gemeinsam. Gesetzgeberisch ist dabei von der vorläufigen Entlassung ausgegangen, die sehr eingehend in 8 Artikeln geregelt ist. Ihr gegenüber bedurfte die bedingte Verurteilung, weil den Erkenntnisgerichten zugewiesen, nur geringer Normen. Über beide Einrichtungen ist sodann in Art. 10 des ersteren Gesetzes Berichterstattung an die Kammern für jedes Jahr angeordnet, welche Frist durch Art. 2 des letzteren Gesetzes auf 3 Jahre verlängert wurde. Einen solchen Bericht hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts am 15. Januar 1898 dem Deutschen Reichstage vorgelegt, in dem allerdings die Ergebnisse der vorläufigen Entlassung weggelassen sind. Nur der eine bemerkenswerte Satz ist stehen geblieben: „La libération conditionelle est accordée avec une prudence, que démontrent les chiffres suivantes. L'expérience se poursuit donc avec succès; tous les directeurs de prison constatent, dans leurs rapports annuels, les heureux effets de la réforme.“ Man hat meines Wissens aus diesen Sätzen im Reichstage keine Veranlassung genommen, sich nach den Ergebnissen der vorläufigen Entlassung in Belgien, die gerade in Verbindung mit der Darstellung der Ergebnisse der bedingten Verurteilung so interessant gewesen wären, zu erkundigen.[1]) Dies ist ebensowenig geschehen, wie man den Erfahrungen des übrigen Auslandes, die allerdings ohne die Kenntnis des Strafvollzuges überhaupt nicht gut verwertbar gewesen wären, Beachtung geschenkt hat.

Bei uns ist die Zusammengehörigkeit bedingter Begnadigung (oder Verurteilung) und vorläufige Entlassung schon vor Einführung der ersteren hervorgehoben worden. Der als Gegner der vorläufigen Entlassung bereits oben bezeichnete Hamburger Gefängnisdirektor Dr. GENNAT, der sich seinerseits wiederum auf ältere Literatur beruft,[2]) hat gemeint (1893), es hätte nahegelegen, die bedingte Verurteilung zu der vorläufigen Entlassung in Beziehung zu setzen und auf diese Weise die

[1]) Ein Auszug aus dem Bericht für 1892 findet sich in Bl. f. Gefkde. Bd. 28 S. 10—13.

[2]) Bl. f. Gefkde. Bd. 27 S. 459; GRUBER, Gerichtssaal Bd. 44 S. 364; HAGERUP in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. 3 S. 104; WACH, Reform der Freiheitsstrafen S. 39; ASCHROTT, Aus dem Straf- u. Gefängniswesen Nordamerikas S. 43.

Forderung der Einführung der ersteren als eines notwendigen Korrelats auf logischem Wege zu begründen, während es sich tatsächlich in beiden Instituten nicht um notwendige Korrelate, sondern um geschichtliche Vorgänge handle, die im Zusammenhange mit den Verhältnissen, denen sie entsprangen, begriffen sein wollen. Daß letzteres der Fall ist, soll nicht bestritten werden, steht aber der Annahme, notwendige Korrelation anzunehmen, nicht im Wege, denn gerade geschichtliche Ereignisse sind wohl geeignet, die Notwendigkeit einer Korrelation zu erweisen. Das hier in Frage kommende Ereignis war das beängstigende Anwachsen der Jugendlichenkriminalität und, wenn jetzt die Verallgemeinerung des in beiden Einrichtungen liegenden Gedankens empfohlen werden soll, so ist in der Hauptsache auch nicht die Wucht der Logik ausschlaggebend, sondern die Erkenntnis, daß es weder gerecht noch zweckmäßig und vorteilhaft für die Entwicklung der Kriminalität ist, die Nichtvollstreckung der ganzen Strafe fast allein auf die Jugendlichen, die teilweise Vollstreckung der Strafe fast allein auf die Erwachsenen als Erziehungsmittel anzuwenden. Dabei kann man sehr wohl der Ansicht sein, daß gedanklich richtig der Weg von selber von der vorläufigen Entlassung zur bedingten Verurteilung (oder Begnadigung) führt, denn, ehe es unternommen werden konnte, den ganzen Richterspruch unausgeführt zu lassen, mußte der Versuch gemacht sein, ihn teilweise nicht auszuführen.

In freundlichem Sinne bespricht v. Sichart die Zusammengehörigkeit beider Einrichtungen.[1]) Er lehnt sich dabei an eine bestehende dritte Einrichtung an, die, als Bindeglied zwischen vorläufiger Entlassung und bedingter Begnadigung, von selbst von der ersteren zur letzteren führt. Es ist das die durch die Verordnung des Großherzogs von Baden vom 30. Dezember 1890 eingeführte „Beurlaubung auf Wohlverhalten“, kraft deren das Großherzogliche Ministerium der Justiz ermächtigt wird, „außer der ihm durch § 25 RStGB. usw. beigelegten Zuständigkeit gnadenweise in geeigneten Fällen Strafurlaub von unbestimmter Dauer nach Verbüßung von $^{3}/_{4}$ der Strafzeit bei Gefängnisstrafen, welche nicht über ein Jahr betragen, zu erteilen.“ Diese seit 1891 in Ausübung befindliche Einrichtung hat nach den Mitteilungen v. Engelbergs an den Brüsseler Gefängniskongreß in der Zeit von 1891 bis 1895 folgendes Ergebnis gehabt:

	Beurlaubungen auf Wohlverhalten	Widerrufe
1891	106	0
1892	197	3
1893	179	25
1894	176	22
1895	157	18
	815	68 (d. h. 8,3 %)

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 27 S. 370.

Der Güte des Herrn v. Engelberg verdanke ich noch folgende weitere Aufstellung:

Jahr	Zahl der Entlassungen	Entlassungen auf Wohlverhalten	Prozent
1897	2 016	158	7,8
1898	2 014	193	9,5
1899	2 022	174	8,6
1900	2 143	182	8,4
1901	2 273	191	8,4
	10 468	898	8,5

Vergleicht man diese Aufstellungen mit denjenigen, die oben für die Anwendung der vorläufigen Entlassung in Baden gegeben wurden, so ergibt sich, daß die Beurlaubung auf Wohlverhalten bei weitem häufiger angewandt wird, als die vorläufige Entlassung. Man wird auch hier mit Rücksicht auf die eher in der Zunahme begriffene Anwendung annehmen dürfen, daß die Widerrufe sich nicht erheblich gemehrt haben. Daß diese an und für sich etwas höher sind, als bei der vorläufigen Entlassung, scheint mir allerdings darauf hinzudeuten, daß die Verlängerung der Bewährungsfrist auch eine Vermehrung der Widerrufe notwendig mit sich bringt. In Baden selbst ist man mit der Einrichtung wohl zufrieden. Man wendet die Beurlaubung auf Wohlverhalten nur denjenigen Erstbestraften und denjenigen wegen Fahrlässigkeitsdelikten Bestraften zu, welche weniger als 1 Jahr Strafe erhalten haben. Die Bewährungsfrist wird bis zur Vollstreckungsverjährung ausgedehnt. Zur Kontrolle der Beurlaubten dient nur das Strafregister. Nicht aber erst jede neue Bestrafung gibt Anlaß zum Widerruf, sondern schon von jeder an das Strafregister gerichteten Anfrage wegen Vorstrafen muß zu der Strafsache des Beurlaubten Nachricht gegeben werden, so daß ein bloßes Ermittlungsverfahren zum Widerruf führen kann.[1])

Danach war in Baden schon vor der Einführung der bedingten Begnadigung eine Einrichtung vorhanden, die es ermöglichte, bei allen Erstbestraften, besonders also den Jugendlichen, die Dauer der Strafvollstreckung in derselben Weise, wie bei der vorläufigen Entlassung, von der Führung und Bewährung des Verurteilten abhängig zu machen. Mit Rücksicht darauf wurde die bedingte Begnadigung auf Jugendliche, die bis zu 3 Monaten Gefängnis oder Haft erhalten hatten, beschränkt, wobei noch dazu vorausgesetzt wurde, daß sie sich nicht in Untersuchungshaft befanden.[2])

[1]) Bl. f. Gefkde. Bd. 35 S. 41, 42.

[2]) Erlaß des Großherzogl. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts vom 27. Januar 1896. (Drucks. d. Reichstags 10. Legisl.Per. Sess. 1898/99 Nr. 101 S. 44.)

Inzwischen hat Baden seit dem 14. November 1901 auch die Erwachsenen zur bedingten Begnadigung zugelassen. Der Abgeordnete Roeren hat in der Reichstagssitzung vom 10. Februar 1902 hervorgehoben, daß Baden auch die Beschränkung auf das Strafmaximum von 3 Monaten fallen zu lassen beabsichtige. Ob dies inzwischen geschehen ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Wäre es der Fall, so wäre Baden wohl der einzige Staat, in dem es möglich wäre, sowohl die Form der bedingten Begnadigung als diejenige der vorläufigen Entlassung in allen dazu überhaupt passenden Fällen anzuwenden. Man hätte da wenigstens hinsichtlich der Hauptfreiheitsstrafen eine vollständig konsequente Durchführung dieses einen kriminalpolitischen Gedankens in den zwei Formen, die bisher in ihrer Anwendung künstlich getrennt gehalten wurden. In jedem einzelnen Falle, der nach der Person des Verurteilten und seiner Straftat sich überhaupt dazu eignet, mit Aussicht auf die Besserung des Verurteilten Milde walten zu lassen, könnte geprüft werden, ob es sich empfehle, entweder ganz oder teilweise von der Vollstreckung der Strafe abzusehen. Würde derselbe Gedanke ferner noch bei den Nebenstrafen der Polizeiaufsicht und der korrektionellen Nachhaft [1]) verwertet, so bedeutete dies eine ganz hervorragende Vermehrung der Mittel, um, soweit das Besserungsprinzip in Betracht kommt, gegen die zunehmende Kriminalität anzukämpfen und zugleich den Grundsatz möglichster Strafenökonomie weiter durchzuführen.

Es darf dabei allerdings nicht verkannt werden, daß die richtige Anwendung dieser imposanten Machtmittel die Zentralisierung der Entscheidungen bei der obersten Justizaufsichtsbehörde des Landes — wenigstens bei den Hauptstrafen — nötig oder doch in hohem Grade wünschenswert macht, eine Aufgabe, die in größeren Bundesstaaten, als Baden, zu lösen seine großen Schwierigkeiten haben möchte. Indessen ließen sich doch da Zwischeninstanzen schaffen, wie solche schon in den bei Berliner Justizgefängnissen wirkenden Aufsichtskommissionen bestehen. Durch diese würde die ministerielle Entscheidung ganz erheblich erleichtert werden. Daß insbesondere auch die Beurlaubung auf Wohlverhalten in der badischen Form einer Notwendigkeit entspricht, zeigt die weite Ausdehnung, die dieses Institut in Baden erhalten hat, an. Die eigentlich kurzzeitige Freiheitsstrafe mußte allerdings davon ausgeschlossen bleiben, da sich wohl wenige finden werden, die gewillt sind, um eines kleinen Strafrestes willen eine längere Zeit hindurch die Gefahr der Wiedereinziehung zur Restvollstreckung auf sich zu nehmen. Ohne den Willen der Verurteilten ist die Einrichtung nach bestehendem Gesetz überhaupt nicht durchführbar.

---

[1]) Vgl. darüber v. d. Goltz, „Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden?“ Bl. f. Gefkde. Bd. 38 S. 437 ff.

Indessen schon von 6 Monaten Freiheitsstrafe fängt das Bedürfnis sicher an. Das lehrt die tägliche Erfahrung in den Strafaufschubs- und Strafurlaubsgesuchen der Verurteilten. Fast jeder Beruf hat Zeiten im Jahre, in denen der ihm Angehörige ganz besonders schwer abkömmlich ist, insbesondere wenn er Alimentationspflichten hat. Um den Preis, für diese Zeit Urlaub zu erhalten, ohne doch — vielleicht zu gleicher Jahreszeit — wieder eingezogen zu werden, wird so mancher Verurteilte sich gern während längerer Zeit guter Führung befleißigen, und damit wäre schon viel zur Erreichung der Strafzwecke gewonnen. Aber auch, wo dies nicht der Fall ist, werden sich Würdige und Willige genug finden. Man muß nur immer daran denken, daß man mit vorzeitiger Entlassung dem Verurteilten einen Beweis der Achtung und des Vertrauens gibt und daß dies, wo überhaupt ein guter sittlicher Kern vorhanden ist, einen guten Antrieb zur Besserung gibt. „Man vermag," sagt Nietzsche richtig, „nur solche Menschen in die Höhe zu bringen, die man nicht mit Verachtung behandelt." Dieser Satz gilt meines Erachtens in der Anwendung auf Verurteilte sogar in der Verschärfung, daß man keinen wird emporbringen können, dem man nicht zeigt, daß man nicht alle Achtung und alles Vertrauen zu ihm verloren hat.

In der badischen Beurlaubung auf Wohlverhalten kommt übrigens auch ein Ausgleich zustande, insofern der mit der verhältnismäßig hohen Strafe von einem Jahre und mehr belegte Verurteilte in der Möglichkeit, vorläufig entlassen zu werden, nicht mehr bevorzugt erscheint.

Im Anschluß an die badische Auffassung wird man schließlich fragen dürfen, ob und inwieweit es überhaupt noch nötig ist, die bedingte Begnadigung vorzugsweise den Jugendlichen, die vorläufige Entlassung vorzugsweise den Erwachsenen zuzuwenden. So läßt es sich, wenn es richtig ist, was oben unter III bei Besprechung der Ergebnisse der Reichskriminalstatistik ausgeführt wurde, daß einem Teil der Jugendlichen die Vollstreckung der Strafe immer noch besser bekommt, als die Nichtvollstreckung, kaum verstehen, warum nicht sollte bei solchen Jugendlichen die vorläufige Entlassung mit Vorteil angewandt werden können. Das sind eben solche, denen gegenüber einmal Ernst gemacht werden muß, die sich dann aber auch unter dem Drucke der Strafvollstreckung ändern und bessern. Selbstverständlich müßte alsdann die vorläufige Entlassung schon bei kürzeren Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen. Fälle, in denen auch bei kürzeren Freiheitsstrafen und bei Jugendlichen von der vorläufigen Entlassung Gebrauch gemacht werden kann, sind auch in Preußen und gewiß auch bei anderen Bundesstaaten der Praxis nicht fremd, wie mir jeder Leiter eines Jugendlichengefängnisses bestätigen wird. Und was die Erwachsenen anlangt, so genügt meines Erachtens die Vorschrift, daß die Gründe bedingter Strafaussetzung und Begnadigung ähnliche sein müssen, wie bei den Jugend-

lichen, also Erstbestrafung, sittlicher Fond, Wahrscheinlichkeit der Besserung. Darüber hinaus noch auszusprechen, daß ihnen diese Vergünstigung nur ausnahmsweise zukommen soll, ist, glaube ich, vom Übel, denn ganz von selbst wird man sich den Erwachsenen, der für diese Einrichtung in Betracht kommt, genauer ansehen und ansehen können, weil er schon länger und besser Gelegenheit gehabt hat, seine guten oder schlechten Triebe zu zeigen, als der Jugendliche. Dabei will ich nicht unterlassen zu bemerken, daß die bedingte Begnadigung meiner Beobachtung nach zur Folge gehabt hat, daß die unbedingte Begnadigung wenigstens in der ersten Anwendungszeit würdigen Erwachsenen öfter zugewandt wurde, als dies früher in Fällen, wo ein Begnadigungsgesuch des Verurteilten nicht vorlag, naturgemäß vorkommen konnte. Es wurden nämlich öfters Erwachsene zur bedingten Strafaussetzung vorgeschlagen, jedoch sofort ganz begnadigt, weil bei ihnen eben nicht zu besorgen war, daß sie sich wiederum gegen das Gesetz vergehen würden. Inzwischen wird sich allgemein mehr geklärt haben, wo unbedingte und wo bedingte Begnadigung am Platze ist.

Die Besserungsfähigkeit Erwachsener ist durch die Existenz der vorläufigen Entlassung reichsgesetzlich anerkannt. Tatsächlich hat man jedoch, mindestens in Preußen, wenig davon gehalten, sonst hätte man doch diesem Institut eine größere Beachtung geschenkt. Indessen hat man wiederum die Erwachsenen an der bedingten Begnadigung teilnehmen lassen, wenn auch in engen Grenzen. Preußen steht nicht einmal mit dieser Beteiligung an letzter Stelle.[1]) Wenn man sodann die auf Besserung gerichtete Fürsorgetätigkeit für entlassene Strafgefangene überblickt, die gerade von der preußischen Staatsregierung bis 1833 und sodann wieder in neuester Zeit geleistet wurde,[2]) so darf man wohl sagen, daß der Glaube an die Besserungsfähigkeit eines namhaften Teiles erwachsener Verurteilter dort auch zurzeit noch besteht. Es handelt sich nur darum, die rechten Mittel zu finden, den Gefallenen aufzuhelfen. Daß diese nicht bloß in bedingter Begnadigung und vorläufiger Entlassung und in deren weiteren Ausbau bestehen können, ist klarer als das Licht. Was aber an guter Wirkung aus diesen Einrichtungen herausgeholt werden kann, das sollte man doch herausholen. Man sollte dabei daran denken, daß man mit der Besserung Erwachsener auch gegen die Kriminalität der Jugendlichen ankämpft, denn wenn ein Kontagium von den Kriminellen ausgeht, die Freiheitsstrafe verbüßt haben, so wird sich dasselbe naturgemäß eher jugendlichen Personen, als älteren, mitteilen.

---

[1]) Auf je 100 verurteilte Erwachsene kommen Fälle bedingten Strafaufschubes in Preußen 0,3 Proz., weniger dagegen in 8 Bundesstaaten.

[2]) ROSENFELD, 200 Jahre Fürsorge der preuß. Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. Berlin 1905.

Ausgaben entstehen übrigens durch die hier behandelten Besserungsmittel nicht, sondern große Ersparnisse. Dürfen dieselben auch niemals entscheidend für den Umfang der Anwendung derselben sein, so sind sie doch nicht gleichgültig, hat doch auch das Reichsjustizamt bei seiner letzten Zusammenstellung der Ergebnisse der bedingten Begnadigung, wie oben unter III hervorgehoben wurde, Gewicht darauf gelegt. Diese Ersparnisse werden der präventiven Tätigkeit zugewandt werden können, denn diese kann nicht reich genug mit Mitteln ausgestattet werden, um erfolgreich gegen die Kriminalität anzukämpfen.

Es hat nicht die Aufgabe dieser Arbeit sein sollen, im einzelnen Abänderungsvorschläge zu machen und zu begründen, ich möchte vielmehr auf besseres Material gestützte Vorschläge anregen und mir im übrigen daran genügen lassen, der vorläufigen Entlassung tatsächliche, nicht nur rechtliche Gleichberechtigung mit der bedingten Begnadigung zu erkämpfen. Alle Bedenken und Einwände gegen ersteres Institut können heute, nachdem die bedingte Begnadigung einen so großen Umfang erreicht hat, nicht mehr geltend gemacht werden. So kann man heute eher annehmen, daß das öffentliche Interesse nur an der Ahndung der Straftaten überhaupt, nicht aber an deren vollständig urteilsmäßigen Ahndung beteiligt ist. Dafür gibt es meines Erachtens zweierlei Gründe. So groß das Interesse der Öffentlichkeit an dem einzelnen Kriminalfall auch sein mag, den Urteilsspruch überdauert es nicht lange. In unserer schnellebigen Zeit ist der Verurteilte, wenn er nicht selbst von sich reden macht, für gewöhnlich lange vergessen, ehe noch das Strafende herannaht. Sodann ist der Auffassung längst der Boden entzogen, daß die erkannte Strafe die einzig gerechte sei, daß schon ein geringes Mehr oder Minder ungerecht sei und daß dies auch für die Vollstreckungsinstanz gelten müsse. Auch dazu hat die bedingte Begnadigung beigetragen. So gibt van Calker,[1]) der sich mit anderen bemüht hat, den Schulenstreit über Vergeltungsidee und Zweckgedanken im System der Freiheitsstrafen durch Kompromiß zu beseitigen, der Auffassung Ausdruck, „daß weder der Gesetzgebung noch der Richter in der Lage sei, das Strafmaß für jedes einzelne Verbrechen genau der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend zu berechnen, daß vielmehr das gerechte Maß für jedes einzelne Verbrechen zwischen einem Maximum und einem Minimum liege. Durch die vorläufige Entlassung sei nun tatsächlich die Möglichkeit gegeben, innerhalb des durch Gesetz und Richterspruch festgesetzten Maximums und Minimums das gerechte Strafmaß zu finden, da ja gerade im Strafvollzuge sehr häufig erst durch das Verhalten des Sträflings die dem

---

[1]) Vortrag, gehalten in der Berl. Jurist. Gesellschaft am 10. Dezember 1898. Bl. f. Gefkde. Bd. 33 S. 85 ff. Ähnlich übrigens Berner in seinem Strafrecht. Leipzig 1891.

Delikt zugrunde liegende Gesinnung zutage trete." Mag man sich zu dieser Auffassung stellen, wie man will, jedenfalls ist der Gedanke schon recht allgemein geworden, es übersteige menschliche Fähigkeiten, für jeden Fall ein Strafmaß zu finden, demgegenüber jedes Mehr oder Minder falsch (ungerecht oder unzweckmäßig) ist. Richtersprüche sind menschliche Erzeugnisse; sie sind trotz Rechtskraft Irrtümern unterworfen nicht bloß in Ansehung der Schuld-, sondern auch der Straffrage. Wie die Schuldfrage im Wiederaufnahmeverfahren ganz oder teilweise anders entschieden werden kann, als durch den ersten Richterspruch, so muß auch das Strafmaß für sich betrachtet, sobald sich die Notwendigkeit dazu aus der besseren Erkennung der Persönlichkeit des Verurteilten ergibt, wenigstens in beschränktem Umfange abänderbar sein. Das entspricht durchaus modernem Rechtsempfinden.

Am allerwenigsten wird man heute bei der großen Anwendung bedingter Strafaussetzung und Begnadigung sagen dürfen, daß die Generalprävention unter der vorläufigen Entlassung leidet. In den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs geregelt, enthalten die Vorschriften über die vorläufige Entlassung doch noch in ganz anderem Maße, als die ohne Gesetz durch landesherrlichen Gnadenakt und eine Reihe weniger bekannter Administrativnormen eingeführte bedingte Begnadigung, nur den jeder Verurteilung zu entsprechender Strafe stillschweigend zugefügten Zusatz, daß die Strafe nur zu drei Vierteilen vollstreckt werden wird, falls gewisse gesetzliche Bedingungen vorliegen. Deswegen kann man nimmermehr sagen, daß durch vorläufige Entlassung der Verurteilte der gerechten Strafe entzogen werde.[1]) Im Gegenteil wird auch der Richter, der selbst die Strafe festgesetzt, diese Verkürzung der Strafe gutheißen, denn sie bringt für ihn, der nicht sehen konnte, ob und wann in der Zukunft der Strafzweck der Besserung eingetreten sein würde, die urteilsmäßige Strafe auf dasjenige Maß zurück, das er selbst angewandt haben würde, wenn er gewußt hätte, ob und wann Besserung eintreten würde. Der Richter wird darum noch nicht annehmen, daß so der Besserungszweck gegen seinen Willen zum e i n z i g e n Rechtszweck der Strafe erklärt wird. Deswegen ist es eine ganz ungehörige Verdächtigung des Richterstandes, wenn der Abgeordnete Hansen gesagt hat,[2]) daß die Folge häufiger Anwendung der vorläufigen Entlassung die sein würde, daß der Richter das Viertteil der Strafe, mit dessen Verbüßung der Verurteilte voraussichtlich verschont werden wird, auf die Strafe daraufzuschlagen sich gewöhnen würde, um seiner Strafe in der beabsichtigten Höhe Geltung zu verschaffen, daß er also $^5/_4$ statt $^4/_4$ Strafe geben würde, um nicht sehen zu müssen, daß nur $^3/_4$ vollstreckt

---

[1]) u. [2]) Abg. Hansen in der Sitzung des preuß. Landtages v. 6. Dezember 1880 (Bl. f. Gefkde.).

werden. Zu solchen und ähnlichen Maßnahmen hätte der Richter bei der bedingten Strafaussetzung, bei der er wegen der Vorermittelungen über die Persönlichkeit des Täters viel sicherer voraussehen kann, ob sie gewährt werden wird oder nicht, als bei der vorläufigen Entlassung, noch reichlichere Gelegenheit und vielleicht auch, wenn man mit Rücksicht auf die Nichtausführung des ganzen Richterspruches so sagen wollte, Veranlassung, und doch ist etwas derartiges nicht erhört worden. Der Richter, dem auch sonst in seiner erkennenden Tätigkeit Zweckmäßigkeitserwägungen durchaus nicht fremd sind, sagt sich, daß es nicht nötig ist, die von ihm festgesetzten 3 Jahre zu vollstrecken, wenn dasselbe Ziel mit $2^1/_2$ Jahren erreicht werden kann. Aber nicht bloß der Richter, sondern auch das Volk ist durch die ausgedehnte Anwendung der bedingten Begnadigung völlig daran gewöhnt worden, das Urteil bei dem Vorliegen gewisser Umstände nicht ausgeführt zu sehen, ohne daß man darin eine Verkürzung des Ansehens der Richtersprüche, eine Verkümmerung der Rechtsordnung, einen Antrieb zu gesetzwidrigem Verhalten erblickte. Daß dies bei häufigerer Anwendung der vorläufigen Entlassung anders sein würde, dafür fehlt es an jedem Anhalt.

Ein alter Vorwurf ist, daß das Wohlverhalten so wie so die verdammte Pflicht und Schuldigkeit jedes Staatsbürgers sei, noch vielmehr natürlich, wenn er sich in der Gefangenschaft, im Zustande der Büßung für begangene Freveltat, befinde. Man dürfe darauf nicht noch eine besondere Prämie aussetzen. Daß diese Anschauung jetzt nicht mehr gültig ist, beweist gleichfalls die bedingte Begnadigung. Sie ist aber auch schon hinfällig gewesen, solange man den Besserungszweck als Nebenzweck der Strafe überhaupt anerkannte, denn dieser schließt die Anwendung pädagogischer Maßnahmen in sich und läßt es demnach zu, das Wohlverhalten, das der Kriminelle prästiert, als eine besondere Leistung hinzunehmen und, wenn man so sagen will, zu belohnen. Das Wohlverhalten des vorläufig Entlassenen ist aber womöglich noch höher einzuschätzen, als das desjenigen, dessen Strafe ausgesetzt wurde, denn dieser leistet das Wohlverhalten mit einer durch die bedingte Strafaussetzung bereits festbegründeten Hoffnung auf vollständigen Erlaß der Strafe, die auch in der Regel nicht vergeblich ist, jener aber arbeitet auf Grund einer gemeinhin sehr vagen Hoffnung erst lange Zeit an sich, ehe er die erste Vergünstigung erhält. Deshalb scheint es auch kriminalpolitisch richtig, der vorläufigen Entlassung einen größeren Umfang zu geben, als bisher, denn es ist wohl, wie bereits oben berührt wurde, unzweifelhaft, daß aus den mit ihren Hoffnungen Getäuschten und darum Verbitterten leicht eine gefährliche Sorte von Kriminellen erwächst.

SONTAG [1]) hat die vorläufige Entlassung bekämpft, weil es absurd sei,

---

[1]) SONTAG, Für die Freiheitsstrafen. Berlin u. Leipzig 1881 S. 47.

den Verurteilten zwischen vorläufiger und entgültiger Entlassung einer Art Polizeiaufsicht zu unterwerfen, während die nach völlig verbüßter Strafe Entlassenen in der Mehrzahl keine solche erhielten. Das ließe doch wohl nur Bedenken gegen die Art der Handhabung zu und wäre bei etwaigen Änderungsvorschlägen, die hier nicht behandelt werden sollen, zu berücksichtigen. Jedenfalls braucht einerseits die Aufsicht über die vorläufig Entlassenen keine polizeiliche zu sein,[1]) andererseits ist längst erkannt worden, daß auch den endgültig Entlassenen, die nicht urteilsmäßig unter Polizeiaufsicht zu stellen sind, Aufsicht und Fürsorge gebührt, und tatsächlich kommt Fürsorge durch Vereinstätigkeit schon lange jedem Strafentlassenen zugute, der sich ihr unterstellen will. Ja es scheint nach den Erlassen dreier preußischer Minister[2]) die Zeit nicht mehr fern, wo in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Vereinsfürsorge die staatliche Fürsorge für Strafentlassene wieder in einem viel höheren Grade als Pflicht und Aufgabe des Staates anerkannt wird, als dies in der Zeit, seitdem die Gefangenenfürsorge mehr und mehr den Organen freier Liebestätigkeit überlassen wurde, also seit 1833, geschehen ist.[3])

Schwerer wiegen die Einwände, welche sich darauf richten, daß Besserung nur durch freie Handlungen bewiesen werden könne, und daß die angeblichen Zeichen von Besserung in der Strafhaft oft auf Heuchelei zurückzuführen seien. Ersteres ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Ein nicht zu kleines Maß freier Willensbetätigung verbleibt aber auch im Strafhaus, und es besteht wahrhaftig nicht bloß in dem Fernbleiben von disziplinarisch strafbaren Handlungen. Darüber hinaus läßt sich für solche, die überhaupt für derartige Vergünstigungen in Betracht kommen, noch eine Verbesserung des gegenwärtigen denken, indem man ihnen z. B. durch Außenarbeit, Erlaß des Pensums und ähnlichen Maßnahmen größere Bewegungsfreiheit gibt, so daß sie ihre Fähigkeit, recht und gut zu handeln, besser erproben können. Hier setzt ein auch in Deutschland möglicher progressiver Strafvollzug ein, auf den näher einzugehen nicht im Bereich vorliegender Arbeit liegt. Jedenfalls ist es eine Aufgabe der Strafvollzugsorgane, die gelöst werden kann und gelöst wird, Heuchelei von wahrer Besserung zu unterscheiden. Ehe hier nicht Fehlgriffe in besorgniserregender Zahl nachgewiesen werden, kann das Institut der vorläufigen Entlassung als solches nicht mit Recht angegriffen werden.

---

[1]) ROSENFELD, 200 Jahre Fürsorge der preuß. Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. S. 63.

[2]) Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. Juli 1904, des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904 und des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1904.

[3]) ROSENFELD in der oben zit. Schrift.

Gegen die Anstaltsverwaltungen richten sich noch zwei weitere Vorwürfe. Einmal hätten sie ein einseitiges Interesse daran, daß durch die Billigung ihrer Anträge auf vorläufige Entlassung ihre Autorität gestärkt würde, und sodann bestände die Gefahr, daß sie ihre überfüllten Anstalten durch vorläufige Entlassung zu entlasten trachteten. Die Autoritätsstärkung anlangend, so wäre das Streben danach ein durchaus berechtigtes und auch von den Aufsichtsinstanzen anzuerkennendes, nun und nimmermehr dürfte es aber ein einseitiges sein. Vielmehr kann die Hebung der Autorität nur eine angenehme Nebenwirkung der vorläufigen Entlassung sein. Entlastung der Anstalten durch vorläufige Entlassung anzustreben, lohnt sich doch wohl nicht, denn was machen selbst 20—30 Abgänge — das wäre nach jetziger Sachlage schon eine enorm hohe Zahl für die einzelne Anstalt — für den ganzen Geschäftsbetrieb aus? Außerdem erfordert die vorläufige Entlassung eine solche Menge Arbeit, daß die Entlastung der Strafanstalt tatsächlich nur darin bestehen könnte, daß einzelne Zellen leer stehen.

Unzweifelhaft enthält die Bewilligung einer vorläufigen Entlassung zugleich ein Vertrauensvotum der obersten Justizaufsichtsbehörde für die Anstaltsverwaltung, denn soweit die mit dem Urteil und der Unterkunft der Verurteilten nicht zusammenhängenden Fragen, also vornehmlich die nach seiner Besserung, in Betracht kommen, ist die oberste Justizaufsichtsbehörde doch auf die Anstaltsverwaltung angewiesen. Sich dieses Vertrauen zu erhalten, ist wichtiger, als die vorläufige Entlassung im Einzelfalle zu erreichen, denn auf dieses Vertrauen gründet sie in erster Linie ihre Autorität. Würde sie aber aus einseitigen, eigensüchtigen, der Lage des Falles nicht entsprechenden Gründen die vorläufige Entlassung befürworten, so wäre auch die Gefahr des Widerrufs dieser Vergünstigung um so größer, und damit würde auch für sie die Gefahr, des Vertrauens in die Richtigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Voten verlustig zu gehen, wachsen. So liegt es m. E. in der Natur der Sache, daß die Anstaltsverwaltungen weder zu viel noch zu wenig Anträge befürworten. Daß es dabei von großem Vorteil für die Handhabung der ganzen Einrichtung ist, wenn alle Anstaltsverwaltungen — ohne daß ich damit in den oben gekennzeichneten Vorwurf Wirths einzustimmen vermöchte — unter e i n e m Ministerium stehen, darf man wohl kaum verkennen. Alles in allem dürften jedenfalls auch diese beiden Einwände nicht imstande sein, Bedenken gegen die häufige Anwendung der Einrichtung zu erzeugen.

28.

Einzelhaft und Gefangenenbibliothek.[1])

Von **Goetze,**
Pfarrer am Strafgefängnis in Preungesheim bei Frankfurt a. M.

Die Einzelhaft ist und bleibt ein Problem im Strafvollzug. In der Theorie soll es keine Strafschärfung sein, und in der Praxis ist es eine einschneidende Strafschärfung und — was dasselbe ist — sie wird unbedingt von jedem Durchschnittsgefangenen als Strafschärfung empfunden.

Die Unsicherheit in der Auffassung der Bedeutung der Einzelhaft kennzeichnet sich z. B. darin, daß einerseits der einschlägliche § 38 unserer Gefängnisordnung ausspricht:

> „Dem Wunsche von Gefangenen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüßen zu dürfen, ist, soweit tunlich, Folge zu geben."

Andererseits sind aber Bestimmungen vorhanden, welche die Auffassung vertreten, daß die Einzelhaft durchaus nicht als ein Vorzug anzusehen sei.

Z. B. Gefangene unter 18 Jahren dürfen ohne Genehmigung des Oberstaatsanwalts nicht länger wie 3 Monate, kein Gefangener ohne seine protokollarische Zustimmung länger wie 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

Und § 39 sagt:

> „Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht. Der Vorsteher des Gefängnisses hat, wenn die Einzelhaft länger als 3 Monate dauern soll, den Arzt darüber zu hören, ob die Anwendbarkeit der Einzelhaft einem Bedenken unterliegt."

Am auffallendsten ist aber § 58, in dem es heißt:

> „Als Disziplinarmittel sind zulässig ..... 8. Einsame Einsperrung (Arrest) bis zur Dauer von 6 Wochen..... Die einsame Einsperrung kann geschärft werden durch
> a) Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen,
> b) Entziehung der Bücher und Schriften,
> c) Entziehung der Arbeit,
> d) Entziehung des Bettlagers,
> e) Schmälerung der Kost,
> f) Verdunklung der Zelle.

[1]) Vortrag, gehalten am 8. Juni 1905 in Hanau bei der Generalversammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau.

..... Gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunklung der Zelle ausgeschlossen."

Es liegt also der Gedanke zugrunde, daß die „einsame Einsperrung" (Einzelhaft) unter Beibehaltung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, von Büchern und Schriften, der Arbeit, des Bettlagers, voller Kost und normal beleuchteter Zelle als Disziplinarstrafe angewendet werden kann und als solche empfunden wird.

Dann wäre also unbedingt die Normalzelle im „Gefängnis für Einzelhaft" eine verschärfte Strafform; und der Gefangene, der darin seine Strafe verbüßt, steht demjenigen, der in Gemeinschaft ist, so gegenüber, als wäre er dauernd neben seiner Gefängnisstrafe noch disziplinarisch bestraft.[1])

Ich beabsichtige nicht, eine Geschichte der Einzelhaft zu geben. Dazu bin ich hier nicht in der Lage. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es doch eigentlich wunderbar ist, daß sich in unserem deutschen Vaterlande trotz der lebhaftesten Bewegung, trotz der Flut von Literatur über den Strafvollzug besonders in neuester Zeit, trotzdem wir über 60 Jahre in Preußen schon Strafvollstreckung in Einzelhaft haben, dennoch die Ansichten über Wert oder Unwert derselben noch so wenig ausgeglichen haben.

Man könnte einwenden, man baue doch jetzt wohl nur Zellengefängnisse. Ja! Aber es ist doch auffallend, wie zögernd man darin vorgeht. Dies Zögern ist zwar eigentlich genügend begründet durch die unverhältnismäßige Höhe der einmaligen Bau- und dauernden Verwaltungskosten, aber auch zuverlässig in einem gewissen Unsicherheitsgefühl über die endgültige Richtigkeit dieser Einrichtung. Außerdem ergibt sich in der Praxis noch jährlich eine auffallende Unklarheit und Unsicherheit darüber: Wer gehört in die Einzelhaft?

Grundsatz ist: „Der Unverdorbenere", denn die Einzelhaft soll Schutz sein.

---

[1]) Ich spreche bei dieser Gelegenheit einen Wunsch aus. Die wenigen soeben angezogenen Punkte aus unserer zurzeit gültigen Gefängnisordnung kennzeichnen, wie noch manches andere, daß dieselbe entsprechend der großen Zahl kleinerer Gerichtsgefängnisse in Preußen (888 z. B. für eine Belegung unter 50) in der Hauptsache für Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft gedacht ist.

Nun hat aber die Justizverwaltung außer den 888 kleineren Gefängnissen noch 161 mit höherer Belegung, darunter 13 sogenannte „besondere Gefängnisse" mit einer Belegung bis zu über 1600 Köpfen (z. B. Tegel) und in diesen wird fast ausschließlich Einzelhaft verbüßt. Jedenfalls befinden sich im ganzen 34,7 Proz. der Gefangenen der Justizverwaltung (Statistik 1902) jährlich in völliger Einzelhaft.

Mein Wunsch geht dahin, daß die Justizverwaltung dem Landtage eine besondere Gefängnisordnung für die größeren Gefängnisse mit Einzelhaft vorlegen möchte, die den Bedürfnissen derselben spezieller Rechnung trägt.

Aber gehört nicht gerade das schlechteste Individuum in die schärfste Einzelhaft, damit er die anderen nicht mehr verderben kann und damit ihm endlich einmal der Ernst der Strafe nachdrücklich gezeigt wird? Der bewußte § 38 GO. v. 21. Dezember 1898 sagt: Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt der Vollzug der Strafe mit Einzelhaft (3 Monate). Wie gestaltet sich das in der Praxis?

Die besseren Elemente sind zunächst in der Einzelhaft, werden dort zwar günstig beeinflußt, doch erweckt die Einsamkeit allmählich einen ungeheuren Hunger nach Gemeinschaft. Dann läßt man sie, ehe sie abgehen, noch eine ganze Zeit in Gemeinschaft, also unter die Unverbesserlichen, welche des Vorzuges der Einzelhaft nicht mehr wert sind.

Und dort werden sie, durch die bisherige Strafe gebessert, vermöge der durch die Einzelhaft ungemein gesteigerten Aufsaugefähigkeit und Anschlußbedürftigkeit, erst noch gründlichst verdorben. Das ist die praktische Durchführung des Besserungszwecks der Strafe in der Einzelhaft. So ist es in der Tat.

Auch darüber, ob die Einzelhaft körperlich und geistig gesundheitsschädlich resp. in welchem Grade sie es sei, gehen die Ansichten noch sehr weit auseinander. Die nach der Gefängnisordnung von 1898 vorgeschriebene vorsichtige Anwendung der Einzelhaft bei jugendlichen Gefangenen, sowie insbesondere die Aufhebung des Dunkelarrestes für diese Kategorie trägt diesen oft ausgesprochenen Befürchtungen übermäßig Rechnung.

Wer praktische pädagogische Erfahrungen hat, wird wissen, daß das Anpassungsvermögen an die äußeren Umstände unter 18 Jahren viel größer ist als im späteren Alter, daß Monophobie bei den jugendlichen Gefangenen viel seltener vorkommt wie bei den seelisch schon wesentlich unelastischer gewordenen älteren Gefangenen. Die knabenhafte Phantasie erleichtert das Ertragen der Einzelhaft ungemein, und bei den ca. 1000, die ich im ganzen in längerer Einzelhaft behandelt habe, konnte ich in Übereinstimmung mit der gesamten Verwaltung des Gefängnisses feststellen, daß dieselben lieber in der Zelle als in Gemeinschaft ihre Strafe verbüßten. Das Toben, Barmen und Bitten um Erlösung aus der Zelle finden Sie, nach meiner 10jährigen Erfahrung, nur bei erwachsenen Gefangenen, und sittliche Verirrungen sind in der Gemeinschaft viel ärger als in der Einzelhaft.

Es ist zu meiner Freude in einem besonderen Falle geschehen, daß die weiblichen Jugendlichen, die zunächst nur Nachts isoliert waren und bei Tage unter Aufsicht in Gemeinschaft arbeiteten, umgelegt und völlig isoliert wurden und zwar, wie ich bestätigen kann, mit vorzüglichem Erfolg. Bis dahin war sowohl Schul- als Religionsunterricht völlig vergeblich gewesen. Jetzt nicht mehr.

Hier treten wieder die Gedanken mehr in den Vordergrund, welche

die Einzelhaft als einen Segen erscheinen lassen. Und sie ist es in der Tat. Soll die Strafe Besserung zuwege bringen, so nur durch die Einzelhaft.

Aber dieser Strafvollzug hat ungemein viel Härten. Diese gilt es zu mildern, ohne den Charakter der Einzelhaft aufzuheben. Da ist die Gefangenenbibliothek ein unschätzbarer, hochwichtiger Faktor.

Um das feststellen zu können, müssen wir auf die Einzelhaft noch etwas näher eingehen.

In der Regel ist der Gefangene das Opfer seiner sozialen, im eigentlichsten Sinne gesellschaftlichen Verhältnisse. Es entschuldigen sich nicht nur Knaben und Jünglinge, sondern reife Männer und Greise damit, daß sie sagen: Der und der sagte mir, ich sollte mitkommen; da bin ich mitgegangen. Die schlechte Gesellschaft hat mit ihrer ganzen ungehemmten Wucht ihre Einflüsse losgelassen gegen Naturen, die ahnungslos, ungeübt, völlig unfähig oder unlustig waren, ihr auch nur den geringsten Widerstand entgegenzusetzen. In der Öffentlichkeit entzog sich diese Einwirkung meist dem Licht des Tages. Im Gefängnis dagegen wurde ehedem in der Gemeinschaftshaft nunmehr diese Beeinflussung, die dann schließlich gegenseitig war, offiziell in stark potenziertem Maße fortgesetzt, so daß der entlassene Gefangene nun gründlich verdorben war.

Solcherlei Beobachtungen sind es gewesen, die das Einzelhaftsystem geschaffen haben, und zwar hat man stellenweise den Versuch gemacht, dasselbe mit möglichster Konsequenz durchzuführen.

So hat man z. B. in Plötzensee, auch in Fürth-Nürnberg den Maskenflügel, dessen Insassen bei Verlassen der Zelle eine Maske vorlegen müssen, damit ihre Gesichtszüge einander dauernd unbekannt bleiben. Es liegt dem ein außerordentlich wichtiger und berechtigter Schutzgedanke zugrunde, auf den ich heute nicht näher eingehen kann.

Im Zellengefängnis zu Moabit finden sie die Einzelspazierhöfe, kleine ummauerte Hofteile mit etwas Grün und einem Barren zum Turnen, die strahlenförmig wie Kreissektoren zusammengebaut sind und von einem im Mittelpunkt des Kreises höher gelegenen Aufsichtshäuschen beobachtet werden können.

Welche Umstände, täglich mehrere Hunderte von Gefangenen so einzeln herauszuführen und spazieren gehen zu lassen! Dies und noch eine andere Erwägung hat denn auch die Veranlassung gegeben, daß man von diesen äußersten Konsequenzen mehr und mehr zurückkam.

Die andere Erwägung ist die, daß man die Beobachtung machte, daß auch die äußerste Isolierung immer nur sehr relativ sein kann, da die Einsamkeit nicht nur das Kommunikationsbedürfnis, sondern auch die Fähigkeit dazu in ungeahnter Weise steigert.

Durch Klopfen, durch Sprechen an der Wand, am Heizrohr, kurz auf

die mannigfaltigste Weise, die eben nur Ort und Gelegenheit zeitigen, und die keine Strenge und keine noch so raffinierte Bauart hindern kann, wissen sich die Insassen eines Zellengefängnisses zu verständigen. Und es ist möglich, daß eine Nachricht eher durch alle 500 Zellen als durch sämtliche Bureaus des Verwaltungsflügels gelangt ist.

Man hat nur beibehalten das Schweigegebot, den Abstand von 5 Schritt beim Spaziergang, die Scheidung der Kirch- und Schulplätze und eben einsame Einsperrung. Man kann also nur von einer sehr relativen Isolierung in der heutigen Praxis reden.

Dennoch sind schwere Härten vorhanden, vor allem für den erstmalig Bestraften, der mit den Kniffen des Gefängnislebens noch nicht vertraut ist, durch welche er sich seine Einsamkeit erleichtern kann.

Ein Straffälliger leidet unter der einsamen Einsperrung mehr als ein ordentlicher Mensch in solcher Lage leiden würde. Ich bitte Sie, mir diesen Vergleich nicht übel zu nehmen. Wir wollen uns klar machen, was Straffällige für Menschen sind.

99 Proz. sind schwache Charaktere, die den schlechten Einflüssen nicht den rechten Widerstand entgegenzustellen verstanden, die der Spielball ihrer Empfindungen, ihrer Launen, ihrer Stimmungen waren; die nicht imstande sind, ihre Stimmungen zu beherrschen, immer abhängig von den augenblicklichen Eindrücken, die sich gerade an ihnen betätigen. Sie sind innerlich unselbständig, haben immer das Bedürfnis nach Anschluß, ohne Kritik, ohne Wahl, und diese sollen nun allein sein! Ein fester selbständiger Charakter würde Gott danken, wenn er nach all dem Getriebe und Verhör endlich allein ist. Ein fester, selbständiger Charakter führt überhaupt ein geschlossenes, einsames, eigenes Innenleben, das sein wohlgehütetes Heiligtum ist. Dem kann äußere Einsamkeit nichts antun, denn er ist daran gewöhnt, wenn er auch sonst im lebhaftesten Getriebe gestanden hat.

Aber der Haltlose, Schwache, Anschlußbedürftige, er erschaudert in der Einsamkeit, in der Totenstille, in dem Schweigenmüssen, wo das Schwatzen ihm Bedürfnis war, der keinen Menschen sehen konnte ohne den Wunsch, ihn anzureden, der soll nun allein sein! Das ist ihm fürchterlich!

Er denkt nicht mehr an die Strafe, an das Vergehen, sondern nur an die Einsamkeit. Dagegen lehnt er sich auf! —

„Wozu hat denn der Mensch den Mund bekommen, wenn er nicht reden soll! Es ist unmenschlich, ihm das zu verbieten!“ Wie oft sind mir solche kindischen Zornesausbrüche an den Kopf geworfen.

Die Einsamkeit war's, die gerade dem Haltlosen das Gefühl gibt, als ob er ins Leere, ins Bodenlose stürzt, die die Befürchtung in ihm weckt: Ich werde verrückt. Man wird nicht so leicht verrückt; jedenfalls nicht durch die Einzelhaft; und solche Naturen, wie der Durch-

schnitt unserer Gefängnisinsassen erst gar nicht. Das ist viel zu leichte Ware, bei denen kein Eindruck noch so ernster Art tief sitzt, auch nicht der Schrecken der Einzelhaft. Es ist sogar eine vorzügliche pädagogische Wirkung derselben, wenn sie ihn zunächst etwas schwermütig und unglücklich macht. Ist es doch hier in der Einsamkeit erst möglich, eine Empfindung etwas zur Entwicklung kommen und stetig werden zu lassen, wie es draußen unter dem rapiden Wechsel der Einflüsse gar nicht geschehen konnte. Es ist dies der Anfang zur Festigung des Charakters. Ich will hier nicht weiter eingehen auf das ungemein weite und schwierige Gebiet, das hier der seelsorgerischen Arbeit sich auftut, ein Gebiet, das überhaupt nicht bewältigt werden kann. Ich habe nur eine kleine Probe des Terrains zu analysieren begonnen, das hier zur Behandlung kommt.

Ist der erste stürmische Eindruck verrauscht, und die darauffolgende tiefe seelische Depression — was ziemlich schnell erfolgt — wieder ausgeglichen, dann erwacht das Orientierungsbedürfnis. Ist das Ange gehemmt durch die Mauern — das Fenster liegt auch in über Manneshöhe — dann tritt das Ohr in seine Tätigkeit, und das wird hier ungemein geschärft. Mit dem Ohr unterscheiden sie, ob der Aufseher, der Inspektor, der Pfarrer, der Werkmeister, der Direktor vorübergeht. Sie hören Unterhaltung, schnappen einzelne Worte auf, kombinieren sie und treten in eine eigenartige, sehnsüchtige Beziehung zu der jetzt sie umgebenden Außenwelt. Das Einzelne, das Kleine gewinnt an Wert; der ferne Laut eines Hundes — es ist derselbe, der jede Nacht bellt, doch vorhin war es ein anderer — ein bestimmtes Vögelchen, das alle Morgen unsichtbar in der Nähe sein Lied zwitschert — eine Raupe, die den Weg durchs Fenster findet, an der weißen Mauer ihre Bahn zieht und ihren Ort sucht, wo sie sich verpuppen möchte.

Erinnerungen aus der Vergangenheit — hier haben sie Zeit aufzutauchen, böse und gute.

In dem verrohtesten Gemüt beginnt wieder geistiges Leben. Verse, nur noch halb im Gedächtnis, werden wieder zusammengesucht, und mehr oder minder geschickt selbst ergänzt. Ja ganze Gedichte werden mit wunderlichster Vergewaltigung der Form gemacht und, da ihnen Schreibmaterial fehlt, auswendig gewußt. Als mir einmal ein kürzlich Abgegangener sein überlanges Gedicht deklamierte, mußte ich der nachhomerischen Zeiten gedenken, da man die Ilias und Odyssee auswendig wußte.

So entwickelt sich in der Ungestörtheit das Gedächtnis. Es wird nirgends so viel gedichtet wie im Zellengefängnis, und zwar manchmal gar nicht schlecht. Die Einsamkeit ist's, welche die durch die Roheit und Rauheit des Draußenlebens niedergetretenen geistigen Fähigkeiten sich wieder entwickeln läßt. —

Wenn der junge „Mann vom Lande“ zum Militär kommt, in die Garnison, in das bunte städtische Leben, dann erlebt er unendlich viel Neues. Man lese die Briefe, welche die Soldaten an ihre Eltern, Geschwister oder an die Braut schreiben. Wie dürftig! Damit vergleiche man die Briefe, die aus dem Zellengefängnis alle Woche herausfliegen nach allen Richtungen wie die Vögel nach dem heimischen Nest. Wieviel steht darin! Der Gefangene erlebt nichts. Aber das Mitteilungsbedürfnis ist hochgeschwollen und sucht Worte und findet sie!

Dort sollen die Sachen in Ordnung gebracht werden. Wie genau wird das beschrieben. Dort wird das Schlachtfest im Geist mitgefeiert, dort das Weihnachtsfest; hier ein süßliches Geschwätz an die wenig holde Gattin daheim, dort ein energischer Hausvater, der im Gefängnis noch seine Autorität über Weib und Kinder zum Ausdruck bringt. Allerhand Schreibkünste, wie Schrägschrift, Steilschrift, Rundschrift, Zierschrift, Spiegelschrift werden gemacht.

Ich kann dem, der nach diesen kurzen Andeutungen vielleicht geneigt ist, diese Zustände als eine Überreizung zu bezeichnen, darin so Unrecht nicht geben. Ist doch die Situation nicht normal, darum gehen auch die Wirkungen zunächst über das Ziel hinaus. Es ist das Normale, daß der Mensch unter Menschen, mit Menschen lebt. Und nur, wenn er diese Gemeinschaftsexistenz nicht verträgt oder mißbraucht, wird er sowohl zum Schutz des Gemeinwesens, als zum Besinnen über sich selbst aus dieser Gemeinschaft gehoben und in die Einsamkeit versetzt, mit dem Gedanken, daß er, wenn er zur Besinnung gekommen ist, in das normale Gemeinschaftsleben zurückkehren darf.

So ist allerdings die Situation und ihr Einfluß zunächst nicht normal, und sie würde entschieden sehr bedeutenden Schaden anrichten, wenn nicht zwei Instanzen in Tätigkeit gesetzt würden, welche jede Überreizung heilsam ausgleichen, das sind: 1. Arbeit, 2. Lektüre.

Das erste geht uns heute nichts an. Wir wollen uns heute mit dem zweiten beschäftigen. Was ist's, was 99 Proz. ins Gefängnis gebracht hat? Die schlechte Gesellschaft, die schlechten Worte und Gedanken, die sie hörten, die auf sie einredeten. Sage mir mit wem du umgehst, und ich will dir sagen wer du bist. Wer wäre nicht das Produkt seiner Umgebung! Und wie oft möchten wir für einen unglücklich entwickelten Menschen das geeignete Milieu schaffen. Wir können ihn von dem einen Ort entfernen; aber am anderen wird er — es ist ja das sein Unglück — sich gerade wieder an diejenigen Elemente ansaugen, welche ihm schaden. Aber hier in der Einzelhaft, da habe ich es ja in der Hand! Gib ihm ein gutes Buch! Auch Bibel und Gesangbuch. Ja auch! Gewiß! Aber zunächst Ersatz für die fehlenden Menschen. Bibel und Gesangbuch sind nicht zur Unterhaltung da und ihre Bedeutung in der Einzelhaft fällt aus dem Rahmen des heutigen Themas.

Gib ihm gute Unterhaltungslektüre! Es gibt keinen besseren Weg. um Einfluß auf das Empfinden und Denken zu gewinnen, als durch solch ein gutes Buch. Ich kenne viele Menschen, die lesen so lebendig, daß sie ganz vergessen, daß die Personen der Erzählung ja nur Figuren, Marionetten sind, die der Verfasser so oder so schiebt. Sie zürnen dem Vater, wundern sich über die Mutter und können die Braut in ihrer Verblendung nicht verstehen. Sie vergessen, daß sie als Leser des Buches den Zusammenhang überschauen, den die geschilderte Person ja noch nicht kennen kann, und den der Leser vielleicht auch nur daher weiß, daß er neugierig ein paar Seiten vorausgeblättert hat.

Unser einer liest ja leider anders. Wir, die wir genötigt sind sachlich zu kritisieren, lesen unter Umständen das mangelhafteste Zeug mit dem kritischen Interesse: Wieviel Blödsinn wird sich denn der Verfasser noch leisten?! Wir verlieren aber auch ebenso sehr am Genuß guter Lektüre, weil wir immer dem Verfasser geistig vis-à-vis stehen und die Durchführung seiner Ideen und ihre Folgerichtigkeit prüfen.

Der literarische Laie liest lebendiger, unmittelbarer; er lebt mit den Personen der Erzählung. Er ist dann nicht allein. Und das ist in unserem Fall hier die Hauptsache. Ein gutes Buch gibt uns das benötigte Milieu für den unglücklichen Menschen. Und das ist wiederum die Hauptsache. Denn so sehr auch noch bei der Strafvollstreckung der Vergeltungsgedanke mitspricht und nie wird ausgelöscht werden können, so tritt doch von dem Augenblicke an, mit dem der Gefangene die Einzelzelle betritt, die erziehliche Bedeutung des Strafvollzugs schon darum in den Vordergrund, weil an und für sich betrachtet, die Einzelhaft Unnatur ist.

Ich hoffe da nicht mißverstanden zu werden. Das „im Bette liegen bei Tage“ ist auch Unnatur, und doch müssen es körperlich Kranke oft monatelang tun zu ihrer Besserung. Jede Quarantäne ist Unnatur. Und doch! Wer will unter den Gefahren einer Epidemie ihre Notwendigkeit bestreiten.

So ist die Einzelhaft eine Quarantäne, deren Unnatur ausgeglichen werden muß, um nicht zu schaden. Und da ist das Nächste, daß die seelische Spannung der Situation ab und zu ausgelöst werde durch ein Vergessen. Durch ein gutes Buch wird der Gefangene für die Momente des Lesens der Gegenwart entrückt, die Sehne des Bogens wird gelöst, und der Bogen behält seine Spannkraft. Dieser hygienischen Grundidee wird durch die einfache Überlassung einer guten Unterhaltungslektüre an den Gefangenen Rechnung getragen.

Doch ist das erst gewissermaßen — ich will nicht sagen negative — vielmehr Tiefbauarbeit; sie schafft erst das Niveau, auf dem die positive Arbeit dann weiter bauen kann und dazu haben wir wieder das günstigste Material in guter Unterhaltungslektüre. Da treten gesunde Charaktere

vor die Seele des Lesenden. Er sieht hinein in geordnete Verhältnisse, sympathische Gestalten bewegen sich vor seinem geistigen Auge, er lebt mit ihnen, leidet mit ihnen, überwindet mit ihnen die Sorgen, die Nöte, und freut sich mit ihnen, daß sie endlich am Ziel angelangt sind, daß — meinetwegen — daß sie sich „kriegen".

Und man vergesse nicht, daß der Inhaftierte ja nicht den ganzen Tag lesen kann; im Gegenteil. In der Woche fast gar nicht, weil straffe, eifrige Arbeit seine Zeit reichlich besetzt. So kann also von einer Überfütterung nicht die Rede sein.

Er hat bei seiner mechanischen Arbeit genügend, ja reichlich Zeit, über die traurige Lage, die er verschuldet hat, nachzudenken; aber wenn der Feierabend kommt oder die Mittagspause, während deren der freie Mann sich mit Kollegen unterhält, in der Familie sich befindet oder in die Kneipe geht, da muß der in Einzelhaft befindliche nach seinem Buch greifen können, damit *er* dann in dieser Zeit in besserer Gesellschaft ist wie *in der Freiheit*, in besserer Gesellschaft als *seiner eigenen*.

Ist es die schlechte Gesellschaft gewesen, welche ihn *abwärts* gezogen hat, so soll die gute Gesellschaft ihn wieder *heben*. Es ist völlig gleichgültig, ob die Gesellschaft in Fleisch und Blut oder in den schwarzen Lettern des Buches vor ihm steht. Es ist die geistige Gemeinschaft mit dem Bösen, die verdirbt, die geistige Gemeinschaft mit dem Guten, die hebt. Es wird so eine Umgewöhnung geschaffen des Empfindens und Denkens. Das Lustgefühl bekommt eine andere Richtung, das Unlustgefühl wird gereinigt.

Neue Interessen, neue Gedanken treten belebend in den Kreis seines geistigen Lebens und beschäftigen ihn in seiner freien Zeit so, daß die schlechten Neigungen und Interessen allmählich aus Mangel an Betätigung schwächer werden oder wohl gar absterben. Und wenn nun außerdem noch, was leider nicht überall durchgeführt ist, den Gefangenen in Einzelhaft ein stärkeres Diarium zur Verfügung gestellt wird, daß sie Gelegenheit haben, sich einzelnes aus ihrer Lektüre zu notieren, so ist damit der Weg der *neuen* Charakterausbildung beschritten, der in den wunderlichsten, mannigfaltigsten Verschlingungen — wenn auch nicht gleich zu einem klaren Ziele — so doch vorwärts führt! Vorwärts!

Damit ist schon viel gewonnen, zum mindesten dies, daß Bewegung geschaffen ist oder vielmehr Leben, und zwar ein Leben in gutem Geist, in guter geistiger Atmosphäre.

Es ist ja entschieden klar, daß ein schwacher Charakter durch eine gute geistige Umgebung nicht ohne weiteres gebessert wird. Im Gegenteil; es tritt die Schwäche des Charakters oft erst in *schwieriger* Umgebung zutage, aber das darf uns jetzt nicht interessieren. Diese Entwicklungsepisode liegt vor der Strafzeit. Hier handelt es sich darum,

einen notorisch schwachen Charakter zu stärken, und da ist das Mittel der rechten Gewöhnung das wichtigste:

Die Gewöhnung an andere Gedanken, an andere bessere Menschen, andere Pläne, Ziele.

Ohne Buch würde nur die Erinnerung in ihm leben, und sie führt ihn immer wieder in die alte bedenkliche Umgebung zurück, an die er gewöhnt war, mit ihren Gefahren für Leib und Seele. Gerade die Einsamkeit weckt die Phantasie, besonders bei den Jugendlichen unter 18 Jahren in gefährlicher Weise. Ohne den Schutz, den Segen guter Lektüre wird in der Tat die Einzelhaft eine Gefahr. Die Einzelhaft ist unentbehrlich im Strafvollzug, aber sie ist ein zweischneidiges Mittel; deswegen muß der Strafvollstreckungsbeamte sie anwenden wie ein weiser Arzt, damit sie wirklich heilsam wirkt und nicht die ungesunde Seele noch mehr vergiftet.

Aber leider sind wir im Strafvollzug noch nicht so gestellt, daß wir die Einzelhaft zu einem Heilmittel ausgestalten können. Sie ist immer noch zu sehr Strafmittel und nicht Heilmittel. Es steckt alles noch zu sehr in den Kinderschuhen, man weiß nicht, für wen die Einzelhaft wichtiger ist, für den Kurzstrafigen oder für den Langstrafigen; man gibt vor allen Dingen der Unterhaltungsbibliothek noch nicht die ihr gebührende Stellung. Sie ist wohl da, aber sie ist ein Stiefkind, und das ist verhängnisvoll.

Wohl ist die Arbeit das wichtigste Erziehungsmittel und die notwendigste Gewöhnung, aber das System hat Lücken, denn man kann nicht unausgesetzt arbeiten; und nach der Arbeit solchen schwachen Charakter sich selbst überlassen, das hieße ihn seiner Vergangenheit wieder ausliefern und zwar sehnsüchtiger und darum schlimmer wie je. —

Ich habe bisher ausdrücklich nur von Unterhaltungslektüre gesprochen als einem absolut notwendigen Bedürfnisse für die Einzelhaft.

Es wird überraschen, zu hören, daß wir zurzeit Unterhaltungslektüre für Gefangene gar nicht haben; und wenn wir sie doch haben, so handeln wir strikte gegen den maßgebenden § 84 GO. vom 21. Dezember 1898, der lautet:

„In jeder Gefängniszelle muß eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden sein."

„Außerdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts zu sorgen; die Ausgabe usw."

Also religiösen oder belehrenden Inhalts!

Zwar sind in Wirklichkeit bei den großen Gefängnissen zum Teil sehr umfangreiche Bibliotheken überwiegend unterhaltenden Inhalts vorhanden. Auch ist in den Verwaltungsverfügungen von jeher von „unterhaltenden und belehrenden" Büchern die Rede, jedoch mit der

Schwenkung, daß die Betonung des erbauenden und belehrenden Inhalts derselben immer wieder in den Vordergrund gerückt wird.

Es tritt uns hier abermals jene Unsicherheit entgegen, welche für die seit Jahrzehnten bestehende entgegenkommende und durch mannigfache Verfügungen sanktionierte Praxis immer das Refugium auf den strengeren Wortlaut des § 84 GO. sich offen hält. Und wohlgemerkt, diese Fassung ist im Jahre 1898 unverändert aus dem alten Gefängnisreglement übernommen trotz der durch viele Jahrzehnte üblichen entgegengesetzten Praxis.

Dieser Gegensatz läßt sich nicht aus der Welt schaffen mit dem Bemerken, daß gute Unterhaltungslektüre eben erbauend und belehrend sein wird und muß. Ich will hier nicht darauf eingehen, daß man damit jene schwächliche Tendenzliteratur erbaulichen und belehrenden Inhalts neuzüchten würde, deren Verurteilung eigentlich feststehen sollte. —

Ausgesprochene Unterhaltungsliteratur ist gerade für die Einzelhaft dringendstes Bedürfnis und die gesetzliche Anerkennung und Befriedigung dieses Bedürfnisses ist eifrigst zu betreiben. Selbstverständlich darf die Unterhaltungslektüre nicht wahllos und ungesichtet den Gefangenen in die Hände gegeben werden.

Welche Grundsätze sollen bei Auswahl solcher Bücher maßgebend sein?

Von seiten religiöser und pädagogischer Vereinigungen, christlicher Zeitschriftenvereine usw. ist der Maßstab, den man bisher bei der Zusammenstellung von ländlichen Volksbibliotheken anwendete, vorgeschlagen oder einfach übertragen worden, weil sie nicht mit Unrecht voraussetzen, daß der größte Teil der Gefängnisinsassen der Sphäre der Volksschule entstamme.

Dieser Maßstab ist völlig ungeeignet. Er paßt durchaus für die Gemeinschaftshaft, aber für die Einzelhaft nicht im geringsten. Der Landmann im Osten kommt am Sonntag noch völlig mit den vier Seiten des kleinen Sonntagsblattes aus; und wenn er für die arbeitsloseren Winterwochen aus der Schulbibliothek einen kleinen Hofmann, NB. Franz, Nieritz, Frommel, oder einen ganz kleinen Evers hat, so hat er reichlich Lektüre. Warum? Er hat Anregung, Unterhaltung, geistige Beschäftigung durch seine Umgebung. Er hat ja überhaupt Umgebung.

Darum mögen diese Bücher für die Gemeinschaftshaft auch noch gut und schön sein. Aber der Zellengefangene hat keine Umgebung als die kahlen Wände und eine wilde Sehnsucht nach Umgebung! Was ist da solch ein kleines Buch, das er in zwei Stunden ausgelesen hat! Und dann hat er bis zum nächsten Sonntag weiter nichts!

Durch freundliche Geber hatten wir als einen Hauptbestandteil unserer Gefangenenbibliothek in Wronke allein 150 Franz Hofmann ungerechnet die Nieritz, Frommel, Würdig usw. Die Hofmann sind gut.

Es ließe sich gegen viele derselben zwar manches einwenden, doch will ich das heute unterlassen. Aber wer 20 Hofmann gelesen hat, der kennt sie alle. Nun denke man sich das niederdrückende Gefühl am Sonntag in der Zelle: Wieder ein Hofmann! Viele Gefangene haben sie oft gar nicht mehr gelesen. Und von dem eben Gesagten ganz abgesehen — die Bücher sind zu klein, viel zu klein, weil der Gefangene ja allein ist. Außerdem steigert die Einzelhaft die Aufnahmefähigkeit nicht nur, sondern gibt auch viel mehr die Möglichkeit zum geistigen Verarbeiten des gelesenen Stoffes. Auch habe ich nicht das Bedenken, daß viele Bücher wohl zu hoch sein möchten für den Gesichtskreis der in Frage stehenden Leser. Der Gesichtskreis erweitert sich. Aber selbstverständlich gibt es da Grenzen, die ungestraft nicht überschritten werden dürfen. Ich bin der Meinung, daß für eine derartige Bibliothek alle diejenigen Bücher in Betracht kommen, welche in den letzten Jahrzehnten sich aus dem Wust des Büchermarktes als gute Lektüre der soliden, kirchlichen, gebildeten bürgerlichen Kreise ganz von allein ausgesondert haben.

Nach diesem Grundsatz werden Sie ganz vorzügliche Gefangenenbibliotheken erhalten. Aber es erfordert diese Auswahl viel Arbeit, reiche Literaturkenntnis und stete Fortarbeit. —

Zunächst ergibt sich, daß Antiquariatskataloge, die sich durch ihre homöopathischen Preise so sehr empfehlen, mit Vorsicht zu gebrauchen sind. Antiquariate bringen ja zum Teil gekaufte Bücher, die aus aufgelösten Privatbibliotheken an die Händler zurückgehen. Das ist der bessere Teil. Aber zum großen Teil bringen die Antiquariatskataloge die Krebse unverkaufter Bestände, des größten Schunds, der darum durchaus nicht unsittlich oder dergleichen zu sein braucht, der aber literarisch von einer empörenden Wertlosigkeit ist. In der Regel ist solch ein Katalog bald ausgepickt; das Bessere darin hat man schon meist.

Anders ist es mit Katalogen, wie ihn moderne Leihbibliotheken, z. B. der Westend-Lesezirkel von Herm. Woyte in Berlin neuerdings herausgegeben, die ihrem Publikum nur neueste, sauberste Erscheinungen und Exemplare bieten. Sie verkaufen ihre ausgezeichneten Bestände nach einigen Jahren zu humanen Preisen, und wenn man einige Erfahrung hat, kann man dort sich sehr gut ergänzen.

Nun besteht das sehr dankenswerte Bestreben der Behörden, bei Beschaffung solcher Bücher die religiösen und volksbildenden Institute, wie z. B. den christlichen Zeitschriftenverein zu berücksichtigen und zu benutzen. Aber es ist schwer für uns, mit ihnen zu arbeiten. Denn was sie bieten, ist — wie ich schon oben mir zu bemerken erlaubte — wohl für ländliche Volksbibliotheken geeignet, aber, wenn billig, für unsere Zwecke zu klein, und — wenn umfangreicher — dann für unsere Verhältnisse zu teuer.

Warum das? Unsere Bedürfnisse und unsere Mittel stehen in einem schreienden Gegensatz zueinander. An Mitteln haben wir jährlich **20 Mk.** zur Ergänzung zur Verfügung. Umfangreiche Neubeschaffungen bedürfen der Spezialgenehmigung des Ministers. Und unsere Bedürfnisse? Für 540 Gefangene eine Bibliothek von 7—800 Bänden, das klingt großartig! Das meinen viele, leider unsere verehrte vorgesetzte Behörde auch. Aber auch eine Behörde kann irren. Und hier irrt sie. Das ist viel zu wenig! Die Bücher der Gefangenenbibliothek werden im Jahre einschließlich der Festtage 60—70mal ausgegeben; bei jeder Aus- und Zurückgabe gehen sie durch 4—6 resp. 8—12 Hände, außer denen des Lesers, der je nach der Arbeit, die er macht, nicht immer die zartesten, weißesten Hände mitbringt. Und außerdem der Bibliothekar, der sie durchsieht, einordnet und wieder herausnimmt. Man kann sich bei normaler Behandlung der Bücher — und diese ist nicht immer normal — eine Vorstellung von der Abnutzung machen! Außerdem, und das ist das Wichtigste, und genau genommen, Unumgängliche im Gefängnis mit Einzelhaft: Jedes Buch muß, nachdem es in die Bibliothek zurückgegeben ist, sorgfältig durchgesehen werden. Es geschieht dies leider nur in sehr wenigen Gefängnissen; kann nicht geschehen, weil die Zeit dazu mangelt. Denn kaum zurückgegeben, müssen fast alle Bücher schon wieder weitergegeben werden, wenn nicht zum mindesten die Anzahl derselben doppelt so groß ist wie die Belegungsziffer.

Dadurch ist die Größe der Bibliothek bestimmt, nämlich 2—3mal so groß, wie die Kopfzahl der Gefangenen.

Die sorgfältige Durchsicht der Bücher ist absolut notwendig: erstens um der Erhaltung der Bücher und zweitens um der Disziplin willen. Ich komme hier auf ein Gebiet, das ungemein wichtig ist. Man darf nicht vergessen, daß wir es mit Gefangenen zu tun haben, meist unerzogenen, unordentlichen, dreisten Elementen, denen es gar nicht darauf ankommt, das Buch zu schonen. Da wird ein Blatt mutwillig herausgerissen, Bemerkungen werden hineingekratzt oder geschrieben, Bilder obszön entstellt. Man muß nur den Kampf der Stimmungen in Betracht ziehen, der in der Einzelhaft so gesteigert ist. Wie er sich in der Freiheit an den Mitmenschen auslassen würde, so läßt er sich hier an dem Buch aus.

Will ich dann dem Betreffenden Vorhaltungen machen wegen seines Betragens, so erwidert er dreist: „Das Blatt hat schon gefehlt, die Bemerkung hat schon daringestanden,“ und ..... ich kann ihn nicht widerlegen, wenn nicht die Möglichkeit wöchentlicher Durchsicht der Bücher geschaffen wird, erstens durch eine ausreichende Zahl von Bänden und zweitens durch Überweisung einer vollen Arbeitskraft, d. h. eines Gefangenen von entsprechenden Qualitäten, wie er in größeren Gefängnissen wohl immer vorhanden sein wird,

zur regelmäßigen Durchsicht der Bücher. Das ist aber nicht nur wegen der Beschmutzung und Verletzung der Bücher nötig, sondern aus einem viel wichtigeren Grunde: Die Bücher werden und sind benutzt zu heimlicher Verständigung der Gefangenen untereinander, zum Kolportieren von Nachrichten, zu vollständigen Verschwörungen. Da werden von Seite zu Seite bestimmte Buchstaben unterstrichen, deren Zusammenstellung eine ausführliche Mitteilung ergibt. Da werden Zettel, die sog. Kassiber, in den Umschlag gesteckt, oder Blätter an den Deckel mit dem Rande geklebt und die Nachricht dazwischen verborgen.

Wie kommen aber die Gefangenen zu Schreibmaterial? Wo die Beamten immer Bleistifte mit sich führen müssen, oft kleine Restchen, da geht leicht solch ein Stiftchen verloren, und das entgeht nie dem Auge eines Gefangenen. Und bis unerwartete Revision den unberechtigten Besitz feststellt, hat der Stift längst seinen Zweck erfüllt. Klebematerial bietet die Arbeit: Der Kleister der Tütenfabrik, der Pantoffelarbeiter, der Schuhmacher, der Leim der Schreiner und anderer Beschäftigungen mehr. — Und wenn es die abendliche Mehlsuppe ist, die zu diesem Zwecke mißbraucht wird. Der einigermaßen gewitzte Gefangene weiß sehr bald, ob die Bücher genau revidiert werden oder nicht, und danach richtet er sein Verhalten ein.

Das eine steht für mich fest, daß eine nicht wöchentlich revidierte Bibliothek der Disziplin des Gefängnisses ziemlich bedeutenden Schaden zufügt.

Und darum entweder fort mit der Gefangenenbibliothek, aber dann auch fort mit der Einzelhaft, denn ohne Bibliothek ist die Einzelhaft ein Schaden — oder richtet die Bibliothek so ein, daß sie ihren Zweck erfüllt, nämlich die Einzelhaft zu der segensreichen Einrichtung macht, die sie sein soll und kann.

Das ist nicht so schwer als es scheinen möchte. Zwar handelt es sich z. B. für Preungesheim noch um die Beschaffung von ca. 600 Bänden, und dazu gehört Geld, sogar eine ganze Menge Geld, denn die bekannten „10-Groschenbände" können wir ja nicht gebrauchen, und für 100 Mk. 100 leidlich voluminöse Bücher zu beschaffen, geht eben nur auf antiquarischem Wege.

Aber wenn die reicheren Gefängnisvereine z. B. 3 Jahre hintereinander je 200 Mk. überweisen nur zu diesem Zweck, wenn außerdem Aufrufe in den Zeitungen erlassen werden, aus dem vielen Unbrauchbaren, was man erhält, scheidet sich doch manches Gute aus. Und dann überlasse man den Gefängnispfarrern freundlichst die Auswahl und Beschaffung. Es ist keine angenehme Arbeit, aber sie ist der Mühe wert; überlasse jedem Pfarrer, das für seine Konfession Geeignete auszusuchen.

Es werden doch noch unzählige Bücher sich finden, die für Katholiken,

Juden und Evangelische gleicherweise geeignet sind. Der Anstaltslehrer mag sie alle gemeinsam verwalten und unter Berücksichtigung der Konfession ausgeben. Es ließe sich gerade hierüber noch viel sagen und es gibt gerade auf diesem Gebiet eine Menge strittige Punkte, doch es mag genug sein.

Ist die Bibliothek gut, so wird die große Arbeit an ihr gern getan, sie wird gepflegt und erhalten und was das beste ist, sie macht die Unnatur der Einzelhaft wett.

Ich schließe mit einem Wort Viktor von Scheffels in seinem Ekkehard. Es lautet:

> „Es war ihm in seinem stillen Bergleben klar geworden, daß die Einsamkeit nur eine Schule fürs Leben ist, nicht das Leben selbst.“

Das ist die richtige Anschauung von der Einzelhaft. Aber *in diese Schule gehören gute Bücher* hinein.

II.

Sprechsaal.

Das **„Nachwort zur diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten“** erfordert noch ein „Nachwort“. Mag nun Herr Staatsanwalt Dr. Wulffen beabsichtigt haben, uns, die wir gegen die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln aus der Arbeitsbelohnung stimmten, zur Verteidigung unseres Standpunktes herauszufordern, oder aber uns von dessen Verwerflichkeit zu überzeugen und zu bessern oder uns dem Urteil der Allgemeinheit preiszugeben — in jedem Falle werden wir ihn daran erinnern dürfen, daß man mit dem Vorwurf der Härte in Sachen des Strafvollzugs ebenso behutsam sein sollte wie mit demjenigen der Sentimentalität, und daß eine solche Behutsamkeit sich gerade dem empfiehlt, der die Strafvollzugsbeamten zu einer wissenschaftlichen Auffassung ihrer Berufssphäre anleiten möchte. Für den Gefängnisbeamten, der sich von fachmännischer und von dilettantischer Seite gar oft wegen unbilliger und fruchtloser Milde gegen die Gefangenen schelten lassen muß, bringt es ja freilich den Trost einer gewissen Kompensation, ja sogar einigen Humors mit sich, wenn er gelegentlich und zwar „auf dem Höhepunkt der Debatte“ der Barbarei bezichtigt wird. Mittels eben dieser Stimmung weiß er es zu ertragen, wenn in demselben Absatze jenes Nachworts eine Abstumpfung des Gefühls bei den Praktikern des Strafvollzugs gemutmaßt, bei den Gefangenen insgemein bestritten wird, zumal die Übung, die Organe der Strafjustiz, Richter, Staatsanwälte, Gefängnisbeamte auf die litterarische Anklagebank zu setzen und die Gefangenen zu ihren Richtern zu machen, seit dem Anwachsen der Leuss-Literatur kaum noch Befremden erweckt. Endlich wird der Vorwurf Wulffens in seiner Empfindlichkeit dadurch beschränkt, daß das Mißverhältnis zwischen seinem Anlaß — Gewährung oder Versagung einiger Gramm Zukost, genauer: Modus der Bezahlung dieser Zukost — und dem prinzipiellen Pathos des Angriffs, der auf die Kellergewölbe zurückgreift, vom unbefangenen Leser erkannt und dem Angegriffenen gutgeschrieben werden wird.

Trotz alledem bleibt es für jeden, der die Notwendigkeit menschlicher, rechtlicher und wohlwollender Behandlung der Verurteilten erkannt hat, sie beruflich zu betätigen und sie gegenüber landläufigen Exstirpations- und reinen Abschreckungstheorien zu vertreten pflegt, ernst bedenklich, wenn diese Forderungen nicht nur mit einer gewissen, ihre Geltung gefährdenden Einseitigkeit verfochten, sondern überdies an Kriterien gebunden werden, die, dem strafvollzugstechnischen Detail angehörig, zu Kennzeichen der Welt- und Strafanschauung nicht taugen.

Es wäre für den Gegner jenes Antrages leicht, Dr. WULFFENS Angriff dadurch abzuweisen, ja zurückzugeben, daß er erklärte: ich verlange jene Zusatznahrungsmittel, verlange ihre Gewährung notabene nach individuellen Gesichtspunkten, also für die, welche ihrer irgend bedürfen und sie wünschen, verlange aber — um des Rechts und der Humanität willen — daß der Staat, nicht der Gefangene sie bezahle. In der Tat wäre damit die Meinung, z. B. des Schreibers dieser Zeilen gesagt, der sich an der üblichen, die Gefängniskost preisenden, Vergleichung mit der Ernährung des freien Arbeiters nicht mitschuldig weiß und auch der Parallele mit der Kasernenkost — vom Hungerkünstler zu schweigen — nur einen beschränkten Wert zugesteht. Also gerade wer WULFFENS Ansicht, daß der fiskalische Gesichtspunkt nicht ausschlaggebend sein darf, teilt und durchführt, mußte damit zur Ablehnung jenes Antrages kommen, es wäre denn nachgewiesen, daß der Abzug des Preises der Zusatznahrungsmittel vom Arbeitsverdienst einen spezifisch erziehlichen Wert habe. Aber auch wer letzteres behauptet, wird denen, deren Erfahrung anders und umgekehrt lautet, eine harte Gesinnung gegen die Gefangenen nicht imputieren dürfen. Die Frage der Zusatznahrungsmittel kann, wie gesagt, billigerweise nicht zu einer Frage der Grundanschauung über Recht und Zwecke der Strafe gemacht, und auch wer — abweichend von dem hier vertretenen Standpunkt — die Zusatznahrungsmittel überhaupt verwirft, darf nicht zu einem asketischen Zuchtmeister der Gefangenen gestempelt werden. Gewiß kann ein streng gesinnter Gefängnisbeamter für den Zusatz, ein mild gesinnter dagegen stimmen. Gegen jede Form des eigentümlichen Erwerbes jener Genußmittel durch Gefangene spricht neben anderen wirtschaftlichen Gründen in der Gemeinschaftshaft die Gefahr der Dieberei, in der Zellenhaft die unappetitliche Aufbewahrung der kleinen Fett- und Obstmengen, die gerade der beklagen muß, der sich als Freund der Gefangenen weiß und einiges Behagen ihrem Leben erhalten sehen möchte. Hier wäre auf das Recht der Freude im Strafhause einzugehen, für welches in der Versammlung der Oberstaatsanwalt WACHLER eintrat und welches nach WULFFENS Ansicht mehr zu betonen wäre. Doch bleibe dahingestellt, ob gerade der Begriff der Freude in der Herstellung des Strafvollzuges Verwendung finden kann, ob da, wo dies überlieferterweise geschieht, das sittliche Gepräge der Strafhandhabung dadurch gewinnt, ob es nicht bei dem schonenden Ernst sein Bewenden haben muß — mag Gelegenheit zur Freude ein Erfordernis sein, so verlange man erheiternde Ergänzung der Gefangenen-Büchereien, Blumen auf die Spazierhöfe, Bilderschmuck in die Zellen, ja Anstaltsfeste, nicht aber im Namen der Freude etwas Fettzusatz zum Essen, zum mindesten nicht so, als ob der schöne Götterfunken gerade hierin sich entzünden müsse, und die Versagung gerade dieser Darbietung Versagung der Lebensfreude sei.

Dr. WULFFENS Berechnung des in Sachsen für Extragenüsse auf Kopf und Jahr entfallenden Betrages spricht unseres Erachtens recht lebhaft gegen seine Ansicht. So unwesentlich der Aufwand von 10 Mk. für die Ernährung in einem Jahre ist, so wesentlich ist dieser Betrag für den Entlassenen, zumal

wenn er sich nach mehrjähriger Strafhaft vervielfacht hat. Aber auch schon die 10 Mk. können die Anschaffung von Werkzeug, die vorläufige Beschaffung einer Wohnung und dergleichen ermöglichen und dadurch eine entscheidende Bedeutung erlangen. Der Gefangene, dem sein Direktor den Ankauf von Zusatznahrungsmitteln versagt, murrt wohl auch über Barbarei, aber er ist um so dankbarer am Tage seiner Entlassung. Wer das erfährt, wird sich in der ablehnenden Haltung gegen jenen Antrag bestärkt fühlen, wird bei schwächlichen und unterernährten Gefangenen auf ärztliche Verordnung rekurrieren und im übrigen den Ankauf von Extragenußmitteln versagen, wo irgend die Bestimmungen es zulassen.

Kassel-Wehlheiden. Leonhard,
Strafanstaltsdirektor.

Auf die vorstehenden Ausführungen habe ich folgendes zu erwidern:

Der Oberstaatsanwalt beim kgl. Kammergericht, Herr Geh. Oberjustizrat WACHLER bezeichnete die Versagung von Zusatznahrung an Gefangenen zum Zwecke der Individualisierung als eine Barbarei. Mich dünkte, das war keine Kleinigkeit und wohl des Nachdenkens wert.

Ich akzeptiere aus der Darlegung des Herrn Strafanstaltsdirektors LEONHARD, daß er selbst die Zusatznahrung nach individuellen Gesichtspunkten verlangt, daß er sich an der geschehenen Vergleichung der Gefängniskost mit der Ernährung des freien Arbeiters „nicht mitschuldig“ weiß und auch der ebenfalls gezogenen Parallele mit der Kasernenkost nur einen beschränkten Wert zugesteht; ich bin ihm auch dankbar für den vorgeschlagenen Blumen- und Bilderschmuck. Wenn Herr Direktor LEONHARD der Gewährung von Zusatznahrung — von „etwas Fettzusatz zum Essen“ allein war nicht die Rede“ — im Namen der Freude nicht den gleichen Wert wie dem Blumen- und Bilderschmuck zugesteht, so hat das nichts auf sich. Diesen Wert der Zusatznahrung haben die Ärzte — Männer der Wissenschaft — bewiesen. Aber auch der medizinische Laie muß begreifen, daß die Fähigkeit, sich im Zuchthause an Blumen- und Bilderschmuck zu erfreuen, ihre Voraussetzungen hat, deren eine ganz sicher ein gewisses körperliches Wohlbefinden ist, ohne welches Bild und Blume versagen.

Was Herr Direktor LEONHARD gegen die Gewährung der Zusatzkost aus dem Arbeitsverdienste vorbringt, ist alles in der Debatte schon gesagt worden. Auch Herr Oberstaatsanwalt WACHLER hat das alles berücksichtigt. Denn in der Debatte kam zum hauptsächlichen Ausdrucke, daß die Zusatznahrung überhaupt nicht zu gewähren sei. Hiergegen richtete sich WACHLERS Ausdruck „Barbarei“, hiergegen auch meine Ausführungen. Man muß nur den wirklichen Verlauf und Gehalt der Debatte streng festhaltn; daß die Zusatzkost nicht aus dem Arbeitsverdienste, sondern — was auch mir lieber wäre — aus Staatsmitteln zu gewähren sei, bildete eine Nebenfrage. Und weil mir der Verlauf der Debatte einer charakteristischen Auffassung vom Strafvollzuge und der Gefangenendisziplinierung seitens vieler Strafanstaltsbeamten zu entsprechen scheint, deshalb war mir der Fall ganz besonders typisch und der Festhaltung wert. Ich darf für mich das Recht in Anspruch nehmen, nach besten Kräften der Wahrheit in Sachen des Strafvollzugs zu dienen.

Dresden. Staatsanwalt Dr. Wulffen.

Jugendgerichte.

Die Kompliziertheit moderner wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse, welche mit jeder wissenschaftlichen Entdeckung, mit jeder technischen Erfindung neue Fortschritte macht, zwingt die Gesetzgebung und Verwaltung zu immer weiterer Differenzierung. Das Spezialistentum gewinnt in Wissenschaft und Praxis täglich neue Ausdehnung; eine unerfreuliche Erscheinung, wenn es nur in der Ausbildung von Fertigkeiten besteht, eine Notwendigkeit, wenn es auf dem Boden der Wissenschaft erwachsen, in stetem Zusammenhange mit ihr neue Zweige zu kräftiger Blüte treibt.

Das Vorstehende gilt auch für die Rechtsprechung. Ganze Gebiete erfordern so erhebliche Spezialkenntnisse oder eine so nahe Fühlung mit den davon betroffenen Bevölkerungsschichten, daß sie besonders vorgebildeten oder besonders geübten Richtern übertragen werden müssen. Diese Notwendigkeit hat vielfach zur Absplitterung von den ordentlichen Gerichten und zur Bildung von Spezialgerichten geführt. Es mag hier nicht nur auf die Verwaltungsgerichte, auf die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, auf das Reichspatentamt, sondern besonders auch auf die in den letzten Jahren entstandenen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hingewiesen werden. In einer zu weitgehenden Absplitterung liegt zweifellos eine Gefahr für unser Rechtsleben. Diese Gefahr kann sich nach zwei Richtungen hin geltend machen, einmal dadurch, daß die Spezialgerichte sich von dem allgemeinen Boden, auf welchem Wissenschaft und Praxis stehen, zu sehr entfernen, sodann dadurch, daß den ordentlichen Gerichten der Stoff entzogen wird, welcher gleichsam das Gewürz ihrer Arbeitstätigkeit bildet und anregend auf alle Teile wirkt.

Erkennt man dies als richtig an, so wird man darauf dringen müssen, daß neu eintretende spezielle Bedürfnisse auch eine spezielle Befriedigung finden, daß diese Befriedigung aber, wenn irgend möglich, erreicht werde, ohne daß der bisherige Rahmen gesprengt wird, d. h. ohne Schaffung neuer Spezialgerichte abseits der ordentlichen Jurisdiktion.

Das Bedürfnis nach spezieller Behandlung der straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen ist in neuester Zeit hervorgetreten und macht sich von Tag zu Tag gebieterischer geltend. Die Ursache hierfür ist einerseits in sozialen Veränderungen, andererseits aber auch in der Entwicklung und Vertiefung der Wissenschaft zu suchen. Die modernen sozialen Verhältnisse erschweren in erheblichstem Maße die Erziehung des Kindes. In einfachen ländlichen und kleinstädtischen Verhältnissen, in denen die Kinder in steter Verbindung mit der freien Natur unter Aufsicht ihrer Eltern sind, deren Tätigkeit sie als Zeugen oder gar Mitarbeiter begleiten, bietet das Problem der Erziehung nur geringfügige Schwierigkeiten. Anders in der Groß- und in der Industriestadt. Die dort heranwachsenden Kinder sind des Zusammenhangs mit der Natur beraubt, zusammengedrängt auf kleinem Raum, welcher frische Willensbetätigung hindert, in naher Berührung mit dem Laster, dessen Versuchungen sie ausgesetzt sind. Diese Kinder sehen den Vater nur selten, seine Arbeit und seine Erfolge fast nie; ihnen ist der Vater häufig nur der Versorger. Hier sind Erziehungsprobleme zu lösen, welche vielfach die Kraft der einzelnen Familie übersteigen und behördliche Hilfe unbedingt erforderlich machen.

Aber auch die Wissenschaft stellt auf diesem Gebiete neue Aufgaben. Unsere geltenden Gesetze betrachten das Kind in der Hauptsache nur als etwas von den Erwachsenen quantitativ Verschiedenes. Sie nehmen an, daß

alle Eigenschaften und Fähigkeiten der Großen auch bei den Kindern nur in schwächerem Maße vorhanden seien und erwägen, in welchem Alter es nun angängig ist, für die Rechtsbeziehungen das Kind dem Erwachsenen gleichzustellen. Die neuere Wissenschaft lehrt aber, daß vielfach das Kind auch qualitativ etwas anderes ist als der Erwachsene. Den deutlichsten Ausdruck findet diese Tatsache in der Medizin und zwar in dem Umstande, daß eine besondere Kinderheilkunde entstanden und auch durch Lehrstühle an den Universitäten vertreten ist. Es leuchtet ein, daß diese Spezialisierung keinerlei Berechtigung hätte, wenn die Kinder nur quantitativ, nicht auch qualitativ von Erwachsenen verschieden wären. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß eine für die Psychologie des Kindes höchst interessante und weitverbreitere Zeitschrift den Titel führt: „Die Kinderfehler".

Im Strafprozesse werden aber, wenn man von unbedeutenden Einzelbestimmungen absieht, die Kinder den Erwachsenen völlig gleichbehandelt. Die allgemeinen Formen des Strafprozesses kommen auch ihnen gegenüber zur Anwendung; dieselben Richter sitzen über Erwachsene und Kinder zu Gericht; die Verhandlungen finden auch nicht in getrennten Räumen oder zu verschiedenen Zeiten statt; in buntem Durcheinander besteigen hartgesottene Verbrecher und mißleitete arme Kinder dieselbe Anklagebank und lesen in den Zeitungen Berichte über die Verhandlungen, deren Mittelpunkt sie gewesen sind.

Es ist unmöglich, daß Richter, welche jahraus jahrein mit der Strafjustiz im ganzen befaßt sind, die speziellen Aufgaben erfüllen können, welche eine vernünftige Kriminalpolitik an Kindern zu erfüllen hat. Für jeden springt dies in die Augen, welcher Strafverhandlungen gegen Jugendliche beigewohnt hat. Bekanntlich darf ein Jugendlicher zwischen 12 und 18 Jahren nur verurteilt werden, nachdem der Richter festgestellt hat, daß er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht hatte. Wie äußerlich und schablonenhaft wird das Vorhandensein dieser Einsicht von den Gerichten festgestellt! Einige Fragen nach den 10 Geboten oder dgl. m. genügen meist zur Feststellung der Straffälligkeit. In den Urteilsgründen wird der gesetzlichen Vorschrift dann meist ganz kurz durch Hinweis auf den persönlichen Eindruck, den der Angeklagte gemacht habe, genügt. Man kann daraus dem heutigen Strafrichter, welcher besonders in Großstädten zur Verhandlung der einzelnen Sache nur wenige Minuten zur Verfügung hat, keinen Vorwurf machen. Er kann nicht die Aufgabe haben, in die Kinderpsychologie einzudringen, weil eine kleine Minderheit der von ihm abzuurteilenden Personen aus Kindern besteht.

Aber es ergibt sich daraus die unabweisbare Konsequenz, daß jugendlichen Angeklagten nur dann Gerechtigkeit widerfahren kann, wenn sie von Richtern abgeurteilt werden, denen Zeit und Beruf die spezielle Beschäftigung mit der kindlichen Psyche gestattet.

Und es kommt noch ein anderes hinzu. Man kann nicht die Kriminalität Minderjähriger als gesondertes Problem behandeln. Wer praktisch oder wissenschaftlich sich mit der Kindesfürsorge vertraut gemacht hat. der weiß, daß Verlassenheit und Verwahrlosung, Laster und Unsittlichkeit, Verbrechen und Vagantentum bei unerwachsenen Personen derselben Wurzel entsprießen und nur Erscheinungsformen verschiedener Art sind. Wer dies beobachtet, der weiß auch, daß der strafrechtliche Vergeltungsgedanke gegenüber Unerwachsenen keinerlei innere Berechtigung hat, daß die Behandlung der straffälligen ebenso wie der verwahrlosten und mißhandelten Minderjährigen ein Erziehungsproblem ist. Diese Gleichstellung läßt aber unsere Gerichtsorgani-

sation vermissen. Die straffällige Jugend ist dem Strafrichter, der Schutz der mißhandelten und verwahrlosten Jugend dem Vormundschaftsrichter übertragen. Zwischen beiden findet ein umständlicher und zeitraubender Schriftwechsel statt. Aus den Händen des Strafrichters oder gar aus den Händen der Strafanstalt empfängt der Vormundschaftsrichter das Kind in einer sittlichen und geistigen Verfassung, welche ferneren erziehlichen Einflüssen die größten Schwierigkeiten entgegenstellt. Die englischen Erfahrungen, welche es verbieten, ein Kind zunächst der Straf- und dann der Erziehungsanstalt zu überweisen, haben bei uns noch kaum Beachtung gefunden.

Der Weg zur Reform ist in dem Vorstehenden deutlich gewiesen; nur wenn die forensische Behandlung der Kinder nicht nach ihren zufälligen Willensbetätigungen, sondern nach ihrem ganzen sittlichen und geistigen Zustande erfolgt, werden die bisherigen Schäden überwunden werden. Es muß anerkannt werden, daß gegen Kinder regelmäßig nicht Vergeltung, sondern daß an ihnen Erziehung zu üben ist. Es muß die Aburteilung Minderjähriger in die Hand desselben Richters gelegt werden, der ihnen auch vormundschaftlichen Schutz zu gewähren hat; mit einem Worte, wir brauchen **Jugendgerichte**. Diese können sich die Lehren moderner Kinderforschung zunutze machen; sie haben Zeit und Gelegenheit, ein reiches Erfahrungsmaterial zu sammeln. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, alles anzuordnen was der Einzelfall fordert: Ermahnung und Verweis, Schutz, Erziehung und Strafe. In der richtigen Auswahl dieser Mittel, zum Teil auch in ihrer Verbindung liegt die Möglichkeit, in großem Maßstabe bessernd und heilend zu wirken. Die Hilfe erfahrener Pädagogen, Psychiater und Kinderfreunde ist in weitestem Umfange in Anspruch zu nehmen. Aber diese Jugendgerichte dürfen sich nicht loslösen von den allgemeinen Gerichten, sie bedürfen des stetigen, lebendigen Zusammenhangs mit der theoretischen Entwicklung und praktischen Handhabung des Strafrechts, Familienrechts und Vormundschaftsrechts. Besondere Abteilungen der bestehenden Gerichte mit überwiegendem Einfluß der vormundschaftsrichterlich gebildeten Beamten können dem Bedürfnisse völlig genügen.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit der Schaffung von Jugendgerichten vorangegangen; wir werden ihnen folgen müssen, wenn wir nicht eine schwere Schuld gegen die heranwachsende Generation auf uns laden wollen.

Berlin. Dr. jur. Paul Köhne,
Amtsgerichtsrat.

Zum Falle Hejny.

Am 9. März l. Js. wurde die Tischlermeistersgattin L. R. in ihrer Wohnung ermordet und eines Geldbetrages von 380 K., den sie kurz vorher erhalten hatte, beraubt. Die Leiche wies zahlreiche Verletzungen auf. Als Täter wurde am 20. März der 17 jährige Lehrjunge Franz Hejny eruiert. Er wurde einem eingehenden Verhöre unterzogen und gestand, nachdem er anfänglich standhaft geleugnet hatte, folgendes: Nachdem er am 9. März ca. 7 Uhr abends zugesehen hatte, wie der Meister seiner Gattin einen größeren Betrag übergab, tauchte in ihm der Gedanke auf, sich dieses Geld zu verschaffen. Um $^3/_4$ 9 Uhr, als die Meisterin die Werkstätte verließ, ging auch er fort, um einen Brief aufzugeben, den er vorher geschrieben hatte. Dabei nahm er unter dem Schurze verborgen aus der Werkstätte einen Hammer mit, um die Meisterin zu erschlagen, falls sie ihm das Geld nicht freiwillig geben würde. Nach einigem Herumschlendern, nach 9 Uhr, klopfte er, die Meisterin allein wissend, an die Wohnungstüre und wurde eingelassen. Er folgte der Frau in das

Schlafzimmer, will dort das Geld verlangt und erst, als die Frau, ängstlich geworden, gegen die Türe strebte, sie mit der linken Hand von hinten am Halse gepackt, mit dem Hammer in der Rechten auf ihren Kopf geschlagen haben, bis sie zu Boden stürzte. Er suchte dann das Geld, eignete sich die Brieftasche an, hob den Hammer auf, der ihm beim Hiebe entfallen war, löschte das Licht aus, verließ die Wohnung, wusch sich, verbarg in einem dunklen Nebenraum der Werkstätte Hammer und Tasche, trat dann, wie von der Straße kommend, zu seinen Arbeitskollegen und ging mit ihnen gemeinsam in die Wohnung schlafen. — Er benahm sich in der Folge ganz unauffällig, begann aber bald höhere Beträge zu verausgaben, was zu seiner Verhaftung führte.

Mit Rücksicht auf die Jugend des Mörders und sein verschlossenes Wesen wurde vom Landesgerichte die Untersuchung seines Geisteszustandes angeordnet. Die Gerichtspsychiater haben ihr Gutachten in folgenden Punkten zusammengefaßt: „Ink. ist intellektuell sehr gut veranlagt, moralisch defekt. Er war weder zur Zeit der inkriminierten Tat, noch ist er jetzt irgendwie geisteskrank; er hat das Verbrechen überlegt, im Zustande vollen Bewußtseins begangen“. Die Gegenüberstellung von Intaktheit der Intelligenz und Defektuosität der Moral, die diese Schlußsätze einleitet, zieht sich auch wie ein roter Faden durch das ganze Gutachten; es ist eben ein Gutachten wie so viele andere, nicht mehr und nicht weniger befriedigend als alle jene anderen Gutachten über moralisch defekte Individuen, die auf nichts anderes hinauslaufen als auf den Nachweis, daß das Individuum eine seinem Alter entsprechende geistige Entwicklungsstufe erreicht hat, daß es auf Fragen halbwegs vernünftige Antworten geben kann, und daß es — der Art der Ausführung nach zu schließen — bei der Tat mit Überlegung zu Werke gegangen ist. Auf eine genauere Erforschung der Hauptsache, ob der moralische Defekt, den sie selbst konstatieren müssen („auf dem Gebiete des Gefühlslebens ist er allerdings defekt,“ „er scheint altruistischen Erregungen nicht zugänglich zu sein,“ „seine moralische Empfindungslosigkeit ist nichts Gewordenes, sie reicht wie die anderen Grundzüge seines Charakters in die Jugend zurück“), ob dieser Defekt der Ausdruck einer pathologischen Persönlichkeit ist oder nicht, lassen sich die Experten nicht ein. Sie finden, daß der Ink. „weniger für den Psychiater als für den Psychologen ein Problem“ sei. Sollte aber nicht doch gerade ein so exzeptioneller Fall, wie es der vorliegende ist, den Psychiater zu einer möglichst sorgfältigen psychologischen Analyse anregen? Oder haben wir etwa so vielerlei anderweitige praktikable Methoden, daß wir der psychologischen Ergründung des Falles, der Erforschung der Genese des Defektes entraten können? Zudem bietet ja der Fall gewiß manches Moment, das zu denken gibt. Vor allem dürfte wohl ein auf moralischer „Empfindungslosigkeit“ beruhender moralischer Defekt, der noch dazu in die früheste Jugend zurückreicht, in der Regel auf eine pathologische Persönlichkeit weisen.

Der Ink. weist eine Reihe von Degenerationszeichen auf, hat im Alter von 4 bis 5 Jahren eine schwere Schädelverletzung erlitten. Sein Lehrer schon hebt hervor, daß er früh als „duckmäuserig“ auffiel. Er war immer eine „mehr innerlich veranlagte Natur“, „von Gedanken und Wünschen lebhaft beherrscht“, ungesellig, wich den Menschen förmlich aus, zeigte Menschenscheu und Menschenhaß, fiel seinem Meister dadurch auf, daß er oft „nicht einmal auf direkte Fragen“ antwortete, war „von unklarem Drängen erfüllt“, eitel, ganz auffällig wißbegierig, so wißbegierig, daß er alles daran setzte und kein Mittel scheute, um in den Besitz von lehrreichen Büchern zu kommen. Nach der Tat zeigt er nicht die geringste Reue, ist auch, der Tat überwiesen,. „keineswegs bestrebt, dieselbe irgendwie zu sühnen“, sondern denkt nur daran, „möglichst gut durchzukommen“,

zeigt sich also auch jetzt als ein „gemütsloser Bursche", verlangt aber immer wieder seine Lehrbücher. Er gibt sich mit allem zufrieden, wenn er nur seine Bücher erhalten könnte. Das Streben nach Besitz von Büchern lehrhaften Inhaltes hat ihn überhaupt seit frühester Jugend dauernd beseelt, hat sich bei ihm allmählich zu einer überwertigen, all sein Tun und Lassen beherrschenden Vorstellung entwickelt. Um Zeitschriften für Landwirtschaft, Bienenzucht usw. zu erwerben, ist er zum Dieb, um sich Bücher ähnlichen Inhaltes kaufen zu können, ist er zum Raubmörder geworden. Er weiß, daß man nicht stehlen dürfe, gibt auch ganz treffende Begründungen für dieses Gebot, doch — „dachte er damals nur an seine Bücher". Und als er am 9. März die Meisterin im Besitze einer größeren Summe Geldes wußte, da dachte er eben wieder nur an seine Bücher! Und, da ihm der Gedanke, sich durch Ermordung der Meisterin in den Besitz des Geldes zu setzen, einmal gekommen war, da stand es bei ihm auch schon fest, daß er ihn ausführen müsse, da handelte es sich für ihn nur mehr um das Wie, da beschäftigte er sich nur mehr damit, den Plan bis ins Detail auszudenken, wozu er beiläufig 2 Stunden Zeit hatte. Die Experten legen auf letzteren Umstand großes Gewicht und sprechen die Meinung aus: „Dieser Impuls kann um so weniger für pathologisch genommen werden, als Ink. in $2^1/_4$ stündiger Überlegungszeit seinen Plan sich zurechtlegte." Ja, ist denn dieser Umstand, muß man fragen, wirklich als Beweisgrund gegen die pathologische Natur des Impulses verwertbar? Kennen die Experten wirklich keinen Fall von pathologischem Impuls, der über so lange, ja noch weit längere Zeit fortwirkte? Und beweist denn der Umstand, daß der Ink. fähig war, sich den Plan zurecht zu legen, die Art der Ausführung zu überlegen, auch das, was ja eigentlich bewiesen werden sollte, nämlich daß der Ink. fähig war, sich für oder gegen die Tat an sich zu entscheiden, das pro und contra abzuwägen? Und ist mit dem Hinweise darauf, daß die Handlung „nicht so unmotiviert ist, wie es den Anschein hat," wirklich ein pathologischer Einfluß auszuschließen? Kann nicht ein Motiv, vernünftig oder unvernünftig, erst dadurch, daß es das Individuum mit unwiderstehlicher Kraft erfaßt und zur Tat treibt, seine pathologische Natur bekunden? Und sind die Experten wirklich dazu berechtigt, zu sagen: „Er schiebt ein Motiv, welches sittlich höher zu bewerten wäre, den Wunsch nach Büchern in den Vordergrund?" Ist auch nur ein Schatten eines Beweises dafür erbracht? Spricht nicht der ganze Entwicklungsgang des Ink. dafür, daß er von der Sucht nach Büchern dauernd getrieben wurde, daß er also dieses Motiv nicht erst „in den Vordergrund zu schieben" brauchte? Ist es mit Sicherheit auszuschließen, daß die Büchersucht den Burschen mit unwiderstehlicher Gewalt zum Verbrechen getrieben hat? usw. Allen diesen und anderen Zweifeln setzen die Experten im Grunde sonst nichts entgegen, als daß der Ink. „leichte Auffassung, gutes Gedächtnis, Ruhe und Überlegung, richtiges Urteil" bekundet.

Trotz alledem können die Experten recht haben! Es darf ja nicht vergessen werden, daß das schriftliche Gutachten gewiß nicht immer ein genaues Bild der Gedankenarbeit gibt, welche den Gutachter zu seinem Urteile geführt hat; die Darstellungsgabe hält mit der Beobachtungsgabe nicht immer gleichen Schritt. Das Gutachten aber liefert — so viel steht dem Ref. fest — den Beweis für die Richtigkeit der Schlußsätze des Gutachtens keineswegs. Der Fall Hejny gehört, soweit Ref. an der Hand der Akten urteilen kann, zu jenen Fällen, die HOCHE im Auge gehabt haben mag, als er sagte: „Man hat hier und da den Eindruck, als ob die in den theoretischen Erwägungen immer wiederkehrende Betonung, daß es einen krankhaften, angeborenen Defekt nicht gebe ohne gleichzeitige Verstandesmängel, nicht ganz

unbeeinflußt bliebe davon, daß es einen solchen nicht geben darf, wenn nicht die Möglichkeit der Bestrafung zahlreicher gemeingefährlicher Individuen nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes in Frage gestellt werden soll". Es mag nun allerdings richtig sein, daß der Experte mit der leidigen Tatsache rechnen muß, daß derzeit nur die Verurteilung die Möglichkeit einer sicheren Detention solcher Individuen bietet; zu erwägen wird aber immer sein, ob sich der Sachverständige durch diese Überlegung soweit leiten lassen soll, daß er dem Richter, wie es im Falle Hejny geschehen ist, durch sein entschiedenes Eintreten gegen die Anwendbarkeit des Strafausschließungsparagraphen jeden Stein aus dem Wege räumt und die ganze Verantwortung für die Anwendung des Strafgesetzes auf seine eigenen Schultern nimmt, oder ob es nicht besser, korrekter und auch leichter zu verantworten wäre, wenn er in einem solchen Falle, ohne gerade für die Strafausschließung einzutreten, dem Richter zu bedenken geben würde, daß die moralische Anästhesie, die beim Ink. konstatiert werden muß, immerhin eine Erscheinung ist, die ihn in auffälliger Weise vom Normalen unterscheidet, daß eine Reihe von Erscheinungen immerhin auf eine vom Normalen abweichende psychische Entwicklung des Individuums schließen läßt usw. und wenn er es dem Richter überlassen würde, die forensische Bedeutung dieser Defekte zu werten, zumal es sich dabei um prinzipielle Fragen juristischer Natur handelt.

Freilich ist aus einer Diskussion,[1]) die vor kurzem im Wiener Vereine für Neurologie und Psychiatrie stattgefunden hat, klar hervorgegangen, warum die Mehrzahl der Wiener Gerichtspsychiater eine derart reservierte Haltung nicht für nötig hält. Besonders entschieden vertrat da der Gerichtsarzt D. v. Sölder die Ansicht, daß die Gerichtsärzte die Auslegung des Schuldausschließungsparagraphen (§ 2 a, b u. c des österr. StG.) für sich beanspruchen dürfen. Wenn dies zutreffen würde, dann könnte den Experten allerdings nichts hindern, sich im Hinblick auf die in Frage stehenden Fälle der Auslegung anzuschließen, die der § 2 heute seitens der Mehrheit der richterlichen Funktionäre zu finden scheint, nämlich daß von einem gänzlichen Beraubtsein der Vernunft im Sinne des § 2a StG. nur dann die Rede sein könne, wenn dem Ink. — infolge einer in intellektuellen Mängeln begründeten Einsichtslosigkeit — das formale Bewußtsein der Unerlaubtheit der inkriminierten Handlung abgeht, bzw. zur Zeit der Tat abging. Ein solcher Experte beginge allerdings ein Opfer psychiatrischer Einsicht, da er doch außer der Einsichtslosigkeit noch manches andere Moment kennen muß, das einen moralisch Defekten unverantwortlich erscheinen lassen kann, befände sich aber als forensischer Funktionär in einer unangreifbaren Position. Dieses Bewußtsein aber scheint der Mehrzahl der psychiatrischen Experten leider voll zu genügen! Ich sage leider — nicht nur deswegen, weil sich der Psychiater, der so vorgeht, in Widerspruch mit dem setzt, was ihn die vorurteillose Wissenschaft lehrt, sondern auch besonders deswegen, weil er durch dieses Vorgehen die gedeihliche Entwicklung des Strafrechtes im Sinne einer entsprechenderen Berücksichtigung der Ergebnisse der psychiatrischen Wissenschaft hemmt. Oder glaubt etwa jemand, daß dieser Entwicklungsprozeß dadurch gefördert wird, daß Gerichtspsychiater, wie im vorliegenden Falle, durch ihre Gutachten den Beweis liefern, daß ihnen die Adaptierung ihrer psychiatrischen Erfahrung an den Wortlaut und die gerade geltende Interpretation des Gesetzes nicht die geringsten Schwierigkeiten bereitet?

Wien. Primararzt Dr. med. Josef Berze.

[1]) Vgl. Wien. klin. Wochenschr. 1905 Nr. 29.

III.

Aus Vereinen und Versammlungen.

X. Internationale Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Hamburg vom 11.—15. September 1905.

In einem einleitenden Vortrage spricht Prof. PRINS (Brüssel) über „die Schwierigkeiten des Strafproblems in der Gegewart“: Das alte Strafrecht kannte nur die Bestrafung der verbrecherischen Tat, es wollte lediglich einen Ausgleich der rechtswidrigen Handlung herbeiführen; des Täters vergaß es dabei. Jetzt ist das anders geworden: seit dem 18. Jahrhundert hat man allmählich angefangen, sich mit dem Individuum zu befassen. Damit sind an die Stelle der Einfachheit, die keinen Zweifel kannte, zahlreiche vorher nie geahnte Schwierigkeiten getreten, die ihren Ausdruck in dem Widerstreit der Meinungen finden. — Für die einen ist das Verbrechen eine ansteckende verderbliche Krankheit. Um die gesunden Teile des sozialen Organismus vor der Schädigung durch solche kranke Glieder zu schützen, sei es nötig, diese letzteren zu beseitigen und unschädlich zu machen mit mitleidloser Strenge. Das predigt vor allem NIETZSCHE. Den anderen, deren bekanntester Vertreter TOLSTOI ist, gilt das Verbrechen als ein Teil des allgemeinen Leidens der Welt; Leiden verlange Mitleiden. — Hatte man seit Aristoteles im Verbrecher früher ein freies und vollbewußtes Wesen gesehen, hatte man entsprechend seiner vollen Verantwortlichkeit Art und Maß der Strafe bestimmt, so ist man jetzt zu der Einsicht gekommen, daß dieses Prinzip der Verantwortlichkeit allein eine viel zu unsichere Grundlage für das Gebäude der Strafgerichtsbarkeit bilde. Man ist sich bewußt geworden, daß man hier im Dunkeln bauen würde, da uns ja die zahlreichen Faktoren, die das Wesen einer Persönlichkeit bestimmen, nur allzu oft verborgen bleiben, An die Stelle des Prinzipes der Verantwortlichkeit muß das komplexe Kriterium der sozialen Verteidigung treten; größter Schutz der Gesellschaft bei geringstem Leiden des Schuldigen. — Das Verbrechen ist kein juristisches Problem, es ist ein biologisches Phänomen, das nur der verstehen kann, der nicht bloß das Gesetz, sondern auch das breite Leben kennt. Wer dieses Werk der sozialen Verteidigung erfolgreich durchführen will, muß mit der Vorbeugung beginnen. „Ein Gehenkter kann keinen Nutzen mehr bringen“ sagt Voltaire. Das soll man vor allem bei der Beurteilung der jugendlichen Delinquenten und der Kinder bedenken. Hier soll man nicht strafen, sondern nach dem Prinzip der Erziehung zu retten suchen, was noch zu retten ist. Es könne auch ein minderwertiges Glied des sozialen Organismus noch nützlich sein, man hüte sich, es durch verkehrte Behandlung noch unbrauchbarer zu machen.

I. Referat: „Das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung.“

Referent Dr. LINDENAU (Berlin): Es gibt drei verschiedene Typen von internationalen Verbrechern: die ansässigen Landfremden, die internationalen Vaganten, die reisenden Berufsverbrecher. Mit dem Landstreichertum stehe das internationale gewerbsmäßige Verbrechertum in genetischem Zusammenhange. Die charakteristischste und verbreitetste Form des organisierten Verbrechertums ist die Form der Handelstätigkeit (Falschmünzer, Kautions-

schwindler, Mädchenhändler etc.). Es müssen Zentralstellen errichtet werden für eine einheitliche Aburteilung.

Korreferent Dr. HOPFF (Hamburg) rechnet nur die gewerbsmäßigen Verbrecher zu den internationalen Verbrechern. Die ansäßigen Landfremden gehören nicht dazu, ebensowenig die internationalen Vaganten und die Gelegenheitsverbrecher (Sittlichkeits-, Roheitsverbrecher, Mörder etc.). Charakteristisch für den internationalen Verbrecher sei, abgesehen von der gewerbsmäßigen Ausübung seines Verbrecherberufes, daß er eine Mehrheit von Ländern zum Felde seiner Tätigkeit mache. Diebstahl und Betrug sind die Haupttypen des internationalen Verbrechertums. Die bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums genügen nicht; es müssen in allen Ländern Zentralstellen errichtet werden, die ihr Material austauschen.

Die Referenten stellen folgende Thesen auf:

1. Als Folgeerscheinung der modernen Verkehrsentwicklung ist ein internationales Verbrechertum entstanden, dessen Erforschung und Bekämpfung internationale Maßnahmen erfordert.
2. In sämtlichen Staaten sind Zentralstellen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums einzurichten, welche
   a) den hauptstädtischen Polizeibehörden angegliedert werden,
   b) alle Nachrichten über internationales Verbrechertum sammeln und ständig zum Zwecke vorbeugender Maßnahmen wie im Interesse der Strafverfolgung austauschen,
   c) berechtigt sind, unmittelbar miteinander in Verkehr zu treten.
      Die gleiche Befugnis ist für alle größeren Strafverfolgungsbehörden erwünscht.
3. Fortlaufende wissenschaftliche Ausarbeitung des bei den Zentralpolizeistellen gewonnenen Materials muß die Grundlagen schaffen zu weiterer Ausgestaltung des Kampfes gegen das internationale Verbrechertum.

Nach kurzer Diskussion werden diese Leitsätze angenommen, nachdem sie noch folgenden Zusatz (Prof. PRINS) erhalten haben: „Eine internationale Konferenz möge sich vereinen, um die Grundlage für eine Konvention zur Unterdrückung der internationalen Verbrechen zu schaffen.“

II. Referat: „Wie kann für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschließlich angewandten Begriffes der verbrecherischen Tat gesetzt werden.“

Referent Prof. PRINS (Brüssel): Die Justiz behandelt die Rückfälligen noch immer nach dem Grundsatz der klassischen Schule, nur die Tat zu bestrafen. Für eine richtige Bestimmung der Maßnahmen gegen diese Verbrecher sei es aber besonders notwendig auch in Betracht zu ziehen, was der Täter sei, nicht nur was er getan habe. Nach ihrer Gemeingefährlichkeit seien deshalb die Rückfälligen zu beurteilen. Man habe in der Rückfälligkeit einen Zustand zu sehen, der ebenso wie Landstreicherei, Trunksucht, Kriminalität im Kindesalter, verminderte Zurechnungsfähigkeit etc. zur Gemeingefährlichkeit führt und deshalb eine längere Unschädlichmachung der rückfälligen Verbrecher erfordert. Man würde sie in Arbeitshäusern oder Bewahranstalten unterzubringen haben. Ein besonderes Gesetz über den Rückfälligen sei notwendig, nicht ein Gesetz über den Rückfall.

Korreferent Advokat DUPONT (Brüssel): Etwa die Hälfte aller Verbrechen werden von Rückfälligen begangen, bei der Zunahme der Verbrechen spielt die Rückfälligkeit die wesentlichste Rolle. Schon daraus erweist sich wie unzulänglich die heutigen Strafmittel gegen die Rückfälligen sind. Kurzfristige

Strafen können hier nichts nützen. Ist unter Berücksichtigung der Zahl, Natur und Schwere der Verbrechen die Gemeingefährlichkeit eines Verbrechens praktisch festgestellt, so ist seine Unschädlichmachung durch Einweisung in Arbeitshäuser oder ähnliche Anstalten auf unbestimmte Zeit notwendig. Eine besondere praktische Schwierigkeit ist natürlich die Entscheidung über die Gemeingefährlichkeit in manchen Fällen. Selbstverständlich müsse man bei der Bestimmung des Strafmaßes und der Straftat individualisieren. Bei harmloseren Rückfälligen könne es sich empfehlen, mit einer unbestimmten Freiheitsentziehung zugleich die Möglichkeit einer bedingungsweisen Entlassung zu verbinden.

Diskussion:

von Liszt betont die großen technischen Schwierigkeiten, die der Lösung dieses Problems entgegenstehen. Die Gemeingefährlichkeit nach der Zahl der Strafen zu bestimmen, ist unstatthaft; in jedem einzelnen Falle ist die Frage der Gemeingefährlichkeit neu zu beantworten. Wem soll dies obliegen? Er halte es für geraten, diese Fragen noch einmal auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Torp (Kopenhagen): man beschränke sich zunächst in der vorliegenden Frage auf die Behandlung der professionellen Verbrecher. Die Internierung in einem Arbeitshause hätte sich eventuell der Verbüßung der eigentlichen Straftat anzuschließen.

Engelen (Zutphen): An Stelle des Begriffes „Rückfälligkeit“ setze man besser den der „Gefährlichkeit.“ Man solle nicht erst auf den Rückfall warten in solchen Fällen, in denen schon bei der ersten Straftat die Gefährlichkeit des Täters zutage trete.

Finkelnburg (Düsseldorf) vertritt das Prinzip der Gnade und Milde. Man brauche keine besondere Rückfallgesetzgebung. Die in der lex lata gegebenen Rückfallbestimmungen seien schon recht hart. Ein großer Teil der Rückfälligen sei durchaus harmlos, während wiederum ein anderer, nicht unbeträchtlicher Teil der Rückfälligen aus Epileptikern, Potatoren etc. bestehe und also von vornherein qualitativ anders zu bestrafen, resp. zu behandeln sei.

Aschaffenburg: Gewiß sei ein Teil der Rückfälligen harmlos, der größere Teil aber sei das nicht, und — was am wichtigsten — nur die allerwenigsten von den Rückfälligen würden wieder sozial brauchbar. Daher sind energische Maßregeln notwendig. Daß solche Maßnahmen im Einzelfalle nicht unnötig hart und nicht an unrechter Stelle angewendet würden, das wird sich bei richtiger Prognosestellung im allgemeinen vermeiden lassen: im Verlauf der Strafhaft wird sich Gelegenheit zu genauerer Beobachtung bieten, auf die sich die Voraussage der Gefährlichkeit gründen kann. Aschaffenburg hält die Vorschläge von Prof. Prins (die vor der allgemeinen Abstimmung zurückgezogen wurden) teils für zu hart, teils für unzweckmäßig.

Ähnlich äußert sich von Engelberg über die Vorschläge Prins'.

van Hamel (Amsterdam): Der Gemeingefährliche, dessen antisoziale Qualitäten oft schon bei der ersten Straftat klar erkennbar sind, ist in der Regel als „minderwertig“ zu betrachten. Gemeingefährlichkeit und Minderwertigkeit lassen sich füglich nicht trennen. Dem Arzte müsse man hier die Entscheidung darüber einräumen, wie der „Minderjährige“ zu behandeln sei, ob er sich für ein Arbeitshaus eigne oder wo er sonst untergebracht werden müsse; natürlich müsse dann der Arzt auch die nötige Auswahl in den Behandlungsmöglichkeiten treffen können; nicht nur Zellengefängnis und Irrenanstalt, sondern zahlreiche Zwischenanstalten sind für die Behandlung der Minderwertigen einzurichten.

von Hippel (Göttingen) und Kronecker (Berlin) bekämpfen diesen Vorschlag.

Kitzinger (München) betont die Notwendigkeit einer Nutzbarmachung der Erfahrungen, die man in Norwegen mit den Gesetzesbestimmungen über die Gemeingefährlichkeit bereits hat sammeln können.

Goldschmidt (Berlin) erinnert an die englischen Bestrebungen der Rückfälligenbehandlung.

Liepmann (Kiel): Man darf bei der Erörterung dieser Fragen nicht vergessen, daß man in der Praxis nur mit einem Durchschnittsmaterial von Richtern und Ärzten zu rechnen hat.

Der Vorschlag von Prof. von Liszt, die zur Diskussion stehende Frage auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen, wird von der Versammlung angenommen.

III. Referat: „Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen."

Referent Prof. von Liszt (Berlin): Das schon mehrfach erörterte Thema verlangt eine erneute Besprechung vor allem zum Zwecke eines Ausgleiches der französischen und deutschen Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage. — Von vorneherein außerhalb der Debatte können die schulpflichtigen Kinder unter 14 Jahren bleiben; sie gehören nicht vor den Strafrichter. Die Vorschläge über die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen können in 4 Thesen zusammengefaßt werden: 1. für solche geistig minderwertige Personen, die für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich sind, müssen gesetzliche Schutzmaßregeln aufgestellt werden; 2. den geistig minderwertigen Verbrechern, ob sie gefährlich sind oder nicht, muß man eine verminderte Strafe zubilligen; 3. der Strafrichter hat bei solchen Verbrechern die Entscheidung über die vorläufigen Maßregeln, der Zivilrichter über die später notwendigen Bewachungsmaßnahmen; 4. der Zivilrichter entscheidet über die provisorische oder endgültige Entlassung der geistig minderwertigen Verbrecher. — Das Hauptgewicht liegt auf den beiden ersten Leitsätzen. Zu den gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen, für die in der ersten These besondere Vorbeugungsmaßregeln (Anstaltsbehandlung, Unterbringung in Erziehungshäusern, Überwachung in der Familie etc.) gefordert werden, gehört die große Reihe von Personen, die zwar nicht unter den Schutz des § 51 gestellt werden können, die aber doch infolge ihres erworbenen oder angeborenen psychopathischen Zustandes eben nur eine verminderte Selbstbestimmung besitzen; also angeboren Schwachsinnige, Epileptische und Hysterische, durch chronische Intoxikation degenerierte Individuen (Alkoholisten etc.), ferner Frauen während der Menstruation, früh senile Menschen und endlich Individuen mit perversen Neigungen. — These II berührt die Differenzen mit der französischen Anschauung; sie handelt von den verbrecherischen Minderwertigen ohne Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit. Die Schwäche dieses Leitsatzes liege darin, daß er einen Kompromiß enthalte. Die Franzosen seien gegen die Kombination einer milderen Bestrafung mit einer anschließenden Anstaltsbehandlung, resp. -verwahrung; man trenne da den Minderwertigen in einen zurechnungsfähigen Teil, über den der Richter seine Strafe verhänge, und in einen zurechnungsunfähigen Teil, dessen Behandlung der Arzt übernehme. Demgegenüber sei aber zu betonen, daß auch bei dem Minderwertigen die Strafe den Zweck der Abschreckung erreichen könne. — Redner bittet, die These I möglichst einstimmig anzunehmen und die These II möglichst eingehend zu besprechen.

In der Diskussion wendet sich zuerst TORP (Kopenhagen) gegen die zweite These. Auf Grund der in Dänemark mit der gesetzlichen Bestimmung der mildernden Umstände gemachten Erfahrungen betont T. die Nutzlosigkeit der milderen Strafen bei Minderwertigen. Strafen werden gemeinhin bei diesen Individuen ihre Wirkung verfehlen, wolle man trotzdem strafen, so tue man das mit voller Schärfe. Entweder Strafe oder Sicherungsmaßregeln, aber keine Kombination von beiden.

Auch PRINS (Brüssel) und ASCHAFFENBURG (Köln) wenden sich gegen VON LISZTS zweite These.

ASCHAFFENBURG: Milde Strafen sind neben einer langdauernden Anstalts-, resp. Arbeitshausbehandlung zwecklos. Nicht milder muß man bestrafen, sondern man muß diese Minderwertigen wirksamer behandeln. Art und Dauer einer solchen Behandlung müssen aber, sofern sie von Erfolg sein sollen, in erster Linie auf Grund einer richtigen Diagnose bestimmt werden: nur eine richtige Einteilung und Erkennung der verschiedenen Gruppen von Minderwertigen ermögliche eine aussichtsvolle Behandlung.

KIELHORN (Braunschweig) und VAN HAMELN (Amsterdam) sprechen sich für die These II aus.

LEPPMANN (Berlin) empfiehlt die Annahme der These II. Sonst käme es schließlich noch dahin, daß man später zu so und so viel Jahren Irrenhaus verurteilen würde. Der Strafvollzug müsse milder sein, nicht die Strafe kürzer. Er begründet die Notwendigkeit von Erziehungsmaßregeln für Jugendliche, von Einrichtungen besonderer Abteilungen etc.

Gegenüber der Ansicht von GERLAND (Jena) (es stimme nicht mit den Prinzipien der IKV. überein, einen Kompromiß, wie ihn die These II enthalte, anzunehmen) betont LIEPMANN (Kiel), daß jede Strafe einen Kompromiß bedeute; ihr Zweck sei, abzuschrecken und zugleich die Ursachen des Verbrechens zu treffen. Auch auf den vermindert Zurechnungsfähigen können wir in der Regel durch die Strafe hemmend einwirken. Milder sei er zu bestrafen, da er geringere Schuld trage.

Auch FRANK (Tübingen) empfiehlt die Annahme der These II; sie enthalte gar keinen Kompromiß. An die Stelle der Frage „Vergeltungs- oder Zweckstrafe?“ soll man lieber die viel wesentlichere und mehr den praktischen Bedürfnissen entsprechende Frage setzen: „Individualbehandlung oder Berücksichtigung der Außenwelt?“

FEISENBERGER (Bochum): Eigenartige, nicht mildere Strafen sind bei der Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen das Wesentliche.

GRAF ZU DOHNA (Halle a. S.): Eine Rechtsverletzung kann rechtlich nur Strafe zur Folge haben, sofern der Rechtsbrecher zurechnungsfähig ist. Die Frage ist präziser dahin zu formulieren: wo ist die Grenze zu ziehen zwischen Straffähigen und Nichtstraffähigen? — —

An der Diskussion beteiligten sich noch LEVIS (Pforzheim), SCHNEEBERGER (Wien), HONNEMANN (Berlin), KULEMANN (Bremen), OPPENHEIMER (Hamburg).

Bei der Abstimmung wird die I. These VON LISZTS angenommen, desgleichen die II. These, die einen Zusatz (KRONECKER) erhalten hat; sie lautet nunmehr: Bei den vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern, ob sie gefährlich sind oder nicht, ist eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung anzuwenden. — Über These III u. IV wurde nicht abgestimmt.

IV. Referat: „Die Rehabilitation.“

Referent Dr. DELAQUIS (Berlin): Was wir „Ehre“ im bürgerlichen Sinne (soziale Wertung) nennen, kann durch entehrende Handlungen vermindert oder

verloren werden. Ein Recht, die soziale Integrität wieder zu erlangen, fehlt dem Verurteilten in vielen Ländern. Ein nur unzulängliches Mittel, diesem Übelstande abzuhelfen, ist die Begnadigung; auch sie ist nicht imstande, den Makel der Strafe voll zu tilgen. Die Rehabilitation soll dies bewirken; sie ist die nach Vollzug der Strafe auf Grund von Wohlverhalten erfolgende Aufhebung des in der Verurteilung liegenden Makels. Vorbildlich für die gesetzliche Einrichtung der Rehabilitation sind die betreffenden französischen Institutionen.

Von den vom Referenten aufgestellten Thesen werden in der Diskussion (von Liszt, van Hamel, Oetker, Aschroth, Finkelnburg) vornehmlich die beiden ersten besprochen; sie kommen in folgender Fassung zur Annahme:

1. Die Vereinigung empfiehlt die Annahme des Prinzipes der Rehabilitation in die Gesetzgebung jener Länder, denen dieses Institut noch unbekannt, weist aber gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen.

2. Sie empfiehlt in erster Linie die Wiedereinsetzung durch gerichtliche Entscheidung.

Schlußvortrag: Prof. van Hamel (Amsterdam): „Konzentration der vergleichenden internationalen Kriminalstatistik."

Vorschläge über die Durchführung einer internationalen vergleichbaren Diebstahlsstatistik.

Freiburg i. Br. Dr. med. W. Spielmeyer.

IV.
Zeitschriftenschau.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. Zweite Folge. I. Heft. 1904.

In seinem Aufsatze „Wirklichkeitsversuche" berichtet Stern über Experimente, die im psychologischen Seminar angestellt wurden, und die in erster Linie dem Zwecke dienen sollten, einiges von Qualität und Quantität der Aussagen über unaufmerksam Erlebtes zu ermitteln. Das eine Mal wurden Aussagen über eine Örtlichkeit, das andere Mal über einen Vorgang erhoben. Die exakt zergliederten Ergebnisse besitzen, ganz abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das sie beanspruchen, eine so hohe praktische Bedeutung, daß wir auf diese Arbeit mit besonderem Nachdruck hinweisen möchten. Vor allem für den Praktiker im Strafprozeß dürften die hier gewonnenen Aussageergebnisse von großem Werte sein, da ja die hier im Experiment gesetzten Aussage- resp. Wahrnehmungsbedingungen denen beim Zustandekommen einer Zeugenaussage am ähnlichsten sind. Das Hauptergebnis dieser Versuche besteht wohl darin, daß festgestellt werden konnte, daß Mangel an Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung nicht eine sehr dürftige, sondern eine sehr fehlerhafte Aussage zur Folge hat, und daß sich der Aussagende der „negativen Wirkung der Unaufmerksamkeit" recht wenig bewußt ist. — Auch die zweite Arbeit Sterns hat große praktische Bedeutung. Sie beschäftigt sich mit experimentell-psychologischen Untersuchungen „über Schätzungen, insbesondere Zeit- und Raumschätzungen". Es wird hier die Methode der „Urteilsfindung" wegen ihrer höheren praktischen Wichtigkeit vor der Methode der „Reizfindung" bevorzugt; d. h. es wurde vom Prüfling verlangt, daß er eine gegebene Raum- oder Zeitgröße nach ihrem Maße benenne, nicht umgekehrt. Von den zahlreichen Fragen, deren Beantwortung durch diese Untersuchungen angestrebt wird, verdienen vor allem drei eine besondere Beachtung: 1. die Frage, welcher Einfluß den verschiedenen Affekten auf die Schätzung von Raum und Zeit, überhaupt von absoluten Größen zukommt; 2. die Beziehungen zwischen Wahrnehmungsschätzungen und Erinnerungsschätzungen; und 3. die persönlichen Unterschiede, bezüglich deren

u. a. auch hier die Tatsache festgestellt werden konnte, daß es direkt „abnorme Aussager" gibt. — Der dritte Originalaufsatz dieses Heftes der „Beiträge" handelt von „experimentellen Untersuchungen über die Erziehbarkeit und die Treue der Aussage" von Marie Borst. Das Hauptproblem für diese Untersuchungen war die Frage, ob die Aussage erziehbar ist, was die Verfasserin bejaht. Daneben ergaben sich noch einige andere Resultate über die Aussageleistung im allgemeinen, z. B. über den Einfluß der Zeit auf die Treue der Aussage, über den Einfluß der Geschlechter, über die Unterschiede der spontanen Aussage und der Aussage im Verhör etc. Wichtig — wenn auch im wesentlichen schon bekannt — ist die Tatsache, daß zwar „ein gewisser Parallelismus zwischen dem objektiven Wert einer Aussage und dem Grad der subjektiven Sicherheit besteht", daß aber dennoch „durchschnittlich ungefähr $^1/_{12}$ der beschworenen Angaben falsch ist".

Freiburg i. Br. Spielmeyer.

V.

Besprechungen.

Paul Peßler. Zur Feststellung des Geisteszustandes des Beschuldigten im Strafverfahren. Kriminalpsychiatrische Plauderei nebst einer Sammlung von Strafrechtsfällen. Braunschweig 1905. J. H. Meyer. 157 S.

Pessler gibt in der Einleitung, die er kriminalpsychiatrische Plauderei nennt, die Antworten wieder, die von einem bewährten Beamten der Strafrechtspflege, dem Direktor einer Landesirrenanstalt und einem erfahrenen, gerade mit psychiatrischen Beobachtungen und Gutachten in Strafsachen sehr viel beschäftigten Gerichtsarzte auf die Fragen gegeben wurden, ob das ärztliche Gutachten sich auch auf die freie Willensbestimmung des § 51 RStG. zu erstrecken habe, ob das ärztliche Gutachten aktenmäßige, aber nicht als bewiesen festgestellte Tatsachen zu Schlüssen auf das Vorhandensein einer Geistesstörung verwenden darf, endlich ob es gerechtfertigt ist, daß die psychiatrischen Sachverständigen sich in Strafsachen prinzipiell ablehnend gegen die sog. „partielle Zurechnungsfähigkeit" verhalten, während dieses in zivilrechtlichen Fällen in der Regel nicht der Fall ist? Die Antworten zur ersten Frage stimmen darin so gut wie ganz überein, daß der ärztliche Sachverständige sich zur freien Willensbestimmung nicht zu äußern habe, mit dem Unterschied freilich, daß der Strafjustizbeamte glaubt, eine diesbezügliche Antwort zurückweisen zu müssen, während die ärztlichen Sachverständigen hervorheben, daß sie von den Gerichten zur Stellungnahme in diesen Fragen aufgefordert werden. Auch die zweite Frage beantworten die Gutachter in der Hauptsache gleichmäßig dahin, daß der Sachverständige zunächst die Tat selbst außer acht zu lassen und zu untersuchen hat, ob der Täter, abgesehen von der Tat die Symptome geistiger Erkrankung hat; erst wenn diese festgestellt ist, hat er sich über die Beziehungen zwischen Tat und Geisteskrankheit zu äußern.

Der Direktor der Irrenanstalt bringt in gleicher Weise wie z. B. Kreuser[1]) den Wunsch nach einer Eröffnung des Hauptverfahrens in allen Fällen vor, ein Wunsch, dem Pessler mit Rücksicht auf § 201 StPO. entgegentritt. Wie zu erwarten, wurde eine partielle Zurechnungsfähigkeit im Strafverfahren von den beiden antwortenden ärztlichen Gutachtern trotz mancher Mißlichkeiten abgelehnt.

Auffallend ist, daß Pessler das Bedürfnis „nach der jetzt viel umredeten geminderten Zurechnungsfähigkeit" nur in einem einzigen Falle seiner großen Praxis entgegentrat. Daß in diesem Falle das Begnadigungsrecht die erwünschte Remedur schaffen konnte und auch geschafft hat, wird nicht als Lösung dieser wichtigen Frage gelten können.

[1]) Vgl. S. 261 Heft 4 dieses Jahrganges.

Es folgt eine Darstellung von 23 Strafrechtsfällen, die fast alle „wohlumschriebenen Geistes- und Bewußtseinsstörungen" aus der gerichtlichen Praxis gewonnen, schildern. Am Schluß bespricht PESSLER noch das Verfahren zur Feststellung des Geisteszustandes des Angeklagten und fügt außer einigen Beispielen für die Mißlichkeit der Ablehnung der partiellen Zurechnungsfähigkeit die Äußerungen zweier in der Praxis stehender Psychiater und Nervenärzte über die erst besprochenen Fragen an, die den geschilderten Inhalt variieren. Das Buch ist von PESSLER in erster Linie für den sich in das Gebiet der gerichtlichen Psychiatrie einarbeitenden Juristen geschrieben. Die reiche Beleuchtung der zur Verhandlung stehenden Fragen von fünf verschiedenen Beurteilern, die anregend und anschaulich dargestellten Fälle werden ihm wie jedem Leser, dieses Studium frischer gestalten, die erworbenen Kenntnisse, wie ich hoffe, den stark betonten Gegensatz zwischen Juristen und sachverständigem Arzt mildern und noch mehr wie das Feststellungsverfahren davon bewahren, „daß nicht ein Beschuldigter verurteilt wird, der tatsächlich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande gehandelt hat".

Kennenburg. R. Krauß.

G. C. Pola. Commento alla legge sulla condanna condizionale. Torino 1905.
R. Majetti. La legge sulla condanna condizionale. S. Maria C. V. 1905.

Beide Werke erläutern das Gesetz vom 26. Juni 1904, durch welches in Italien die bedingte Verurteilung eingeführt worden ist und das nach dem Justizminister, der es eingebracht hat, Lex Ronchetti heißt. Beide Arbeiten unterscheiden sich, obwohl Fachschriften, stilistisch wie inhaltlich von deutschen Kommentaren, was ihnen bei dem internationalen Charakter der Frage über die bedingte Verurteilung allgemeines Interesse sichert. Die Verfasser beschränken sich nicht auf eine trockene Gesetzesauslegung, fassen vielmehr ihre Aufgabe von einem höheren Gesichtspunkt auf. Sie betrachten das Gesetz im Zusammenhang mit der ganzen Strafrechtsentwicklung und beleuchten es allseitig in seiner Wirkung. Die Darstellung ist gewandt und geistreich. POLA, dessen Werk zuerst erschienen ist, gibt zunächst einen Quellennachweis über belgische, französische und italienische Literatur; dann eine ziemlich umfangreiche rechtsphilosophische und geschichtliche Einleitung, wobei insbesondere die ausländische Gesetzgebung und ihre Erfolge erörtert werden. Dann folgt eine umfassende Textauslegung. Wie ein roter Faden zieht sich durch das ganze Werk die Auffassung, das Gesetz ausdehnend zugunsten des Verurteilten auszulegen.

Das Werk MAJETTIS ist ähnlich angelegt. Er behandelt insbesondere die parlamentarische Entstehung des Gesetzes sehr ausführlich und verbreitet sich in einem der „Erfolg" überschriebenen Kapitel über die Aufnahme des Gesetzes in der Tagespresse und bei den Gerichten. Erwünscht wäre es, wenn auch MAJETTI wie POLA seinem Buch einen Quellennachweis voraufgeschickt hätte. Ebenso wäre die vollständige Mitteilung des Rundschreibens des Justizministers vom 5. März 1905, in welchem sich dieser über den Erfolg des Gesetzes ausspricht, sehr erwünscht.

Cleve. Sommer.

Legge, concernente la sospenzione della esecuzione delle sentenze di condanna, 26 giugno 1904, corredata del testo completo di tutti i lavori parlamentari. Napoli, Pietrocola, 1904.

Das Buch enthält auf 257 eng gedruckten Seiten die gesamten Materialien zu dem italienischen Gesetz über die bedingte Verurteilung (Regierungsentwurf mit Begründung, Kommissionsbericht, stenogr. Berichte über die Verhandlungen von Abgeordnetenhaus und Senat) und ist deshalb von allgemeinem Interesse, weil hier von Vertretern aller Richtungen die Frage der bedingten Verurteilung nach ihrem derzeitigen Stand einer eingehenden Erörterung unterzogen wird, die, wenn auch zunächst auf italienische Ver-

hältnisse berechnet, doch in der Hauptsache viele soziale Fragen internationaler Art betrifft. Das deutsche System der bedingten Begnadigung wird wiederholt erörtert.

Cleve. Sommer.

Adolf Weißler. Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig, C. A. M. Pfeffer, 1905, 623 S.

Es ist das erste Mal, daß es jemand unternimmt, die gesamte Geschichte der Rechtsanwaltschaft zu schildern, und auf die Frage, warum nicht schon andere an dieses schöne Werk herangetreten sind, gibt wohl Weisslers Buch selbst die beste Antwort: die Größe der Aufgabe schreckte zurück. Weissler fühlte sich ihr gewachsen, und der Erfolg gibt ihm recht. Es gibt wohl kein besseres Zeugnis für ein mehr als sechshundert Seiten starkes Buch, als der Umstand, daß es den Leser vom ersten bis zum letzten Wort gleichmäßig in Anspruch nimmt und anzieht.

Ich muß es mir aus naheliegenden Gründen versagen, an dieser Stelle auf die geschilderte Entwicklung näher einzugehen. Sie nimmt ihren Ausgang von dem rechtskundigen Berater des ungelehrten Volksgerichts, dem Rechtweiser: „nach keiner Seite abhängig, vertritt er nichts als das öffentliche Interesse, daß richtiges Recht gesprochen werde, ist der Berater der Richter, die Rechtsgarantie des Volksgerichts.“ Aus ihm entwickelt sich der Vorsprecher, der rechtskundige Beistand der Partei, der aber dennoch „im öffentlichen Interesse bestellt ist, als Rechtsgarantie, zur Erzielung des richtigen, wenn auch seiner Partei ungünstigen Urteilsspruches,“ und aus diesem wieder geht hervor der gewählte und bezahlte Vertreter der Partei, der Prokurator. Neben diesem allein zum Auftreten vor Gericht befugten Vertreter entsteht alsdann ein außergerichtlicher Berater und Hilfsarbeiter der Partei in der Person des Advokaten, der vor Gericht nicht auftreten kann. Nach mannigfachen Kämpfen und Verwicklungen vereinigt endlich die Rechtsanwaltschaft des 19. Jahrhunderts Prokuratur und Advokatur in sich.

Weissler hat sein Buch der deutschen Rechtsanwaltschaft gewidmet, und sie in erster Linie hat ihm dafür zu danken, daß er dies Werk geschaffen hat. Aber auch andere werden aus ihm reiche Belehrung und lebhafte Anregung schöpfen können, denn die Geschichte der Rechtsanwaltschaft gibt wichtiges Material für das Verständnis der Geschichte der Rechtsentwicklung überhaupt. In dieser Beziehung sei besonders auf die Darstellung der Verhältnisse beim Reichskammergericht (Kapitel 18) verwiesen. Einen Glanzpunkt des Buches bildet das 34. Kapitel, welches die Entwicklung des preußischen Sachwalterstandes im 18. Jahrhundert schildert.

Mit ganz besonderer Liebe hat Weissler die den einzelnen größeren Abschnitten angeschlossenen Ausführungen über „Persönliches und Sittengeschichtliches“ behandelt; diese anschaulichen und lebendigen Schilderungen wird auch der Laie mit Vergnügen lesen. Hier finden wir namentlich höchst interessante Beiträge zur politischen Geschichte unseres Volkes, denn wenn auch bei uns nicht — wie namentlich in den romanischen Ländern — die Rechtsanwaltschaft die Vorstufe, ja, beinahe Vorbedingung zu politischer Betätigung bildet, so weist doch auch in Deutschland gerade der Advokatenstand zahlreiche Politiker auf — und wahrlich nicht die schlechtesten! „Seitdem das Bürgertum den Anspruch auf Teilnahme an der Regierung zu erheben beginnt, sehen wir die Rechtsanwaltschaft sich mit Lebhaftigkeit in den politischen Kampf stürzen. Gleich in der ersten französischen Revolution tritt sie sehr bedeutsam und in ungemein großer Zahl hervor. Da diese Erscheinung in allen Ländern beobachtet wird, so muß sie mit dem Berufe zusammenhängen. Es ist nun das, was diesem Berufe gegenüber dem Richterstande sein eigentümliches Gepräge gibt, das in ihm wirksame Element des Kampfes. Daß der Beruf, dessen Aufgabe der Kampf ums Recht ist, sich auch vorzugsweise zum Kampfe um das öffentliche Recht berufen glaubt, liegt nahe. Die im Berufe erworbene Lust und Fähigkeit der Kritik und öffentlichen Rede,

die Unabhängigkeit von den Regierenden, die Rechtskenntnis geben diesem Stande vor anderen eine Richtung auf die Verteidigung des Rechtsstaats" (S. 458).

So bildet das 49. Kapitel, welches uns „Etwas Politik" vorsetzt, ein Kabinettstück von Milieu- und Menschenschilderung: in scharf umrissenen, oft nur mit wenigen Strichen skizzierten, aber doch kräftig wirkenden Bildern führt uns WEISSLER hier den „politischen Advokaten" der Märztage vor. Wir sehen die bedeutendsten der neunzig Anwälte der Frankfurter Nationalversammlung — des Advokaten- und nicht des Professorenparlaments, wie WEISSLER treffend bemerkt —, wir sehen „die drei Mannheimer", HECKER, STRUWE, BRENTANO, den kurhessischen „Kämpfer für gebrochenes Recht", FRIEDRICH OETKER, den „Rechtsanwalt Schleswig-Holsteins", WILHELM BESELER, und manche andere mehr. —

Es ist gesagt worden, WEISSLER's Buch sei mit Herzblut geschrieben — und das ist richtig. Von welch lauterer, hoher und idealer Auffassung es getragen ist, möge der folgende Schlußabschnitt zeigen.

„Aber was an äußeren Maßregeln man auch ersinne: ihre Ehre wird die Rechtsanwaltschaft nur durch sich selbst gewinnen. An Talenten wird es ihr niemals fehlen, der Beruf hat die Eigenschaft solche anzuziehen: daß es ihr an Charakteren nicht fehle, das ist die große Forderung, die an sie gestellt wird. Ihre Aufgabe ist: durch strenge Selbstzucht jene Auffassung zum Gemeingute des Standes zu machen, welche die Rechtsanwaltschaft betrachtet als einen im öffentlichen Interesse zur Verwirklichung des Rechts eingesetzten Dienst; welche kein anderes Interesse der eigenen Partei anerkennt, als das an der Verwirklichung des Rechts; deren Wahrspruch ist die alte Vorsprecherformel:

daß mir Recht geschehe und jenem kein Unrecht.

Diese Auffassung ist das berufliche Glaubensbekenntnis des Rechtsanwalts. Sie ist wahr, gewißlich wahr. Ergäbe sie sich nicht aus dem Namen und Wesen der Rechtsanwaltschaft, wäre sie nicht nachgewiesen durch die Geschichte des Berufs, so schöpfte sie ihre zwingende Kraft aus der untrüglichen Stimme des Herzens. Sie muß wahr sein, weil es nur ein Recht gibt und zwischen Recht und Unrecht keine Zwischenstufe. Sie muß wahr sein, weil es ehrlos ist, dem Unrecht zum Siege zu verhelfen. Und sie ist es, die unseren Beruf köstlich macht. Wenn heute wieder die Zeit nach einer Weltanschauung ringt, wenn lauter als je die bange Frage ertönt: Was soll ich tun, daß ich selig werde? so ist es bei uns der tief und rein erfaßte Beruf, in dem wir einen Hauptteil der Lösung finden. Denn dem Rechte dienen, heißt auch am Reiche Gottes arbeiten. Und der Dienst des Rechts ist für uns ein harter Dienst, ein schwerer, unaufhörlicher Kampf mit der Sünde. Unser Beruf verdirbt den Charakter, es ist wahr; doch er bildet auch den Charakter wie kein anderer. Aber glauben muß man an ihn und seine reinigende, erlösende Kraft; dann wird man ihn herrlicher finden als alle Macht und allen Glanz des Staatsamtes. Darin liegt die Erhabenheit unseres Berufs beschlossen, daß er selig macht, die an ihn glauben."

Halle a. S. Dittenberger.

August Forel. Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete. VIII u. 588 S. Mit 23 Abbildungen auf 6 Tafeln. München, Verlag von E. Reinhardt, 1905.

FORELS Buch hat in weiten Kreisen Aufsehen erregt und in kurzer Zeit großen Absatz gefunden. Bücher über sexuelle Probleme sind heute zahlreich; der größere Teil von ihnen ist wissenschaftlich ziemlich wertlos und findet seine Leser hauptsächlich in Menschen, denen es nicht um die Wissenschaft zu tun ist. Mit dieser Art von Literatur hat FORELS Werk nichts gemein. Es ist ein bedeutendes Buch, wie es nur ein Mann von universeller Bildung, vornehmer Denkart und wissenschaftlicher Tiefe schreiben konnte. Ein Naturforscher und Arzt, ein feinsinniger Beobachter seelischer Vorgänge bei Mensch und Tier, ein Irrenarzt von großer Erfahrung und weitem Blick,

ein warmherziger Kämpfer für menschliche Kultur und Gesittung, ein moderner Soziologe und Kriminalpsychologe, der ein Feind aller Phrasen und Vorurteile ist, ein ethischer Optimist kommt in dem gehaltvollen Werke zu Wort.

Das Buch enthält in einigen Kapiteln auch manches, was dem Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift angehört und deshalb hier zu erwähnen ist. Doch zunächst eine kurze Darstellung seines gesamten Aufbaues! Kapitel I—III sind rein naturwissenschaftlichen Inhalts (Die Fortpflanzung der Lebewesen. Die Evolution oder Deszendenz der Lebewesen. Naturhistorische Bedingungen und Mechanismus der menschlichen Begattung, Schwangerschaft. Korrelative Geschlechtsmerkmale). Kapitel IV schildert den Geschlechtstrieb bei Mann und Weib und den Flirt. Der nächste Abschnitt ist psychologischer Art (Die sexuelle Liebe und die übrigen Ausstrahlungen des Geschlechtstriebs im Seelenleben des Menschen). Dann folgt die Ethnologie, Urgeschichte und Geschichte des menschlichen Sexuallebens und der Ehe, wobei sich Forel hauptsächlich auf das Werk von Westermarck stützt. Kapitel VII behandelt die sexuelle Evolution, die Phylogenie und Ontogenie des Sexuallebens, Kapitel VIII die sexuelle Pathologie. Hier scheint mir der Verfasser zu sehr geneigt, die konträre Sexualempfindung als eine vorwiegend angeborene Abnormität anzuerkennen; mag sie es auch manchmal sein, so gilt doch für die große Mehrzahl der Homosexuellen, daß ihnen nur die Unsicherheit der Triebrichtung, die leichte Bestimmbarkeit des Triebes als eine angeborene degenerative Anomalie eigentümlich ist, nicht das Urningtum als solches. Mit Kapitel IX wendet sich der Verfasser der sozialen Seite des sexuellen Problems zu, indem er die sexuelle Frage in ihrem Verhältnis zum Geld oder Besitz, die Geldehe, Prostitution, Kuppelei, das Kokotten- und Maitressenwesen eingehend erörtert. Der folgende Abschnitt schildert den Einfluß der äußeren Lebensbedingungen auf das Sexualleben (Klima, Stadt und Land, Fabrikleben, Wirtshaus und Alkohol, Reichtum und Armut, Stand, Lebensweise etc.). Kapitel XI handelt von den Beziehungen der Religion zum Sexualleben. Dann folgt der hier besonders wichtige Abschnitt über Recht und Sexualleben, auf den ich gleich zurückkommen werde. Die weiteren Kapitel lauten: Medizin und Sexualleben. Sexuelle Ethik oder sexuelle Moral. Die sexuelle Frage in der Politik und Nationalökonomie. Die sexuelle Frage in der Pädagogik. Sexualleben und Kunst. Die Rolle der Suggestion im Sexualleben. Rückblick und Zukunftsperspektiven. Utopistische Gedanken über die Zukunftslehre. Anhangsweise teilt Forel noch einzelne Stimmen über die sexuelle Frage (Äußerungen von Philosophen, Sozialpolitikern, Naturwissenschaftlern, Ethnologen und Dichtern) mit.

Kapitel XII handelt also, wie oben erwähnt, von den Beziehungen des Sexuallebens zum Zivilrecht und Strafrecht. Forels allgemeine Anschauungen über Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Zweck der Strafe, über die Grundlagen eines fortschrittlichen Strafrechts sind aus seinen früheren Arbeiten hinlänglich bekannt; seine Ausführungen stehen den modernen Anschauungen anderer Kriminalpsychologen (z. B. Aschaffenburgs) sehr nahe. Er wünscht statt eines Strafrechts, das auf der Grundlage der Willensfreiheit aufgebaut ist, ein Schutzrecht der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und ein Versorgungsrecht für Menschen, die sich nicht mehr selbst leiten können. Von diesem Standpunkt aus tritt er an die Beurteilung der strafrechtlichen Seite der sexuellen Fragen heran. Er verwirft die Bestrafung der Sodomie und der Päderastie, weil durch sie niemand Schaden erleide; Notzucht soll strenge Ahndung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Art (Entschädigung) nach sich ziehen. Das Weib, das durch Notzucht schwanger wird, soll das Recht haben, den künstlichen Abortus an sich vornehmen zu lassen, weil man keinem Weibe zumuten könne, wider ihren Willen ein Kind durch Vergewaltigung zu bekommen. Das gleiche soll für die Schwängerung minderjähriger Mädchen gelten. Wer von einem anderen geschlechtlich angesteckt wird, hat Anspruch auf Zivilentschädigung; es kann ferner auf Antrag des Geschädigten Strafe verfügt werden. Die Blutschande soll nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn eine Ver-

führung minderjähriger Personen oder Mißbrauch einer gesetzlichen oder sonstigen Gewalt vorliegt und namentlich dann, wenn die Blutschande mit Notzucht verbunden ist. Alle Attentate auf Minderjährige sind strafbar, ebenso Sadismus, Kinderschändung, die, weil unheilbaren Perversitäten entstammend, oft zu dauernder Einsperrung führen müssen. Exhibitionisten sollen in einer Irrenanstalt behandelt werden und, wenn unheilbar, versorgt werden. Das gleiche gilt für die Nekrophilie (Leichenschändung). Das Konkubinat soll straffrei sein. Dagegen sind Kuppelei und Mädchenhandel aufs strengste zu verfolgen. Öffentliche Provokationen, Obszönitäten und Roheiten sexueller Art sollen mit milden Strafen belegt werden. Kinder müssen vor sexuellen Reizungen durch Polizeimaßregeln geschützt werden. Wirkliche Pornographie soll nicht geduldet werden. Sexuelle Attentate an Geisteskranken und Geistesschwachen sind wie die an Unmündigen begangenen Sittlichkeitsverbrechen zu behandeln. Engelmacherei ist ein aufs schwerste zu ahndendes Verbrechen. Das Recht auf Fruchtabtreibung besteht nicht, wenn der befruchtende Koitus beiderseits ein freiwilliger war und keine ärztliche Rücksicht den Abortus fordert. Allein es sollen hier zahlreiche Ausnahmen gestattet sein, namentlich sobald eine Gefährdung der Gesundheit der Mutter oder des Kindes besteht. Wenn ein schwer Geisteskranker seine Frau schwängert, wenn eine Idiotin oder Epileptica gravide wird, wenn ein sinnlos betrunkener Säufer seine geängstigte Ehefrau gegen ihren Willen schwängert, soll die Fruchtabtreibung gestattet sein. Eigentlich müßte man auch das Recht haben, geborene Krüppel, Mißbildungen schwerer Art unter Zustimmung der Eltern und nach gründlicher ärztlicher Untersuchung durch milde Narkosen zu beseitigen. Ohne ärztliche Untersuchung und Begutachtung soll keine Fruchtabtreibung zulässig sein. Der Ehebruch soll nicht bestraft werden, sondern einfach Scheidungsgrund sein. Das Strafrecht muß sich mit Verwaltungsmaßregeln verbinden, wenn auf sexuellem Gebiet Individuen und Gesellschaft geschützt und die Interessen der künftigen Generation gewahrt werden sollen. —

Soweit der Gedankengang Forels, der dem Abschnitt XII einen Anhang beigegeben hat, in dem die Sinnlosigkeit unseres heutigen Strafsystems an einem besonders grassen Beispiel beleuchtet wird.

Auch wer Forel nicht immer zustimmen kann, wird ihm doch das Zeugnis ausstellen, daß hier ein moderner, sozial denkender Mann von weitem Blick und vorurteilsloser Gesinnung, ein Ethiker und Psychologe von hoher Begabung den Versuch unternahm, eines der schwierigsten und tiefsten Probleme der Menschheitsgeschichte mit Ernst und Würde zu erörtern und naturwissenschaftliche Auffassung in Fragen zu bringen, bei denen bisher Dogma und Unvernunft alles freie Denken in Ketten zu schlagen pflegten.

München. Gaupp.

Georg Ilberg. Irrenanstalten, Idioten- und Epileptikeranstalten. Mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Arztes an denselben. Jena, Gustav Fischer, 1904. 84 S. (Zugl. 5. Teil d. IV. Bd. des „Handbuchs der sozialen Medizin".)

Der Verfasser, Oberarzt in Groß-Schweidnitz, einer modernen Irrenanstalt kolonialen Systems, behandelt zunächst die bekannten Unterschiede zwischen Stadtasyl und Irrenheil- und Pflegeanstalt. Die Irrenstationen an Strafanstalten werden ziemlich kurz erledigt; „längere Isolierungen können hier" — im Gegensatz zu sonstigen Irrenanstalten — „nicht vermieden werden, die Einzelzimmer müssen fest, die Türen widerstandsfähig, die Pfleger müssen stark und imponierend sein". Den größten Teil des Heftes nimmt eine sehr ausführliche Schilderung einer idealen Irren-, Heil- und Pflegeanstalt, wie sie Verf. sich denkt, ein und im Anschluß daran eine interessante und erschöpfende Darlegung der Organisation des ärztlichen und verwaltungstechnischen Betriebs. In dem kurzen zweiten Teil bespricht Ilberg den Unterschied zwischen Idiotie und Imbezillität und die Behandlungsarten der verschiedenen Grade dieser an-

geborenen Defektzustände, die Art ihrer Unterbringung, die Methode des ärztlichen und pädagogischen Wirkens. Das Schlußkapitel ist den Epileptikeranstalten gewidmet, wobei besonderer Nachdruck auf die Notwendigkeit ärztlicher Leitung und der Alkoholabstinenz gelegt wird.

Wenn sich Ilberg schließlich mit Begeisterung für einen „frischen, fröhlichen Wechsel der Anstaltsärzte“ durch Irren-, Epileptiker- und Idiotenanstalten eines Landes ausspricht, so ließe sich da vieles dagegen sagen; indes würde das hier zu weit führen.

Alt-Scherbitz. Adolf Groß.

Georg Wanke. Psychiatrie und Pädagogik. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, herausgeg. von Dr. Löwenfeld und Dr. Kurella. Heft XXXIII. Wiesbaden, F. F. Bergmann, 1905. 26 Seiten.

Mit Recht wird betont, daß eine große Reihe psychiatrischer Gesichtspunkte für die Pädagogik von größter Wichtigkeit ist. Neben der geistigen Hygiene sind vor allem die Überwachung des affektiven Lebens der Kinder und die Erziehung als Angriffspunkt dieser Bestrebungen zu bezeichnen. Ob es nötig war, hierfür einen besonderen Ausdruck „Psychagogik“ zu konstruieren, sei dahingestellt; vielleicht hat er wenigstens die pädagogische Bedeutung, daß mancher Leser um so aufmerksamer sich den Darlegungen der Schrift zuwendet, die, wenn sie auch schon mehrfach geäußert wurden, doch gar nicht oft und eindringlich genug wiederholt werden können.

Unter den einzelnen Momenten sei hervorgehoben die Warnung vor starken Reizen auf das Kind, vor allzu jähen Unterbrechungen seiner spielenden Tätigkeit, vor Furchteinflößen, vor Märchen grausigen Inhalts usw. Die Eltern und Lehrer sollten einen Begriff von wichtigen Vorkommnissen psychopathischer Natur haben. Vor allem verdienen die Flegel- und Pubertätsjahre Berücksichtigung. Auch auf die Militärzeit sollte sich die Psychagogik erstrecken.

Gerade dem Juristen wird die Schrift manche Anregung zur Beurteilung von Delikten Jugendlicher geben können.

Würzburg. Weygandt.

Alfred Manes. Die Arbeiterversicherung. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung, 1905.

An übersichtlichen, kurzen und praktischen Darstellungen des Wissenswerten über die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung fehlt es nicht. Manes, der durch ein umfangreiches, gründliches Werk über das Versicherungswesen und durch zahlreiche andere in dieses Gebiet fallende Arbeiten bekannt ist, gibt in seiner kurzen Schrift weit mehr. Als Arbeiterversicherung im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet er alle auf Gegenseitigkeit beruhenden wirtschaftlichen Veranstaltungen, welche der Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs der Arbeiter und der ihnen nahestehenden Bevölkerungskreise dienen. Hieraus geht schon hervor, daß sich der Inhalt des Buches nicht nur auf eine Wiedergabe der hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Manes gibt als Ursachen der Beeinträchtigung oder des Aufhörens der Arbeitsfähigkeit, Tod, Alter, Invalidität, Unfall, Krankheit, Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit in Betracht. Er geht auf die Entwicklung der Arbeiterversicherung, ihre wirtschaftliche Bedeutung, ihre Organisation auch im Auslande und ihre Verbreitung ein und beschäftigt sich auch mit der geplanten Witwen- und Waisenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und am Schluß mit Vorschlägen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gesetze.

Ein zweckentsprechender Ausbau unserer Arbeitergesetzgebung kann allen, die an der Strafrechtsreform mitarbeiten, nur erwünscht sein, deshalb sei ihnen die kleine Schrift zur Orientierung und weiteren Anregung warm empfohlen.

Heidelberg. Dochow.

I.

Originalaufsätze.

29.

Beruf und Alkoholdelikte.

Von Dr. med. **K. Bonhoeffer,**
Professor der Psychiatrie in Breslau.

Es ist für jeden, der sich berufsmäßig mit Kriminellen zu beschäftigen hat, eine über jeden Zweifel erhabene Tatsache, daß bei der großen Mehrzahl der sog. Roheitsdelikte der Einfluß der Alkoholwirkung nachweisbar ist. Gewiß sind auch andere Dinge hierbei von Wichtigkeit. So wäre es einseitig, die Bedeutung des Geschlechts, des jugendlichen Alters mit seinem starken Triebleben, seinem Überschuß an Körperkraft und dem natürlichen Bedürfnis, diese zu betätigen, zu vergessen. Die vor allem in ländlichen Kreisen bestehende Bereitschaft, Differenzen auf dem Wege der Tätlichkeit zu erledigen, spielt weiterhin eine Rolle. Es kann im einzelnen Falle vielleicht Schwierigkeiten machen, welchen von allen diesen Momenten beim Zustandekommen von Körperverletzungen mehr Einfluß beizumessen ist. Für diejenigen Roheitsdelikte, welche erheblich genug waren, um zur richterlichen Beurteilung zu gelangen, gilt jedenfalls — das zeigt das einfache Nachfragen bei den Verurteilten, darauf weist auch die bekannte Verteilung dieser Delikte auf die Sonn- und Feiertage hin —, daß sie in der großen Mehrzahl durch vorangegangenen Alkoholgenuß zum mindesten mit verursacht sind. Dieser Zusammenhang ist so sicher, daß man berechtigt ist, aus der Kriminalstatistik, die den größten Teil dieser Delikte den in Industrie, Bergbau und Bauwesen Beschäftigten zuweist, auf einen besonders unheilvollen Einfluß des Alkohols in diesen Berufskreisen zu schließen.

Die Beobachtungen der Praxis geben bekanntlich dieser Schlußfolgerung im allgemeinen recht. Es ist aber a priori wahrscheinlich, daß sich bei einer differenzierteren Betrachtung der Berufe, als sie die Reichsstatistik ermöglicht, innerhalb der großen Gruppe noch Besonderheiten

ergeben, durch die auf gewisse Berufsgattungen ein besonderes Licht fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus mag die nachfolgende kleine Berufsstatistik wiedergegeben werden. Sie umfaßt die im Laufe eines Jahres dem Breslauer Zentralgefängnis zugegangenen Individuen, soweit sie wegen Körperverletzung, Widerstand, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung verurteilt waren. Es handelt sich um 1634 Individuen. Die ursprünglich beabsichtigte und für weitergehende Schlußfolgerungen natürlich auch notwendige Ausdehnung auf mehrere Jahrgänge mußte unterbleiben, da mir das Material nicht mehr zugänglich ist. Immerhin scheint mir das Resultat dieser kleineren Sammlung wenigstens insoweit ausreichend, um vielleicht die Anregung zu geben, den hier sich ergebenden Daten an größerem Material nachzugehen.

Es war vor allem darauf Bedacht genommen worden, die reichsstatistische Gruppe: Industrie, Bergbau und Bauwesen in ihre einzelnen Untergruppen aufzulösen.

Es ergab sich dabei folgende Verteilung:

		Proz.
Gelegenheitsarbeiter	483	29,5
Bauarbeiter	342	20,5
Im Freien arbeitende Wasserarbeiter, Schiffer, Sandbagger, Ziegelarbeiter, Knechte, Dominialarbeiter	114	7
Kutscher, Fuhrleute	103	6,3
Handwerker	432	26,4
Alkoholgewerbe:		
Brennerei- u. Brauereiarbeiter, Bierkutscher, Restaurateure, Musiker, Hausierer	54	3,4
Fabrikarbeiter	39	2,4
Bäcker, Fleischer, Friseure	39	2,4
Kaufleute, Buchhalter, Schreiber	28	1,7
	1634	

So folgen sich also die Berufe hinsichtlich ihrer Anteilnahme an den Roheitsdelikten: Gelegenheitsarbeiter, Handwerker, Bauarbeiter, andere Außenarbeiter, Kutscher und Fuhrleute, Alkoholgewerbe, Fabrikarbeiter, Kaufleute.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese sich ergebende Reihenfolge einer Umrechnung bedürfte auf den Anteil der einzelnen Berufsgruppen innerhalb der Gesamtbevölkerung. Es würde sich bei einer solchen wahrscheinlich herausgestellt haben, daß die Gruppen Kutscher, Bäcker, Alkoholgewerbe in der Reihe aufrücken würden. Es konnte aber von einer solchen Berechnung füglich Abstand genommen werden. Im Hinblick auf die Fehlerquellen, welche die kleine absolute Zahl in den seltener vertretenen Berufsarten mit sich bringen mußte, wäre von einer Beweiskraft der einzelnen Zahlen doch keine Rede gewesen. Es ist selbstverständlich, daß bei einer Zusammenstellung wie der vorliegenden nur den gröbsten Ausschlägen eine Bedeutung beigemessen werden kann, und es scheinen mir vor allem zwei Punkte zu sein, die in

unserer Zusammenstellung augenfällig hervortreten und Beachtung verdienen.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Gelegenheitsarbeiter, d. h. diejenigen Arbeiter, die bald hier, bald da, bald gar nicht arbeiten, an ersten Stellen stehen, wie sie auch sonst in krimineller Beziehung an der Spitze stehen. Ebenso entspricht der große Anteil, den die Bauarbeiter an diesen Delikten nehmen, bekannten Erfahrungen.

Bemerkenswert erscheint mir aber als erster Punkt die außerordentlich große Beteiligung, mit der die gelernten Handwerker vertreten sind. Es handelte sich bei dieser Gruppe vor allem um Gesellen, zum Teil auch Lehrlinge bei kleinen Meistern, doch ist auch die Zahl der Selbständigen nicht ganz gering.

Es wiederholt sich hier hinsichtlich der Kriminalität dieselbe Erscheinung, auf die ich auch in meiner Untersuchung über großstädtisches Vagabundentum gestoßen bin. Auch dort findet sich unter den wiederholt wegen Bettels, Obdachlosigkeit und Vagabondage Vorbestraften ein der Bevölkerungsziffer nicht entsprechender Anteil im Kleinbetrieb beschäftigter Handwerker. Es wäre von Interesse, an der Hand größeren statistischen Materials der Frage nachzugehen, ob sich der Niedergang des handwerklichen Kleinbetriebs generell in einer stärkeren Kriminalitätsziffer dieser Berufsklasse anzeigt.

Der zweite Punkt ist die geringe Ziffer, mit der die in Fabriken beschäftigten Arbeiter vertreten sind. Es ist dies besonders im Gegensatz zu den Bauarbeitern und Handwerkern beachtenswert. Nächst dem, hinsichtlich der sozialen Schichtung anders zu wertenden, Kaufmannsstande stellen sie überhaupt das geringste Kontingent an Bestraften. Dabei handelt es sich um ein Gefängnis, das sich aus der Großstadt mit überwiegend industrieller Bevölkerung rekrutiert.

Ich finde keine andere Erklärung, als daß in dieser geringen Kriminalitätsziffer der Einfluß der geregelten Hausordnung der Fabrikbetriebe zu erblicken ist. Dadurch wird einerseits die Gelegenheit des chronischen Alkoholmißbrauchs vermindert, andrerseits bringt die Nötigung zu einer genau geregelten Lebensweise während der Tagesstunden ohne Zweifel an sich schon auch die Gewöhnung an ein sozialeres Verhalten mit sich.

Ich kann mich auf die Feststellung dieser beiden wesentlichsten Punkte der Zusammenstellung beschränken.

In praktischer Beziehung lehrt die eigentümliche Gegensätzlichkeit, in der die Fabrikarbeiter vor allem zu den Bauarbeitern, die doch im wesentlichen demselben Bildungskreis entstammen, sich hinsichtlich ihres Anteils an den Alkoholdelikten befinden, wie erfolgreich die angestrebte Einschränkung der im Baugewerbe auf den Baustellen üblichen Trinkgewohnheiten sich in sozialer und kriminalpolitischer Beziehung gestalten könnte.

30.

Über Lustmord und Lustmörder.

Von Dr. **Georg Ilberg,**
Oberarzt an der kgl. sächs. Heil- u. Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Großschweidnitz.

Vor wenigen Monaten wurde in Berlin der „Gelegenheitsarbeiter" Berger nach langen Verhandlungen, in denen man über 100 Zeugen abhörte, wegen Sittlichkeitsverbrechen und Totschlag verurteilt. Er war angeschuldigt, ein 8jähriges Arbeiterkind weiblichen Geschlechts genotzüchtigt, erstickt und zerstückelt zu haben. Berger leugnete und leugnet alles. Das Kind war zur Mittagszeit plötzlich verschwunden, niemand hatte es aus dem Hause gehen sehen, es hatte sich auf den außerhalb der elterlichen Wohnung gelegenen Abort begeben wollen. Berger hat sich zur kritischen Zeit in einem dieser Wohnung unmittelbar benachbarten Zimmer aufgehalten, welches ein Mädchen, dessen Zuhälter er war, bewohnte. Dieses, ein öffentliches Mädchen, war gerade im Gefängnis. Er hatte nachts vorher eine Bierreise gemacht und war ohne einen Pfennig Geld. In der Wohnung des Mädchens fehlte ein Korb. Diesen, menschliche Blutspuren aufweisenden Korb fand man treibend in der Spree, und in der Nähe entdeckte man den Rumpf und die Beine des Kindes; auch den Kopf, der mit den Händen zusammengeschnürt war, fischte man auf. Als sie aus dem Gefängnis nach Hause kam, hatte Berger die Puella inständig gebeten, von dem Verschwinden des betreffenden Korbes nichts zu sagen. Die Leichenteile waren in eine Zeitung eingewickelt, welche das Mädchen, aber natürlich auch viele andere Menschen hielten. Schnur von derselben Beschaffenheit wie die, mit der die Hände des Kindes zusammengeschnürt waren, fand sich in Bergers Privatwohnung. An den Leichenteilen des Kindes erkannte man, daß Schamlippen, Hymen und Scheide bis in den Mastdarm auseinandergerissen waren. Man schloß, daß diese Verletzung durch einen oder zwei Finger bewirkt worden war. Erst hatte man Mord angenommen, und der Täter sollte das Kind mit der geplanten Absicht an sich gelockt haben, es geschlechtlich zu gebrauchen und es dann zu töten, um eine Entdeckung der vollzogenen Geschlechtshandlung zu verhüten. Danach kam man zu der Überzeugung, das Zusammenkommen mit dem Kinde sei ein zufälliges gewesen, es sei Geschlechtsbegierde aufgetreten und betätigt worden, und dann erst sei der Plan der Tötung des Kindes, des einzigen Zeugen des Verbrechens, entstanden; dieser Plan sei sogleich ausgeführt worden. Für die Annahme einer geistigen Verkehrtheit und Unfreiheit des Täters fand A. Leppmann, der den Täter allerdings erst während der Verhandlungstage untersuchte, keinen Anhaltspunkt. Erkundigung über Abstammung und vorausgegangene Erkrankungen, über die Art des Vorlebens und der Gesamteindruck sprachen nicht für krankhafte Artung. Über Bergers Geschlechtsleben war nur zu erfahren, daß er sehr sinnlich war, wenn er vorher getrunken hatte. Sonst betätigte er sich in seinem Zuhältertum normal, er galt eher als kinderfeindlich als kinderlieb. (Referiert nach: Der Fall Berger und die ärztliche Sachverständigentätigkeit, von Medizinalrat Dr. Leppmann, Ärztl. Sachverständigenztg. XI. Jahrg. 1905 S. 5.)

Der Fall Berger hat der Sensation wegen, aber auch aus höheren Interessen ungemein viel Aufsehen erregt. Von mehr oder weniger ähnlichen Menschentötungen, bei denen Personen an den Geschlechtsteilen verletzt wurden, bzw. wo ein sexueller Mißbrauch des erwachsenen oder unerwachsenen Opfers stattfand, lesen wir nicht selten. In der Presse und in der Unterhaltung pflegt bei allen solchen Begebenheiten der Ver-

dacht ausgesprochen zu werden, daß ein „Lustmord" vorläge. In der gerichtlichen Medizin spricht man jedoch von Lustmord nur, wenn das Motiv der Tötung Betätigung entarteten Geschlechtstriebs ist. Ich habe nun im Anschluß an das durch den Fall Berger geweckte Interesse erstens aus der gerichtsärztlichen Literatur, von der mir freilich in meiner gegenwärtigen Abgeschiedenheit nur ein beschränkter Teil zugänglich ist, eine Anzahl von Menschentötungen, bei denen der Verdacht auf Lustmord rege ward, gesammelt, und zweitens eine Anzahl von einschlägigen Akten durchgesehen und exzerpiert, welche mir durch die große Gefälligkeit der königlichen sächsischen Staatsanwaltschaften und der Direktion des Zuchthauses zu Waldheim zugänglich gemacht worden sind. Alle diese Fälle habe ich untereinander einigermaßen gruppiert. Ohne weitere Umschweife wollen wir in folgendem an die Besprechung dieses Materials herangehen, das sich ganz von selbst nach folgender Disposition geordnet hat:

1. Es kommt an Stelle eines Koitus zur Tötung einer Person.

2. Das Opfer wird tot gemacht und am halb- oder ganz toten Individuum wird eine immissio penis oder eine unzüchtige Handlung vorgenommen.

3. Es findet zunächst ein erzwungener oder nicht erzwungener Koitus statt, während oder nach dessen Vollzug die sexuell gebrauchte Person getötet wird.

Mit Überlegung wird die Tötung in allen diesen Fällen nur selten ausgeführt. In der Regel sind die sog. Lustmorde keine Morde sondern Lusttötungen.

4. Besonders oft ist das Motiv solcher Tötungen, bei denen ein sexueller Mißbrauch stattfand, gar keine Betätigung perversen Geschlechtstriebs. Vielfach hängt sogar die Tötung einer sexuell mißbrauchten Person direkt gar nicht mit dem Geschlechtstrieb zusammen. Eine besondere Schwierigkeit bei der ganzen Frage liegt natürlich darin, daß es sehr oft zweifelhaft ist, ob die Motive, die die Täter angeben, die richtigen sind.

5. Sollen einige Besonderheiten angeführt werden, die sich unter den gesammelten Fällen fanden.

6. Endlich ist es für die psychologische Beurteilung der in Rede stehenden Art von Sittlichkeitsverbrechern nicht ohne Wichtigkeit, daß ein Teil derselben erst in der Strafanstalt psychisch erkrankt.

Soweit es mir möglich war, habe ich mich bemüht, bei jedem neu veröffentlichten Fall (dieselben sind mit den Buchstaben **Aa, Bb, Cc** usw.

benannt worden) nicht nur über Alter, Beruf, Familienstand, sondern auch über das Vorleben und den Geisteszustand des Täters zu berichten, mitzuteilen, ob er erblich belastet, dem Alkoholmißbrauch ergeben oder vorbestraft war und anzuführen, zu welcher Zeit er die Tat ausgeführt hat.

I.

Unvollständig ist das, was wir über Jack den Aufschlitzer wissen, der von 1887—1889 11 Frauen in London in eigentümlicher Weise tötete und verstümmelte, aber nicht sicher ermittelt worden ist. Nach den angestellten Untersuchungen lagen seinen Angriffen zweifellos sexuelle Motive zugrunde. Geschlechtlich gebraucht hat er jedoch seine Opfer nicht. Er schnitt den von ihm attackierten Frauen zuerst den Hals ab, öffnete dann die Bauchhöhle und wühlte in den Eingeweiden. Mehrfach schnitt er sich danach die äußeren und inneren Genitalien heraus und nahm sie mit sich. Manchmal zerfetzte er die Genitalien an Ort und Stelle. Vermutlich waren ihm Morden und Verstümmeln Äquivalent für den sexuellen Akt. (v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 11. Aufl. S. 68).

Beschäftigen wir uns im Anschluß an diesen Jack, den Aufschlitzer, zunächst mit solchen offenbar seltenen Fällen, bei denen es an Stelle eines Koitus zur Tötung einer Person kommt, so haben wir vor allem des von Lombroso untersuchten, 1849 geborenen und 1872 verhafteten, Verzeni zu gedenken (Lombroso, Verzeni e Agnoletti, Roma 1873; Goltdammers Archiv Bd. 30 S. 13).

Verzeni hatte in verschiedenen Zwischenräumen 4 Frauen nahezu erwürgt, außerdem eine 28jährige Frau überfallen, gewürgt, getötet und verstümmelt und ein 14jähriges Mädchen erstickt, die Leiche ins Feld geschleppt, Gedärme und Genitalien herausgerissen, die Schenkel zerbissen und das Blut ausgesaugt, ja sogar ein Stück der rechten Wade, nachdem er es ausgesaugt, mitgenommen, um es zu Hause zu rösten. In der Untersuchungshaft zeigte er gewöhnliche Intelligenz, war verschlossenen Wesens, zynisch und der Masturbation ergeben. Nach längerem Leugnen gestand er sämtliche Taten, die ihm „ein unbeschreiblich angenehmes“ Gefühl verschafft hätten. Stupriert habe er die Frauen nie, doch schon das bloße Würgen habe ihn außerordentlich aufgeregt, habe ihm Erektion und Samenergießung verursacht; das wollüstige Gefühl sei ihm hierbei viel höher gewesen, als wenn er onanierte. Ob die Frauen jung oder alt, schön oder häßlich waren, war ihm gleich. Bereits bei der Berührung des Halses hätten sich bei ihm sexuelle Empfindungen eingestellt. Schon beim Würgen sei gewöhnlich die Ejakulation eingetreten. Sei dies der Fall gewesen, so habe er die Frauen am Leben gelassen. In den zwei Fällen mit tödlichem Ausgang habe sich der Eintritt des Samenergusses verzögert, und dann habe er bei dem 14jährigen Mädchen und der 28jährigen Frau so lange zugedrückt —, bis er seine Befriedigung gehabt habe. Da seien diese freilich tot gewesen. Großen Genuß habe er nun noch nachträglich gehabt, wenn er den Toten die Haarnadeln aus dem Haar gezogen, ihre Kleider und ihre Därme berochen und betastet hätte. Nie fiel ihm ein die Geschlechtsteile zu berühren oder zu beschauen. Nach der Tat sei ihm immer sehr behaglich gewesen; Gewissensbisse habe er nie gehabt. — Normale geschlechtliche Antriebe schienen dem Verzeni fremd gewesen zu sein.

Er hatte zwar zwei Geliebte, hat sich aber damit begnügt, sie anzuschauen. Im Alter von 12 Jahren hatte er ein seltsames Lustgefühl, wenn er Hühner zu erwürgen hatte. Dies habe er nicht nur für die Küche besorgt, öfters habe er Massen davon getötet und dann vorgegeben, ein Wiesel sei in den Hühnerstall gekommen.

Verzeni war mikrocephal, hatte einen asymmetrischen Schädel, enorm entwickelte Kieferknochen, schielte, war bartlos, ein Hoden fehlte, einer war atrophisch. Zwei Onkels sind Kretins, ein dritter mikrocephal. Der Vater leidet an Hypochondria pellagrosa, ein Vetter ist Gewohnheitsdieb. Die ganze Familie ist schmutzig geizig, aber — sehr bigott. Verzeni wurde zu lebenslänglichem Kerker verurteilt. —

Das Blutaussaugen und Schenkelzerbeißen, das spätere Rösten und Genießen der mitgenommenen Wade gehört zur Anthropophagie. Auch das Erwürgen der Hühner ist eine besondere Komplikation. Nicht das Töten von Menschen bereitete dem Verzeni sexuelle Lust, sondern zunächst das Würgen; tötete er doch erst, wenn sich die Ejakulation verspätete.

Natürlich spielt der Alkohol auch bei der Auslösung solch grausiger Taten oft eine Rolle. Delbrück (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin N. F. 8 S. 372) untersuchte 1867 den Tischlergesellen Otto.

Derselbe, ein roher und demoralisierter Mensch, war durch tagelanges Trinken in einen Zustand von Aufregung und Überreizung geraten. Nach durchschwärmter Nacht brachte er — offenbar in geschlechtlicher Erregung — auf der Straße zwei Frauenzimmern Halsschnittwunden bei, einer dritten, einer alten Frau, durchschnitt er den Hals und stach sie in erheblicher Weise in die Gegend der Geschlechtsteile. Das Tischmesser, das er aus dem Wirtshaus, in dem er die Nacht durchzechte, mitgenommen hatte, ließ er bei der Leiche liegen. Vor und nach der Tat vagabondierte er. Er denunzierte sich selbst. Dr. Delbrück erklärte, eine Seelenstörung sei nicht vorhanden gewesen. Das Schwurgericht erklärte Otto für des Mordes (!) schuldig und verurteilte ihn zum Tod.

Auch bei folgendem, vielleicht nicht ganz in diese Gruppe gehörenden Fall spielt der Alkoholmißbrauch eine wesentliche Rolle:

Im Jahre 1896 war die Bevölkerung einer sächsischen Großstadt in gewaltiger Bestürzung wegen der Tat des Töpfergesellen Aa. Dieser ist im Jahre 1867 geboren. Er leidet an konträrer Sexualempfindung, Liebe und Geschlechtslust empfindet er nur zu Personen männlichen Geschlechts. 8 Jahre alt, sah er wie Kameraden aus Unfug irgend eines Knaben Geschlechtsteile entblößten; hierbei wurde er auf ein eigentümliches Gefühl aufmerksam, das er beim Anblick dieser Teile empfand. Vom 15. Jahre ab trieb er Onanie, zu der er zuerst durch Erektion und Ejakulation kam, welche beim Besehen und Betasten auf seinem Schoße spielender Kaninchenböcke auftraten. Dann masturbierte er andere Knaben. Nach und nach wurde die Neigung zu jugendlichen Männern in ihm immer unwiderstehlicher. Er schloß manche männliche Freundschaft und spürte, daß der Trieb, an den Geschlechtsteilen seiner Freunde bis zum Samenerguß bei denselben zu manipulieren, immer mehr wuchs. Dies verschaffte ihm die höchste Lust. Päderastie übte er in keiner Form aus. Zur Militärzeit betastete und onanierte er schlafende Soldaten. Dienstlich war er gut und brachte es zum Sergeanten. Sein Laster wurde entdeckt, er wurde wegen „vorschriftswidriger Behandlung von Untergebenen“ mit Gefängnis und Degradation bestraft. Jetzt erst wurde ihm angeblich die Abnormität seines Geschlechtstriebs klar. Er onanierte als Abwehr gegen seine Liebe zu anderen männlichen Wesen sehr stark, zuweilen so, daß er blutete. Niemals hatte er Gefallen an Mädchen; in Gegenwart weiblicher Wesen empfand er sogar Unbehagen. Mitte April 1896 heiratete er. Der Hauptgrund zu seiner Heirat war, „in seinem Weib Schutz gegen die Onanie und den Trieb zu Männern zu finden“. Beim ersten Koitus

stellte er sich sexuelle Manipulationen mit jungen Männern lebhaft vor. Doch auch nach der Heirat erlosch das krankhafte homosexuelle Gefühl natürlich nicht, im Gegenteil, es scheint hierdurch verstärkt worden zu sein. Vier Wochen nach seiner Heirat lernte Aa eines Abends einen 19jährigen Töpfergesellen Y kennen und besuchte mit demselben mehrere Kneipen. Hierbei trank er etwa 8 Glas Lagerbier und ging in zweifellos angetrunkenem Zustand mit seiner neuen Bekanntschaft in eine einsame Gegend, zog dort des jungen Mannes Glied bei brünstiger Umarmung heraus und bemühte sich an demselben Erektion und Ejakulation zu erzielen. Y wehrte sich; beide kamen zu Fall. Y sprach laut. Vielleicht auch um dies zu verhindern, raffte Aa „in seiner Raserei", wie er später selbst sagte, Erde auf und verschloß damit seines Opfers Mund und Nase, tötete es so, riß ihm das linke Hosenbein von oben bis unten auf und schnitt nach eingetretener Erstickung Glied wie Hodensack ab. Von der Verstümmelung Y's will Aa, wie er noch jetzt behauptet, nichts wissen. Am Tag nach der Tat benahm er sich unauffällig. Erst zwei Tage später, als alle Welt von der aufgefundenen Leiche sprach, will ihm wie nach einem bösem Traum die Erinnerung gekommen und nach und nach klar geworden sein, daß es sich um den „Freund" handle, mit dem er am betreffenden Abend getrunken hatte. Am Tatort hatte er seinen Shlips liegen lassen. Der Vater Aa's leidet an epileptischen Anfällen, die Mutter ist sehr nervös. Acht Geschwister sind früh an Krämpfen gestorben. Der Großvater mütterlicherseits war Trinker. Das kgl. sächs. Landesmedizinalkollegium stellte fest, daß Aa an konträrer Sexualempfindung und Migräneanfällen litt, viele hysterische Stigmata und mehrfache weibliche Eigenheiten im Auftreten und Charakter hatte und zur Zeit der Tat unter Alkoholwirkung stand. Es erklärte gutachtlich, daß die Voraussetzungen von § 51 RStB. gegeben seien. Seit Oktober 1896 befindet sich Aa auf der Irrenstation einer Strafanstalt. Die konträre Sexualempfindung besteht fort. Der Internierte verhält sich angemessen, ist willig, aber ziemlich empfindlich, er bevorzugt, was er schon als Kind tat, weibliche Arbeiten, z. B. solche mit Blumen, schreibt überschwängliche Briefe und neigt noch sehr zu allzu zarter Gefühlsbetätigung gegen jugendliche männliche Personen. Intellektueller oder moralischer Schwachsinn besteht nicht.

Die Täter brauchen nun nicht immer nur statt des Koitus Tötungen und Verstümmelungen vorzunehmen, um sich durch Betätigung von entsetzlicher Grausamkeit sexuellen Genuß zu verschaffen. Es kommt vor, daß der betreffende Verbrecher sich manchmal so, manchmal anders Befriedigung sucht.

Hierher gehört der Fall des Spaniers Gruyo, den KRAFFT-EBING (Psychopathia sexualis 11. Aufl. 1901 S. 73) zitiert.

Gruyo, ein 41 Jahre alter, früher unbescholtener Mann, war 3mal verheiratet. Im Laufe von 10 Jahren erwürgte er sechs Weiber, die fast sämtlich öffentliche Dirnen und schon ziemlich alt waren. Den Erwürgten zog er durch die Scheide die Eingeweide und die Nieren heraus. Meistens begnügte er sich mit diesen furchtbaren Gewalttaten. Einige der Weiber gebrauchte er jedoch vor dem Tod. Bei seinen Greueltaten verfuhr er so vorsichtig, daß er 10 Jahre lang unentdeckt blieb.

Eine weitere Kombination verschiedenartiger sexueller Vergewaltigungen mit gelegentlichen Tötungen an Stelle eines Koitus stellt der berüchtigte, 1869 geborene Verbrecher Vacher dar. (Psychopathia sexualis von KRAFFT-EBING 11. Aufl. 1901 S. 68ff.)

Vacher erwürgte am 20. November 1894 ein 13jähriges Mädchen, schnitt ihm den Hals ab, trat ihr auf dem Leib herum und riß ihr eine Brust ab. Dasselbe tat er am 12. Mai 1895 an einem 17jährigen und am 22. August 1895 an einem 16jährigen

Mädchen. Eine ebenso scheußliche Handlung hatte er vorher am 21. Mai 1894 an einem 21jährigen Mädchen ausgeführt, an dessen Leiche er außerdem noch den Koitus vollzog. Am 24. August 1895 erwürgte und darauf schändete er eine 58jährige alte Dame. Am 31. August 1895 erwürgte er einen 15jährigen Schäfer und schlitzte ihm den Bauch auf. Am 29. September machte er dasselbe an einem 14jährigen Schäferknaben, verwundete auch dessen Genitalien und beging an der Leiche ein unsittliches Attentat. 1896 wollte er im März ein 11jähriges Mädchen notzüchtigen, wurde aber verscheucht. Im September bzw. Oktober erwürgte er eine 19jährige junge Frau und eine 14jährige Hirtin, der er die Genitalien ausschnitt und sie mit sich nahm. Ende Mai 1897 schnitt er einem 14jährigen Landstreicher den Hals ab und warf die Leiche in den Brunnen. Im Juni 1897 mordete er einen 13jährigen Hirten und päderastierte die Leiche. Anfang August 1897 endlich erfolgte die Verhaftung des 11fachen Mörders, der Frankreich kreuz und quer durchzogen hatte. Drei französische Irrenärzte bzw. Professoren untersuchten Vacher, der sich seiner Taten erinnerte und sich den Folgen derselben zu entziehen gesucht hatte. Vacher war nicht erblich belastet, auch nicht epileptisch. Besonders intelligent war er nicht. Von Kind an galt er als reizbar, bösartig und Tierschinder. Trinker war er nicht. In keinem Dienst hielt er aus. Beim Militär war er gefürchtet und ward wegen seiner unberechenbaren Wutausbrüche gemieden. Vom Militär wurde er entlassen und zwar war er in der letzten Zeit vor seiner Entlassung wegen zeitweisem Verfolgungsdelirium im Lazarett gewesen, und „genesen" entlassen worden. Als Knabe masturbierte er andere Knaben. Mit 20 Jahren versuchte er unzüchtige Handlungen mit einem Kinde auszuführen. 1893, während seiner Militärzeit, verwundete er ein Mädchen, das ihn nicht heiraten wollte, und schoß sich dann in den Kopf durchs rechte Ohr; er blieb rechterseits taub und hatte eine Lähmung des rechten Antlitznerven. Im Zorn drohte er schon beim Militär stets mit Halsabschneiden, auch träumte er — auf das Traumleben derartiger Menschen wird von mancher Seite hoher Wert gelegt — davon, wie er andere umbrachte. In der Haft bekundete Vacher große Reizbarkeit: einmal hatte er einen Anfall von „Wutzorn", einmal aß er 8 Tage lang keinen Bissen: angeblich aus Trotz und vermeintlicher Zurücksetzung. Von seinen Verbrechen sprach er stets zynisch und ohne jede Reue.

Die Experten erklärten Vacher für geistig gesund. Er sei ein antisozialer, blutdürstiger, sadistischer Mensch, ein gewöhnlicher Verbrecher, dessen Verantwortlichkeit kaum eine Minderung erfahre durch die vorausgegangene Geistesstörung, von der er genesen sei.

Vacher vereinigte alle möglichen sexuellen Perversitäten in sich. Er tötete vor allem auch mehrere Personen zwar aus sexuellen Motiven, aber ohne sie geschlechtlich zu gebrauchen. Nicht nur gegen weibliche Personen verging er sich so, auch gegen Knaben. Immissio penis vollzog er außerdem mit Weibern wie mit Knaben, dort in vaginam, hier auf päderastische Art. Auch er nahm gelegentlich ausgeschnittene Genitalien mit sich. —

II.

Schon Vacher gehört teilweise zu den gräßlichen Individuen, die das Opfer zunächst töten und dann stuprieren. Wir vernahmen, daß er ein 21jähriges Mädchen z. B. erst tötete, ihm dann auf dem Leib herumtrat, es darauf durch Abreißen eines Teiles der Brust verstümmelte und endlich an der Leiche den Koitus vollzog. Derselbe Wüterich tötete auch zwei Knaben und schändete ihre Leichen.

Es kommt vor, daß es dem Gerichtsarzt nicht möglich ist sicher zu

entscheiden, ob die Schändung dem noch lebenden Opfer während des Sterbens oder dem schon toten zugefügt worden ist.

Der 1859 geborene, ledige Karousseldreher Bb, vorbestraft 3mal wegen Diebstahls und 9mal wegen Bettelns und Landstreichens, war Mitte April 1885 aus einer Korrektionsanstalt entlassen worden. 4 Wochen später, am frühen Nachmittag des ersten Pfingstfeiertags kam ein 6jähriges Mädchen vorzeitig ans Karoussel. Bb lockte das Kind ins Innere hinein, drückte ihm, damit es nicht schrie, Mund oder Hals zu, verletzte ihm nach der Anklage während des Würgens oder unmittelbar nach dem Erwürgen vermittels höchst roher Manipulationen mit den Fingern die Geschlechtsteile und zerriß ihm das Scheidengewölbe bis in die Bauchhöhle hinein. Ein Teil der Weichteile war total zerstört. Am Hemd des Täters fand sich Samen. Bald kamen andere Personen, das Karoussel wurde eröffnet. Bb verrichtete seine Arbeit in gewohnter Weise. Am Abend schaffte er den Leichnam aus dem Innern des Karoussels in ein nahegelegenes Kornfeld, wo es mit tulpenförmig über den Kopf gezogenen Röcken lag. Die aufgefundenen Blutspuren waren gering. Bb war ein liederlicher, geschlechtlich sehr erregbarer, arbeitsscheuer Mensch. Er war dem Trunke ergeben, war am Pfingstsonnabend abends betrunken und am Pfingstsonntag vormittags angetrunken. Er leugnete zunächst, wurde zum Tode verurteilt und gestand dann; es wurde aber nicht klar, ob er das noch lebende oder das schon tote Kind stupriert und ob er nur Manipulationen mit den Fingern oder immissio penis ausgeführt hatte. Er wurde hingerichtet. Als ihm die Ablehnung des Gnadengesuchs bekannt gegeben war, bekam er 1½ Tag vor der Hinrichtung einen kurzen Krampfanfall, nach dem er bald wieder klar war.

Einen Fall, bei dem nach der Tötung die Schändung erfolgt ist, teilt Krafft-Ebing mit. (Psychopathia sexualis 11. Aufl. 1901 S. 362.)

Ein 10jähriges Mädchen wurde tot in einem Gehölz aufgefunden. Das Gesicht war der Erde zugekehrt, der Mund war mit Moos verstopft. Am Anus fanden sich die Spuren einer Vergewaltigung. Es ergab sich, daß der 19jährige Tagelöhner K. dies Kind durch Ersticken getötet und es, als es nicht mehr zappelte, per anum gebraucht hatte. Nicht uninteressant ist dieser Fall wegen der Behandlung der Zurechnungsfähigkeitsfrage. Ein Verteidiger wurde erst kurz vor der Hauptverhandlung bestellt. Sein Antrag, den Geisteszustand des Täters feststellen zu lassen, wurde verworfen, „da sich aus den Akten kein Anhalt für die Annahme einer Geistesstörung ergäbe.“ In der Hauptverhandlung ließ der Verteidiger durch Zeugen erhärten, daß der Vater von Jugend auf Schnapstrinker und auf einer Körperhälfte krüppelhaft war, und daß sowohl eine Schwester des Vaters als auch der Urgroßvater irrsinnig waren. Als dies noch keinen Eindruck machte, bewog der Verteidiger den Gerichtsarzt zu beantragen, daß K. 6 Wochen lang in einer Irrenanstalt beobachtet werde. Diesem Antrag wurde endlich entsprochen. Das Gutachten erklärte K. für einen Idioten. Er war interesselos, stumpfsinnig, sein Gesicht war starr wie eine Maske; was er in der Schule gelernt hatte, hatte er alles wieder vergessen. Jede Regung von Mitleid, Reue, Scham, Hoffnung und Furcht vor der Zukunft fehlten. Der Schädel war ganz abnorm, kugelähnlich. Das Gehirn war, wie nachgewiesen wurde, während der Fötalperiode oder in den ersten Entwicklungsjahren erkrankt. —

Nicht ermittelt wurde der Täter des folgenden hierher gehörigen Verbrechens:

Die 14jährige Ella H. befand sich am 1. Oktober 1900 gegen Abend auf dem Heimweg von einem Dorfe, wo Jahrmarkt war. Sie war in Begleitung einer erwachsenen Frau und zweier Mädchen. Als diese 4 Personen den durch den Wald führenden Teil

der Landstraße passierten, kam ihnen ein Mann mit schnellen Schritten nach, faßt die Ella H. an, zieht sie schnell nach dem Straßengraben und bringt ihr drei Halswunden bei, die beide Kopfschlagadern durchtrennen. Die Begleitung entfloh. Das sich schnell verblutende Mädchen wird darauf vom Attentäter 90 Schritte weit in den Wald hineingeschleift, dann auf den Boden gelegt, Rock, Unterrock und Hemd werden ihr mit einem Messer längs durchschnitten. Zuletzt werden ihr die Kleidungsstücke nach oben geschlagen, worauf Schändung erfolgt. Das Mädchen muß schon während des Transports vom Straßengraben nach dem Fundort gestorben sein. Der Hymen war frisch perforiert. — Der von der Staatsanwaltschaft angeschuldigte 63jährige Cc wurde von den Geschworenen freigesprochen. —

Ich habe ferner nach langem Suchen in der Literatur auch einen Fall gefunden, bei dem sowohl vor wie nach der Tötung sexueller Mißbrauch stattgefunden hat. Diesen Fall hat Friedberg in seiner Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten publiziert (1. Reihe. Braunschweig 1875 S. 55).

Friedberg sezierte 1870 ein 6jähriges Mädchen, dessen Leiche in der Umgegend von Breslau am Ufer der Oder im Sande verscharrt aufgefunden worden war. Es stellte sich heraus, daß der Tischler K. das Kind in die Einsamkeit gelockt hatte. Dort hatte er es stupriert, darauf durch einen Stich in den Hals und ins Rückenmark getötet und darauf noch einmal unzüchtig gebraucht. Beim ersten Stuprum hatte er, wie sich nachweisen ließ, dem noch lebenden Kind die Schamlippen verletzt. Die Halswunde hat rasch den Tod herbeigeführt. Bei der Unzucht an dem toten Kind war er so brutal vorgegangen, daß es noch zu einem Bruch des Oberschenkels kam. Über den Geisteszustand des Täters und den Ausgang des gegen ihn angestrengten Verfahrens ist leider nichts mitgeteilt.

III.

Etwas häufiger als die bereits besprochenen Greueltaten kommt es vor, daß ein Mann eine Person zunächst notzüchtigt und sie dann in Fortsetzung und Steigerung wilder Gier tötet.

Hofmann berichtet in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 8. Aufl. 1898 S. 872, von einem 24jährigen finsteren, verschlossenen, erblich belasteten Winzer, der ein 12jähriges Mädchen zunächst notzüchtigte, darauf dessen Geschlechtsteile verstümmelte und ihm endlich das Herz aus der Brust herausriß, das er verzehrte. —

Auch hier sehen wir einen Lustmord im Sinne der gerichtlichen Medizin; ist doch hier das Motiv der Tötung Betätigung entarteten Geschlechtstriebs, zu dem als besonders scheußliche Zutat noch Anthropophagie kommt.

In dieselbe Gruppe gehört auch der Fall Menesclou, den ebenfalls Krafft-Ebing in seiner Psychopathia sexualis 11. Aufl. 1901 S. 67 zitiert:

Menesclou, ein Franzose, schändete als 20jähriger Mensch ein 4jähriges Kind, das in seinem Hause wohnte, und ermordete es. Kopf und Eingeweide des Kindes zog man in halb verkohltem Zustande aus dem Ofen. Im Abort fanden sich Teile der Leiche. Die Vorderarme trug der Täter in seinen Taschen. Die Genitalien fand man nicht. M. zeigte keine Reue; seine Tat sei eben ein Unglück, äußerte er ruhig.

Es wurde festgestellt, daß er als 9 Monate altes Kind Konvulsionen hatte, später an nächtlichem Bettnässen litt, daß er sich verspätet und mangelhaft entwickelt hatte, von Pubertät an reizbar und zu allen nützlichen Arbeiten unbrauchbar war, indem er

sich faul und ungelehrig erwies. Weder im Korrektionshaus ward er besser noch bei der Marine, zu der man ihn getan hatte. An Land zurückgekehrt bestahl er seine Eltern, trieb sich in schlechter Gesellschaft herum, war eifriger Onanist, sodomierte gelegentlich Hündinnen, lief aber den Weibern nicht nach. Obwohl er schwerhörig, skrophulös, intellektuell beschränkt und erblich stark belastet war (die Mutter war periodisch geisteskrank, der eine Onkel war irrsinnig, der andere Onkel trunksüchtig), trotzdem erklärten ihn drei ärztliche Autoritäten Frankreichs für geistig gesund! Menesclou wurde hingerichtet. Bei der Sektion seines Gehirns fanden sich in demselben schwere anatomische Veränderungen. —

Eine ähnliche schaudererregende Tat wurde von dem 1849 geborenen, zum zweitenmal verheirateten Weber und Handarbeiter Friedrich Dd, einem von Jugend auf als verlogen und schlecht bekannten, sehr oft wegen Betrugs, Diebstahls, Bettelns und Landstreichens bestraften Menschen nahe bei seinem Wohnort verübt. Im Juli 1889, am Nachmittag des Schützenfestmontag lockte er, nachdem er nicht zur Arbeit gegangen war, und am Vormittag mehrere Schnäpse getrunken hatte, das $5^3/_4$-jährige Töchterchen des Gendarmen, Hilda Ranft, unter dem Vorgeben, ihm Geld und Bier zu geben und mit ihm Blumen zu suchen, in den Wald, steckte ihm sein, des Kindes, Taschentuch als Knebel in den Mund, zog ihm die Kleider über den Kopf, notzüchtigte es — die Weichteile zersprengend — per anum, schnitt es vom Magen bis zum After auf, riß und schnitt ihm die Därme, die Leber und die Geschlechtsteile aus dem Leib und stach in die verschiedensten Brust- und Bauchorgane des sich verblutenden Kindes. Am Dienstag Mittag fand man den Leichnam, von dem ein Teil der Geschlechtsorgane fehlte. Am Dienstag Abend erschien Dd beim Vater des Kindes und machte einen Unbekannten verdächtig, der gesagt haben sollte, er habe dem Gendarmen eins ausgewischt. Dies stellte sich als unwahr heraus und lenkte den Verdacht auf den Angeber, der Kotflecken vorn am Hemd, Blutflecken in der Nähe des Hosenschlitzes und eine frische Wunde am Penis hatte und über sein Alibi falsche Angaben machte. Dd hatte jederzeit einen sehr starken Geschlechtstrieb gezeigt und die verschiedensten Exzesse in Venere verübt. Er gestand nicht, wurde jedoch überführt, zum Tode verurteilt und hingerichtet. —

Auch Lombroso berichtet von Fällen, wo namentlich puellae publicae erst geschlechtlich gebraucht und nach dem geschlechtlichen Genuß erwürgt wurden. (Geschlechtstrieb und Verbrechen in ihren gegenseitigen Beziehungen. Goltdammers Archiv Bd. 30.) —

Feuerbach erwähnt in seiner „aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen" den Andreas Bichel, der junge Mädchen erst notzüchtigte und dann tötete. Nach der Tötung schnitt der Unmensch mit einem Messer an der Brust und den fleischigen Teilen des Körpers herum, öffnete die Bauchhöhle und war so gierig, daß er daran dachte, sich ein Stück Fleisch herauszuschneiden und es zu verzehren. Endlich machte er ein Loch zum Verscharren des Leichnams und hackte den Körper mit einem Beil so voneinander, wie er ihn für dies Loch brauchen konnte. —

Es ist nicht sicher aber wahrscheinlich, daß hierher auch der 20jährige Ee gehört, der am Sonntag den 3. August 1902 mitten in einer Großstadt an dem $7^1/_2$jährigen Judenmädchen Anna Kl. ein Sittlichkeitsverbrechen beging und dessen Tod herbeiführte. Das ihm zufällig begegnete Mädchen nahm er nachmittags mit in die wegen der Sonntagsruhe leeren Geschäftsräume seines zurzeit verreisten Vaters, welche er revidieren sollte. Er forderte das Kind auf, mit ihm zu gehen, weil ihm plötzlich der Wunsch kam, dessen Geschlechtsteile zu sehen. Er gab eine Besorgung vor, bei der Geld zu verdienen sei. Darauf schloß er sich mit dem Mädchen in die im Souterrain gelegene photographische Dunkelkammer ein, die er beleuchtete, ließ das Kind sich nackt ausziehen bzw. besorgte dies selbst, stuprierte es in gewaltsamster Weise, vielleicht mit

dem Penis, vielleicht mit dem Finger, hierbei Anus, Vulva und Damm aber nicht das Hymen schwer beschädigend. Bei dem Stuprum verhinderte er das Kind am Schreien. Danach erdrosselte er es, indem er einen Strick mehrfach in der Weise um den Hals schnürte, wie man ein Paket kunstgerecht verschnürt. Dem noch lebenden wie dem bereits getöteten Kind schnitt er noch in die rechte Brust und den linken Oberschenkel bis an die Schamlippen. Ein Teil der am Leichnam ausgeführten Schnitte kann von einem bald aufgegebenen Bemühen, den Körper in geteiltem Zustande zu beseitigen, herrühren. Ee will sich auf eine der Genitalgegend beigebrachte Verletzung nicht besinnen, er stellt die Vereinigung seiner Geschlechtsteile mit denen des Kindes in Abrede, er will keinerlei sexuelle Befriedigung in irgend einer Weise gehabt und nur die Genitalien besichtigt haben. Endlich verpackte Ee das tote Kind in Papier, nachdem er noch Arme und Beine mit Bindfaden umschnürt hatte, legte alles in eine Kiste, verschloß dieselbe kunstgerecht, ging auf den Sportplatz, aß zu Abend, holte die Kiste, als es dunkel war, ab und stellte sie in den Keller eines fremden Hauses auf einer anderen Straße. Die Kleider des Kindes verbarg er anderswo. Die Blutspuren beseitigte er, jedoch nicht vollständig. An den folgenden Tagen interessierte er sich sehr für das, was über den Mord in der Zeitung stand.

Hervorragende Autoritäten hatten Ee zu begutachten und stellten übereinstimmend fest, daß Ee, in dessen Aszendenz mehrere Potatoren gewesen waren, der selbst mehrfache körperliche Degenerationszeichen sowie hysterische Stigmata aufwies, auch als Kind Gehirnentzündung gehabt hatte und wegen adenoider Wucherung im Nasenrachenraum operiert worden ist, seit langen Jahren degenerativ schwachsinnig war und zwar sowohl auf dem Gebiete der Intelligenz als dem des Gemüts und des Willens. Er litt oft an Kopfschmerzen, war zuweilen schwindlig, vertrug keinen Alkohol, hatte am Vormittag der Tat ein und zum Mittagessen zwei Glas Bier getrunken, hatte unmittelbar, ehe er dem Kind begegnete, ein Gefühl aufsteigender Hitze und unmotivierter Wut empfunden und nach der Tat Nasenbluten gehabt. Erwachsenen Mädchen gegenüber war er sehr unbeholfen, zu geschlechtlichem Verkehr hatte er keinen Mut gehabt. Schon im 19. Jahre versuchte er ein Sittlichkeitsverbrechen an einem Kind. Er war ohne alle Reue.

Ee wurde wegen Geisteskrankheit mit aufgehobener Willensfreiheit außer Verfolgung gesetzt, doch wegen seiner Gemeingefährlichkeit und Unheilbarkeit in eine Pflegeanstalt gebracht, wo seine Imbezillität noch jetzt deutlich nachzuweisen ist.

Ein weiterer Fall ist der folgende:

Der schwachsinnige und epileptische Bauernknecht E., den Kautzner begutachtet hat, war Onanist und hatte sich noch nie an ein Weib gewagt. An dem einen Tag lockte er ein 6jähriges Mädchen in den Wald, warf es nieder, entblößte die Geschlechtsteile und wollte es brauchen. Da es aber einen Kopfausschlag hatte und heftig schrie, verging ihm die Lust und er entfloh. In der folgenden Nacht hatte er einen Krampfanfall. — 6 Tage später überredete er den 8jährigen Knaben Blasius mit ihm in den Wald zu gehen und Vogelnester auszuheben. Hierbei nun kam ihm, wie er später aussagte, die Lust, den Knaben zu brauchen. Da dieser sich weigerte und schrie, versetzte er ihm zwei Stiche in den Hals und machte darauf in Nachahmung eines weiblichen Geschlechtsteils einen Schnitt, um durch diese Spalte seine Lust zu befriedigen. Man fand den Knaben tot mit ganz aufgeschlitztem Bauch und außer mit den Stichwunden am Halse: mit einer Schnittwunde in der Herzgegend. Außerdem war eine lange Schnittwunde am Hodensack vorhanden. E. erinnerte sich summarisch: da der Körper des Knaben gleich kalt geworden sei, sei ihm das Glied schlapp geworden. Angst sei in ihm aufgestiegen. Er habe die Lust verloren und habe gleich bei der Leiche Messer und Hände gereinigt. In der folgenden Nacht habe er nicht geschlafen, aber einen Krampfanfall gehabt. — E. stammte aus ganz gesunder Familie.

Die Gerichtsärzte erwiesen das tatsächliche Bestehen hochgradigen Schwachsinns und epileptischer Anfälle seit frühester Jugend und empfahlen Internierung E.s auf Lebenszeit in einer Irrenanstalt. (v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis 11. Aufl. 1901 S. 360ff.)

Einen vielleicht der psychischen Epilepsie ebenfalls zugehörigen schauderhaften Lustmörder hat der berühmte Prager Professor v. Maschka untersucht:

A. Th. 1810 geboren, kam mit 21 Jahren zum Militär, wurde wegen Diebstahls und Disziplinarvergehen hier mit 60, 80 Stockstreichen, mit Gassenlaufen durch 300 Mann usw. bestraft. Wegen Sittlichkeitsvergehens wurde er kriegsgerichtlich zum Tode verurteilt, aber zu 20 Jahren Schanzarbeit begnadigt. Während der Strafzeit kam er oft in Konflikt, bedrohte seine Vorgesetzten lebensgefährlich, äußerte gelegentlich starken Lebensüberdruß und hatte Erregungszustände von mehrtägiger Dauer, in denen er nichts aß, Sachen zerstörte usw. Mit 49 Jahren kam er in ein Siechenhaus, wo er gut arbeitete, sich aber schamlos benahm und gotteslästerliche Handlungen ausführte. Nachdem er am 8. September 1864 mit einem Heiratsantrag und zwar im Wiederholungsfall abgewiesen worden war, nahm er sich vor, jemanden umzubringen. Er trank 1 Seidel Branntwein. Dann führte er ein altes Frauenzimmer in den Wald, verlangte, sie sollte sich ihm ergeben und legte sie auf den Boden. Die Frau weigerte und wehrte sich, sein Glied blieb schlaff. Über letzteres wurde Th. aufs höchste erzürnt, drückte seinem Opfer mit beiden Händen die Kehle zusammen, zog der Toten die Kleider aus, beabsichtigte sie zunächst mit einer Birkenrute zu schlagen, unterließ dies aber dann und schnitt ihr die Brüste ab sowie die Genitalien heraus. Kleider, Brüste und Genitalien nahm er mit sich. Letzteren sengte er zu Hause die Haare ab, kochte sie mit den Brüsten in einem Topfe, bereitete sich dazu Knödel und saure Brühe und verspeiste dies, ohne Ekel zu verspüren. Die nächsten 3 Tage verzehrte er die Überbleibsel. Am Nachmittag der Tötung ging er rauchend spazieren. Mit den Kleidern hatte er Geld geraubt, für das er sich Bier u. a. kaufte. Nachdem die Gerichtsärzte Th. für geistig gesund erklärt hatten, erstattete v. Maschka ein Gutachten im Namen der medizinischen Fakultät der Universität Prag, das nach Aufrollung der Anamnese und genauer Beobachtung den Angeschuldigten für schwer geisteskrank erklärte: moralisches Irresein, degenerativer Schwachsinn, schwere melancholische Verstimmungen und heftige Tobsucht. In der Prager Irrenanstalt war damals kein Kranker, der heftigere Erregungszustände dargeboten hätte und bei geringfügigen Anlässen so reizbar war wie zeitweise Th.! (v. Maschka, Prager Viertelsjahrsschr. 1886 I S. 79ff.)

Mehrfach haben wir jetzt gesehen, daß eintretende Impotenz (Schlappwerden des Gliedes, Verzögerung der Erektion und Ejakulation), vermutlich auch manchmal Unfähigkeit überhaupt, die Wut des gierigen Attentäters zu den entsetzlichsten Handlungen steigerte.

Auch das Begegnen eines mechanischen Hindernisses gegen die Ausführung und Vollendung des Koitus kann schreckliche Grausamkeiten auslösen.

Amtsrichter Dr. Frank in Düsseldorf teilt in einer „Geschlechtsverbrechen und Tötung“ in der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin (N.F. 47. Bd. 1887 S. 372) veröffentlichten Arbeit folgendes Ereignis mit. Im Jahre 1882 hatte man eines Abends in einem Felde bei Koblenz Schreie gehört und am anderen Nachmittag die bis zu den Knien entblößte Leiche eines 15jährigen Bäckermädchens daselbst aufgefunden. Die Tote hatte eine 7 cm lange, 4 cm breite, klaffende Halswunde, die bis zur Wirbelsäule durchging. Luft- und Speiseröhre waren durchtrennt. Die noch unentwickelten Ge-

schlechtsteile zeigten eine 6 cm lange, bis in den Mastdarm hineingehende Schnittwunde. Die Sektion ergab, daß der Mund und die Speiseröhre lehmige Erde enthielten. Als Täter kam sehr bald ein verheirateter Familienvater, der Eisenbahnbremser Johann M. in Frage, ein etwas geistig beschränkter Mann, der im Sommer 1882 auf der Straße gefaßt worden war, als er daselbst eine Prostituierte koitiert hatte. 4—6 Wochen vor der Tat hatte er einen Tripper acquiriert; unmittelbar vor dem Verbrechen hatte er getrunken. Geschlechtsverbrechen und Tötung hatten sich nach den genau angestellten Recherchen vermutlich so abgespielt, daß Johann M. das Bäckermädchen in das Feld hineingelockt, dort einen sexuellen Angriff gemacht und dabei gemerkt hatte, daß sein Penis in die noch unentwickelte Scheide des Mädchens nicht hineingelangen konnte. Dadurch geriet Johann M., wie er selbst aussagt, „in geschlechtliche Raserei", zog ein Messer hervor und erweiterte mit demselben die Geschlechtsteile des unglücklichen Mädchens, die Scheide bis zum Mastdarm hin durchschneidend. Ob er nun den Koitus ausgeführt hat, ist unsicher. Das Mädchen wehrte sich und schrie. Er verstopfte ihr den Mund mit Erde und durchschnitt ihr endlich mit einem Rasiermesser, das er bei sich zu tragen pflegte, den Hals. Dann ging er in die Stadt zurück, versuchte ein 20jähriges Mädchen, zu dem er sich gesellte, glücklicherweise vergeblich, beiseite zu locken, begab sich in eine Kneipe und spielte etwa 1 Stunde lang Karten.

Er besann sich auf die Tat. Anamnestisch wurde festgestellt, daß Johann M. als Kind eine Kopfverletzung durchgemacht hatte, zuweilen an Schwindelanfällen litt und oft von Kopfschmerzen geplagt war. Er wurde zum Tode verurteilt, doch zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. —

Auch die Tat des Italieners Artusio erweist, wie brutal bei gereizter Geschlechtsgier manchmal verfahren wird; Lombroso berichtet von diesem Artusio, daß er einem Knaben ein Loch in den Bauch machte und ihn durch dasselbe mißbrauchte (L'uomo delinquente pag. 200). —

Derselbe Autor zeigt im Fall Grassi, zu welchen Brutalitäten es bei Vereinigung von Wollust und Mordlust kommen kann. Grassi suchte nachts eine erwachsene Verwandte zu beschlafen. Sie leistete ihm Widerstand. Er sticht ihr das Messer in den Leib. Vater und Onkel des Mädchens wollen ihn zurückhalten. Er erschlägt beide. Darauf läuft er in höchster Eile zu einem öffentlichen Mädchen und koitiert. Doch auch dies genügt ihm nicht. Er ermordet darauf noch seinen Vater und mehrere Ochsen im Stall.

Ob in diesem Fall das Versagen des Beischlafs die Ursache zu diesem Blutbade gewesen, oder ob dasselbe sich auch sonst ereignet hätte, muß dahingestellt bleiben. (Goltdammers Arch. Bd. 30.)

Wir brauchen aber, wenn wir nach maßloser Geschlechtsbetätigung mit Tod des vergewaltigten Individuums suchen, gar nicht so weit in die Ferne zu schweifen.

Ff 1864 geboren, seit 1885 verheiratet, mehrfach wegen Diebstahls und Betrugs bestraft und erst am 1. Juli 1893 aus dem Zuchthaus entlassen, war ein gut begabter, schlauer, aber lügenhafter Mensch. Vom gewöhnlichen Handarbeiter hatte er es zum Lageristen und Expedienten gebracht. Notzuchtsattentate bzw. -versuche hatte er bereits früher unternommen. Z. B. hatte er einem unerfahrenen 16jährigen Mädchen erst Schnaps gekauft, war dann mit ihr spazieren gegangen, hatte sie in der Einsamkeit plötzlich von hinten gefaßt, hingeworfen und sich mit einem Bein auf den Unterleib des Mädchens gekniet. Sie schrie, deshalb hatte er sie an der Kehle gewürgt, ihr den Mund mit Schnee verstopft und gedroht, sie so lange zu würgen, bis sie mitmache. Als dem sich heftig wehrenden Mädchen die Sinne vergingen, gebrauchte er sie und verließ sie, als sie beim nochmaligen Koitusversuch von neuem Widerstand leistete.

Im Juni 1894 traf derselbe Mann eines Abends die Prostituierte Z. Er schloß sich ihr an, sie sagte ihm, sie habe die Regel. Er ging dennoch mit ihr zunächst in ein Restaurant und dann spazieren. Auf einem Feldweg forderte er sie zum Koitus auf, sie weigerte sich aus dem angegebenen Grunde. Plötzlich hob er sie aus, schleuderte sie zu Boden, hielt der Schreienden und sich Wehrenden den Mund zu, würgte sie und koitierte. Infolge des Würgens verlor die Z. die Besinnung und kam erst in den Morgenstunden wieder zu sich. Sie fand sich allein, schleppte sich mühsam in die Stadt und wurde ins Krankenhaus gebracht. Hier machte sie an den folgenden Tagen der Behörde ihre Angaben. In den inneren Geschlechtsteilen fanden sich furchtbare, vermutlich mit den Fingernägeln beigebrachte Verletzungen, die einen Bluterguß in den Unterleib und eine Entzündung des Bauchfells zur Folge hatten, an denen die Z. 4 Tage nach dem Attentat starb. Ff hatte durch seine an der menstruierenden Person ausgeführten widrigen Manipulationen deren Tod bewirkt. Er hatte wohl geglaubt, die ohnmächtige Person definitiv beseitigt zu haben. Er hatte der gefährlichen Zeugin nämlich, ehe er sich von ihr getrennt hatte, noch den Kehlkopf mit einem Messer durchschnitten, aber hierbei nicht die großen Blutgefäße getroffen, weshalb die Wunde nicht tödlich gewesen war. Er wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Dem Gericht machte Ff noch viel Schwierigkeiten, weil er im Zuchthaus der Wahrheit zuwider eine Zeitlang behauptete, auch ein Kind nach erfolgter Notzucht beinahe in den Tod getrieben zu haben. 1900 starb er an allgemeiner Tuberkulose. —

Die soeben erwähnte Notzucht an diesem Kinde jedoch ist von zuständiger Seite dem 1862 geborenen Fleischer Gg zur Last gelegt worden. Dieser, ein wegen Ehebruchs von seiner Frau geschiedener Besitzer eines eigenen Geschäfts, der immer mehr heruntergekommen war und als liederlicher Mensch galt, mißbrauchte in der Sylvesternacht 1893/94 die 5jährige Tochter seines eigenen Bruders, eines Gastwirts, dessen Wirtschaft er erst gegen ½3 Uhr früh — offenbar nach reichlichem Alkoholgenuß — verlassen hatte. Die Geschlechtsteile des Kindes zeigten im Innern Zerreißungen und Verletzungen. Nach der Notzucht versuchte Gg das Kind durch zwei Schnitte quer in den Unterleib zu töten — die Bauchhaut war völlig zerschnitten, die Därme standen hoch aus dem Leib heraus. Als Gg nach dieser furchtbaren Tat auch ein 11jähriges Kind seines Bruders sexuell attackieren wollte, wurde er durch das Schreien desselben verscheucht. Bei einem hellen Blitz — es bestand starkes Gewitter — erkannte dies Kind den Onkel und dadurch wurde später Gg, der alles leugnete, schwer belastet. — Der ärztlichen Kunst gelang es übrigens das 5jährige Kind am Leben zu erhalten. Gg wurde zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er gestand seine Tat niemals. Nach 6jähriger Zuchthauszeit erhängte er sich. —

Mehrfach hatten wir schon gesehen, daß sich der sexuell Erregte, namentlich wenn ihm der Beischlaf nicht gelingt oder nicht gestattet wird, nicht mit der Tötung seines Opfers begnügt, sondern dasselbe noch verstümmelt.

So der 20jährige Stuhlbauergehilfe Hh, ein jähzorniger, wegen groben Unfugs mehrfach bestrafter, sehr kräftiger Mensch. Derselbe hatte viel Verkehr mit Frauenzimmern mehr oder weniger zweifelhaften Rufes gehabt und hatte seit Februar 1898 ein Verhältnis mit einem 18jährigen ordentlichen Mädchen, das mit ihm spazieren und zu Tanze ging, ihm sehr zärtliche Briefe schrieb, ihm aber den Beischlaf nicht gestattete. Wegen dieser ihrer konsequenten Weigerung kam es zu Streitigkeit und schließlich am 22. April 1898 zur Lösung des Liebesverhältnisses. Am 23. April (Königs Geburtstag) war Hh erregt, arbeitete nicht, spiele nachmittags Karten und genoß mindestens für 40 Pf. Schnaps, allein für sich eine ganze Flasche Wein und außerdem noch Bier. Abends paßte er die Zeit ab, in der das Mädchen allein in ein benachbartes Dorf ging, traf es auf einem einsamen Weg, forderte noch einmal

brüsk Erfüllung seines Wunsches und schlug es, als es ihm wieder nicht zu Willen war, mit einem Knüppel heftig auf den Kopf. Dann warf er sich auf sie, zog ihr die Kleider vom Leib, riß ihr mit allen 10 Fingern an den Brüsten und versuchte sie zu vergewaltigen. Da hörte er einen Wagen kommen, das Mädchen schrie und er mußte ablassen. Schnell schleppte er die Halbbewußtlose in den nahen Wald, stach ihr ein dolchartiges Messer in den Hals, Luft- und Speiseröhre und eine Kopfschlagader dabei zerschneidend, brachte der Toten überdies einen Schnitt in die Geschlechtsgegend bei und schnitt dem Leichnam noch ein 34 cm langes und 15 cm breites Stück Fleisch aus der inneren Seite des Oberschenkels heraus, das er bei der schnellen Rückkehr in sein Dorf fern vom Tatort auf einen Baum legte. Blutspuren an Händen und Kleidern hat er offenbar sofort beseitigt. Nach der Tat benahm er sich auffallend. Der allgemeine Verdacht lenkte sich auf ihn. Sein Alibi konnte er nicht nachweisen. Viel mehr als 10 Minuten konnte er zur gesamten Tat nicht verwendet haben. Hh wurde zum Tode verurteilt und zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Bis heute hat er seine Tat noch nicht eingestanden. Immer demonstriert er von neuem gegen seine Verurteilung. Ob das Herausschneiden des Fleischstücks nur ein Akt seiner durch den Alkoholgenuß und die unerreichte Befriedigung des erregten Geschlechtstriebs aufs höchste gesteigerten Wut gegen die spröde Geliebte war, oder ob anthropophagische Gelüste eine Rolle spielten, ist zweifelhaft.

IV.

Die Tötung eines vorher genotzüchtigten Menschen ist jedoch durchaus nicht immer durch perverse Sexualempfindung oder direkt durch Wollust bedingt. Sie ist nicht selten nur das Mittel, um den einzigen Zeugen der Untat für ewig stumm zu machen. So sind gar manche Tötungen zu verstehen, die stattfanden, nachdem vorher Notzucht ausgeführt worden war. Zu Lustmord oder Lusttötung sind diese Vorfälle natürlich nicht zu rechnen. Im Gegensatz zu diesen letztgenannten doch recht selten vorkommenden Verbrechen ereignen sie sich immerhin häufiger. In folgendem einige Beispiele, die ich aus den mir von den kgl. sächs. Justizbehörden zugänglich gemachten Akten ausgezogen habe:

Der 1878 geborene Ii, ein trotziger, fauler und jähzorniger Mensch, der im Juli 1899 wegen Körperverletzung bestraft worden war, sah am Abend des 23. Oktober 1897, daß die 43 Jahre alte Tagearbeiterin X., welche auf demselben Gute beschäftigt war, auf dem er als Dienstknecht diente, allein nach Hause ging. Er folgte ihr auf Nebenwegen, zog sich planmäßig Hut und Krämpe über das Gesicht und wußte ihr in der Einsamkeit so zu begegnen, als komme er von der entgegengesetzten Richtung. Er war offenbar klar davon überzeugt, daß ihm die ruhige brave Person einen Beischlaf nicht gestatten und der Gewalt kräftig widerstreben würde. Deshalb suchte er sie unerkannt zu überrumpeln. Als beide aneinander herangekommen waren, faßte der damals 19jährige Ii die 43jährige Frau am Arm und warf sie in den Graben. Sie schrie und wehrte sich. Er zog sie in eine Wiese und gebrauchte sie unter Anwendung rohester Gewalt. Offenbar erkannte ihn die X, er wußte, daß sie ihn anzeigen würde, und daß er schwere Strafe zu erwarten hätte. Deshalb beschloß er nun sie zu töten. Er würgte sie kaltblütig mit der einen Hand am Halse und hielt ihr mit der anderen Hand den Mund zu, bis die Unglückliche nach etwa 10 Minuten langem Kampfe tot war. Wegen Notzucht mit tödlichem Ausgang wurde Ii zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt und sitzt noch in der Strafanstalt. —

Noch weniger hat mit Lustmord die Tat des landwirtschaftlichen Arbeiters Kk zu tun. Dieser ist 1865 geboren, war verheiratet gewesen, wurde jedoch 1896 von seiner Frau geschieden, nachdem er wiederholt unerwachsene Mädchen an die Geschlechtsteile gegriffen, eines derselben zu brauchen gesucht hatte und deshalb mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft worden war. 1897 entlassen, hat er bis Ende 1900 mehrere uneheliche Kinder gezeugt. — Er galt als streitsüchtig, sein Leumund ist sehr schlecht. Am 15. abends, eines Sonnabends, hatte er viel Schnaps getrunken. In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 1900 war er bei seiner 43jährigen Geliebten gewesen, die er frühmorgens 5 Uhr sexuell gebraucht hatte. Als er frühmorgens 6 Uhr nach seiner Wohnung zurückging, begegnete er einem von der sehr hübschen 18jährigen Magd U. geleiteten Milchwagen. Sonst fuhr diese mit einem Knecht, diesmal ausnahmsweise allein. Er suchte das Mädchen für sich zu gewinnen und zu brauchen. Sie lehnte seine Aufforderung ab. Er zerriß ihr die Jacke, sie wehrte sich. Durch das Herannahen eines Mannes beunruhigt, schlug er der U. den Schädel ein. Der Leichnam hatte 9 Kopfwunden, mehrere Schädelknochen waren zertrümmert. Zweifellos wollte er die einzige Zeugin seines nicht gelungenen Attentats, die vielleicht mit Anzeige gedroht hatte, schnell zum Schweigen für immer bringen. Er wurde wegen Totschlags zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, die er gegenwärtig noch verbüßt. Er gilt als langsam, beschränkt und sittlich gleichgültig; gestanden hat er nicht.

Auch in folgendem Fall war Furcht vor Entdeckung und Strafe Veranlassung zur Tötung!

In der ersten Hälfte des Januar 1897 mußte ein sehr kräftiges, 20 Jahre altes Dienstmädchen W., das im benachbarten Dorf Besorgungen hatte, auf dem Wege dahin an einem Wochentag nachmittags ein Stück Wald passieren. In demselben war sie verschwunden. Nach 5 Tage langem vergeblichem Suchen fand man sie mit ihrem Schürzenband erdrosselt im Gebüsch. Die Brust war entblößt. Der Mund war mit ihrem Shawl fest zugebunden. Am hinteren Teil des Scheideneinganges wurde eine Verletzung entdeckt, aus der etwas Blut in die Wäsche und die Kleidungsstücke gedrungen war. Es wurde festgestellt, daß der Tatort vom Fundort 300 Meter entfernt war. Am Tatort war im Schnee der Eindruck der Mündung eines doppelläufigen Gewehrs zu sehen. Schon vor dem letztgenannten Befund hatte sich der allgemeine Verdacht auf den 48jährigen Privatförster Ll gelenkt, der den denkbar schlechtesten Ruf in sexueller Beziehung hatte. Obwohl verheiratet und Vater von 12 Kindern (davon 5 am Leben; Frau mit dem jüngsten Kind hochschwanger), belästigte er überall Frauen und Mädchen, trieb fortgesetzt Ehebruch und war so aufdringlich, daß sich seinetwegen kein anständiges weibliches Wesen mehr allein in den Wald hineingetraute. Ende Dezember 1896 war ihm wegen seiner schlechten Führung, seines Wirtshausbesuchs und ungenügender Ehrlichkeit von seiner Herrschaft der Dienst gekündigt worden. Er war darüber sehr aufgeregt, aß ein paar Tage nicht und bat flehentlich die Kündigung zurückzunehmen. In der fraglichen Zeit war seine Ehefrau, die sich mit Scheidungsgedanken trug, verreist. Offenbar hatte das getötete Mädchen seinen sexuellen Antrag zurückgewiesen. Er fürchtete, sie werde ihn anzeigen. Er wußte, daß er dann unweigerlich seine Stellung verlieren würde. Deshalb machte er sie stumm auf ewig. Die Halbtote, die sich nicht mehr wehren konnte, hat er wohl noch stupriert. Trotz Leugnens erfolgte seine Verurteilung zu 15 Jahren Zuchthaus.

Ferner gehört die vom kgl. sächs. Amtsrichter SCHWARZE in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin von 1893/94 mitgeteilte Beobachtung in diese nicht als Lustmord aufzufassende Kategorie.

Im Jahre 1864 wurden zwei Töchter des 49 Jahre alten Gartenwohnungsbesitzers S. im Alter von 10 und 8 Jahren erstickt im Bette aufgefunden.

Der Befund am After ließ es als sehr wahrscheinlich erscheinen, daß die Kinder längere Zeit wiederholt päderastisch mißbraucht worden waren. S. war als roh und rachsüchtig bekannt und war dem Trunke ergeben. Zu seinen Frauen, deren er die dritte hatte, war er abscheulich. Die zweite und die dritte hatte er wiederholt durch Schläge zum Beischlaf gezwungen und sie per anum gebraucht. Die Gerichtsärzte, die medizinische Fakultät und endlich die bei dem Ministerium angestellten Ärzte wurden zu Gutachten herangezogen. Das Bezirksgericht hatte S. zum Tode verurteilt. Das Oberappellationsgericht sprach ihn, jedoch frei, da nicht genügendes Belastungsmaterial herbeigezogen werden konnte und verurteilte ihn nur wegen widernatürlicher Unzucht mit seiner dritten Ehefrau zu 4 Monaten Gefängnis. Im Jahre 1876, 12 Jahre später, wurde er überführt, mit drei Kindern unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Er wurde verhaftet. Jetzt wurden aus Angst vor der Rache des allgemein gefürchteten S. früher verschwiegene Anzeigen erstattet, welche den Verdacht der Tötung der eigenen zwei Kinder so deutlich erwiesen, daß S. zu Zuchthausstrafe in der Dauer von 15 Jahren verurteilt ward. Das Motiv der Tötung der Kinder war beständige Furcht vor Entdeckung gewesen. Nach und nach hatten die Kinder die ihnen zugefügte Schmach erkennen gelernt. Im eigenen Interesse hatte S. den Mund der beiden Mädchen geschlossen, ehe dieser zum Verräter werden konnte.

Auffallend ist es, daß Geschlechtsverbrechen und Tötung des Opfers wiederholt in der Nähe von Volksfesten vorgekommen sind. Einerseits wird hier Alkoholmißbrauch getrieben, andrerseits werden allerlei die Sinne erregenden Schaustellungen geboten. Drittens ist hier oft fahrendes Volk untergeordnetsten Ranges tätig. Nicht immer gelingt es, derartige Verbrechen zu entdecken. So ist z. B. auch die im Frühjahr 1899, am 14. Mai, zur Zeit eines Schützenfestes nahe bei R. verübte Ermordung der $6^1/_2$ jährigen Müllerstochter Johanne Hedwig Sch., die am 25. Mai in einem zwischen Schützen- und Rettungshause befindlichen Kornfeld erdrosselt aufgefunden wurde, unentdeckt geblieben. Am Leichnam war die Scheide erweitert, geschwollen und zeigte kleine Blutaustritte, der Hymen war zerstört, der Damm war eingerissen. Nur wenige Blutspuren waren vorhanden. Der Fundort war ein anderer als der Tatort. Der Verdacht lenkte sich namentlich auf Mm, sowie auf verschiedene bei Karoussel, Schaukel, Schießstand, Würfelbude, Hippodrom, Zaubertheater usw. tätige Gelegenheitsarbeiter. Wegen Mangel an Beweismaterial mußten die betreffenden jedoch wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Im folgenden sei ein Fall geschildert, bei welchem sich Geschlechtsverbrechen mit Raubmord kombinierte:

Der 1847 geborene Ziegeldecker Nn, ein schlecht beleumundeter, roher, dem Trunke ergebener Mensch, lebte seit Februar 1882 von seiner Frau getrennt. Sie war von ihm gegangen weil er sie beschimpft und geschlagen, für den Lebensunterhalt der Familie nicht gesorgt, Hausgerät versetzt hatte u. dgl. mehr. Schon wiederholt hatte er Sittlichkeitsattentate auf Frauen und Mädchen gemacht, er war als sehr sinnlich und hitzig bekannt und neigte zu pathetischen und überschwänglichen Reden. Anfang Oktober 1881 hatte Nn in einer Mühle gearbeitet, hierbei die dortigen Verhältnisse kennen gelernt und auch erfahren, daß der Müller am Mittwoch regelmäßig erst abends von Geschäften heimkehrte. Er war abgelohnt worden, weil er unsittliche Reden gegen die Müllersfrau geführt hatte. Mitte Oktober desselben Jahres begab er sich an

einem Mittwoch gegen Abend, nachdem er nachmittags Schnaps getrunken hatte, heimlich in die Mühle und bewaffnete sich mit einem im Hausflur hängenden Beil. Mit diesem schlug er die Müllersfrau mit aller Gewalt mehrmals auf den Kopf. Die Frau brach sofort zusammen. Sogleich mißbrauchte er die Bewußtlose und entwendete ihr aus ihrer Tasche Geld sowie einen Schlüssel, mit dem er, wie ihm bekannt war, den Schrank öffnen konnte, wo Geld aufbewahrt lag. Diesem Schrank entnahm er den gesamten Inhalt in Höhe von 50 Mk. Darauf ging er schleunigst in ein benachbartes Dorf und zeigte sich dort an verschiedenen Orten, um über seinen Aufenthalt am fraglichen Abend zu täuschen. Etwa 1/4 Stunde nach der Tat kam der Müller nach Hause und fand seine Frau in ihrem Blut. Das Herz schlug noch, bald jedoch trat der Tod ein. Bei der Sektion fand man mehrfache Schädelbrüche, Quetschung der Hirnmasse und feuchte Spuren an den Dickschenkeln. Der Verdacht lenkte sich sehr bald auf Nn. Erst leugnete dieser, dann simulierte er Gedächtnisschwäche, redete nicht, benahm sich sonderbar und machte auch einen Selbstmordversuch. Der begutachtende Arzt veranlaßte ihn — eigenartigerweise vermittels kalter Douchen — zu einem Geständnis des Mordes und des Sittlichkeitsverbrechens und erklärte ihn für zurechnungsfähig. Der Verbrecher gab an, daß von dem geraubten Geld 40 Mk. in einem Düngerhaufen versteckt lägen und bezeichnete diesen Düngerhaufen; in diesem war das Geld tatsächlich eingegraben. Auch erklärte er, den Raubmord vorher überlegt zu haben. Bei seiner Ausführung sei ihm dann der Gedanke der Notzucht gekommen. Die Betätigung brutaler Grausamkeit scheint hier die Wollust ausgelöst zu haben! Nn wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

V.

Unter den gesammelten Fällen finden wir noch einige Besonderheiten: a) Wir hatten betont, daß nicht jede zunächst als Lustmord angesehene Tötung ein Verbrechen aus sexuellen bzw. perversen Motiven ist oder überhaupt im direkten Zusammenhang mit der Geschlechtsbefriedigung steht. Es kommt nun aber sogar vor, daß der zunächst als Lustmord imponierende Tod eines Menschen durch gar keine verbrecherische Handlung hervorgerufen ward.

Die 8 Jahre alte A. B. war in einem Brunnen neben ihrem Elternhaus tot gefunden worden. Bei der Sektion fand man außer Wasser in Luftröhre und Lungen und den Zeichen des Erstickungstodes unbedeutende Verletzungen an der Oberlippe und dem Halse, mehrfache, reaktionslose kleine Wundstellen an den Füßen, den Oberschenkeln und dem Gesäß, Krusten an den Schamlippen bei imperforiertem Hymen und Scheidenausfluß. Die obduzierenden Ärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, daß ein Druck auf Hals, Oberlippe, Füße und Schamteile ausgeübt und an dem betreffenden Mädchen in liegender Stellung der Versuch der Notzucht ausgeübt worden sei. Der Tod sei durch Verschließung des Mundes und der Nase vermutlich mittels eines Tuches auf dem Weg der Erstickung herbeigeführt worden; erst dann wurde das Kind in den Brunnen geworfen.

Zu diesem Fall wurde ein Obergutachten des Professor von MASCHKA erfordert. Derselbe erklärte: der aus der Scheide ausgeflossene Schleim enthielt keine Spermatozoen. Die Krusten an den Schamlippen rühren von vertrocknetem Scheidenschleim her bei einem unsauber gehaltenen Kind. Die Hautaufschürfungen können ganz wohl beim Sturz in den Brunnen durch Auffallen des Gesichts auf den mit Steinen versehenen Boden entstanden sein. Die in Luftröhren und Lungen gefundene wässerige Flüssigkeit, das Gedunsene der Lungen und das dunkle Blut im Körper beweisen, daß das Kind durch Ertrinken gestorben ist. Die reaktionslosen Stellen an Füßen, Oberschenkeln,

dem Gesäß und dem Hals sind teils durch Anstreichen an die Brunnenwandungen, teils durch Benagen von Ungeziefer hervorgerufen worden; in der Wohnung, in der die Leiche vor der Sektion 2 Tage lang lag, waren tatsächlich Schaben in großen Mengen vorhanden! — (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin 30. Bd. N. F. 1879 S. 238.)

b) Einem absonderlichen Fall, in dem Lustmord vorgetäuscht worden ist, um ein anderes Verbrechen zu verschleiern, hatte ich selbst vor dem Landgericht Dresden im Jahre 1898 gemeinsam mit Herrn Obermedizinalrat Dr. Donau zu begutachten.

Frau Oo, 1869 unehelich in Böhmen geboren, führte als kleines Kind nach dem frühen Tod der Mutter mit ihrem Vater, der später in einer Irrenanstalt gestorben ist, ein unstetes Leben. Vom 8. Jahre ab hatte sie oft Kopfweh, nachdem ihr ein Beil auf den Kopf gefallen war. Nur vom 8.—12. Jahr besuchte sie die Schule. Zeitig mußte sie sich durch Arbeit ihr Brot selbst verdienen. 1888 heiratete sie. 3 Tage nach der Hochzeit kam das von ihrem Ehemann stammende erste Kind zur Welt, das bald starb. 1890 gebar sie ihr zweites Kind: ein Mädchen. Auch in der Ehe verdiente sich Frau Oo etwas Geld, anfangs mehr, später weniger, da sie unterleibskrank wurde. Ihr Mann war ein roher, egoistischer Mensch, der seine Frau brutal behandelte, oft schimpfte, bedrohte, schlug, viel trank und mit anderen Weibern Geld vertat. Mehrmals lief sie nach heftigen Szenen, die er aufführte, von ihm fort, meistens holte er sie wieder zurück. Nach einem großen Zank reiste die Oo Anfang Oktober 1897 mit ihrer Tochter zur Mutter ihres Mannes; vorher meldete sie das Kind heimlich vor ihrem Mann beim Schuldirektor ab und ließ sich ein Abgangszeugnis ausstellen. Sie wollte das Kind bei Verwandten lassen und selbst in Dienste gehen. Die Schwiegereltern jedoch brachten sie und ihr Kind bald wieder zu ihrem Mann zurück. Da letzterer auch danach schlecht zu ihr war, faßte sie den Plan, das Kind umzubringen. Sie wollte frei sein und die Tochter nicht bei dem rohen Vater lassen. Leichter hoffte sie von ihrem Mann wegzukommen, wenn das Kind nicht mehr da sei. Dieses, damals $7^1/_2$ Jahre alt, holte die Mutter am 9. November 1897 vom Nachmittagsunterricht ab, nachdem sie vorher angegeben hatte, sie führe in einen benachbarten Ort zu Besuch. Sie ging mit dem Kinde umher bis es dunkel ward, führte es dann an einen einsamen Steinabladeplatz am Elbufer und erstickte es. Dann durchstach sie dem toten Kind mit dem Finger den Hymen, spreizte seine Beine auseinander, legte ihm das Kleidchen so auf den Leib, daß die Genitalien sichtbar waren und ließ es liegen. Am Abend und am nächsten Tag beteiligte sie sich lebhaft am Suchen. —

Da man sich auffallend bald um die Lebensversicherungssumme bemühte — das Kind war versichert — fiel Verdacht auf die Eltern. Die Mutter konnte ihr Alibi nicht beweisen, wurde verhaftet, leugnete zuerst, verwickelte sich dann in Widersprüche und gestand endlich alles, auch daß sie die Absicht gehabt habe, einen Lustmord vorzutäuschen.

Die Exploration der Oo ergab, daß niemals Krämpfe oder epileptoide Zustände bestanden hatten, daß kein Stigma der Hysterie vorhanden war, daß die Tat auch nicht zur Zeit der Menses, was immerhin wichtig gewesen wäre, ausgeführt ward. Frau Oo faßte alle Fragen richtig auf, antwortete folgerichtig und ohne Hemmung. Sie hatte völlig klaren Überblick über ihr Leben, zeigte ein normales Gedächtnis, erzählte alle Details der in Rede stehenden, verbrecherischen Tat, von der sie angab, daß sie sie lange Zeit, wochen- und tagelang durchdacht habe. Elementarkenntnisse waren nur in mäßigem Grade vorhanden und entsprachen dem mangelhaften Schulbesuch. Die Verhältnisse des täglichen Lebens aber beurteilte die Frau völlg sachgemäß. Genau konnte sie die Bedingungen angeben, zu denen ihre getötete Tochter versichert war. Ihre intellektuellen Leistungen standen keinesfalls unter dem Mittel der Intelligenz normaler Menschen desselben Bildungsgrades und Standes. Frau Oo war nicht gefühl-

los, sie zeigte ehrliche Reue, konnte nachts oft nicht schlafen wegen ihrer schrecklichen Tat, erklärte aber in sehr überzeugender Weise, daß ihr Mann durch sein liebloses Verhalten gegen sie und ihr Kind ebenfalls schuldig sei. Sie aß, beschäftigte sich, arbeitete flott, wünschte das Zusammensein mit anderen Gefangenen und fiel in ihrem Benehmen in keiner Weise auf. Sie war frei von allen Symptomen der Melancholie wie anderer psychischer Krankheiten. In der langen Verhandlung zeigte die Angeschuldigte nichts Abnormes. Auch früher waren weder besondere Reizbarkeit noch Stimmungswechsel noch Stumpfheit vorhanden.

Wir hatten nur ein mündliches Gutachten abzugeben, machten auf die erbliche Belastung, die geringe Schulbildung und die Kopfverletzung gebührend aufmerksam und hoben ausführlich den Einfluß der Mißhandlungen des Mannes hervor, vermochten jedoch nach Lage der Sache eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, durch die die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, nicht nachzuweisen. Frau Oo mußte zwar, nachdem die Geschworenen ihr: „schuldig“ ausgesprochen hatten, zum Tode verurteilt werden, wurde jedoch durch königliche Gnade zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Wir haben es bei diesem recht schwierig zu beurteilenden, verantwortungsvollen Fall nicht unterlassen, vor Gericht darauf hinzuweisen, daß hier recht wohl die Bedingungen für eine etwaige spätere psychische Erkrankung gegeben seien. Bis jetzt ist die Verurteilte im Zuchthaus ruhig und ohne Krankheitserscheinungen geblieben.

c) Auch die schaurige Tat des 1870 in Böhmen geborenen Pp imponierte zunächst als Lustmord. Pp, ein wegen Bettelns, Vagierens und Diebstahls von 1893 bis 1897 mindestens 14mal vorbestrafter, arbeitsloser, lediger Tischlergeselle war erst am 10. April 1897 aus Preußen über die österreichische Grenze abgeschoben worden. Am 12. April 1897 fiel er in Sachsen ein 13jähriges, früh zur Schule gehendes Mädchen an, führte es von der Straße an den nahen Bach und stach ihm hier ein Messer in die Kehle. Den im Wasser vom Blut abgewaschenen Leichnam schleppte er in den Wald, schnitt ihm die Ohren, die Arme, die Füße und das rechte Bein ab und machte einen vom Hals zur Scham reichenden Schnitt in den Rumpf, welcher die Bauchhöhle eröffnete. Herz, Magen, Gedärme, Milz, Harnblase und Geschlechtsteile riß er der Toten aus dem Leib heraus. Die Hände löste er von den Armen und einen Teil der Fingernägel von den Fingern ab. Man fand den nackten Leichnam in einem Versteck, mit den Kleidern, Reisig und Gras zugedeckt. Bald entdeckte man den Mörder, der, als er merkte, daß man ihn verfolgte, Ohren und Hände der Toten, die er in der Tasche bei sich trug, wegwarf. In der Nähe fand man ins Hemd des Kindes eingewickelt Milz, beide Arme und den rechten Ober- und Unterschenkel. Es stellte sich heraus, das Pp im Wald einen Herd improvisiert hatte, auf dem sich eine nach der Tat gestohlene Bratpfanne mit angebratenen Fleischteilen befand. Über der Pfanne lag Reisig, das mit ebenfalls nach der Tat erbettelten Streichhölzern angebrannt war; ein Regenguß hatte das Feuer verlöscht. Auch wurde ein Stück rohen Fleisches, vom Arme herrührend, an dem noch die Eindrücke von Zähnen zu sehen waren, aufgelesen.

Ein Anhalt dafür, daß das Mädchen geschändet worden, oder daß ein diesbezüglicher Versuch gemacht worden wäre, ergab sich nicht. Pp erklärte, die Leute hätten ihm beim Ansprechen nichts zu essen gegeben. Um seinen Hunger zu stillen, habe er das Kind essen wollen; deshalb habe er es geschlachtet und zerstückelt.

Betreffs des Vorlebens Pp's wurde festgestellt, daß er bis etwa zum 20. Lebensjahr normal gewesen, sich dann sehr verändert hatte, nach und nach immer mehr heruntergekommen war und liederlich, mittellos und oft obdachlos umherzog, soweit er sich nicht in Gewahrsam befand. In der Gefangenschaft war er überraschenderweise

vor und nach der Tat fleißig, aber teilnahmlos gewesen. Er faßte schwer auf, hatte das in der Schule seinerzeit Gelernte fast ganz vergessen, war scheu, sprach undeutlich und bewegte sich ungeschickt. Zuweilen grimassierte er, hie und da bestand Echopraxie. Die moralischen Gefühle fehlten gänzlich. Vorherrschend ausgebildet war der Nahrungstrieb. Pp aß gierig, schlang ohne zu beißen und zu kauen möglichst große Quantitäten von Speise hinunter und wurde gewalttätig, wenn man ihn hinderte, das von anderen übrig gelassene Essen an sich zu bringen. Der Verdacht der Simulation war natürlich nicht aufrecht zu halten. Trotz Bedenkens des Gerichtsarztes wurde Pp nach Beobachtung in einer Irrenanstalt als schwer geisteskrank bezeichnet, deshalb außer Verfolgung gesetzt und in einer böhmischen Irrenanstalt interniert.

VI.

Erfahrungsgemäß werden ja gar manche Verbrecher erst in der Strafanstalt von psychischer Krankheit befallen und namentlich Sittlichkeitsverbrecher erfüllen oft die entsprechenden Vorbedingungen. In folgendem sei berichtet über drei diesbezügliche Fälle, welche später psychisch erkrankte Notzuchtsverbrecher betrafen, die ihr Opfer töteten, nachdem sie es vorher stupriert hatten.

Der 1845 geborene Fleischer und Weber Qq stand im Rufe der Roheit, Lügenhaftigkeit und Boshaftigkeit und war wegen Unterschlagung, Widersetzlichkeit und Diebstahls im Rückfall 8mal vorbestraft. Nach seiner letzten Entlassung aus dem Zuchthause zog er vagierend im Lande umher. Am 9. Mai 1874 hörte er in einer Gastwirtschaft auf dem Lande, wie die Wirtin ihr noch nicht 9jähriges Töchterchen nach einem benachbarten Dorfe sandte. Qq folgte dem Kinde nach, brauchte es zum Beischlaf und drückte es hierbei, sei es daß es schreien wollte oder sich wehrte, sei es in wilder Grausamkeit, sei es, daß er die Absicht hatte, es umzubringen, so heftig am Halse, daß es erstickte. Auch hat er am After des Kindes — wann, ist unbekannt — unzüchtige Handlungen vorgenommen. Trotz seines Leugnens wurde Qq zum Tod verurteilt, doch zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Im September 1878 legte er ein Geständnis ab. Im November desselben Jahres, also 2 Monate nach seinem Geständnis, wurde er irrsinnig. Noch jetzt befindet er sich — bereits über 26 Jahre geisteskrank — auf der Irrenstation einer Strafanstalt. —

Der zweite hierhergehörige Fall betrifft den ledigen Fleischergesellen Rr. Derselbe ist am 24. Dezember 1856 geboren, kräftig gebaut, ethisch sehr mangelhaft entwickelt, mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft, auch mit Zuchthaus. Bald nach seiner Entlassung aus letzterem suchte Rr im April 1881 zunächst ein 14½jähriges Mädchen zu notzüchtigen, drohte es zu erwürgen, wenn es sich weigere, warf es auch hin, drückte ihm die Kehle zu, bohrte den Finger in seinen Geschlechtsteil, brachte jedoch das Membrum nicht hinein und ließ auf des Mädchens Geschrei endlich von ihm ab.

Im September desselben Jahres bändelte er zunächst auf der Landstraße mit einem 12½jährigen Mädchen an. Da dieses ihm auswich, lockte er ein 7½jähriges Kind: Lydia V., das des Weges kam, durch Birnen in einen Graben, mißbrauchte es, zerstörte und zerriß dabei seine Geschlechtsteile, verletzte selbst andere innere Teile im Unterleib schwer, würgte dann das unglückliche Kind am Halse und erdrosselte es endlich mit einem Strick. Darauf zog er sich die Kleider seines Bruders an und ergriff die Flucht. Einige Zeit später suchte er unterwegs eine Witwe zu notzüchtigen, wurde aber gestört und betäubte zuletzt wiederum einige Zeit später, immer noch auf der Flucht, ein 36jähriges Mädchen durch Schläge mit einem Stein, um es zu berauben.

Die über Rr verhängte Todesstrafe wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus umgewandelt. Seit 1882 verbüßt er seine Strafe. Anfangs leugnete er. 1886 legte er ein

umfassendes Geständnis ab. 1889 ward er wegen Verdachts auf Geistesstörung mehrfach untersucht, zunächst aber nur geistig beschränkt befunden. Seit 1895 befindet er sich wegen psychischer Schwäche mit Residuen von Wahnideen auf der Irrenstation der Strafanstalt. Er hat Beziehungsideen, ist für gewöhnlich still, leidet an kurzen Erregungszuständen, leugnet seine Tat wieder und ist urteils- und einsichtslos. —

Der dritte Fall betrifft den 1864 geborenen, ledigen Bürstenpolierer Ss. — Ss hat hat am Sonntag, 8. Oktober 1882, abends eine $4^1/_2$ Jahr alte Viehhändlerstochter, mit der er in einem Hause wohnte und oft gespielt hatte, in eine Scheune, in welcher er im Heu einen Gang gegraben hatte, gelockt. Hier hat er die Kleine, ohne sie zu verletzen oder den Hymen zu zerstören, geschlechtlich gebraucht und danach, da sie den Vorgang ihrer Mutter mitzuteilen erklärte, aus Furcht vor Entdeckung der verübten Unzucht mit den Händen erwürgt. Den Leichnam versteckte er am Ende des ins Heu gegrabenen Ganges. Als das Kind einige Stunden später gesucht wurde, beteiligte er sich zunächst hierbei. Als man auch in der Scheune zu suchen anfing, flüchtete er in den Wald, wo er $2^1/_2$ Tag später schlafend ergriffen wurde.

Ss ist der Sohn eines Trinkers, hatte als Kind Scharlach mit Ohrenentzündung und Blattern, war absonderlich, arbeitsscheu, sehr belesen, herzlos, gefühllos und ohne Reue über seine Tat. Zuweilen hat er sich schon als Knabe vom Hause entfernt und in Heuschobern genächtigt. Einmal war er im Winter $4^1/_2$ Tage lang fort, brachte die Nacht im Freien schlafend zu und erfror hierbei beide Füße so, daß sie zum größten Teil amputiert werden mußten. Der Schädel war im Hirnteil quer verengt, es bestand Strabismus. Ss wurde gerichtsärztlich untersucht, nicht für geisteskrank befunden, zum Tod verurteilt, aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Die Verkündigung von Todesurteil wie von Begnadigung machten wenig Eindruck auf ihn. Im Zuchthaus zog er sich wegen Leichtfertigkeit, Lachens und Faulheit während der ersten 5 Jahre mehrere Strafen zu. Dann verhielt er sich einwandfrei. Im 9. Jahre beantragte er ungestüm die Wiederaufnahme des Verfahrens, da er unschuldig sei. Im 10. Jahre seiner Internierung erkrankte er an Sinnestäuschungen, war anfangs verworren, erregt, unrein, äußerte Größenideen (Gott sprach mit ihm, behauptete, eine weltbeglückende Erfindung gemacht zu haben), wurde dann klarer, zeigte sich aber geistig geschwächt und verblieb bis zu seinem 1896 erfolgten Tod in der Irrenstation. Er starb an allgemeiner Tuberkulose, die 8 Jahre vor seinem Ende begonnen hatte. Bei der Sektion fand man Verdickung der Schädelknochen, Pachymeningitis chronica und Hydrocephalus internus. —

Gar manche Untaten, die den dringenden Verdacht auf Lustmord erwecken, bleiben unaufgeklärt, so ist z. B. der Verbrecher Tt, der den bekannten Mord im Zeisigwald bei Chemnitz i. S. verübt hat, bezüglich dessen die ausgedehntesten staatsanwaltschaftlichen Recherchen angestellt worden sind, nicht ermittelt worden. Es handelt sich hier um ein 6jähriges Kind: Frida S., das am 9. April 1897 nachmittags von einem Waldspielplatz fortgegangen war und am 11. April im Wald tot und zerstückelt aufgefunden wurde. Der Hals des Leichnams zeigte zwei kreisförmige Einschnitte, von denen der eine die beiden großen Kopfschlagadern geöffnet hatte und bis in die Wirbelsäule eingedrungen war. Durch einen langen, von der Brust bis an die Geschlechtsteile reichenden Schnitt waren die sämtlichen Rippenknorpel einer Seite durchtrennt, die Bauchhöhle so eröffnet, daß die Eingeweide frei lagen und die Schambeinknorpel gespalten. Die Geschlechtsteile (Gebärmutter, Scheide) waren aufgeschnitten, eine Öffnung war in die vordere und die hintere Wand des Mastdarms gemacht. Eine schwere Verletzung hatte das linke Schläfenbein getroffen, die Wunde ging hier 7 cm tief ins Gehirn hinein und hatte eine bedeutende Hirnblutung bewirkt. Nach dem Tod des Kindes waren die beiden Unterschenkel aus den Kniegelenken herausgeschnitten, zahlreiche Stiche waren in den Kopf, in die Brust und in die Oberschenkel gemacht,

das linke Handgelenk, beide Schultern und der eine Oberschenkel waren eingeschnitten worden. Der nackte Leichnam lag am Fundort mit blutgetränkten Kleidern bedeckt; eine Bierflasche und zwei Haufen menschliche Ausleerungen fanden sich in der Nähe. Während der eine Unterschenkel bei dem verstümmelten Körper lag, wurde der andere 200 Schritte davon entfernt gefunden. Im Walde spielende Kinder hatten die Funde gemacht. Die Tötung des Kindes war nicht an dem Orte erfolgt, wo der Leichnam lag; der eigentliche Tatort ist unentdeckt geblieben.

Wegen mancher Ähnlichkeiten zwischen dem Mord im Zeisigwald und dem oben besprochenen Mord des Pp, der aus Hunger verübt wurde, glaubte man eine Zeitlang, es handle sich um denselben Täter, zumal das erstgenannte Verbrechen am 9., das zweitgenannte am 12. April desselben Jahres verübt wurde. Pp jedoch war am 9. April fern von Chemnitz in Haft. —

Zum Schluß unserer Kasuistik sei das erst vor kurzem verhandelte Geschlechtsverbrechen des 1867 in Bayern unehelich geborenen ledigen Handarbeiters Tt angeführt. Das Verbrechen wurde hier nicht an einer erwachsenen Person, nicht an einem Kind, sondern an einer K a l b e und einer K u h ausgeführt; die Tötung beider Tiere wurde bewirkt.

Tt, der bereits 28 mal wegen Bettelns, Landstreichens, verbotswidriger Rückkehr bzw. Diebstahls verurteilt worden ist und 4 mal in einer Korrektionsanstalt untergebracht war, war im Oktober 1904 bei einem Reitschullehrer in Diensten und bereiste mit diesem die K i r c h w e i h f e s t e. Ende des genannten Monats schlich er sich nachts in einen Stall ein und versuchte zunächst seinen Geschlechtsteil einzuführen bei einem Kalbe. Dies gelang ihm nicht. Darauf stellte er sich auf einen Melkschemel und machte denselben Versuch bei einer 2 jährigen Kuh. Diese schlug aus und warf ihn mit dem Melkschemel zu Boden. Über diese beiden Mißerfolge in Wut versetzt, stieß Tt den Stil einer Mistgabel zunächst in den After der Kalbe und dann in den der Kuh hinein. Die Kalbe mußte wegen beginnender Bauchfellentzündung gestochen werden. Sie hatte zahlreiche kleine Blutungen in der Scheidenschleimhaut, einen 3 cm langen Riß im Mastdarm, Kot und Blut in der Bauchhöhle; ein apfelgroßer Bluterguß fand sich in der rechten Lunge. Die Kuh, die noch in derselben Nacht verendete, hatte zwei Eimer Blut in der Bauchhöhle, einen 4 cm langen Riß im Mastdarm, einen 1 cm langen im Dünndarm. Niere, Leber, Zwerchfell und rechte Lunge waren durchstoßen. — Die Tat mit der Kuh gab Tt zu. Er behauptete, sein Glied habe die Geschlechtsteile der Kuh berührt, sei aber nicht steif geworden. Betreffs der Sache mit der Kalbe wollte er nichts mehr wissen, er s e i a n g e t r u n k e n g e w e s e n. Wegen widernatürlicher Unzucht mit Tieren und „Sachbeschädigung" wurde er zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Er wird als verroht und sittlich tief gesunken bezeichnet.

Überblicken wir alle die mitgeteilten Fälle von Geschlechtsverbrechen mit Tötung des Opfers, so erkennen wir bald, daß es sich nur bei einem beschränkten Teil derselben um wirklichen Lustmord bzw. Lusttötung handelt, i n s o f e r n d a s M o t i v d e r T ö t u n g n u r s e l t e n B e t ä t i g u n g e n t a r t e t e n G e s c h l e c h t s t r i e b s w a r. Auf diese seltene Entartung des Geschlechtstriebs mag in folgendem noch mit einigen Worten eingegangen werden!

Die Verbindung von Wollust mit Gewalttätigkeit oder aktiver Grausamkeit bezeichnet man mit dem Namen S a d i s m u s. Dieser Name stammt her vom Marquis de Sade, einem zur Zeit der französischen Revolution und des ersten Kaiserreichs lebenden Schriftsteller, der in zahlreichen äußerst lasziven Romanen Propaganda für das in ihm wohnende,

anormale Streben machte: sich durch allerlei an weiblichen Wesen verübte, blutige Grausamkeiten Geschlechtsreiz und -genuß zu verschaffen. Nur dann oder am besten dann konnte de Sade koitieren, wenn er die betreffenden Weiber vorher geschlagen, gepeitscht, ihnen recht viel Schmerz bereitet hatte. Napoleon, dem er seine Romane prachtvoll gebunden dedizierte, ließ diese vernichten und den Autor in die Irrenanstalt Charenton bei Paris überführen. Zu den Sadisten gehört, wie ersichtlich ist, ein großer Teil der geschilderten Lustmörder oder -totschläger, sei es daß sie vor, während oder nach dem Beischlaf bzw. anstatt desselben das unglückliche Menschenkind töteten, welches ihnen den Koitus gestattete, oder von ihnen genotzüchtet wurde oder das ihnen nur Gegenstand der überstarken sinnlichen Erregung der Phantasie war.

Vom Normalen führen die emotiven Individuen, welche in der heftigsten sexuellen Leidenschaft kratzen, rücksichtslos ringen und pressen, das Küssen bis zum Beißen steigern, zum Sadismus hinüber. Der gewöhnliche Sadist erreicht beim Geschlechtsakt den Genuß bzw. er erhöht die Lust durch beleidigende Quälereien oder gewalttätige Behandlung des Geschlechtspartners. Zuweilen ist einem Sadisten auch die Betätigung von Grausamkeit Ersatz für den Geschlechtsakt. Manche Sadisten schlagen, stoßen, treten, puffen, kurz sie rufen Schmerz hervor und weiden sich an demselben. Meist geschieht dies von männlicher Seite gegenüber dem Weib, aber auch gegen ein Kind, gelegentlich gegen eine erwachsene männliche Person, ja auch gegen das Tier. Andere Sadisten finden geschlechtliche Befriedigung nur dann, wenn sie ihrem Partner eine kleine oder größere Wunde zufügen, aus der Blut fließt; dies tun sie vor, beim, nach dem Koitus oder sie bedürfen des Koitus gar nicht erst. Solcher oder ähnlicher, den Akt begleitender oder ersetzender Trieb wächst nun bei einigen Sadisten zur Grausamkeit ins Maßlose. Statt nur zu schlagen, zu quälen oder zu verletzen, töten sie. Ja, einzelne zerfleischen sogar noch die Toten, reißen Teile aus ihrem Leib heraus, verzehren sie oder dgl. Krafft-Ebing erfuhr, daß sich mancher Sadist mit den Vorstellungen der ihm wollüstige Empfindungen verschaffenden Grausamkeiten begnügt, daß mancher einen mächtigen Trieb empfindet, die vorgestellten Handlungen wirklich zu begehen und sie begeht, daß einige sich dieses Dranges nicht bewußt sind und rein impulsiv handeln. Dem Nachlassen der Potenz legt Krafft-Ebing für das Zustandekommen des Sadismus und speziell seiner krassesten Form eine hohe Bedeutung bei. Das Schlagen, Würgen oder Morden dient seiner Meinung nach sehr oft zur Aufstachelung der gesunkenen Potenz bzw. der Erzielung einer Befriedigung bei fehlender Potenz. Diese Impotenz könne durch spinale Schwäche infolge von seit früher Jugend geübten Exzessen zustande kommen, sie könne aber auch psychisch vermittelt sein durch die

Konzentration des Denkens auf den perversen Akt, neben der das Bild der normalen Befriedigung verblaßt ist. Nach A. Leppmann werden zuweilen die ersten Geschlechtsreize in der beginnenden Pubertätsentwicklung bei Personen, deren Geschlechtsleben sich später normal entwickelt, durch sadistische Vorstellungen und Handlungen ausgelöst.

Wir sahen aus unserer Kasuistik, daß durchaus nicht alle Fälle von Geschlechtsverbrechen und Tötung dem Sadismus zuzurechnen sind. Oft ist der Wunsch nach erfolgter Notzucht die Anklägerin zu beseitigen, oft sind andere Absichten das Motiv des Mords.

Nicht alle wirklichen Sadisten, die einen Menschen aus sexuellen Motiven töten, sind von vornherein als unzurechnungsfähig zu bezeichnen. Ich kann es selbstverständlich nicht wagen, die oben mitgeteilten Fälle, die z. T. älteren Datums sind und von denen oft nur sehr lückenhafte Schilderungen vorhanden sind, auf die geistige Gesundheit des Täters zu prüfen. Niemand sollte, wenn es zu umgehen ist, Menschen auf ihre geistige Gesundheit und ihre Willensfreiheit beurteilen, die er nicht persönlich untersucht hat! Einige der geschilderten Verbrecher wurden ja als geisteskrank erkannt und dementsprechend außer Verfolgung gesetzt. Viele der angeführten Unmenschen sind schwer bestraft worden. In einigen dieser Fälle fällt es auf, daß das Gericht auf Strafe erkannt hat. Den Verdacht, daß es sich um einen geisteskranken Täter gehandelt haben könne, wird mancher Fachmann bei manchem älteren wie manchem jüngeren Fall nicht unterdrücken können. Freilich muß im Einklang mit so modernen Autoren wie Cramer und Hoche betont werden, daß jedes geschlechtliche Verbrechen — vielleicht abgesehen von dem Herausreißen und Verzehren von Teilen des menschlichen Körpers — von Personen begangen werden kann und begangen worden ist, die noch nicht unter die Voraussetzungen des § 51 RStGB. fallen. Nicht die Art des Verbrechens ist ausschlaggebend für die Zurechnungsfähigkeit, sondern die Persönlichkeit des Verbrechers. Die Psyche des Verbrechers, dies fordert die moderne Kultur, muß bei allen besonders auffallenden oder sich immer wiederholenden Verstößen gegen das Strafgesetz, namentlich auch bei Sittlichkeitsverbrechen und bei so menschenunwürdigen Taten wie den sog. Lustmorden aufs eingehendste gerichtsärztlich untersucht werden. Genaue Recherchen über erbliche Belastung, über die Vergangenheit des Angeschuldigten und seiner Familie, über seine geistige Entwicklung, sein Privat- und sein Berufsleben, seine früheren Krankheiten (Epilepsie!), seine Beziehungen zum Alkohol, seine vita sexualis und last not least darüber, ob sich Charakter und Leistungsfähigkeit etwa gegen früher wesentlich geändert haben, sind nötig. Nach In-

telligenz, Gefühlsleben und Willenstätigkeit muß die Gesamtpersönlichkeit geprüft werden. Die psychiatrischen Gutachten sind zum Schrecken des Gerichts oft recht lang — aber das geht nicht anders, das liegt an der Schwierigkeit der Sache! Recht oft wird es erst durch längere Beobachtung in der Irrenanstalt möglich, das Denken, das Fühlen und das Handeln des Täters einigermaßen zu ergründen. Erfahrungsgemäß sind Sittlichkeitsverbrecher oft nicht normal. Die Herbeiziehung eines gerichtsärztlichen Gutachtens über ihren Geisteszustand sollte vor ihrer Verurteilung die Regel, nicht die Ausnahme sein. Denn die Beurteilung dieser Fälle gehört zu den schwersten Aufgaben, die überhaupt an den Gerichtsarzt herantreten können. Allein ist der Richter — das wollen wir doch einmal offen aussprechen — ja beim besten Willen meistens gar nicht in der Lage, auch nur die Fragen, auf die es bei den in Rede stehenden Fällen ankommt, zu stellen; können doch gar manche Verirrungen des Geschlechtstriebs erst mit Hilfe der Lehre von den psychischen Krankheiten und Entartungen verstanden werden! Hat jedoch ein in solchen Fragen ausgebildeter Gerichtsarzt die Akten studiert, den Täter genau untersucht und ihn lange genug beobachtet, so kann er dem Richter die nötigen, technisch gesammelten und gesichteten Unterlagen zusammenstellen, auf Grund deren dieser dann erst, wie es natürlich nur ihm zukommt, imstande ist zu urteilen und Recht zu sprechen.

Die Unzurechnungsfähigkeit ist natürlich klar, wenn die strafbare Handlung von einem Individuum begangen wurde, das sich zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Dies ist der Fall, wenn es sich ergibt, daß der Täter auf intellektuellem oder moralischem Gebiet bzw. auf beiden Gebieten zugleich ausgesprochen schwachsinnig ist. Der Schwachsinn kann durch verschiedene psychische Krankheitsprozesse bedingt, er kann angeboren, er kann erst erworben sein. Sittlichkeitsverbrechen mit Tötung des Opfers sind von Kranken, die in Form von Dementia praecox, von Dementia paralytica, von Dementia senilis oder dgl. geisteskrank sind, ausgeführt worden. Gerade bei diesen Kranken stellen sich nicht selten geschlechtliche Erregungszustände ein, die in so schroffem Gegensatz zum geschlechtlichen Können des Kranken sind! Kein Zweifel kann ferner an der Unzurechnungsfähigkeit obwalten, wenn der Täter schwer berauscht war, wenn er durch chronischen Alkoholmißbrauch bzw. durch den Mißbrauch anderer Gifte geistig ruiniert ist, wenn sein Verstand durch Erkrankung an Epilepsie völlig degeneriert ist. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Verbrecher unmittelbar vor oder nach einem epileptischen Krampfanfall oder in einem der psychischen Äquivalente, die anstatt eines epileptischen Krampf-

anfalles auftreten, gehandelt hat, oder wenn er an schwerer oder leichter Manie litt, jener anfallsweise auftretenden psychischen Krankheit, deren hervorstechendste Symptome der krankhaft gesteigerte Bewegungsdrang, die Flüchtigkeit des Denkens und die erhöhte Reizbarkeit — namentlich auch die auf dem Felde der Geschlechtstätigkeit sind.

Wesentlich schwerer ist die Beurteilung derjenigen Individuen, bei denen ein leichter Schwachsinn, Neurasthenie, Hysterie oder Entartung nachweisbar ist, ein Grad der Entartung, bei welchem die Intelligenz nicht wesentlich gestört ist und bei dem das Gute und Böse noch voneinander geschieden werden können. Bei allen diesen mehr oder weniger reizbaren, nervösen und desäquilibrierten Persönlichkeiten gilt es zu prüfen, ob der abnorme Trieb wirklich ein unwiderstehlicher war, ob eine so krankhafte Störung der Geistestätigkeit zur Tatzeit vorlag, daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. War letztere nur beschränkt, so hat der Sachverständige dies schlankweg zu erklären, den Zustand zu beschreiben und alles weitere dem Richter zu überlassen.

Niemand wird verkennen, daß der wirkliche Lustmord d. i. die entartete Geschlechtsbetätigung auf Kosten des Lebens des angegriffenen Individuums eines der unnatürlichsten und grauenvollsten Verbrechen ist, das es gibt. Soweit es sich nicht um geisteskranke Täter handelt, sind Lustmörder oder Lusttotschläger auf der Basis erblicher Belastung oder andauernder onanistischer Gewohnheiten oder auf unbekannter Grundlage entartete Individuen; die Onanie führt namentlich dann zum körperlichen und seelischen Ruin, wenn sie im Übermaß bzw. außer der normalen Geschlechtsbefriedigung ausgeübt wird. Quantitativ wie qualitativ ändert die Entartung die Geschlechtstätigkeit des Menschen.

Gehen wir zum Schluß an der Hand der Ausführungen Hoches, wie sie in dem Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (unter Mitwirkung von Aschaffenburg, Schultze und Wollenberg, herausgegeben von Hoche, Berlin 1901) dargelegt sind, auf den Geschlechtstrieb der Entarteten unter Berücksichtigung der Zurechnungsfähigkeit noch mit einigen Worten ein: Manche Entartete zeigen eine quantitative Steigerung des Geschlechtstriebs d. i. sexuelle Hyperästhesie. Krankhafte Zustände, die sich nur in Steigerung des Geschlechtstriebs äußern, sind kein Beweis für psychische Krankheit. Für die Äußerungen solcher quantitativen Steigerung ist der geistig sonst gesunde Mensch verantwortlich. Neben Symptomen geistiger Krankheit findet sich die quantitative Steigerung des Geschlechtstriebs bei verschiedenen Psychosen z. B. bei Idiotie, Imbezillität, den Erregungszuständen der Dementia praecox, paralytica und senilis sowie bei der Manie. Alle diese Krankheiten sind für den Fachmann

unschwer nachweisbar. Andere Entartete zeigen eine qualitative Anomalie des Geschlechtstriebs, eine Parästhesie. Ist der qualitativ abnorme Antrieb infolge des Grades der Entartung der Gesamtpersönlichkeit ein zwangsmäßiger und unwiderstehlicher, fehlt die normalerweise in Aktion tretende Hemmung infolge von Störung des Bewußtseins oder von Urteilsschwäche oder krankhafter ethischer Verrohung, so ist der Verbrecher unzurechnungsfähig. Der Nachweis, daß qualitativ abnorme Antriebe vorhanden sind, allein ist zu seiner Exkulpierung nicht genügend. In so widerwärtiger und ekelhafter Weise der Antrieb zum Sittlichkeitsverbrechen, speziell zum Lustmord auch auftritt, zu berücksichtigen ist, daß jede sexuelle Scheußlichkeit ebenso wie von geisteskranken auch von nur verbrecherischen Personen ausgeübt werden kann. — Quantitative und qualitative Abnormität des Geschlechtstriebs kommen endlich auch kombiniert vor. Gerade in den seltenen Fällen von Lustmord oder Lusttötung mag der Geschlechtstrieb oft quantitativ gesteigert sein, und gleichzeitig kann der Drang bestehen, ihn qualitativ abnorm auszuüben. Mit dem Koitus wird dann, sei er gestattet, sei er erzwungen, keine Befriedigung, keine Beruhigung erzielt wie beim normalen Menschen; dies wird erst durch die schwere Verletzung, die Tötung und Verstümmelung des unglücklichen Opfers erreicht. Den mir sehr wichtig erscheinenden Hinweis KRAFFT-EBINGS auf die Impotenz derartiger Individuen haben wir schon oben besprochen.

Unerwähnt darf nicht bleiben, daß aus der vorstehenden Kasuistik erhellt, daß für alle in der besprochenen Weise Entarteten der Alkoholgebrauch höchst gefährlich ist. Viele der beschriebenen furchtbaren Verbrechen wurden verübt, nachdem die Täter kurz vorher manchmal viel, manchmal nur wenig Alkohol zu sich genommen hatten. Mehrfach standen die Täter zudem in der Zeit, in der sie sich zu so gräßlichen Handlungen verleiten ließen, nicht in regelmäßiger Arbeit, sondern sie zogen mit mehr oder weniger Eifer nach Beschäftigung suchend im Lande umher, waren nur „Gelegenheitsarbeiter" oder gar ganz dem Müßiggang ergeben. —

Zum Schluß sage ich allen den Herren, die mich durch Beschaffung des seltenen Aktenmaterials bei dieser Arbeit freundlichst unterstützt haben, namentlich Herrn Generalstaatsanwalt Geheimen Rate GESSLER meinen ergebensten Dank.

31.

Die gewerbsmäfsige Abtreibung und deren Bekämpfung.

Von Dr. jur. **Hans Schneickert,**
Kriminalkommissar in Berlin.

Wenn man früher — wie heute noch an kleineren Orten — von der Entdeckung eines „Verbrechens wider das keimende Leben“ hörte, hatte man dasselbe Gefühl, als wenn man von Mord — insbesondere von Kindesmord — etwas erfuhr. Danach wurde auch die Schwere und Abscheulichkeit des Verbrechens der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht eingeschätzt. Heute sind in der gerichtlichen Praxis an Stelle der Zuchthausstrafen viel mildere Gefängnisstrafen für dieses Verbrechen getreten. Und das muß doch auch seinen Grund haben: Die allgemeine Anschauung über das Verbrechen der Abtreibung ist im Laufe der Zeit in der Tat überall viel milder geworden. Ich verweise auf meine Ausführungen im Archiv für Kriminalanthropologie, 18, 105 ff., denen ich hier noch einige Worte über die Motive des Strebens Schwangerer nach Abtreibung ihrer Leibesfrucht beifügen will.

Entweder ist es die ersehnte Bequemlichkeit des Lebens oder Furcht vor Not und Schande der zukünftigen Mutter, die sie auf den Weg zur Abtreiberin drängt: das erstere Motiv trifft mehr bei verheirateten, das zweite mehr bei unverheirateten, verwitweten oder eheverlassenen Frauenspersonen zu. Daß Ehefrauen, die in ganz geordneten Lebensverhältnissen stehen, auch die Abtreiberin im kritischen Falle zu Rate zieht — und das geschieht, namentlich in Großstädten und deren Umgebung sicher häufiger als je jemand durch statistische Wahrscheinlichkeitsrechnungen nachweisen könnte — beweist das starke und stetige Sinken der Ehemoral. Eine Ehefrau, die ohne Wissen und Willen ihres Ehemannes ihre Leibesfrucht abtreiben läßt und sich dabei ein chronisches Unterleibsleiden, die so häufige und allbekannte Folgeerscheinung der absichtlichen Unterbrechung der Schwangerschaft, zuzieht, was doch unbedingt weitere Folgen für den ehelichen Verkehr nach sich ziehen wird, wie dauernde Störungen der Funktionen der Sexualorgane, Fehlgeburten, Schwächen und damit verbundene Untauglichkeit zur Arbeit, Anwachsen der Kosten zur Bestreitung des Haushaltes, bei denen die Kosten für ärztliche Behandlung eine beträchtliche Höhe erreichen werden, notwendige Einschränkung oder Einstellung des Geschlechtsverkehrs usw. — eine solche Ehefrau, die durch ihren leichtfertigen Entschluß der Abtreibung so sehr das Glück der Ehe bedroht oder stört ist nicht viel besser als der Mann, der durch eine leichtsinnig erworbene Krankheit die Gesundheit seiner Ehefrau gefährdet. Zur Verteidigung

der Abtreibung verheirateter Frauen bleibt demnach nicht mehr viel übrig, obwohl ja auch hier Ausnahmen anzuerkennen wären, die aber nur durch das Einverständnis des Ehemannes einerseits und die sichere Hilfe sachverständiger und gewissenhafter Personen (insbesondere von Ärzten) beim Vorhandensein lebenswichtiger Voraussetzungen andererseits bedingt sein könnten. Ein großer Teil der Schuld fällt aber weg bei den abtreibenden Frauenspersonen, die unverheiratet oder überhaupt ehelos in der Welt stehen: sie haben die Gefahren und Folgen einer durch Abtreibung erworbenen Krankheit doch meistens allein zu tragen und zu verantworten, ihre Motive der Abtreibung sind daher auch viel milder zu beurteilen.

Wenn ich nun auch nicht gerade die Notwendigkeit der Abtreibung allgemein eingeräumt wissen wollte, so hatte ich in meiner früheren Abhandlung doch immerhin Gründe anzugeben dafür, daß in gewissen Fällen die Abtreibung der Leibesfrucht straflos bleiben müßte.[1]) Damit wollte und konnte ich aber noch lange nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Gewerbes der Abtreiberinnen anerkennen, das nach wie vor gemeingefährlich bleiben wird, wenn sie nicht die nötigsten Kenntnisse besitzen, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht anzuwenden wissen oder eine zuverlässige Kunsthilfe ihnen nicht zur Seite steht.

Für gemeingefährlich und allezeit strafwürdig halte ich die Praxis unserer heutigen gewerbsmäßigen Abtreiberinnen aus folgenden Gründen:

1. Ehrliche, zuverlässige und geschickte Abtreiberinnen gibt es nur wenige; die meisten sind der gefährlichsten Kurpfuscherei verdächtig, da sie nicht nur Abtreibungsmittel anwenden, die gesundheitsschädlich sind, ohne den gewünschten Erfolg zu haben, sondern auch bei ihren mechanisch-operativen Eingriffen oft ganz gewissenlos und sachunkundig vorgehen und dabei den Schwangeren nicht selten einen bleibenden Schaden zufügen. Die Quellen, aus denen sie ihre notwendigsten Kenntnisse schöpfen, sind entweder ganz ungenügend, oder aber sie vermögen infolge ihres geistigen Tiefstandes aus brauchbaren Lehrbüchern die nötigsten Kenntnisse, denen doch auch praktische Übungen folgen müßten, sich nie anzueignen: die hilfesuchenden Schwangeren sind die Versuchsobjekte selbst. Aus diesen Gründen muß das auf eine Unterbrechung der Schwangerschaft gerichtete Eingreifen der Ab-

[1]) Selbstverständlich wird, wie ich in meiner früheren Abhandlung schon erwähnte und auch hier nochmals hervorheben will, die Abtreibung da straflos bleiben müssen, wo sie im Interesse der Gesundheit der Mutter unerläßlich ist, insbesondere wenn anzunehmen ist, daß die Frucht voraussichtlich doch nicht ausgetragen werden wird. Hierher gehören schwere Krankheiten der Schwangeren, z. B. unstillbares Erbrechen, durch welches sie dahinsiechen, vererbbare Leiden, hochgradige Beckenenge u. a. Allerdings würde man zunächst nur dem Arzte die sog. „Einleitung der künstlichen Fehlgeburt“ gestatten dürfen.

treiberinnen als in erhöhtem Grade gesundheitsgefährdend angesehen werden. Eine Ausnahme bilden höchstens die früher als Hebammen geprüften Abtreiberinnen oder solche Krankenpflegerinnen, die sich einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten in Krankenhäusern aneignen konnten.

2. Die heutigen gewerbsmäßigen Abtreiberinnen sind aber auch außerordentlich gewinnsüchtig und beuten die Not und Unerfahrenheit der Schwangeren ganz unerschrocken aus, da sie eine Anzeige der Schwangeren wegen der für beide Teile strafbaren Handlung nie zu fürchten haben. Wenn sie der Schwangeren Mittel verschaffen und verkaufen, deren Harmlosigkeit und Wirkungslosigkeit ihnen bekannt ist oder sein muß (auf Grund ihrer Erfahrung), deren Verkauf für sie aber oft nur die Vorbedingung weiterer Hilfe bedeutet, so veranlaßt dies die Strafbehörden, die mit einem Heer gewerbsmäßiger Abtreiberinnen zu kämpfen hat, regelmäßig noch nicht zum Einschreiten; und gegen den tatsächlich in vielen Fällen vorliegenden Betrug vorzugehen, verhindert das Gesetz selbst, das einen Vertrag gegen die guten Sitten in keiner Weise schützt.[1]) Unter solchen Konzessionen, denen noch die immer milder werdenden Abtreibungsstrafen beizurechnen sind, muß das Gewerbe der Abtreiberinnen gedeihen und blühen. Wo aber die Strafjustiz versagt, muß die Präventivjustiz eingreifen; davon später.

3. Die Einnahmen der gewerbsmäßigen Abtreiberinnen, die harmlose Abtreibungsmittel um das 10 bis 20- und mehrfache des Einkaufspreises absetzen, sind selbstverständlich ausreichend, um große Wohnungen mieten und ein bequemes Leben führen zu können. Das hat eine ansteckende Wirkung und unbedingt zur Folge, daß sich viele arbeitsscheue und ehrlose Elemente diesem gewinnbringenden Gewerbe zuwenden, nachdem sie bei namhaften Vertretern das Massagegewerbe erlernt haben. Daß es Masseusen gibt, die in jungen Jahren schon das der geheimen Prostitution so förderliche Massagegewerbe erlernen, ist ja noch erklärlich; daß es aber schon gewerbsmäßige Abtreiberinnen gibt, die das zwanzigste Lebensjahr kaum erreicht haben, muß zum wenigsten Erstaunen erregen, kann aber nur die Folge der heutigen öffentlichen Propagandierung des gewinnbringenden Gewerbes der Abtreibung sein, wozu noch als weiterer Faktor der Ausbreitung dieses Gewerbes die erwähnte milde Beurteilung des Verbrechens wider das keimende Leben kommt.

Die Unsicherheit, Ungeschicklichkeit und drohende Gefahr der Entdeckung lassen die junge Abtreiberin nur ganz allmählich zur sicheren Hilfeleistung schreiten; sie geben sich zunächst einmal mit dem Ver-

[1]) Diese Frage ist u. a. in dem Urteil vom 3. Juli 1903 des IV. Strafsenates des Reichsgerichts (RE. 36, 334 ff.) eingehender behandelt.

kauf sogenannter Abtreibungsmittel (Tees, Kräuterextrakt, Kräuterbäder, Mutterspritzen etc.) nebst mündlich erteilter Anweisung ab.[1])

Aus diesen Gründen der Gemeingefährlichkeit der heutigen gewerbsmäßigen Abtreibung muß der Bekämpfung dieses Verbrechens eine viel größere Mühe und Sorgfalt gewidmet werden, als es bisher geschehen ist oder überhaupt nötig war. Die Erscheinungsformen der gewerbsmäßigen Abtreibung sind heute andere geworden, also muß auch die Bekämpfung dieses Verbrechens andere Formen annehmen; da aber auch die Ausübung und die schweren Folgen dieses verbrecherischen Gewerbes zurzeit in ständigem Wachsen begriffen sind, müssen auch wirksamere Mittel — namentlich Präventivmaßregeln — zur Bekämpfung angewendet werden. Ehe ich mich zu der Erörterung dieser Mittel der Abwehr wende, muß ich noch nähere Angaben über die Personen und die Art des Gewerbebetriebes vorausschicken.

1. Welche Personen wenden sich dem Gewerbe der Abtreibung zu?

Jene Personen, die mit den Schwangeren berufsmäßig in unmittelbare Berührung kommen, haben natürlich auch den besten Einblick in die Gefahren, Leiden und Notlage einer schwangeren Person: ich meine die Hebammen. Durch Mitleid einerseits und den versprochenen Lohn für eine relativ einfache Manipulation andererseits lassen sie sich — wie andere zu einem anderen Gelegenheitsverbrechen — zur Befreiung der Schwangeren aus ihrer Notlage durch Tötung oder Abtreibung der Leibesfrucht verleiten. Dazu kommt, daß — wenigstens bei den niederen Volksklassen und besonders auf dem Lande — vielfach die Ansicht verbreitet ist, die ausgebliebene Monatsregel dürfe wieder herbeigeführt werden, d. h. die Frucht dürfe abgetrieben werden, solange das Kind nicht lebe, sich im Mutterleibe nicht bewege. Es ist daher besonders für Landärzte und Landhebammen eine alltägliches Vorkommnis, daß von ihnen eine diesbezügliche Hilfeleistung ohne jeden Umschweif ebenso verlangt wird, wie die Herbeiführung irgend einer sonstigen ausgebliebenen körperlichen Verrichtung. Einerseits mag diese Vorstellung leichter die betreffenden Personen zur Gewährung des außerehelichen Beischlafes verleiten, dessen Folgen, rechtzeitig bemerkt, sich ihrer Meinung nach wieder leicht beseitigen lassen; andererseits zeigt sie aber die große Versuchung, der Arzt und Hebamme fortdauernd ausgesetzt sind, und es muß daher immerhin rühmend anerkannt werden, daß besonders die Hebammen trotz ihrer vielfach sehr schlechten sozialen Lage doch nur verhältnismäßig selten sich zu Abtreibungen

[1]) Es kommt zuweilen vor, daß junge Abtreiberinnen ihre Hilfe versagen, wenn Schwangere einen unbedingt wirkenden Eingriff (Eihautstich oder Einspritzungen in die Gebärmutter) verlangen.

verstehen. Jene Hebammen, die Privatentbindungsanstalten eingerichtet haben und Schwangere „geheim“ und „ohne Heimatbericht“ aufnehmen, mögen hier aber die hauptsächlichsten Ausnahmen bilden; doch sind gerade diese am schwersten zu kontrollieren und zu überführen.

Gelingt ihr die Abtreibung das eine Mal ohne jede Entdeckung, dann ist sie um so leichter für die Wünsche und Bitten anderer zugänglich, auf ihre eigene Geschicklichkeit allein vertrauend. So ist es schließlich mit der Entwicklung jedes Gewohnheitsverbrechens; ja, sie kann den Empfehlungen, die ihr die einmal befreite Schwangere zuteil werden läßt, durch Zuschickung ihrer unglücklichen, „verfallenen“ [1]) Freundinnen nicht leicht widerstehen, schon wegen der Gefahr einer Anzeige der abgewiesenen Hilfesuchenden nicht. Hat die Hebamme aber einmal das Unglück, einer schwatzhaften Schwangeren Hilfe zu leisten, oder zeigen sich dem behandelnden Arzt verräterische Spuren einer Abtreibung, dann hat es regelmäßig mit dem Nebenverdienst bald ein Ende, wie eben auch mit ihrer Hebammenpraxis infolge der Entziehung des Prüfungszeugnisses. Nach ihrer Strafverbüßung kündigt sie dann als „frühere Hebamme“ in Zeitungen „Rat und Hilfe in diskreten Damenangelegenheiten“ an, erfreut sich guten Zuspruches, und die gewerbsmäßige Abtreiberin ist fertig und riskiert bis auf weiteres ihre lohnenden Nebenbeschäftigungen.

Ganz ähnlich ist der Lebenslauf der zur Abtreiberin gewordenen Krankenpflegerin.

Die Abtreibungshandlung geschieht keineswegs immer, wie man doch eigentlich vermuten sollte, ganz geheim, ohne Zeugen; zuweilen verrichtet eine zweite befreundete oder verwandte Person Handlangerdienste. Die Gefahr einer Denunziation seitens der Gehilfin ist ja in solchen Fällen so gut wie ausgeschlossen. So kommt es, daß es ganze Abtreiberfamilien gibt, die männlichen Mitglieder nicht ausgeschlossen. Diesen Verhältnissen ist es auch zuzuschreiben, daß es auch schon ganz junge Abtreiberinnen gibt, die eigentlich dem Typus der „klugen Frau“ so ganz widersprechen.

Ein der „stillen Gesellschaft“ ähnliches System gibt es im Abtreibergewerbe auch und zwar derart, daß der Mann — nicht immer der Ehemann — ein Massage- oder Heilinstitut oder eine „Badeanstalt“ eröffnet und eigene „Damenbedienung“ ankündigt, oder er „massiert“, während der weibliche Geschäftsgenosse „haut“ [2]) und abtreibt, also Arbeitsteilung.

Daß es gelegentlich auch Ärzte gibt, die sich um hohe Geld-

---

[1]) Wider Willen schwanger werden bezeichnet man in hiesigen Volkskreisen mit „verfallen“.

[2]) D. h. sadistisch-masochistische Behandlung, Flagellantismus.

summen eine derartige verbrecherische Handlung begehen, ist ebenso bedauerlich als erklärlich. Nur kommt es hier selten zu einer strafrechtlichen Verfolgung, weil die Hilfesuchenden nur den besseren Volkskreisen angehören, wo man im Notfalle auch unbedingte und verläßliche Verschwiegenheit erwarten kann, oder weil er sich als Arzt mit der Notwendigkeit seiner eigenartigen Hilfeleistung genügend auszureden weiß.

2. Wie erwirbt sich die Abtreiberin ihre Kundschaft?

Man kann hier schon einen Klein- und Großbetrieb unterscheiden, je nachdem die Abtreibung nur gelegentlich und ganz im geheimen oder schon mehr öffentlich als Gewerbe, aber unter dem Deckmantel irgend eines anderen Berufes bewerkstelligt wird. Gelegentlich gibt sich z. B. die Hebamme zur Abtreibung her, die eine — polizeilich konzessionierte — Privatentbindungsanstalt eröffnet hat und „Geheimaufnahme“, „kein Heimatbericht“ in den Tageszeitungen annonciert. Ferner sind zum Kleinbetrieb jene Abtreiberinnen zu rechnen, die, einmal wegen dieses Verbrechens vorbestraft, sich scheuen, durch Annoncen die Öffentlichkeit und die Polizei auf ihren Geschäftsbetrieb aufmerksam zu machen. Sie geben sich mit gelegentlichen Empfehlungen zufrieden.

Wir haben aber natürlich vor allem dem Großbetrieb der gewerbsmäßigen Abtreibung unsere Aufmerksamkeit zu widmen und wollen die Geschäftspraxis hier etwas näher zu betrachten.

Überall gibt es genug Tageszeitungen, die verdächtigen Annoncen gegenüber sich sehr weitherzig zeigen und so einen großen Zulauf von Inserenten haben. Wer sich etwas eingehender mit dem Annoncenwesen der Großstadtpresse befaßt, wird finden, daß sich die Zeitungen nach ihrem Inseratenteil ganz gut in bestimmte Gruppen einteilen lassen. Da gibt es Zeitungen, deren Annoncen nach richtiger Abschätzung des inserierenden Publikums die „weiteste Verbreitung“ haben für möblierte Zimmer, für stellesuchendes weibliches Wirtschaftspersonal, für Verkaufs- und Darlehnsgesuche, für Heiratsgesuche mit erkennbarer Absicht der Nichtverehelichung, für Anschlußgesuche zweier Personen zu angeblich anständiger Beschäftigung und Unterhaltung, andere für Annoncen der Kartenlegerinnen und Wahrsagerinnen, für Massage-, Manicure- und Pedicureannoncen, schließlich für jene Annoncen, die ankündigen: Rat und sichere Hilfe in diskreten Frauenleiden (unter denen verstanden werden: Menstruationsstörungen, Blutstockungen, Erkältung, Ausfluß, Bleichsucht u. dgl.), Kräuterbäder, Tees, Kräuterextrakt, Mutterspritzen und sämtliche Frauenbedarfsartikel (die vor allem zur Verhütung und Beseitigung der Folgen eines Geschlechtsverkehrs bestimmt oder geeignet sind).

Da die nach ausländischem Muster angewandten Methoden im Publikum stets besseren Anklang finden, sind einige findig genug, um

zur Erhöhung ihres Kundenkreises z. B. zu annoncieren: „Russische“, „schwedische Massage“,[1] „echte indische Kräuterbäder“.[2])

Die Erscheinungsformen des Engrosbetriebes einer gewerbsmäßigen Abtreiberin sind also: Tägliche Annoncen in mehreren Zeitungen zu Abonnementspreisen, tägliche Besuche und Hilfeleistungen, tägliche Einnahmen mit außergewöhnlich hoher Kapitalverzinsung.

Sollte die Abtreiberin aus irgend einem Grunde in den Lokalblättern nicht mehr annoncieren, weil sie sich der Beobachtung möglichst entziehen will, oder weil diese Zeitungen (ihres Wohnsitzes) ihre durch die Polizei als verdächtig bezeichneten Annoncen nicht mehr veröffentlichen, so findet sie immer noch Mittel und Wege, ihr Gewerbe anzupreisen, sei es in auswärtigen Zeitungen (Provinzblättern), die der Polizeibehörde ihres Wohnsitzes so gut wie nie in die Hände kommen, sei es in irgend einem versteckten Winkel irgend einer belletristischen oder Fachzeitschrift; ja, selbst auf Theaterzetteln und Vergnügungsanzeigern minderwertiger Etablissements sind ihre Ankündigungen schon anzutreffen.

Ein anderes Reklamemittel ist die Verteilung von gedruckten kleinen Zetteln auf öffentlichen Straßen, welches Verfahren ein gewisser Notbehelf ist und namentlich auch bei Masseusen und Kartenlegerinnen beliebt ist.

Liegt ein wichtiger Grund vor, die öffentliche Kontrolle zu scheuen, so bedienen sich viele Abtreiberinnen falscher Namen, oder nehmen irgend einen ihrer früheren Namen an, die manchen infolge ihrer recht wechselvollen Ehekarriere eine reiche Auswahl bieten. Wieder andere bedienen sich bei ihren Geschäftsankündigungen sogenannter Deckadressen, indem sie im Einverständnis mit gewissen Personen unter deren Namen und Wohnung annoncieren und sich ihre Kundschaft und Korrespondenzen durch diese Komplizen zuschicken lassen. Schließlich sind hier auch noch die vielfach üblichen „Chiffreannoncen“ der Abtreiberinnen zu erwähnen,[3] die, durch Erfahrung klug geworden, nicht so ohne weiteres den Hilfesuchenden eine offene Tür bieten, sondern erst brieflich unterhandeln und sie auch vielfach „brieflich behandeln“, indem sie die Abtreibungsmittel mit genauester Gebrauchsanweisung den Schwangeren (meistens auswärtigen) zusenden.

Wenn Abtreiberfirmen durch Veröffentlichung ihres richtigen Namens einen Nachteil erwarten,[4] so vermeiden sie die Angabe irgend welchen Familiennamens und ziehen allgemeine, hochklingende Bezeichnungen

---

[1]) Darunter ist vor allem eine sadistisch-masochistische Behandlung zu verstehen.

[2]) In Indien ist die Abtreibung sehr bekannt und weit verbreitet.

[3]) Die „Chiffreannoncen“ verlangen in der Regel postlagernde Offerten.

[4]) Manche notorische Abtreiberin ist ihrem Namen nach auch einem größeren Publikum schon bekannt.

wie „Badeanstalt,“ „Heilinstitut“ usw. vor; daneben finden sich manchmal auch allegorische Zusätze wie „Sanitas“, „Samarita“ u. dgl. In solchen Heilinstituten werden aber so ziemlich alle modernen Krankheiten und diskreten Leiden behandelt, der beste Boden für die Kurpfuscherei!

3. Einiges über Geschäftspraxis und -Einrichtungen.

Es ist eine geradezu auffallende Tatsache, daß derartige Annoncen in gewissen Großstadtzeitungen vom großen Publikum richtig verstanden werden; es ist auch sehr bezeichnend für den Gewerbebetrieb einer Abtreiberin, daß sie bei ihren Eingriffen auf jedwede Erforschung der „Anamnese“ der Hilfesuchenden verzichten und kurzweg die Diagnose auf „Erkältung“ und „Blutstockung“ stellen und daraufhin loskurieren.[1]) Einer „klugen“ Frau wird von hilfesuchenden Schwangeren viel mehr Vertrauen entgegengebracht als einem Manne; eine ganz besondere Empfehlung verschafft die Bezeichnung „frühere Hebamme“, so daß auch andere Abtreiberinnen, die nie Hebamme waren, den Wert dieses Titels zu schätzen wissen und ihn ihren Annoncen einverleiben. Ebenso wird mit den Bezeichnungen „ärztlich geprüft“ oder „naturheilkundig“ u. a. hier ein großer Unfug getrieben, der aber nicht ohne Erfolg auf eine größere Kundschaft hinzielt.

Wie es nun im Laboratorium einer Abtreiberin aussieht, kann nur das Späherauge eines durchsuchenden Kriminalbeamten erforschen. In der Regel ist das Instrumentarium der Abtreiberin recht einfach und kann in jedem Augenblick verborgen werden, wenn die Gefahr einer Durchsuchung droht. Was so ziemlich jede gewerbsmäßige Abtreiberin hat, ist eine ganz einfache Badeeinrichtung,[2]) ein kleiner Vorrat an harmlosen Kräutern, Tinkturen und Extrakten, Tees, allerhand Frauenbedarfsartikeln wie Irrigatoren und sog. Mutterspritzen, deren Konstruktion zuweilen auf einen harmlosen der Hygiene dienenden Zweck, oft aber auch auf einen dem Verbrechen der Abtreibung dienenden Zweck schließen läßt. Wo aber Zinnspritzen[3]) mit (aufgesetztem gebogenen

[1]) Das in der „Badeanstalt“ einer Abtreiberin aufgehängte Plakat mit der Aufschrift: „Meine Bäder sind nur gegen Erkältung!“ ist doch sehr typisch und dient zu einer schnellen Informierung der hilfesuchenden Schwangeren und soll sagen: „Wenn du schwanger bist, nimm dieses Bad und schweige!“

[2]) Bei einer Verteidigung wurde als besonderes Entlastungsmoment die reell betriebene, polizeilich konzessionierte „Badeanstalt“ der Beschuldigten hervorgehoben, wobei der durchsuchende Kriminalschutzmann mit Recht widersprechen konnte und zur Aufklärung sagte, daß diese „Badeanstalt“ nur aus dem „Klosetraum mit Badewanne“ bestehe. Eine andere Abtreiberin verabfolgte ihre Bäder mit Hilfe eines ganz gewöhnlichen Eimers.

[3]) Die Berliner Abtreiberinnen machen mit Vorliebe Einspritzungen mit lauwarmem Seifenwasser in die Gebärmutter, was auch meistens den gewünschten Erfolg hat. Diese „Einspritzungen“ nennen die zur Verantwortung gezogenen Personen gewöhnlich „Aus-

langen dünnen) „Mutterrohr“ aufgefunden werden, da wird auch ganz gewiß abgetrieben. Eine erfahrene Abtreiberin ist von der Wirkungslosigkeit der von ihr verkauften Abtreibungsmittel, soweit diese gerichtsmedizinisch als untauglich bezeichnet werden, überzeugt und versucht diese nur als das Verbrechen einleitende Kurmittel für teueres Geld anzubringen. Oft bleibt es auch schon allein beim Verkauf solcher harmlosen Kurmittel,[1]) wenn die Abtreiberin in gewissen ihr ungünstig scheinenden Fällen[2]) die Vorbereitungshandlungen in die Länge zieht, bis die Hilfesuchende aus Ungeduld auf eine fernere Behandlung verzichtet und eine tüchtigere Abtreiberin aufsucht. In jedem Falle hat die Abtreiberin ihren Gewinn, ohne sich dabei in große Wagnisse eingelassen zu haben. Aus diesem — straffreien — Betrug machen einige Abtreiberinnen der Kriminalpolizei gegenüber auch gar keinen Hehl, um damit zugleich beweisen zu wollen, daß man gar nicht wirklich abzutreiben brauche und doch bei leichtgläubigen Schwangeren sein schönes Geld mit „Rat und Hilfe“ verdienen könne.

4. Vorschläge zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Abtreibung.

Es ist ganz natürlich, daß sich die Bekämpfung dieses Verbrechens, deren Gründe ich oben erwähnte, ganz nach Art und Umfang des Unternehmens zu richten hat. Der nur gelegentlich, also nicht von gewerbsmäßigen Abtreiberinnen herbeigeführte Abortus ist nicht mit Präventivmaßregeln zu bekämpfen, dagegen sehr wohl das moderne Gewerbe der Abtreibung. Mag man sich für oder gegen die Strafwürdigkeit der Abtreibung aussprechen, darin muß Einstimmigkeit herrschen, daß eine so maßlose Ausdehnung der gewerbsmäßigen Abtreibung, wie sie heute schon sehr zu fühlen ist, nie und nimmer in einem hochkultivierten, die Gesundheit und Sittlichkeit des Volkes sichernden und fördernden Staates geduldet werden könnte. Wie die tägliche Erfahrung lehrt, entsteht und wächst der Kundenkreis einer Abtreiberin durch die öffentliche Anpreisung ihres Gewerbes in den Tageblättern. Der Wortlaut ihrer Annoncen, bestimmten Kategorien eingereiht, kann für Eingeweihte, vor allem aber auch für jene, die es angeht, für die Schwangeren selbst, die sich beizeiten nach Hilfe umsehen, keine Zweifel mehr über den Zweck und die Art der angebotenen Hilfeleistungen aufkommen lassen.

---

spülungen“ zu Reinlichkeitszwecken. Neuerdings kommen auch Gummimutterspritzen in den Handel, deren Hauptbestandteile aus einem Gummiball und einem langen dünnen Rohr aus Kautschuk bestehen.

[1]) Für einige Senfblätter und Kirschstengel (!) zahlte ein Mädchen 3 Mk. (Wert 10—20 Pf.). In einem anderen Falle wurden Kartoffelschalen und Kohlblätter (!) verkauft!

[2]) Wenn die Schwangerschaft z. B. zu weit schon vorgeschritten ist, oder die Hilfesuchende noch zu jung und zu wenig vertrauenerweckend ist.

Wenn man es mit der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Abtreibung ernst meint, so muß nach alledem die Wurzel dieses Nationalübels, das Annoncenwesen, einer Operation unterzogen werden. Eine Person, die im dringenden Verdacht der Abtreibung steht oder gar schon wegen dieses Verbrechens vorbestraft ist oder in strafrechtlicher Untersuchung steht, hat keinen von irgend welchem Gesichtspunkt aus zu rechtfertigenden Anspruch auf öffentliche Anpreisung ihrer Kuren oder überhaupt auf Ausübung ihres mit dem Verbrechen der Abtreibung oft identischen Gewerbes der Massage und Naturheilkunde. Man müßte also verdächtigen Personen, wenn nicht die Ausübung dieses Gewerbes selbst, vor allen Dingen öffentliche Ankündigungen (Annoncen) aus verwaltungsrechtlichen Gründen ein für allemal untersagen und die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot mit Strafe bedrohen, sobald der Verdacht des Verbrechens der Abtreibung und der damit eng verbundenen Kurpfuscherei begründet oder gar erwiesen ist. Noch ein besseres Präventivmittel wäre eine oberpolizeiliche Vorschrift, die jede öffentliche Ankündigung von Heilkuren oder des Verkaufs von (auch ganz harmlosen) Heilmitteln durch Laien von deren unbedingter Zuverlässigkeit abhängig macht, wie dies hinsichtlich aller konzessionspflichtiger Gewerbe geschieht. (Vgl. insbesondere die §§ 33a, 35, 38, 53 der Reichsgewerbeordnung.) Einer wegen Abtreibung vorbestraften Person kann man nicht die Behandlung diskreter Frauenleiden anvertrauen. Schließlich wäre ein direktes Verbot jeder Fernbehandlung (briefliche Behandlung von Frauenleiden) durch oberpolizeiliche Vorschrift zu erlassen, wie es z. B. in Baden besteht.[1])

Die Durchführung derartiger Präventivmaßregeln bedingt bei der großen Ausdehnung einer Abtreiberpraxis einen regen Austausch von verdächtigen Annoncen und Mitteilungen über Ruf und Vorstrafen der Inserenten durch die einzelnen Polizeibehörden.

Das Verfahren, das zurzeit vom Polizeipräsidium in Berlin zur Unterdrückung verdächtiger Annoncen angewendet wird, ist kurz folgendes: Mit den einzelnen Zeitungsredaktionen, deren Blätter solche verdächtige Annoncen nicht von vornherein von der Aufnahme auszuschließen pflegen, sind nach Hinweis auf die ihnen gemäß §§ 180, 184, Ziff. 4, 218, 219, 49 StGB.; § 23 des Preßgesetzes möglicherweise erwachsenden Unannehmlichkeiten sowie unter Betonung ihres eigensten Interesses Vereinbarungen getroffen worden, daß sie vor der Aufnahme einer hierhergehörigen Annonce unter Einsendung der vom Auftraggeber abverlangten polizeilichen Anmeldebescheinigung (Wohnungsmeldezettel) bei der Kriminal-

[1]) Vgl. hierzu § 84 Abs. 3 des badischen Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung vom 20. August 1904; ferner die Verordnung des kgl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1895, betr. die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln; § 367^3 StGB. ist nicht ausreichend.

polizei anfragen, ob der Aufnahme der betr. — im Wortlaut mitgeteilten — Annonce Bedenken entgegenstehen oder nicht. Je nach dem Inhalt der etwa vorhandenen Personalakten des Auftraggebers werden die betreffenden Zeitungsredaktionen durch Vermittlung des zuständigen Polizeireviers günstig oder ungünstig über die Person des Auftraggebers und dessen Annoncen beschieden.

Erscheint dessenungeachtet in einer Zeitung doch einmal die Annonce einer wegen Sittlichkeitsvergehen [1]) oder Abtreibung vorbestraften Person, oder treten nach einem günstigen Bescheide Tatsachen ein, die den Gewerbebetrieb des Inserenten nicht mehr einwandfrei erscheinen lassen, oder die zu einem gerichtlichen Strafverfahren geführt haben, so werden die einzelnen Zeitungsredaktionen, welche die verdächtigen Ankündigungen noch veröffentlichen, in geeigneter Weise darauf aufmerksam gemacht. Es haben sich bei diesem Verfahren bisher noch keine besonderen Schwierigkeiten mit den Zeitungsredaktionen ergeben; die ihnen einmal als verdächtig bezeichneten Annoncen bringen sie nicht mehr in ihrem Inseratenteil. Gegen sich weigernde Redakteure stehen der Polizei zwar noch keine direkten Zwangsmittel zur Verfügung; sobald aber gegen den Inserenten ein Strafverfahren, das mit seinen Annoncen in irgend welche Beziehung gebracht werden kann, eingeleitet wird (gem. § 184[4] oder §§ 218, 219 StGB.), kann zugleich auch gegen den gewarnten Redakteur ein Strafverfahren wegen Beihilfe zu den in Frage kommenden Delikten (gem. § 49 StGB.) eingeleitet werden.[2]) Pseudonymen oder anonymen (d. h. Chiffre-) Annoncen ist auf dem Gebiet der „Hilfe in Frauenleiden“ mit aller Strenge entgegenzutreten, da sie ja nur die polizeiliche Beaufsichtigung erschweren oder vereiteln und andererseits das Publikum über den wahren Vertreter der Heilkunde täuschen sollen.[3])

Vigilanten und Agentinnen vermögen bei der Überwachung des Gewerbebetriebes der der Abtreibung verdächtigen Personen gute Dienste zu leisten. Ein Verzeichnis dieser Personen, insbesondere auch der „Rat und Hilfe etc.“ annoncierenden Personen, mit sachdienlichen, jederzeit zu ergänzenden Vermerken wie Nationale, Vorstrafen, Komplizen, Deckadresse u. a. erleichtert die polizeiliche Kontrolle der Abtreiberinnen ganz bedeutend und gibt leicht und schnell Aufschluß über hierhergehörige Anfragen auswärtiger Polizeibehörden.

---

[1]) Insbesondere einer wegen Kuppelei oder Gewerbsunzucht vorbestraften Person bezüglich der „Massage und Manicure“ ankündigenden Annoncen.

[2]) Einige Bestrafungen hiesiger Redakteure auf Grund der §§ 184 Ziff. 4 u. 49 StGB. haben viel dazu beigetragen, daß sie den Anweisungen der Kriminalpolizei auf dem Gebiete des Annoncenwesens willig Gehör schenken.

[3]) Aus dem gleichen Grunde ist in einigen Bundesstaaten, z. B. den Stellen- und Heiratsvermittlern unter Strafandrohung verboten, Annoncen ohne ihren Namen oder unter falschem Namen zu erlassen.

Wenn einer Abtreiberin in den Zeitungen ihres Wohnortes zu annoncieren unmöglich gemacht ist, so ist es naheliegend, daß sie sich zu diesem Zweck an auswärtige Zeitungen wendet.[1]) Das verändert auf einmal ihren Kundenkreis, weil sie fast nur noch auswärtige Kunden empfängt und behandelt. Die Korrespondenzen werden häufiger, denn sie „behandelt brieflich", indem sie Abtreibungsmittel nebst Gebrauchsanweisung an ihre Kunden versendet; auch begibt sie sich selbst auf Reisen mit ihrem Instrumentarium (Mutterspritze!), wenn es die besonderen Umstände erfordern.[2]) Danach ist auch die Überwachung ihres Geschäftsbetriebes einzurichten. Schwebt ein Ermittlungsverfahren gegen solche Abtreiberinnen und hat man noch neues Belastungsmaterial zu sammeln, so wäre zunächst die Verhängung der Briefsperre das beste und sicherste Mittel zur Beischaffung neuer Beweise. Diese Maßregel hat aber nur dann einen Zweck, wenn tatsächlich noch Annoncen der Beschuldigten erscheinen (namentlich in auswärtigen Blättern), und wenn sie mit Unterbrechungen plötzlich einige Male angewendet wird.

Ein gemeinsames Vorgehen der Polizeibehörden größerer Städte nach diesen Vorschlägen würde die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Abtreibung ziemlich einheitlich und daher auch außerordentlich wirksam gestalten. Die gegenseitige Unterstützung der Polizeibehörden auch nach dieser Richtung wird ohne Zweifel den so rasch aufblühenden Gewerbebetrieb großstädtischer Abtreiberinnen noch rechtzeitig einzudämmen vermögen. Irgend etwas muß aber geschehen, wenn man nicht erst warten will, bis dieser oder jener unglückliche Verlauf einer Abtreibung die allgemeine Aufmerksamkeit wachruft: Eine Hauptaufgabe der Polizei ist ja auch die Verhütung von Verbrechen; einen unglücklichen Menschen unter Ausbeutung seiner Notlage durch ungeschickte und gewissenlose Eingriffe zugrunde zu richten, das ist wohl auch ein Verbrechen. —

5. Zum Schlusse will ich noch einmal auf die Reform der Strafverfolgung wegen Abtreibung zurückkommen. Wie schon angedeutet, sollen die hier gemachten Vorschläge zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Abtreibung keineswegs die auf eine Reform dieser Verbrechensart abzielenden Vorschläge (die ich in GROSS' Archiv veröffentlicht habe) in widersprechender Weise berühren. Der Gebrauch von Abtreibungsmitteln ist, wie anderwärts schon hervorgehoben, in der Jetztzeit sehr weit verbreitet und im Zunehmen begriffen.[3]) Daß da-

[1]) Daher empfiehlt sich auch die Kontrolle auswärtiger Zeitungen nach dieser Richtung.

[2]) Neuerdings wurde beobachtet, daß notorische Abtreiberinnen auch Geschäftstouren nach Badeorten ausführen.

[3]) Fötusfunde sind z. B. in Berlin keine Seltenheit mehr.

mit aber auch die diskreten Frauenleiden und Unglücksfälle „plötzlicher Verblutungen“ zunehmen, ist die unmittelbare Folge dieser traurigen Erscheinung. In Berlin sind im vergangenen Sommer innerhalb 3 Wochen drei junge Mädchen an den Folgen einer Abtreibung gestorben.

Zumeist sind es Mädchen und Frauen ärmerer Volkskreise, die so leicht in die Hände ausbeuterischer Abtreiberinnen fallen: Pauper ubique iacet. Zu diesem mehrfachen Unglück kommt dann noch in vielen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung. Ja, die Fälle, in denen die Hilfesuchende zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, während die Abtreiberin selbst — wegen Mangels an Beweisen — freigesprochen wird, sind gar nicht so selten. Und gerade in dieser Ungleichheit einer Strafverfolgung liegt das Unverständliche und Ungerechte unserer Rechtsprechung und Gesetzgebung. Es ist in der Tat ja nicht leicht, eine geriebene Abtreiberin zu überführen, da es sich meist nur um Beschuldigte handelt, und die als „Tatzeugen“ in Betracht kommenden Frauenspersonen selbst einer Bestrafung entgegensehen müssen und daher nur in Ausnahmefällen ein offenes Geständnis ablegen, wenn sie nicht schon durch den objektiven Tatbestand überführt sind. Diesen „Zeuginnen“, die in größter Not einen Schritt wagen, dessen verbrecherischer Motive sie sich selten nur bewußt sein werden, sollten in weitgehendstem Maße bei einer Reform der strafrechtlichen Normen des Verbrechens der Abtreibung Straffreiheit zugesichert werden; zum allerwenigsten müßte der Versuch der Abtreibung straflos erklärt werden, was ich in Übereinstimmung mit einigen anderen Autoren früher schon einmal vorgeschlagen habe. Diese Bestimmung müßte aber nur den hilfesuchenden Schwangeren zugute kommen, während der Versuch auf seiten der gegen Entgelt Hilfe leistenden Personen nach wie vor als Verbrechen zu bestrafen wäre. Ständen bei der Überführung einer gewerbsmäßigen Abtreiberin den Untersuchungs- und Strafbehörden wirkliche, eidesfähige Zeugen zur Verfügung, dann könnte auch der Kampf gegen die gewerbsmäßige Abtreibung mit dem gewünschten Erfolge aufgenommen und durchgeführt werden. Eine diesen Vorschlägen entsprechende Analogie läßt sich in der Strafverfolgungspraxis bei gewerbsmäßiger Kuppelei [1]) nachweisen. Manche verkuppelten Mädchen werden nur dann wahrheitsgemäße Aussagen machen und als brauchbare Belastungszeuginnen auftreten können, wenn sie mit der Anzeige wegen Gewerbsunzucht und der Sittenkontrolle verschont werden. Es wäre unklug, wollte man gerade in der Kriminalpolitik und Kriminaltaktik auf den sonst so nützlichen Leitsatz: Ex malis eligere minima verzichten!

[1]) Insbesondere bei bordellähnlich betriebenen Animierkneipen, Jahrmarktsbuden u. dgl.

II.

Sprechsaal.

Nachtrag zu den „sexuellen" Träumen.

Im Jahrgang 1905, S. 500 ff. habe ich ausführlich über den Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens abgehandelt. HAVELOCK ELLIS und besonders FÉRÉ legen offenbar auch viel Gewicht auf diese Träume, da sie dieselben in ihren Krankengeschichten oft erwähnen. Und am 23. Nov. 1905 schrieb mir Dr. A. MOLL in Berlin folgendes: „. . . Jedenfalls habe ich bereits in der 1. Auflage der konträren Sexualempfindung, die 1891 erschien, in dem 9. Kapitel: Diagnostisches, ganz ausführlich betont, daß man die Träume erforschen soll, um die Diagnose bei pervers veranlagten Leuten zu erleichtern." Ich freue mich, daß dieser gewiegte Kenner der Inversion, einer der ganz wenigen in Deutschland, die die Homosexuellen auch außerhalb der Sprechstunde kennen, schon damals die Wichtigkeit der sexuellen Träume, hier speziell für den Uranismus, erkannt hat. Da mir aber gerade dies Buch nicht in die Hände gekommen war, kann ich wohl sagen, daß meine Initiative in dieser Sache nicht von MOLL ausging, sondern vom Studium der vielen Krankengeschichten, die sehr weit zerstreut waren, außerdem aber auch vom Studium normaler Verhältnisse.

Hierbei sei noch eines wichtigen Punktes Erwähnung getan, den ich in meiner obigen Arbeit leider vergessen, aber in früheren Studien wiederholt pointiert habe. Der Traum ist etwas ganz Subjektives und für seine objektive Wahrheit können wir nie einstehen. Vor allem sind es aber 2 Momente, die uns dieselbe wenigstens bis zu einem gewissen Grade sehr wahrscheinlich machen: 1. die Glaubwürdigkeit der befragten Person und 2. das Aussagen mit Ausschaltung aller Suggestion. Deshalb *empfiehlt es sich nie direkt nach den Träumen zu fragen, sondern nur so nebenbei*, um ja nichts unbewußt hineinzuexaminieren. Die innere Wahrscheinlichkeit des Berichteten wird um so größer werden, je mehr Träume berichtet wurden, die miteinander harmonieren. In meiner Arbeit betonte ich es ja und *wiederhole es nochmals, daß bloß die Betrachtung von Serien von Träumen* (womöglich in einer langen Zeitfolge) *Wert hat, der einzelne Traum aber eine Diagnose nie stützen kann.*

Nach Abfassung meiner Arbeit habe ich nun in einer Arbeit von MEYER (Selbstanzeigen Geisteskranker. Archiv für Psychiatrie etc. 1905, S. 875 ff.) folgendes mich lebhaft Interessierende gefunden.

Ein Brauer zeigte sich in einer akuten Alkoholpsychose selbst fälschlicherweise wegen Sodomie an, die er vor 5 Jahren einmal beging. Verf. sagt nun auf S. 884: „Der Inhalt der Selbstanzeige — Versuch widernatürlicher Unzucht mit Kühen — hängt offenbar mit der *Erinnerung* an eine tatsächlich von unserem Kranken vor etwa 5 Jahren ausgeführte gleichartige Handlung zusammen . . . . . Gefördert wurde sehr wahrscheinlich ein solch tiefgreifender Eindruck dieser Erinnerung durch vielfache *Träume*, an denen unser Kranker in den letzten Jahren sehr leidet, die vielleicht gerade vor Ausbruch des Deliriums besonders lebhaft waren, und deren Inhalt seit dem wirklich vorgenommenen Versuch der Sodomie meist in der Vornahme unzüchtiger Handlungen an Tieren besteht; auch im Wachen denke er sich zuweilen in solche Situationen hinein. Dabei übt er sonst stets den normalen Geschlechtsverkehr aus, nur, wie gesagt, im Traume oder einer Art von wachen Träumen kommen diese sexuellen Unterströmungen zu Tage."

Patient ist offenbar ein Potator, und als solcher keine recht glaub-

würdige Person. Es ist auch nicht gesagt, ob er diese sexuellen Träume spontan erzählte oder erst auf spezielles Fragen. Gesagt ist aber, daß er diese Träume nur erst nach dem sodomitischen Akte gehabt habe, sogar öfters im „Tagträumen". Angenommen nun, der Inhalt dieser Träume sei wahr, so fragt es sich, wie sind sie zu erklären? Daneben bestand normaler Koitus. Der Mann war, wie MEYER erzählt, in der französischen Schweiz gewesen und da er kein Französisch, also keine Bekanntschaften mit Mädchen anknüpfen konnte, außerdem an starker libido litt, habe er sich in der Trunkenheit einmal an den Kühen vergriffen. Angeblich geschah dies nur einmal. Möglicherweise hat er aber noch wenigstens unzüchtige Handlungen an Tieren vorgenommen, ohne es zu einem sodomitischen Akte kommen zu lassen. Es wäre sonst wenig verständlich, wie diese eine Erinnerung in ähnlicher Weise im nächtlichen Traumleben bei sexueller Erregung immer wiederkehren sollte. Unter den eigentlichen Sodomiten sind die Motive zur Tat verschieden. Oft handelt es sich nur um dumme Jungenstreiche, allein oder in Kompagnie. Sind Frauen nicht zu haben, die libido stark, die Inhibition gering — sehr viele der Sodomiten sind ja bekanntlich Schwachsinnige! — womöglich (wie im obigen Falle) wenn sie durch Alkohol noch mehr geschwächt ist, dann wird der Koitus mit Kühen versucht, und dabei gewiß oft voller Orgasmus erzielt. Man vergesse aber nicht, daß cet. par. nur gewisse Personen das tun werden. Wir müssen also auch hier eine angeborene oder erworbene Disposition annehmen, die Gelegenheit macht diese dann kund. So sind auch die Masochisten, Sadisten etc. dazu ab ovo disponierte oder erst später disponiert gewordene, bis die Gelegenheit den geheimen Zug an den Tag brachte. In unserem obigen Falle besteht also nach wie vor eine starke Disposition zur Sodomie, mag sie angeboren oder erst später erworben sein, und würde Patient sich in ähnlicher Lage befinden wie früher, so wäre 100 gegen eins zu wetten, daß er den sodomitischen Akt wiederholen dürfte. Da aber daneben noch normale libido besteht, so hätten wir es mit einer Art von Bisexualität zu tun, in der der eine Trieb nur vorherrscht, hier der normal sexuelle. Dabei wäre es immerhin noch möglich, daß auch der normale Koitus bloß dann möglich ist, wenn der Mann dabei sich sodomitischer Phantasien bedient. Daß die Erinnerung an den angeblich einzigen perversen Akt als eine Art Zwangserinnerung immer in den Träumen wiederkehrte, ist kaum anzunehmen, am allerwenigsten bei einem Potator, da gerade starke Eindrücke meist im Traume nicht wiederkehren. Nach dem Tode eines Angehörigen wird selten von demselben geträumt, und zu den noch offenen Traumproblemen, wie HAVELOCK ELLIS richtig sagt, gehört es z. B., warum wir gerade von unseren nächsten Angehörigen so ungemein selten träumen: und wenn sie tot sind, sie fast immer als Lebende sehen. Wiederholte Träume desselben Inhalts sind abnorm selten außer den sexuellen; ich selbst habe nie solche gehabt, doch sind sie in der Literatur bekannt. Dann dürften es sicher aber nicht komplizierte Sachen sein, und wahrscheinlich treten immer auch hier Variationen auf. Als eine Art von Zwangsidee im Traume kann man sie jedoch nicht gut hinstellen. Ihr Assoziationskomplex ist aber offenbar fester, und wird daher leichter einmal in toto in den Blickpunkt des Träumenden gerückt. Das Motiv des wiederholten sexuellen Traumes ist aber die angeborene oder erworbene Richtung des Geschlechtstriebs, die sich hier oft reiner kund gibt, als im Wachen.

Hubertusburg. Medizinalrat Dr. Näcke.

Die plötzliche Entziehung von Alkohol bei Trinkern.

Das Königlich Württembergische Medizinalkollegium hat auf Ersuchen des Ministeriums über die plötzliche Entziehung des Alkohols bei Trinkern ein Gutachten erstattet, dessen Wortlaut den Amtsärzten und Strafanstaltsbeamten in einer Verfügung vom 7. Mai 1905 bekannt gegeben worden ist:

„Das Delirium tremens tritt erfahrungsgemäß vorwiegend bei chronischen Schnapstrinkern auf, während chronische Wein- und Biertrinker von demselben nur selten befallen werden. Früher ging die allgemeine Ansicht dahin, daß bei Leuten der ersteren Art der plötzliche Entzug jeden Alkohols den Ausbruch des Deliriums unmittelbar veranlassen könne, und man findet demgemäß in allen älteren medizinischen Lehrbüchern bei der Beschreibung der Erkrankung den Rat, solchen Leuten den Alkohol nicht plötzlich zu entziehen, sondern ihnen solchen, wenn auch in verminderter Menge, weiter zu reichen, um den Ausbruch eines Deliriums hintanzuhalten. Neuerdings ist diese Ansicht erheblich erschüttert worden, hauptsächlich durch die Veröffentlichungen der Ärzte der Trinkerasyle. Diese fordern insgesamt den sofortigen Entzug jeden Alkohols bei allen Trinkern und behaupten, nie irgend welche schädlichen Folgen davon gesehen zu haben. Auch die Irrenärzte, die häufig chronische Alkoholisten aller Art in ihren Anstalten zur Behandlung bekommen, haben sich dieser Forderung angeschlossen, wenn sie auch einen mehr vermittelnden Standpunkt einnehmen. So führt z. B. Kräpelin in der neuesten Auflage seines Lehrbuches der Psychiatrie vom Jahre 1904 aus, daß die Entziehung des Alkohols bei Trinkern in der Regel ganz plötzlich erfolgen kann. Es scheine zwar, daß hier und da, namentlich in der Haft, „Abstinenzdelirien" auftreten, doch verlaufen sie einerseits in der Regel sehr leicht, andererseits sei es zweifelhaft, ob man ihnen durch Alkoholdarreichung vorbeugen könne, da ja häufig genug Delirium trotz fortgesetzten Trinkens beobachtet werde. Letzteres machen auch andere Schriftsteller geltend, und es erscheint auch durchaus wahrscheinlich, daß in der Haft nicht der Alkoholentzug an sich die Ursache des Deliriums ist, sondern die psychische Erregung, wie sie die Verhaftung, der Freiheitsentzug und andere damit verbundene Umstände mit sich bringen. Etwas anderes ist es, wenn chronische Alkoholisten an schweren körperlichen Erkrankungen, Verletzungen usw. leiden. In solchen Fällen wird unter Umständen die Darreichung von starken Alkoholicis angezeigt sein, wenn die Gefahr einer Herzschwäche droht."

Im allgemeinen muß ich es als durchaus richtig bezeichnen, einem chronischen Alkoholisten den Alkohol unmittelbar zu entziehen, da ernste Gefahren dadurch nicht zu befürchten sind. Ich halte es aber doch für notwendig, darauf hinzuweisen, daß im Gefängnis gelegentlich Alkoholdelirien beobachtet werden, bei denen man unbedingt der plötzlichen Entziehung die Entwicklung der Krankheit zuschreiben muß. Ich habe persönlich mehrere solcher Fälle gesehen, bei denen keinerlei körperliche Erkrankungen vorlagen, und ebensowenig der mit der Verhaftung verbundene Affekt irgend welche Schuld tragen konnte. So erinnere ich mich einer alten Dirne, die regelmäßig ihre Kontrollstrafen zu einer gewissen Höhe anwachsen ließ, um sie dann auf einmal abzubüßen. Ihr war der Aufenthalt im Gefängnis etwas ganz Vertrautes. Jedesmal brach den 2. oder 3. Tag nach der Aufnahme in das Gefängnis das Delirium aus.

Andererseits habe ich wiederholt Gefangene einliefern sehen, bei denen das lebhafte Zittern der Hände und der Nachweis von Sinnestäuschungen bei

starkem Druck auf die Angäpfel erkennen ließ, daß ein Delirium tremens unmittelbar bevorstand. Obgleich diese Leute keinen Alkohol erhielten, kam die Krankheit nicht zum Ausbruch.

Aber das Delirium tremens ist durchaus keine gleichgültige Erkrankung, zumal unter Verhältnissen, wie im Gefängnis, wo eine regelrechte Behandlung nicht durchzuführen ist. Ich möchte deshalb doch weiter gehen, wie die erwähnte Anweisung. Auch BONHOEFFER[1]) befürwortet körperlich stark reduzierten Säufern den Alkohol nicht plötzlich zu entziehen. Ich würde aber auch bei solchen Persönlichkeiten, bei denen die Gefahr eines Deliriums droht, einer Verabreichung kleinerer Mengen Alkohol in Form einer Arznei das Wort reden. Die Bedenken gegen diese Verabreichung sind jedenfalls geringer als die Gefahr der Erkrankung. Wo es möglich ist, sollte man natürlich dem Arzte die Entscheidung überlassen. Da wo äußere Verhältnisse die sofortige Hinzuziehung eines Arztes nicht gestatten, wie z. B. in kleineren Gefängnissen, dürfte es sich empfehlen, sich mit den Erscheinungen vertraut zu machen, die auf die Gefahr eines Säuferdeliriums hinweisen.

Als solche sind zu nennen: Starkes, grobschlägiges Zittern der Hände, Unruhe des Körpers, Schlaflosigkeit. Drückt man bei geschlossenen Augen mäßig stark auf die Augäpfel, so sieht der Trinker neben Lichterscheinungen häufig Figuren, Menschen, Tiere, Blumen u. dgl. Bequemer und anscheinend noch häufiger ist das Symptom, daß der Trinker auf einem vorgehaltenen weißen Blatt Buchstaben und Bilder sieht.

Ich persönlich würde mich nicht besinnen, in allen den Fällen, bei denen diese Symptome sämtlich oder zum Teil nachweisbar sind, 1, 2 Tage lang eine stark verdünnte Lösung von absolutem Alkohol, der man durch Zusatz eines Bittermittels den Charakter der Arznei geben kann, zu verabreichen. Insofern also möchte ich den württembergischen Erlaß etwas erweitert wissen.

Köln a. R. Prof. Dr. G. Aschaffenburg.

Weiteres über den grumus merdae.

Als Nachtrag zu meiner Skizze über den grumus merdae will ich hier in Kürze die weiteren, vielfach außerordentlich bedeutsamen, Materialien anführen, die mir Freunde und Bekannte auf mündliche und schriftliche Nachfrage angegeben haben.

Was zunächst die Verbreitung dieses Brauches betrifft, so ist mir das häufige Vorkommen dieses Brauches noch heutigen Tages für Deutschland von vielen Seiten bestätigt worden, so insbesondere für die Provinz Brandenburg,[2]) die Provinz Sachsen,[3]) das Rheinland,[4]) für Deutschland im allgemeinen, vermutlich für die Ostprovinzen,[5]) für Hamburg[6]) und als all-

[1]) Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Jena, Gust. Fischer. S. 118.

[2]) Von zahlreichen Bekannten, u. a. von Prof. C. F. LEHMANN (Berlin) und Generalsuperintendent a. D. TILLICH (Berlin).

[3]) Briefliche Mitteilung von Prof. PETERMANN (Dresden).

[4]) Nach Mitteilung eines Herrn FATHÖFER (Perleberg), der einen Kollegen aus dem Rheinland danach gefragt hatte.

[5]) Prof. THILENIUS (Hamburg) schrieb mir: „Ich erinnere mich, daß 1903 durch die Zeitungen in Ostdeutschland die Notiz von einem Diebstahl ging, bei welchem die Diebe Kot gegen die Entdeckung verwandten."

[6]) Nach ausführlichen Mitteilungen des Hamburger Polizeidirektors ROSCHER, der die Liebenswürdigkeit hatte, eine Umfrage über den grumus merdae bei seinen Kommissariaten zu veranstalten und mir den ausführlichen Bericht, in dem das häufige Vor-

gemeiner Aberglauben der deutschen Berufsdiebe.[1]) Auch das Vorkommen dieses Brauches in Italien[2]) und Holland[3]) wird durch weitere Mitteilungen bestätigt.

Auch für die Schweiz, insbesondere Basel und Umgegend wird das häufige Beschmutzen des Tatortes durch Exkremente von neuem bestätigt.[4]) Daß wir es hier nicht mit einem nur germanischen Brauch zu tun haben, ergibt sich daraus, daß außer in Italien auch in einem zweiten romanischen Land, nämlich Frankreich, das häufige Vorkommen des grumus merdae verbürgt wird.[5]) In slavischen Ländern, insbesondere Rußland, scheint man dagegen diese Sitte nicht zu kennen: Wenigstens ist sie dem besten Kenner des kriminellen Aberglaubens Rußlands nicht bekannt.[6])

Nun ist noch eine wichtige analoge Verbrechersitte anzuführen, die viel zur Erklärung der uns beschäftigenden Brauches beitragen dürfte. Bei Arabern und Griechen onanieren die Verbrecher vielfach in dem ausgeraubten Raume. Über einen interessanten praktischen Fall, bei dem dieser Brauch zur Sprache kam, äußert sich mein Gewährsmann folgendermaßen wörtlich: „So wurde im Jahre 1898 in Jerusalem der Grieche Georgias ermordet und beraubt. Als stark verdächtig wurde der Handwerksbursche Hans Diebold, genannt (in seinen Kreisen) der „Schnapskapitän", verhaftet. In dem Mordzimmer fand man auf dem Tische Spuren von Sperma, woraus ich schloß, daß die Mörder Griechen oder Araber seien. Ich hatte mit meiner Behauptung recht. Der „Schnapskapitän" wurde entlassen, da er im letzten Augenblick sein Alibi nachweisen konnte. Der richtige Mörder, den ich zu kennen glaube, läuft noch heute unbestraft herum. Natürlich schrieben Araber und Griechen die Nichtentdeckung des Verbrechens der Masturbation zu, und die Einbrüche und Morde mehrten sich in erschreckender Weise, ohne daß es der Polizei möglich gewesen wäre, den Einbrechern und Mördern auf die Spur zu kommen".[7]) Auf die Würdigung dieser analogen Sitte für die Erklärung des grumus merdae werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

Was nun den Verbreitungsbezirk des Ausdrucks „Nachtwächter" für menschliche Exkremente und seiner Synonyma anbelangt, so können wir auch in dieser Hinsicht frühere Angaben neu belegen und neue Fälle anführen. Die Existenz dieses Ausdruckes für Berlin und für zahlreiche andere Orte der Provinz Brandenburg, so für Frankfurt a. O., Nassau, Perleberg und Westprignitz, Eberswalde, Kreis Nieder-Barnim, ist mir von vielen Seiten bestätigt worden,[8]) ebenso für Schleswig-Holstein, speziell Hamburg.[9]) Neu ist, daß

---

kommen dieses Brauchs unter Angabe konkreter Beispiele allseitig bestätigt wird, zur Verfügung zu stellen.

[1]) Nach ausführlichen schriftlichen Mitteilungen des jetzigen Schriftstellers Alfred Hafner (Hamburg), der viel in der Welt herumgekommen ist, u. a. als Fremdenlegionär und nach geglückter Flucht als türkischer Dragomanleutnant Gelegenheit hatte, mit den verworfensten Elementen aus aller Herrn Länder in enge Berührung zu kommen.

[2]) Nach Hafner ist dieser Brauch bei den italienischen Verbrechern weit verbreitet. Nach einer Mitteilung des oben schon erwähnten Fathöfer, der gleichfalls ein früherer Fremdenlegionär ist, wurde zur Zeit, als er in Tunis war, vermutlich 1899, in die dortige katholische Kathedrale von italienischen Dieben eingebrochen und der Tatort durch Kot beschmutzt.

[3]) Nach einer brieflichen Mitteilung von Prof. Steinmetz (Leyden).

[4]) Nach einer brieflichen Mitteilung von Prof. Hoffmann-Krayer (Basel).

[5]) Nach Angabe von Hafner.

[6]) Löwenstimm, „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1879) S. 129f.

[7]) Handschriftliche Mitteilungen von Hafner.

[8]) U. a. von Tillich.

[9]) Von Roscher und Lehmann.

er auch in dem Königreich Sachsen, speziell in Leipzig, vorkommt.[1]) Sehr interessant ist, daß die dem holländischen Ausdruck analoge Bezeichnung des Kothaufens als „Schildwache" auch für Deutschland verbürgt wird und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach für Aachen.[2]) Wie mir neuerdings bestätigt wird, ist der Ausdruck „schildwachten" in der angegebenen Bedeutung nicht etwa nur in Appeltern und näherer Umgebung üblich, sondern in ganz Holland bekannt.[3]) Nach Mitteilung mehrerer Bekannter kommt ein analoger, sehr bezeichnender, Ausdruck, nämlich „Posten" an verschiedenen Orten der Provinz Brandenburg vor. Genauere Angaben über die betreffenden Orte konnten mir nicht gemacht werden.[4]) Interessant ist, daß wir jetzt auch für die Schweiz einen ähnlichen Ausdruck nachweisen können, nämlich „Wächter". Es zeigt sich hier wieder einmal, wie vorsichtig man bei der Bewertung der sogenannten „negativen Tatsachen" sein muß. Dieser Ausdruck ist für zwei Mundarten verbürgt, für die Baseler und für die Züricher, also gerade auch für die, für welche meinem in der ersten Abhandlung zitierten Gewährsmann nichts derartiges bekannt war.[5]) Dieser Ausdruck ist besonders interessant, wie weiter unten dargelegt werden soll. In Rußland ist eine analoge Bezeichnung nicht bekannt.[6])

Auch zu der Frage, ob hauptsächlich Gewohnheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkremente verunreinigen, vermag ich einige Ergänzungen zu geben. Daß dies aus Aberglauben nur „schwere Jungen", d. h. „Einbrecher, die auch vor einem Morde nicht zurückschrecken", also eine der schlimmsten Kategorien der Gewohnheitsdiebe dies tun, äußert ein Gewährsmann.[7]) Ein anderer meldet aus der Schweiz: „Es sind wohl nur professionelle Einbrecher".[8]) Ein dritter endlich gibt ausdrücklich an, daß auch Gelegenheitsverbrecher des öfteren den Tatort zu beschmutzen pflegen.[9])

Gehen wir jetzt auf die Art der Ausführung über, was wir im vorigen Aufsatz noch nicht beachtet hatten. Einer unserer erfahrensten Gewährsmänner bemerkt in dieser Beziehung, daß die deutschen Verbrecher ihre Exkremente in der Regel auf den Fußboden, den Tisch oder das Fensterbrett setzen, in den seltensten Fällen auf einen Stuhl; nach demselben Gewährsmann benutzen italienische und französische Verbrecher dagegen gewöhnlich zur Verunreinigung eine Hose, wenn sie irgendwie einer habhaft werden können, die sie dann mit dem zusammengewickelten Kot in die Mitte

[1]) Briefliche Mitteilung von Pastor FRIEDLEIN (Dresden). Auch Herrn Sanitätsrat Dr. NÄCKE (Hubertusburg) ist der Ausdruck „Nachtwächter" bekannt; wie er mir schrieb, hält er ihn für einen in Deutschland allgemein verbreiteten.

[2]) Prof. Dr. SCHUMANN (Dresden), den Landgerichtsdirektor Dr. WEINGART (Bautzen) nach dem grumus merdae gefragt hatte, übermittelte mir u. a. auch eine Karte des Oberlehrers Dr. WITTING (Dresden), in der er mitteilt, sie hätten als Kinder beim Anblick von Dreckhaufen gesagt: „Die stehen hier wie Schildwachen". Vermutlich wären sie mit diesem Ausdruck von den Eltern gewarnt worden, sich hineinzusetzen. Dann stamme der Ausdruck aus Hamburg oder Aachen. Letztere Annahme erscheint der Nähe Hollands wegen als sehr wahrscheinlich.

[3]) Briefliche Mitteilung des Bürgermeisters THOMSON (Appeltern).

[4]) Der Ausdruck wurde in meiner Gegenwart von einem Unteroffizier meines Regiments gebraucht; die Angabe ist daher glaubwürdig, da ich nicht danach gefragt habe. Ein anwesender Kanonier bestätigte mir auf Befragen, daß auch ihm jener Ausdruck bekannt sei.

[5]) Nach brieflichen Mitteilungen von Prof. HOFFMANN-KRAYER (Basel) und BACHMANN (Zürich). Ersterer teilte mir auch mit, daß sich bei SEILER, „Die Basler Mundart" (Basel 1879) auf S. 307 der Passus findet: „Wächter: auffällig an der Straße liegender Haufe von menschlichen Exkrementen".

[6]) Briefliche Mitteilung des Oberlandesgerichtsrates LÖWENSTIMM (Charkoff).

[7]) HAFNER. [8]) HOFFMANN-KRAYER. [9]) ROSCHER.

des Zimmers legen.[1]) Hiermit stimmt überein, was ein anderer zuverlässiger Berichterstatter über Oldenburg sagt: „Wenn Diebe in ein Haus eingebrochen sind, verrichten sie mitunter in demselben (auf dem Tisch) ihre Notdurft; solange der Kot dampft, kann keiner der im Hause Schlafenden wach werden.“ [2]) Auch in dem Fall, den wir oben erzählt haben, wo arabische oder griechische Verbrecher einen Raubmord in Jerusalem begangen haben, ist ausdrücklich gesagt, daß Spuren des Sperma auf dem Tische gefunden wurden: Ob dies aber nur zufällig gerade auf dem Tische war, oder ob dies wirkliche Sitte der arabischen und griechischen Verbrecher ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Aus Holland wird berichtet, daß die Einbrecher häufig sogar in den Betten ihr Bedürfnis verrichten.[3]) Jedenfalls haben die obigen Angaben eine weitgehende praktische Bedeutung, insofern als man aus der Art der Ausführung vielfach wird schließen können, ob man es mit einen deutschen Verbrecher zu tun hat, oder mit einem französischen oder italienischen. Auch können wir nun leichter diejenigen Fälle von Beschmutzung des Tatortes durch Exkremente ausmerzen, wo lediglich Roheit oder Rachsucht, vielleicht über zu geringe Beute, das Motiv bildet: Ist der Dreckhaufen auf eine der angegebenen Arten niedergesetzt, so wird man bis auf weiteres Aberglauben des Täters als gegeben annehmen müssen; sind aber außerdem mit dem Kot etwa Vorhänge, Sofa usw. beschmiert oder zeigen sich sonst Spuren eines Vandalismus des Täters, so werden wir richtiger auf einen Ausfluß der Roheit des Täters schließen. Was nun die Gedanken anbetrifft, die mir der verschiedenen Ausgestaltung der uns beschäftigenden Sitte zugrunde zu liegen scheinen, so werden wir weiter unten davon handeln.

Wir kommen jetzt noch mal auf den Grund der Beschmutzung des Tatortes durch Exkremente zu sprechen, oder vielmehr auf die verschiedenen Gründe. Denn es liegt mir nichts ferner, als etwas behaupten zu wollen, jede derartige Verunreinigung gehe auf dem angedeuteten Aberglauben zurück. Dies hatte ich zwar schon in meiner ersten Skizze betont, glaube aber, um Mißverständnisse auszuschließen, nochmals hervorheben zu müssen, daß vielfach nur Bosheit, Zerstörungswut, Rachsucht und ähnliche Motive zu dem grumus merdae Veranlassung geben.[4]) Ein großer Teil der Fälle ist aber zweifellos auf den Glauben zurückzuführen, daß der Dieb durch Zurücklassen seines Kotes vor Entdeckung gesichert wird.[5]) Dies bestätigten zahlreiche direkte Angaben von Verbrechern von Völkerkundigen und Kriminalisten.[6]) Ferner spricht dafür, wie auch bereits bemerkt, die Bezeichnung als „Nachtwächter“ und die synonymen Bezeichnungen. Einige meiner Bekannten haben zwar versucht eine andere Deutung dieses Ausdrucks zu geben, doch, wie mir scheint, nicht mit Glück. Einige meinten, die Kothaufen hießen „Nachtwächter“, weil sie in der Regel Nachts abgesetzt würden.[7]) Hiergegen spricht

---

[1]) Hafner. [2]) Strackerjan, „Aberglaube aus Oldenburg“ I (1867) S. 100f.

[3]) Steinmetz.

[4]) Einen derartigen Fall hat Prof. Aschaffenburg in einer Anmerkung zu meiner ersten Skizze angeführt. Mir sind eine ganze Reihe weiterer mitgeteilt worden, so durch Roscher und Friedlein.

[5]) Wann wir es mit der einen, wann mit der anderen Art des grumus merdae zu tun haben — was für die Bestrafung des Täters von Bedeutung ist — wird sich oft aus der Art der Ausführung ergeben, wie oben dargelegt. Über „Die praktische Bedeutung des grumus merdae“ werde ich in kurzem ausführlich handeln im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.“

[6]) So Hafner, Liebrecht, Strackerjan, Volksmann, Roscher u. a.

[7]) Sowohl Dr. Mazzarella (Catania) als auch Prof. Schumann (Dresden). Der Brief des letzteren wurde mir gütigst durch Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Weingart (Bautzen) übermittelt.

aber nicht allein schon die Schweizer Bezeichnung einfach als „Wächter“, sondern noch mehr die Ausdrücke „Schildwache“ und „schildwachten“, „Posten“. Alle verschiedenen Ausdrücke lassen sich dagegen zwanglos erklären, wenn man unsere Deutung annimmt.

Als weiteres Moment für unsere Erklärung führten wir an, daß anscheinend in der Regel nur Gewohnheitsdiebe diese Art der Verunreinigung vornehmen. Diese Betrachtung scheint mir auch heute noch zutreffend zu sein. Daß oft auch Gelegenheitsverbrecher den Tatort beschmutzen, spricht nicht dagegen, da diese es fast immer, wenn nicht ausschließlich, aus Bosheit tun. Bemerkenswert ist der vom Herausgeber dieser „Monatsschrift“ in einer Anmerkung zu meiner ersten Skizze mitgeteilte Fall, wo eine derartige Verunreinigung zweifellos lediglich aus Niedertracht geschah: Bezeichnenderweise waren es keine gewerbsmäßigen Verbrecher, sondern junge unreife Burschen. So können wir mit ziemlicher Sicherheit beim Vorfinden eines auf Aberglauben zurückgehenden grumus merdae (einfacher Haufen auf Tisch, Fensterbrett usw.) darauf schließen, daß der Einbruch von einem Gewohnheitsverbrecher verübt ist; die Umkehrung dieser Regel ist dagegen nur mit großer Vorsicht anzuwenden, da auch gewerbsmäßige Verbrecher bei geringer Beute usw. den Tatort möglichst durch ihre Exkremente zu beschmutzen suchen und zu diesem Zwecke auch die Vorhänge usw. mit ihrem Kot beschmieren.

Nun wäre nur noch die verschiedene Art der Ausführung zu deuten, wie wir sie bei den Deutschen einerseits, den Franzosen und Italienern andererseits konstatieren konnten. Der Kothaufen soll, wie wir schon bemerkt haben vor Entdeckung sichern; es ist der Gedanke, das der Kothaufen Posten oder Schildwache steht. Wie mir scheint, sind nun die verschiedenen Arten, wie die Romanen einerseits, die Germanen andererseits jene abergläubische Prozedur vornehmen, nur verschiedene Gestaltungen dieses Gedankens. Bei den Franzosen und Italienern ist besonders betont, daß der Kot möglichst lange warm bleiben, d. h. wie wir schon bemerkten, gewissermaßen leben soll; die Deutschen dagegen setzen ihre Exkremente am liebsten auf einen Tisch, ein Fensterbrett oder einen sonstigen erhöhten Standpunkt, weil von dort aus der als Posten oder Schildwache gedachte grumus merdae einen weiteren Überblick hat. Welches aber der ursprüngliche Gedanke gewesen zu sein scheint, der unseren Brauche zugrunde liegt, so ist es offenbar der, daß der Kot als freiwilliges Opfer an die Götter zurückgelassen wird, um hierdurch die Götter gewissermaßen zu bestechen, den Verbrecher vor Entdeckung zu sichern. Es ist der uns allen schon aus dem „Ring des Polykrates“ geläufige Gedanke. Zum Opfer nimmt man etwa Wertvolles, mit der Persönlichkeit in enger Beziehung Stehendes. Wie Polykrates sein liebstes Kleinod opfert, so ist vielfach Menschenblut Gegenstand des Opfers, so ist auch bei uns der Kot, ein Sekret des menschlichen Körpers. Damit dürfte der Grundgedanke zur Genüge klargestellt sein.[1])

Perleberg. Dr. jur. Albert Hellwig.

[1]) Meine erste Skizze über den grumus merdae ist in dem II. Band der von Dr. Friedrich Krauss (Wien) herausgegebenen „Anthropophyteia“ abgedruckt. Umfragen über diesen Gegenstand sind ferner von mir in der „Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft“, der „Zeitschr. f. österr. Volkskunde“, „La Tradition“, „Mitteilungen des sächs. Vereins f. Volkskunde“, den „Mitteilungen und Umfragen zur bayer. Volkskunde“ veröffentlicht. Ferner habe ich durch briefliche Anfragen sowie Durchforschung volkskundlicher Literatur und Durchsicht aller möglicher Wörterbücher schon zahllose neue und wichtige Materialien gesammelt. Da die Abhandlung zu umfangreich werden würde, um an dieser Stelle veröffentlicht werden zu können, werde ich sie in einer größeren volkskundlichen Zeitschrift bringen.

III.

Besprechungen.

Johannes Nagler. Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1903. 170 S.

Aus der Reihe der vom Verf. (S. 2f.) sorgfältig klassifizierten Verbrechenstatbestände, welche „nicht von jedem der Gesetzesuntertanen unmittelbar verwirklicht werden können“, scheidet derselbe zum Zwecke eingehenderer Betrachtung diejenigen aus, bei denen das Erfordernis besonderer verbrechensbegründender rechtlicher Qualifikation des Täterschaftskreises sich aus der Natur des Verbrechens von selbst ergibt. Damit ist der Begriff des Sonderverbrechens festgelegt. Entscheidend für die Einschränkung des persönlichen Geltungsgebiets der Strafrechtssätze ist nun aber in allen Fällen die richtige Interpretation der Norm, nicht der Umfang der Strafdrohung (S. 10). So handelt z. B. der seine eigene Frau notzüchtende Ehemann trotz seiner Exemtion von der Strafdrohung des § 177 widerrechtlich und deshalb strafbar gemäß § 240. Damit will es dem Referenten nicht im Einklange erscheinen, wenn Verf. in die nun folgende detaillierte Übersicht der auf Grund unseres positiven Rechts sich ergebenden Sonderverbrechenstatbestände auch den des § 329 aufnimmt (cf. S. 35); denn es sind doch wohl die dort aufgeführten besonderen Tatumstände lediglich Strafbarkeitsmerkmale des zweifellos widerrechtlichen, aber in der Regel straflosen Vertragsbruchs.

Als Täter im engeren Sinne der Teilnahmelehre wird zu Beginn des II. Abschnitts derjenige bezeichnet, „der den verbrecherischen Erfolg verursachen will und tatsächlich auch die sämtlichen Tatbestandsmerkmale objektiv wie subjektiv verwirklicht“ (S. 46). „Täter des Sonderverbrechens kann (also) nur der durch die Sondervorschrift Verpflichtete sein, in dessen Person die (genannten) Voraussetzungen der Täterschaft in die Erscheinung treten“ (S. 51). Erweitert wird dieser Täterschaftskreis namentlich durch den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person. Die scharfsinnigen über diesen Punkt hier eingeflochtenen Untersuchungen dürften indessen aus dem Rahmen des Buches insofern etwas herausfallen, als die ganze Frage nach der Deliktsfähigkeit der Personenverbände, auch wenn sie nur im Umkreise der Sonderverbrechen akut werden sollte, doch ein davon ganz unabhängig stehendes Problem darstellt.

Interessant sind die an den Begriff der mittelbaren Täterschaft anknüpfenden Betrachtungen. Richtig wird hervorgehoben, daß der Mangel einer für die unmittelbare Begehung eines Gemeinverbrechens erforderlichen physischen Eigenschaft durch das gewählte Mittel ersetzt werden kann. Danach sind Frauen in der Lage, mittelbar Notzucht zu verüben. Zutreffend ist ferner die Erkenntnis, daß die vom Täter ausgehende Kausalität auch die Erscheinungsform der Motivation annehmen kann. Danach soll nun bloßes Mittel des Täters auch derjenige sein, welcher, von diesem bestimmt, bewußt in dessen Sinne tätig wird — vorausgesetzt nur, daß er „mangels eines besonders erforderten Tatbestandsmerkmals nicht als Angestifteter im Sinne des § 48 StGB. anzusehen ist“ (S. 69). Und hieraus wieder deduziert Verf. die Strafbarkeit des Sonderverpflichteten“, welcher vermittels der Tätigkeit eines vorsätzlich handelnden „Extraneus“ den Verbrechenserfolg heraufführt, als Täters, dieses letzteren als Gehilfen; denn: „der Benutzte ist von der Täterschaft ausgeschlossen, es entfällt also die Anwendbarkeit des § 48 StGB. schon deshalb ohne weiteres“ (S. 70).

Das heißt denn doch auf dem Wege der Dialektik eine (wie zuzugeben ist) unerträgliche Konsequenz positiver Rechtssatzung aus deren unzweideutiger Formulierung weginterpretieren. Der § 48 kann offenbar nur so verstanden werden: Anstifter ist, wer einen anderen zu seinem Handeln bestimmt hat; ist dieses Handeln (nicht notwendig

der Handelnde) strafbar, so auch der Anstifter — sonst nicht. Nun ist ein Sonderdelikt, begangen von einem „Nichtvinkulierten", keine „strafbare Handlung"; folglich ist der Sonderverpflichtete (echter, aber) strafloser Anstifter. Für den umgekehrten Fall folgert denn auch der Verf. richtig die Straflosigkeit des durch das Mittel eines schuldlos handelnden Sonderverpflichteten ein Sonderverbrechen begehenden Extraneus aus der Interpretationsregel: „Ist ein aus den Erwägungen, die vom legislatorischen Grunde ausgehen, sich ergebendes Postulat nicht durch die Willensäußerungen des Gesetzgebers zum Rechtssatz geworden, so existiert es für die Rechtsanwendung nicht" (S. 74).

„Mittäter des Sonderverbrechens kann füglich nur derjenige sein, der als Eintäter sich des delictum proprium schuldig machen kann" (S. 79). Größere Schwierigkeiten bietet die Entscheidung der Frage: „ob die begriffskonstitutiven persönlichen Tatumstände sich ganz individuell auf den Täter beschränken, so daß — wenn einmal der Tatbestand des Sonderverbrechens erfüllt ist — jeder Dritte als Anstifter oder Gehilfe zur Missetat beitragen kann, oder ob die besonderen Momente auch in der Person aller zur Verbrechensverübung Zusammentreffenden gegeben sein müssen" (S. 83/4). Diese Frage wird in Abschnitt III in eindringlicher Weise untersucht, bei welcher Gelegenheit alle Argumentationen als unfruchtbar abgelehnt werden, welche sich entweder auf das Strafgesetzbuch selber oder dessen Materialien, oder endlich auf das Wesen der Teilnahme stützen, indessen allein das Wesen des Sonderverbrechens als Beurteilungsgrundlage dienen kann. Zwar besteht dieses letztere „darin, daß die Rechtsordnung ihre Ge- und Verbote nur für bestimmte, näher bezeichnete Personengruppen aufstellt"; aber „die Rechtsgüter, die zunächst nur einem engeren Kreise der Untertanen erreichbar sind ....., fordern Respektierung ihrer Unverletztheit von allen". Zwar: „wem die besondere persönliche Eigenschaft fehlt, woran die spezielle Gesetzeskundgebung anknüpft, für den besteht kein Verbot der Verursachung des verbrecherischen Erfolges, da es für ihn gegenstandslos ist"; aber: „indem er sich in Verbindung bringt mit der von einem anderen begangenen Rechtsverletzung, schafft er eine Situation, die alle jene Gründe, kraft deren die Rechtsordnung ihn zunächst von der Beobachtung ihrer Imperative entband, in Wegfall stellt" (S. 113—115).

„Nach alledem unterfällt auch der Extrane den Bestimmungen des Sonderverbrechens" — freilich kommt die nur sekundäre Gehorsamspflicht dadurch zum Ausdruck, daß sich nur die unvollkommene Verbrechensform der Teilnahme ihm eröffnet (S. 116). Diese ist entweder Beihilfe (Abschnitt IV) oder Anstiftung (Abschnitt V). Beihilfe bedeutet „den Inbegriff der äußeren Tätigkeiten, die ohne den Willen, den Verbrechenserfolg zu verursachen, begangen werden können" (S. 127). Die Anstiftung konstruiert Verf. ohne Bedenken als intellektuelle Urheberschaft; und er polemisiert gegen die Auffassung, wonach sie sich in der Erzeugung des Täterentschlusses erschöpft (Liepmann). „Der Dritte (warum Dritte?) kann sich der fremden Einwirkung entziehen, kann sich ihr aber ebensogut hingeben. Es findet dann, trotzdem die Kausalreihe durch einen Willensträger hindurchschreitet, eine ununterbrochene Vermittlung zwischen der Tätigkeit des Anstifters und dem verbrecherischen Erfolg statt. So ist es logisch, und so ist es auch positiven Rechts" (S. 146). Das erste ist — wenn man einmal von der Annahme „freier Selbstbestimmung" (S. 139) absieht — richtig; das zweite ist falsch. Wenn es wahr ist, daß „eine anderweite Beziehung des Beteiligten zu der gemeinsam hervorzurufenden Veränderung der Außenwelt (als Täterschaft und Beihilfe) mit den Denkgesetzen nicht vereinbar" ist (S. 135), und wenn das Gesetz dennoch die dritte Form der Anstiftung kennt, so kommt die Versicherung, das Gesetz sei logisch, zu spät. Und es bedeutet denn auch nicht viel weniger als eine Ignorierung des gesetzlichen Anstiftungsbegriffs, wenn Verf. mit Bezug auf ihn schreibt: „Den Trennstücken ist das Wesen als Täter- und Gehilfschaft so unverwischbar eigen, daß sie auch durch das gemeinsame Einteilungsprinzip des § 48 StGB. ihr dogmatisches Verhältnis zu den übrigen Beteiligungsformen nicht verlieren" (S. 143).

Wer den verbrecherischen Erfolg durch eine Mittelperson hindurch verursachen will, ist danach Anstiftertäter, wer ihn uns fördern will, ist Anstiftergehilfe. Daß in dieser Konstruktion auch für den Anhänger der Bedingungstheorie „kein Verstoß wider die Denkgesetze“ liegen soll (cf. S. 121), kann nicht zugegeben werden; denn wenn es objektiv keinen Unterschied zwischen Verursachung und Förderung gibt, so ist nicht zu begreifen, wie sich diese Differenzierung plötzlich im Willen vollziehen sollte. Der praktische Wert der Scheidung liegt in folgendem: Erweist sich die Mittelperson wegen Unzurechnungsfähigkeit, Irrtums oder rechtlicher Disqualifikation als täterschaftsunfähig, so ist der Pseudoanstifter im ersten Falle strafbarer Täter (der Extraneus, bei gegebener Schuld, strafbarer Gehilfe), im zweiten Falle, mangels einer strafbaren Haupttat, strafloser Gehilfe. Auf die Fülle der hier sich ergebenden Komplikationen kann natürlich an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Ob die Unterscheidung des Täter- vom Gehilfenwillen in der Person des Anstifters wirklich durchführbar ist, muß gerade mit Rücksicht auf die verwerteten Beispiele fraglich erscheinen; daß die erzielten Ergebnisse häufig den Eindruck des Gekünstelten hervorrufen, kann nicht verschwiegen werden.

Aber alle diese Bedenken können und sollen den Wert des Buches nicht herabsetzen. Ich sehe ihn in dem geschlossenen Gedankenaufbau, der kritischen Schärfe der Unterscheidungen, der vollen Beherrschung des Stoffs und einer nur hierdurch ermöglichten, dem Leser aber das Verständnis in dankenswerter Weise erleichternden Meisterung der Sprache.

Halle a. S. Alexander Graf zu Dohna.

Eugen Gerhard. Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Dogmatisch und rechtsvergleichend dargestellt. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Heft 4. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. 62 S.

Verf. behandelt die Verletzung des Briefverschlusses, die Unterdrückung des Briefes, gemeine Delikte begangen am Brief, endlich die ausländische Gesetzgebung und die gesetzgeberische Bedeutung des geltenden Rechts. Bei den beiden ersten Delikten betrachtet Verf. gesondert die Begehung durch Beamte und durch Private. Hier hat Verf. auch eine im wesentlichen auf Friedländers Abhandlung (Z. f. d. ges. Strafr. Bd. 17 S. 756 ff.) gestützte geschichtliche Einleitung voranschicken zu müssen gemeint (S. 6 ff., 15 ff.).

Verf. gibt einen dreifachen Briefbegriff: Brief im postalischen Sinne (S. 11) (Anwendungsgebiet: Eröffnung des § 354 StGB.), Brief im materiellen Sinne (S. 18): zur Kenntnisnahme durch einen oder mehrere Dritte bestimmte Gedankenäußerung (Anwendungsgebiet: § 299 StGB.) endlich Brief „in weitem Sinne“ (S. 41), wohin leere Briefumschläge, nicht aber Kreuzbandsendungen gehören. (Anwendungsgebiet: Unterdrückung des § 354 StGB.). — Das Delikt des § 354 StGB. wird charakterisiert als „Mißbrauch der staatlichen Postanstalt, also (!) als mittelbare Rechtsgutverletzung nach Art des Meineids oder der übrigen eigentlichen Amtsdelikte“ (S. 10). Den Begriff des Beamten (i. S. des § 354) nimmt Verf. in so weitem Sinne, daß sogar zur Bewältigung des Neujahrsverkehrs eingestellte Soldaten als Postbeamte betrachtet werden (S. 10 Note 1). Wo Verf. hier eine „Anstellung“ (§ 359 StGB.) findet, bleibt im Dunkel. — Weshalb die Postordnung als Gesetz im Sinne des § 354 StGB. anzusehen ist, bleibt gleichfalls unaufgeklärt (S. 13 f. 35 f.) S. 35 gibt Verf. dem Richter unbeschränkt das — ihm nach § 148 StPO. nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens zustehende — Recht, Briefe des Verhafteten an den Verteidiger und umgekehrt zurückzuweisen, wenn ihm der Untersuchungsgefangene die Einsichtnahme nicht freiwillig gestattet.

Diese Stichproben dürften zur Charakteristik der dogmatischen Leistung hinreichen. In § 11 stellt Verf. das französische, italienische, englische, österreichische und dänische

Recht übersichtlich zusammen. De lege ferenda empfiehlt Verf. eine Ausdehnung des des § 299 auf die Unterdrückung von Briefen (S. 58), sowie des § 354 auf alle Beamten. Ferner befürwortet Verf. das unbefugte Veröffentlichen von Briefen unter Strafe zu stellen, hierbei die unrechtmäßige Erlangung als Qualifikationsgrund in Betracht zu ziehen (S. 60, 61). Meines Erachtens liegt ein Bedürfnis, diese bloßen Indiskretionen unter Strafe zu stellen, nicht vor. Soweit in der Veröffentlichung oder ihrer Form eine Beleidigung liegt, gewährt das Strafgesetzbuch ausreichenden Schutz. Über diese Grenze hinaus ein strafrechtlich zu schützendes Interesse des Briefschreibers an der Nichtpublikation seines Briefes anzuerkennen, erscheint uns untunlich. Verf. will endlich das Wegnehmen offener Briefe zum Zwecke der Kenntnisnahme mit Strafe bedroht wissen (S. 61). Auch hier können wir dem Verf. nicht folgen. Die Strafe muß die ultima ratio der Rechtsordnung bleiben; dem widerspricht es, wenn man derartige Bagatellvergehen zum kriminellen Unrecht ziehen will.

Wandsbek. Kriegsmann.

Perrin Tell. De la remise conditionnelle des peines. Étude de droit comparé historique et critique. Génève et Bâle, Georg et Cie, 1904. 261 S.

Nachdem man sich bewußt geworden, daß die Alleinherrschaft der kurzzeitigen Freiheitstrafe die nachteiligsten Folgen mit Bezug auf die Steigerung des Verbrechertums und ganz besonders des Rückfalls nach sich ziehe, suchte man nach Ersatzmitteln für diese. Geldstrafe, Hausarrest, Friedensbürgschaft, Arbeitsleistungen ohne Einsperrung, Verweis konnten nicht allen Ansprüchen genügen. Die „bedingte Verurteilung" dagegen schien die Hoffnungen auf Minderung der Rückfälle und Sozialisierung, Besserung des Verbrechens erfüllen zu sollen, indem sie dem Verbrecher unter der Bedingung guter Führung während einer bestimmten Frist die staatliche Reaktion (in erster Linie den Kontakt mit anderen Verbrechern in der Strafanstalt) in gewissem Umfang ersparte.

Einmal aufgefaßt fand der Gedanke zunächst Eingang im englisch-amerikanischen Recht in der Form des Aufschubes des Urteilsspruches (sei es mit Hinterlegung einer Friedensbürgschaft, sei es unter Beaufsichtigung der guten Führung durch besondere Beamte), in Australien und auf dem europäischen Kontinent in der Form des Aufschubes der Strafvollstreckung (Hauptunterschied: die Verurteilung ist nach befriedigendem Ablauf der Probefrist „non avenue" oder „exécutée"). Wenig verbreitet ist das System des Aufschubes der Strafverfolgung, dagegen hat hauptsächlich in Deutschland die bedingte Begnadigung, eine minderwertige Abschwächung der bedingten Verurteilung, Eingang gefunden. Bei Darstellung des deutschen Systems sind Perrin die Vereinbarungen der deutschen Einzelstaaten seit 1. Januar 1903 unbekannt geblieben. —

Der dogmatische Teil der Arbeit Perrins bringt uns eine Vergleichung der oben erwähnten Systeme in großen Zügen unter Hervorhebung ihrer Vor- und Nachteile, eine Zurückweisung der Kritik gegenüber der bedingten Verurteilung im allgemeinen und eine Betonung ihrer Vorteile, endlich die Darstellung der Auffassung des Verfassers von der juristischen Natur des Sustitutes.

Wir stimmen Perrin darin bei, daß die bedingte Verurteilung weder als Gnade noch als Verjährung aufgefaßt werden kann. Wir sind aber nicht in der Lage, ihm zu folgen, wenn er darin nicht eine Strafe, sondern Absolution (Verzeihung) sehen will. Perrin will sich in seinen Deduktionen nicht auf ein bestimmtes positiv-rechtliches System stützen (diese würden seiner Ansicht zumeist keine Stütze bieten, es sei denn vielleicht bei Aufschub des Urteilsspruchs), vielmehr geht er von der Natur des Aufschubes der Strafvollstreckung — dieses System empfiehlt er zur Einführung — im allgemeinen aus. Und es hängt mit dem gleichen Gesichtspunkt zusammen, wenn Perrin den Aufschub der Verurteilung, der Strafverfolgung und ganz besonders jenes System hervorhebt, welches nach Aufschub der Strafvollstreckung und befriedigendem Ablauf

der Probefrist die Verurteilung als „non avenue“ behandelt, dagegen jenes andere System, welches die Mehrzahl der modernen europäischen Gesetze auf sich vereinigt und das die Verurteilung im eben genannten Fall als „executée“ betrachtet, in den Hintergrund stellt.

„Le sursis est une libération conditionnelle ou une absolution conditionnelle; plus explicitement, le sursis est une absolution sous condition résolutoire,[1]) unie à une condamnation sous condition suspensive dans un rapport tel, qu'un même fait provoque la réalisation simultanée des deux conditions“ (S. 156).

In dieser Formulierung ist nach Perrin ganz besonders zu betonen, daß die condamnation sous condition suspensive ergeht; ein neuer Beweis, daß Perrin vom positiven Recht absieht, wo sicherlich die Resolutiobedingung für die Verurteilung gilt, die Suspensivbedingung für die Absolution. Die bedingte Verurteilung hat also jedenfalls doppelte Natur: Strafe und Absolution sind in ihr enthalten. Was wiegt vor? Perrin antwortet: Absolution. Sehen wir seine Deduktionen im einzelnen an.

Der bedingte Straferlaß wird meist als moralische Strafe aufgefaßt, als ein Übel, bestehend in der Drohung des Vollzuges der Strafe. Perrin führt dagegen an: „Est-il jamais venu à personne l'idée de considérer l'ensemble des peines édictées par la loi pour les infractions de tous genres, comme une pénalite d'ordre moral frappant tous les citoyens?“ (S. 152). — Zunächst so viel: daß wir gar kein Gewicht darauf legen, den bedingten Straferlaß als moralische Strafe zu qualifizieren. Der Straferlaß tritt an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. An die Stelle einer unnötig harten Strafe tritt die weniger harte, gerechtere, bedingt, weil wir ja über das Innere des Verbrechers keinerlei Sicherheit haben können, diese vielmehr erst erlangen wollen. Aber Strafe jedenfalls, auch nach Ansicht des Richters; Strafe, deren Natur als Übel klar genug hervortritt im Unwerturteil, in der Wirkung auf die Ehrenstellung des Verbrechers, die auch im bedingten Straferlaß ersichtlich ist.

Perrin verwechselt Strafe und Strafdrohung. Die Strafe ist gleichsam angewandte Strafdrohung, angewandt auf bestimmte Individuen, „qui ont transgressé un devoir social“. Die oben zitierte Bemerkung Perrins, die nur die Strafdrohung ins Auge faßt, ist somit durch des Autors eigene Definition des Begriffes „Strafe“ hinfällig geworden. Ferner ist es ganz richtig: „chaque individu vit sous le coup d'une menace très significative de la loi“ (S. 152). Bis zum Verbrechen und der darauf folgenden Strafe ist aber nicht ein so kleiner Schritt gegeben, wie Perrin ihn offenbar sieht, wenn er fortfährt, „puisqu'il lui suffit de commettre une infraction pour voir une réalité tangible se substituer au fantôme de la menace planant sur lui sous trêve“ (S. 152). — Erst in dieser „réalité tangible“ liegt die Strafe. Diese réalité ist aber auch bei dem bedingten Straferlaß gegeben. So können wir denn auch Perrin nicht zustimmen, wenn er den Unterschied zwischen der Stellung der Allgemeinheit und jener des bedingt Verurteilten nur in einem plus und minus sieht; „le sursis est une menace d'une sévérité plus grande“ (S. 153). Denn ganz abgesehen davon, daß die Verurteilung ausgesprochen ist — natürlich bei bedingtem Erlaß des Strafvollzuges — und darin doch sicherlich Strafe liegt, so sehen wir diese Strafe schon in der Anwendung der menace auf den einzelnen, in dem darin liegenden Unwerturteil, in einem gleichsam verstärkten Verweis, der in der Bedingung enthalten ist. Darauf kommt es natürlich nicht im geringsten an, ob der Verurteilte die Erniedrigung empfindet oder nicht, und worin sie dieser sieht. Es genügt, wenn sie Strafe ist. — Mit der Zurückweisung des Charakters der Strafe als einer moralischen entfallen auch die diesbezüglichen von Perrin gezogenen Folgerungen (S. 154).

Im Gegensatz zu Perrin (S. 154) sehen wir aber den Tadel, das Unwerturteil als

---

[1]) U. E. vereinbart sich die Absolution ihrer Natur nach nicht mit einer Bedingung. Verzeihung ist definitiv oder existiert nicht.

wesentliches Merkmal der Strafe an. Ist denn der Verweis keine Strafe? PERRIN bejaht. Also? . . . . .

Auch bestreiten wir, daß der Richter bei Ausspruch des bedingten Straferlasses nicht strafen, sondern absolvieren wolle. Er will vielmehr an die Stelle einer härteren Strafe eine mildere gesetzt setzen. Und wäre eine bedingte Bestrafung eine Absolution? Eine bedingte Absolution „libération“? Liegt selbst in der suspensiv bedingten Verurteilung PERRINS nicht immer ein Unwerturteil, eine Ehrenminderung, ein verstärkter Verweis?

Und was hat bei Festlegung des Charakters eines Institutes die Idee zu tun, die sich der Richter davon macht? Ist es nicht nebensächlich, wenn der Richter glaubt, daß der Strafaufschub „permettra aux bénéficiaire de sortir indemne de son contact avec la justice“, wenn die Hypothese eines Rückfalls „est envisagée comme improbable“ (S. 156)? Was hat die Zahl der Widerrufe oder der vollen Erlasse mit der Natur des Institutes zu tun? Es ist bekannt, daß bei Erweiterung der Anwendung des bedingten Straferlasses die Zahl der Widerrufe, der Rückfälle steigt (vgl. PERRIN S. 245 u. a.). Der Richter hat sich demnach in solchem Falle getäuscht, er glaubte vielleicht von vornherein nicht an die gute Führung des bedingt Verurteilten, die Hypothese des Gerichts war falsch, die Zahl der Widerrufe ist hoch (vgl. z. B. PERRIN über Belgien). Konsequent müßte also PERRIN solchenfalls die Natur des Institutes ändern. Es könnte nicht mehr Absolution sein.

PERRIN selbst regiert die Absolution für jene Systeme „où la condamnation prononcée subsiste après l'échéance heureuse du sursis, tout comme si elle avait été effectivement exécutée“ [1]) (S. 156). Wir glauben, diese auch für das System der condamnation non avenue nach befriedigend abgelaufener Probefrist bestreiten zu sollen. Und von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Verurteilung resolutiv bedingt ist, daß sie eine mildere Strafe an Stelle einer härteren setzt, fallen auch die übrigen Darlegungen PERRINS, die hier weniger interessieren, dahin.

Die Natur der bedingten Verurteilung, wie sie PERRIN annimmt, will uns nicht einleuchten. Unsere Auffassung hat aber auch noch das positive Recht und die geschichtliche Entwicklung auf ihrer Seite, denn — wir wiederholen schon Gesagtes — die bedingte Verurteilung wurde als Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe eingeführt, sie sollte ein minus darstellen dort, wo ein plus kriminalpolitisch verwerflich war.

Eine gewisse Abweichung von unserer Auffassung, eine Annäherung an PERRINS System zeigen jene Regelungen des bedingten Straferlasses, die nach Ablauf der Probefrist die Strafe des „non avenue“ behandeln. Dies ist aber u. E. lediglich als positivrechtliche Ausnahme zu behandeln. Die vorhanden gewesene Strafe wird eben gelöscht. — Ähnliche Folgerungen wie sie PERRIN gegen unsere Auffassung (S. 158) aus dem Wesen des Strafregisters zieht, können daraus gegen ihn gefolgert werden. Denn warum wird die Strafe im Bulletin Nr. 1 u. 2 vermerkt?

PERRINS Deduktionen waren also nicht imstande, uns von der Richtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen. Wir sehen nach wie vor den bedingten Straferlaß als Strafe an, genauer als Hauptstrafe an der Ehre, als verstärkten Verweis. [2])

---

[1]) Die im vorstehenden dargelegten Gedanken wiederholt PERRIN in einem vor kurzem erschienenen Aufsatz in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. Bd. XVIII S. 137 ff.: „Quelques considérations sur la remise conditionnelle des peines.“

[2]) Kein System zeigt die Strafnatur deutlicher als Queensland in dem „Offenders probation Act of 1886“ in der Bestimmung: „Wenn ein noch nicht Vorbestrafter wegen eines geringeren, bis zu 3 Jahren Einsperrung strafbaren Deliktes zu Strafe verurteilt wird, dann kann das Gericht mit oder ohne Sicherheitsleistung den Strafvollzug aussetzen und zwar für die Dauer der Strafe, aber jedenfalls für ein Jahr. Seine Strafe

Der dritte Teil von PERRINS Schrift enthält eine ausführliche, sehr ins einzelne gehende Zusammenfassung der europäischen Gesetze und Entwürfe über den bedingten Erlaß des Strafvollzuges, sowie deren Kritik. Die subjektiven und objektiven Bedingungen und Voraussetzungen desselben und seines Widerrufes, ihre Wirkungen usw. sind in genauester, umfassendster Weise dargestellt.

Der bleibende Wert der PERRINschen Arbeit liegt in der umfassenden Behandlung des gestellten Problems sowohl in geschichtlicher, dogmatischer als kritischer Hinsicht. Alle drei Teile seiner Arbeit zeigen eine gewissenhafte Verarbeitung des benutzten Materials, eine klare, übersichtliche Disposition und Darstellung. Die einschlagende deutsche Literatur ist vielleicht in etwas geringem Umfang berücksichtigt.

La Comballaz (Waadt). Ernst Delaquis.

Ernst Lohsing. Das Geständnis in Strafsachen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. 3. Bd. Heft 1/3. Halle a. S., Verlag von Carl Marhold, 1905. 142 S.

Verf. bestimmt nach einer Übersicht über die ethymologische Entwicklung das Geständnis in Strafsachen als „Aussage, die an sich betrachtet, einen strafrechtlich relevanten Nachteil des Aussagenden herbeizuführen geeignet ist“ (S. 10). Die geschichtliche Entwicklung (S. 12—55) wird eingeleitet durch den Hinweis, daß sich der Gegensatz des Anklageverfahrens zum Inquisitionsprozeß auch in der Behandlung des Geständnisses wiederspiegele: dort ist es eine Parteierklärung, hier die vorzüglichste Quelle zur Schöpfung der Wahrheit, eine Beobachtung, gemacht an dem Beschuldigten als Untersuchungsgegenstand, als „Prozeßobjekt“.

Die naive Betrachtung gibt dem Gedanken keinen Raum, daß ein abgelegtes Geständnis falsch sein könnte. Erst die Reflexion führt zur Prüfung des Geständnisses, erst sie rechnet mit der Möglichkeit seiner Unwahrheit. So kam in Rom dem Geständnis (das übrigens nicht einziges, sondern nur vorzüglichstes Beweismittel war) bis in die Kaiserzeit voller Wahrheitswert zu, und zwar selbst, wenn es durch anderweite Ermittlungen widerlegt wurde. Dabei besaß nur das freie Geständnis des Freien, nur das erzwungene des Sklaven Glaubwürdigkeit. Erst die Kaiserzeit dehnt die Folter in den Fällen des crimen laesae majestatis auf die Freien aus. Die klassischen Juristen erst fordern eine Nachprüfung des Geständnisses (S. 20).

Das ältere deutsche Recht schenkte dem freien Manneswort unbedingten Glauben (S. 27). Da hier nicht der Ankläger die Beschuldigung zu erweisen, sondern der Beschuldigte sich von ihr zu reinigen hatte, so kam zunächst dem direkten Geständnis keine Bedeutung zu. Nur in der Weigerung des Reinigungseides hatte es indirekt Einfluß auf den Ausgang des Strafverfahrens. Erst später, vor allem in dem vehmgerichtlichen Verfahren, schnitt das Geständnis den Reinigungseid ab. Der Formalismus, der in dem indirekten Geständniszwang, der Verpflichtung zum Reinigungseide lag, schloß jede Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte, sogar die der Zurechnungsfähigkeit aus (S. 31).

Im kanonischen Recht kreuzen sich die Einflüsse. Ethisch-religiöse Motive machten zunächst das freiwillige Geständnis zum alleinigen Beweismittel; später wurde für den Fall der infamatio der Reinigungseid aufgenommen; endlich entlehnte die Ketzer-

---

beginnt aber sofort zu laufen. Solange er sich gut führt, regelmäßig anmeldet, ehrlich lebt und nicht Bettler wird, auch den ihm etwa auferlegten Schadenersatz leistet, bleibt er frei; kommt er diesen Bedingungen nicht nach, dann hat er den noch verbleibenden Rest der Strafe abzubüßen. Andernfalls ist er am Ende der Periode frei und gilt nicht als rückfällig.“ Fast wörtlich so in Süd-Australien, wörtlich in Neu-Süd-Wales. Vgl. MITTERMAIER in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, Bd. XVI, S. 35.

inquisition aus dem römischen Prozeß die Tortur. Im ganzen freilich erstrebte die Kirche eine richtige Wertung des Geständnisses (S. 37); so sah sie im Geständnis nur ein Beweismittel, das einer besonders vorsichtigen Würdigung bedurfte. — Unter dem Einfluß des kanonischen Rechts gelangte das deutsche Recht zu maßloser Überschätzung des Geständnisses: es war einziges und untrügliches Beweismittel, zu dessen Erlangung der Strafrechtspflege die Tortur zu Gebote stand (S. 38—40).

Die Carolina sah zwar auch im Geständnis die regina probationum und ließ unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen die Tortur zu; immerhin aber berücksichtigt sie die Möglichkeit der Unwahrheit des Geständnisses, und betrachtet es nicht als einziges Beweismittel; hierher gehört auch, daß sie die Stellung von Suggestivfragen verbot (S. 43).

Die Abschaffung der Tortur, Rückwirkung auf ihre übertriebene Anwendung in den folgenden Jahrhunderten, nahm dem Geständnis nichts von seiner dominierenden Stellung. Es bildete unter der Herrschaft des Inquisitionsprinzips nach wie vor den Kardinalpunkt; noch hatte der Inquirent weitgehende Befugnisse, das Geständnis zu erzwingen; noch war der Beschuldigte zur wahrheitsgetreuen Verantwortung verpflichtet (S. 48). Erst die Einführung des Anklageverfahrens, der Jury und des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung, sowie die Aufhebung der Geständnispflicht in der Mitte des 19. Jahrhunderts beraubten das Geständnis fast aller formellen und prozessualen Bedeutung. Den Abschluß dieser Entwicklung bezeichnet das geltende Recht (S. 55—66). Österreich statuiert freilich noch eine Rechtspflicht des Angeklagten, die Wahrheit zu sagen, und gibt dem Untersuchungsrichter Mittel an die Hand, zur Ablegung eines Geständnisses hinzuarbeiten, läßt beschränkt auch Suggestivfragen zu; von einer Erzwingbarkeit dieser Rechtspflicht ist aber keine Rede. Das deutsche Recht kennt diese Wahrheitspflicht überhaupt nicht mehr. Das Geständnis hat nur noch in Übertretungsfällen, für die Wiederaufnahme und die Entschädigung prozessuale Bedeutung.

Die Offizialmaxime und das Streben nach materieller Wahrheit charakterisieren den modernen Strafprozeß. Das Geständnis genügt nicht zur Verurteilung. Es bedarf stets der Prüfung, deren Regeln kein Gesetz vorschreiben kann. Hier setzt die Arbeit der psychischen Kriminalistik ein.

Verf. behandelt im zweiten Teil seiner Arbeit die „psychologische Würdigung des Geständnisses als Kriterium seiner Beweiskraft." Das Geständnis kann für das Strafurteil konstitutiv, deklarativ oder suppletorisch sein. Als Grundlage des Urteils muß es aber „jeglicher Prüfung, sei es in sachlicher, sei es in logisch-psychologischer Richtung standhalten" (S. 70).

Verf. hält das vermutete Geständnis, z. B. im Fall eines Fluchtversuchs, für juristisch unmöglich und psychologisch bedenklich (S. 77) und warnt auch vor der Überschätzung des stillschweigenden Geständnisses, das stets einer Prüfung nach seinem Grunde zu unterziehen ist (S. 79). Nur das ausdrückliche Geständnis soll hier in Betracht kommen. Seine Glaubwürdigkeit stuft sich danach ab, ob es vor dem erkennenden Richter oder einem anderen Richter, einem nichtrichterlichen Beamten oder einer Privatperson abgelegt ist. Besonderer Prüfung bedarf das polizeiliche Geständnis (S. 82/83). Den höchsten Wert hat das vor dem Untersuchungsrichter abgelegte Geständnis, weil dieser mehr als der Vorsitzende als Mensch zum Menschen spricht und den Beschuldigten am besten kennen lernt (S. 85).

Im Motiv, der beim Kampf der Motoren und Gegenmotoren dem Entschluß zum Durchbruch verhelfenden Kraft (S. 93), sieht Verf. einen der Prüfsteine des Geständnisses; die Ergründung des Motivs begegnet freilich erheblichen Schwierigkeiten. In ausführlicher Darstellung (S. 98—133) geht Verf. den einzelnen Arten des Motivs nach: Ethische (die Stimme des Gewissens, Reue, religiöse Motive, Liebe, Freundschaft, Patriotismus) und unethische (Rache, Renommiersucht, Opportunismus) Motive werden

unterschieden, daneben treten „andere Veranlassungen“ (Reue als Ursache einer psychischen Veränderung des Individuums, Resignation, Verblüffung, Zwang) und psychopathische Gründe (Heimweh, Irrsinn, Lebensüberdruß, Melancholie). Angeschlossen ist eine Betrachtung des Widerrufs des Geständnisses und seiner Motive (Trotz, Behebung von Furcht oder Zwang, Genesung von psychischer Erkrankung, bestellte Schaffung falscher Entlastungsmomente, das Schwanken im Gemüte des Verdächtigen — Fall Ziethen —). Die Darstellung wird durch die Mitteilung zahlreicher Fälle illustriert. Auf die Frage, inwieweit sich nach dem einzelnen Motiv der Wahrheitswert des Geständnisses unmittelbar bestimmen lasse, ist Verf. nur an einzelnen Stellen eingegangen (S. 107, 109, 115, 116).

In der Schlußbetrachtung mahnt Verf. die Rechtspflege, sich vor jeder wie immer gearteten vorgefaßten Ansicht zu hüten, an die Aussage des Beschuldigten nicht zweierlei Maß anzulegen, indem alles Belastende für glaubwürdig, alles Entlastende für minder glaubwürdig angenommen wird. Für alle wichtigeren Fälle fordert Verf., wenn das Geständnis nicht eine nur deklaratorische Bedeutung hat, die Zuziehung eines Psychiaters als Gerichtsarztes (S. 140/1). — In den Fällen, wo ohne das Geständnis es zur Verurteilung nicht gekommen wäre, will Verf. u. U. die bedingte Verurteilung eintreten lassen. — Das auf einem Geständnis beruhende Urteil soll zum Ausdruck bringen, aus welchen Gründen und in welchem Umfange das Geständnis des Angeklagten für wahr angenommen wurde (S. 142).

Die Mahnungen des lesenswerten Buches verdienen wohl beherzigt zu werden.

Wandsbek. Kriegsmann.

Georg Gennat. Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg, W. Mauke Söhne, 1905. 106 S.

Der bekannte Hamburger Strafanstaltsdirektor hat in diesem Werke seine Gedanken und Wünsche zur Strafrechtsreform vorgebracht. Sein Standpunkt dürfte wohl bekannt sein. Der Strafvollzug ist Erziehung. Das ist das Hauptmotiv und diesem Gesichtspunkte ordnet Gennat zielbewußt alles andere unter. Es würde wohl zu weit führen, wollte man versuchen, zwei andere seiner Ansichten an dieser Stelle zu widerlegen, die Verwerfung der vorläufigen Entlassung und das Eintreten für die Prügelstrafe. Ich halte die Prügelstrafe für völlig wertlos und bin der Ansicht, daß ihre Durchführung mehr als irgend ein anderes Strafmittel die Gefahr mit sich bringt, Klassenjustiz zu treiben. Ich halte ferner die vorläufige Entlassung für ein Erziehungsmittel ersten Ranges und bedaure deshalb doppelt, daß ein Mann, der in der Erziehung den Zweck der Strafe sieht, darauf verzichten will. Abgesehen von diesen und einigen sonstigen kleineren Meinungsverschiedenheiten stehe ich im ganzen durchaus auf dem Standpunkte Gennats. Vergleicht man seine Forderung, auch für den Strafvollzug, z. B. mit dem, was tatsächlich besteht, so wird man fast überall auf schroffe Widersprüche stoßen, aber man wird sich schwerlich dem Eindruck entziehen können, daß Gennats aus der Praxis geschöpften Wünsche weit mehr Berechtigung haben als die heutige Methode der Strafverfolgung und des Strafvollzugs, denen leitende große Gesichtspunkte abgehen.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Paul Drews. Strafrechtsreform und Christentum. (Aus der Sammlung, „Lebensfragen“, herausg. von Weinel.) Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1905. 44 S.

Eine für weitere Kreise bestimmte, von spezifisch christlichem (protestantischem) Standpunkte aus abgefaßte, klare und präzise Darstellung der einschlägigen Fragen.

Die Kritik zeigt zwar überall den gläubigen Theologen; doch bemüht sich der Verfasser sichtlich, objektiv zu bleiben.

Die alte Schule vertritt nach seiner Ansicht nur scheinbar die christlichen ethischen Grundgedanken, macht nirgends oder nur ausnahmsweise die sittliche Weltordnung zur Grundlage des Strafrechts, und der Vergeltungsgedanke bleibt unter der Höhe der christlichen Ethik. Die Willensfreiheit aber ist, als nicht konstitutiv, auszuscheiden. Dagegen kommt die moderne Bewegung in mancher Hinsicht christlichen Wünschen entgegen. Die Wichtigkeit, die sie der Individualität des Täters beimißt; die Versuche, seinem Wesen möglichst gerecht zu werden; die Absicht, sich dann nicht an ihm zu rächen, sondern ihn zu bessern, zu erziehen, oder wenigstens, ihn in eine Umgebung zu bringen, wo er einem weiteren sittlichen Verfall entrissen wird, das alles entspricht durchaus dem christlichen Ethos. Die Forderung der Einzelhaft, besserer Vorbildung der Strafvollzugsbeamten u. a. m. hat schon Wichern aufgestellt.

Als Schwäche der neuen Schule erscheint es dem Verfasser, daß sie nicht den Mut finde, mit „positiv ethischen Werten“ (speziell der „Willensfreiheit“) zuversichtlich zu operieren, und daß sie nicht ethische, sondern „nur“ (?) soziale Werte schützen wolle.

Die Schrift ist freudig zu begrüßen, denn sie dürfte recht geeignet sein, in christlichen Kreisen die Überzeugung von der Vereinbarkeit der Forderungen der Reformer mit den Forderungen des Christentums zu stärken.

Elberfeld. Mohr.

Wallaschek. Psychologie und Pathologie der Vorstellung. Leipzig. Barth 1905. X u. 323 S.

Der Untertitel des Buches lautet: „Beiträge zur Grundlegung der Ästhetik“, und der erste Satz des Vorworts definiert diese als „die Naturwissenschaft vom künstlerisch genießenden und produzierenden Menschen“. Also eine Ästhetik auf naturwissenschaftlichem, d. h. empirisch-psychologischem Boden, oder vielmehr der Anfang einer solchen, denn in ähnlicher Art wie hier die Vorstellung sollen später noch Empfindung, Gefühl und Urteil behandelt werden. Das gibt dem vorliegenden Werke etwas Fragmentarisches, man hat auf weiten Strecken mehr den Eindruck einer — übrigens fesselnden und anregenden — Materialsammlung; ja, man wird bezweifeln dürfen, ob es überhaupt praktisch war, die Vorstellung vor der Empfindung zu besprechen.

Das Buch enthält also durchaus nicht, woranf der Titel führen könnte, eine Psychopathologie im Sinne der bekannten Werke von Maudsley, Emminghaus oder Störring. Vielmehr sind die pathologischen Tatsachen nur zur Verdeutlichung des Normal-Psychologischen herangezogen, von dem, was man zunächst wohl unter der Pathologie der Vorstellung verstehen möchte, der Wahnidee, ist sogar nicht einmal die Rede. Anzuerkennen ist, daß das pathologische Material durchweg mit Geschick und Kritik benutzt ist, viele Partien, namentlich die über sekundäre Empfindungen (Farbenhören etc.) bieten durch zahlreiche Beispiele auch dem Fachmann manches Neues. Über die Hypothese des Verfassers, der diese interessante Erscheinung mit abnorm erweitbaren Gefäßen in bestimmten Hirngebieten erklären will, mögen andere urteilen.

Weniger gelungen scheint mir das Kapitel über Zwangsvorstellungen, in dem vieles zusammengeworfen ist, von den psychischen Epidemien bis zur folie de doute. Bei der Erörterung des Traumlebens wundert es mich, daß Wallascheck, zumal als Wiener, der Freudschen Ansichten keinerlei Erwähnung tut, wäre es auch nur, um sie abzulehnen. Nach eingehender Darstellung der hypnotischen und suggestiven Phänomene untersucht dann erst der Schluß noch kurz die Beziehung der Suggestion zum künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffen. Die Antwort, worin die Überlegenheit des letzteren bestehe, gibt der Verfasser in origineller Weise mit Hilfe der Biologie: „die Wahrheit ist eine Lebensbedingung, ihr Erforschen eine Anpassung, ihre Auswahl unter-

liegt wie die der körperlichen Nahrung einer biologischen Korrektur, die dauernde Schwankungen und Irrwege unmöglich macht."

Über den ästhetischen, spez. auch musiktheoretischen Wert wird man erst nach der Vollendung des ganzen Werkes urteilen dürfen.

Pfullingen. Ad. Hoppe.

Camerer und **Landauer.** Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. II. Bd. H. 7/8. Halle, C. Marhold, 1905.

Das vorliegende Heft enthält eine Referat aus ärztlicher und aus juristischer Feder über dasselbe Thema.

Camerer sieht in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Theoretiker und Praktiker in dem juristischen Folgezustand das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Mit Recht bemängelt er die Vorschrift der Zivilprozeßordnung, nach der im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche der Entmündigungsbeschluß dem Entmündigten zugestellt werden muß. Er erörtert dann aber eingehend die Bedeutung der Hauptsymptome psychischer Krankheiten für die Anwendbarkeit der Begriffe der Geistesschwäche. Übrigens möchte Ref. auch hier darauf hinweisen, daß es sich empfiehlt, nicht nur das Wort „Geistesschwäche", sondern auch den Ausdruck „Geisteskrankheit" lediglich in juristischem Sinne anzuwenden und zwar nicht nur in Entmündigungsgutachten, sondern auch in einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Landauer ist der juristische Referent. Er erörtert zuerst die prozessualen und materiellen Unterschiede im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Dabei hätte die Bedeutung des § 105 Abs. 2 BGB. schärfer hervorgehoben werden können. Er will die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche treffen nach den Erfahrungen des praktischen Lebens und der ärztlichen Wissenschaft. Daß diese Ansicht nicht richtig ist, hat Ref. andernorts ausführlich auseinandergesetzt. Die Ausführungen des Verf.s haben ihn in seiner Ansicht nicht zu erschüttern vermocht; das gilt nicht nur von den allgemeinen, theoretischen Erörterungen, sondern auch von den juristischen Darlegungen. So soll ein Geisteskranker, der zwar seine Angelegenheiten nicht selbständig zu besorgen vermag, aber doch nicht geschäftsunfähig ist, nie dann wegen Geistesschwäche entmündigt werden können, wenn der Richter feststellen kann, daß der zu Entmündigende an Geistesschwäche leidet, und infolge hiervon beschränkt geschäftsfähig ist. Schon darum dürfte sich zur Genüge ergeben, daß die Auffassung des Verf.s praktisch nur schwer durchführbar ist.

Greifswald. Schultze.

Felix Baumann. New Yorker „Kadetten". Enthüllungen über den Mädchenhandel in den Vereinigten Staaten. Eine Warnung für junge Auswanderinnen. Dresden, Ernst Engelmanns Nachf., 1905.

Als „Kadetten" bezeichnet man junge Leute, die sich mit dem Mädchenhandel befassen. Der Verf. schildert eine Anzahl von Vorgängen, die in der Tat geeignet sind, unerfahrenen Auswanderinnen als Warnung zu dienen und in ihnen, wenn sie bereit sind, eine Stelle im Auslande anzunehmen, den Verdacht erregen müssen, daß es sich auch in ihrem Falle vielleicht nicht um eine gute Versorgung, sondern lediglich um eine Anwerbung für ein Bordell handelt. Wie fast alle bisher veröffentlichten Materialien, die sich auf den Mädchenhandel beziehen, legen auch die vorliegenden ein Zeugnis davon ab, mit welch unglaublicher Gefühlsroheit die Händler gegen ihre Opfer vorgehen, und daß ein Entrinnen aus ihren Händen fast zur Unmöglichkeit gemacht wird. Es wird auch darauf hingewiesen, daß es in New York, wie auch in anderen Städten, Droschken-

kutscher gibt, die ihre weiblichen Fahrgäste statt vor einem Hotel vor einem öffentlichen Hause absetzen, das oft auf die Ankommenden zunächst keinen ungünstigen Eindruck macht, dessen Tür sich aber dann vielfach hinter ihnen schließt, ohne sich wieder für sie zu öffnen. Die vorliegende Schrift zeigt wieder, wie notwendig eine nachdrückliche Bekämpfung des Mädchenhandels ist, und daß ein Beitritt der Vereinigten Staaten zu dem am 18. Juli 1905 abgeschlossenen Vertrag angestrebt werden muß. Um aber dann eine wirksame Bekämpfung der geschilderten Zustände herbeizuführen, wäre eine gründliche Reorganisation der Polizeibehörden notwendig, zu der man sich in Amerika aber kaum entschließen wird.

Heidelberg. Dochow.

Benno Laquer. Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten. Studien und Eindrücke. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, herausgegeben von Löwenfeld u. Kurella. Bd. XXXIV. Wiesbaden, Bergmann, 1905. 71 S.

Das Werk bringt auf Grund einer Studienreise und eingehender Literaturberücksichtigung eine höchst anregende und inhaltreiche Untersuchung über die Bestrebungen des Kampfes gegen den Alkohol in Amerika. Auch ohne daß es auf den mehrfach bestätigten Rückgang der Kriminalität in den Prohibitionsstaaten eingeht, lassen sich aus den Mitteilungen über die Alkoholverhältnisse Amerikas, das nur $1/2$—$2/3$ des Alkoholkonsums von Deutschland aufweist, doch auch für die Leser dieser Zeitschrift manche Schlüsse ziehen.

Nicht so sehr die vollständige Prohibition, die gesetzliche Unterdrückung des Alkohols in einem ganzen Staat, als vielmehr die Lokaloption, die örtliche Wahl, ob Alkohol in einem Bezirk zugelassen werden soll oder nicht, hat sich als segensreiche Einrichtung bewährt. Vorbildlich ist die Einsetzung eines 50er Ausschusses zur Erforschung der Alkoholfrage, nachahmenswert auch die Einführung des Alkoholunterrichts in die Schulen, wenn auch die in dieser Richtung betätigte Agitation der Frau Hunt unter deutschen Verhältnissen schwer durchführbar wäre. Hohe Besteuerung hat sich bewährt; wichtig ist ferner die direkte Bekämpfung des Gifts, insbesondere die Veränderung der Trinksitten.

Trotzdem in Amerika noch manche Mißstände bestehen, läßt sich aus seinen Fortschritten auf diesem Gebiet vieles lernen. Die andersartigen Bedingungen, unter denen die Alkoholfrage in Amerika steht, sucht Laquer in feinsinniger Weise zu analysieren. Durchweg hat er es geschickt vermieden, in der draufgängerischen Art mancher Abstinenzapostel vorzustürzen, überall wägt er sorgfältig für und wider ab. Um so mehr kann die Schrift zur Lektüre empfohlen werden, als sie auch durchgängig in recht lebhafter, geistvoller Sprache gehalten ist.

Würzburg. Weygandt.

Bernhard Harms. Zur Statistik der Unehelichkeitserscheinung. München, Buchdruckerei der „Allgem. Zeitung“, 1905.

Die Abhandlung befaßt sich mit einigen kürzlich erschienenen Schriften, die sich mit den unehelichen Geburten beschäftigen. Es sind dies: Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. 1905, und Spann und Klumker über die Stiefvaterfamilien unehelichen Ursprungs (1904), auf deren Wert auch für die Beurteilung der Kriminalität der Unehelichen hier nachdrücklich hingewiesen werden soll. Es heißt dort bei Spann: „Die höhere Kriminalität der Unehelichen ist wesentlich als eine Funktion ihrer mangelnden Berufsausbildung, speziell ihres hohen Gehaltes an ungelernten Arbeitern zu betrachten“. Beachtung verdient auch ein Aufsatz von Spann in der „Sozialen Praxis“ XIV, 1904. „Über die Aufgaben und die Bedeutung der Berufsgenossenschaft für uneheliche Kinder“.

Heidelberg. Dochow.

Burgl. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker. Ein praktischer Leitfaden für Juristen und Mediziner. Nürnberg, Friedr. Korn, 1905. 91 S.

So groß die Kriminalität der Epileptiker auch ist, so ist die Kenntnis der Epilepsie bei den Juristen noch recht lückenhaft. Darum werden wir jede Arbeit freudig begrüßen, die bezweckt, die Juristen mit den mannigfachen und für den Laien vielfach schwer verständlichen oder unbegreiflichen Erscheinungen bekannt zu machen. Von besonderem praktischen Werte ist aber die vorliegende Arbeit auch deshalb, weil Verf. mit Absicht sich auf seine eigenen, im Gerichtssaal gemachten Erfahrungen beschränkt hat. Wer nun ca. 140 Epileptiker zu begutachten Gelegenheit hatte, kann allerdings ein leidlich vollständiges Bild von der gerichtsärztlichen Bedeutung der Epilepsie entwerfen. Besonders eingehend werden erörtert die Reizbarkeit, die Affektzustände von pathologischer Höhe, die Einwirkung des Alkohols und dann natürlich die Bewußtseinsstörungen. Viele praktische Winke sind eingestreut. Wenn auch die Ausführungen für den Arzt von Interesse sind, namentlich die Erörterungen über die Diagnose und Simulation, so möchte doch Verf. die Bedeutung der Arbeit für den Juristen höher einschätzen. Wie Verf. hofft Ref., daß die Studie den Juristen das Verständnis für Epilepsie eröffnet oder erleichtere.

Greifswald. Schultze.

J. Finckh (Tübingen). Die Nervenkrankheiten. Eine gemeinverständliche Darstellung. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. München, Verlag der ärztlichen Rundschau (Otto Gmelin), 1905.

Die Schrift Finckhs, deren 3. Auflage bereits vor uns liegt, eignet sich in ihrer flüssigen Darstellungsweise sehr gut, in weitere Kreise das Verständnis der Nervenkrankheiten zu tragen; besonders hervorzuheben ist die Darstellung des nervösen Kindes und der Prophylaxe der Nervenkrankheiten im Kindesalter. Für die Ziele dieser Zeitschrift bringt sie nichts Spezielles.

Kennenburg. R. Krauß.

Richard Dahl. Der Bankrott der Psychiatrie. Wien u. Leipzig, Robert Coën. 1905. 43 S.

Der Schärfe des Angriffs auf die Irrenärzte entspricht nicht der Geschlossenheit der Beweisführung. Dahl sucht hauptsächlich darzutun, daß ungerechtfertigte Einweisungen in Irrenanstalten stattfinden. Als Beleg dafür aber führt er nur Fälle an, in denen Geisteskranke verurteilt worden sind; während der einzige Fall, den er ausführlich zum Nachweise ungerechtfertigter Freiheitsberaubungen wiedergibt, sich auf Luise von Koburg bezieht. Es wäre wohl gut, wenn der Verf., der sich hinter dem Pseudonym verbirgt und in dessen Leben sowohl Strafanstalten wie Irrenanstalten bereits eine Rolle gespielt haben, weniger persönlich und dafür um so sachlicher geblieben wäre. So ist die Schrift nur als eine Schmähschrift nicht gerade vornehmsten Charakters zu kennzeichnen.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

M. A. Reitler (Emil Achter). Briefe von Verbrechern. Ein Buch für Denker und Menschenfreunde. Dresden, E. Piersons Verlag, 1906. 193 S.

Um den Seelenzustand zu schildern, der einem Verbrechen vorangeht, hat der Verf., wie er es schon früher in einem Buche „Briefe von Selbstmördern" für den Selbstmord getan hat, nunmehr auch erfundene Briefe von Verbrechern herausgegeben. Das Geschick, mit dem er die Seelenzustände geschildert hat, muß man durchaus anerkennen; man wird sich aber nicht verhehlen dürfen, daß solche Bücher vielleicht zur Popularisierung der Kriminalpsychologie, nicht aber zu deren Vertiefung beitragen.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

I.

Originalaufsätze.

32.

Der neueste Gegner des Determinismus.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. **Petersen** in München.

Der Gegensatz zwischen Determinismus und Indeterminismus hat im Laufe der Zeit erheblich an Schärfe verloren. Der Determinismus hat in manchen Richtungen seine Gestalt verändert. Andrerseits wurden ihm von seinen Gegnern eine Menge von Zugeständnissen gemacht. Sie geben jetzt meistens die Allgemeingültigkeit des Kausalgesetzes sowie einen bestimmenden Einfluß der Motive und des Charakters zu. Ja neuerdings verzichtet man häufig auf die Annahme eines unbedingten „Auchanderskönnens", die man als das Kennzeichen des Indeterminismus ansehen durfte. Es ist deshalb schon gesagt worden, es gebe eigentlich gar keine Indeterministen mehr; daher handle es sich nur noch darum, die Gegner zu überzeugen, sie seien in Wirklichkeit Deterministen, denen nur die Folgerichtigkeit fehle. Das gilt auch von dem neuesten Gegner des Determinismus,[1]) der eine vermittelnde Stellung zwischen diesem und dem „absoluten" Indeterminismus einnimmt. Er tritt zwar der Form nach dem Determinismus scharf gegenüber, weil dieser den Willen „dem Gesetze der Notwendigkeit" unterstelle. Aber er bekämpft den „absoluten Indeterminismus", der die völlige Unbedingtheit des menschlichen Willens behaupte, indem er für einen „relativen Indeterminismus" eintritt, der die Herrschaft des Kausalgesetzes über den Willen sowie die Gesetzmäßigkeit des Geschehens anerkenne, aber trotzdem die Notwendigkeit dieses Geschehens leugne. Von dem „gemäßigten Determinismus", der neben dem relativen Indeterminismus allein in Betracht komme, sagt er (S. 22), seine Anhänger seien im Grunde nicht Feinde

[1]) von Rohland, Die Willensfreiheit und ihre Gegner. Leipzig, Duncker und Humblot, 1905; 171 S. Preis 4 Mk.

der Freiheit als solcher, sondern nur Gegner einer gesetzlosen Freiheit, wie sie der Indeterminismus nach ihrer Auffassung verteidige. Trotzdem soll die beiden Anschauungen eine tiefe Kluft voneinander trennen, weil der gemäßigte Determinismus den Willen dem Gesetze der Notwendigkeit, nicht dem der wahren Freiheit unterstelle. Im Gegensatz zu der hergebrachten Auffassung, nach der ein kausal bedingter und gesetzmäßiger Verlauf dasselbe ist, wie ein mit Notwendigkeit erfolgender, führt von Rohland aus, es sei ein verhängnisvoller Irrtum gewesen, daß Gesetzmäßigkeit des Geschehens die (indeterministische) Freiheit ausschließe, und daß man Ursächlichkeit des Geschehens und Notwendigkeit bisher als identisch betrachtet habe. Er gibt zu, der Indeterminismus müsse beweisen, daß Freiheit nicht Kausallosigkeit oder Gesetzlosigkeit sei, und er will diesen Beweis führen. Dadurch hofft er anscheinend, die gemäßigten Deterministen zu sich herüberziehen zu können, wozu in der Tat nichts erforderlich ist, als daß man auf Folgerichtigkeit verzichtet und annimmt, trotz der Determinierung durch Motive und Charakter erfolge das Wollen nicht mit Notwendigkeit, sondern es unterstehe dem „Gesetze der Freiheit". Zu diesem sacrificium intellectus wird sich aber kaum ein Anhänger des Determinismus entschließen.

Außer der Einleitung enthält das Buch von Rohlands drei Kapitel, von denen die zwei ersten vom theologischen und philosophischen Determinismus handeln, das dritte dagegen vom Indeterminismus. Die theologische Lehre von der göttlichen Vorausbestimmung wird nebst den für sie sprechenden Gründen dargelegt und mitgeteilt, wie sich die verschiedenen Kirchen damit abgefunden haben. Das in dieser Beziehung beobachtete Verhalten hält von Rohland den Philosophen als Muster vor; er empfiehlt, die (indeterministische) Freiheit als den ruhenden Pol zu betrachten und das Kausalprinzip daraufhin zu prüfen, ob man ihm nicht eine diese Freiheit zulassende Gestalt geben könne.

In dem vom philosophischen Determinismus handelnden Abschnitt führt von Rohland (S. 31 ff.) aus, dieser habe nicht bewiesen, was er beweisen müßte, um allgemeine Anerkennung zu finden. Den Beweis, daß die (indeterministische) Freiheit mit dem Kausalgesetz unverträglich sei, hält er nicht für erbracht; ein solcher Beweis würde ihm aber auch nicht genügen, weil er angeblich nur „die Unmöglichkeit der Freiheit vom Standpunkt des Denkens aus" dartun, dagegen die „Möglichkeit ihrer Existenz in der realen Welt" nicht ausschließen würde. Er verlangt, weil ein Widerspruch zwischen den Anforderungen unseres Denkens und der wirklichen Beschaffenheit der Dinge bestehen könne, einen auf Erfahrungstatsachen gestützten Beweis, daß die von ihm behauptete Freiheit nicht bestehe oder nirgends wahrnehmbar sei. Diesen Beweis, der von den Vertretern des Determinismus in vollem Umfange

geliefert worden ist, hält von Rohland, obgleich er, wie sich später zeigen wird, dem Charakter einen entscheidenden Einfluß einräumt und zugibt, der Willensfreiheit seien enge Schranken gezogen, nicht für erbracht. Er behauptet sogar, was der wirklichen Sachlage nicht entspricht, die Beweisführung des Determinismus beruhe lediglich auf logischen Bedenken, die sich aus der Geltung des Kausalgesetzes ergäben, und mit denen der Determinismus stehe und falle. Gegenüber diesen Bedenken macht er geltend, wenn Kausalgesetz und Freiheit wirklich unversöhnliche Gegensätze wären, müßte man, weil es nach dem Determinismus weder Schuld noch Verantwortlichkeit gebe, das Kausalgesetz preisgeben. Dann legt er die deterministische Auffassung von Freiheit und Verantwortlichkeit dar, deren Unhaltbarkeit er (meines Erachtens ohne Erfolg) nachzuweisen sucht. Sein Vorwurf, daß der Determinismus keine scharfe Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit kenne, ist hinfällig. Eine solche Grenze ist schon deshalb unmöglich, weil es eine scharfe Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nicht gibt. Außerdem muß auch von Rohland, wie gezeigt werden wird, auf eine solche Grenze verzichten, weil er annimmt, die Willensfreiheit sei eng begrenzt. Mit den Behauptungen, der Determinismus könne weder Schuld noch Verantwortlichkeit begründen, und die deterministische Auffassung von Freiheit entspreche nicht den hohen Vorstellungen, die wir mit diesem Worte verbänden, verhält es sich, wie später dargelegt werden soll, nicht anders.

Im dritten Kapitel geht von Rohland davon aus, die Existenz der Freiheit sei uns durch unser Bewußtsein unmittelbar gegeben, habe sonach eine festere Grundlage als das Kausalgesetz. Er prüft sodann, ob der Indeterminismus die „Antinomie“ zwischen „Kausalgesetz und Freiheit“, die der Determinismus nicht gelöst habe, aufheben und so die Versöhnung der beiden herbeiführen könne. Die von Kant vorgeschlagene Lösung, nach der das Kausalgesetz in der uns allein zugänglichen Welt der Erscheinungen unbedingt maßgebend sei, der Freiheit aber ein unserer Erkenntnis entrücktes Reich des Seins überwiesen werden solle, hält von Rohland für unbefriedigend, weil eine Freiheit, die in der Welt, in der wir leben, nicht zu finden sei, keinen Wert habe. Dagegen sagt er (S. 129 ff.), es lasse sich eine Auffassung des Kausalprinzips aufweisen, die der Freiheit ein Danebenbestehen in der Welt der Erfahrung ermögliche. Dieses Ergebnis glaubt er durch die Behauptung zu erzielen, daß das Kausalgesetz nur ein formales Denkgesetz ohne materiellen Inhalt, und auch der Begriff der Ursache ein rein formaler sei. Dem formalen Gesetz wird nach von Rohland, weil es nichts darüber sage, wie das die Wirkung herbeiführende Etwas beschaffen sei, dadurch genügt, daß der (freie) Wille selbst als Ursache des Wollens gilt. Dieser Wille soll eine „freie Ursache“ bilden, die

nicht mit Notwendigkeit eine bestimmte Wirkung nach sich ziehe, sondern in beliebiger Richtung wirken könne. Weil das Kausalgesetz über die Beschaffenheit der die Entstehung der Wirkung bestimmenden Regel gleichfalls nichts sage, insbesondere nichts darüber bestimme, ob das Prinzip des Geschehens eine Notwendigkeit oder die Freiheit sei, nimmt VON ROHLAND an, auch wenn die erwähnte Regel „das Prinzip der Freiheit" sei, vollziehe sich das Geschehen einer Gesetzmäßigkeit entsprechend, denn „eine Regel" sei auch jenes Prinzip. Das Ergebnis seiner seltsamen Ausführungen faßt er (S. 135) zusammen, wie folgt: „Das Kausalgesetz als ein formales Denkgesetz verlangt nur eine formale Notwendigkeit des Geschehens, und diesem Erfordernis entsprechen die Entschlüsse und Handlungen des Menschen. Auch sie tragen das Gepräge formeller Notwendigkeit an sich, denn sie erfolgen aus zureichendem Grunde und vollziehen sich kraft einer Regel; aber ihr zureichender Grund entsteht durch einen freien Willensakt, und das Prinzip ihres Werdens ist die Freiheit. Formell betrachtet erscheinen die menschlichen Willensäußerungen als notwendig; materiell sind sie frei."

Die Behauptung, das Kausalgesetz erfordere, als formales Denkgesetz, nur formale Notwendigkeit, ist VON ROHLAND eigentümlich, im übrigen hat er sich den der Lehre des Thomas von Aquino und der katholischen Kirche folgenden Schriftstellern angeschlossen, die zum großen Teil mit dem Begriff der „freien Ursache" arbeiten. Bezüglich der Wirksamkeit der Motive stützt sich VON ROHLAND, wie viele Gegner, auf den von LEIBNIZ einmal ausgesprochenen Satze, das Wollen werde durch die Motive nur „inkliniert", nicht „nezessitiert". Der deterministischen Lehre, daß das (mit Rücksicht auf den Charakter des Handelnden) stärkste Motiv bei dem Entschluß den Ausschlag gebe, hält er die angebliche Erfahrung gegenüber, daß wir auch das schwächere Motiv zum ausschlaggebenden erheben könnten. Er meint, das entscheidende Motiv verdanke seine Stärke nicht der eigenen Kraft, sondern „dem freien Willen", der ihm diese verleihe; auch handle es sich, selbst wenn ein Motiv unseren Willen mit großer Kraft in eine bestimmte Richtung dränge, nicht um eine unausweichliche Notwendigkeit, vielmehr verschaffe unsere freie Selbstbestimmung dem Motiv Eingang in unser Wollen. Das Motiv soll den Entschluß (nach S. 133) mit Notwendigkeit nach sich ziehen, aber nur, weil es durch einen nicht näher faßbaren Entschluß zum ausschlaggebenden erhoben sei; die Notwendigkeit soll auf die Freiheit als ihre Quelle zurückweisen.

Auf Grund der bisher erwähnten Sätze hätte VON ROHLAND sehr wohl zur Annahme einer absoluten Willensfreiheit gelangen können, da ja danach der „freie Wille" stets die Entscheidung gibt, besonders bestimmt, welches Motiv wirksam ist. Er bemerkt auch einmal, die theoretische Psychologie spreche für das Vorhandensein eines Vermögens, sich un-

beeinflußt durch die Motive absolut frei zu entscheiden. Mit Rücksicht auf die Erfahrung hat er sich aber doch einem „praktischen Freiheitsbegriff" zugewendet, der die „Begrenztheit und Bedingtheit des Willens" anerkenne und uns den Menschen in „Abhängigkeit" von äußeren Faktoren zeige, die ihn zwar nicht „nezessitierten" aber doch zu seinem Verhalten „inklinierten". Davon wird aber besser erst dann gehandelt, wenn die bisher dargelegte Auffassung von Rohlands etwas schärfer beleuchtet worden ist.

In meinem Buche über Willensfreiheit, Moral und Strafrecht, das von Rohland zwar erwähnt, aber, wohl weil es ihm erst nach Beendigung seiner Arbeit zuging, nirgends berücksichtigt hat, glaube ich alle von ihm erhobenen Einwendungen mit guten Gründen zurückgewiesen zu haben, möchte diese Gründe aber, soweit es des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, wiederholen. Im wesentlichen will ich mich auf den Nachweis beschränken, daß der schon in meinem Buch bekämpfte „relative" oder „gemäßigte" Indeterminismus durch die Ausführungen von Rohlands nicht annehmbarer geworden ist.

Den an die Scholastik erinnernden Satz, die Ursache des Wollens sei der eine „freie Ursache" bildende Wille selbst, mit dem ich mich in meinem Buche eingehend beschäftigt habe, sucht von Rohland, wie erwähnt, durch die Behauptung zu begründen, das Kausalgesetz sei „ein formales Denkgesetz", das nur eine formale, nicht eine materielle Notwendigkeit des Geschehens verlange. Dadurch wird aber jener Satz nicht haltbar. Das Kausalgesetz beruht nach dem Empirismus auf der Erfahrung, die zeigt, daß in der Welt nichts ohne Ursache geschieht. Aus dieser Erfahrung ist, wie von der Erfahrungsphilosophie (wohl mit Recht) angenommen wird, im Laufe der Zeit die Überzeugung, daß jede Veränderung ihre Ursache haben müsse, und damit der Kausalbegriff hervorgegangen. Dieser hat dann, wie viele andere Allgemeinbegriffe und die sog. Kategorien, eine solche Stärke erlangt, daß er einen gewissen Zwang auf das Denken ausübt, weshalb auch das Kausalgesetz von vielen Seiten als eine Denknotwendigkeit bezeichnet wird. Von anderer Seite wird angenommen, das Kausalgesetz stehe unabhängig von jeder Erfahrung (a priori) fest. Aber auf diese Meinungsverschiedenheit kommt für die hier vorliegende Frage nichts an. Denn auch aus der „Apriorität" des Kausalgesetzes würde keineswegs folgen, daß auf eine Ursache nicht notwendig eine bestimmte Wirkung zu folgen brauche, sondern eine „formale" Notwendigkeit genüge. Auch diejenigen, die das Kausalgesetz als Denknotwendigkeit bezeichnen, fassen den ursächlichen Zusammenhang zwischen zwei Vorgängen als ein (reales) Abhängigkeitsverhältnis auf und nehmen an, daß die Wirkung auf die Ursache mit Notwendigkeit folgt. Die Bezeichnung des Kausalgesetzes als Denknotwendigkeit soll nur sagen, daß sein Bestehen eine Voraussetzung

unseres Denkens bildet, oder daß wir, ganz abgesehen von der damit übereinstimmenden Erfahrung, genötigt seien, alles Geschehen seiner Herrschaft zu unterwerfen. Auf den Inhalt des Kausalgesetzes hat der erwähnte Streit keinen Einfluß. Die Ansicht von Rohlands, von Abhängigkeit und von Gesetzmäßigkeit könne man auch dann reden, wenn ein Notwendigkeitsverhältnis nicht in Frage stehe, ist mit dem Inhalt dieser Begriffe nicht zu vereinbaren.

Hiernach kann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen mehreren Vorgängen oder ein gesetzmäßiger Verlauf derselben nur angenommen werden, wenn auf einen Vorgang mit Notwendigkeit ein anderer mit bestimmtem Inhalt folgt, die Wirkung also gerade so sein muß, wie sie ist. Wer annimmt, der Wille sei die Ursache des Gewollten, aber, weil er eine „freie Ursache“ sei, brauche deshalb das Gewollte nicht einen bestimmten Inhalt zu haben, es könne vielmehr dahin gestellt bleiben oder dem Zufall überlassen sein, was sich als gewollt ergeben werde, leugnet hiernach, daß das Gewollte (im strengen Sinne des Wortes) verursacht ist. Das Gewollte ist dann nicht das Glied einer Kette von Ursachen und Wirkungen, sondern der Anfang einer neuen Kausalreihe. Der Behauptung, daß der Wille eine „freie Ursache“ sei, hat man denn auch früher stets die Bedeutung beigelegt, daß das Wollen eine Ursache im eigentlichen Sinne des Wortes nicht habe.

Ist die Ansicht, das Kausalgesetz erfordere keine wirkliche, sondern nur eine „formale“ Notwendigkeit, unhaltbar, so werden dadurch zugleich die Ausführungen von Rohlands über die Wirksamkeit der Motive hinfällig, die auch nicht leicht miteinander zu vereinbaren sind. Ist der Wille nur eine „freie Ursache“, so sind die von ihm abhängigen Motive, soweit sie das Wollen bestimmen sollen, tatsächlich eine ursachlose Erscheinung. Soweit angenommen wird, daß die Motive das Wollen überhaupt nicht (mit Notwendigkeit) determinieren, sondern es bloß anregen, ist aber die Unhaltbarkeit dieser Auffassung, für die man sich nur der Form, nicht der Sache nach auf den Deterministen Leibniz berufen kann, schon oft dargetan worden. Die ganze Unterscheidung zwischen Verursachen, Veranlassen, Herbeiführen usw. ist wertlos, da es nicht auf die Worte, mit denen man die Wirksamkeit der Motive bezeichnet, sondern auf die Sache ankommt. Die Frage ist nur, ob das Gewollte durch bestimmte, ihm vorhergegangene, Vorgänge derart herbeigeführt wird, daß es in diesen Vorgängen seinen Grund hat, ohne sie nicht erfolgt wäre, oder ob es im Gegensatz hierzu den, von allem Vorhergegangenen unabhängigen, Anfang einer neuen Kausalreihe bildet. Eine Abhängigkeit oder Bedingtheit des Gewollten ergibt sich von selbst, wenn man es auf Beweggründe zurückführt, mag man diese als Ursachen oder als Bedingungen bezeichnen. Dann erfolgt aber das Wollen auch mit Notwendigkeit. Fügt man der Behauptung, ein motiv-

loses Wollen gebe es nicht, die weitere Behauptung bei, die Motive wirkten nicht nötigend, so entzieht man diesen aber jede praktische Bedeutung; entscheidend ist ja dann doch nur der „freie Wille". Das gilt auch dann, wenn man diesem nur die Fähigkeit zuschreibt, zwischen mehreren Motiven frei zu wählen und so auch dem schwächeren zum Siege zu verhelfen. Die als Motive wirkenden Gefühle und Vorstellungen haben bei den verschiedenen Menschen eine verschiedene Beschaffenheit und Wirkung. Deshalb nimmt der Determinismus an, das innere Wesen oder die Persönlichkeit des Handelnden entscheide darüber, welches Motiv sich als das stärkste erweise. Da die Persönlichkeit bei allen Menschen eine andere Beschaffenheit hat, wird aber durch diese oder durch den Charakter bestimmt, welches von mehreren, sich widerstreitenden Motiven den Ausschlag gibt. Die Gegner des Determinismus dürfen dies, wenn sie daran festhalten, das Wollen werde nicht determiniert, nicht zugeben. Sie wollen deshalb einem besonderen, von den Motiven unabhängigen Willensvermögen die Entscheidung zuschieben. Dieser Versuch scheitert schon daran, daß es nach der neueren Psychologie und der Psychiatrie, deren Ergebnisse ich eingehend dargelegt habe, die aber von Rohland nicht berücksichtigt hat, ein „Willensvermögen" der erwähnten Art, so wenig wie ein anderes „Seelenvermögen" gibt, das Wollen vielmehr unmittelbar aus den Gefühlen und Vorstellungen entspringt. Übrigens kommt man auch bei der Annahme eines besonderen Willensvermögens nicht über die Notwendigkeit hinaus, sich für den Determinismus oder für ein motivloses Wollen zu entscheiden. Entweder wird dieses Willensvermögen durch etwas anderes z. B. durch den Charakter oder die Erkenntnis bestimmt. Dann wird das Wollen dadurch determiniert; sein Inhalt hängt dann davon ab, in welcher Weise das Willensvermögen seine Richtung erhält. Oder der Wille wird durch nichts bestimmt. Dann ist das Wollen etwas Grundloses oder Zufälliges; denn nicht die Motive und der Charakter sind entscheidend, sondern das von ihnen unabhängige, durch nichts beeinflußte Willensvermögen. Wie von Rohland sich zu dieser Alternative stellt, ist nicht ganz klar; eine bestimmte Antwort auf die gestellte Frage kann aber verlangt werden. Die Annahme, daß die Motive mit dem „freien Willen" zusammenwirkten und die Entscheidung bald von den einen, bald von den anderen herbeigeführt werde, ist jedenfalls ein unhaltbarer Gedanke. Geben die Motive den Ausschlag, so wird das Wollen durch sie determiniert. Entspringt das Wollen aber „einem freien Willensakt", so ist es nicht durch Motive herbeigeführt worden, also ursachlos.

Die Ausführungen von Rohlands über die Gesetze und Grenzen der Freiheit (S. 161 ff.) lassen deutlicher als die vorausgegangenen erkennen, wie er sich den „relativen Indeterminismus" vorstellt. Vom

Charakter bemerkt er (S. 162 ff.), daß er in weitestem Maße den Ausfall unserer Entschlüsse und die Richtung unserer Handlungen bestimme, ja daß im Charakter die Quelle unserer Taten liege, was sie als unser eigenstes Werk erscheinen lasse. Dann fährt er fort: „Der Charakter verleiht unserem Verhalten die Eigenschaft innerer Gesetzmäßigkeit und damit eines Nichtanderskönnens. Weil wir so beschaffen sind, haben wir so gehandelt, wie wir handelten; wir hätten einen anderen Charakter besitzen müssen, um anders zu handeln. Und wie wir in dem Charakter das Gesetz unseres Verhaltens erkennen, so fühlen wir hinsichtlich der Art seines Einflusses, daß er gleich einer Naturkraft Notwendigkeit erzeugend auf uns einwirkt. So trägt unser Tun und Lassen kraft unseres Charakters den Stempel materieller Notwendigkeit an sich." Diese Äußerungen, die ganz der deterministischen Auffassung entsprechen, wirken auf jeden, der die vorhergegangenen Ausführungen gelesen hat, geradezu verblüffend. Das fühlt auch von Rohland, der selbst sagt, der erwähnte Stempel der materiellen Notwendigkeit scheine der deterministischen Lehre recht zu geben. Er führt aber dann aus, in Wirklichkeit verhalte es sich nicht so, freilich mit ganz unzureichenden Gründen. Seine Bemerkung, der Charakter sei bloß „für das typische Verhalten des Menschen" maßgebend und stelle nur den Grundzug, nicht die Gesamtheit seines Wesens dar, bei dem noch andere Anlagen und Züge in Betracht kämen, ist nicht zutreffend; unter dem Charakter versteht man ja den Inbegriff aller das Wollen beeinflussenden (geistigen und sittlichen) Eigenschaften der Menschen. Sie würde aber auch, wenn sie richtig wäre, nichts beweisen, weil für die angeblich abseits des Charakters liegenden Anlagen und Züge ganz dasselbe gelten müßte, wie für ihn. Auch sie wirken determinierend. Die weiteren Ausführungen von Rohlands, daß die sich aus dem Charakter ergebende „materielle Notwendigkeit", insbesondere die sittliche Freiheit, zufolge deren der Mensch nicht anders als sittlich handeln könne, in letzter Linie auf die „freie Selbstbestimmung" zurückführe, sind verfehlt, weil die Entstehung des Charakters, wie ich eingehend dargelegt habe, durchweg durch ererbte Anlagen und durch äußere Umstände bedingt ist. Eine Änderung des Charakters und eine Besserung ist allerdings möglich; aber auch sie ist an bestimmte Voraussetzungen, insbesondere an ein gewisses Maß von Einsicht und Willenskraft geknüpft, das man sich nicht durch bloßes Belieben verschaffen kann. Diese Möglichkeit ändert auch nichts an der erfahrungsmäßigen Tatsache, daß das Wollen der Menschen ihrem Charakter oder daß unser Handeln unserem Sein oder unserer Beschaffenheit entspricht. In der Verschiedenheit der Willensäußerungen kommt eben der Einfluß der bei den einzelnen Menschen verschiedenen geistigen und sittlichen Eigenschaften zum Ausdruck. von Rohland

erkennt denn auch diesen Einfluß in seinen Ausführungen über „die Grenzen der Freiheit“ wiederholt an. Hier sagt er (S. 171): „In dem großen Gebiete der für unser Leben bedeutsamen Willensbetätigungen erscheint unsere Freiheit als eine begrenzte, und oft sind es enge Schranken, die ihr gezogen sind. Wir empfinden alle den Einfluß äußerer Umstände auf unsere Entschlüsse und Handlungen und ebenso den oft geradezu beherrschenden Einfluß des Charakters. Die Stärke der so entstehenden Motive läßt uns die Abhängigkeit von den Mächten fühlen, von denen sie ausgehen. In welchem Umfange uns Freiheit beschieden ist, vermögen wir nicht zu erkennen.“ von Rohland sagt nicht ausdrücklich, der Mensch könne nicht immer so handeln, wie es ihm beliebe, und es könne nicht jeder Mensch unter allen Umständen der an ihn herantretenden Versuchungen widerstehen. Aber seine Ausführungen können nicht anders verstanden werden, als daß die den Menschen zukommende, eng begrenzte Willensfreiheit das „Auchanderskönnen“, um das sich bisher der ganze Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus drehte, nicht unbedingt gewährleiste, sonach auch der Satz: „Du kannst, denn du sollst“ keine unbeschränkte Geltung habe. Sonst wäre eben die Willensfreiheit nicht begrenzt, und eine Abhängigkeit, wie sie von Rohland gleich dem Determinismus annimmt, nicht vorhanden. Die der Willensfreiheit gezogenen, von anderen Gegnern als „Hemmnisse“ bezeichneten, Schranken schließen ein freies, durch nichts determiniertes Wollen aus, wie es der wirkliche, seinem Namen entsprechende Indeterminismus behauptet.

Die Mischung von Determinismus und Indeterminismus, die sich aus den erwähnten Zugeständnissen ergibt, hat zwar vor dem Indeterminismus manches voraus. Sie steht nicht in so grellem Widerspruch wie dieser mit dem unbestreitbaren Einfluß des Charakters, der Erziehung usw. und erklärt, wie der Determinismus, die vom Indeterminismus unerklärte Tatsache, daß so viele Menschen, wie Trinker, Spieler, Morphinisten usw. unsittlich handeln, obgleich sie wissen, daß sie sich dadurch ins Verderben stürzen. Die Bedeutung der Willenskraft und der Willensschwäche für das Wollen, die der Indeterminismus nicht anzuerkennen vermag, kommt hier zur Geltung. Aber der „relative Indeterminismus“, der auf die wichtigsten Sätze des Indeterminismus verzichtet, ist ebenso unhaltbar wie dieser und unterscheidet sich bezüglich der Konsequenzen kaum von dem folgerichtigen Determinismus. Von einem geheimnisvollen, von den Gefühlen und Vorstellungen unabhängigen Willensvermögen kann man sich (psychologisch) überhaupt nur schwer eine Vorstellung machen. Aber ein Vermögen dieser Art, das nicht imstande sein soll, den Widerstand der Antriebe zu unsittlichen Handlungen zu brechen oder doch nur schwache Antriebe überwinden kann, ist ein Unding. Es ist ebenso unannehmbar wie der von anderen

Gegnern angenommene „freie Wille“, der sich zwar über den Charakter hinwegsetzen könnte, aber aus Bequemlichkeit alles so laufen läßt, wie wenn es bei dem Wollen lediglich auf die Charaktereigenschaften des Handelnden ankäme. Man kommt auch damit praktisch nicht weiter als mit dem Determinismus. Insbesondere läßt sich, wenn man sich auf den Standpunkt von Rohlands stellt, der indeterministische, mit dem „Auchanderskönnen“ verquickte, Schuldbegriff nicht halten; ferner bietet ein Indeterminismus dieser Art für die Begründung der Verantwortlichkeit keine andere Grundlage wie der Determinismus. Der Mensch, der durch die Grenzen der Willensfreiheit gehindert wurde, gut zu handeln, kann ja dann nichts dafür, daß sein auf das Gute gerichteter Wille zu schwach war. Anders verhält es sich, wenn man mit dem Determinismus annimmt, das Verantwortlichmachen bestehe darin, daß man den Menschen als Urheber seiner, aus seinem innersten Wesen entsprungenen Taten betrachte und ihn demgemäß behandle. Die daraus entspringende Billigung oder Mißbilligung, sowie die Androhung und Vollziehung der Strafe, durch die (unter Verstärkung der sittlichen Motive) auf das Wollen der Menschen eingewirkt werden soll, ist unabhängig vom „Auchanderskönnen“ sowie dem darauf beruhenden und deshalb unhaltbaren indeterministischen Schuldbegriff. Daß man mit Zugeständnissen, wie sie von Rohland macht, den Indeterminismus nicht retten kann, hat auch schon Lotze, wohl der scharfsinnigste von den neueren Gegnern des Determinismus, eingesehen. Er hat seine ursprünglichen Zugeständnisse bezüglich des Einflusses von Erziehung, Charakter usw. sowie hinsichtlich der Unfähigkeit des „freien Willens“, alle ihm entgegenstehenden Motive zu überwinden, wie ich ausführlich dargelegt habe, schließlich zurückgezogen in der Erkenntnis, daß man nur zwischen dem absoluten Indeterminismus und dem Determinismus die Wahl habe. Dieser Einsicht wird man sich auf die Dauer auch in anderen Kreisen kaum verschließen können. von Rohland ist nach dem Gesagten die Begründung eines „relativen Indeterminismus“ ebensowenig gelungen wie den anderen Gegnern, mit denen ich mich in meinem Buche beschäftigt habe. Was er in den ersten mit dem Schluß in keiner Weise zu vereinbarenden Abschnitten seines Buches ausführte, ist an sich ungenügend, hat aber jeden Wert durch das Zugeständnis verloren, daß der Charakter einen entscheidenden Einfluß auf das Wollen ausübe und es eine unbeschränkte Willensfreiheit oder ein unbedingtes „Auchanderskönnen“ nicht gebe. Wer zugesteht, daß der Inhalt des Wollens von bestimmten Bedingungen abhänge und der Willensfreiheit enge Schranken gezogen seien, kann folgerichtig nicht behaupten, auf dem Gebiete des Wollens gelte nicht das Gesetz der Notwendigkeit; denn die letztere kommt ja in jenen Schranken zum Ausdruck. Er darf auch dem Determinismus nicht den Vorwurf machen, die von ihm angenommene

beschränkte Freiheit entspreche nicht „den hohen Anschauungen, die wir von der Freiheit hätten"; denn die Freiheit, die von Rohland annimmt, weicht von derjenigen, die der folgerichtige Indeterminismus behauptet, ebenso weit ab, wie die vom Determinismus angenommene praktische oder psychologische Freiheit. Sie unterscheidet sich der Sache nach von dieser kaum. von Rohland kann hiernach nicht als Vertreter des Indeterminismus gelten; denn dazu wird vorausgesetzt, daß man an dessen Grundauffassung, an dem, was ihn vom Determinismus trennt, festhält. Daß man das Wollen formell dem Prinzip der Freiheit unterstellt, genügt hierzu nicht.

33.

Eine Zählung der Zeugenmeineide im Strafprozefs.

Von Dr. jur. **Alfred Kloß,**
Staatsanwaltschaftsrat in Halle a. S.

1. Mögliche Methoden.

a) Wollen wir die Zahl der in Deutschland alljährlich von Zeugen geschworenen Meineide[1]) erfahren, so schlagen wir naturgemäß zunächst in den bekannten Heften des statistischen Amtes, der „Kriminalstatistik" nach. Daraus ersehen wir, daß z. B. im Jahre 1902: 631 Personen wegen Meineids verurteilt worden sind (Kriminalstatistik für 1902, Tabellenwerk S. 230: 74 + 4 + 281 + 244 + 28; vgl. auch das. S. 388) — und davon wegen Zeugenmeineids, in Straf- und Zivilsachen: 525 Personen (daselbst S. 230, nämlich 281 + 244. In der Durchschnittszahl für 10 Jahre im Jahrgang für 1901 III, 30 — 765 Verurteilte — sind auch andere, als Zeugenmeineide, enthalten).

Das will freilich nicht viel scheinen, wenn wir, um einige hohe Zahlen zu nennen, erfahren, daß in demselben Jahre wegen einfachen Diebstahls: 76426 Personen, und wegen einfachen Betrugs: 22891 Personen verurteilt wurden. Überhaupt sagt uns diese Statistik (Erläuterungen für 1902 II, 30), daß „die Statistik die Klagen über die Zunahme der Eidesverletzungen nicht zu unterstützen vermag. Die Zahl der Verurteilungen hat beim Meineide von einem Jahrzehnt zum anderen um 19,2 Proz. abgenommen."

Aber das statistische Amt bekennt selbst (Erläuterungen für 1896 II, 25): „Allerdings dürfte die Statistik der Verurteilungen wegen dieses Delikts kein richtiges Bild von der Zahl der wirklich vorkommenden Meineide geben ..."; und in der Tat wird es von selbst einleuchten,

[1]) Wir behandeln durchweg, außer in 5a unten, nur die — wissentlichen — Meineide, nicht auch die — fahrlässigen — Falscheide.

daß die Zahl der seltenen Fälle, in denen es bis zu einer Verurteilung wegen wissentlichen Meineids kommt, nicht die richtige Zahl der wirklichen Meineide bedeutet.

b) Man könnte auf den Gedanken kommen, die Zahl der alljährlich bei den Staatsanwaltschaften anhängig gemachten Meineidsuntersuchungen zu ermitteln, um so der wahren Zahl der Meineide näher zu kommen. Aber auch hiermit würde man ganz unzutreffende Ergebnisse erhalten.

Der Meineid hat, anders wie die meisten sonstigen Straftaten, keinen äußerlich erkennbaren Tatbestand. Der Vorgang ist nur das Schwören und die Aussage; daß aber falsch geschworen ist, läßt sich nur durch Schlüsse feststellen. So kommt es, daß der Meineid der Zeugen, obwohl stets unter den Augen der Behörden geleistet, doch diesen selbst selten erkennbar ist. Der den Eid und die Aussage entgegenzunehmende Richter hat eben keine eigene Kenntnis von der Wahrheit. Er hört entweder überhaupt nur einseitig die Unwahrheit bekunden, ohne daß er nur Anlaß zum Verdacht hat. Oder es werden zwar der Aussage Gegenbehauptungen entgegengesetzt, oder es ergeben sich abweichende Zeugen und Beweise: Die Aufmerksamkeit des Richters aber muß sich darauf richten, wie die einzelnen Beweismittel sich zur Hauptfrage verhalten; ob sie ferner genügen würden, um gegen diejenigen, denen er nicht glaubt, ein förmliches Meineidsverfahren einzuleiten, darüber sich ein Bild zu machen und diesen Nebengedanken ganz zu verfolgen, hat er meistens keine Veranlassung. Erst wenn sich der Belastungsstoff häuft, tritt seine gesetzliche Verpflichtung zum Einschreiten von Amts wegen ein.

Die Bestimmungen über diese Verpflichtung sind aber sehr spärliche. Abgesehen von besonderen Vorschriften in Stempelsteuerstrafsachen ist nur vorhanden der § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen“. Dieser Paragraph hat auch namentlich die in den Sitzungen geleisteten Meineide im Auge (Löwe-Hellweg, Kommentar, Note 4). Aber es sind nur solche Fälle gemeint, in denen das Gericht bereits die Überzeugung davon erlangt hat, daß wirklich eine strafbare Handlung begangen — also für uns ein Meineid, von einer bestimmten Person, geschworen — worden ist. Eine Andeutung einer ähnlichen Verpflichtung scheint noch enthalten zu sein in ZPO. § 443: „Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere

Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist." — Andere ausdrückliche Vorschriften fehlen. In der Literatur, die hierüber ebenfalls schwieg, hat sich neuerdings LUCAS in der so vieles beleuchtenden „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis", Bd. 1 S. 6 (vgl. unsere Monatsschrift, Bd. 1 S. 466), dahin ausgesprochen: „In Preußen waren die Gerichte früher durch Erlasse des Justizministers zu solchen Mitteilungen für verpflichtet erachtet worden. Die Verpflichtung besteht fort, selbst wenn man die fortdauernde Geltung jener Reskripte nicht behaupten will, denn sie entspricht dem richterlichen Amte ..." LUCAS fügt aber selbst hinzu, daß ... „es sich von selbst versteht, daß die Abgabe der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft nicht schon auf Grund eines bloßen Verdachts, sondern erst nach genügender vorläufiger Feststellung des Vorliegens einer Strafttat, stattzufinden hat." Daß aber der Richter während der Entscheidung eines Falles bis zu dieser vom § 185 GVG. und von LUCAS vorausgesetzten begründeten Überzeugung gelangt, ist eben nach dem soeben Gesagten eine große Seltenheit.

So werden denn von Amts wegen, auf Veranlassung des Richters oder des Staatsanwalts, in dessen Gegenwart der Eid geleistet worden ist, nur selten Untersuchungen eingeleitet.

Solche erfolgen vielmehr der Regel nach auf Anzeigen von beteiligten Privatpersonen hin. Aber dadurch kommen einerseits durchaus nicht alle, auch nicht gerade die wichtigsten Meineide zur Anzeige, andererseits sind gerade unter den Anzeigen, welche die Meineide betreffen, die meisten falschen Anzeigen überhaupt zu finden. Denn in Meineidsfragen das Für und Wider zu übersehen und zu prüfen, ist der Privatperson, die nicht im Besitze der aktenmäßigen Unterlagen ist, kaum möglich. Setzen wir z. B. den einfachsten Fall, daß jemand es vor Gericht erlebt, wie ein Zeuge das Gegenteil von dem beschwört, was er, der Angeklagte oder Prozessierende, genau selbst als Wahrheit kennt, so ist es ihm doch schwer, die nötigen Gegenbeweise zu beschaffen. Über den Hauptpunkt werden die wichtigeren Beweismittel schon erschöpft sein, da es sonst der Meineidige nicht gewagt haben würde, die Unwahrheit zu beschwören. So muß oft aus Mangel an Beweisen von vornherein auf eine Anzeige verzichtet werden, und aus diesem Grunde besonders werden viele wichtige Fälle unangezeigt bleiben. Oder der Betroffene findet bei seinem leidenschaftlichen Grübeln einen oder den anderen Nebenpunkt, in dem er noch Beweise für das Gegenteil beschaffen kann. In dieser Richtung bewegen sich zahllose Anzeigen, denen der unbefangen Prüfende auf den ersten Blick das Aussichtslose, Kleinliche ansieht, da sie eben den Kern der Aussage nicht treffen. So erklären sich viele falsche Anzeigen.

Aber Voraussetzung war immer, daß der Anzeigende wirklich die

Wahrheit selbst kennt. In wiederum zahllosen Fällen ist er der weniger Informierte, er fühlt nur, daß er das Opfer eines Meineids ist, vermag aber das Lügengewebe der Gegenpartei überhaupt nicht aufzudecken, und deshalb unterläßt er die Anzeige.

Endlich werden diejenigen falschen Aussagen ohne Anzeige bleiben, die lediglich zugunsten eines Angeklagten erfolgt sind, ohne daß ein Zweiter sich dadurch geschädigt und so zu einer Anzeige überhaupt veranlaßt fühlte.

Weitere Quellen für die Meineidsuntersuchungen aber gibt es nicht. So bringt uns die Zahl der letzteren unserem Ziele nicht näher.

c) Ich schlug daher einen neuen Weg ein, und zwar suchte ich für das Strafverfahren festzustellen: 1. Wie viele Zeugen in Deutschland überhaupt innerhalb eines Jahres in Strafsachen vernommen werden? 2. Wie viele Meineide dabei durchschnittlich auf eine gewisse Anzahl Zeugenaussagen kommen?

2. Die Zahl der Zeugenvernehmungen innerhalb eines Jahres.

Bei der Frage nach der Zahl der Zeugenvernehmungen in Strafsachen ließen mich unerwarteterweise die Werke des Statistischen und des Reichsjustizamts ohne jede Antwort. Ich wandte mich auch an das Statistische Amt direkt und erhielt die Mitteilung, daß weder das Amt selbst eine solche Zählung anstelle, noch anderweit Zählungen dieser Art bekannt seien. Auf eine private Anfrage erfuhr ich ferner, daß auch bei der Oberrechnungskammer kein Material hierüber vorhanden sei, obwohl man das Gegenteil mit Rücksicht auf die Zeugengebühren hätte annehmen sollen.

Einen Versuch einer Schätzung hat Landrichter KULEMANN, „die Eidesfrage", 1904 S. 55, gemacht: „Daß ich selbst während meiner etwa 25jährigen Richterzeit mindestens 20000 Eide abgenommen habe." ... „In einer Strafkammer- oder Schöffengerichtssitzung ... ist ein Durchschnitt von 10—15 Beeidigungen in jeder Sitzung durchaus normal. Bei drei bis vier wöchentlichen Sitzungstagen gelangt man denn im Jahre auf etwa 2000 Eide. Wäre ich also dauernd in dieser Art Tätigkeit geblieben, so würde ich schon eine noch weit höhere Zahl erreicht haben". Aber eine allgemeine Berechnung läßt sich darauf wohl schwer aufbauen.

Ich vermochte nun infolge eines glücklichen Umstandes die Zahl der im Landgerichtsbezirk Halle alljährlich geladenen Zeugen ungefähr zu ermitteln. Es kam mir nämlich zu statten, daß das Sekretariat der Staatsanwaltschaft Halle in den von ihm geführten Geschäftskalendern ohne besondere Vorschrift in einer Spalte die Zahl der in jeder Sache zu ladenden Zeugen und Sachverständigen vermerkt (um die „Sitzungs-

zettel“ ausfüllen zu können). Dies geschieht auch für die Vergehen, die direkt vor das Schöffengericht Halle gehören, da die Staatsanwaltschaft Halle auch sie bearbeitet. So konnte ich mit Leichtigkeit auszählen, daß in Schwurgerichts- und Strafkammersachen im Landgerichtsbezirk Halle (Strafkammer von Halle und Eisleben): 5579 Zeugen in einem Jahre geladen worden waren.

Für die Schöffensachen des Amtsgerichts Halle, ohne die Übertretungen, ergaben sich: 3090 Zeugen. Die Zahl der Zeugen in den Übertretungssachen mußte ich schätzen; ich nahm nach Rücksprache mit den Schöffenrichtern und Anstellung einer mehrmonatlichen Zählung 1000 Zeugen an. So ergaben sich für das Amtsgericht Halle in Schöffensachen zusammen 4090 Zeugen. Wenn aber auf das Amtsgericht Halle, mit 215 270 Einwohnern, 4090 Zeugen entfielen, so kamen auf die übrigen Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Halle, mit 342 840 Gerichtseingesessenen, 6514 Zeugen.

In allen Strafsachen des Landgerichtsbezirks Halle, mit 558 110 Gerichtseingesessenen, wurden also in einem Jahre vernommen: 5579 + 4090 + 6514 = 16 183 Zeugen. Kommen aber auf 558 110 Einwohner 16 183 Zeugen, so kommen auf das ganze Deutsche Reich mit 55 345 014 Einwohnern: 1 604 794 Zeugen.

3. Die Verhältniszahl der Meineide.

a) Wie viele von diesen Zeugen leisten nun Meineide? Dies suchte ich dadurch zu ermitteln, daß ich mir ein Jahr lang in jeder Sitzung, an der ich als Staatsanwalt teilgenommen habe, die Fälle vermerkte, in denen nach meiner Ansicht solche Widersprüche von Zeugenaussagen mit anderen Zeugen oder sonstigen Beweisen vorlagen, daß keine andere Erklärung dafür, als die der wissentlichen Unwahrheit übrig blieb.

Nach den Sitzungen trug ich diese Fälle in ein systematisches Verzeichnis ein, zugleich mit der Zahl der zu jeder Sitzung überhaupt geladenen Zeugen und anderen unten zu erörternden Anmerkungen.

Nach Ablauf des Jahres sichtete ich meinen Stoff. Zunächst schied ich alle die Fälle aus, die nach meinen eigenen Bemerkungen nicht sicher schienen. Zu den übrigbleibenden Fällen habe ich die Akten herbeigezogen und die Urteilsgründe darauf durchgeprüft, wie sie die betreffenden Aussagen würdigen.

Es stellte sich heraus, daß eine Anzahl der von mir beobachteten Widersprüche in den Gründen überhaupt nicht erwähnt waren. In anderen Fällen waren sie zwar festgestellt, aber doch so, daß keine wissentliche Unwahrheit angenommen wurde.

b) Scheide ich diese Fälle zunächst aus, so bleiben doch noch sechs Zeugen, von deren Aussagen auch die Entscheidungs-

gründe annehmen, daß sie der Wahrheit zuwiderlaufen. Fünf von diesen Zeugen bekundeten mehr oder weniger ausführlich angebliche tatsächliche Vorgänge; aber es wurde ihnen nicht geglaubt, und die Vorgänge wurden nicht für erwiesen angenommen. Bei drei Zeugen wurde dabei erklärt, daß sie „offenbar für den Angeklagten Partei nahmen und ihre Aussagen daher dem Gericht nicht zuverlässig genug erschienen,“ bei einem Zeugen, daß seine Aussage „erheblichen“, bei einem Zeugen, daß sie „schweren Bedenken“ unterlag. Die sechste Zeugin stellte eine eigene Handlung, die von anderen bekundet wurde, in Abrede: Es wurde ihr nicht geglaubt, und die Handlung entsprechend der Bekundung der Gegenzeugen als erwiesen angenommen.

In diesen sechs Fällen steht es also sozusagen aktenmäßig fest, daß meine in der Sitzung gewonnene Ansicht zutreffend war, daß also unlösliche Widersprüche vorlagen, die den dringenden Verdacht von Meineiden begründeten.

Die Zahl der Zeugen, die in denselben Strafsachen geladen waren, beträgt

812.

Es kommen also auf 812 Zeugen: 6 Meineide oder auf 1000 Zeugen: 7 Meineide.

Wenn nun auf tausend Zeugen sieben Meineide zu rechnen sind, so ergeben sich für 1 604 794 Zeugen:

11 321 Meineide.

So viele Meineide werden also nach dieser Schätzung in einem Jahre in Deutschland in Strafsachen geschworen, und kläglich nehmen sich dagegen die oben genannten Zahlen des Statistischen Amts unserer wirklichen Verurteilungen aus.

c) Aber noch ganz anders wird das Bild, wenn ich jene Fälle hinzurechne, die ich zunächst ausgeschieden habe.

Die Fälle, in denen das Gericht die von mir beobachteten Widersprüche überhaupt nicht erwähnt hat, betragen noch 7. Ich halte mich für berechtigt, trotz dieses völligen Schweigens bei meiner Ansicht vom Vorliegen von Meineiden zu bleiben. Denn wie das Gericht aus den von mir oben erörterten Gründen oft keine Veranlassung hat, zu prüfen, ob etwa ein förmlicher Meineid vorliegt, so hat es noch weniger Veranlassung, sich jedesmal darüber ausdrücklich auszusprechen, während für meine Statistik dieselben Fälle durchaus wichtig waren.

Dazu kommen die Fälle, in denen der Widerspruch mit anderen Beweisen auch von dem Urteile erwähnt, aber zugleich eine wissentliche Unwahrheit ausgeschlossen wird. Dies war bei 8 Zeugen der Fall. In einem Falle war die Sachlage so dargelegt, daß eher der Meineid anzunehmen, aber doch die Möglichkeit eines Irrtums angedeutet

wurde; in zwei Fällen wurde der Abweichung der Aussagen nur Erwähnung getan, ohne daß sich das Urteil über seine eigene Auffassung aussprach. Diese drei Fälle darf ich gewiß unbedenklich mitzählen. In fünf Fällen wurde allerdings ein Irrtum auf der einen oder der anderen Seite ausdrücklich angenommen, durch den sich die Abweichungen in den Zeugenaussagen erklärten; die Abgabe einer wissentlich falschen Aussage wurde also ausdrücklich ausgeschlossen. Aber trotzdem stehe ich nicht an, sie in meiner Berechnung mitzuberücksichtigen. Weiß ich doch nicht, mit welchem Stimmenverhältnis gerade über diesen Punkt entschieden worden ist. Dagegen weiß ich, daß ich bei meinen Aufzeichnungen mir stets vor Augen gehalten habe, daß ich nur mir zweifellose Fälle aufzunehmen und mit der größtmöglichen Objektivität vorzugehen hatte.

Zählen wir diese 7 und 8 Aussagen zu den vorher genannten 6 hinzu, so erhalten wir 21 verdächtige Aussagen auf 812 Zeugen, d. h. auf 1000 Zeugen 26 Meineide, und kommen auf 1000 Zeugen 26 Meineide, so kommen auf 1604794 Zeugen rund: 41700 Meineide.

d) Ich bemerke hierzu noch folgendes: Zunächst ist es mir ohne weiteres klar, daß es bedenklich ist, ein für einen kleinen Bezirk und eine kleine Zahl von Zeugen gefundenes Verhältnis auf das ganze Reich und jene große Zahl von Zeugen zu übertragen. Auch weiß ich nur zu gut, auf wie unsicheren Grundlagen meine Verhältniszahlen selbst beruhen. Aber bedenken wir andrerseits, daß es nur die Strafsachen sind, die ich berücksichtigt habe. Welche Ergebnisse würden wir gewinnen, wenn wir in ähnlicher Weise den Zivilsachen näher träten und der Fülle der dort geschworenen Zeugeneide, der auferlegten Eide, namentlich in der Überzeugungsform, der römisch-rechtlich gekünstelten Gebilde der zugeschobenen und zurückgeschobenen Eide, wiederum vor allem der zugeschobenen Überzeugungseide, und der nach meinem Gefühle praktisch in der Meineidsfrage bedenklichsten Offenbarungseide.

Es wird ferner auffallen, daß ich oben von den geladenen, nicht von den wirklich vernommenen Zeugen spreche. Von letzteren durfte ich nicht ausgehen, da ich aus den Geschäftskalendern eben nicht ersehen konnte, wieviele von den geladenen Zeugen wirklich vernommen sind. Die Richtigkeit der Rechnung wird davon nicht berührt. Es ist offenbar gleichgültig, ob ich berechne, wieviele Meineide auf eine gewisse Zahl geladener, oder vernommener, oder endlich beeidigter Zeugen kommen, wenn ich nur immer dieselbe Gruppe beibehalte.

4. Weitere Zählungen.

a) Man wird vielleicht fragen, ob ich nicht auch die fahrlässigen Falscheide gezählt habe. Ich habe dies in der Tat anfangs ver-

sucht, habe aber bald davon Abstand genommen. Nach den seinerzeit epochemachenden jetzt freilich uns allen einleuchtenden Gesichtspunkten, die das Reichsgericht für die Beurteilung der Fahrlässigkeit beim Falscheid in seinen Entscheidungen, Band 22 S. 297, 25 S. 122, aufgestellt hat, ist es nicht leicht, solche Fälle aus den sonstigen bloß „unstimmigen" Aussagen auszuscheiden. Die Theorie ferner arbeitet auf die völlige Beseitigung der Strafbarkeit dieser Verletzungen hin, so daß das wissenschaftliche Interesse an diesen Fällen gering ist. Endlich durfte ich mich nicht darauf einlassen, Kleinigkeiten nachzuspüren, wollte ich nicht den Überblick über die wichtigeren Fälle verlieren.

b) Dagegen mußten mir solche Fälle fast ebenso ins Auge fallen, wie die oben geschilderten, in denen die Zeugen sich mit der Wahrheit offenbar in Widerspruch setzten, aber wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Angeklagten gemäß § 57 Absatz 1 StPO. nicht beeidigt wurden, — dies schon deshalb, weil es oft gar nicht vorauszusehen war, ob der Gerichtshof nicht die nachträgliche Beeidigung beschließen würde. Ich habe sie daher in einer besonderen Spalte gezählt. Es war die recht erhebliche Anzahl von 23 Zeugen. Ob sie sämtlich, wenn nachträglich ihre Beeidigung beschlossen worden wäre, den Eid auch abgelegt haben würden, oder von ihrem Rechte, die Beeidigung zu verweigern (§ 57 Absatz 2 StPO.), Gebrauch gemacht hätten, — ob sie also sämtlich bei Aussage der Unwahrheit entschlossen waren, wenn es sein müßte, Meineide zu leisten, — das kann ich natürlich nicht wissen. Erwäge ich aber, daß die nachträgliche Verweigerung des Beeidigung tatsächlich sehr selten vorkommt, — wobei es noch zuweilen zweifelhaft ist, ob nicht Verwirrung und Befangenheit die Entschließung beeinflußt, — während umgekehrt sehr oft die unbedingte Bereitschaft zur Eidesleistung sicher erkennbar wird, so glaube ich mit Sicherheit annehmen zu können, daß in den meisten der Fälle die Beeidigung nicht abgelehnt worden wäre.

Schließt man sich der letzteren Ansicht an, so ist diese Zahl eine wichtige Stütze für die Richtigkeit meiner obigen Schätzungen. Geht man nicht so weit, so ist doch die Zahl immerhin eine Warnung davor, Verwandte zu beeidigen und — Verwandten als Zeugen zu glauben.

c) Auch über die Beweggründe habe ich Aufzeichnungen gemacht.

In den zu b) genannten 23 Fällen ergibt sich der Beweggrund von selbst: Es ist eben die nahe Verwandtschaft. — Im übrigen fand ich für unsere 21 wirklichen Meineidsfälle, daß 6 Zeugen vermutlich an der Tat selbst beteiligt waren, nämlich 1 als Anstifter, 1 als Mittäter, 1 als der, zu dessen Gunsten eine abzuurteilende Kuppelei begangen war, 2 als Gäste eines Kaufmanns, der an sie unerlaubterweise Bier zum Genuß auf der Stelle verkauft haben sollte. Sie fühlten sich als

Mitschuldige verpflichtet, dem Angeklagten zu helfen. — In 4 weiteren Fällen handelte es sich auch um das Gefühl einer gewissen Zugehörigkeit, nämlich in 2 Fällen um Freundschaft, in 1 Falle um Nachbarschaft, in 1 Falle um Standesgenossenschaft. — 4 Zeugen waren die Geschädigten oder deren Vertreter, nämlich 2 Gemißhandelte, 1 Bestohlener, 1 Mutter eines unsittlich angegriffenen Kindes. Sie sagten — soweit ersichtlich —, nur aus diesem Grunde möglichst zuungunsten des Angeklagten aus. — Dagegen war in 1 weiteren Falle nachträglich eine Einigung zwischen Verletztem und Angeklagtem erfolgt, die es ganz augenscheinlich bewirkte, daß ersterer nun alle Erinnerung an den Vorfall verloren haben wollte. — Nur in 1 Falle mußte ich sicher annehmen, daß der Zeuge zu dem Meineide angestiftet war. — 6 Fälle blieben in dieser Hinsicht unaufgeklärt.

Wir sehen, daß die Beweggründe zu einem bedeutenden Bruchteile recht leichter Art waren. Nicht hohe Geldsummen, mit denen die Zeugen bestochen worden sind, nicht tiefe Leidenschaften, nicht besondere Verworfenheit spielen die Hauptrolle, sondern es genügt in 23 Fällen die bloße Verwandtschaft und in 10 Fällen das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Angeklagten, um die Zeugen Meineide leisten zu lassen oder sie dazu bereit zu machen. Ich entnehme auch hieraus eine Bestätigung für die Richtigkeit meiner Berechnung über die große Häufigkeit der Meineide.

d) Noch eine Aufzeichnungsreihe habe ich gemacht, nämlich dahin, ob die Meineide mehr in erstinstanzlichen oder in zweitinstanzlichen Sachen geschworen worden sind. Um dabei Mißverständnisse zu verhüten, sei bemerkt, daß im jetzigen Strafprozeß Berufungen nur gegen die Urteile der Schöffengerichte zulässig sind, und daß dieselben vor der Strafkammer verhandelt werden.

In unseren 21 Meineidsfällen nun kamen 6 auf die erste, 15 auf die zweite Instanz und von den erwähnten 23 nichtbeeideten Verwandten 7 auf die erste, 14 auf die zweite Instanz. Dabei muß man noch beachten, daß von den in dem Zeitraume eines Jahres von mir wahrgenommene Sachen 144 erstinstanzliche und nur 107 zweitinstanzliche waren. In einer Anzahl zweitinstanzlicher Sachen also, die nur etwa zwei Drittel der erstinstanzlichen Sachen ausmacht, wurden weit mehr als das Doppelte der Meineide geschworen, wie in erstinstanzlichen Sachen. Man könnte meinen, daß sich die Erscheinung ganz äußerlich so erklärt, daß in zweiter Instanz die zweifelhafteren Fälle verhandelt werden, und daß dazu verhältnismäßig mehr Zeugen geladen werden, wie zu denjenigen erster Instanz. Auch das habe ich aber ausgezählt und festgestellt, daß in den zweitinstanzlichen Sachen an Zeugen nur etwa halb so viele geladen worden sind, als in den erstinstanzlichen. — Trotz dieser Zählungen

ist das Ergebnis aber kein sicheres. Denn jeder Praktiker weiß, daß von den geladenen Zeugen in erstinstanzlichen Sachen viele nicht vernommen werden. Von den zweitinstanzlichen Zeugen dagegen werden fast alle vernommen, weil der Angeklagte oder der Staatsanwalt, auf dessen Betreiben sie geladen worden sind, eben Gewicht auf ihre Vernehmung legt. Und hier verläßt mich meine Zählung, da ich von den geladenen Zeugen ausgehen mußte, wie oben ausgeführt, während es sich hier um die vernommenen Zeugen handelt. So verschiebt sich unsere Zahl etwas zugunsten der zweitinstanzlichen Sachen, aber doch nicht so, daß wir nicht im Verhältnis weit mehr Meineide in zweitinstanzlichen, als in erstinstanzlichen Sachen geschworen sähen.

Auch das gibt zu denken. Die Berufungssachen werden in erster Instanz, wie schon erwähnt, vor den Schöffengerichten verhandelt, sie betreffen also durchschnittlich sämtlich geringfügigere Straftaten und Strafen. Und doch sind so viele Personen bereit, deswegen Meineide abzulegen. Das zeigt wiederum, daß es nicht tiefgehende, mächtige Motive sind, die zum Meineide führen, sondern die kleinsten Anlässe und Antriebe, wie wir sie vorher beobachteten.

Aber noch etwas drängt sich uns dabei auf, daß nämlich der Meineid im Volke in geringfügigen Sachen als etwas viel Leichteres aufgefaßt wird, als in schwerwiegenden Angelegenheiten. Dieser Anschauung aber widerspricht es, wenn das StGB. mildernde Umstände überhaupt für den Zeugen-Meineid versagt. Solche müssen daher auch für dieses Verbrechen gefordert werden. Es ist vergebens gewesen, daß unser Recht sich diesem Empfinden entgegenzustemmen versucht hat. Auch hier trifft zu, was Goepel in der D. Juristenzeitung v. 15. Okt. v. J. für den Diebstahl aus Not ausspricht, der nicht Nahrungs- und Genußmittel betrifft (§ 370 Nr. 5 StGB., vgl. die Zeitschriftenschau dieses Heftes): „Gesetzgeber und Juristen haben seit alten Zeiten eine Anschauung genährt und gefestigt, die schon so viel individuelles Unglück und Leid verschuldet hat.“ Zweifellos finden wir auch die Erklärung vieler Freisprechungen durch die Geschworenen in diesem Fehlen der mildernden Umstände, da die Geschworenen von demselben Empfinden beherrscht sein werden.

e) Schließlich sei noch bemerkt, daß unter den 21 Meineidigen 15 Männer und 6 Frauen waren und unter den 23 zum Meineid Entschlossenen 15 Männer und 8 Frauen. Doch haben diese Zahlen keinen Wert, da ich nicht festzustellen vermag, wieviel im ganzen unter den 812 Zeugen Männer oder Frauen waren.

5. Schlußbemerkungen.

a) Man wird vielleicht fragen, ob ich in den Fällen, die ich nach obigem als Meineide erkannt habe, auch jedesmal ein Meineids-

verfahren von Amts wegen eingeleitet habe und welche Erfolge dies gehabt hat? Ich habe jedoch oben auseinandergesetzt, daß nach Lage der jetzigen bestehenden Bestimmungen ein solches Einschreiten von Amts wegen auf weit engeren Voraussetzungen beruht, als ich sie mir für meine Zählung gesetzt habe. Meine Fälle eigneten sich daher zum größten Teile nicht für ein Ermittlungsverfahren nach bisherigen Anschauungen. Daß und wie hier eine Änderung erfolgen könnte, gedenke ich an anderer Stelle auszuführen.

b) Mein Versuch ist ein neuer und ein vereinzelter. Wenn aber mehrere praktische Juristen, — Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, — derartige Aufzeichnungen machen und ihre Ergebnisse vergleichen würden, so könnte dies schließlich gewiß einen recht guten Anhalt für die Zählung der Meineide liefern. Vielleicht regen diese Zeilen dazu an.

c) Endlich wird es nach dem Gesagten als ein dringendes Bedürfnis erscheinen, daß amtliche Zählungen der alljährlich vernommenen Zeugen überhaupt und, wenn möglich, der eidlich vernommenen Zeugen insbesondere, in Straf- und Zivilsachen stattfinden, — in Zivilsachen ferner der übrigen oben genannten Eide. Das würde bei den zahlreichen statistischen Erhebungen, die alljährlich geleistet werden, keine erhebliche Mehrbelastung bedeuten. Wir aber könnten dann wenigstens nach dieser einen Seite hin mit sicheren Zahlen arbeiten.

34.

Über „Moral insanity.“[1])

Von Dr. med. **Joh. Longard,**
Gerichtsarzt a. D. in Heidelberg.

Wenn ich mir gestatte, heute über die sog. Moral insanity vor Ihnen zu sprechen, so ist mir, als ob ich gewissermaßen aus einer alten, von den Großeltern ererbten Truhe ein Kleidungsstück, welches in alter Zeit viel in Mode war, herausnehme und bei genauerer Betrachtung beobachte, daß dieses Stück auch heute, wenn auch in erheblich eingeschränktem Maße und in gänzlich veränderter Form, noch getragen wird und nach meiner Ansicht in Zukunft in dieser veränderten Form wieder größere Berücksichtigung finden wird, als dies heute der Fall ist. Ich

[1]) Vortrag, gehalten in der Sitzung der Heidelberger forensisch-psychologischen Vereinigung am 15. Dezember 1905. Eine größere Arbeit über dieses Thema erscheint im Archiv für Psychiatrie.

wüßte kein Bild psychischer Krankheit zu nennen, welches seit Jahrzehnten so sehr Gegenstand eingehender, vielseitiger und oft recht erregter Auseinandersetzungen gewesen wäre, wie die Moral insanity und über welches auch heute noch eine völlige Einigkeit in den Ansichten nicht besteht.

Es liegt mir nun sehr fern, Ihnen in der Hauptsache nur über ein psychiatrisches Krankheitsbild berichten und meine Ansicht darüber Ihnen mitteilen zu wollen. Dazu wäre unsere Vereinigung nicht der richtige Ort; sondern ich möchte an der Hand dieses Krankheitsbildes nur einige Fragen erörtern, welche gerichtsärztlich von Interesse sind, Fragen, die sich auch in dem Rahmen des Interessenkreises der forensisch-psychologischen Vereinigung in hervorragendem Maße bewegen.

Der Name „Moral insanity“ tauchte zuerst in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf und zwar brauchte ihn zuerst der Engländer Prichard, während der Begriff schon im Anfang des Jahrhunderts von Pinel in die Psychiatrie eingeführt wurde, der etwa denselben Krankheitszustand unter der Bezeichnung Manie sans delire beschrieb. Interessant sind die vielen psychologischen Erörterungen, die sich knüpften an den Streit um dieses Krankheitsbild. Ich will hier darauf nicht eingehen. Wenn Sie nun die damaligen Anschauungen in ihrer praktischen Anwendung näher verfolgen, so sehen Sie, daß die Ärzte früher vielfach alle möglichen Charakterveränderungen, wie sie sich einstellen bei verschiedenen wohl charakterisierten Krankheiten, aus dem eigentlichen Krankheitsbilde herausnahmen, solche Veränderungen allein berücksichtigten und unter dem Begriff der „Moral insanity“, des Gefühlsirreseins, zusammenfaßten. Sie wissen ja alle, daß sich ethische Defekte bei recht vielen Geisteskrankheiten einstellen, und wissen, daß solche oft bei den schwersten Gehirnkrankheiten vor allen anderen Zeichen zuerst deutlich in die Erscheinung treten und den kommenden gänzlichen geistigen Verfall signalisieren. Ich erinnere Sie nur an den Altersblödsinn und die progressive Paralyse.

Mehr und mehr wurde besonders von deutschen Irrenärzten der Begriff eingeschränkt und nur angewandt auf Zustandsbilder, in denen die sittliche Minderwertigkeit und Unempfindlichkeit von Geburt an als Hauptsymptom, oder wie viele meinten, als einziges Symptom einer abnormen seelischen Veranlagung in den Vordergrund tritt. Es drehte sich nunmehr der Kampf zwischen den Irrenärzten hauptsächlich darum, ob angenommen werden konnte, daß eine bestimmte Sphäre des Seelenlebens isoliert erkranken, bzw. gänzlich ausfallen könne und das Ganze — speziell drehte sich der Streit um die Frage der Intelligenz — doch im übrigen als intakt anzusehen wäre. Parallel mit der Lehre der Monomanien, die in gleiche Bahnen einlenkte, kam man dazu, die Seele und die seelische Tätigkeit als Ganzes aufzufassen, ohne sie so

in ihre einzelnen Komponenten zu zerlegen und dementsprechend die Seele, oder sagen wir besser, das Gehirn und das Gehirnleben als Ganzes als krank und defekt zu halten, wenn es auf wichtigen Gebieten erhebliche Defekte aufwies, und andererseits auch nur dann von einem krankhaften Zustand zu sprechen, wenn sich deutliche Zeichen eines allgemein krankhaften geistigen Verhaltens vorfanden. So kam man schließlich dazu, jene Defektmenschen unter den allgemeinen Krankheitsbegriff des Schwachsinns, bzw. weil es sich um angeborene geistige Entwicklungshemmungen handelte, der Imbezillität und deren höheren Graden, der Idiotie, unterzuordnen und den Namen „Moral insanity“ als überflüssig und verwirrend gänzlich fallen zu lassen.

Vor allem waren es aber gerichtsärztliche Bedenken, welche auf eine Beseitigung dieses Namens hindrängten. Vielfach hatte sich nämlich die Neigung geltend gemacht, vor Gericht einen Übeltäter, welcher in sehr auffallender Weise oder ganz entgegen den Gepflogenheiten seiner Umgebung zu verbrecherischen Handlungen neigte, allein schon aus diesem Grund für krank und als an „Moral insanity“ leidend zu erklären und ihn der Hand des Richters zu entziehen, ohne auf die geistige Beschaffenheit im allgemeinen Rücksicht zu nehmen. Der Name und Begriff kam auch deshalb in Mißkredit. So sehen wir, daß er bei uns praktisch ganz abgekommen ist, während er in England auch heute noch gang und gebe ist.

Die Frage ist jedoch noch keineswegs abgetan. Im Gegenteil hat sie wieder erhöhte Bedeutung bekommen durch die Lehre Lombrosos und die Forschungen der italienischen Schule. Diese Schule verquickt die Lehre der „moral insanity“ vollkommen mit der des delinquente nato und behauptet, daß der dritte Teil der Verbrecher sowohl körperlich als geistig diejenigen Eigenschaften an sich trage, die man früher unter den Begriff der „Moral insanity“ im engeren Sinne zusammenfaßte. Während die deutschen Ärzte fast durchweg auf einem ablehnenden Standpunkte dieser Lehre gegenüber stehen und von dem geborenen Verbrecher nichts wissen wollen, sehen wir, daß andere, z. B. Sommer, Bleuler, Gaupp sich dieser Lehre ganz oder teilweise anschließen, und wenn Sie das Lehrbuch Kräpelins zur Hand nehmen, so finden Sie, daß er das Bild der „moral insanity“ unter dem Kapitel: „Der geborene Verbrecher“ nicht wesentlich abweichend von der neueren italienischen Schule behandelt.

Von anderen Seiten wird absolut geleugnet, daß Bilder, wie sie unter diesem Namen gekennzeichnet wurden, überhaupt vorkämen. Mich hat meine 11jährige Tätigkeit als Gerichts- und Gefängnisarzt in Köln zu folgendem Standpunkt geführt:

Um die Frage: „Gibt es solche Individuen, die man unter diesen Begriff bringen kann, und wie haben wir sie zu deuten für sich allein

und in dem Gros des Verbrechermaterials?“ beantworten zu können, wollen Sie mir gestatten, Ihnen ein Beispiel aus meiner Erfahrung vorzutragen.

Ich beobachtete in der Irrenabteilung in Köln einen jungen Menschen namens M. W.; der junge Mensch zeigte von früher Kindheit einen starken Hang zum Verbrechen. Seine Mutter starb früh. Der Vater übergab den Jungen in dessen 6. Lebensjahr einem klösterlichen Waisenhaus zur Erziehung. Jedoch fielen alle Erziehungsversuche hier auf einen gänzlich ungeeigneten Boden. Der Junge trieb sich schon als Kind umher, war unruhig und unstet, war roh gegen Tiere, stahl, was er kriegen konnte, und war in keiner Weise zu bändigen. Schon im 9. Lebensjahr brach er in das Waisenhaus, welches ihn beherbergte, von außen ein und stahl die Almosenkasse. Wegen seiner verbrecherischen Neigungen wurde er aus dem Waisenhause entlassen und, da der Vater auch mittlerweile gestorben war, bei der Großmutter untergebracht, wo er bis zu seinem 14. Lebensjahr verblieb. Sein Verhalten blieb dasselbe. Ein Bericht über sein Verhalten in diesen Schuljahren besagt: „Er zeigte zwar gute Anlagen, lernte gut, jedoch hatten seine Lehrer sich beständig über ihn zu beklagen wegen Faulheit, Stehlens und Roheit, und hielten ihn für einen Unverbesserlichen“. Er kam dann nach Entlassung aus der Schule nach S. als Fuhrknecht in Dienst, hielt es aber nicht sehr lange aus. Er bestahl seinen Dienstherrn, entwich und trieb sich herum, raubend und stehlend. Sein gerichtliches Strafregister beginnt erst in seinem 15. Lebensjahr. Er wurde damals 3mal wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Im Gefängnis betrug er sich schlecht. Er war frech und unverschämt, nicht zu dirigieren. Nach der Entlassung raubte er sofort weiter und wurde nach nicht langer Zeit wegen verschiedener Vergehen im Jahre 1899 wieder eingeheimst.

Bei Gericht benahm er sich nun so ungeheuer zynisch und frech, daß er den Richtern auffiel und nach Zuziehung des Arztes beschlossen wurde, ihn der Provinzialirrenanstalt P. zur 6wöchigen Beobachtung zu überweisen. Hier wurde er jedoch für nicht geisteskrank und für vollkommen zurechnungsfähig erklärt; allerdings wurde gesagt, daß W. von Jugend auf als geistig abnormer Mensch zu betrachten sei. Zu einer Gefängnisstrafe von $2^1/_2$ Jahren verurteilt, legte er im Strafvollzug in Z. nunmehr wieder ein ganz schenßliches Benehmen an den Tag. Es fiel ihm nicht ein, sich auch nur einigermaßen an die Hausordnung zu halten. Er arbeitete selten, nur wenn es ihm gerade gefiel. Er war äußerst frech und unverschämt, verhöhnte und beschimpfte die Gefängnisbeamten, spektakelte laut, so daß die Ruhe und Disziplin der Anstalt in erheblichem Grade darunter litt. In Arrest gesteckt, skandalierte er Tag und Nacht in so störender Weise, daß die Direktion froh war, wenn sie ihn wieder herausnehmen konnte. Ketten sprengte er sofort. Durch kein Mittel war er zu zähmen, weder durch Güte noch durch Strenge. Er verlachte die Beamten einfach und stieß bedenkliche Drohungen aus. Er rühmte sich seines Verbrechertums und gelobte Rache. Aus seinem ganzen Wesen leuchtete vor allem heraus ein gänzlicher Mangel aller ethischen Empfindungen. Nach recht langem Sträuben von seiten des Arztes, der ihn nicht für krank und für strafvollzugsfähig hielt, brachte es schließlich doch der Direktor des Gefängnisses dazu, ihn zur Beobachtung in die Irrenabteilung nach Köln überführen zu lassen. Er kam zu uns im Februar 1901. Der Gefängnisarzt stellte die Diagnose: geistige Minderwertigkeit und Gefühlsroheit.

Ich stellte folgenden Befund fest: Es handelte sich um einen ca. 19jährigen, mittelkräftigen, im allgemeinen wohlgebauten Menschen. Wie Sie jedoch schon auf der Photographie erkennen, hat er eine recht auffallende Kopfbildung, ein Musterbild von Degeneration. Er hat einen affenartigen, frechen Gesichtsausdruck. Die Stirn ist niedrig, nach hinten fliehend. Es besteht geringer Strabismus convergens. Die Nase ist breit, flach, der Mund groß und worauf ich besonders aufmerksam machen möchte:

es besteht hier in ausgeprägter Form ein Vorwiegen des Gesichtsschädels gegenüber dem Schädeldach. Die Backenknochen, und besonders der Unterkiefer treten in ihrer Massigkeit scharf zutage. Auf kleinere Zeichen, angewachsene Ohrläppchen, resp. Fehlen derselben, will ich weniger Wert legen. Bei Prüfung des Nervensystems zeigte sich außer kleinschlägigem Tremor der Hände nichts Besonderes.

Was nun die Intelligenz des Menschen anlangt, so erwies sie sich im allgemeinen als ziemlich gut. Die Kenntnisse waren gut; lesen, schreiben, rechnen ließ nicht sehr viel zu wünschen übrig. Allerdings war sein Ideenkreis ein enger. Außerdem war eine erhebliche Oberflächlichkeit und Schwäche des Urteils nicht zu verkennen. Der Mensch war durchaus orientiert über Ort, Zeit, Umgebung und seine Lage. Er betrachtete alles, was im Hause vorging mit regem Interesse, suchte nur alles von vornherein mit ungezügeltem Egoismus in seinem eigenen Interesse auszukundschaften und auszunützen.

Was nun von vornherein bis zum Schluß der Beobachtung besonders auffiel, das war ebenfalls eine absolute Schamlosigkeit, ein gänzlicher Mangel aller ethischer Begriffe und Empfindungen. Er renommierte mit seinem Verbrechertum, erzählte jedem, wie er raubend und brennend durchs Land zog, wie er Rache übte an der Gesellschaft, die ihm die Freiheit entzog. Er gelobte, dieses Treiben sofort nach seiner Entlassung wieder fortsetzen zu wollen. Vor allem ging aus seinen Erzählungen hervor, daß er es besonders auf Fabrikkassen abgesehen hat, wo noch am meisten zu holen sei. Er entwickelte mir auch seinen Plan, wie er dabei zu Werke ging. Von einer Kasse meinte er, daß sie ihm sicher sei. „Der Mob ist mein — sagte er — wenn mir das gelingt, dann brauche ich nicht mehr zu arbeiten“. Auf nähere Mitteilungen ließ er sich nicht ein. Unter Arbeiten verstand er übrigens stehlen.

In sexueller Hinsicht erwies er sich ebenso schamlos. Lachend erklärte er täglich zu onanieren, „so oft es gut geht. Geben Sie mir eine Schicks, so tue ich das nicht mehr.“

Er spottete über Religion und religiöse Gebräuche, verhöhnte die Anstaltsgeistlichen bei ihren Besuchen.

Dann fiel ein Symptom auf, seine große Eitelkeit und Selbstüberschätzung. Er dünkte sich den Gefängnisbeamten und Staatsanwälten, die nicht hinter seine Schliche kämen, weit überlegen.

Er respektierte keine Vorschrift, lachte nur höhnisch und zynisch und wirkte durch sein infames Wesen äußerst störend in der Abteilung. Dabei war ein starker läppischer Zug nicht zu verkennen. Überall trat sein maßloser Egoismus zutage, dem er blind folgte. Setzte er seinen Willen nicht durch, so machte er uns die größten Schwierigkeiten; er demolierte dann, machte tierischen Spektakel Tag und Nacht. Er war in keiner Weise zu beeinflussen. Immerhin konnte ich beobachten, daß er unmotiviert zu manchen Zeiten etwas erregter war als zu anderen, und es trat dann sein verbrecherisches und störendes Wesen besonders stark zutage. Diese Erscheinung war indes hier nicht so stark ausgeprägt wie in anderen Fällen.

Von Wahnideen, Sinnestäuschungen, Trübungen des Bewußtseins, Schwindel, charakteristischen periodischen Verstimmungen etc. war gar keine Spur. Geistig war er in jeder Weise klar. Er arbeitete nur zeitweise, wenn es ihm gerade gefiel. Für andere zu arbeiten, das fiel ihm gar nicht ein, erklärte er. Die Zuhälterei, bei der man sich noch amüsiere und dabei noch Geld verdiene, das schien ihm der erstrebenswerteste Beruf, das Ideal einer Tätigkeit.

Am besten konnte ich ihn noch mit Schreiben beschäftigen. Es schmeichelte dies auch seiner Eitelkeit. Unter anderem verfaßte er mir einen sehr ausführlichen interessanten Lebenslauf, in dem er von A bis Z ein tolles unruhiges Verbrecherleben in sehr selbstgefälliger, oft sehr phantastisch ausgeschmückter Weise schilderte. Überhaupt war in recht bemerkenswerter Weise eine sehr überentwickelte Phantasietätigkeit bei ihm zu beobachten. Unter anderem verfaßte er in der Anstalt einen langen Roman:

„Die Tochter des Mörders", einen verhältnismäßig gut geschriebenen Verbrecherroman, bei dem mir besonders von Interesse schien, wie stark die Phantasie spielte und die Schilderung einen gewissen Schwung erhielt, wenn ein Verbrechen zur Ausführung gelangte.

Meine Beobachtungen, die ich nicht alle mitteilen will, führten mich in den 6 Monaten zu dem Ergebnis, daß ich es mit einem von Geburt aus krankhaft veranlagten Menschen zu tun habe, den ich der Gruppe der Imbezillität zuweisen mußte. Ich hielt ihn nicht für strafvollzugsfähig; meinem Antrag, ihn aus der Haft zu entlassen, wurde stattgegeben, und er kam wieder in die Provinzialirrenanstalt P. Von hier wurde er indes wieder nach 4 monatlicher Beobachtung als nicht geisteskrank und als strafvollzugsfähig zurückgeschickt. Er sei wohl abnorm veranlagt; aber von einer Imbezillität könne keine Rede sein. Persönlich erklärte mir der Direktor der Anstalt, wenn er sage, daß W. abnorm veranlagt sei, so wolle er damit sagen, daß W. abnorm sei, wie bekanntlich alle Verbrecher, nicht mehr und nicht weniger. Der Mensch kam dann ins Gefängnis S., wohin er schon immer als ein ihm gut empfohlenes Gefängnis zur Weiterverbüßung des Restes seiner Strafe gedrängt hatte. Da mich diese Nachricht, wie ich wohl sagen kann, mit großer Sorge für die Zukunft erfüllte, erkundigte ich mich nach einiger Zeit nach ihm und hörte, daß sein Verhalten sich in keiner Weise geändert habe. Es wurde alles mit ihm versucht; unter anderem kam er zur Arbeit in die kgl. Weinberge; doch alle Versuche schlugen fehl. Ein Strafvollzug war in keiner Weise möglich; im Gegenteil schädigte er die Disziplin in arger Weise.

Da Direktion und Arzt mit mir in der Beurteilung des Menschen einig waren, so hatten wir die größten Bedenken, daß der Mensch nach Verbüßung der Strafe wieder in Freiheit entlassen wurde, und auf Antrag der Direktion des Gefängnisses in S. kam er dann auch zur Oberbegutachtung nach Verbüßung seiner Strafe in die Provinzialirrenanstalt nach X. Jedoch lautete das Urteil auch hier, daß von einer Geistesstörung und einer Imbezillität, welche eine Anstaltsbedürftigkeit bedinge, gar keine Rede sein könne. W. sei eine Verbrechernatur. Er wurde in Freiheit entlassen.

Was geschah nun? In der Nacht vom 12.—13. März 1903 wurde der Direktor der S.-Werke, ein angesehener Herr, ermordet, und wir finden nunmehr die Spur des W. wieder. Nach seiner Entlassung aus X. zog er bewaffnet in ruheloser Weise raubend durchs Land. Er hatte sich schließlich in M. einen jungen Gesellen zugelegt, den er vom Gefängnis her kannte. Der Führer war er. Gerichtlich ist nur einiges festgestellt, was die zwei Burschen in den Tagen vor dem Morde anstellten. Es genügt aber, um einen Einblick zu gewinnen in das ruhelose gefährliche Treiben dieses Räubers. Nach großen Streifzügen hatten die zwei Burschen nach ihrer Vereinigung schließlich in M. bei zwei Frauen, mit denen sie auch im geschlechtlichen Verkehr standen, ihr Lager aufgeschlagen, und von hier aus machten sie allnächtlich in der Umgebung ihre Raubzüge. So brachen sie am 10. März in M. in ein Geschäft ein und stahlen, in derselben Nacht in ein anderes Geschäft; am 12. März in eine Italienerkantine in N.; sie hinterließen dort Fäces in einem Kochtopf; ferner in derselben Nacht bei einem Schlosser, wo W. ein Fahrrad raubte, welches er indes demolierte, da er damit nicht fertig werden konnte. Dann versuchten sie in das Zentralbureau der R.-Werke einzubrechen, was indes mißlang. Weiter gings nach C., wo sie in das Zentralbureau der S.-Werke eindrangen, W. immer voran. In der Weise, wie er es mir angedeutet hatte, ging er zu Werke, um an die Kasse zu kommen. Während sie aber mit Erbrechen des Geldschranks beschäftigt waren und in ihrem Zerstörungswerk schon erhebliche Fortschritte gemacht hatten, kam der Direktor, der offenbar bei seinem Nachhauseweg vom Kasino etwas Verdächtiges bemerkt hatte, ins Bureau. Der Gehilfe des W. entwich; W. erschoß den Herrn offenbar ohne Kampf mit drei Revolverkugeln.

Von größtem Interesse für unsere Betrachtungen ist nun sein Verhalten nach der Tat. Er geht zurück zu den Frauen und erzählt ganz ruhig seiner Bettgenossin die

Geschehnisse. In aller Gemütsruhe kaufte er sich anderen Tags eine Zeitung, um über den Mord zu lesen. Die folgende Nacht machte er wiederum einen sehr erfolgreichen Raubzug. Nach wenigen Tagen wurde er verhaftet.

Er zeigt nicht eine Spur von Reue, von Depression, von Mitleid, von irgend einer seelischen Regung. Im Gegenteil fühlt er sich nun erst recht als Held, brüstet sich, erklärte allerdings, daß er in berechtigter Notwehr den Herrn getötet. Aus allen seinen Briefen tritt ein widerlicher Zynismus, eine maßlose Eitelkeit und eine absolute Gefühllosigkeit zutage. So schildert er in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft, wie er im Lande umherzog, sich amüsierte, bei Dirnen hauste, und wenn er kein Geld mehr hatte, an die Arbeit ging, bis er wieder genug hatte, wobei er unter Arbeit den Raub versteht. Er fährt dann fort: „Denken Sie sich, daß wir unser Brot ehrlich verdient haben, wie es Gott befohlen, denn er sagte: Die Erde gehört dir. Im Schweiße sollst Du dein Brot essen und verdienen. Und als ich dieser Pflicht nachkam, kommt dieser Kerl, um mir mein Leben zu rauben. Und da sollte ich mich kalten Blutes abschlachten lassen?" Er behauptet, in berechtigter Notwehr gehandelt zu haben, und verlangt die Freiheit.

Im Gefängnis war sein Verhalten wie früher, in dieser Periode von hohem Interesse. Im ärztlichen Gutachten, welches eingefordert wurde, steht u. a.: „Auch nach meinen Beobachtungen muß ich sagen, daß W. nicht normal veranlagt ist. Intellektuell ist er entschieden gut beanlagt". Der Arzt führt dies aus und sagt, daß kein Zeichen irgend einer Geistesstörung vorhanden sei. Er fährt jedoch fort: „Aber sofort fällt bei der Unterhaltung mit ihm auf, daß er von der vollkommensten Gleichgültigkeit durchdrungen ist für alles, was er je getan. Mit der heitersten Miene, lachend und beinahe scherzend, erzählt er von der Tat, rühmt sich ihrer sogar; er meint, wenn er wieder aus dem Gefängnis kommt, werde er sofort wieder anfangen, zu rauben. Bei seiner Einlieferung in das hiesige Gefängnis wurde W. in Gemeinschaftshaft verbracht; er beschäftigte sich auch einige Wochen mit Erbsen lesen, mußte aber isoliert werden, weil er nachts mit seinen Mitgefangenen Streit anfing, ihnen fortwährend von seinen Erlebnissen erzählte, sie gegen das Aufsichtspersonal aufhetzte und sich auf alle Weise in den Besitz eines Messers zu setzen suchte etc.... Seitdem lebt er vergnügt in seiner Zelle, verbringt seine Zeit teils mit Lesen, teils mit Auf- und Abgehen oder Schlafen und verweigert jede Arbeit.... Von Reue und Ungeduld keine Spur, ein Bild äußerster Gleichgültigkeit". — Der Arzt schließt: „W. ist geistig nicht vollkommen normal veranlagt zu betrachten. Geisteskrank ist er nicht, aber gemeingefährlich."

Sein Verhalten bei Gericht, zuerst bei der Strafkammerverhandlung, bei welcher die Diebstähle abgeurteilt wurden, erregte Aufsehen. So wird unter anderem der Kölnischen Zeitung aus M. berichtet, „daß W. in seinem frechen Zynismus geradezu ein psychologisches Interesse beanspruchen darf". Sie sagt dann: „Die dramatische Gerichtsszene erreichte aber ihren Höhepunkt in einer sehr gewandten und flüssig gesprochenen Verteidigungsrede, in welcher W. sich gewissermaßen als den Verbrecher aus verlorener Ehre darstellt, da er durch eine unverdiente Verurteilung auf seine Laufbahn getrieben worden sei. Jetzt bin ich ein Verbrecher und will es sein, so schloß W. Ich bedaure nur, nicht noch mehr getan zu haben."

In der späteren Schwurgerichtsverhandlung war sein Verhalten dasselbe. In diesem Urteil wird ausgeführt: „Das Gericht hat sich für die Verhängung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe entschieden, da im Hinblick auf dessen außerordentliche Gefährlichkeit für die Menschheit es angezeigt erschien, ihn dauernd unschädlich zu machen."

Ich habe neulich Einsicht in die Akten des Gefängnisses in E. erhalten und ersehe daraus, daß W. ganz derselbe ist wie früher. Irgend eine Änderung in seinem geistigen Verhalten ist nicht zu verzeichnen. Er ist äußerst frech, arrogant, macht kühne Ausbruchsversuche, verfertigt Mordwerkzeuge, verlacht und verhöhnt die Beamten, arbeitet nur, wenn es ihm gerade gefällt. Bestraft, tobt er auch hier Tag und Nacht und stört

die Ruhe der Anstalt. Er ist in gar keiner Weise zu dirigieren und gänzlich empfindungslos. Er versucht durch allerlei Anzeigen und Eingaben die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen, offenbar um bei einem Transport entweichen zu können. Er hat einen wilden Drang nach Freiheit.

In all den Jahren war ein Strafvollzug bei ihm nicht möglich; im Gegenteil schädigte er überall den Strafvollzug im allgemeinen in schlimmster Weise.

Meine Herren! Es mag Ihnen dieser Bericht über einen derartigen Verbrecher etwas lang erschienen sein. Indes wenn Sie ein solches Individuum in seiner ganzen Eigenart erfassen wollen, so können Sie dies nicht tun nur etwa auf Grund dessen, was etwa während der Dauer der Beobachtung in einer Irrenanstalt eruiert worden ist, sondern Sie müssen es verfolgen bis in die früheste Jugend und müssen sein Verhalten berücksichtigen in allen Lebensabschnitten und allen Lebenslagen. Nur aus dem Gesamtbild können Sie in solchen Fällen Klarheit schaffen und eine Diagnose stellen.

Wenn ich Sie auf wenige Punkte besonders aufmerksam machen darf, so sehen Sie verbrecherische Neigung schon in frühester Jugend in exzessivster Weise entwickelt. Doch darf uns dies niemals veranlassen, einen angeborenen Defekt anzunehmen, auch dann nicht, wenn die verbrecherischen Handlungen an sich derartige sind, daß man deshalb schon auf einen Defekt schließen möchte, da immerhin Milieu und Erziehung allein verbrecherische Neigungen jeder Art zum Vorschein bringen können ohne angeborenen Defekt. Wir bringen ja auch nicht alles das, was wir unter altruistischen Vorstellungen und Empfindungen verstehen, die uns im späteren Leben begleiten und uns in unserem Handeln beeinflussen, bei der Geburt mit, sondern mehr den Boden, auf dem diese erwachsen können, und wenn wir stark entwickelte verbrecherische Neigungen erkennen, müssen wir uns fragen, welche anderen Umstände uns veranlassen können, ein Fehlen dieses Bodens, einen angeborenen Defekt anzunehmen, und um dies beurteilen zu können, haben wir verschiedene Anhaltspunkte, welche Sie an diesem Beispiele teilweise in deutlicher Weise erkennen können.

Da ist die absolute Unerziehbarkeit und ganz verblüffende völlige Unbeeinflußbarkeit, ferner die Gefühllosigkeit und Unempfindlichkeit, die in allen Lebensphasen ganz kraß, wie wir dies bei Verbrechern zu finden sonst durchaus nicht gewohnt sind, zutage tritt, ferner ein widerlicher Zynismus, eine Lieblosigkeit gegen die Umgebung auch im Gefängnis — die Leute bleiben auch hier isoliert —, ferner eine Ruhelosigkeit und Unstetheit, welche, wie ich öfters beobachten konnte, zeitweise anschwillt und mehr zutage tritt und sich dann durch verbrecherische Handlungen, Gewalttätigkeit und recht widerliches Wesen in unangenehmster Weise bemerkbar macht. Letzterer Zug, den wir vielleicht unter das Bild des manisch depressiven Irreseins im Kräpelinschen Sinne bringen können, tritt hier in ganz eigenartigem, oft stark ent-

wickeltem Grade zutage. In dem mitgeteilten Fall traf dies nur wenig zu.

Die Leute sind ferner maßlos egoistisch und in rücksichtsloser tierischer Weise, triebartig und rasch verfolgen sie ihre jeweiligen Wünsche und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, daß sie sich damit im ganzen besonders im Gefängnis nur ein recht unangenehmes qualvolles Leben verschaffen. Erfahrungen machen sie sich niemals zu Nutzen wie die übrigen Gefangenen. Sie sind reine Augenblicksmenschen, Reflexmenschen, und von Hemmungsvorstellungen und Hemmungsgefühlen, welche sich anderen bei ihren Willensregungen einstellen und eine gewisse Stetigkeit des Handelns bedingen, ist bei ihnen keine Rede.

Ferner weise ich hin auf die überlebhafte Phantasietätigkeit, welche ich immer beobachtet habe, und da die Leute sehr eitel sind, sich und ihr Können überschätzen und sich anderen überlegen dünken, umgeben sie oft ihre Person und ihr verbrecherisches Treiben mit einem gewissen phantastischen Nimbus. Es entwickelt sich die Heldenidee im Verbrechertum in ihnen, jenes merkwürdige Heldentum. Diese Eigenschaft kann so stark entwickelt sein, daß man auf den ersten Blick glauben könnte, daß wir es mit einer Paranoia, speziell einer originären Paranoia zu tun haben, während die Leute sich tatsächlich ihrer Person und ihres Verhältnisses zur Außenwelt jederzeit klar bewußt sind.

Ich will hier nicht auf jene andere Verbrecherart, die von unserer grundverschieden ist, zu sprechen kommen, die pathologischen Schwindler, Leute, welche sich ganz in die Idee hineinleben, irgend eine bestimmte Persönlichkeit zu sein und diese Rolle in schwindelhafter Weise durchführen. Dies sind meist Hysteriker, was unsere Individuen, die Verbrecherhelden, absolut nicht sind. Sie sind auch in der Verbrecherqualität verschieden.

Sie haben ferner körperliche Degenerationszeichen in ausgeprägtester Form gesehen. Sie wissen ja, welche große Rolle diese Zeichen in der Lombrososchen Lehre gebildet haben. Ich will nur kurz erwähnen, daß diese Zeichen, wie durch zuverlässige deutsche Forscher festgestellt ist, bei Geisteskranken, besonders denjenigen Formen geistiger Krankheit, welche auf dem Boden erblicher Entartung erwachsen, in weit höherem Prozentsatz zu finden sind, als bei geistig Gesunden; und allerdings recht bemerkenswerterweise finden sich diese Zeichen auch bei Verbrechern weit häufiger vor, als in der freien, sozial sich verhaltenden Bevölkerung. Wenn man in ihnen auch kein Zeichen einer atavistischen Rückschlagsbildung im Sinne Lombrosos und auch durchaus nicht etwas Spezifisches für das Verbrechertum an sich erblicken kann, so müssen sie doch in vielen Fällen als ein Zeichen eines degenerativen Vorgangs betrachtet werden, und sie können in unseren Fällen neben den psychischen Degenerationserscheinungen, denen allerdings die

größere Bedeutung zuzumessen ist, als ein Beweis einer angeborenen Entartung mit verwertet werden; ich bin keineswegs geneigt, diese körperlichen Zeichen so als vollkommen nichtssagend außer acht zu lassen, wie dies vielfach geschieht. Allein besagen sie allerdings nichts. Ein Träger dieser Zeichen kann natürlich nicht allein auf Grund von ihnen als geisteskrank oder verbrecherisch oder auch nur dessen verdächtig bezeichnet werden.

Nun ist die wichtige Frage die, ob denn solche Individuen auch hervorgehen aus Kreisen und Verhältnissen, bei denen wir sicher den üblen Einfluß der Erziehung und des Milieus ausschließen können. Auf Grund meiner eigenen Erfahrung kann ich Sie versichern, daß dies sehr wohl der Fall ist. Auch hier können wir ganz dieselben Erscheinungen von frühester Kindheit an wiederfinden, wenn auch infolge größter Erziehungskünste etwas anders gefärbt, und ich habe hier eines beobachten können, was auch für unsere Fälle ganz bemerkenswert ist. Nachdem die bedauernswerten Eltern sich die denkbar größte Mühe gegeben haben, den Sprossen durch Unterbringung hier und dort zu erziehen und etwas aus ihm zu machen, doch vergeblich, setzen sie endlich ihre letzte Hoffnung aufs Militär, und stets können Sie in gleicher Weise erleben, daß der Sprosse hier ganz versagt. Hier, wo er einem engen Zwang und einer strengen Disziplin unterworfen ist, tritt seine Minderwertigkeit sofort in der unangenehmsten Weise zutage. Hier erfolgen in solchen Fällen die ersten Bestrafungen, bis man endlich die krankhafte Verfassung mutmaßt und erkennt, und die Sprossen in Privatanstalten unterbringt. Mehr als bei den Gefangenen gewöhnlicher Sorte können Sie auch bei ihnen ein Symptom, eine absolute Widerstandslosigkeit gegen Alkohol beobachten, ferner eine Zerrissenheit, Unvernunft und Unzweckmäßigkeit in der ganzen Lebensführung. Ich will es mir versagen, Sie auf bekannte Beispiele dieser Art auch aus hohen und höchsten Gesellschaftskreisen hinzuweisen.

Was nun die Beurteilung dieses Zustandsbildes und des Begriffs der „Moral insanity" anlangt, so ist es durchaus auch meine Ansicht, daß wir in ihm eine ganz selbständige Krankheit, die sich nur in ethischen Defekten äußert, nicht erblicken können, sondern wir haben es in allen diesen Fällen mit einer angeborenen, meist auf dem Boden erblicher Entartung entstandenen geistigen Minderwertigkeit zu tun, die wir in den meisten Fällen der Imbezillität zurechnen müssen, bei denen allerdings neben anderen Erscheinungen die Defekte in der ethischen Sphäre in hervorragender, das Ganze beherrschender und ganz eigenartiger Weise hervortreten. Auf solche Mißverhältnisse in den einzelnen Funktionen, solche Disharmonien in den einzelnen Qualitäten seelischer Leistungsfähigkeit stoßen wir ja auch sonst in oft verblüffender Weise bei Betrachtung der verschiedenen Formen geistiger Schwäche.

Ich bin auch sehr weit davon entfernt, dafür plädieren zu wollen, daß der Name „Moral insanity“ wieder aufkomme, wie dies Näcke von mir behauptet. Im Gegenteil würde ich dies für verderblich halten. Aber mehrfache gerichtliche Erfahrungen, wo es sich um die Frage der Wiederaufhebung der Entmündigung handelte, haben mir gezeigt, daß es recht üble Folgen, besonders von seiten der Nachgutachter haben kann, und daß es sehr unzweckmäßig ist, nur von Schwachsinn oder Imbezillität zu sprechen, weil die intellektuellen Defekte doch sehr zurücktreten und das ganze Bild doch ganz eigenartige Züge hat; ich halte es für richtiger, neben der Bezeichnung der Allgemeingruppe, in welcher sie einzureihen sind, auch durch eine zusätzliche Bezeichnung, die ganze Färbung zu kennzeichnen, also etwa den Namen moralische Idiotie zu gebrauchen.

Ich mache jedoch dabei nochmals darauf aufmerksam, daß wir in solchen einschlägigen Fällen neben den Defekten auf ethischem Gebiet eine ganze Reihe anderer recht charakteristischer Merkmale bei genauerer Betrachtung finden, welche auf eine geistige Minderwertigkeit und Schwäche hindeuten, und daß sich ihre abnorme Verfassung besonders auch aus der Betrachtung ihres Gesamtverhaltens von früher Jugend und ihres Verhaltens in den einzelnen Lebensphasen ergibt.

Eine fernere wichtige Frage ist die, ob es denn wirklich richtig ist, daß eine so große Anzahl der Verbrecher ($^1/_3$) in der beschriebenen Weise angeborene Defekte aufweist und in dem Sinne, wie die italienische Schule lehrt, geborene Verbrecher sind. Und da muß ich zunächst sagen, daß ich es für verkehrt und unangebracht halte, sich ärztlicherseits der Lehre zu widersetzen, daß es geborene Verbrecher gibt, Leute, welche durch ihre fehlerhafte Anlage und ihr Triebleben zum Verbrechertum prädestiniert sind. Man muß wahrhaftig, wenn man mit diesem Material zu tun hat, fest die Augen schließen, um zu verkennen, daß gerade unsere Individuen — und sie sind allerdings die Hauptrepräsentanten der geborenen Verbrecher — von Natur durch ihre angeborene Veranlagung, ihre Defekte, durch ihr Triebleben, mit aber auch ohne Hinzutritt äußerer ungünstiger Verhältnisse zwangsmäßig auf die Bahn des Verbrechens gelangen. Sie sind antisoziale Elemente in des Wortes verwegenster Bedeutung von Geburt aus, und wir können es bei ihnen bei der peinlichsten Obhut besonders in den Jugendjahren, in denen die Triebe besonders mächtig auf sie einwirken, höchstens erreichen, sie zu unschädlichen Elementen zu machen. Sie bleiben aber auch dann asozial und gänzlich unnützliche Parasiten.

Zur Frage der Häufigkeit des Vorkommens dieser Individuen hat Mönkemöller einen kleinen, aber recht wertvollen Beitrag geliefert aus seiner genauen Beobachtung der Zöglinge der Zwangserziehungsanstalt Lichtenberg. Man sollte ja annehmen, daß sie sich besonders

hier im Extrakt zusammenfinden, weil ihre verbrecherischen Neigungen sich ja schon im frühesten Kindesalter bemerkbar machen. Mönkemöller fand jedoch, daß unter den 200 Zöglingen sich nur 13 befanden, welche sich, wie er sagt, „am zwanglosesten in den Rahmen der vielumstrittenen „Moral insanity“ einfügen,... andererseits sich so ziemlich decken mit dem Begriff des geborenen Verbrechers“, also eine verhältnismäßig geringe Zahl.

Wenn Sie im Gefängnis Umschau halten, die Insassen der Gefängnisse genau beobachten in ihrem Tun und Treiben, so werden Sie zu dem Schlusse kommen, daß die Individuen, bei denen wir die Zeichen der geborenen Verbrecher, wie ich sie Ihnen entwickelt habe, antreffen, verhältnismäßig seltene Exemplare darstellen. Heilige, Bannerträger einer guten Moral finden wir ja dort nicht in besonders großer Zahl. Doch darauf kommt es ja nicht an. Die Moral in dieser Beziehung ist ein schwankender Begriff, veränderlich je nach den Zeitläuften und Verhältnissen, und in dieser Beziehung ist ein Vergleich der Gefangenen mit der freien Bevölkerung kein allzu gewagtes Unternehmen. Uns interessiert jedoch nur ein Fehlen altruistischer Gefühle und Vorstellungen, die Unfähigkeit, solche in sich aufzunehmen neben anderen Erscheinungen geistiger Minderwertigkeit. Und darauf stoßen Sie selten im Gefängnis. Ich weiß mich in dieser Beziehung eins mit sehr erfahrenen Gefängnisärzten, z. B. mit Baer. Ich hebe dabei besonders hervor, daß kein Ort für die Beobachtung dieser Art geistig defekter Individuen geeigneter ist wie das Gefängnis, wo die Leute in eine enge Schraube eingezwängt sind, und ihr Handeln sich regeln muß nach sehr vielen Vorschriften, wie der freie Mann dies nicht kennt. Hier versagen unsere Individuen sofort. Hier tritt ihre Minderwertigkeit besonders deutlich in die Erscheinung, ähnlich wie ich dies vom Militär auseinandergesetzt habe. Absichtlich habe ich hervorgehoben, daß der genannte W. überall in den Irrenanstalten anders beurteilt wurde, wie von mir. Das hat außer anderen Gründen, auf welche ich bei der Behandlung der Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit zurückkommen werde, seinen Grund auch darin, daß die Minderwertigkeit in der milden, freieren Ordnung einer Irrenanstalt nicht so hervortritt wie dort.

Im Gefängnisse werden Sie nun beobachten können, daß der Durchschnittsgefangene im allgemeinen gefügig ist, die Vorschriften respektiert, dafür ein feines Gefühl hat, arbeitsam ist, ein gutes Gefühl hat auch den Angehörigen gegenüber, was auch aus den Briefen hervorgeht, daß er sich ordnungsmäßig beträgt und sein Verhalten sich richtet nach ganz vernunftgemäßen Beweggründen. Wenn Sie sein Gefängnisstrafregister ansehen, da werden Sie sehen, daß es sich vielfach um Verfehlungen handelt, welche Sie draußen im Leben als Bagatellen an-

sehen, die aber in der straffen Ordnung des Gefängnisses nicht so leicht zu nehmen sind. Wenn es wirklich so viele derartig defekt veranlagte Individuen unter den Verbrechern gäbe, wie behauptet wird, wie wäre es dann auch möglich, eine straffe Zucht durchzuführen und mit so wenigen Aufsehern Hunderte von Gefangenen in den gewiesenen enggeleisigen Bahnen zu halten.

So haben Sie im Gefängnis auch das Vergleichsmaterial, an dem Sie den einzelnen Sträfling messen können, und da sehen Sie, daß der Durchschnittsgefangene sich grundverschieden verhält gegen das Individuum unserer Sorte; ein Vergleichsmaterial, welches in der Irrenanstalt fehlt.

Kurz, es ist mir kein Zweifel, daß angeborene geistige Defekte im Sinne der sog. „Moral insanity“ beim Zustandekommen des Gewohnheitsverbrechertums nicht die große Rolle spielen, wie vielfach angenommen wird und wie die Lombrososche Schule lehrt. Auf die Tatsache, daß sich Geisteskranke und Abnorme anderer bekannterer Arten in sehr großer Zahl in Gefängnissen befinden, darauf brauche ich bei dieser Gelegenheit nicht einzugehen.

Bei der Mehrzahl der Verbrecher sind nach meiner jetzigen Meinung als Ursache des Verbrechertums andere Momente zu beschuldigen, vor allem Milieu, Erziehung, Gewohnheit und Verbummelung. Tag für Tag konnte ich in meiner Tätigkeit bei Gericht beobachten, wie so junge, geistig gesunde Burschen, die nichts zu verlieren haben im Leben, nach oft erregten Debatten von seiten der Anklage und Verteidigung im Gegensatz zu diesen allein die Ruhe behielten, ruhig auch und leichthin ihr Urteil annahmen, und ebenso ruhig ihr Tagewerk im Gefängnis antraten. Und wenn Sie solche Leute weiter beobachten, wie sie allmählich abgestumpft werden gegen Strafe und Strafvollzug und bei weiteren Strafen mehr und mehr ihre Bedürfnisse und Gewohnheiten, ihre gesamten Lebensinteressen abstimmen nach dem Betriebe und dem Leben im Gefängnis, so werden Sie, zumal wenn Sie diese Leute genauer kennen, beobachten und sehen, wie in vielen Fällen das Gewohnheitsverbrechertum entsteht, und daß es hier nicht hauptsächlich angeborene Defekte sind, welche die Entstehung des Verbrechertums bedingen. Eher können Sie sagen, daß die „Moral insanity“, wenn Sie so wollen, auf diese Art bei der großen Anzahl erworben und künstlich gezüchtet ist. Es fehlen aber bei diesen Individuen die krankhaften Züge unserer Gruppe.

Man könnte nun sagen, daß die passiven, mehr stumpfen, anergetischen Formen der Imbezillität in größerer Anzahl sich als ursächliches Moment bei dem Verbrechermaterial vorfinden, als die erethischen, mehr aktiven, und daß die abnorme Verfassung infolge ihres mehr apathischen Wesens weniger in die Erscheinung trete. Es fehlt aber für eine solche

Annahme bis jetzt jede sichere Unterlage. Immerhin ist das häufigere Vorhandensein von hochgradigen körperlichen Degenerationszeichen bei Verbrechern bemerkenswert und ich halte es, um diese Frage zu klären, für sehr notwendig, daß auch in Deutschland eine gründliche exakte Untersuchung des psychischen Verhaltens in besagter Richtung bei dem gesamten Verbrechermaterial vorgenommen wird, was bisher noch nicht geschehen ist. Es ist dies eine sehr dankbare, wenn auch recht schwierige Aufgabe für die Zukunft, bei welcher sich aber sicher viel des Interessanten auf diesem immerhin noch dunkeln Gebiete finden wird.

Stimme ich in vielen Punkten, besonders im Hauptpunkt, daß es geborene Verbrecher gibt, der italienischen Schule zu, so weiche ich andererseits aber auch in dem Punkt von ihr ab, daß ich diese Leute, bei denen sich jene Zeichen finden, für krank halte und fordere, daß dies auch in der gerichtsärztlichen Beurteilung, in der Behandlung und Unterbringung seinen Ausdruck finden muß, wobei ich indes keineswegs einer sentimentalen Humanitätsduselei, die hier gar nicht angebracht ist, folgen will und einer milden Behandlung in gewöhnlichen Irrenanstalten das Wort rede. Die Irrenanstalten werden ja, je mehr sie sich ihrer eigentlichen Bestimmung entsprechend als Krankenhäuser entwickeln, desto ungeeigneter für die Aufnahme solcher Elemente. Hier ist nur eine Sicherung in der strengsten Weise durchgeführt am Platz, und wer diese Elemente kennen gelernt hat, der wird sich nicht gerade wundern, wenn Vorschläge wie die eines hervorragenden italienischen Juristen zutage treten, der allen Ernstes empfiehlt, diese Leute zu töten. Selbstverständlich möchte ich dies nicht mitempfehlen.

Ich eile zum Schluß. Auf recht viele Fragen, welche das Krankheitsbild betreffen und welche mehr ärztlicher Natur sind, z. B. die Differentialdiagnose mit anderen Krankheitsbildern, besonders der Dementia praecox und der Epilepsie, konnte ich bei dem großen Thema mangels an Zeit, und weil hier nicht der Ort ist, dies eingehender zu erörtern, nicht eingehen. Andere Fragen, welche diese Vereinigung mehr interessieren, die Frage der Zurechnungsfähigkeit, die strafrechtliche Behandlung lasse ich hier absichtlich unerörtert, weil spätere Sitzungen besonders diesem Gegenstand gewidmet sein werden.

Ich möchte zum Schluß nur eines betonen: Wir hören seit einiger Zeit von allen Seiten von einem völligen Bankrott unseres Strafverfahrens, indem einzelne Vorkommnisse und manche, teilweise allerdings erhebliche Schäden, welche der heutige Strafvollzug für einzelne tatsächlich mit sich bringt, verallgemeinert werden, und damit das ganze verurteilt wird. So fordert man auch, davon ausgehend, daß die Verbrecher fast durchweg abnorm seien, u. a. daß die Gefängnisse mehr zu Krankenanstalten umgestaltet werden möchten. Zwar ist es ja zweifellos richtig, daß sich unter den Verbrechern weit mehr krankhafte Geisteszustände

erworbener Art finden, als man gemeiniglich annimmt; indes ist doch ein großer Teil geistig gesund und ich halte es für verkehrt, mit solchen entschieden zu weit gehenden Ideen allzusehr hervorzutreten und Forderungen zu stellen, von denen man heute schon sagen kann, daß sie niemals erfüllt werden können. Es hat dies auch die Gefahr, daß ein gesunder konservativer Geist, der in jeder Verwaltung herrschen muß, auch denjenigen Forderungen gegenüber, welche berechtigt sind und den Tatsachen entsprechen, sich dann ebenfalls allzu starr entgegensetzt.

Indem wir Maß halten, scheint es mir heute doppelt notwendig, daß wir da unsere Stimme besonders laut erheben, wo wir wirklich krankhafte Veranlagung nachweisen können und eine Änderung im Strafverfahren für nötig halten, sei es im Interesse des Rechts und der Gerechtigkeit, sei es im Interesse einer humanen und ärztlich gebotenen Rücksichtnahme auf das Einzelindividuum im Strafvollzug, sei es — und damit habe ich hauptsächlich unsere Individuen im Auge — im Interesse eines geordneten Strafvollzugs im allgemeinen. Letztere Rücksicht, die viel zu wenig betont wird, möchte ich besonders hervorheben. Nur wenn wir Individuen, wie die genannten, grundsätzlich aus dem normalen Strafvollzug herausnehmen, wird eine Hauptvorbedingung erfüllt sein, die es ermöglicht, den übrigen Gefangenen mehr Licht zu bringen und sie, soweit möglich, unter Bedingungen zu setzen, welche ihrer Individualität entsprechen und ihr späteres Fortkommen erleichtern.

35.

Obergutachten über zwei sich widersprechende psychiatrische Gutachten.[1])

Von Dr. C. G. Jung,
Privatdozenten der Psychiatrie an der Universität Zürich.

Der Fall, daß sich zwei psychiatrische Gutachten in ihren Schlußfolgerungen widersprechen, kommt nicht allzu selten vor, besonders wo es sich, wie in vorliegendem Fall um die so elastische Grenze zwischen Unzurechnungsfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit handelt. Das Eigenartige dieses Falles besteht erstens darin, daß dem Experten nicht die Inkulpatin selber zur Begutachtung zugestellt wurde, sondern bloß die über sie bereits ergangenen Gutachten. Maßgebend war der Behörde für dieses Vorgehen die Überlegung, daß die bereits vorliegenden Gutachten ein erschöpfendes Material ge-

[1]) Aus der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich.

sammelt hätten, und deshalb eine neue Beobachtung überflüssig sei. Dieser Ansicht konnte der Sachverständige beipflichten. Zweitens ist dieser Fall insofern von Interesse, als er Anlaß gab zu einer prinzipiellen Auseinandersetzung über das praktisch wichtige Verhältnis des moralischen Defektes zur Hysterie. Die im Obergutachten geäußerten Ansichten möchte der Experte gerne dem kompetenten Urteil der Fachgenossen unterbreiten:

Obergutachten.

Fragestellung des Untersuchungsrichters.

I. Ist nach den psychiatrischen Gutachten von A. und B. anzunehmen, daß Frau Z. vollkommen unzurechnungsfähig ist, oder liegt nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vor?

II. War das Material, das der Direktion der Anstalt B. vorlag, ein vollständiges?

Unser Gutachten stützt sich auf die jetzigen Untersuchungsakten etc. Es folgt das Verzeichnis des umfangreichen Aktenmaterials.

Außerdem haben wir versucht, durch eine zweimalige Unterredung mit der Inkulpatin im Untersuchungsgefängnis uns ein eigenes Urteil zu bilden.

I. Das Gutachten von A. 17. November 1904.

A. Tatbestand: Frau Z. hat 2 Frauenspersonen dadurch um 200 Mk. betrogen, daß sie ihnen angab, sie sei Besitzerin eines Ratenloses der Ungarischen Staatslotterie, welches einen hohen Gewinn gezogen habe (38000 oder 180000 Mk.). Sie bedürfe nun des Geldes, um die Raten nachzuzahlen, nur so könne sie dann den Gewinn erheben.

B. Untersuchung: Vor dem Untersuchungsrichter behauptet Inkulpatin, ein gewisser Baumann, August, habe ihr November 1903 noch weitere Lose im Betrage von 2000 Frks. angeboten. Um die zu kaufen, habe sie das Geld zusammenzubringen gesucht.

Die Untersuchung ergab aber, daß sie schon 1900 und 1901 eine gewisse Bl. unter den gleichen Angaben um 4000 Frks. erleichtert hatte. Die Existenz Baumanns wurde aber von Inkulpatin mit solcher Hartnäckigkeit behauptet, daß zunächst vermutet wurde, sie sei vielleicht das Opfer dieses Baumann.

Trotz ausgiebiger Nachforschung konnte aber die Existenz des Baumann nicht nachgewiesen werden. Da Inkulpatin trotzdem bei ihrer Behauptung blieb, und auch noch einige Zeugenangaben ihre geistige Gesundheit in Frage zogen, so hielt der Untersuchungsrichter eine krankhafte Selbsttäuschung nicht für unmöglich. Aus diesen Gründen kam Inkulpatin zur ärztlichen Begutachtung.

C. Materialien des Gutachtens. Dem Gutachten liegen zugrunde die damaligen Untersuchungsakten; darin sind besonders hervorzuheben: Die Akten des Kantonsgerichtes zu G., ein Bericht der Strafanstaltsdirektion von G., welcher sich folgendermaßen ausspricht: „Die Z. ist eine genußsüchtige, ausschweifende Person und eine raffinierte Betrügerin. Ihr Verhalten in der Strafanstalt war ein durchaus normales, und von einem psychischen Defekt nie etwas zu konstatieren;" schließlich ein bezirksärztliches Gutachten von K. — September 1904 — welches auf Grund einiger nervöser Beschwerden, der unerschütterlichen „Selbstsuggestion" der Existenz Baumanns und der anfangs unvollständigen Korrektur eines im Gefängnis gehabten, ängstlichen Traumes einen abnormen Geisteszustand und eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit annimmt. Außerdem sind als wichtig einige Zeugenaussagen zu nennen, welche Inkulpatin als geistig abnorm darstellen.

Die Beobachtung begann am 28. September 1904, das Gutachten wurde am 17. November abgegeben. Die Beobachtung ergab das Vorhandensein hysterischer Symptome, der Glaube an die Existenz Baumanns ist als pathologischer Schwindel aufzufassen, an den Inkulpatin selber glaubt. Daß die Art und Weise, wie sie das Geld erhob, betrügerisch war, gibt sie zu, sie will aber die Absicht gehabt haben, das Geld wieder zurückzuzahlen, sobald sie den Gewinn bekommen habe.

Es sind sonst keine Störungen der Intelligenz und des Bewußtseins vorhanden.

D. Schlußfolgerungen des Gutachtens. Der wesentliche Befund ist das Bestehen einer Hysterie. Der Hysterie zugrunde liegt der hysterische Charakter. Er ist gewöhnlich angeboren. „Erfahrungsgemäß pflegen Personen dieser Art gewohnheitsmäßig auch ohne Not zu lügen, ganze Geschichten zu erfinden“ — für den Betreffenden haben sie aber den Wert der Wirklichkeit. — „Es läßt sich sagen, daß bei derart konstitutionell hysterisch veranlagten Personen Lüge und Betrug nicht in derselben Weise zu beurteilen sind, wie bei Normalen, daß dieselben einem schon vorhandenen Hang zur Täuschung leichter unterliegen, ihre Lügen sich selbst leicht suggerieren, und daß bei ihnen eine Reihe von Hemmungen, die den Normalen von Betrug und Lüge abhalten, nicht zur Geltung kommen.“

Das Gutachten nimmt verminderte Zurechnungsfähigkeit an.

E. Kritik des Gutachtens. Die Vorgeschichte ist unvollständig, da sie sozusagen ausschließlich auf den Untersuchungsakten fußt. Daran trägt aber nicht der Gutachter Schuld, sondern die große räumliche Entfernung A.'s von der Schweiz, wodurch das persönliche Zeugenverhör verhindert wurde. Ein briefliches Verhör ist in diesem Falle ganz unmöglich. Die Auffindung hysterischer Symptome ist nicht besonders schwer, weshalb auch das Risiko einer Täuschung ein geringes ist. Zudem kommt, daß die untersuchenden Ärzte X. und Y. Fachleute von bestem Rufe sind. Wenn also schon eine größere Vollständigkeit wünschenswert gewesen wäre, so erscheint der Befund des Gutachtens nichtsdestoweniger nicht bloß zuverlässig, sondern auch als ausreichend zur Begründung der oben zitierten Schlußfolgerung.

Nicht diskutiert wird die wichtige Frage, was für einen Einfluß auf das Handeln dem Glauben an die Existenz Baumanns beizumessen ist. Glaubte sie wirklich an Baumann und seine Lose, so mußten ihr die betrügerischen Manipulationen viel weniger verwerflich erscheinen, denn sie konnte sich immer wieder vor sich selber damit entschuldigen, daß sie sich sagte, sie werde das Geld wieder zurückzahlen. Dieser Gedankengang hätte für eine Hysterische mit ihrem schwachen Charakter sehr viel Verlockendes. Bei der Bestimmung des Grades der Zurechnungsfähigkeit, hätte dieser Umstand erheblich mitsprechen müssen. Die Gutachter von A. scheinen nun wirklich angenommen zu haben, daß Inkulpatin an Baumann glaubt. Dann ist eine Lücke im Gutachten vorhanden, welche die ganze Schlußfolgerung als zweifelhaft erscheinen läßt. Hat Inkulpatin aber damit gelogen, daß sie (zweckmäßigerweise) ihre Schuld einem Unbekannten zuschob, so könnte das Resultat des Gutachtens trotzdem richtig sein, obschon es auch zu dieser Frage keine Stellung nimmt.

II. Das Gutachten von B. 23. März 1905.

A. Tatbestand. Frau Z. hat eine gewisse H. um 700 Frks. betrogen. Sie gab der Geschädigten an, sie besitze ein Los der Budapester Lotterie, welches gewonnen habe (erst 135000 und dann 270000 Frks.). Unter verschiedenen Vorspiegelungen nebensächlicher Bedeutung ließ sie sich von der H. von Zeit zu Zeit größere Beträge geben. Sie wiederholte im wesentlichen also das gleiche Spiel wie früher.

B. Untersuchung. Im Verhör bestand Inkulpatin wieder darauf, daß sie wirklich ein Lotterielos vom Agenten Baumann erhalten habe. Infolge des Umstandes, daß Inkulpatin bereits einmal ärztlich begutachtet wurde, fand es der Untersuchungsrichter geraten, noch ein zweites Gutachten einzuholen.

C. Materialien des Gutachtens. Dem Gutachten liegen zugrunde: Die damaligen Untersuchungsakten etc. (folgt das Aktenverzeichnis). Außerdem wurden von der Anstalt aus private Erkundigungen über Inkulpatin eingezogen.

Dieses Material ist bedeutend vollständiger als das von A. Wir verzichten auf eine ausführliche Wiedergabe aller derjenigen wertvollen Gesichtspunkte, die sich aus dem erwähnten Material ergeben. Wir verweisen auf das Gutachten. Sie bestätigen ausführlich, daß Inkulpatin sozusagen von vornherein eine moralisch defekte und psychopathische Person ist, die schon Delikte verschiedenster Art hinter sich hat.

Die Beobachtung begann am 19. Januar 1905, das Gutachten wurde am 23. März 1905 abgegeben. Die Beobachtungszeit war demnach eine so lange, daß man eine sehr gründliche Aufnahme des psychischen Status erwarten konnte. Als Hauptbefund wurden wieder eine Reihe unzweifelhaft hysterischer Symptome nachgewiesen. (Daß z. B. mehr und etwas andere körperliche Störungen gefunden wurden als in A., hat keine besondere Bedeutung: Hysterische Symptome können sich rasch verändern.) Ebenso wurde entsprechend dem Gutachten von A. kein krankhafter Intelligenzdefekt und keine Bewußtseinsstörung nachgewiesen. Die bei weitem gründlichere Untersuchung des geistigen Zustandes erwies in der Hauptsache das Bestehen eines hysterischen Charakters mit allen seinen Nebensymptomen, der sozialen Unverträglichkeit, Reizbarkeit, Neigung zum Lügen und zur Intrigue, schlechtem Gedächtnis etc.

Der Glaube an die Existenz Baumanns erwies sich auch hier als unerschütterlich, (wenigstens hatte es so den Anschein). Inkulpatin behauptete, den größten Teil des Geldes an die Baumannschen Lose gewendet zu haben. Im Verkehr mit ihrer Umgebung zeigte sie ein hinterlistiges und aufrührerisches Wesen.

D. Schlußfolgerungen des Gutachtens. Aus dem Leben und Verhalten der erblich belasteten Inkulpatin geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß sie an Hysterie leidet. Der hysterische Charakter spricht sich aus als krasser Egoismus. Sie zeigt eine außerordentliche Gefühllosigkeit gegenüber ihren Angehörigen, ihrem Mann und Verlobten, die sie beide ohne weiteres beschwindelt hat. Auch auf sexuellem Gebiet zeigt sich Inkulpatin ohne moralische Hemmungen. Sie ist genußsüchtig und verschwenderisch. Charakteristisch ist ihre große Unstetigkeit und Launenhaftigkeit. Ihre Gefühle schwanken in übermäßiger Weise.

Sie weiß, was erlaubt und was verboten ist, das moralische Gefühl geht ihr aber vollkommen ab.

Der Glaube an die Existenz Baumanns ist als pathologischer Schwindel aufzufassen, in den sie sich allmählich so hineinerzählt hat, daß sie jetzt daran zu glauben scheint.

Die rechtswidrigen Handlungen der Inkulpatin sind als Symptome ihres hysterischen Irreseins aufzufassen. Sie ist deshalb total unzurechnungsfähig. Die Krankheit hat sich mit der Persönlichkeit selber entwickelt. Sie ist deshalb unheilbar.

Inkulpatin ist eine gemeingefährliche Kranke, und es ist nötig, die Gesellschaft vor dem Treiben der Angeklagten zu schützen, was bei der Raffiniertheit ihres Vorgehens nur durch dauernde Internierung in einer geschlossenen Anstalt zu erzielen sein dürfte."

E. Kritik des Gutachtens. Das Material des Gutachtens läßt nichts zu wünschen übrig, es reicht bei weitem aus zur Begründung der konstitutionellen Hysterie. In den Schlußfolgerungen aber geht das Gutachten nach unserer Ansicht entschieden zu weit. Es wird mit Recht konstatiert, daß ein völliger Mangel der moralischen Gefühle vorliege.

Das ist aber kein hysterisches Symptom und gehört in keinerlei Weise zum hysterischen Charakter. Es gibt Tausende von schweren Hysterien, die sehr feine moralische Gefühle haben, und es gibt ebensoviele schwere Verbrecher ohne irgendwelche Hysterie. Moralischer Defekt und Hysterie sind zwei

ganz verschiedene Dinge, die unabhängig voneinander vorkommen, wie die alltägliche Erfahrung zeigt.

Wie aus dem Gutachten hervorgeht, ist Inkulpatin eine moralisch defekte Person, die daneben noch hysterisch ist. Zur Kriminalität der Inkulpatin kann nur der moralische Defekt führen, nicht aber die Hysterie, sonst müßten alle Hysterischen kriminell sein, was aber aller Erfahrung zuwiderläuft.

Damit fällt also die Schlußfolgerung, daß die rechtswidrigen Handlungen Symptome der Hysterie seien, völlig dahin. Damit tritt auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit in ein durchaus anderes Licht, worauf wir unten zurückkommen werden.

Die Frage des Glaubens an Baumann findet trotz gründlicher Diskussion auch in diesem Gutachten keine befriedigende Lösung. Immerhin sieht man hier, dank der größeren Gründlichkeit, viel deutlicher, daß dieser Frage für die Freiheit des Handelns keine besondere Bedeutung zukommt. Bevor diese Idee auftrat, hat Inkulpatin gelogen, betrogen und sexuell exzediert, und auch bei dem dem Gutachten von B. vorliegenden Delikt hat Inkulpatin mit vollem Bewußtsein, zu betrügen, gehandelt. Daß also irgend ein pathologischer Zwang von dieser Idee ausging, erscheint völlig ausgeschlossen.

Man kann vielleicht sagen, daß die Generalidee der betrügerischen Handlungen vom Glauben an die Existenz Baumanns abhängt, vorausgesetzt, daß dieser Glaube wirklich vorhanden ist. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist sicher, daß Inkulpatin die Einzelheiten des Betrugs mit klarem Bewußtsein ausgeführt hat. (Z. B. reist sie nach K., angeblich, um das Geld dort für die Lose einzuzahlen, nach einigen Tagen aber kehrt sie mit neuen Kleidern und mit Geschenken beladen wieder zurück.)

Die richtige Schlußfolgerung aus dem vorliegenden Gutachten ist also, daß Inkulpatin infolge ihres moralischen Defektes rechtswidrig gehandelt hat. Insofern aber muß man dem Gutachten beipflichten, als die unzweifelhaft vorhandene Hysterie einen bedeutenden Einfluß auf das Handeln hat.

III. Obergutachten.

Aus dem von A. und B. gesammelten Material scheint uns unzweifelhaft hervorzugehen, daß die Z. eine moralisch defekte, hysterische Person ist.

Der moralische Defekt (Moral insanity) ist ein angeborener Zustand, der durch das Fehlen der moralischen Gefühle charakterisiert ist. Die Hysterie verursacht niemals das Entstehen eines moralischen Defektes, sondern kann höchstens das Bestehen eines solchen vortäuschen, oder einen vorhandenen in seinen Einflüssen auf das Handeln übertreiben. Die Hysterie ist ein angeborener oder erworbener krankhafter Zustand, bei welchem die Affekte übermäßig stark sind. Die Kranken sind daher beständig mehr oder weniger das Opfer ihrer Affekte. Dabei bestimmt aber die Hysterie im allgemeinen nur das Quantum, nicht das Quale der Affekte. Letzteres ist durch den Charakter gegeben. Ein Weichherziger wird, wenn er hysterisch wird, nur noch leichter zu Tränen kommen, ein Rücksichtsloser wird dadurch noch härter, ein zu Exzessen geneigter wird seinen Neigungen noch viel widerstandsloser zum Opfer fallen. So muß man sich auch den Einfluß der Hysterie auf das kriminelle Handeln vorstellen.

Ein von vornherein moralisch Defekter, der hysterisch wird oder ist, hat darum noch weniger Widerstandskraft als ein Nur-Moralisch-Defekter. Dieses Verhalten zeigt uns das Gutachten von B. bei der Inkulpatin recht schön. Sie unterliegt immer wieder, kaum der Untersuchung oder Haft entlassen, sofort der Versuchung zu betrügerischen Handlungen. Sie führt sie mit vollendetem Raffinement durch und hat, nach allem zu schließen, einen geradezu unheimlichen Einfluß auf ihre Opfer. Wie das Gutachten von B. mit Recht bemerkt, ist diese große Überredungskunst und Überzeugungskraft auf Rechnung der Hysterie zu setzen, denn bei der Hysterie ist immer

soviel Gefühl und natürliche Schauspielergabe dabei, daß Hysterische, auch wenn sie noch so sehr lügen und übertreiben, doch immer wieder Gläubige finden. Selbst Ärzte sind schon oft hysterischen Vorspiegelungen zum Opfer gefallen.

Beide Gutachten haben nicht nachgewiesen, daß Inkulpatin unter dem Zwange einer krankhaften Überzeugung, einer Wahnidee (Baumann) oder unter einem unwiderstehlichen krankhaften Triebe handelt. Beide heben hervor, daß sie das Unmoralische ihrer Handlungsweise kennt. Eine Verschleierung des Bewußtseins im Moment der Tat ist ebenfalls ausgeschlossen.

Inkulpatin gibt einfach ihren bösen Neigungen nach. Sie tut nichts anderes als jeder Gewohnheitsverbrecher. Ihre Hysterie fördert ihr Tun und hindert etwaige Gegenentschlüsse. Es ist so, weil sozusagen nur böse Neigungen vorhanden sind. Wären auch gute da, so würde die Hysterie unter Umständen auch die guten fördern, wie das bei nicht moralisch defekten Hysterischen der Fall ist. Daraus erhellt, daß das Wesentliche nur der moralische Defekt sein kann.

Ist Inkulpatin infolge des moralischen Defektes unzurechnungsfähig?

Jeder Gewohnheitsverbrecher ist moralisch defekt, also in naturwissenschaftlichem Sinne krank. Die gegenwärtige Strafrechtspflege aber beansprucht die Individuen, bei denen die Erkenntnis der Strafbarkeit des Handelns vorhanden ist und bei denen auch die Selbstbestimmung nicht unter einem unwiderstehlichen Zwange steht.

Der juristische Begriff der Unzurechnungsfähigkeit umfaßt also alle psychisch erheblich Abnormen mit Ausnahme der moralisch Defekten. Im Sinne des Gesetzes darf also bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit logischerweise der moralische Defekt nicht in Betracht kommen.

Ist nun im vorliegenden Fall die Hysterie allein so stark, daß sie totale Unzurechnungsfähigkeit bedingt?

Wie aus dem Gutachten von B. hervorgeht, ist Inkulpatin moralisch defekt. Ist nun ein solcher Defekt vorhanden und kommen dabei Verbrechen vor, so müssen sie natürlich zuerst mit dem moralischen Defekte in Verbindung gebracht werden, denn das sind zwei Dinge, die ohne weiteres zusammengehören. Sollen die Delikte aus der Hysterie stammen, so muß aus dem Charakter der Delikte nachgewiesen werden, daß sie in der Hysterie wurzeln und nicht im moralischen Defekt.

Sind die Delikte der Inkulpatin spezifisch hysterisch?

Der Beweis dafür ist nicht erbracht. Allem Anschein nach handelt es sich um bewußte und beabsichtigte betrügerische Handlungen, wie sie bei geschickten Betrügern gewöhnlich sind. Ihre Wurzel ist die böse Neigung und die Schwäche ihr gegenüber. Das ist aber nicht hysterisch. Der einzige Punkt, wo man eine spezifisch hysterische Motivierung vermuten könnte, ist die Frage des Baumann. Aber gerade hier ist größtes Mißtrauen am Platze. Dieser Schwindel ist zweckmäßig und einmal beinahe geglückt (K.!). Im Gutachten von B. wird hervorgehoben, daß Inkulpatin sich einmal äußerte, sie lasse sich nicht hypnotisieren, da sie „nicht verpflichtet sei, den Ärzten die volle Wahrheit zu sagen“. Bei diesem Ausspruch darf man vielleicht vermuten, daß Inkulpatin doch noch mehr Einsicht in ihre Schwindeleien hat, als man ihr zumutete. Das mahnt gerade dem Baumannschwindel gegenüber zur größten Vorsicht. Unterzeichneter hat über diesen Punkt eingehend mit Inkulpatin anläßlich der jetzigen Delikte gesprochen und dabei festgestellt, daß sie jetzt absichtlich geschwindelt hat, um Geld zu bekommen. Baumann spielte dabei durchaus keine Rolle. Inkulpatin versicherte auch, daß sie keine Lose besitze, die Existenz Baumanns aber behauptet sie heute noch mit größter Bestimmtheit und vielen Tränen, so daß man sich nur schwer des Eindruckes der Wirklichkeit erwehren kann. Praktisch wichtig ist aber an dieser Frage bloß, daß Inkulpatin dieses Mal ganz klar und ohne Umschweife, wie schon vor 1900, auf eigene Rech-

nung betrogen hat. Es ist also auch daraus auf keine hysterische Motivierung ihrer Delikte zu schließen.

Ihre Delikte, besonders der merkwürdig sichere Erfolg, sind aus dem Zusammenwirken von moralischem Defekt und Hysterie zu verstehen, wobei der Hysterie eine bloß fördernde Wirkung in Hinsicht des Deliktes zuerkannt werden kann. Hysterische sind infolge der Stärke ihrer Affekte immer das Opfer derselben, sie gehören sozusagen nie sich selber, sondern dem momentanen Affekte. Ihr Handeln ist darum stets kompromittiert durch den momentanen Affekt (Laune). Wie sehr der Affekt aber das Urteil trübt und die Überlegung stört, ist allbekannt. Bei einem stärkeren Grade von Hysterie, wie ihn Inkulpatin aufweist, stehen die Willensentschlüsse immer unter abnormen Affekteinflüssen, wie das beim Normalen, der das Für und Wider seiner Handlungen ruhig abwägen kann, nicht der Fall ist. Die Hysterie beschränkt also die Zurechnungsfähigkeit.

Wir beantworten demnach Ihre Fragen nach bestem Wissen und Gewissen folgendermaßen:

I. Auf Grund der beiden Gutachten von A. und B. kann nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden.

II. Das Material des Gutachtens von B. ist mit so großer Sorgfalt und Gründlichkeit gesammelt und zusammengestellt, daß man seiner Vollständigkeit wohl kaum mehr als Nebensächliches beifügen könnte.

Der Standpunkt des Gutachtens bedeutet nichts anderes als ein Aufgeben der naturwissenschaftlichen Auffassung des moralischen Defektes in praxi. Die Konsequenz dieses Standpunktes ist der Ausschluß des moralisch Defekten aus dem juristischen Begriff der Geistesstörung. Theoretisch kann dies als Rückschritt oder Konzession an die Laienpsychologie des Strafrechts bezeichnet werden, praktisch als Rücksichtslosigkeit gegenüber der Gesellschaft. Wir Irrenärzte dürfen uns aber weder an den einen noch an den anderen Vorwurf kehren, denn wir sind in erster Linie dafür angestellt, über das Wohl und Wehe der uns anvertrauten staatlichen Anstalten zu wachen. Vertreten wir nun auch in praxi unsere Theorie von dem Kranksein des moralisch Defekten, so erleben wir es, daß mit zunehmender psychologischer Bildung der Gerichtsbehörden unsere Anstalten mit Verbrechern gefüllt werden, dank unseren altruistischen Gutachten. Dadurch wird binnen kurzer Frist der Zustand in einer Anstalt unhaltbar. (Im Burghölzli braucht es gegenwärtig gerade noch einen Verbrecher, um die Situation unmöglich zu machen.) Wir verderben damit den Charakter und den Ruf einer Anstalt vollständig, und man wird es keiner anständigen Familie verdenken, wenn sie alles aufbietet, um einen armen geisteskranken Angehörigen nicht in das wüste Getümmel einer Verbrecherabteilung einliefern zu müssen. Durch die Anwesenheit von Verbrechern wird der Ton und der Geist des Hospitals völlig vergiftet. Zudem sind die wenigsten Irrenanstalten für die Behandlung und Bewahrung von Verbrechern eingerichtet. Je mehr die Juristen die Nutzlosigkeit der gegenwärtigen Strafrechtspflege einsehen, desto mehr werden sie darauf dringen, ihre ewigen unverbesserlichen Kunden durch Internierung in

eine Irrenanstalt endlich einmal los zu werden mit dem neuerdings an Beliebtheit zunehmenden Hinweis, daß man die Gesellschaft schützen müsse. Das will ja die Strafrechtspflege tun, warum muß es dann die Irrenanstalt büßen? Die Irrenanstalt darf nie das Exekutivorgan des Strafrechts werden. Dadurch, daß wir die Strafrechtspflege von unbequemen Elementen entlasten, bessern wir sie nicht, sondern ruinieren bloß unsere Anstalten. Solange die Gesellschaft die Strafrechtspflege nicht ändern will, soll sie es auch empfinden, daß infolge der rapiden Vermehrung der vermindert Zurechnungsfähigen gerade die gefährlichsten Verbrecher in immer kürzeren Intervallen auf sie losgelassen werden. Einzig auf diese Weise kann der Masse die Notwendigkeit von Reformen demonstriert werden.

36.

Zur Psychologie der Aussage, insbesondere von Kindern.

Von Geh. Medizinalrat Dr. **F. Siemens,**
Direktor der Provinzialheilanstalt in Lauenburg in Pommern, Mitglied des Medizinalkollegiums.

Die Psychologie der Zeugenaussage ist jetzt erfreulicherweise sowohl bei den Psychologen und Ärzten als den Juristen in den Mittelpunkt der Beachtung und Erforschung gerückt.

Ein eigenartiger und merkwürdiger Fall, den ich vor einigen Jahren vor Gericht zu begutachten hatte, warf damals grelle Lichter auf die Beurteilung und Bewertung der Zeugenaussagen, welche von Kindern erhoben worden waren.

Ich will zunächst kurz schildern, um was es sich handelte.

Ein Lokomotivführer der Staatsbahn machte der Staatsanwaltschaft Anzeige über wüste Orgien und geschlechtliche Verbrechen, welche bei seinen öfteren dienstlichen Abwesenheiten unter Duldung und tätiger Mitwirkung seiner Ehefrau in seiner Wohnung an seinen Kindern (Mädchen von 11, 9, 8 und 4 Jahren) und dem 15jährigen Dienstmädchen verübt sein sollten, und zwar von Männern verschiedenen Standes aus der Stadt, darunter mehrere Kaufleute, Beamte, ein Arzt, ein Gastwirt, Handwerker usw. Der Anzeigende gab weiter an, daß seine Frau dabei auch mit ihrem eigenen 13jährigen Sohn Unzucht getrieben habe und der Knabe wiederum Unzucht mit seinen Schwestern. — Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, welche immer größeren Umfang annahm, da der Lokomotivführer in weiteren Eingaben immer mehr haarsträubende Einzelheiten, immer mehr verbrecherische Teilnehmer anzeigte. Die Kinder bestätigten das. Das Gericht verhaftete eine ganze Anzahl der beschuldigten Herren. Einer von ihnen, ein lungenkranker Kaufmann, starb im Gefängnisse. Die Erregung in der Stadt war beträchtlich.

Die vernommenen Kinder bekundeten, daß allerlei raffinierte Unsittlichkeiten an ihnen vorgenommen worden seien, und gaben bestimmte Einzelheiten, sogar mit Zeichnungen von Instrumenten zur Erweiterung der Scheide übereinstimmend an.

Allmählich aber stellte sich heraus, daß an der ganzen Sache nichts Wahres sein

konnte, daß die Kinder, vom Vater beeinflußt, durch Angst und Prügel zu ihren Aussagen gekommen waren.

Man verhaftete den Vater und klagte ihn wegen wissentlich falscher Anschuldigung an. Bei diesem Mann entstanden dann sehr bald Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit, und ich wurde zur Begutachtung des Geisteszustandes hinzugezogen.

Ich konnte nun auf Grund meiner Untersuchung und Beobachtung des Angeklagten, seiner eigenen Angaben und des Aktenmaterials nachweisen, daß der Lokomotivführer Sch. ein erblich schwer belasteter, schon lange sehr nervöser, in seinen Anschauungen und Lebensgewohnheiten höchst eigentümlicher und abnormer Mensch war. Er war geschlechtlich sehr erregbar und zu eigenartigen Maßnahmen beim ehelichen Verkehr geneigt. Von der Ehefrau wurde er bei der Gerichtsverhandlung beschuldigt, mit seinen Kindern unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. — Er war ein Tiftler und Grübler, dabei zur Selbstüberschätzung und zu Verfolgungsideen geneigt. Die durch die nervöse Veranlagung gesetzte Schwäche des Nervensystems war der Boden, auf dem weitere Schädlichkeiten ihre verderbliche Wirkung entfalten konnten: der anstrengende, nervenerschütternde, verantwortungsvolle Dienst auf der Lokomotive, die unregelmäßige Ernährung, die oft fehlende Nachtruhe, auch die seelische Erschütterung durch das Eisenbahnunglück in Dirschau, welches er aus nächster Nähe mit ansah. Kirchlich war Sch. indifferent; selbst katholisch, hatte er eine Protestantin geheiratet und ließ die Kinder evangelisch werden. Er selbst glaubte an eine Art Seelenwanderung. Er las gern in philosophischen, populärmedizinischen und naturwissenschaftlichen Büchern, die er sich anschaffte, ohne sie recht verstehen zu können. So kam ein krauses Gemisch von Vorstellungen und eine gewisse Halbbildung zustande. Seine Liebhabereien brachten ihn in Schulden und in Sorgen. Ab und zu gab er sich Alkoholexzessen hin, doch war er sonst kein Trinker. Zuweilen traten Angstzustände bei ihm auf, gegen die er sich von seiner Frau Zitronensaftlimonade bereiten ließ.

So bedurfte es nur eines Anstoßes, um den hochgradig nervösen Menschen über die Grenzlinie der geistigen Gesundheit, an der er sich stets bewegte, in das Gebiet der krankhaften Störung hinüberzutreiben.

Diesen Anstoß gab eine heftige häusliche Szene mit seiner Frau, bei der er tätlich wurde, worauf dann die Frau das Haus und die fünf Kinder verließ. Sch., welcher schon lange mit seiner Frau unzufrieden war, weil er sie für geistig minderwertig und für eine schlechte Haushälterin hielt, welche ihn, den Mann, vernachlässigte, dachte an Ehescheidung. Ein Bekannter, Bureauvorsteher bei einem Rechtsanwalt, belehrte ihn, daß nach Lage des Gesetzes der Nachweis ehelicher Untreue den sichersten Scheidungsgrund für ihn abgeben würde. Sch. suchte demgemäß in seiner Erinnerung nach Anhaltspunkten. Er verfiel dann auf die Kinder, welche er danach ausfragte, was wohl in seiner Abwesenheit etwa in seiner Wohnung vorgefallen und wer bei der Mutter gewesen wäre. Er examinierte und „verhörte" nun, immer unter Androhung strenger, fürchterlicher Strafen und unter reichlicher Verabreichung von Prügeln, immer mehr in die Kinder hinein und suggerierte ihnen lange Geschichten. Die verängstigten Kinder, die er einzeln, in Abwesenheit der anderen, vornahm, bestätigten schließlich alles und lernten alles übereinstimmend so aussagen, wie Sch. sich die Sachen kombiniert hatte. Er selbst glaubte ganz fest an die Geschichten: wüste geschlechtliche Orgien, Vergiftung und phantastische Vorgänge, „Operation" an der Leiche und Blutentnahme bei einem kleinen gestorbenen Kinde usw., Geschichten, bei denen schließlich schon eine erhebliche Urteilsschwäche erforderlich war, um sie zu glauben. Daß ihm selbst Gift von der Frau beigebracht worden sei, glaubte er deshalb, weil er sich oft so sehr schlecht gefühlt hatte. Schließlich wähnte er sich von „Kerlen" verfolgt, die ihm auflauerten, wenn er nachts vom Dienst kam (Angstzustände). Er bat die Polizei um Schutz und um die Erlaubnis, eine Waffe tragen zu dürfen.

Psychologisch interessant war es, wie er die einzelnen Personen „feststellte", welche

bei den „Orgien“ dabei gewesen waren. Er nahm das Adreßbuch und blätterte darin, die Namen der Einwohner lesend. Fand er Personen, gegen die er ein Vorurteil hatte, so fragte er eins der Kinder: war der N. N. dabei? Aus Furcht vor Schlägen sagten sie: ja, und dichteten dann hinzu, was an dem Zusammenhang der Erzählung fehlte, oder worauf sie der erregte Vater brachte. So war es z. B. ein Herr, der ihm (Sch.) nach seiner Meinung zuviel Honorar für Nachhilfestunden bei seinem Sohn abverlangt hatte. Ein anderer hatte ihm ein Darlehn abgeschlagen. Mit einem Kollegen hatte er dienstlichen Streit und Ärger gehabt. Ein Wirt hatte ihn aus seinem Lokal hinausgewiesen, u. dgl. Daß kurz vorher der bekannte Sternbergsche Prozeß sich abgespielt hatte und durch alle Zeitungen gegangen war, hatte Sch.s lebhafte Phantasie ebenfalls mächtig erregt und beeinflußt.

Von Interesse war es auch, wie er die Kinder examinierte. Er nahm die kleinen Mädchen vor, während der Sohn in der Schule war. Hatte er nun mit steigender Heftigkeit und unter vielfachen Schlägen und fürchterlichen Drohungen die Kinder so weit, daß sie übereinstimmend wörtlich die Geschichten erzählten und ihm „zu Protokoll gaben“ (die sie nachher dem Richter auswendig hersagten), so nahm er den Knaben vor, wenn dieser müde und hungrig aus der Schule kam. Der hatte zunächst natürlich keine Ahnung von dem, was die Schwestern Neues ausgesagt hatten. Er sagte dann: er wisse nichts, er könne nichts angeben. Dann bekam er als Lügner Prügel. Allmählich merkte er aus des Vaters Reden und Fragen, was die Schwestern gesagt hatten, und er entschloß sich in seiner Angst und Not, es zu bestätigen, um den weiteren schrecklichen Mißhandlungen zu entgehen. Dann aber bekam er wieder Strafe für sein anfängliches „verstocktes Leugnen“. Manches hat der Knabe eingestandenermaßen dann auch noch dazu erfunden, wenn er einmal zum Erzählen gezwungen war. — Die erzwungenen Aussagen hielt der Junge zunächst auch vor Gericht aufrecht, weil sein Vater sagte, er bekäme alles zu lesen und zu wissen, was seine Kinder ausgesagt hätten. Wenn es nicht stimme, würde er ihn prügeln oder totschießen. Er hielt ihm den Revolver vor oder malte ihm aus: er (der Junge) würde aufs Schafott kommen, und wenn dann das blitzende Messer herunterfiele, würde er schon noch an seine (des Vaters) Worte denken.

Was alles die unglücklichen Kinder, besonders der Knabe, körperlich und seelisch haben leiden müssen, ist gar nicht auszudenken. Die Kinder und das halbwüchsige Dienstmädchen wurden völlig verschüchtert, verängstigt und schreckhaft. Sie sahen schließlich im Dunkeln Gestalten, glaubten abends und nachts, es zupfe sie etwas am Rock, eine weiße Gestalt ziehe am Kopfkissen usw. Vor einiger Zeit war das jüngste Kind der Familie gestorben. Auch mit der Leiche dieses Kindes sollten nach den „Ermittlungen“ des Mannes von dem beschuldigten Arzt allerlei haarsträubende Manipulationen vorgenommen sein: Blut abgezapft, andere Flüssigkeit eingefüllt u. dgl. Die Kinder wurden vom Vater an das Grab auf dem Kirchhofe geführt, hier „ausgeforscht“ und mißhandelt und in Schrecken versetzt. Das Gericht ließ die Leiche des Kindes ausgraben; es fand sich nicht das Geringste an ihr. In den von Sch. überreichten Geschirren und Gläsern wurde nicht eine Spur von Gift vom Gerichtschemiker nachgewiesen. Der Gerichtsarzt fand die Hymen sämtlicher Kinder unverletzt, aber er meinte eine gewisse Röte des Scheideneingangs zu finden, auf Grund deren er stattgehabte Manipulationen nicht ausschließen könne.

In der Hauptverhandlung gegen Sch. stellte sich heraus, daß der Vater seine Töchter öfter an den Genitalien untersucht hatte, und daß das bereitwillige Hinlegen und Schenkelspreizen, welches dem Gerichtsarzt auffiel, darauf zurückgeführt werden konnte. — Auch bei dem halbwüchsigen Dienstmädchen fanden sich keinerlei Zeichen eines stattgefundenen Beischlafs.

Die Geschichte dieses bedauerlichen Falles ergibt eine eindringliche

Mahnung an Richter und Sachverständige, die höchste Vorsicht anzuwenden bei allen Angaben, die zurückzuführen sind auf Kinderaussagen.

Es haben sich in letzter Zeit die gerichtlichen Beispiele gemehrt, welche zeigen, wie unzuverlässig die Kinderaussagen sind. Mit Entsetzen denkt man daran, wie oft auf solche Aussagen hin Urteilssprüche gefällt wurden.

Ein paar bekannte Fälle aus nicht allerjüngster Zeit: bei der Verurteilung des Mechanikers Koschemann wegen Mordversuchs spielte die Aussage zweier Schuljungen eine erhebliche Rolle. — In dem bekannten Prozeß von Tisza-Eszlar behauptete der Knabe Moritz Scharf, er habe gesehen, wie sein Vater ein Christenmädchen geschlachtet habe.

In dem Mordprozeß Berger (Berlin 1904) verzichtete der Gerichtshof verständigerweise schließlich ganz auf die Fortsetzung der Vernehmung der Kinder. — Ein Laufbursche hatte auf der Polizei eine erschwindelte Aussage zu Protokoll gegeben, weil — nun weil er vorher diese Räubergeschichte „im Geschäft“ erzählt hatte und sich zunächst nicht entschließen konnte, zu bekennen, wie windig es um sein angebliches Wissen bestellt war. Als heller Junge hütete er sich wenigstens, seine Erzählung vor Gericht aufrecht zu erhalten, und so einen Meineid auf sich zu nehmen. Ein niedliches Mädchen mit unschuldigen Augen lügt den Vorsitzenden treuherzig an, lügt naiv wie die Kinder und Schwachsinnigen so oft tun, aus reiner Wichtigtuerei.

Das unfertige, bewegliche, leicht abzulenkende, nach allem Neuen begierige — vorstellungshungrige — Geistesleben des Kindes ist meist unfähig, eine unbeeinflußte, objektiv richtige Darstellung zu geben. Aber noch immer besteht bei den Gerichten die irrige Meinung, daß Kindern, wenn sie nicht als verlogen bekannt sind, die Aussagen geglaubt werden können oder müssen. Demgegenüber muß betont werden, daß das Gebiet auch unbewußt falscher Aussagen bei Kindern außerordentlich groß ist. Es ist bekannt, wie dies durch Dr. Sterns, Lobsiens u. a.[1]) Untersuchungen experimentell nachgewiesen werden konnte. Diese Feststellungen geben dem überlegenden Richter wichtige Fingerzeige. Ganz besonders ist das Ergebnis der Suggestivfragen zu beachten: die positive Bestätigung erdichteter, aber in bestimmter Fassung gefragter Tatsachen. Hier ergaben sich bei 7jährigen Knaben 49 Proz. Fehlantworten, bei 10½jährigen noch 28 Proz., bei 14jährigen noch 19 Proz.! Von den 7jährigen Mädchen fielen 51 Proz. hinein, von den 10½jährigen 18 Proz.

Im Kindesalter wirkt bestimmend die Unterordung unter die Autorität der Persönlichkeiten, zu denen das Kind Vertrauen hat. In den

---

[1]) Dr. Stern, Beitr. z. Psych. der Aussage.

Flegeljahren kommt die Lust am Kritisieren der Aussagen anderer, und endlich — bei dem einen früher, bei anderen später — die Einsicht für eigene Irrtümer und damit eine vorsichtige Aussage und eine mildere Beurteilung der Fehler anderer. So ringt sich der Heranwachsende durch zu der maßvollen Kritik auch seiner selbst und zu einer durch objektives Erfassen der realen Welt disziplinierten Aussagemöglichkeit (Lobsien a. a. O.). Der Zwang der Umwelt, die verschiedenen Anschauungs- und Gedächtnistypen, die Flüchtigkeit und Unstetigkeit des kindlichen Wesens, die Stimmung, die Suggerierbarkeit sind wichtig.

Die Aussagen richten sich meist nach der Art der Fragestellung, besonders von autoritativen Personen. Daher können gerade vor Gericht von sonst wahrheitsliebenden Kindern im guten Glauben ganze Lügengewebe vorgebracht werden. Das trifft besonders zu auf dem Gebiet von sexuellen Anschuldigungen halbwüchsiger Kinder gegen Erwachsene. Die schlimmste Suggestion der Kinder liegt in der Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten. Dieses Verfahren sollte man vor Gericht ganz fallen lassen, und dem Kinde die Aufgabe stellen, aus einer ganzen Reihe vorgeführter Personen den Schuldigen herauszufinden (Wahlkonfrontation).

Ein anderes erwähnenswertes Beispiel für die Unsicherheit kindlicher Zeugenaussagen hat Stern nach einer Mitteilung des Rektors Plüschke angeführt. Ein Lehrer vermißte eines Tages seine Berlocke. Ein Schüler, der das bemerkte, meldete sich. Er erklärte, der Lehrer habe das Medaillon vorhin noch gehabt, als er nach der Pause den Überzieher abgelegt habe. Von 35 Schülern gaben fünf in derselben Klasse auf das bestimmteste an, die Berlocke an dem fraglichen Vormittage gesehen zu haben. In anderen Klassen, wo der Lehrer am gleichen Vormittage unterrichtet hatte, fragte er auch nach, und da ergab sich, daß von 243 Schülern 88 = 36,6 Proz. ganz bestimmte Angaben machten; 58 Schüler behaupteten das Medaillon gesehen zu haben, als der Lehrer in der betreffenden Klasse war, 29 wollten es am Morgen desselben Tages gesehen haben, als er an der Türe des Schulhauses stand. Schließlich fand man die Berlocke in einem Gasthauszimmer, wo der Lehrer am Tage vorher sich aufgehalten hatte! Bemerkenswerterweise sagten von den 11—14jährigen Schülern jeder siebente, von den 8—11jährigen Jungen dagegen die Hälfte falsch aus.

Ungenaue Wahrnehmung eines gewohnten Eindrucks, gegenseitige und Auto-Suggestion, Zeitvertauschung u. a. spielen ineinander und erzeugen die Erinnerungsfälschung. (Entstehung und Wert von Zeugenaussagen. Dr. Mohr, D. Rundschau, Sept. 1904.)

Daß auch Erwachsene sich in der Wiedergabe aufregender, schnell

sich abspielender Ereignisse vielfach irren, hat der bekannte Versuch v. Liszts in seinem Seminar gezeigt, auch die von anderer Seite ausgeführten Versuche (cf. Radbruch, MSchrKrimPsych. 2, 135).

Die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Beurteilung und Behandlung der Kinder entsprechen zwar im großen und ganzen der physiologischen Entwicklung des Seelenlebens. Bis zum 7. Lebensjahr ist das Kind völlig geschäftsunfähig, vom 7.—21. Jahre beschränkt geschäftsfähig; — eidesmündig wird das Kind erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre. Aber in der kriminalrechtlichen Beurteilung des Kindes sind leider noch grundsätzlich falsche Anschauungen maßgebend, welche die mangelnde ethische Reife und Kraft zu wenig berücksichtigen. Man sollte Kinder nicht vor die Gerichte ziehen. Solange sie schulpflichtig sind, soll die Schulzucht ausreichen.

Auf kindliche Zeugenaussagen sollte verzichtet werden; in vielen Fällen können die Eltern oder die Erzieher dafür vernommen werden.

Man sollte erwägen, wie das Kind denken lernt. Das geschieht zunächst aus den Eindrücken seiner Sinne heraus. Das Kind knüpft zunächst an seine Sinneseindrücke an und diese führen rasch, ohne Hemmung und Überlegung, zu einer sprachlichen oder motorischen Äußerung. Jedem Trieb und jedem augenblicklichen Bedürfnis wird nachgegeben. Bei zunehmender Erfahrung lernt es unterscheiden, was ihm nützlich und was ihm schädlich ist, was ihm Lust und was ihm Schmerz macht, was ihm Lob und was ihm Tadel oder Strafe einbringt. Diese Überlegung bestimmt nun zunächst sein Handeln. Es tut auch das Gute nur seines persönlichen Vorteils willen: der Egoismus regiert. Daneben aber wirkt der Hunger nach neuen Eindrücken, nach Vorstellungen, nach Betätigung seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Sehr gut hat Dr. Wulffen (MSchrKrimPsych. 2, 176) die Vorgänge in der Kindesseele geschildert. Er sagt mit Recht, daß die Natur ihre weisen Zwecke dabei hat, wenn sie die Kinder jenseits von Gut und Böse stellt.

Es besteht bei den Kindern ein physiologischer starker Bewegungsdrang, ein gehobenes Selbstgefühl, ein Nachahmungstrieb, eine Sucht nach dem Außergewöhnlichen, ein Bestreben sich wichtig zu machen.

Gerichtliche Untersuchungen und gar öffentliche Gerichtsverhandlungen und alles, was damit zusammenhängt, sind ungeeignet für Kinder. Sie vertiefen meist die Eindrücke der häßlichen, unsittlichen, verbrecherischen Geschehnisse in der Kinderseele, so daß sie in unerfreulichster Weise haften bleiben.

Der ganze Vorgang macht meist auf das zu vernehmende Kind einen beängstigenden, verwirrenden Eindruck. Manche Kinder überwinden die Angst und Scheu niemals und sind aus diesem Grunde als Zeugen unbrauchbar: sie sagen irgend etwas, häufig ganz Falsches aus,

nur um möglichst rasch aus der beängstigenden Situation herauszukommen.[1])

Kommen sie über die Scheu hinweg, so erscheint ihnen gar leicht die eigene Rolle, die sie dabei spielen, groß und wichtig und erweckt die Sucht, die eigene Person in den Vordergrund zu stellen, ihre geistigen Fähigkeiten zu benutzen und besonders ihre lebhafte Einbildungskraft spielen zu lassen. Es kommt dazu die Freude an phantastischen Erzählungen, an List, an Lüge.

Dies und die Unfähigkeit der Kritik, der Mangel an Erfahrung, die Unfähigkeit, sich die Folgen zu überlegen, macht das Kind zu einem ungeeigneten Zeugen vor Gericht.

Erst mit dem Eintritt der Pubertät erscheint der Altruismus. Es werden die Vorstellungen höherer Ordnung gebildet: die des Wahren, des Guten, des Schönen, der Ehre, der Dankespflicht gegenüber den Eltern, dem Lehrer, dem Vaterland. Diese Vorstellungen werden allmählich maßgebend für das Handeln. Sie werden zu Motiven; einerseits für die Strebungen, andererseits für die Hemmungen. Aber das Auftreten und Zur-Herrschaft-gelangen der altruistischen Vorstellungen geht nicht plötzlich vor sich. Es geschieht allmählich, bei den einen rascher oder früher, bei den anderen langsamer und später. Es geht auch nicht ohne Schwankungen und Erschütterungen des Seelenlebens vor sich: Lust und Unlust, himmelhohes Jauchzen und Betrübnis bis zum Tode, Selbstüberschätzung und Verzagen am eigenen Wert wechseln. Die Selbstkritik und die Herrschaft über die Affekte sind noch nicht genügend ausgebildet. Für viele Lebenslagen fehlt noch das Verständnis. (Mit Recht führt Ferriani den Cynismus der Jugendlichen vielfach auf das Fehlen des Verständnisses zurück (MSchrKrimPsych. 1, 173). Demgemäß ist auch das Benehmen in dieser Zeit der Gärung: bald liebenswürdig, bald abstoßend, — das bekannte Bild der Flegeljahre.

Erst beim Erwachsenen gelangt das innere Geschehen zu einem

---

[1]) Wem fällt da nicht der Nachtwächter Tobias Schwalbe aus Theodor Körners Lustspiel ein, wie er auf des strengen Schulmeisters heftige Frage: „Wer hat die Welt erschaffen, du Lümmel?“ und auf die Drohung mit dem „Ziemer“ schluchzend ruft: „Ich will's ja gestehn, ich bin es gewesen, und will's auch gewiß nicht wieder tun!“ —

Auch sonst enthält die schöne Literatur manches Hierhergehörige, z. B. ein auch schon von Delbrück in seinem Buch über „Die pathologische Lüge“ (S. 53) erwähntes Beispiel solcher kindlicher falscher Zeugenaussage: Gottfried Keller erzählt im „Grünen Heinrich“ Kap. VIII (Kinderverbrechen): Der 7jährige Heinrich hatte keine Reue über seine falschen Angaben (welche ältere Mitschüler in Strafe brachten) „eher Befriedigung, daß infolge seiner schöpferischen Worte etwas Auffallendes geschah, und daß die poetische Gerechtigkeit seine Erfindung so schön und sichtbarlich abrundete.“ — Im Kapitel XII (Lügenzeit) werden die phantastischen Erzählungen nach dem Lesen von Ritterromanen geschildert.

gewissen Gleichgewicht, zur harmonischen Wechselwirkung der geistigen Kräfte, des Vorstellungsinhalts und der Regungen des Gemütes. Verstand und Gemüt bestimmen dann in ihrer Wechselwirkung den Willen.

Die entsprechende Verstandesreife zur Ablegung des Zeugeneides wird vom österreichischen Gesetz schon mit dem vollendeten 14. Lebensjahre(!), vom deutschen Gesetz mit dem vollendeten 16. Jahre angenommen. Das erscheint reichlich früh. Wie das menschliche Gehirn erst mit 21 Jahren seine volle Wachstumsentwicklung erreicht, so sollten auch die Altersgrenzen sowohl der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch der Eidesmündigkeit höher hinaufgeschoben werden.

Im allgemeinen sollte den Kinderaussagen überhaupt kein erheblicher Wert beigelegt werden. Wenn es nicht zu umgehen ist, daß der Richter Kinder vernimmt, dann hat er die Verpflichtung, sich zunächst über ihre Anlage, Erziehung, Eigenart, Fähigkeiten, über das Milieu, aus dem sie stammen, besonders aber über suggestive Beeinflussung von seiten anderer Personen genaue Kenntnis zu verschaffen und die Kinder von jeder Einwirkung frei zu machen, ev. durch anderweite Unterbringung. — Aber auch dann bleibt der Wert des Kinderzeugnisses immer zweifelhaft, und am besten wird ganz darauf verzichtet.

37.

Der Wein und die Kriminalität.

Eine geographisch-statistische Studie.

Von Oberlandesgerichtsrat **Oehlert** in Zweibrücken.

Unter den Ursachen der Straftaten wird von den Kriminalisten allgemein dem Alkoholgenuß eine hervorragende Bedeutung beigemessen; sowohl der chronische Alkoholismus, die Trunksucht, wie der akute, die Trunkenheit, gelten als eine der ergiebigsten Quellen des Verbrechens, und deutlicher meist als bei den anderen Ursachen ist der Zusammenhang mit der verbrecherischen Tat erkennbar. Mag auch diese Beobachtung mitunter zu einer Übertreibung der Alkoholgefahr insofern verleitet haben, als man den Unterschied zwischen mäßigem und unmäßigem Trinken ignorierte oder zu gering wertete, so bin ich doch weit entfernt, den unheilvollen Einfluß des Alkohols auf unser ganzes soziales Leben und damit auch auf die Kriminalität in Zweifel zu ziehen. Insbesondere stimme ich durchaus bei, wenn Aschaffenburg (Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 2. Aufl. S. 39) und andere dem Trinkexzeß speziell einen weitgehenden Einfluß auf die Roheitsdelikte, insbesondere

das Vergehen der gefährlichen Körperverletzung zuschreiben. Wogegen ich mich hier wende, ist nur die Gleichstellung des Weines mit den übrigen alkoholischen Getränken hinsichtlich der kriminellen Wirkung.

Während die Volksanschauung bei uns im allgemeinen den Branntwein für das verderblichste dieser Getränke hält, wollen die Männer der Wissenschaft, die Juristen wie die Mediziner, welche sich mit der Frage nach der Entstehung des Verbrechens befassen, einen Unterschied zwischen Wein, Bier und Branntwein für das Gebiet der Kriminalität nicht anerkennen, ja man neigt teilweise dazu, die beiden ersteren als schlimmer wie Branntwein hinzustellen. Vgl. Földes die Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XI S. 535), Aschaffenburg a. a. O. und Hoppe, die Tatsachen über den Alkohol (3. Aufl. S. 308). Übereinstimmend wird hier angenommen, daß die drei Gebiete Deutschlands, in welchen die gefährliche Körperverletzung am häufigsten vorkommt — Regierungsbezirk Bromberg, die Pfalz und der Südosten Bayerns — auch die drei Zentren des Alkoholgenusses in seinen verschiedenen Varianten darstellen: im Osten der Schnaps, in der Pfalz der Wein und in Bayern das Bier. Aschaffenburg (S. 39) stellt als Grundsatz auf, daß die Art des Getränkes gegenüber der Wirksamkeit des darin enthaltenen Alkohols nicht von Bedeutung ist; daneben betont Hoppe, daß nicht die Branntwein-, sondern die Wein- und Biergegenden die meisten Verbrechen gegen die Person liefern; und auf dem Abstinententag in Dresden 1905 hat ein Redner, der gleichfalls wieder die Rheinpfalz als Zentrum des Weingenusses hervorhebt, ausgesprochen: der Schnaps leiste als Erzeuger von Straftaten zwar genug, aber Wein und Bier seien noch schlimmer. Und das Klagelied über die hohe Verbrechenszahl der bayrischen Pfalz und die dadurch augenscheinlich gemachte Verderblichkeit des Weintrinkens beherrscht, bald bei Kongressen, bald in der Presse auftauchend, seit langem die öffentliche Meinung.

Im Gegensatz hierzu stelle ich auf, daß die deutsche Kriminalstatistik, wenn wir sie an der Hand einer Karte unserer Weingegenden des näheren betrachten, sehr bedeutsame Anhaltspunkte dafür liefert, daß der Wein nicht die Bedeutung für die Entstehung des Verbrechens, auch nicht des Roheitsverbrechens, besitzt, wie man sie im allgemeinen dem Alkohol zuschreibt; und ich halte es nicht für zu gewagt, den Satz auszusprechen, daß nach den Ergebnissen der Kriminalstatistik der Weingenuß weniger bedenklich erscheint als der Genuß der übrigen alkoholischen Getränke.

Die Gleichwertigkeitstheorie geht, wie erwähnt, von der Annahme aus, daß es für den Maßstab der Gefährlichkeit eines Getränkes nur

auf den Prozentsatz von Alkohol ankomme, dessen Genuß schon in geringer Menge eine Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit zur Folge habe, insbesondere aber eine vorzeitige Reaktion in der Beantwortung eines Reizes, eine gesteigerte motorische Erregbarkeit bewirke, wobei die psychische Tätigkeit des Überlegens zu kurz komme. So richtig diese Beobachtung an und für sich sein mag, so scheint mir doch die Frage nicht unberechtigt, ob es für die Wirkungen eines Getränkes nicht auch auf seine übrige Zusammensetzung ankomme. Nicht bloß die Dichter aller Zeiten haben die erhebende und tröstende Kraft des Weines gepriesen, auch ein nüchterner Vorkämpfer gegen den Alkoholismus, Baer, nennt den Wein das edelste der geistigen Getränke und erkennt die günstigen Wirkungen eines mäßigen Weingenusses auf den menschlichen Organismus durchaus an. Was aber dem Wein diese Eigenschaft des „edlen“ verleiht, ist nicht der Alkohol, sondern Bestandteile anderer Art, Extraktivstoffe, Säuren, Mineralien, die in ihrer verschiedenen Zusetzung den Charakter eines Weines ausmachen. Sollte nicht diesen anderen Bestandteilen des Weines auch bezüglich ihrer Wirkung auf den Menschen in krimineller Hinsicht einiger Einfluß zuzuschreiben sein, der dies Produkt von den übrigen alkoholischen unterscheiden würde?

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Kriminalität, so finden wir zunächst die unbestrittene Tatsache, daß in Südeuropa, in Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, wo bei einer ungleich größeren Weinproduktion der Wein in ganz anderem Umfange als bei uns das allgemeine Volksgetränk ist, die Bevölkerung durchweg nüchtern, von einer Alkoholgefahr keine Rede ist. Obschon in Italien, insbesondere in den großen Hafenstädten, die Enthaltsamkeit nicht mehr so groß sein mag wie vor 50 Jahren — als Viktor Scheffel in den römischen Episteln (1852) ausdrücklich erwähnte, daß er, wenn man auch nach Angabe eines Reisehandbuchs in Italien selten oder nie einen Betrunkenen finde, doch einmal in den Sabiner Bergen einen Wirt mit einem großen Brand getroffen —, so wird doch allen Reisenden, die aus dem Norden kommen, die Mäßigkeit im Trinken bei der Bevölkerung des weinbauenden Südens aufgefallen sein. Wenn trotzdem in Italien das Messer eine große Rolle spielt, so liegt dies, wie auch Aschaffenburg (S. 197) annimmt, nicht am Alkohol, sondern an Temperament, Charakter und Sitte der Bevölkerung.

Allgemeine Verbreitung der Trunksucht finden wir dagegen in allen nördlicheren Ländern, wo weit mehr Bier und Branntwein als Wein konsumiert wird, am schlimmsten wohl in England und (früher wenigstens) in Skandinavien, wo der Weinverbrauch verschwindend gering ist. In Frankreich, das unter den europäischen Ländern die größte Weinproduktion aufweist, ist in den letzten Jahrzehnten der Konsum aller

alkoholischen Getränke bedenklich gestiegen; nach den bei HOPPE a. a. O. mitgeteilten Zahlen steht dieses Land gegenwärtig an der Spitze des Alkoholismus; indessen ist die Trunksucht in den nördlichen Departements, die keinen Wein bauen, am ärgsten (S. 403). Ein interessantes Streiflicht auf diese Entwicklung wirft es auch, was BAER (Der Alkoholismus S. 158) im Jahre 1878 schreibt: daß in Frankreich „gerade in den Teilen, in denen kein Wein wächst, wo Branntwein und Bier getrunken wird, die Trunksucht endemisch ist und von dort in die Weingegenden überzugreifen droht“ — doch wohl ein Anzeichen dafür, daß nicht der Wein die Schuld an der jetzigen Verschlechterung des Niveau trägt. Im übrigen muß ich mir ein Eingehen auf die außerdeutschen Länder versagen, da das vorhandene statistische Material zu ungenügend ist.

Wohl wird bei dieser Verschiedenheit des Alkoholkonsums der einzelnen Nationen romanische und germanische resp. slavische Stammeseigentümlichkeit eine große Rolle spielen; denn der Deutsche läßt oft auch jenseits der Alpen nicht von seinen Trinksitten, während der Italiener auch diesseits mäßig bleibt. Aber bei der weitgehenden Völkermischung kann im Stammesunterschied allein die Ursache jener Erscheinung, daß die hauptsächlich weinbauenden Völker mäßig sind, nicht liegen. Dieselbe weist vielmehr mit Entschiedenheit darauf hin, daß der Wein kein Getränke ist, das in gleichem Maße wie die übrigen zur Trunksucht verleitet und der Verbreitung dieses Lasters förderlich ist. Auch HOPPE (S. 432) muß anerkennen, daß in den Weingegenden wirkliche Trunksucht im allgemeinen wenig verbreitet ist. Wo sich weniger Trunksucht findet, dort ist natürlich die mittelbare Wirkung des Alkohols, die sich in Degeneration des Trinkers und seiner Nachkommen äußert, auch für das kriminelle Gebiet weniger schlimm.

Dasselbe Bild, das Europa im allgemeinen bietet, finden wir bei näherer Betrachtung in Deutschland. Denn von vornherein muß hier ausgesprochen werden, daß die deutschen Weingegenden mit alleiniger Ausnahme der Pfalz und Nordbadens keinen hohen Prozentsatz von Straftaten aufweisen und auch bei den Roheitsdelikten zum Teil unter dem Durchschnitt im Reich bleiben.

Die deutschen Weinbauländer sind, nach der Weinertragsfläche von 1904 geordnet:

Elsaß-Lothringen	(OLG.-Bez. Kolmar)	30 791 ha Ertragsfläche
Baden	(„ Karlsruhe)	17 666 „ „
Württemberg	(„ Stuttgart)	16 835 „ „
Pfalz	(„ Zweibrücken)	15 369 „ „
Hessen	(„ Darmstadt)	13 571 „ „
Preuß. Rheinprov.	(„ Köln)	12 680 „ „

Unterfranken	6 255 ha	Ertragsfläche
Rheingau (Reg.-Bez. Wiesbaden)	3 088 „	„
Deutsche Gesamtertragsfläche	119 872 „	„

Der Rest — noch ca. 3000 ha — entfällt auf kleinere Bezirke in Mitteldeutschland und Bayern.

Betrachten wir nun die Kriminalität dieser Länder, so ergeben sich aus dem 126. Band der Reichsstatistik folgende Zahlen für die Jahre 1883—1897: Auf je 10000 Personen der strafmündigen Zivilbevölkerung entfallen im Jahresdurchschnitt Verurteilungen wegen Vergehen gegen die Reichsgesetze, und zwar in

	Verbrechen u. Vergehen überhaupt	Gefährliche Körperverletzung	Widerstand gegen Beamte
Elsaß-Lothringen	78,4	20,2	2,3
Baden	91,8	19,4	2,8
Württemberg	90,7	15,5	4,0
Pfalz	162,4	48,1	3,7
Hessen	84,7	20,1	2,3
Rheinpreußen	79,0	16,8	3,6
Unterfranken	110,2	25,0	3,1
Rheingau (Nassau)	94,5	13,4	5,2
Deutsches Reich	107,5	18,3	4,0

Wir sehen also: die bayrische Pfalz, die allerdings eine recht hohe Kriminalität sowohl allgemein als besonders bei dem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung aufweist, kommt hinsichtlich ihrer Weinbaufläche erst an 4. Stelle im Deutschen Reich. Die übrigen Weinbauländer mit alleiniger Ausnahme von Unterfranken sind in der allgemeinen Zahl der Verbrechen und Vergehen unter dem Durchschnitt des Reichs und zwar teilweise ganz erheblich, wie Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen, welch letzteres in den letzten Jahren sogar die niedrigste Ziffer unter allen Oberlandesgerichtsbezirken hatte.

Etwas weniger günstig stellen sich teilweise die Zahlen, wenn wir nur die beiden Roheitsdelikte betrachten, welche die genannte Tabelle (nach dem Ort der Begehung) anführt, gefährliche Körperverletzung und Widerstand gegen Beamte, beide wohl mit Recht als typische Trunkenheitsdelikte geltend. Allein auch hier ergibt sich, wenn wir die beiden Zahlenreihen zusammenrechnen, daß wieder nur die Pfalz und Unterfranken den Durchschnitt (22,3) übersteigen, Elsaß, Baden, Hessen das Durchschnittsniveau einnehmen und Württemberg, Rheinpreußen und Rheingau besser als der Durchschnitt sind.

Es geht hieraus schon deutlich hervor, daß sich aus der hohen Kriminalität der Pfalz nicht der Schluß ziehen läßt, daß Weintrinken

und Konflikt mit dem Strafgesetz in nachweisbar engem Zusammenhang stünden; denn dies Symptom müßte sich dann mehr oder weniger gleichmäßig auch in den übrigen Weingegenden zeigen, während wir aus den mitgeteilten Zahlen ersehen, daß weit eher das Gegenteil der Fall ist. Warum soll überhaupt gerade die Pfalz als Prototyp des Weinlandes, ihre Verhältnisse als Norm für die Weingegenden gelten?

Wir sehen, daß die Pfalz mit ihrer Weinbaufläche im Deutschen Reich erst an 4. Stelle kommt, nur etwa den 8. Teil der im Ertrag stehenden Rebenfläche besitzt. (Ich bemerke hier, daß ich meiner Betrachtung die statistischen Zahlen über die Weinertragsfläche, nicht diejenigen über das Weinerträgnis selbst zugrunde lege, weil mir nur die ersteren hinreichend verlässig erscheinen, das Erträgnis auch je nach dem Jahrgang ungemein starken Schwankungen sowohl in den einzelnen Bezirken wie überhaupt unterliegt.) Nicht einmal im Verhältnis zur Einwohnerzahl steht die Pfalz an der Spitze der Weinproduktion. Elsaß-Lothringen, das ungefähr die doppelte Bevölkerungszahl hat (1 739 000 : 831 000) besitzt auch ungefähr die doppelte Weinbaufläche; in Rheinhessen, auf das ich noch zurückkommen werde, ist dieselbe im Verhältnis weit größer als in der Pfalz; in Baden und Württemberg allerdings erheblich niedriger, doch wird dort fast die ganze einheimische Produktion im Lande selber konsumiert, während die Pfalz ziemlich vielen Wein, gerade auch nach diesen beiden Ländern, exportiert.

Es ließe sich nur noch daran denken, daß die Pfälzer mehr Wein trinken, als dies in den anderen Weinländern der Fall ist. Gelegentliche Beobachtung möchte vielleicht hier und da für diese Annahme sprechen, allein es fehlt gänzlich an einem sicheren Anhaltspunkt; denn es existiert keine Statistik des Weinkonsums für die Pfalz, noch auch für die meisten anderen Länder. Wir können daher nur von der Regel ausgehen, welche die Weltstatistik zeigt, daß nämlich die weinbauenden Gegenden auch die hauptsächlich weinkonsumierenden sind, wie es ja auch in der Natur der Verhältnisse begründet liegt, daß der Wein dort, wo er wächst, vorzugsweise Volksgetränk ist. Nicht bloß in den Wirtshäusern wird in diesen Gegenden Wein konsumiert, sondern Tagelöhner, Handwerker, Dienstboten trinken dort sehr erhebliche Quantitäten leichten, vielfach verdünnten Weines bei der Arbeit, eine Art Naturalleistung, welche die Herrschaft zu stellen hat. Und insbesondere sind es hier auch die nicht wohlhabenden Klassen, welche Wein trinken. Also es mangelt der Beweis, daß in der Pfalz verhältnismäßig mehr Wein getrunken wird als in anderen deutschen Weinländern. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß in der Pfalz die Großbrauereien vielfach mehr als in anderen Weinbezirken ihre Nieder-

lassungen ausgebreitet haben. Im übrigen ist Bingen die Stadt, deren Bürgern man gegenwärtig den meisten Weindurst nachsagt, wie überhaupt die Rheinhessen im Rufe besonderer Weinfestigkeit stehen.

Ich habe bisher nur größere Gebiete, Oberlandesgerichts- oder Regierungsbezirke in Betracht gezogen, weil man regelmäßig die Pfalz als Weinland im ganzen erwähnt, so verschieden in ihr, wie ich unten zeigen werde, die Verhältnisse sind. Weit deutlicher wird natürlich das Bild davon, wie sich eine weintrinkende Bevölkerung zum Strafgesetz verhält, wenn wir kleinere Bezirke ins Auge fassen. In den Oberlandesgerichtsbezirken traten die Weingegenden vielfach nur sporadisch hervor und kann keiner derselben durchgängig als eigentliches Weinland gelten. So umfaßt z. B. Rheinpreußen (OLG. Köln) neben den Weinbaubezirken im Rheintal, an der Mosel, Saar, Nahe und Ahr die dichtbevölkerten Industriebezirke am Niederrhein, an Ruhr und Wupper, das Saarkohlengebiet, die rauhen Höhenzüge des Hundsrück und der Eifel; Hessen neben einem hauptsächlichen Weinland, Rheinhessen, die Provinz Oberhessen, die fast keinen Wein baut usw.

Betrachten wir aber, soweit es uns die Reichsstatistik ermöglicht, kleinere Bezirke, denen eher der Charakter eines Weinlandes beigelegt werden kann, so stellt sich das Ergebnis in kriminal-statistischer Hinsicht noch weit besser für den Wein. Zunächst möchte ich nur darauf hinweisen, daß jeder, der einmal durch die Rebenhügel der Vogesen, des Haardtgebirgs, des Schwarzwalds, im Rheingau oder an der Mosel gewandert ist, den Eindruck empfangen haben wird, daß dort zwar lebhafte, laute Menschen wohnen, aber keine Bevölkerung, die zu dem heutigen Umfang unserer Freiheitsentziehungsanstalten Veranlassung gibt. Und es wäre unrichtig, dies der vielfach scheinbaren Wohlhabenheit der Weingegenden zuzuschreiben; der Verdienst des kleinen Weinbauern und Tagelöhners ist dort regelmäßig tief unter den Löhnen, welche die Industrie zahlt, und die Verschuldung des Grundbesitzes ist in vielen Weinbezirken außerordentlich groß. Doch lassen wir Zahlen sprechen.

In der erwähnten Tabelle der Reichsstatistik für die Jahre 1883—1897 finde ich eingehendes Zahlenmaterial, speziell für das Großherzogtum Baden. Unter den elf badischen Kreisen sind fünf, welche bekanntere Weingegenden umfassen, denen deshalb am ersten der Charakter des Weinlandes zukommt: Konstanz (Seewein, Meersburger), Lörrach (Markgräfler), Freiburg (Kaiserstühler), Offenburg (Durbacher, Zeller) und Baden (Affenthaler, Neuweierer). Hier entfielen Verurteilungen

		Auf je 10000 Personen wegen	
		Verbrechen und Vergehen	Gefährlicher Körperverletzung
Kreis	Konstanz	74,3	9,3
„	Lörrach	75,5	14,1
„	Freiburg	86,9	14,7
„	Offenburg	72,5	15,3
„	Baden	66,2	14,4
Amtsgericht	Müllheim	63,3	9,7
„	Staufen	70,4	8,7
„	Breisach	80,2	14,2
„	Freiburg	119,3	17,2
„	Offenburg	82,1	16,8
„	Achern	50,9	13,5
„	Bühl	48,9	15,0
Kreis	Mannheim	154,1	35,7
„	Heidelberg	123,1	30,7
Großherzogtum Baden		91,8	19,4
Deutsches Reich		107,5	18,3

Wir sehen, wie günstig im Verhältnis die Ziffern der weinbauenden Kreise sind; zum Vergleich habe ich noch die Ziffern einiger Amtsgerichte, die speziell Weindistrikte umfassen, mit aufgeführt. Besonders möchte ich auf die niedrige Zahl der Körperverletzungen im Kreise Freiburg hinweisen, der die größte Weinbaufläche in Baden (fast $^1/_3$) hat und eine größere Stadt mit viel besuchter Universität in sich schließt. Wie stark kontrastieren dagegen die Ziffern des Kreises Mannheim (Amtsgerichte Mannheim, Weinheim, Schwetzingen), der zwar auch einigen Weinbau an der südlichen Bergstraße hat, dessen Bevölkerung aber ganz überwiegend viel Bier trinkt, wie selbst dem flüchtigen Besucher die vielen Bierpaläste Mannheims beweisen dürften, neben denen sich die Weinstuben an Zahl wie an Umfang recht bescheiden ausnehmen. Die gleichen Verhältnisse finden sich in Heidelberg, wo zwar noch das große Faß liegt, aber kein Herr von Rodenstein mehr seine Odenwalddörfer in Wein vertrinkt, vielmehr ein Bierhaus neben dem anderen steht.

In der Rheinprovinz sind unter den fünf Regierungsbezirken zwei weinbautreibende: Koblenz mit 8382 ha und Trier mit 4139 ha. Die erwähnte Tabelle gibt für die Kriminalität folgende Zahlen:

	Verbrechen und Vergehen	Gefährliche Körperverletzung	Widerstand
Koblenz	65,1	13,8	2,9
Trier	72,8	19,0	2,7
Rheinprovinz	79,0	16,8	3,6

Der am meisten weinbauende Bezirk Koblenz zeigt also eine außerordentlich niedrige Kriminalziffer. auch bei den Trunkenheitsdelikten. Weniger günstig erscheint im Bezirk Trier das Verhältnis der gefährlichen Körperverletzungen; allein sobald wir auf die kleineren Kreise eingehen, ergibt sich in ganz charakteristischer Weise, daß die höhere Zahl der Trunkenheitsdelikte nur aus dem großen Industriegebiet von Saarbrücken, dem Saarkohlenrevier, herrührt, wo kein Wein wächst, während die weinbauenden Kreise an Mosel und Saar eine ganz niedrige Verbrechensziffer zeigen:

Spezielle Weinbaukreise:	Verbrechen und Vergehen	Gefährliche Körperverletzung	Widerstand
Kreis Bernkastel	49,1	11,2	1,9
„ Wittlich	43,4	10,5	1,5
Trier (Landkreis)	81,6	12,3	3,2
Kreis Saarburg	49,7	11,6	1,8

Für den Rheingau kann ich aus der Tabelle keine Statistik der eigentlichen Weinbaugegend gewinnen, da diese mit anderen Bezirken zusammen aufgeführt wird; die obigen Zahlen für den Kreis, welchem Rüdesheim, Lorch, Johannisberg und Rauenthal angehören, sind 66,2, 12,5 und 4,3.

In Preußen hat unter den Regierungsbezirken Liegnitz die niedrigste Ziffer der gefährlichen Körperverletzungen (8,3). Auch Liegnitz hat Weinbau und kommt mit 1265 ha Ertragsfläche in Preußen an 4. Stelle. Ich will jedoch angesichts des zweifelhaften Rufes, den der dort gedeihende Grüneberger genießt, auf diese Tatsache nicht allzuviel Gewicht legen.

Einigermaßen gegen die hier vertretene Ansicht könnte die Statistik des Großherzogtums Hessen sprechen. Die Zahlen sind hier folgende:

	Weinbaufläche ha	Verbrechen u. Vergehen	Körperverletzung
Provinz Starkenburg	697	79,5	20,4
„ Oberhessen	10	75,4	15,2
„ Rheinhessen	12 863	99,8	24,1

Die wenig oder keinen Wein bauenden Provinzen haben also wesentlich niedrigere Ziffern als das Hauptweingebiet Rheinhessen. Doch auch hier zeigt die Statistik der kleineren Kreise ein günstigeres Bild für die eigentlichen Weingegenden, die obigen Kriminalitätsziffern sind für Bingen 73,6 und 17,8, für Oppenheim 72,5 und 23,3, dagegen für den im Weinbau mehr zurücktretenden Industriebezirk Worms 104,9 und 27,8.

Für Württemberg ergeben sich folgende Zahlen:

	Weinbaufläche ha	Verbrechen u. Vergehen	Körperverletzung
Neckarkreis	11 964	96,0	16,0
Schwarzwaldkreis	990	89,5	20,3
Jagstkreis	3 644	77,1	11,4
Donaukreis	255	95,8	13,3

Also der Neckarkreis mit der größten Weinbaufläche zeigt nicht den höchsten Prozentsatz der gefährlichen Körperverletzung, obwohl er die Landeshauptstadt und das industriereiche Heilbronn umfaßt; der Jagstkreis mit der zweitgrößten Weinproduktion hat bei weitem die wenigsten Vergehen der Körperverletzung.

Bayern hat außer der Pfalz noch einen Kreis mit erheblichem Weinbau, Unterfranken. Dieses weist unter den acht bayrischen Kreisen nach Schwaben die günstigsten Ziffern auf und steht sowohl in der allgemeinen Kriminalität wie bei den Körperverletzungen bedeutend über dem Durchschnitt des Königreichs (110,2 : 131,3 und 25 : 32,6). Wodurch erklärt sich diese geringere Verbrechenszahl, da doch notorisch in der Würzburger Gegend recht viel Wein getrunken wird?

Für Elsaß-Lothringen möchte ich bloß darauf hinweisen, wie bei einem relativ ziemlich gleichmäßigen Weinkonsum in den größeren Städten und deren Umgebung, wo mehr Bier als sonst im Lande getrunken wird, die Verbrechensziffer steigt, was freilich seine Ursache weniger im Getränke haben mag.

* * *

Wenden wir uns nun zu der Provinz, mit deren hoher Kriminalität man, wie erwähnt, die Gefährlichkeit des Weintrinkens dartun will, zu der Pfalz. Was heute so genannt wird, ist der bayrische Kreis dieses Namens, der den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken ausmacht, in Wahrheit nur ein Stück des eigentlichen Pfälzer Landes; denn ein Teil desselben mit den alten Hauptstädten der Kurpfalz, Heidelberg und Mannheim, gehört zu Baden, andere Teile zu Hessen und Rheinpreußen. Da diese Bevölkerung nach Sprache, Sitte und Charakter zusammengehört, ist es im Grunde nicht richtig, nur die Bewohner des relativ kleinen bayrischen Kreises als Pfälzer zu bezeichnen, auch der Mannheimer und Heidelberger ist Pfälzer und nennt sich noch vielfach so. Für die kriminelle Betrachtung wäre überhaupt eine Einteilung nach Stämmen viel wichtiger als nach der jetzigen politischen Abgrenzung oder nach Oberlandesgerichtsbezirken, die mitunter Stämme ganz verschiedenen Charakters umfassen, wie z. B. Karlsruhe im Norden die Pfälzer resp. Rheinfranken, im Süden die Allemannen.

In der bayrischen Pfalz sieht es allerdings mit der Kriminalität schlimm aus, viel schlimmer jedenfalls als mit dem Weintrinken. Fast läßt sich daran denken, daß die übliche Hervorhebung der Pfalz als

Hauptweinland auf dem famosen Trugschluß beruht: aus der hohen Verbrechensziffer der Pfalz ergebe sich, daß hier besonders viel Wein getrunken wird. Sie erscheint unter den kriminell am meisten belasteten Kreisen sowohl nach der erwähnten Tabelle wie nach derjenigen des letzten Jahrzehnts der Reichsstatistik, woraus folgende Hauptziffern der allgemeinen Kriminalität angeführt seien:

	Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen (auf 10000 Strafmündige)	
	1892—1901	1883—1897 (Ort der Tat)
Kreis Mannheim	212,5	154,1
Freie Stadt Bremen	202,8	167,8
Reg.-Bez. Oppeln	201,7	183,1
„ „ Bromberg	183,1	186,6
Pfalz	182,3	162,4
Hamburg	175,4	142,5
Oberbayern	170,7	145,8
Durchschnitt im Reich. . . .	**120,5**	**107,5**

Besonders hoch ist in der Pfalz die Zahl der Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung, wo die Pfalz 1883—1897 mit 48,1 bei einer Durchschnittszahl von 18,3 im Deutschen Reich an der Spitze steht; für 1892—1901 ergibt sich nach meiner Berechnung sogar die Zahl von ca. 60 auf 10000 Strafmündige. Weniger hoch ist im Verhältnis die Zahl der anderen Roheits- oder Trunkenheitsdelikte, Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung; beim Widerstand gegen die Staatsgewalt sinkt sie sogar unter den Durchschnitt.

Nun ist aber vor allem folgendes im Auge zu behalten:

Geographisch betrachtet ist die Pfalz ebensowenig wie die anderen deutschen Weinländer durchgängig oder auch nur einigermaßen gleichmäßig Weingegend; solche findet sich zusammenhängend und in größerer Ausdehnung nur am östlichen Abhang des Haardtgebirgs und von da in die Rheinebene hineinziehend, in kleinerem Umfang und mehr parzelliert in einigen Tälern der Nordpfalz; in der Ebene längs des Rheins ist verschwindend wenig Weinbau; im eigentlichen Haardtgebirge und der von demselben westlich nach Lothringen und Saargebiet zu verlaufenden Hochebene, die mehr als die Hälfte des Landes einnehmen, gedeiht der Weinstock fast nirgends. Halten wir uns an die politische Einleitung, so können als Weinbaubezirke nur gelten die Amtsgerichtsbezirke

Dürkheim	mit	einer	Ertragsfläche (1904)	von	3922	ha
Edenkoben	„	„	„	„	3359	„
Neustadt	„	„	„	„	2036	„
Landau	„	„	„	„	2032	„
Obermoschel	„	„	„	„	1030	„
Grünstadt	„	„	„	„	859	„
Bergzabern	„	„	„	„	815	„

Die noch übrige Weinbaufläche (ca. 1100 ha) verteilt sich auf eine Reihe kleinerer Bezirke. Jene sieben Amtsgerichtsbezirke, welche die eigentliche Weingegend der Pfalz ausmachen, nehmen nicht ganz $^1/_4$ des Flächeninhalts der Pfalz ein und repräsentieren ungefähr $^1/_4$ der Einwohner.

Die statistische Tabelle für die Jahre 1883—1897 gibt bei der Pfalz nur die Zahlen für die meist mehrere Amtsgerichte umfassenden Bezirksämter; ich kann daher aus ihr nur die Kriminalitätsziffern der Amtsgerichte Neustadt-Dürkheim und Landau-Edenkoben entnehmen. Obermoschel, Grünstadt und Bergzabern sind mit anderen Amtsgerichten zusammen gezählt, so daß von ihnen kein reines Bild zu erlangen ist. Indessen sind die Bezirksämter Neustadt (Dürkheim) und Landau die am meisten weinbautreibenden, sie nehmen von der gesamten Ertragsfläche nahezu $^3/_4$ ein. Ihre Zahlen sind

	Verbrechen und Vergehen	Gefährliche Körperverletzung	Widerstand
Neustadt (Dürkheim)	151,5	43,8	4,1
Landau	124,0	34,2	3,7
Durchschnitt der Pfalz . . .	162,4	48,1	3,7
Dagegen Bezirksamt Pirmasens . . .	230,9	69,4	3,9
„ Kaiserslautern .	204,8	65,8	3,8
„ Speyer (Ludwigshaf.)	211,9	60,9	5,2

Ich habe die Zahlen der drei letztgenannten Bezirksämter angeführt, weil wir hier die drei Industriezentren der Pfalz: Pirmasens, Kaiserslautern und Ludwigshafen vor uns haben, deren hohe Kriminalität auch in der Pfalz selbst berüchtigt ist. Alle drei liegen jedoch außerhalb des Weinbaugebietes und sind nicht zu den weintrinkenden Bezirken zu rechnen. Wenn auf dem Antialkoholkongreß zu Altona ein Redner, um die kriminellen Wirkungen des Alkohols darzutun, auf das „Weinzentrum Pirmasens“ mit seiner hohen Strafziffer hinwies, so wäre dieser geographische Schnitzer erheiternd, wenn er nicht die Flüchtigkeit bei der Beurteilung solcher Verhältnisse in bedenklicher Weise charakterisieren würde; denn die Weinbaugrenze endet mehr als 30 Kilometer östlich der Stadt Pirmasens, im ganzen Bezirksamt sind nirgends Weinpflanzungen zu finden und die Bevölkerung trinkt, wie ASCHAFFENBURG S. 40 ausdrücklich erwähnt, schon ihrer Armut wegen durchgängig wenig Wein. Wenn im Bezirksamt Pirmasens vielleicht der Schnaps, so herrscht in Kaiserslautern und Ludwigshafen ganz überwiegend das Bier vor; auch hier ist durchweg die Bevölkerung unmöglich als eine weintrinkende zu bezeichnen. Im übrigen handelt es sich bei diesen drei Städten mit ihrer Umgebung, welche die Kriminalitätsziffer der Pfalz so stark hinaufsetzen, um rasch groß gewordene Fabrikstädte mit allen Schattenseiten

eines raschen Aufblühens, insbesondere einer relativ hoch bezahlten, vielfach aus jugendlichen Elementen bestehenden, von außen zugezogenen und fluktuierenden Arbeiterbevölkerung. Zur Kennzeichnung des Wachstums dieser Bezirke beschränke ich mich auf die Angabe, daß von 1895 bis 1900 die Einwohnerzahl gestiegen ist

im Amtsgerichtsbezirk	Pirmasens	von	41 850	auf	49 024
„ „	Kaiserslautern	„	59 791	„	67 969
„ „	Ludwigshafen	„	70 297	„	90 494 (!)

Wäre die Theorie von der durch das Weintrinken hervorgerufenen hohen Verbrechenszahl der Pfalz richtig, so müßten die eigentlichen Weinbaubezirke sich durch ungünstigere Zahlen von den übrigen Pfälzer Bezirken, wenigstens von den nicht eigentlichen Fabrikdistrikten abheben; allein die Berechnung ergibt, daß die Bezirksämter Neustadt (Dürkheim) und Landau, selbst wenn wir Pirmasens, Kaiserslautern und Ludwigshafen beiseite lassen, sowohl in der allgemeinen Verbrechensziffer wie bei den Körperverletzungsdelikten keineswegs den Durchschnitt übersteigen.

Um — soweit dies nach dem mir vorliegenden Material möglich — ein Bild von der Kriminalität derjenigen Amtsgerichte zu erhalten, welche nach ihrer oben angegebenen Ertragsfläche als Weingegenden zu gelten haben, habe ich aus der bayrischen Statistik eine Zusammenstellung der in den letzten 8 Jahren (1896—1903) von den Schöffengerichten der Pfalz verurteilten Personen gefertigt, aus deren Zahlen sich wenigstens einigermaßen dies Bild konstruieren läßt, wobei ich bemerke, daß in der Pfalz, die unter den deutschen Oberlandesgerichtsbezirken die meisten Überweisungen ans Schöffengericht zeigt, gerade die Roheitsdelikte zum allergrößten Teil von dem Schöffengericht abgeurteilt werden. Die Zahlen sind:

	Verurteilungen wegen Vergehen im Jahresdurchschnitt	Prozentsatz der Einwohnerzahl
Dürkheim	268	0,92
Edenkoben	244	0,91
Neustadt	544	1,08
Landau	387	0,90
Obermoschel	149	0,92
Grünstadt	286	1,26
Bergzabern	200	0,93
Durchschnitt der Pfalz	8955	1,08

Natürlich ist dies kein genaueres Bild der Kriminalität, immerhin sehen wir auch hier, daß fünf unter den sieben Bezirken eine erheblich niedrigere Ziffer als der Durchschnitt der Pfalz aufweisen: und bezeichnend ist es, daß diejenigen zwei Amtsgerichte, welche im Gegensatz zu den übrigen als teilweise Industriebezirke zu gelten haben, näm-

lich Neustadt und Grünstadt, wie auch sonst die Fabrikdistrikte höhere Zahlen zeigen. Speziell möchte ich aber auf den Amtsgerichtsbezirk Dürkheim hinweisen. Hier haben wir nicht bloß absolut und relativ das größte Weinbauareal, hier wachsen auch die besten und schwersten Weine der Pfalz, Forster, Deidesheimer, Dürkheimer usw. Würde die Kriminalität der Quantität und Qualität des Weines entsprechen, so müßten wir in diesem Bezirk auf eine sehr hohe Verbrechensziffer treffen, zumal hier alljährlich im Herbst das größte pfälzische Volksfest stattfindet, wo in der Tat sehr viel Wein getrunken wird; statt dessen finden wir hier, wenigstens im Verhältnis zur übrigen Pfalz, niedrige Kriminalziffern.

Wir sehen also auch in der Pfalz, wenn wir die Verhältnisse des näheren betrachten, wie wenig ein Einfluß des Weintrinkens auf die Höhe der Kriminalität nachweisbar ist. Ich glaube, daß für die Pfalz ebenso wie für die anderen Länder allein der Satz seine Berechtigung hat, den Hoppe a. a. O. S. 430 aufstellt: „Der Bieralkoholismus ist bei der rapiden Zunahme des Bierkonsums, die sich überall bemerklich macht, die hauptsächlichste Form des Alkoholismus geworden, welche die meisten Kulturländer und nicht zum mindesten Deutschland aufs Ärgste bedroht." Dieser Schluß ist aus den von Hoppe angeführten Tatsachen sicher viel eher berechtigt, als wenn er (S. 301) die Weingegenden den Bier- und Schnapsländern gleichstellt.

* * *

Noch ein — in gewissem Sinne historisches — Moment scheint mir zugunsten des Weins zu sprechen. In Deutschland ist die Zahl der Verurteilten von 330 128 im Jahre 1883 bis auf 463 585 im Jahre 1897 gestiegen und mag jetzt rund eine halbe Million jährlich betragen. Die prozentuale Zunahme von 1883—1897 beträgt absolut 36,5; relativ, d. h. im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung 17,9. Die Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilten betrug 1883 40 933, 1897 dagegen 86 624.

Demgegenüber ist die deutsche Weinproduktion, soweit wir sie nach der Ertragsfläche beurteilen können, nahezu konstant geblieben. Nach der mir vorliegenden Statistik umfaßte die

Ertragsfläche im Jahre 1878	118 964	ha
erreichte ein Maximum 1889 von	120 935	„
sank im Jahre 1893 auf	115 766	„
und betrug 1904	119 873	„

Der angegebene Weinertrag schwankt in dieser Zeit zwischen einem Maximum von 5 050 874 hl im Jahre 1896 und einem Minimum von 523 560 hl im Jahre 1880.

Sollten nicht auch aus dieser Tatsache, daß in einer Zeit, wo die Kriminalität stark steigt, die Weinproduktion dagegen kaum eine Zunahme zeigt, Schlüsse zu ziehen sein?

Der Bierverbrauch ist in Deutschland von 37 783 000 hl im Jahre 1880/81 auf 67 486 000 hl im Jahre 1902/03, oder pro Kopf von 84,6 auf 116 l gestiegen; die Branntweinproduktion von 2 727 000 hl im Jahre 1888/89 auf 4 238 900 hl im Jahre 1901/02 (Hoppe Tabelle 2 u. 3).

Zum Schlusse noch ein Wort über das Vergehen der gefährlichen Körperverletzung. Diese für die in § 223a RStGB. zusammengefaßten Fälle übliche Bezeichnung liest sich häufig viel schwerer, als das Delikt sich in der Wirklichkeit ausnimmt; denn einmal begreift die Strafbestimmung in sich die oft recht unschuldigen Fälle der gemeinschaftlichen Mißhandlung, also z. B. wenn zwei in bewußtem Zusammenwirken einem Dritten eine Ohrfeige geben, sodann ist der Begriff des gefährlichen Werkzeuges ein bedenklich weit ausgedehnter, wenn z. B. das höchst zerbrechliches Schirmchen, das eine alte Frau der Nachbarin im Zorn über den Rücken schlägt, als solches angesehen werden darf. Hier ist die Praxis der Gerichte bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Aburteilung, wie auch die Praxis der Anklagebehörden eine sehr verschiedene; und ich möchte, ohne indessen irgend welche Behauptung aufzustellen, den Gedanken wenigstens andeuten, daß die Ziffer der gefährlichen Körperverletzungen wohl dadurch beeinflußt sein könnte, daß in dem einen Bezirke etwas als Vergehen nach § 223a verfolgt wird, wo man in einem anderen Bezirke nur groben Unfug annimmt oder den Verletzten auf den meist nicht betretenen Weg der Privatklage nach § 223 verweist. Daß ganz auffallende Abweichungen der einzelnen Bezirke in der Kriminalität nur auf der Praxis beruhen, ergibt sich bei einigen Reaten evident. Ein allzu sicheres Bild der Folgen des Alkoholgenusses in den einzelnen Gegenden dürfte sich daher aus den Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung nicht entnehmen lassen. Im übrigen möchte ich noch erwähnen, daß nach meinen persönlichen Erfahrungen die durchschnittliche Arbeitsbehinderung des durch gefährliche Mißhandlung Verletzten, die Aschaffenburg (S. 194) für Worms auf 7,3 Tage berechnet hat, in den allermeisten Bezirken der Pfalz und sicher in den Weingegenden erheblich niedriger ist; sehr häufig ist hier keine oder nur minimale Arbeitsbehinderung des Verletzten gegeben. Auch darauf möchte ich noch hinweisen, daß nach der Statistik der Jahre 1892—1901 die Pfalz bei dem Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224—227) den Durchschnitt des Reiches nicht sehr erheblich übersteigt und beim Totschlag — es sind dies die schwersten Trunkenheitsdelikte — unter demselben bleibt, wie auch die Zahl der Verbrechen überhaupt in der Pfalz niedriger ist als die Durchschnittsziffer.

* * *

Ich glaube dargetan zu haben, daß die Kriminalstatistik nicht ergibt, daß der Wein als kausaler Faktor bei der

Entstehung des Verbrechens eine große Rolle spielt, zum mindesten nicht in dem Maße, wie wir es bei den anderen alkoholischen Getränken annehmen müssen. Wohl gibt es einzelne Weingegenden mit hoher Kriminalität — es ist dazu beispielsweise in der Schweiz der Kanton Waadt zu rechnen —; allein nach den mitgeteilten Ziffern haben diese Bezirke als Ausnahme zu gelten und wir werden anderen Gründen als dem Weingenuß nachforschen müssen, um uns ihren Kriminalstand zu erklären. Es ist über die Tatsache nicht hinauszukommen, daß die von mir angeführten Ziffern für die Weingegenden Deutschlands zusammengenommen in der allgemeinen Kriminalität einen Prozentsatz ergeben, der niedriger ist als der Durchschnitt; auch bei der gefährlichen Körperverletzung sehen wir dies Resultat, sobald wir die kleineren Bezirke, die eigentlichen Weinbaugebiete, zusammenfassen.

Danach liegt aber der Schluß nahe, daß der Weingenuß in krimineller Hinsicht überhaupt wenig bedenklich, ja vielfach harmlos erscheint und jedenfalls die Beurteilung nicht verdient, die ihm unter diesem Gesichtspunkt seitens der Antialkoholbewegung zu Teil zu werden pflegt. Man soll niemand Unrecht tun, auch einem Getränke nicht. Da ich mir aber wohl bewußt bin, daß für die Entscheidung der Frage noch Gesichtspunkte von Bedeutung sind, die bei meinem wesentlich auf das Zahlenmaterial gestützten Ausführungen vielleicht nicht genügend berücksichtigt wurden, würde ich lebhaft wünschen, daß meine Darlegungen zur Mitteilung von Erfahrungen und Beobachtungen aus Weingegenden Veranlassung gäben, welche zur weiteren Klärung der Frage beitragen würden.

39.

Psychische Degeneration, Kriminalität und Rasse.

Von Dr. med. **Richard Weinberg** in Dorpat (Rußland).

Nimmt man an, daß verbrecherische Neigungen biologisch bzw. organisch begründet sind, dann hat die Annahme eines Zusammenhanges mit den Stammes- und Rassendifferenzierungen im allgemeinen nichts Befremdliches.

Sofern nämlich jede Menschenrasse einen aus Vererbung und Anpassung hervorgebildeten, mehr oder weniger diskreten und umschriebenen psychisch-physischen Typus darstellt, und sofern letzterer als Quell und Wurzel der sozialen und sittlichen Instinkte in letzter Linie erscheint, liegt es nahe, wenigstens zwischen größeren anthropologisch begrenzten Menschheitsgruppen Unterschiede der moralischen Qualitäten vorauszusetzen.

Eine ungleiche physiologische Schwankungsbreite jenes Typus in

den Rassen wird, wie leicht einzusehen, dieser Voraussetzung vollkommen genügen, und erst in zweiter Linie kommt es darauf an, zu untersuchen, inwiefern wir es hier mit mehr oder weniger tiefgehenden primären Abweichungen oder mit etwaigen durch bestimmte Faktoren bedingten akzidentellen Differenzierungen der Anlagen zu tun haben.

Von größerer Bedeutung erscheint vom praktischen Standpunkte aus die (übrigens selbstverständliche) Forderung, daß die Gruppen, die man etwa mit einander vergleichen will, kulturgeschichtlich wenigstens annähernd zueinander gehören.

Als ich das soeben veröffentlichte Material der ersten allgemeinen Volkszählung in Rußland [1]) vom Gesichtspunkte einer vergleichenden Kriminalität durchmusterte, ergab sich zunächst, daß von den außerordentlich zahlreichen Rassenbestandteilen, um die es sich in diesem Fall handelt, nur einige wenige, und vor allem die Stämme des sog. „europäischen“ Teiles dieses Landes, für die vorliegende Aufgabe in Betracht kommen.

Da aber jede vergleichende Verbrecherstatistik nicht die Gesamtmasse eines Volkes oder Stammes, sondern selbstverständlich die Masse der sog. Strafmündigen zum Anhaltspunkt hat, erfuhr das verwertbare Material noch eine weitere Einschränkung durch Fortfall aller Gruppen, bei denen eine nachträgliche Korrektur der offiziellen Ergebnisse in dem angegebenen Sinn undurchführbar oder besonders erschwert war.[2])

So konzentrierte sich die Betrachtung schließlich auf die Gruppen der Russen, Polen, Letto-Littauer, Juden.

Wenn man nun die nebenstehende Zusammenfassung der Berechnungen überblickt, wird man gestehen müssen, daß die Ergebnisse, wie ich dies auch nicht anders erwartet hatte, eigentlich nicht sehr ermutigend sind:

	Gesamtzahl		Unter 10 Jahren		Strafmündig		Verurteilte		in ‰ der Strafmündigen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	M.	F.	M.	F.
Russen . . .	*41,270,254*	*42,663,313*	11,432,821	11,608,619	*29,837,433*	*31,054,694*	57,422	6556	**19**	**2**
Polen . . .	*3,933,282*	*3,998,025*	1,101,769	1,093,529	*2,831,513*	*2,904,496*	6,432	1368	**23**	**5**
Letto-Littauer	*1,505,992*	*1,588,477*	364,263	366,491	*1,141,729*	*1,221,986*	1,986	300	**17**	**2**
Juden . . .	*2,471,395*	*2,591.761*	720,103	718,276	*1,751,292*	*1,873,485*	3,907	414	**22**	**2**

[1]) Relevé général pour tout l'empire des resultats du dépouillement des données du premier recensement de la population en 1897. Tome II.

[2]) Da der offizielle Zensus in Rußland nur Altersstufen von 10 zu 10 Jahren aufführt, mußte ich mich damit begnügen, das erste Jahrzehnt in Abzug zu bringen. Hierdurch ist natürlich nur die Hauptmasse der Strafunmündigen aus den Berechnungen ausgeschieden. Sehr groß kann der Fehler übrigens nicht sein, denn die wesentlichsten Unterschiede der Altersstufenstruktur bei den Volksstämmen liegen diesseits des 10. Lebensjahres.

Die hier angeführten Daten fordern unsere Kritik in mehrfacher Hinsicht heraus, ganz abgesehen von der technisch-statistischen Seite derselben, auf die ich hier nicht näher eingehen kann.

Zunächst ergibt sich, daß wir mit solchem Material das Rassenproblem im eigentlichen Sinn nur höchst unvollständig und nur mit voller Entsagung behandeln können. Russen, Polen usw. sind „Volksstämme“, und dies ist der Inbegriff gleicher Gesittung, nicht, wie die Rasse, Ausdruck gleicher Abstammung und Blutsverwandtschaft. Wir haben es in allen vier Fällen mit anthropologisch zusammengesetzten Gruppen zu tun, und zwar zusammengesetzt aus wahrscheinlich sehr ungleichwertigen „Rassen“elementen. Wir können also streng genommen nur von nationalen Unterschieden sprechen, falls sich bemerkbare Gegensätze herausstellen. Man muß diesen Punkt immer im Auge behalten, um ein Problem, wie das hier berührte, richtig zu beurteilen.

Wenn hier trotzdem von „Rassen“ die Rede ist, so geschieht dies nur mit dem soeben erwähnten Vorbehalt. Es ist außerdem bekannt, daß in den von uns behandelten Bevölkerungen ganz bestimmte Rassenelemente weitaus im Übergewichte sind, die jenen eben ihr besonderes anthropologisches Gepräge verleihen.

Zweitens darf nicht unbeachtet bleiben, daß unsere Tabelle weder Durchschnittszahlen für begangene Verbrechen, noch auch deren Häufigkeit in einem bestimmten Zeitraum im Auge hat, wie dies ja wohl in den meisten Kriminalstatistiken zu sein pflegt. Sie behandelt vielmehr die Gesamtzahl jener „Freiheitsberaubten“, die an einem bestimmten Tage — dem der Durchführung des Zensus — in den Gefängnissen, Korrektionsanstalten und Verbrecherkolonien des Landes offiziell registriert wurden. Das Resultat und jede daraus gewonnene Berechnung gilt also zunächst nur für den betreffenden Zählungstag und kann nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Es bietet sich hier aber für die vergleichende Betrachtung insofern wenigstens ein ungefährer Maßstab, als nichts darauf hinweist, daß an jenem Tage irgendwelche besondere, ausschließliche Verhältnisse vorhanden waren. Die in diesem Sinne abgeleiteten Zahlen wollen daher nicht mehr als Annäherungswerte sein.

Drittens gibt der offizielle Zensus keine Spezifizierung der Verbrechen. Er führt vielmehr die Gesamtanzahl der „Freiheitsberaubten“ auf, darunter auch eine gewisse (ebenfalls nicht näher bestimmbare) Menge sog. politischer Verbrecher,[1]) die vom Standpunkt der Kriminal-

[1]) Wenn in der vorliegenden Darstellung keine förmliche Definition des Begriffes „Verbrechen“ und „Verbrecher“ auftritt, so folgt daraus keineswegs, daß mit den Schwierigkeiten einer schärferen Umgrenzung des Begriffes nicht gerechnet wird. Ich möchte es an vielen der vorhandenen kriminalanthropologischen Untersuchungen, aus denen statistische Schlüsse gezogen wurden, als einen ganz besonders wesentlichen Fehler bezeichnen, daß von ihnen die große Zahl der sog. Verbrecher gegen den hl. Geist

anthropologie zum Teil nicht hierher gehören. Auch diese Verhältnisse können nicht umhin, das Resultat der an dem Material angestellten Untersuchungen in gewissem Sinne zu beeinflussen.

Was ist nun, bei aller dieser Reserve, das praktische Ergebnis der Rassenvergleichung?

Die Unterschiede sind, soweit ziffernmäßig darstellbar, zwar nicht sehr groß, aber immerhin vorhanden und nicht ohne weiteres zu vernachlässigen.

Unsere Tabelle zeigt, daß in dem Kontingent der wegen Vergehen gegen das Strafgesetz ihrer Freiheit Beraubten zwei Gruppen, die der Juden und Polen, am stärksten vertreten sind, erstere mit 22, letztere gar mit 23 von jedem Zehntausend der Strafmündigen. Zuunterst stehen die Letto-Littauer mit der Verhältnisziffer 17. Die Russen nehmen mit 19 pro Zehntausend eine Art Mittelstellung ein.

Was die Frauen betrifft, so fällt es auf, daß ein unverhältnismäßig großer Teil der Freiheitsberaubten sich aus Polinnen rekrutiert; ihre Beteiligung übertrifft um das 2½ fache die der übrigen drei Nationalitäten.

Ich lasse es vorläufig dahingestellt sein, ob hier ein konstantes, durchgreifendes Verhalten zum Ausdruck kommt.

Auffallend erscheint vor allem die hohe Kriminalitätsziffer bei den Juden. In Deutschland hat man gefunden, daß zwischen Juden und Nichtjuden in dieser Beziehung kein großer Unterschied besteht, ja man hat für erstere sogar eine etwas niedrigere Ziffer herausgerechnet.[1]) Ebenso ist neuerdings in den Niederlanden auf Grund von Statistiken eine erheblich höhere Kriminalität in der christlichen Bevölkerung bemerkt worden.[2]) Danach könnte es den Anschein haben, daß hier andere Verhältnisse als die Abstammung als solche maßgebend sind. Der Hinweis auf die Rasse kann ja mehreren Einwendungen begegnen, unter anderen dem, daß die etwa ermittelten Unterschiede der Kriminalität mit anderen Faktoren: soziale Zustände, ökonomische Bedingungen, Bildungsniveau usw. im Zusammenhange stehen. Es ist bekannt, daß gerade die russischen Juden sich in Zuständen befinden, die nicht umhin können, ihre Kriminalität in ungünstigem Sinne zu beeinflussen.[3]) Aber von den Polen können wir das nicht sagen, und doch haben sie,

---

umgangen wird, so, als wenn diese gar nicht existierten. Die Beobachter halten sich, wie mir scheint, viel zu ängstlich an das Strafgesetzbuch, und viele Degenerationstheoretiker sehen darin etwas ganz Besonderes, daß sie ihre Stigmen an ausgesuchten Totschlägern festzustellen bemüht waren.

[1]) A. Ruppin, Die Kriminalität der Christen und Juden in Deutschland. Zeitschr. f. Demogr. u. Stat. der Juden 1905. Heft 1 S. 8.

[2]) ibidem. Heft 8 S. 12.

[3]) Vgl. Globus 1904.

nach obiger Tabelle, einen noch etwas größeren Anteil an den Verbrechen, als die Juden.

Es ist also im ganzen nicht leicht, in einer so komplizierten Frage zu einem abschließenden positiven Urteil zu kommen.

Dies zeigen auch die Erfahrungen, die man an anderen Volksstämmen gemacht hat. Nach den Ermittlungen von W. v. Tschisch[1]) kommt Totschlag bei den finnischen Esten doppelt so häufig vor, als bei den geographisch nahen, aber durch die Rasse verschiedenen Letten, und hinsichtlich der Verbrechen aus Rache und Haß stellte sich eine noch erheblichere Differenz, nämlich 10 : 2,8 bei diesen beiden Rassetypen heraus. Die Meinung, daß es sich in diesem Falle wohl um nationale oder Rasseneigentümlichkeiten handeln möchte, scheint nicht unbegründet. Ich kenne beide Volksstämme, da ich in dem Lande geboren bin, aus langer Anschauung und kann sagen, daß der Este im allgemeinen leicht zum Losschlagen geneigt ist, eine Besonderheit, die nicht zum Temperament des Letten gehört. Rassenesten haben mir das bestätigt, und ich hege daher Zweifel, ob gewisse Verhältnisse des Naturmilieu und der ökonomischen Bedingungen, auf die hingewiesen worden ist,[2]) für jene Unterschiede der Gemütsanlagen, die offenbar ihre tiefen biologischen Wurzeln haben, ernstlich in Frage kommen.

Zur Erläuterung der bisher angedeuteten Erscheinungen können noch einige andere Momente und Beobachtungen aufgeführt werden, die auf die Frage des Zusammenhanges zwischen Rasse und abnormen sozialen Instinkten gewisse Streiflichter werfen.

Die Prostitution, und zwar die professionelle, gesetzlich normierte, wird als solche von der Gesellschaft geduldet, aber man nimmt vielfach an, daß in einer gewissen Anzahl von Fällen eine angeborene Schwäche der Charakteranlagen vor allem es ist, was die Individuen,

---

[1]) Tschisch, La criminalité comparée des Estes et des Lettoniens. Compt.-rend. des travaux du Congr. internat. d'Anthropol. crimin., 5 session. Amsterdam 1901 S. 351. Untersucht wurden die bei beiden Nationalitäten in einem 5jährigen Zeitraum vorgekommenen Verurteilungen wegen Kindstötung, Mord, Körperbeschädigungen und schwerer Diebstähle. Es ergab sich bei den Esten ein starkes Überwiegen der Rezidive, besonders hinsichtlich schweren Diebstahls. Die Arbeit stellt, soviel ich weiß, den ersten Versuch einer vergleichend-ethnologischen Verbrecherstatistik dar. Die Unterschiede werden vom Verf. allgemein auf die biologischen Bedingungen zurückgeführt, die sich aus der finnischen Abstammung des einen und der arischen des zweiten untersuchten Volksstammes ergeben. Die Frage, wie sich die gegenwärtig vorhandenen psychischen Rassengegensätze erklären lassen, wäre vielleicht in dem Sinne zu entscheiden, daß die finnischen Esten sich seit vielen Jahrhunderten in einem ihrer Eigenart wenig adäquaten anthropologischen Milieu befinden, welches im Wege der Rassenmischung ungünstig auf die Charakteranlagen zurückwirkte.

[2]) A. Klossovsky, Criminalité rélative au milieu des Esthoniens et des Lettons du gouvernement de Livonie. Notice ethnographique. Mémoires de la Société des Naturalistes de la Nouvelle-Russie (Odessa). Vol. XXVII, 1905. S. 78.

die sich in ungünstigen äußeren Daseinsbedingungen befinden, jenem Berufe zuführt: Untersuchungen, die speziell daraufhin angestellt wurden, scheinen bekanntlich diese Anschauung zu bekräftigen durch den Nachweis, daß bestimmte anatomische und psychologische Anordnungen („Degenerationserscheinungen"), die zum Teil die Grenzen einer normalen Schwankungsbreite überschreiten, bei den Prostituierten etwas häufiger vorkommen sollen, als bei ehrbaren Frauen.

Es lag daher nahe, im Zusammenhang mit dem Verhalten der Verbrecher, auch den Anteil zu bestimmen, den die verschiedenen Rassentypen an dem Gewerbe der Prostitution nehmen, und zwar um so viel mehr, als über diesen Punkt, soviel ich weiß, noch keine umfassenden Untersuchungen vorgenommen worden sind.[1])

Auch hierzu boten die Ergebnisse der allgemeinen russischen Volkszählung ein geeignetes Material.[2])

In Rußland ist eine Armee von rund 15000 öffentlichen Dirnen offiziell registriert. Um den verhältnismäßigen Anteil der einzelnen Rassen festzustellen, habe ich bei jeder von ihnen zunächst die Gesamtanzahl der jeweilig im geschlechtsreifen Alter stehenden Frauen berechnet und auf die erhaltene Ziffer den Beitrag zur Prostitution bezogen.

Dabei ergab sich nun (ich nehme nur die größeren Rassengruppen heraus) das folgende Bild:

Weißrussen	4	Prostituierte	auf	je	100000	geschlechtsreife	Frauen
Kleinrussen	5	"	"	"	"	"	"
Armenier, Tataren	8	"	"	"	"	"	"
Letten	15	"	"	"	"	"	"
Polen	30	"	"	"	"	"	"
Großrussen	32	"	"	"	"	"	"
Esten	42	"	"	"	"	"	"
Juden	44	"	"	"	"	"	"
Deutsche[3])	58	"	"	"	"	"	"

[1]) Bei Gelegenheit anthropometrischer Untersuchungen, die ich vor einigen Jahren unter Mitwirkung von Dr. Ernst Hörschelmann (vgl. Schwalbes Zeitschr. f. Morphologie u. Anthropologie 1903) an den Prostituierten Dorpats vornahm, war ich zuerst auf die Abstammungsverhältnisse und die ethnische Struktur dieser Kategorie von Frauen aufmerksam geworden. Ich legte aber damals auf die Sache kein besonderes Gewicht, da möglicherweise lokale Besonderheiten der Bevölkerungszusammensetzung mit von Einfluß sein konnten, und die Zahl der sanitätspolizeilich untersuchten Dirnen, die zu unseren Messungen dienten, außerdem viel zu gering war, um daraufhin eine bestimmte Meinung zu basieren. Das der vorliegenden Studie zugrunde liegende Millionenmaterial, das ein so weites Land wie das russische Reich umfaßt, war um die Zeit jener Untersuchungen noch nicht veröffentlicht.

[2]) Vgl. Relevé général etc. 1905 Bd. II Tabelle XXII S. 326ff.

[3]) Diese Gruppe ist nur der Vollständigkeit wegen hierhergesetzt, sie kommt aber nicht in Betracht, da die deutschsprachigen Insassen der russischen Bordelle zum großen Teil landfremde Elemente sind, die natürlich nicht zu der deutschen Bevölkerung Rußlands in Beziehung gebracht werden können.

Wir können uns hier auf eine spezielle Kritik dieser Statistik nicht einlassen. Wie fehlerhaft und unvollkommen sie im einzelnen auch sein mag, so geht doch das eine daraus hervor, daß die verhältnismäßige Beteiligung der einzelnen Volksstämme am Prostitutionsgewerbe weitaus keine gleichmäßige ist.

Vor allem macht sich hier zwischen der finnischen Rasse (Esten) und dem lettischen Stamm der gleiche, wenn nicht ein noch größerer Unterschied (15 : 42) bemerkbar, als dies vorhin hinsichtlich der Kriminalität dieser beiden Gruppen festgestellt werden konnte.

Ebenso ist die hohe relative „Prostitutionsziffer" der Juden auffallend, und zwar um so viel mehr, als auch hier, falls keine allzu großen Irrtümer vorliegen, eine gewisse Übereinstimmung mit der Kriminalität dieses Volksstammes, wenigstens für Rußland, sich ergeben würde.

Auch die Verhältniszahl für die Polen ist groß und der Unterschied gegenüber einigen anderen slavischen Volksstämmen ein recht erheblicher.

Im ganzen wird man danach mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß auch die relative Verbreitung der Prostitution in ähnlicher Weise, wie dies hinsichtlich der Kriminalität bemerkt wurde, gewisse Beziehungen zu der Rasse hat.

Und erweist sich dieser Schluß als zutreffend, dann liegt es nahe anzunehmen, daß wir es hier mit Erscheinungen zu tun haben, die wohl zum großen Teil von den psycho-physiologischen Eigenschaften und Kräften der Rassen in Abhängigkeit stehen.

Wie ein Individuum durch eine ungünstige Milieubeschaffenheit in der Regel nur dann zum Verbrecher wird, wenn es mit eingeborenen abnormen Trieben belastet ist,[1]) so verhält es sich vielleicht auch mit der Prostitution; und was wir am Einzelindividuum beobachten, hat innerhalb gewisser Grenzen auch für die Rassen seine Geltung.

Jene anthropologischen Ermittlungen, die auf das Vorhandensein bestimmter psycho-physiologischer Abweichungen und morphologischer Ausnahmezustände bei den Prostituierten hinweisen, mögen also wohl ihre tatsächliche Berechtigung haben, insofern sie in ähnlichem Sinne, wie die Betrachtung der Rassenverhältnisse, einen gewissen Einblick in anscheinend unergründliche biologische Tiefen eröffnen.

---

[1]) Schon GALL kannte die Unterschiede der moralischen Kräfte und Anlagen in den Individuen und Volksstämmen; er weist nach, daß diese Unterschiede eingeboren sind und von der physiologischen Organisation des Zentralnervensystems abhängen. Insofern erscheint GALL, wie nicht mit Unrecht schon betont worden ist (J. P. MOEBIUS, Über Franz Joseph Gall. SCHMIDTS Jahrbücher d. in- u. ausländischen Medizin), eigentlich als Begründer der modernen Kriminalpsychologie. Vgl. dessen großes Werk: Anatomie et physiologie du système nerveux en général et du cerveau en particulier. Paris 1819.

Wir dürfen ja nach den gegenwärtigen Erfahrungen daran festhalten, daß die Rassen des Menschen nicht nur mehr oder weniger tiefgehende Unterschiede der geistigen Befähigung und der sittlichen Kräfte aufweisen, sondern auch gegenüber den Reizen und Schädlichkeiten, die das Nerven- und Seelenleben beeinflussen, sich in ungleicher Weise verhalten, auf sie in verschiedenem Grade reagieren.

Gewisse Abnormitäten bzw. mehr oder minder ernste Defekte des Zentralnervensystems und der höheren Sinneswerkzeuge, sei es funktioneller oder grob anatomischer Art, werden bei den einzelnen Stämmen und Rassen nachweisbar in einer recht wechselnden Häufigkeit angetroffen, und zwar vielfach auch in Fällen, wo man dies nicht erwarten sollte, und wo weder am Klima, noch in der sozialen Struktur, noch auch in der äußeren Lebensweise Faktoren hervortreten, die eine ungleiche Widerstandskraft gegenüber jenen Schädlichkeiten und Reizen in hinreichender Weise zu erklären vermöchten.

So erscheint beispielsweise starke Verbreitung angeborener Blindheit als hervorragende Besonderheit einer Reihe finnischer bzw. mongolischer Volksstämme.[1])

Das größte Kontingent der Taubstummen hingegen stellen die Arktiker der alten Welt.[2])

Kretinismus bevorzugt in auffallender Weise die Volksstämme Zentralasiens und des Kaukasus.[3])

Es ist ferner bemerkt worden, daß gewisse schwere Psychoneurosen, zum Teil von epidemischem Charakter, in spezifischer Weise bei Rassen (Ainu[4]), Neger) auftreten, die auch in ihrem sonstigen anthropologischen Gebaren Anzeichen degenerativer Zustände verraten.

Allgemein bekannt ist endlich die große Neigung der Semiten und vor allem der Juden zu psychischen Erkrankungen.[5])

Ist es erlaubt, diese Reihe von Erscheinungen zu den Zuständen einer psycho-physischen Rassendegeneration in Beziehung zu setzen, so würde sich schon aus den bisherigen Tatsachen und Dar-

---

[1]) Dieser Satz stützt sich ebenfalls auf das statistische Material des allrussischen Zensus. Vgl. Relevé général 1905 Bd. II S. 190.

[2]) ibidem S. XLIII.

[3]) Außer einigen neueren Publikationen sind hier insbesondere die Arbeiten von J. Pantjuchow zu vergleichen.

[4]) Vgl. hierzu von neueren Arbeiten insbesondere: Yasusaburo Sakaki, Jmubacco, eine Psychose des Ainuvolkes. Mitteil. d. kais. Universität zu Tokyo 1905 Bd. VI Nr. 3 S. 147.

[5]) Vgl. u. a. die umfassenden psychiatrischen Beobachtungen von Pilcz (Sur les psychoses chez les juifs. Annal. médico-psycholog. 1902), wonach die Juden vor allem zu Psychosen mit hereditär-degenerativer Basis eine besondere Neigung haben sollen, abgesehen von juveniler Verblödung, Demenz und progressiver Paralyse, die in unverhältnismäßig großer Häufigkeit bei ihnen angetroffen werden. — M. Fishberg (The comparative pathology of the Jews. New York Med. Journ. 1901) konstatiert bei den

legungen ergeben, daß dem Rassefaktor in der biologischen Theorie des Verbrechens hinfort die ihm gebührende Rolle und Betonung nicht versagt bleiben kann.[1])

Rasse ist sowohl nach der psychologischen, wie nach der morphologischen Seite ein zusammengesetzter, inhaltreicher Begriff. Wir wissen, daß in ihr bestimmte Innenkräfte sich entfalten, die in stetiger Wechselwirkung mit Außenkräften und Zuständen des physikalischen Milieu stehen. Aber Natur und Wesen der rassebildenden Vorgänge sind einer tiefen Erkenntnis noch großenteils entzogen. Und solange dies der Fall ist, werden auch die Probleme der Rassendegeneration kaum mehr als eine rein empirische Behandlung finden können.[2])

Die psycho-physiologische Erfahrung lehrt, daß unter den Faktoren, die auf die Hervorbildung der geistigen Fähigkeiten und moralischen Kräfte innerhalb der Menschheit, ihrer Gruppen und Familien einen bemerkenswerten Einfluß ausüben, die Vorgänge der Rassenmischung eine wesentliche Rolle spielen.

Ich gehe hier auf die Literatur des Gegenstandes, in der insbesondere die bekannten Arbeiten von REIBMAYR einen hervorragenden Platz einnehmen, nicht näher ein, kann aber im allgemeinen sagen, daß

Juden eine auffallende Häufigkeit vor allem der sog. funktionellen Neurosen, wie Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie. Die neueren, übrigens nicht sehr einwandfreien Theorien über die eigentümlichen Rassenverhältnisse der Juden würden einiges davon erklären; ich glaube aber, daß die Juden, falls sie degenerieren, wie dies ja behauptet wird, dies eher dem Einfluß langer Inzucht zu verdanken haben möchten.

[1]) Wie wenig dieser Gesichtspunkt von den Forschern der positivistisch-anthropologischen Richtung bisher beachtet wurde, bezeugt u. a. die neueste Publikation von TARNOWSKY, „Das Weib als Verbrecherin". St. Petersburg 1902.

[2]) Erfahrene Degenerationsforscher, wie P. NÄCKE, unterschätzen natürlich nicht die Bedeutung des „ethnischen" Momentes und des Milieu, ohne aber, wie es scheint, den inneren Zusammenhang zwischen Rasse und Entartung hervorzuheben. Vgl. dessen „Über den Wert der sog. Degenerationszeichen", MSchrKrimPsych. 1904 1, 100 Note 1 u. a. a. O. — In der allgemein bekannten Auffassung der Verbrechernatur, die der Psychiater M. BENEDIKT vertritt, spielen gewisse Beziehungen zu der Struktur der Kulturrassen bzw. zu bestimmten anthropologischen Varietäten eine Rolle, jedoch in einem ganz anderen Sinne, als dies in den vorliegenden Betrachtungen geschieht. Nach meiner Ansicht entspricht der „physiologische" oder Gewohnheitsverbrecher keineswegs einer besonderen Variation oder gar einer besonderen Rasse des Menschengeschlechtes, wie dies seinerzeit von BENEDIKT betont wurde; vielmehr handelt es sich von meinem Standpunkte aus um den Nachweis, daß auch in der Rassenstruktur und Rassenbiologie der Kulturvölker bestimmte Faktoren wirksam sind, die unter entsprechenden Umständen eine Hervorbildung und Züchtung antisozial-verbrecherischer Naturen begünstigen und anatomisch-physiologisch als sog. Degenerationsstigmata körperlich oder seelisch zum Ausdrucke kommen. Man könnte dies kürzer auch so ausdrücken, indem man sagt: die rassenbiologische Struktur birgt in sich eine der Wurzeln des Verbrechens. Was sich aus dieser Auffassung für die Lehre von dem sog. Verbrechergehirn ergibt, ist leicht einzusehen; ich werde dies in einem anderen Zusammenhange ausführlich behandeln.

nach meinen eigenen Beobachtungen ungünstige Verhältnisse der Rassenmischung oft in erster Linie die sog. Charakteranlagen zu affizieren scheinen, während die spezifischen Begabungen und Triebe in der Regel weniger oder doch erst in zweiter Linie alteriert werden, ein Satz, den die Tatsachen der Geschichte vollkommen bekräftigen.

Familien, die aus der Vermischung entlegener, heterogener Rassenelemente entstanden sind, bringen, wie die mir bisher zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen bezeugen, durchweg abnorme Charaktere hervor, bei denen eklatanter Leichtsinn, Insuffizienzen der Gesinnung, spezifische antisoziale Triebe, Neigung zum Vagabundentum, Unaufrichtigkeit, Laster, hin und wieder selbst Kleptomanie sich in auffallender Weise bei zahlreichen Deszendenten geltend machen, ganz abgesehen von sonstigen Abweichungen im Leben der Zentralorgane, die in Gestalt mehr oder weniger tiefgehender Zerstörungen der Nerven- und Seelenfunktionen auftreten können.

Die Alterationen des Charakters werden in der ersten Generation der Kreuzlinge manifest und erscheinen hier recht auffallend.[1]) Systematische Beobachtungen über längere Geschlechterfolgen fehlen mir noch nach dieser Richtung hin. Belege aus der Geschichte können aber in Menge angeführt werden.

Einzelne Sprößlinge gemischtrassiger Familien bleiben übrigens von den Folgen der Kreuzung verschont, indem sie in ihrem psychischen Gebahren mehr oder weniger vollständig einem der Erzeugertypen nachschlagen.

Man kann es wohl verstehen, daß das physiologische Gleichgewicht des Organismus, sobald rassenfremde Elemente in ihm auftreten, leicht eine mehr oder minder tiefgehende, dauernde oder vorübergehende Er-

---

[1]) Man wundert sich oft darüber, daß in „anständigen“ oder „ehrbaren“ Familien, unter den Söhnen oder Töchtern durchaus ehrenwerter Eltern hin und wieder eine ganze Anzahl von Lumpen, Strolchen und Taugenichtsen auftauchen, und man fragt, wie kommt das? Schlechte Erziehung, Alkohol, Syphilis, schwere neuropathische Belastung haben in vielen Fällen ihren Anteil an der Entstehung einer minderwertigen Nachkommenschaft. Sieht man sich aber um, dann drängen sich noch andere Verhältnisse auf: in einem konkreten Fall erwiesen sich jene Deszendenten als Bastarde von einer grusinischen Mutter und einem germanischen Vater; in einem anderen spielte finnisch-slawisches oder germanisch-finnisches Mischblut eine Rolle; in einem dritten war die weibliche Linie nordländisch, die männliche südeuropäisch; in einem vierten bestand semitische Einmischung auf ein germanisches Geschlecht; in einem fünften enthielt die Ahnentafel in einer entlegenen Generation Negereinschlag usw. usw. Es ist ferner nicht zu vergessen, daß selbst in den Bevölkerungen der europäischen Staaten bei ihrer gegenwärtgen Rassenstruktur überall reichliche Gelegenheit zu den heterogensten Kreuzungen vorhanden ist. Man denke nur an England, Italien, Spanien und Rußland. Wer die anthropologischen Zustände nicht sieht oder nicht sehen will, ahnt das natürlich nicht; und doch genügt es, sich zu erinnern, was aus dem Charakter und den Anlagen unserer besten Rassehunde wird, wenn sie sich selbst überlassen werden.

schütterung erfahren möchte, und daß eine so oder anders bedingte Gleichgewichtsstörung vor allem in den Tätigkeiten der nervösen Zentralorgane zum Ausdruck kommen werde.

An tatsächlichen Nachweisen für das Bestehen eines inneren Zusammenhanges zwischen psychischer Entartung, Blutmischung und Verbrechen fehlt es übrigens auch hinsichtlich ganzer Rassen nicht.

Die Beobachtungen von Nina-Rodriguez[1]) scheinen anzudeuten, daß Mischlinge zwischen Europäern, Negern und Indianern in unvergleichlich höherem Grade, als die reinen Stammrassen, zu psychischer Labilität, zu Degeneration, Verbrechen und Irrsinn prädisponiert sind, ein Satz, der den theoretischen Erwartungen vollkommen entspricht. Der seelische Verfall der Mestizen konnte in der Genealogie der Familien direkt verfolgt werden in Gestalt von Neurasthenie, Epilepsie, Hysterie usw., und zwar unter Verhältnissen, wo Konsanguinität und ähnliche Faktoren nicht mitspielten. Die Rassendurchkreuzung (métissage) zwischen den gänzlich heterotypen Elementen erscheint hier, wie Nina-Rodriguez mit konkretem Material nachweist, als ursächliches Moment für die Entwicklung antisozialer und verbrecherischer Naturen, die nicht nur, wie auch anderswo, häufig Epileptiker sind, sondern sich infolge der eigentümlichen „unnatürlichen" Verhältnisse ihrer Blutmischung auch dem Naturmilieu und den sozialen Bedingungen ihrer Heimat wenig angepaßt erweisen.

Sofern es nun als feststehend gelten darf, daß die gleichen Erscheinungen des Aufeinanderwirkens psycho-physischer Typen in den Volksstämmen nach denselben Gesetzen vor sich gehen, wie in den Individuen und Familien, haben wir in den Verhältnissen der Rassenmischung eines der Momente zu suchen, in denen die Entfaltung bestimmter moralischer Eigenschaften und Fähigkeiten und somit auch die Entstehung verbrecherischer Neigungen ihre biologischen Wurzeln findet.[2])

---

[1]) Métissage, dégénérescence et crime. Arch. d'anthropol. crimin. 1899. XIV, 477.

[2]) Ob auch Vorgänge von Inzucht die Kriminalität eines Stammes in einem bemerkenswerten Grade beeinflussen können, ist nicht leicht zu ermessen, aber manches scheint dafür zu sprechen, daß es sich so verhält. In einigen schwachbesiedelten Strecken Rußlands finden sich noch jetzt vereinzelte Dörfer, die von jedem Verkehr weit abliegen und während ganzer Generationen keinen Zuzug von außen erhalten haben; nach ärztlichen Berichten sollen in derartigen Bevölkerungen auffallende Züge von psychischer Degeneration hervortreten, die u. a. in einer Herabsetzung der Verstandeskräfte, in Abstumpfung des sittlichen Empfindens und in einer abnorm gesteigerten nervösen Reizbarkeit zum Ausdrucke kommen. Vgl. hierzu W. v. Bechterew, Suggestion und ihre soziale Bedeutung. 2. Aufl. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Wiesbaden 1905.

II.

Sprechsaal.

Bedingte Strafaussetzung während der Strafvollstreckung (bedingte Begnadigung) und vorläufige Entlassung in Preufsen.

Die vorläufige Entlassung (§§ 23—26 RStGB.) in ihrer heutigen Gestalt erscheint allen Kennern der Praxis dringend reformbedürftig. Die Mängel beruhen auf zweifachem Grunde: einmal auf der Art der Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zum andern auf diesen Bestimmungen selbst.

I. Nach § 23 StGB. können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber 1 Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

Das Gesetz bestimmt demnach nur, daß die Zustimmung des Gefangenen vor der Entlassung eingeholt werden muß, und überläßt der Ausführungsverordnung die Festsetzung des Zeitpunktes der Einholung dieser Zustimmung.

Die heutige Praxis, diese Einwilligung bereits einzuholen, bevor die Anstaltsdirektion die vorläufige Entlassung beantragt, ja nur die vorbereitenden Schritte zu diesem Antrage getan hat, führt das Mißliche mit sich, daß in dem Gefangenen Hoffnungen genährt werden, welche nur zu oft nicht in Erfüllung gehen und dann in dem Gefangenen Zustände tiefen seelischen Druckes erzeugen, welche ihn sich und der Anstaltsleitung zur Qual machen, Zustände, welche oft andauernde Unbotmäßigkeit, nicht selten geistige Erkrankung auslösen.

Hier könnte Abhilfe geschaffen werden, wenn die Einholung der Zustimmung des Gefangenen zu seiner vorläufigen Entlassung erst dann erfolgte, wenn die letztere ihm seitens der Justizverwaltung bereits für den Fall seiner, noch einzuholenden Einwilligung gewährt würde.

II. Lebhaft zu bedauern ist ferner, a) daß so wenig Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt werden, und b) daß von diesen wenigen Anträgen noch fast die Hälfte abgelehnt wird; so sind im Rechnungsjahr 1903 (1. April 1903 bis 31. März 1904) von 409 Anträgen 166 abgelehnt worden.

Ganz im Widerspruch mit der Absicht des § 23 StGB., welcher die Justizverwaltung verpflichten will, von der im öffentlichen Interesse eingeführten Strafabkürzung jedesmal und sogleich Gebrauch zu machen, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorliegen [1]), hat die Praxis aus der gesetzlichen generellen Vergünstigung fast einen Verwaltungs-Gnadenakt gemacht.

Sicher ist, daß die Anstaltsleiter des Geschäftsbereichs beider Ministerien, durch die wiederholten Erlasse [2]) sowie die in so vielen Fällen erfolgende Zurückweisung ihrer Anträge gewitzigt, heute durchweg ganz besonders sorgfältig bei der in der Beamtenkonferenz erfolgenden Prüfung der vorliegenden Anträge auf vorläufige Entlassung vorgehen. Erfolgt dann doch die Ablehnung, so empfinden die Beamten (insbesondere Direktor und Geistlicher), denen das Wohl der ihnen anvertrauten Gefangenen am Herzen liegt, diese Zurückweisung, zumal sie ohne Gründe erfolgt, schwer; ihre Arbeitsfreudigkeit leidet.

---

[1]) S. MSchrKrimPsych. 2, 483.

[2]) Abgedruckt in Klein: Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preuß. Justizgef. 1905 S. 184—195 und in der Dienstordnung für die dem Min. d Inn. unterstellten Strafanstalten vom 14. November 1902 S. 121—129.

Die Gefangenen aber ergreift tiefer Unwille, ja Verzweiflung — bei an sich unbotmäßigen Elementen ist das letzte Mittel, sie zur Befolgung der Hausordnung zu veranlassen, geschwunden; selbst Sträflinge von bester Führung verschlechtern sich plötzlich, wie der Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Juni 1875 sagt, durch das Fehlschlagen ihrer Hoffnungen und zeigen eine verstockte Sinnesänderung, die sich dann auch auf ihre Haltung nach der definitiven Entlassung überträgt.

Aber weiter: Jede Ablehnung hat erhebliche Nachteile für die Organe der Entlassenenfürsorge und ihre Freunde im Gefolge: Voraussetzung der Gewährung der vorläufigen Entlassung ist die Beibringung eines Scheines seitens des Gefangenen, in welchem er Arbeit und Unterkommen nach der Entlassung nachweist. Diesen Nachweis sich zu verschaffen, ist der Gefangene aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln höchst selten in der Lage; er muß sich also selbst oder durch Vermittlung der Anstaltsbeamten an das zuständige Fürsorgeorgan (Vertrauensmann der Zentralstelle, Verein, Gemeindekirchenrat, Ortspfarrer) wenden und um Arbeitsvermittlung bitten.

Recht schwer aber ist es für das Fürsorgeorgan, einen Arbeitgeber zu bestimmen, sich schriftlich zu verpflichten, zu einer unbestimmten Zeit einen Mann oder eine Frau anzunehmen, von denen er im allgemeinen nichts weiß, als daß er oder sie noch zurzeit im Gefängnis oder Zuchthause sitzt. Die an sich schon sehr kleine Zahl solcher Arbeitgeber wird nun aber durch die Verweigerung der Gewährung der Entlassung stetig verringert, ein Schaden für die Entlassenenfürsorge, ein Schaden für den Arbeitgeber, der sich auf das Eintreffen der benötigten Hilfskraft eingerichtet hat.

Der Grund der häufigen Nichtgewährung der vorläufigen Entlassung liegt darin, daß die Justizverwaltung besonderes Gewicht auf die die Straftat begleitenden Umstände legt und deshalb die Entlassung nicht gewährt, wenn auch die im Gesetze allein vorgeschriebenen zwei Bedingungen, gute Führung und Zeitablauf, vorliegen; von einer Bestimmung, welche zu diesen beiden gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen eine weitere hinzufügt, die eine besondere Berücksichtigung der Tat vorschriebe, ist aber auch in dem grundlegenden Erlaß vom 21. Januar 1871 zur Ausführung der §§ 23—26 StGB. keine Rede.

III. Endlich empfinden die Organe der Entlassenenfürsorge es mit Recht im Interesse ihrer Schützlinge schmerzlich, daß ihnen bei der Aufsicht über vorläufig entlassene Strafgefangene bisher nicht dieselbe Mitarbeit seitens des Staates eingeräumt worden ist, wie es bezüglich der Polizeiobservaten geschehen ist. Es kann hier als bekannt vorausgesetzt werden [1]), daß durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 30. Juni 1900 die Aufsicht über alle diejenigen Strafentlassenen, über welche Polizeiaufsicht verhängt ist, in der Hauptsache auf die Fürsorgeorgane, denen sich die Observaten unterstellen, übergegangen ist, und es kann nur der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß bald analoge Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die vorläufig Entlassenen ergehen. In der Tat, erscheint es nicht selbstverständlich, daß was den Polizeiobservaten, diesem Kern der schweren Verbrecher, Recht ist, den vorläufig Entlassenen als Leuten, die bereits durch die Tatsache der ihnen gewährten vorzeitigen Entlassung allein sich als die hoffnungsvolleren und besseren ausweisen, billig sei? Der Grund dafür, daß den Organen der Fürsorge bisher die offizielle Mitarbeit vorenthalten ist, ist ein theoretischer: die vorläufig Entlassenen seien als noch im Strafvollzuge befindlich anzusehen und

---

[1]) Näheres siehe meinen Vortrag in der Gefängnisgesellschaft für Sachsen u. Anhalt (21. Jahrbuch S. 47—62).

daher schärfer anzufassen als die endgültig entlassenen Observaten. In der Praxis aber sind die Nachteile, welche eben zur Heranziehung der Fürsorgeorgane zur Mitarbeit bei der Aufsicht über die Observaten geführt haben, für die vorläufig Entlassenen die gleichen wie für die Polizeiobservaten. Aber nicht nur Nachteile vermeiden würde die Vereinsaufsicht über vorläufig Entlassene, sie würde letzteren auch positiv Vorteile bringen, vor allem in Gestalt der Arbeitsvermittlung, welche zu beschaffen die Fürsorgeorgane ganz anders als die Polizeibehörden in der Lage sind. Endlich aber erscheint es nur billig, daß der Verein, dessen Hilfe durch die Gefängnisdirektion von Amts wegen zum Zwecke der Erlangung des für die vorläufige Entlassung erforderlichen Arbeitsscheines erbeten und bewilligt worden ist, das Recht erhält, auch ferner für denselben Entlassenen fürsorgerisch tätig zu sein.

Der Erlaß des Ministers des Innern vom $\frac{\text{30. Juni 1900}}{\text{18. Juli 1902}}$ betreffend die Ausführung der Polizeiaufsicht, welcher sich in gleicher Weise auf die aus den Anstalten des Justizministers wie aus denen des Ministers des Innern entlassenen Gefangenen bezieht, hat in den 5 Jahren seines Bestehens dort, wo die Fürsorgeorgane von ihm Gebrauch machen, nicht nur nicht zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben, sondern er hat sich entschieden als segensreich erwiesen.

IV. Zu diesen Mängeln in der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Entlassung treten aber Nachteile *dieser Bestimmungen selbst* hinzu:

Einmal erscheint der verbleibende Rest der Strafzeit als eine in vielen Fällen bei weitem zu kurze Bewährungsfrist, dann aber — und damit komme ich wohl auf den wichtigsten Punkt — schließen die heutigen Gesetzesvorschriften die vorläufige Entlassung in vielen Fällen aus, in denen *eine sofortige Entlassung aus der Strafhaft als das einzige Mittel erscheint, einen Gefangenen mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit der menschlichen Gesellschaft als brauchbares Mitglied zu erhalten, während ein Verbleiben im Strafvollzuge mit Gewißheit das körperliche oder geistige dauernde Siechtum des Betreffenden im Gefolge haben wird.* Ich habe hier in erster Reihe geistig minderwertige Rechtsbrecher im Auge, die sich infolge ihrer geringen sittlichen Widerstandskraft häufig kleinere Verfehlungen gegen die Disziplin im Strafhause haben zuschulden kommen lassen und sich damit von der vorläufigen Entlassung wegen mangelnder guter Führung selbst ausgeschlossen haben, für die aber die rechtzeitig eintretende Entlassung der einzige Weg ist, sie vor Verblödung zu bewahren.

Die beste und radikale Abhilfe für alle die erwähnten Nachteile der vorläufigen Entlassung in ihrer heutigen Gestaltung sehe ich in der *Gnade*, und zwar nicht in der willkürlich angerufenen, sondern in der nach bestimmten Grundsätzen allgemein ausgeübten Gnade als Folge der *bedingten Strafaussetzung.*

Sie vermag die vorläufige Entlassung eintreten zu lassen ohne die vorherige Zustimmung des Gefangenen, auch wenn das Verhalten des Gefangenen kein durchaus einwandfreies war, auch wenn die im Strafgesetzbuche vorgeschriebene Zeit nicht abgelaufen ist — sie kann und soll aber auch diese Gnade nur unter der Bedingung eintreten lassen, daß sich der also Entlassene unter den Schutz eines anerkannten Fürsorgeorgans begibt und in dieser Fürsorge bis zum Ablaufe der Bewährungsfrist verbleibt.

Diese Einrichtung hat sich im Großherzogtum Hessen außerordentlich bewährt; bereits durch Verfügung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern

und der Justiz vom 22. Juni 1891 wurde angeordnet, daß bei allen Sträflingen, auf welche nach der urteilsmäßigen Strafdauer die bezüglich der vorläufigen Entlassung bestehenden Vorschriften keine Anwendung erleiden, nach Verbüßung von drei Vierteln oder ausnahmsweise selbst schon der Hälfte der zuerkannten Strafe die Frage, ob dem Sträfling der verbleibende Strafrest bedingt oder unbedingt im Gnadenwege zu erlassen sei, von Amtswegen geprüft und da, wo angezeigt, Begnadigung beantragt werde. Ich verweise diesbezüglich auf Bd. VI S. 56 ff. der „Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung“.

Ich fasse zusammen: Es erscheint mir empfehlenswert, in denjenigen Fällen, wo die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung nicht vorliegen, die Entlassung aber nach Ansicht der Gefängnis-Oberbeamten, zumal des Direktors und Arztes, erforderlich erscheint, um den Gefangenen vor dauerndem körperlichen oder geistigen Siechtum zu bewahren, auch erhebliche Bedenken, zumal wegen Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit, gegen eine Entlassung nicht vorliegen, die bedingte Strafaussetzung, tunlich ohne die vorherige Zustimmung des Gefangenen einzuholen, eintreten zu lassen. Diese Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung müßte dann unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt werden, daß sich der zu Entlassende dem Schutze eines Fürsorgeorgans bis zum Ablauf der hinreichend lang zu bemessenden Bewährungsfrist unterstellt.

Der Erlaß des preußischen Justizministers vom 19. November 1895, welcher die Kabinettsorder vom 23. Oktober 1895 erläutert, schließt ausdrücklich „Verurteilte, welche die Strafe bereits zum Teil verbüßt haben, nicht aus, wenn nachträglich Umstände hervortreten, welche die Aussetzung des weiteren Straftvollzuges rechtfertigen“, hat allerdings dabei stets die von der Kabinettsorder vertretenen Gesichtspunkte im Auge, wie: keine oder geringe Vorstrafe, jugendliches Alter, kürzere gegenwärtige Strafe.

Eine neue, die erste ergänzende, Kabinettsorder, welche alle oben beregten Fälle umfassen würde, dürfte angebracht erscheinen und viel Gutes wirken.

Berlin. Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld,
Gerichtsassessor.

Ein kriminalpsychologisches Experiment.

In meiner Praxis von Kriminalpolitik und Kriminalpsychologie hat mich am meisten immer die Frage interessiert und zu rein praktischen Versuchen angeregt, inwieweit es möglich ist, auf einen verbrecherischen Charakter durch ethische Beeinflussung zu wirken. Denn um die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit und Unmöglichkeit einer solchen Beeinflussung handelt es sich in der Hauptsache, wenn wir die großen Fragen des Strafrechtes mit seinem Strafensystem und des Strafvollzugs mit seiner Befähigung zu Besserung und Erziehung des Verbrechers aufrollen.

Der 26 Jahre alte Former Arthur Br. hatte im März 1904 das Unglück, wegen schweren Rückfalldiebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus unschuldig verurteilt zu werden. Er ist im November 1904 in dem auf meinen Antrag eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden, und zwar nicht nur aus Mangel an Beweis; er ist ausdrücklich für unschuldig erklärt worden. Es kann auch auf Grund der eingehendsten Erörterungen nicht bezweifelt werden, daß er tatsächlich unschuldig ist.

Der wirkliche ermittelte Einbrecher war geständig. Wie Arthur Br. trotz seines Leugnens unschuldig zu seiner Verurteilung kam, gehört hier nicht zur Sache. Eine eingehende Darlegung, Zergliederung und Kritik unseres fehlerhaften Indizienbeweises werde ich an anderer Stelle veröffentlichen. Nur soviel sei zur Erklärung gesagt, daß die Verurteilung sich auf Br.s Vorstrafen wegen Einbruchsdiebstahls, auf eine von mehreren Zeugen mit der allergrößten Bestimmtheit erklärte — nachträglich aber doch als irrtümlich nachgewiesene — Rekognition eines am Tatorte vorgefundenen, nicht gerade alltäglichen Taschenmessers, sowie darauf stützte, daß in der dramatischen Hauptverhandlung ein Zeuge zunächst unter Eid die Identität des Messers mit dem Eigentum des Angeklagten in Abrede stellte, danach aber unter dem Vorhalte eines anderen Zeugen diese Identität sowie seine Beeinflussung seitens der Freunde des Br. einräumte, und daß Br. sein Alibi für die fragliche Nacht nicht nachweisen konnte. Ich darf auch verraten, daß weder die erkennenden Richter noch ich den geringsten Zweifel an Br.s Schuld gehabt, sondern geglaubt haben, die Sache, wie man zu sagen pflegt, an allen vier Zipfeln erfaßt zu haben.

Nachdem Br. bereits vor seiner im Wiederaufnahmeverfahren erfolgten Freisprechung auf meine Anweisung aus dem Zuchthause entlassen worden war, erschien er am zweiten Tage in meinem Amtsbureau. Mit Tränen in den Augen erklärte er mir, daß er mich bitten wolle, ihn wieder in Haft zu nehmen. Er habe es mir doch bereits im Zuchthause zu Waldheim, wo ich ihn vor kurzem zum Zwecke eingehender Vernehmung über aufzuklärende Widersprüche aufgesucht hatte, gesagt, daß ich mich seinetwegen um seine Unschuld, die er allerdings behaupten müsse, nicht bemühen solle. Tatsächlich hatte er mir damals erklärt, es wäre ihm gleichgültig, ob er im Zuchthause oder in der Freiheit sei. Im Zuchthause habe er sein Essen, seine Arbeit und seine Ordnung. In der Freiheit komme er nicht fort, da er keine dauernde Arbeit finden könne. Dasselbe wiederholte er mir bei seinem jetzigen Besuche. Schwere Arbeit könne er nicht verrichten, weil er zu schwächlich sei, insbesondere auf der Brust. Br. macht allerdings einen sehr dürftigen, schlecht genährten Eindruck. Gelernt habe er nichts; wegen seiner Schwächlichkeit habe er als Former nicht auslernen können. Sein Vater ist tot, seine Mutter ist eine mittellose Witwe in Schlesien. Leichtere Arbeit finde er wegen seiner Vorstrafen ebenfalls nicht. Ich hole nach, daß schon im Laufe der früheren Erörterungen von einem Gendarm eine Erklärung Br.s berichtet worden war, es sei für ihn gleichgültig, ob er im Gefängnis oder auf freiem Fuße lebe. Br. hatte ziemlich 7 Monate im Zuchthause gesessen und gleichwohl nur eine geringe Barschaft mit nach Dresden gebracht, die durch die Rückreise und die ersten Bedürfnisse schon stark in Anspruch genommen worden war. Vom Dresdener Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene erhielt er täglich nur einige Groschen.

Ich mußte Br. bedeuten, daß es für mich ausgeschlossen sei, ihn wieder in Haft zu nehmen. Er solle sich dankbar für die Wendung seines Schicksals erweisen und die Hoffnung nicht verlieren. Ich wolle mich beim Fürsorgeverein für ihn bemühen, er solle versuchen, Arbeit zu finden. Br. ließ sich nicht abbringen. Er wolle mir zwei von ihm verübte, noch nicht entdeckte Diebstähle gestehen; ich solle ihn gleich dabehalten, damit er wenigstens ein Mittagessen habe. Er nehme lieber das Essen im Gefängnisse als die 20 Pf. zur Beschaffung eines solchen aus der Hand des Inspektors des Fürsorgevereins. Im Laufe meiner Wiederaufnahmeerörterungen, welche bei den hervortretenden Widersprüchen und der Möglichkeit, daß eine neue Kollusion in das Werk gesetzt werden sollte, äußerst kompliziert waren, hatten mir Br.s eigene Genossen gesagt, gaß er nie gearbeitet, aber immer Geld gehabt und offenbar fortgesetzt, wie er auch geprahlt habe, „gemaust" habe. Auch er selbst hatte mir in Waldheim gestanden, daß er zwar seit seiner letzten Strafverbüßung andere, unentdeckte Diebstähle verübt habe, im vorliegenden Falle aber unschuldig sei.

Ich erklärte dem Br., daß mir an dem Geständnisse seiner Diebstähle zwar nichts liege, daß ich es aber amtlich nicht hindern könne, wenn er ein solches ablegen wolle. Ob ich ihn daraufhin wieder in Haft nehmen könne, werde sich finden. Er teilte mir hierauf mit, daß er einem Fleischermeister in Dresden 10 Mk. aus der Ladenkasse gestohlen habe, konnte aber weder den Namen des Bestohlenen noch dessen Adresse angeben. Auch wechselte er seine Darstellung und gab später an, der Fleischermeister sei gerade dazu gekommen als er in die Ladenkasse gegriffen habe. Er habe, ohne Geld zu erlangen, die Flucht ergriffen. Weiter wollte er auf dem Markte zu Großenhain von einem Wagen weg einem ihm nicht bekannten Eigentümer ein Paar Stiefel gestohlen haben. Wenn Br. wirklich, wie seine eigenen Bekannten annehmen, einige Diebstähle auf dem Kerbholze hatte, so mußten sie viel erheblicher Art sein, da er sie nicht angab. Vielleicht wollte Br. — es war Anfang November — nur für den Winter eine kurze Zeit im Gefängnisse Unterkunft haben, und mußte befürchten, beim Geständnisse seiner wirklichen, erheblicheren Diebstähle eine bedeutend längere Strafe zu erhalten.

Nachdem ich dem Br. die weitere Erklärung gegeben, daß mir seine Diebstahlsgeständnisse nicht glaubhaft genug erscheinen und er insbesondere erst Name und Adresse des Fleischermeisters ermitteln solle, meinte er kurzweg, da wisse er, was er zu tun habe, er werde „etwas Neues“ begehen, heute Abend sei er in Haft.

Ich hatte eine solche Beharrlichkeit, in das Gefängnis zu kommen, noch nie gesehen und gehört und auch nicht für möglich gehalten. Der Mann fing an, mich zu interessieren. Sein Vorleben war ja wenig geeignet, für ihn einzunehmen. Er hatte verschiedene Polizeistrafen wegen Bettelns und Kampierens erlitten und auch 6 Monate Korrektionshaft hinter sich. Wegen Diebstahls war er dreimal, zweimal mit geringen Gefängnisstrafen, zuletzt aber wegen schweren Rückfalldiebstahls mit 1 Jahr 10 Monaten Gefängnis vorbestraft. Die beiden letzten Diebstähle waren Einbruchsdiebstähle. Einmal hatte er in einem Neubau einen Werkzeugkasten erbrochen und Werkzeuge gestohlen. Beim letzten Male hatte er am hellen Tage in fremden Grundstücken Weinkeller erbrochen und Wein gestohlen. Sein Äußeres machte einen sehr heruntergekommenen Eindruck. Er hat ein unangenehmes gelbes unruhiges Auge. Nach den Polizeiakten ist er an beiden Armen tätowiert. In Sprache, Gebärden und Haltung hat er etwas kurzes, wegwerfendes, nachlässiges, was ebenfalls eine Sympathie nicht ohne weiteres aufkommen läßt. Im ganzen erweckte er aber mehr den Eindruck der Harmlosigkeit und Gleichgültigkeit als der Gefährlichkeit. Wenn man ihn reden hörte, wie sich nie jemand um ihn gekümmert, er nichts gelernt habe und niemals feste Arbeit finden könne, konnte man ihm glauben und ihn bedauern. Die Dürftigkeit seiner Erscheinung und Garderobe erweckten ohne weiteres schon Mitleid.

Ich sprach deshalb dem Br. Trost zu, versprach ihm, mich um ihn zu kümmern, und legte ihm an das Herz, sich nichts zuschulden kommen zu lassen. Er ließ sich auch beruhigen und entfernte sich. Durch Vermittlung des Fürsorgevereins, an den er sich gewandt, erhielt er ein sehr hübsches reinliches Zimmer bei einer gutmütigen Frau. Das Zimmer teilte er noch mit einem anderen jungen Mann, den mir die Wirtin als ordentlichen Menschen schilderte. Der Fürsorgeverein bezahlte die Miete für die erste oder die ersten beiden Wochen. Die Wirtin war also eingeweiht und wußte, mit wem sie es zu tun hatte. Bei meinen wiederholten Besuchen legte ich ihr immer nahe, auf Br. Obacht zu haben, daß er nicht in schlechte Gesellschaft komme. Sie sprach sich immer lobend über ihn aus und hatte Vertrauen zu ihm.

Ich wollte nicht den Eindruck erwecken, als wolle ich meinen bei Br s Verurteilung untergelaufenen eigenen Irrtum und den Irrtum des Gerichts durch Kleinigkeiten gut machen. Es war nicht ausgeschlossen, daß eine gewisse Presse daraus Kapital schlug und eine Berechnung aufstellte, wie teuer der Staatsanwalt 7 Monate unschuldig verbüßte Zuchthausstrafe bezahlte. Ich wandte mich deshalb an einen befreundeten Geschäftsmann, der mit voller Kenntnis der Verhältnisse den persönlichen Verkehr mit Br. in der Hauptsache übernahm.

Der Fürsorgeverein war nicht imstande, unserem Schützling eine Arbeit zu vermitteln. Überall, wohin er geschickt wurde, oder wo er sich aus eigener Entschließung meldete, erfuhr er Ablehnung, obwohl er meiner Anweisung nach, sich ausdrücklich darauf beziehen sollte, daß er 7 Monate unschuldig im Zuchthause gesessen hatte. Um seinen Unterhalt vorläufig zu fristen, entschloß sich Br. seinen alten Kalenderhandel, der gerade gegen Ausgang des Jahres einträglich zu sein pflegt, wieder aufzunehmen. Es wurde ihm von uns das Geld zum Ankaufe der Kalender, Ansichtskarten und dergleichen gegeben, seine minderwertige Garderobe wurde ihm ergänzt, er erhielt auch daneben, wenn er schlechte Geschäfte gemacht haben wollte, tägliche Geldunterstützungen. Mittlerweile erfolgte seine gerichtliche Freisprechung, und das etwas umständliche Verfahren behufs Zahlung einer Entschädigung wurde in die Wege geleitet.

So vergingen einige Wochen. Br. mußte sich jede Woche einige Male bei meinem Freunde melden und über seine Lage Bericht erstatten. Etliche Male erschien er auch bei mir. Mein Freund und ich revidierten abwechselnd seine Wohnung. Wir sagten uns sehr bald, daß dieses unstete Umherziehen mit Kalendern — Br. ging auch in die Umgegend — für ihn nicht förderlich, sondern eher bedenklich sein könne, da ja erfahrungsgemäß hierbei manche Gelegenheit zu Diebstahl geboten und erspäht zu werden pflegt. Vor solcher Versuchung mußten wir ihn bewahren. Wenn ich Br. ernstlich auf das Gewissen fragte, ob es ihm denn mit einer festen Arbeit auch Ernst sein werde, beteuerte er dies stets und versicherte mir, er sehne sich geradezu nach einer dauernden Arbeit, weil er selber fühle, daß sein Umherziehen für die Länge der Zeit nichts sei. Wenn man wollte, konnte man aus seinen Worten und Gebärden auch eine wirkliche Sehnsucht nach fester Arbeit herausfühlen.

Ich beschloß, persönlich für Br. um Arbeit zu werben, weil ich mir vom schriftlichen Verkehre nichts versprach. Ich wandte mich an mehrere Industrielle, mit deren möglicher Geneigheit, meinem Wunsche zu willfahren, ich nach Mitteilungen von Be-

kannten rechnen konnte. Es mußte dabei auch darauf Rücksicht genommen werden, daß Br. nur leichtere Arbeiten verrichten konnte. In den Strafanstalten war er mit Posamentenarbeiten beschäftigt worden. Überall wurde ich sehr höflich aufgenommen und ob meiner persönlichen Bemühung gewissermaßen bewundert; jeder hörte sich auch die tragische Geschichte von dem unschuldig Verurteilten mit großem Interesse an, aber Beschäftigung hatte niemand für ihn, jeder hatte eine andere Entschuldigung, die ich schließlich als Nichtsachverständiger auch nicht von der Hand weisen konnte. Ich hätte meine Engagementstouren sicher noch eine längere Zeit fortsetzen können, wenn sich nicht eines Tages mein Freund, den ich über meine Erfahrungen auf dem Laufenden erhielt, kurzweg entschloß, unseren Br. in seinem eigenen Geschäfte, einer großen Buchdruckerei, zu beschäftigen.

Bei der Einstellung wurden alle Rücksichten genommen. Nur der Geschäftsführer erfuhr von Br.s Vergangenheit, damit das übrige Personal keine Schwierigkeiten mache. Br. wurde mit leichteren Arbeiten, Falzen von Druckbogen, Verpacken usw. beschäftigt und erhielt einen anfänglichen Wochenlohn von 12 Mk., daneben wurde er noch weiter unterstützt. Er sollte bei Brauchbarkeit bis zu 18 Mk. Wochenlohn steigen. Die nötige Arbeitsschürze und dergleichen und das Krankengeld deckte die Firma vorschußweise. Er erhielt vorläufig unter Einbehaltung eines kleinen Betrags seinen Lohn täglich ausgezahlt, bis die innebehaltene Summe dem Wochenlohne gleichkäme und er in das geregelte Lohnverhältnis eintreten könne. Br. zeigte sich bei der Mitteilung von der Entschließung meines Freundes sehr glücklich, seine Augen leuchteten. Auf meinen Hinweis, daß er nun zeigen könne, was an ihm sei, daß er aber andererseits bei seinem bisherigen unsteten Leben es nicht für zu leicht halten solle, täglich 8—9 Stunden an einer Stelle zu arbeiten, hatte er die besten Hoffnungen und versprach alles Mögliche. Die ersten Beurteilungen im Geschäfte waren auch keine ungünstigen.

Weihnachten stand vor der Tür. Unser Interesse an Br. war gestiegen. Ich hatte das Empfinden, daß an dem Mann etwas gutzumachen sei. Zwar fühlte ich mich in meiner Eigenschaft als Vertreter der gegen ihn geführten Anklage ohne Schuld, ebenso wie meines Ermessens das erkennende Gericht kein Vorwurf traf. Ich fürchte, auf diesen eigentümlichen Indizienbeweis wäre jedes andere Gericht auch — hereingefallen. Ich wollte versuchen, die bisherige Wirkung, die unsere Fürsorge für Br. auf sein Gemüt anscheinend gemacht hatte, noch zu steigern. Hiezu wollte ich das Weihnachtsfest benutzen. Das Bewußtsein, daß Menschen an seine Besserung und guten Vorsätze glaubten und ihn deshalb nicht nur mit Worten, sondern mit der Tat unterstützten, sollte ihn innerlich selbst heben und befestigen. Ich wollte ihm weiter auch die Empfindung geben, daß gerade der Staatsanwalt, der im letzten Falle an seine Unschuld nicht geglaubt hatte, ihm jetzt Vertrauen schenkte. Ich wollte ihm bei einer Gelegenheit nur als Mensch dem Menschen gegenübertreten und eine ganz unmittelbare Wirkung auf sein Gemüt versuchen. Er sollte etwas erfahren, was er noch nicht erlebt und vielleicht auch nicht für möglich gehalten hatte. Hierdurch hoffte ich sein Inneres in eine solche Stimmung zu versetzen, daß der Vorsatz zur Besserung für alle Zeiten gefestigt wurde. Ich glaube an diese Wirkung solcher Ereignisse. Ich wollte meine Theorie, meine Lehre praktisch betätigen, was ich für die schönste Aufgabe aller Theoretiker halte. Insoweit war meine Handlungsweise ein kriminalpsychologisches Experiment. Daß ich nicht nur mit der Wissenschaft, sondern auch mit dem Herzen bei dieser Sache gewesen bin, brauche ich wohl nicht ausdrücklich zu versichern.

Ich habe also dem Mann unter unserem Christbaume in meiner Familie, mit meiner Frau und meinen Kindern zusammen, zu Weihnachten beschert. Einige Verwandte, die noch zugegen waren, kannten die Verhältnisse. Er hat der Bescherung vom Gesange des Liedes „Stille Nacht, heilige Nacht" an beigewohnt und dann auch das Spielzeug, das meine Jungen bekamen, mit angesehen. Er selbst erhielt einen Stollen, den ich persönlich — mit etwas eigentümlichen Empfindungen — vom nahen Bäcker in der Eile auf meinen Armen nach Hause getragen hatte, ein Packet Pfefferkuchen, eine gute Blutwurst und einige Hundert Stück Zigaretten. Er sollte bei diesen außergewöhnlichen Genüssen der Weihnachtsstimmung teilhaftig werden. Hauptgaben waren 10 Mk bares Geld und eine neue dicke Winterjoppe, die er sich nach eigenem Geschmacke beim Kleiderhändler hatte heraussuchen dürfen, ebenso einige weiße Kragen, Vorhemdchen und Schlips. Mit warmer Unterwäsche und sonstiger Garderobe war er schon vorher ausstaffiert worden. Er benahm sich bei der Bescherung sehr nett und machte keinen ungünstigen, sondern einen bemitleidenswerten Eindruck, so daß die anwesenden Damen gar nicht glauben wollten, einen Einbrecher vor sich zu haben. Unterm Lichterbaum teilte ich ihm auch mit, daß er von der Justizverwaltung für die unschuldig erlittene Strafhaft eine bare Entschädigung von 100 Mk. in den nächsten Tagen ausgezahlt erhalten werde, und legte ihm, wie ich schon mehrere Male getan hatte, erneut ans Herz, diese Summe, die für seine Verhältnisse immerhin einige Be-

deutung habe, zu seiner eigenen Sicherheit und zur Vermeidung von Versuchung entweder seinem Arbeitsgeber, meinem Freunde, bar oder in einem Sparkassenbuche zur Aufbewahrung zu übergeben. Er sicherte mir das auch, wie schon früher, mit Bestimmtheit zu. Beim Heringssalat und Bier, womit er zum Schlusse noch traktiert wurde, gestand er mir mit Tränen in den Augen, daß er noch nie ein so schönes Weihnachtsfest erlebt habe, was ihm wohl zu glauben war. Wir sprachen noch von seiner Jugend und seiner Mutter in Schlesien. Mit offenbarer Freude packte er dann seine Geschenke zusammen, bedankte sich bei meiner Frau und mir, wir gaben uns die Hände; mit dem Wunsche, daß alles mit ihm sich zum besten wenden möge, entließ ich ihn. Wir haben alle von ihm einen guten Eindruck gehabt. Eine größere rein menschliche Teilnahme konnte ich dem Manne nicht bezeigen.

Der Tag zur Auszahlung der 100 Mk. war gekommen. Ich war im Zweifel, wie ich hierbei zum Besten Br.s am sichersten verführe. Sollte ich die Auszahlung in meiner und meines Freundes Gegenwart vornehmen lassen, um Br. hierdurch moralisch zur Überlassung des Geldes an seinen Prinzipal zu veranlassen? Diesen Plan mußte ich verwerfen. Ich wollte den Schein meiden, daß der Staatsanwalt die freie Verfügung über die doch zu solcher Verfügung ausgezahlte „sauer verdiente“ Entschädigungssumme verhindert habe. Mein Freund war von der Auszahlung unterrichtet und hatte auch dem Br. selbst noch den Vorschlag gemacht, ihm das Geld zu verzinsen und zur Abhebung im Bedürfnisfalle zu verwahren. So geschah die Auszahlung des Geldes ohne mein und meines Freundes Beisein. Br. mußte auch hinsichtlich seiner guten Vorsätze einer Prüfung unterzogen werden.

Was geschah? Am Tage der Auszahlung an Kassenstelle — den ich selbst nicht genau kannte — hatte sich Br. morgens durch einen Unbekannten im Geschäfte krank melden und sein Krankenbuch holen lassen. Mein Freund war gerade diesen Vormittag nicht im Geschäfte gewesen. Trotz seines angeblichen Krankseins war Br. in den Mittagsstunden an Kassenstelle gewesen und hatte das Geld in Empfang genommen. Davon erfuhr ich erst zwei Tage später.

Bei der Wirtin, an die ich mich sofort wandte, erfuhr ich, daß Br. seine Schulden bei ihr allerdings ordnungsgemäß bezahlt, die Wohnung aber ohne Aufkündigung verlassen habe. Von seinem Stubengenossen habe sie erfahren, daß er nach Berlin gefahren sei und bereits vor Weihnachten geäußert habe, er werde sich sofort nach Auszahlung der Entschädigungssumme von Dresden wegwenden. Mit solcher Leichtfertigkeit also hatte er die ihm mit Mühe und aus Mitleid gewährte, wirklich gute Arbeit wieder aufgegeben. Als er bei mir unter dem brennenden Weihnachtsbaum stand und wir uns die Hände gaben, hatte er vermutlich schon seinen Plan im Kopfe. Die von mir beabsichtigte ethische Beeinflussung seines Innern war nicht gelungen. Anscheinend hatte ihn die Summe von 100 Mk. bestochen. Jetzt machten wir uns Vorwürfe, daß wir bei der Auszahlung nicht unser Bedenken durch gesundes praktisches Handeln überholt hatten. Was wäre aber von ihm überhaupt zu hoffen gewesen, wenn er nicht diese erste Prüfung bestand! Damit der Sache auch der Humor nicht fehlte, hatte er ein Paar gute Hosen vor seiner Berliner Tournée großmütig verschenkt, über deren Hingabe an ihn gleich nach seinem Eintreffen aus Waldheim ich mit meiner Frau in hausväterlicher Sorgfalt einen Dialog gepflogen hatte. Von meinem Freunde hatte er noch ein zweites Paar bekommen. Br. ist nur wenige Tage in Berlin gewesen, er wurde sehr bald wieder in Dresden gesehen. Zu mir ist er nicht wieder gekommen, so daß ich den psychologischen Vorgang bei seiner Entschlußfassung nicht habe erörtern können. Kriminell ist er noch nicht wieder bestraft worden. Nach seinen Polizeiakten aber, die ich neulich eingesehen habe, hat er seit jenem Weihnachtsfeste jeden Monat mehrere Bestrafungen wegen Bettelns erlitten und im großen ganzen fast jeden halben Monat in Haft gesessen. Außerdem ist er nunmehr aus der Stadt ausgewiesen worden.

Unser Br. gehört zu den zahlreichen, nicht gerade gemeingefährlichen, aber doch unverbesserlichen Charakteren, die unsere Strafanstalten füllen. Er kann aus seiner Haut nicht heraus, er kommt, wie er sich selbst ausdrückt, in unserem Leben nicht fort. Ethische Beeinflussung bringt vielleicht eine augenblickliche Rührung, aber keine dauernde Wirkung hervor. Veranlagung, Erziehung und Lebensschicksale haben ihn zu dem gemacht, was er ist und zu bleiben hat. Gegenüber diesen Schicksalsschwestern gibt es kein Entrinnen. Willensschwäche ist sein beschieden Teil, wie andere Menschen an anderen organischen Schwächen leiden. Er kann nicht anders. Gott helfe ihm!

Dresden.

Dr. jur. Wulffen,
Staatsanwalt.

Ein kasuistischer Beitrag zur Psychologie des Mordes.

Am 16. November 1904 stand vor den Geschworenen des Kreisgerichtes Neutitschein der am 19. Juli 1877 in Steiermark geborene verheiratete Hüttenarbeiter J. S., um sich wegen des Verbrechens des Mordes zu verantworten; die Anklage legte ihm zur Last, daß er am 24. September 1904 das 3 jährige uneheliche Kind seiner Ehegattin durch Erwürgen ermordete, jedenfalls deshalb, weil seine Frau Familienzuwachs erwartete, und weil bei seinem geringen Einkommen ihm das uneheliche Kind eine Last war.

Angeklagter war von allem Anfang an vollkommen geständig, nur in einem Punkte nahm seine Verantwortung eine andere Richtung ein als die Anklage: nämlich bezüglich des Motives, und gerade hierdurch gewinnt dieser Fall an besonderer Bedeutung, da er geeignet ist, insbesondere vom kriminalpsychologischen Standpunkt ein Interesse zu erwecken. Die Motive des Mordes, eines Verbrechens, das seit Urgedenken als das schwerste gilt, können mannigfaltige sein, wie ja überhaupt die Motive des menschlichen Handelns, es kommt bei vollkommen geständigen Verbrechern häufig vor, daß sie das wahre Motiv verheimlichen und ein ganz anderes Motiv — häufig aus Eitelkeit — vortäuschen.

Auch in solchen Fällen muß der Richter trotz des sonst umfassenden Geständnisses sich bemühen, auch den letzten Schleier zu entfernen: da ja gerade das Motiv auch andere wichtige psychologische und strafrechtliche Fragen (Zurechnungsfähigkeit) beleuchten und zu ihrer Lösung im konkreten Kriminalfalle viel beitragen kann.

Dr. ALBERT WEINGART unterscheidet in seinem Werke Kriminaltaktik, ähnlich wie HOLTZENDORFF in: „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe“, nachstehende Motive (wobei er ganz richtig die Aufzählung nicht als eine erschöpfende betrachtet wissen will): wirtschaftliche, sexuelle, Haß, Rache, Jähzorn, Furcht vor Strafe, Fanatismus, Mordlust, Geisteskrankheit, Aberglauben und selten vorkommende Motive.

Aus der nachfolgenden Schilderung wird sich zeigen, inwiefern im vorliegenden Falle die Frage des Motives gelöst ist.

In ersterer Linie möge eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse des J. S. und seines Vorlebens Platz finden.

Dessen Eltern, der Vater 69 Jahre, die Mutter 64 Jahre alt, sind am Leben; selbe werden als sehr brave, in jeder Beziehung ordentliche Leute geschildert, die den Sohn in strenger Zucht erzogen, insbesondere war es der Vater, der den Sohn manchmal hart und unüberlegt strafte, so daß er, wie sich der Steirer ausdrückt, „verbüffelt“ wurde.

Seine Eltern, selbst fromm und religiös, waren bestrebt, ihren Sohn gleichfalls streng religiös zu erziehen.

J. S. besuchte in seiner Heimat die Volks- und Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge, seine Aufführung wird als musterhaft bezeichnet; eine besondere Vorliebe hatte J. S. für Musik, Zeichnen und Malen und soll insbesondere in den letzteren Fächern sehr gute Fähigkeiten an den Tag gelegt haben, so daß sein Lehrer ihm eine Gelegenheit verschaffen wollte, damit er sich weiter ausbilden könne.

Der strenge Vater machte jedoch die Hoffnungen des J. S. zunichte, indem er aus seinem Sohne einen Arbeiter haben wollte, dies damit begründend, er sei auch Arbeiter und ernähre sich redlich.

Es ging auch nach dem Wunsche des Vaters; J. S. wurde Arbeiter und hielt sich zumeist in seiner Heimat auf.

Schon in seiner Jugend bemerkte man von J. S. eine gewisse Verschlossenheit und Verdrossenheit, häufig entfernte er sich von der Arbeitsschicht ohne etwas zu sagen, irrte in den Bergen herum, da er sich unglücklich fühlte, weil seine Sehnsucht, sich als Zeichner fortzubilden, wegen großer Armut nicht in Erfüllung gehen konnte.

Er galt als schwermütig, weinte oft bitterlich, weil auch sein späterer Wunsch zum Militär zu kommen, nicht erfüllt werden konnte.

J. S. blieb Werksarbeiter, aber in verschiedenen Zeiträumen begab er sich plötzlich auf Wanderschaft, durchwanderte Salzburg, Tirol, einen Teil von Italien und Frankreich, wo er sich zur Fremdenlegion anwerben lassen wollte, einmal wurde er auch wegen Landstreicherei abgestraft.

Diese Reisen machte er, „nur um die Welt zu schauen".

Schließlich ging er nach W. in Mähren, wo er seine jetzige Frau kennen lernte, zu der er eine tiefe Zuneigung faßte, insbesondere imponierte ihm, daß er, ohne sie zu kohabitieren, eine Ejakulation hatte.

Im allgemeinen wird er als ruhiger, nüchterner, anständiger, aber wählerischer Mensch bezeichnet; ein Arbeitgeber der letzten Zeit bemerkt, daß er wenig begabt sei; er selbst sagt, daß er stets einen scharfen Verstand hatte.

Für seine Anschauungen ist charakteristisch eine Episode aus seinem Knabenalter, die er selbst anführte: einmal sei er ohne Grund eines Obstdiebstahls am Pfarrer bezichtigt worden, es empörte ihn, daß man ihm eine solche Tat zutrauen konnte, und dies einem Priester gegenüber, von dem er doch wisse, daß er der erste im Orte sei.

Eine hereditäre Belastung war nicht vorhanden; im Alkoholgenusse hielt er sich durchaus mäßig, in sexueller Hinsicht war er normal veranlagt.

Nach vollbrachter Tat hatte er sich geflüchtet, kehrte bald aber wieder zurück und traf gerade in seiner Wohnung ein, als die Verwandten bei der Leiche des Kindes versammelt waren.

Er küßte das Kind und verlangte nach einem Kreuz und Gebetbuch.

Als er verhaftet wurde, legte er dem Gendarmen gegenüber sofort ein Geständnis ab; die Tat will er aus Haß gegen das Kind, welches er nicht leiden konnte, bei vollem Verstande und klarem Bewußtsein ohne Aufregung verübt haben, wonach er sich ins Bett, um zu schlafen, gelegt habe.

Bei seiner gerichtlichen Einvernahme gibt er zu, gewußt zu haben, daß seine Frau bereits zwei uneheliche Kinder zur Welt gebracht habe, er habe auch bis 10. März 1904 das Kind gerne gehabt, seit diesem Tage habe sich aber seiner ein Haß gegen das Kind bemächtigt, weil seine Frau gesagt habe, daß die unehelichen Kinder besser seien als die ehelichen.

Seit dieser Zeit habe er auch das Kind mißhandelt.

Es hat ihn auch verdrossen, daß seine Frau auf das Kind sehr eingebildet war, weil er sich dachte, daß sie das eheliche Kind (sie war im 4. Monate der Schwangerschaft) nicht so gern haben werde.

Die Ausführung der Tat schildert er wie folgt:

Als am kritischen Abend seine Frau um Nachtmahl ging, habe er sich ausgekleidet, ging zum Bette, wo das Kleine schlief, „habe es mir einmal gründlich angeschaut, dann habe ich einen großen Haß bekommen und habe das Kind mit der linken Hand beim Hals gepackt und ca. 10 Minuten gewürgt, bis der Tod eingetreten ist."

Seiner zurückkehrenden Frau gestand er die Tat sofort ein und flüchtete sich.

Auch gesteht er, daß er bereits vor Ostern das Kind mit Pillen vergiften

wollte, und daß er einmal mit brennenden Zündhölzchen des Kindes Hand abbrannte.

Auf richterliche Verfügung wurde die Untersuchung seines Geisteszustandes angeordnet.

Beim ersten Verhör fällt den Gerichtsärzten seine zynische Ruhe und Gleichgültigkeit, sowie sein störrisches Benehmen auf, insbesondere beschuldigt er einen Gerichtsarzt, ihm vorgeworfen zu haben, daß er sich nicht aufhänge. Er sei zum Tode bereit, am liebsten wäre ihm eine Kugel durch den Kopf, aber sezieren lasse er sich nicht.

Bald wird er aber zutraulich und mitteilsam und lacht fröhlich, wenn er bei Schilderung seines Lebenslaufes heitere Episoden aus seinem Leben erzählt.

In seiner Ehe habe er sich anfangs glücklich gefühlt; es habe ihn wohl unangenehm berührt, daß das ermordete Kind die Frucht eines Ehebruches sei, doch habe er an seinem Versprechen, seine jetzige Frau zu heiraten, trotzdem gehalten, da er hoffte, durch die Heirat nicht nur seine Frau einem ehrlichen Leben zu schenken, sondern auch die zwei „Kinder der Sünde“ zu retten (ein Kind war bei Verwandten in Pflege).

Auch seine Mutter habe ihm hierzu geraten und ihn nur gebeten, sich hierbei in erster Linie Gott vor Augen zu halten.

Aber schon die ersten Tage brachten ihm bittere Enttäuschungen, beim Hochzeitsmahle befaßte sich seine Frau ausschließlich mit dem Kinde, wenn er später in die Arbeit ging, schäkerte seine Frau mit dem Kinde, ohne ihm einen freundlichen Abschiedsgruß zu gönnen.

Wenn er die Frau liebkoste, begann die Kleine zu schreien, wie wenn sie einziges Anrecht auf die Mutter hätte. Wenn sie beten sollte, mischte sie allerlei Dummheiten in die Gebete ein und zeigte auch vor heiligen Bildern und Kreuzen nicht den Respekt, den er im Elternhause zu sehen gewohnt war.

Wenn er selbst zu den Sakramenten gehen wollte, hielt ihn seine Frau zurück.

Dazu kam, daß im Eisenwerke seine Kräfte bis aufs äußerste angespannt wurden.

Unter dem Eindrucke dieser Verhältnisse bemächtigte sich seiner eine tiefe Verstimmung, er verzweifelte dann, seine guten Absichten gegenüber der Frau und dem Kinde verwirklichen zu können, und sah selbes unrettbar dem ewigen Verderben verfallen, zu welchem es schon durch seine sündige Geburt bestimmt war.

Damit solche Pestpflanze nicht noch durch seine Nachkommenschaft der Welt schade, beschloß er, sie unfruchtbar zu machen; zu diesem Zwecke gab er dem Kinde Pillen ein, denen er die Fähigkeit zuschrieb, die Geschlechtsteile auszutrocknen. Am kritischen Abend sei er zu dem Bett des Kindes in Gedanken hingetreten: „Wieviel hast du schon gelitten und wieviel wirst du noch durch mich leiden,“ er faßte es zuerst leise an, als es erwachend aufschrie, habe er plötzlich den Entschluß gefaßt, der Sache ein Ende zu machen und das Kind zu töten.

Hierbei habe ihm das Herz geblutet, doch habe er sich anders nicht helfen können, da das Kind beständig zwischen ihm und seiner Frau stand und seine Ehe störte.

Als die Frau die Tat erfuhr, habe er sie angeherrscht: „Was schreist du, jetzt ist nichts mehr zu machen, wärest du nicht weggegangen, hätte ich das nie getan.“

Hierauf habe er sich nach K. begeben, um an der Stätte seines jungen Eheglückes verhaftet zu werden, von dort sei er planlos umhergeirrt, bis er abends wieder heimkehrte.

Das Gutachten der Gerichtsärzte bezeichnet den J. S. als geistesgesund und zurechnungsfähig; es wird nur hervorgehoben, daß er durch einseitige pedantische und moralisierende Erziehung mit einer verschrobenen Weltanschauung ins Leben trat. Er blieb bis zu seiner Verheiratung in kindischer Weise an das Wort der Mutter gebunden.

Die Heirat mit einer Frau von bemakelter Vergangenheit war ihm eine moralische Heldentat, wobei er sich verpflichtet fühlte nach dem biblischen Worte: „Wenn dich ein Auge ärgert, so reiße es aus," das kleine Kind, den Störenfried seiner Ehe und den unheilbaren Schädling der Menschheit zu biegen oder zu brechen.

Als das Biegen ihm zu mißlingen schien, entschloß er sich, das Hindernis seines Eheglückes zu brechen, d. h. das Kind zu töten. Sein Haß scheint sich aus Eifersucht auf die Frau und aus Verletzung seines religiösen Gefühls entwickelt zu haben; eine wichtige Rolle spielte vermutlich auch der Umstand, daß ihn das Kind an der Ausübung seiner Eherechte hinderte.

Das Gutachten weist darauf hin, daß keines der angeführten Momente stark genug war, um die Annahme zu rechtfertigen, daß J. S. sich unter dem Einflusse seiner Anschauungen zur Zeit der Tat in einem Affekte befunden habe, welcher ihn der Einsicht in die Folgen seiner Handlungsweise derart berauben konnte, daß er hierdurch unzurechnungsfähig geworden wäre.

Die Verteidigung beantragte in der Hauptverhandlung die Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten durch Berufspsychiater, welchen Antrag jedoch der Gerichtshof verwarf, die Verhandlung endete mit einem Schuldurteil.

Neutitschein. Dr. jur. Glos,
Untersuchungsrichter.

III.

Kurze Mitteilungen.

Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905:

Die §§ 27, 28 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
   a) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
   b) für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;
   c) für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
   d) für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des

§ 286 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs, sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175);

4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptversammlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als einhundertundfünfzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117, Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit in den Fällen der §§ 180 und 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung in den Fällen des § 223a und des § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs:
   a) der Nötigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs:
7. der Unterschlagung im Fallle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 263 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 1 und der §§ 288 und 289 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;
   a) der Bestechung im Falle des §§ 333 des Strafgesetzbuchs;

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 309, 316, 318, 318a, des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 320, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
    a) wegen der Vergehen derjenigen Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrag einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf eine Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens eintausendfünfhundert Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung und auf keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Überweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

Die internationale kriminalistische Vereinigung gibt im Verlage von Guttentag in Berlin ein großes Sammelwerk kritischen Inhalts heraus, in dem zu den Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses Stellung genommen werden soll. Die Herausgabe des ganzen Werkes steht unter der Leitung des Landgerichtsdirektors ASCHROTT (Elberfeld). Mitarbeiter sind die Professoren VON LILIENTHAL (Heidelberg), MITTERMAIER (Gießen), WACHENFELD (Rostock), KOHLRAUSCH (Königsberg), ROSENFELD (Münster), die Landgerichtsdirektoren WEINGART (Bautzen), SCHUBERT (Königsberg), die Oberlandesgerichtsräte CORNELIUS (Breslau), VON SPINDLER (Hamm), OEHLERT (Zweibrücken), die Staatsanwälte FEISENBERGER (Bochum), SCHMIDT-ERNSTHAUSEN (Elberfeld), HONIGMANN (Berlin), GÖBEL (Cöln), die Rechtsanwälte Dr. HEINEMANN (Berlin), Dr. SIEGFRIED LÖWENSTEIN (Berlin), Dr. MAMROTH (Breslau), Dr. THIERSCH (Leipzig), Dr. FULD (Mainz), die Oberamtsrichter Dr. FUHR (Ortenberg), Dr. LEVIS (Pforzheim), der Landrichter Dr. FRIEDLÄNDER (Limburg), und der Privatdozent Dr. GRAF ZU DOHNA (Halle a. S.).

In der Sitzung der Bayrischen Kammer der Abgeordneten vom 15. Dezember 1905 kam es zu einer Erörterung über Strafrechtsreform, wobei von

verschiedenen Seiten für die Prügelstrafe eingetreten wurde. Diesen Freunden der Prügelstrafe trat der Staatsminister von Miltner entgegen. Er bemerkte wörtlich:

„Daß hierbei (d. h. bei der Reform der Strafprozeßordnung) an eine Wiedereinführung der Prügelstrafe gedacht werde, das hoffe ich als ausgeschlossen bezeichnen zu können. Ich will diesen Punkt nicht näher erörtern, ich will Ihnen nur sagen, ich bin der Überzeugung, daß ein moderner Rechts- und Kulturstaat über diese Frage ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen sollte.“

In der Kammer der Bayrischen Reichsräte vom 19. Dezember 1905 wurde die Frage erörtert, ob man Geschworenen und Schöffen eine Freifahrtkarte auf der Bahn und Tagegelder bewilligen sollte. Die Gewährung von Freifahrtkarten wurde als untunlich verworfen, dagegen stimmte die Kammer dem Antrage zu, „daß die königliche Staatsregierung sich im Bundesrate bemühen möge, daß dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wodurch gestattet wird, den Geschworenen und Schöffen Tagegelder zu gewähren.“

Sehr wichtig sind die bei dieser Gelegenheit gemachten Bemerkungen des Staatsministers von Miltner:

„Die Justizverwaltung hat im Abgeordnetenhaus die Geneigtheit bekundet, auf den Antrag, der den Geschworenen Tagegelder verschaffen soll, einzugehen, und sie hat in dem vereinigten Ausschusse mit Nachdruck sich dahin ausgesprochen, daß diesem Antrag stattgegeben wird.

Erlauben Sie mir, daß ich mit Kürze die Gründe hier auseinandersetze, die mich zu dieser Haltung bestimmt haben.

Ich blicke dabei nicht in die Vergangenheit, sondern ich fasse die Zeitumstände der Gegenwart ins Auge und denke an die Zukunft. Vor allem erlaube ich mir, darzulegen, daß die Lasten, welche heutigentags denjenigen Personen auferlegt werden, welche für Ehrenämter in Betracht kommen, durch unsere Gesetzgebung fort und fort gestiegen sind. Ich kann denjenigen Kreisen, welche bisher die Geschworenenbank besetzten, nur die volle Anerkennung für ihre Dienstleistungen aussprechen. Allein die veränderten Zeitumstände haben es mit sich gebracht, daß der Nachteil, welcher den Inhabern des Geschworenenamtes erwächst, so groß geworden ist, daß der Inhaber, wenn er berufen ist, auch noch andere Ehrenämter zu verwalten, dazu kaum mehr imstande ist. Wir haben im Jahre 1904 in Bayern 49 Schwurgerichtssessionen gehabt mit 535 Sitzungstagen. In der Regel wird die Mehrzahl der Geschworenen nicht an dem Sitze des Schwurgerichtes ihren Wohnsitz haben; die einzelne Schwurgerichtssession dauert 10—12 Tage, manchmal auch mehr. Es ist mir zweifellos, daß der einzelne Geschworene nicht nur durch die Teilnahme an der Session einen Auslagenbetrag von mindestens 60, 80, ja vielleicht mehr Mark hat, sondern daß er auch, sofern er nicht einem überhaupt nichterwerbenden Stande angehört, erhebliche Versäumnisse in seinem Berufe hat, in seinem Geschäfte usw. Er muß sich vielleicht einen Vertreter bestellen, muß unter allen Umständen pekuniäre Nachteile dafür erleiden.

Das hat nach den Beobachtungen der Justizverwaltung dazu geführt, daß so mancher einen Enthebungsgrund, den er vielleicht außerdem nicht geltend gemacht hätte, hervorhebt, und daß auf diese Weise die Zahl derjenigen Personen, welche sich gerne von dem Amte eines Geschworenen enthoben sehen möchten, größer und größer wird. Der Zug in der Strafrechtsgesetz-

gebung geht mehr und mehr dahin, daß das Laienelement an der Rechtsprechung in erhöhtem Maße teilnehmen soll. Wer diese Auffassung — und ich glaube, daß sie weitaus die Mehrzahl der deutschen Nation hinter sich hat — teilt, der muß als eine notwendige Konsequenz auch diejenigen Mittel und Wege billigen, welche dazu führen, daß die Geschworenenbank aus den von mir angedeuteten wirtschaftlichen Gründen nicht ausschließlich aus den Kreisen der Besitzenden besetzt werde. Das Geschworenengericht ist bekanntlich berufen, über alle Bevölkerungsklassen und Stände zu richten und infolgedessen soll dieses Gericht auch aus allen Bevölkerungsklassen und allen Bevölkerungsschichten zusammengesetzt sein. Allerdings sind Mittel und Wege geschaffen, damit auch solche, die den Aufwand für das Geschworenengericht schwer zu erschwingen vermögen, der kleine Gewerbsmann, der kleine Landwirt, der Arbeiter, an den Geschworenengerichten teilnehmen können, allein, wenn ihnen eben die Mittel schlechterdings nicht zur Verfügung stehen, dann müssen sie von dem Ablehnungsgrund, den für diesen Fall das Gerichtsverfassungsgesetz vorsieht, Gebrauch machen, d. h. darauf hinweisen, daß sie nicht imstande sind, die Lasten zu tragen, die mit diesem Amte verbunden sind. Ihrem Ablehnungsverlangen muß dann stattgegeben werden. Ich kann die Auffassung durchaus nicht teilen, als ob das hohe Ansehen, das die Geschworenengerichte bisher hatten, gerade damit zusammenhängt, daß sie in der bisherigen Art zusammengesetzt waren und in dieser Art zusammengesetzt bleiben. Ich sehe gar nicht ein, warum in dem Falle, daß vermöge der Gewährung von Tagegeldern auch noch andere Kreise, die bisher tatsächlich ausgeschlossen waren, an den Geschworenengerichten teilnehmen, die Vorzüge der vollen Objektivität der Geschworenensprüche alteriert werden sollen. Ich kann auch die Meinung durchaus nicht teilen, als ob Ehrenämter irgendwie aus dem Gesichtspunkte des persönlichen Vorteils übernommen würden. Auch wenn das Ehrenamt — und ein Ehrenamt bleibt es immer, Geschworener zu sein — künftighin damit verknüpft ist, daß man eine billige, mäßige Entschädigung für erlittenen pekuniären Nachteil erhält, so wird das Ansehen dieses Amtes nach meiner Auffassung nicht im mindesten leiden. Ich bitte deshalb dem Ausschußbeschluß beitreten zu wollen."

Vorläufige Entlassung und Fürsorge in Preußen. Im Rechnungsjahr 1903 (laufend vom 1. April 1903 bis 31. März 1904) gelangten 409 Anträge auf vorläufige Entlassung zur Entscheidung des preußischen Justizministers, von denen 243 bewilligt und 166 abgelehnt wurden. In drei Fällen erfolgte Widerruf der Bewilligung wegen Zuwiderhandelns gegen die auferlegten Beschränkungen[1]) (§ 24 RStGB.). Über die Zahl derjenigen Gefangenen, welche nach der Dauer ihrer Strafzeit einen Antrag auf vorläufige Entlassung gemäß § 23 RStGB. (d. h. nach Abbüßung von drei Vierteln, mindestens aber eines Jahres der auferlegten Strafe) hätten stellen können, sowie derjenigen Gefangenen, welche einen solchen Antrag nicht gestellt haben, oder deren Antrag von den Gefängnisvorstehern, den Anstaltskonferenzen oder den Aufsichtskommissionen abgelehnt ist, sind amtliche Mitteilungen nicht gemacht worden. Dem Justizministerium unterstanden 1049 preußische Gefängnisse, dem Ministerium des Innern 33 Strafanstalten, 20 größere Gefängnisse und 50 Kantongefängnisse in der Rheinprovinz. Von den oben angeführten

[1]) Vgl. Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1903. Berlin 1905. S. 17.

Anträgen fallen 146 auf die der Justizverwaltung unterstehenden Anstalten, von denen 103 bewilligt und 43 abgelehnt wurden. In diese Zahlen sind die Anträge von Gefangenen in Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von weniger als 50 Gefangenen, für die Einzelangaben nicht eingeschlossen; es handelt sich nur um 4 bewilligte und 3 abgelehnte Anträge.

Nachfolgende Tabelle gibt zugleich einen Überblick über die Gesamtzahl der Gefangenen, die der Justizverwaltung unterstanden:

Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von	Zahl der Gefängnisse	Belegungsfähigkeit	Tagesdurchschnittsbelegung	Anträge auf vorläufige Entlassung		Fürsorge		Die Fürsorge haben nicht angenommen oder sich ihr entzogen
				bewilligt	abgelehnt	erbeten	bewilligt	
50—100 Gefangenen .	70	4 807	3 673,13	10	5	321	305	16
100 und mehr (mit Ausnahme der besonderen Gefängnisse) . .	78	13 764	12 720,68	38	17	2648	2329	138
Besondere Gefängnisse	13	10 670	10 196,77	51	18	5098	4580	330
Darunter: Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit		1 143	1 133,03	—	—	4	29	1
Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale		1 306	1 032,63	—	—	659	614	45
Strafgefängnis in Plötzensee		1 412	1 418,06	19	7	1543	1543	—
Strafgefängnis in Tegel		1 628	1 522,59	5	—	1508	1345	163
Zusammen	161	29 241	26 590,58	99	40	8067	7214	484

---

1. Vom 1. Oktober 1905 ab wird in Lille (Frankreich) ein internationales Bureau zur Fürsorge für Strafentlassene und gefährdete Kinder eingerichtet. Zweck desselben ist, die ihm angeschlossenen Vereine und Personen aller Länder über die Schwierigkeiten der internationalen Schutzfürsorge aufzuklären und die Mittel, diese Schwierigkeiten zu überwinden, zu finden.

2. Das Bureau wird sich zugunsten der fremden Strafentlassenen und sonstigen Hilfsbedürftigen verwenden, indem es ihnen bei der Erlangung von Gnadenakten, von Freilassung, Aufschub der Ausweisung, damit sie freiwillig die Grenze beim Ablaufe ihrer Strafzeit erreichen können, von Erleichterungen der Eisenbahnfahrt in den Ländern, wo Preisermäßigungen gewährt werden, von Unterkommen und anderer Art Unterstützung behilflich sein wird. Mit einem Worte, das Bureau wird sich wie irgend ein Fürsorgeverein, zur Verfügung der ihm angeschlossenen Vereine und Personen halten.

3. Das Bureau wird, sofern es seine Geldmittel gestatten, eine Übersicht über die Fürsorgeeinrichtungen in den verschiedenen Ländern und kurze, auf dem Laufenden gehaltene Monographien über diese Einrichtungen veröffentlichen.

4. Die in jeder Schutzsache vom Bureau verauslagten Kosten, mit Aus-

nahme derjenigen der Postkorrespondenz, fallen zu Lasten der angeschlossenen Vereine und Personen, indem angenommen wird, daß bei der Heimsendung von Ausländern die Schutzvereine eines jeden Landes die Kosten der Reise auf ihrem Landesgebiete tragen werden, und daß die Fahrt durch Zwischenländer grundsätzlich von dem Vereine, welcher die Heimsendung veranlaßt hat, bezahlt wird.

5. Die Anfragen der angeschlossenen Vereine und Personen werden auf Wunsch in deutscher oder englischer, spanischer, griechischer, italienischer, holländischer, russischer Sprache beantwortet.

6. Die Verwaltungskosten des Bureaus werden durch Mitgliederbeiträge gedeckt: jede angeschlossene Vereinigung oder Person hat einen Jahresbeitrag von 20 Mk. zu zahlen. Die vor dem 1. Januar 1906 gezahlten Beiträge gelten für das Jahr 1906.

7. Die Beitrittserklärungen, Beitragszahlungen (durch Postanweisung) sind zu richten an den

M. le Sécretaire du Bureau International des Patronages.
106, rue de l'Hôpital-Militaire à Lille (Frankreich).

8. Die angeschlossenen Vereine und Personen werden im allgemeinen Interesse dringend gebeten, an die genannte Adresse alle von ihnen veröffentlichten Schriftstücke gelangen zu lassen, aus denen die verschiedenen Arten ihrer Wirksamkeit zu ersehen sind.

IV.

Aus Vereinen und Versammlungen.

Akademisch-Juristischer Verein zu München.

Sitzung vom 16. Dezember 1905.

Prof. von Liszt (Berlin): „Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe."

Redner beleuchtet die verschiedene Stellung, die er und sein Münchner Kollege Birkmeyer der Strafrechtsreform gegenüber einnehmen. Während sich Birkmeyer als Hauptvertreter der klassischen Schule streng auf den Standpunkt der Vergeltungstheorie stellt, hält von Liszt Paktieren für möglich und notwendig. Ein vermittelnder Standpunkt erscheint ihm nicht ausgeschlossen.

Um den Beweis für diese Behauptung zu führen, formuliert der Vortragende Birkmeyers Grundanschauungen in 3 Thesen, deren Widerlegung er unternimmt, um am Schlusse den Nachweis zu erbringen, daß neben allen trennenden Momenten auch einigende vorhanden seien, die ein Zusammengehen wohl ermöglichten.

Die Formulierung der ersten These des Birkmeyerschen Systems „die staatliche Strafe (Vindikativstrafe) ist veredelte Rache, historisch aus der Gesamt-(Kollektiv)Rache der Sippe hervorgegangen," gibt dem Redner Gelegenheit, die historische Widerlegung der Vergeltungstheorie zu führen. Seine Argumentation ist dabei ungefähr folgende: Birkmeyers Ansicht von der Entstehung der Strafe ist zwar richtig, aber keineswegs erschöpfend. In der Zeit des sakralen Strafrechts glaubt man an eine Heimsuchung des Gemeinwesens, dem der Verbrecher angehört, durch die Gottheit (Ödipussage).

Um diesem Strafgericht zu entgehen, obliegt es der Gesellschaft sich von der Gegenwart des Frevlers zu reinigen.

Ursprünglich, in ihrer radikalsten Gestalt, vollzieht sich diese Reinigung durch Darbringung des Frevlers auf dem Altare der beleidigten Gottheit, später durch Friedloslegung d. h. Ausstoßung aus der Friedensgemeinschaft. (Der Ausgestoßene wird „wolfsfrei“ warg, gerit caput lupinum). Diese Friedloslegung wird dann, in ihren verschiedenen sich mehr und mehr abschwächenden Formen, zur Vermögenskonfiskation, Verbannung und Ehrlosigkeit.

Auf der nächsten Stufe tritt dann Abkauf der Fehde ein: Friedensgeld und Wergeld. Hier kann nun noch viel weniger von Rache gesprochen werden, ist doch durch das Kompositionssystem die Zurückweisung der Fehde ermöglicht, was gleichbedeutend ist mit Ersatz der Strafe.

Auch die Strafen der Halsgerichtsordnung Karls V. tragen diesen Charakter, sie sind im wesentlichen Eliminierungsstrafen. (Aufdrückung eines Merkmals). Ebenso stehen unsere heutigen Strafanstalten im Zeichen der Besserung und Ausscheidung des Verbrechers.

Die Reaktion gegen diese Entwicklung, die seit den 70er Jahren einsetzt, vermag daran nichts zu ändern, daß die heutige Strafe als Schutzstrafe geboren ist und sich als Schutzstrafe weiter entwickelt hat.

Die zweite These BIRKMEYERS „Das staatliche Strafrecht steht und fällt mit der Annahme der menschlichen Willensfreiheit“, gab dem Referenten zu einer Zurückweisung der psychologischen Grundlagen der Theorie der klassischen Schule Anlaß.

VON LISZT hat schon früher, sowohl in seinem Lehrbuch als auch in verschiedenen Aufsätzen so z. B. im XIII. und XVII. Jahrgang seiner Zeitschrift sich über den Indeterminismus eingehend ausgesprochen, so daß hier wohl eine gedrängte Darstellung erlaubt ist.

Die Anhänger des Indeterminismus, denen heute nur noch ein ganz geringer Teil der modernen Philosophen, nämlich die neothomistische Richtung Gefolgschaft leisten, stützen sich auf BINDING sowie auf KANT und SCHOPENHAUER.

Allein BINDINGS Ansicht in dieser Frage ist keineswegs unbestritten und nach der Ansicht der beiden Philosophen nimmt nur das, was unsterblich in uns ist, an der Willensfreiheit teil. Was aber auf der Anklagebank verurteilt wird, ist das Sinnenfällige und das ist unfrei.

VON LISZT, dessen weitere historische Ausführungen darin gipfelten, daß die größten Geister aller Zeiten (das ganze klassische Altertum—Augustinus—Luther) deterministisch gedacht hätten, wendet sich vor allem gegen die Behauptung BIRKMEYERS, daß die moderne Schule den Gedanken vertreten würde, das Verbrechen sei ausdrücklich Produkt des Milieus. Sie betrachten vielmehr das Verbrechen als Produkt, dessen einer Faktor, die den Verbrecher umgebenden Verhältnisse seien, während den anderen die Eigenart, der Charakter des Täters bildet.

Ursacheloser Wille kann diesen Charakter nicht ändern.

Im übrigen steht eine gewisse Determinierbarkeit auch für die Gegner unerschütterlich fest, nämlich die durch die Vorschriften der Religion, des Rechtes und der Klugheit.

Der dritte Leitsatz endlich, in dem VON LISZT BIRKMEYERS Lehren wiedergibt „die staatliche Strafe ist „gerechte“ Vergeltung für die im Verbrechen verkörperte Schuld“, bildet den Ausgangspunkt für die juristische Widerlegung der Vergeltungstheorie.

VON LISZT leugnet nun den Begriff der Sühne, deren Endzweck die „gerechte“ Vergeltung sein soll keineswegs, aber einesteils hält er eine ge-

rechte Vergeltung für unmöglich und andrerseits glaubt er nimmermehr, daß sich eine innere Läuterung und das ist ihm die Sühne, durch Verbüßung einer Strafe herbeiführen läßt.

Die innere Umkehr vollzieht sich, wie TOLSTOI und SPECK belletristisch dargestellt haben, ganz unabhängig von der Strafe. Sie kann sich ohne dieselbe vollziehen, und kann sich trotz dieser nicht vollziehen. Da sich also die Sühne unabhängig von der Strafe ins Werk setzt, kann die Strafe niemals dieselbe bezwecken. Somit ist auch die Widerlegung der 3. These erbracht.

Damit negiert VON LISZT die Vergeltung keineswegs. Er betrachtet vielmehr als Vergeltung der Tat die Folgen, wie sie auch auf den straflosen Täter zurückfallen müssen. Aber diese Vergeltung ist nicht Menschenwerk, sondern ein von den Menschen ganz unabhängiges Naturgesetz, sie ist das Echo der Tat, der Rückprall der Tat auf den Täter.

Trotzdem ist auch hier eine Verständigung mit den Gegnern möglich; denn die Strafe ist eben eine der Wirkungen, die von der Untat erzeugt werden. So ist die Strafe Vergeltung, sie soll es nicht erst sein. Allerdings bildet bei der klassischen Schule der Erfolg, bei der modernen Schule die Gesinnung den Maßstab der Strafzumessung. Da aber die klassische Schule in zweiter Linie auch die Gesinnung berücksichtigt, ist dieser Unterschied mehr quantitativ als qualitativ.

Zum Schluß kommt der Vortragende auf die Auffassung zu sprechen, welche die beiden Strafrechtsanschauungen als unvereinbare Produkte zweier divergierender Weltanschauungen bezeichnet.

Mit gewissem Recht bezeichnet man seine Theorie, da sie auf den idealen Gedanken der Sühne verzichten muß, als eine realistische. Aber ein Realismus, der keinen Menschen ohne Zweck leiden lassen will, der den Menschen nicht vorübergehend, sondern dauernd zu retten sucht, und nur den Unverbesserlichen ohne Härte ausscheidet, muß weit eher kritischer Idealismus als Materialismus genannt werden.

Außerdem kann doch nicht eine Weltanschauung allein verlangen, daß die Gesetze nur in ihrem Sinne zu gestalten seien, noch weniger aber kann man mit der Reform warten, bis sich hier eine einigende Veränderung vollzieht.

So bleibt nur ein Zusammenarbeiten möglich, ein Zusammenarbeiten, zu dem VON LISZT seinen Kollegen und Gegner aufs wärmste auffordert.

Diskussion:

BIRKMEYER erklärte, er werde seine gegenteiligen Anschauungen in einem eigenen Vortrag im Akademisch-Juristischen Vereine zum Ausdruck bringen. So beschränkte sich die Diskussion mehr auf Ergänzungen, die außer den, ein Kompromiß als inkonsequent hinstellenden Ausführungen von WITIES keinen oppositionellen Charakter trugen.

KRÄPELIN stellte sich energisch auf die Seite der modernen Schule. Er empfiehlt als Ausgangspunkt für die Strafrechtspflege das Kriterium der Gemeingefährlichkeit.

VON MAYR möchte keinen so schroffen deterministischen Standpunkt einnehmen. Er sieht im Milieu, den äußeren Verhältnissen und im Charakter des Individuums Faktoren, die das Verbrechen zwar nicht kausativ bedingen, aber mit größerer oder geringerer statistischer Wahrscheinlichkeit als unvermeidlich erscheinen lassen. Das müsse in Zukunft bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Sitzung vom 23. Januar 1906.

Geh. Hofrat Dr. KARL BIRKMEYER (München): „Schutz- und Vergeltungsstrafe."

Redner erklärt einleitend, daß er auf das ihm von VON LISZT schon mehrmals angetragene Kompromiß [1]) nicht eingehen könne, was seine weiteren Ausführungen rechtfertigen werden. Sodann geht er zur Begründung des Vergeltungsstrafrechts über. Die Vergeltung ist aus der Rache entstanden, die allerdings eine rohe, subjektive, ungezügelte Vergeltung ist. Das wird anders, sobald man zu der Einsicht gelangte, daß das Verbrechen nicht nur ein Angriff auf den Einzelnen, sondern auch auf Gemeinwesen und Rechtsordnung sei. Jetzt nimmt nämlich der Staat die Rache in die Hand und damit wird sie zur „gerechten Vergeltung." [2]) So verhält sich denn die Strafe zur Rache wie die veredelte Rose zur wilden Rose.

Nichts weist dagegen auf die Schutzstrafe hin, auch nicht die Friedloslegung. Der Vergeltungscharakter dieses Rechtsinstitutes geht klar aus der Rechtsparömie, auf die es zurückführt, hervor: „Wer anderen das Recht nicht will gönnen, soll auch das Recht nicht genießen." Auch die Weiterentwicklung der Strafe ist in dieser Richtung erfolgt, und wenn das Strafrecht heute in einzelnen Teilen revisionsbedürftig ist, so darf diese Revision doch nicht in einer Revolution bestehen, zu der die Adaptierung der Schutzstrafe notwendig führen müßte. Weitere Gründe für das Vergeltungsstrafrecht sind, daß die Vergeltungstheorie dem Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht, sowie dem Denken und Fühlen des Verbrechens selbst. Gerade das Strafrecht muß besonders dem Denken und Fühlen des Volkes Rechnung tragen. Wie die gute Tat ihren Lohn finden soll, so erwartet dieses auch, daß die böse Tat ihre Strafe finde. (Vergeltungstrieb, vgl. auch DOSTOJEWSKIJS „Schuld und Sühne.")

Der Vergeltungsgedanke muß sich natürlich auf dem Dogma der Willensfreiheit erheben. Es gibt keine Vergeltung ohne Schuld und ebensowenig eine Schuld ohne Willensfreiheit. Hinsichtlich ADOLF MERKELS, der diesen Satz bestritt, ist BIRKMEYER in der Verurteilung mit VON LISZT einig, der den Vergeltungsgedanken ohne Willensfreiheit nicht nur als eine „Verirrung des Herzens," sondern auch als „Versündigung des Verstandes" erklärte.

Auch das BGB. in seinen §§ 104 u. 827 geht von dem Gedanken der Willensfreiheit aus und die Umdeutungsversuche des § 51 StGB. scheitern nicht nur an dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch an dessen Tendenz.

Den praktischen Inhalt des Vergeltungsstrafrechtes glaubt BIRKMEYER in drei Leitsätzen zusammenfassen zu können:

1. Keine Strafe ohne Schuld.
2. Wo genügend Schuld da ist, muß auch gestraft werden.
3. Die Strafe muß der Schuld proportional sein.

ad 1. Die Anhänger der Vergeltungstheorie wollen nicht bloß den äußeren Erfolg treffen (wie VON LISZT behauptet), sondern die in der Tat verkörperte Schuld. „Wir wollen den Verbrecher nur strafen für das, was er getan und gewollt hat." Soweit das Strafrecht auch den nicht gewollten Erfolg straft, ist es nach Ansicht BIRKMEYERS revisionsbedürftig.

---

[1]) Vgl. die Schlußsätze des Berichts über den Vortrag VON LISZTS, als dessen Entgegnung der obige Vortrag gehalten wurde.

[2]) Vgl. BIRKMEYER in seiner Enzyklopädie S. 1101 u. ff.

ad 2. Auch der fahrlässige Verbrecher müsse gestraft werden, was man in konsequenter Durchführung der VON LISZTschen Theorie nicht könne, sei ja doch hier von antisozialer Gesinnung keine Rede. In Durchführung dieser These will BIRKMEYER dem Satz: minima non curat praetor keinen Zutritt zur Strafrechtswissenschaft gewähren.

Ebenso widerspricht diese Formulierung der bedingten Verurteilung.

ad 3. Die richtige Bewertung der Schuld schließt allerdings eine große Schwierigkeit in sich, aber auch den Gegnern bleibt dieselbe nicht erspart. Auch sie müssen die richtige Gleichung finden. Ihr Maßstab der Gesinnung wird in Vergleich zu unserem Maßstab die Aufgabe sicher nicht erleichtern.

VON LISZT ist der Vergeltungstheorie nicht gerecht geworden, wenn er die „Schutzstrafe“ einzig und allein für sich und seine Richtung in Anspruch nimmt. Auch BIRKMEYER ist in gewissem Sinne Anhänger der Schutzstrafe, aber er glaubt eben, daß die Vergeltungsstrafe am besten die Forderungen, die an eine Schutzstrafe gestellt werden, erfülle. („Vereinigungstheorie“.)

Damit paktiere er keineswegs!

Nach seiner Ansicht ist ein Kompromiß nur dann gegeben, wenn jeder etwas aufgibt. BIRKMEYER gibt aber vom Vergeltungsstandpunkt „keine Handbreit auf“.

Im zweiten Hauptteil seiner Ausführungen beschäftigt sich der Redner mit der Schutzstrafe. Zunächst gibt er ein Bild von ihr, wobei ihm als Quelle die letzte Auflage von VON LISZTS Lehrbuch und dessen kürzlich erschienenen gesammelten „Strafrechtlichen Aufsätze und Vorträge“ dienen.

Der letzte Zweck der Schutzstrafe ist Schutz der Rechtsordnung durch Bekämpfung des Verbrechens. Bekämpft muß aber werden durch Bekämpfung des Verbrechens an den Wurzeln, die auf individuelle und auf äußere Verhältnisse zurückzuführen sind. Der Kampf gegen die äußeren Ursachen fällt der Sozialpolitik, der Kampf gegen die individuellen Faktoren dem Strafrecht zu.

Zu diesem Zweck kann man die Verbrecher in zwei große Klassen einteilen: „Augenblicksverbrecher“ und in „Zustandsverbrecher“. Da VON LISZT die Zustandsverbrecher wieder in Besserungsfähige und Unverbesserliche einteilt, ergibt sich ein dreifacher Strafzweck:

1. Die Augenblicksverbrecher abzuschrecken.
2. Die Besserungsfähigen zu bessern.
3. Die Unverbesserlichen unschädlich zu machen.

BIRKMEYER hält diese zwecksetzende Dreiteilung für unmöglich. VON LISZTS ganzes System ist ein Torso. Wenn die Strafe gemäß der Intensität der antisozialen Gesinnung bestimmt werden soll, dann muß eine ganze Anzahl von Unterabteilungen nicht nur der Art, sondern auch dem Maße nach geschaffen werden.

Das hat auch VON LISZT selbst eingesehen und in einer „Die psychologischen Aufgaben der Kriminalpolitik“ [1]) betitelten Abhandlung eine reinliche Scheidung versucht. Er gruppiert dort die Verbrechen nach dem „Motiv“, um damit zu einer psychologischen Einteilung der Verbrecher nach ihrer Eigenart zu gelangen. Das letztere scheiterte aber an der Einsicht, daß die nämliche Triebfeder sowohl zu Verbrechen, als auch zu dankenswerten Handlungen führen könne. So sah sich VON LISZT zu dem Geständnis genötigt: „Die kriminalpolitische Einteilung der Verbrechen deckt sich nicht mit der Einteilung der Verbrecher.“

---

[1]) VON LISZT, ZStrW. XVI (1896) S. 477. Ges. Aufs. 2 S. 170ff.

So lange es aber nicht gelingt, die Intensität der verbrecherischen Gesinnung im Einzelfall zu messen, ist die Schutzstrafe undurchführbar.

Überdings ist auch von VON LISZTS Obereinteilung nicht haltbar. Zunächst gibt es keine Augenblicksverbrecher. Es gibt nur Verbrechen, die in einem Augenblick von Not, Aufwallung usw. begangen sind, aber keinesfalls eine besondere Art von Verbrechern. Das zeigt sich vor allem darin, daß sich auch jeder Zustandsverbrecher in einem solchen Augenblick zu einem Verbrechen hinreißen lassen kann.

Außerdem gibt es keine Unverbesserlichen. Für Anhänger der Willensfreiheit ist das undenkbar. It is never too late to mend. „Die Besserung kommt nie zu spät.“

Auch ist es den Gegnern noch nicht gelungen, eine einheitliche Definition aufzustellen. VON LISZT selbst sagt, das Urteil gegen den Unverbesserlichen müsse alle 5 Jahre revidiert werden, damit ist auch diese Klasse praktisch aufgegeben.

So bleibt von der Einteilung VON LISZTS nichts übrig, als daß viele Verbrecher ihre Tat rückfällig oder gewerbsmäßig begehen. (Das wird vom Gesetzgeber schon berücksichtigt und soll auch nach BIRKMEYERS Ansicht noch mehr berücksichtigt werden.)

Außerdem ist die Ansicht VON LISZTS auch deshalb unmöglich, weil es eine verbrecherische Eigenart überhaupt nicht gibt. Der Verbrecher handelt nach denselben Motiven und Zwecken, wie jeder andere Mensch und kann daher immer auf die Bahn des Rechts zurückkehren.

Nicht zum mindesten fallen auch praktische Gründe ins Gewicht.

Es ist unmöglich, daß der Richter die Gesinnung zu beurteilen imstande ist. STENGLEIN sprach daher einmal mit Recht von der „Gottähnlichkeit“, die der Richter besitzen müßte, um dem Verbrecher ins Herz zu sehen.

Ungerechtigkeiten müßten in hohem Maße befürchtet werden, selbst wenn die Kriminalisten eine ganz andere Ausbildung erhielten (Anthropologie, Soziologie, Psychologie).

Eine weitere Notwendigkeit wäre die Einführung der „unbestimmten Strafurteile“ von denen VON LISZT selbst an anderer Stelle sagt: „Sie haben Anspruch auf ernstliche Berechtigung erst dann, wenn wir die Form finden könnten, die bürgerliche Freiheit gegen Verwaltungswillkürlichkeiten zu schützen.“

Weitere Gründe sind: Man müßte den Unverbesserlichen auf Lebenszeit einsperren, auch wenn er die leichtesten Delikte begangen hat, die Unmöglichkeit, Verbrecher und Geisteskranke auseinander zu halten, und endlich das Ineinanderfallen von Repression und Prävention (Strafe und Polizei), was einen Zusammenbruch des Strafrechts zur Folge hätte.

So ist der Gegensatz der beiden Schulen nicht nur ein quantitativer, sondern vielmehr ein qualitativer von größter Schärfe. Berücksichtigung der Gesinnung ist eben etwas anderes, als sie zur Grundlage des Strafrechts zu machen.

Welche Stellung soll nun der Gesetzgeber dem allen gegenüber einnehmen? Der Gesetzgeber kann einesteils nicht warten, bis eine Verständigung eintritt, andererseits kann er sich aber auch nicht darauf einlassen, den Mittelweg einzuschlagen. Er muß eine Wahl treffen, bis dahin obliegt es beiden Parteien, ihren Standpunkt möglichst energisch zu vertreten.

Eine Diskussion schloß sich an den Vortrag BIRKMEYERS, der seine Ausführungen im „Gerichtssaal“ unter Hinzufügung von Anmerkungen erscheinen lassen wird, auf seinen ausdrücklichen eigenen Wunsch nicht an.

Mit der Entgegnung BIRKMEYERS ist jedoch die Erörterung dieser Probleme im Akademisch-Juristischen Verein noch nicht in ihr letztes Stadium gelangt, da Herr Prof. KRÄPELIN (München) die Stellung der Psychiatrie zu diesem Problemen in einem „Geisteskrankheit und Verbrechen" betitelten Vortrag präzisieren wird.

München. Cand. jur. Rudolf Wassermann.

Anthropologische Gesellschaft in Wien.
(Sitzung vom 16. Januar 1906.)

Dozent Dr. A. PILCZ: Vergleichende rassenpsychiatrische Studien.

Vortragender weist, so wie schon KRÄPELIN, darauf hin, daß nach dem jetzigen Stande unseres Wissens und bei der Verwirrung der psychiatrischen Nomenklatur vergleichende rassenpsychiatrische Studien nur dann von Wert sein können, wenn sie von demselben Beobachter herrühren. Das Material der I. Psychiatrischen Klinik in Wien mit seinem starken fremdsprachigen Einschlag schien nun hierfür recht geeignet. Vortragender verfügt über 2886 selbstbeobachtete Fälle (Deutsche, Slawen, Ungarn, Italiener, Juden). Hier seien nur die wichtigeren Ergebnisse reproduziert: Die Deutschen scheinen im Vergleich zu den übrigen verglichenen Völkertypen zu Depressionszuständen besonders disponiert. Bei den Juden haben die Wahnideen häufiger hypochondrische Färbung. Zu den hereditär-degenerativen Psychosen sind die Juden verhältnismäßig stark disponiert. Bei den Deutschen überwiegen die kombinatorischen, bei den Slaven mehr die phantastisch-halluzinatorischen Formen der Paranoia. Die Amentia scheint bei den Deutschen prognostisch günstiger als bei den übrigen. Die klassische megalomanische Form der Paralyse findet sich bei Ungarn und Juden häufiger als bei Deutschen und Slawen (mehr einfach demente Typen); hypochondrische Form der P. p. findet sich am häufigsten bei den Deutschen, die Paralyse überhaupt am häufigsten bei den Ungarn. Zum Alkoholismus stellen die Nordslawen, dann die Deutschen das größte Kontingent; bei den Juden kommen so gut wie nie alkoholische Geistesstörungen vor; das Wiener Material bietet meist das typische Delirium tremens; Halluzinosen und Eifersuchtswahn beobachtete Vortragender mehr bei den Slawen, pathologische Rauschzustände mehr bei den Deutschen; auch die „Verbrechernaturen" (Moral insanity) figurieren unter den Deutschen weitaus häufiger als bei den anderen verglichenen; Vortragender erklärt dies durch rein lokale Faktoren (Großstadtmilieu einerseits; die einheimische Wiener Bevölkerung deutscher Nationalität) andererseits; auch Epilepsie scheint bei den Deutschen häufiger, ebenso bei diesen mehr klassische Dämmerzustände, bei den anderen mehr epileptische Demenz. Umgekehrt bei der Hysterie die schönsten deliriösen Zustandsbilder häufiger bei Slawen und Ungarn. Dementia praecox fand Vortragender relativ am häufigsten bei den Juden, dann bei den Nordslawen; katatone Formen bei ersteren und den Ungarn besonders häufig; bei den Juden fand er die Aussichten auf mehr oder minder weitgehende Remissionen dabei am geringsten.

Im Anschlusse berichtet Vortragender über die wichtigsten, in der Literatur vorliegenden Daten über Geistesstörungen, bei einer Reihe exotischer Stämme; Vortragender hat seine sehr bemerkenswerten Ergebnisse in einer gerade erschienenen Monographie in extenso zusammengefaßt.

Wien. Dr. E. Stransky.

V.

Zeitschriftenschau.

1. **Deutsche Juristenzeitung Nr. 12** vom 15. Juni 1905.

a) Dr. Köhne, Jugendgerichte.[1]) Eine durchgreifende Änderung der prozessualen Behandlung jugendlicher Angeklagter wird angeregt: „Zurzeit hat der Strafrichter, welcher nur gelegentlich Jugendliche aburteilt, keine Möglichkeit, ihrer Eigenart gerecht zu werden. Andrerseits ist das preußische Fürsorgeerziehungsverfahren zu schwerfällig: „Bevor der Richter einen Beschluß erläßt, ist er verpflichtet, die Eltern und Vertreter des Kindes, den zuständigen Geistlichen, den Schulleiter, die Polizeibehörde und den Kommunalvorstand zu hören. Die Anhörung der Behörden geschieht fast durchweg auf schriftlichem Wege. Der einzige, welcher sich rasch und mit einiger Zuverlässigkeit zu äußern vermag, ist der Leiter der Schule, in welcher sich das Kind befindet. Die anderen Behörden müssen erst Nachforschungen anstellen, welche in Großstädten häufig Monate dauern; sie betrauen mit diesen Nachforschungen ihre unteren Vollzugsorgane, deren Qualifikation hierzu vielfach recht zweifelhaft ist. Dem Richter gehen dann die schriftlichen Äußerungen zu, häufig ohne Angabe des Materials, auf Grund dessen sie abgegeben sind. Das Kind wird selten vernommen. Das Verfahren ist ein Inquisitionsprozeß und leidet an allen Mängeln, welche dem ehemaligen heimlichen und schriftlichen Strafverfahren des Mittelalters anhafteten.

Den Weg zum Fortschritt haben uns die Amerikaner gewiesen. Seit etwa 15 Jahren bestehen dort in allen größeren Städten besondere Gerichtshöfe für Jugendliche. Die Aburteilung jugendlicher Verbrecher wird einzelnen Richtern als Spezialgebiet übertragen. Diese Richter haben das Recht, sowohl Straf- als Erziehungsmittel in Anwendung zu bringen; sie halten ihre Sitzungen an Orten oder zu Zeiten, in denen eine Berührung jugendlicher Angeklagter mit anderen Delinquenten ausgeschlossen ist; sie vermeiden es, soweit möglich, Untersuchungshaft zu verhängen, und arbeiten stets Hand in Hand mit den großen Erziehungsvereinen."

Den Grundgedanken dieser Einrichtungen will Köhne für die deutschen Gerichte verwertet wissen. Er macht in diesem Sinne beachtenswerte, freilich theoretisch und sachlich tiefeinschneidende, reformatorische Vorschläge.

b) Böhme, Ist die Bestimmung des § 370 Nr. 5 StGB. in ihrer jetzigen Fassung gerechtfertigt? (Die jetzige Fassung des § 370 Nr. 5 lautet dahin: Wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.) Eine derartige Sonderbestimmung ist nur zu rechtfertigen durch die Rücksichtnahme auf das Motiv zur Tat. Als solches Motiv verdient aber einzig Berücksichtigung die augenblickliche zwingende Not des Lebens. Aus diesem Motive werden nun nicht allein Nahrungs- und Genußmittel gestohlen. Jetzt verfällt der, welcher für seine Kinder ein paar Kohlen, einen Kloben Holz oder einen alten Rock stiehlt, derselben entehrenden Strafe wie derjenige, der aus Putzsucht einen

---

[1]) Inzwischen ist unser Originalartikel „Jugendgerichte" oben Seite 574—576 von demselben Verfasser erschienen. Die Redaktion.

Anhänger an eine Uhrkette entwendet. Das erscheint ungerecht. Bei dem Diebe der Kohlen und des Rockes tritt die ehrlose Gesinnung genau so zurück wie bei dem hungrigen Semmeldiebe, nur die zwingende Not des Lebens treibt zur Tat. Verf. schlägt folgende Fassung des Paragraphen vor:

„Wer zur Abwendung gegenwärtiger, dringender, auf andere Weise nicht sofort zu beseitigender Not fremde, bewegliche Sachen von geringem Wert oder in geringer Menge zur alsbaldigen Verwendung oder Geld zum Erwerbe derartiger Sachen sich rechtswidrig aneignet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft."

Vgl. auch unten zu Nr. 20 vom 15. Oktober d. J.

2. **Deutsche Juristenzeitung** vom 1. Juli 1905, 15. Juli 1905, 1. August 1905.

Vom Senatspräsidenten Lindenberg und Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Hamm werden in fortlaufenden Aufsätzen die im Frühjahr d. J. veröffentlichten Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses (2 Bände, Berlin 1905, Verlag von Guttentag) eingehend beleuchtet.

3. Dieselbe. **Nr. 13** vom 1. Juli 1905.

Lindenau, Das geltende Strafvollzugsrecht. Durch wörtlichen Abdruck und Besprechung der Paragraphen der „Grundsätze, welche beim Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen" (Beschluß des Bundesrats vom 28. Oktober 1897, vom Reichskanzler veröffentlicht am 6. November 1897), soll gezeigt werden, einerseits, wie „viele der von den Strafvollzugsreformern für das Reichsstrafvollzugsgesetz der Zukunft ausersehenen Gegenstände im Deutschen Reiche bereits eine einheitliche, wenn auch bessererungsbedürftige Regelung erfahren haben"; andererseits, „daß die anschwellende Flut der Anklagen gegen den modernen Strafvollzug, soweit sie sich nicht in die Details der Anstalts- und Zellenordnung verlieren, tatsächlich auf die Neuordnung des Strafensystems zielt".

4. Dieselbe. **Nr. 16/17** vom 1. September 1905.

Dr. Hans Gross, Über den Wert der Schriftvergleichung. Die Schriftvergleichung wird in ihrem Wert für die Gerichtsentscheidungen lebhaft und mit Erfolg verteidigt, aber eine staatliche Prüfung der Schriftsachverständigen vorgeschlagen.

5. Dieselbe. **Nr. 18** vom 15. September 1905.

Glock, Staats- und Rechtskunde in unseren Schulen. Die Einführung derselben („Bürgerkunde") in allen Schulen wird, und gewiß mit vollem Recht, dringend empfohlen.

6. Dieselbe. **Nr. 20** vom 15. Oktober 1905.

Dr. Goeppel, Über die Bestrafung des Diebstahls. Der Diebstahl ist durchaus nicht immer eine schimpfliche Handlung. Nur die Gesetzgeber und Juristen haben seit alten Zeiten jene Anschauung genährt und befestigt, die schon so viel individuelles Unglück und Leid verschuldet hat.

Ein Zusatz zu der Strafbestimmung der Genußmittelentwendung, welcher die gleiche Bestrafung auch „ähnlicher Fälle" anordnete, würde vielleicht ausreichen, wenn man die Definition des geringfügigen Diebstahls der Rechtsprechung und der Rechtslehre zu überlassen für zweckmäßig erachtet. So berührt sich der Aufsatz in interessanter Weise mit dem oben besprochenen aus der Zeitung vom 15. Juni d. J.

Halle a. S. Kloß.

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. 13. Bd. Heft 1. Berlin 1905.

Im vorliegenden Heft sind die Beschlüsse der ersten neun Kongresse der I.K.V. zusammengestellt. Außerdem enthält es die Referate für den Kongreß in Hamburg über die Gemeingefährlichen von Prins, Dupont und Jaspar, über die Rehabilitation von Le Poittevin, Grundtvig und Delaquis. Außerdem veröffentlicht Goldschmidt, „Weitere Materialien zur Lehre von der Rehabilitation" im Auftrage von Berner. Es sind Antwortschreiben der Regierungen der großen deutschen Bundesstaaten auf die Anfrage, welche Grundsätze und welches Verfahren in dem betreffenden Staate bezüglich der Rehabilitation verurteilter Verbrecher beobachtet würden. Sie bilden einen dankenswerten Beitrag zu den „Materialien zur Lehre von der Rehabilitation" von Delaquis-Polec. Über das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung berichten Lindenau, Hopff, Feuilloley und Honorat.

Zur Beachtung und kritischen Beurteilung seien die folgenden Punkte wiedergegeben, die bei einer geplanten internationalen Diebstahlsstatistik Beachtung finden sollen:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Diebstahl ohne Gewalt und Diebstahl mit Gewalt gegen die Person; dabei soll tunlichst Rücksicht auf die Erscheinung des Bandendiebstahls genommen werden.
2. Es soll festgestellt werden die Zahl der verurteilten Personen und die der von ihnen begangenen Verbrechen. Tunlichst soll auch die Zahl der der Strafverfolgungsbehörde angezeigten Diebstähle festgestellt werden.
3. Weitere Unterscheidungen sollen getroffen werden nach a) Alter, wobei die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle nicht mitgezählt werden sollen; b) Geschlecht; c) Personenstand (ledig, verheiratet, geschieden); d) Geburtsort; e) Ort der Tat, wobei zu d) und e) vier Gruppen zu unterscheiden sind: 1. Orte unter 2000 Einwohnern, 2. Orte mit 2000—20000 Einwohnern, 3. Orte mit 20000—100000 Einwohnern und 4. Orte mit über 100000 Einwohnern.
4. Die Zahl der verurteilten Personen soll mit der Zahl der Bevölkerung von 12 Jahren und darüber verglichen werden.
5. Es soll der Prozentsatz der Rückfälligen gezählt werden. Als Rückfall wird das Vorhandensein einer früheren Verurteilung wegen Diebstahls betrachtet.

Die Sammlung des Materials soll im statistischen Zentralbureau im Haag erfolgen.

Heidelberg. Dochow.

Wiener klin. Wochenschrift 1906. Nr. 1. von Wagner, Einiges über erbliche Belastung.

Verf. macht Front gegen die vielfach verständnislose Anwendung des Begriffes der „erblichen Belastung". Es ist notwendig, der Hereditätsstatistik der Geisteskranken eine solche der Gesunden gegenüberzustellen. Neuere Arbeiten (Koller, Diem) erweisen, daß auch mehr als die Hälfte der Gesunden „erblich belastet" erscheint. Die bisherige Behandlung dieses Punktes in der Psychiatrie läßt vieles zu wünschen übrig, mangels entsprechender statistischer Methodik. So sind z. B. die preußische und die österreichische Hereditätsstatistik miteinander in ihren Zahlen gar nicht recht vergleichbar. Berücksichtigt man nur die direkte Heredität, so wird die Differenz zwischen Geisteskranken und Gesunden zugunsten letzterer sogleich auffällig; ebenso ist die Belastung mit Geisteskrankheiten allein bei letzteren ungleich geringer als bei ersteren, während die Belastung mit anderen Momenten bei Gesunden zum Teil sogar größer scheint. Alle diese Dinge verschleiert die übliche Hereditätsstatistik. Übertragen wird nun nicht eigentlich Geistesstörung als solche, sondern Disposition dazu. „Disposition ist aber ein

Begriff, der ein Komplement hat, und dieses Komplement heißt Immunität." Gerade neuere Statistiken scheinen nun zu ergeben, daß Belastung durch Seitenverwandte bei Gesunden häufiger und sonach für eine Art Immunität zu sprechen scheint; auch Nervenkrankheiten in der Familie scheinen für Geisteskrankheiten zu entlasten; freilich sind da noch Detailforschungen nötig. Überhaupt ist es auch unangebracht, immer nur von einer einheitlichen Disposition zur Geistesstörung zu reden; es gibt verschiedene Formen von Geistesstörung, die verschiedene Formen von Disposition voraussetzen; andererseits wieder können sich gewisse Dispositionen gegenseitig mehr oder minder ausschließen; was von den Dispositionen gilt, gilt auch von der Immunität; beides sind relative, mehr quantitativ zu wertende Begriffe. von Wagner verweist speziell auf die Seltenheit der progressiven Paralyse bei den sog. Verbrechernaturen und die Häufigkeit gewisser anderer, in der Vorgeschichte von Paralysen wieder seltener Psychosen bei jenen; auch typisches Delirium tremens ist bei den Degenerierten selten, äußerst häufig hinwiederum z. B. pathologische Räusche. Verf. geht dann noch auf die Frage der gleichartigen Vererbung und der sog. „Transformation" ein; er befaßt sich da speziell mit den Untersuchungsresultaten Strohmeyers; bei ungleichartiger Vererbung scheint meist das Moment der Keimschädigung im Spiele. Nach den Untersuchungen Mayets scheint den Sprößlingen konsanguiner Ehen auch ohne alle hereditäre Belastung die Gefahr der Idiotie zu drohen; sonst scheint aber — Heredität ausgeschlossen — die Verwandtenehe eher ein gewisses Maß von Immunität gegen Geisteskrankheit zu verleihen. Es ergibt sich aus allem, wie sehr der Begriff der erblichen Belastung einer detaillierteren Analyse bedarf, und wie wenig er uns der Mühe überhebt, anderen ätiologischen Faktoren nachzuspüren.

Bezüglich weiterer Einzelheiten sei auf die (namentlich in Anbetracht des Mißbrauches, der mit dem Begriff der Heredität da und dort in foro criminali getrieben wird) wichtige Originalabhandlung verwiesen.

Wien. E. Stransky.

VI.

Besprechungen.

Lucas. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Erster Teil. Das formelle Strafrecht. Berlin, Otto Liebmann, 1905. 2. Aufl. 444 S.

Den zweiten Teil dieses bedeutsamen Werks besprachen wir in unserer Monatsschrift, Jahrg. 1 S. 466—467, während uns der erste Teil in einer vermehrten zweiten Auflage erst jetzt vorliegt.

Wenn wir in der Besprechung des zweiten Bandes ausrufen mußten: „Ein theoretisch und praktisch gleich geschulter Geist bietet schier unerschöpfliche Schätze dar; kein Fall der amtlichen Tätigkeit scheint an ihm vorübergegangen zu sein, ohne für die eigene wissenschaftliche Betrachtung verwertet zu werden, um nun in klarer systematischer Darstellung aneinander gereiht zu erscheinen," so gilt das alles vom ersten in gleichem Maße. Gerade er ist seiner ganzen Anlage nach so wichtig auch für unsere Monatsschrift, daß ich seinen Gedankengang kurz voranschicke. An der Hand praktischer Fälle wird der Verlauf des gesamten Strafverfahrens für die „jungen Juristen und jüngeren Praktiker" besprochen. Das Buch beginnt mit der „Entstehung des Strafverfahrens"; der Abschnitt „Vorverfahren" z. B. schickt als praktischen Fall voraus: „Auf dem Sekretariat der Staatsanwaltschaft erscheint der Ackerbürger A. mit der Anzeige, daß ihm in der Nacht seine beiden Pferde nach Erbrechen der Türe aus seinem Stalle gestohlen seien. Die Täter seien unbekannt, Fußspuren der Pferde und

zweier Menschen seien in der Richtung nach der russischen Grenze vorhanden. Was hat zu geschehen?", um alsbald zur Erörterung der schwierigsten Fragen der Auslieferung, der Rechtsverhältnisse an gestohlenen Sachen, der örtlichen Zuständigkeit, des Gerichtsstands, der Presse usf. zu gelangen. In ähnlicher Weise werden an Beispielen in 18 weiteren Abschnitten: Steckbrief, Durchsuchung, Beobachtung des Geisteszustands des Beschuldigten, Einstellung des Verfahrens, Urteilsfindung, Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens und Strafvollstreckung behandelt.

Auf Schritt und Tritt stoßen wir dabei auf interessante Äußerungen und Erörterungen.

Wenn zurzeit häufiger als früher Angeklagte für geisteskrank erklärt werden, so wird anerkannt, daß unsere überhandnehmende Nervosität solche häufiger auftreten und die fortschreitende Wissenschaft sie häufiger erkennen läßt (S. 141).

Dem Gutachten der Ärzte über diesen Punkt gegenüber soll der Richter allerdings festhalten, daß er sich seine Überzeugung ganz frei zu bilden hat, aber es wird zugegeben, „daß bei einer so selbständigen, so sehr nur auf reiche persönliche Erfahrung und Beobachtung zu gründenden, dem Laien so schwer zugänglichen Wissenschaft, wie es die Psychiatrie ist, dies dem Richter freilich schwer fallen wird" ..... und daß „die richterliche Entscheidungsfreiheit nicht in Geringschätzung der ärztlichen Meinungen ausarten darf" (S. 143).

Die geminderte Zurechnungsfähigkeit, deren Reformbedürftigkeit in Band 2 ausdrücklich bejaht wurde, wird in Band 1 nur als Milderungsgrund erwähnt (S. 142). Dabei sei aber bemerkt, daß im Januarhefte der Deutschen Juristenzeitung von 1906 Lucas es wiederum ausspricht, daß „der Gesetzgeber einer neuen Festlegung von Grundsätzen darüber schwerlich aus dem Wege werde gehen können."

Von den Reformvorschlägen für den Strafprozeß werden die Forderungen der sog. öffentlichen und mündlichen Voruntersuchung und des kontradiktorischen Vorverfahrens abgelehnt, wie sie auch von der Kommission für die Reform des Strafprozesses (vgl. Bd. 2 S. 454 unserer Monatsschrift) neuerdings verworfen worden sind (vgl. „Protokolle" Bd. 1 S. 157—162). „Wer in dem heutigem Strafprozeß der Regel nach das Ringen eines Unschuldigen gegen die zu Unrecht angreifende Staatsgewalt sieht, mag solche Vorschläge verfechten. ..... In Wirklichkeit ist ein solcher Prozeß recht oft das mühevolle Ringen des Staates gegen den sich mit allen Mitteln und weitgehenden Behelfen verzweifelt ..... wehrenden Verbrecher."

Unser Strafprozeß wird beherrscht vom sog. Legalitätsprinzip, der „Anklagepflicht" [1]) des Staatsanwalts, im Gegensatz zu dem Opportunitätsprinzip, das dem Staatsanwalt die Freiheit geben würde, aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer an sich begründeten Anklage abzusehen. Hierzu sagt Lucas mit Recht: „Wenngleich das Legalitätsprinzip unzweifelhaft einen Fortschritt in der Rechtspflege bedeutet, so ..... hat es dennoch in seiner Starrheit die Verfolgung und Bestrafung mancher ganz unbedeutenden ..... Zuwiderhandlungen zur Folge gehabt...... Nicht wenige gegen die Gerichte und namentlich gegen die Staatsanwaltschaft in der Tagespresse wegen angeblicher Verfolgungssucht und wegen Kleinlichkeit erhobenen Vorwürfe erklären sich lediglich aus dem Legalitätsprinzip. ..... Eine zeitgemäße Modifikation mag nicht unerwünscht sein." In demselben Sinne hat sich ganz neuerdings übrigens Weidlich, Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform, Berlin 1906 (S. 57), ausgesprochen.

Mit der Öffentlichkeit unserer Hauptverhandlungen in Strafsachen

---

[1]) Diese Verdeutschung dürfte sich empfehlen, vgl. von Marck und Kloss, Die Staatsanwaltschaft, S. 121.

ist die öffentliche Kritik der Justizpflege notwendig verbunden. „Sie ist nicht immer gerecht und nicht immer einsichtig, öfters vom Parteistandpunkte oder vom Mangel an tieferer Sachkenntnis getrübt, allein sie schließt doch den regelmäßigen Vorteil jeder öffentlichen Kritik in sich, daß sie das Streben nach untadelhafter Pflichterfüllung auch ihrerseits immer wieder belebt und fördert.“ (S. 423.)

Wegen des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird der Richter ermahnt: „Da wir also die Öffentlichkeit haben und sie nicht wieder missen möchten . . . . ., so möge man auch nicht zu ängstlich in ihrer Zulassung oder vielmehr, nicht zu peinlich auf ihre Ausschließung in den gesetzlich erlaubten Fällen bedacht sein . . . . .“

Die Zeugen sollen geschützt werden gegen kränkende Angriffe in der öffentlichen Verhandlung (S. 431).

Maßregeln, um dem Geschädigten zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen, werden dringend ans Herz gelegt (S. 9).

Von der fehlenden Berufung gegen Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte sagt Lucas: „Dieser Rechtszustand ist insofern wenig befriedigend, als er ungleichmäßig ist und den in der Gewährung von Rechtsmitteln liegenden Rechtsschutz bei den geringfügigsten Sachen am meisten verstärkt, während er ihn mit ihrer zunehmenden Schwere und Bedeutung abnehmen läßt“, worauf eine Darstellung der bisherigen Abänderungsvorschläge und ihrer Schicksale folgt (S. 291).

Eine Stellungnahme für oder wider die Schwurgerichte wird nicht ausgesprochen.

Die in Preußen herrschende Zweiteilung der Gefängnisanstalten in solche des Ministeriums des Innern und der Justizverwaltung ist „wenig wünschenswert.“

Goldene Worte sind es, die Lucas über die Strafzumessung äußert: „Wenn die Strafzumessung mitunter gegenüber den übrigen Aufgaben des erkennenden Richters unterschätzt wird, so beruht dies auf einer irrigen Beurteilung ihrer Bedeutung. . . . . Für einen armen Mann ist es nicht gleichgültig, ob er eine Strafe von 1 oder von 3 Monaten zu verbüßen hat: Über den ersteren Zeitraum hilft sich die darbende Familie vielleicht noch hinweg, während der zweite vielleicht seine wirtschaftliche Existenz zerstört. . . . . . Ein Armer kann durch eine Geldstrafe von 20 Mk. . . . . . infolge der sich anschließenden Zwangsvollstreckungen außer Nahrungsstand kommen, ... während dem wohlhabenden Mittäter erstere Strafe ganz gleichgültig ist und dem Reichen auch eine Strafe von 1000 Mk. nichts Wesentliches ausmacht.“ Der Richter „muß empfinden, was es für einen armen Tagelöhner bedeutet, wenn er in der besten Arbeitszeit auf 3 Monate in das Gefängnis geschickt wird und was die gleiche Strafe dem liederlichen Umhertreiber und Tagedieb ist“ (S. 183—185).

Hier gelangt Lucas zu einer ernsten Forderung: „Um das zu wissen, muß er die Bevölkerung seines Bezirks kennen, ... er muß wissen, wie das Volk denkt, empfindet, arbeitet, genießt, überhaupt lebt. . . . . .“ „Solche Fühlung gewinnt man nicht allein durch den Verkehr mit den Gebildeten anderer Berufsarten, sondern man muß notwendig auch nach dem Verkehr mit dem Volke trachten, soweit dieser bei den durch die Stellung gezogenen Schranken möglich ist.“ . . . . . „Man halte diese Bemerkungen nicht für Gemeinplätze; vielmehr hat die Erfahrung gelehrt, daß gerade in diesem Punkte manches zu bessern ist.“ . . . . . „Ein praktischer Jurist, der zu jenem Ziele nicht gelangt, weil er es nicht über sich vermocht hat, aus dem juristischen Begriffshimmel zur Sprache, Anschauungs- und Denkweise des Volks hinabzusteigen, bleibt unter der Bevölkerung ein Fremdling . . . . . und er selbst läuft Gefahr, in der Beurteilung des Maßes der Verantwortlichkeit der Angeklagten aus Unkenntnis ihrer Anschauungen und

ihrer Rechtsbegriffe in Irrtum zu verfallen." (S. 181.) Welches Übergewicht von Erfahrungen mag diese Zeilen eingegeben haben.

Gerade die Schrift von Lucas zeigt, wie Strafrecht und Strafprozeß einerseits in allen Lebensverhältnissen und -fragen ihre Wurzeln haben, und andererseits überall das öffentliche und private Leben beherrschen oder bewegen. Um so mehr muß der Schlußsatz des Buchs überraschen: „Wer also etwa auch ohne seinen Wunsch mit der Strafjustiz befaßt wird, möge dies nicht gering achten, sondern sie als eine ebenbürtige Schwester der bürgerlichen Rechtspflege erkennen, von der in gleichem Maße, wie von dieser, der Satz gilt, daß sie zu den unentbehrlichsten Grundlagen des Staates gehört." Ist diese Mahnung wirklich für die Mehrzahl der Juristen notwendig? Sollte die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Strafsachen im Vergleich zu den Zivilsachen noch so im argen liegen?

Halle a. S. Kloß.

B. Hes. Berechting van jeugdige Delinquenten. Groningen, Noordhoff, 1905. 232 Seiten.

Das Buch bietet nicht, wie man nach dem Titel annehmen konnte, eine allgemeine Erörterung der Frage der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher, enthält vielmehr lediglich eine systematische Darstellung der ziemlich umfangreichen niederländischen sog. Kindergesetze vom 12. Februar 1901 (in Kraft getreten am 1. Dezember 1905), durch welche das niederländische Strafrecht eine umfassende Abänderung hinsichtlich der Bestrafung Jugendlicher erfahren hat. Der Grundgedanke dieser sehr interessanten gesetzgeberischen Neuschöpfung ist der, daß Gesetzesverletzungen Jugendlicher, d. h. unter 18 Jahre alter Personen ganz anders abgeurteilt und bestraft werden müssen, wie Straftaten Erwachsener. Es sind für sie besondere, sog. „Kinderstrafen" geschaffen worden, nämlich: 1. Zuchtschule, 2. Geldbuße, 3. Verweis. Der erkennende Richter ist mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, entweder eine dieser Strafen anzuwenden, was zuweilen bei Verurteilung zu Zuchtschule auch bedingt geschehen kann, oder ganz von Strafe abzusehen. Auf Gefängnis kann gegen Jugendliche nur noch in beschränktem Maße erkannt werden und der Minister kann die bedingte Einstellung des Strafvollzugs verfügen. Weitere Bestimmungen betreffen den Ausschluß der Öffentlichkeit bei Verhandlungen gegen Minderjährige, die Zuziehung der Eltern oder des Vormundes, die Bestellung von Verteidigern usw.; das ganze System ist sehr kompliziert.

Die zweite Hälfte des Buches enthält einen Literaturnachweis über holländische und deutsche Quellen des Verfassers und besteht im übrigen nur aus Gesetzestexten.

Cleve. Sommer.

von Hippel. Handbuch der Polizeiverwaltung. Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verwaltung. Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1905.

An einer handlichen Sammlung von Gesetzen und Verordnungen aus dem Gebiet der Polizeiverwaltung hat es gefehlt. Das von Hippelsche Handbuch wird zunächst denen, für die es in erster Linie bestimmt ist, den Beamten und Behörden der örtlichen Verwaltung gute Dienste leisten, dann aber auch jedem, der sich mit öffentlich-rechtlichen Fragen beschäftigt. Die Sammlung ist reichhaltig und sorgfältig durch Anmerkungen ergänzt und wird den Gebrauch anderer Handbücher, die sich meist nur mit dem Hinweis auf Gesetzsammlungen und Verordnungsblätter begnügen müssen, wesentlich erleichtern. Der Inhalt der ersten Abteilung erstreckt sich auf die Organisation der Polizei und ihr Verfahren, der der zweiten auf ihre Tätigkeit. Den Schluß bildet eine chronologische Zusammenstellung der abgedruckten und erwähnten Gesetze etc. und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis.

Heidelberg. Dochow.

Franz Brückner. Der ausgezeichnete Diebstahl. Historische, dogmatische und rechtsvergleichende Darstellung. München, Verlag von J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1905. VIII und 132 S.

Verf. hat sich die Grenzen seiner Arbeit fast zu eng gezogen. Er gibt eine gründliche historische Übersicht, eine knappe dogmatische Behandlung des § 243 StGB. und stellt die Regelung der wichtigsten Gesetze des Auslands kurz dar. Leider hat er sich aber jeder zusammenfassenden kritischen Würdigung, die die rechtsvergleichende Darstellung erst recht fruchtbar gemacht hätte, und der Aufstellung der Gesichtspunkte, die für die legislatorische Behandlung des ausgezeichneten Diebstahls maßgebend sein sollen, enthalten und sich mit einigen verstreuten Bemerkungen begnügt. Verf. weist hin auf die Tendenz der neuesten Zeit, jede kleinliche Kasuistik zu vermeiden (S. 52), rühmt die Zweckmäßigkeit des schweizerischen Entwurfs, der die Qualifikationsgründe ganz allgemein faßt (S. 2/128), scheint aber daneben am meisten den von Norwegen eingehaltenen Mittelweg zwischen detaillierter Kasuistik und zu allgemein gehaltener Diktion (S. 128) befürworten zu wollen. Die prinzipielle Frage, ob es nicht kriminalpolitisch geboten ist, die Qualifikationsgründe lediglich als Strafzumessungsgründe beim einfachen Diebstahl zu verwerten, oder sie, soweit ihnen allgemeine Bedeutung zukommt (z. B. bandenmäßige Begehung), in den allgemeinen Teil des Strafrechts herüberzunehmen, hat Verf. kaum gestreift (S. 2). Das Verdienst der Arbeit liegt auf dogmatischem und rechtshistorischem Gebiet.

Wandsbek. Kriegsmann.

Robert Vonschott. Zur Reform des deutschen Strafprozesses. Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Bd. XXIV. Heft 8. Hamm i. W., Breer u. Thiemann, 1905. 36 Seiten.

Die kurzen Ausführungen dieser kleinen Abhandlung „sollen nicht neue Gesichtspunkte weisen; sie sollen in erster Linie nur dem Nichtjuristen die wichtigeren Punkte der Fragen kurz darlegen." Unter diesem Gesichtspunkte bespricht Verf. in klaren, ruhigen Darlegungen zunächst die Organisation der Strafgerichte mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Beteiligung des Laienelements an der Strafrechtspflege, sodann das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, dessen Einschränkung er aus Gründen der öffentlichen Moral fordert, ferner die vielumstrittene Stellung der Verteidigung, das Vorverfahren, die Rechtsmittel und endlich die Untersuchungshaft und Strafvollstreckung. Die Hoffnung des Verf.s, daß auch der interessierte Fachmann Bemerkenswertes darin finden möge, dürfte sich namentlich hinsichtlich der Ausführungen über die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung verwirklicht haben.

Halle a. S. Dittenberger.

Johannes Jäger. Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. 2. Auflage. Stuttgart, Max Kielmann, 1905. 227 S.

Jäger hat lange Jahre hindurch die schriftstellerischen Ergüsse von Strafgefangenen gesammelt. Die Gedichte stammen von 30 Sträflingen. Es ist wohl kein Zufall, wenn die von dem Verf. wiedergegebenen Lebensgeschichten der Dichter zeigen, daß es sich dabei fast durchweg um Leute handelt, die nicht als völlig verdorben angesehen werden dürfen, und die sich meist einer ziemlichen Bildung erfreuten. Dadurch ist natürlich die Art der Gedichte mitbestimmt. Es fehlen die kümmerlichen Versuche der Durchschnittsgefangenen, sich dichterisch auszudrücken. Es fehlen auch die gehässigen und frivolen Machwerke, die jedem Strafanstaltsbeamten wohl bekannt sind. Das ist ein unverkennbarer Mangel, weil die Sammlung ein zu gutes Licht auf die Schriftstellerei

im Zuchthause wirft. Sie entspricht nicht dem Durchschnitt, sondern steht weit über ihm. Das aber gilt auch für manches Gedicht; einige sind formvollendet und inhaltreich; die meisten natürlich flach und unvollkommen. Immerhin eine recht interessante Sammlung.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Ernest Rigot. L'enfance coupable et les Comités de Défense des Enfants traduits en Justice. Discours prononcé à l'ouverture de la Conférence des Avocats stagiaires le 19. Décembre 1904. Lyon 1904.

Der Verf., ein Jurist, beginnt seine Ausführungen mit der Schilderung des Anwachsens der Kriminalität bei den Kindern in Frankreich, weist Lombrosos Lehre vom delinquente nato mit einigen allgemeinen Redensarten ab, behauptet, etwa 10 Proz. aller jugendlichen Verbrecher seien durch hereditäre Einflüsse abnorm, während bei den übrigen 90 Proz. Milieu und Erziehung das Kind zum Verbrecher machen. Das Milieu, in dem das Kind sich bewegt, ist die Familie. Der Zerfall des Familienlebens ist die Hauptursache der wachsenden Kriminalität der Kinder. Mit dem Eintritt sittlicher Korruption und moderner Genußsucht in die Familie, mit dem Wachstum des Großstadtelends, mit der Zunahme der Ehescheidungen verschlechtert sich das Milieu für die heranwachsende Generation. Die Schule erfüllt ihre erzieherische Aufgabe nicht genügend. Der Schulzwang wird nicht streng genug durchgeführt. Die religiöse und moralische Erziehung der Kinder ist nicht ausreichend, die rein intellektuelle Schulung moralisch wertlos. Die Jugend ist nach Verlassen der Schule zu früh sich selbst überlassen, die moderne Entwicklung hat die sittlich wertvolle Lehrlingszeit mit ihrer strengen Zucht und Abhängigkeit vom Meister beseitigt. Rigot verlangt Fachschulen für junge männliche und weibliche Arbeiter, Vereine zum Schutze krimineller Kinder, deren Zweck ist: „contribuer à l'amélioration du système pénal concernant les enfants, d'organiser d'une façon pratique, avec le concours du barreau et l'appui des pouvoirs publics, la défense des enfants arrêtés, d'étudier et signaler les differentes questions pouvant se rattacher à la protection et à l'éducation de l'enfance." Derartige Vereine bestehen in Frankreich seit mehreren Jahren. Ihre Tätigkeit wird von Rigot im einzelnen geschildert.

München. Gaupp.

E. Dühren. Rétif de la Bretonne. Der Mensch, der Schriftsteller, der Reformator. Berlin, Verlag von Max Harrwitz, 1906. 515 S.

Gelegentlich einer Besprechung Dührenscher Schriften in der Münchener medizinischen Wochenschrift wird die Äußerung eines Beamten der kgl. Staatsbibliothek in München erwähnt: „Sie gehören zu den meist verlangten Büchern der Bibliothek." Diese Äußerung ist charakteristisch! Ich verkenne den hohen Wert solcher Forschungen nicht und gebe gern zu, daß der Verf. mit Ernst, mit großem Geschick und sorgsamer Vertiefung in die allgemeinen Gesichtspunkte seine Bücher geschrieben hat. Aber die erwähnte Bemerkung beweist, daß in der Regel wohl nur unerfreuliche Neugier an dem Gegenstande zu der Lektüre veranlaßt. Es ist wenigstens nicht anzunehmen, daß irgend ein kultur-historisches Werk sich der gleichen Beliebtheit erfreut, wenn es sich nicht mit dem sexuellen Leben befaßt.

In dem vorliegenden Werke hat der Verf. entschieden der Schilderung des Lebens Rétifs mit seinen Einzelheiten zu viel Platz eingeräumt. Ich habe die Originalschriften nicht gelesen, kann mich aber des Verdachtes nicht erwehren, als wenn Rétif in seinen Erzählungen vielfach in der gröbsten Weise aufgeschnitten hat. Auf alle Fälle aber

sind nicht alle Einzelheiten notwendig, um ein Bild von dem Menschen und Schriftsteller zu bekommen.

Ich sollte meinen, es gäbe Erscheinungen in Kunst, Literatur und Geschichte genug, deren biographische Erforschung von höherem Werte ist, als die Rétifs de la Bretonne.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Friedr. S. Krauß. Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, 1905. 530 u. 480 S.

Das neue Werk erscheint insofern unter Ausschluß der Öffentlichkeit, als es nicht im Buchhandel zu haben ist, sondern in nummerierten Exemplaren Gelehrten abgegeben wird. Man kann sich dieser Vorsichtsmaßregel nur freuen. Es ist zweifellos ein Werk, das nicht in die Hände Neugieriger gehört. Mutet es doch schon auch dem abgehärteten Gelehrten oft Unerträgliches zu.

Der 1. Band umfaßt südslavische Volksüberlieferungen in Form von Erzählungen, deren Inhalt sich auf den Geschlechtsverkehr bezieht, und ist von dem Herausgeber bearbeitet.

An dem 2. Bande haben eine Anzahl weiterer Mitarbeiter geholfen; er umfaßt erotische Sprachforschungen, Rätsel, Sprichwörter, Lieder und Erzählungen aus Österreich, Elsaß, Italien, und weitere südslavische Volksüberlieferungen. Ein kurzer Aufsatz über den grumus merdae der Verbrecher von Albert Hellwig wird unsere Leser an die Aufsätze im 2. Jahrgang unserer Zeitschrift S. 256 u. 639 erinnern.

Ich möchte für die Zukunft des zweifellos wertvollen Unternehmens zwei Wünsche aussprechen. Den ersten, daß nicht in der Wahl der Ausdrücke immer gerade die rohesten benutzt werden, sonst wird das Lesen des Buches völlig unerträglich, und zweitens, daß die Folgerungen, die aus dem gesamten Material zu ziehen sind, nicht so sehr dem Leser überlassen werden, wie das besonders im 1. Bande der Fall war, sondern daß sie durch anderen Druck als die Materialsammlung selbst hervorgehoben werden. Dadurch allein kann dem Unternehmen die Anerkennung gesichert werden, die es verdient.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

Bartolotto. Les accidents du travail dans les établissements pénitentiaires. Vortrag auf dem „Congrès pénitentiaire international" 1905 in Budapest. Sonderabzug.

Bartolotto, ein italienischer Jurist, begründet in dem Vortrag seine Anschauungen über die Pflicht des Staates, die arbeitenden Gefangenen gegen Unglücksfälle zu versichern. Er sagt: „Erwachsene und jugendliche Gefangene, die im Strafvollzug der Zwangsarbeit unterliegen, haben, wenn sie dabei einen Unfall erleiden, ein Recht auf Entschädigung; führt der Unfall zum Tode, so geht dieses Recht auf die Familie über. Soweit die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung nicht zur Anwendung kommen können, hat der Staat durch besondere Maßnahme dafür Sorge zu tragen, daß die Gefangenen nach Abbüßung ihrer Strafe vor der Not bewahrt werden."

München. Gaupp.

Pilcz. Zur Lehre vom Selbstmord. Jahrbücher f. Psychiatrie Bd. 26 H. 2—3 (Wagner-Jubiläumsheft).

Verf. hat 1671 Fälle von Selbstmord (1245 männliche und 426 weibliche) nach den Protokollen des Wiener gerichtlich-medizinischen Institutes kritisch durchmustert, um

speziell der Frage nach den Beziehungen des Suicids zu Psychosen nachzugehen; er verwertete nur absolut sichergestellte Fälle. Die wesentlichsten Ergebnisse der mühevollen statistischen Arbeit sind, soweit sie hier interessieren, folgende: die Prozentzahl der jüdischen Selbstmörder ist im Verhältnis zur Bevölkerungsquote — bezogen auf Wiener Verhältnisse — fast nur halb so groß (4,9 : 8,86 Proz.); ähnlich stellt sich das Verhältnis unter den Fällen von Suicidversuchen bei den Kranken der I. psychiatr. Klinik in Wien; die meisten Selbstmorde fand Pilcz im 3. Lebensdezennium; der jüngste Fall war 9, die ältesten je 81 Jahre alt; das Maximum an Selbstmorden verzeichnet er im Monat Mai; bei Frauen findet sich Vergiftung, bei Männern Erhängen besonders häufig; unter den geschlechtsreifen Selbstmörderinnen waren fast 20 Proz. Gravide (meist in der ersten Hälfte der Schwangerschaft), 36 Proz. waren prä- oder intramenstruell, ca. 22 Proz. boten Genitalaffektionen dar; als notorisch geisteskrank — bei kritischer Sichtung des Materials — konnten 42 Männer und 35 Frauen angesehen werden; 52mal war schwerer Potus konstatiert; 3mal schwere Heredität; 22mal stand der Selbstmord mit schwerer Kriminalität in Konnex.

Wien. Stransky.

v. Sölder. Die Bedeutung der Homosexualität nach österreichischem Strafrecht. (Wagner-Jubiläumsheft).

Verf. geht vom § 129b öster. StG. aus, der den geschlechtlichen Verkehr mit Personen gleichen Geschlechtes als Verbrechen mit schwerem Kerker bedroht. Vom klinischen Standpunkte aus ist Homosexualität gewiß nicht Geisteskrankheit im engeren Sinne des Wortes. Die Diagnose Homosexualität sagt auch nichts über Stärke des sexuellen Antriebes und Widerstandsfähigkeit des Individuums aus; aus ihr allein kann also nicht das Bestehen eines Zwanges zur Verübung konträr-sexueller Akte abgeleitet werden (Verf. bemerkt, das Wort „Zwang", als indeterministischer Genese, nur faute de mieux zu gebrauchen). Nach § 2 lit. g StG. kann nun eine Handlung, die unter „unwiderstehlichem Zwang" erfolgt ist, nicht als Verbrechen zugerechnet werden. Diese Bestimmung könnte insoweit auf Homosexuelle Anwendung finden, als für den Fall einer besonderen Steigerung des sexuellen Triebes oder besonderer, dauernder oder passagerer Herabsetzung seiner Widerstandsfähigkeit oder beider Momente zugleich dieser alsdann unwiderstehliche Drang im konkreten Fall naturgemäß nur in perverser Art befriedigt zu werden vermöchte. Verf. glaubt nun, daß das Moment des unwiderstehlichen Zwanges unter besonderen Umständen auch beim homosexuellen Geschlechtsverkehr in Frage käme, insofern besondere Umstände den Drang zu sexuellen — im konkreten Falle also perversen — Akten zwingend machen könnten; der in letzter Zeit angenommenen entgegenstehenden oberstgerichtlichen Anschauung vermag Verf. nicht beizupflichten.

Wien. Stransky.

J. Keidel. Die Handhabung der Medizinalpolizei. Für den Gebrauch der bayrischen Polizeibehörden und Gerichte, der Ärzte und Apotheker. Ansbach, Druck u. Verlag von C. Brügel & Sohn, 1905.

Das vorliegende Buch bildet eine Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen, welche vom Herausgeber in Anmerkungen erläutert werden. Von den für das ganze Deutsche Reich geltenden Gesetzesbestimmungen wird das Reichsseuchengesetz, das Impfgesetz, Auszüge aus der Reichsgewerbeordnung, aus dem Gewerbegesetz, dem deutschen Strafgesetzbuch und dem Polizeistrafgesetzbuch aufgeführt und interpretiert. Es folgen eine Reihe noch geltender landesherrlicher Verordnungen und Ministerialerlasse, welche sich inhaltlich größtenteils mit den preußischen Ver-

ordnungen gleicher Art decken. Ein am Schluß angereihtes Sachregister erleichtert die Orientierung.

Das Buch ist ein Nachschlagebuch und dient in erster Linie bayrischen Interessenten. Amtsärzte, Ärzte, Apotheker, wie viele andere Personen, für welche die Kenntnis sanitärer Vorschriften notwendig ist, Gemeinden, Gerichte, Polizeibehörden werden sich desselben mit Vorteil bedienen, da es sie des mühevollen Aufsuchens der Gesetzesvorschriften in den verschiedenen Amts- und Gesetzesblättern enthebt. Auch die bayrischen Physikatskandidaten werden es als wichtige Hilfsquelle zur Vorbereitung für die ärztliche Staatsprüfung benutzen können.

Halle a. S. Ziemke.

Max Treu. Das ewige Gericht. Geschichte eines Menschen. Berlin, Kahlenberg und Günther. Ohne Jahreszahl. 343 S.

Max Treu, der eine Reihe bemerkenswerter Schriften über Mißstände im Strafvollzug verfaßt hat, versucht hier in Form der Lebensgeschichte eines jungen Menschen zu zeigen, wie sein einmaliger Fehltritt einem Verhängnisse gleich das weitere Schicksal eines Menschen dauernd bestimmt und es ihm unmöglich macht, sich wieder aufzuraffen. Manches ist recht hübsch in dem Buche und die Schwierigkeiten für den Entlassenen sind sehr lebhaft geschildert. Dagegen ist die Person des Helden verzeichnet, und besonders der Rückfall am Schluß nicht hinreichend und nicht richtig begründet.

Ich glaube, der Verf. wird gut tun, seine unverkennbare schriftstellerische Begabung ausschließlich dem Gebiete zuzuwenden, das er beherrscht: der Reform des Strafvollzuges.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

B. Männel. Vom Hilfsschulwesen. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. 140 S.

Diejenigen Kinder, deren geistige Entwicklung wenig Aussicht auf Bewältigung des Volksschulpensums gewährt, werden aus den Volksschulen ausgeschieden, um in besonderen „Hilfsschulen" einen Unterricht zu finden, der sich ihrer Eigenart besser anpaßt. Wer die Entwicklung des Hilfsschulwesens und seiner Aufgaben kennen lernen will, wird sich kaum eine bessere und kürzere Belehrung wünschen können, als er in Männels kleiner Schrift finden wird.

Köln a. Rh. Aschaffenburg.

VII.
Vereinschronik.

28. April 1906. 6. Internationaler Kongreß für Kriminalanthropologie in Turin (Biologisches Institut).

van Hamel: Behandlung der jugendlichen Verbrecher in Strafrecht und Strafvollzug gemäß den Prinzipien der Kriminalanthropologie.
Pauline Tarnowsky: Behandlung der verbrecherischen Frauen.
Kurella: Das Verhältnis zwischen Verbrechen und wirtschaftlicher Lage.
Cesare Lombroso: Gleichwertigkeit der verschiedenen Formen sexueller Psychopathie und des Verbrechertums.
Ottolenghi: Die Kriminalanthropologie in der wissenschaftlichen Organisation der Polizei.
Brusa: Der psychologische Wert der Zeugenaussagen.
Ferri: Vorbeugung und Behandlung des Verbrechens.
Garofalo: Anstalten für die dauernde Unterbringung von Verbrechern, die wegen Geisteskrankheit für unzurechnungsfähig erklärt sind.

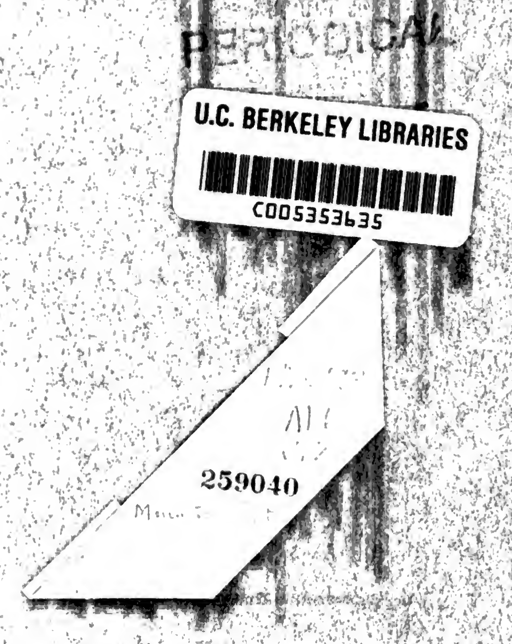
Sachregister.

Zitierte Gesetze.

Autorenregister.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.




PERIODICAL
U.C. BERKELEY LIBRARIES
C005353635
259040

